PAGE NOT AVAILABLE

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

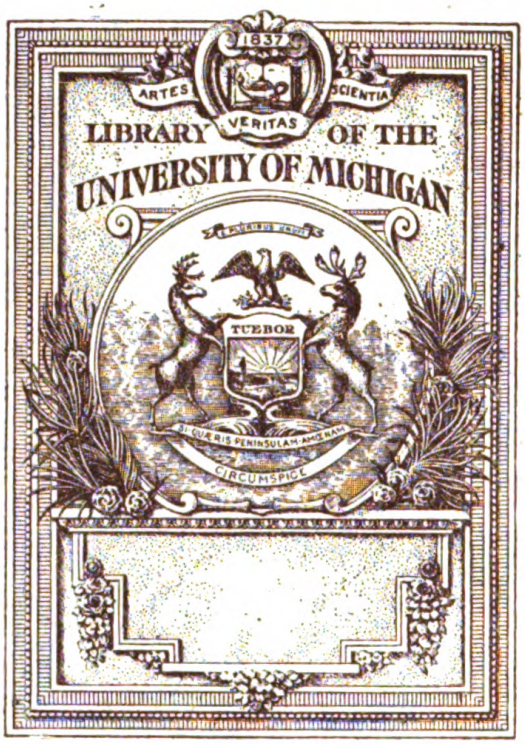

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

HV
6003
.A67

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

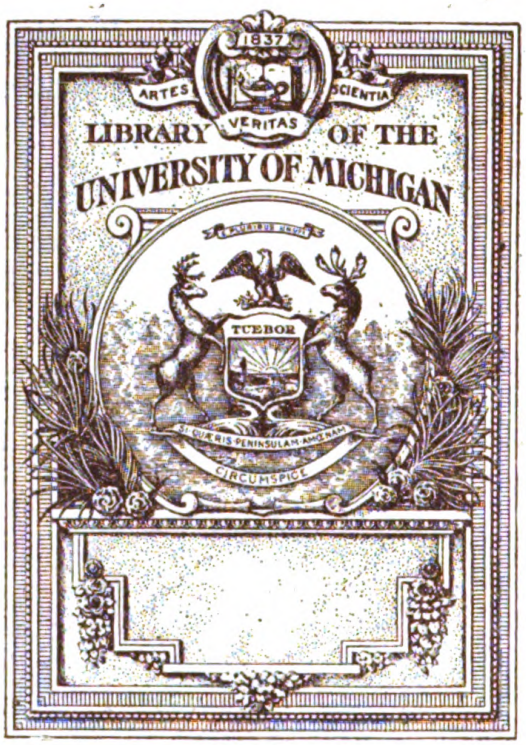

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

HV
6003
.A67

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

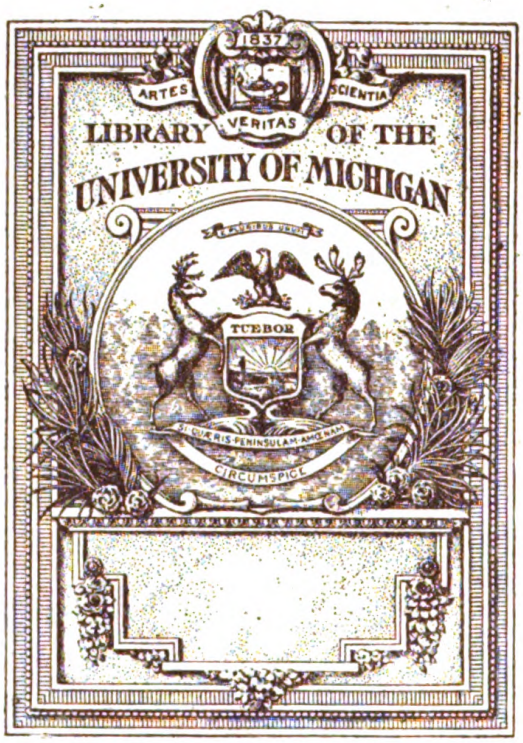

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

HV
6003
.A67

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

unter verantwortlicher Redaktion von

Dr. Hermann Horch

68. BAND.

(Mit 100 Abbildungen)

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1917.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Band 68 1. Heft

GENERAL LIBRARY
JAN 6 1921
UNIV OF MICH.
JAN 5 1921

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

Begründet von

Dr. HANS GROSS

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv)

Mit 73 Abbildungen.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1917

Z XIX
No. 5199 P. 17. IV. 17

Ausgegeben am 24. April 1917

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von dem in diesem Hefte veröffentlichten Aufsatz

Dr. Franz Georg Strafella

Der sozial Primitive

ist gleichzeitig eine Sonderausgabe erschienen.

Preis der Sonderausgabe

M. 3.—.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Inhalt des 68. Bandes.

I. Heft

ausgegeben am 24. April 1917.

Original-Arbeiten: Seite

Der sozial Primitive. Von Franz G. Strafella. (Mit 73 Abbildungen) 1

Kleinere Mitteilungen:

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.

1. Mitteilungen über das von Professor Hans Groß gegründete kriminalistische Universitäts-Institut in Graz 73

Von Prof. Dück.

2. Zu den Ausführungen van Ledden Hulsebosch's 74

Bücherbesprechungen:

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.

1. Dr. H. B. Adams-Lehmann, München: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft" 75
2. Dr. H. Reukauff: „Morde und Mörder" 79

2. Heft

ausgegeben am 24. Mai 1917.

Original-Arbeiten:

Der Gendarmenmord bei Herzogenburg. Von Dr. Theodor Nordegg (Mit 1 Abbildung) 81

Ein Beitrag zum Kampf gegen das Wahrsagerunwesen während der Kriegszeit. Von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig 126

Vereinfachung der Handschriftensammlung. Von Dr. Hans Schneickert 142

Kriminalpsychologische Kasuistik. Von Hans W. Gruhle 147

Röntgendiagnostik der Schwangerschaft zu forensischen Zwecken. Von Dr. med. Kurt Boas 151

Kleinere Mitteilungen:

Von Dr. Franz G. Strafella.

1. Neuerliche Hausdurchsuchung 154
2. Krieg und Knabenüberschuß 154
3. Das „Kriegskinder"-Problem und die Frage nach der Straflosigkeit der Abtreibung von durch Notzucht empfangenen Früchten 155

379789

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Bücherbesprechungen:
Von Geh. Justizrat Dr. Horch.
1. Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas: „Zur Bestrafung des Geschlechtsverkehrs venerisch Kranker" 158
2. Dr. Magnus Hirschfeld: „Sexualpathologie" 159

3. und 4. Heft

Ausgegeben am 10. Juli 1917.

Original-Arbeiten:
Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher. Von Staatsanwalt Dr. Walter Meyer 161
Die Graphometrie. Von W. Langenbruch. (Mit 18 Abbildungen) 178
Untersuchung von Schreibmaschinenschrift. Von Syndikus Fritz Hansen. (Mit 4 Abbildungen) 211
Fesstellung von Briefmarkenfälschungen. Von Syndikus Fritz Hansen (Mit 4 Abbildungen) 214
Das Gesetz des kürzesten Weges. Von Gerichtsarzt Dr. Marx . . . 218
Kriminalpsychologische Studien aus der gerichtlichen Praxis. Von Dr. iur. Edmund Mezger 224
Das elektrische Auge. Von Dr. jur. Hans Schneickert 255
Psychologie und Psychopathologie der Fahnenflucht im Kriege. Von Dr. Karl Pönitz 260

Kleinere Mitteilungen.
Von Dr. Kurt Boas.
1. Weitere Beiträge zur forensischen Bedeutung des „Puppenfetischismus" 282
Von Dr. Albert Hellwig.
2. Frauen als Richter 290
3. Erfahrungspsychologie und wissenschaftliche Psychologie . . 290
Von Dr. Kurt Boas.
4. Über die Anpassung der Kleidung der Frau an die Berufskleidung des Mannes und deren forensische Bedeutung . . 292
Von Prof. Dück.
5. Anonymität und Sexualität 293
Von Dr. Hans Reichel.
6. Aufgebotsschwindel 293

Bücherbesprechungen:
Von Geh. Justizrat Dr. Horch.
1. Dr. Wilhelm Stekel: „Onanie und Homosexualität" . . . 295
2. Dr. Cormann: „Krieg, Strafrecht und Heeresfähigkeit" . . . 300
3. Ministerialrat Dr. Meyer: „Zu viele Strafen" 302
4. Dr. E. Heinrich Kisch: Die sexuelle Untreue der Frau . . 303
Von Dr. H. Zafita.
5. Dr. H. Schneickert: „Kriminalistische Spurensicherung" . . 304

Zeitschriftenschau 307
Neuerscheinungen 314

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der sozial Primitive.

Die Hilfsmittel des Verbrechers und das Primitive an ihm.

Von

Dr. **Franz Georg Strafella.**

(Mit 73 Abbildungen.)

I. Der Verbrecher; Verlust des regelmäßigen und ordentlichen Gebrauches der gesellschaftlichen Hilfsmittel.

Wenn wir vom Verbrecher sprechen wollen, müssen wir uns zunächst darüber klar sein, was wir denn hier unter Verbrecher verstehen. Diese Frage war früher müßig, da man unter Verbrecher jederzeit denjenigen Menschen verstand, der eine von der hierzu berufenen Autorität mißbilligte und mit Strafe bedrohte Handlung beging oder eine von dieser Obrigkeit unter Strafandrohung geforderte Handlung nicht beging. Die Verbrecherqualität war also bedingt und gegeben durch die Begehung einer als Verbrechen bezeichneten Handlung oder durch eine als Verbrechen bezeichnete Unterlassung.

Seitdem wir uns aber klar geworden sind, daß wir nicht auf diese Handlungen und Unterlassungen unser ganzes Augenmerk richten dürfen, da wir sonst zu spät[1]) oder umsonst[2]) mit der Schutzmaßregel der Strafe kommen, seitdem muß der Verbrecher das „Um und Auf" des Strafgesetzes sein: Der wirklich verbrecherische Mensch — und nur er — ist es, gegen den die Gesellschaft mit Schutzmaßnahmen reagieren muß — gleichgültig, ob er schon eine in irgend einem Paragraphen verbotene Handlung begangen hat oder nicht. Sobald wir einen

[1]) „zu spät", wenn wir schon früher gegen diesen verbrecherisch veranlagten Menschen mit einer Schutzmaßregel hätten reagieren sollen, damit er auch dieses erste Verbrechen nicht begangen hätte oder gar mehrere Verbrechen unterblieben wären.

[2]) „umsonst", da einem nicht verbrecherisch veranlagten Menschen gegenüber ja vom Standpunkt der Gesellschaft, die den Verbrecher und jeden anderen durch die Androhung der Strafe und Bestrafung von der Begehung der Verbrechen abhalten will, die Strafandrohung und somit die Bestrafung zwecklos ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Menschen als verbrecherisch erkennen, hat die Gemeinschaft bereits das Recht, gegen ihn in der zweckmäßigsten Weise vorzugehen, d. h. so vorzugehen, wie es der Schutz der Gesellschaft verlangt.

Fragen wir uns nun, wer ist verbrecherisch veranlagt, wer ist Verbrecher in unserem, d. h. im kriminalanthropologischen Sinne? Wir können sagen: Verbrecher, oder besser: verbrecherisch veranlagt ist jenes Individuum — gleichgültig ob Mensch oder Tier oder ein anderes Lebewesen — das in seinen sozialen Instinkten so geartet ist, daß es das Zusammenleben seiner Artgenossen erschwert oder unmöglich macht oder es doch in ungünstigeren Verhältnissen erschweren oder unmöglich machen würde. Der Umfang dieses anthropologischen Begriffes des Verbrechers und der Umfang des jeweiligen strafgesetzlichen Begriffes Verbrecher stehen zueinander im Verhältnisse zweier sich kreuzender Kreise.

Es würde in diesem Zusammenhange zu weit führen, wollte ich eine genaue Abgrenzung dieser beiden Begriffe versuchen und ich muß deshalb auf meine früheren Arbeiten verweisen. [1])

Nur zwei einfache Beispiele: im Simplizissimus sagt einmal ein Landstreicher: „Wenn ich ein Millionär wäre, wäre ich ein Lebenskünstler." Der Landstreicher fällt unter das Strafgesetz, der reiche Nichtstuer nicht. Und trotzdem rechnen wir auch diesen zu den verbrecherisch veranlagten Menschen. Er ist ja nichts anderes, als ein Landstreicher in materiell guten Verhältnissen, ein Landstreicher, der sich mit echten Papieren ausweisen kann und der es nicht not hat, zu stehlen. Man nehme ihm sein Vermögen und man hat es mit einem Dieb zu tun. Man denke sich aber den arbeitsfrohen reichen Mann ohne sein Vermögen und man wird einen ehrlichen, in kleinen Verhältnissen gut haushaltenden Mann wiederfinden. Ein zweites Beispiel: Ein Mensch, der seinen hoffnungs- und rettungslos verlorenen und schwer leidenden Freund aus Mitleid vergiftet, ist nach dem Strafgesetz ein Meuchelmörder und sollte nach unseren gegenwärtig geltenden Gesetzen zur Todesstrafe verurteilt werden. Wir aber finden an ihm und seinem Vorgehen nichts Verbrecherisches. Er ist für uns kein Verbrecher.

[1]) Siehe insbesondere meine Aufsätze: „Das Degenerative im Verbrecher, individuelle und soziale Degeneration" in H. Groß' Archiv, Band 66, Seite 289 ff. und „Das Geschlechtsleben Geisteskranker" in H. Groß' Archiv, Band 66, Seite 59 ff.

Übrigens behalte ich mir vor, diese Gedanken in der nächsten Zeit in einer Arbeit größeren Stiles auszubauen und zu veröffentlichen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wirklicher Verbrecher im kriminalanthropologischen Sinn ist also nur derjenige, der asozial oder antisozial veranlagt ist, der also das gesellschaftliche, das soziale Leben erschwert oder unmöglich macht, der sich dem von der Gemeinschaft mit Notwendigkeit auf ihn ausgeübten Zwange nicht fügen kann.

Hier haben wir eine Parallele mit dem Genie.[2]) Auch das Genie mag sich nicht fügen, aber das Genie weigert sich, den veralteten, von ihm bereits als nicht mehr zeitgemäß erkannten gesellschaftlichen Konventionen zu entsprechen — das Genie strebt im Sinne der Entwicklung der Art; der Verbrecher aber stört diese Entwicklung.

Dem wahrscheinlichen Widerspruche Vieler, die da sagen werden, man könne das verbrecherische Wesen eines Menschen nur aus seinem Handeln, also — und das ist der Trugschluß — aus von ihm begangenen Verbrechen erschließen, entgegne ich, daß es uns leider so oft schon an Kindern möglich ist, aus ihren strafrechtlich oft ganz irrelevanten Handlungen zu erkennen, daß dieses und jenes Individuum kraft seiner traurigen Veranlagung die Laufbahn eines Verbrechers wird einschlagen müssen.

Und doch sind diese Gegner unserer Anschauungen noch lange nicht die gefährlichsten. Gefährlich für die Entwicklung unserer Kultur und unseres Fortschrittes sind insbesondere jene, die an unserem gegenwärtigen Strafgesetze blind festhalten wollen und die auch dann, wenn sie aus einem oder mehreren von einem bestimmten Individuum begangenen Verbrechen ersehen müßten, daß dieses Individuum verbrecherisch veranlagt ist und kraft dieser Veranlagung sofort nach seiner Entlassung aus der Haft wieder ein Verbrechen begehen muß, diesen Menschen doch freilassen zu müssen wähnen. Diese Gelehrten und Staatsbildner täten nicht schlechter, wenn sie wilde Tiere aus Käfigen auf die Menschen losließen. Würde ein solches wildes, auf die Menschen losgelassenes Tier einen Schaden anrichten, so müßte es je nach der Höhe des Schadens eine bestimmte Zeit in den Käfig zurück; dann aber dürfte es nach Verbüßung dieser Strafe wieder auf die Menschen los. Ich erinnere nur an die vielen, vielen Verbrecher, die 20- bis 30mal eingesperrt und wieder ausgelassen werden.

Wir dürfen uns also nicht dem Zufalle der ersten wirklichen

---

[1]) Siehe meine Arbeit: „Das Degenerative im Verbrecher, individuelle und soziale Degeneration." H. Groß' Archiv, Band 66, Seite 289 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verbrecherischen Handlung oder Unterlassung und dem Zufalle der Entdeckung des Täters ausliefern, sondern wir müssen schon dieses erste Verbrechen mit wirklich wirksamen Mitteln zu verhindern trachten.

Wenn wir also bei einem Menschen eine verbrecherische Veranlagung erkannt haben, müssen wir, von dem Augenblicke dieser Erkenntnis angefangen, die Gesellschaft vor ihm so lange schützen, als sie des Schutzes bedarf, d. h. so lange, als nach unserer Mutmaßung die Gefahr besteht, daß dieser Mensch, wenn er auf sich allein angewiesen ist, die Gesellschaft durch Begehung von Verbrechen schädigen wird.

Anderseits dürfen wir aber auch den nicht strafen, der zwar eine in einem Paragraphen verbotene Handlung begangen hat, der aber nicht verbrecherisch veranlagt ist. Denn ihm gegenüber ist ja, wie erwähnt, die Strafandrohung und auch die Bestrafung zwecklos; bei ihm bedarf es keiner Hemmungsvorstellung.

Es ist ja auch sehr leicht denkbar, daß ein Mörder schon von der ersten Minute nach dem Mord an der sozial gefahrloseste Mensch ist und anderseits ein Mann, der eben einen kleinen lächerlichen Diebstahl begangen hat, durch seine Veranlagung zu allen möglichen schwersten Verbrechen disponiert erscheint.

Allein hier könnte man von der Generalprävention sprechen. Dem gegenüber erklären wir aber, daß wir einen Menschen, der sich nur durch die Androhung einer Strafe von einer antisozialen, einer verbrecherischen Handlung abhalten läßt, als antisozial, als verbrecherisch veranlagt bezeichnen. Er gehört also von vorneherein zu jener ersten Gruppe, deren Glieder als gemeingefährliche Individuen von der Gesellschaft und vom Staate mit Schutzmaßregeln besonders behandelt werden müssen, allerdings mit Maßregeln anderer Art. —

Da sich nun der Verbrecher dem allgemein als notwendig erkannten gesellschaftlichen Zwange nicht fügen kann, und da er in seinem verbrecherischen Handeln und Unterlassen die Entwicklung seiner Artgenossen stört und hindert, wird er von der Gemeinschaft ausgestoßen oder sollte wenigstens ausgeschieden werden, sobald er sich als gefährlich erweist.[1]) Der Verbrecher steht also außer-

[1]) Diesen Gedanken der Ausscheidung unsozialer Elemente finden wir schon bei den ältesten Kulturvölkern in der Erscheinung der Tschandala energisch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

halb der Gesellschaft. Diese Aussperrung von der Gemeinschaft und anderseits die Verfolgung antisozialer Zwecke bedeutet für ihn aber auch den Verlust des regelmäßigen und ordentlichen oder doch der Möglichkeit des zweckmäßigen Gebrauches der gesellschaftlichen Hilfsmittel: Ausweis, Verständigung, Verkehr, Umsatz usw.

Der Verbrecher sucht nun nach Abhilfe und findet diese in Hilfsmitteln doppelter Art: erstens schafft er sich in den verbrecherischen Ersatzmitteln und Ersatzeinrichtungen (Flebben, Zinken, Gaunersprache, Hehler, Kaschemmen usw.) eigene Hilfsmittel, und zweitens findet er diese Abhilfe im Mißbrauche der gesellschaftlichen Einrichtungen (Fälschung, Betrug).

Wir werden in der Folge bei der Betrachtung dieser verbrecherischen Hilfsmittel sehen, wieviel Primitives in ihnen steckt, wir werden an anderen verbrecherischen Einrichtungen und Erscheinungen das Gleiche zu beobachten Gelegenheit nehmen und werden somit einen Vergleich zwischen dem Verbrecher und dem Primitiven, d. h. dem Urmenschen und dem Wilden der Jetztzeit, versuchen und schließlich — nach dieser Verschiebung des Themas — mit Erklärungsversuchen dieser eigenartigen Parallele schließen.[1])

Hier möchte ich nur noch die beiden Begriffe „das Primitive“ und „der Primitive“ erklären und gegenseitig abgrenzen:

Das Primitive oder primitiv ist das Urzuständliche, Ursprüngliche, Einfache, Anfängliche, das auf niederer Kulturstufe Stehende — also insbesondere die Kultur der Tiere, der Urmenschen und der wilden Völker überhaupt, sei es der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft.

Der Primitive ist dann der auf primitiver Kulturstufe stehende Mensch, also insbesondere der Urmensch und die wilden Völker aller Zeiten.

---

in die Praxis umgesetzt. Die Ägypter, Perser, Inder gingen bei ihrem strengen Kastengeist wohl — vielleicht auch instinktiv — von der Anschauung aus, daß Mischlinge verschiedener Rassen minderwertig seien, wenn sie diese Mischlinge aus allen Kasten ausschieden und sie mit Verbrechern und mit ansteckenden Krankheiten Behafteten zusammen als Tschandala (Schandvolle, Geschändete, Ehrlose) aus der sozialen Einheit ausstießen.

[1]) In den Sammlungen des k. k. kriminalistischen Universitätsinstitutes Graz finden wir eine Menge solcher verbrecherischer Hilfsmittel. Ein Teil davon ist in den Abbildungen wiedergegeben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II. Verbrecherische Ersatzmittel und Ersatzeinrichtungen.

Dem Verbrecher fehlt die Möglichkeit des regelmäßigen und ordentlichen oder doch des zweckmäßigen Gebrauches einer ganzen Reihe sozialer Hilfsmittel. Er muß sich Ersatzmittel und Ersatzeinrichtungen schaffen. Solche finden wir bei ihm für die Verständigung, für den Ausweis, für den Verkehr, für den Umsatz und für die autoritative Ordnung seiner gesellschaftlichen Existenz.

1. Verständigung.

a) Zeichen- und Gaunersprache.[1]) Dem Verbrecher ist es nicht möglich, seine verbrecherischen Gedanken und Wünsche in einer auch Nicht-Verbrechern bekannten Sprache oder Schrift vor ihnen ohne Gefahr zu äußern. Ihm handelt es sich ja darum, diese Gedanken und Wünsche geheimzuhalten und sie nur den wissen zu lassen, der sie kennen soll und muß — den anderen Verbrecher. Solange kein unbeteiligter Dritter anwesend ist, genügt also dem Verbrecher die gewöhnliche Sprache; solange die Sicherheit besteht, daß das vom Verbrecher an seinesgleichen Geschriebene an niemand anderen als an diesen gelangt, genügt dem Verbrecher selbstverständlich auch die gewöhnliche Schrift. In allen anderen Fällen aber, also insbesondere, wenn Verbrecher vor Dritten von ihren Plänen und Erfolgen sprechen wollen, müssen sie ein eigenes Verständigungsmittel haben — die Zeichen- und besonders die Gaunersprache, ein Idiom, das — allerdings mit wesentlicher Verschiedenheit — auf der ganzen Erde unter Verbrechern verbreitet ist und von ihnen gesprochen wird. Die deutsche Gaunersprache ist das „Rotwelsch".

Allerdings[2]) wäre es eine ganz falsche Auffassung, wollte man meinen, die Gauner erfanden und sprechen die Gaunersprache nur, um von anderen nicht verstanden zu werden. „Vor einem Fremden spricht kein Gauner gerne seine Sprache", da sie ihn sehr leicht verdächtig machen kann. Die Gaunersprache ist zunächst „Berufssprache und nicht Geheimsprache". Aber insbesondere dann, wenn der Gauner ohnehin schon erkannt ist und ihm eine Verständigung mit seinesgleichen unbedingt nötig erscheint, wird die Gaunersprache zur Geheimsprache — also zum Ersatzmittel

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München, 6. Auflage, 1914; dann Dr. Erich Bischoff, Wörterbuch der wichtigsten Geheim- und Berufssprachen. Leipzig, Th. Griebens Verlag (L. Fernau.)

[2]) Hans Groß, Handb. für Untersuchungsrichter „Über die Gaunersprache."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für die gewöhnliche Sprache. Dazu eignet sie sich insbesondere deshalb so gut, weil sie vielfach ganz harmlos und unverfänglich klingt. Wenn es der Verbrecher versteht, mitten unter belanglose Sätze, vielleicht unter Versicherungen der Unschuld oder der Trauer, seine Mitteilungen in der Gaunersprache einzufügen, so wird ein Uneingeweihter nicht den mindesten Verdacht schöpfen können. Eben deshalb, um mindestens Verdacht schöpfen zu können, womit auch schon viel geschehen ist, muß der Kriminalist von dieser Sprache wenigstens einiges wissen.

Als Beispiel möchte ich hier einen Brief[1]) wiedergeben, den eine Schirmflickersfrau in Bayreuth an ihren Vater geschrieben hat. Diese Frau stand in dringendem Verdachte, Gegenstände, die ihr Mann aus militärischen Beständen gestohlen hatte, an ihren Vater, einen wandernden Schirmflicker nach Fürth in Bayern geschickt zu haben. Der Wortlaut dieses Briefes:

„Liebe Eltern!
Teile Euch kurz mit das mein Toni Stilto ist
wegen das Koba wen die Pirengre rodern bei Euch
vergaret das Koba ich bene das andre hab ich mit
gebracht wie ich mit den Tato auf die Arbeit war
wan was ist bennt Ihr heiet schtie es waren
Gascho von Kur (Kier?) wa Ihm an ksickert ham
ein schönes Osterfest!
Mit herzlichen Gruß Euhre Tochter."

Das bedeutet nun:

Liebe Eltern!
Ich teile Euch kurz mit, daß mein Toni verdächtigt (oder verhaftet) (stilto) ist,
wegen der verdächtigen Ware (Koba); wenn die Gerichtsleute (Pirengre) bei Euch Haussuchung halten (rodern),
so versteckt (vergaret) das Verdächtige (Koba). Ich sage (bene): das andere habe ich mitgebracht, wie ich mit dem Vater (Tato) auf Arbeit war.
Wenn was ist, so sagt (bennt): Ihr wisset (heiet) nichts (schtie), es waren
Bauern (Gascho) von Kur, die es verhandelt (ksickert) haben.
Ein schönes Osterfest!
Mit herzlichem Gruß Eure Tochter.

[1]) Dieser Brief ist zwar nicht in Gaunersprache verfaßt, sondern in der sog. Schleifersprache (Idiom der Scherenschleifer, Regenschirmflicker, Geschirrhändler, Kesselflicker und anderer herumziehender Gewerbetreibender); aber wir finden dieses Idiom oft auch bei Gaunern, insbesondere Landstreichern vertreten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

b) Graphische Zinken. Neben der Gaunersprache sind es insbesondere die Zinken, die dem Verbrecher die geheime Verständigung ermöglichen. „Unter Zinken[1]) versteht jeder Gauner, nachweisbar wenigstens aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, jede geheime Verständigung, vorerst wohl jede, die ein Gauner zur Belehrung oder Anweisung irgendwo an einem Hause, einem Wegkreuze, auch auf Felsen, selbst im Sand oder Schnee für seinesgleichen anbringt." Diese letzteren sind die sogenannten graphischen Zinken (siehe Abb. 1—7) und werden weitaus öfter

1 2 3

Abb. 1. Bettlerzinken.[2])

Bezeichnung des Hauses, in dem man etwas erhält oder nicht.

1. (vielleicht das Bild einer Münze) bedeutet: hier bekommt man etwas.
2. bedeutet: hier erhält man nichts.
3. Kombination beider Zeichen: man erhält hier zwar etwas, aber nichts, was dem Gauner erwünscht wäre (z. B. Brot) oder man bekommt etwas nur gegen Arbeit

verwendet, als man gewöhnlich annehmen zu dürfen vermeint Wir beachten diese Zeichen nur nicht! Oft sieht man an Waldkapellen, an Wegkreuzen, ja selbst an jedem dritten, vierten

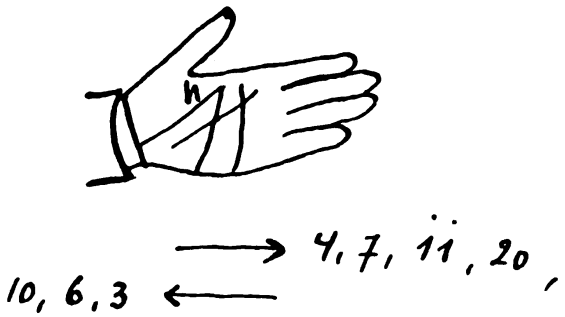

Abb. 2. Bettlerzinken.[3])

„Offene" also freigebige Hand, d. h. man bekommt etwas nach rechts im 4., 7. 11., 20., nach links im 3., 6. und 10. Hause.

Haus mit Kreide gezeichnete Zeichen; meist sind es Bettelzinken (Abb. 1—3). Sie sagen dem Gauner, ob und wo er hier etwas bekommt, ob das Haus bewacht ist, wer darinnen wohnt, kurz sie geben ihm eine klare Darstellung und Orientierung. Aus

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter: „Zinken."
[2]) " " " " " "
[3]) " " " " " "

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der letzten Praxis des k. k. kriminalistischen Instituts Graz möchte ich hier nur zwei Fälle erwähnen.

Ein Rechtsanwalt aus Salzburg schrieb an das Institut: „Es ist mir in der letzten Zeit aufgefallen, daß eine Reihe von Bettlern

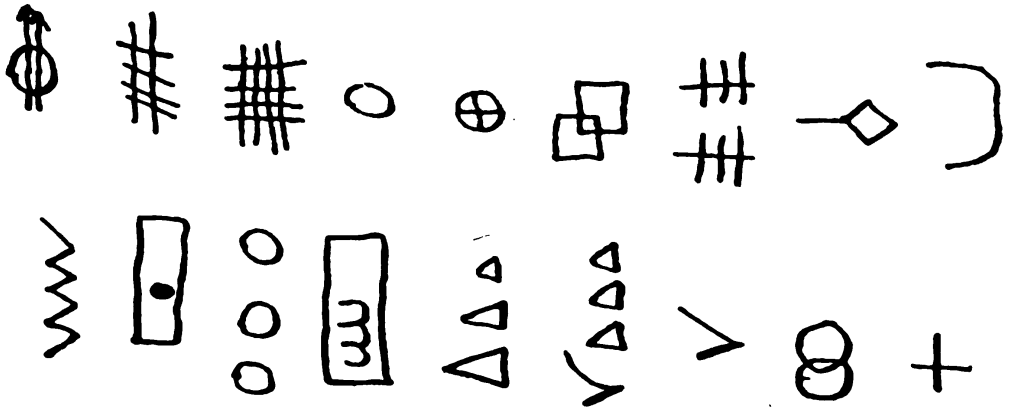

Abb. 3. Französische Bettlerzinken.[1])

in die Wohnung kommt, und nahezu alle unter dem gleichen Vorgeben, daß sie längere Zeit im Spital gelegen hätten, oder daß ein naher Angehöriger in Krankheitsfällen von ihnen unterstützt werden müsse, um Almosen unter Vorweisung von allen

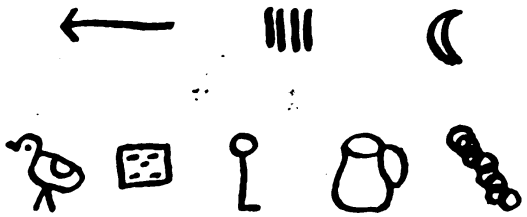

Abb. 4. Mordbrennerzeichen aus dem Ende des XVII. Jahrhunderts.[2])
Die erste Zeile war die Aufforderung, die zweite die Bestätigung der Kenntnisnahme. Die erste Zeile bedeutet: in der Richtung des Pfeiles das vierte Haus von hier aus wird in der Nacht des nächsten letzten Mondviertels überfallen In der zweiten Zeile Zinkenwappen der einzelnen Verbrecher (Vogel, Würfel, Schlüssel, Topf, Kette), die ihre Mitwirkung zusagten.

möglichen Dokumenten baten, so daß in mir der Verdacht rege wurde, es müsse an meinem Hause irgend ein Zeichen angebracht worden sein, welches für diese Bettler Bedeutung habe. Nach einigem Suchen fand ich auch unmittelbar über der Klinke meines Gartengitters das beigesetzte Zeichen (siehe Abb. 5) mit Bleistift

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter.
[2]) . . . . .

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eingekritzelt und bin auf Grund des Studiums des Handbuches für Untersuchungsrichter zu der Anschauung gelangt, daß dieses Zeichen wahrscheinlich ein Bettlerzinken sein dürfte." Der Rechtsanwalt bittet sodann um die Erklärung dieses Zeichens.

Das Gutachten des Institutes[1]) lautet nun folgendermaßen: „Die angegebenen Zinken gehören zu jenen merkwürdigen Bettlerzeichen, welche bei uns vor 50 bis 60 Jahren allgemein verbreitet waren. Sie kamen dann in Abnahme, verschwanden beinahe vollständig, sind aber heute bei nordamerikanischen Bettlern und Landstreichern, sog. „Tramps", sehr verbreitet.

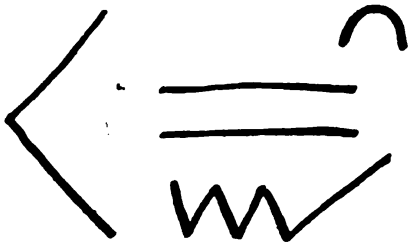

Abb. 5. Gaunerzinken.

Von den angegebenen Zeichen ist die eckige Klammer zu Anfang unbekannter Bedeutung; das obere Zeichen bedeutet: „zwei Kinder im Haus", das untere Zeichen wird gewöhnlich doppelt übereinander angebracht und bedeutet: „bissige Hunde"; da es nur einfach angebracht ist, bedeutet es nur: „wachsamer Hund".

Daß in letzterer Zeit viele Bettler mit der gleichen Motivierung: im Spital gewesen zu sein, erschienen sind, weist zweifellos darauf hin, daß sich ein Dienstbote des Hauses durch die genannte Ausrede bewegen ließ, Almosen zu geben. Die Folge davon war rasche Verbreitung dieser Tatsache und Verwendung der gleichen Ausrede bei allen erscheinenden Bettlern."

Nun kam von dem Rechtsanwalt die Antwort auf das Gutachten: „Für Ihr gütiges Schreiben erlaube ich mir meinen besten Dank zu sagen und Ihnen zugleich mitzuteilen, daß die von Ihnen gegebene Erklärung vollständig zutreffend erscheint. — Es sind tatsächlich in meinem Hause zwei Kinder, ferner ein Hund, der zwar nicht bissig ist, aber die Gewohnheit hat, schlecht gekleidete Individuen anzuknurren; ich habe auch erhoben, daß den ver-

[1]) Noch vom verstorbenen Vorstande und Gründer des Instituts Professor Dr. Hans Groß abgegeben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schiedenen Bettlern wiederholt in der letzten Zeit Geldbeträge, und zwar oft bis zu 1 Krone, gegeben wurden.

Ich habe das Zeichen nunmehr ausgelöscht und durch dieses (siehe Abb. 6) ersetzt, weil ich mich erinnere, einmal gelesen zu

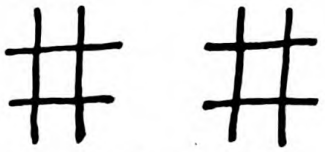

Abb. 6. Gaunerzinken.

haben, daß dasselbe bedeutet, es drohe dem Bettler Gefängnis und er bekomme nichts."

Der zweite Fall aus der letzten Zeit ist folgender: Im Roseggerhaus in der Annenstraße in Graz waren vor kurzem in einer Marmortafel im Vorhause Gaunerzinken eingeritzt gefunden worden (siehe Abb. 7).

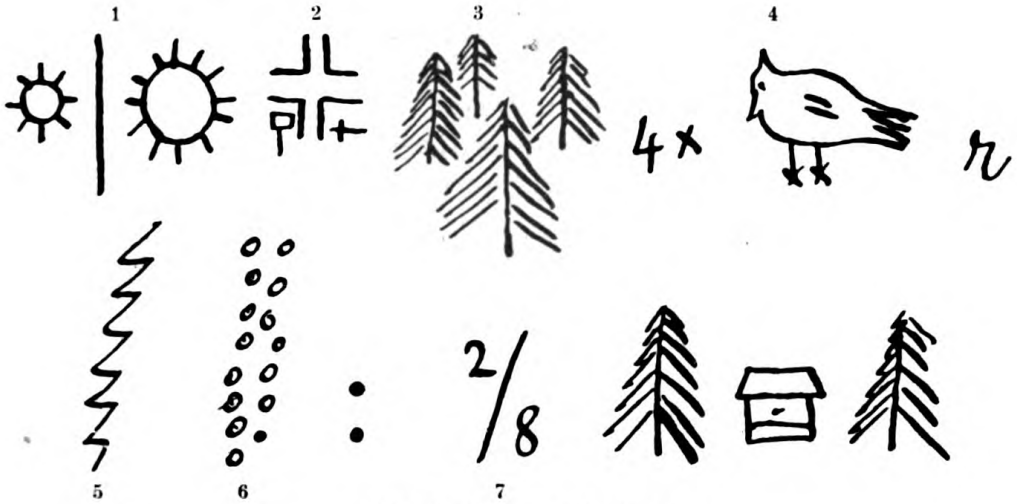

Abb. 7. Gaunerzinken.

Im besonderen bedeuten die Zinken folgendes:

Das 1. Zeichen bedeutet „zwischen Mond und Sonne"; ist also zu lesen: „zwischen Nacht und Tag", somit „bei Tagesanbruch".[1])

Das 2. Zeichen bedeutet, wie die vorgenommene Lokalaugenscheinsvornahme ergeben hat, die Straßenkreuzung der Annen-

[1]) Wäre die Stellung der beiden Zeichen umgekehrt, also zuerst das größere und dann das kleinere, so hieße dies zwischen Sonne und Mond, also zwischen Tag und Nacht, d. h. am Abend.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

straße mit der Volksgarten-, bezw. Elisabethinergasse. Durch das Kreuz wird das Haus bezeichnet, an welchem der Zinken angebracht ist; der verlängerte Querbalken des Kreuzes ist, wie dies bei allen Landstreicher- und Bettlerzinken vorkommt, der Richtungsweiser. Zur genaueren Bestimmung der Örtlichkeit ist die Straßenbahntafel dem Hause gegenüber eingezeichnet.

Die Bäume (Zeichen 3) bedeuten den Volksgarten.

Das 4. Zeichen ist ein sogenannter zusammengesetzter Zinken, bestehend aus vier Teilen. Das erste bedeutet die Zahl 4, der zweite ist „Mal"-Zeichen, das in Verbindung mit dem ersten als „4 mal" zu lesen ist. Der dritte Teil bedeutet einen Vogel und heißt in Zusammensetzung mit dem als „Ruf" zu lesenden „r": Vogelruf. Der ganze Zinken lautet also „viermaliger Vogelruf".

Die Zickzacklinie (Zeichen 5) bedeutet die Aufforderung zur Unterstützung oder Mithilfe.[1])

Das 6. Zeichen bedeutet Geld.

Das 7. Zeichen bedeutet das Datum, das, um es für den Unberufenen unkenntlich zu machen, im Bruche dargestellt wird. Der Doppelpunkt vor dem Datumszinken dient zur Hervorhebung dieses Datums.

Die beiden Bäume im 8. Zinken bedeuten jenen Teil des Volksgartens, der durch das dazwischen gezeichnete Häuschen, welches die Bedürfnisanstalt des Volksgartens darstellen soll, genauest angegeben wird.

Die Bedeutung dieser Zinken in ihrer Gesamtheit ist also folgende:

Bei Tagesanbruch (1) will einer etwas unternehmen, und zwar auf dem Wege vom Roseggerhause (2) zum Volksgarten (3). Er sucht Unterstützung (5) gegen Geld (6). Die Tat soll verübt werden am 28. (7). Erkennungsruf: viermaliger Vogelruf (4). Treffpunkt nach vollbrachter Tat bei oder in der Bedürfnisanstalt im Volksgarten (8).

Diese Zinken sind in eine frisch gestrichene Mauer eines Zimmers im Mezzanin des Hauses eingezeichnet; vermutlich stammen sie von einem der dort aus- und eingehenden Professionisten, der sein „Offert" an einen geeigneten Burschen unter ihnen richtet. Was er eigentlich unternehmen will, gibt er, wie dies häufig bei derartigen Zinken vorkommt, aus Vorsicht nicht an.

Diese Fälle zeigen meines Erachtens deutlich, wie verbreitet solche Gaunerzinken sind, wie man sich aber nur durch deren

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Seite 429.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beachtung vor Unannehmlichkeiten, wenn nicht vor arger Eigentums- und Lebensgefahr schützen und durch eigene Anbringung solcher Zeichen Ruhe verschaffen kann.

So einfach und primitiv und auf den ersten Augenblick unerklärlich solche Zinken sind, so vermag doch der darin Geübte, also zunächst der Verbrecher, sofort ihren Sinn daraus zu entnehmen.

c) Andere Zinken und Verständigungsmittel. Neben diesen graphischen Zinken gibt es in der Verbrecherwelt eine Menge anderer Verständigungsmittel: die sog. Jadzinken; es schreibt z. B. einer vor einem anderen etwas mit dem Finger langsam in die Luft, was der andere bei einiger Übung lesen kann; die sog. Kennzinken (siehe Abb. 8), die den Zweck haben,

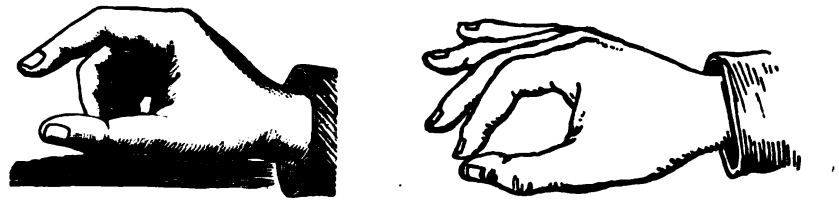

Abb. 8. Kennzinken der Gauner.[1])
Mit diesen unauffälligen Handstellungen gibt sich ein Gauner dem andern als seinesgleichen zu erkennen.

daß die Gauner einander finden und erkennen; dann die akustischen Zinken, unter denen insbesondere die Lock- und Warnrufe und die Mittel des Gefangenenverkehres im Gefängnisse hervorzuheben sind. Um nur ein Beispiel zu nehmen: wie oft hört man die Gefangenen die schönsten Lieder singen. Würde man näher auf den Text hören, so würde man in der bekannten oder unbekannten Melodie die ausführlichsten Mitteilungen gesungen hören. So erzählt ein Gauner dem anderen im Gefängnis singend weit über den Hof hinüber seine Verantwortung, bittet ihn um seine Unterstützung oder singt ihm Rat vor.

Daß Verbrecher endlich auch in Chiffernschriften miteinander verkehren, daß sie mit sympathetischen Tinten und Mitteln, z. B. mit gewöhnlicher Milch, schreiben, die die Eigenschaft haben, daß das mit ihnen Geschriebene erst nach der entsprechenden Behandlung mit irgend einem Reagens, z. B. mit Wärme oder Jod, zum Vorscheine kommt, muß hier auch noch erwähnt werden.

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Ausweis.

So sehr auch bei Verbrechern das Klassenvorurteil und selbst der Klassenstolz gefunden wird, so muß es dem Verbrecher im Verkehre mit Nichtverbrechern selbstverständlich daran gelegen sein, seine Verbrechereigenschaft nicht durchblicken zu lassen. Denn die

Abb. 9. Holzlarve.

Spätestens aus dem 17. Jahrhundert. Sie wurde vom Mörder eines Müllers in Poppendorf bei Gnas in Steiermark um die 50er Jahre des 19. Jahrhunderts verwendet. Die Larve wurde dem Mörder nach Aussage eines auch schwer verletzten Kindes vom Hunde des Müllers heruntergerissen. (Angaben des alten Kanzlisten Keiter in Feldbach.)

Kenntnis seiner verbrecherischen Veranlagung würde ihm gegenüber Mißtrauen, Erschwerung des Lebensunterhaltes, ja sogar Verhaftung bewirken. Er will also als ein anderer erscheinen, als er ist. Er versucht dies zu erreichen durch Änderung seines

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Namens, durch Änderung seines Aussehens und durch seine sonstigen Verstellungskünste (siehe Abb. 9). In der Regel[1]) wird es wohl so sein, daß „der Neuling im Verbrechen

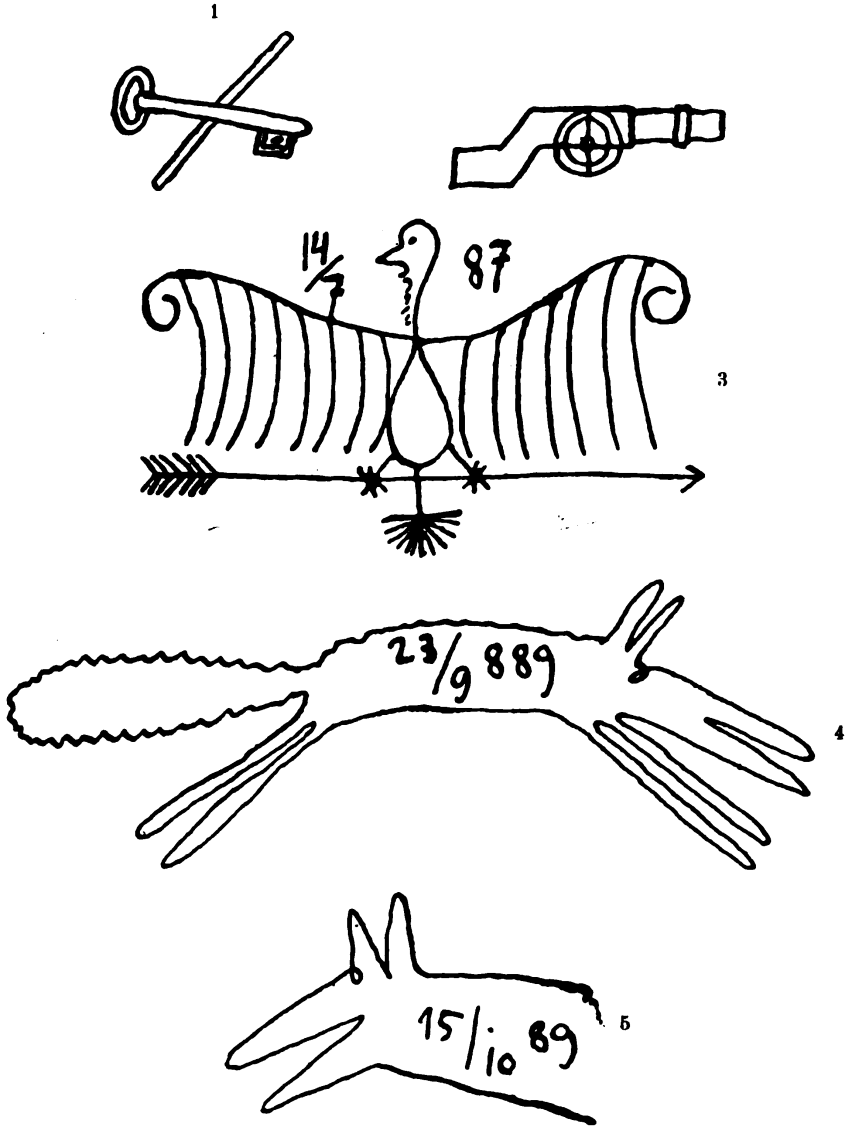

Abb. 10. Wappenzinken.

1. Zinken eines Gauners, der alle Schlösser mit Dietrich oder Gewalt (Stock) zu öffnen weiß.
2. Zinken eines gewesenen Artilleristen.
3. Zinken eines früheren Schusters namens Adler.

4. und 5. Zinken eines früheren Kellners namens Fuchs; Zeichnung in einem Zug; Wanderrichtung dorthin, wohin der Fuchs zieht.

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Gaunerpraktiken".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zuerst die Tat begeht und dann sich unkenntlich macht" und einen falschen Namen annimmt, „während der gewiegte Verbrecher sich

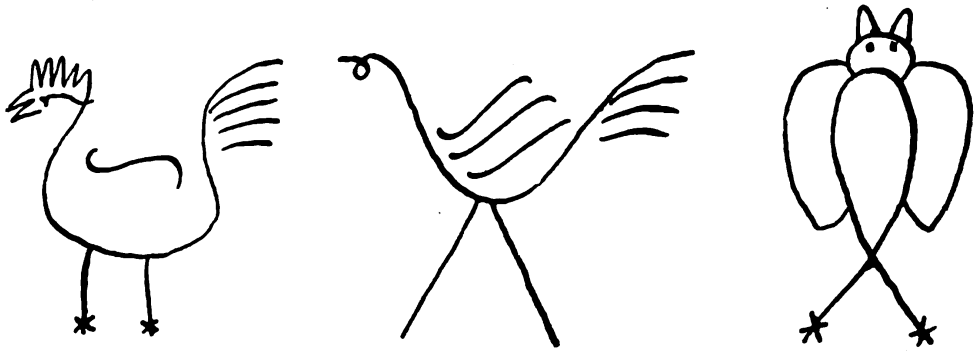

Abb. 11. Wappenzinken
dreier unzertrennlicher Fechtbrüder (Hahn, Strauß, Eule). Gegend von Feldbach und Hartberg in Steiermark.

zuerst unkenntlich macht" und sich einen falschen Namen beilegt und dann das Verbrechen begeht. Der Verbrecher will also den Nichtverbrechern, dem Staate gegenüber als ein anderer erscheinen

Abb. 12. Gaunerzinken mit Wappen (Papagei).[1])

„Der in einem Zuge gezeichnete Vogel soll einen Papagei darstellen, anspielend auf die große Sprachfertigkeit des Wappeninhabers, eines bekannten Einbrechers. Das zweite Zeichen ist eine Kirche, das dritte ein Schlüssel. Darunter befinden sich drei runde Gegenstände über einem Striche: in dem sogenannten Bauernkalender (in Steiermark) das Zeichen des heiligen Stephanus, nämlich drei Steine auf dem Erdboden, da dieser Heilige den Märtyrertod durch Steinigung erlitten hat. Diese drei Steine können hier nur ein Datum bedeuten, nämlich den Tag des heiligen Stephanus, d. i. 26. Dezember. Daneben ein Wickelkind: auch im Bauernkalender das Zeichen der Geburt des Heilandes, als Datum: 25. Dezember."

Nun ist das Ganze leicht zu lesen: „Der allen Gaunern wohlbekannte Besitzer des Papageiwappens beabsichtigt am 26. Dezember in einer Kirche einzubrechen; er sucht Genossen und wird sich am 25. Dezember am Orte der Anbringung dieses Zinkens (einer einsamen Waldkapelle) einfinden, um Genossen zu finden, die an dem Raubzuge teilnehmen wollen."

Diese Zinken wurden jedoch vor dem 25. Dezember entdeckt und erkannt, und so wurden am Christtage bei der Waldkapelle drei berüchtigte Gauner gefangen.

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seinesgleichen gegenüber, also den anderen Verbrechern, muß er sich aber als Verbrecher, als der mit ihnen Verbündete und schließlich als der individuell bestimmte Verbrecher X legitimieren können. Dazu dienen ihm zunächst die schon erwähnten Kennzinken, das sind z. B. Zeichen mit den Fingern (siehe Abb. 8) und die Wappen (siehe Abb. 10, 11). Als Erkennungszeichen spielen oft auch die Tätowierungen eine wichtige Rolle.

Allerdings müssen wir bezüglich der Wappen das gleiche einräumen, was wir hinsichtlich der Gaunersprache gesagt haben, daß es nämlich falsch wäre, anzunehmen, der Verbrecher hätte die Wappen nur zu dem Zwecke der möglichen Erkennung für den Mitwisser und zur Verheimlichung seiner Identität für Leute, die es nicht wissen sollen, erfunden und im Gebrauche. Auch der Besitz von Wappen ist zunächst Berufssache und in zweiter Linie geheimes Ausweismittel. Als solches aber sehen wir Wappen vielfach auch in der graphischen Zinkensprache verwendet (s. Abb. 12).

3. Verkehr.

Der Beruf der Verbrecher bringt es mit sich, daß sie guttun, das Tageslicht zu meiden, so daß sie ihr asoziales Leben auch abseits von der Gesellschaft führen. Diese Absonderung ist für sie oft zur Vermeidung der Entdeckung oder anderer Gefahren Notwendigkeit. Und so haben denn die Gauner und Verbrecher ihre eigenen Herbergen und Kneipen — die sogenannten Kaschemmen, in denen sie unter ihresgleichen frei und ohne Gefahr von ihren Plänen und Erfolgen sprechen können, in denen sie beraten können und wo sie immer wieder Unterschlupf finden, wenn sie auch sonst überall ausgewiesen und verfolgt sind.

Ich erinnere hier auch an die Schmugglerwege der Schmuggler. Auch diesen ist die Möglichkeit, mit ihren geschwärzten Waren die soziale Einrichtung der Reichs- und Landstraßen auszunützen, genommen; sie müssen sich dafür in ihren eigenen geheimen und versteckten Wegen Ersatz schaffen.

4. Umsatz.

Der Dieb, der Einbrecher, der Räuber, der Raubmörder, der Betrüger — sie alle können oft die Dinge, die sie sich verbrecherisch angeeignet haben, nicht auf dem gewöhnlichen Wege in Verwahrung bringen und umsetzen; sie bedürfen einer schwierigeren, einer primitiveren, aber sichreren Form, ihre Dinge zu verwahren und zu veräußern, sie bedienen sich der Hehler.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

5. Gesellschaftliches Leben und autoritative Ordnung.

Die von der sozialen Gemeinschaft ausgeschlossenen Verbrecher schließen sich wieder zusammen und bilden so untereinander kleinere und größere Vereinigungen. Jedenfalls aber bilden sie alle zusammen eine durch ihre antisozialen Strebungen zusammengehaltene Klasse mit eigenen Klassenbegriffen, eigenen Klassenvorurteilen und eigenen Ehr- und Rechtsbegriffen.

So sehr nun der in irgend einen gesellschaftlichen Organismus eingegliederte sozial Veranlagte in seinen von der staatlichen Autorität anerkannten Rechten und Ehrgefühlen geschützt wird, so wenig Schutz genießt natürlich der Verbrecher für die nur ihm bekannten Rechte und Ehrgefühle. Es ist aber klar, daß jede Klasse von Menschen neben den allgemein anerkannten Ehrbegriffen ihre eigenen Ehr- und Rechtsbegriffe hat, die ihr ebenso oder vielleicht noch heiliger und unverletzbarer erscheinen als die allgemeinen, von der staatlichen Autorität anerkannten. Und ebenso ist dies bei den Verbrechern der Fall. Einem Verbrecher muß es jedenfalls schmählich erscheinen, wenn einer seinesgleichen, der ihm Hilfe und Unterstützung für einen Mord zugesagt hat, dieses Versprechen nicht hält oder gar, wenn er von dem Verbrechen Anzeige erstattet.

Die Verbrecher schaffen sich also ihre eigenen, mehr oder minder primitiven Rechte und Gerichte — etwa nach der Art der alten Volksrechte und Volksgerichte; diese Gerichte entscheiden dann sowohl über Privatrechte, z. B. wie die bei einem Raube genommene Beute verteilt werde, als auch als Strafgerichte.

Je größer und ausgedehnter diese Verbrechergesellschaften sind, desto ausgebildeter und einflußreicher werden auch im allgemeinen ihre Gerichte sein.

So hat z. B. die Camorra, die besonders in Neapel ihr Unwesen treibt, „ihr eigenes Gericht", welches sich mit den Streitigkeiten und Ehrenangelegenheiten der Camorristen befaßt.[1]) „Es findet sich dort, wo dieses Gericht tagt, die vollklingende Phrase angebracht: Hier sind die Urteile gerecht, da man sie nicht mit der Feder, sondern mit dem Herzen und der Vernunft spricht.

Das Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem Ankläger und zwei Verteidigern; die anwesenden Zuhörer dürfen ihre Meinung frei äußern.

---

[1]) Ladislaus v. Thót, Die positivistische Strafrechtschule, H. Groß' Archiv, Bd. 62.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Vorsitzende schlägt die Strafe vor, der Ankläger kann deren Modifizierung beantragen. Da aber der Präsident zwei, der Ankläger nur eine Stimme hat, liegt die Entscheidung in der Hand des ersteren.

Es kann auf folgende Strafen erkannt werden: „Zeitweilige oder immerwährende Ausschließung aus der Gesellschaft; öffentliche Ohrfeigung; Schneiden mit Glas oder mit einem scharfen oder stumpfen Rasiermesser; Bewerfung mit Kot. Die Todesstrafe wird durch das Messer vollstreckt."

Eine andere ähnliche Gesellschaft ist die Maffia[1]) in Sizilien, die ebenfalls einen großen Einfluß auf das staatliche, soziale und familiäre Leben nimmt.

Ganz besonders aber sind die großen Verbrechergesellschaften in Amerika in Blüte, hier allerdings nicht mehr auf primitiver Stufe, sondern mit allen Errungenschaften der modernen Organisation ausgestattet, wirkliche Verbrecher-Aktiengesellschaften im modernsten Sinne.[2])

Hier zu erwähnen sind noch die sogenannten Slichener Zinken[3]); das sind Körperverunstaltungen, die solchen Gaunern und Verbrechern sichtbar zugefügt werden, die sich einmal gegen ihresgleichen eines Verrates schuldig gemacht haben. „In früherer Zeit wurden Angeber und Verräter in den Gaunerbanden einfach getötet, oft martervoll zu Tode gequält. Später hat man sie nur halbtot geprügelt und ihnen regelmäßig einen senkrechten Schnitt auf einer, häufig auf beiden Wangen, beigebracht. Sieht dann ein Gauner eine solche Narbe an einem anderen, so weiß er, daß er sich vor ihm zu hüten hat."

Interessant ist noch die Erwähnung eines verbrecherischen Strafmittels: Die Verbrecher haben als Strafe die Kastration[4]) anerkannt. Wer als Verbrecher seinen Pflichten und seinem Berufe nachzukommen nicht imstande ist, wird mit diesem Strafmittel bedacht. Man muß jedenfalls zugeben, daß die Verbrecher uns hierin voraus sind, da sie mit diesem Mittel von ihrem Standpunkt aus das erreichen, was wir von unserem Standpunkt aus noch nicht erreichen zu dürfen glauben. Wir halten die Fortpflanzung der uns schädlichen Verbrecher nicht auf, der Verbrecher

[1]) Siehe ebenfalls Thót l. c.

[2]) A. Abels, Verbrechen als Beruf und Sport, Verlag von J. C. C. Bruns, Minden in Westfalen.

[3]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. „Slichener Zinken."

[4]) Siehe ebenfalls L. v. Thót, l. c.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tut das mit den für ihn schädlichen nicht zu Verbrechern tauglichen, also mit den sozialen Individuen. —

Wir haben bisher jene Ersatzmittel und Ersatzeinrichtungen besprochen, die die Verbrecher sich selbst schaffen müssen an Stelle der allgemeinen, nur den sozialen Individuen zugänglichen gesellschaftlichen Einrichtungen.

Nun kommen wir zur zweiten Art der Hilfsmittel der Verbrecher: zum Mißbrauch der gesellschaftlichen Einrichtungen.

III. Mißbrauch gesellschaftlicher Einrichtungen.

Der Verbrecher steht außerhalb der Gesellschaft, er verfolgt andere Ziele als die sozialen Glieder der Gemeinschaft; die gesellschaftlichen Hilfsmittel sind aber natürlich erstens für den ordentlichen und rechtmäßigen Gebrauch erdacht und hergestellt, und zweitens ist jede diesen Zwecken zuwiderlaufende Benützung der sozialen Hilfsmittel, insoferne sie der Gemeinschaft schädlich ist, vom Staate mit Strafe belegt. Tatsächlich trifft das zwar nicht immer zu, denn von diesem Ideale sind wir weit entfernt. Aber der Staat bestrebt sich doch, diesem Ideale möglichst nahe zu kommen. Der Verbrecher nun mit der Verfolgung seiner antisozialen Ziele kann die zur Erreichung sozialer Ziele fähigen Mittel der Gesellschaft für seine Zwecke nicht in der von der Gesellschaft vorgesehenen und einzig gebilligten Weise gebrauchen. Er schafft sich daher, wie wir gesehen haben, eigene Ersatzmittel, oder er gebraucht zwar die sozialen Hilfsmittel, aber dieser Gebrauch erfolgt bei der Verfolgung seiner verbrecherischen Ideen zum Teil in einer von der Gemeinschaft mißbilligten Weise und wird als Mißbrauch vom Staate unter Strafe gestellt. Ich glaube, nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß es nicht leicht eine gesellschaftliche Einrichtung geben wird, die der Verbrecher nicht in irgend einer Weise zu mißbrauchen verstünde.

Beginnen wir mit den vom Staate mit Recht unter ganz besonderen Schutz gestellten Ausweispapieren und Dokumenten aller Art, so finden wir sofort beim Verbrecher und Gauner Ersatzmittel für diese gesellschaftlichen Einrichtungen. Allerdings hat es der Ehrliche und Fleißige in der Regel leichter, weil er sich mit echten Papieren und Dokumenten ausweisen kann. Wenn

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

einer Arbeit sucht, wird er nach seinen bisherigen Arbeiten und Erfolgen gefragt. Der Landstreicher, der bisher nichts oder nur Ungenügendes getan hat, der Verbrecher, der seine Zeit im Gefängnis abgesessen hat, — sie beide haben solche Papiere nicht,

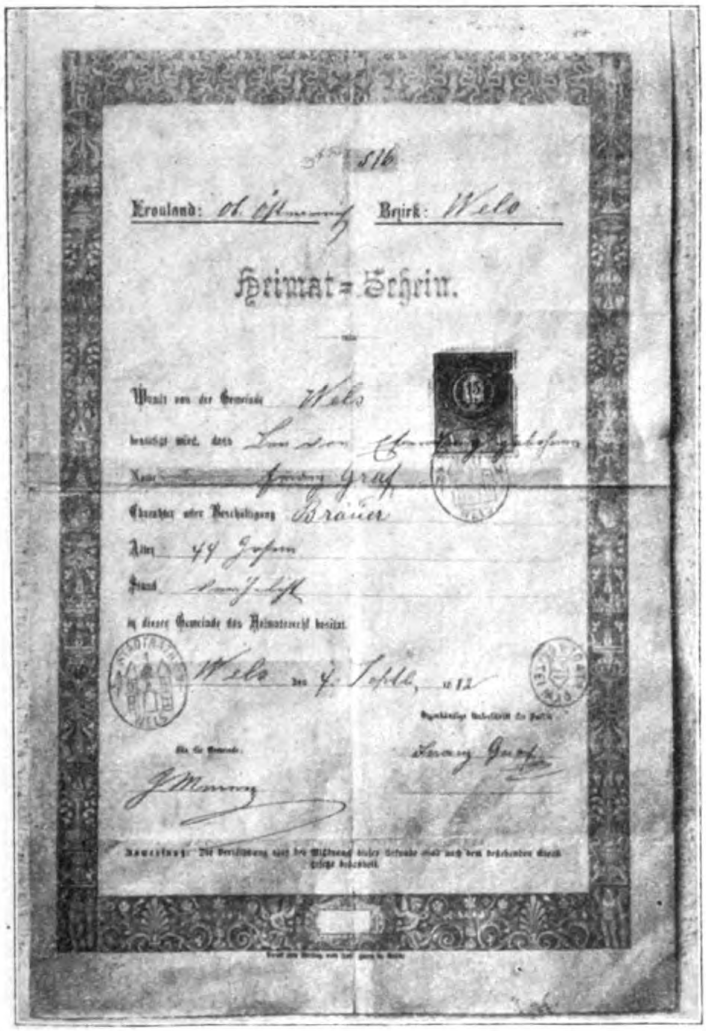

Abb. 13. Falscher Heimatschein, Vorderseite.
Durch die Stempel, die jedoch falsch sind, soll der Eindruck der Echtheit hervorgerufen werden.

sie können sich nicht über ehrliche Arbeit ausweisen. Aber sie finden einen Ausweg: sie machen sich solche Ausweise selbst, sogenannte Fleppen oder Flebben (siehe Abb. 13, 14). Und damit das darin Geschriebene ja recht glaubwürdig und unanfechtbar

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aussieht, machen sie sich auch die Siegel dazu (siehe Abb. 15, 16), um die Dokumente stempeln zu können. Solche falsche Amtsstempel von allen möglichen Behörden und Ämtern, falsche Stempel von Fabriksunternehmungen, Genossenschaften und Vereinen gibt

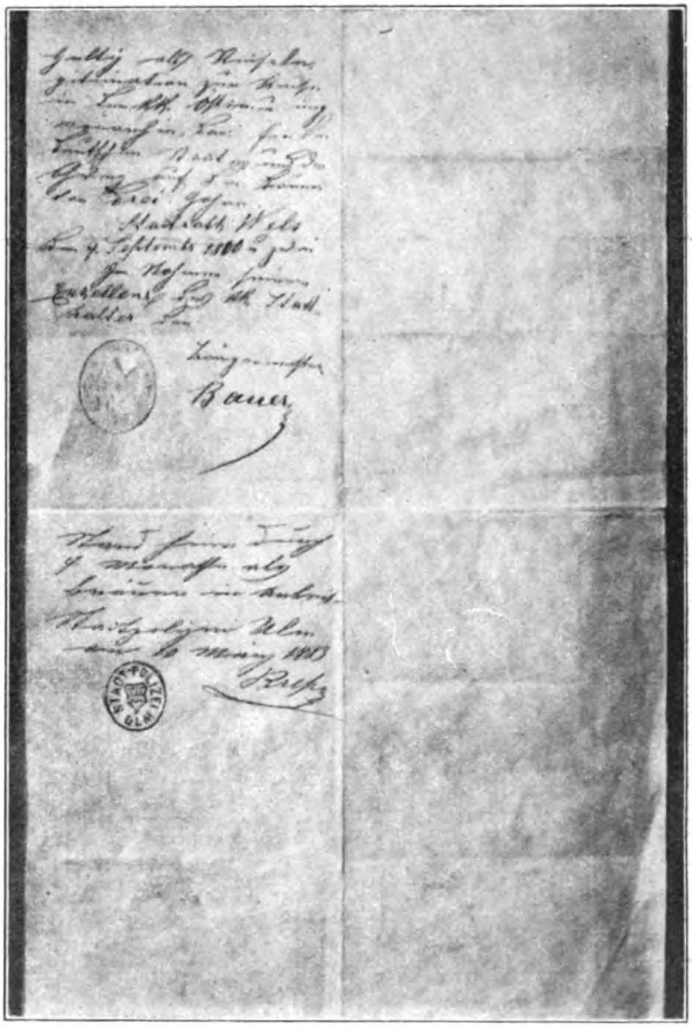

Abb. 14. Falscher Heimatschein, Rückseite.
Die Reiselegitimation (oben) mit Unterschrift und Stempel ist ebenfalls falsch; die Arbeitsbestätigung (unten), die Unterschrift und der Stempel sind hier echt. — Es wurde also von dieser Behörde das Dokument als echt angesehen.

es in großer Menge; im Grazer Institut allein befinden sich weit über hundert solcher ganz einfach verfertigter, zum Teil jedoch ausgezeichnet gearbeiteter Siegel zur Herstellung von Fleppen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Solche Arbeitsbestätigungen mit diesen falschen Stempeln dienen den Verbrechern nicht nur zur Bemäntelung ihres Landstreicher-

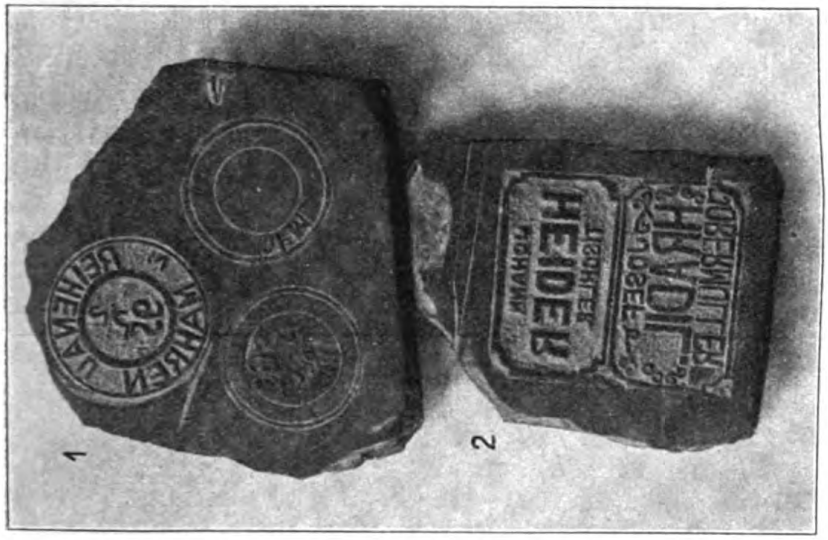

Abb. 16. Falsche Siegel
1. oben fertiger falscher Poststempel, unterhalb 2 Poststempel, die erst begonnen sind.
2. 2 falsche Firmenstempel.

tums, sondern sind für sie auch ein glänzendes Mittel zum Nachweise eines natürlich falschen Alibis. Es gibt Leute, sogenannte

Abb. 15. Falsche Siegel
1. aus Leder, 2.—5. aus Schiefer und Speckstein.

„Fleppenmacher", die sich oft gewerbsmäßig damit befassen, falsche, gestempelte Urkunden zu verfertigen und gegen guten Lohn an die Bedürftigen abzugeben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenn wir weiter die staatlich anerkannten gesellschaftlichen Einrichtungen des Eigentumes und Besitzes auf die Möglichkeit eines Mißbrauches untersuchen, so gewinnen wir einen Ausblick auf ungeheuer weite Gebiete der Möglichkeit verschiedensten Mißbrauches. Neben den Verbrechen des Diebstahles, der Veruntreuung, des Einbruches und des Raubes sind es insbesondere Betrug und Fälschung, die die Wirkungen der

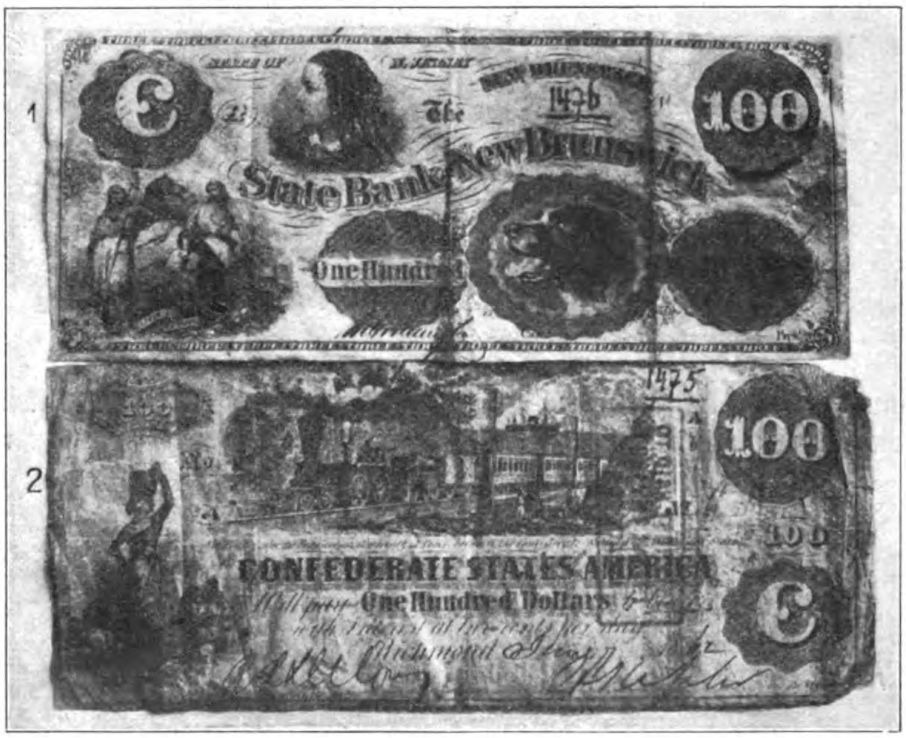

Abb. 17. Falsche Banknoten

1. echte Banknote, ist durch Überkleben der Wertangabe (3 Dollar) mit Ausschnitten, die eine höhere Wertangabe (100 Dollar) aufweisen, gefälscht.
2. falsche Banknote; hier sind übrigens die Wertangaben (100 und C = centum, hundert) zu sehen, die auf der oberen gefälschten 3-Dollar-Banknote als Ausschnitte aufgeklebt sind.

genannten gesellschaftlichen Einrichtungen illusorisch zu machen imstande sind. Und wenn wir hier wieder nur auf das eine soziale Hilfsmittel des Geldes sehen, so haben wir nur in den Banknoten- und Münzfälschungen ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Feld der Betrachtung (siehe Abb. 17, 18, 49 und 50). Im genannten Institut verfügen wir über eine reichliche Anzahl solcher falscher Münzen und falscher Banknoten.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Eine ähnliche Art des Betruges ist die Verwendung der sogenannten „Blüten“ (siehe Abb. 19, 20), d. h. Reklamezettel, Papiere oder Spielmarken (siehe Abb. 21), die eine Ähnlichkeit mit Banknoten bezw. Münzen haben und die als wirkliche Wertpapiere und Geldstücke vorgetäuscht werden. Eine beliebte Betrugsart der Bauernfänger!

Welche gesellschaftlichen Einrichtungen Verbrecher und Gauner sonst noch zu betrügerischer Bereicherung mißbrauchen, ist im allgemeinen gar nicht zu sagen.

Abb. 18. Abdruck eines Holzschnittes (Abb. 49) zur Verfertigung von falschen österreichischen 20-Kronen-Noten.

„Im besonderen [1]) sei nur auf gewisse Betrügereien flüchtig hingewiesen, wie sie im Leben alle Tage vorkommen. Sagen wir z. B.: die unabsehbare Menge von Betrügereien, welcher sich die Spiritisten schuldig gemacht haben; der gerade heute besonders blühende Versicherungsschwindel (falsche Totenscheine, Irreführung der Versicherungsärzte, Einbruchsschwindel, die sogenannten „Schiffsknacker“ (nach der Methode Thomas alias Tompson alias Alexander Keith); Unfallsimulierungen usw.); der ebenso arg betriebene betrügerische Saccharinschmuggel; das Treiben der ver-

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Betrügereien“.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schiedenen „Glücksritter", über welche die Blätter alle Tage Gerichtsverhandlungen bringen; die nicht zu unterschätzenden

Abb. 19. Sog. Blüte,
die durch die Ähnlichkeit mit echten Banknoten zur Täuschung geeignet ist und zu einem Betruge verwendet wurde.

Abb. 20. Blüte.

Betrügereien mit Briefmarken: Fälschungen von gültigen und von alten, die Sammelwert haben, Benützung von verwendeten Marken

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

z. B. durch Überziehen mit durchsichtigem Lack, der das Beseitigen der Überstempelung gestattet (chinesischer Trick) oder Zusammensetzen von Teilen gebrauchter Marken usw.; die immer ärger werdenden Telephonschwindel (Warenbestellungen, Auskunftserteilungen, Geldanweisungen usw.); Visitkartenmißbrauch; photographische Fälschungen verschiedener Art; Familienstandsfälschungen; großartige Ausstellungsschwindeleien; Kautions-, Darlehnsvermittelungs-, Akzeptaustausch-, Bauschwindel usw." Dann die Betrügereien beim Pferdehandel, der Spielbetrug, der Betrug mit Antiquitäten und Kunstsachen. „Von den Zeitungs-

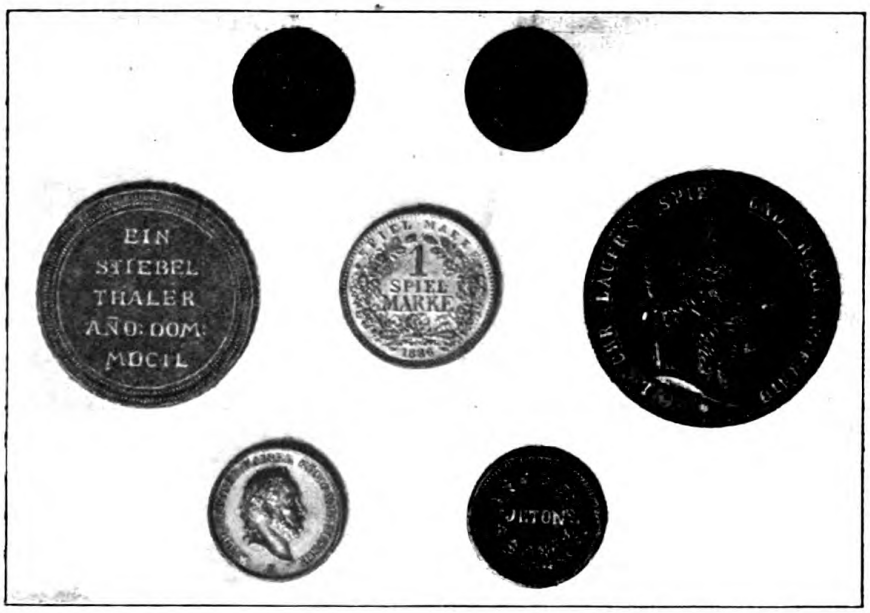

Abb. 21. Spielmarken und andere metallgeldähnliche Münzen, die zu Betrugszwecken Verwendung finden.

schwindeleien [1]) mit tausenderlei angepriesenen Dingen gar nicht zu reden. Am meisten bringen Heilmittel, Kosmetika, Aphrodisiaka und in neuerer Zeit die sogenannten „Periodenmittel", welche ausgebliebene Menstruationen herstellen sollen. Diese werden in der Regel als Abtreibungsmittel verstanden, bestellt und unsinnig hoch bezahlt. Manchmal bekommen die Leute auch Abortiva bedenklichster Art, meistens aber irgend einen harmlosen Tee oder unschuldige Pillen und Pulver, die sie tausendfach überzahlen. Wie viele Schwindler von solchen Betrieben ihr reichliches Auskommen

[1]) Ebendort.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

finden, ist unglaublich. Sie können um so ungestörter betrügen als sich doch niemand zu beklagen wagt, da er seiner Meinung nach auf eine Abtreibung ausgegangen ist."

Wie die Amtsgewalt als Hilfsmittel zu den scheußlichsten Verbrechen mißbraucht wird, wie selbst das gesellschaftliche Institut der Ehre in so und so vielen Erpressungen und Erpressungsversuchen mißbraucht wird, ja wie das Gesetz selbst in den Schikanen und Gesetzumgehungen mißbraucht wird und schließlich der Wohltätigkeitssinn durch das Lügengewebe des Bettels ausgenützt werden, sind mehr als allbekannte Dinge.

Alle diese und tausend andere gesellschaftliche Hilfsmittel und Einrichtungen mißbraucht der Verbrecher, weil er außerhalb der Gesellschaft steht und sie durch seine Veranlagung nicht ordentlich und bestimmungsgemäß verwenden kann und mag und weil er für seine Zwecke auf diese Weise nach Abhilfe sucht.

IV. Vergleich mit dem Primitiven.

Wir haben bisher die Mittel und Wege gesehen, die sich der Verbrecher teils selbständig, teils durch Mißbrauch der gesellschaftlichen Einrichtungen schafft, um seine Lebensbedürfnisse und Bedürfnisse anderer Art auf seine asoziale und antisoziale Weise befriedigen zu können. Wir haben gesehen, wie er den durch seine gesellschaftliche Ausnahmestellung verursachten Verlust des regelmäßigen, ordentlichen oder zweckmäßigen Gebrauches der gesellschaftlichen Hilfsmittel durch die besprochenen Mittel wettzumachen weiß.

Wir haben aber ebenso das wirklich Primitive beobachten können, das in den meisten seiner Mittel und Einrichtungen zu finden ist. Um diese Tatsache noch lebhafter hervortreten zu lassen, werde ich in den folgenden Ausführungen zunächst die bisher besprochenen verbrecherischen Ersatzmittel und Ersatzeinrichtungen und die mißbrauchten gesellschaftlichen Institutionen in dieser Richtung einer Prüfung unterziehen und sodann, da wir schon einmal beim Verbrecher Primitives finden, auch andere Erscheinungen an ihm, die mir ebenfalls primitiver Natur zu sein scheinen, erörtern. Um das Primitive dieser und jener Erscheinungen am besten dartun zu können, glaube ich — so oft es geht — in dem Vergleiche dieser verbrecherischen Erscheinungen und der Erscheinungen der Primitiven, also der Urmenschen und der wilden Völker aller Zeiten, das beste Mittel zu finden.

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

i. Die bisher genannten Mittel.

Ob von den Verständigungsmitteln der Verbrecher die Gaunersprache primitiv ist, vermag ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden; jedenfalls aber glaube ich, daß kein von einer verhältnismäßig doch geringen Klasse von Menschen gesprochenes Idiom zu hoher kultureller Entfaltung kommen kann. Und bei dem Umstande[1]), daß die deutschen Verbrecher ihre Gaunersprache, das „Rotwelsch", die spanischen das „Germanas", die französischen das „Argot", die italienischen das „Gergo", die englischen das „Cant", die böhmischen das „Hantyrka", die skandinavischen das „Fantesprog" usw. haben, daß also die Verbrecher jeder Nation ihre eigene Gaunersprache haben, kann

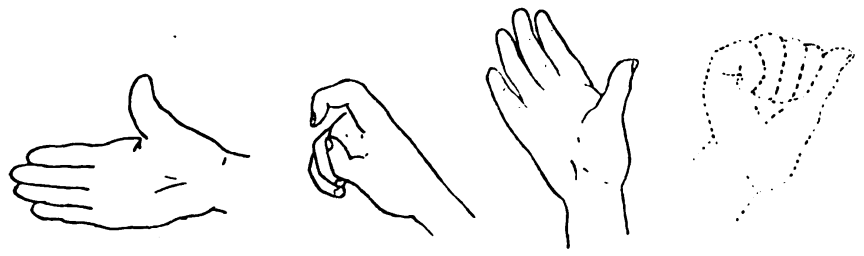

a b c

Abb. 22. Gebärdensprache der Eingeborenen Nordqueenslands.[2])
Es bedeutet: a) Eidechse, b) leb wohl! c) Frage.

bei der daraus folgenden geringen Pflege jeder einzelnen Sprache ihre kulturelle Höhe unmöglich bedeutend sein. Ich glaube also, daß die Gaunersprache schon deshalb primitiver Natur sein und bleiben muß.

Die Gebärdensprache aber ist ganz bestimmt ein primitives Verständigungsmittel. Wenn wir z. B. die Kennzinken der Verbrecher (siehe Abb. 8) mit der Zeichensprache der Eingeborenen Nordqueenslands in Australien, die auch im Gebärdenspiel der Hände besteht (siehe Abb. 22), vergleichen, so sehen wir auf beiden Seiten die gleiche primitive Erscheinung.

Besonders deutlich zeigt sich diese Parallele bei den Zinken, von denen die graphischen Zinken der Verbrecher ihr deutliches Widerspiel in der Bilderschrift der meisten Wilden und Urvölker (siehe Abb. 23—28) finden. Wenn wir einige der Verbrecherzinken (siehe Abb. 1—7) betrachten und sodann die graphischen

[1]) Dr. Erich Bischoff Wörterb. der wichtigsten Geheim- und Berufssprachen.
[2]) Dr. G. Buschan, Ill. Völkerkunde. Verlag von Strecker u. Schröder in Stuttgart.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Darstellungen der Primitiven ansehen, sind wir von der Ähnlichkeit betroffen.

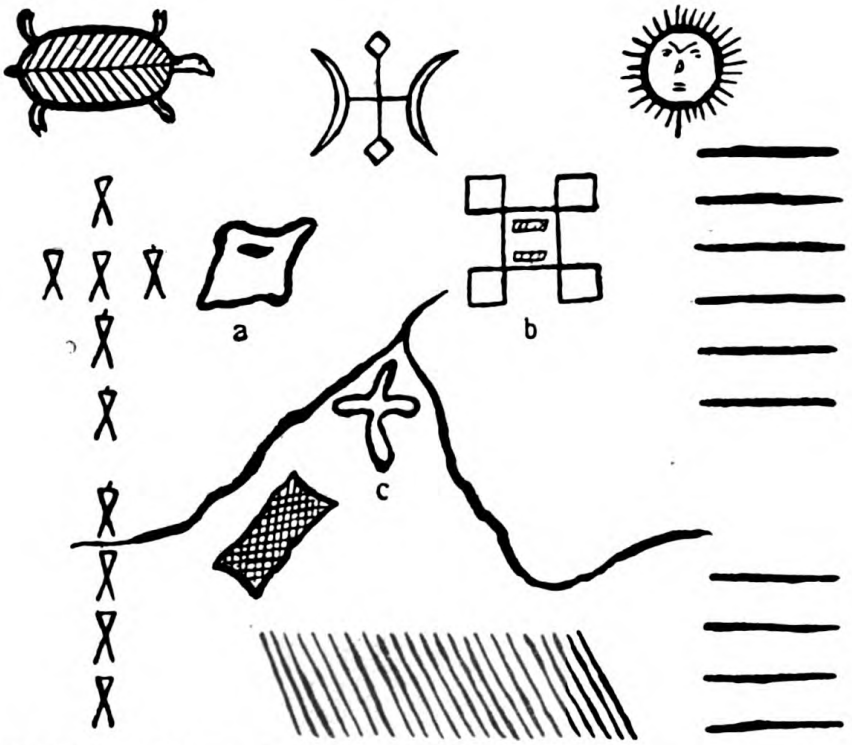

Abb. 23. Bilderschrift auf der Rinde eines Baumes im Muskingumflusse.[1])

Abb. 24. Bilderschrift.
Verschiedene aztekische Schreibweise für den Namen Itz-coate, d. i. Messerschlange.[2])

Abb. 25. Bilderschrift.[3])
Chinesische Schriftformen für das Wort ma (Pferd) aus Th. Kirchberger, Anfänge der Kunst und der Schrift.

[1]) Th. Kirchberger, Anfänge der Kunst u. Schrift. J. Schweitzer Verlag (A. Sellier) München 1910.

[2]) „ „ „ „ „ „ „

[3]) „ „ „ „ „ „ „

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vor Erfindung der Buchstabenschrift war fast bei allen Völkern die Bilderschrift das Mittel, Geschehenes, Nachrichten, Wünsche, Befehle usw. an andere zu übermitteln. Ursprünglich sind die Zeichnungen möglichst naturalistisch und dem Sinne nach leicht zu verstehen, später aber mischen sich Zeichen ein, die nur den Stammesgenossen bekannt sein können, obwohl auch hier die Bedeutung meist naheliegend und daher nicht schwer zu entziffern ist. So bezeichnen die nordamerikanischen Indianer die Zahl der zu einem Unternehmen vereinigten Personen in ihren Rindenbriefen durch rohe menschliche Figuren, die oft durch ihre Totemtiere wie durch Wappen genauer charakterisiert sind; rot angemalte Glieder bezeichnen dabei entsprechende Verwundungen, Fehlen des Kopfes an einer bestimmten Figur bedeutet, daß der durch sie Bezeichnete getötet worden ist, Pfeile und Sonnenbilder deuten Richtung und Tagreisen (Dauer) des Zuges, Kähne Flußübergänge an.

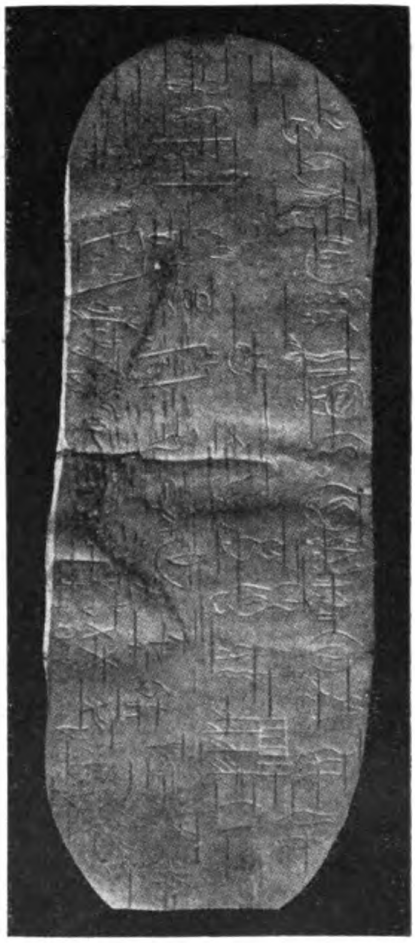

Abb. 26. Bilderschrift.[2])
Birkenrinde mit Ritzzeichnungen der Odschibwä. (Original im Berliner Museum für Völkerkunde.)

Bilderschriften finden wir bei den Stämmen der algonkinischen Delaware und Odschibwä[1]). Die Delaware schrieben z. B. auf diese Weise ihre ganze Stammestradition nieder, während die Odschibwä in der gleichen Weise die Geheimnisse ihres Midebundes aufzeichneten (siehe Abb. 26). Wir finden aber ebenso primitive Bilderschriften bei den Azteken.

Eine besonders primitive Art dieser Bilderschrift weisen die Fels- und Steinzeichnungen auf (siehe Abb. 27). Solche

---

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde, Seite 49.
[2]) „ „ „ „ „

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Felsen- und Steinzeichnungen finden wir schon in den Höhlenzeichnungen aus der Steinzeit der Dorgogne[1]), dann in der

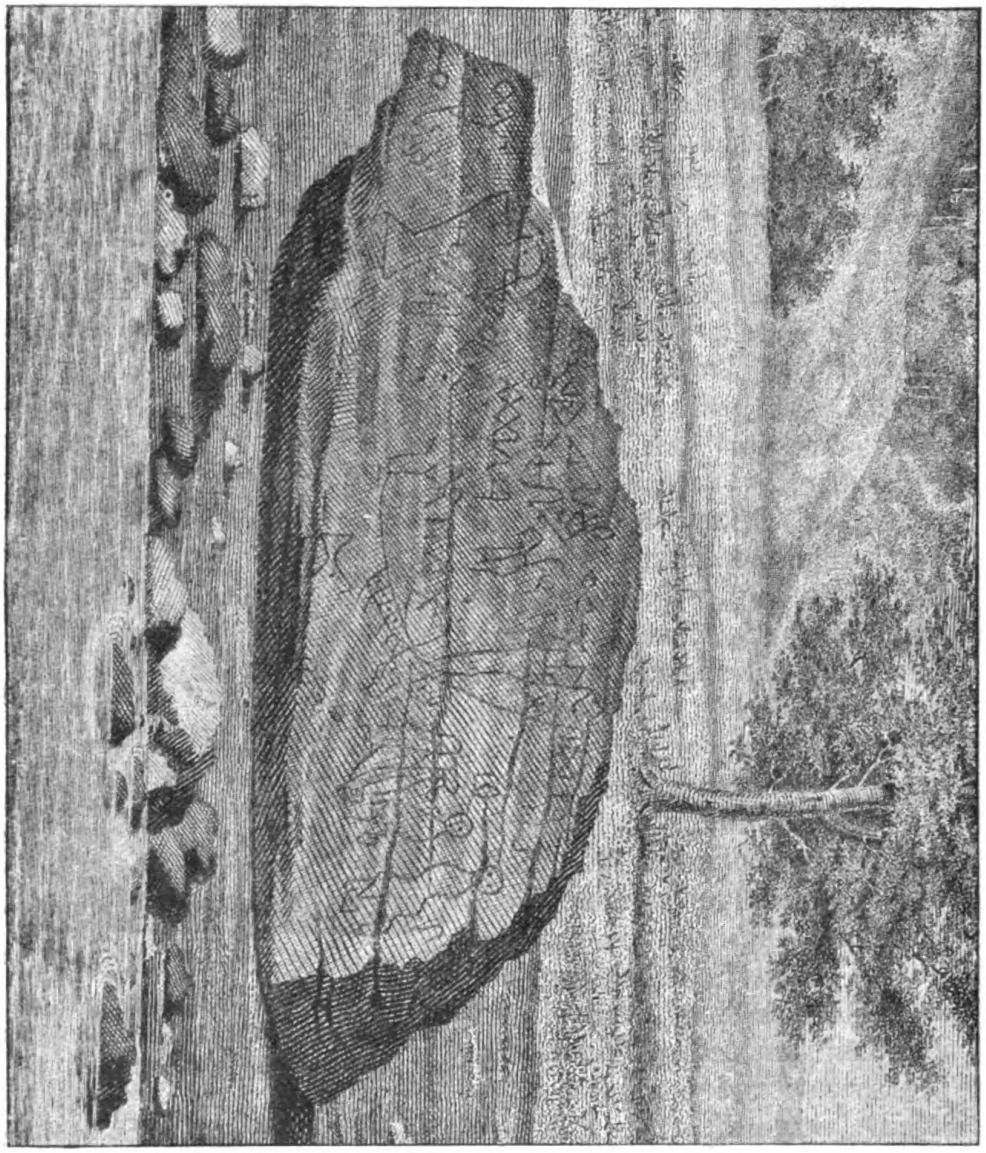

Abb. 27. Steinzeichnung.[2])
Der Digthon-Fels, nach Winsors „History of America", London 1889.

altnordischen Bronzezeit[3]) in Ostgotland, Ostschonen und im nördlichen Teile der Landschaft Bohuslän an der

[1]) Driesmans, Der Mensch der Urzeit, Seite 31.

[2]) Hans Kraemer, Weltall und Menschheit, Deutsches Verlagshaus Bong & Comp. Berlin, Wien, Leipzig, Stuttgart.

[3]) Driesmans, Der Mensch der Urzeit, Seite 99.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schwedischen Grenze gegen Norwegen (siehe Abb. 28), ferner in den Buschmannszeichnungen Südafrikas.

Es braucht uns also gar nicht wunderzunehmen, daß wir bei Verbrechern ein so ausgeprägtes Talent finden, in wenigen Strichen die genauesten Mitteilungen machen zu können. „Das Talent, schnell charakterisierende Zeichen zu entwerfen" — sagt Richard Andree —, „ist unter den Naturvölkern" — also den Primitiven — „viel weiter verbreitet, als man gewöhnlich annimmt."

Akustische Zinken, Lock- und Warnrufe sind selbstverständlich primitiv; wir finden sie schon bei Tieren.

Abb. 28. Felsenzeichnung von Bohuslän.[1]) Schiff „Hälleristningar".

Als Gegenstücke zu der in der Abb. 9 abgebildeten Maske eines Verbrechers eignen sich besonders einige der alten Tiroler Masken (siehe Abb. 29).

Das Primitive der Wappen der Verbrecher ist aus den Abb. 10—12 deutlich erkennbar. Solche Wappen finden wir auch bei Wilden und Urvölkern und auch dort in der Bilderschrift zur Erkennung der Personen verwendet.

Abb. 29. Tiroler Masken.[2])
1. Huttlermaske (Mohr), Brixlegg; 2. Perchtensmaske; 3. Teufelsmaske, Prettau. (Originale im Museum für Völkerkunde in Hamburg.)

[1]) Driesmans „Der Mensch der Urzeit" S. 99, Abb. 38.
[2]) Buschan, Ill. Völkerkunde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Kaschemmen, die Kneipen und Herbergen, in denen die Verbrecher und Gauner ihre Zusammenkünfte und ihren Unterschlupf haben und finden und die oft als Räuberhöhlen gefürchtet sind, sind jedenfalls meistens höchst primitiv und erinnern oft geradezu an die Höhlenwohnungen aus der Steinzeit.

Daß auch Schmugglerwege nichts mit der modernen Technik des Straßenbaues zu tun haben, sondern sich über das Niveau primitivster Pfade nicht erheben, wird von vornherein einleuchten.

Ebenso steht die verbrecherische Einrichtung der Hehlerei kulturell ungeheuer weit hinter den modernen Aufbewahrungs- und Umsatzmöglichkeiten zurück.

Was aber das gesellschaftliche Leben der Verbrecher untereinander anlangt, so ist es in der Regel sehr primitiv, erhebt sich jedoch in den großen Verbrechergesellschaften, insbesondere Amerikas, auf eine ansehnliche Höhe. Und doch sehen wir bei den so großen Gesellschaften der Camorra und der Maffia in Italien in ihrer gesellschaftlichen Ordnung, in dem deutlichsten Ausdruck ihrer kulturellen und sozialen Ansichten, nämlich in ihrem Strafrecht, ein höchstens auf der Stufe der alten Volksrechte stehendes Institut. Insbesondere die Slichener Zinken, die Brandmarkung unsozialer oder untauglicher Verbrecher durch ihresgleichen, erinnert an primitive Zustände; heute können wir dieses Institut der Brandmarkung außer bei Verbrechern nirgends mehr finden. Die Römer brannten noch entlaufenen Sklaven ein F (fugitivus, Flüchtling), Verleumdern ein C (calumniator) auf die Stirne; allerdings hat sich diese Brandmarkung in Frankreich bis 1832 erhalten, wo den Galeerensträflingen ein TF (travaux forcés, Zwangsarbeit) eingebrannt wurde. Aber heute „brandmarken" nur mehr Verbrecher.

Wie bei den Fleppen, den falschen und gefälschten Dokumenten (siehe Abb. 13 und 14), so ist auch bei den übrigen Formen des Mißbrauches der gesellschaftlichen Einrichtungen an der Art des Vorgehens in der Regel etwas Primitives zu beobachten. Die Art, wie falsche Siegel erzeugt (siehe Abb. 15, 16 und 52), wie falsche Banknoten und Münzen hergestellt werden (siehe Abb. 49 und 50), wie die Versicherungssumme geprellt, wie der Bettel inszeniert wird, hat etwas Primitives an sich.

Ich glaube aber, hier nicht näher darauf eingehen zu müssen, da diese Dinge zum großen Teil bei der Betrachtung der primitiven verbrecherischen Werkzeuge behandelt werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2. Andere primitive verbrecherische Einrichtungen und Erscheinungen.

Was nun das Suchen nach anderen primitiven Einrichtungen und Erscheinungen der Verbrecher anlangt, so fällt es uns nicht schwer, eine Menge Material zusammenzutragen. Insbesondere finden wir an einem großen Teil der Werkzeuge der Verbrecher Primitives, weiteres ist der Verbrecher in seinen Tätowierungen, in seinem Hang zum Aberglauben, in seiner sozialen Stellung, in den Äußerungen seines Geschlechtslebens, in seiner Kunst und vielen anderen Erscheinungen primitiv, und schließlich scheint er sogar in anthropologischer Hinsicht dem Primitiven nahezustehen.

Wir beginnen mit den Verbrecherwerkzeugen.

a) Verbrecherwerkzeuge.

Beim Wilddiebstahl geschieht das Fangen der Tiere in der Regel auf ganz einfache Weise durch Aufstellen von Tierfallen oder durch Legen von Schlingen (siehe Abb. 30). Wir

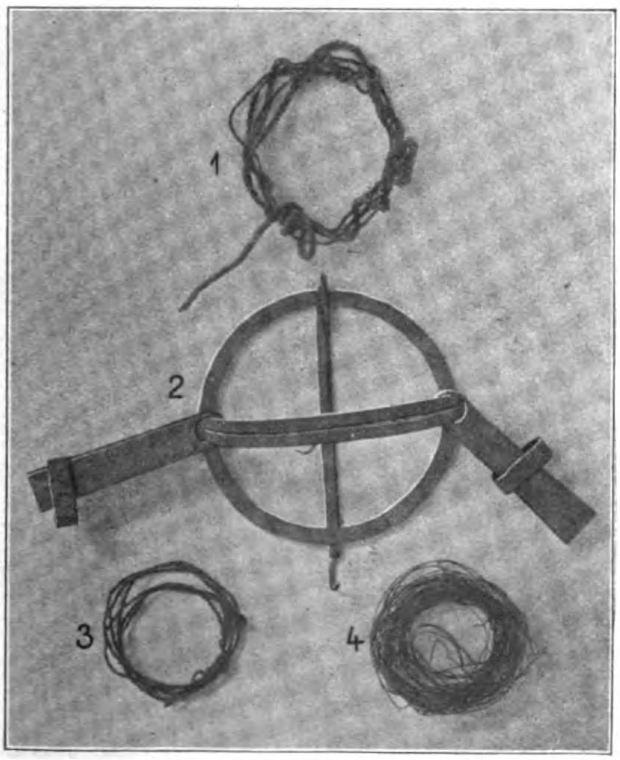

Abb. 30. Wilddiebstahl.
1, 3 und 4 Wildschlingen aus Draht und Strick, 2 Fangeisen (Fuchseisen).

Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

finden diese Art auch bei ganz niederen Völkern: Die nordamerikanischen Naturvölker[1]) fangen die Tiere in Schlingen oder Fallgruben und insbesondere in Tierfallen, die — sinnreich ausgedacht — gegen Murmeltiere, Wölfe usw. im Gebrauch sind.

Auch beim Fischdiebstahl bedient sich der Verbrecher oft noch der ältesten Methoden: Schießen der Fische mit Bogen und

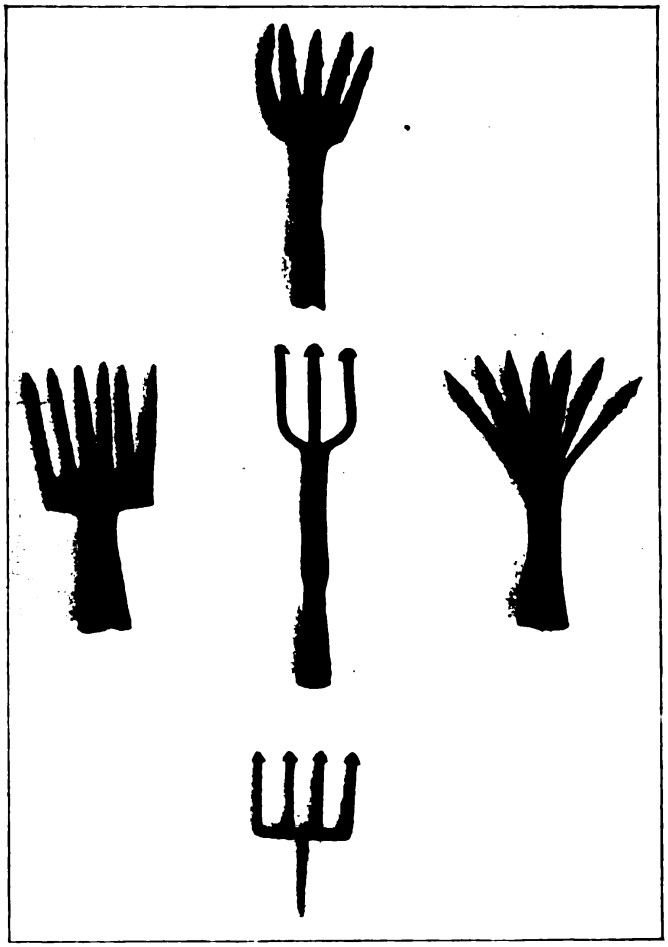

Abb. 31. Fischstecher zum Stechen größerer Fische.
Die Fischstecher werden auf größere Stangen gesteckt oder aufgedreht.

Pfeil, Speeren der Fische, Stechen mit mehrzackigen Lanzen (siehe Abb. 31). Die gleiche Art finden wir bei primitiven Völkern (siehe Abb. 32), die ihre Fische ebenfalls mit Bogen und Pfeil, Speer und Dreizack erlegen, z. B. Eskimos. Auch sog. „Reuschen" (siehe Abb. 33) sind bei Verbrechern für den Fischdiebstahl in Gebrauch.

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 38.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

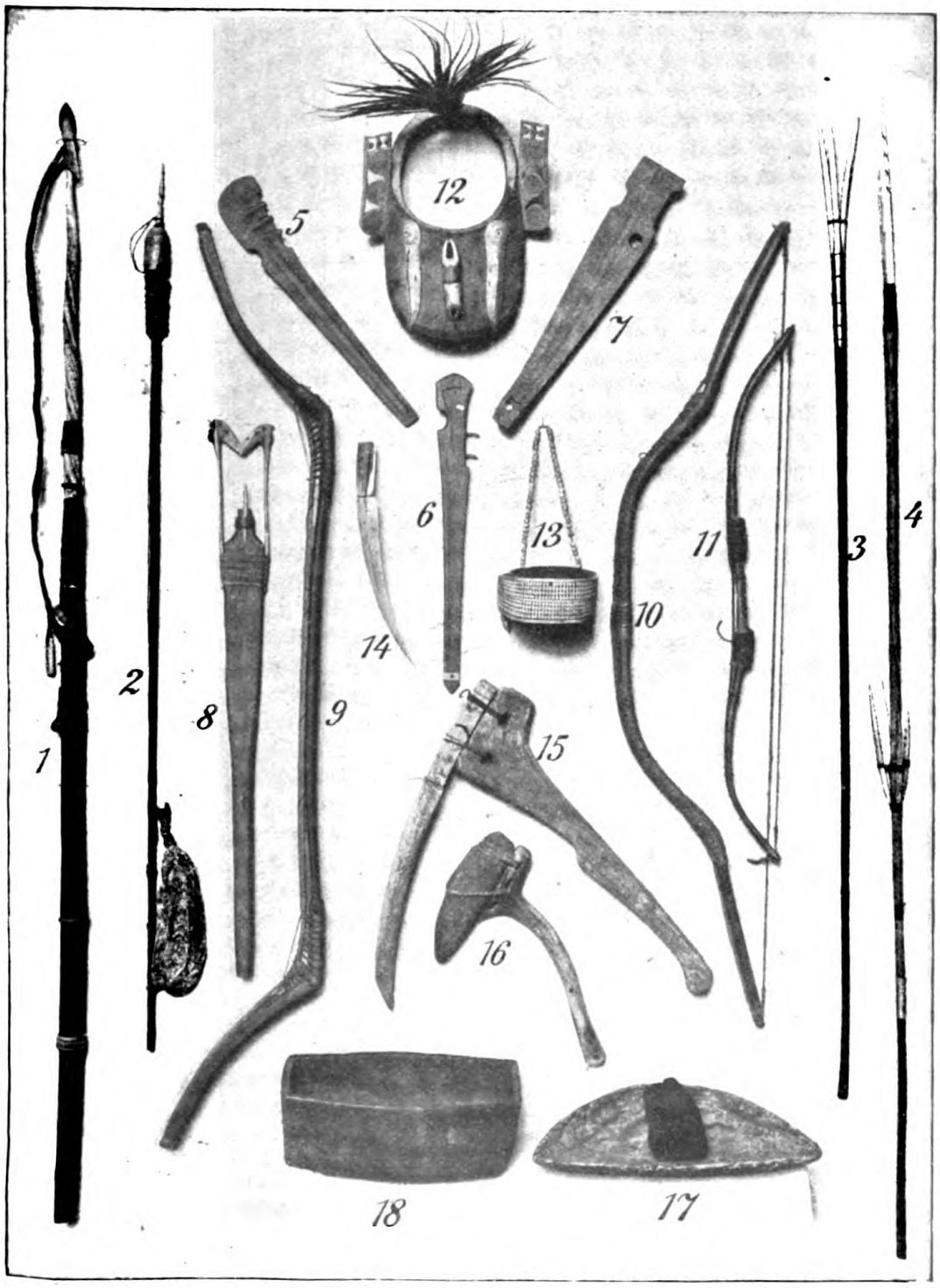

Abb. 32. Jagd- und Fischereigeräte der Eskimo.[1])

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

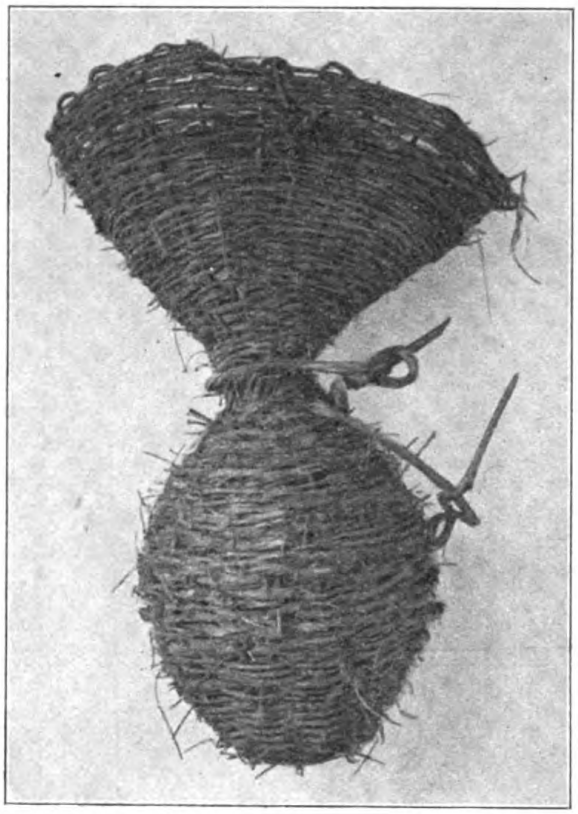

Abb. 33. Reusche zum Fischdiebstahl, wird in der Regel in das Wasser gelegt, worauf die Fische hineingetrieben werden.

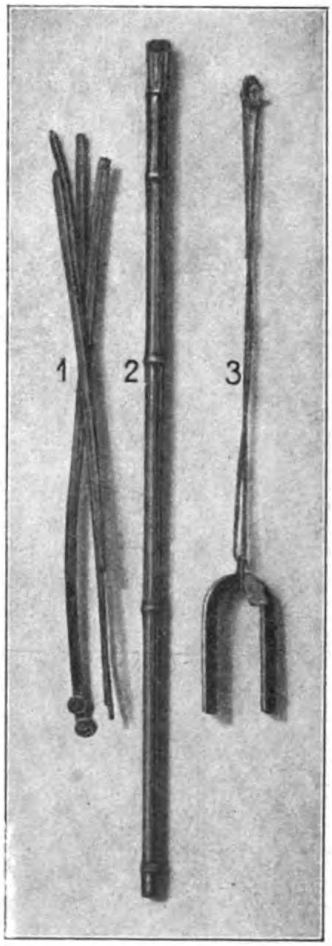

Abb. 35.
Opferstockdiebstahl.

1 Leimruten, am unteren Ende mit Vogelleim bestrichen; an einer von ihnen kleben noch zwei Münzen.
2 Spazierstock aus Bambusrohr, in dem die Leimruten unauffällig verborgen werden können.
3 Magnet, zur Entnahme von Nickelmünzen.

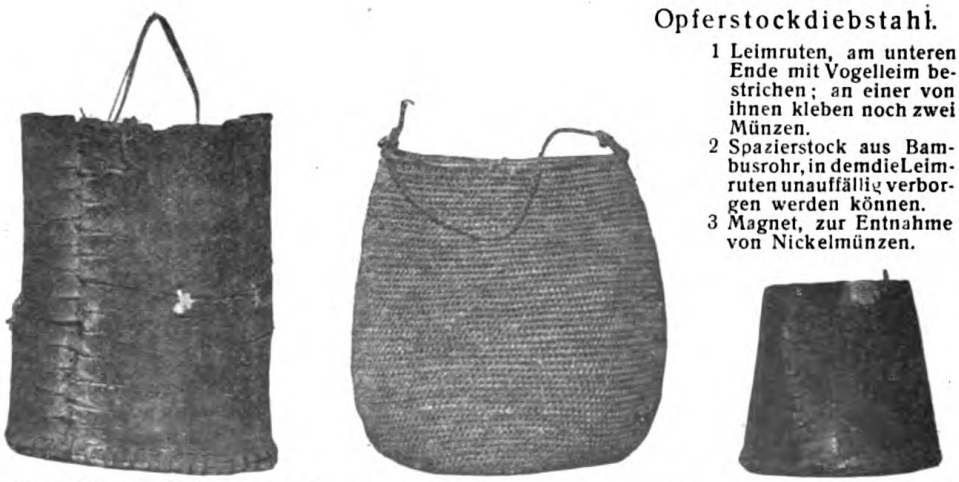

Abb. 34. Gefäße aus Korbgeflecht, Fischbein und Drimysrinde (Feuerländer).[1]
(Originale im Berliner Museum für Völkerkunde.)

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vergleichen wir sie mit den in Abb. 34 gezeigten Gefäßen aus Korbgeflecht der Feuerländer, so finden wir hinsichtlich der Primivität bei diesen keine tiefere Stufe.

Eines sehr einfachen Mittels bedienen sich auch viele „Opferstockmarder" — Leute, die aus Opferstöcken Geld nehmen; sie bestreichen längere dünne Ruten mit irgend einer klebrigen Masse, z. B. mit Vogelleim, tauchen sie durch die dünne Zugangsöffnung in den gefüllten Opferstock und ziehen sie mit den daran haftenden

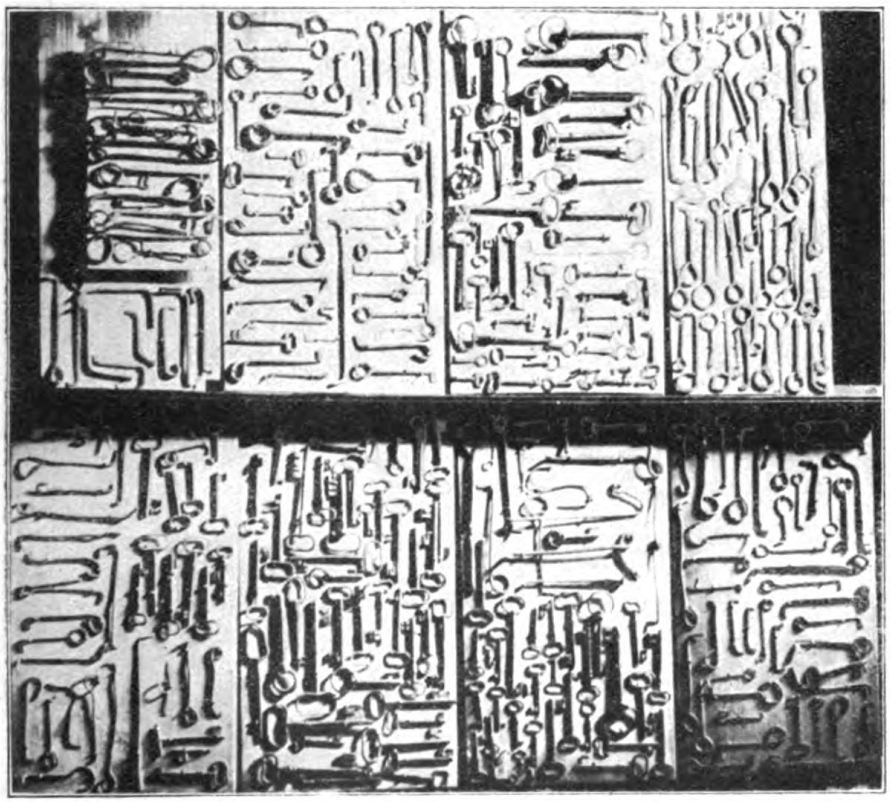

Abb. 36. Dietriche.

Geldstücken heraus (siehe Abb. 35). Diese Art des Opferstockdiebstahles war schon im 15. Jahrhundert als „altbekanntes Laster" bezeichnet.[1]) Eine allerdings modernere Art ist die mit einem an einem Bindfaden in den Opferstock hineingesteckten Magneten bewirkte Entnahme von Nickelmünzen (siehe Abb. 35, 3).

Diebe und Einbrecher bedienen sich der Dietriche (siehe Abb. 36) und Einbruchswerkzeuge (siehe Abb. 37). Diese sind

[1]) P. Frauenstädt „Breslaus Strafrechtspflege im 14. und 15. Jahrhundert", Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 10. Band.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

meist sehr primitiv, obwohl man dabei hin und wieder — besonders in Amerika und überhaupt bei großen Bankeinbrüchen — die modernsten Errungenschaften der Technik verwendet sieht. Aber meist sind diese Werkzeuge doch einfachster Art. Die Brechstangen[1]), mit denen Kassen und andere schwere Körper aufgebrochen werden, sind in der Regel gewöhnliche Eisenstangen ohne jeglichen feineren Mechanismus; oft sieht man aber auch gewöhnliche starke Hölzer und Stangen (siehe Abb. 38) als Einbruchswerkzeuge verwendet.

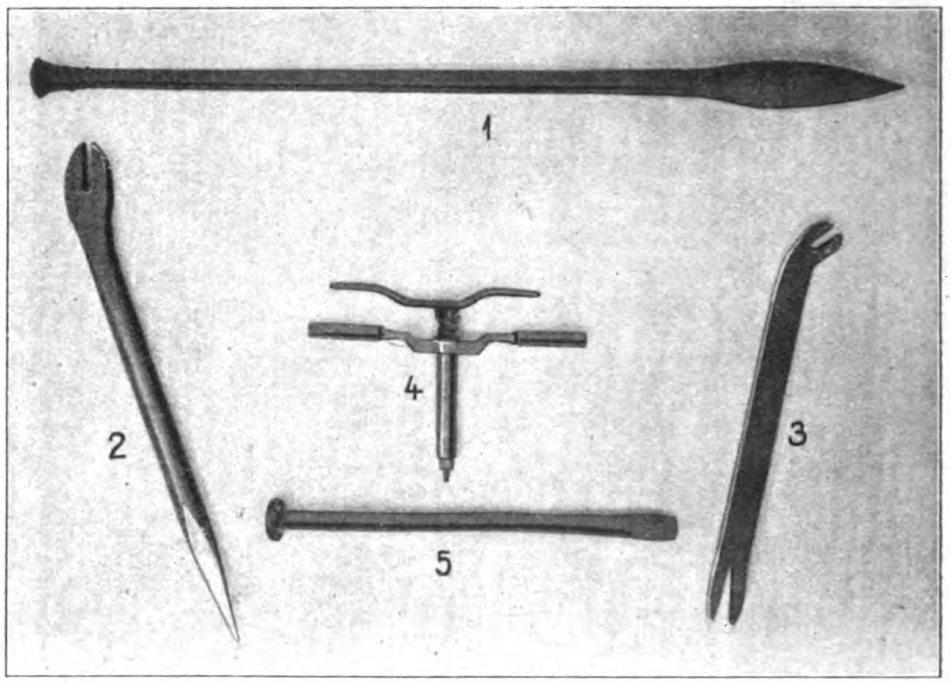

Abb. 37. Einbruchswerkzeuge.

1 Lochbohrer, der auch bei Kasseneinbruch und sonstigen Einbrüchen Verwendung findet,
2 Schneidbrecheisen,
3 Schneidbrecheisen,
4 Fräser, zum Ausschneiden von kreisrunden Löchern aus Kassenwänden (das Fräseisen selbst fehlt),
5 Brecheisen.

Besonders viel Primitives weisen auch jene Werkzeuge auf, die für den Angriff auf Menschen bestimmt sind. Unter den sogenannten „Totschlägern" (siehe Abb. 39) finden wir fast

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, Seite 986.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

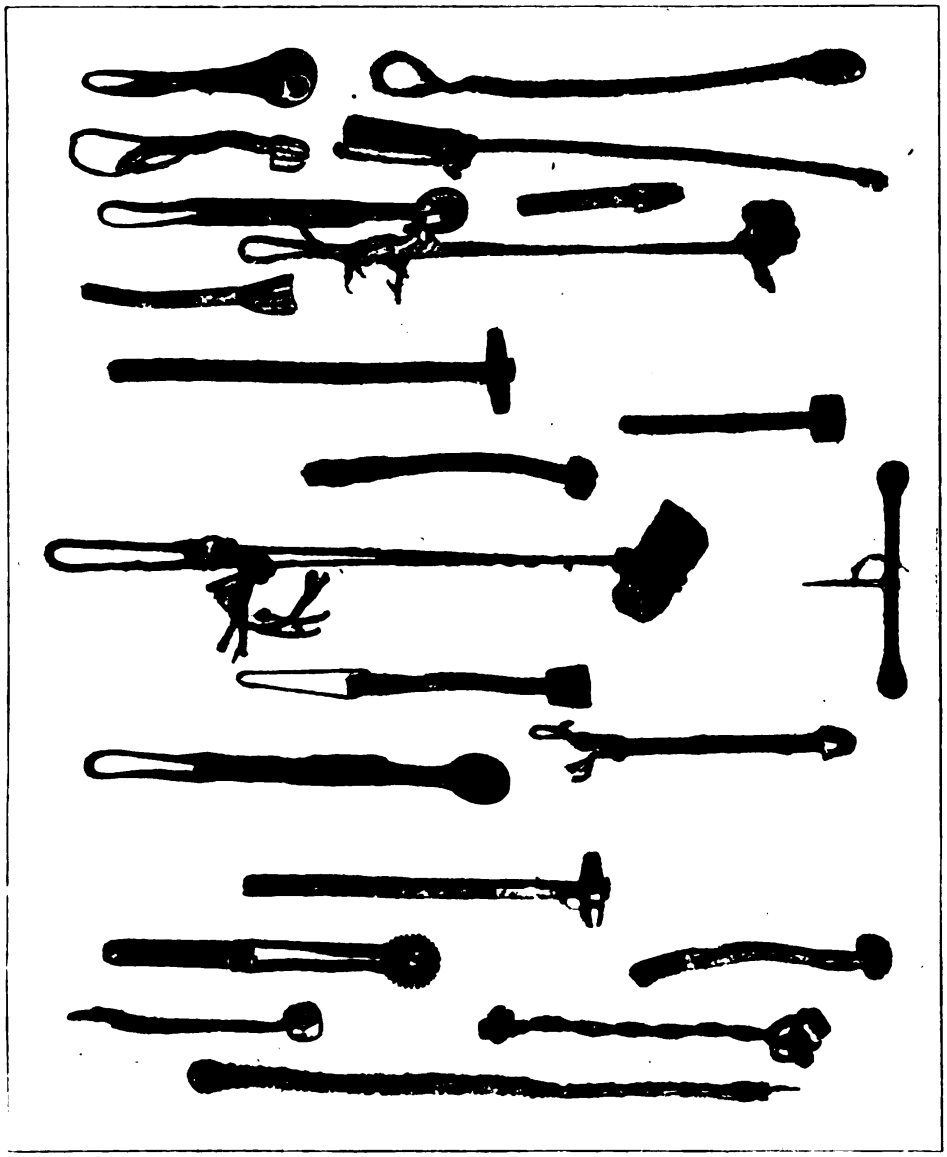

Abb. 39. Totschläger der Verbrecher.

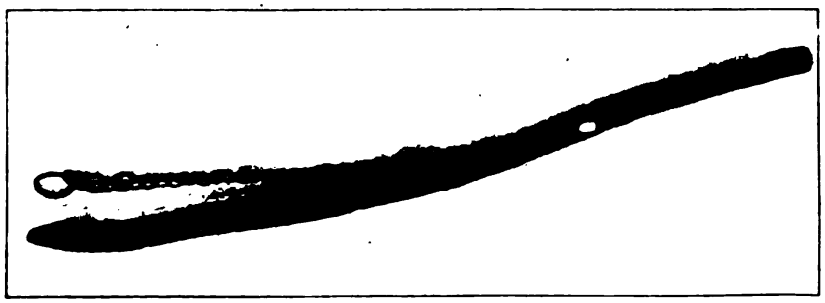

Abb. 38. Holz mit Kette als Einbruchwerkzeug verwendet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:11 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

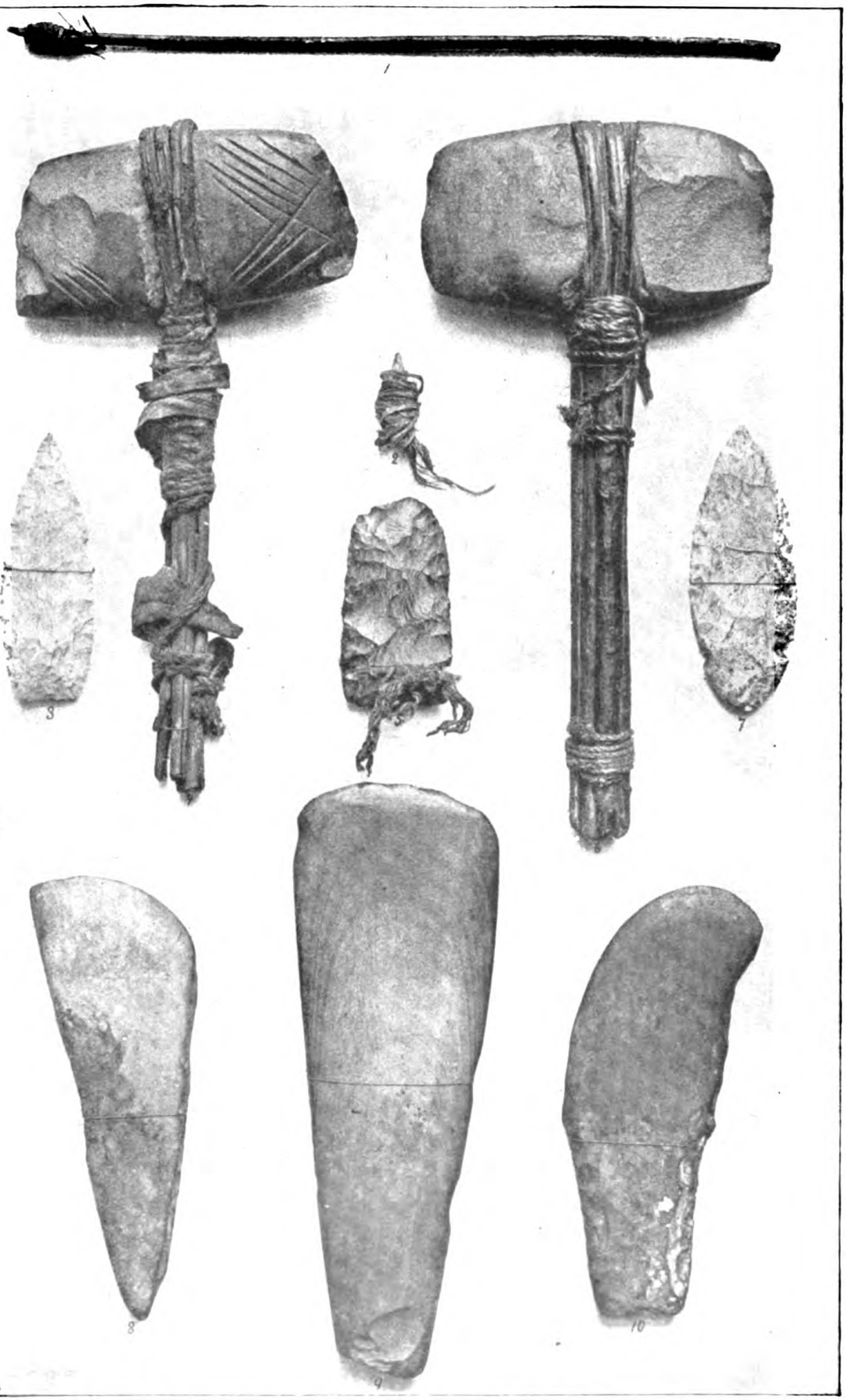

Abb. 40. Nordamerikanische Steinwerkzeuge von der Mesa-Verde-Fundstätte (nach G Nordenskiöld).[1])

[1]) Hans Kraemer, Weltall und Menschheit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur Konstruktionen allereinfachster Art: ein Strick mit einem schweren Stein, ein Lederriemen mit einem Stück Eisen, ein Stock mit einem Bleiende, das sind die typischen Totschläger. Die auffallende Ähnlichkeit dieser verbrecherischen Werkzeuge mit den Werkzeugen der Wilden ersieht man aus der Abb. 40. Wie bei den Primitiven, so bestehen auch bei den Verbrechern die ersten

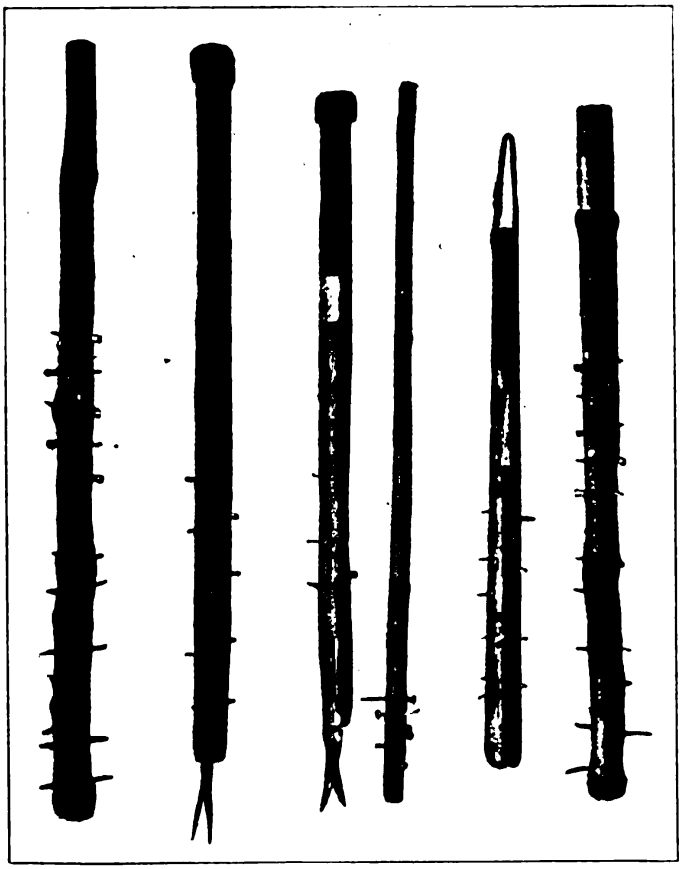

Abb. 41. „Morgensterne".

Werkzeuge aus einem vom Wind oder mit der Hand gebrochenen Zweig oder Stamm, aus einem gewöhnlichen zur Hand liegenden passenden Stein [1]).

Zu erwähnen sind hier auch die sogenannten Morgensterne der Verbrecher (siehe Abb. 41), die in den Keulen der Wilden und Urvölker ihr deutliches Gegenstück finden; da zeigen insbesondere

[1]) Hans Kraemer, Weltall und Menschheit V. Seite 17.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

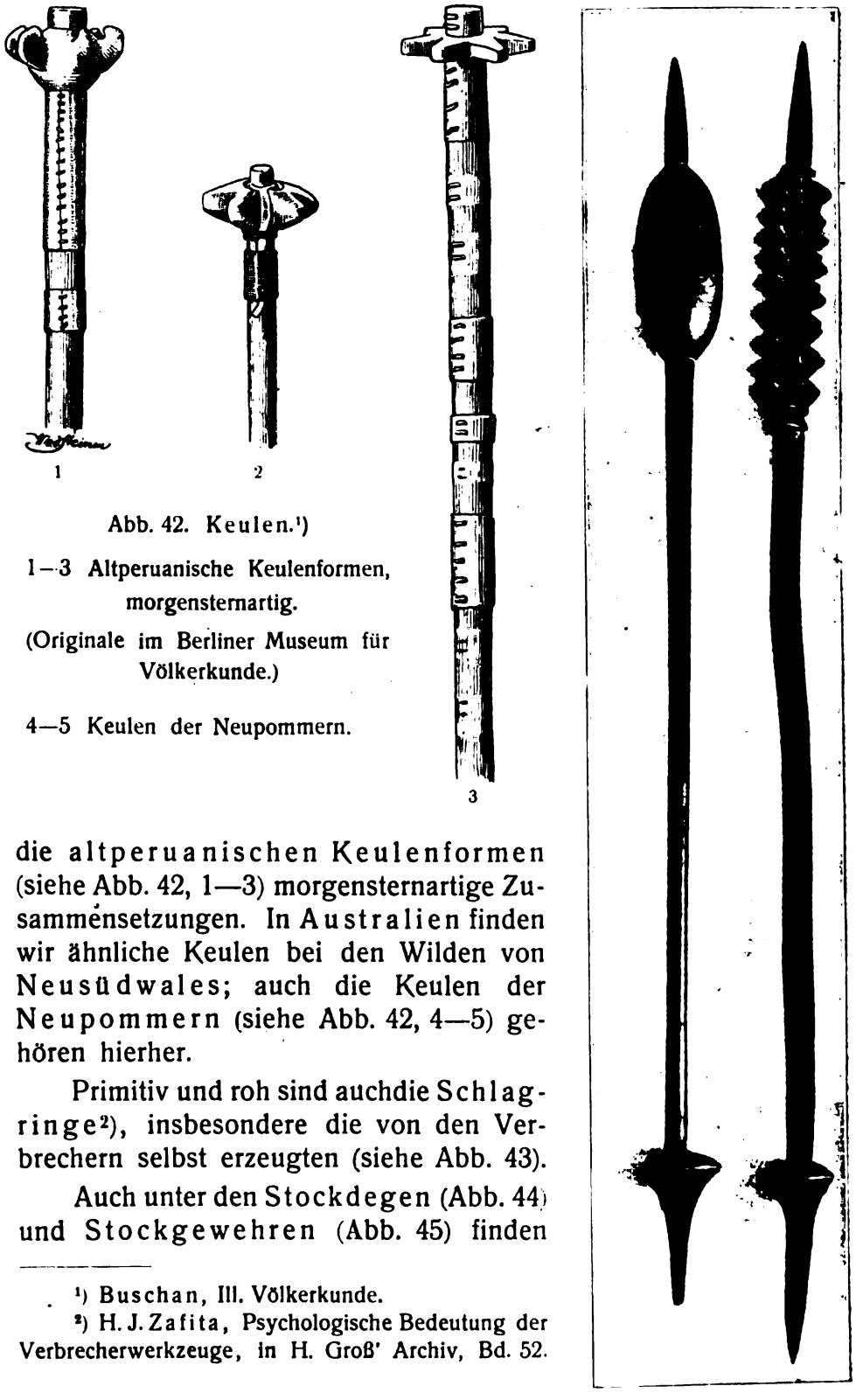

Abb. 42. Keulen.[1])

1—3 Altperuanische Keulenformen, morgensternartig.

(Originale im Berliner Museum für Völkerkunde.)

4—5 Keulen der Neupommern.

die altperuanischen Keulenformen (siehe Abb. 42, 1—3) morgensternartige Zusammensetzungen. In Australien finden wir ähnliche Keulen bei den Wilden von Neusüdwales; auch die Keulen der Neupommern (siehe Abb. 42, 4—5) gehören hierher.

Primitiv und roh sind auchdie Schlagringe[2]), insbesondere die von den Verbrechern selbst erzeugten (siehe Abb. 43).

Auch unter den Stockdegen (Abb. 44) und Stockgewehren (Abb. 45) finden

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde.

[2]) H. J. Zafita, Psychologische Bedeutung der Verbrecherwerkzeuge, in H. Groß' Archiv, Bd. 52.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wir sehr primitive Dinge; auch hier sind wieder die von den Verbrechern selbst erzeugten Exemplare besonders einfach.

Sehr interessant in dieser Richtung sind endlich die von Verbrechern selbst erzeugten Pistolen (siehe Abb. 46) und Gewehre

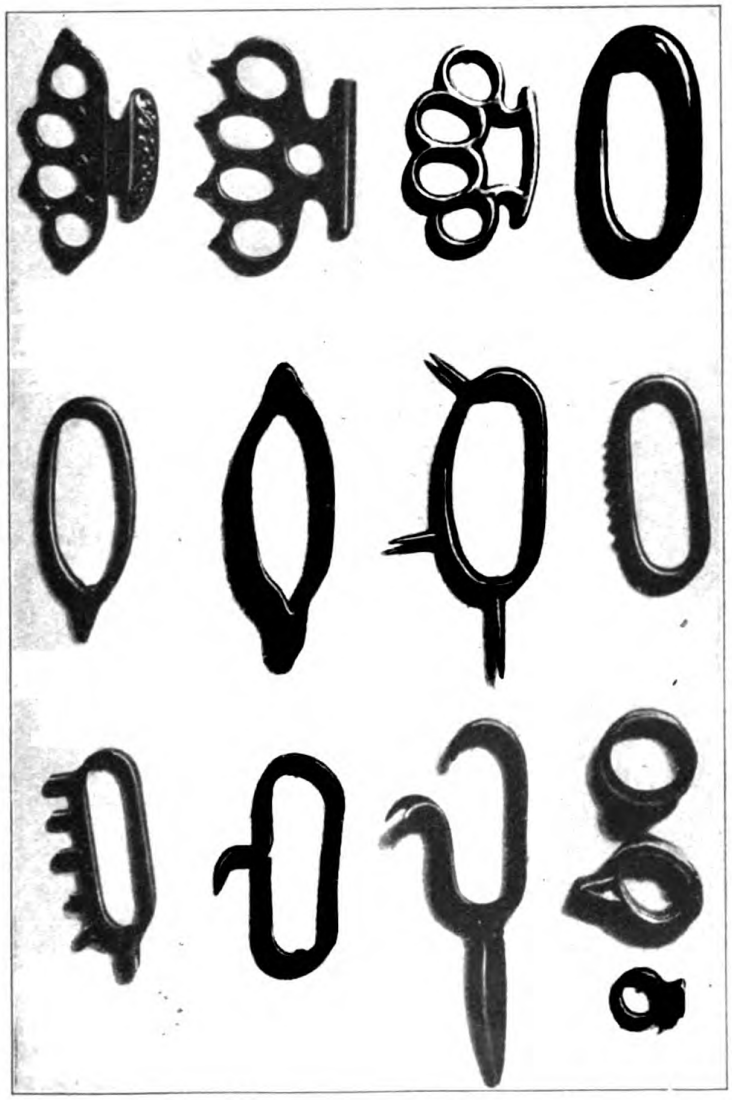

Abb. 43. Schlagringe, von denen sich manche durch besondere Grausamkeit und Gefährlichkeit auszeichnen.

(siehe Abb. 47) und die sogenannten Legflinten (siehe Abb. 48); bei einer dieser Pistolen und bei zweien dieser Gewehre sind die Läufe aus gewöhnlichen Radfahrrahmen hergestellt.

Hier muß ich auch einige Vergiftungsarten erwähnen, deren sich Verbrecher gern bedienen. Einfache Pflanzengifte,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

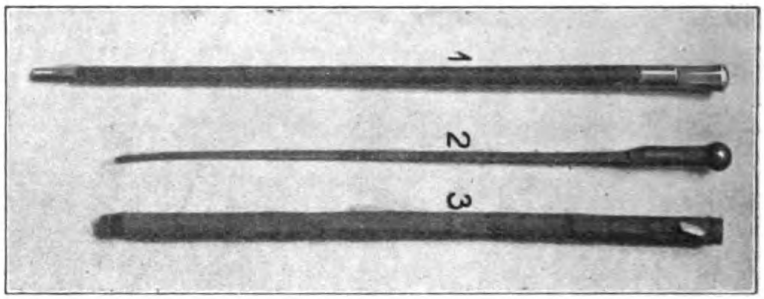

Abb. 44. Stockdegen. 1 Degen im Stock verwahrt, 2 u. 3 Degen und dazugehörige Scheide aus Holunderrohr.

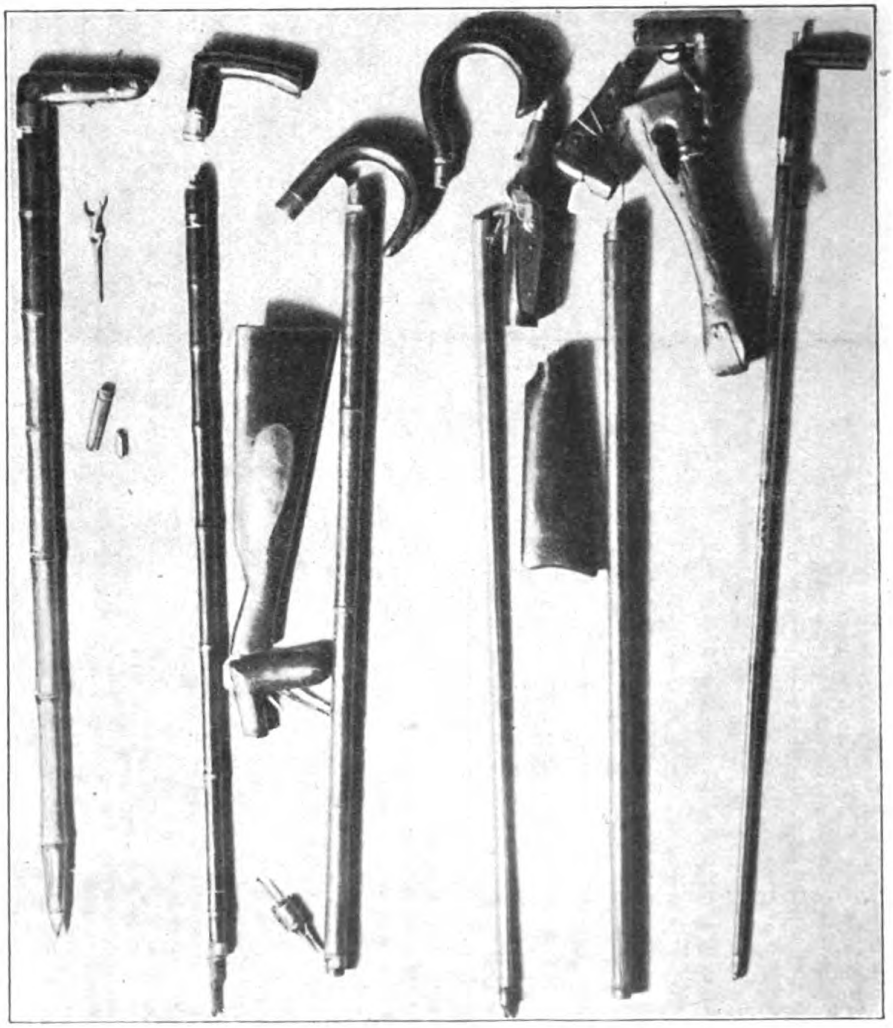

Abb. 45. Stockgewehre.

Jeder dieser Spazierstöcke stellt ein Gewehr dar, einige von ihnen bilden nur den Lauf zum abschraubbaren Schloß und Schaft; diese trägt der Verbrecher versteckt in seiner Kleidung.

Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Abb. 46. Pistolen,
von Verbrechern selbst verfertigt

Bei 1 besteht der Lauf aus einem Stück eines Fahrradrahmens.

Bei 2 ist der Lauf aus gewöhnlichem Blech hergestellt.

Bei 3 stammen die Läufe von einem abgeschnittenen doppelläufigen Gewehr her; die Hähne sind aus Holz und auf der Aufschlagstelle mit je einem Schuhnagel beschlagen; die Spannung wird durch ein Gummiband bewerkstelligt.

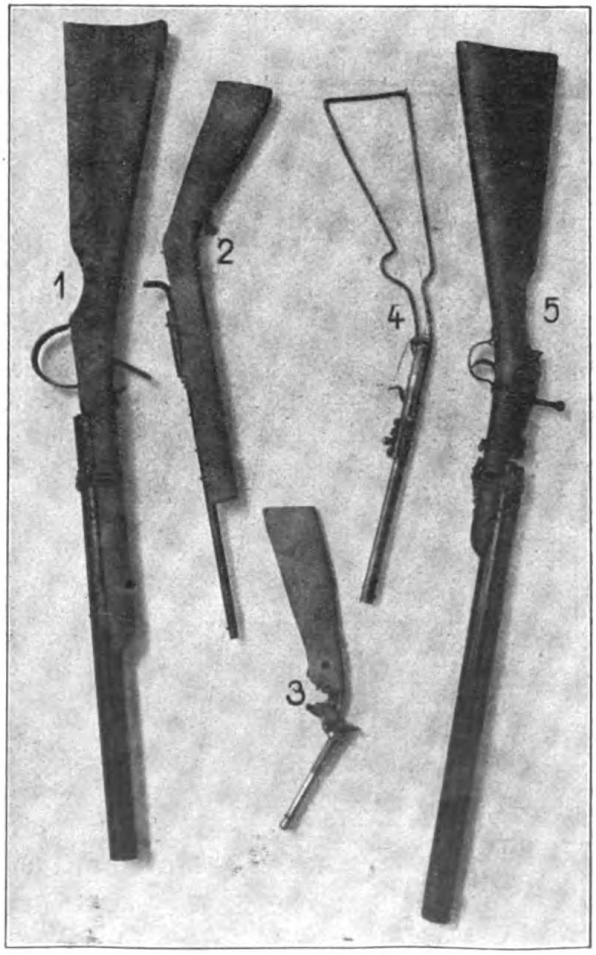

Abb. 47. Gewehre,
von Verbrechern selbst verfertigt.

Bei 1 u. 5 sind die Läufe aus Stücken von Fahrradrahmen hergestellt.

2 ist ein primitives Modell eines Mauser-Gewehres.

3 Flobert - Pistole, die durch Anbringung eines langen Schaftes in ein Gewehr umgewandelt worden ist.

4 Flobert - Gewehr mit abnehmbarem Drahtbügel als Schaft.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

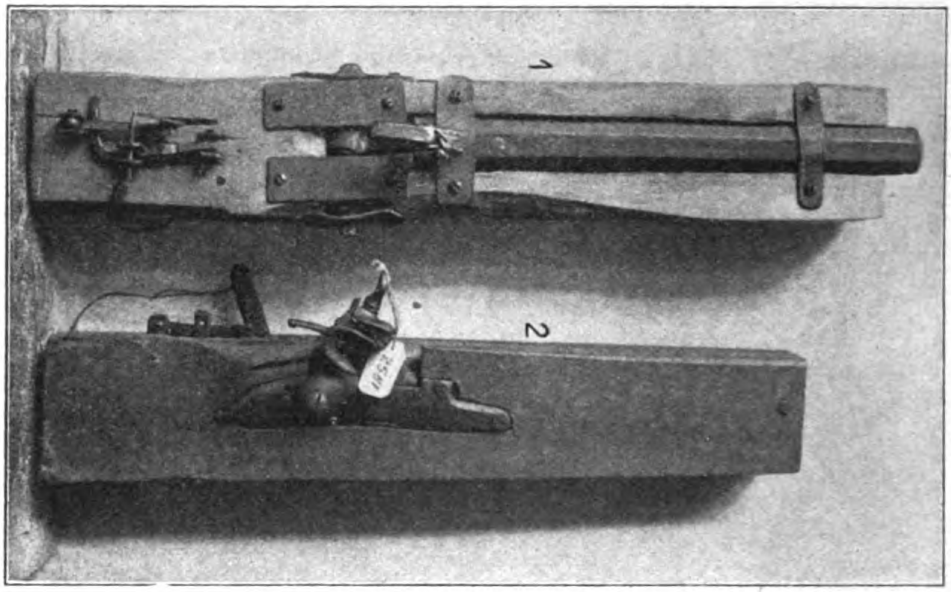

Abb. 48. Legflinten (eine Art Selbstschüsse)
(1 von oben, 2 von der Seite gesehen), heimtückische Schußwaffen, die durch Berührung der über den Weg gespannten Abziehschnur zum Schusse gebracht werden.

Abb. 49. Holzschnitt (unvollendet)
zur Herstellung von falschen österreichischen 20-Kronen-Banknoten
(siehe Abb. 18).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rattengift, das Arsen enthält, Zündhölzchenköpfe, wegen ihres Phosphorgehaltes usw. sind sehr beliebte Gifte. Ein Fall ist auch noch ganz besonders primitiver Art: ein Mädchen, das sich seines Liebhabers entledigen wollte, legte diesem eine Schlange, eine Kreuzotter ins Bett, um ihn auf diese Weise durch den giftigen Biß der Schlange zu vergiften.

Abb. 50. Falschmünzerei.

1 u. 2 zusammengehörige Hälften der Gußform aus Gips, durch den besonders auf 1 sichtbaren konischen Kanal wird das flüssige Metall eingegossen.
3 Gußstück aus der obigen Form. Der dem Kanal entsprechende Kegel ist noch nicht entfernt.

Von weiteren Verbrecherwerkzeugen zeichnen sich die Banknotenklischees (siehe Abb. 49) und die Art der Erzeugung der falschen Münzen in Gußformen (siehe Abb. 50) im Verhältnisse

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zur hohen Technik der staatlichen Herstellung dieser Wertgegenstände durch größte Primivität aus. Solche Gußformen finden wir

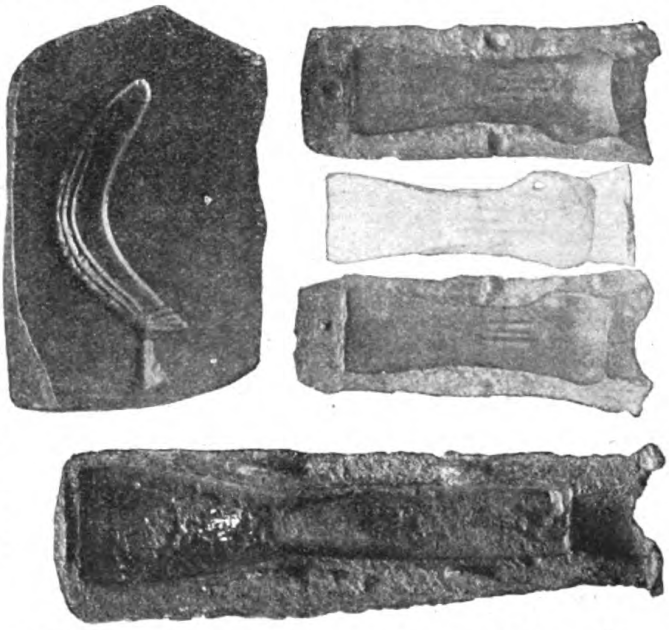

Abb. 51. Gußformen aus alter Zeit[1] für Bronze-Messer, -Äxte und -Sicheln aus der Provinz Brandenburg und Sachsen. (Originale im Kgl. Museum für Völkerkunde in Berlin.)

schon bei alten Völkern zur Erzeugung von Gebrauchsgegenständen, z. B. Messern (siehe Abb. 51).

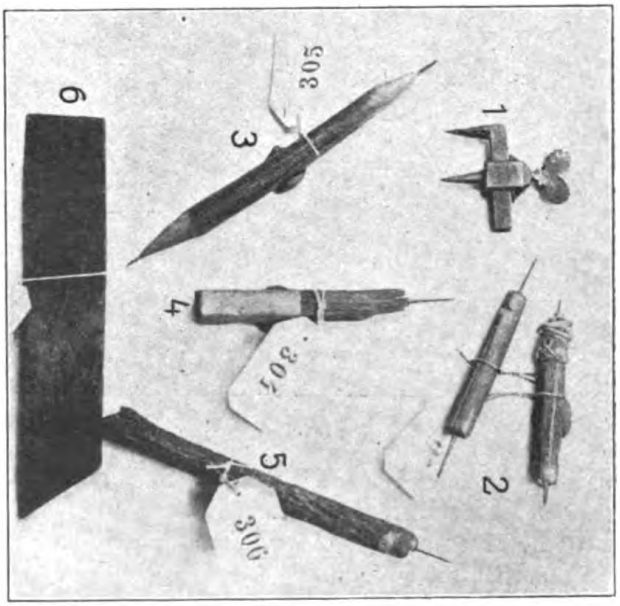

Abb. 52. Werkzeuge zur Erzeugung von falschen Siegeln.
1 verstellbarer Zirkel,
2 primitiver Zirkel, aus zwei durch eine Schnur verbundenen Holzstückchen mit eingesetzten Nadeln,
3, 4, 5 Holzstückchen mit eingesetzten Nadeln zum Gravieren,
6 Baleisen.

Die Werkzeuge zur Erzeugung der falschen Siegel (siehe Abb. 52) sind geradezu beispiellos einfach.

[1]) Hans Kraemer, Weltall und Menschheit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Und schließlich sind die Arten der Brandlegung, insbesondere die von Verbrechern erzeugten und verwendeten Brandlegungsapparate[1]) (siehe Abb. 53) einfach und primitiv.

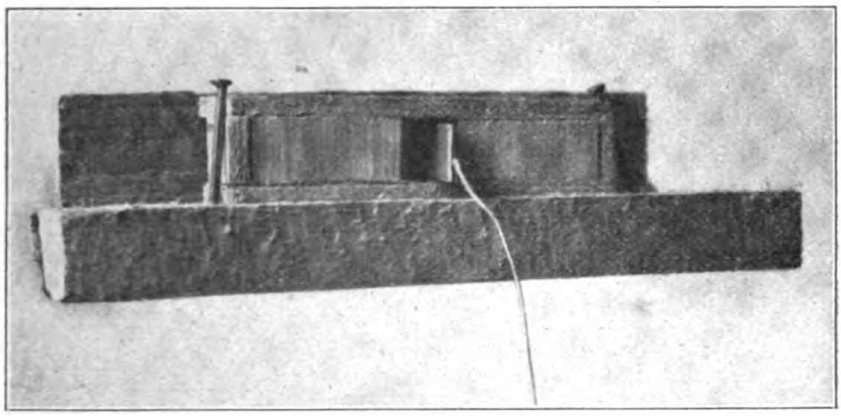

Abb. 53. Brandlegungsapparat.

In der Mitte zwei Teile einer Zündhölzchenschachtel mit den Reibflächen nach außen zusammengeklebt und an einer Schnur befestigt. An die Reibflächen schließen sich im Innern des Kästchens fest angepreßte Zündhölzer an; der übrige Innenraum ist mit leicht brennbaren Stoffen ausgefüllt. Durch Ziehen an der Schnur werden die Zündhölzer infolge der Reibung an den Reibflächen zur Entzündung gebracht.

b) Tätowierungen.

Unter den Erscheinungen am Verbrecher sind es sodann vor allem die Tätowierungen, die den primitiven Einschlag deutlich zeigen. Es ist Tatsache, daß Tätowierungen unter Verbrechern unverhältnismäßig oft vorkommen. Im kriminalistischen Institut in Graz haben wir weit über 1000 Photographien und Zeichnungen von tätowierten Verbrechern mühelos zusammengebracht (siehe Abb. 54—59).

Die Tätowierung, Tättowierung oder Tatuierung ist der Brauch, durch gefärbte feine Stichwunden den Körper dauernd zu zeichnen.

Die Tatuierung ist meist aus der Körperbemalung hervorgegangen. Beide Erscheinungen, Körperbemalung und Tatuierung, finden wir bei vielen primitiven Völkern (siehe Abb. 60—64).

Die Körperbemalung[2]) ist die einfachste und zugleich auch älteste Art des Schmuckes; an sie lehnen sich an und aus ihr

[1]) H. Kalmann, Ein merkwürdiger Brandlegungsapparat, in H. Groß' Archiv, Bd. 60, Seite 88.

[2]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 16.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sind zum Teile hervorgegangen die Tatuierung und die Narbenzeichnung.

Bei den Prärieindianern[1]) war verunstaltender Ohrenschmuck und Tatuierung nur bei einigen Stämmen üblich, „Bemalung dagegen allgemein und eine Angelegenheit von höchster

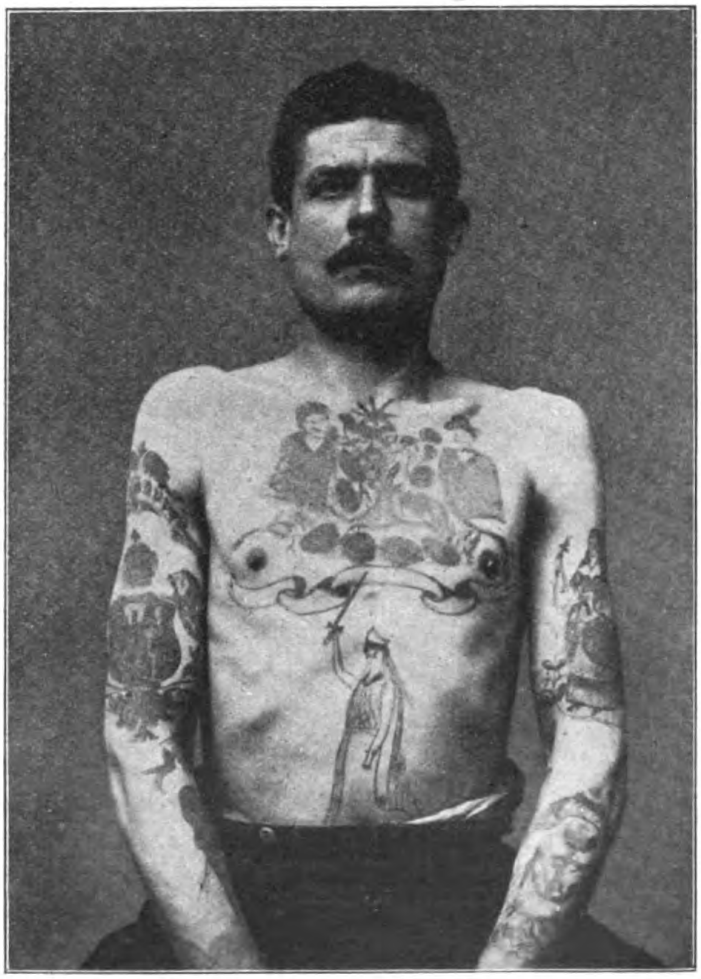

Abb. 54. Tätowierter Verbrecher.[2])

Wichtigkeit, die vor den Festen, dem Auszug in den Krieg, dem Ballspiel vorgenommen wurde; Ocker, weiße Infusorienerde, Ruß und Graphit lieferten die Farben."

Bei den altmexikanischen Naturvölkern[3]) beschränkte sich die Tatuierung auf die atlantische Küste, während Körper-

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 54.
[2]) Dr. G. Roscher, Großstadtpolizei, Otto Meißners Verlag, Hamburg, 1912.
[3]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 77.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

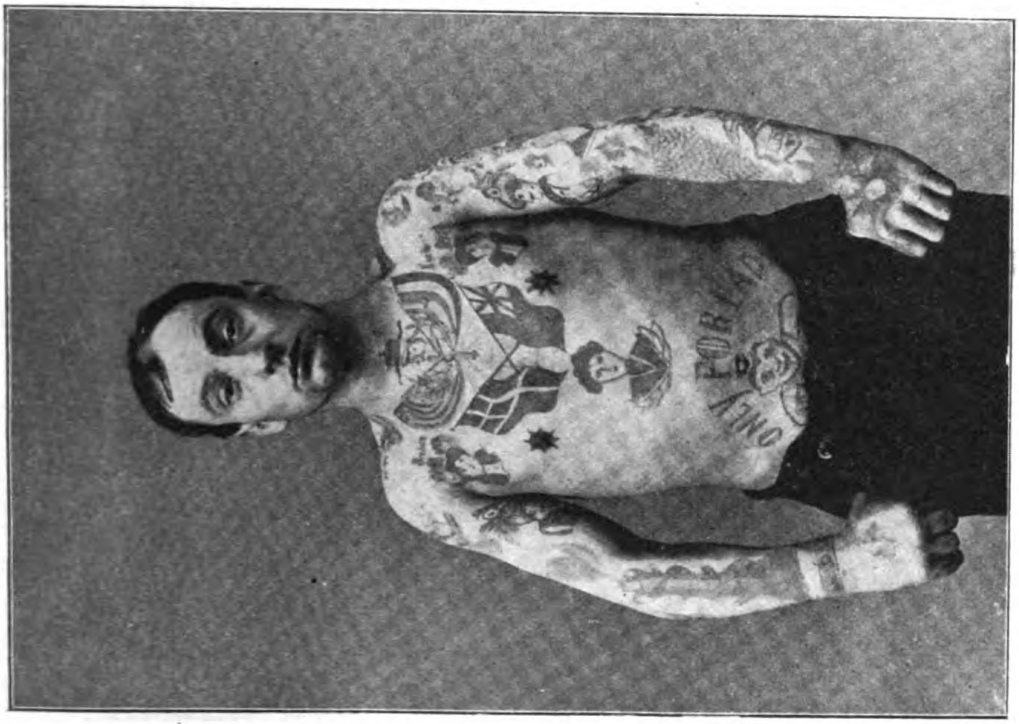

Abb. 56. Tätowierter Verbrecher.[2])

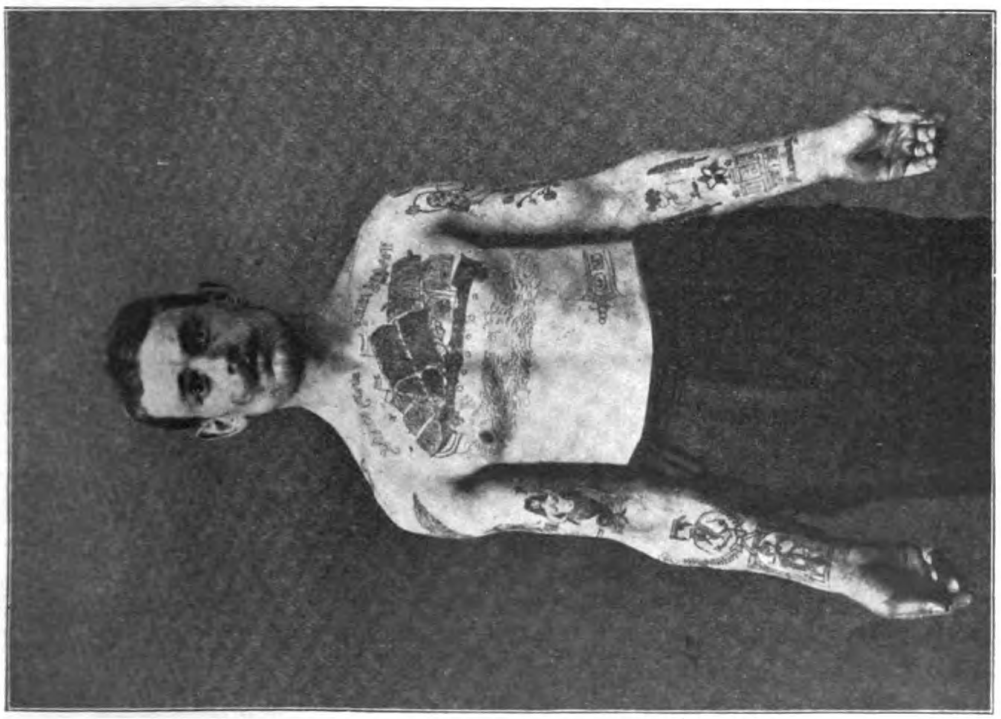

Abb. 55. Tätowierter Verbrecher.[1])

[1]) Roscher, Großstadtpolizei.
[2]) „ „

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

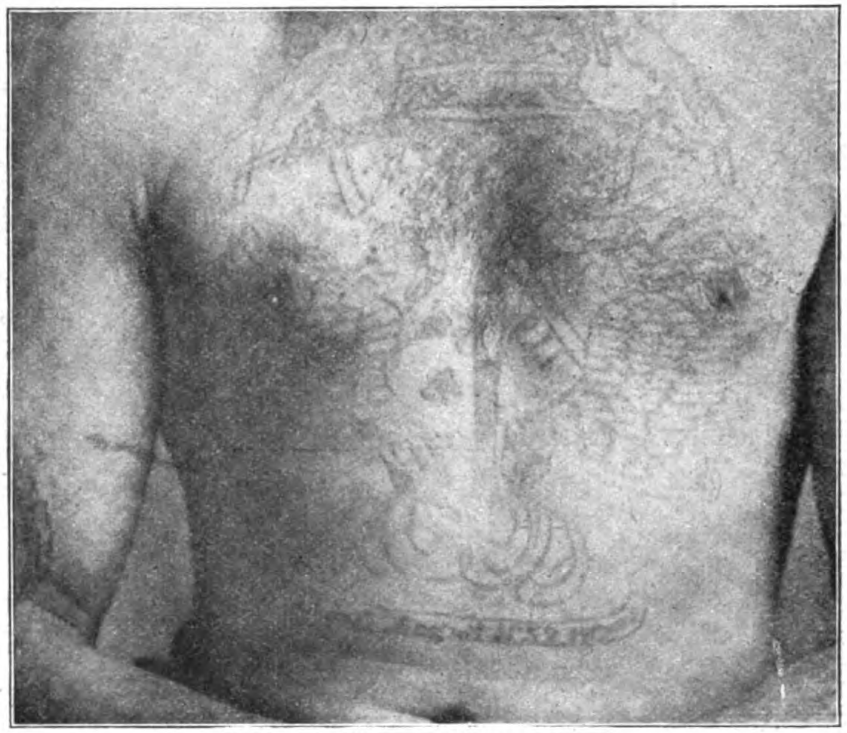

Abb. 57. Tätowierter Verbrecher.

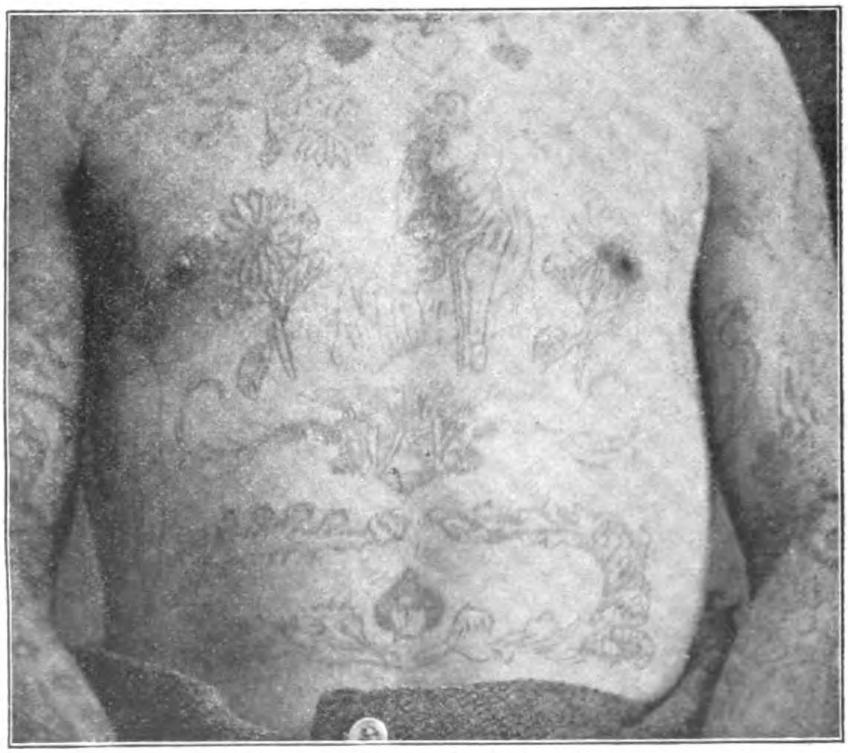

Abb. 58. Tätowierter Verbrecher.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bemalung — bei den Frauen mittels Tonstempeln — meist bei besonderen Anlässen geübt wurde. In Südamerika finden wir die Kadiŭêomädchen bemalt (siehe Abb. 60), in Polynesien den Maorihäuptling (siehe Abb. 61).

Die Tatuierung finden wir insbesondere bei den Eskimos im Zentralgebiet[1]), bei den Altkolumbianern, den Arabern, den Bantu, bei den Melanesiern und den Mikronesiern; bei den Malaien[2]) ist die Tatuierung weniger verbreitet und nur auf

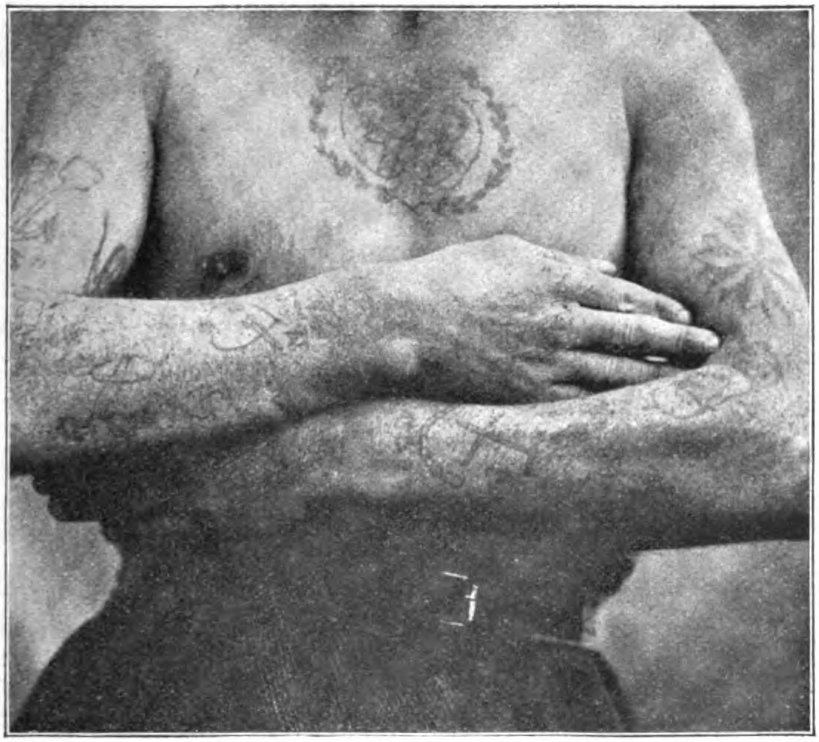

Abb. 59. Tätowierter Verbrecher.

die am niedrigsten stehenden Völker beschränkt. Auch bei nordasiatischen Völkern[3]) war die Tätowierung früher weit verbreitet: die Binnenländer begnügten sich mit einfachen Strichen auf den Backen, während die Tschuktschen (siehe Abb. 62) und Alëuten komplizierte Zackenfiguren anbrachten. „Die Zeichnung wurde durch Einstechen oder durch Nähen erzielt, d. h. mittels Durchziehens eines berußten Fadens durch die Haut."

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 39.
[2]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 254.
[3]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 279.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Die Mentawei-Insulaner[1]) und einige Philippinenstämme (Igarotten) bedecken den gesamten Körper von den

Abb. 60. Kadiučomädchen, bemalt.[2])

Knöcheln bis zum Gesicht mit regelmäßigen Linienmustern, die in blauen Tönen sich hübsch von der braunen Haut abheben und vollständig den Eindruck der Nacktheit verwischen. Weiter ver-

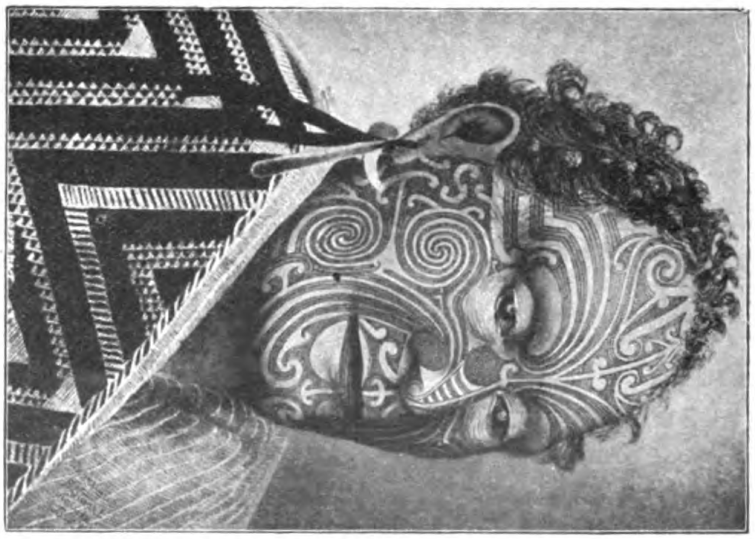

Abb. 61. Maorihäuptling.[3])

breitet ist eine teilweise Tatuierung, die manchmal besonders das weibliche Geschlecht betrifft; bei den Dajakern von Borneo

[1]) Buschan Ill. Völkerkunde Seite 263.
[2]) „ „
[3]) „ „

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf Ceram, Timorlaut usw. finden wir solche Tatuierung mehr oder weniger reichlich."

Abb. 62. Tatuierung der Tschuktschen.[1])

Bei den Samoanern finden wir große Tatuierungsfeste (siehe Abb. 63).

Die Tatuierung ist meist Schmuck, aber auch Abzeichen der

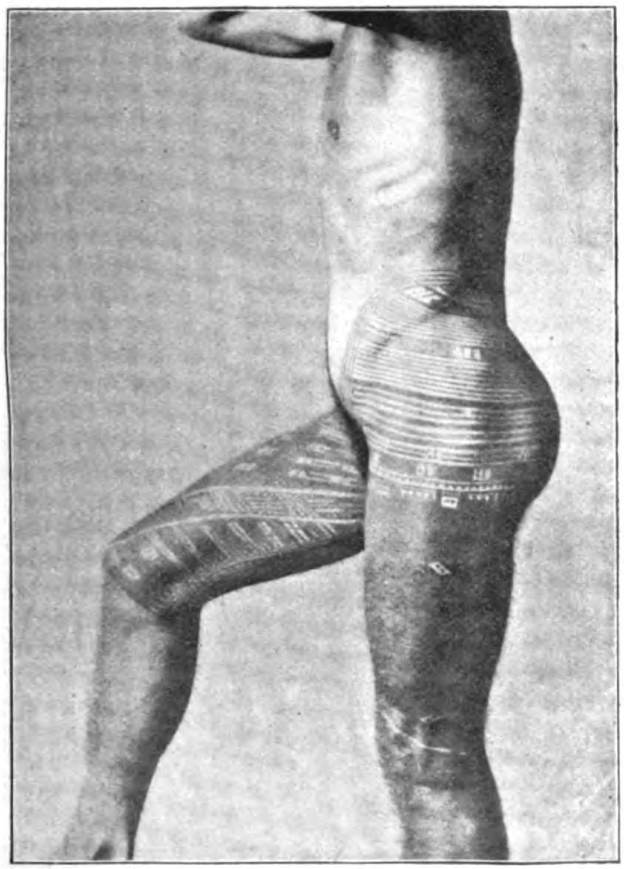

Abb. 63. Tatuierung der Männer auf Samoa.[2])

Familie, von Geheimbünden, der Geschlechter, von Herren und Sklaven, der Geschlechtsreife, des Mutes, der Tapferkeit, sowie religiöses Symbol und Amulett. „Bei der weitverbreiteten Karaiben-

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde.

[2]) „ „

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:12 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

horde[1]) zwischen dem unteren Madeira und Xingu ist eine blaue, vom Auge zum Mundwinkel laufende tätowierte Linie, bei den Tupi sprechenden Apiaká am Tapojóz dagegen eine den Mund umgebende und zu den Ohren hinlaufende Zeichnung Stammesabzeichen.

Die Tatuierung tritt oft im Zusammenhange mit Totemismus auf. Totemismus ist die Ableitung der Abstammung eines bestimmten Stammes von einem bestimmten Totem (meist ein Tier); das Totemtier wird heilig gehalten und verehrt und es wird oft seine bildliche Darstellung auf den Körper tätowiert.

Lombroso wird sich also wohl irren, wenn er sagt, Tätowierung komme nur bei Völkern keltischer Herkunft vor.

Alle diese Beispiele zeigen die weite Verbreitung der Tätowierung unter den wilden Völkern und zugleich das Primitive dieser Erscheinung.

c) Religiöses und Aberglauben.

Eine weitere Erscheinung, die wir beim Verbrecher finden und die meist primitiver Art ist, ist sein Hang zum Aberglauben. „Es ist seltsam" — sagt Hans Groß[2]) — „welche Wirkung heute noch der Aberglaube auf eine Reihe von Menschen ausübt, die sich gerade das Verbrechen zum Lebenszweck gemacht haben. Verbrecher spekulieren oft auf den Aberglauben anderer, oft stehen sie selbst in arger Weise unter seiner Herrschaft und lassen sich durch ihren Aberglauben zu unerklärlichen Dingen verleiten."

Wir finden bei Verbrechern eine Menge von Gegenständen, die mit ihrem Aberglauben in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen (siehe Abb. 64).

„Irgend einen Zauberspruch oder Freibrief[3]) wird mancher gewöhnliche Dieb bei sich tragen und häufig kommt es vor, daß der Täter etwas ihm Gehöriges auf dem Tatorte zurückläßt, weil er glaubt, daß dann seine Tat oder wenigstens er als Täter nicht entdeckt wird."

Bei Wilderern finden wir ein sogenanntes Johannishändchen[4]), welches aus einer in der Johannisnacht gegrabenen Farrenkrautwurzel geschnitzt wird und seine wichtige Verwendung

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde Seite 109.
[2]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Der Aberglaube".
[3]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Der Aberglaube".
[4]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Der Aberglaube".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

findet, wenn der Wildschütze zur Neumondzeit Freikugeln gießt, mit denen er dann das Hochwild unfehlbar zu treffen vermag."

Das Tragen einer Hostie wird als sicheres Mittel zur Nichtentdeckung des Täters angesehen.

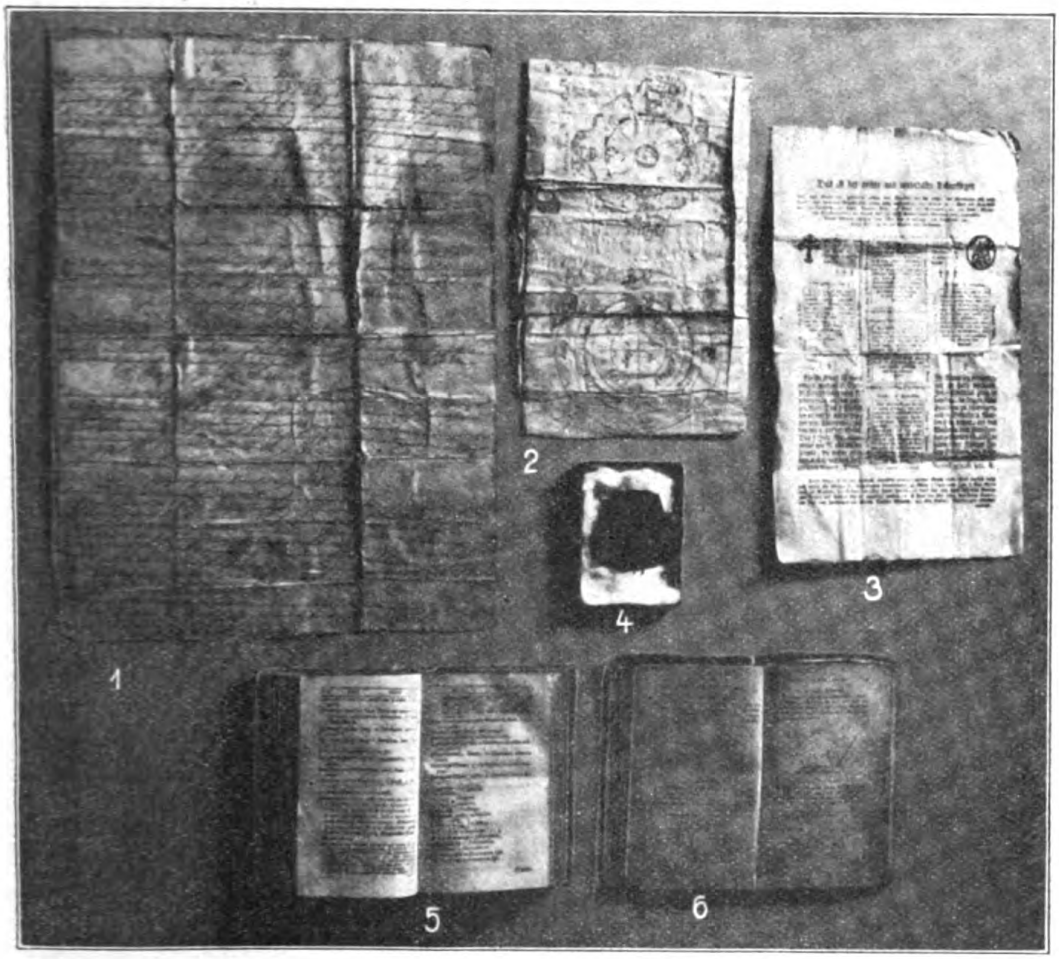

Abb. 64. Aberglauben bei Verbrechern.

1, 2, 3 Verschiedene Segen, durch deren Besitz der Eigentümer gegen Gefahren und Entdeckung eines allfälligen Verbrechens geschützt zu sein glaubt.
4 Alraun.
5 u. 6 Zauberbücher und -Formeln.

„Alraun[1]) (siehe Abb. 65) oder Mandragorawurzel (Wurzelstock der Mandragora officinalis (siehe Abb. 66) und Springwurzel konnten in vergangenen Jahrhunderten Glück, Liebe, Gunst und Reichtum gewähren. Heute kann man mit ihnen

[1]) Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, „Der Aberglaube".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur noch versperrte Schlösser öffnen oder wenigstens so vorbereiten, daß sie dem nachdringenden Dietrich oder Sperrhaken geringen Widerstand zu leisten vermögen."

Auch sogenannte „Schlummerlichter" aus dem Fett unschuldiger Kinder sind beliebte Mittel zur Erkundigung, ob die Bewohner eines Hauses schlafen.

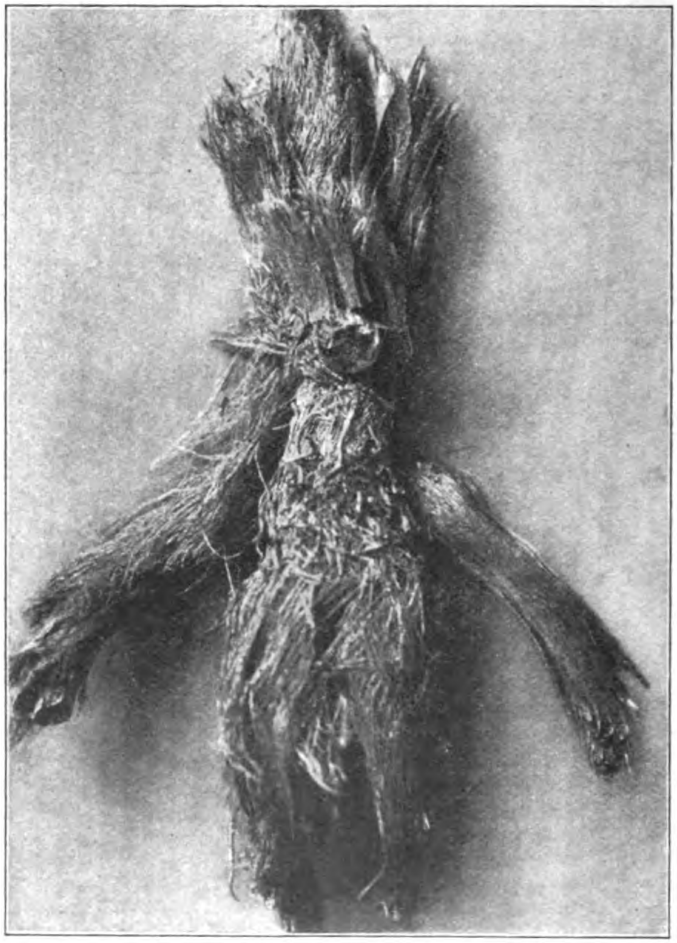

Abb 65. Alraun, im Besitze von Verbrechern gefunden.

Endlich sind neben unzähligen anderen Mitteln des Aberglaubens bei Verbrechern die Sprüche, Zauber und die sogenannten „Segen" weit verbreitet. Unter letzteren sind insbesondere die Diebssegen und Stocksegen beliebt (siehe Abb. 64).

Zu erwähnen sind auch noch die Bildzauber, das Mordbeten, die Mordmessen und das Schattenmessen[1]).

[1]) Pribram in H. Groß' Archiv Bd. IV, Seite 168.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

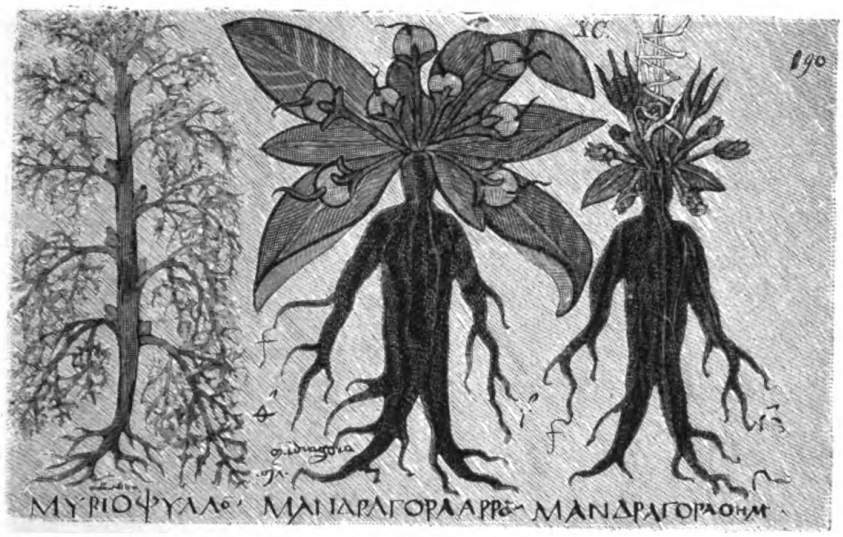

Abb. 66. Mandragorapflanzen nach Abbildungen im Codex Neapolitanus der Wiener Hofbibliothek.[1])

Vergleichen wir damit die religiösen Zustände der Urvölker und Wilden, so staunen wir über die Ähnlichkeit (siehe Abb. 67). Denn bei Urvölkern und Wilden sehen wir diese Erscheinungen alle Tage. Ich denke hier ganz im allgemeinen hauptsächlich an den Zauberglauben[3]) der Wilden, wobei „der Mensch einfach durch gewisse Handlungen und Riten die Mitmenschen und die ganze Außenwelt beeinflußen und seinen Zwecken gefügig machen zu können glaubt. Diese Zauberhandlungen sind ursprünglich noch von jeder Vorstellung übersinnlicher Wesen und ihrer Mitwirkung frei, und beruhen

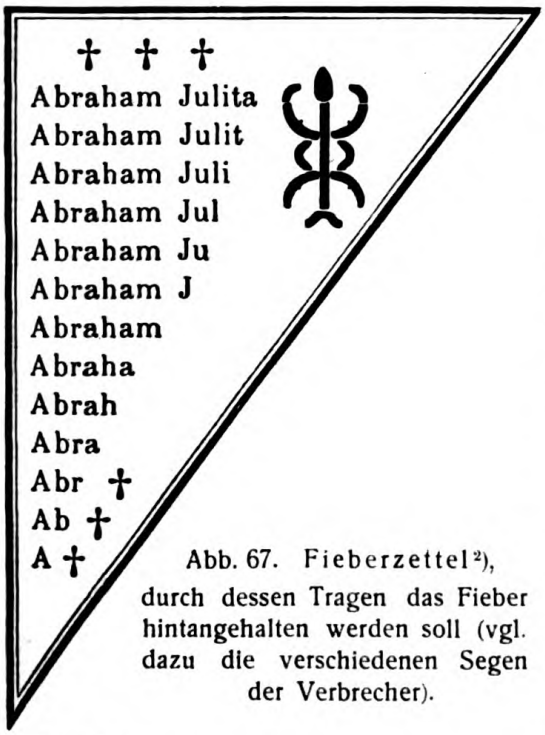

Abb. 67. Fieberzettel[2]), durch dessen Tragen das Fieber hintangehalten werden soll (vgl. dazu die verschiedenen Segen der Verbrecher).

[1]) Dr. O. v. Hovorka und Dr. A. Kronfeld, Vergleichende Volksmedizin. Verlag von Strecker u. Schröder, Stuttgart, 1908. [2]) Ebendort.
[3]) Buschan, Ill. Völkerkunde, Seite 20.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

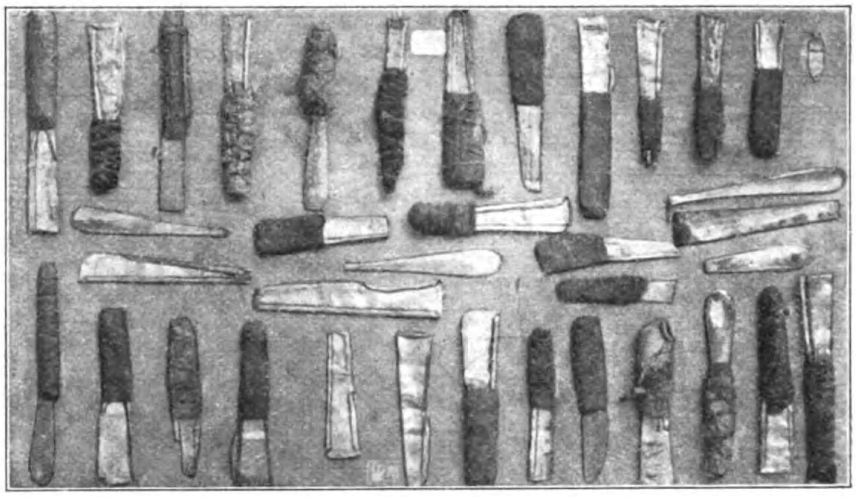

Abb. 68. Messer
selbstverfertigt von Häftlingen im Strafhaus, zumeist aus Löffelstielen oder Blech.

Abb. 69. Feuersteinmesser aus der älteren Steinzeit von Südfrankreich.[1])

[1]) Hans Kraemer, Weltall und Menschheit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lediglich auf dem Glauben an die Wirkungskraft des sie ausübenden Menschen."

Meist aber steht der Verbrecher unter der Herrschaft des Dämonismus oder Geisterglaubens. Auch diese Art des Aberglaubens findet sich bei Primitiven als Religion. Gekennzeichnet ist dieser Dämonismus „durch das Vorherrschen der Vorstellung übersinnlicher Wesen, deren Beziehungen zu den Körper- und Ahnenseelen bereits verloren gegangen sind, die selbständig existieren, oft mit übernatürlichen Kräften begabt sind und auf das Geschick des Menschen in gutem oder schlechtem Sinne gerne Einfluß nehmen."[1] Aller Dämonenglaube jedoch geht auf die primitiven animistischen Anschauungen zurück; dies wird dort besonders deutlich, wo die Dämonen die Tiergestalt behalten haben.

Sehr verbreitet unter Verbrechern und Wilden ist der Fetischismus, d. h. die Verehrung eines Gegenstandes, dem be-

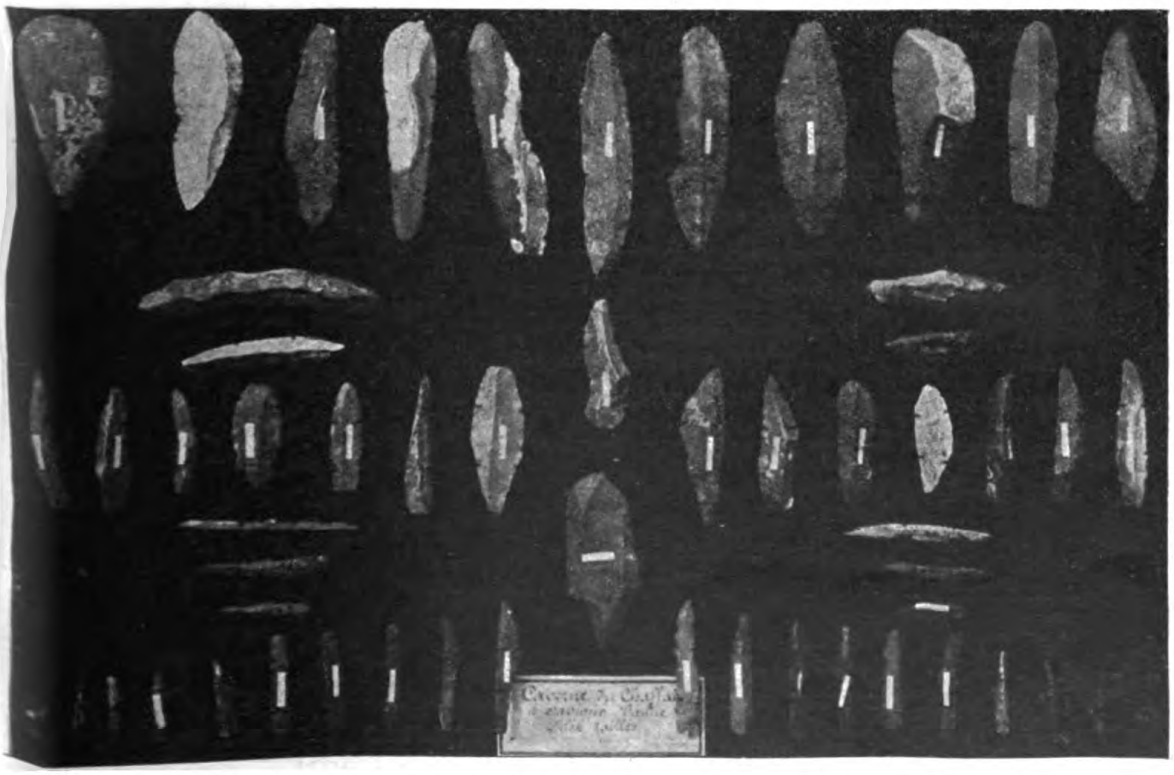

Abb. 70. Feine Feuerstein-Messer aus jung-diluvialer Fundstätte in Nord-Frankreich (Musée du jardin des plantes, Paris).[2]

[1]) Buschan, Ill. Völkerkunde, Seite 21.
[2]) Hans Kraemer, Weltall und Menschheit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sondere Zauberkräfte zugeschrieben werden. Dieser Gegenstand wird Fetisch genannt. Hierher gehören bei Verbrechern die Segen, die Alraune, jedes Amulett und überhaupt jeder Gegenstand, an dessen Besitz der Verbrecher irgend eine geheime Macht gebunden glaubt. Bei wilden Völkern sind insbesondere die von Fetischmännern gemachten Fetische beliebt. Man stellt sich in diese Dinge Geister gebannt vor. Bei den Eskimos wieder haben die Schamanen ihre Amulette, in die sie die Schutzgeister, gewisse Tiere, die als besonders mächtig gelten, gebannt haben.

Überhaupt ist manches Religiöse und Abergläubische bei Verbrechern mit dem Schamanentum der niederen Völker zu vergleichen. Schamanismus ist die Religion der meisten Völker auf niedriger Kulturstufe; die Führer dieser Völker verstehen es, als Zauberer und Herren über die Natur, als Zauberpriester eine große Macht zu erlangen. Sie singen, schlagen mit Trommeln und klappern und empfangen hierdurch Offenbarungen über Geheimes, über Heilmittel und Zukünftiges. Während ihrer Vorführungen vor dem Volke verkehren sie angeblich mit den Göttern und den Seelen der Verstorbenen und geraten dabei in einen Zustand höchster nervöser Aufregung, in Verzückung und bisweilen in krankhafte Zuckungen. Bei den Sibiriern bezeichnet man diese Zauberpriester mit dem aus dem Indischen umgestalteten Namen Schamanen.[1]) Bei den Eskimos heißen sie Angekoks, in Nordamerika Medizinmänner, bei den Südamerikanern Piajes, in Afrika Fetischmänner oder N'gangas, bei den australischen und papuanischen Stämmen Kilos.

Der Grundgedanke bei allen diesen Vorstellungen ist der, daß der Mensch mit unsichtbaren Mächten in Verkehr treten und sie bezwingen kann.

Zauberglauben finden wir dann insbesondere noch bei den Altmexikanern, den Andenvölkern, den Australiern, den Indianern, den Melanesiern und den nordasiatischen Völkern.

Wenn wir von der Anschauung ausgehen, daß der Aberglaube die Ansicht derer ist, die den herrschenden religiösen Dingen vorgreifen, oder meistens — und darauf kommt es hier an — ein Beharren an durch den herrschenden Glauben längst überholten, metaphysischen Ideen, wenn wir weiter bei Verbrechern fast nur diese letztere Art des Aberglaubens finden, so sind diese Ansichten

[1]) Julius Lippert, Allgemeine Geschichte des Priestertums. Verlag von Theodor Hofmann, Berlin 1883.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer niederen Kulturstufe angehörige Phantasievorstellungen. Es ist daher begreiflich, daß diese Erscheinungen in den verschiedenen Weltteilen mannigfache Übereinstimmungen zeigen und daß wir ihnen bei Wilden und Urvölkern öfter und regelmäßiger begegnen als bei den dem herrschenden Glauben unterworfenen Völkern der höheren und gegenwärtigen Kulturstufe.

d) Soziale Stellung.

Weniger, was den Verbrecher, als was in erster Linie das Verbrechen anlangt, müssen wir feststellen, daß Verbrechen hauptsächlich von Leuten der besitzlosen Klassen begangen werden. Wenn wir allerdings zugeben, daß dem Milieu ein determinierender Einfluß auf das intellektuelle und moralische Leben der Einzelnen und somit ihrer Nachkommen zukommt, so können wir unter dieser Voraussetzung und der durch sie gegebenen Einschränkung sozial schlechte oder ungünstige Stellung und Verbrecher selbst in einen allerdings indirekten Zusammenhang bringen.

Demnach können wir, wenn wir Besitzlosigkeit und insbesondere Mangel an Geld als Ursache primitiver Zustände anzusehen gewillt sind, auch dieses Moment der verhältnismäßig viel öfteren Besitzlosigkeit der Verbrecher als eine primitive Erscheinung an ihnen erklären. Diebstahl, Einbruch, Raub, Bettel, Notzucht und viele andere Verbrechen verdanken wohl meist der materiell ungünstigen Stellung der Täter ihr Vorkommen.

Wir können aber auch gerade bei Diebstahl, Raub, Mord und anderen Verbrechen auf jene primitiven kulturellen Zustände zurückweisen, in denen es noch keine Anerkennung eines selbständigen Eigentums des Einzelnen, keinen allgemein anerkannten Schutz des Lebens und der Freiheit gab, in denen einfach die stärkere und rohere Faust und die List über Macht und Herrschaft entschied. Wenn der Dieb also der gesellschaftlichen Einrichtung des Eigentums oder des Lebens- und Freiheitsschutzes durch entgegengesetztes Handeln seine Anerkennung versagt, so mag man ihn immerhin auch hierin vielleicht nicht unbegründet mit dem Primitiven vergleichen.

Aber noch kann uns niemand beweisen, ob nicht der Kommunismus, die Gemeinschaft des Eigentums, eine Einrichtung der Zukunft sein wird, und so können wir auch nicht sagen, ob der Dieb primitiv oder bezüglich seiner kommunistischen Bestrebungen voraus ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ob wir im Landstreicher nicht eine Parallele für das Umherziehen der Nomadenvölker finden können, ist mindestens problematisch.

e) Sexuelles.

Auch in den Äußerungen des geschlechtlichen Lebens finden wir beim Verbrecher viele Anklänge an primitive Völker. So beobachten wir in Verbrechergesellschaften vielfach Weibergemeinschaft und andere Arten der Beziehungen der Geschlechter zueinander, wie sie primitiven Völkern eigen sind.

Auch nehmen wir bei Verbrechern in der Regel ein sehr herabgemindertes Schamgefühl wahr, was uns an die Matutas, die Einwohner von Tahiti, die Bewohner des Kaukasus, die Thyreneer und viele andere primitive Völker erinnert, bei denen die Erscheinungen und Ereignisse sexueller Natur nicht versteckter als andere Dinge behandelt werden.[1])

Auch die Roheit, die wir bei Verbrechern so oft bemerken und die meines Erachtens — insbesondere wenn sie sadistischen Einschlag hat — sexueller Natur ist und daher hierher gehört, läßt ungezählte Vergleiche mit dem Gefühlsleben der Wilden und Urvölker zu. Ich erinnere nur an die schöne Sitte des Skalpierens und die vielen religiösen Gebräuche, die in Menschenopfern und anderen Martern ihre sadistischen Orgien feierten und feiern. Auch für den an Verbrechern so oft wahrgenommenen Fetischismus — hier im pathologischen Sinne — finden wir bei Primitiven eine Menge Gleiches und Ähnliches.

f) Kunst und Fertigkeiten.

Ich glaube noch einige Gebrauchs- und Kunstgegenstände erwähnen zu dürfen, die von Verbrechern aus Strafanstalten herrühren. Sie sind gewiß primitiv (siehe Abb. 68, 71 u. 72).

Die in der Abb. 68 gebrachten Messer unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Primivität nicht wesentlich von den Stein- und Feuersteinmessern (siehe Abb. 69 u. 70).

Auch die Art und Weise der Tätowierungen der Verbrecher steht in der Regel auf der niedrigsten Stufe (siehe Abb. 54—59)[2]).

[1]) Lombroso, Der Verbrecher, I. Teil, genauere Angaben Seite 38.

[2]) Siehe Lombroso, „Der Verbrecher", und Lombroso, „Kerkerpalimpseste".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

g) Anthropologisches.

Anhangsweise möchte ich nun noch auf eine Erscheinung hinweisen, die von Lombroso[1]) — allerdings in einer anderen Richtung — betont wurde. In anthropologischer Beziehung, insbesondere was die Körperbeschaffenheit, die Schädelform, die Schädelkapazität, die Sensibilität anlangt, sollen

Abb. 71.
Sträflingsarbeit.
Gendarm, aus Brot modelliert.

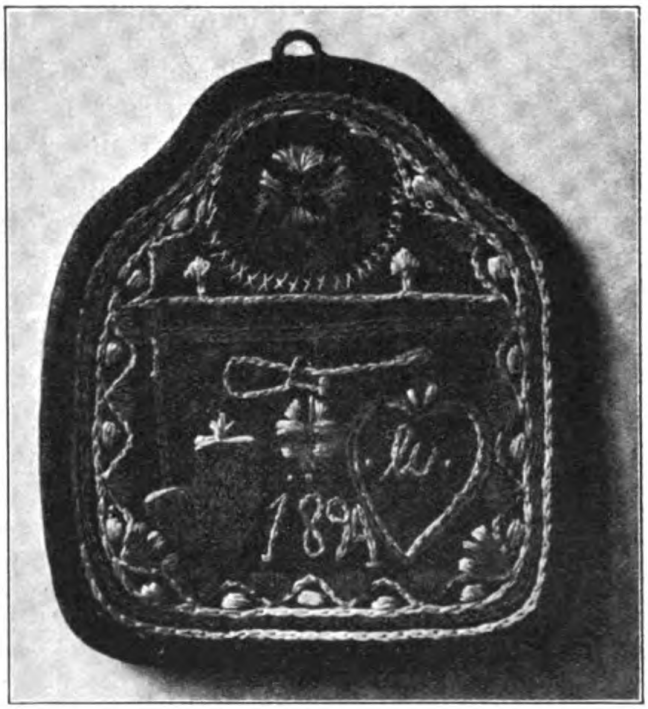

Abb. 72. Sträflingsarbeit.
Uhrtasche; bemerkenswert ist es, daß der Sträfling darauf den Gegenstand seiner Wünsche deutlich zum Ausdruck bringt (Pfeife, Säbel, Herz).

die Verbrecher verhältnismäßig den Wilden näher stehen als die normalen Menschen der höheren Kulturstufe. Wir hätten also auch in dieser Hinsicht eine Ähnlichkeit der Verbrecher mit den Primitiven festzustellen. So ist wohl die Schädelkapazität der meisten Wilden und Urvölker geringer, als die der auf höherer

[1]) Lombroso, Der Verbrecher, I. Teil.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kulturstufe stehenden Völker der Gegenwart und ebenso soll die Schädelkapazität der Verbrecher verhältnismäßig geringer sein, als die der Nichtverbrecher.

Lombroso sagt noch mit Bezug auf die angeblich verringerte Sensibilität der Verbrecher: „Die Verbrecher gleichen auch hierin den Wilden, welche mit wunderbarem Gleichmut nach den Berichten der Reisenden Qualen und Schmerzen ohne Klagelaut ertragen, Schmerzen, die einen Europäer töten würden.“ [1])

V. Erklärungsversuche.

Ich habe mich bisher bemüht, zu zeigen, daß wir am Verbrecher Primitives finden, daß er in seinen Ersatzmitteln und Ersatzeinrichtungen, in der Art des Mißbrauches sozialer Einrichtungen und in vielen anderen Einrichtungen primitiv ist und primitiv handelt, so daß wir ihn so oft mit Erfolg mit dem wirklich primitiven Menschen — dem Urmenschen und dem Wilden der Vergangenheit und Gegenwart — vergleichen konnten.

Ich habe bisher aber auch nicht mehr gesagt und nicht mehr sagen wollen. Insbesondere wollte ich erstens nicht sagen, daß alle Verbrecher primitiv wären, und daß die genannten Mittel und Einrichtungen bei Verbrechern immer primitiv sein müßten. Ich erinnere hier nur an die besonders in Amerika oft und oft beobachtete hohe Technik im Vorgehen der Verbrecher. Zweitens wollte ich aber auch nicht sagen, daß nur Verbrecher primitiv seien; es gibt gewiß eine Menge Menschen und Menschenklassen, die ebenso primitiv sind.

Aber deshalb interessiert uns diese Erscheinung nicht minder. Wir haben festgestellt, daß wir beim Verbrecher eine Menge Primitives finden. Wir haben aber auch wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß gewisse primitive Einrichtungen und Erscheinungen bei und an Verbrechern häufiger vorkommen als bei anderen Menschen.

Aber wir müssen zugestehen, daß diese an Verbrechern gefundenen primitiven Erscheinungen auch an Nichtverbrechern — wenn auch in geringerem Maße — zu finden sind.

So findet die Gaunersprache ihre Parallele in den übrigen Geheim- und Berufssprachen, z. B. in der Soldaten-, Seemanns-, Weidmanns-, Bergmanns- und Komödiantensprache.

[1]) Lombroso, Der Verbrecher, I. Teil.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Zeichensprache findet ihr Gegenspiel in der Taubstummensprache und in der Blindenschrift.

Die graphischen Zinken der Verbrecher sind den Aufzeichnungen mancher Leute, die in unserer Buchstabenschrift noch nicht schreiben können, sehr ähnlich. Ich möchte hier einer „Aufschreibung“ [1]) Erwähnung tun, die in einem Zivilprozeß eine Rolle spielte, die aber auch für unsere Frage von Interesse ist. In einem Verrechnungsprozesse hatte ein Bauer einen alten Kalender produziert, in welchem sich folgende Aufzeichnungen fanden (Abb.73).

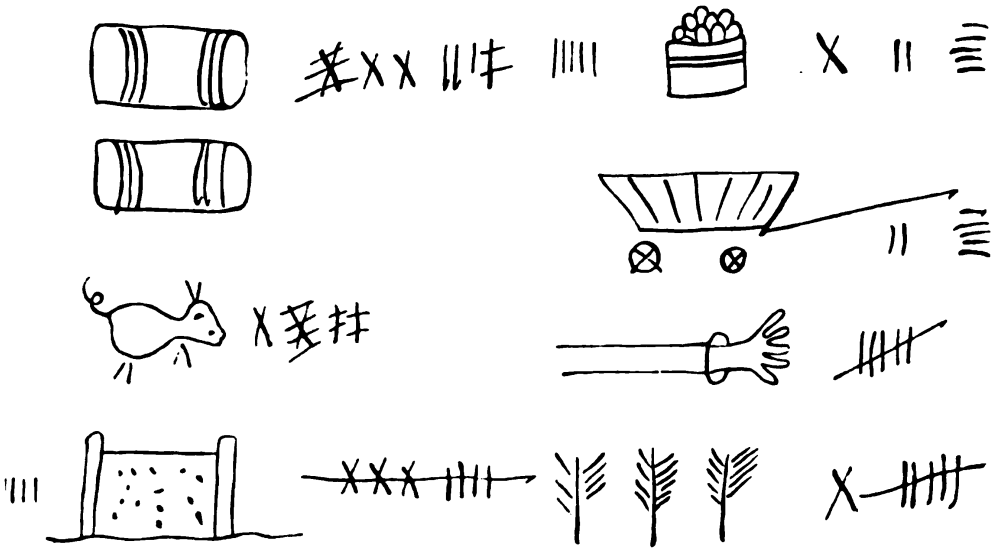

Abb. 73. Schrift von Analphabeten.

Nach Aufklärung des Mannes, der nicht lesen und schreiben, wohl aber Tarock spielen konnte und daher die römischen Ziffern kannte, hatte er sich diese Aufzeichnungen über seine Schulden an den Prozeßgegner gemacht, und er las diese, wie folgt:

2 Fässer Wein	um	34	fl.,	hiervon	bezahlt	11	fl.,	bleibt	Rest	23	fl.,
1 Schwein . .	„	22	„	„	„	12	„	„	„	10	„
4 Klafter Holz	„	34	„	„	„	alles		„		nichts,	
5 Metzen Erdäpfel . . .	„	12	„ 50 kr.	„	„	nichts		„	„	12 fl. 50 kr.,	
eine Fuhre geleistet . .	„	2	„ 50 „	„	„	„		„	„	2 „ 50 „	
ein bares Darlehen (auf die Hand) . . .	„	5	„ „	„	„	alles		„	„	nichts,	
3 Bäume . .	„	15	„ „	„	„	5 fl.		„	„	10 fl.“	

[1]) Aus H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 805.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Winzer in den südsteirischen Weingärten kerben in ihre Stöcke die Anzahl der von ihnen getragenen Butten. In der Nähe des adriatischen Seebades Grado, insbesondere auf und vor Barbana und anderen Inseln, leben Fischervölker, die noch ganz einfache Strohzelte bewohnen und mit der Außenwel keinen Kontakt suchen. Diese Fischer kennen auch keine andere Schrift als ihre Bilderzeichen. Sie verstehen aber mit diesen ihre ganze Geschichte, soweit sie für sie Interesse hat, aufzuzeichnen. Und insbesondere führen sie ihre Bücher, in denen sie die Einnahmen und Ausgaben aus ihrem Fischhandel verbuchen, nur in ihrer Bilderschrift.

Primitive Verbrecherwerkzeuge haben ihr Widerspiel an anderen primitiv verfertigten Werkzeugen, wie sie insbesondere von mittellosen Leuten für ihre handwerksmäßigen Zwecke hergestellt werden.

Der Aberglauben ist bekanntlich auch unter anderen Leuten über alle Maßen verbreitet, und Tätowierungen finden wir auch an Nichtverbrechern in großer Menge. Aber insbesondere Tätowierungen kommen fast nur bei rohen Leuten, die ihre körperlichen Eigenschaften betonen, und bei sittlich Tiefstehenden vor.

Wenn wir alle diese Tatsachen in Erwägung ziehen, so werden wir sagen können, daß es im allgemeinen nur bestimmte Klassen von Menschen gibt, die in ihrem Wesen und Handeln primitiv erscheinen. Und eine von diesen Klassen ist das Verbrechertum.

Wenn wir uns nun aber fragen, warum gerade Verbrecher auch eine von diesen Klassen mit primitivem Einschlag sind, und warum Verbrecher überhaupt Primitives an sich haben, so werden wir guttun, den Grund der Primitivität jeder einzelnen der besprochenen verbrecherischen Einrichtungen und Erscheinungen zu suchen. Wenn wir das tun, bekommen wir zwei Gruppen:

Zur ersten Gruppe gehören erstens die gesamten verbrecherischen Ersatzmittel und -einrichtungen; diese Dinge müssen deshalb primitiv sein, weil der Verbrecher bei ihrer Erdenkung und Schaffung erst beginnen muß. Ihm steht zwar die reiche technische Erfahrung seiner Zeit zu Gebote, aber auf seinem Gebiete kann er davon nichts durch die Kultur und Technik der Jahrtausende Geschaffenes und daher auf hoher Kulturstufe Stehendes ohne weiteres gebrauchen; er muß es zum mindesten für seine Zwecke ändern; er muß mit eigener Technik

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

beginnen, er muß anfangen; nehmen wir als Beispiel nur die Gaunersprache oder das eigene verbrecherische Strafrecht. Hierher gehören dann zweitens auch die Verbrecherwerkzeuge, insoweit sie auch eigene Werkzeuge und Erzeugnisse der Verbrecherwelt sind. Nur steht der Verbrecher diesbezüglich besser: hat er nämlich die sozialen Mittel, also insbesondere das Geld, sich solche Werkzeuge — denn viele von ihnen sind ja wohl gewerbsmäßig zu kaufen — zu verschaffen, so ist er nicht an das primitive Selbsterzeugnis gebunden: ein Gewehr, eine Pistole kann sich der über Geld verfügende Verbrecher kaufen, aber nicht einen Ersatz für die Sprache, ein eigenes Verständigungsmittel; dieses muß er sich erst selbst schaffen. Deshalb müssen die verbrecherischen Ersatzmittel und -einrichtungen primitiv sein; denn der Verbrecher beginnt mit der Erzeugung dieser neuen Mittel analog dem Urmenschen. Aus diesem Grund ist auch jedes Hilfsmittel einer anderen selbständigen Menschengruppe — sagen wir die Taubstummensprache — primitiv.

Verbrecherwerkzeuge aber, die im allgemeinen auch soziale Verwendung finden können, Gewehre, Pistolen, sind nur dann primitiv, wenn sie unter diesen gleichen Gesichtspunkt fallen, wenn sie sich der Verbrecher — aus Mangel an Geld oder aus einem anderen Grunde, z. B. um jedes Aufsehen zu vermeiden — selbst schaffen muß. Aus diesem Grunde sind auch die Werkzeuge aller jener sozialen Menschen primitiv, die gleichfalls mittellos sind. Das Geld gibt eben dem darüber Verfügenden die soziale Macht, auf nicht primitiven Wegen das zu erreichen, was der arme Teufel auf recht primitive Art zu erreichen sucht.

Diese ganze erste Gruppe läßt aber noch keinen Rückschluß auf geistige und körperliche Primitivität zu. Denn auf diese Weise primitiv zu handeln, ist der Verbrecher gezwungen.

Einen solchen Schluß auf primitives Wesen läßt dafür die zweite Gruppe zu: Einrichtungen und Erscheinungen am Verbrecher, die er sich von seinem Standpunkt aus nicht schaffen und die er zur Erreichung seiner antisozialen Ziele nicht haben müßte: Tätowierungen, Aberglaube, sittlicher Tiefstand.

Diesen Schluß auf primitives Wesen können wir aber auch bei allen Nichtverbrechern ziehen, die die gleichen Erscheinungen aufweisen. Wir werden allerdings sehen, daß das fast nur rohere und ungebildete Leute sind. Insbesondere tätowiert finden wir fast nur sinnlich rohe und sittlich gesunkene Menschen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fragen wir uns aber nun, warum unter Verbrechern und anderen Leuten solches Primitives vorkommt, so können wir als Erklärung Häckels biogenetisches Grundgesetz anführen, wonach jedes Glied einer Art in seiner Ontogenese, in seinem eigenen Werden, die Phylogenese, die ganze Entwicklung seiner Art mitzumachen hat. Wenden wir diese zunächst auf die physiologische Entwicklung Bezug habende Hypothese auch auf das Physische und Geistige an, so können wir sagen: Leute, die primitive Zustände aufweisen, — also insbesondere Verbrecher, haben diese Stammesentwicklung nicht vollständig mitgemacht, sie sind auf einer früheren, primitiveren Stufe stehen geblieben, sie sind also insoweit primitiv.

Vielleicht finden wir dann gerade bei Verbrechern eine interessante Parallele: daß nämlich jenes Movens, das die Entwicklung dieser Individuen nicht hat zum Abschlusse kommen lassen und das daher einen gewissen Hang zu primitiveren Zuständen, also: Tätowierung, Aberglauben, sittlichen Tiefstand verursacht hat, auch die Entwicklung in sozialer Hinsicht nicht hat zum Abschlusse kommen lassen. So daß also der Verbrecher das auf einer früheren sozialen Stufe stehen gebliebene Individuum wäre — der sozial nicht vollkommen Entwickelte — der sozial Primitive.

Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kleinere Mitteilungen.

Von Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

1.

Der „Gerichtssaal" bringt in seinem 85. Band, Heft 1—2, Seite 121 und 122 Mitteilungen über das von Professor Hans Groß gegründete kriminalistische Universitäts-Institut in Graz, die in diesem von ihm gleichfalls ins Leben gerufenen Archiv besonderem Interesse begegnen dürften. Das Institut will nach diesen Darlegungen, die in voller Ausführlichkeit wiedergegeben zu werden verdienen, sowohl dem akademischen Unterrichte wie der Strafrechtspflege dienen und die Erscheinungslehre des Verbrechens pflegen, um den strafrechtlichen Unterricht und die strafrechtliche Praxis auf breitere, dem Leben entnommene Grundlage zu stellen und dadurch das Verständnis für die strafrechtlich erheblichen Tatsachen zu vertiefen.

Diesen Zwecken dient es durch seine theoretische und praktische Tätigkeit.

I. In theoretischer Hinsicht werden jene Hilfswissenschaften gepflegt, die mit dem Strafrecht in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Es werden daher propädeutische Vorlesungen im Rahmen des allgemeinen Studienplanes für Juristen abgehalten über: Die individuellen und sozialen Ursachen des Verbrechens (Anthropologie des Verbrechers und Kriminalsoziologie), Gerichtliche Psychologie, Kriminalstatistik und Kriminalistik im engeren Sinne).

II. In praktischer Hinsicht soll das Institut ein wissenschaftliches Hilfsorgan für die Kriminalpolizei, den Untersuchungsrichter, den Staatsanwalt, den Erkenntnisrichter und den Verteidiger sein. Es soll von den Organen der bürgerlichen und militärischen Strafrechtspflege für jene Fragen, welche das besondere Fachwissen oder die besonderen Forschungsmittel des Institutes erfordern, in mehrfacher Weise in Anspruch genommen werden.

Die periodischen Kurse dienen der praktischen Ausbildung aller Organe der polizeilichen und gerichtlichen Strafverfolgung.

Das Kriminalmuseum ist eine Sammlung von Meisterstücken der Realien des Strafrechts und enthält Ursache und Wirkung derart anschaulich nebeneinandergestellt, daß beim Bekanntsein in der einen die andere erschlossen werden kann. Der technische Arbeitsraum dient zur Anweisung des praktischen Kriminalisten in der Beweistechnik und für die begutachtende Tätigkeit des Institutes. Es schließt sich an die bestehenden Laboratorien der Lehrkanzeln für gerichtliche Medizin und medizinische Chemie an und enthält jede technischen Behelfe der Kriminalistik, die in anderen Laboratorien nicht zur Verfügung stehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die in dem Institut bestehende sog. kriminalistische Station befaßt sich:

mit den Fragen der körperlichen und geistigen Individualität des Verbrechers,

mit der gerichtlichen Psychologie, namentlich der Wahrnehmungs- und Aussagenforschung,

mit der Deutung von Spuren aller Art, insbesondere mit der Deutung von Papillarlinien,

mit der Prüfung von Fälschungen aller Art (Urkunden, Stempel Siegel, Maße, Antiquitäten, Raritäten und Kunstsachen),

mit der Deutung der Gaunersprache, der Gaunerpraktiken, der Gaunerzeichen, der Äußerungen kriminellen Aberglaubens,

mit der Hilfeleistung bei Aufnahmen von sachlichen Beweismitteln des Strafverfahrens, wie Skizzen und Plänen, mit Restaurierungen von zerrissenen, ruinierten oder verkohlten Papieren und insbesondere mit Dechiffrierungen.

Die Abgabe von Gutachten an die Behörden des Strafverfahrens erfolgt unentgeltlich.

Von Prof. Dück, Innsbruck.

2.

Zu den Ausführungen van Ledden Hulsebosch's im 2. Hefte dieses Bandes wäre zu bemerken, daß der angegebene Zweck noch einfacher erreicht werden kann. Statt einer Flasche den Boden abzusprengen und den unteren Teil glatt schleifen zu lassen, kann man einfach einen Glaszylinder benutzen, der für billiges Geld überall zu haben ist; der von mir benutzte ist 14 cm hoch, gleich weit, auf beiden Seiten abgeschliffen, hat 5 cm lichte Weite und hat bare — 20 Heller gekostet! Im Übrigen aber ist das angegebene Verfahren doch nur bei nicht zu starker Vergrößerung, etwa bis 50fach, und im auffallenden Lichte mit Vorteil zu verwenden. Im durchfallenden Licht oder gar bei stärkerer Vergrößerung, wenn man Deck- und Unterlagsglas anwenden muß und besonders bei mikrophotographischen Aufnahmen, läßt sich die Herausnahme des fraglichen Blattes aus dem ganzen Band ohne Spezialvorrichtung (z. B. die von Zeiß, Reichert) doch in den seltensten Fällen vermeiden.

Der angegebene Glaszylinder leistet aber auch sonst wertvolle Dienste; wenn man ihn mit schwarzem Papier außen überzieht, ist er licht-undurchlässig und kann in Verbindung mit ein paar leicht anzupassenden Korkringen als Verbindungsstück zwischen Mikroskop und Apparat dienen, womit man schon das Wesentlichste für einen einfachen horizontalen mikro-photographischen Apparat hergestellt hat; selbst die Kondensorlinse, die freilich wünschenswert ist, kann bei geeigneten Fällen wegbleiben, es handelt sich ja hier meistens um geringere Vergrößerungen, und um sehr kontrastreiche (schwarz-weiße) Bilder.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:16 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Dr. H. B. Adams-Lehmann, München: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft" (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 38. Band, 2. Heft, S. 173 ff.).

Es gehört der Mut ehrlichster Überzeugung dazu, um in einer Zeit, in der von berufener und leider in noch größerem Umfange von unberufener Seite Bevölkerungspolitik betrieben wird, seine Stimme für die Aufhebung der Strafbarkeit der Abtreibung zu erheben. Die Zeitschrift selbst hat es für nötig befunden (Seite 190) zu betonen, daß sie zwar der Abhandlung gerne Aufnahme gewährt habe, „jedoch gegen die weitgehenden Vorschläge des Verfassers schwerwiegende Bedenken geltend machen müßte." Es darf vielleicht demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß vor dem Kriege bei der Beurteilung dieser Frage eine große Anzahl von Juristen sich im Sinne des Verfassers der obigen Abhandlung geäußert hatte. In dem von dem Referenten in Gemeinschaft mit Professor von Franqué in der gerichtlichpsychiatrischen Vereinigung für das Großherzogtum Hessen gehaltenen Vortrag über „die Abtreibung de lege ferenda" (erschienen bei Marhold, Halle 1911) ist hervorgehoben, daß bei einer Umfrage bei hervorragenden Vertretern der Wissenschaft und des sozialen Lebens, wie sie sich angesichts der bestehenden Reform unseres Strafgesetzes zu einer Umgestaltung des § 218 St. G. B. stellten, von 120 Antworten 75 für die Straflosigkeit der Abtreibung eintraten, 111 für eine Abänderung der strengen gegenwärtigen Bestimmungen und nur 9 gegen eine Reform sich aussprachen. Heute ist es unter dem Einflusse der neuerdings immer mächtiger anschwellenden Strömung zugunsten der Hebung der Geburtenzahl so weit gekommen, daß der Verfasser der obigen Arbeit, wie er sich äußert, für seine Ansichten um Gastfreundschaft bei einem juristischen Blatte nachsuchen mußte, da er kein medizinisches Blatt wüßte, welches diesen Artikel aufnehmen werde. Seine Erfahrungen auf Grund einer 33jährigen ärztlichen Praxis hätten es ihm aber als Pflicht erscheinen lassen, das angesammelte reichhaltige Material nicht unveröffentlicht zu lassen, ehe „Freund Hein den Toresschluß vornehme".[1]) Verfasser bedauert, daß die Ärzteschaft die Parole: Hebung der Geburtenzahl ausgebe ohne jede Rücksicht auf den Schwächezustand der Mutter, auf den Notstand der Familie, auf die Minderwertigkeit der Kinder und die Fürsorge für das Schicksal derjenigen Kinder oder der Familie, der die Mutter frühzeitig entkräftigt oder entrissen werde. Geburtenrückgang bedeute allerdings Unheil nicht nur in Kriegszeiten; er bedeute Erlahmung der nationalen Initiative, der

[1]) Es sei nebenbei darauf hingewiesen, daß die Arbeit von einer Frau herrührt, die in England geboren und kürzlich verstorben ist. Doch ist die Bezeichnung „Verfasser" entsprechend der Liszt'schen Zeitschrift beibehalten worden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vitalen Energie, des Wachstumdranges in jeder Richtung des öffentlichen und privaten Lebens. Aber die Frage sei nicht durch die höchst einfache Formel: Verbot der Präservative und Beschränkung der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung gelöst, die Kinderfrage sei vielmehr in erster Linie eine Ernährungsfrage. Dabei bleibe zu berücksichtigen, daß noch eine Reihe von Hemmungen ausgeschaltet werden müßten, welche sich einer Geburtenzunahme in den Weg stellten, worunter insbesondere die Aufhebung des Zölibats der Lehrerinnen, die Heraufsetzung des Alters zur Ablegung des Keuschheitsgelübdes als Priester, Mönch oder Klosterfrau, wobei die Betroffenen die Tragweite ihrer Handlungen ermessen könnten, weiterhin die Isolierung und Behandlung aller Geschlechtskranken ohne Unterschied in öffentlichen Anstalten bis zur völligen Genesung und nicht zuletzt eine von Grund auf stattfindende Umgestaltung der Gesetzgebung über die freiwillige Unterbrechung der Schwangerschaft gehöre. Leider fehle jede Statistik über die Opfer, welche das gegenwärtige Gesetz alljährlich fordere, und die jedenfalls sehr erheblich seien. Die Zahl der Todesfälle derjenigen Frauen, welche durch Selbsthilfe an Sepsis und Verblutung zugrunde gingen, sei sehr hoch zu veranschlagen. Die Folge davon sei, daß eine Frau, die vielleicht schon eine Anzahl Kinder geboren habe, sie mutterlos und unerzogen zurücklasse, oder das junge Mädchen, das später unter günstigeren Verhältnissen gerne mehreren Kindern das Leben geschenkt hätte, durch Tod oder Unfruchtbarkeit vom Gebärgeschäft ausscheide. Dabei bestehe die schwere Gefahr, daß, wenn das inzwischen verheiratete Mädchen, das andere Kinder als glückliche Mutter zur Welt gebracht habe, zufällig in den Büchern einer Hebamme, die wegen des Verbrechens gegen das keimende Leben in Untersuchung genommen wird, figuriere, die nachträglich überführte Sünderin von Mann und Kindern weggeholt werde, um — zur Erhaltung der Familie — eine längere Gefängnisstrafe zu verbüßen. Weder die unwissende Frau aus dem Volke noch die Frau, die durch Bildung und Geld in der Lage sei, sich der Hilfsmittel gegen das Kind mit besserer Auswahl zu bedienen, habe sich mit dem bestehenden Gesetz abgefunden, dessen grobe Wirkungen in unzähligen Aborten bestünden, von denen niemand etwas erfahre, und gegen die das Gesetz machtlos bleibe, in einem starken Verlust an Müttern, die das Gesetz in den Tod getrieben oder zur Unfruchtbarkeit verdammt habe, und in einer sehr hohen Sterblichkeit der außerehelich geborenen Kinder und auch der ehelichen Kinder von erschöpften Müttern und überlasteten Familien. Die Schädigung des Volkswohles reiche indessen noch viel weiter. Bei unseren heutigen Verhältnissen falle die Schwängerung selten später als in das achtzehnte Jahr und überaus häufig früher. Das erschreckte Mädchen flehe den Arzt um Beseitigung der Frucht an, sie könne kein Kind gebrauchen, sie müsse ihr Brot verdienen, zu Hause mithelfen, der Kindsvater verdiene nicht genug zum Heiraten oder habe sie bereits verlassen, der Spott der Nachbarn sei unerträglich, der Vater werde sie zu Tode prügeln, die Mutter bringe die Schande um, sie werde von den Eltern aus dem Hause gejagt, da gehe sie lieber ins Wasser. Der Arzt, dem sie weinend und zitternd gegenübersitzt, wisse, daß sie nicht lüge, er wisse auch, daß es ein hygienisches Verbrechen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei, von diesem unreifen Körper die Leistungen der Schwangerschaft zu verlangen, daß von einer Erfüllung der elementaren Mutterpflichten nicht die Rede sein werde, aber er habe auch keinen besseren Trost als die Mitteilung, daß ihm das Gesetz jede Hilfe verbiete. Verfasser wirft die Frage auf, die wohl aus kirchlichen und insbesondere aus den Kreisen der feministischen Vereinigungen am häufigsten heraustönen wird: Warum haben die Mädchen in derartig jungen Jahren ein Verhältnis? In dieser Hinsicht habe der Verfasser an zahlreichen Beispielen die Erfahrung gemacht, daß bei derartigen Mädchen, die in einem zehnstündigen Arbeitstage von früh bis abends tätig seien, die Liebe in dieser Wüste für Gemüt, Geist und Körper als einziges Licht erscheine, das das Leben erträglich mache. Er behauptet, daß, solange die Gesellschaft den Töchtern des Volkes keine menschlicheren Arbeitsbedingungen zu verschaffen wisse, sie auch keine Berechtigung habe, sich über ihre Lebensführung aufzuhalten. Ebenso trostlos sehe es bei den Ehefrauen aus, die schon geboren hätten, und die man zwinge, immer weiter zu gebären, gleichviel, in welchem Kraftzustand, sie sich befänden, einerlei wie viel Kinder da seien, obwohl das Verdienst des Mannes nicht für die Hälfte lange und die erschöpfte Mutter von sieben Kindern sich nicht etwa ihrer Pflege widmen könne, sondern notgedrungen auf Erwerb ausgehen müsse. Zum Schlusse betont der Verfasser noch als Folge des Gebärzwanges, die wie ein Krebs am Familienglück fresse, die Zerrüttung der Ehe durch die ewige Angst vor dem Kind, über die Nervenspezialisten Bände erzählen könnten. Die Nebenwirkungen des gegenwärtigen Gesetzes brauchen nicht näher erörtert zu werden. Die Zunahme des gewerbsmäßigen Pfuschertums zum Zwecke der Abtreibungen, in dessen Schlinge auch einzelne Ärzte gerieten, die Möglichkeiten zu scham- und mitleidslosen Erpressungen verzweifelter Klientinnen, allen diesen Erscheinungen gegenüber befürwortet Verfasser die Aufhebung des gegenwärtigen Gesetzes und das Anrecht auf Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen approbierten Arzt für die erste Hälfte der Schwangerschaft. Er erachtet seine Vorschläge als notwendig im Interesse des Staates nach folgenden Richtungen:

1. Hebung der Geburtenzahl und der Qualität der geborenen Kinder;
2. Schonung des mütterlichen Lebens und der mütterlichen Kräfte;
3. Stärkung der Familie

und weiterhin als notwendig im Interesse des Individuums:

1. Hintanhaltung des verfrühten Gebärens;
2. Beseitigung des Zwangs zur Ehe mit dem Kindesvater;
3. Förderung der Liebesehe und des gesunden Familienlebens.

Verfasser schließt seine überaus beherzigenswerten, und wie bereits erwähnt, von tiefster Überzeugung eingegebenen Ausführungen mit folgenden Worten:

„Die Belege zu meinen Ausführungen habe ich hier nicht bringen können, andere werden das nachholen; auch die logischen und ethischen Gesichtspunkte nicht weiter besprochen, z. B. den Widerspruch, daß eine Frau nicht verpflichtet ist, sich zu verheiraten, auch nicht gezwungen werden darf, ihre ehelichen Pflichten zu erfüllen, daß sie sich scheiden lassen kann und wegen der absichtlichen Umgehung der Kon-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeption nicht strafbar ist, aber die Folgen einer einmal stattgefundenen Konzeption nicht beseitigen darf. Es wäre auch viel zu sagen vom Rechte der Frau über sich selbst. Auch die Gleichstellung und Fürsorge für uneheliche Kinder, wozu der Männerausfall nach dem Kriege besonders drängen wird, gehören hierher, ebenso wie die ganze, große Frage einer genossenschaftlichen ärztlichen Organisation, welche endlich den Arzt so stellt, daß er nicht mehr in Versuchung geraten kann, sich von irgend einem anderen Beweggrund als dem Wohle des Patienten leiten zu lassen. All das werden andere behandeln. Ich beschränke mich auf die Aufhebung des Gesetzes im Interesse der Geburtenzunahme, der Qualität der Kinder und des Volkswohlstandes."

Wenn die Zeitschrift selbst, die ja durch die Aufnahme der Arbeit gegenüber der herrschenden Strömung sich zweifellos ein Verdienst erworben hat, auf Seite 190 bemerkt, daß der deutsche Gegenentwurf zum Entwurf eines Strafgesetzbuches die Abtreibung, die ein Arzt in der Absicht vornehme, eine auf eine andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr des Todes oder dauernde schwere Gesundheitsbeschädigung von der Schwangeren abzuwenden, straflos lasse, so ist dieser Hinweis nicht geeignet, die anderweitigen schweren Bedenken, die Verfasser, sowie die in früherer Zeit für die Straflosigkeit der Abtreibung eintretenden Forscher gegen das gegenwärtige Gesetz geltend machen, zu beseitigen; denn es ist klar ersichtlich, daß die Voraussetzungen, unter denen der Arzt nach dem Entwurfe straflos bleibt, viel zu eng begrenzt sind, um den mannigfachen Bedenken zu begegnen, die das Gesetz als solches hervorruft. Schon daß der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche wesentlich mildere Strafen vorsieht als das gegenwärtig herrschende drakonische Gesetz, zeigt, daß vor dem Krieg eine Strömung bestand, die die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes einsah. Gerade in einer juristischen Zeitschrift konnte auch noch darauf hingewiesen werden, daß die Unterordnung des Verbrechens der Abtreibung unter die Tötungsverbrechen von allen Juristen längst verworfen und daß es nicht einmal gelungen ist, irgend eine andere Gattung von Delikten ausfindig zu machen, unter die die Abtreibung zu subsumieren wäre, so daß schließlich die Ansicht des Referenten, die er schon im Jahre 1878 in seiner in Mainz bei Diemer erschienenen Inauguraldissertation „über das Verbrechen der Abtreibung" aussprach, allmählich zum Gemeingut geworden ist, daß es sich nämlich nur um ein sogenanntes Polizeidelikt handelt, weil die Abtreibung die Möglichkeit anderer Delikte ergibt. Nach der Ansicht des Berichterstatters wird nichts anderes übrigbleiben, als durch eine noch weitere Herabsetzung der Strafe und durch die Freigabe gewisser Abtreibungshandlungen einen Zustand herbeizuführen, der den schweren Bedenken, die der Verfasser der obigen Abhandlungen mit Recht geltend macht, einigermaßen gerecht wird. Freilich ist gegenwärtig weniger als je daran zu denken, daß die Reformbewegungen zu einem bestimmten Ziele gelangen. In einer Zeit, in der die Frau immer mehr zu einem Objekt der Gesetzgebung auf dem einschlägigen Gebiete wird, ist an eine vorurteilslose Beurteilung derartiger Fragen nicht zu denken. Das haben die neuerlichen Verhandlungen des Preußischen Landtags über die einschlägigen Verhältnisse Ende Februar 1917 genugsam

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erwiesen, wobei die „Kölnische Zeitung" konstatieren konnte, daß die Erörterung des überaus wichtigen Gegenstandes schließlich vor zirka 20—25 Abgeordneten vor sich ging! Erst wenn der Krieg mit seinen Folgeerscheinungen vorüber sein wird, wird eine ruhige wissenschaftliche Arbeit wieder da anknüpfen können, wo sie durch den Krieg unterbrochen wurde, und dann werden auch die Ausführungen des Verfassers der hier besprochenen Abhandlung die gebührende Würdigung zweifellos erfahren.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

2.

Dr. H. Reukauff, z. Zt. leitender Arzt der Landes-Anstalt für Geisteskranke in Waldheim i. S.: „Morde und Mörder." Kriminalpsychologische Bilder und Betrachtungen für Ärzte, Juristen und Volkswirtschaftler. (Halle a. S., Marhold Verlagsbuchhandlung 1916.)

Verfasser bespricht in dieser als Sonderdruck aus der psychiatrisch-neurologischen Wochenschrift erschienenen Abhandlung an der Hand von 28 Einzelfällen eine Reihe von Tötungen, die an Familienangehörigen und an solchen Personen vorgenommen wurden, mit denen der Täter in geschlechtlichen Beziehungen auf Grund eines Liebesverhältnisses gestanden hatte. Er faßt diese ganze Gruppe als „Verwandtenmorde" im weitesten Sinne auf, wobei er die Tötung von fremden Personen einem später erscheinenden zweiten Teil seiner Betrachtungen vorbehält. Verfasser weist im Eingang seiner Arbeit ausdrücklich darauf hin, daß er unter Mord nicht den juristischen Begriff des Mordes, sondern die Tötung im weitesten Sinne, also auch die Fälle des Totschlags und der Körperverletzung mit tötlichem Erfolg, einschließt. In sehr gründlichen Darlegungen der einzelnen Fälle, die in erster Linie sich an den Psychiater wenden, weiß er ein außerordentlich interessantes Material zusammenzustellen, das auch den Juristen in hohem Grade anzuregen geeignet ist, weil es dem Verfasser gelingt, die allgemeinen menschlichen Seiten der Fälle klar hervorzuheben. Es wäre ein großes Verdienst dieser Arbeit, wenn es dem Verfasser gelingen würde, die von ihm mehrfach betonte Bedeutung des psychiatrischen Sachverständigen auf dem Gebiete der Strafjustiz einer größeren Beachtung zuzuführen. Mit Recht weist Verfasser auf Seite 36 darauf hin, wie beschämend gering der Einfluß dieser Sachverständigen bis jetzt im Großen und Ganzen auf die Rechtspflege ist, wie beispielsweise im Prozeß gegen den Lustmörder Teßnow, der, obwohl acht Gutachter übereinstimmend der Ansicht gewesen seien, daß er als Epileptiker mit schweren Anfällen und tiefen Dämmerzuständen bei Ausübung der Tat in einem Zustand der Geistestätigkeit sich befunden habe, die eine strafrechtliche Verantwortung ausschließe, zweimal zum Tode verurteilt worden sei. Diese Verurteilung ist ein sprechender Beleg gegen die Vorschläge, die in dem Mahnwort des Landgerichtsrats Dr. C.-M. von Holten „An die deutschen Geschworenen", über die Berichterstatter in dieser Zeitschrift Band 67, Seile 153 ff. referiert hat, bezüglich der Heranziehung psychiatrischer Sachverständigen gemacht wurden. Ging doch Landgerichtsrat Holten so weit, daß er diese Heran-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ziehung davon abhängig machen wollte, ob sich der Angeklagte selbst für geisteskrank erkläre oder nicht. Bei dem tief eingewurzelten Vorurteil, das viele Strafrichter gegen die Psychiater als solche entfalten, rückt die Verurteilung Teßnows trotz des übereinstimmenden Gutachtens der acht Sachverständigen in ein ganz anderes Licht und wird wohl von dem betreffenden Schwurgerichts-Vorsitzenden genau so empfunden worden sein, wie dies Landgerichtsrat Holten auf Grund seiner Vorschläge empfunden haben dürfte, nämlich als einen Triumph unparteiischer Rechtspflege gegenüber unberechtigter Einmischung nichtjuristischer Kreise. Aber auch nach einer anderen Seite hin gibt das Tatsachenmaterial des Verfassers dem nachdenklichen Juristen Anlaß zur Beurteilung der Schuldfrage. Gelingt es bei den schwersten Delikten, dem Morde und seinen verschiedenen Abstufungen, mitunter, wenn auch nicht immer, einen Einfluß der psychiatrischen Wissenschaft auf die Beurteilung des Täters herbeizuführen, wie völlig versagt dieser Einfluß in den meisten Fällen bei anderen Delikten geringeren Grades: Diebstahl, Brandstiftung, Sittlichkeitsverbrechen usw., während doch auch hier ganz zweifellos zahlreiche Verurteilungen nur durch Außerachtlassen der psychiatrischen Sachverständigen ermöglicht werden konnten. Gewiß würden durch eine zu weit gehende Forderung nach einer ärztlichen Untersuchung des Einzelfalles der Strafjustiz große Hemmungen geschaffen. Bei der einschneidenden Bedeutung, die die Verurteilung auch nur zu einer Gefängnisstrafe für die Existenz des Verurteilten und seiner Familie hat, wird ein Ausbau dieser psychiatrischen Beurteilung für die Zukunft unter gewissen Kautelen unumgänglich sein. Auch dies ist ein Verdienst der Arbeit des Verfassers, daß er auf diese Notwendigkeit mehr durch sein Tatsachenmaterial, als durch seine Schlußfolgerungen, die er dem zweiten Teil vorbehält, hinweist. Soweit in diesem ersten Teil der Verfasser mit seinen eigenen Ansichten zu Wort kommt, geschieht es in sehr geistvoller und anregender Weise. Auch in sexual-pathologischer Beziehung sind seine Anregungen von großem Wert. Bezeichnend für die freie und vorurteilslose Denkart des Verfassers ist es, wenn er Seite 42 darauf hinweist:

„Es mag absurd klingen, liegt aber nun einmal mit in unseren sozialen Verhältnissen begründet: So monogam das verheiratete Weib ist, so polymorph ist das unverheiratete, wenn nicht sehr starke materielle Interessen sein Denken und Wollen einem bestimmten Ziele zulenkt.

Dem an und für sich polygam veranlagten Mann fällt es aber oft leichter, ein treuer Geliebter zu sein, wie ein getreuer Ehegatte.

Des Rätsels Lösung ist hier furchtbar einfach, man darf sie nur nicht aussprechen."

Der Fortsetzung der Forschungen des Verfassers darf mit berechtigtem Interesse entgegengesehen werden.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Band 68 2. Heft

DEC 9 1919

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

unter verantwortlicher Redaktion von

Dr. Hermann Horch

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1917

Z XIX
No. 5505 P. 8. V. 17

Ausgegeben am 24. Mai 1917

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG von F. C. W. VOGEL in LEIPZIG

Von dem im 68. Bd. Heft 1 veröffentlichten Aufsatz

Dr. Franz Georg Strafella

Der sozial Primitive

ist eine Sonderausgabe erschienen.

Preis der Sonderausgabe

M. 3.—.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Gendarmenmord bei Herzogenburg.

Aus den Akten mitgeteilt
vom Staatsanwaltstellvertreter Dr. **Theodor Nordegg**, Wien.

Im Frühjahr und Sommer 1913 mehrten sich die Anzeichen, daß in den Auen, die sich im Sprengel des Gerichtsbezirkes Herzogenburg in Niederösterreich längs beider Ufer des Traisenflusses ausdehnen, verwegene Wilderer ihr Unwesen trieben. Besonders heimgesucht von ihnen waren die Auen in den Gemeinden Oberndorf an der Ebene und Ossarn, wahrscheinlich deshalb, weil sie weniger streng bewacht wurden als die andern Jagdgebiete.

Um den Wilddieben das Handwerk zu legen, veranlaßte Wachtmeister Eck[1]), Kommandant des k. k. Gendarmeriepostens in Herzogenburg, häufige Streifungen seiner Mannschaft. Hierbei taten sich die diensteifrigen und ehrgeizigen Gendarmen Karl Walzer und Rudolf Prasch besonders hervor. Sie wandten vornehmlich den Ossarner und Oberndorfer Auen ihre Aufmerksamkeit zu. Im Juni 1913 gelang es ihnen, einige Fabriksarbeiter aus Oberndorf an der Ebene bei Wilddiebstählen zu betreten. Sie wurden dem Gerichte eingeliefert und zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt. Das Verfahren hatte ergeben, daß sie zum verbotenen Pirschgange mehr durch die Gelegenheit und das Beispiel anderer verleitet als durch verbrecherische Neigung getrieben worden waren. Die Wilddiebstähle dauerten auch unvermindert an, ein Zeichen, daß wirklich nicht sie die gefährlichen Wilderer waren.

In der Nacht vom 17. auf den 18. September 1913 hielten die beiden Gendarmen, wie schon öfter, in der Ossarner Au Vorpaß. Gegen 2 Uhr früh trennten sie sich am Traisenufer, etwa 1 km oberhalb der Herzogenburger Brücke. Prasch verbarg sich im Ge-

[1]) Die Namen des ermordeten Gendarmen Karl Walzer, des auf dem Felde der Ehre am 9. Mai 1915 in einem Gefechte bei Mahalla (Bukowina) gefallenen Gendarmerie-Rittmeisters Bruno Dittrich und der Gutachter sind unverändert geblieben. Alle andern Personennamen wurden verändert.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

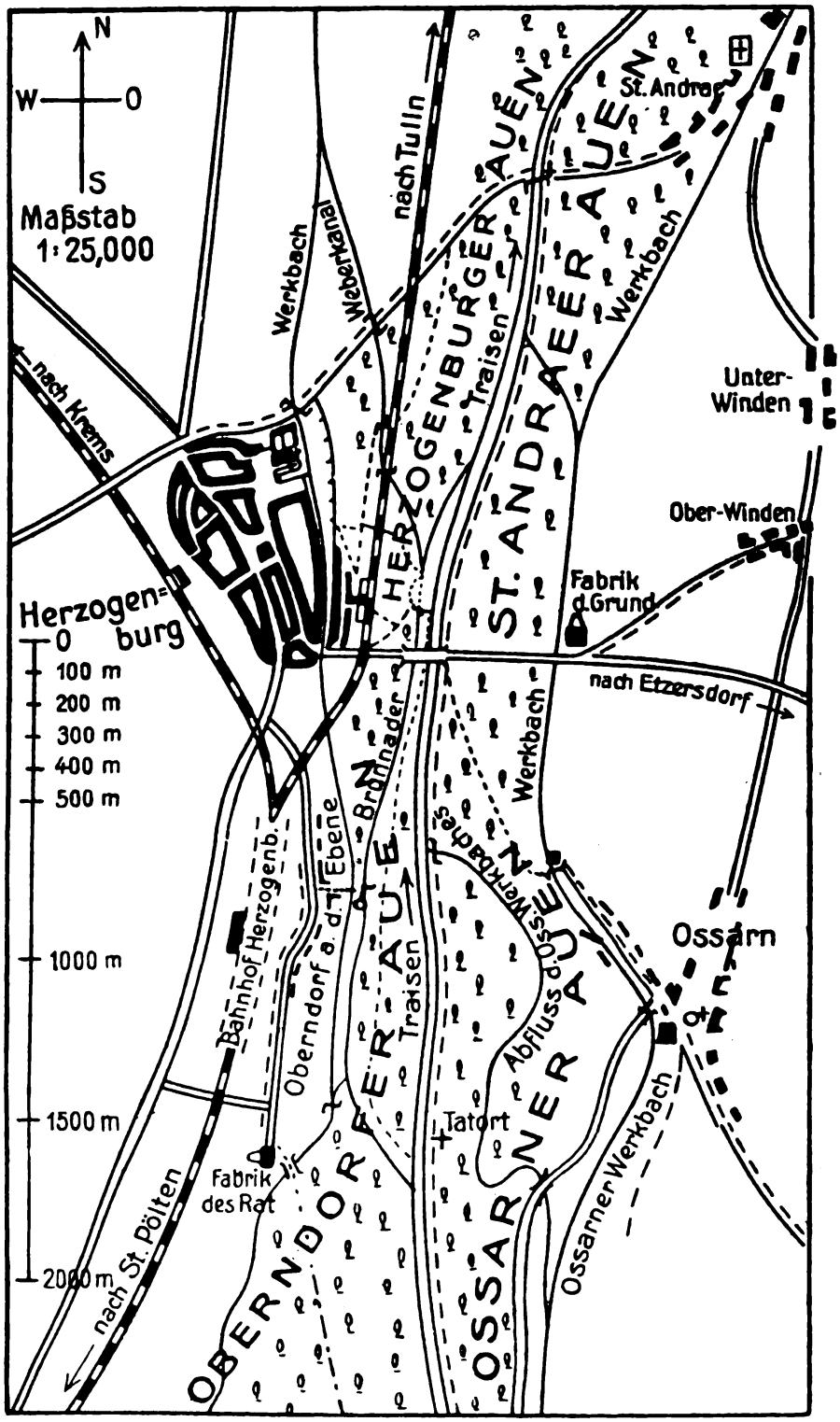

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

büsche, während Walzer flußaufwärts ging, um sich einige hundert Schritte weiter gleichfalls zu verstecken. Die Gendarmen wollten besonders den Uferdamm und die Traisen im Auge behalten, weil sie vermuteten, daß die Wilddiebe von der Oberndorfer Seite durch den seichten Fluß oder über die bei der Flußregulierung in geringen Abständen voneinander hergerichteten Staumauern herüberkämen. Walzer mochte etwa 200 Schritte gegangen sein, als er hinter sich ein Geräusch hörte, das ihn veranlaßte, sich umzudrehen. In diesem Augenblick sah er in einer Entfernung von etwa 50 Schritten aus dem Gebüsche, das dicht an der Wasserlinie gepflanzt war, einen Schuß aufblitzen, hörte den Knall, der seiner Meinung nach dem eines Schusses aus einem Flobertgewehr entsprach, und vernahm das Einschlagen des Geschosses in seiner Nähe. Er zweifelte nicht, daß der Schuß ihm gegolten habe. Vom Mondlicht beleuchtet, ohne Deckung auf dem über den Auboden etwas erhobenen Dammwege schreitend, hatte er ein gutes Ziel geboten. Prasch eilte herbei. Weder er noch Walzer hatten den Schützen gesehen. Sie durchsuchten sofort das Gebüsch an der Wasserlinie. Es war vergeblich. Der Täter hatte sich offenbar, gedeckt vom Ufergebüsch, durch die Traisen an das andere Ufer geflüchtet. In die Au hätte er nicht unbemerkt kommen können, da er den Damm hätte überschreiten müssen und von einem der Gendarmen wäre gesehen worden. Walzer und Prasch begaben sich über die Herzogenburger Brücke auf das linke Ufer in den Ort Oberndorf an der Ebene. Zwischen der Hauptstraße des Ortes und der Traisen flossen zwei Gewässer parallel zur Straße und zum Flusse, ein Werkbach und ein Nebenarm der Traisen, Brunnader genannt. Beide waren zu tief, um durchwatet werden zu können. Im Bereiche der Ortschaft führte nur ein Steg über die Brunnader; der Werkbach konnte auf zwei Stegen und einer bei der Fabrik des Rat befindlichen Brücke überschritten werden. Diese Übergänge mußte benützen, wer aus der Au nach Oberndorf kommen wollte.

An den Stegen, die bei der im Orte gelegenen Mühle des Gnoli über die Brunnader und den Werkbach führten, stellte sich Prasch auf; Walzer dagegen begab sich durch den Ort flußaufwärts in die Au nächst der am Ende des Dorfes stehenden Fabrik des Rat, um die dortige Brücke im Auge zu behalten.

Gegen 4 Uhr früh hörte Walzer in seiner Nähe einen Schuß. Er schlich sich an die Stelle heran, vernahm einen trillerartigen Pfiff und sah zwei Gestalten flüchten. Die Entfernung und die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dunkelheit waren zu groß, als daß er hätte genauere Wahrnehmungen machen können. Er sah lediglich, daß die eine Gestalt eine Kopfbedeckung trug, die einer Uniformkappe glich. Der Schuß schien ihm aus einem Flobertgewehr abgegeben worden zu sein. Er hatte nichts beobachten können, was auf die Schußrichtung hätte schließen lassen. Die während der nächsten Tage angestellten Forschungen der Gendarmerie blieben erfolglos.

Um das Entkommen von Wilderern durch die Flucht über die Traisen zu vereiteln, ordnete Wachtmeister Eck in der folgenden Woche die Patrouillengänge der beiden Gendarmen für die Nacht vom 24. auf den 25. September 1913 derart an, daß sie etwa eine Stunde vor der Morgendämmerung an die Ufer der Traisen, und zwar Prasch an die Oberndorfer Seite, Walzer an die Ossarner Seite, zu kommen, hier bis zum Morgen auf Wilddiebe zu passen und dann, wenn sich nichts ereignet haben sollte, ihren Patrouillengang bis mittags fortzusetzen hatten. Ein Zusammentreffen der Gendarmen war nicht beabsichtigt, wohl aber an eine gegenseitige Unterstützung unter gewissen Umständen in der Weise gedacht, daß sie sich durch genau vereinbarte Zeichen (Schüsse, Pfiffe) verständigen sollten, wenn einer von ihnen Wilddiebe beträte und der Hilfe des Kameraden bedürfte, um ihr Entkommen zu vereiteln.

Karl Walzer hatte nach der Dienstvorschreibung vom Posten in Herzogenburg aus über die Webermühle, Platzermühle, Bruckermühle, Bahnhof Getzerdorf, Einöd, St. Andrä an der Traisen, rechte Traisenau, Ossarner Au, Ossarn, Wasserburger Auen, Ossarner Auen, Grundfabrik, Oberndorf Auen, Ratfabrik in die Station zu patrouillieren, Rudolf Prasch hingegen hatte die Runde über Oberndorf an der Ebene, Bahnhof Herzogenburg, Marktziegelei, Grüntal, Wielandstal, Ederding, Webermühle, Marktauen, Oberndorfer Auen, Oberndorf an der Ebene, Rieftal, Hoher Kölbling, Rottersdorfer Grenze, Ederding, Wielandstal zu machen. Beide Gendarmen begannen am 24. September 1913 nach 10 Uhr nachts ihren Patrouillengang und sollten am folgenden Tage gegen 1 Uhr nachmittags wieder in die Station einrücken.

Prasch legte den in seiner Dienstvorschreibung befohlenen Weg bis in die Oberndorfer Auen zurück, wo er gegen 2 Uhr früh eintraf. Er stellte sich in der Au gegenüber Arbeiterwohnhäusern, die zwischen dem Dorfe und der Fabrik des Rat lagen, bei einem dort über den Werkbach geschlagenen Stege auf, wo mehrere aus der Au führende Jagdsteige sich vereinigten, und richtete seine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf, ob jemand aus den Häusern in die Au gehe. Der Himmel war stark bewölkt, so daß das Licht des Mondes, der im letzten Viertel stand, die Gegend nicht besonders erhellte. Das Gesichtsfeld war auf etwa 20 bis 30 Schritte beschränkt.

Da hörte Prasch, eben als es vom Turme der Stiftskirche in Herzogenburg 3 Uhr schlug, von der hinter ihm fließenden Traisen her einen kurzen, scharfen, hellen Knall und einige Minuten später einen dumpfen Schall. In der Meinung, es sei in der Oberndorfer Au geschossen worden, wartete er eine Weile und streifte, als sich nichts rührte, die Au ab, ohne irgend etwas Verdächtiges wahrzunehmen.

Zur selben Zeit stand Michael Pfeil, Nachtwächter von Oberndorf an der Ebene, am nördlichen Ende des Dorfes. Er hörte von der Traisen her in der Richtung der südlich von ihm gelegenen Lagerhausmühle einen kurzen, scharfen Knall. Er dachte an einen scharfen Schuß. Gleich darauf schlug es auf der Herzogenburger Kirche 3 Uhr. Er vernahm nach kurzer Zeit, die seiner Schätzung nach auch weniger als fünf Minuten betragen haben mochte, einen zweiten Schuß, der nicht so laut gekracht hat. Nachdem er noch etwa eine halbe Stunde am Gartenzaun stehen geblieben war, ohne jemand gesehen zu haben, ging er heim.

Wachtmeister Eck, der in den ersten Morgenstunden die Traisenbrücke und die gegen Osten nach Etzersdorf laufende Straße bewachte, hatte keine Schüsse gehört, vielleicht deshalb, weil der Wind von Norden wehte.

Wahrscheinlich wegen dieser Windrichtung dürfte Josef Hackl dieselben Schüsse in Pottenbrunn gehört haben. In dieser Nacht brannte dort eine Scheune. Hackl beteiligte sich an den Löscharbeiten und vernahm während einer Ruhepause, seiner Schätzung nach um 2 Uhr früh, mindestens zwei aufeinanderfolgende Schüsse von Norden her.

Der Übereifer verleitete Prasch, ohne zu versuchen, mit Walzer, der doch um diese Zeit bereits am anderen Ufer der Traisen eingetroffen sein konnte, durch die vereinbarten Zeichen in Verbindung zu treten, allein dem Schützen in der Oberndorfer Au nachzuspüren und sogar bei einem des Wilderns Verdächtigen in Oberndorf anzuklopfen. Der Sohn dieses Mannes gab ihm die Auskunft, daß der Vater zuhause schlafe. Prasch ging hierauf zum Nachtwächter Pfeil, der ihm sagte, daß er die Schüsse gehört und niemanden gesehen habe, und wieder zum Hause des Verdächtigen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diesmal aber in das Zimmer, um sich selbst zu überzeugen, daß der Mann zuhause sei. Dann begab er sich zum zweiten Nachtwächter, der seit Mitternacht zuhause war und daher keine Wahrnehmungen gemacht hatte, und endlich — es war schon nach 6 Uhr morgens — auf den Gendarmerieposten, um die Meldung zu erstatten.

Wachtmeister Eck war über das unzweckmäßige Verhalten des Prasch sehr ungehalten. Insbesondere mußte das wiederholte Erscheinen des Gendarmen im Hause des Verdächtigen, der dadurch von seiner Überwachung Kenntnis erhielt, als Mißgriff bezeichnet werden[1]). Eck nahm gleichwohl sofort eine Hausdurchsuchung vor, fand aber nur ein Gewehr, mit dem schon längere Zeit nicht geschossen worden war, und einigen Schießbedarf.

Es wäre Eck erwünscht gewesen, bevor weitere Erhebungen begonnen würden, mit Walzer zu sprechen, von dem anzunehmen war, daß er, wenn schon nichts anderes, so doch die beiden Schüsse wahrgenommen habe; denn nach der Dienstvorschreibung konnte er um 3 Uhr in der Ossarner Au gegenüber Oberndorf geweilt haben. Um nicht auf seine für 1 Uhr nachmittags angesetzte Rückkehr warten zu müssen, ließ Eck zunächst in Ossarn nachfragen, ob Walzer gesehen worden sei; diesen Ort hätte er nämlich als ersten nach Tagesanbruch betreten sollen. Die Nachforschungen blieben aber erfolglos. Auch in andern Orten konnte über Walzer nichts erfahren werden. Wachtmeister Eck stöberte mit seinem Hunde bis zur Dunkelheit die Ossarner Auen ab, ohne von Walzer eine Spur zu finden. Als Walzer bis zum Abend nicht einrückte, war klar, daß ihm etwas zugestoßen sein mußte. Der Anschlag in der Ossarner Au in der vorausgegangenen Woche und die zwei Schüsse in der verstrichenen Nacht ließen das Ärgste besorgen.

Am Morgen des 26. September 1913 wurden die Ossarner Auen von Gendarmen, die während der Nacht von anderen Posten herbeigerufen worden waren, abgesucht. Es wurde eine Kette

[1]) Die verfehlten Nachforschungen des Prasch nach dem Schützen zwischen 3 und 6 Uhr früh und die unrichtige Zeitungsnotiz, daß Walzer und Prasch den Dienstgang, auf dem Walzer ermordet wurde, gemeinsam gemacht hätten, gaben dem einige Wochen nach der Tat entstandenen Gerüchte, Walzer sei von seinem Kameraden Prasch ermordet worden, einen gewissen Schein von Berechtigung. Das Gerücht wurde besonders von der Familie des wegen der Tat verhafteten Gustav Aster verbreitet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

längs der Bezirksstraße, die von Herzogenburg nach Etzersdorf führte, gebildet und gegen Süden vorgerückt. Der Gendarm Traut verlor nach einigen hundert Schritten die Fühlung mit seinen Nachbarn. Um sich zurechtzufinden, drang er durch die Gebüsche zum Traisenfluß vor. Fast am Uferdamm angelangt, sah er einige Schritte vor sich die Leiche des ihm bekannten Gendarmen Walzer liegen.[1])

Schon der erste Blick zeigte, daß kein Unfall oder Selbstmord, sondern ein Verbrechen vorlag. Die Untersuchung erwies, daß Walzer rücklings erschossen worden war. Noch am selben Tage wurde der einundzwanzigjährige Wirtschaftsbesitzerssohn Gustav Aster aus St. Andrä an der Traisen unter dem Verdacht verhaftet, den Mord verübt zu haben. Am folgenden Tage wurden dem Gericht noch zwei Burschen eingeliefert, der siebzehnjährige Schmiedmeisterssohn Karl Hofer aus St. Andrä an der Traisen und der zwanzigjährige Hilfsarbeiter Karl Palf aus Angern. Sie schienen verdächtig, an dem Verbrechen Asters teilgenommen oder dabei Hilfe geleistet zu haben. Alle leugneten und beteuerten, nicht das mindeste zu wissen, was zur Ausforschung des Mörders dienen könnte. Doch förderte die neun Monate währende Untersuchung solche Verdachtsmomente gegen Aster und Hofer zutage, daß gegen ersteren die Anklage auf Meuchelmord, gegen letzteren auf Vorschubleistung zu diesem Verbrechen erhoben werden konnte. Außerdem wurden beide wegen Gewohnheitsdiebstahls, hauptsächlich begangen durch Wildern und Fischen, wegen Schlingenlegens an Orten, wo Menschen hätten zu Schaden kommen können, wegen vorsätzlicher Beschädigung einer Schleuse und unberechtigten Waffentragens, Aster auch wegen gefährlicher Drohung und Fundverheimlichung, Hofer wegen Beleidigung der Gendarmerie angeklagt. Das Verfahren gegen Karl Palf wurde eingestellt.

In einer viertägigen Verhandlung wurde das umfangreiche Beweismaterial den Geschworenen vorgeführt. Sie fanden Aster und Hofer im Sinne der Anklage schuldig. Lediglich die Fragen, ob Aster sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht habe, und ob beide Schlingen ohne Warnungszeichen gelegt hätten, wurden verneint. Das Stimmenverhältnis bei der Beantwortung der Frage auf Meuchelmord war neun zu drei, die Frage auf Vorschubleistung wurde mit acht Stimmen bejaht, mit vier verneint.

[1]) Damals war es 9 Uhr vormittags.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Tat war unter solchen Umständen verübt worden, daß dem Ankläger fast keine Realien zu Gebote standen und der Indizienbeweis fast durchwegs auf Zeugenaussagen aufgebaut werden mußte. Dazu kam noch, daß die Voruntersuchung nicht von einem und demselben Richter bis zum Schluß geführt wurde. Zur Zeit, als das Verbrechen geschah, befanden sich der Richter des Bezirksgerichtes Herzogenburg, dem nach der Geschäftsverteilung die Vorerhebungen zukamen, und der Referent der Staatsanwaltschaft auf Urlaub. Die Staatsanwaltschaft war beim Lokalaugenschein und bei der Leichenöffnung nicht vertreten. Diese Untersuchungshandlungen und das erste Verhör mit Gustav Aster nahm der Gerichtsvorsteher vor. Der am folgenden Tage vom Urlaub zurückgekehrte Richter führte die weitere Untersuchung durch vier Wochen und daran schloß sich die acht Monate dauernde Voruntersuchung des Untersuchungsrichters bei dem Kreisgerichte in St. Pölten. Die Protokolle über den Lokalaugenschein und die Leichenöffnung weisen mancherlei Lücken auf, die sich daran schließenden Erhebungen sind insofern einseitig, als sie sich fast ausschließlich mit der Frage beschäftigen, ob die drei eingelieferten Burschen an dem Morde beteiligt waren. Erst in der beim Gerichtshof gepflogenen Untersuchung zeigt sich das Bestreben, möglichst genau festzustellen, wie die Tat geschah, auf welche Weise die Ausforschung der Täter durch die Gendarmerie vorgenommen wurde, welche Personen als Täter überhaupt in Betracht kommen, und ob die Verhafteten nach den festgestellten Tatsachen, die sich auf die Art der Begehung des Mordes beziehen, das Verbrechen verübt haben konnten.

Es kann nicht wundernehmen, wenn im letzten Teile der Untersuchung nicht mehr alle wünschenswerten Feststellungen gelangen, nachdem Wochen und Monate vergangen waren, bis der Untersuchungsrichter sich mit den einzelnen Materien beschäftigte: der Leichnam war inzwischen verwest, der Tatort verändert, das Gedächtnis der Zeugen geschwächt.

Übrigens ist nicht zu verkennen, daß die Schwierigkeiten, den Täter auszuforschen, schon von vornherein bedeutend waren. Das Verbrechen geschah nicht vor Zeugen, sondern in stiller Nacht, im Freien, auf sandigem Auboden; weder die Mordwaffe noch das tödliche Geschoß konnten gefunden werden. Der Täter hatte nichts hinterlassen als Schuhabdrücke im Sande!

Daß gleichwohl aus den vorhandenen Spuren herausgeholt wurde, was möglich schien, muß dem selbständigen Vorgehen des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gendarmerierittmeisters Dittrich und dem Eifer des Wachtmeisters Eck verdankt werden. Es ist nur bedauerlich, daß die Ergebnisse der Arbeit dieser Männer und der Weg, auf dem sie zu ihnen gelangt sind, durch gerichtliche Untersuchungshandlungen nicht sofort festgehalten wurden und daher so manches später nicht mehr einwandfrei festgestellt werden konnte, was wichtig gewesen wäre.

In welchem der drei erwähnten Abschnitte der Untersuchung ein wesentlicher Umstand erhoben oder richtiggestellt wurde, soll in der Regel unberücksichtigt bleiben. Dies anzuführen hätte Zweck, wenn zu Unterrichtszwecken an dieser Untersuchung gezeigt werden sollte, welche Schwierigkeiten vorlagen, und wie versucht wurde, sie zu bewältigen. Hier soll aber zur Darstellung gelangen, was darüber erhoben wurde, wie das Verbrechen geschehen sei, und was dazu geführt haben mochte, in Aster und Hofer die Täter zu sehen.

Naturgemäß mußte die Stelle, wo die Leiche aufgefunden wurde, der Ausgangspunkt für die Untersuchung sein. Dieser Ort befand sich am rechten Traisenufer, etwa 1500 Schritt flußaufwärts der Herzogenburger Brücke, mehrere hundert Schritt von jener Stelle entfernt, an der in der vorausgegangenen Woche auf Walzer geschossen worden war. An der Wasserlinie des Flusses standen Weidengebüsche, von denen die mit kurzem Grase bewachsene Uferböschung aufstieg. Der Kamm des Dammes war mit hochgewachsenem Grase bedeckt. Auf ihm waren eine Fahrstraße und, dem Flusse zu, ein Fußweg angelegt. Zwischen dem Dammkamm und dem dort in gleicher Höhe liegenden Auboden zog sich ein einen Meter breiter und einen halben Meter tiefer Graben hin. An seinem der Dammstraße zugekehrten Rande stand Strauchwerk. Graben und angrenzender Auboden waren mit hochstehendem, üppigem Grase bewachsen. Das Buschwerk der Au zog sich an dieser Stelle etwas vom Damme zurück und ließ eine Blöße frei mit einer Breite von etwa 20 und einer Tiefe von etwa 25 Schritt. Der Graben bildete gewissermaßen die Sehne des von den Augebüschen gebildeten Bogens. Im Graben lag der vollständig bekleidete Körper Walzers, mit dem unbedeckten Kopfe gegen Norden, den ausgestreckten Füßen gegen Süden, auf der rechten Seite und der rechten Gesichtshälfte. Durch das Gras und Strauchwerk war die Leiche vor den Blicken desjenigen, der auf dem Damme ging, völlig verborgen. Damit war erklärt, daß Wachtmeister Eck und ein Jäger, der ihn begleitet hatte, tags

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zuvor wiederholt an dieser Stelle vorübergegangen waren, ohne die Leiche zu bemerken. Daß Walzer bei der Durchsuchung der Auen vom Gendarmen Traut so schnell gefunden wurde, ist wohl dem Umstande zu verdanken, daß Traut nicht auf dem Damme herankam, sondern von der Au her zum Damme sich durch die Gebüsche arbeitete und gerade an die Stelle kam, von der aus die Leiche im Graben liegend gesehen werden konnte.

Der Helm, an dem das Sturmband befestigt war, lag rechts oberhalb des Kopfes an den Karabiner gelehnt; dessen Schaft war nordwärts, die Mündung südwärts gerichtet. Das Gewehr war mit fünf Patronen geladen, zum Schusse fertig, der Verschluß 8 mm weit herausgezogen. Die Patrouillierungstasche war über Walzers Rücken verkehrt geschlagen und ruhte mit dem Deckel auf der linken Schulter. Das Bajonett steckte in der Scheide. Der untere Teil des Rückens, die linke Gesäßseite und das linke Hosenbein waren mit Erde beschmutzt. An der Nase stand blutiger Schaum. Blutspuren zeigte auch der Boden an der Stelle, die die Nase berührte. Die auf dem Sande gelegene Gesichtshälfte wies die Eindrücke der dortigen Sandkörner und Steinchen auf.

Ein Geschoß war im Rücken eingedrungen und bei der Brust herausgetreten. Anzeichen eines Kampfes oder einer Gegenwehr waren weder an Ort und Stelle noch am Äußern des Gendarmen zu sehen.

Von der Leiche zog sich eine deutlich ausgeprägte Schleifspur schräg über den Damm flußaufwärts bis zur Böschung, wo der Fußsteig lief. An der Berührungsstelle war das Gras niedergedrückt, als wäre ein schwerer Gegenstand darauf gelegen. Auf der Böschung waren Schleifspuren nicht zu sehen.

Die Schleifspur auf dem Dammkamme begleiteten Schuheindrücke, die, der Tiefe nach zu schließen, in die der Schuh eingedrungen war, von zwei Personen herrührten, von denen die eine als schwerere oder mehr belastete tiefer eingesunken war als die andere. Die Stelle des Grabens, an der die Leiche lag, wies zwei Eindrücke auf; der eine befand sich an der östlichen Grabenwand, 40 cm nördlich vom Fußende der Leiche, 20 cm vom Rande der Grabenwand und stellte sich als Abdruck des Absatzes eines rechten Schuhes dar, dessen innere Absatzseite der Mitte des Grabens zugekehrt war. Die Person mußte also mit gespreizten Beinen, das Gesicht der Leiche zugewendet, gestanden sein. Der andere Eindruck war auf dem Grabenboden sichtbar geworden, als die Leiche weggehoben wurde, durch die er gedeckt war.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Walzers Körper war von zwei Gechossen getroffen worden. Das eine war im Rücken eingedrungen. Es hatte den Mantel, den Waffenrock, das Hemd, den Waffenrock, den Mantel und den Lederriemen der Patrouillierungstasche durchschlagen. Es wurde nicht gefunden. Das andere Geschoß war in Hüfthöhe durch den Mantel und Waffenrock in das Hemd gedrungen, in diesem stecken geblieben und fiel, als dem Toten bei der Leichenöffnung das Hemd abgezogen wurde, zu Boden.

Das Protokoll über die Leichenöffnung ist, wie bereits erwähnt, mit Mängeln behaftet. Das fehlerhafte Gutachten ließ sich allerdings durch ein anderes ersetzen, die Lücken des Befundes konnten aber durch die späteren Vernehmungen der Ärzte, die den Leichnam obduziert hatten, und durch Augenschein an der zwei Monate nach der Beerdigung exhumierten Leiche nur zum geringsten Teile ausgefüllt werden.

Die Leichenöffnung wurde am 27. September 1913, 11 Uhr vormittags, also 26 Stunden nach der Auffindung vorgenommen. Der Befund, durch die späteren Ergänzungen vervollständigt, lautet:

Die Haut von gewöhnlicher Leichenfarbe, am Bauche grünlich verfärbt, auf der Vorderfläche des Körpers, besonders der rechten Seite, mit ausgebreiteten blauroten Totenflecken bedeckt. Die rechte Gesichtshälfte war stark blaurot verfärbt. Die Totenstarre war bereits in Lösung begriffen. Die Kopfschwarte zeigte keine Verletzung. Die Augen waren vollkommen geschlossen, die Bindehäute injiziert, die Augäpfel, besonders der rechte, schlaff, die Hornhäute getrübt, die Pupillen mittelweit, beiderseits gleich weit, der Mund war etwas geöffnet. Aus ihm und aus der Nase floß reichlich Blut von hellroter Färbung. Die Brust wies gerade in der Mittellinie des Brustblattes, 8 cm von dessen oberem Rande gemessen, eine Schußöffnung auf, die beiläufig Fisolengröße besaß. (Sie wurde nicht gemessen. Schätzungsweise betrug der Durchmesser 7½ bis 8 mm.) Der Rand hatte eine unregelmäßige Beschaffenheit, war leicht gezackt und ebensowenig wie seine unmittelbare Umgebung verfärbt; die Haare, welche diese Lücke umstanden, erschienen durch eine Verbrennung nicht verändert. Beim Betasten der Weichteile in der unmittelbaren Umgebung der Schußöffnung wurden zwei kleine Knochenfragmente gefühlt und gesehen, die auf der Haut auflagen.

Beim Betasten mit dem Finger wurden unter der Haut, im Gewebe eingebettet, zahlreiche, grießartige Knochenpartikelchen gefühlt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auf dem Rücken war zwischen dem fünften und sechsten Brustwirbel, zwischen ihren linken Querfortsätzen eine erbsengroße, nicht vollkommen glattrandige Öffnung. Sie wies einen Brandsaum auf. Die Ränder waren wenig gekerbt, der Durchmesser betrug schätzungsweise 6 mm.

Zwischen der neunten und zehnten Rippe in der Schulterblattlinie war ein oberflächlicher, vertrockneter Substanzverlust von 2 cm Länge und 1 cm Breite sichtbar.

Als die Haut vom Brustbein abpräpariert war, zeigten sich um die Öffnung keine nennenswerten Blutaustritte im Gewebe. Die Knochenpartikelchen wurden deutlich sichtbar. Die dem Brustinnern zugekehrte Öffnung im Brustblatte besaß eine scharfrandige Peripherie und war regelmäßig kreisrund. Die nach außen gerichtete Öffnung fühlte sich beim Betasten mit dem Finger splittrig an. Der Durchmesser der inneren Öffnung erreichte (der Schätzung nach) nicht 7 mm. (Gemessen wurde er nicht.) Die nach außen gerichtete Öffnung war etwas größer, etwa 8 mm. (Sie wurde gleichfalls nicht gemessen.) Der Kanal war trichterförmig von innen nach außen geformt. (Als das Brustbein aus dem Körper entfernt war, führte Gendarmerierittmeister Dittrich einen Bleistift mit dem zugespitzten Ende in die Öffnung ein, bis das zugeschnittene Holz sich an die Ränder der Öffnung vollkommen anschloß, er drehte dann den Bleistift um, so daß er sich, soweit er in die Öffnung eingeführt war, mit Blut färbte, und kerbte diese Stelle des Holzes mit dem Daumennagel ein. Der Durchmesser des Bleistiftes betrug an dieser Stelle, an einer Schublehre gemessen, nach der Erinnerung Dittrichs, unter 7 mm.)

Beide Lungen waren unverletzt, vom Herzen zurückgezogen, lagen frei in der Brustwandung, waren kollabiert, besonders die rechte, stark blutig imbibiert. In beiden Brustfellräumen war eine große Menge dunklen, zum Teil gestockten Blutes.

Die Herzbasis war mit geronnenem Blute bedeckt, die Höhlung des geöffneten Herzbeutels mit gleichartigem Blute von etwa 250 g erfüllt. Das Herz erschien schlaff, die obere Wandung der rechten Vorkammer war franzig eingerissen, der Herzraum dadurch eröffnet. Der Einriß setzte sich auf der Aorta fort. Ihr Rohr war auf der vorderen und hinteren Wandung schlitzförmig eröffnet. Die Lungenarterie zeigte zwei fransige, schlitzförmige Öffnungen der Wand. Die durch die Öffnungen der Aorta geführte Sonde durchdrang auch diese Öffnungen der Lungenarterie. Die Speiseröhre war unverletzt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nachdem die Brusteingeweide entfernt worden waren, wurde an der hinteren Wandung des Brustkorbes zwischen den Querfortsätzen des fünften und sechsten Brustwirbels eine splitterfreie Öffnung sichtbar. Das Brustfell war an dieser Stelle unregelmäßig blauschwarz verfärbt. Die Sonde ging leicht durch und erschien in der Öffnung am Rücken.

Der Schädel wurde nicht geöffnet. In den Bauchorganen waren keine pathologischen Veränderungen oder Spuren einer Gewalttat zu sehen.

Das Gutachten lautet wörtlich:

„Der Tod ist durch innere Verblutung zustandegekommen. Ursache dieser Verblutung ist die Eröffnung zweier großer Herzgefäße, nämlich der Aorta und der Lungenarterie. Die Eröffnung selbst hat durch einen Schuß stattgefunden. Nach der Beschaffenheit der Schußöffnung zu urteilen, handelt es sich entschieden um eine Kugel von unter 7 mm, wahrscheinlich einer Browningpistole, entschieden aber eines Stahlmantelgeschosses, zumal der Schuß entschieden aus einer größeren Entfernung abgefeuert wurde, da man an den Kleidungsstücken des Getöteten, und zwar an den Rändern der durch die Kugel verursachten Löcher keine Verbrennung wahrzunehmen vermag. Die den Brustkorb durchbohrende Kugel ist, wie die Beschaffenheit der Schußöffnungen selbst klar dargelegt, von rückwärts eingedrungen, so daß die Wunde der vorderen Brustwandung der Ausschußöffnung entspricht.

Die verschorfte oberflächliche Verletzung auf dem unteren Rande der linken Brustkorbhälfte entspricht einem zweiten Schuß, und zwar einem Streifschuß.

Es ist nach Obigem selbstverständlich, daß es sich um keinen Selbstmord, sondern um einen Mord handelt, welcher meuchlings von rückwärts erfolgte.

Es ist ebenso höchst wahrscheinlich, daß die zwei Schüsse mit verschiedenen Waffen beigebracht wurden, zumal der Streifschuß durch eine Kugel verursacht wurde, die nicht jene Durchschlagskraft haben konnte wie die andere Kugel.

Der Tod ist entschieden momentan oder nach sehr kurzer Zeit eingetreten."

Als besondere Mängel des Befundes sind hervorzuheben: Die Schußöffnungen wurden nicht gemessen. Der einzige Knochen der durchbohrt worden war, das Brustbein, wurde gegen den Rat

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Ärzte über ausdrücklichen Befehl des Kommissionsleiters der Leiche wieder eingefügt. Das Messen konnte an dem bei der Exhumierung herausgenommenen Knochen wegen der vorgeschrittenen Verwesung nicht mehr nachgeholt werden. Der Mageninhalt wurde nicht entnommen, dessen Untersuchung vielleicht auf die Zeit des Todes Schlüsse erlaubt hätte.[1]) Die von den Schüssen durchbohrten Kleider wurden nicht beschrieben. Eine Bemerkung, daß weitere Spuren einer Gewalttat nicht vorhanden sind, ist nicht enthalten.

Im Gutachten fehlt eine Äußerung über die Todesstunde. Ferner fallen die Aussprüche über die beim tödlichen Schusse angewendete Waffe und das Geschoß auf, da sie durch die gerade in dieser Richtung äußerst mangelhaften Befundangaben gar nicht oder nur ungenügend begründet erscheinen.

Dieses Protokoll hätte vielleicht für eine Untersuchung genügt, in der ein umfassendes, durch Beweise bestätigtes Geständnis des Mörders vorlag; aber zur Feststellung, wie die Tat verübt worden sein konnte und mit welcher Waffe, konnte es nicht dienen.

Zur Beantwortung dieser beiden Fragen wurden jene Gegenstände, die Merkmale der Schüsse zeigten, an das k. k. gerichtlich-medizinische Institut der Universität in Wien gesendet.

An dem Bericht arbeiteten der Vorstand des Institutes für gerichtliche Medizin in Wien, Hofrat Professor Kolisko, der Assistent an diesem Institut, Gerichtsarzt Privatdozent Dr. Karl Meixner, und das Mitglied des Instituts für medizinische Chemie, Gerichtschemiker Dr. Hermann Jansch.

Die Wichtigkeit dieser Befunde und Gutachten erfordert ihre wörtliche Wiedergabe.

Der Bericht über die Untersuchung der dem Institut übersendeten Gegenstände, verfaßt von Kolisko und Meixner, lautet:

---

[1]) Daß es wichtig gewesen wäre, die Todesstunde nach Möglichkeit festzustellen, zeigte sich, als in einem Gesuche um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ein Beweis darüber angeboten wurde, daß Walzer am 25. September 1913 um 4 Uhr früh in Oberndorf an der Ebene mit einem Fabrikarbeiter gesprochen habe. Dieser Mann, als Zeuge vernommen, konnte allerdings den Tag der von ihm behaupteten Begegnung in keiner Weise näher bezeichnen. Nach weitwendigen Erhebungen behauptete er mit größter Bestimmtheit, in der Nacht vom 24. auf den 25. September 1913 in Pottenbrunn geschlafen zu haben und um 4 Uhr nicht in Oberndorf an der Ebene gewesen zu sein. Die Begegnung konnte daher, wenn sie überhaupt stattgefunden hat, nur an einem andern Morgen gewesen sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

I. Uniformmantel.

Am Rücken findet sich links von der Rückenfalte, 2 cm vom Rande der Falte entfernt, 27 cm unterhalb des oberen Randes des Kragens eine kleine, wenig fetzige Einschußlücke. Ihr Durchmesser ist nicht genau zu bestimmen, da sie sich durch Dehnung und volle Entfaltung der Ränder erweitern läßt. Die Ränder sind ein wenig eingerissen. An der Außenseite des Stoffes ist um die Lücke bei schräger Besichtigung gegen das Licht ein verwaschener Saum von rötlich-braunem Stich zu erkennen. Der linke Bug in der Tiefe der Rückenfalte ist gerade unter dem beschriebenen Einschußloch am Rand angeschossen, so daß bei Entfaltung eine quere Lücke von etwa bisquitförmiger Gestalt zu sehen ist. Das Mantelfutter zeigt drei Lücken, eine unter dem äußeren Einschußloche, zwei entsprechend dem Loche der Hohlfalte. Der Durchmesser der drei Lücken im Futter, an welchem nicht gerührt wurde, nimmt von der äußersten zur innersten etwas zu. In der Umgebung der Lücken ist das Futter etwas von Blut durchtränkt. Nach dem Auftrennen des Futters ist auch auf der Innenseite des Mantelstoffes, namentlich in der Umgebung der äußersten Schußlücke eine geringe Blutspur wahrzunehmen.

An den bei Zuknöpfen des Mantels übereinanderliegenden Teilen der Bruststücke des Mantels ist an übereinstimmenden Stellen, etwas unterhalb der Mitte des Viereckes zwischen den beiden obersten Knöpfen und den obersten Knopflöchern je eine Lücke zu sehen, welche Lücken sich beim Zuknöpfen vollständig decken. Die Lücken sind größer als die Einschußlücke am Rücken. Ihr Durchmesser zieht von rechts oben nach links unten. Die schmale Seite ist links unten abgerundet, rechts oben dagegen ist sie, was besonders an dem linken Brustteile deutlich zu sehen ist, beiderseits eingekerbt, so daß zwischen den beiden Kerben ein runder Lappen gegen die Mitte des Schußloches vorragt.

Der Mantel wurde einem Manne von 174 cm Militärmaß angezogen und bei ungezwungener Stellung die Entfernung der Schußlöcher vom Boden gemessen. Der Einschuß an der Rückenseite lag 128 cm, der Ausschuß an der Brust 138 cm vom Boden entfernt, so daß sich in der Höhe ein Unterschied von 10 cm ergibt.

Rechts oberhalb des Ansatzes des linken Teiles der Mantelspange findet sich ein Schußloch von einem zweiten Schuß, welches bei Spannung des Tuches von dem erstbeschriebenen Einschuß-

Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

loch 21 cm entfernt ist. Das Schußloch hat winkelige Gestalt. Der Scheitel des Winkels liegt nach rechts oben. Der senkrecht vom Scheitel nach unten ziehende Schenkel ist etwa 12 mm, der quer nach links ziehende etwa 6 mm lang. Um das Schußloch zeigt der Mantelstoff einen hellermattgrauen Hof. Ein Fleck von ähnlicher Farbe ist 4½ cm vom Schußloch und etwas tiefer gelegen oben am Rande der niedrigen Falte zu sehen, welche entsprechend dem Ansatz der Mantelspange nach oben zieht. Der Fleck sieht aus wie eine Streifspur. Das Futter ist unter dem Schußloch in gleicher Form und Ausdehnung zerrissen. An der Rückseite des Mantels finden sich etwa der linken Gesäßhälfte entsprechend außen Spuren von ausgetrocknetem Kot (Erdreich).

II. Der Waffenrock

weist am Rücken zwei Einschußlöcher entsprechend dem oberen und unteren Einschuß am Mantel, in beiden Brustteilen Ausschußlöcher entsprechend den Ausschußlöchern im Mantel auf. Mit Ausnahme des unteren Einschußloches sind alle Schußlöcher im Waffenrock etwas größer als die im Mantel. Die Ausschußlöcher sind nicht so deutlich länglich, zeigen aber beide in ihrer Umrandung rechts oben die beiden tiefen Kerben, zwischen welchen ein Lappen stark vorspringt.

III. Das Hemd

zeigt am Rücken links von der Mitte inmitten eines größeren Blutfleckes ein rundes Einschußloch mit etwas fetzigem Rande, 4 cm nach links von der Mitte des Schußloches ist eine kleine fetzige Stelle im Hemdstoffe wahrzunehmen. Legt man den Stoff so zusammen, wie die Blutspuren und die noch kenntlichen Falten es verlangen, so kommt die fetzige Stelle gerade an den linken Rand des Schußloches zu liegen und stellt sich somit als Streifspur dar.

Im linken Randbesatz des Brustschlitzes des Hemdes findet sich innerhalb größerer Blutspuren eine Ausschußlücke. Der rechte Rand ist an entsprechender Stelle nur eingekerbt.

20 cm von dem beschriebenen Einschußloche am Rücken nach links unten entfernt liegen in einer auf diesen Abstand senkrecht verlaufenden Geraden von 9½ cm Länge 5 winkelige Schußlücken von gleicher Form, wie das untere Schußloch im Mantel und Waffenrock, welche fünf Lücken sich durch Faltung des Hemdes zur Deckung bringen lassen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

IV. Der Riemen der Patrouillierungstasche

zeigt in dem beim Tragen der Tasche auf der Brust liegenden Teil, gerade entsprechend den Ausschußlöchern im Mantel und Waffenrock, ein nach außen ausgestülptes Ausschußloch mit tief gefetzten Rändern. Der längere Durchmesser des Schußloches zieht von rechts oben nach links unten gerade in der Längsrichtung des Riemens. Die tiefsten Einrisse liegen wie beim Mantel und Waffenrock am rechten oberen Rande des Loches. Von der Rückseite des Riemens gesehen erscheint das Loch mehr glattrandig längsoval, 11—12 mm lang und liegt im Grunde einer länglichen, ziemlich tiefen, von rechts oben nach links unten ziehenden Delle.

(Die unter V. bis VII. beschriebenen Gegenstände waren für die Untersuchung ohne Bedeutung.)

VIII. Nachträglich wurde uns der Bleistift des Rittmeisters Dittrich

und in einem Glase, in Alkohol liegend, zwei Bruchstücke des Brustbeines übersendet.

Der Bleistift ist ein gespitzter, drehrunder Kopierstift mit Marke „Copyring Made by L. & C. Hardtmuth in Austria." Das C des Wortes Copyring ist durch die Spitzung schon halb weggeschnitten. Die Dicke des Bleistiftes beträgt etwa 8 mm. An dem gespitzten Teil ist undeutlich an einer Stelle ein querer, leicht eingekerbter Strich zu sehen. An dieser Stelle beträgt die Dicke des Bleistiftes zwischen 6,5 und 7 mm.

IX. Brustbein.

Bei dem Herausnehmen aus dem Glase zerbricht das eine Bruchstück durch die dünne poröse Knochenbrücke hindurch in zwei Stücke. Die drei Stücke werden sodann getrocknet und mit Syndetikon möglichst genau zusammengefügt.

Das Knochenstück erweist sich als der oberste Teil des Brustbeinkörpers, die schmale, abgerundete Endfläche ist die dem Brustbeingriff zugewendete obere. Das Schußloch liegt näher dem linken Rande des Brustbeines und hat annähernd breitovale Form. Sein größter Durchmesser zieht von rechts oben nach links unten. Der kleinste quere, an der hinteren Öffnung von links oben nach rechts unten verlaufende Durchmesser beträgt 12—13 mm. An der vorderen Öffnung beträgt der Durchmesser zwischen dem von oben vorspringenden Knochenplättchen und der vom unteren Rande einspringenden Zacke nur etwas über 9 mm, doch ist das Knochen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

plättchen federnd beweglich. Das Schußloch durchsetzt den sehr porösen Knochen im allgemeinen mit ziemlich senkrechten Wänden. Nur links unten ist der vordere Rand des Schußloches stark ausgebrochen und dadurch abgeschrägt.

Das sich anschließende Gutachten Koliskos und Meixners lautet:

„Hinsichtlich des Revolverstreifschusses haben wir nur zu sagen, daß das Projektil, nach der Form der Einschußlöcher zu schließen, als Querschläger aufgetroffen sein dürfte, was offenbar der Grund dafür war, daß es in den Körper nicht eingedrungen war.

Der tödliche Schuß hat den Körper des Gendarmen Walzer in der Richtung von rückwärts nach vorne etwas aufsteigend, ein wenig links von der Symmetrieebene mit dieser fast parallel durchdrungen. Der Ausschuß ist nach den Schußlöchern in der Kleidung bei aufrechter Stellung um etwa 10 cm höher gelegen als der Einschuß.

Aus dem Umstand, daß das Geschoß nicht allein den Körper vollständig durchsetzt, wobei es durch einen Knochen, das Brustbein, gedrungen ist, sondern auch die, namentlich auf der Brust, dicke Kleidung und den Riemen der Patrouillierungstasche durchdrungen hat, folgt die Verwendung einer Waffe von großer Durchschlagskraft. Das Projektil war, wie aus der Beschaffenheit des Schußloches im Brustbein, der Ausschußlöcher in den Kleidern und in dem Riemen mit Bestimmtheit hervorgeht, beim Verlassen des Körpers mit seiner Spitze von der Richtung der Flugbahn nach links unten abgewichen, was möglicherweise durch das Auftreffen auf das Brustbein verursacht worden sein kann.

Für die Beurteilung des Kalibers der Waffe sind folgende Erwägungen maßgebend. Den sichersten Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage liefert zumeist ein Schußloch in einem platten Knochen, indem der geringste Durchmesser einer solchen Lücke entweder den Durchmesser des Geschosses widergibt oder ihn, von besonderen Komplikationen abgesehen, doch nach oben hin begrenzt, während die Schußlöcher in anderen Geweben, wie namentlich in der Haut oder auch in Kleiderstoffen, beträchtlich kleiner sein können als das Kaliber.

Im vorliegenden Falle bestehen zwischen den vom tödlichen Schuß herrührenden Einschußlöchern in den Kleidern und dem Schußloche in dem uns vorliegenden Präparate des Brustbeines erhebliche Unterschiede. Der kleinste in Betracht kommende Durchmesser des Brustbeines beträgt 12 bis 13 mm, wogegen die Einschußlöcher in der Kleidung um ein bedeutendes kleiner sind.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Maße anzugeben, ist wegen der Dehnbarkeit des Gewebes schwer. Doch ist das Einschußloch im Mantel kleiner als die Schußlöcher, welche wir bei vergleichenden Versuchen an demselben Stoffe mit der in der österreichischen Armee neu eingeführten automatischen Repetierpistole von 8 mm Kaliber erzeugt haben, deren Projektile zu ihrer vorderen Abrundung ziemlich spitz zulaufen. Bei größerem Kaliber ließe sich die kleinere Einschußlücke nur durch eine ungewöhnliche spitze Form des vorderen Geschoßteiles erklären. Die Einschußlöcher sprechen also für ein kleines Kaliber, als dessen oberste Grenze wir 9 mm, als dessen untere wir 6 mm annehmen.

Man könnte vielleicht geneigt sein, das größere Schußloch im Brustbein dadurch zu erklären, daß das Projektil zu diesem Durchmesser deformiert gewesen ist. Nach den Ergebnissen der Untersuchungen der Schußlöcher[1]) muß aber angenommen werden, daß die tödliche Verletzung von einem Mantelgeschoß herrührt, bei welchem eine Deformierung wegfällt. Es wäre noch die Verwendung eines Halbmantelgeschosses mit vorne freiliegendem Bleikern, wie sie aus modernen Jagdgewehren geschossen werden, in Erwägung zu ziehen. Solche Geschosse können sich deformieren. Über die Nachweisbarkeit von Blei am Einschußloch bei Verwendung von Halbmantelgeschossen konnten der Kürze der Zeit wegen Erfahrungen nicht mehr gesammelt werden. Gegen die Verwendung eines solchen Geschosses aber spricht die Erwägung, daß ein einigermaßen deformiertes Geschoß nach dem Verlassen des Körpers wohl kaum mehr fünf Lagen der Kleidung und den Riemen zu durchschlagen imstande gewesen wäre. Diese Erwägungen zwingen uns zu der auch durch andere Umstände nahegelegten Annahme, daß das uns vorliegende Präparat des Brustbeines nicht mehr die ursprüngliche Größe des Schußloches zeigt. Wenn auch die am unpräparierten Brustbein erhobene Beobachtung des Gendarmerie-Rittmeisters Dittrich nur beschränkten Wert hat, weil Weichteile in die Knochenlücke hineingezogen sein und die Feststellung des wahren Durchmessers verhindern konnten, so könnte auf diese Weise doch nur ein Unterschied von 1 oder 2 mm erklärt werden. Der Fehler beträgt hier aber 6 mm, indem Rittmeister Dittrich weniger als 7 mm maß, was wir an dem gespitzten Bleistiftende nachmessen konnten, der geringste in Befracht kommende Durchmesser der Lücke im Präparat dagegen

[1]) Von Meixner und Jansch angestellt. Raummangel hinderte deren Wiedergabe.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fast 13 mm beträgt. Wir nehmen daher an, daß der poröse Knochen am Rande des Schußloches gesplittert war, durch die verschiedenen Manipulationen bei der ersten Untersuchung das Material vielleicht noch weiter gelockert wurde und dann, nachdem das Bindegewebe durch die Fäulnis zerstört war, verloren gegangen ist. Trotz der Beschaffenheit, welche das Präparat des Brustbeines jetzt zeigt, nehmen wir also an, daß der tödliche Schuß aus einer Waffe kleinen Kalibers, über dessen Größe wir uns schon geäußert haben, abgefeuert worden ist."

Die Sachverständigen aus dem Schießfache, Hauptmann von Brunner und Büchsenmacher Meiler, kamen bei ihren Untersuchungen zu demselben Ergebnisse. Nach ihrem Ausspruche wurden die Schüsse bestimmt aus zwei verschiedenen Waffen abgefeuert, der tödliche Schuß aus einer Selbstladepistole, einem Velodogrevolver oder einem Gewehre, der Streifschuß aus einem gewöhnlichen Revolver mit dem Kaliber von 7 mm. Der tödliche Schuß dürfte aus einer Entfernung von mehr als 10 m abgegeben worden sein.[1])

Weiteres Material für die Erforschung des Verbrechens wurde dadurch zu gewinnen getrachtet, daß die Schuheindrücke im Auboden geprüft wurden und ein Polizeihund herangezogen wurde, um Spuren aufzusuchen und zu verfolgen.

Die gewonnenen Feststellungen können auf ihre Richtigkeit nicht geprüft werden. Es wurde völlig außer acht gelassen, die Beobachtungen der betreffenden Personen durch gerichtliche Protokolle sofort festzuhalten. Als sie monatelang nachher vernommen wurden, war es unvermeidlich, sollte überhaupt eine Darstellung zustande kommen, Schlußfolgerungen häufig an Stelle der Wahrnehmungen zu setzen. Einzelne Gedächtnislücken ließen sich überhaupt nicht mehr ausfüllen.

Es handelt sich vorwiegend um die Beobachtungen des Gendarmeriewachtmeisters Eck und des Privatdetektiven Georg Seb, des Eigentümers des Polizeihundes Lux. Daß diese Männer subjektiv wahr ausgesagt haben, kann ernstlich nicht bezweifelt werden: sie selbst waren von der Richtigkeit ihrer Angaben durchdrungen. Es ist auch anzunehmen, daß sie imstande waren, ob-

[1]) Meixner und Jansch kamen zum Schluß, daß der tötliche Schuß nicht aus der geringen Entfernung weniger Dezimeter abgegeben worden sei, über diesen Abstand hinaus aber alle Entfernungen, die im Wirkungskreise der verwendeten Waffe liegen, möglich seien, der Revolverstreifschuß in einer Entfernung zwischen 1 und 3 m abgefeuert worden sei.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jektiv richtige Wahrnehmungen zu machen; denn Eck war ein erfahrener, lange dienender Gendarm, hielt einen selbst abgerichteten Polizeihund und war mit Beobachtungen von Fußspuren vermöge seiner langen Dienstzeit vertraut; Seb hatte einen Kurs über die Abrichtung von Polizeihunden, über die Beobachtung von Fußspuren und deren Konservierung besucht und mit seinem Hunde Lux schon in Hunderten von Fällen erfolgreich gearbeitet. Anderseits ist wieder zu beachten, daß Eck durch die Aufregungen und den fast ununterbrochenen Dienst vom Abend des 24. September an immerhin abgespannt sein mußte, so daß seine Beobachtungen, besonders am 27. September, an Verläßlichkeit eingebüßt haben konnten. Seb war, nach seinem eigenen Ausspruche, von der „Unfehlbarkeit" seines Hundes überzeugt. Bei ihm konnte das unbewußte Bestreben, auch diesmal seinen Hund als unfehlbar zu erweisen, mitwirken, Gedächtnislücken in einer von der objektiven Wahrheit abweichenden Weise auszufüllen. In seiner Aussage sind bei manchen Punkten Schwankungen zu bemerken. Er wurde erst am 10. Jänner 1914 über seine am 26. und 27. September 1913 gemachten Wahrnehmungen in eingehenderer Weise befragt. In der Zwischenzeit hatte er in mehreren größeren Kriminalfällen gearbeitet; es wäre also erklärlich, daß ihm bei der Darstellung von Einzelheiten Irrtümer unterlaufen wären. Wachtmeister Eck wurde zwar bereits am 4. Oktober 1914 als Zeuge vernommen. Doch ist im Protokoll in dieser Richtung auf den Inhalt der von ihm verfaßten Anzeige verwiesen, in der die Arbeit des Lux zwar ausführlich, aber nicht lückenlos dargestellt ist.

Am 26. September 1913 gegen 4 Uhr nachmittags langte der Polizeihund aus Wien auf dem Tatorte ein. Bis zu dieser Zeit waren nur einige Gendarmen, der Arzt und Mitglieder der Gerichtskommission in unmittelbare Nähe des Leichnams getreten; es war darauf geachtet worden, wahrgenommene Schuheindrücke nicht zu zerstören. Der Leichnam war bereits auf einen Wagen gelegt worden und sollte eben fortgeschafft werden.

Seb ließ den Hund zunächst vom Blute, das aus der Nase des Toten auf die Grabenwand geflossen war, Witterung nehmen, um festzustellen, von welcher Richtung Walzer gekommen war. Lux ging auf der Schleifspur über den Damm zum Fußwege an die Stelle, wo das Gras niedergedrückt war, und auf dem Fußwege flußaufwärts. Seb schloß daraus, daß Walzer auf diesem Wege von Norden nach Süden ging, an der bezeichneten Stelle niederstürzte und in den Graben geschleift wurde. Er setzte den Hund auf eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fußspur zwischen Graben und Fahrgleis. Der Hund ging in schräger Richtung flußaufwärts über den Damm, die Böschung hinab bis zum Weidengebüsch an der Wasserlinie und schnupperte an einer Lücke im Gebüsche herum, die gestattete, in den Fluß zu steigen.

Zurückgeholt und auf einen andern, im Grase bei der Fundstelle der Leiche nördlich neben der Schleifspur sichtbaren Schuheindruck gesetzt, ging Lux zunächst über den Damm zum Weidengebüsch am Wasserrande, etwa 40 Schritte längs des Gebüsches flußabwärts, dann die Uferböschung hinauf, über den Damm in nordöstlicher Richtung in die Au, in einigen Windungen, hauptsächlich nördlich, bis zu einem Abflußkanal des Ossarner Werkbaches, diesen entlang gegen das Traisenufer, überschritt ihn auf der bei der Einmündung in die Traisen befindlichen Brücke der Uferdammstraße, lief längs dem Flusse bis zu einer Durchfahrt 60 Schritte oberhalb der Herzogenburger Brücke und stieg einige Schritte in das Wasser hinein, dem linken Ufer zustrebend. Der Hund wurde zurückgeholt, über die Brücke geführt und über eine Leiter, die am südlichen Geländer der Brücke angebracht war, um zu dem einige Meter tiefer gelegenen Auboden herabsteigen zu können, auf das linke Ufer gebracht. Lux lief anscheinend aus eigenem Antriebe sofort zum Ausgang der Durchfahrt und nahm hier selbständig die Spur wieder auf. Er ging in westlicher Richtung durch dichtes Buschwerk zu einem Jagdsteig, der in gleicher Richtung, wie die Traisen zwischen ihr und ihrem Nebenarme, der Brunnader, angelegt war, verfolgte diesen Steig in nördlicher Richtung unter der Herzogenburger Brücke durch, die in einem Zuge auch die Brunnader übersetzte, etwa 100 Schritte weit flußabwärts der Brücke bis zu einem über die Brunnader führenden Übergang. Er lief darüber und auf einem hier beginnenden Steig, zunächst längs dem linken Ufer der Brunnader bis zur Abzweigung eines Werkbaches, Weberkanal genannt, dann durch die Au über das Gleis der Bahnstrecke Herzogenburg-Tulln in eine sich längs der Bahn erstreckende Parkanlage, auf dem Promenadenwege neben der Bahn weiter über die den Weberkanal übersetzende Brücke und das Bahngleis, auf dem durch die Au angelegten Promenadenwege fort zu einer Fahrstraße, die zu einem über die Traisen geschlagenen Steg führte. Er benützte zunächst das Bankett auf der rechten Straßenseite, während er dem Steg zueilte, bog auf den drei Schritte seitwärts in der Au tiefer gelegenen Fußwege ab, kehrte nach etwas mehr als 100 Schritten wieder auf die Straße zurück, überquerte sie und kam so auf die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

linke Straßenseite unmittelbar vor dem Steg, von der aus der Steg seiner ganzen Länge nach übersehen werden konnte, während der Blick von der rechten Straßenseite nicht so frei war. Der Hund lief über den Traisensteg, bog nach etwa 50 Schritten in nordöstlicher Richtung in die Au ein, kehrte in einem Bogen zur Straße zurück und gelangte zu den ersten Häusern des Dorfes St. Andrä an der Traisen. Beim Hoftor, das in das Anwesen des Wirtschaftsbesitzers Josef Aster führte, stand der Hund einen Augenblick still und bog sichtlich entschieden in den Hofraum ein.

Über das Verhalten des Hundes im Hause war eine übereinstimmende Darstellung nicht zu erlangen.

Nach den Angaben Sebs lief Lux vom Hofraume in eine Kammer zu einem Bette, sprang darauf, bellte und apportierte dann eine Hose, die beim Fenster lag.

Nach der Aussage des Wachtmeisters Eck ging der Hund vom Hofe direkt auf die Haustüre zu, von dort in die Küche, dann in das rechts daneben befindliche Zimmer, hierauf wieder in den Hof und von da in eine Kammer, in der er ein Bett lebhaft beschnupperte.

Wie Gendarm Reich angab, lief Lux vom Hof in das Vorhaus, von da in die Küche, in der er herumschnupperte, dann wieder in den Hof, von da zur Kammer, deren Tür versperrt war, und begehrte Einlaß. Es wurde der Schlüssel geholt und die Tür aufgeschlossen. Der Hund lief hinein, zu einem Bett, verbellte es, kroch darunter, kratzte und begann zu wimmern. Er verbellte dann auch eine Hose, die an der Wand hing.

Das Bett wurde von Gustav Aster, dem ältesten Sohne des Hausbesitzers benützt. Wachtmeister Eck holte ihn aus der vor dem Hause angesammelten Menge, führte ihn zur geschlossenen Kammertüre und entfernte sich wieder, um die Hausdurchsuchung zu leiten. Während er kein Bellen des Lux hörte, bezeugten Seb und Reich, die in der Kammer waren, daß Gustav Aster vom Hunde angebellt wurde, sowie er die Kammer betrat. Aster selbst bezeichnete in den stärksten Ausdrücken jede Aussage als lügenhaft, nach der er angebellt worden sei. Daß er die von Lux verbellte Hose getragen hatte, gab er zu.

Sofort vom Gendarmerie-Rittmeister Dittrich einem Verhör unterzogen, behauptete er, in der Nacht vom 24. auf den 25. September in dieser Kammer geschlafen zu haben; er habe gestern abends um 7 Uhr, als er von einem Gasthause in Herzogenburg nach Hause gegangen sei, von einem kleinen, ihm unbekannten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mädchen, das ihm begegnet sei, erfahren, daß ein Gendarm durch den Helm geschossen worden sei; er habe keine Schießwaffen und Walzer nicht erschossen. Dittrich fiel auf, daß die Halsschlagader Asters sehr stark schlug, zumal nach Mitteilungen der Gendarmen der Bursche bei früheren Verhaftungen keineswegs solche Aufregung gezeigt hatte, und sagte leise zu Seb, Aster habe also schon am 25. abends gewußt, daß Walzer erschossen worden sei, während sie es erst am 26. vormittags bei Auffindung der Leiche erfahren hätten. Aster suchte dies später dahin aufzuklären, daß er von Dittrich mißverstanden worden sei.

Bei der durch die inzwischen hereingebrochene Finsternis sehr erschwerten Hausdurchsuchung wurden eine sogenannte Hundeschreckpistole, ein Fischstecher, eine Drahtschlinge, zwei Jagdgewehre, aus denen sichtlich schon lange Zeit nicht geschossen worden war, und Jagdpatronenhülsen, aber keine andern Waffen gefunden.

Am folgenden Morgen wurden am Tatorte, der während der Nacht nicht bewacht war, die Erhebungen fortgesetzt, an denen Dittrich, Seb und Eck teilnahmen. Sie fanden den Ort menschenleer und unverändert. Seb hatte in seiner präparierten Tasche einen Lappen vom Hemd, das Aster am Leibe trug, mitgenommen. Ob dieser Lappen von Aster selbst oder auf eine solche Art herabgerissen worden war, daß eine fremde Witterung nicht darauf kommen konnte, wurde nicht festgestellt. Die Bemerkungen des Wachtmeisters Eck, der Lappen sei nur mit einer Pinzette angefaßt worden, und die Erfahrungen Sebs lassen allerdings den Schluß zu, daß mit aller Vorsicht vorgegangen wurde.

Nachdem Lux von diesem Lappen Witterung erhalten hatte, spürte er die Umgebung des Tatortes ab. Er führte zu mehreren Schuhabdrücken über 100 Schritte in südöstlicher Richtung vom Tatorte entfernt. Dann wurde dem Hunde von einem Fußeindrucke unmittelbar bei der Schleifspur Witterung gegeben. Er verfolgte die Spur in östlicher Richtung vom Tatorte in einem Bogen um ein Gebüsch herum. An dessen Ende blieb er stehen. Zum Weitergehen kommandiert, bellte er. Daraus schloß Seb, daß die Spur hier beginne oder ende.

Nun wurde Lux auf eine von Eck tags vorher, 500 Schritte flußaufwärts dem Tatort bemerkte Spur gesetzt, die neben dem Ufergebüsch auf der Böschung neben einer andern sichtbar war. Er ging längs des Weidengebüsches flußabwärts bis auf etwa 15 Schritte vom Tatorte entfernt, bog dann östlich in die Au ein,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wendete sich wieder nördlich und umging, wie vorher, im Bogen das Gebüsch. An dessen Ende beim Damm angelangt, blieb er stehen und bellte wieder, als ihm das Weitergehen befohlen wurde.

Nun erhielt Lux vom Hemdlappen Asters Witterung. Er ging sofort, die Nase gegen den Boden gewendet, ungefähr 10 Schritte flußaufwärts — die Ausgangsstelle ist nicht bezeichnet —, dann in die Au und auf demselben Wege, wie schon zweimal, zu dem Gebüsch, wo er gebellt hatte. Ob er dies auch jetzt tat, ist nicht erwähnt.

Die Stelle befand sich knapp neben dem Damm, etwa 5 Schritte unterhalb des Platzes, wo Walzers Leiche gelegen war. Wer sich hier, den Blick gegen Südwesten gewendet, gelagert hatte, genoß einen guten Überblick über die Blöße, auf der Dittrich zahlreiche Wildspuren gesehen hatte, einen Ausblick auf den Damm und war selbst von keiner Seite sichtbar. Er konnte auf Wild, das über die Traisen wechselte und den Damm betrat, ebensogut schießen wie auf jenes, das aus der Au heraus auf die Blöße kam. Auch ein Mensch, der den Fußsteig neben dem Fahrweg benützte, bot von dieser Stelle aus ein gutes Ziel, da sich sein Körper über dem Ufergebüsch vom Himmel abhob.

Es wurde an der Stelle, wo Walzer vermutlich zusammengebrochen war, eine Puppe aufgerichtet. Schießversuche vom Gebüsch auf die Puppe ergaben einen ähnlichen Schießkanal, wie an der Leiche Walzers festgestellt wurde.

Der Hund erhielt dann von einer am Graben südlich neben der Schleifspur unter Grasstengeln ersichtlichen Fußspur Witterung. Er nahm die Verfolgung längs der Schleifspur über die Böschung zum Weidengebüsch neben dem Flusse auf, wo tags zuvor ein Einschlupf zum Flusse bemerkt worden war. Es war ersichtlich, daß sich dort jemand gelagert hatte. Von da lief Lux anscheinend ohne neue Witterung weiter. Es ist nicht aufgeklärt worden, ob die vom Graben zur Einschlupfstelle führende Spur identisch ist mit der am Tage vorher in dieser Richtung vom Hunde verfolgten Spur, und warum der Hund nicht schon tags vorher von der Einschlupfstelle weiterlief, sondern damals „zurückgenommen" und auf eine andere Spur gesetzt wurde.

Lux ging nunmehr flußabwärts, entlang dem Weidengebüsche, etwas über der unteren Hälfte der Böschung zu einer Stelle, wo jemand seine Notdurft verrichtet hatte. Die vorhandenen Exkremente wurden trotz der Aufforderung Sebs nicht verwahrt. Nach weiteren 500 Schritten, die der Hund wie bisher auf der unteren Hälfte der Böschung zurücklegte, bog er bei einer Wasserschwelle zum

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Flusse ein, kehrte auf die Böschung zurück, ging auf der unteren Hälfte fort, zwischen zwei Gesträuchen durch, wandte sich abermals flußabwärts, setzte auf der Böschung den Weg fort, lief über die Brücke, auf der die Dammstraße den Ablaufkanal des Ossarner Werkbaches übersetzte, dann längs des Ufers zur Furt, nahm, wie am Vortage auf das linke Ufer zum Furtausgange gebracht, die Spur „selbständig in ganz kurzer Zeit" auf und verfolgte sie, wie tags vorher, bis über die Brücke, die über die Brunnader geschlagen war. Von hier wandte er sich aber nicht nach rechts zum Steig, sondern eilte auf dem Fahrwege, der von der Brücke aus der Au führte, in westlicher Richtung zum Eisenbahndamm der Strecke Herzogenburg-Tulln, erklomm etwa 70 m südlich der Haltestelle Herzogenburg-Markt den Damm, lief über das Gleis und diesem entlang gegen Norden bis zur Stelle, wo der vom Aupark kommende Promenadenweg das Bahngleis kreuzte, und die Spur des Vortages das Gleis zum zweitenmal überquert hatte. Über den Promenadenweg zur Andräer Straße verlief die Spur gleich der am Vortage. Lux hielt sich dann an den Fußweg rechts von der Straße, lief über den Andräer Steg und ohne die tags vorher beobachtete Abschwenkung nach links in die Au, geradewegs auf dem nach St. Andrä führenden Fahrwege, am Hause Asters vorüber, durch das Gartentor in den Garten des Schmiedmeisters Friedrich Hofer, dann in den Hofraum, in das Vorhaus, in die Zimmer, in das Vorhaus zurück und in eine Kammer, wo er ein Bett lebhaft beschnupperte. Seb hatte bei seiner ersten Vernehmung am 10. Jänner 1914 angegeben, der Hund habe nunmehr den Burschen, der das Bett benützt habe, verbellt. Bei der Hauptverhandlung sagte er, er habe sich geirrt, Lux habe das Bett verbellt; dies habe ihn berechtigt anzunehmen, daß jene Person, die in dem Bette gelegen sei, auf dem Tatorte geweilt haben müsse, er habe der Verbellung der Person selbst nicht mehr bedurft, der Hund habe sofort weitergearbeitet und den Burschen, Karl Hofer, nicht verbellt. Hofers Behauptung, am Hunde im Hofe vorbeigeführt worden zu sein, ohne daß er ihn angebellt habe, ist nicht widerlegt. Seb erklärte, das Vorbeigehen der Person, deren Witterung der Hund habe, müsse nicht das Verbellen nach sich ziehen; mitunter beschnuppere der Hund erst die betreffende Person.

Lux wurde, wie Eck angab, in der Mitte des Gartens Hofers von Seb auf „die" Spur kommandiert und verfolgte „plötzlich", nachdem er kurze Zeit hin und her reviert hatte, eine Spur durch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Garten in nordwestlicher Richtung gegen eine Holzeinfriedung, sprang über sie, durchlief mehrere Obstgärten anderer Besitzer bis zu einer Planke und wollte über sie klettern. Am obern Rande waren Nägel eingeschlagen, um das Übersteigen zu erschweren. An zwei Brettern waren die Nägel nach seitwärts gebogen. Im obern Drittel waren frische Abschürfungen sichtbar, als hätte jemand beim Übersteigen das Holz mit den Schuhen abgekratzt. Um den Hund durch die Nägel nicht zu beschädigen, wurde er über die Planke gehoben, nahm an der Außenseite Witterung und verfolgte die Spur auf dem neben der Einfriedung laufenden Wege in nördlicher Richtung, dann über eine Wiese, weiter auf einem Wege durch die Au, in nördlicher Richtung zum Wasserüberfall des Werkbaches, über ein Brett, das zum Überschreiten des Abflußkanals benützt wurde, längs des Werkbaches bis zu einem Erlengebüsch. Dort hörte er auf zu spüren. Der Platz wurde untersucht, ob etwa Gegenstände dort verborgen wären, doch wurde nichts gefunden. Lux wurde dann wieder auf „die Spur" gesetzt und verfolgte sie zurück bis über das erwähnte Brett. Dann ließ ihn sein Führer nach verschiedenen Richtungen revieren. Lux nahm in südlicher Richtung dem Lauf des Werkbaches entgegen „eine Spur" auf, verfolgte sie in einigen Windungen südwestlich durch Strauchwerk zu einem Wege, auf diesem fort durch die Andräer Dorfstraße zur Abzweigung der Straße, die nach Einöd führte, auf dieser Straße in nördlicher Richtung bis zu einem westlich nach Angern führenden Fahrweg, auf diesem in Angern zum Hause des Besitzers Josef Palf, blieb vor der geschlossenen Hoftüre stehen, wollte anscheinend hinein und bellte. Er wurde mehr als hundert Schritte zurückgeführt und wieder zum Spüren kommandiert. Er machte genau denselben Weg und bellte abermals beim Hoftor. In den Hofraum eingelassen, lief er in das Vorhaus und dann in die Kammer des 24jährigen Karl Palf. Er verbellte weder dessen Bett noch ihn selbst. Der Hund hörte dann zu arbeiten auf.

Die Hausdurchsuchung förderte lediglich einige Flobertpistolenpatronen zutage, die angeblich dem 14jährigen Anton Palf, einem Neffen des Karl Palf, gehörten.

Wessen Witterung Lux verfolgt hat, als er in das Haus des Palf kam, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Nach Sebs Ansicht hat der Hund die am Tatorte zuletzt erhaltene Witterung festgehalten und ist bis in das Haus Palfs der Spur jenes Menschen nachgegangen, der am Tatorte geweilt und Hofers Bett benützt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatte. Da der Hund wohl das Bett des Karl Hofer, nicht aber Karl Palf oder dessen Bett verbellt hat, ist nach Sebs Meinung ausgeschlossen, daß Lux die Spur des Karl Palf vom Tatorte aus verfolgt habe, dagegen mit Sicherheit anzunehmen, daß Karl Hofer am Tatorte geweilt und sich in die Kammer Palfs begeben habe.

Der letzte Teil dieser Ansicht kann auf Richtigkeit nur dann Anspruch machen, wenn Lux während des ganzen Weges nach der Verbellung des Bettes Hofers ein und dieselbe Witterung festgehalten hat. Dies ist immerhin zweifelhaft; denn Lux wurde zum Revieren im Garten kommandiert, er konnte, nachdem er über die Planke gehoben worden war, eine andere Witterung erhalten oder, nachdem er beim Erlengebüsche das Ende der verfolgten Spur zu erkennen gegeben hatte, eine Spur mit anderer Witterung verfolgt haben, indem etwa der Hund, ohne daß sich Seb dessen bewußt worden wäre, auf die Spur einer andern Person gesetzt wurde. Es ist auch möglich, daß die von Lux nach dem „Revieren in verschiedenen Richtungen" nach Süden aufgenommene Spur eine andere Witterung aufgewiesen hat.

Die späteren Erhebungen haben zumindest keinen Anhaltspunkt dafür gegeben, daß Gustav Aster oder Karl Hofer mit Karl Palf engeren Verkehr gepflogen haben oder Hofer in dessen Kammer geweilt habe. Nur sein Neffe Anton Palf scheint sich in Gesellschaft Hofers herumgetrieben zu haben und hatte im September 1913 von ihm eine Flobertpistole gekauft, die er dann verloren haben will. Die dazu gehörigen Patronen wurden im Hause Palfs gefunden. Die Hausdurchsuchung bei Hofer war ohne Ergebnis.

Karl Palf genoß keinen guten Leumund, zeigte große Aufregung bei seiner Verhaftung, verwickelte sich in Widersprüche, als er sein Alibi darzutun versuchte, und schien überhaupt in seiner Verantwortung rückhältig zu sein, so daß erst nach mehrmonatiger Untersuchung das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde.

Um zu erheben, ob Lux nicht Spuren Asters und Hofers verfolgt habe, die von einer anderen Zeit als der, in welcher das Verbrechen verübt wurde, herrührten, wurde festzustellen gesucht, ob sie nicht etwa in der Zeit vom 25. September bis zu ihrer Verhaftung auf diesen Wegen gegangen waren.

Die Hauptquelle, aus der geschöpft werden mußte, war naturgemäß die eigene Aussage der beiden Burschen, eine recht trübe Quelle, wie noch dargelegt werden wird. Nach ihren eigenen Angaben waren sie überhaupt noch nie so weit südlich in die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ossarner Au gekommen, wie der Platz gelegen war, wo Walzer gefunden wurde. Dagegen waren sie auf Teilen des von Lux durchlaufenen Weges wiederholt gegangen. So war Gustav Aster am 26. September vormittags mit seinem Bruder Karl auf einem Wagen über die Herzogenburger Brücke nach Herzogenburg gefahren und von dort zu Fuß über den Andräer Steg zurückgekehrt. Diese Spur hat Lux augenscheinlich nicht verfolgt; sie verläuft zwar von der Einmündung des Auweges in den Andräer Fahrweg bis zum Wohnhause Asters im großen und ganzen gleich, aber es fehlt bei Asters Weg das Überqueren des Fahrweges unmittelbar vor dem Andräer Steg und das Ausbiegen gegen Norden nach dem Verlassen des Steges. Wenigstens erwähnt Aster nicht, am 26. September derart gegangen zu sein. Karl Hofer behauptete, am Vormittag des 25. September in der Fabrik des Grund gewesen zu sein, um nach Arbeit zu fragen, und dann über die Herzogenburger Brücke, den Eisenbahndamm, den Auweg, den Andräer Fahrweg und Steg heimgegangen zu sein. Ferner ist festgestellt, daß er am 26. September sich unter jenen Leuten befand, die bis zur Absperrung des Tatortes durch den Kordon der Gendarmen vorgegangen waren. Er behauptete, dem Polizeihunde gefolgt zu sein, als dieser aus der Au an die Traisen kam und entlang dem Ufer weiterlief. Er will nach dem Überschreiten der Brücke auf der Straße zum Eisenbahngleis, längs diesem bis zur Kreuzung mit dem Promenadenweg gelaufen und von da an wieder dem Hunde gefolgt sein.

Seb äußerte sich dahin, daß Lux die einmal gewonnene Witterung festhalte, zu erkennen gebe, wenn er sie verliere, und weder in einem Zuge auf eine fremde Spur noch auf eine Spur derselben Person aus einer andern Zeit übergehe. Da Kontrollversuche mit dem Hunde sofort nicht angestellt wurden, ist nicht erwiesen, wie weit diese Ansichten zutreffen. Viele Monate nachher mit Lux etwa unternommene Versuche hätten natürlich ebensowenig eine sichere Grundlage für die Beurteilung abgegeben wie Erfahrungen, die bei andern Polizeihunden gesammelt werden.

Immerhin ist nicht zu übersehen, daß Hofer auch nach seiner Darstellung weder an dem Tage, an dem er dem Lux nachging, noch vorher oder nachher den Weg des Lux vom Tatorte bis zur Absperrungsstelle und vom Ausgange der Durchfahrt am linken Traisenufer bis zum Bahngleis betreten hat. Der Hund bekam auf dem Tatorte selbst die Witterung für jene Spuren, die am 26. September zur Verbellung Asters, am 27. zu jener des Bettes

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hofers führten, und verfolgte sie an Stellen, an die Aster und Hofer nach der Tat, wie sie selbst behaupteten, nicht gekommen waren.

Eine Kontrolle dafür, daß Aster auf dem Tatorte geweilt habe, wurde durch die Spürungen des Hundes hergestellt, nachdem er vom Hemde Asters Witterung erhalten hatte. Für Hofer fehlen derartige weitere Versuche. Nach den Schuheindrücken waren bestimmt zwei Personen tätig. Das Merkmal, daß die eine Spurart tiefer eingedrückt war als die andere, würde bei Aster und Hofer zutreffen, da ersterer ein stämmiger Bursche, letzterer von schwächlichem Körperbau war. Eine Vergleichung mit Hofers Schuhen wurde nicht angestellt, wohl aber wurde eingehend geprüft, ob Asters Schuhe die Eindrücke erzeugt haben konnten.

Nach der Aussage des Seb und Eck wurden mehrere Schuheindrücke mit den Schuhen, die Aster im Arreste von den Füßen gezogen worden waren, verglichen, mit der Luppe besichtigt und gemessen. Vier von ihnen wurden photographiert und in Gips ausgegossen. Weder die Photographien noch die Gipsabgüsse lassen eine Überprüfung der Wahrnehmungen Sebs und Ecks zu. Erstere wurden von einem für derartige Aufnahmen nicht eingerichteten und geschulten Landphotographen aufgenommen, für letztere mußte gewöhnlicher, dem Schwinden durch Austrocknung ausgesetzter Gips (statt Alabastergips) verwendet werden. Auch behinderte der sandige Auboden klare Abgüsse.

Seb und Eck gaben ihrer Überzeugung dahin Ausdruck, daß die von ihnen besichtigten Schuheindrücke durch Asters Schuhe erzeugt worden seien. Zur Begründung führte Seb an: die eigentümliche Linie des Absatzes, die in der Spur der des Absatzes des Schuhes Asters vollkommen entsprochen habe, die doppelte Reihe der vier Nägel und das Nageldreieck an der Absatzecke. Wachtmeister Eck führte an die charakteristische Abrundung und Abschleifung der vorderen und hinteren Absatzkante und die Gleichheit der Maße.

Die früher erwähnte, durch die Leiche gedeckte Spur konnte aus technischen Gründen nicht ausgegossen, sondern nur mit den Schuhen verglichen werden. Die Absatzspur an der Grabenwand wurde ausgegossen, desgleichen drei Schuheindrücke, die in südöstlicher Richtung etwa 100 Schritte vom Tatorte in der Au aufgefunden wurden. Der eine von ihnen stellte den rechten Absatz und einen ziemlich großen Teil des rechten vorderen Schuhes, der andere den Absatz des rechten Schuhes, der dritte den Ab-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

druck des rechten Schuhes in einem Maulwurfshügel dar. Andere aufgefundene Schuhspuren eigneten sich nach der Aussage Sebs nicht zum Ausgießen. Über ihre Lage und Beschaffenheit liegen weitere Angaben nicht vor. Die drei zuletzt erwähnten, in Gips abgenommenen Schuheindrücke waren vor dem Ausgießen von Lux aufgespürt worden, als er von Asters Hemde Witterung erhalten hatte. Von Eck waren sie schon vorher aufgefunden und durch Kreuzen von Stäbchen gesichert worden. Ob auch die an der Grabenwand und unter der Leiche am Grabengrunde gesehenen Spuren von Lux nach der vom Hemde Asters erhaltenen Witterung angelaufen wurden, ist aus den Angaben Sebs und Ecks nicht zu erkennen.

Die Schuhe Asters, die vier Gipsabgüsse, die Photographien und die einschlägigen Aktenstücke wurden dem k. k. Kriminalistischen Universitätsinstitut in Graz zur Überprüfung der Angaben Sebs und Ecks der objektiven Seite nach übersendet.

Das Institut bezeichnete die Abgüsse als sorgfältig und richtig gemacht und äußerte sich dahin, das Material des Bodens sei ein so grobes gewesen, daß bestimmte Äußerungen nicht gemacht werden könnten; aber wenn etwas gesagt werden könnte, so wäre die Äußerung eine negative. Zur Begründung werden vier nicht übereinstimmende Merkmale der Schuhe und Abdrücke angeführt und dann fortgefahren:

„Wir glauben daher, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit sagen zu dürfen, daß die vorgelegten Fußspurabgüsse nicht von den unter der Bezeichnung A... ische Schuhe vorgelegten Schuhen herrühren können.

Mit diesem negativen Gutachten kann die Tatsache noch vereint werden, daß die A... ischen Schuhe in eine oder die andere Spur eingepaßt werden konnten, also mit der Spur zu stimmen scheinen.

Vor allem läßt sich nicht beweisen, daß die Spuren, von welchen Gipsabgüsse vorliegen, von einem und demselben Schuh herrühren, dies ist möglich, aber nicht beweisbar.

Weiter muß erwogen werden, daß das Einpassen von Schuhen in eine Spur unter allen Verhältnissen absolut unzulässig ist, weil es Gefahren mit sich bringt und niemals etwas beweisen kann. Wenn das „Einpassen“ nur von weitem geschieht, so muß man sich auf das, namentlich in solchen Fällen, wertlose Augenmaß verlassen. Macht man das Einpassen aber genau, so liegt die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gefahr nahe, daß man beim Einstellen des Schuhes die Spur ruiniert...

Das Ergebnis eines solchen Einpassens, sei es positiv oder negativ, ist ausnahmslos wertlos. Der am Fuße befindliche, vielleicht nasse Schuh, welcher die Spur erzeugt hat, ist eben etwas ganz anderes als der leere, getrocknete und dadurch wesentlich verzogene Schuh. Es kann also der Schuh, solange er am Fuße und feucht war, ganz gut eine Spur erzeugt haben, in welche später der leere Schuh durchaus nicht mehr paßt. Ebenso kann aber auch der Schuh A eine Spur erzeugt haben, und der leere Schuh B paßt bei grobem Einfügen ganz gut in die ihm fremde Spur. Wollte man aber gar den Versuchsschuh vom Eigentümer anziehen und nun in die Spur treten lassen, so würde durch einen solchen unverantwortlichen Vorgang die Spur zuverlässig verdorben werden.

Es muß aber noch etwas berücksichtigt werden. Geht man in weichem Material, wie es vorliegend der Fall gewesen zu sein scheint, so schiebt man bei jedem Schritt das Material beim Auftreten mit dem Absatz etwas nach vor und beim Abtreten mit dem Zehenballen etwas zurück. Dadurch wird die Spur merkbar kürzer als der Schuh, und es bildet sich außerdem in der Mitte der Spur ein kleiner Hügel, welcher nicht entstünde, wenn man den Fuß einfach senkrecht niederstellt. Durch diese beiden Momente ergibt es sich, daß man später den betreffenden Schuh niemals in die trocken gewordene Spur einfügen kann: drückt man vorne nieder, so steht der Schuh hinten auf, drückt man hinten nieder, so geht er vorne in die Höhe. (S. H. Groß, Handbuch für UR. 6. Aufl., S. 705)...."

Das Gutachten schloß zwar nicht aus, daß Seb und Eck mit Recht die Spuren als vom Träger der Schuhe Asters herrührend bezeichnet hatten, aber es ließ die Richtigkeit dieser Überzeugung mehr als fraglich erscheinen. Vielleicht hätte eine Besprechung Sebs und Ecks mit dem Gutachter manches geklärt. Zu beachten ist, daß es sich fast durchwegs um Eindrücke von Schuhabsätzen handelte. Es ist nicht einzusehen, daß auch diese beim Tragen, oder wenn sie feucht werden, die im Gutachten erwähnten vorübergehenden Veränderungen erleiden. Die Maße allein haben auch Seb und Eck nicht veranlaßt, die Identität anzunehmen.

Da für daktyloskopische Untersuchungen geeignete Abdrücke nicht aufgefunden wurden, waren alle durch das Verbrechen entstandenen und wahrgenommenen Spuren damit erschöpft.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Ergebnisse der Untersuchungen, die bisher dargestellt wurden, in Verbindung mit den auf Wahrnehmungen durch Zeugen sich stützenden Feststellungen lassen zwar nicht lückenlos, aber doch annähernd schließen, wie die Tat verübt wurde, und in welchem Personenkreise der Täter zu suchen ist.

Walzers Leiche war verborgen worden. Dies ließ ihre Lage, die des Helmes und Karabiners erkennen. Die Erdspuren an den Kleidern und die vom Grabenrand quer über den Damm sich ziehende Schleifspur bewiesen, daß ein Schleppen stattgefunden hat. Der Tod ist viel zu rasch eingetreten, als daß Walzer imstande gewesen wäre, selbst in den Graben zu kriechen. Auch wäre nicht einzusehen, was Walzer hätte veranlassen können, todeswund ein Versteck aufzusuchen.

Ähnliche Spuren an den Kleidern wurden erzeugt, als ein Mann versuchsweise von zwei Personen über den Damm geschleift und in den Graben gelegt wurde. Beim Wälzen des Körpers wäre die Spur am Grabenrand anders ausgefallen. Eine Person hätte den 80 kg schweren Körper Walzers wohl nicht in den Graben legen können. Es müssen beim Verbergen der Leiche also zwei Personen tätig gewesen sein, wie dies auch die neben der Schleifspur ersichtlichen Schuheindrücke erkennen ließen.

Die Schleifspur begann am Fußweg des Dammes an einer Stelle, wo das Gras niedergedrückt war, als hätte ein schwerer Körper darauf gelegen. Auf der Böschung war keine Schleifspur zu sehen. Versuche ergaben, daß das Schleifen eines Körpers über die Böschung keine Merkmale hinterließ. Demgemäß wäre nicht ausgeschlossen, daß Walzers Leiche vom Flusse oder von irgend einer andern Stelle her über die Böschung heraufgeschafft worden sei. Dagegen spricht aber manches: es ist nicht anzunehmen, daß der Mörder, sei es allein, sei es mit einem Helfer, den Körper hätte weit fortschaffen wollen und können; die dem Boden zugekehrt gewesene Gesichtshälfte hatte die Eindrücke jener Steinchen, auf denen sie auflag, die Leiche mußte also hingeschafft worden sein, bevor die Totenstarre eingetreten war; Lux ging, nachdem er vom Blute Walzers Witterung erhalten hatte, quer über den Damm, entsprechend der Schleifspur, bis zur Stelle, wo das Gras niedergedrückt war, und dann auf dem Fußsteig neben dem Damm flußabwärts; Walzer hatte sich nach seiner Dienstvorschreibung längs des rechten Traisenufers aufzuhalten. Daß er in den Auen des linken Traisenufers ermordet und dann über den Fluß auf die Ossarner Seite gebracht worden wäre, ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dagegen durch nichts angedeutet. Diese Ansicht konnte überhaupt nur deshalb entstehen, weil Walzers Leiche nicht schon tags vorher entdeckt worden war, obwohl Leute an der Stelle vorbeigegangen waren. Allein die Leiche war gerade für den, der den Damm benützte, durch den hohen und üppigen Graswuchs vollständig verborgen. Der Gendarm, der sie fand, war ja auch nicht auf dem Damm, sondern quer durch das Buschwerk gegen den Damm zu gegangen. Ganz gleichartige Verstecke hätte der Mörder gewiß auch in der Oberndorfer Au gefunden, ohne den schwierigen Transport auf das andere Ufer durchführen zu müssen.

Es wäre auch gar nicht erfindlich, was Walzer auf der andern Flußseite hätte zu tun gehabt. Er sollte ja auf dem Ossarner Ufer bleiben, während Prasch das Oberndorfer Ufer zu überwachen hatte. Keiner sollte vor Tagesanbruch die ihm zugewiesene Flußseite verlassen, sie hatten sich, wenn nötig, durch genau vereinbarte Signale miteinander zu verständigen. Walzer hätte, um an das andere Ufer zu gelangen, entweder über die Herzogenburger Brücke gehen müssen, wo er dem dort Vorpaß haltenden Wachtmeister Eck nicht entgangen wäre, oder durch die Traisen waten müssen, dann wären aber seine Kleider vom Wasser benetzt worden und hätten hiervon Spuren aufgewiesen.

Nach alledem ist wohl anzunehmen, daß Walzer auf dem Fußwege flußaufwärts ging,[1]) an der Stelle, wo das Gras niedergedrückt war, tödlich getroffen niederstürzte, quer über den Damm zum Graben geschleift und dort hineingelegt wurde.

Die von Lux am Gebüschende neben dem Damm dreimal verbellte Stelle ist von jener des Fußweges, wo die Schleifspur beginnt, etwa 15 Schritt entfernt. Die Annahme, daß der Mörder von diesem Gebüsche aus auf den den Fußweg benützenden Gendarmen geschossen habe, fände also in dem Gutachten über die Entfernung, aus der der tödliche Schuß abgegeben sein mochte, eine Unterstützung.

Die Untersuchungen über den Zeitpunkt, wann der Mord verübt wurde, bekräftigen gleichfalls, daß das Verbrechen dort geschehen ist, wo die Leiche gefunden wurde.

[1]) Also ebenso unvorsichtig wie eine Woche vorher, als auf ihn geschossen wurde. Wie aus der Aussage des Josef Hackl hervorgeht, hat dieser alte erfahrene Jäger Walzer, als er ihn bei seinem letzten Patrouillengang traf, ermahnt, er möge, wenn er auf Wilddiebe passe, lieber nicht gehen, sondern sich hinlegen und vermeiden, ein Ziel zu bieten. Walzer erwiderte: „Ich fürchte mich nicht."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Welche Wahrnehmungen der Arzt bei der ersten Besichtigung der Leiche am 26. September um 2 Uhr nachmittags über die Todesstunde machte, ist im Akte nicht festgehalten; bei der am nächsten Tage um 11 Uhr vormittags vorgenommenen Leichenöffnung wurde lediglich festgestellt, daß die Totenstarre sich in Lösung befinde; über den Zeitpunkt, wann der Tod eingetreten sei, sprachen sich die Sachverständigen nicht aus. Da sich die Totenstarre im allgemeinen 48 Stunden nach dem Tode löst, so wäre nach diesem recht dürftigen Anhaltspunkte die Tat in die erste Tageshälfte des 25. Septembers zu verlegen. Für diese Zeit sprechen noch folgende Erwägungen.

Walzer hat seinen Patrouillengang am 24. September nach 10 Uhr abends angetreten. Die erste Ortschaft, in die er nach Tagesanbruch kommen sollte, wäre Ossarn gewesen. Unmittelbar vorher hatte er in den Ossarner Auen auf Wilderer Vorpaß zu halten. Weder in Ossarn noch in einem andern Orte war er, wie noch am 25. September erhoben wurde, gesehen worden.

In seinem Dienstbuch fehlten beim Patrouillengang am 24. September die vorgeschriebenen Eintragungen über die Zeit des Eintreffens in den Ortschaften und Abgehens aus ihnen, ebenso Namen von Personen, mit denen der Gendarm gesprochen haben konnte. Deren Anführung soll zu Kontrollzwecken dienen. Sämtliche Eintragungen sind nach der Vorschrift sofort zu machen, doch ist es üblich, sie bei Patrouillengängen in der Nacht erst bei Tagesanbruch nachzutragen.

Walzer hatte keinen Proviant mit, sein Einrücken in den Posten war 15 Stunden nach dem Ausmarsch für 1 Uhr nachmittags des 25. Septembers vorgesehen. Er wäre demnach bemüßigt gewesen, sich in einem Gasthaus in der Frühe nach der durchwachten Nacht ein warmes Frühstück zu besorgen.

Der Ort, wo die Leiche gefunden und vermutlich auch das Verbrechen verübt wurde, liegt zwischen den Ortschaften Oberndorf an der Ebene und Ossarn. Erstere ist in der Luftlinie etwa 400, letztere etwa 800 m entfernt. Trotz dieser Nähe fand sich niemand, der, sei es in den Dörfern, sei es während der Arbeit in den Auen oder bei den Uferschutzbauten, die einige hundert Schritt vom Tatorte flußaufwärts damals vorgenommen wurden, die zwei Schüsse, die Walzer getroffen haben, zur Tageszeit gehört hätte. Es waren nur jene zwei Schüsse festzustellen, die Prasch und Pfeil am 25. September um 3 Uhr früh vernommen hatten,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und deren Schall aus der Gegend zu kommen schien, wo Walzers Leiche gefunden wurde.

Um diese Zeit hatte Walzer nach der Dienstvorschreibung tatsächlich in der Ossarner Au zu sein. Wäre er von diesen Schüssen nicht getroffen worden, so hätte er sie hören, sich mit Prasch verständigen oder auch auf dem keine halbe Gehstunde entfernten Posten die Meldung erstatten müssen.

Aus alledem ergibt sich, daß Walzer den Tagesanbruch des 25. Septembers nicht mehr erlebt hat, sondern an der Stelle, wo seine Leiche lag, am 25. September 1913 um 3 Uhr früh ermordet worden ist.

Diese Feststellung der Zeit und des Ortes der Tat läßt wieder Schlüsse auf den Personenkreis zu, dem der Täter angehört.

Ein Raubmord lag nicht vor. Die geringfügigen Wertsachen Walzers wurden bei der Leiche gefunden. Der Mörder, der sich Zeit genommen hat, die Leiche zu verbergen, Gewehr und Helm danebenzulegen, hätte gewiß auch Zeit gehabt, Geld, Uhr und was ihm sonst noch paßte, an sich zu nehmen.

Zur Tat wurden zwei verschiedene Schußwaffen, die der Gendarm nicht bei sich trug, verwendet. Hätte Walzer jemanden betreten und angehalten, so hätte er gewiß entweder nach Waffen geforscht und sie abgenommen oder sich nicht in eine solche Lage gebracht, daß der Verhaftete ihn rücklings hätte niederschießen können.

Es sind nicht die geringsten Anzeichen dafür vorhanden, daß es sich um Zigeuner oder Landstreicher handeln könnte. Schon der Tatort widerspricht dem; er liegt nämlich an keinem Straßenzuge, sondern in der Au. Der Dammweg wird nur von Leuten benützt, die an Uferschutzbauten arbeiten, in der Au grasen oder Holz sammeln und nach Pottenbrunn in Fabriken zur Arbeit gehen. Das Verbergen der Leiche könnte gleichfalls dahin gedeutet werden, daß nicht einer, der weitergezogen ist, den Mord verübt hat, sondern einer, der in der Gegend zu bleiben beabsichtigte; denn dieser, weniger jener, mußte das Auffinden der Leiche zu verzögern trachten.

Die Spuren des Tatortes lassen mit Sicherheit ausschließen, daß irgend ein Kampf, eine Gegenwehr des Gendarmen stattgefunden haben. Alles spricht dafür, daß Walzer hinterrücks erschossen wurde. Es macht den Eindruck, als hätte ein Todfeind ihm aufgelauert. Allein es ist zu beachten, daß außerhalb des Gendarmeriepostens niemand wußte, wo Walzer patrouillieren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werde. Ihm selbst murde es erst kurz vor seinem Ausmarsche von Eck bekanntgegeben. Die Begegnung mit dem Mörder muß also zufällig gewesen sein.

Zur Nachtzeit in den Auen mit Schießwaffen herumstreichen wird nur, wer auf Wild paßt, der Jäger — und der Wilderer.

Walzer dürfte das Opfer eines Wilddiebes geworden sein, eines Wilddiebes aber, der außerdem ein verkommener Mensch und ein persönlicher Feind des Gendarmen gewesen sein muß; denn nur so läßt sich restlos erklären, daß Walzer, ohne den Mörder offenbar überhaupt nur gesehen zu haben, meuchlings erschossen wurde.

Die Vermutung liegt nahe, daß der eine Woche vorher gegen Walzer fast an derselben Stelle verübte Anschlag von demselben Täter ausgegangen sei. Die Feststellungen konnten allerdings nicht hinreichen, irgend eine bestimmte Person dieses Mordversuches zu überweisen; denn mehr, als daß eine der damals von Walzer gesehenen Personen eine Kopfbedeckung, die einer Uniformkappe glich, getragen hat, ein Pfeifchen verwendet worden ist und der Schuß aus einem Flobertgewehr abgegeben worden sein dürfte, ist auch später nicht hervorgekommen.[1])

Die Schwierigkeit, eine bestimmte Person der Tat zu bezichtigen, wurde ganz bedeutend dadurch erhöht, daß offensichtlich zwei Täter an dem Verbrechen beteiligt waren.

Rittmeister Dittrich hat ausdrücklich bezeugt, daß die Schleifspur von zweierlei Schuheindrücken begleitet war, von denen die einen weniger tief eingedrungen waren, also von einer leichteren oder weniger schwer belasteten Person stammten, als die andern.

Die Erdspuren auf Hose und Mantel des ermordeten Gendarmen sahen nicht so aus, als wäre er von einer Person in den Graben geschleppt worden. Auch waren weder an den Kleidern noch am Grabenrand Merkmale zu sehen, daß die Leiche in den Graben gewälzt oder gezogen wurde; sie ist vielmehr in den Graben gelegt (oder geworfen) worden. Die Schwere des Körpers bedingt hierbei die Tätigkeit zweier Personen.

---

[1]) Bemerkenswert ist, daß Gustav Aster eine Militärlagerkappe besaß, nach Angabe des Karl Hofer auf einem Pfeifchen meisterhaft zu trillern verstand, ein Flobertgewehr hatte und zugab, häufig in den Nächten zu fensterln und in den Auen „spazieren zu gehen" zu pflegen. Er leugnete den Anschlag, eine Überweisung, daß er damals außer Haus gewesen sei, wurde ernstlich überhaupt nicht versucht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Walzers Leiche wies Verletzungen von zwei Schüssen auf. Wenngleich natürlich eine Person aus zwei verschiedenen Waffen je einen Schuß abgeben kann, so liegt doch der Gedanke nahe anzunehmen, daß von zwei Personen geschossen wurde.

Welcher Schuß Walzer zuerst getroffen hat, konnte aus dem Befunde nicht festgestellt werden. Folgt man der Darstellung des Prasch und Pfeil, und nimmt man an, daß die von ihnen gehörten Schüsse jene waren, die Walzer getroffen haben, so wäre zuerst der tödliche Schuß und nach einigen Minuten der Streifschuß gefallen. Dies würde vermuten lassen, daß das zweite Mal auf den Gendarmen geschossen wurde, um dessen Tod sicher herbeizuführen. Ebensogut wäre die Deutung, der zweite Täter habe geschossen, um auch seinem Rachebedürfnis Ausdruck zu geben.

Aus der Lage des Schußkanals des Streifschusses könnte geschlossen werden, daß der Täter gegen den rechts von ihm auf der rechten Körperseite liegenden Gendarmen geschossen hat. Vielleicht geschah es, als die Leiche bereits im Graben lag.

Alle Feststellungen, die sich aus den Erhebungen und den aus den Befunden gezogenen Schlüssen ergeben, zusammengefaßt, bieten kein sicheres Bild darüber, wie das Verbrechen geschehen ist. Es müssen bedeutende Lücken mit Vermutungen ausgefüllt werden, die den Tatsachen entsprechen können, aber nicht müssen. Insbesondere fehlen exakte Beweise, die eine ganz bestimmte Person als Mörder erkennen lassen.

Nur ein Geständnis hätte klärend gewirkt. Da es nicht erzielt wurde, konnte die Untersuchung bestenfalls nur zum Ergebnis führen, daß die der Tat verdächtigen Burschen die Täter sein können. Ein weites Feld blieb der Überzeugung der Geschworenen, von der es in der für sie bestimmten Belehrung (§ 326 öst. St.P.O.) heißt:

„Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Überzeugung; es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurteilen wäre. Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Verteidigung auf sie gemacht haben."

Die Beurteilung der „Vollständigkeit und Hinlänglichkeit" der Beweise fiel zum Nachteile der Angeklagten aus. Die Geschworenen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dürften hauptsächlich aus den an die Person der Burschen gebundenen Beweisen, die nun zur Darstellung gelangen sollen, die Überzeugung von ihrer Schuld geschöpft haben.

Gustav Aster, geboren am 15. Juli 1892 als ältestes Kind der Wirtschaftsbesitzerseheleute Josef und Barbara Aster, stammte aus gesunder Familie. Ernstere Krankheiten hat er nicht durchgemacht.

Von frühester Kindheit sich selbst überlassen, war auf seine Erziehung keine besondere Sorgfalt verwendet worden. Trotz seiner normalen geistigen Fähigkeiten machte er in der Schule keine Fortschritte. Nach dem Ausspruche seiner Lehrer war er zwar talentiert, aber faul, beim Unterricht unaufmerksam und schwänzte gern die Schule. Mit zunehmenden Jahren erwies er sich als lügenhaften, rauflustigen und rohen Knaben. Nachdem er der Schule entwachsen war, arbeitete er in der Wirtschaft seiner Eltern. Um Geld zum Besuche von Wirtshäusern zu bekommen, wurde er im Juli 1908 Hilfsarbeiter in der Schlösserfabrik des Grund. Zu Neujahr 1909 wegen Verdachtes, einen Diebstahl begangen zu haben, entlassen, ging er als Hilfsarbeiter zu einem Zimmermann, dann war er vom Mai 1911 bis April 1912 mit größeren Unterbrechungen Tagelöhner bei Uferschutzbauten. Im Frühjahr 1912 begab er sich nach Wien und wurde von einem Angehörigen in Kalksburg als Kutscher untergebracht. Im April 1913 nach Hause zurückgekehrt, um sich der Stellung zu unterziehen, und zum Militärdienst tauglich befunden, blieb er mit einer Unterbrechung von einigen Wochen im Juni, wo er in Wien als Spritzenschleuderer eine Stelle erhalten hatte, im Elternhause und betätigte sich in der Landwirtschaft.

Über seine Arbeitslust und die immer mehr hervortretende Trunksucht hat er sich selbst in seinen Verhören wiederholt sehr bezeichnend geäußert. Allgemein hielt man ihn in seiner Heimat für einen gewalttätigen Trunkenbold, der, statt ordentlicher Arbeit nachzugehen, sich lieber bei Tag und Nacht in den Auen herumtreibe, wildere und Fischdiebstähle verübe.

Den Ruf eines arbeitsscheuen, lügenhaft und diebisch veranlagten Burschen genoß auch sein Freund Karl Hofer.

Dieser, am 10. Juli 1896 als eheliches Kind des Schmiedemeisters Hofer in St. Andrä an der Traisen geboren, hatte in der Kindheit an Rachitis gelitten, war von Fraisen befallen worden und im Jahre 1911 durch fünf Tage wegen Gehirnhautentzündung in ärztlicher Behandlung gestanden. Geisteskrankheiten waren in der Familie nicht vorgekommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Er war im Elternhause aufgewachsen, weder die kränkliche Mutter noch der im Zorn zu strenge Vater konnten auf ihn erziehlich einwirken. Obwohl zum Lernen befähigt, machte er in der Schule nur geringe Fortschritte. Sein sittliches Verhalten verdiente Tadel. In den Schulkatalogen fanden sich Eintragungen wie: Lügen, Raufen, boshafte Beschädigung fremden Eigentums, Tierquälerei, unberechtigtes Fischen.

Dem väterlichen Handwerk, wofür er zunächst bestimmt wurde, war sein schwächlicher Körper nicht gewachsen. Dem Kellnerberuf konnte er keine Neigung abgewinnen und entlief zweimal. Er wurde dann zu Hause behalten, arbeitete vorübergehend in einer Fabrik und als Taglöhner bei Schottergewinnung an der Traisen, die meiste Zeit aber lungerte er müßig herum und verübte verschiedene Streiche, die ihm als fünfzehnjährigen Knaben bereits den Leumund eintrugen:

„Sittliches Verhalten: tadelnswert.
Vorkehrungen, Abgabe in eine
Besserungsanstalt, Unterbringung
in Dienst: War schon zweimal in der Lehre, vergeht ihm jedesmal die Lust zur Arbeit, ist daher die Besserungsanstalt vorzuziehen."

Zwei Jahre später heißt es im Leumundschreiben der Heimatsgemeinde:

„Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen und auf sein Verhalten in der Gemeinde erfreut er sich keines guten Leumundes."

Schon von Kindheit an verband Karl Hofer und Gustav Aster, deren elterliche Gärten aneinander grenzten, innige Freundschaft. Der ältere Aster wird von der Schulbehörde als Hofers Lehrmeister bezeichnet. Gleiche Neigungen befestigten das Band, als sie der der Schule entwachsen waren und der Altersunterschied von vier Jahren eine Entfremdung hätte erwarten lassen. Sie hatten beide besondere Vorliebe für Schießwaffen, Fischen war ihre Leidenschaft, mit gleicher Fertigkeit verstanden sie, dem Wilde mit Schlingen nachzustellen und es mit der Schießwaffe zu erlegen.

Bezeichnend für den schlechten Ruf der beiden Burschen ist, daß die Bevölkerung ihrer Heimat ihnen den Mord an dem Gendarmen zutraute und ihre Verhaftung mit Genugtuung begrüßte.

Der schlechte Eindruck, den Aster und Hofer machten, vertiefte sich im Laufe der Untersuchung besonders dadurch, daß sie sich nicht der Wahrheit gemäß verantworteten. Das Fischen gestanden sie zu, das Wildern leugneten sie unter beständigen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:17 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Widersprüchen, ebenso den Besitz von Schießwaffen. An der Stelle der Ossarner Au, wo der Gendarm ermordet aufgefunden wurde, wollten sie nie gewesen sein. Sie stellten in Abrede, in der Nacht vom 24. auf den 25. September 1915 außerhalb ihrer Schlafkammer geweilt zu haben, und beteuerten, keinen Anlaß gehabt zu haben, einen Gendarmen zu erschießen.

Waffen, die nach dem Gutachten der Sachverständigen zur Verübung des Mordes geeignet waren, wurden bei Aster und Hofer zwar nicht gefunden, allein es kam hervor, daß sie solche Waffen besessen hatten.

Bei der Hauptverhandlung wurden beiden Burschen verschiedene Waffen übergeben und ihnen bedeutet, damit zu hantieren. Die Sachverständigen gaben ihr Gutachten dahin ab, daß die Art, wie die beiden Angeklagten vor ihnen die Waffen handhabten, Kaliber usw. richtig erkannten, auf einen häufigen Gebrauch von Schießwaffen schließen ließen. Sie erklärten, beide seien vermöge ihrer Sachkenntnis im Waffen- und Schießwesen befähigt, auch bei ziemlicher Dunkelheit mit Treffwahrscheinlichkeit zu schießen, und besäßen auch die nötige Geschicklichkeit, sich Patronen, die zur Tötung eines Menschen tauglich seien, durch Zusammenfügen aus verschiedenen Munitionsarten zu erzeugen.

Völlig unglaubwürdig klingt ihre Verantwortung, sie hätten zwar mitunter auf Wild geschossen, nie aber etwas getroffen. Viele Personen bekundeten, daß ihnen die Burschen vom Erlegen des Wildes mit Schießwaffen und Schlingen erzählt haben. Doch gelang es trotz eingehender Nachforschungen nicht festzustellen, wohin die Burschen das erlegte Wild geschafft haben könnten. Die Gendarmerie begründete dies damit, daß die Bevölkerung Angst vor ihnen und ihrem Anhange habe und daher mit ihrem Wissen zurückhalte. Aster und Hofer genossen eben nicht nur bei Forstorganen und Gendarmen, sondern auch bei der Bevölkerung den Ruf von Wilderern, denen Gewalttaten zuzutrauen seien.

Es wurden Äußerungen von ihnen gemacht, die, wenn ernst gemeint, an ihrer Gesinnung keinen Zweifel lassen.

So hat der Zeuge Victor Ramber angegeben, er habe einmal Aster und Hofer gewarnt, sie würden bei ihren Jagdgängen schon noch erwischt werden. Hofer entgegnete lachend, ihn würden sie nicht erwischen; er laufe davon, oder er kehre sich rasch um und schieße einen nieder. Aster sagte, wenn ihm jemand entgegenträte, würde er ihn niederschießen. Wiederholt prahlte er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch, wenn er beim Wildern ertappt würde, könnte ihm nichts geschehen, denn ihm sei niemand gewachsen.

Bereits im Jahre 1910 warnte der Tagelöhner Jock den Gärtnergehilfen Johann Hoch, der im Jagdschutzdienste tätig war, vor Aster. Hoch erzählte nämlich Jock in einer Schenke, daß er vor kurzer Zeit Burschen beim Wildern gesehen habe, und vermute, daß sie aus der Asterfamilie gewesen seien. Gustav Aster trat eben herein. Jock wies auf ihn und sagte: „Nimm dich in acht, der schießt dich nieder ohne Barmherzigkeit."

Wie Hofer angab, machte Aster, als zwischen ihnen vom Krieg die Rede war, die Äußerung, das wäre ihm am liebsten, sich hinter einen Strauch zu legen und hervorzuschießen; so würde er die Leute treffen und sie könnten ihn nicht treffen; da hätte er eine rechte Freude, wenn die Leute so durcheinanderpurzelten.

Daß Burschen vom Schlage Asters und Hofers auf polizeiliche Organe nicht gut zu sprechen sind, liegt nahe. Während von Hofer aber nur eine gegen die Gendarmerie im allgemeinen gerichtete Äußerung des Inhalts: „Die Gendarmen sind verdammte Hunde! Allerweil erwischens mich! Wenns mich nicht kennen täten, wäre es besser!" erhoben wurde, konnte bei Gustav Aster ein gerade gegen den Gendarmen Walzer gerichteter Haß festgestellt werden.

Nicht weniger als sechzehnmal war Gustav Aster wegen Übertretungen dem Gericht seit dem Jahre 1908 angezeigt worden, darunter siebenmal wegen Diebstahls, zweimal wegen Schießens unter Umständen, die die körperliche Sicherheit von Personen gefährdeten, zweimal wegen vorsätzlicher leichter Körperbeschädigung, dreimal wegen boshafter Sachbeschädigung und zweimal wegen Schlafens als Kutscher. Zur Einstellung führten zwei Fälle, acht endeten mit Schuldsprüchen, die restlichen sechs mit Freisprüchen.

Gustav Aster machte kein Hehl daraus, daß ihm Walzer verhaßt war. Vielleicht sah er in diesem Gendarmen, der es auf Wilddiebe besonders scharf abgesehen hatte, das größte Hindernis für sein Wildern. Er mochte die kurze Zeit bis anfangs Oktober, wo er zum Militärdienst einrücken sollte, wohl recht ausnützen wollen.

Zwei Vorfälle beleuchten seine Gesinnung gegen Walzer.

Am 4. August, dem Tage nach der Kirchweihfeier in Unterwinden, kam Aster nach durchschwärmter Nacht in Gesellschaft des Palf in das Gasthaus des Giel. Dieser, besorgt, Aster könnte wieder, wie 14 Tage vorher, ausarten, ersuchte den zufällig vorbeigehenden Gendarmen Walzer hereinzukommen und durch seine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anwesenheit Ausschreitungen zu verhindern. Walzer begab sich in die Wirtsstube, setzte sich an einen Tisch und ließ sich ein Glas Wein geben. Da trat Gustav Aster in unverkennbar herausfordernder Haltung an ihn heran und stellte ihn zur Rede, wieso er Wein trinke, wenn er im Dienste sei. Walzer entgegnete, er möge sich ruhig verhalten, trank schnell aus und verließ das Gasthaus. Da sagte Aster: „Dem werde ich jetzt nachgehen", und entfernte sich mit Palf. Wie dieser erzählte, haben sie den Gendarmen im Dorfe gehen gesehen; Aster eilte ihm nach, während Palf nach einer andern Richtung gegangen sein und nicht bemerkt haben will, ob Aster mit dem Gendarmen zusammengetroffen sei. Aster selbst gab hierüber keinen Aufschluß, mit der Begründung, er sei betrunken gewesen und könne sich daran nicht erinnern.

Einige Wochen später, etwa anfangs September, ging der Tagelöhner Anton Gugar von seiner Arbeit heim. Gustav Aster, der ihm etwas angeheitert schien, holte ihn ein. Sie gingen einige Schritte nebeneinander und wechselten ein paar belanglose Worte. Da stieß Aster, dessen Augen einen bösen Ausdruck hatten, unvermittelt hervor: „Vor dem Einrücken muß der Gendarm, der Hundling, noch hin sein!" und eilte davon.

Aster leugnete die Begegnung rundweg ab und behauptete, Gugar verdiene keinen Glauben, weil er ein Trunkenbold und Gotteslästerer sei. Durch Zeugen wurde tatsächlich festgestellt, daß er oft betrunken sei und dann lästerlich fluche. Allein die persönlichen Beziehungen und die Umstände, unter denen es zu dieser Aussage gekommen ist, lassen nicht die Meinung aufkommen, der Vorfall sei von Gugar frei erfunden worden.[1])

Aster und Hofer leugneten, ihre Streifzüge auch auf die Auen südlich der Traisenbrücke ausgedehnt zu haben.

Dagegen bekundete der Revierjäger Wilhelm Öler, er habe im August 1913 in einer mondhellen Nacht um etwa 2 Uhr früh Gustav Aster längs des Herzogenburger Ufers flußaufwärts gehen gesehen. Öler weilte damals in seinem Revier am andern Ufer der Traisen zwischen der Herzogenburger Brücke und dem Andräer Steg und erkannte, nur durch den etwa 70 Schritt breiten Fluß getrennt, deutlich mit seinem Nachtglase Aster, der etwas

[1]) Gugar wohnte im Hause des Onkels Asters, war mit ihm nicht verfeindet und hatte bei seiner auf andere Tatsachen sich beziehenden Vernehmung über dieses Zusammentreffen mit Aster nichts gesagt, in der später einbekannten Absicht, Aster zu schonen. Der Gendarmerie wurde erst zwei Monate später die Äußerung Asters in einem anonymen Schreiben mitgeteilt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Stockartiges wie ein Gewehr trug. Er verlor ihn bei der Brücke aus den Augen. Da Öler von seinem Standplatze aus auch diese genau überschauen konnte, Aster aber auf ihr nicht bemerkte, nahm er an, daß er im Oberndorfer Revier verweile oder hinter der Brücke auf einer Wasserschwelle an das andere Ufer in das ebenso mangelhaft bewachte Ossarner Revier gehe.

Aster bezeichnete diese Angaben für ebenso unwahr wie die des Werkführers Josef Web. Dieser hat beide Burschen am 23. September 1913 zwischen 9 und 10 Uhr abends auf dem Wege, der von der Herzogenburger Brücke gegen Ossarn führte, unmittelbar vor dem Werkbache gesehen. Aster ging in südwestlicher Richtung in die Ossarner Au, Hofer stand bei einem Baume neben dem Weg und folgte dann Aster.

Die beiden Burschen behaupteten, in der Nacht vom 24. auf den 25. September in ihren Kammern geschlafen zu haben. Einen Beweis hiefür haben sie nicht angeboten.

Durch Zeugen konnte erhoben werden, daß Karl Hofer bis gegen 11 Uhr nachts außer Haus gewesen sei. Über sein weiteres Tun und Treiben lagen Zeugenaussagen nicht vor.

Dagegen konnte dem Gustav Aster nachgewiesen werden, daß er sich in der Nacht im Freien herumgetrieben habe.

Er unterhielt sich nämlich am Abend des 24. Septembers 1913 bis gegen 11 Uhr im Hause seiner Tante Rosalia Aster mit deren Söhnen, einem dort wohnenden Bettgeher Josef Schmiz und Karl Hofer mit Kartenspiel.

Später rief er den beim Fenster des Dienstmädchens Franziska Brand stehenden Fabrikarbeiter Johann Maro an, wahrscheinlich um zu erfahren, wer dort fensterle, gegen ½12 Uhr pochte er an das Fenster des Zimmers, in dem Josef Schmiz schlief, und rief: „Seppl, gehst mit?“ Die im selben Raume schlafende Adrienne Schlecht sagte leise zu Schmiz, er solle sich nicht rühren und nicht mitgehen. Schmiz befolgte diesen Rat, und Aster entfernte sich.

Eine Verwandte Asters streute gleich nach dessen Verhaftung im Dorfe aus, Gustav Aster könne schon deshalb den Mord nicht verübt haben, weil er die ganze Nacht bei der „Hahn Dirn“ gewesen sei. Dieses Mädchen, Christine Wieber, Dienstmagd beim Gastwirt Hahn, wurde am 30. September dem Gericht vorgeführt und sofort als Zeuge vernommen.

Sie war einige Wochen vorher bei Hahn in den Dienst getreten. Zu ihr gingen Gustav Aster und Karl Palf mehrmals in der Woche abwechselnd fensterln. In der Nacht vom 24. auf den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

25. September hörte sie, als sie gerade wach im Bette lag, vom Andräer Kirchturm zwei Glockenschläge, die eine halbe Stunde anzeigten. Nach einiger Zeit, während der sie immer wach gelegen hatte, kam Aster zum Fenster und rief sie an. Sie fragte ihn, woher er so spät komme, und wieviel Uhr es sei. Er entgegnete, es habe ½1 Uhr geschlagen. Sie sagte darauf, daß sie das nicht glaube. Es fand nämlich an jedem Mittwochabend im Gasthause eine gesellige Zusammenkunft statt, die regelmäßig bis 1 Uhr dauerte. Damals war alles ruhig. Kaum war dieses Gespräch beendet, schlug es ¾. Aster redete noch einige Minuten, daß sie ihn nicht erhöre, und dergleichen. Dann entfernte er sich. Das Mädchen schlief nicht mehr ein, hörte bald, nachdem Aster weggegangen war, die Stunde vier schlagen und erkannte daraus, daß Gustav Aster zwischen ½ und ¾4 Uhr an ihrem Fenster erschienen sei. Dies fiel ihr auf, weil er sonst bald nach Mitternacht gekommen war; auch hatte er regelmäßig bedeutend längere Zeit vor ihrem Fenster geweilt.

Aster behauptete, diese Personen irren sich im Tage. Es kam aber trotz eingehender Erhebungen nichts hervor, was einen Irrtum der Zeugen in der Zeit hätte wahrscheinlich gemacht.

Als letzte Quelle für die Erforschung des Verbrechens kommt noch die Verantwortung der Burschen in Betracht.

Sie haben während der Voruntersuchung sehr viel gelogen und verscherzten sich dadurch von vornherein die Möglichkeit, die Geschworenen dazu zu bringen, ihren Beteuerungen, am Morde nicht beteiligt gewesen zu sein, auch nur den geringsten Glauben zu schenken. Wahrscheinlich hat gerade die Lügenhaftigkeit der beiden Burschen in Verbindung mit ihrer Verkommenheit die Geschworenen veranlaßt, den vorgeführten Beweisen, so anfechtbar sie dem objektiven Beurteiler zum Teil erscheinen mögen, erhöhte Bedeutung beizumessen und die Schuld der Angeklagten als erwiesen anzunehmen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ein Beitrag zum Kampf gegen das Wahrsagerunwesen während der Kriegszeit.

Von
Amtsrichter Dr. **Albert Hellwig.**

Es ist allgemein bekannt, daß der Hang zum Aberglauben, der nach Altmeister Goethes treffendem Wort zum Wesen des Menschen gehört, in den seelischen Erschütterungen, die der Krieg über uns bringt, einen außerordentlich günstigen Boden vorfindet. Es ist deshalb kein Wunder, daß der Vertrieb von Himmelsbriefen, von gedruckten Prophezeiungen, von abergläubischer Schundliteratur aller Art ein so zahlreiches und dankbares Publikum findet wie nie zuvor und daß auch Kartenschlägerinnen, Astrologen und andere moderne Sibyllen männlichen oder weiblichen Geschlechts einen Zulauf haben, mit dem sie zufrieden sein können. [1])

Es soll hier nicht unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, auf welche Gründe die Begünstigung abergläubischer Anschauungen gewisser Art durch die Kriegszeit zurückzuführen ist; auch wollen wir nicht untersuchen, ob und durch welche Maßnahmen es möglich ist, im Interesse der Volkskultur gegen dieses abergläubische Treiben aufklärend oder mit Zwangsmaßnahmen einzuschreiten. Nur darauf wollen wir hinweisen, daß erfreulicherweise immer mehr sich die Überzeugung Bahn bricht, daß das Anwachsen abergläubischer Gesinnung und abergläubischer Betätigung eine soziale Gefahr bedeutet, eine soziale Gefahr, der man nach Möglichkeit vorbeugen und die man, soweit dies nicht möglich gewesen ist, rücksichtslos bekämpfen muß. Besonders erfreulich ist es auch, daß selbst in Kreisen, die früher, wenn man Zwangsmaßnahmen polizeilichen Charakters erörterte, sofort über den

[1]) Über diese ganze Frage, auch nach der psychologischen Seite hin, eingehend Hellwig „Weltkrieg und Aberglaube" (Leipzig 1916.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Polizeistaat" jammerten, Kreise, die alles Heil von der Aufklärung erhofften, jetzt unter dem Einflusse der Lehren des Krieges zu der Erkenntnis gekommen sind, daß zwar eine gründliche Besserung nur durch Aufklärung erzielt werden kann, daß aber alle Aufklärung unfruchtbar bleibt, wenn sie nicht durch gleichzeitig einsetzende polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen der Vorbeugung und der zwangsweisen Zurückdrängung jedenfalls der gewerbsmäßigen Ausnutzung des Aberglaubens unterstützt wird.

Die näheren Nachweise für die werbende Macht dieser Erkenntnis, die zu erfreulichen Hoffnungen für die Zeit nach dem Kriege berechtigt, werde ich gelegentlich an anderer Stelle mal geben. Hier genüge der Hinweis darauf, daß die Militärbehörden, denen wir so manchen anderen Fortschritt verdanken — man denke an die Verordnungen über Jugendschutz sowie an die Kurpfuschereiverbote —, auch in dieser Richtung bahnbrechend gewirkt und dadurch auch für die künftige Friedenszeit beachtliche Anregungen gegeben haben, nach welcher Richtung sich die Entwicklung zu bewegen habe.

Ein einheitliches Vorgehen der Militärbehörden gegen die unsaubere Zunft der Wahrsager fehlt freilich; noch mehr ist es zu bedauern, daß die abergläubische Schundliteratur im eigentlichen Sinne, soweit ich sehe, bisher von den Verordnungen und sonstigen Maßnahmen der Stellvertretenden Generalkommandos überhaupt nicht getroffen worden ist. Trotzdem sind die Verordnungen verschiedener Stellvertretender Generalkommandos gegen die Ausbeutung des Aberglaubens mit Freuden zu begrüßen.

Nach zwei Richtungen hin wird dem Treiben der Wahrsager Einhalt geboten: Die eine Maßregel besteht darin, daß das gewerbsmäßige Wahrsagen unter Strafandrohung verboten wird; weiter gehen noch manche Verordnungen, indem sie auch gewisse Vorbereitungshandlungen, nämlich die öffentlichen Ankündigungen Wahrsagern untersagen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß beide Verordnungen der Militärbefehlshaber nach geltendem Recht zulässig sind, sowie daß beide auch zweckmäßig sind. Wenn nur das gewerbsmäßige Wahrsagen selbst unter Strafe gestellt wird, die Ankündigung des Wahrsagens in Zeitungen aber nicht gehindert wird, so ist ohne weiteres klar, daß dann in recht beträchtlichem Umfange das gewerbsmäßige Wahrsagen nach wie vor fortgesetzt wird, wenn auch in größerer Heimlichkeit. Wenn man sich auch nicht der Hoffnung hingeben kann, daß es selbst

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch schärfste Zwangsmaßregeln und durch das Verbot jeder öffentlichen Ankündigung des Wahrsagens gelingen wird, dem Treiben der Wahrsager völlig Einhalt zu gebieten, so ist doch so viel sicher, daß das Verbot des Wahrsagens um vieles wirksamer wird, wenn es den Wahrsagern nicht mehr möglich ist, durch Ankündigungen in Zeitungen, durch Verteilung von Reklamezetteln und dergleichen Mittel auch Kreise, die bisher noch nicht zu ihren Kunden gehörten, anzulocken. Es ist deshalb wünschenswert, daß auch schon die öffentlichen Ankündigungen von Wahrsagern verboten werden.

In der Friedenszeit werden leider diese wie manche anderen dem Kulturfortschritte dienenden Verordnungen der Militärbehörden wieder fortfallen; und wenn es auch wünschenswert und mit allen Mitteln anzustreben wäre, daß diese Errungenschaften der Kriegszeit auch in unser Friedensrecht übergehen, so erscheint es, wenn man an die Erfahrungen der letzten Friedensjahre denkt — beispielsweise an den maßlosen und leider von Erfolg gekrönten Kampf interessierter Kreise gegen den Kurpfuschergesetzentwurf —, immerhin als recht zweifelhaft, ob es tatsächlich glücken wird, auf den Errungenschaften der Kriegszeit weiterzubauen.

Um so erfreulicher ist es, daß auch schon nach geltendem Recht geeignete Maßnahmen gegen den gemeingefährlichen Aberglauben getroffen werden können.

Es soll in dieser Beziehung weniger Gewicht gelegt werden auf die Bestrafung des gewerbsmäßigen Wahrsagens als groben Unfug oder als Betrug, in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen auch wegen Gaukelei; wohl aber muß darauf hingewiesen werden, daß durch Polizeiverordnungen das gewerbsmäßige Wahrsagen sowie die öffentliche Ankündigung des Wahrsagens untersagt und unter Strafe gestellt werden kann, sowie daß vor allem auch ein derartiges Verbot durch eine Polizeiverfügung begründet werden kann, bei Vermeidung von Zwangsstrafen für den Fall des Zuwiderhandelns.

Diesen Standpunkt hat der dritte Senat des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in zwei Entscheidungen vertreten.

In der ersten Entscheidung vom 8. Oktober 1916 hatte sich das Oberverwaltungsgericht mit der Prüfung der Rechtsgültigkeit einer polizeilichen Verfügung der Polizeiverwaltung zu Cleve zu befassen. Die Verfügung hatte folgenden Wortlaut: „Nach den verteilten Flugblättern und den getroffenen Feststellungen haben Sie gestern und vorgestern das Wahrsagen hier gewerbsmäßig

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

betrieben, wodurch dem Aberglauben Vorschub geleistet worden ist und dadurch schweres Ärgernis gegeben wird. Es wird Ihnen hiermit auf Grund des § 10, Teil II, Titel 17 des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 jede Ankündigung des Wahrsagens und das Wahrsagen selbst untersagt und wird gleichzeitig für jede Übertretung des Verbotes eine Zwangsstrafe von 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe von sechs Tagen tritt, gegen Sie festgesetzt werden." Das Oberverwaltungsgericht erklärte es für zulässig, sowohl das gewerbsmäßige Wahrsagen als auch die öffentliche Ankündigung des Wahrsagens zu verbieten.[1])

Diesen Standpunkt hielt derselbe Senat in einer Entscheidung in einer ähnlich liegenden Sache vom 16. März 1916 aufrecht. Da die Sache sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht interessant ist, sei es gestattet, hier näher auf sie einzugehen.

Die Polizeiverwaltung zu Neuß erließ gegen die Frau Luise Birkhoff, geb. Hölters in Neuß unter dem 5. Februar 1915 folgende Verfügung:

„In dem gegen Sie eingeleiteten Strafverfahren ist gerichtlich festgestellt worden, daß Sie das Wahrsagen hier gewerbsmäßig betrieben haben, wodurch dem Aberglauben Vorschub geleistet und dadurch Ärgernis gegeben wurde. Es wird Ihnen auf Grund des § 10, Titel 17, Teil II des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit § 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung das Wahrsagen und jede Ankündigung des Wahrsagens hiermit untersagt. Bei Zuwiderhandlungen usw."

Gegen diese Verfügung erhob Frau Birkhoff die Klage und beantragte, sie aufzuheben, da es an jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage für das erlassene Verbot fehle. Die Beklagte machte geltend, die Klägerin habe durch ihre gegen Entgelt geübte Tätigkeit als Wahrsagerin das unerfahrene und leichtgläubige Publikum von Neuß und seiner Umgebung, wo sie allgemein als Wahrsagerin bekannt sei, angelockt und den sie aufsuchenden Personen über ihr und ihrer Verwandten und Freunde zukünftiges Schicksal offenbar haltlose und willkürliche Angaben gemacht, die geeignet wären, zu schweren Schädigungen und Beunruhigungen zu führen, dem Aberglauben Vorschub zu leisten, Ärgernis zu

[1]) Das Urteil ist abgedruckt in dem „Preußischen Verwaltungsblatt", Bd. 36 S. 578 f.; vgl. dazu Hellwig, ebendort, Bd 37, S. 107 und Schultzenstein in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1915, Sp. 799 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erregen und das sittliche Gefühl zu verletzen. Angesichts des Umfanges, den die Wahrsagerei in letzter Zeit angenommen habe, erheische das öffentliche Interesse energische Maßnahmen, zumal die Besucher der Klägerin durchweg der unbemittelten Bevölkerung entstammten, wie Dienstboten, Fabrikarbeiterinnen und dergleichen, die ihr mühsam verdientes Geld zur Unterstützung ihrer Verwandten besser verwenden könnten, und es fänden sich unter den Besuchern sogar Kriegerfrauen, die die von Staat und Gemeinde und Wohltätigkeitsvereinen ihnen zufließenden Unterstützungen für die Wahrsagerei vergeudeten. Die Beklagte wies außerdem hin auf eine Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des 7. Armeekorps mit folgendem Wortlaute:

„Die öffentliche Anpreisung von Wahrsagern, Phrenologen und ähnlichen Personen wird untersagt, dazu gehört auch das Einrücken von Anzeigen in die Zeitungen und das Aushängen von Schildern usw."

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf erhob zunächst Beweis dafür, „ob und in welcher Weise die Klägerin das Wahrsagen betrieben habe", durch Vernehmung einer Anzahl von Zeugen und wies sodann die Klage ab. In dem Vernehmungsprotokoll vom 18. Mai 1915 wird festgestellt, daß die oben bezeichnete Bekanntmachung des Kommandierenden Generals auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, weil die Beklagte nicht behauptet habe, daß die Klägerin ihre Tätigkeit öffentlich angepriesen habe. Am 17. September 1915 wies der Bezirksausschuß die Klage ab.

Die gen. Bekanntmachung komme nicht in Frage, da eine öffentliche Anpreisung vorliegend nicht erfolgt sei. Die Klägerin betreibe das Wahrsagen unter Benutzung von Karten und gegen Entgelt. Gefordert habe sie in der Regel ein Entgelt nicht; es sei aber in Neuß allgemein bekannt, daß für die Tätigkeit der Birkhoff im allgemeinen 50 Pf. zu zahlen seien und von ihr angenommen würden. Sie habe auf Anfrage auch hier und da erklärt, daß 50 Pf. Taxe sei, bezw. zu zahlen seien. Sie sei für diese ihre Tätigkeit in ihrer bezw. in ihres Ehemannes Wohnung ordnungsmäßig eingerichtet; sie habe ein Sprechzimmer und ein Wartezimmer. Ihre Tätigkeit sei in Neuß allgemein bekannt, da Neuß eine kleinere Stadt sei; sie hätte demgemäß auch einen regelmäßigen Zulauf, in der Hauptsache von Frauen und Mädchen; an der Gewerbsmäßigkeit ihres Betriebes könne hiernach kein Zweifel sein.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was den Inhalt ihres Wahrsagens angehe, so habe sie der Zeugin Bl. gesagt, sie würde krank, und sie würde operiert. Der Zeugin Sophie Sch. habe sie gesagt, sie würde noch viele Unannehmlichkeiten bekommen auf der Arbeitsstelle und mit ihren Eltern; der Zeugin Anna Sch. habe sie gesagt, ihr Bräutigam würde zweimal im Kriege schwer verwundet, einer dieser bekannten Frau habe sie gesagt, ihr Mann würde aus dem Feldzuge nicht zurückkehren. Der Zeugin V. habe sie gesagt, ihr Vater und ihre Mutter würden demnächst sterben. Die Zeugin Adele Sch. habe sie bewogen, den Entschluß zu fassen, ihren Eltern durchzubrennen. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß solche Wahrsagungen das Publikum oder einzelne seiner Mitglieder zu beunruhigen und zu schädigen sowie Gefahren auszusetzen geeignet seien, auch verstoße ein derartiges Verhalten gegen die guten Sitten (vgl. § 10, Titel II, Bl. 17 Allgemeines Landrecht in Verbindung mit § 6 des Gesetzes vom 11. Februar 1850 und des Erkenntnisses des O.-V.-G. vom 8. Oktober 1914, siehe V. Bl. 36, S. 578).

Unzutreffend sei die Auffassung, es könne nach der Gewerbeordnung ein Gewerbe in dieser Form nicht untersagt werden. Der § 1 a. a. O. sage nur, daß jedermann zum Beginn und Betrieb eines Gewerbes zuzulassen sei, soweit die Gewerbeordnung nicht selbst Ausnahmen gestatte. Die Vorschriften über die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes würden dadurch nicht berührt. Wie die Motive zur Gewerbeordnung bemerken, solle die Fassung des § 1, Abs. 1, indem hier an die Person des Gewerbetreibenden und nicht an den Betrieb angeknüpft, dem Mißverständnis vorbeugen, als seien bei der Ausübung der Gewerbe die allgemeinen feuer-, sicherheits-, sitten-, preß- usw. polizeilichen Bestimmungen nur insoweit zu beachten, als sie im Gesetz ausdrücklich vorbehalten seien. Unter „allgemeinen polizeilichen Bestimmungen", welchen trotz des Grundsatzes im § 1 a. a. O. auch Gewerbetreibende unterworfen seien, seien jene Bestimmungen zu verstehen, welche aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten im Interesse des Gemeinwohls ergehen; diese Vorschriften könnten ihre Grundlagen in Reichs-, aber auch in Landesgesetzen haben (siehe Landmann, G.-O. 1911, S. 65 ff.). Hier kämen die obenangeführten in Frage. Auf Grund dieser Bestimmungen könne auch bei freiem Gewerbebetrieb einer bestimmten Person das gewerbsmäßig ausgeübte Wahrsagen in der Form, in der Klägerin es betreibe, untersagt werden. Das Wahrsagen der Klägerin sei mit Gefahren für das Publikum verbunden und könne daher verboten werden; gegen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine ungefährliche Art des Wahrsagens werde die Polizei nicht einschreiten. Aber auch abgesehen hiervon, sei der Bezirksausschuß der Auffassung, daß diese Art des Wahrsagens die Merkmale des „groben Unfugs" enthalte. Er habe sich in dieser Beziehung zwar nicht der Auffassung des Reichsgerichts, wohl aber der des Oberverwaltungsgerichts (s. d. obige Erkenntnis) angeschlossen. Die Klage sei somit nicht begründet.

Die Klägerin legte gegen diese Entscheidung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf das Rechtsmittel der Berufung ein, die aber von dem Oberverwaltungsgericht durch Entscheidung vom 16. März 1916 (III B. 5. 16) verworfen wurde. Die Klägerin rügte, daß der Vorderrichter die angefochtene Polizeiverfügung, die ihr das Wahrsagen schlechthin, also auch das nichtgewerbsmäßige, untersage, in ihrem ganzen Umfang als berechtigt erachtet habe, obwohl er in der Begründung seiner Entscheidung nur ein Verbot des gewerbsmäßigen Wahrsagen als zulässig hinstelle. Die Bemängelung wurde als berechtigt nicht anerkannt. Nach der Fassung der Verfügung könne nicht bezweifelt werden, daß nur das gewerbsmäßige Wahrsagen der Klägerin habe verboten werden sollen und verboten worden sei. Denn in dem an der Spitze stehenden, die folgenden Absätze der Verfügung beherrschenden, einleitenden Absatze werde deutlich hervorgehoben, daß die Klägerin das Wahrsagen gewerblich betrieben habe, und in dem Urteile der 5. Strafkammer des Landgerichts zu Düsseldorf vom 18. Januar 1915, das in dem in Bezug genommenen Strafverfahren ergangen sei, werde als Ergebnis der Hauptverhandlung vor der Strafkammer ausdrücklich hervorgehoben, daß die jetzige Klägerin im Jahre 1911 das Gewerbe einer Phrenologin zur Gewerbesteuer angemeldet habe.

Wenn die Klägerin bestreite, das Wahrsagen gewerbsmäßig ausgeübt zu haben, so sehe der Gerichtshof das Gegenteil als erwiesen an. Denn aus den Aussagen der vom Bezirksausschuß vernommenen Zeugen ergebe sich zweifelsfrei, daß die Klägerin mit der Absicht, durch diese ihre Tätigkeit Gewinn zu erzielen, gewahrsagt habe. Einigen Zeugen habe die Klägerin auf die Frage, was sie schuldig seien, eine Geldsumme genannt, von anderen hat sie die ihnen als üblich bekannte Vergütung angenommen. Sie selbst habe übrigens bei ihrer verantwortlichen Vernehmung am 10. November 1915 angegeben, daß sie nicht ausdrücklich Geld zu „fragen" pflege, daß sie die Bezahlung ins Ermessen der Kundschaft stelle, meistens aber 50 Pf. erhalte. Auch daraus erhelle die Gewinnabsicht, daß die Klägerin nach ihrer eigenen Aussage

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Kartenlegen unter Aufwendung von 100 Mark gelernt habe und seitdem — offenbar um jene Kapitalanlage nutzbar zu machen — Karten lege. Auch die von den Zeugen geschilderte Einrichtung der Wohnung mit Warte- und Sprechzimmer weise auf die Absicht der gewerblichen Betätigung, der Gewinnerzielung deutlich hin.

Die Klägerin mache geltend, daß das Wahrsagen an sich erlaubt und daher als Gegenstand des freien Gewerbebetriebes nicht untersagt werden könne, da die Gewerbeordnung für das Wahrsagen keine Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen habe. Es handele sich aber bei der angefochtenen Verfügung weder um eine Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit gemäß § 1, Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung, der, wie in der Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe beziehe, noch um eine Untersagung, wie sie die Gewerbeordnung hinsichtlich bestimmter Gewerbe im § 35 wegen Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbebetrieb vorsehe. Es handele sich vielmehr allein darum, ob gegen die Ausübung des Gewerbebetriebs der Klägerin im Sinne der Vorschriften des § 10, Titel 17, Teil II des Allgemeinen Landrechts von der Polizei eingeschritten werden könne, weil sie mit der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung nicht vereinbar oder aber für das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben mit Gefahren verbunden sei. Dies letztere treffe aber zu.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unterliege es keinem Zweifel, daß die Klägerin bei ihrer ausgedehnten und in der Stadt Neuß und deren Umgebung in weiten Kreisen der Bevölkerung auch ohne zuvorige Reklame bekannt gewordenen Tätigkeit nicht wenigen unerfahrenen und leichtgläubigen Personen über ihr künftiges Schicksal sowohl wie über bereits der Vergangenheit angehörende Tatsachen offenbar haltlose und willkürliche Angaben gemacht habe.

„Bei der gewaltigen Erregung der Gemüter in der gegenwärtigen Kriegszeit sind solche Angaben, welche unter Benutzung des Aberglaubens und der Leichtgläubigkeit auf die Gefühle eine besondere Wirkung ausüben, in hohem Maße geeignet, das Publikum zu schädigen und zu beunruhigen, in seinem sittlichen Gefühle zu verletzen und zu unbedachten und in ihrem Erfolg es gefährdenden Schritten zu verleiten. Es genügt, in dieser Beziehung auf die im Urteile des Bezirksausschusses angeführten Fälle zu verweisen, von denen der der Adele Sch., welche ihren Eltern auf Grund

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Angaben der Klägerin davonlaufen zu sollen glaubte, am krassesten den Erfolg der Wahrsagungen beleuchtet. Zudem wurden die die Klägerin in Anspruch nehmenden Personen zu völlig unnützer Geldvergeudung veranlaßt und dadurch namentlich in der jetzigen Zeit der Not auch wirtschaftlich geschädigt."

Die Klägerin habe im übrigen bemängelt, daß die angefochtene Verfügung ohne dazu gegebene Veranlassung auch jede Ankündigung des Wahrsagens verboten habe. Der Vorderrichter habe allerdings, ohne dies in seinem die Klage schlechthin abweisenden Urteilsspruche zu berücksichtigen, angeführt, daß eine öffentliche Anpreisung der Wahrsagerei der Klägerin nicht geschehen sei. Es könne dahingestellt bleiben, ob vom Standpunkte des Bezirksausschusses eine nur teilweise Abweisung der Klage gerechtfertigt gewesen wäre, oder ob und inwiefern er den eigentlichen Inhalt der angefochtenen Verfügung in dem Verbote des gewerbsmäßigen Wahrsagens als erschöpft habe ansehen können. Es sei jedenfalls davon auszugehen, daß die Beklagte bei dem so erheblichen Umfange der Tätigkeit der Klägerin wohl Grund gehabt hätte anzunehmen, daß die Klägerin jederzeit, wenn es nach Lage der Verhältnisse ihr vorteilhaft erscheinen möchte, geneigt sein werde, dazu überzugehen, auch im Wege der öffentlichen Bekanntmachung ihre Wahrsagetätigkeit anzupreisen. Deshalb sei es nicht ungerechtfertigt, von vornherein das Verbot des Wahrsagens als solchen auf die nach der Bekanntmachung des Militärbefehlshabers unzulässige öffentliche Anpreisung zu erstrecken.

Zu diesen Entscheidungen sind meines Erachtens folgende Bemerkungen zu machen.

Die Polizeiverwaltung hatte der Klägerin zweierlei verboten: Einmal das gewerbsmäßige Wahrsagen schlechthin und zweitens jede Ankündigung des gewerbsmäßigen Wahrsagens.

Der Bezirksausschuß hatte auf Grund der besonderen Verhältnisse das Verbot des gewerbsmäßigen Wahrsagens in der Form, wie es die Klägerin betrieben habe, für begründet erklärt. In der Begründung wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß ein ungefährliches Wahrsagen der Klägerin von der Polizeiverwaltung nicht verboten werden würde, daß dagegen das Verbot des mit einer Gefährdung des Publikums verbundenen Wahrsagens der Klägerin zu Recht erfolgt sei.

Diese Auslassungen erscheinen mir zum mindesten mißverständlich. Gewiß kann durch Polizeiverfügung nicht jedes Wahr-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

isagen schlechthin untersagt werden, sondern nur dann, wenn infolge besonderer tatsächlicher Umstände zu besorgen steht, daß das Wahrsagen eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeute. Diese Voraussetzung war bei der Art des Wahrsagens der Klägerin gegeben; nsofern ist der Hinweis auf die Gefahren, die durch ihre Tätigkeit heraufbeschworen wurden, durchaus angebracht; auch das Oberverwaltungsgericht erwähnt diese Tatsachen in diesem Sinne. Es würde aber irrig sein, wenn man weiter annehmen wollte, daß die Klägerin auch nach dem Verbote des gewerbsmäßigen Wahrsagens berechtigt sei, noch gewerbsmäßig harmlose Wahrsagungen zu machen, durch die keinerlei Gefahr für die Öffentlichkeit heraufbeschworen würden. Es soll davon abgesehen werden, daß die Grenze zwischen harmlosen und gefährlichen Wahrsagungen kaum scharf zu ziehen ist, da unter Umständen selbst solche Wahrsagungen, die in der Regel harmlos erscheinen, ungünstig wirken können; auch soll nicht darauf Gewicht gelegt werden, daß das Moment der wirtschaftlichen Ausnutzung und betrügerischen Schädigung, auf das das Oberverwaltungsgericht übrigens schon in seinem früheren Urteil auch Gewicht legt, bei jedem gewerbsmäßigen Wahrsagen gegeben ist, einerlei ob es sich um gefährliche Wahrsagungen handelt oder um harmlose. Entscheidend ist vielmehr, daß die durch verschiedene Vorkommnisse als generell gefährlich erkannte Tätigkeit der Klägerin uneingeschränkt verboten werden darf, da immer zu besorgen ist, daß sie auch gefährliche Wahrsagungen macht.

Wenn man sich übrigens auf den Standpunkt des Oberverwaltungsgerichts stellt, daß auch die wirtschaftliche Schädigung der Kunden der Wahrsagerinnen ausreicht, so würde schon aus diesem Grunde auch durch Polizeiverfügung jedes gewerbsmäßige Wahrsagen verboten werden können, ganz gleichgültig, ob die Gefahr sonstiger Schädigung der Öffentlichkeit nachgewiesen ist oder nicht.

Davon abgesehen, könnte durch eine bloße Polizeiverfügung das gewerbsmäßige Wahrsagen nur dann verboten werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Tätigkeit der Wahrsagerin eine Gefahr für die Öffentlichkeit bedeutet. Daß erfahrungsgemäß jedenfalls die gewerbsmäßigen Wahrsagerinnen fast durchweg durch ihre Prophezeiungen Schaden anrichten, würde zur Begründung einer derartigen Polizeiverfügung nicht genügen.

Wohl aber würde diese allgemeine Erfahrungstatsache ausreichen, um im Wege der Polizeiverordnung jedes gewerbsmäßige

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wahrsagen zu untersagen. Es würde dann im einzelnen Falle nicht der Nachweis erbracht werden müssen, daß auch die Wahrsagungen der betreffenden Kartenschlägerin usw. wirklich eine Gefahr bedeuteten. Da dieser Nachweis aus leicht erklärlichen Gründen mitunter Schwierigkeiten machen wird, empfiehlt es sich, durch den Erlaß entsprechender Polizeiverordnungen den Nachweis für den einzelnen Fall überflüssig zu machen.

Da die Polizeiverwaltung nach richtiger Auslegung ihrer Verfügung der Klägerin nur das gewerbsmäßige Wahrsagen verboten hatte, haben sich Bezirksausschuß und Oberverwaltungsgericht darauf beschränkt, zu erörtern, ob ein derartiges Verbot berechtigt sei. Sie haben diese Frage bejaht. Ihrer Entscheidung wird man zwar zustimmen müssen, dagegen erscheint mir die Begründung der Entscheidung nicht als stichhaltig.

Es handelt sich um die Frage, ob das Verbot des gewerbsmäßigen Wahrsagens gegen die in § 1 GwO. gewährleistete Gewerbefreiheit verstößt. Diese Frage ist zu verneinen, aber auf Grund anderer Erwägungen als der von dem Bezirksausschuß und dem Oberverwaltungsgericht angestellten. Beide begründen ihre Auffassung, daß das polizeiliche Verbot mit § 1 GwO. vereinbar sei, mit der Erwägung, daß es sich um keine Beschränkung der Zulassung zum Gewerbebetriebe handele, sondern nur um eine Beschränkung der Ausübung des Gewerbebetriebes.

Wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde, daß der Klägerin nicht schlechthin jedes gewerbsmäßige Wahrsagen untersagt worden sei, sondern nur, soweit die Wahrsagungen geeignet seien, die Bevölkerung zu beunruhigen, könnte man allenfalls sagen, es handele sich nicht um eine Beschränkung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, sondern nur um eine Beschränkung der Art der Ausübung. Da der Kreis der gefährlichen Wahrsagungen von den nichtgefährlichen durch irgend welche objektiven Merkmale kaum mit hinreichender Sicherheit abzugrenzen ist, würde in einer derartigen Verfügung allerdings eine so starke Beschränkung in der Ausübung des Gewerbes liegen, daß sie tatsächlich in ihrer Wirkung einer Beschränkung der Zulassung zum Gewerbebetriebe gleichkommen würde. Derartig weitgehende Ausübungsbeschränkungen unterliegen aber nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts gleichfalls dem Verbote des § 1 GwO.

Geht man aber gar von der meines Erachtens richtigen Auffassung aus, daß der Klägerin jedes gewerbsmäßige Wahrsagen verboten worden sei, ohne irgend eine Ausnahme, so liegt darin

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zweifellos eine Beschränkung der Zulassung zum Gewerbebetriebe mindestens der Wirkung nach; sie ist dann aber auch rechtlich als eine gemäß § 1 GwO. nicht zulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit zu betrachten.

Man wird das Problem also so fassen müssen: Sind Beschränkungen der Zulassung zum Gewerbebetriebe schlechthin nur innerhalb der Grenzen der Gewerbeordnung zulässig oder darüber hinaus auch aus allgemeinpolizeilichen Gründen?

Es ist davon auszugehen, daß Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht jede Tätigkeit ist, die gewerbsmäßig vorgenommen wird, sondern nur solche gewerbsmäßigen Tätigkeiten, die rechtlich erlaubt sind. Eine Dirne, die aus der Preisgabe ihres Körpers ein Gewerbe macht, ein Mädchenhändler, der gewerbsmäßig Mädchen verschachert, eine weise Frau, die gewerbsmäßig Abtreibungen vornimmt, ein Bursche, der sich gewerbsmäßig zu päderastischen Zwecken zur Verfügung stellt, eine Zimmervermieterin, die aus dem Kuppeln ein Gewerbe macht, ein schwerer Junge, der gewerbsmäßig sich als Geldschrankknacker betätigt, ein Hochstapler, der gewerbsmäßig Heiratsschwindel betreibt, sie alle üben zwar eine bestimmte Tätigkeit zu Erwerbszwecken aus und erfüllen deshalb rein äußerlich alle Voraussetzungen einer gewerbsmäßigen Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung; und dennoch wird es ernstlich niemandem einfallen, ein polizeiliches Verbot etwa des Kuppelns mit der Begründung für unzulässig zu erklären, daß dadurch in die reichsgesetzlich gewährleistete Gewerbefreiheit eingegriffen würde. Der Grund, weshalb solche Gewerbetreibenden, wenn ihnen der Betrieb ihres Gewerbes untersagt werden würde, sich nicht auf die reichsgesetzlich gewährleistete Gewerbefreiheit berufen können, ist der, daß gerade der Betrieb eines derartigen Gewerbes gegen die Rechtsordnung verstößt, und daß deshalb gegen die Untersagung des Betriebes des Gewerbes durch die Staatsgewalt nicht eingewendet werden kann, es handele sich um eine unzulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit.

Die Gewerbeordnung befaßt sich nur mit der Regelung der an und für sich rechtlich erlaubten Gewerbe; auch diejenigen Gewerbe, bezüglich deren sie Beschränkung in der Zulassung für zulässig erklärt hat, sind an und für sich erlaubte Gewerbebetriebe. Sie werden zu unerlaubten erst dann, wenn entgegen den Zulassungsbeschränkungen der Gewerbetrieb aufgenommen wird. Ein Gewerbebetrieb ist aber nicht nur in diesen Fällen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unerlaubt, sondern auch dann, wenn durch ein anderes gültiges Gesetz die rechtliche Mißbilligung dieses Gewerbebetriebes zum Ausdruck gebracht worden ist, insbesondere auch durch Strafbestimmungen gegen diejenigen Tätigkeiten, aus denen der betreffende Gewerbebetrieb besteht. Ob dieses Strafgesetz ein Reichsgesetz oder aber ein Landesgesetz ist, das ist gleichgültig. Die Rechtsordnung ist etwas Einheitliches; es ist nicht möglich, daß durch eine gesetzliche Bestimmung eine Tätigkeit erlaubt wird, daß sie aber durch eine andere Bestimmung unter Strafe gestellt wird.

Wendet man diese allgemeinen Grundsätze auf die uns hier beschäftigende Frage an, so ergibt sich folgendes: Das gewerbsmäßige Wahrsagen wird mindestens nach der objektiven Seite hin stets ein Betrug sein, wenn auch aus subjektiven Gründen oder weil der erforderliche Nachweis nicht erbracht werden kann, eine Verurteilung häufig nicht erfolgen kann. Auch als Verübung groben Unfugs kann das Wahrsagen häufig aufgefaßt werden. Schon hieraus ergibt sich, daß das Wahrsagen ein vom Recht verpöntes Gewerbe ist, und daß deshalb die Bestimmungen der Gewerbeordnung darauf Anwendung nicht finden können. Wo landesrechtliche Strafbestimmungen gegen Gaukelei bestehen, oder wo auf Grund des Landesrechts eine gültige Polizeiverordnung das gewerbsmäßige Wahrsagen untersagt, oder eine gültige Polizeiverfügung in einem bestimmten Falle das gewerbsmäßige Wahrsagen ausdrücklich untersagt hat, da ist das gewerbsmäßige Wahrsagen auch aus diesem Grunde unerlaubt und wird deshalb auch von der Gewerbeordnung nicht geschützt. Dieser Fall ist hier aber gegeben.

Es kann weiter die Frage aufgeworfen werden, ob auch das nicht gewerbsmäßige Wahrsagen verboten werden kann. Auch diese Frage ist meines Erachtens unbedingt zu bejahen.

Soweit man die Unerlaubtheit des Wahrsagens allerdings auf den Betrugscharakter dieser Tätigkeit stützen will, ist es jedenfalls erforderlich, daß das Wahrsagen gegen Entgelt geschehen sei; auch die landesrechtlichen Strafbestimmungen gegen Gaukelei treffen, wenn ich mich recht erinnere, nur das entgeltliche Ausüben des Wahrsagens. Soweit aber das Wahrsagen als grober Unfug in Frage kommt, oder soweit die Polizeiverordnung oder Polizeiverfügung sich auf die Störung der öffentlichen Ordnung stützt, ist es vollkommen gleichgültig, ob diese Störung durch gewerbsmäßiges oder durch wenigstens entgeltliches oder aber

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unentgeltliches Wahrsagen erfolgt ist. Die Gewerbsmäßigkeit des Wahrsagens ist dann nur insofern von Bedeutung, als man daraus auf einen größeren Kundenkreis schließen und deshalb eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung ohne weiteres als gegeben annehmen kann. Wenn aber im konkreten Fall auch durch ein nicht gewerbsmäßiges, ja sogar unentgeltliches, Wahrsagen die öffentliche Ordnung gestört wird, so steht nichts im Wege, auch gegen dies unentgeltliche Wahrsagen verbietend durch Polizeiverfügung einzuschreiten. Da nun die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung auch bei unentgeltlichem Wahrsagen erfahrungsgemäß nahe liegt, so kann auch durch Polizeiverordnung jedes Wahrsagen, soweit es öffentlich geschieht, untersagt werden, so daß dann im einzelnen Falle nicht mehr zu prüfen ist, ob dadurch tatsächlich auch in dem konkreten Falle die öffentliche Ordnung gestört worden ist. Es dürfte sich auch empfehlen, jedes öffentliche Wahrsagen zu verbieten.

Die Polizeiverwaltung hatte der Klägerin außer dem gewerbsmäßigen Wahrsagen auch jede Ankündigung des Wahrsagens untersagt.

Sowohl der Bezirksausschuß als auch das Oberverwaltungsgericht haben dieses Verbot anscheinend dahin aufgefaßt, daß nur die öffentliche Ankündigung damit hätte getroffen werden sollen. Für eine derartige einschränkende Auslegung des klaren Wortlauts sind meines Erachtens Anhaltspunkte tatsächlicher Art nicht gegeben. Man muß deshalb davon ausgehen, daß die Polizeiverwaltung nicht nur die öffentliche, sondern auch die private Ankündigung des Wahrsagens verboten hatte.

Ein derart weit gefaßtes Verbot müßte aber als unzulässig betrachtet werden, da die Polizei nur dann einzuschreiten berechtigt ist, wenn eine Gefahr für die öffentliche Ordnung vorliegt. Nun kann zwar auch schon die Gefährdung einiger weniger bestimmter Personen unter Umständen eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung enthalten, doch bedarf dies in jedem Falle des Nachweises besonderer Umstände, die diese Annahme rechtfertigen. Da dieser Ausnahmefall hier nicht gegeben war, hätte schon um deswillen die Polizeiverfügung nach dieser Richtung hin aufgehoben werden müssen.

Aber auch wenn man nur ein Verbot der öffentlichen Ankündigung des Wahrsagens annehmen wollte, würde meines Erachtens das Ergebnis das gleiche sein, wenn man zunächst einmal von der Bekanntmachung des Stellvertretenden General-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kommandos des 7. Armeekorps absieht. Der Bezirksausschuß hatte ausdrücklich festgestellt, daß eine öffentliche Ankündigung des Wahrsagens durch die Klägerin noch nicht erfolgt sei. Da das Verbot der öffentlichen Ankündigung des Wahrsagens weiter geht als das Verbot des gewerbsmäßigen Wahrsagens selbst — es trifft auch diese bloßen Vorbereitungshandlungen und bezieht sich auch auf öffentliche Ankündigungen, die gar nicht bezwecken, das gewerbsmäßige Wahrsagen vorzubereiten —, so wäre es meines Erachtens auch nicht angängig, durch Abweisung der Klage gegen das Wahrsageverbot auch die Klage gegen das Ankündigungsverbot für erledigt zu betrachten.

Wie dem auch sei, jedenfalls erscheint die Begründung des Oberverwaltungsgerichts zum Nachweise der tatsächlichen Voraussetzungen des Verbotes wenig stichhaltig. Wenn auch zuzugeben ist, daß die Klägerin vermutlich sich nicht gescheut haben würde, auch zur öffentlichen Ankündigung ihrer Tätigkeit überzugehen, wenn ihr dies als zweckmäßig erschienen wäre, so ist es doch, da die Klägerin auch so schon in der kleinen Stadt gut bekannt war und reichen Zulauf hatte, immerhin zweifelhaft, ob ihr die öffentliche Ankündigung zweckmäßig erschienen wäre; und jedenfalls können nur Vermutungen allgemeiner Natur, nicht aber auf tatsächliche Anhaltspunkte sich stützende bestimmte Vermutungen dafür angeführt werden, daß diese Gefahr bestand.

Wenn man von diesen tatsächlichen Gründen absieht, so muß man allerdings ein Verbot der öffentlichen Ankündigung des gewerbsmäßigen Wahrsagens als zulässig betrachten. Was oben über die Zulässigkeit des Verbotes des gewerblichen Wahrsagens angeführt ist, gilt auch für das Verbot der öffentlichen Ankündigung dieses Wahrsagens. Zweifelhaft könnte nur sein, ob die öffentliche Ankündigung ganz allgemein verboten werden kann, also auch dann, wenn die Ankündigung, wie das ja in der Regel der Fall ist, durch Druckschriften erfolgen soll. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts liegt aber in derartigen ganz allgemeinen Vorschriften keine Beschränkung der Preßfreiheit; sie sind daher zulässig.

Durch das von dem Stellvertretenden Generalkommando des 7. Armeekorps erlassene allgemeine Verbot der öffentlichen Ankündigung von Wahrsagern wird die Sachlage insofern anders, als es als unzulässig erscheinen würde, wenn dieses Verbot durch eine besondere Polizeiverordnung wiederholt werden würde, da dadurch in die rechtssetzende Gewalt einer übergeordneten Be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hörde eingegriffen werden würde; dagegen würde die Erzwingung dieser Rechtspflicht nicht durch Strafandrohungen, sondern durch Mittel des Verwaltungszwanges daneben in das Verordnungsrecht übergeordneter Art nicht eingreifen und daher zulässig sein. Da es sich nur um die Durchführung einer schon begründeten Rechtspflicht handelt, würde die Polizeiverfügung sogar auch dann zulässig sein, wenn die sonst erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen nicht gegeben wären. Auf diesem Wege würde man dazu gelangen müssen, das polizeiliche Verbot des öffentlichen Ankündigens des gewerbsmäßigen Wahrsagens — wenn man eben meint, daß nur die öffentliche Ankündigung habe getroffen werden sollen — für zulässig zu erachten.

Es wäre höchst erfreulich, wenn recht viele Polizeiverwaltungen durch die von dem Oberverwaltungsgericht gezeigten Mittel den Kampf gegen die gemeingefährliche Ausbeutung des Aberglaubens durch die Wahrsager aufnehmen würden.

Am besten würde dies in der Art geschehen, daß durch gleichlautende Polizeiverordnungen für möglichst große Gebiete sowohl jedes öffentliche Wahrsagen als auch jede öffentliche Ankündigung des Wahrsagens bei Strafe untersagt würde.

Während des Kriegszustandes wäre das Kriegsministerium in der Lage, durch entsprechende Anweisungen die verschiedenen Stellvertretenden Generalkommandos zu veranlassen, derartige gleichlautende Verordnungen zu erlassen. Die Militärbehörden würden sich dadurch ein großes Verdienst um die Bekämpfung des Aberglaubens erwerben. Unsere Pflicht wird es dann sein, dafür zu sorgen, daß diese Errungenschaft des Kriegsrechts uns auch in den Zeiten des Friedens, die ja doch einmal kommen werden, erhalten bleibt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Vereinfachung der Handschriftensammlung.

Von

Dr. **Hans Schneickert**, Berlin.

Meine grundlegende Arbeit über die Sammlung und Gruppeneinteilung von Verbrecherhandschriften zu Erkennungszwecken in diesem Archiv, Bd. 39 (1910), S. 144—178, mit dem ergänzenden Nachtrag in Bd. 45 (1911), S. 8—10, hat zur Einführung dieses Systems bei verschiedenen Polizeibehörden angeregt. Wenn es bisher noch keine weitere Verbreitung gefunden hat, trotzdem die Notwendigkeit der Sammlung von Verbrecherhandschriften als Hilfsmittel der Kriminalpolizei allgemein anerkannt und durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 29. August 1916 den kgl. Polizeiverwaltungen in Preußen empfohlen worden ist, so liegt dies an der Schwierigkeit der ganzen Frage. Nicht nur ein ungeeignetes Schriftenmaterial steigert die Schwierigkeit, auch die Gruppeneinteilung nach graphischen Merkmalen verlangt, zumal bei nicht genügend hierin vorgebildeten Arbeitskräften viel Zeit und Mühe, wenn die ganze Einrichtung Erfolge zeitigen soll. Eine mehrjährige Praxis als Schriftsachverständiger und Verwalter einer solchen Handschriftensammlung hat mir inzwischen manche Anregungen zur Vereinfachung des Systems gegeben, die nachstehend näher beschrieben und empfohlen werden soll, um eine weitere Verbreitung dieses immerhin noch neuen Hilfsmittels bei den Polizeibehörden zu erreichen.

Wie z. B. bei der Beschreibung der körperlichen Merkmale oder auch bei den Fingerabdrücken die Mittelformen durch ihre Häufigkeit und ihre dementsprechend geringere Individualität gewisse Schwierigkeiten in der Einteilung und Auffindung in den Sammlungen verursachen, so auch die Handschrift, diese nur noch in viel höherem Maße. Man scheidet daher die Mittelformen hier am besten als gruppenkennzeichnende Merkmale aus, wenn dadurch die ausgeprägteren Schrifteigenheiten in der Klasseneinteilung durch eine bessere Übersichtlichkeit Vorteil gewinnen können. Wenn man z. B. aus einer Gruppe von 100 Handschriften nur 50—60 durch besondere Einteilung in 30 Gruppen hervorheben kann, ist dies bei dem späteren Nachsuchen nach ähnlichen oder gleichen Handschriften

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorteilhafter, als wenn nach dem bisherigen Verfahren von 100 Handschriften 40—50 allein in derselben Mittelgruppe erscheinen müßten, wozu noch die bekannten „Grenzfälleschwierigkeiten“ kommen.

Für die Neueinrichtung einer Handschriftensammlung (oder Umänderung bestehender) kann ich, auch verschiedene Anregungen aus der Praxis befolgend, folgende Ratschläge erteilen:

1. Die Sammlung von Handschriften soll sich nur auf jene Verbrechergruppen beschränken, die sich zur Vorbereitung oder Ausführung ihrer Straftaten der Schrift bedienen und bedient haben.

2. Die Sammlung soll sich, von gewissen Ausnahmen abgesehen, nur auf die einheimischen Verbrecher erstrecken; die Ausdehnung auf weitere Verbrecherkreise muß den Sammlungen bei den Landeszentralpolizeistellen überlassen bleiben. Die Sammlung von Schriftproben reisender und internationaler Verbrecher bei mehreren Landeszentralpolizeistellen ist um so erwünschter, als die Ungleichheit der Leistungsfähigkeit aller bestehenden Zentralhandschriftensammlungen (infolge ihrer mehr oder weniger guten Einteilung und Verwaltung) durch gleichzeitige Mitfahndungen nach einer Person auf Grund von Schriftproben wieder ausgeglichen werden kann.

3. Die Schriftstücke sind grundsätzlich in Urschrift zu sammeln, was bei nicht ermittelten Schreibern keine Schwierigkeiten den zuständigen Justizbehörden gegenüber verursachen wird, da auch in anderen Fällen Anzeigen gegen unbekannte Täter (z. B. in der „Diebstahlssammlung“ der Berliner Kriminalpolizei) bei den Polizeibehörden zwecks späterer Angliederung an weitere Strafanzeigen desselben schließlich doch ermittelten Täters aufbewahrt werden. Bei bekannten Tätern ist die Urschrift nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens gegen Quittungsbeleg aus den Akten einzufordern [1]).

4. Als Notbehelfe sind Photographien der Urschriften oder auch (den größeren Teil derselben enthaltende) Diktatschriftproben des Täters zu verwenden, insbesondere auch in den Fällen, in denen eine auswärtige Handschriftensammlung als die zunächst zuständige auf die Urschrift Anspruch macht. Bei einer Mehrheit von Schriftstücken derselben Person kann leicht eine Teilung eintreten.

5. Schriftproben, die nur eine Namensunterschrift oder die Personalien des Täters enthalten, z. B. die Meldezettel der Hoteldiebe und Hotelschwindler, sind nur ausnahmsweise zu sammeln, gleichgültig, ob sie klassifiziert werden können oder nicht [2]).

---

[1]) Wenigstens ist dies für die drei Berliner Landgerichtsbezirke durch eine Rundverfügung der Oberstaatsanwaltschaft vom 15. Mai 1909 ermöglicht worden.

[2]) In Berlin besteht hierfür eine Nebensammlung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

6. Die Sammlung der Schriftproben erfolgt, nach Verbrecherklassen getrennt, in besonderen Mappen[1]), die Merkkarten der gesammelten Schriftproben bekannter Täter werden alphabetisch, die der unbekannten chronologisch und mit fortlaufenden Ordnungszahlen versehen eingereiht. Die Gruppierung mit Hilfe von sogenannten „Reitern“[2]) erfolgt nach besonderen graphischen Merkmalen, die weiter unten näher aufgeführt sind. Schriftproben von zu geringem Umfang oder ohne ausgeprägte Merkmale werden, falls ihre Aufbewahrung für notwendig befunden wird, auch ohne Gruppeneinteilung eingereiht. Da eine Handschrift mehrere der unten aufgeführten Merkmale gleichzeitig aufweisen kann, ist ihre Einteilung in verschiedene Gruppen mit Hilfe der „Reiter“ ohne jede Schwierigkeit ermöglicht; durch eine mehrfache Gruppeneinteilung derselben Schriftprobe kann ihr Wiederauffinden bei späteren Fahndungen erleichtert werden. Für pseudonyme Schriftstücke kann ein besonderes alphabetisches Register angefügt werden.

7. Um einer Überlastung des Schriftenmaterials vorzubeugen, empfiehlt es sich, die über zehn Jahre alten Schriftproben aus der Hauptsammlung auszuscheiden und in einer Nebensammlung unterzubringen; dabei kommen in erster Linie die wenig umfangreichen und weniger wichtigen in Frage; eine Neunummerierung[3]) braucht dieses Verfahren nicht zur Folge zu haben.

8. Die 27 vorgedruckten Zahlen am oberen Rande der Merkkarte genügen zur Gruppeneinteilung nach Merkmalen, so daß nur einfarbige „Reiter“ als Merkzeichen gebraucht werden.[3]) Dagegen empfiehlt es sich, die Einteilung der Schriftproben nach anderen Gesichtspunkten, als nach graphischen Merkmalen, z. B. die Schriftproben von Ausländern, mit andersfarbigen „Reitern“ auf der Merkkarte zu kennzeichnen. Eine vorn eingestellte „Leitkarte“ muß die Bedeutung der durch die Zahlen 1—27 der Merkkarten zu kennzeichnenden Schrifteigenheiten erklären.

Als grundlegende Schriftmerkmale[4]) können die folgenden gewählt werden, wobei es vor allem auf gut ausgeprägte, auch

---

[1]) Vgl. in diesem Archiv a. a. O. die nähere Einrichtung und den Grund hierzu.

[2]) D. h. der die einzelnen Schriftproben enthaltenden Umschläge und der mit fortlaufenden Zahlen versehenen Merkkarten unbekannter Täter.

[3]) Will man mehr als 27 Gruppen bilden, dann müssen zweifarbige „Reiter“ angewendet werden.

[4]) Die Beschreibung der Schrifteigenheiten ist in jedem wissenschaftlichen Lehrbuch der Graphologie enthalten, empfohlen kann werden: Dr. Preyer, Zur Psychologie des Schreibens.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Nichtsachverständigen auffallende oder wenigstens leicht erkennbare Eigenheiten ankommen soll[1]):

Schriftmerkmal:	Ausgeprägtheit:	Zahl auf der Merkkarte:
Schriftgröße:	sehr groß—sehr klein	1—2
Schriftstärke:	sehr dick—sehr dünn	3—4
Schriftweite:	sehr weit—sehr eng	5—6
Schriftwinkel:	links schräg	7
	rechts schräg (45° und weniger)	8
	wechselnder Schriftwinkel	9
Verbundenheitsgrad:	sehr verbunden—unverbunden	10—11
Art der Bindung:	Winkel-Duktus	12
	Girlanden-Duktus	13
	Arkaden-Duktus	14
	Faden-Duktus (sogen. Wellenlinie)	15
Schriftverschnörkelung:	Starke Spiralformen (namentlich an den Anfangs- und Endstrichen)	16
	Verzierungsschleifen (an den unteren Schleifen der Buchstaben g, h, H, j, p, z)	17
	Plötzliche Verdickungen an den unteren Schleifen und anderen Grundstrichen	18
Schriftvereinfachung:	(Fehlen von Schleifen und Buchstabenteilen)	19
Verlängerte Oberlängen:	(in auffallendem Mißverhältnis zur Unterlänge)	20
Verkürzte Oberlängen:	(in auffallendem Mißverhältnis zur Unterlänge)	21
Vergrößerung der Kleinbuchstab.	(in auffallendem Mißverhältnis zu den Großbuchstaben)	22

[1]) Nötigenfalls kann bei Einrichtung einer Handschriftensammlung nach diesem Verfahren ein Schriftsachverständiger zu Rate gezogen werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Künstl. Schrift:	Drucktypenschrift (Antiqua- oder Frakturschrift)	23
	Schreibmaschinenschrift[1])	24
Gemischt. Schrift:	deutsche mit lateinischen Buchstaben angewendet	25
	Mit Abbildungen versehene Schriftstücke[2]):	26
Zitter- und ataktische[3]) Schrift:		27
Ausländische Schriften:	(wenn ihr System vom inländischen wesentlich abweicht, roter Reiter auf:)	1 oder 2

Männer- und Frauenhandschriften (bereits bekannter Schreiber) werden am besten durch Anwendung verschiedenfarbiger Merkkarten oder durch einen über den oberen Rand gezogenen (farbigen) Merkstrich hervorgehoben; ebenso bei den zum Einlegen der Schriftproben bestimmten Umschlägen, z. B. roter Strich (am oberen Rande) soll die Handschrift der Weiber kennzeichnen.

Die Akten, welche geeignete Schriftproben für die Sammlung enthalten, werden in einem besonderen Tagebuch zwecks späterer Einforderung vermerkt; ebenso die Verausgabung bereits eingelegter Schriftproben der Sammlung.

---

[1]) Wird z. B. bevorzugt bei gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Verbreitung von beleidigenden und unsittlichen Schriften.

[2]) Z. B. in Schreiben der sogen. „Schwarzen Hand", in Erpresserbriefen (Ortskizzen) und in unsittlichen Schriftstücken (z. B. handgezeichnete Abbildungen von Geschlechtsteilen usw.).

[3]) d. h. form- und regellose Schrift; siehe Näheres bei Preyer a. a. O S. 206 ff.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:19 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kriminalpsychologische Kasuistik.

Von
Hans W. Gruhle, Heidelberg.

Die psychologische Literatur unserer Zeit wird deshalb immer unübersichtlicher, weil diese unsere Zeit die Scheu vor dem Schreiben und die Achtung vor dem Geschriebenen verloren hat. Sich gedruckt zu sehen, ist selbst manchem Studenten schon ganz gewohnt. Es gibt heutzutage eine große Anzahl von jungen Leuten, die mit einer Anregung nur fertig zu werden vermögen, wenn sie selbst darüber geschrieben haben. Sie kennen kein Verantwortungsgefühl mehr für ihr Geschriebenes, sie bringen jeden Kleinkram an die Öffentlichkeit. Solange es sich dabei um exakte wissenschaftliche Feststellungen, um die Ergebnisse von Experimenten handelt, wird man solche vorzeitige unausgereifte Veröffentlichungen als ein später verwertbares Material immerhin hinnehmen können. Aber wenn man sich durch Berge von Fachliteratur hindurcharbeiten und immer wieder feststellen muß, daß dies alles ja schon längst bekannt, schon vielmals gesagt oder schon häufig widerlegt worden ist, so ergreift einen oft ein heftiger Widerwille gegen jene leichtfertigen Verfasser, die nicht genug Selbstzucht oder zuviel Eitelkeit besaßen. Vielmals Gelesenes noch einmal gelesen zu haben, ist meist das traurige Ergebnis der Lektüre von Aufsätzen allgemeinen Inhalts. Und in der Psychologie ist man beinahe schon im guten Sinne voreingenommen, wenn man bemerkt, daß der Verfasser neues Material, in der Kriminalpsychologie also meist neue Kasuistik bringt.

Aber wie sieht nun diese Kasuistik vielfach aus! Schreibt z. B. jemand über Fetischismus, so fügt er seinen allgemeinen Ausführungen gern Fälle ein. Da erfährt man, als Fall fünf in sechs bis acht Zeilen, daß es sich um einen 22jährigen Kaufmann aus guter Familie handle, dessen Großvater Trinker gewesen, der in der Schule gut fortgekommen sei und sich später

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

als Verkäufer in einem guten Goldwarengeschäft tüchtig gezeigt habe. Er habe sich nie zu Mädchen hingezogen gefühlt und sei immer aller lauten Fröhlichkeit abhold gewesen, ohne dabei menschenscheu zu sein. Außer einer schweren Lungenentzündung habe er keine Krankheiten durchgemacht. Mit zwanzig Jahren habe er begonnen an gestickten Taschentüchern besonderes Gefallen zu finden. Diese Freude an Frauentaschentüchern habe sich mit der Zeit so gesteigert, daß er beim Anblick eines besonders eleganten Tuches in sexuelle Erregung gerate, während er Mädchen gegenüber unerregt bleibe. Sonst zeige der junge Mann (außer einer leichten Rückgratsverkrümmung) weder körperlich noch geistig irgend etwas Abnormes.

Was erfährt, was lernt man denn aus einem solchen kurzen Falle? Was hat die Rückgratsverkrümmung oder der trunksüchtige Großvater mit der Tatsache zu tun, daß sich der Kaufmann an Taschentüchern sexuell erregte? Was nützt mir die Kenntnis von einer Lungenentzündung zum Verständnisse der sexuellen Anomalie? Ist es nicht völlig unwichtig, daß er gerade Goldwaren verkaufte? — Vieles Gleichgültige ist da, und alles aufschlußgebende Psychologische fehlt!

Solche „Fälle", solche Kasuistik sind Papierverschwendung, erhöhen nur unnütz den Umfang unserer Zeitschriften. Aber steht es mit den größeren Fällen besser? Mit jenen Aufsätzen, die überhaupt nur in der Mitteilung e i n e s Ereignisses bestehen? Wenn ich umständlich geschildert bekomme, wie im Jahre 1895 ein Mörder sich bei und nach der Tat verhielt, daß seine Fußtapfen so und so viel Zentimeter lang waren, und daß er bayrischen Dialekt sprach, daß sein Opfer ein unbescholtenes Mädchen war, welches seinen Eltern immer Freude gemacht hatte usw. —, so lernt hieraus bestenfalls der Kriminal-Polizeibeamte oder der Untersuchungsrichter dann etwas, wenn die Tat oder ihre Umstände in irgend einer Weise Raritäten sind. Dann mag man eben diese Raritäten schildern, dabei aber die Unbescholtenheit des Mädchens weglassen, die nicht dazu gehört. Und psychologisch lernt man nichts. Denn der Verfasser hat ja den Fall nur aus den Akten von 1895 ausgezogen, er hat den Täter nie gesehen, hat gar kein Urteil über ihn, kann seine Psyche gar nicht aufklären und vermag seine Motivzusammenhänge in Beziehung zu Charakteranlage und Lebensführung gar nicht aufzuzeigen. Und in der Tat: auch in dieser Art von Kasuistik wird über die Psyche des Täters meist mit wenig Schlagworten hinweggegangen, obwohl sie das Alleinwichtige ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Warum veröffentlichen die Autoren derartige Fälle? Es handelt sich doch um Zeitschriften, aus deren Lektüre Fachleute etwas lernen wollen, nicht um schlechte Tageszeitungen, in denen nur Sensationsbedürfnisse der Laien auf ihre Rechnung kommen wollen. Jeder Verfasser sollte sich doch Rechenschaft darüber geben, warum er den Fall für wert hält, gedruckt zu werden. Ist er eine Rarität nach irgend einer Seite, so möge nur dies als Kuriosum mitgeteilt werden, ist er dagegen kriminalpsychologisch interessant, dann muß die Veröffentlichung derart sein, daß die Psyche des Täters im Zusammenhange mit der Tat völlig klargestellt wird. Materialien, die sich in dieser Hinsicht nicht genügend ausnützen lassen, mögen weiter unveröffentlicht in den Archiven ruhen. Halbheiten verfehlen den Zweck. Ob ein solcher kriminalpsychologisch lehrreicher Fall öffentlich mitgeteilt werden sollte, ist schon deswegen genau zu erwägen, weil er stets ungemein ausführlich werden und deshalb großen Raum in den Zeitschriften beanspruchen muß. Denn wenn ich mir über die Herkunft, den Bildungsgang, den Charakter, die Begabung eines Menschen ein klares Bild machen, und wenn ich aus allen diesen Momenten zusammen ein Verbrechen verstehen soll, dann muß ich sehr liebevoll über alle diese Punkte unterrichtet werden. Dann muß ich — um bei obigem Beispiel zu bleiben — sehr wohl wissen, daß sein Großvater trunksüchtig war, daß er selbst Goldwaren verkaufte —, dann wird es meiner Auffassung seiner ganzen Persönlichkeit auch dienen, wenn ich weiß, daß er eine Rückgratsverkrümmung hatte und eine schwere Lungenentzündung überstand. Dann aber werde ich eben noch unendlich viel mehr wissen wollen und werde vor allem ein eigentliches Charakterbild verlangen.

Wenn die Verfasser die Technik derartiger Lebensläufe noch nicht beherrschen, — warum erlernen sie sie nicht an den vorhandenen vorzüglichen Vorbildern? Wiederum fehlt das Verantwortlichkeitsgefühl! Jeder glaubt, wenn er einen irgend wie bemerkenswerten Fall entdeckt oder erlebt hat, nun ohne weitere Vorkenntnisse, ohne weitere Selbstzucht ihn einfach hinschreiben zu dürfen. Wer hierin lernen will, studiere die alten Strafrechtsarchive bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts, er lese den neuen Pitaval und sondere darin Spreu vom Weizen, und er vertiefe sich besonders in Feuerbachs merkwürdige Kriminalrechtsfälle. Dort kann er finden, was wichtig und was unwichtig ist zur Psychologie eines Täters. Aber der Lernbegierige sehe sich auch in der schönen Literatur überall dort um, wo es sich darum handelte,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Lebensbilder zu schaffen; er wird von Theophrasts Charakterbildern bis zu Rikarda Huchs Biographien in allen Zeiten und bei allen Völkern reichliches Material vorfinden. Er möge dabei nur nicht Form und Inhalt verwechseln. Es handelt sich nicht darum, etwa Feuerbachs Stil, seine Äußerlichkeiten, seine gelegentliche „Empfindsamkeit" usw. nachzuahmen, sondern nur darum, es ihm in der Präzision seiner Charakter- und Begebenheitsschilderung gleichzutun. Wenn sich jeder vor jeder Veröffentlichung genauestens prüft: ist sie notwendig, ist sie gut —, so wird das Niveau unserer Zeitschriften sich sehr wesentlich heben. — Über die Notwendigkeit eines Aufsatzes werden die Meinungen leicht auseinandergehen, da die Interessen der Leser sehr verschieden sind; über die Güte hingegen wird die Kritik einheitlich urteilen können.

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Röntgendiagnostik der Schwangerschaft zu forensischen Zwecken.

Von

Dr. med. **Kurt Boas**, Chemnitz.

Die Diagnose einer Gravidität kann selbst in den letzten Monaten mitunter noch auf große Schwierigkeiten stoßen. Es sei hier nur erinnert an die Entscheidung der Frage: Myom oder Gravidität, Zwillingsschwangerschaft oder Hydramnion usw. Außer der kombinierten inneren und äußeren Untersuchung stand uns bisher lediglich das Abderhaldensche Dialysierverfahren zu Gebote, das aber ebenfalls Versager hatte.

Zu diesen bekannten diagnostischen Hilfsmitteln hat sich ein neues hinzugesellt: das Röntgenverfahren. Es ist eigentlich erstaunlich, daß man nicht schon früher daran gedacht hat, die Röntgenographie als Hilfsmittel bei der Schwangerschaftsdiagnostik heranzuziehen. Der erste, der die Idee aufgriff, war Davis, ohne daß es ihm gelang, die 8 Monate alte Frucht einer Schwangeren röntgenologisch darzustellen. Ebensowenig kamen Oudin und Barthélemy, Müllerheim, Varnier, Imbert, Bouchacourt, Fabre u. a. vorwärts. So kann es nicht wundernehmen, daß Leopold 1909 in seinem Atlas des Röntgenverfahrens in der Geburtshilfe noch keine Abbildung eines auf die Röntgenplatte gebannten Foetus in utero bringt.

Die ersten positiven Ergebnisse konnten Fabre, Barjon und Trillot 1901 berichten und deutliche Röntgenaufnahmen des fötalen Kopfes, der Wirbel und der Extremitäten vorlegen.

Weitere Autoren haben dann die Methode aufgenommen, und d'Halluin stellte zum erstenmal eine Zwillingsschwangerschaft röntgenologisch fest, ein Resultat, das bald durch röntgenologische Diagnose von Drillingsschwangerschaften durch Darder Rodes, Lors Edling, Albers-Schönberg und Klynes übertrumpft wurde.

Die Bedeutung der röntgenologischen Schwangerschaftsdiagnose in forensischer Hinsicht bedarf keiner ausführlichen Erörterung. Sie

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann — um nur eines zu erwähnen — wichtig werden für die Frage nach der Konzeptionsdauer. Große Serien röntgenologischer Fötusaufnahmen müssen uns Anhaltspunkte gewinnen lassen über das voraussichtliche Alter des Fötus und den sich daraus ergebenden Konzeptionstermin.

In neuester Zeit haben Potocki, Laquerrière und Delherm[1]) die Methode der Röntgenographie der Frucht im Mutterleibe weiterhin in einer Weise technisch vervollkommnet, daß eine Verwertung der Methode zu forensischen Zwecken, d. h. wenn die obenerwähnten Methoden versagen oder ein undeutliches Resultat liefern, nunmehr durchaus gegeben ist. Man bedient sich am besten des von Gaiffe angegebenen Instrumentariums, mittels dessen man durch die Röntgenröhre einen Strom von 20 Milliampère hindurchschicken kann. Man kann die Expositionszeit auf 1, 2 oder 3 4 Fünftelsekunden herabsetzen, während ein Strom von 40 Milliampère die Röntgenröhre passiert.

Die zu Untersuchende nimmt am besten Rückenlage ein. Gesäß und Lenden nehmen nur einen kleinen Raum ein, um nicht zuviel Röntgenschatten zu absorbieren.

Das Bild, das man auf diese Weise vom Fötus erhält, zeigt ihn in seiner ganzen Ausdehnung und Entwicklung. Durch Lageänderung kann man sich die verschiedensten Skelettabschnitte des Fötus in Beziehung zum mütterlichen Becken sichtbar machen. Auch die Beweglichkeit wird durch Lageveränderung der Mutter (eventuell Aufnahme im Stehen) auf der Röntgenplatte zum Ausdruck kommen.

Beeinflußt wird das Gelingen der Röntgenbilder durch Bewegungen oder Atmung der Frau, Wehenkontraktionen oder Bewegungen des Fötus. Je kürzer die Expositionszeit ist, um so bessere Bilder sind zu erwarten.

Wichtig, namentlich in forensischen Fällen, ist es, die Frauen von der Untersuchung abzulenken. Man soll z. B. vorgeben, eine Untersuchung wegen Nierensteine zu machen. Vorher soll für Stuhlentleerung und Untersuchung in nüchternem Zustand Sorge getragen werden. Bei Frauen, die am Ende der Schwangerschaft angelangt sind, bedingt der starke Leibesumfang oft Täuschungen. Bei Frauen, die vom Endtermin der Niederkunft noch weit entfernt sind, können geblähte Dickdarmschlingen, verbunden mit Gasansammlungen, einen kleinen fötalen Kopf oder eine Lageanomalie vortäuschen.

[2]) Potocki, Laquerrière und Delherm, La radiographie du fœtus „in utero". Journ. méd. de Paris, 1914, No. 9.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Trotzdem soll es nach den erwähnten Autoren leicht gelingen, den Fötus in den letzten Monaten röntgenologisch darzustellen und von ihm nicht nur Wirbelsäule und Kopf, sondern auch Rippen, Extremitäten, Hände, Finger, Zehen usw. sichtbar zu machen.

Potocki, Laquerrière und Delherm ist es angeblich sogar gelungen, einen Fötus von $4\,^1/_2$ monatiger Lebensdauer zur Darstellung zu bringen.

Bilder von genügender Deutlichkeit werden meist auch schon von Föten von 6 oder 7 Monaten gewonnen.

Die Bedeutung solcher Befunde für die forensische Geburtshilfe liegt auf der Hand, und so wird uns das Röntgenverfahren in manchen forensischen Fällen vielleicht weiterbringen. Gerade jetzt, wo die Frage der Zulässigkeit der Fruchtabtreibung bei den sogenannten „Kriegskindern" aktuell ist, werden wir in der Diagnose solcher erzwungener Schwangerschaften durch das Röntgenverfahren manchen Anhaltspunkt gewinnen, zumal, wenn uns das Verfahren zu einem so frühen Zeitpunkt Aufschluß über Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Schwangerschaft gibt, wie es Potocki, Laquerrière und Delherm in einem Falle mit Hilfe der Röntgenstrahlen geglückt ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Franz G. Strafella.

1.

Neuerliche Hausdurchsuchung. In einer Strafsache gegen ein Dienstmädchen, das ihrer Dienstgeberin angeblich einige Gegenstände gestohlen haben sollte, wurde in der Wohnung dieses Mädchens eine Hausdurchsuchung nach den gestohlenen Gegenständen verfügt. Diese Hausdurchsuchung wurde in gründlicher Weise durchgeführt, blieb aber ergebnislos. Im Verlaufe der weiteren Voruntersuchung konnte zwar vieles aufgedeckt werden, was den Verdacht gegen dieses Mädchen verstärkte, aber zu einem vollen Ergebnis brachten es doch alle Zeugenaussagen und Nachforschungen nicht, sodaß sich die Staatsanwaltschaft hätte veranlaßt sehen müssen, die Verfolgung des Mädchens wegen jener Diebstähle aufzugeben. Da im letzten Augenblick kamen wir auf den Gedanken, eine neuerliche Hausdurchsuchung in der Wohnung der Beschuldigten vornehmen zu lassen Dies geschah und nun wurden dort tatsächlich die gestohlenen Gegenstände gefunden; das Mädchen, das bisher kühn geleugnet hatte, gestand angesichts des sie so sehr belastenden Ergebnisses dieser zweiten Hausdurchsuchung die Diebstähle ein.

Die Vermutung, die uns zur Vornahme einer neuerlichen Hausdurchsuchung bewogen hatte, war also richtig. Wir gingen von der Ansicht aus, daß der Dieb nach der Tat bestrebt ist, alles, was zur Entdeckung seiner Person als Täter führen könnte, also vor allem die gestohlenen Gegenstände selbst, zu verstecken und fortzuschaffen, weil er ja weiß, daß ihm, wenn er nur halbwegs verdächtig ist, eine Hausdurchsuchung droht. Ist diese dann vorüber, dann glaubt er sich und die Sachen in seiner Wohnung in Sicherheit und schleppt alles wieder aus dem Versteck oder von den Hehlern herbei.

Wie in diesem Falle, so dürfte auch in vielen anderen Fällen durch eine solche neuerliche, vielleicht sogar oftmalige Hausdurchsuchung ein Erfolg erreicht werden.

Von Dr. Max Marcuse.

2.

Krieg und Knabenüberschuß. Trotzdem sie in der Statistik eine Stütze nicht findet, behauptet sich im Volke nicht nur, sondern auch in wissenschaftlichen Arbeiten, die Annahme, daß in und im Anschluß an Kriegszeiten der normale Überschuß an Knabengeburten erheblich zunimmt und die Natur sozusagen einen Ausgleich für die Kriegsverluste an Männern schafft, und es ist schon vielfach nach einer Erklärung für diesen vermeintlichen Tatbestand gefahndet worden. Gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen lag es nahe, auf den alten Volksglauben an den geschlechtsbildenden Einfluß der Ernährung zurückzugreifen. Daß diese von großer Bedeutung für die Sexualfunktionen sein muß, kann kaum bezweifelt werden, wenn dieser Zusammen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hang auch noch ganz und gar wissenschaftliches Problem ist. Auf einen Beitrag zu den Untersuchungen hierüber habe ich in Nr. 3, Bd. 67 dieses Archives hinweisen können. Und wenn darin eine völlige anatomische und funktionelle Atrophie des weiblichen Genitalapparates als Folge unzureichender Ernährung wahrscheinlich gemacht worden war, so würde auch eine Änderung der Sexualfunktionen mit einer Wirkung auf die geschlechtsbestimmenden Kräfte als Folge abnormer Ernährung wohl vorzustellen sein. Neue Arbeiten nach dieser Richtung haben aber, wie alle früheren auch, durchaus negative Ergebnisse gezeitigt. Unter diesen Umständen verdient die Ansicht P. W. Siegels von der Freiburger Universitätsfrauenklinik, daß die Geschlechtsbildung vom Zeitpunkte der Kohabitation abhängig sei, besonderes Interesse, zumal mit dieser Auffassung auch eine erhöhte Tendenz zu Knabengeburten im Kriege sich gut vereinbaren ließe. Siegel hat nämlich in der Tat einen auffallenden Knabenüberschuß an den derzeitigen Geburten festgestellt und glaubte die gegenteiligen Befunde auf eine fehlerhafte Betrachtung und Verwertung des Materials zurückführen zu dürfen. Wenn seine Beobachtungen nach den Kohabitationen in den ersten neun Tagen nach Menstruationsbeginn zu Knaben, diejenigen zwischen dem 9. und 15. Tage zu Knaben und Mädchen, zwischen dem 15. und 21. Tage zu Mädchen führen, diejenigen endlich in den letzten sechs Tagen an der Menstruation befruchtungslos zu bleiben die größte Aussicht bieten, zutreffend sind, so würde damit auch die Voraussage des Geschlechtes wesentlich erleichtert sein; diese Probe aufs Exempel hat Siegel bereits selbst erfolgreich, freilich nur retrospektiv, angestellt. Den Zusammenhang zwischen seiner Theorie und dem Kriegsknabenüberschuß veranschaulicht er mittels Wahrscheinlichkeitsberechnungen unter Bezugnahme auf die Urlaubsverhältnisse der verheirateten Soldaten. So gibt Siegel neue und wertvolle Anregungen zn dem ganzen Komplex an Fragen, an denen man nicht achtlos vorübergehen darf, obwohl nun eben wieder durch die halboffiziellen Mitteilungen von Geheimrat Behla aus dem preußischen statistischen Amt, daß sich ein außergewöhnlicher Knabenüberschuß in diesem Kriege nicht gezeigt hat, das Fundament der Siegelschen Untersuchungen erschüttert erscheint.

3.

Das „Kriegskinder"-Problem und die Frage nach der Straflosigkeit der Abtreibung von durch Notzucht empfangenen Früchten. Das sogen. „Kriegskinderproblem", d. h. die Frage über die rechtliche Statthaftigkeit der Abtreibung von anläßlich der Russen-Invasion durch Notzucht erzeugten Kindsfrüchten, hat einen regen Meinungsaustausch gezeitigt, an dem neuerdings die ausgezeichnetsten Kenner und Bearbeiter juristisch-medizinischer Grenzfragen sich beteiligt haben. Da das „Kriegskinderproblem" nunmehr durch die Tatsachen auf diese oder jene Weise praktisch gelöst worden ist und die Wiederkehr seiner Aktualität in diesem Kriege nicht befürchtet zu werden braucht, legen Ebermayer, Hans Lieske und Th. v. Olshausen ihren Überlegungen und Erörterungen die weitere und prinzipielle Fassung der Frage zu Grunde, ob es rechtlich und sozialökonomisch haltbar

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sei, genotzüchtigten und dabei geschwängerten Frauenspersonen einen strafbefreienden Notstand für die Abtreibung zuzubilligen. Daß dies nach geltendem Recht nicht zutrifft, wird, so viel ich sehe, nur von Bittinger bestritten. Aber auch de lege ferenda lauten die Antworten der drei Autoren übereinstimmend durchaus verneinend. Die rechtlichen Einwände Lieskes zielen erstens auf den Begriff des Notstandes, der immer nur bei einer Gefahr für Leib und Leben, aber nicht zur Rechtfertigung einer Ehrenrettung in Anspruch genommen werden könne, und zweitens auf die Konsequenzen, zu denen solche Toleranz des Strafrechtes in praxi würde führen müssen. Hier machen sich auch angeblich die sozialökonomischen Gegengründe geltend angesichts der ohnehin ungeheuren Verbreitung willkürlicher Schwangerschaftsunterbrechungen und der gesteigerten Bedeutung der Geburtenfrequenz für die künftige Existenz von Staat und Gesellschaft. Ich stimme den tatsächlichen Darlegungen Lieskes in weitem Umfange zu, bin auch mit ihm der Meinung, daß die mißbräuchlichen Folgen der Freigabe der Abtreibung an und für durch Notzucht Geschwängerte zahlreiche, schwerwiegende und unvermeidliche sein würden, halte aber seine Schlüsse, mit denen er eine Änderung der Rechtsauslegung oder der Gesetzgebung in der gedachten Richtung unbedingt ablehnt, für verfehlt. Der Irrtum liegt meines Erachtens bereits in der Frage nach nur „rechtlichen" und „sozialökonomischen" Gesichtspunkten. Wo bleiben die ethischen und moralischen? Das frage sich z. B. auch Ebermayer. Gewiß: das Strafgesetz ist kein Sittlichkeitsgesetz, und was dieses erlaubt, unter Umständen verlangt, darf von jenem verboten und geahndet werden — und umgekehrt! Aber es gibt ethische Forderungen, die auch das Strafgesetz erfüllen muß, es gibt Menschenrechte, die auch das Strafgesetz nicht veräußern darf! Und ich kann mir eine sittliche Forderung von stärkerer innerer Kraft nicht vorstellen als die, daß eine genotzüchtigte Frau sich von einer dadurch etwa entstandenen Schwangerschaft zu befreien oder befreien zu lassen befugt sein müsse, — kein Menschenrecht, das natürlicher und zwingender wäre, als das des durch Vergewaltigung geschwängerten Weibes, die Frucht zu beseitigen!! In diesem Archiv (60, 3 und 4) hat Spinner die Freigabe des Abortus für alle die Fälle befürwortet, in denen die Frucht in einem verbrecherischen Beischlaf erzeugt worden ist; das scheint mir nur folgerichtig, aber ich verstehe die Bedenken dagegen sehr wohl. Gar nicht zu eigen machen kann ich mir den feministischen Grundsatz, daß eine Frau überhaupt nicht gezwungen werden dürfe, wider ihren Willen eine Schwangerschaft auszutragen: war sie willig zum Coitus, so darf ihr nicht das Recht zuerkannt werden, sich ohne weiteres seinen natürlichen Wirkungen zu entziehen, auch nicht, wenn sie gehofft und versucht hat, ihnen vorzubeugen. Aber — ward sie ein Opfer der Gewalt, ist schon der Beischlaf selbst von ihr nur erzwungen worden und die Schwängerung durch Notzucht erfolgt, — auch dann sollte sie die Frucht in ihrem Leibe sich auswachsen lassen, dieses Kindes Mutter werden müssen??! Den letzteren Teil dieser Frage vermag Oetker offensichtlich nicht schlechthin zu bejahen, indem er von der durch Notzucht geschwängerten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Frau nur verlangt, daß sie Gebärerin, nicht aber Ernährerin und Erzieherin des Kindes werde. Er will sie also wohl sozial und psychisch, nicht aber von den physiologischen Folgen der Vergewaltigung entlasten. Dies Kompromiß geht ebenfalls wie Lieskes und Ebermayers radikale Ablehnung aus von juristischen und sozialökonomischen Erwägungen, die hier aber gar nicht erst angestellt werden sollten. Denn litte selbst das Recht Not, Gesellschaft und Wirtschaft — Naturgebote von solcher Gewalt, sittliche Empfindungen von so tiefwurzelnder Selbstverständlichkeit wie das Recht des genotzüchtigten Weibes, sich von der Frucht zu befreien, müssen respektiert werden!! — Ich ereifere mich für die Anerkennung dieses Prinzipes um so mehr, als ich das auch nur einigermaßen häufige Vorkommen von wirklichen Vergewaltigungen durchaus bezweifle und höchstens ausnahmsweise derartige Angaben für glaubwürdig halte. Darum schätze ich die praktische Bedeutung der ganzen Frage sehr gering ein und erwarte von einer Reform des Rechtes oder der Rechtsprechung in dem gedachten Sinne — ich betone meine Übereinstimmung in dieser Hinsicht namentlich mit Ebermayer und Lieske — zahlreiche Mißbräuche. Aber dies und was alles noch sonst ausführbar sein mag, um die juristische, nationale und soziale Bedenklichkeit der Freigabe des Abortus an durch Notzucht Geschwängerte zu erweisen (Ebermayer hat diese Schwierigkeiten und Folgen besonders überzeugend dargetan) — hier liegt ein Fundament aller Menschheits- und Persönlichkeitsrechte, an das selbst in der gegenwärtigen Zeit der Staatsgedanke nicht rühren soll, und die Aufgabe der Kriminalisten darf m. E. nicht sein, zu prüfen, ob die Straflosigkeit der willkürlichen Entfernung einer durch Notzucht gezeugten und empfangenen Frucht juristisch berechtigt ist, sondern muß vielmehr darin bestehen, zu ermitteln, wie jenes natürliche und sittliche Recht seine juristische Anerkennung am zweckmäßigsten, d. h. unter möglichster Berücksichtigung anderer — aber dem berechtigten Interesse des betreffenden Weibes gegenüber immer erst: zweitrangiger — Interessen und möglichster Vermeidung von nachteiligen Folgen, zu finden vermag. Und nicht darf hier etwa der Weg nur halb gegangen werden, wozu z. B. Th. v. Olshausen das „Mitleid mit dem hart getroffenen Opfer des [feindlichen] Notzüchters" verführt, indem er eine „geringere Strafe" befürwortet. Nicht ein Mitleids-, sondern ein Rechts-Anspruch ist hier zu erfüllen. Wie, — das eben müssen die Juristen finden. Die Schweizer Strafrechtskommission hat sich um dieses Problem ja bereits ernsthaft bemüht, und Bauchwitz u. a. scheinen doch sogar anzunehmen, daß schon das geltende Recht bei uns der Erfüllung jener sittlichen Forderung wenigstens nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstellt. Darüber steht mir natürlich nicht von ferne ein Urteil zu. Nur das sei noch in Erinnerung zu bringen mir gestattet, daß m. E. das Abtreibungsrecht selbstverständlich nicht eine Abtreibungspflicht einschließen kann, und daß nicht unbedingt jedes durch Notzucht geschwängerte Weib — namentlich, wenn die Schwangerschaft schon bis zur 2. Hälfte gediehen ist — das triebhafte Verlangen oder den sittlichen Willen nach Beseitigung der Frucht haben wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Wirkl. Geh.-Rat Dr. Lucas: „Zur Bestrafung des Geschlechtsverkehrs venerisch Kranker". (Deutsche Juristenzeitung vom 1. Dezember 1916, Nr. 23—24, Seite 1155).

Auf keinem Gebiet macht sich ein derartiger Dilettantismus breit, wie bei der gegenwärtig so vielfach erörterten Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Referent war als Mitglied des Vorstandes des Zweigvereins Mainz der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten geradezu verblüfft, welche oberflächlichen Vorschläge selbst aus dem Munde sonst ganz ernsthaft zu nehmender Männer bei der Besprechung dieser Frage zu Tage traten. Umso dankbarer ist es zu begrüßen, wenn ein Mann, dessen Bedeutung in derselben Nummer der deutschen Juristenzeitung auf Seite 1147 gebührend hervorgehoben wird, in so vorurteilsloser und abgeklärter Weise zu der Angelegenheit Stellung nimmt. Verfasser wendet sich mit Entschiedenheit und zwar in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Reichsgerichtsrats Dr. Ebermayer in Nr. 1, 1916 der deutschen medizinischen Wochenschrift gegen den Vorschlag krimineller Bestrafung desjenigen, der, obwohl er weiß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, einem mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehr ausübt. Er betont, daß schon nach dem jetzigen Recht die §§ 223 und 223a StGB. zur Verfügung stünden, von denen der letztere sogar einen Strafantrag nicht voraussetze. Wenn auch bei den Vorschlägen einer speziellen Strafbarkeit der Beweis des ursächlichen Zusammenhangs der Erkrankung des Geschädigten mit der des Beschuldigten wegfalle, so würde doch der Beweis unumgänglich bleiben, daß dieser schon zurzeit des Verkehrs geschlechtskrank war und dies gewußt hat, wodurch große Schwierigkeiten hervorgerufen würden. Mehr als diese Schwierigkeiten seien jedoch die Gefahren zu bewerten, die daraus sich ergeben müßten, daß die sogenannten anständigen Elemente der Gesellschaft von der Erstattung einer Strafanzeige wegen der Blosstellung der eigenen Person in der Untersuchung und Gerichtsverhandlung abgeschreckt würden, während die unlauteren und verbrecherischen Elemente in der neuen Strafbestimmung eine willkommene Handhabe nicht nur zu Erpressungen, sondern zu Umtrieben und Belästigungen aller Art erblicken würden. Sollte die Verfolgung, wie von mancher Seite vorgeschlagen werde, sogar ohne Antrag eintreten können, so könnte durch eine frivole, vielleicht sogar anonyme Anzeige Jedermann in die Gefahr einer Voruntersuchung kommen, deren Folgen, wenn man an das Eheverhältnis, an Verlöbnis und sonstige gesellschaftliche Rücksichten denke, für den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:20 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

grundlos Verdächtigten geradezu verhängnisvoll sein müßten. Es ist außerordentlich wichtig, wenn der vom Standpunkt einer langjährigen Strafrechtstätigkeit klarblickende Verfasser darauf aufmerksam macht, daß das Strafrecht nicht immer das geeignete Heilmittel gegen die gesellschaftlichen Schäden und am allerwenigstèn gegen diesen Schaden biete. Mit Recht weist er darauf hin, daß Volksbildung, Erziehung, Belehrung der heranwachsenden Jugend, Rückgewinnung entfremdeter Kreise für die Religiosität und namentlich sanitätspolizeiliche Maßnahmen weit wirksamer sein dürften, wobei allerdings für das Gebiet der Religiosität zu bedenken ist, daß in den Zeiten, wo ein gewisser Zwang für die Religiosität bestanden hat, nämlich im Mittelalter, die Syphilis am furchtbarsten auftrat, sodaß von dieser Besserung für die gegenwärtige Zeit kaum etwas Entscheidendes zu erwarten sein dürfte. Wenn Verfasser bei der Erörterung strafrechtlicher Vorschriften von einer Anzeigepflicht bei Erkrankungsfällen an Syphilis andeutungsweise spricht, so muß auch diesem Weg zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse meines Erachtens entschieden entgegengetreten werden, denn bei einer Anzeigepflicht würden die gesundheitlichen Zustände nicht besser, sondern schlimmer, da die weitaus größte Zahl der Erkrankten erst dann an den Arzt herantreten würde, wenn die Krankheit schon sehr bedeutende Fortschritte gemacht hätte, oder sich an das verhängnisvolle Kurpfuschertum wenden würde, womit gerade das Gegenteil erzielt wäre, was die Bestrebungen der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ins Auge gefaßt haben. Es handelt sich um ein Problem, das nur durch gründliche und vertiefte Beurteilung aller Möglichkeiten einigermaßen gelöst werden kann und wobei vorerst immer nur darauf geachtet werden muß, daß durch überstürzte Maßregeln nicht eine Verschlimmerung des gegenwärtigen Zustandes eintritt.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

2.

Hirschfeld, Dr. Magnus: „Sexualpathologie". Ein Lehrbuch für Ärzte und Studierende. I. Teil: Die geschlechtlichen Entwicklungsstörungen. Bonn 1917, A. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn). Preis broschiert Mk. 8,40, gebunden Mk. 10,—.

Die wissenschaftlichen Arbeiten des Verfassers sind in diesem Archiv schon häufig mit gebührender Anerkennung beurteilt worden. Der erste Teil des unter dem obigen Titel herausgegebenen Werkes kann gleichfalls das lebhafteste Interesse des ernsten Forschers hervorrufen. Der Verfasser knüpft an das grundlegende Werk Krafft-Ebings: „Psychopathia sexualis" an, über das, wie er mit Recht behauptet, die allgemeine Naturforschung hinweggeschritten sei. Obwohl Krafft-Ebing die umwälzende Bedeutung der Lehre von der inneren Sekretion noch zu würdigen verstanden habe, seien doch die Hauptarbeiten über diese wichtige Lehre erst erschienen, nachdem Krafft-Ebing verstorben und eine Einwirkung auf seine wissenschaftliche Auffassung in dem gebührenden Umfange nicht mehr möglich gewesen sei. In dem vorliegenden Werke Dr. Hirschfelds spielt die Lehre von der inneren Sekretion

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine wesentliche Rolle, weil sie Grad und Art der sexuellen Störung zu bestimmen geeignet sei. Gerade weil in diesem Zusammenhange die Abhängigkeit des Seelischen vom Stofflichen klar hervortritt, sind die Forschungen des Verfassers auch für das Gebiet der Kriminologie von besonderer Bedeutung. Mit Recht betont er, daß sein Werk nicht in der Schreibstube, sondern im Sprechzimmer entstanden sei, und verwertet ein reichhaltiges kasuistisches Material zur Unterstützung seiner wissenschaftlichen Anschauung, wobei nur zu bedauern bleibt, daß dieses kasuistischeMaterial in unverhältnismäßig größererZahl auf dieBeobachtung von männlichen Personen sich erstreckt, während gerade auf dem Gebiete der Sexualpathologie diejenigen Fälle, die sich auf das Geschlechtsleben des Weibes beziehen, eine nicht minder große Bedeutung beanspruchen. In dem vorliegenden ersten Teile werden die entsprechenden Entwicklungsstörungen behandelt, und zwar zunächst der sogenannte Geschlechtsdrüsenausfall mit seinen pathologischen Folgen, sodann das Stehenbleiben auf kindlicher Entwicklungsstufe, daran anschließend die Frühreife und endlich die sexuellen Krisen, deren wichtigste Erscheinungen, die Onanie in Verbindung mit dem Automonosexualismus, eingehend geschildert werden. Die beiden folgenden Bände sollen den Störungen der Geschlechtsdifferenzierung und den geschlechtlichen Eindrucks- und Ausdrucksstörungen gewidmet sein. Es ist selbstverständlich, daß ein derartiges Werk sich in erster Linie an den Arzt und an den Sexualpathologen wendet und deshalb in den Zeitschriften gründlich besprochen werden muß, die diesen Wissenschaften gewidmet sind. Aber auch für die Kriminologie sind die Forschungen des Verfassers von großer Bedeutung, wenn man erwägt, auf wie viel Gebiete der Strafrechtspflege die sexuelle Veranlagung des Verbrechers Einfluß ausübt. Wenn Dr. Hirschfeld im Verlaufe seiner Betrachtungen (Seite 65) auf ein Wort Krafft-Ebings Bezug nimmt: „Je monströser die Handlung, je mehr sie seelisch und leiblich vom natürlichen Geschlechtsverkehre differiert, um so vorsichtiger muß die Beurteilung des subjektiven Tatbestands sein", so ist dieser mit zahlreichen praktischen Beispielen belegte Standpunkt, den auch der Verfasser des vorliegenden Werkes einnimmt, insofern für die ganze Kriminologie von Bedeutung, als der Praktiker immer wieder betonen muß, wie notwendig die psychiatrische Beurteilung des forensischen Falles für eine gerechte Strafgerichtsbarkeit ist. Leider läßt noch heute die wissenschaftliche Ausbildung der Juristen gerade auf diesem Gebiet überaus viel zu wünschen übrig, und es bestehen deshalb in weiten Kreisen der Juristen Vorurteile gegen die Heranziehung von Psychiatern, die vor der wissenschaftlichen Bedeutung derartiger Werke, wie das vorliegende, verschwinden müßten. Jedenfalls soll die Aufmerksamkeit aller derer, die sich ernsthaft mit den so wichtigen Problemen beschäftigen, auf die neuerliche Arbeit Dr. Hirschfelds und die ihm folgenden Bände hingewiesen werden.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Band 68 3|4. Heft

GENERAL LIBRARY
JAN - 6 1921
UNIV. OF MICH.

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

JAN 5 1921

begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

unter verantwortlicher Redaktion von

Dr. Hermann Horch

Mit 26 Abbildungen

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1917

Z
XIX

Ausgegeben am 20. Juli 1917

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG von F. C. W. VOGEL in LEIPZIG

Von dem im 68. Bd. Heft 1 veröffentlichten Aufsatz

Dr. Franz Georg Strafella

Der sozial Primitive

ist eine Sonderausgabe erschienen.

Preis der Sonderausgabe

M. 3.—.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher.

Von

Staatsanwalt Dr. **Walter Meyer** in Basel.

Die richtige, einwandfreie und sichere Beurteilung der Frage, ob ein Jugendlicher (nach dem Basler Strafgesetzbuche sind sog. Jugendliche die Angeschuldigten vom vollendeten 14. bis 18. Altersjahre) zur Zeit der Begehung einer strafbaren Handlung die freie Willensbestimmung oder die Einsicht zur Erkenntnis der Tragweite und Strafbarkeit der Tat besessen hat, bietet häufig die allergrößten Schwierigkeiten, wie folgender Fall zeigt:

Am 15. September 1915 schoß der im Jahre 1900 geborene Realschüler A. B. aus unmittelbarer Nähe auf seinen am Küchentisch auf das Nachtessen wartenden Vater (geb. 1858) und verletzte ihn schwer am Hinterkopfe, sodaß er in das Spital verbracht werden mußte. Dort starb er am 29. September 1915.

Die erste Einvernahme des Täters durch einen Beamten der die Vorerhebungen leitenden Polizei, am 16. Sept. 1915, begann mit den Worten: „Ich weiß eigentlich gar nicht mehr, wie ich dazu gekommen bin, auf meinen Vater zu schießen." „Ich kann nicht sagen, daß ich die Absicht hatte, meinen Vater zu töten." Die folgenden Aussagen derselben Einvernahme waren denn auch derart, daß daraus in keiner Weise die schwere Tat hätte begründet werden können:

1. Sein Vater habe seine Mutter (die dritte Frau des Getöteten), sowie ihn und seinen Bruder seit längerer Zeit schlecht behandelt.
2. Der Vater habe die Stiefgeschwister bevorzugt.
3. Die Mutter habe er einmal erwürgen wollen.
4. Er arbeitete nicht regelmäßig und ergab sich dem Trunke.
5. „Gestern nachmittag ist er wieder von der Arbeit weggelaufen. Sein Meister sagte mir, daß er den Vater nicht mehr einstelle, da er während der Arbeit trinke und nicht recht arbeite."

Zu allen diesen Gründen ist zum voraus zu bemerken, daß einem jeden ein Kern von Wahrheit innewohnt, jedoch steht fest,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß der Vater B. kein Trinker im eigentlichen Sinne des Wortes war, keiner jener Trunkenbolde, wie man sie in nur zu häufigen Beispielen von den Gerichtssälen her kennt, und welche für die Versorgungshäuser reif zu sein pflegen. Er trank allerdings ziemlich viel, wie es bei gewissen Schichten der Arbeiter namentlich früher Mode war, aber es kam nicht zu förmlichen Exzessen. Er war, kurz gesagt, im großen und ganzen lieber im Wirtshaus als zu Hause oder bei der Arbeit.

Der Täter rief nach der Tat selbst telephonisch die Polizei herbei und erklärte ferner: „Ohne zu überlegen, schoß ich den Revolver auf meinen Vater ab. Ich weiß sicher nicht mehr, wie das sich zutrug . . . Ich weiß gar nicht, ob ich meinen Vater auch getroffen habe, da mir nicht erinnerlich ist, ob ich auf ihn gezielt habe. Ich bereue es, die Tat begangen zu haben."

Es ergibt sich aus allen diesen Äußerungen, daß zwar dem Angeschuldigten nach einigem Suchen Motive zur Tat in den Sinn kamen, wenn sie auch nicht schwerwiegend waren, daß diese Motive aber ihm selbst doch nicht von solchem Gewicht zu sein schienen, um mit ihnen die Tat ohne weiteres und mit fester Überzeugung rechtfertigen zu können. In dieser Hinsicht ist die Einvernahme sehr typisch. So verschwommen am Anfange die Verantwortung ist, wurde sie natürlich doch im Verlaufe des Verhörs durch Befragung, Rede und Gegenrede etwas aufgestachelt, so daß wenigstens einige, wenn auch nicht ausreichende, Gründe zur Tat vorgebracht wurden, die dann am Schlusse wieder einer ganz apathischen Verschwommenheit wichen.

Die Erhebungen über den Lebenslauf des A. B. ergaben, daß er ein sehr mittelmäßig begabter Schüler war, der aber mit großem Fleiß und seltener Ausdauer seine Arbeit verrichtete. Er wollte Lehrer werden und war zu diesem Zweck aus der die hierzu nötige Vorbildung nicht verschaffenden Sekundarschule in die Realschule übergetreten, was natürlich erhöhte Anforderungen an seine Intelligenz mit sich brachte, die nicht ohne weiteres durch Fleiß zu ersetzen waren. Was seinen Charakter anbelangt, so sprachen sich seine Lehrer in übereinstimmender Weise dahin aus, daß A. B. ein gutmütiger, braver und fleißiger Schüler gewesen sei. Und seine Mutter erklärte, sie würde eine Versorgung des Knaben nicht für gerechtfertigt halten, „da er ein guter und braver Sohn sei".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Diese seine guten Beziehungen zur Mutter sind denn auch der Punkt, aus welchem eine weitere Klärung der Sache zu kommen schien. Denn schon bei seiner nächsten zwei Tage später folgenden Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter (dem Verfasser dieser Mitteilungen) gestand der Angeschuldigte, zur Sache befragt, gleich zu Beginn: „Das, was ich begangen habe, habe ich nicht allein von mir aus gemacht." Seine Mutter habe ihm schon lange erzählt, wie schlecht sein Vater sie behandle. Er habe kein Vermögen in die Ehe gebracht. Sie seien gepfändet worden, was den Vater gleichgültig gelassen habe, da er sich stets auf sie, die Mutter, verlassen habe. Sie hätten oft den Wohnort wechseln müssen, der Vater habe sie, die Mutter, mißhandelt.

„Vor ca. einem halben Jahre tauchte nach und nach in mir die Absicht auf, den Vater zu töten; ich sah, daß es nicht mehr so weitergehen konnte, daß etwas Gründliches geschehen müsse. Er hat nämlich auch mich schlecht behandelt, indem er sogar in meiner Gegenwart behauptete, ich sei nicht von ihm, ich sei von einem andern. Auch hat er in letzter Zeit die Frau und das Kind eines der Stiefbrüder sehr bevorzugt; die Frau besuchte uns jeden Sonntag mit ihrem Kinde, dann mußten Brötchen geholt werden, und sie wurde bewirtet."

Am kritischen Abend habe er sich zuvor beim Meister des Vaters nach dem Grund erkundigt, weswegen sein Vater von der Arbeit weggeblieben sei. Hierbei habe ihm der Meister „alles" erzählt. Schon dreimal habe er (der Meister) Händel mit dem Vater gehabt, er trinke und lasse sich nichts sagen, wegen jeder Kleinigkeit mache er Krach usw. Schon vor dieser Erkundigung hatte A. B. den geladenen Revolver zu sich gesteckt, „in einem Vorgefühl, es müsse eine Änderung geben"; das war zwischen 4 und 4½ Uhr nachmittags, abends 8 Uhr beging er die Tat. Die Tat schilderte er folgendermaßen: „Ich hörte am Reden, daß der Vater betrunken war; er sprach vom Krieg. Ich fragte mich, was ich machen solle. Sagen, wo ich gewesen sei, konnte ich ja sowieso nicht. Auch wußte ich, daß ich wegen des späten Nachhausekommens vom Vater Streiche bekommen werde. Ohne weiter zu denken, ging ich deshalb in die Küche, und was dann geschah, weiß ich eigentlich nicht recht. Ich drückte einfach ab, ohne zu zielen. Ich hatte nicht die Absicht, ihn am Kopfe zu treffen. Ich schoß einfach zu, und zwar absichtlich. Darüber, ob ich den Vater töten wollte, habe ich mir in jenem Moment

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keine Rechenschaft gegeben. An die Möglichkeit, daß der Vater eventuell sofort hätte getötet werden können, dachte ich nicht; ich dachte gar nicht an die Folgen. Ich dachte einfach, es müsse etwas geschehen."

Die Mutter, zur Sache einvernommen, bestätigte die Angaben des Sohnes und fügte hinzu, der Vater habe den Sohn lieblos behandelt, habe ihn bei jeder Kleinigkeit geschlagen und ihn beim Lernen behindert, indem er ihm jeweilen nachts 10, 11 oder 12 Uhr die Lampe ausgelöscht habe, wenn er am Lernen gewesen sei. Sie erklärte, daß weder der Sohn, noch sie, noch ihr Mann, noch ihre Eltern, noch die Eltern ihres Mannes jemals an schweren, speziell psychischen Krankheiten gelitten haben.

Von Belang ist dann noch, was A. B. am 22. Sept. 1915 erklärte: „Ich dachte nicht, daß ich schieße (als er den Revolver bei sich trug); einmal dachte ich, ich mache es, dann dachte ich wieder, ich mache es doch nicht, weil es nicht recht sei . . . Der Entschluß, zu schießen, kam mir erst bestimmt im Gange vor der Küchentüre, als ich aus dem Gerede des Vaters merkte, daß er wieder betrunken war, und weil ich dachte, ich kriege doch Prügel, wenn ich jetzt eintrete . . ." „Vorher, unterwegs, war meine Absicht gewesen, auf diese Weise den Vater aus dem Wege zu schaffen, damit er uns nicht mehr zur Last falle. Beim Schießen aber dachte ich nicht mehr hieran."

In bezug auf die Herkunft der Mordwaffe, eines gewöhnlichen, sechsläufigen Revolvers, steht fest, daß der Vater die Waffe kaufte, als zu Beginn des Krieges eine große Menge von Italienern nach der Schweiz abgeschoben wurde, wobei dieselben scharenweise die Straßen Basels passierten. Er kaufte ihn damals, weil er glaubte, angesichts dieser Fremdlinge zu seiner persönlichen Sicherheit eines Revolvers zu bedürfen. Die Waffe wurde dann in der Folge in geladenem Zustand in einer Kommodenschublade aufbewahrt, wo der Sohn sie liegen sah. In der Silvesternacht gab der Vater einen Schuß aus dem Revolver nach dem Garten ab.

Die Mutter des Angeschuldigten berichtete, ihr Mann habe am Tage vor dem kritischen 15. Sept. 1915 gegen 12 Uhr die Arbeit verlassen. Sie habe ihn nicht nach dem Grunde gefragt, da sie nie eine direkte Antwort auf solche Fragen von ihm erhalten habe. Am Nachmittage desselben Tages habe er nicht gearbeitet, er sei abends um 8 Uhr angetrunken nach Hause gekommen. Am nächsten Morgen sei er zu Hause geblieben und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

habe im Garten gearbeitet. Nachmittags 2 Uhr sei er wieder fort, aber sie habe nicht gewußt, wohin er gehe; er habe von ihr Geld verlangt, sie habe ihn in eine in der Nähe gelegene Wirtschaft gehen sehen. Sie habe darauf den Sohn A. (den Angeschuldigten) zum Prinzipal zu gehen beauftragt, um nach der Ursache des Fortbleibens ihres Mannes von der Arbeit zu forschen und den Geschäftsherrn zu bitten, ihn anderswo wieder zu verwenden. Das erste Mal ging der Sohn zwischen 2 und 3 Uhr hin, traf jedoch den Prinzipal nicht. Das zweite Mal ging er, nachdem er noch einige Schulaufgaben gemacht hatte, nach 6 Uhr hin. Diesmal nahm er den Revolver mit, jedoch ohne daß dies die Mutter gewußt haben will.

Aus der Einvernahme des Vaters B., der zwar nie mehr zu ganz klarem Bewußtsein kam, ist hervorzuheben, daß er über den Hergang selbst nichts aussagen konnte, daß er aber dem Sohne A. die Tat absolut nicht zutraute, er, der Vater, sei mit seiner Frau gut ausgekommen und habe mit seinen Kindern keine Auseinandersetzungen gehabt, er habe den A. nicht schlechter behandelt als die Stiefgeschwister, er könne sich den Vorfall absolut nicht erklären.

In einem spätern Verhöre des Angeschuldigten gab dieser an, 4—5 Wochen vor der Tat in der Wohnung den Revolver probiert zu haben, indem er in eine alte Matratze schoß. „Ich wollte damals nur schauen, wie es gehe; ich dachte noch an nichts Böses."

Nachdem er erfahren hatte, daß sein Vater gestorben sei, und befragt worden war, was er dazu sage, erklärte er: „Es wäre besser gewesen, wenn er nicht gestorben wäre." Auf die Frage: Warum? Für wen? erwiderte er: „Für die Familie ist es besser, daß er gestorben ist; aber ich meine, es ist halt doch nicht recht, daß er jetzt tot ist."

Frage: Was sagen Sie dazu, daß Sie sich also des Mordes schuldig gemacht haben?

Antwort: Ich habe es einfach aus Verzweiflung gemacht.

Frage: Haben Sie eine andere Auffassung über Ihre Tat, daß sie z. B. keinen Mord darstelle?

Antwort: Nein. Aber in dem Moment, als ich es machte, dachte ich überhaupt nicht daran, was für einen Erfolg es haben werde, weil ich aufgeregt war.

Frage: Haben Sie die Folgen eines Revolverschusses überdacht?

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Antwort: Nein. An die Folgen habe ich nicht gedacht. Und zwar darum nicht, weil ich vorher nie dachte, daß ich so etwas machen werde.

Als ihm darauf das Gutachten des Psychiaters Dr. W. vorgehalten wurde, das zum Schlusse kam, daß dem A. B. zur Zeit der Tat die freie Willensbestimmung gefehlt habe, erklärte er: „Vielleicht, daß ich in jenem Moment nicht recht bei mir war, aber sonst, im täglichen Leben, bin ich meines Erachtens gesund."

Dieses Gutachten führt im wesentlichen zur Beantwortung der Fragen, ob dem A. B. zur Zeit der Tat die freie Willensbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung nötige Urteilskraft ganz oder zum Teil gefehlt habe, folgendes aus:

Zur Frage der erblichen Belastung ist uns nur bekannt geworden, daß der Vater von seiner Frau und vom Exploranden als Trinker und roher Mensch bezeichnet wird. Die Entwicklung des Exploranden scheint nichts Auffallendes geboten zu haben Während die Mutter mit ihm schwanger war, kam nach ihrer Versicherung kein schädliches Ereignis vor. Bei der Geburt war das Kind völlig ausgetragen. Es lernte in normalem Alter laufen und sprechen und galt, bis es zur Schule kam, für ein aufgewecktes und intelligentes Kind. Mit dem Eintritt in die Schule wurde es schüchtern und war nach dem Ausspruche der Mutter „gar nicht mehr der gleiche Bub". Die Mutter führte diese Veränderung zurück auf die jetzt einsetzende besonders strenge Behandlung durch den Vater.

Die körperliche Untersuchung bei der Aufnahme in der Anstalt ergab zunächst eine deutliche Anämie und einen herabgesetzten Ernährungszustand. Das Körpergewicht betrug 54 kg, stieg aber im Laufe von 3 Wochen auf 59 kg. Körperliche Mißbildungen sind nicht vorhanden. Der Schädel ist etwas klein. Auf dem Gebiete der Reflexe und der Sensibilität ist keine Störung nachzuweisen. Die Pupillen sind etwas auffallend weit, zeigen aber normale Reaktion. Die gespreizten Finger und die herausgestreckte Zunge zeigen ein ganz leichtes Zittern.

Der Angeschuldigte war immer völlig orientiert. Gröbere Gedächtnisstörungen waren weder für ältere noch neuere Erlebnisse nachzuweisen. Anhaltspunkte für das Bestehen von Wahnideen oder Sinnestäuschungen hat die Beobachtung niemals ergeben. Seine Stimmung war fast immer gleichmäßig zufrieden. Auch als ihm die Mitteilung vom Tode seines Vaters gemacht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wurde, blieb er völlig ruhig und gleichgültig. Erst in den letzten Tagen zeigte er zeitweise bei Explorationen einen ganz leichten Anflug von deprimierter Stimmung, wobei ihm zuweilen einige Tränen kamen. Dieser Affekt war aber ganz oberflächlich und machte bald wieder der frühern völlig zufriedenen Stimmung Platz.

Der Explorand beschäftigte sich gern mit häuslichen Arbeiten, trieb etwas Englisch und Französisch. Schlaf und Appetit waren immer ausgezeichnet.

Von Anfang an wies er jede Schuld von sich. Er ist felsenfest davon überzeugt, daß seine Tat kein Unrecht war, und er empfindet keine Reue. Zwar sagte er schon in der ersten Zeit seines Anstaltsaufenthaltes: Wenn er gewußt hätte, welche Folgen seine Tat haben würde, hätte er sie nicht begangen; aber auf die Frage, welche Folgen er meine, erwiderte er: daß er nun schon so lange nicht mehr in die Schule gehen dürfte. Das ist für ihn die einzige, folgenschwere Wirkung seiner Tat. (Diese Beobachtung stimmt mit einer entsprechenden des Untersuchungsrichters überein; als dieser ihn zum ersten Male zum Verhöre vorführen ließ, fragte A. B. am Schlusse des Verhörs, ob er nun nicht mehr in die Schule gehen dürfe, da er sonst in seinen Kenntnissen zurückbleibe.) Die einzige Entschuldigung und Rechtfertigung, die er immer mit vollster Überzeugung vorbringt, ist die Versicherung: der Vater hat's verdient. Fragt man ihn: darf man denn einen Vater, selbst wenn er nicht arbeitet und Frau und Kinder mißhandelt, umbringen? — so antwortet er: „Ich denke halt, ein Mann, der schafft und für seine Familie sorgt, ist halt im Vergleich zu meinem Vater doch mehr." Ein anderes Mal sagt er: „Ich war vielleicht nicht gerade berechtigt; aber ich finde, es war nichts Arges." Auf die Frage, ob jeder Sohn eines Vaters, der nicht recht sei, diesen erschießen dürfe, antwortete er: Bei einem andern würde es vielleicht durch die Kindesliebe verhindert; die war bei mir nicht da, deshalb war es kein Unrecht."

In dieser Beurteilung seiner Tat und in der völligen Gleichgültigkeit über das Geschehene zeigt sich nicht nur ein hochgradiger ethischer, sondern auch intellektueller Defekt. Es fehlen dem Angeschuldigten nicht nur alle Gefühle, die ein normaler Mensch in einer solchen Situation haben mußte, sondern es fehlt ihm auch vor allem vollständig die Fähigkeit, einzusehen, daß seine Tat ein Unrecht gewesen sei.

Die intellektuelle Schwäche des Exploranden zeigt sich auch auf andern Gebieten. Seine Schulkenntnisse sind weit unter dem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Niveau eines Schülers seiner Klasse: Die Schlacht bei Salamis fand zwischen Griechen und Römern statt. Der 30jährige Krieg fand 1461—1491 statt. Im 15. Jahrhundert haben die Römer die Schweiz beherrscht. Basel trat im Jahre 1897 in den Schweizerischen Bund ein. Als ich das bezweifelte, sagte er: „Nein, die Zahl stimmt nicht, aber im 19. Jahrhundert ist es sicher gewesen." „Vorher war Basel für sich selber, aber es hat einem Lande Steuern zahlen müssen, ich weiß nur nicht, an welches; mit diesem Lande wurde es vereinigt. Im Jahre 1870 herrschte in Frankreich Ludwig XVII. Der jetzige Krieg brach aus wegen der Ermordung der Königin von Österreich durch einen Serbier." Die letztere Angabe ist außerordentlich charakteristisch für die Art seines Schwachsinnes und zeigt besonders deutlich, daß der Intellekt auf dem Standpunkt eines Kindes steht, welches einzelne Data aufschnappt, einen wirklichen Zusammenhang jedoch wegen der fehlenden Vorstellungsfähigkeit nicht erfassen kann und einzelne locker haftende Dinge aufs Geratewohl miteinander in Verbindung bringt.

Am deutlichsten zeigt sich der Defekt in der Mathematik. Hier kann er nur Dinge, die mechanisch erlernt werden können Zwar hat er auswendig gelernt, daß die Winkelsumme im Dreieck zwei Rechte beträgt, er hat aber keine Ahnung, wie man das beweisen könnte. Den Pythagoräischen Lehrsatz kann er zwar hersagen, aber er versteht nicht einmal den hergesagten Inhalt des Satzes und hat nicht die geringste Ahnung vom Beweisgang.

An den Namen eines Schillerschen Dramas erinnert er sich zunächst nicht. Als er an den Tell erinnert wird, sagt er, ja, den hatte ich vergessen. Nach Wallensteins Lager gefragt, sagt er, ich glaube, das ist auch von Schiller. Schiller hat, glaube ich, auch die Piccolomini gemacht, das ist eine Szene in Wallensteins Lager. Von wem Maria Stuart und die Jungfrau von Orleans stammen, weiß er nicht.

Er kennt nicht die Zahl der Tage, die ein Monat hat. Er kennt nicht einmal das genaue Datum von Weihnachten.

Es kann keinen Zweifel unterliegen, daß der Angeschuldigte das Bild eines psychischen Schwächezustandes sowohl auf ethischem, wie auf intellektuellem Gebiete zeigt. Da Zustände einer früheren Geisteskrankheit, als deren Folge der jetzige Defektzustand angesehen werden könnte, nicht bekannt sind, und auch jetzt kein eigentlicher Krankheitsprozeß nachgewiesen werden kann, so handelt es sich offenbar um einen angeborenen Schwachsinn, um eine Imbezillität.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die an mich gerichteten Fragen muß ich daher folgendermaßen beantworten:

1. Der Angeschuldigte leidet an einem Zustande psychischer Schwäche, die für sich allein schon die freie Willensbestimmung zur Zeit der Begehung der Tat ausschloß. Außerdem hat dem Angeschuldigten die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung nötige Urteilskraft gänzlich gefehlt.

2. Dem Angeschuldigten hat zur Zeit der Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Tragweite nötige Einsicht völlig gefehlt.

Gestützt auf dieses Gutachten erfolgte am 25. November 1915 die Dahinstellung der Untersuchung gegen A. B. und Überweisung des Falles an die Vormundschaftsbehörde. Diese Behörde beschloß, den A. B. trotz Einsprache der Mutter aus der Schule wegzunehmen und ihn bei einem Landwirt unterzubringen, indem sie von der Erwägung ausging, daß A. B. zur Erreichung des ihm und seiner Mutter vorschwebenden Zieles, der Ausbildung zum Lehrer, weder fähig noch nach diesen Antezedentien geeignet war.

Am 27. Dezember 1915 wurde gegen A. B., seinen Bruder Fritz B. und einen Emil B. eine neue richterliche Untersuchung eröffnet wegen Brandstiftung. Diese Verfügung stützte sich auf einen Brief des A. B. an seinen Bruder Fritz, vom 1. August 1915, der der Behörde nachträglich zur Kenntnis kam, und worin folgende Stelle vorkommt:

„Ich kann jetzt noch nicht begreifen, daß Du sagen konntest, es habe beim Reichensteinerschloß so viele Himbeeren. Ich war seither schon zweimal dort und sah höchstens 11 Beerlein, dagegen habe ich 8 Pfd. Brombeeren in den zwei Tagen pflücken können. Zu hinderst im Steinbruch ist geradezu ein Wald von Brombeerstöcken, Donnerstag und Samstag war ich dort und brachte jedesmal das Milchkesseli voll nach Hause. Zu jeder Zeit kann ich wieder gehen, denn ich habe kaum 1/8 davon gepflückt. Habe mich im Steinbruch gut eingerichtet, hinder einem Strauche baute ich mir einen Tisch von Steinplatten, auch einen schönen steinernen Stuhl, daneben habe ich ein Öfelein, worauf ich am Morgen Kakao, den Mittag Suppe und am Abend wieder Kakao koche.... Jetzt kochen wir die 8 Pfd. Brombeeren gerade ein, die Wohnung ist mit einem Wohlgeruch erfüllt. Der Vater kneifelt Erbsen aus, er sagte gerade, daß ihm

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Erbsen lieber seien als das Lumpenzeug von Beeren. — Die abgebrannte Bude machte allerdings einen schauerlichen Eindruck, mußte aber doch lachen, als ich sie sah....“

Es handelte sich um den Brand einer im Freien errichteten Baracke, den die erwähnten Knaben entweder vorsätzlich oder fahrlässig, durch Abkochen in der Hütte und ungenügendes Löschen des Feuers nach dem Abkochen, verursacht hatten. Der Kausalzusammenhang war aber nicht sicher nachzuweisen, weshalb die Untersuchung am 21. Januar 1916 dahingestellt wurde.

Anläßlich dieser Untersuchung kam auch folgender Brief des A. B. (genannt Hans) zur Kenntnis des Untersuchungsrichters:

Basel 4/VIII 15

Lieber Bruder!

Schreibe Dir wieder aus bloser Langweile. Muß doch noch betonen, daß Du ein rechter Stock bist, sonst hättest Du uns schon längst geschrieben. Jch bin seit dem letzten Samstag nicht mehr auf Reichenstein gewesen, denn es stürmte und regnete alle tage. Heute morgen habe ich Nitroglizerin gemacht, bin aber noch nicht ganz damit im Reinen. Sobald ich die Mischung hergestellt hatte und etwa 5 Min. gewartet fieng plötzlich alles an zu brausen u. kochen dabei entwich ein äußerst übelriechendes Gas. Jch habe jetzt verschiedene getränkte Baumwollstrangen im Gartenhäuschen zum trocknen; ich will sehen was für eine Wirkung es bei drockenem Zustande hat. Die nasse, also frisch aus dem Nyt.glicerinbad kommende Baumwolle ist beim entzünden wie ein Wunderkerzchen am Weihnachtsbaum, denn es sprüht alles von kleinen Sternchen. Jch habe auch eine Bombe gemacht. Sie besteht aus einer Velopumpe, hatte 3fache Messingwandung und ist 19.87 cm lang. Sobald die Schießbaumwolle drocken ist, wird sie gefüllt: mit einer Schraube geschlossen et à un beau jour est elle sou le waschkessel des Ms. Liechti.

Der Erbsenplatz ist jetzt umgespaten es kommt jetzt Nüßlisalat darauf. Hoffendlich hast Du den Brief fürs Marie besorgt; wenn sie Dir ein Brief übergibt dann sende ihn ja nicht per Post sondern bringe ihn mit, wenn Du kommst.

A servis: Wann kommen die versprochen pommes? Wenn es Dir möglich ist so bringe von dem Baum qui est au millieux de jardin; denn das sind saure. Hir ist es verdammt langweilig, denn ich kann nicht mehr mit Dir Zanken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wenn Du das, was ich hier geschrieben habe nicht lesen kannst so stecke Dir ein Stecklein dazu.

Die herzlichsten Grüße usw.

Der Fall bietet in mehrfacher Hinsicht lebhaftes Interesse, und zwar namentlich deshalb, weil der auf genaue Nachprüfung aller Tatsachen eingeschworene Jurist nicht immer mit den Feststellungen und den daraus sich ergebenden Schlußfolgerungen des Psychiaters einig gehen kann.

Zunächst ein Wort über die Intelligenzprüfungen. Ihr Wert erscheint mir, wenn nicht haarscharf darauf aufgemerkt wird, ob der Explorand simuliere, und diese Simulation im Gutachten festgestellt wird, als unbedeutend. In bezug auf solche Simulation erscheint der vorliegende Fall als klassisches Beispiel:

A. B. gab dem Experten an, der Eintritt Basels in den Schweizerbund (ein in Basel jedem Kinde geläufiges, bekanntes Datum) sei anno 1897 oder mindetens im 19. Jahrhundert erfolgt. Da ich den Intellekt des A. B. während der Untersuchung wenigstens zum Teil kennen gelernt hatte, hatte ich dem A. B. bei Erteilung dieser Antwort ohne weiteres auf den Kopf zugesagt, er simuliere Unwissenheit. Das ergab sich denn auch, als nach Dahinstellung der Untersuchung ein Beamter der Vormundschaftsbehörde am 29. November 1915 den A. B. über denselben Punkt befragte; ihm nannte er den richtigen Zeitpunkt 1501.

Dasselbe ist zu sagen in bezug auf die Antwort, die der Experte erhielt, als er nach der Hauptstadt des Kantons Baselland fragte: das sei Gelterkinden. Auch diese Frage beantwortete A. B. dem Beamten der Vormundschaftsbehörde richtig dahin, das dies Liestal sei. Dasselbe ist zu sagen in bezug auf die Nennung anderer Hauptstädte, deren Namen A. B. falsch angegeben hatte, wie z. B. die Hauptstadt des Kantons Wallis, Unterwalden, Tessin. Sie alle nannte A. B. dem erwähnten Beamten richtig, mit dem Beisatz, „in der Friedmatt (Kantonale Irrenanstalt) war ich oft aufgeregt".

Von diesem Gesichtspunkt aus sind auch die weitern Angaben des Experten über das Resultat der Intelligenzprüfung zu beurteilen. Da die in der Untersuchung einvernommenen Lehrer eine schwachsinnige Veranlagung bei A. B. nicht konstatiert

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hatten und diese aus den eben wiedergegebenen Antworten auch keineswegs zu schließen ist, ist denn auch wohl die Antwort, der jetzige Krieg sei wegen Ermordung der Königin von Österreich ausgebrochen, ins Gebiet der Verstellung, des sich absichtlich Dummstellens, zu verweisen, ebenso das Nichtwissen der Anzahl der Tage eines Monats oder des Datums von Weihnachten. Derartige trottelhafte Unwissenheit hätte sich schon während der Untersuchung bei erster Gelegenheit kundgeben müssen.

Auf den eigentlichen Geisteszustand des A. B. wirft denn auch der oben teilweise mitgeteilte Brief des A. B. an seinen Bruder Fritz, datiert vom 1. August 1915 (Tat 15. September 1915), ein sehr instruktives Licht. Der Brief schließt mit folgenden Worten:

> . . . . . Wie geht es bei Euch oben? Hast Du Mari, Klara und Hede noch nicht gesehen? Bitte grüße sie von mir, Onkel kennt sie schon. Sage dem Otti od. (Bröndshafe) er sei ein zweideutiger Esel und solle sich nicht zu viel einbilten der Narr. Hast du mit Gusti auch schon Streit gehabt; wenn er nicht in das Bett wollte und immer schrie. Faulenze nur nicht zu viel denn Du kannst schon arbeiten, wenn du willst.
>
> Hier bei uns ist es sehr langweilig. Habe am Freitag die Hagle und den Küngelibock zusammengelassen, sie haben es auch benützt das ging wie der Blitz. Heute habe ich die kleinen Haschen in die untern Ställe verteilt und die Hazle auf die gleiche Etasche vom Bock getan, sie haben so mehr Platz. Den Erbsenplatz muß ich umspaten; die Stauden werde ich dann verbrennen. La Mademoiselle Petite Jean ist in der letzten Zeit sehr liebenswürdig mir gegenüber gewesen. Der Gogolori (Italienerin) karusiert fleißig mit den Offizieren und Soldaten; er hat glaube ich in den letzten Wochen verschiedene Einspritzungen bekommen. Letzten Freitag war ich bei Johanna auf dem Privatlandsitz „Solidute". Jch brachte d. Familie Hofmann-Preiswerk Kartoffeln und andere Gardengewächse. Ich will nun schließen, die Mutter ruft mir gerade daß ich soll die Pfanne us schläcke.
>
> Die besten Grüße von Hans
>
> Bitte übergieb d. Brieflein der Marie (Schneiderin). Onkel kann sie Dir zeigen er kennt sie wohl. Wenn sie Dir

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen Brief gibt dann bringe ihn mir, sende ihn aber nicht per Post!

Bitte Grüße Onkel und
Base; ferner Klara Marie
u.
Hede!

Bitte vergiß kein frag. Buch
u. die Aepfel nicht. Da der Va-
ter immer in d. Nähe war mußte
ich eben sudeln.

(Vater u. Mutter wißen nicht, dass ich Dir geschrieben.)

Wenn an diesem Brief etwas Anormales entdeckt werden könnte, so wäre es m. E. nicht „ein Intellekt, der auf dem Standpunkte des Kindes steht", sondern eher eine gewisse Sucht zum Renommieren und eine Neigung zu Phantastereien, welche Eigenschaften aber keineswegs Attribute kindlicher Geistesverfassung sind.

Es ist ja richtig, daß Aufgeklärtsein in geschlechtlicher Hinsicht an sich allein noch nicht die Negation eines Zurückgebliebenen, infantilen Intellektes ist, auch das Vorhandensein des geschlechtlichen Triebes nicht, aber schwere Zweifel müssen sich in bezug auf die Bejahung der Frage, ob kindlicher Schwachsinn vorliegt, dann aufdrängen, wenn der ganze Tenor eines Briefes etwas so Flüssiges und absolut nichts Sprunghaftes an sich hat wie in unserm Falle, und wo die sexuellen Stellen sozusagen organisch ins Ganze eingestreut sind. Man bemerke, wie der Briefschreiber auf die Mädchen Klara und Hede überleitet durch die Frage, wie geht es bei Euch oben; wie er auf die Paarung der Kaninchen überleitet durch den Zwischensatz: Hier bei uns ist es sehr langweilig. Bekanntlich fällt es dem infantilen Geist am allerschwersten, Übergänge zu schaffen, das lehrt uns jeder Aufsatz des Kindes. Wenn also A. B. wirklich auf kindlicher Stufe stehen geblieben wäre, so müßte dies auch in seinen Briefen zum Ausdrucke kommen, besonders da bekanntlich die Jugend im Briefstil in der Schule nicht allzuviel Vorbildung zu erhalten pflegt. Um so mehr muß diese Beweglichkeit im Stil bei einem Jungen dieses Alters auffallen, wenn dieser selbe Jüngling sonst eher als wenig intelligent, wenn auch fleißig, geschildert wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dasselbe ist zu sagen in bezug auf jenen zweiten Brief des A. B. vom 4. Aug. 1915 an seinen Bruder Fritz. Jenes Pröbeln mit Chemikalien ist nichts Kindliches, sondern eine dem Alter von 15 Jahren durchaus entsprechende Eigenschaft. Diesem Briefe lag ein Gedicht des A. B. bei, das, in der Form überraschend gewandt, zugleich erkennen ließ, daß A. B. durchaus in bezug auf die Tagesereignisse auf dem laufenden war und nicht so unorientiert, wie seine Antwort auf die Frage nach dem Grunde des Kriegsausbruchs ihn erscheinen lassen konnte.

A. B. wurde in der Folge nach kurzem Aufenthalte bei einem Landwirte bei einem Buchdrucker in Bremgarten untergebracht zur Erlernung des Schriftsetzerberufes. Sein Lehrmeister war sehr zufrieden mit ihm, machte aber immerhin die Beobachtung, daß A. B. außerordentlich ernst und in sich gekehrt war. A. B. gab zu, daß er über seine Tat oft nachdenke, „die ihm zeitweise schwer mache", weil er sich doch oft sagen müsse, der Vater hätte sich doch noch bessern können. Er fühlt seine Schuld und möchte sich darum von den übrigen Menschen zurückziehen. Jedoch zeigte sich auch hier keine abnorme Veranlagung, wie beispielsweise aus einem Brief A. B.s vom 7. Mai 1916 hervorgehen dürfte, dem wir folgende Sätze entnehmen:

Bremgarten, 7. V. 16.

Geehrter Herr K.!

Eben habe ich betreffs Zeugnisse und Heimatschein erfahren, daß ich mich mit Ihnen in Verbindung setzen müsse.

Schon längst wollte ich Ihnen schreiben, fand jedoch nie die nötige Zeit dazu. Die letzte und auch diese Woche hatten wir sehr viel Arbeit, gewöhnlich arbeiteten wir von fünf Uhr morgens bis manchmal halb drei Uhr andern Tags.

Aus diesen Gründen unterließ ich es, Ihnen zu schreiben, was eine Pflichtvernachlässigung meinerseits bedeutet; ich bitte Sie darum um Verzeihung. Nach Hause kann man ja eher schnell einige Zeilen flüchtig schreiben.

Da ich nun die Probezeit als Typ.-Lehrling durchgemacht habe, und mir dieser Beruf gefällt, ist Herr Frauenfelder genötigt, mich bei dem Typographenbunde anzumelden. Zu diesem Zwecke wird ein Schulzeugnis und ein Zeugnis über den Zustand der Gesundheit des Lehrlings von einem Arzte verlangt. Auch sollte mich Herr Frauenfelder in Bremgarten anmelden, kann jedoch das nicht besorgen, weil er nicht im Besitze meiner Schriften ist. Ich bitte Sie nun höflich mir ein Schulzeugnis und wenn möglich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein ärztl. Zeugnis und die Schriften zukommen zu lassen; möchte anbei noch die Frage aufwerfen, ob ich nicht alle meine Schulzeugnisse besitzen darf.

Bemerken muß ich noch, daß es mir sehr gut gefällt in Bremgarten, sowohl die verständige Behandlung seitens Herrn Frauenfelders wie auch der Beruf, den ich erlernen soll trägt Anteil daran. . . . . .

Wir sehen also, daß dem A. B. mit reiferm Alter nun mehr und mehr diejenige Einsicht kommt, deren gänzliches Fehlen der Experte für den Zeitpunkt der Tat behauptet hatte, wenn er sagte, dem A. B. habe die Fähigkeit, einzusehen, daß seine Tat ein Unrecht gewesen sei, vollständig gefehlt. Er nannte das einen intellektuellen Defekt.

So wenig dem Juristen in solchen psychiatrischen Fragen ein kompetentes Urteil zusteht, so bin ich doch eher geneigt, jene Einsichtslosigkeit als moralische Unreife (nicht als ntellektuelle und nicht als moralischen Defekt) anzusehen. Die normale, psychische Einwirkung einer solchen Tat auf den Täter im Mannesalter pflegt doch eine gewaltige, vorausgehende und nachfolgende seelische Erregung und eine intensive, innerliche Auseinandersetzung des Täters zu bewirken. Diese Wirkungen scheinen mir das Attribut des ausgereiften, männlichen Temperaments zu sein. In noch jugendlich unentwickeltem Alter kann diese Empfindungsweise noch nicht so ausgereift sein, noch nicht so tiefgründige Wirbel verursachen; eine große, tiefe Leidenschaft mit Kampf und Gegenkampf ist beim Kind, auch beim normalen, undenkbar. Die mangelnde Auseinandersetzung des A. B. mit sich selbst über seine Tat war also m. E. nicht ein intellektueller oder ethischer Defekt, sondern einfach kindliche Unreife. Das schließt aber nicht aus, daß A. B. zur Zeit der Tat die freie Willensbestimmung durchaus besessen hat, denn der Unreife kann seinen Willen frei bestimmen, wenn er ihn auch oft in falscher Richtung bestimmen wird, der Geistesdefekte aber kann nur defekte Willensbestimmungen produzieren, hat also hierin unfreiwillig gebundene Marschroute, insofern seine Willensbestimmung notwendig defekter Natur sein muß. In dieser Hinsicht ist der § 51 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches viel klarer als § 30 des Basler Strafgesetzes; letzterer lautet:

„Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn dem Täter zur Zeit der Begehung der Handlung die freie Willensbestimmung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung nötige Urteilskraft fehlte."

Der § 51 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs spricht ausdrücklich davon, daß der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden haben müsse, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war[1]).

Da körperliche Krankheitserscheinungen bei A. B. auch nicht nachzuweisen waren (dementia praecox erachtete der Experte als ausgeschlossen), „da Zustände einer frühern Geisteskrankheit, als deren Folge der jetzige Defektzustand angesehen werden könnte, nicht bekannt sind, und auch jetzt kein eigentlicher Krankheitsprozeß nachgewiesen werden kann" (Worte des Experten), so konnte es sich nach Ansicht des Experten nur um angeborenen Schwachsinn handeln. Dieser Schluß scheint mir also durch alles oben Gesagte in Frage gestellt worden zu sein.

Aehnlich verhält es sich in bezug auf die zweite Frage. Die Frage nach der nötigen Urteilskraft zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung hängt eng zusammen mit der Frage nach der geistigen Reife des Angeschuldigten. Diese scheint zwar noch nicht völlig entwickelt gewesen zu sein. Immerhin geht aus allen Äußerungen A. B.s, die auf seine Verantwortung wegen des Mordes Bezug haben, hervor, daß er nicht so „felsenfest" von seiner Unschuld überzeugt ist, wie der Experte behauptet, sonst würde er bei der Verantwortung für seine Tat nicht immer ausweichend aussagen, er könne sich nicht erklären, wie er zur Tat gekommen sei. Sonst würde er auch nicht selbst der Polizei telephoniert und sich gestellt haben. Es ist möglich, daß er sich über die strafrechtlichen Folgen seiner Tat keine Gedanken gemacht hat, wie er behauptet; um die Folgen kümmert sich aber auch der erwachsene, normale Übeltäter nicht. Das schließt eben nicht aus, daß er, wenn er die Folgen überdacht hätte, die Straf-

[1]) Inwiefern allerdings auch im § 56 des deutschen Strafgesetzbuchs, wie in dem eben zitierten Paragraph des Basler Strafgesetzes, allzusehr nur auf den Geisteszustand Rücksicht genommen ist, und nicht auf den psychischen Zustand des Täters, ist schon anläßlich der Besprechung des Werkes von Mönkemöller: „Die kindliche Kriminalität in der Fürsorgeerziehung" im 4. Heft des 67. Bandes dieses Archivs, Seite 307, durch Geh. Justizrat Dr. Horch hervorgehoben worden. Die vorliegende Abhandlung kommt, da in casu, wie oben angedeutet, eine moralische Unreife vorzuliegen schien, zum selben Resultat. Nur so war es vielleicht z. B. auch erklärlich, daß der Experte über die Frage der sexuellen Entwicklung des Angeschuldigten sich nicht aussprach.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

barkeit seiner Handlung erkannt hätte. Infolge kindlicher Unreife wären ihm diese vielleicht bedeutend gelinder vorgekommen, als sie wirklich sein konnten, aber ob ihm die nötige Urteilskraft völlig gefehlt hätte zur Beurteilung der Strafbarkeit der Handlung, ist eine große Frage, die eher zu verneinen ist, seitdem man nun weiß, daß seither die geistige Reife zur richtigen Beurteilung, jener Tat zugenommen hat, denn diese Erscheinung ist doch eine Bestätigung dafür, daß A. B. nicht an einen moralischen Defekt litt, sondern an moralischer Unreife. Wäre ersteres der Fall gewesen, so hätte der Defekt doch kaum schon innerhalb so kurzer Zeit behoben sein können.

Ich bin mir bewußt, daß ich im vorstehenden in einem Gebiet urteilend und das Material kritisch würdigend mich betätigt habe, in welchem sonst bloß der sachverständige Psychiater eine solche Tätigkeit zu entwickeln pflegt. Der Zweck dieser Erörterungen ist denn auch keineswegs, mir damit in dieser Materie ein sachverständiges Urteil zu usurpieren, sondern in bezug auf einzelne der tatsächlichen Punkte, auf welche sich in der Regel ein psychiatrisches Gutachten aufbaut, folgendes festzustellen:

1. Daß die Intelligenzprüfung ein sehr unsicheres, unzuverlässiges und hinsichtlich der Schlußfolgerungen mit äußerster Vorsicht zu verwertendes Mittel ist zur Beurteilung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit;

2. daß dem Erfordernis der Beobachtung namentlich jugendlicher Exploranden zur Beurteilung der Frage der Zurechnungsfähigkeit unmöglich allein mit einem mehrwöchigen Aufenthalt in einer Irrenanstalt Genüge getan sein kann, sondern daß hierzu die Einbeziehung und Beurteilung beliebig herausgegriffener früherer Handlungen und Äußerungen des Explor., überhaupt der ganzen vorherigen Lebensart des Explor. unter Konsultierung Verwandter und Bekannter erforderlich ist;

3. daß der Richter die Pflicht zur Nachprüfung solcher Gutachten, in tatsächlicher Hinsicht, an Hand eigener Beobachtungen hat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Graphometrie.

Ausbau und Abschluß. Nebst einem Nachweis ihrer wissenschaftlichen Grundlagen.

Von

W. Langenbruch, Berlin.

(Mit 18 Abbildungen.)

I.

Das außerordentlich große Interesse, das die Graphometrie schon in ihren ersten Anfängen erregt und das sich mit ihrer Verbreitung noch erheblich gesteigert hat, verpflichtet mich, nunmehr bekannt zu geben, was meine weiteren Arbeiten auf diesem Gebiete gezeitigt haben.

Wie dem Leser aus Groß' Archiv bekannt sein dürfte, fanden sich in identischen Handschriften mathematisch exakte Linien, denen nach meiner Überzeugung

der Rhythmus

des Schrifturhebers zugrunde liegt. Der erste, der den rhythmischen Erscheinungen in der Handschrift nachgegangen ist, war m. W. Dr. Klages, der hervorragendste Theoretiker auf graphologischem Gebiete. Er gelangte zu der Ansicht, daß die auffälligen Verschiedenheiten in den rhythmischen Äußerungen durch die Individualität des Schrifturhebers bedingt sind. Klages spricht sich darüber wie folgt aus: „Die Proportionen der Handschrift weisen uns unmittelbar nicht auf die Triebkräfte, sondern auf einen individuellen Rhythmus hin."

Unter Rhythmus verstehe ich allerdings nicht den Rhythmus, wie wir ihn in Kunstwerken erkennen oder, besser gesagt, empfinden. In der Dichtkunst als Träger und Ausdruck des Ebenmaßes formgewordener Gedanken. In der Baukunst in der Anordnung der Pfeiler und Säulen, ihrer Höhe und Stärke im Verhältnis zur Länge und Stärke des Gebälkes usw. In der Musik als Miterzeuger der Stimmung, die in uns erregt werden soll: Ernst, Fröhlichkeit, Frohsinn, Jubel, Trauer usw. Dieser Rhythmus wird als etwas

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Geistiges, aus dem künstlerischen Bedürfnis des Schaffenden Hervorgegangenes bezeichnet werden müssen. Genauer betrachtet, bedeutet er stets auch zugleich Beherrschung, Zügelung. Ohne dies würde ein wahres Kunstwerk nicht entstehen können.

Den Rhythmus in den Ausdrucksbewegungen, betrachte ich lediglich als Urheber der individuellen Bewegungsart, sei es im Gehen, Sprechen, in den Körperbewegungen (Gesten), sei es in der Handbetätigung aller Art, so auch im Schreiben. Dieser Rhythmus dirigiert alle unsere Bewegungen. Darum erkennt man die Personen am Gang, an der Sprechweise, an der Haltung und den Bewegungen der Extremitäten usw., so auch in der Handschrift. Nur diesen Rhythmus kann Dr. Klages gemeint haben, als er den zitierten Satz niederschrieb.

Das Raumgefühl.

An der Art und Weise, wie wir schreiben, ist aber auch das Raumgefühl beteiligt, oder richtiger der Raumzwang, wie ein bekannter Berliner Schriftsteller und Kenner der graphologischen Literatur sich ausdrückt.

Jedermann weiß, wie sehr verschieden die Adressen auf Briefumschlägen angeordnet sind. Der eine beginnt möglichst nahe dem linksseitigen Umschlagrande, der andere drängt die Schriftmaße dem rechtsseitigen Rande zu, mitunter so stark, daß die Zeilen dort an dem Rande hinabgeführt werden müssen. Wer so schreibt, besitzt nicht das richtige Augenmaß und keine genügende Übersicht. Das gleiche gilt von seinem Widerpart, der besorgt ist, mit dem Umschlagsraume nicht auszukommen. Zwischen diesen beiden Extremen liegt die normale Schriftanordnung auf einem gegebenen Schreibraum. Doch treten auch hierbei unzählbare Verschiedenheiten hervor. Besonders in den Zeilenabständen, in der Plazierung einzelner Wörter wie Orts- und Straßenbezeichnungen. Ebenso in allen anderen Schriftäußerungen in Briefen, Formularen usw. treten die gleichen Erscheinungen hervor.

Die Erkenntnis, das Raumgefühl sei abhängig von der Individualität des Schrifturhebers, kam mir bereits zu Beginn meiner Untersuchungen, und zwar bei fälschungsverdächtigen Akzeptvermerken auf Wechseln, die mir am 18. November 1910 von dem Rechtsanwalt Karl Schorer[1]) in Utrecht zugesandt worden waren. Dem Einsender war die merkwürdige Übereinstimmung von Wort-

[1]) Sohn des bekannten Verlegers J. H. Schoter, dessen Familienblatt das deutsche Publikum zuerst mit der Graphologie bekannt machte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

abständen und einzelnen Wörtern aufgefallen, und er hatte daraus den unrichtigen Schluß gezogen, es müsse Fälschung vorliegen.

Das Wort Raumgefühl war mir aus Klagesschen Arbeiten wohlbekannt und ebenso, daß die Erkenntnis des Raumgefühls von dem bekannten Psychologen Theodor Lipps herrühre, nur habe ich dabei nicht an die Anwendbarkeit auf das Schreiben gedacht. Erst im weiteren Verlaufe meiner Arbeiten stieß ich auf den Satz, der die Quintessenz der erkenntnis-theoretischen Abhandlung von Lipps darstellt, und der folgendermaßen lautet: „Bei Betrachtung räumlicher Figuren sind wir an einen geistigen Mechanismus gebunden." Lipps spricht also nicht von Erzeugung räumlicher Figuren. Trotzdem wurde der Anregung nachgegangen. Der Erfolg bei der Untersuchung von Handschriften war der: Das Raumgefühl hat auch Geltung bei **Schaffung** räumlicher Figuren. Weiter ergab sich, daß das Raumgefühl auch dort hervortritt, wo der Wortinhalt verschieden ist. Dies wird im Teil II dieser Abhandlung dargetan werden.

Die ersten graphometrischen Feststellungen geschahen zunächst mittels einfachen Zirkels, der also nur absolute Längen zu messen gestattet. Ein Werkzeug zum Messen von Proportionen kannte ich damals noch nicht. Da sich die Notwendigkeit eines solchen ergeben hatte, konstruierte ich selbst einen Proportionszirkel und erfuhr nun nach Einreichung der Patentanmeldung, daß solche Zirkel bereits von Bildhauern des Altertums benutzt wurden und seitdem allgemein von Bildhauern und technischen Zeichnern gebraucht werden. Im Besitz eines solchen Zirkels konnten von diesem Zeitpunkt an weitere Untersuchungen der Schriftproportionen vorgenommen werden.

Bevor dieser wichtigste Punkt näher behandelt wird, erscheint es mir zweckmäßig, einige Zeilen über die

Technik und Dynamik des Schreibens

vorauszuschicken. Keinerlei Schreibbewegung geschieht vollkommen frei, ungezwungen und hemmungslos. Vielmehr ist jede bis zu einem gewissen Grade abhängig vom Schreibmaterial. Beim Schnellschreiben achtet man wenig auf die Form der einzelnen Buchstaben; die Kontrolle durch das Auge ist gering. Beim verlangsamten Schreiben ist's umgekehrt. Die Form wird weit mehr beachtet, und das Auge als Kontrollorgan ist dabei stärker beteiligt. Jede Bewegung erfordert ein bestimmtes Maß von Energie und Zeitdauer. Nach dem Gesetze der Erhaltung der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kraft (Energie) ist die Energie unzerstörbar; sie setzt sich nur um und erhält so eine andere Erscheinungsform. Haben wir zur Schreibung eines Wortes eine bestimmte Summe an Energie zur Verfügung (in dem Augenblicke wo die Feder angesetzt wird), so wird die Energie beim langsamen Schreiben durch Reibung infolge stärkeren Fingerdrucks absorbiert. Dadurch muß das Wortbild an Umfang geringer werden. Mit anderen Worten: „Was an Kraft gewonnen wird, geht an Geschwindigkeit verloren." Wir schreiben also langsamer, wenn wir klein, größer, wenn wir schnell schreiben. Dies, trotzdem doch der eigentliche Schreibweg, den die Feder zurücklegen muß, im letzten Falle länger ist. Schreibt man schnell, so ist der Fingerdruck geringer, d. h.: die Geschwindigkeit wird größer, die Zeitdauer kürzer.

Liegen so die Verhältnisse, wenn wir ohne Nebenabsicht schreiben, so ändern sie sich bei bewußter Größenveränderung wie etwa beim Schreiben mit verstellter Hand. Will man besonders groß und mit starkem Drucke schreiben, so gelingt das nicht ohne ungewohnte erhebliche Mühe; man muß größere Energie einsetzen, als man gewohnheitsmäßig beim Schreiben verausgabt. Will man besonders klein und zart ohne Fingerdruck schreiben, so erfordert auch dies größere Mühe, weil man die gewohnte Schreibenergie unterdrücken muß; dazu gehört auch Kraft.

Man hat die Empfindung, als sei jedermann für die Schreibung jedes seiner Wörter ein genau abgemessenes Maß von rhythmischer Energie zugeteilt, das nun restlos verbraucht werden müsse. Mir scheint eine Analogie zu bestehen zu der bekannten Tatsache, daß, indem wir einen dem Material nach bekannten Gegenstand heben wollen, sich dann die entsprechende Energiemenge sozusagen automatisch in uns einstellt. Hatte der optische Eindruck, den der zu hebende Körper auf uns machte, hinsichtlich seines Gewichts getäuscht, so schnellt der Gegenstand gegen unsern Willen weit höher empor, als beabsichtigt war, oder man bringt ihn kaum hoch. Wohl jeder hat derlei im wahrsten Sinne des Wortes am eigenen Körper erfahren. Es sei nur erinnert an die Zeit, da das Aluminium in die Metallindustrie eingeführt wurde. Wer immer zum ersten Mal einen Stab aus diesem für das breite Publikum damals neuen Metall aufhob, erlebte die geschilderte Vergeudung der unrichtig eingesetzten Kraftmenge. Bei uns vermeintlich genau bekannten Gegenständen stellt sich, wie gesagt, die Energiemenge automatisch beim Erblicken des Körpers ein, sobald wir ihn heben wollen.

Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Schreiben wir, so erzeugt in uns die Vorstellung des Wortes, das wir niederschreiben wollen, die dazu in dem Moment genau ausreichende Kraftsumme, da wir die Feder ansetzen wollen. So scheint es wenigstens.

Eine gewisse

Konstanz der Schriftproportionen,

die, wie erwähnt, von der Individualität ihres Urhebers abhängen, war schon lange vor Beginn meiner Arbeiten wahrgenommen worden, insbesondere von Dr. Klages. Niemand hatte sie jedoch exakt zu bestimmen und zu messen unternommen. Oder wo das etwa der Fall gewesen, hatte man neue Erkenntnisse daraus nicht gewonnen.

Meine Untersuchungen ergaben jedoch, daß die Ausdrucksbewegungen in der Handschrift einer Person gleich bleiben, auch, dann, wenn sie absichtlich ihre Schrift verstellt, und selbst dort wo pathologische Behinderung besteht und ungewohntes Schreiben, z. B. zeichnerische Darstellung von Druckbuchstaben, oder nie geübtes linkshändiges Schreiben stattfand. (Vgl. meinen Einführungsartikel in Groß' Archiv, Band 56, Figur II, „Ostergruß" Seite 344.)

Eine absolute Konstanz in dem Sinne, als ob jedes Individuum alle Proportionen eines bestimmten Wortes stets gleich schriebe, gibt es allerdings nicht und kann es nicht geben, weil die Größenverhältnisse nicht nur mit Absicht (Verstellung), sondern auch unabsichtlich durch Stimmungseinflüsse und die Wirkung des zur Verfügung stehenden Raumes — von zufälligen Störungen abgesehen — Änderungen unterliegen.

Diese anscheinende Inkonstanz schließt aber doch eine Konstanz in sich insofern, als der Rhythmus den Schreibenden zwingt, seine Schriftformen in einem nur ihm eigenen Raumverhältnisse zu Papier zu bringen. Man kann seinem Rhythmus nicht entfliehen, ihn nicht unterdrücken. Auch hier gilt das Wort: „Naturam expellas furca, tamen usque recurret."

Mißt man mit dem Proportionszirkel (nach den Anleitungen, die im zweiten Teile dieser Abhandlung gegeben sind), so findet sich die eigenartige Tatsache, daß eine Linie, die in dem einen Wortpaare kongruent war, im anderen als proportionale erscheinen kann. Das heißt also, die eine oder andere kongruente Linie aus dem längeren Worte tritt im kürzeren als proportionale oder umgekehrt proportionale auf.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ist, was häufig vorkommt, der Anfangsbuchstabe einer Unterschrift, eines Namens oder eines Wortes in der Höhenausdehnung sehr hoch geschrieben,[1]) in andern gleichlautenden dagegen nicht, so kann die Messung trotzdem mit derselben proportionalen Einstellung ausgeführt werden. In dem Falle tritt die doppelte, vier-, sechsfache usw. Proportion in Kraft, falls dieselbe Multiplikation in geraden Zahlen nicht schon in kongruenten Linien sich als vorliegend erwiesen hatte. Solchen empirisch gefundenen Tatsachen gegenüber hat man m. E. das Recht, von einer gesetzmäßigen Konstanz der Ausdrucksbewegungen zu sprechen.

Daß sich der Schreibrhythmus mathematisch exakt betätigt, wußte man bisher nicht. Diese Erkenntnis bildet somit ein wissenschaftliches Novum. Was für das Schreiben Geltung hat, muß auch für jede andere Ausdrucksbewegung zutreffen. Aus dieser Überzeugung heraus habe ich mich bereits seit längerer Zeit damit beschäftigt, auf analoge Weise die Sprache zu messen. Nach den Vorarbeiten darf angenommen werden, daß das Ziel zu erreichen sein wird, das heißt, daß dieselben Gesetzmäßigkeiten in der fixierten Sprachkurve nachgewiesen werden können wie in der Handschrift.

Kehren wir zum Schreiben zurück.

Die geschilderten exakten Verhältnisse wurden ausschließlich auf empirischem Wege gefunden. Sie ließen und lassen sich stets in Schreibprodukten nachweisen, die von **einer** Person stammen. So wenig wie es nun zwei konforme Individualitäten gibt, ebensowenig kann es zwei verschiedene Personen geben, die den gleichen Rhythmus und das gleiche Raumgefühl besitzen.

Das Tatsachenmaterial, gesammelt durch fast sechs Jahre, ist so umfangreich geworden, daß weitere Feststellungen hinsichtlich des Schreibrhythmus empirisch wohl kaum noch getroffen werden dürften. Die von mir angegebenen mathematisch exakten Verhältnisse lassen sich nicht wegleugnen; man muß sie als Tatsachen hinnehmen, mag sich bei der Neuheit der Sache der menschliche Geist noch so sehr dagegen sträuben.

Was die

Erklärung der eigenartigen Erscheinungen

betrifft, so ist man vorerst nur auf Analogien angewiesen, die kurz

[1]) Nicht nur an den Anfangsbuchstaben treten die Höhenverschiebungen auf, sondern mitunter auch an den Schlußzügen des letzten Buchstabens und in Langbuchstaben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:22 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erwähnt werden mögen. Der moderne Mensch, so schrieb mir ein Landgerichtspräsident, den meine graphometrischen Arbeiten sehr interessierten, treffend, ist nur dort geneigt zu glauben, wo erklärt werden kann. Die betreffende Stelle lautet wörtlich: „Die Ergebnisse Ihrer Messungsart sind so verblüffend, daß zum mindesten niemand achtlos an Ihrer Erfindung vorübergehen kann, der mit Schriftvergleichung zu tun hat. Daß man sich anfangs zweifelnd verhält, ist wohl natürlich, nicht nur der Neuheit wegen, sondern vor allem, weil sich der moderne Mensch stets auf das äußerste sträubt, wenn ihm für Tatsachen die Erklärung fehlt."

Das ist gewiß sehr richtig. Aber Tatsachen lassen sich nicht einfach ignorieren. Man muß sie eben als solche anerkennen. Wollte man immer erst die Erklärung neuer Erscheinungen abwarten, dann gäbe es keinen angewandten Magnetismus, und somit keinen Dynamo, keinen Elektromotor, kein Unterseeboot, kurz tausend andere Maschinen und Geräte noch nicht. Denn auch für den Magnetismus hat noch niemand eine Erklärung zu geben vermocht. Ist nicht am Ende der moderne Mensch reichlich von sich eingenommen, wenn er wähnt, daß gerade wir, gerade unsere Generation alles wissen müsse? Die Vorsehung hat doch auch wohl für unsere Nachkommen gesorgt. Unendlich viele Fragen werden noch ungelöst sein, wenn wir und unsere Kinder und Kindeskinder längst in Staub und Asche zerfallen sind.

Und ist es nun wirklich so auffällig und etwas so Unerhörtes, daß sich unsere Ausdrucksbewegungen mathematisch exakt betätigen? Gibt es nicht für das Walten des mathematischen Prinzips Analogien in der Natur in großer Zahl? Eine der nächstliegenden sehen wir in der Bewegung der Himmelskörper, die doch an mathematischer Exaktheit nichts zu wünschen übriglassen. Und sind nicht die fleißigen, emsigen Bienen und manche Vogelarten in der Herstellung ihrer Wohnstätten weit exakter als mancher Handwerker? Und dann die unendlich exakten Kristallisationen. Ferner die wunderbare Symmetrie im Bau aller Geschöpfe von den Wirbeltieren herab bis zu den winzigen Infusorien. Wer sich einigermaßen auf Mikroskopie versteht, ja wer nur einmal ein Fliegenauge im Mikroskop betrachten konnte, muß staunen, wie alles dem mathematischen Prinzip unterworfen ist, ja wer nur einmal die Blätter an einem Zweige genauer betrachtet, wird durch die Regelmäßigkeit des Ansatzes überrascht.

Weitere Analogien wird jeder finden, der sich die Mühe gibt, darüber nachzudenken.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Assoziationspsychologen behaupten, die uns zunächst so sonderbar anmutenden Tatsachen beruhten einfach auf Erinnerungsbildern. Diese Psychologen finden die mathematischen Äußerungen beim Schreiben ganz natürlich. Es könne nicht anders sein. —

Nachdem die exakte Wirkung des Rhythmus in der Schrift in langer Arbeit erkannt worden war, ergab sich von selbst die Schlußfolgerung, daß es nunmehr möglich sein müsse, auf Grund dieser Erkenntnis ein Identifizierungsverfahren für Handschriften auszuarbeiten.

Auch wenn meine weiteren Arbeiten diese Annahme nicht bestätigt hätten, so würde m. E. darum die Entdeckung der so überaus exakten Betätigung des individuellen Rhythmus an sich wissenschaftlich nicht minder beachtenswert sein. Sie hat sich aber bestätigt in einer Weise, die meine Erwartungen übertraf. Dies wird im folgenden Teile dieser Abhandlung, der das Verfahren behandelt, dargelegt und veranschaulicht werden.

II.

Die Graphometrie erstand aus der Beobachtung, daß die Gesamtausdehnung von Unterschriften und geschriebenen Wörtern einer Person, ebenso die Wortabstände und Raumausnutzung, z. B. auf Briefumschlägen, sich vielfach als mathematisch absolut gleich erwiesen. Der Feststellung dieser kongruenten Verhältnisse folgte die der proportionalen. Mittels dieser beiden Linienarten war es jedoch bei meiner Veröffentlichung der ersten Arbeiten nicht möglich, alle wichtigen Proportionen festzustellen. Nicht alle Linien, die man in den Meßprodukten finden kann, sind von gleichem Werte für das Verfahren. Es mußte eine Durchsiebung und Ausschaltung vorgenommen werden, schon aus praktischen Gründen. Denn in einem Worte, gebildet aus zehn Buchstaben, lassen sich theoretisch an zweitausend Meßmöglichkeiten (Linien) berechnen. Wollte man aber alle Linien ziehen, dann hätte man den Erfolg, einen zwar interessanten, aber eben doch nur einen Klecks vor sich zu haben. So dicht fielen die Linien zusammen, daß niemand sie unterscheiden könnte.

Die Ausschaltung gewisser Linien geschah analog dem Vorgehen Bertillons. Sein anthropometrisches Verfahren umfaßt relativ nur wenige feste Punkte. Bertillon hat es vermieden, jede Fingerlänge, jedes Fingerglied, jede Zehenlänge zu messen und noch viel weniger die Breite der Fingernägel, der Mund-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

spalte usw. Ganz Ähnliches geschah bei der Feststellung des Linienkomplexes, der für die Graphometrie das Fundament bildet.

Es bedurfte nicht langer Überlegung, um durch das Gestrüpp der Buchstaben den richtigen Weg zu finden. Denn wenn die Wirkung des Schreibrhythmus die Ausdehnungsverhältnisse der Handschrift bestimmt, dann muß dies am deutlichsten und sichersten in den großen Federexkursionen, d. h. in den Groß- und Langbuchstaben geschehen. Von vornherein erschien es mir als selbstverständlich, daß die Kurzbuchstaben i, m, n, e, u usw., am ehesten ausscheiden müßten, weil diese am häufigsten auftreten, und weil sie in ihrer Höhe und Weite eine weit größere Regelmäßigkeit aufweisen als die andere Kategorie von Buchstaben (und sie darum nur in starker Vergrößerung gegeneinander gemessen werden können). Das rhythmische Auf und Ab beim Schreiben hat zur Folge, daß in den Kurzbuchstaben unausgesetzt scheinbar[1]) gleiche Ausdehnungsverhältnisse auftreten, sobald die Buchstaben regelmäßig geschrieben sind. Die Tatsache, daß m, n, u, i usw. in den Grund- und Haarstrichen weit konstanter zu sein pflegen als in den andern Buchstaben, bedingt, daß eine Reihe Linien sich finden lassen, die ich als „Zwangslinien" bezeichne.

Die Graphometrie beruht — um es noch besonders zu betonen — keineswegs auf den Formen der Buchstaben, sondern auf den Ausdehnungsverhältnissen der Handschrift. Darum ist es auch möglich, deutsche mit lateinischer Schrift zu identifizieren[2]) und gezeichnete, drucktypenartige Schrift mit kurrenter.

Wenn der individuelle Rhythmus die Ausdehnungsverhältnisse der Handschrift dirigiert, wie ich behaupte, so muß die Wirkung in jedem Schriftzug ohne Ausnahme nachweisbar sein, nicht bloß in jedem Worte, sondern in jeder einzelnen Form bei entsprechender Vergrößerung. Aus praktischen Gründen benutzte ich einzelne Wörter, nachdem zu Anfang meiner Untersuchungen vielfach ganze Zeilen graphometrisch vermessen worden waren. Dabei hat sich herausgestellt, daß die einzelnen Wörter für sich gemessen werden können, und daß sie vielfach eine besondere Einstellung erforderten. Die dem Laien naheliegende Annahme, man könne mittels einer proportionalen Einstellung alle Wörter einer Handschrift vermessen, trifft nicht zu. Wäre es anders, dann hätte jeder Mensch allemal seine nur ihm eigne Einstellung

[1]) Scheinbar, weil bei starker Vergrößerung z. B. von Unterschriften, die keine Unterlängen aufweisen, doch die Ungleichheit hervortritt.

[2]) Vgl. Band 56 „Swinemünde", S. 345.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für seine Handschrift. Daß das nicht richtig sein kann, ergibt schon die einfache Erwägung, daß man bewußt und aus Stimmungsursachen bald größer, bald kleiner schreibt. Dadurch muß sich logisch das proportionale Verhältnis verschieben. Wie konstant jedoch selbst in zwei gleichlautenden Buchstaben aus einer Handschrift die Ausdehnungsverhältnisse sein können, zeigt Figur 1.

Das obere „Sch" ist, wie der Augenschein zeigt, im ganzen leichter und das h länger geformt als das im unteren. Beide rühren von einer Person her. Das untere ist dem Worte „Schönlanke" aus einem anonymen Briefe entnommen, das obere aus der auch nicht unbefangen geschriebenen Probeschrift der Strafakten. Das anonyme h wie überhaupt das ganze Wort läßt die Aufwendung starken Fingerdrucks erkennen; vornehmlich aber im h. Darum ist es entsprechend kürzer ausgefallen. Beim „S" kann man zunächst im Zweifel darüber sein, ob hier ein Ausgleich stattfand. Bei genauer Prüfung erkennt man zu Beginn des oberen S eine zarte, im Original schwer wahrnehmbare Linie, die den eigentlichen Beginn des Buchstabens bildet. Ferner fällt auf der lange Schlußhaken am oberen S.

Die Ausmessung dieses einen Buchstabens ergab folgendes: Die Linienlängen a, b, c, d aneinandergefügt (aus beiden S) stimmen absolut genau überein. Die Gesamtlänge beträgt 135 mm. Die Nachmessung kann mit einem gewöhnlichen Zirkel vorgenommen werden.[1])

Die Ausdehnungsverhältnisse dieser Buchstaben in summa sind also vollkommen gleich trotz des verschieden starken Schreibdruckes, der im anonymen S größer ist als im authentischen; der starke Druck hat die Schreibbewegung im anonymen S verlangsamt und so wurde die Energiemenge aufgebraucht.

Das authentische S ist schneller, doch nicht erheblich schneller geschrieben, sonst wären die Ausdehnungsverhältnisse größer. Beim h dagegen sieht man auch ohne Messung, daß, was an Energie im anonymen S aufgewandt, im authentischen an Ausgiebigkeit (Schnelligkeit) gewonnen wurde. —

Alle Linienarten wurden, wie mehrfach betont, rein empirisch gefunden in ungezählten identischen Handschriften, in verstellten und unverstellten. Da sie sich immer wieder feststellen ließen, so

[1]) Linie a im unteren S ist nicht lang genug eingezogen, sie muß zum tiefsten Punkte des Hakens führen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mußte schließlich Gesetzmäßigkeit angenommen werden. Der Wille zum System, von dem Nietzsche sagt, er sei an sich schon eine Unwahrhaftigkeit, hat mich keinesfalls bei meinen Arbeiten geleitet. Erst als die kongruenten und proportionalen Linienarten sich immer wieder vergesellschaftet vorfanden, war die Grundlage zu einem „System" gegeben. Die Auffindung und Feststellung dieser Linien bezw. der Punkte, von wo aus sie gezogen werden, geschieht stets, wie ausgeführt, mittels Proportions- oder kurz gesagt (verstellbaren) Scherenzirkels Diese Linien — kongruente und proportionale — finden sich immer dann in beliebigen gleichlautenden Wörtern aus zwei Handschriften wieder, wenn sie identisch sind, nicht aber in der entsprechenden Zahl und Art (wovon noch die Rede sein wird), wenn keine Identität besteht.[1]) Wo die Meßwörter in ihrem Größenverhältnis sehr verschieden sind, scheiden naturgemäß die kongruenten Linien aus, und nur die proportionalen bleiben bestehen.

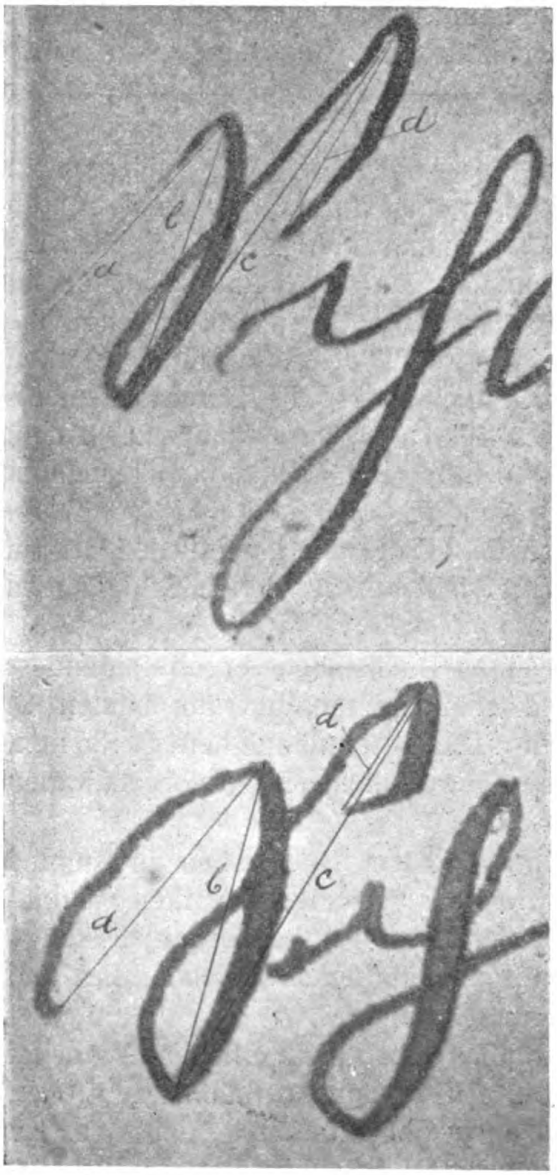

Fig. 1. Beispiel dafür, daß zwei in der Form verschiedene Buchstaben in den Ausdehnungsverhältnissen absolut gleich sein können.

[1]) Selbstverständlich können Grenzfälle vorkommen wie bei jedem Meßverfahren, z. B. beim anthropometrischen Bertillons und bei der Daktyloskopie.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Grundeinstellung.

Wie schon in meiner ersten Arbeit in Groß' Archiv angegeben, hängt die Exaktheit des Meßresultats von der Grundeinstellung ab. Auf ihr beruht die Ausübung des ganzen Verfahrens.

Sie wechselt je nach der Schriftlage, nach dem Beginn und Schluß des Schreibaktes. Wo aber Anfang und Schluß des einen Meßwortes nicht klar erkannt werden können oder in Fällen, wo die Einleitungs- und Schlußzüge des Wortes unverhältnismäßig ausladend — wie vielfach in Schriften temperamentvoller Personen — und im andern Worte kurz sind, wählt man die größte horizontale Ausdehnung, ausgehend vom äußersten links- zum äußersten rechtsseitigen Punkte der Wörter. Dies kann an den Fußpunkten vom ersten Buchstaben zum entsprechenden letzten geschehen, wenn beide auf der Schreiblinie stehen; es kann aber auch an den Spitzen dieser Buchstaben geschehen, wo sie in derselben Höhe liegen. Auch die Diagonallinien haben sich als Ersatz der erstgenannten als gute Grundeinstellung erwiesen. Daß die Diagonalen in ihrer Richtung divergieren müssen, wo das eine Meßwort die übliche rechtsschräge Lage, das andere (verstellte) die linksschräge Lage aufweist, ist aus mathematischen Gründen selbstverständlich. In solchen Fällen divergieren natürlich auch manche Innenlinien, die diagonale Tendenz besitzen. Daraus geht hervor, daß die Messungen nicht an jeder Stelle von den genau korrespondierenden Punkten abhängen können.

Das graphometrische Verfahren verlangt also zunächst die Auffindung der geeignetsten Proportionen. Dies gilt es zu beachten, denn es laufen mehrere Proportionsreihen in einem Worte nebeneinander. Man muß möglichst die längste Einstellinie schon aus dem Grunde wählen, weil sie am sichersten Meßfehler verhütet.

Der größeren Meßsicherheit wegen werden die Wörter stets photographisch vergrößert. Anfangs geschah es in der Größe, die eine Trockenplatte 13:18 zuläßt; seit länger als einem Jahr unter Benutzung von Platten im Format 18:24. In so stark vergrößerten Meßwörtern lassen sich auch relativ kurze Entfernungen an sich und gegeneinander genau messen. Eine an Originalen vorgenommene Messung ergibt zu unsichere Resultate und kann an Genauigkeit in keinem Falle der auf Grund von Vergrößerung erzielten gleichkommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Linien des Raumgefühls.

Daß ich bisher in meinen Veröffentlichungen mich nicht auf die Lippsschen Ideen bezog, hat einen einfachen Grund. Sehr verspätet fand ich in einer Abhandlung „Ausdrucksbewegung und Gestaltungskraft" von Klages, die mir antiquarisch angeboten wurde, den oben zitierten Satz, das Raumgefühl sei an einen geistigen Mechanismus gebunden. Daß hier Beziehungen zur Graphometrie vermutet werden durften, lag auf der Hand. Für mich umsomehr, als schon zu Beginn meiner graphometrischen Untersuchungen mir, wie bereits hervorgehoben, gleichlautende Adressen auf Briefumschlägen in die Hände gefallen waren, die, von einer Person stammend, eigenartig exakte Raumverhältnisse aufwiesen.

Der Gedanke, daß diesen exakten Schriftverhältnissen das Lippssche Raumgefühl zugrunde liegen könnte, ist mir zu jener Zeit (1911) nicht gekommen, obwohl ich die übrigen Klagesschen Werke besaß. Erst durch die eben angeführte Klagessche Abhandlung, die, wie gesagt, später in meinen Besitz gelangte, kam mir jener Gedanke. So wurde ich zu weiteren Forschungen angeregt und gelangte schließlich zu der Erkenntnis, daß die Raumverhältnisse auch dann exakt in Erscheinung treten, wenn der Inhalt der Wörter verschieden ist. Figur 2 veranschaulicht dies.

Wie man sieht, sind beide Umschlagadressen von einer Hand geschrieben, doch lauten die Namen verschieden.

Die gezogenen Linien sind proportionale mit Ausnahme von a und b, die kongruent sind. Alle ohne Ausnahme bezeichnen die Raumverhältnisse. Die Linien erklären sich wie folgt:

Die Linien 1 beginnen am Anfang des ersten Buchstabens (Beginn des Schreibaktes) und führen zum Schluß des letzten Buchstabens bezw. Schreibaktes.

Die Linien 2 führen vom Anfang des ersten Buchstabens der ersten Zeile zum ersten Buchstaben der zweiten und von hier zum Anfang des ersten Wortes der dritten Zeile.

Die Linien 3 vom Schluß des ersten Buchstabens der ersten Zeile zum Schluß der ersten, zweiten, dritten Zeile.

Da aber in dieser Zeile (in der unteren Adresse) eine Zusammendrängung der Buchstaben, in der korrespondierenden in der oberen Adresse bei „str" eine Auseinanderzerrung stattfand, so mußte ein Ausgleich im weiteren Verlaufe des Schreibens stattfinden. Dieser liegt einerseits am tiefsten Punkt der Zahl 2 in der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oberen, in der unteren am Punkt hinter der Zahl 1 unten. Hier also hat man den äquivalenten Punkt vor sich. Beweis dafür, daß kein Zufall und keine Willkür obwaltet, liegt darin, daß Linie 4 (größte Ausdehnung des Wortes) ebenfalls zu diesem Punkt führt

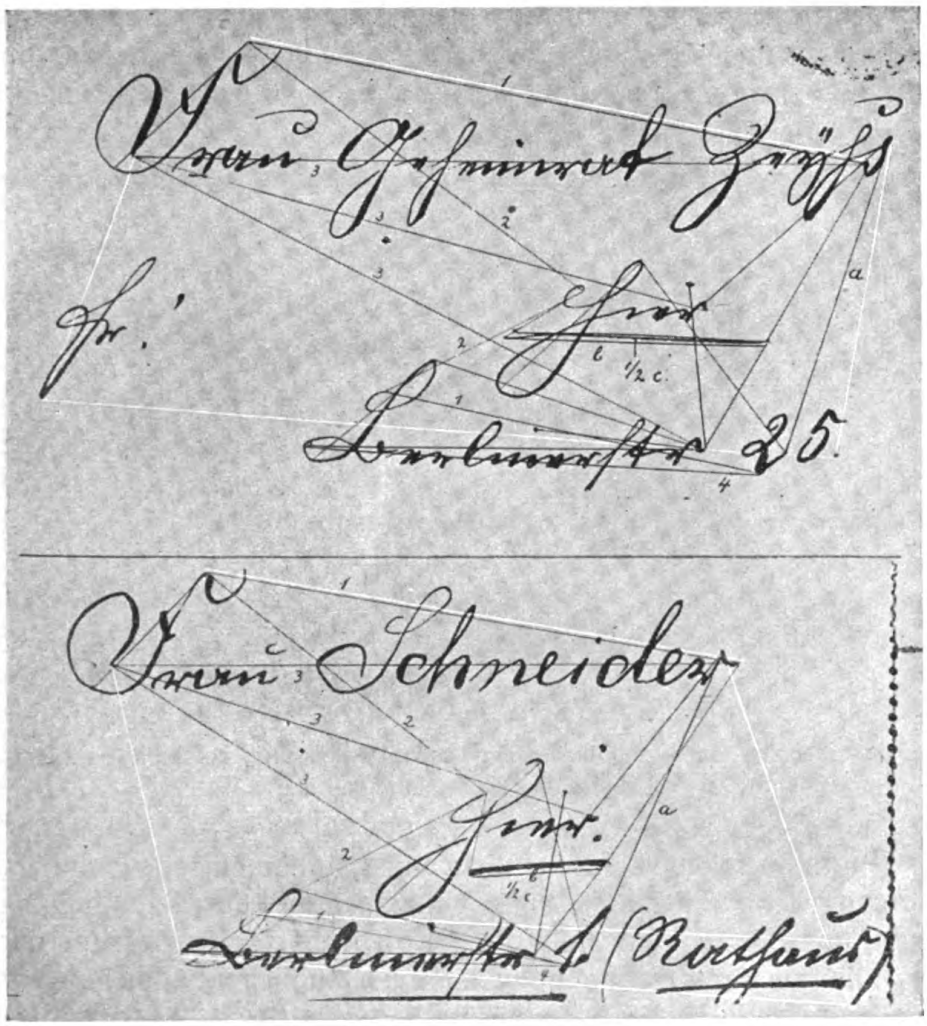

Fig. 2. Beweis, daß das Raumgefühl auch in nicht gleichlautenden Wörtern Geltung hat.

und ebenso die Linie, die zur Spitze des H der 2. Zeile führt. Die obere Spitze am Punkt hinter der Zahl entspricht dem obersten Punkt des Schlußelementes an der Zahl 2 im korrespondierenden oberen Wort: zu ihm führen zwei Linien.

Alle vorgenannten Linien stimmen mathematisch exakt überein (proportional), a und b, wie gesagt, absolut. In der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Linie b wiederholt sich die graphometrische Feststellung, daß Ausdehnungsverhältnisse, namentlich auch in Unterstreichungen („hier"), in geraden Zahlen sich einstellen. Die kurze Unterstreichung unter „hier" in der oberen Adresse ist genau doppelt so lang wie die unter dem korrespodierenden Wort der unteren Adresse. Hätte der Schreiber den oberen Strich noch länger gezogen, dann wäre letzterer nach meinen bisherigen Untersuchungen umgekehrt proportional oder im Verhältnis von 1:4, 6, 8, 10 usw. ausgefallen.[1])

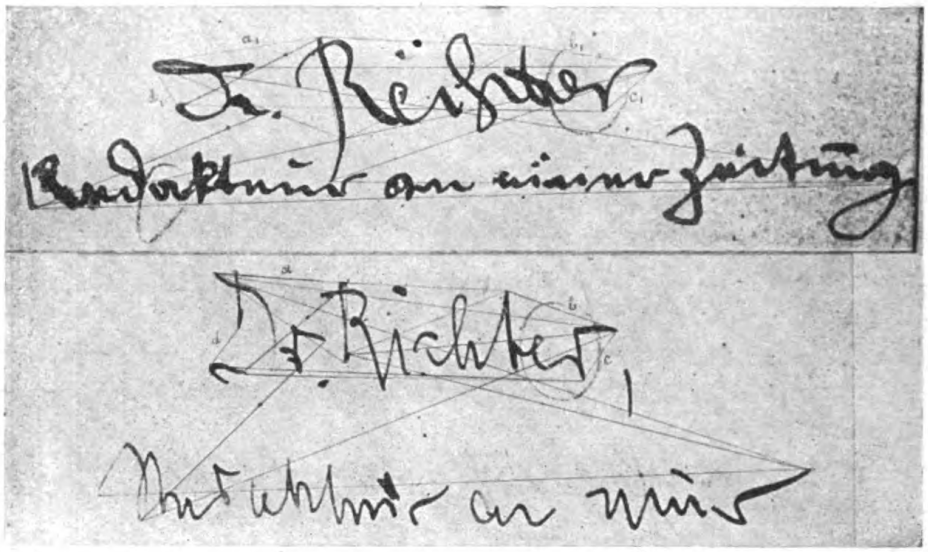

Fig. 3. Beispiel einer graphometrischen Identitätsmessung, kombiniert mit einer Untersuchung des Raumgefühls.

Figur 3 endlich veranschaulicht eine graphometrische Identitätsmessung, kombiniert mit einer Untersuchung des Raumgefühls. Der Name „Dr. Richter" stellt die graphometrische Messung dar.

Die dem Leser nicht ohne weiteres verständlichen „Gleichungen" (mathematisch „Proportionen")

$$a : b = a_1 : b_1$$
$$c : d = c_1 : d_1$$

werden später eingehend erklärt werden.

[1]) Die nachträglich eingezogenen hellen Linien sind der kritischen Bemerkung eines Richters zu verdanken, der meinte, „Rathaus" müsse doch auch in die Proportion fallen. Es zeigte sich, daß nicht, wie ich annahm, eine 2. Einstellung nötig war, sondern die ganze Zeile incl. „Rathaus" war mit der 1. Einstellung zu erlangen, weil das „fr" zu der darunter liegenden Zeile sinnfällig gehört. Weiter ergab sich die Geschlossenheit beider Meßfiguren.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei Schreibung der zweiten Zeile kam der Schrifturheber mit dem Raum nicht aus. Darum setzte er das Wort „Zeitung“ unter „Redakteur an einer“ (im Klischee fortgelassen).

Trotzdem der Zeileninhalt nicht derselbe ist, stimmen doch die Linien, die für das Raumgefühl bezeichnend sind, exakt überein. Daß die horizontalen Linien nicht am gleichen Punkt beginnen, erklärt sich aus der größeren Breite des unteren (deutschen) R.

Diese Erscheinung leitet über zu einer anderen, die ich als Stufenverschiebung bezeichne, und die in das Raumgefühl hineingreift.

Die Stufenverschiebung

tritt häufig dort ein, wo ein Buchstabe in dem einen der beiden Meßwörter fehlt, ferner wo in einem der Wörter einige Buchstaben

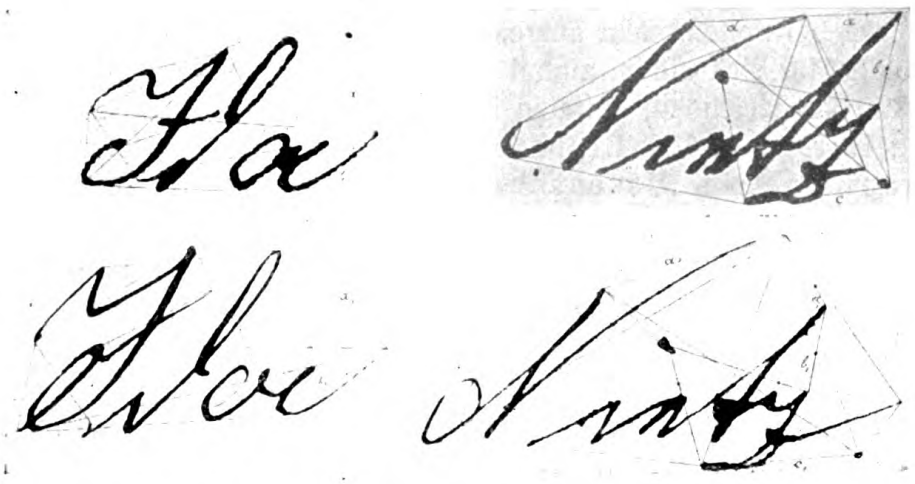

Fig. 4. Veranschaulichung der „Stufenverschiebung“ (am Punkt hinter dem Namen).

oder eine Silbe eine ungewöhnliche Längenausdehnung erfahren haben. Auch tritt die Verschiebung auf, wo zwei Langbuchstaben wie hf, st usw. in ihrer Lage in dem einen der beiden Meßwörter nicht parallel sind und stark divergieren. Wenn diese Abstände nicht in die Grundproportion fallen, d. h. wenn ein Ausgleich nicht stattgefunden hat, so springt die eine Linie statt zum korrespondierenden, zum nächsten Punkt über. Aus mathematischen Gründen ist der Vorgang leicht zu verstehen. Um ein interessantes Beispiel anzuführen, wurde Fig. 4 gewählt. Hier ist am Namen „Nietz“ (unten) der Schlußzug des z sehr lang geformt. Man

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kann die fehlende Länge im oberen z hinzukonstruieren und erreicht so die Geschlossenheit der Wortfigur. Tut man das nicht, wie im vorliegenden Falle, dann eben tritt die Stufenverschiebung ein. Und zwar hier an der Linie, die vom Punkte in dem oberen Namen zur Spitze des z, im unteren zum Schlußzuge des z führt. So ist die Geschlossenheit ebenfalls erreicht worden.

Die hier angeführten Tatsachen gewähren einen Blick in den geistigen Mechanismus des Menschen. Eine mathematisch exakte Betätigung dieses Mechanismus hatte Lipps geahnt. Die Richtigkeit seiner Theorie ist jedoch erst durch die Graphometrie dargetan worden.

Beide, Raumgefühl und Schriftrhythmus, sind nahe verwandt. Beide entstammen demselben Boden — der Individualität des Menschen. Während aber die Lippssche Theorie für Identifizierungszwecke bei weitem nicht ausreicht, besteht die Graphometrie selbständig, für sich allein, zumal sie der Linien, die nur das Raumgefühl kennzeichnen, entraten kann. Der Umstand aber, daß die Existenz des Lippsschen Raumgefühls durch die Graphometrie wissenschaftlich exakt bewiesen wird, bildet zugleich eine Gewähr für die Wahrheit der Graphometrie. Die Richtigkeit ihrer Grundlagen hat sich damit aufs neue erwiesen.

Die graphometrischen Linien.

Meine Forderung bei Veröffentlichung des Einführungsartikels in Groß' Archiv war die, daß eine größere Anzahl von kongruenten und proportionalen Linien aufzufinden sein müsse, falls Identität besteht. Die weitere Forderung ergab sich aus den im Archiv abgedruckten Meßbildern von selbst, nämlich: möglichst vollständige Besetzung der Kopf- und Fußpunkte der Groß- und Langbuchstaben mit Linien. Das Verhältnis der Linien zu der Zahl der Buchstaben sollte mindestens gleich sein.[1]) In der Praxis forderte ich jedoch stets einen größeren Überschuß der Linien über die Buchstabenzahl. Wo Identität besteht, ergibt sich in jedem Falle ein erheblich größerer Linien-Überschuß (bis zu 300 Proz.

[1]) Das ist nur bedingt richtig, weil Kurzbuchstaben ausscheiden. In einem langen Wort mit wenigen Ober- bezw. Unterlängen (z. B. „Zimmermann") lassen sich verhältnismäßig nur wenige Linien auffinden, während ein kurzes Wort, wie z. B. „sehr" (in deutscher Schrift) weit mehr ergibt, als es Buchstaben enthält.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und selbst darüber). Trotzdem kam es vor, daß nicht alle die angegebenen Punkte mit Linien besetzt werden konnten.

Diesen Mangel führte ich auf die Variabilität der Handschrift zurück und schrieb deshalb, die Schwankungszone der Handschrift müsse auch den Ausdrucksbewegungen zugebilligt werden. Befriedigt hat mich diese mir selbst gegebene Erklärung nicht. So wurde denn weiter gearbeitet und mit dem Erfolge, daß es schien, als ob mit höchstens drei Einstellungen sämtliche fehlenden Linien gefunden werden würden. In meiner ersten Veröffentlichung im Archiv hieß es: „Nach meinen bisherigen Arbeiten scheint die

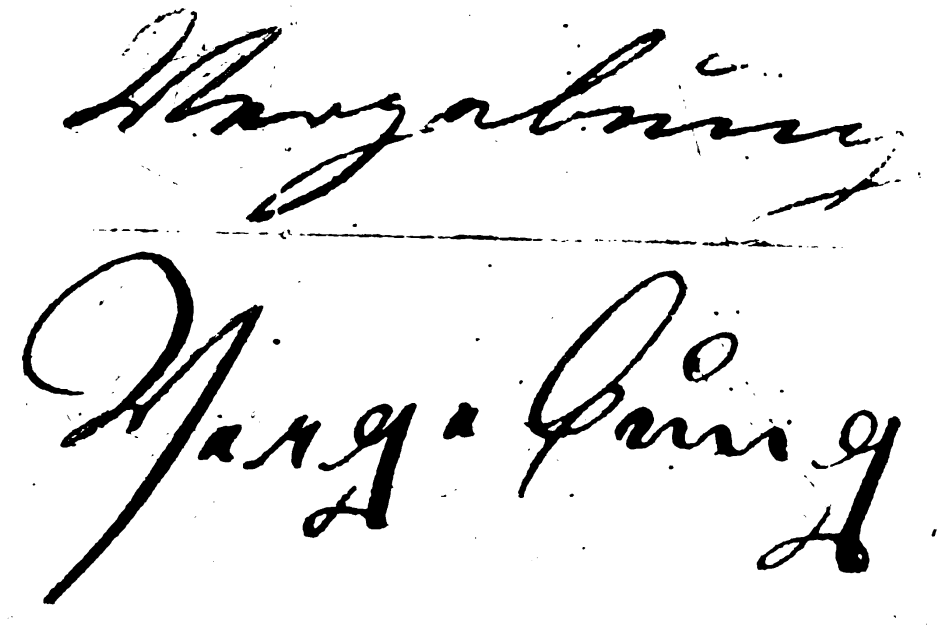

Fig. 5. Veranschaulichung der sogen. Gleichung (a : b = a_1 : b_1).

Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß man mit Hilfe mehrerer (höchstens drei) Grundeinstellungen sämtliche Linien finden wird."

Diese Voraussetzung ist von der Wirklichkeit weit übertroffen worden. Es stellte sich heraus, daß fast in allen Fällen die Linien, die bisher gefehlt hatten, mit einer einzigen Einstellung gefunden werden können. Es ergab sich nämlich eine mathematische Gleichungsformel, die auf die Messung der Handschrift angewandt werden kann. Dafür das Beispiel Fig. 5.

Das Wort „Vergebung" enthält die Linien a, b, c, d im oberen, a_1, b_1, c_1, d_1 im unteren (authentischen) Wort. Während aber die kongruenten und proportionalen Linien wechselseitig von einem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zum andern Wort (nach der Formel $a : a_1 = b : b_1$), gemessen werden müssen, müssen die „Gleichungslinien" in jedem der beiden Wörter für sich gemessen werden. Also $a : b$ im oberen $= a_1 : b_1$ im unteren Wort; wohl verstanden: mit derselben proportionalen Grundeinstellung des Zirkels.

Die beiden Wörter in Figur 5 waren also nach der Formel $a : a_1 = b : b_1$ nicht vollkommen zu schließen, jedoch nach der Formel

$$a : b = a_1 : b_1$$

und weiter

$$c : d = c_1 : d_1.$$

So ist es in jedem Falle, wo nicht schon die Geschlossenheit des Wortbildes durch die kongruenten

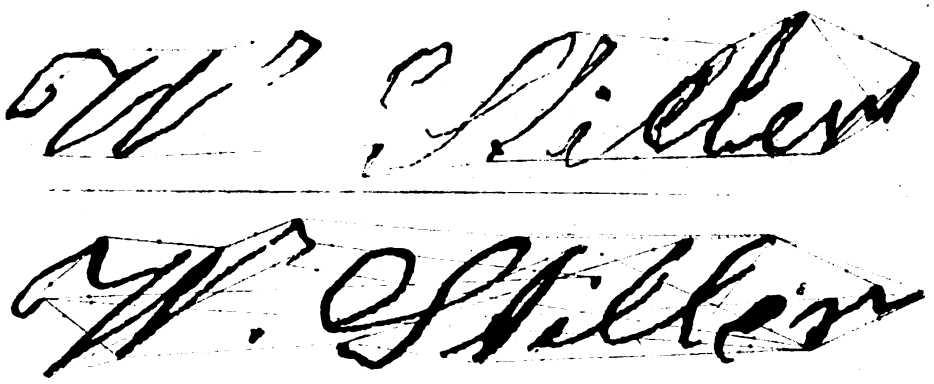

Fig. 6. Veranschaulichung einer geschlossenen Wortfigur durch Umrahmung im oberen Wort.

und die einfachen proportionalen Linien (d. h. also nach der ersten Formel) erzielt werden konnte. Dies ist jedoch in sehr vielen Fällen möglich. So wie Fig. 6 es zeigt. Das eine Wort „Stiller" ist, wie man sieht, ohne Innenlinien, das andere mit solchen versehen. Im oberen sind sie fortgelassen. Hier müßte es angängig sein, schon durch die Umrahmungslinien (mit oder ohne Gleichung) Identität zu beweisen. Allein die aufzuwendende Arbeitsleistung wird dadurch kaum geringer. Denn die äußeren Linien können ohne die Grundeinstellung nicht gefunden werden. Die Umrahmungslinien hängen von den Innenlinien ab; sie bedingen sich gegenseitig. (Zudem wird eine Messung, die auf einer großen Anzahl Linien beruht, stets überzeugender wirken als eine bloße Raumfigur.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Erkenntnis, daß die Wortfiguren geschlossen werden können, machte es möglich, die ursprüngliche Forderung bei Identitätsnachweisen, es müsse ein Linienüberschuß über die Buchstabenzahl vorhanden sein, dahin zu ergänzen, daß in identischen Handschriften die Meßwörter proportional geschlossen sein müssen. So lautet heute die Bedingung. Dadurch hat das neue Verfahren, soweit es zum Identitätsnachweise benutzt wird, seinen Abschluß erhalten. —

Wo in den zu vermessenden Wörtern trotz Hilfe der beiden oben gekennzeichneten Gleichungsformeln (dazu gehört auch noch

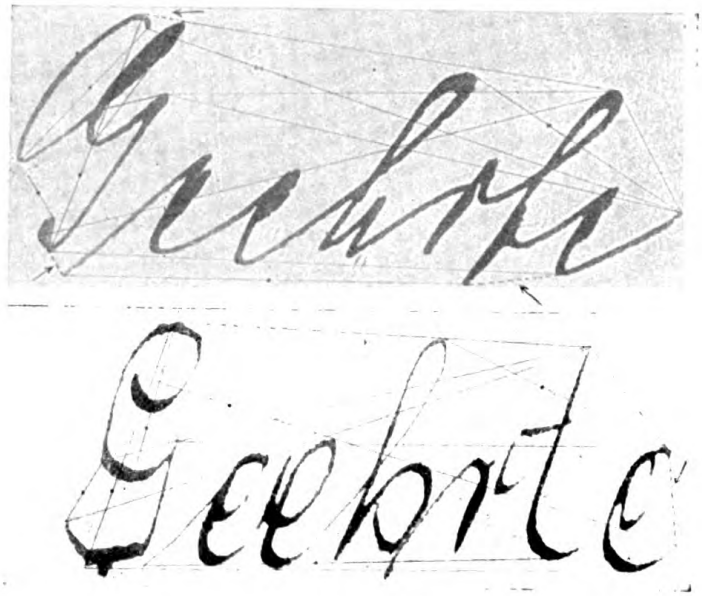

Fig. 7. „Schließlinien" (die kurzen punktierten Linien), die nicht korrespondieren.

die in meinen früheren Arbeiten beschriebene Variante $a : a_1 = b_1 : b$, das sind die „umgekehrt proportionalen Linien") kleine Lücken nicht zu schließen sind, zeigte sich, daß diese nicht korrespondierenden Lücken ohne Korrespondenz der Meßpunkte zu schließen sind. Z. B. in dem reproduzierten Worte „Geehrte", Fig. 7, bleiben die mit einem Pfeil gekennzeichneten Lücken (punktierte Linien) beim Vermessen übrig. Die eine Lücke kann mit der gleichen proportionalen Grundeinstellung geschlossen werden, obgleich sie sich einmal zwischen dem t und e, das andere Mal nur am e befindet. Die zweite Lücke am oberen g ließ sich kongruent schließen.

Durch solche Wahrnehmungen in großer Zahl wurde die Vermutung, der Rhythmus des Schreibenden dränge dahin, geschlossene

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wortbilder zu erzielen, erheblich verstärkt. Und so erinnerte ich mich einer früheren Beobachtung, nämlich der, daß mitunter unverständliche, anscheinend sinnlose Striche, Verlängerungen usw. stets mit einbezogen werden, d. h. unter die Proportion fallen. Eines der treffendsten Beispiele zeigt Fig. 8.

Am unteren D befindet sich ein kurzer Stab, anscheinend ohne jede Bedeutung und rein zufällig entstanden. Der Stab ist der Unterschrift erst beigefügt worden, als sie — in einem Zuge geschrieben — ganz fertiggestellt war. Wie kam nun ihr Urheber dazu, das D zu verlängern? Die Messung beantwortet diese Frage. Wäre der Stab nicht angebracht worden, so würden die eingezogenen Linien nicht proportional sein. Das bedeutet nichts anderes, als daß die Messung nicht völlig hätte zu Ende geführt werden können. Dem Laien wird dies gewiß verwunderlich erscheinen: Weil jedoch auch Korrekturen und nachträgliche Zufügungen zu Verstellungszwecken nicht etwa ausgeschieden, sondern ebenfalls dem Rhythmus unterstellt sind, d. h. in die Proportion fallen, so hatte die Erscheinung für mich nichts Auffallendes.

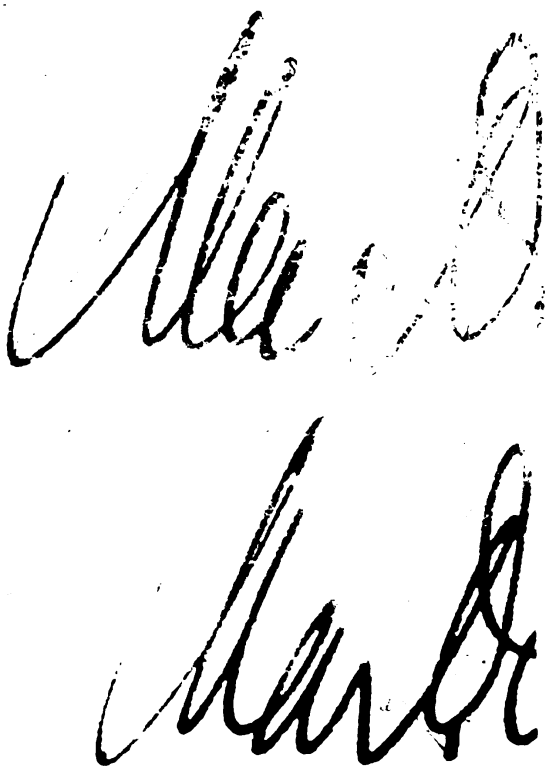

Fig. 8. Veranschaulichung der zwangsläufigen Energieverausgabung. (Strich unten am D im unteren Wortteil).

Ein gutes Beispiel dieser letzten Art bildet Fig. 9 (unteres Wort). Hier zeigt das mehr gezeichnete als geschriebene A an der Spitze eine Korrektur in Form eines „Hütchens". Ursprünglich waren nur die beiden parallel laufenden Grundstriche vorhanden, die dann durch das Hütchen erst zu einem A wurden. Die Höhe des A in der (oberen) authentischen Unterschrift entspricht mathe-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

matisch genau dem korrespondierenden Grundstrich in der bestrittenen (unteren) Unterschrift. Ebenso ist die Gesamtlänge des Aufstrich im authentischen A (Linie 1) proportional der entsprechenden in der zweiten Unterschrift, ebenfalls mit 1 bezeichnet. Der lange Querstrich (Linie 2) kommt in der ersten Unterschrift nicht vor, fällt jedoch in die Proportion. (Die zwei Linien 3.) Ferner ist die Linie proportional genau der Gesamthöhe einschließlich der Korrektur. Hier zählt also das Hütchen unbedingt mit. Daß kein Zufall obwaltet, beweisen die von der Spitze des A abgehenden weiteren zwei Linien, von denen a, a_1 Gleichungslinien sind. Die Meßwörter hätten also ohne die Existenz der Korrektur nicht

Fig. 9. Veranschaulichung, daß Korrekturen „mitzählen".

geschlossen werden können. Entsprechend dem Beispiel Fig. 8 hat man auch hier m. E. wieder den Beweis, daß der Rhythmus stets bestrebt ist, sich innerhalb proportional geschlossener Flächenbilder zu bewegen.

In Fig. 10 handelt es sich um zwei identische Unterschriften, zu verschiedenen Zeiten geschrieben. „Peters" soll der Name heißen. Man sieht in der ersten, daß mindestens zwei Buchstaben nicht zur Ausprägung gelangten. Dieses Manko in der Ausdehnung wird aber mathematisch exakt ausgeglichen durch die größere Breite des Großbuchstaben. Die Gesamtausdehnung der beiden Unterschriften vom äußersten Punkt links bis zum äußersten Punkt rechts ist absolut gleich. Ebenso sind die übrigen 6 eingezogenen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Linien kongruent, darunter die vom Anfang zum Ende des Namens. (Die proportionalen sind nicht eingezogen.) Derartige vollkommene Ausgleiche findet man ziemlich oft. Schon in meiner ersten Veröffentlichung ist ein Beispiel dieser Art erwähnt (ebenfalls zwei Unterschriften). In meinem Archiv befindet sich u. a. ein Beispiel „Krankenhaus" aus einer Testamentssache. Die Erblasserin hatte das eine Wort „Kranckenhaus", das andere „Kranken Haus" geschrieben, also ein c eingefügt und im andern das Wort getrennt. Trotzdem sind beide Wörter absolut gleich lang und

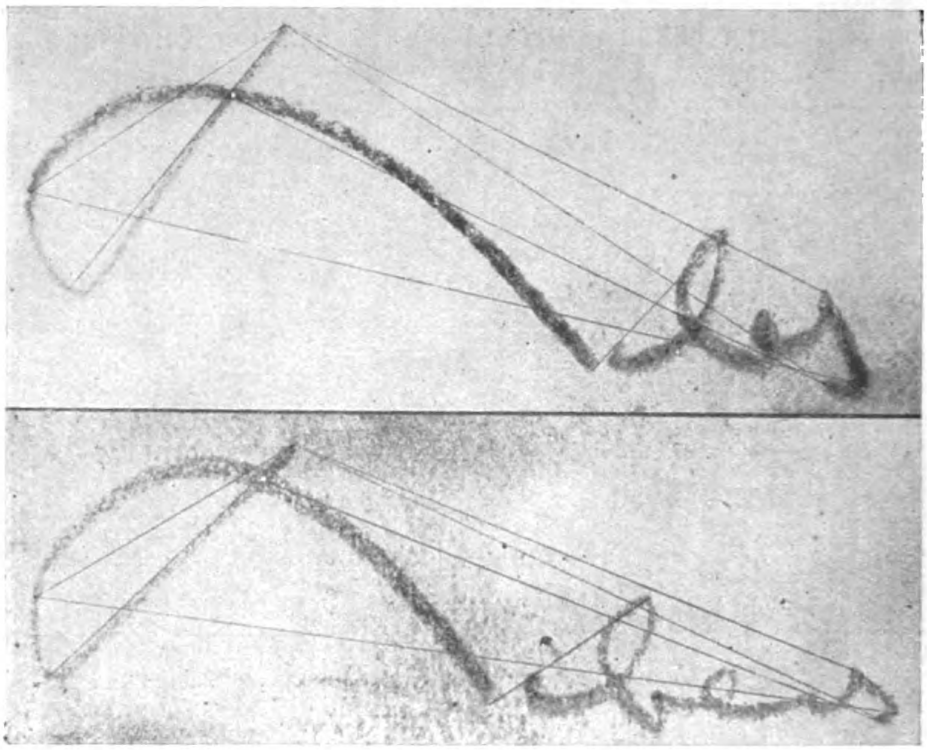

Fig. 10. Veranschaulichung des „Rhythmus-Ausgleichs".

außerdem stimmen auch weitere zehn Linien kongruent überein neben den proportionalen. —

Ist aus den bisherigen Ausführungen schon zu entnehmen, daß der Rhythmus sich sozusagen stets sein Recht erkämpft, so werden die weiteren Darlegungen beweisen, daß alle rhythmischen Äußerungen beim Schreiben in exakter Weise vor sich gehen.

Die mathematische Betätigung des Rhythmus zeigt sich am deutlichsten in den Höhenverhältnissen einzelner Buchstaben, ins-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

besondere in dem ersten eines Wortes. Meine neueren Arbeiten haben folgendes ergeben:

Im allgemeinen fallen die Buchstabenhöhen in die durch die Grundeinstellung gefundene Proportion, falls sie nicht kongruent sind, was häufig vorkommt. Wo beides nicht der Fall ist, namentlich in verstellten Handschriften, sind wenigstens größere Buchstabenelemente proportional oder kongruent gleich. So ist das über-

Fig. 11. Beispiel eines durch Verstellung vergrößerten Buchstabens und dessen Messung.

Fig. 12. Veranschaulichung doppelter Proportion in einem Anfangs-Buchstaben.

trieben lange erste Element im oberen H in Fig. 11 exakt proportional dem unteren H in seiner Gesamthöhe. Darum zählen auch die übrigen Linien von den Beginn- und Schlußpunkten (die Linie zum I-Punkt). Derartige Verhältnisse ließen sich vielfach feststellen.

Weiter fand sich, wie schon im ersten Teil erwähnt, daß, wo die Wörter mit oder ohne Verstellungsabsicht sehr ungleich in der Höhenausdehnung geschrieben waren, die Anfangsbuchstaben

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das Verhältnis 1 zu 2, 4, 6 usw. aufwiesen. Ungerade Teilungen habe ich bis jetzt noch nicht gefunden. (Weiteres im Beispiel Fig. 14.) Fig. 12 S. 201 zeigt das Verhältnis 1:2. Die Höhe des unteren D entspricht genau der Hälfte des oberen. Natürlich ist der Laie zunächst geneigt, an einen Zufall zu glauben. Um das Gegenteil zu beweisen, dienen die Kontrollinien, hier die vertikal tendierende zum Beginn des e, die in der Proportion der Grundeinstellung liegen. Desgleichen die übrigen Linien.

Um eins der interessantesten Beispiele dem Leser vorzuführen, habe ich die Nachprüfung meiner Beobachtungen auch an älteren, längst vermessenen Beispielen vorgenommen, so auch an dem Experiment „Gröning" Fig. 13 u. 13a. Es ist insofern von stärkster Beweiskraft, als es entstand, um die Unrichtigkeit der Graphometrie darzutun. Der Rechtsanwalt G. meinte, wenn man wisse, worauf es ankomme, nämlich auf die Schriftverhältnisse, so könne man diese doch beliebig verändern und verzerren, und dann würden die Linien nicht stimmen. Das Verzerren hatte er nun auch in raffiniertester Weise getan. (Man beachte das r, ö, n usw.) Und was war das Resultat des Messens? Die Höhe des authentischen G (oberes Wort) beträgt mathematisch exakt den vierten Teil des G im unteren Wort. Aber damit nicht genug: Auch die Horizontalausdehnung steht absolut genau im gleichen Verhältnis der Teilung von 1:4. (Die punktierte Linie.)

Nach dieser Feststellung sah ich mich veranlaßt, weiter an diesem Beispiel zu experimentieren. Die authentische Unterschrift also die obere in Fig. 13) wurde genau in doppelter Vergrößerung, photographiert (Fig. 13a), so daß sie nunmehr die Hälfte der verzerrten aufwies. Jetzt konnten alle Linien mit einer einzigen Einstellung gefunden werden, während vorher eine zweite notwendig war (für die mit Buchstaben versehenen Linien), um die Wörter zu schließen.

Wenn es noch zweifelhaft gewesen wäre: Dieses Beispiel beweist m. E. schlagend, daß es sich hier um nichts als um mathematische Verhältnisse handelt. Mit Zufällen oder anderen Verlegenheitsworten sind diese Verhältnisse nicht zu erklären, da sie sich immer wieder vorfinden.

Übrigens veranschaulicht dieses eigenartige Meßbild die wiederholt beobachtete Tatsache, daß der Rhythmus auf die Formen keine Rücksicht nimmt. Er ist aber um die proportionale Geschlossen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heit der Wortfigur besorgt, in der er sich bewegt. Nur so läßt es sich verstehen, daß die Gleichungslinien a und b im unteren Wort

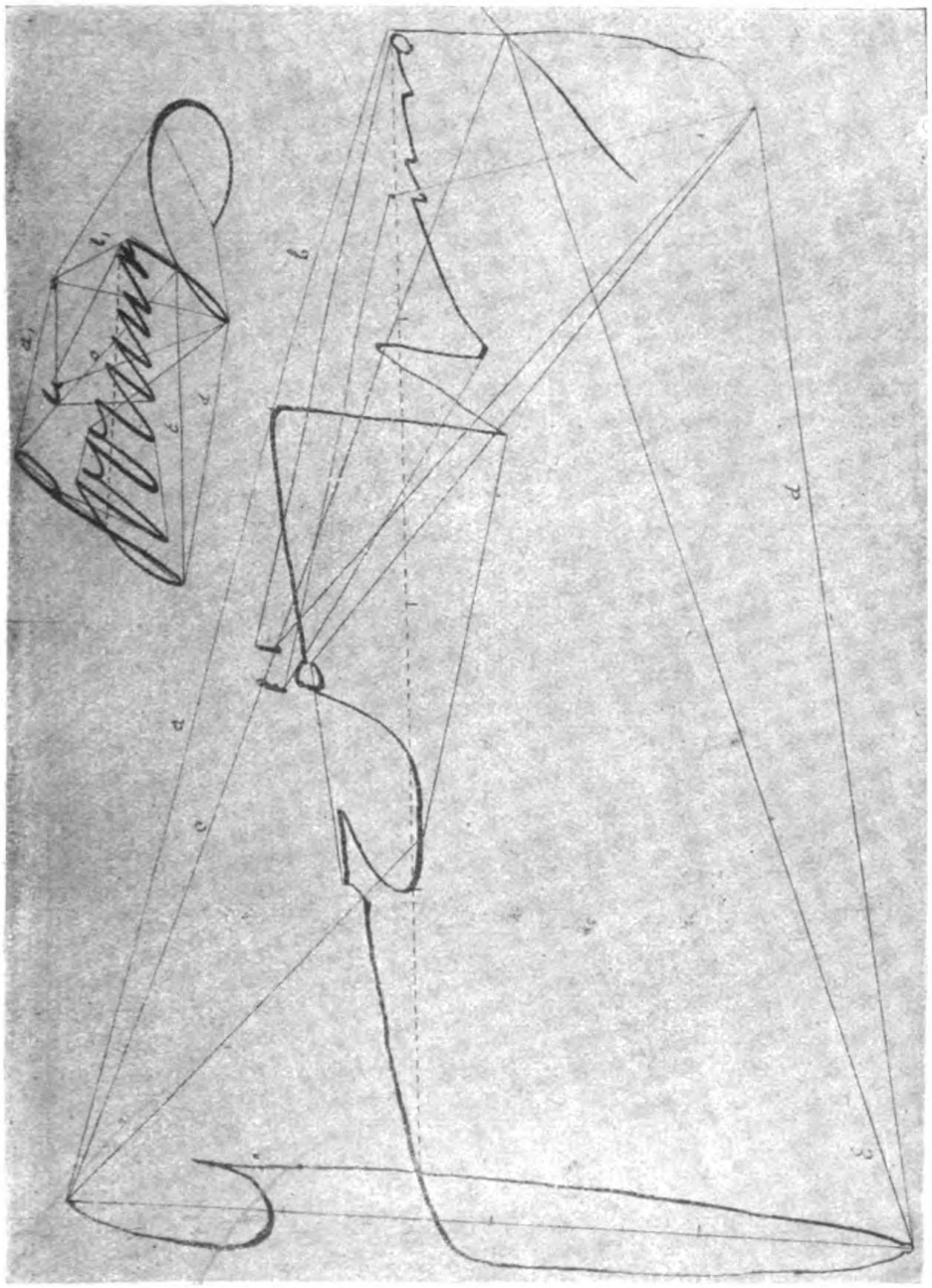

Fig. 13. Messung einer stark verstellten Schrift mittels zweier Einstellungen und Veranschaulichung vierfacher Proportion. (Die Länge des oberen G ist im unteren 4 mal, die punktierte horizontale Linie ebenfalls 4mal im unteren Wort enthalten).

auf der Spitze des n, im oberen auf dem I-Punkt zusammentreffen. (Fig. 13.) Der I-Punkt oben und die Spitze unten sind äquivalente

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

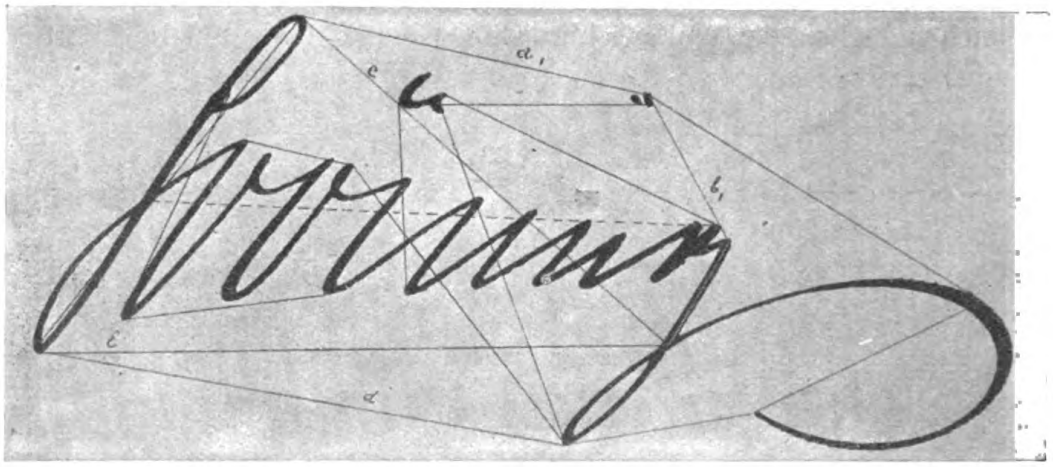

Fig. 13a. Experiment. Der kurze Name aus Fig. 13 ist photographisch auf die doppelte Länge gebracht. Infolgedessen fällt die zweite proportionale Einstellung fort.

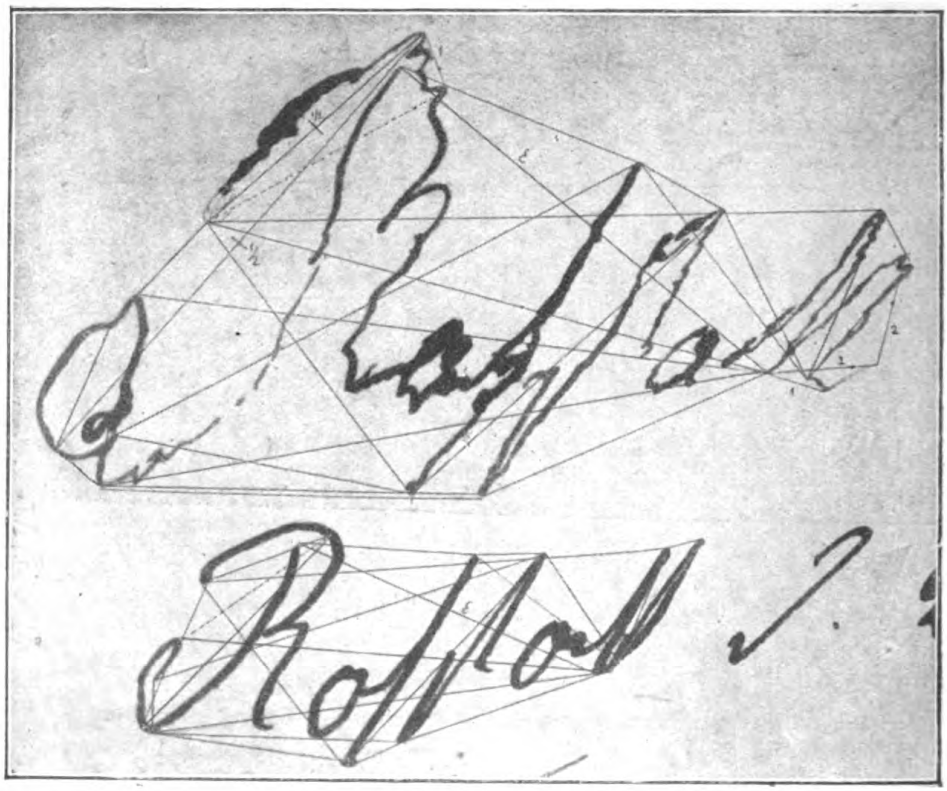

Fig. 14. Messung stark entstellter Schrift. (Gleichungen und doppelte Proportionen.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Punkte, die auch sonst beim graphometrischen Verfahren Bedeutung haben.

Im Beispiel Fig. 14 im R des Wortes „Rostock“ sieht man wie in Fig. 12 ebenfalls das Verhältnis 1:2, und zwar zweimal. Auch kommen hierin Gleichungen und die Schließlinien vor (2), von denen schon die Rede war.

Wo die Höhen der Groß- und Langbuchstaben nicht in geraden Zahlen teilbar sind, tritt dieselbe Teilung indirekt, d. h. proportional ein.

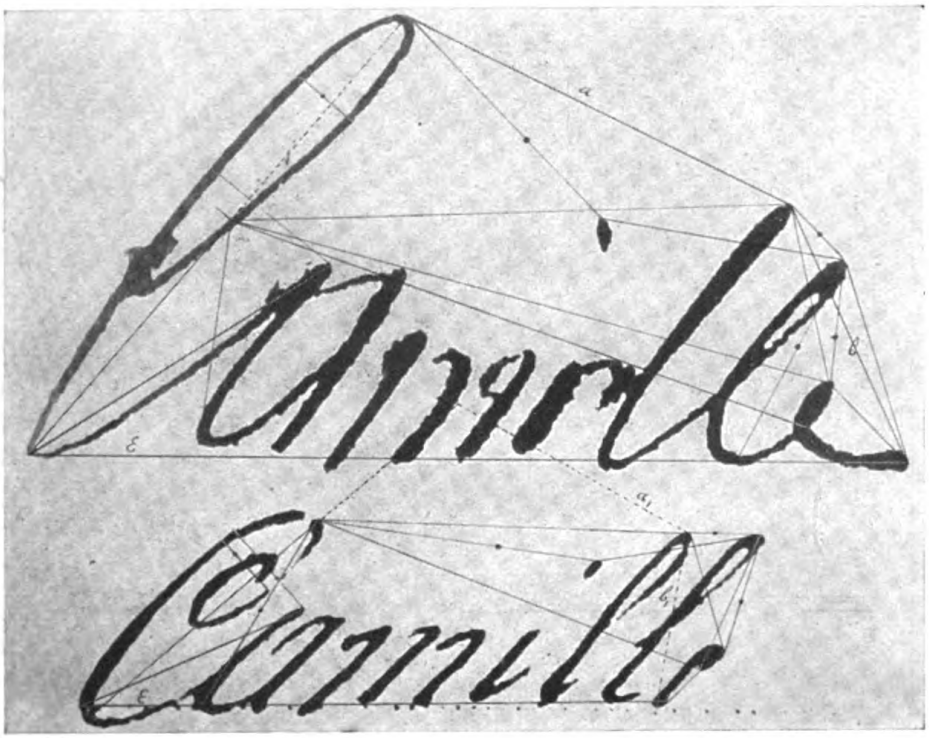

Fig. 15. Besondere Art einer Messung und Kontrolle durch geometrische Konstruktion.

Endlich fand ich noch einen anderen Weg. Im Beispiel Fig. 15 ist das C im oberen Wort erheblich höher als das im unteren, auch sind hier die Kleinbuchstaben unverhältnismäßig hoch. Die Messung dieser Wörter (es handelt sich um eine Spionagesache aus Flandern) wäre auf dem üblichen Wege kaum möglich gewesen oder doch nur unvollkommen ausgefallen. Es ergab sich, daß das niedrigere C auf das höhere abgetragen werden mußte. Nun war der Punkt gefunden, von dem aus die Proportion genommen und die Messung in der veran-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schaulichten Weise ausgeführt werden konnte. Um die Kontrolle vorzunehmen und alle Zufälligkeiten auszuscheiden, wurde sodann das untere C proportional dem oberen gleich konstruiert (die punktierte Linie). Alsbald stimmte auch die Gleichung $a : b = a_1 : b_1$.

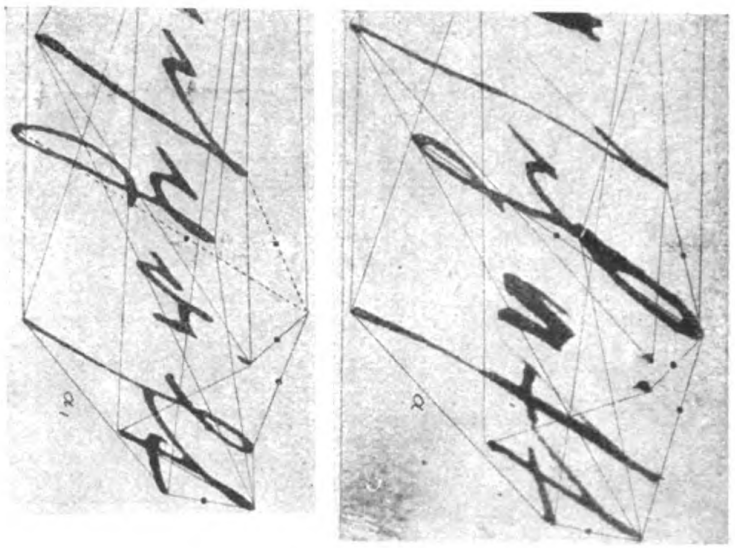

Fig. 16. Rekonstruktion eines Buchstabens.

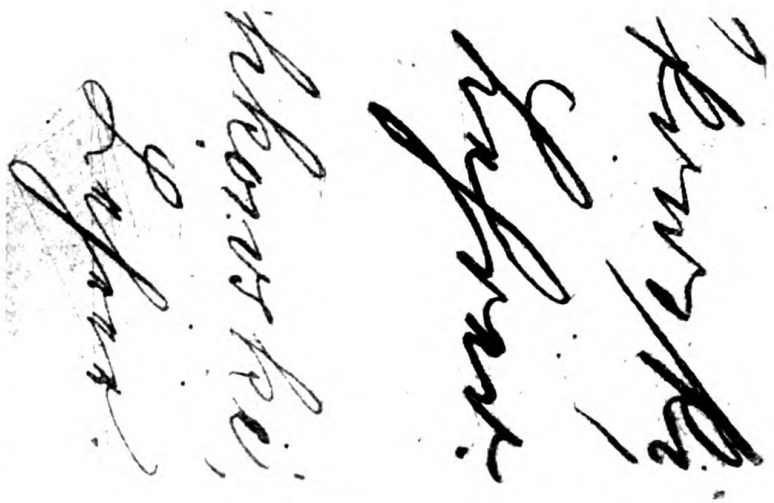

Fig. 17. Wirkung des Raumgefühls.

Figur 16 (ein Wortende) veranschaulicht ein h, das erheblich durch eine Korrektur (aus Verstellungsabsicht) verlängert worden ist. Abgesehen davon, daß der Augenschein es dartut, liegt der Beweis dafür in der Konstruktion des h im unteren Wortende. Die längere punktierte Linie entspricht der Länge des verlängerten h (im

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

oberen Wortende). Um den Schlußpunkt der Linie im untern genau zu fixiren, ist die kürzere punktierte Linie vom h zum f notwendig. Zunächst ergab sich nun, daß die zwei Linien, die zur ursprünglichen Spitze des korrigierten h führen, mit den korrespondierenden im andern h exakt proportional übereinstimmen. Ferner stimmen auch die mit einem Punkt gekennzeichneten Linien, die zur verlängerten Spitze des h führen und zum konstruierten, genau kongruent überein.

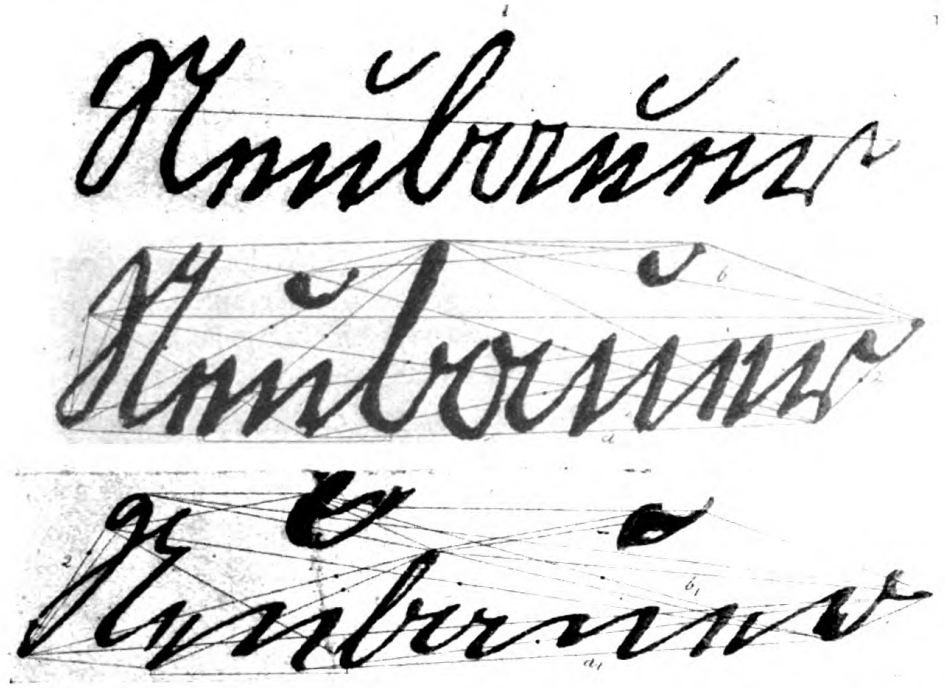

Fig. 18 Veranschaulichung, daß selbst zwei sehr ähnliche Schriften graphometrisch bestimmt zu unterscheiden sind. (Die beiden oberen Namen sind von zwei verschiedenen Personen geschrieben.)

Ein Beispiel aus den ersten Anfängen der Graphometrie, das vorzüglich geeignet ist, zugleich die Existenz und die Bedeutung des von Lipps angenommen Raumgefühls darzutun, bildet Figur 17. Es beweist, daß das Wort „Lehrer" genau dieselbe Stellung unter dem Namen einnimt. Es hängt an den proportionalen Linien sozusagen wie die Gondel am Luftschiff. Man beachte auch den I-Punkt, das Komma und den Schlußzug des r, dann die Spitzen des k, L und h.

In Figur 18 schließlich handelt es sich um Urkundenfälschung. Die beiden oberen Namen sind von zwei in Verdacht stehenden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jungen Burschen geschrieben, deren Handschriften sich sehr ähneln. Trotz der großen Ähnlichkeit ergab die graphometrische Prüfung, daß sich in der ersten Unterschrift nicht eine einzige stimmende Linie vorfand (die darin eingezogene Einstellinie zählt in negativen Messungen nicht mit.) Nur bei nicht regulärer Einstellung lassen sich noch fünf Linien feststellen.

Aus vielen hundert solchen und ähnlichen Beispielen aus der Gerichtspraxis, die im Laufe der Jahre ausgeführt worden sind, fanden sich immer dieselben Linienarten. Es sind insgesamt folgende:

1. kongruente.
2. proportionale, die auch als umgekehrt proportionale sehr häufig auftreten.
3. Gleichungslinien, die als kongruente und proportionale vorkommen.
4. in geraden Zahlen auftretende, 2, 4, 6fache Proportionen.
5. mathematisch bedingte Diagonal-Wechsellinien.
6. mathematisch bedingte Stufenverschiebungen.
7. Schließlinien, die die geometrische Geschlossenheit der Wortfigur vollenden.

Auf diesem Linienkomplex, der — was nicht oft genug wiederholt werden kann — rein empirisch gefunden wurde, beruht das graphometrische Verfahren.

Zum Schluße wäre noch über die

Exaktheit der Messungen

einiges zu sagen. Sie hängt nicht nur von der zeichnerischen Fertigkeit und Sorgfältigkeit des Operateurs ab, sondern auch vom Papiermaterial, bzw. wie photographiert und worauf kopiert und wie die Photogramme aufgeklebt wurden. Beide Meßwörter sollen möglichst auf einer Platte zusammen aufgenommen und auf einem photographischen kartonstarken Papier kopiert werden, wobei zu beachten ist, daß zarte Anfänge und Schlüsse beim Kopieren nicht verschwinden. Das Aufkleben der trockenen Photogramme soll nur mit dickflüssigem Klebmaterial erfolgen.

Beachtet man alle diese Punkte, so hat man wenigstens das Bewußtsein, alles getan zu haben, um Fehlerquellen zu vermeiden. Absolut exakte Messungen gibt es überhaupt nicht. Das weiß jeder Physiker und jeder Astronom. Alle Messungen ohne Ausnahme sind abhängig vom Auge des Ausführenden, vom Material und Temperatureinflüssen. Darum wird allem wissen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schaftlichen Messen stets ein Schwankungsspielraum zugebilligt, der praktisch ohne Bedeutung sein muß.

Ob nun Erklärungen der mathematischen Erscheinungen in der Handschrift vorliegen oder nicht: die Graphometrie in ihrer kurzen Daseinsfrist hat sich als ein Verfahren bewährt, das z. B. die unsicheren Ergebnisse der Schriftvergleichung exakt kontrolliert. Genau in dem Sinne, wie das Bertillonsche anthropometrische Verfahren die Identität eines aufgegrieffenen Verbrechers an seinem Fahndungsbilde feststellt (falls von ihm bereits eine Meßkarte vorliegt). Jedes Kontrollverfahren steht über dem zu kontrollierenden Verfahren, und das erstere ist auf das letztere durchaus nicht angewiesen. Die Bertillonage ist in erster Linie eben auch ein Kontrollverfahren.

Die Graphometrie erzielte eine große Anzahl von Geständnissen.[1]) Aber auch Negativmessungen lassen den Wert des Meßverfahrens für die Identitätsfeststellung erkennen. Mehrfach wurden Irrtümer der Schriftvergleicher durch die Graphometrie aufgedeckt.

Bisher gelang es nicht, in nichtidentischen Wörtern den Linienkomplex zu finden, auf dem mein Verfahren fußt. Es war vor allen Dingen nicht möglich, Meßwörter aus nichtidentischen Schriften zu schließen. Diese Forderung hebt das neue Verfahren aus der Sphäre der Abschätzung heraus, der die Linienzahl — analog den Meßpunkten der Bertillonage — immerhin unterstellt war, wenngleich die Forderung des Linienüberschusses über die Buchstabenzahl im Worte aus einer nicht geringen Erfahrung sich ergeben hatte, wiederum entsprechend dem Vorgehen Bertillons. Hätte sich ergeben, daß die Graphometrie, nachdem sie aus den Anfängen heraus war, Irrtümmern unterlag, so hätte nicht notwendig daraus geschlossen werden müssen, daß Doppelgänger bei ihr vorkämen und sie deshalb für Identitätsnachweise zu verwerfen sei. Viel näher läge es, „Kunstfehler" anzunehmen (die bei jeder menschlichen Tätigkeit unterlaufen können und bekannt-

[1]) Darum wohl entstand im Gerichtssaal das Wort: „Die Graphometrie ist die Bertillonage der Handschrift". Und wohl mit aus dem gleichen Grunde sprachen mir Staatsanwälte, Richter und Verteidiger vielfach ihre Anerkennung und Verwunderung über die Meßresultate aus. Aus den mancherlei Zuschriften, die ich erhielt, sei nur ein Satz hierher gesetzt, der einem längeren Briefe eines Staatsanwalts entnommen ist: „Trotz der verschiedenen Anfeindungen gegen Ihr System habe ich keinen Augenblick daran gezweifelt, daß wir erst durch die Graphometrie festen Boden unter den Füßen haben. Diese Überzeugung werde ich, soweit es in meinen Kräften steht, weiter vertreten."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lich bei der Bertillonage und der Daktyloskopie nachgewiesen worden sind), oder Mängel im Ausbau des Verfahrens selbst. Grenzfälle können — wohl am ehesten in Schriften blutsverwandter Personen — sich einstellen. Das trifft auch für das Bertillonsche Verfahren und für das daktyloskopische zu. Um Grenzfälle sicher als solche zu erkennen, ist für die Graphometrie ein Justierverfahren ausgearbeitet worden. Darüber wird gelegentlich berichtet werden unter Vorführung eines solchen Falles.

Die Richtigkeit der graphometrischen Grundlagen ist jedenfalls nicht hinwegzudisputieren und nicht zu erweisen ihre Unrichtigkeit.

Die Nachprüfung der veröffentlichten Beispiele ist in den Klischeeabdrücken schlecht möglich, abgesehen davon, daß nicht Jedermann, der Interesse für die behandelte Materie besitzt, einen Proportionszirkel zur Verfügung hat. Aus dem Grunde erkläre ich mich bereit, jedem wissenschaftlichen Interessenten die sämtlichen Meßbilder in photographischen Vergrößerungen (und noch eine Anzahl mehr, die hier aus Raumbeschränkung fortfallen mußten) nebst abgestimmten Zirkeln leihweise und kostenlos zu überlassen. Dies kann allerdings nur nach und nach geschehen, da nur eine Serie in meinem Besitze ist. Erschöpfende Meßanweisung ist jedem Beispiel angefügt.

Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Untersuchung von Schreibmaschinenschrift.

Von

Syndikus **Fritz Hansen**, Berlin.

(Mit 4 Abbildungen.)

Die Schrift der Schreibmaschinen gilt gegenüber der Handschrift als charakterlos und es ist deshalb kein Wunder, daß moderne Fälscher und anonyme Briefschreiber, denen daran gelegen ist, nicht als verantwortliche Redakteure ihrer Stilübungen erkannt zu werden, sich jetzt mit Vorliebe der Schreibmaschine bedienen. Aber nicht nur solchen Leuten, sondern auch reellen Geschäftsmännern wird oft daran gelegen sein, zu erfahren, wie man Maschinenschriften unterscheiden kann. Denn dem Schriftsachverständigen bieten sich hier Aufgaben, die er nicht mit den bisher üblichen Mitteln „deuten" kann. Allgemein ist ja die Ansicht verbreitet, daß durch die Maschinenschrift die Aufdeckung von Fälschungen schwieriger sein müßte, als dies der Fall ist, wenn es sich um Handschriften handelt. Denn die Maschinenschrift kann ja doch — so meinte man — keine charakteristischen Kennzeichen aufweisen. Demgegenüber aber wurde von anderer Seite gar bald die Behauptung aufgestellt, daß auch die Schreibmaschinenschrift ihre charakteristischen Einzelheiten zeige und daß es sehr wohl möglich sei, festzustellen, auf welcher Maschine ein jeweils in Betracht kommendes Schriftstück geschrieben wurde. In der Tat ist jedoch, wenn es sich um den Nachweis handelt, daß zwei Schriftstücke auf ein und derselben Maschine geschrieben wurden, der Identitätsnachweis sehr schwer zu erbringen.

Das wäre nicht der Fall, wenn der Abdruck sich als genaues Bild der Type darstellte und auch alle Feinheiten derselben wiedergäbe. Betrachtet man mehrere mit ein und derselben Maschine ge-

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schriebene Schriftzeichen derselben Type mit einer Lupe, so könnte man fast glauben, sie seien auf verschiedenen Maschinen geschrieben.

Fig. 2

Fig. 1

Die Fig. 1 und 2 zeigen einige Buchstaben, die auf derselben Maschine und demselben Papier hergestellt sind. Man sieht also, daß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keiner der Abdrücke ein genaues Bild der Type bietet. Die Hauptursache ist wohl im Farbband zu suchen. Infolge der Struktur des Farbbandes sind die Ränder unscharf gezeichnet. Am ungleichmäßigsten fallen die Abdrücke bei einem fehlerhaften Farbband aus, was Fig. 3 veranschaulicht. — Ganz erhebliche Abweichungen findet man natürlich bei Durchschlägen (Fig. 4), ja bei mehreren Durchschlägen ist es ganz unmöglich, irgendwelche Merkmale des Originals zu finden. Neben der Struktur des Farbbandes kommt natürlich auch die Struktur des Papiers in Betracht.

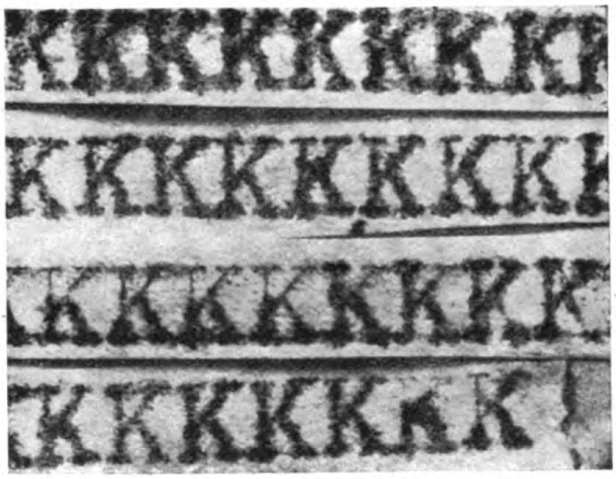

Fig. 3

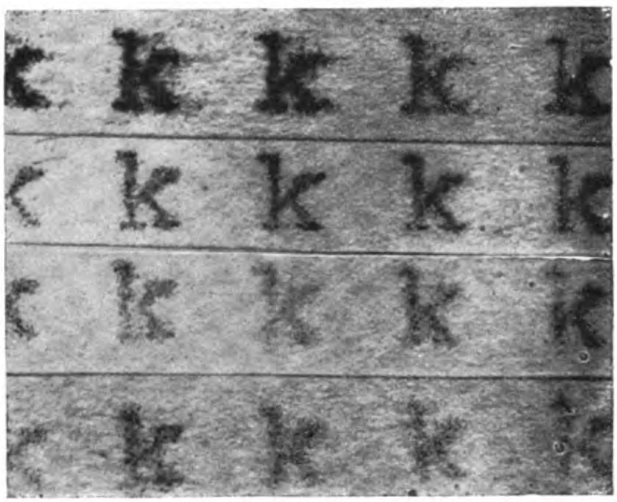

Fig. 4

Die hier beigefügten Abbildungen zeigen Buchstaben, die hintereinander mit ein und derselben Type angeschlagen wurden. Man sieht, wie verschieden die Abdrücke ausfallen, und begreift, wie schwer es sein würde, festzustellen, ob Schriftzeichen mit einer bestimmten Maschine angefertigt wurden.

Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Feststellung von Briefmarkenfälschungen.

Von

Syndikus **Fritz Hansen,** Berlin.

Mit 4 Abbildungen.

Die Erhöhung der Postgebühren, durch die eine wesentliche Mehrausgabe für Briefporto entsteht, wird auch — hoffentlich vereinzelt — zur Folge haben, daß Briefmarken verwandt werden, die schon vorher zur Frankierung entwertet gewesen sind. Denn Portohinterziehungen durch Benutzung schon entwerteter Marken sind keine Seltenheit, und wenn man nicht allzu häufig davon hört, so erklärt sich das daraus, daß es sich nur um geringe Beträge handelt. Denn daß es, wie seinerzeit in Rußland, den Betrügern gelingt, alte Briefmarken im Werte von Millionen wieder gebrauchsfähig zu machen und abzusetzen, ist eine Ausnahme. Wenn jedoch derartige Fälschungen vorkommen, so sind sie nicht gleich augenfällig, und manchmal bedarf es ausgedehnter und komplizierter photographischer Untersuchungen, um die vermutete frühere Entwertung tatsächlich festzustellen. Sehr oft aber ist der Sünder mit einem solchen Vertrauen auf die Leichtgläubigkeit seiner Mitmenschen vorgegangen, daß man bei der Untersuchung in eine gelinde komische Verzweiflung gerät. Meist sind es Fälle, in denen versucht wurde, durch Radieren mit Gummi oder Brot den früheren Stempel zu entfernen. Dann ist natürlich die Untersuchung leicht erledigt, denn man kann oft unter der Lupe oder im Mikroskop bei schwacher Vergrößerung deutlich erkennen, wie der Text des früheren Stempels lautete. Handelt es sich dann darum, das Entzifferungsresultat auch objektiv festzustellen, so photographiert man die Marke unter schwacher Vergrößerung und zeichnet in der Photographie die Reste des früheren Stempels nach.

Daß durch Radieren der Entwertungsstempel von der Marke nicht zu entfernen ist, hat seinen Grund in der außerordentlich raffiniert zusammengesetzten Stempelfarbe der Post. Diese Stempelfarbe enthält nämlich neben dem flüssigen noch einen festen Farbstoff. Der flüssige dringt nun bei der Stempelung in das Papier

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein, der feste bleibt größtenteils obenauf liegen. Radiert man jedoch mit Gummi, Brot oder Semmel usw., so wird zwar der größte Teil des obenaufliegenden Farbstoffes entfernt, ein Teil wird aber

Fig. 1. Aufnahme einer als bereits benutzt verdächtigen Marke bei gewöhnlicher Beleuchtung

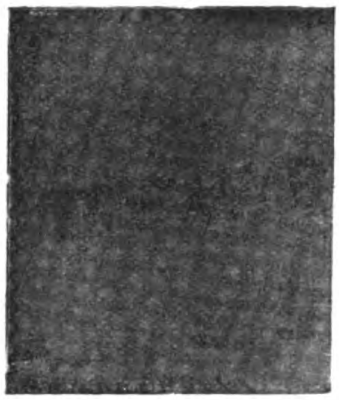

Fig. 2. Aufnahme derselben Marke bei rotem Licht; jetzt wird der früher abgewischte Stempel deutlich sichtbar (. . . TENWALDE, 20. 9. 15)

Fig. 3 Vergrößerte Photographie einer verdächtigen Marke bei geeigneter Beleuchtung. Der Stempel macht den Eindruck, als ob er verrutscht wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr sind zwei verschiedene Stempel an dieser Stelle, denn man sieht einmal die Zahl 10. 3, darunter aber die Zahl 2.

Fig. 4. Die vergrößerte und geeignet beleuchtete Aufnahme einer Marke zeigt, daß unter dem starken Abdruck, der quer über die Marke läuft, sich links schon ein früherer Stempel befand.

in die durch Eindringen des flüssigen Farbstoffes aufgerauhte Papierfläche erst recht eingerieben und ließe sich nur entfernen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn man so stark radieren wollte, daß sogar das Markenbild angegriffen wird. Daher würde es auch nichts nützen, wollte man den zurückgebliebenen in das Papier eingedrungenen Farbstoff durch chemische Lösungsmittel zu entfernen versuchen. Es bleibt immer von dem festen Farbstoff noch genug zurück, um schließlich in der Photographie das alte Stempelbild rekonstruieren zu lassen. Selbst wenn man den umgekehrten Weg einschlagen würde, das heißt, erst mit Lösungsmitteln für die flüssige Farbe zu arbeiten und danach zu radieren, würde man nicht zum Ziele gelangen. Die feste Farbe würde während der Behandlung mit dem Lösungsmittel nur um so tiefer in das Papier einsinken und nachher durch Radieren um so schlechter zu entfernen sein. Auch die Anwendung chemischer Zerstörungsmittel für die feste Farbe ist ausgeschlossen, denn diese besteht aus Ruß, und dem könnte man nur durch Verbrennung chemisch etwas anhaben.

Man sieht also, alle Umstände sind gegen den Portodefraudanten und für den untersuchenden Sachverständigen, der selbst in verzweifelten Fällen Mittel und Wege, teils chemische, teils photographische, hat. Es ist ihm ein leichtes, den ersten Stempel wieder lesbar zu machen.

Etwas schwieriger ist der Nachweis, daß eine bereits entwertete Marke zum zweiten Mal entwertet wurde, wenn über den früheren Stempel ein neuer gedruckt ist. Derartige Fälle haben meist ungetreue Postbeamte zu Urhebern. Da nämlich das Publikum seine Pakete oft nicht mit Marken frankiert aufliefert, sondern das Porto in bar am Schalter entrichtet, müssen die expedierenden Unterbeamten das Aufkleben der nötigen Freimarken auf die Begleitadressen besorgen. Meistens versieht der frankierende Unterbeamte auch die Begleitadresse gleich mit dem Aufgabestempel. Da liegt es denn nahe, sich einen Nebenverdienst dadurch zu verschaffen, daß man bereits entwertete Marken zur Frankatur nimmt, durch mehrmaliges Überdrucken des neuen Aufgabestempels möglichst auf den alten diesen so unkenntlich wie möglich macht und das Geld in die eigene Tasche steckt. Diese pflichtvergessenen Unterbeamten werden indes doch einmal abgefaßt und durch den Gerichtschemiker sehr bald ihrer Untreue überführt. Naturgemäß handelt es sich bei den Paketadressen vorwiegend um Marken in höheren Werten. Nun scheint dem Postdefraudanten der „schwarze" Eindruck dieser Marken günstig zu sein, denn schon ein einfacher Stempelabdruck ist, wenn er ein bißchen fett ausfiel, ohne Hilfsmittel schwer zu entziffern. Wenn hingegen mehrere

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Male übergestempelt wird und der Fettabdruck verrutscht ist, scheint ein Entzifferungsversuch hoffnungslos. Indessen ist die Entzifferung leichter, als man denkt, nur versucht der Chemiker zunächst mit der Photographie auszukommen, weil, wenn er sein ultima ratio anwendet, das Objekt selbst etwas verändert wird. Der schwarze Eindruck der Marken ist nämlich keine Druckerschwärze, sondern läßt sich durch chemische Lösungsmittel entfernen, wobei übrigens die Farbe des Papiers zerstört wird, sodaß man den Stempel nun schön schwarz auf weißem Grunde hat. Dann steht einer Entzifferung bezw. Auseinanderwirrung der verschiedenen Stempelabdrücke meist nichts mehr im Wege.

Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Das Gesetz des kürzesten Weges.

Von
Gerichtsarzt **Dr. Marx**, Berlin.

Als ich kurz vor dem Kriege die gewalttätige Selbsthilfe der modernen Frau in einem Vortrage[1]) vor der Berliner forensisch-medizinischen Vereinigung behandelte, brauchte ich zum ersten Male den Ausdruck von dem „Gesetze des kürzesten Weges".

Ich sprach mich dahin aus, daß dieses Gesetz die Lehre vom Verbrechen ganz allgemein zu beherrschen scheine. Die Anregung zu diesem Gedanken schulde ich einer kleinen Abhandlung des Genfer Psychiaters Ladame[2]), der sich seinerseits wieder auf Claparède beruft.

Claparède hat das Gesetz von dem nahen und dem entfernteren Interesse formuliert, er sagt: „Leben heißt für jedes Wesen, in jedem Augenblicke so zu handeln, wie es sein größtes Interesse erfordert." Dieses, in animalem Sinne, größte Interesse bezeichnet er als das Augenblicksinteresse, französisch als „intérêt momentané".

Diesem Augenblicksinteresse wird das entferntere Interesse, das „intérêt eloigné" gegenübergestellt, dem das höhere, denkende Wesen nachgeht. Dieses entferntere Interesse charakterisiert den erwachsenen, denkenden und kombinierenden Menschen, der jenseits seiner vitalen Interessen die sozialen Konsequenzen seiner Handlungen überlegt und dementsprechend seine Handlungen gesellschaftlichen Anforderungen anpaßt.

Der naive Egoismus geht den kürzesten Weg. Die Handlungsweise des Kindes lehrt das deutlich genug. Das unter dem Gesichtspunkte kultureller Zwecke umgestaltete Gesellschaftsleben heißt uns „Umwege" machen.

Der naive Mensch ist immer geneigt, sein Ziel auf dem geradesten Wege zu erreichen, er geht durch fremde Gärten und

[1]) Medizinische Klinik 1914.
[2]) Extrait des annales médico-psychologiques. Februar 1913.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

über bebaute Felder geradenwegs auf sein Ziel los. Wir Kultivierten respektieren die Mauer und den fremden Garten, die Frucht auf dem fremden Felde, und machen einen Bogen darum.

Die moderne Kriminalpsychologie baut sich fast überwiegend auf der allerdings recht sicheren Grundlage der Kriminalstatistik auf. Das Recht der Kriminalpsychologie, das Verbrechen als eine Massenerscheinung, als eine Massenerkrankung am Gesellschaftsleib aufzufassen, ist unbestritten. Die großzügigen Versuche Lombrosos, einen „Verbrecherischen Menschen" als besonderen Typus in den Mittelpunkt krimialpsychologischer oder kriminalanthropologischer Betrachtung zu rücken, sind an der Hypergenialität des Italieners gescheitert. Der Typus des geborenen Verbrechers ist abgelehnt. Und doch ist Lombroso der Vater einer Kriminalpsychologie geworden, die nicht alles Heil von der Statistik erwartet, die vielmehr ketzerisch genug ist, den Versuch zu wagen, mit den Methoden der Geisteswissenschaften an die Lösung des Problems zu gehen.

Man wird darüber streiten können, ob es denn überhaupt einen Sinn hat, nach Gesetzen zu suchen, die das Verbrechen beherrschen. Es ließ sich sehr wohl denken, und man hat ja auch Jahrtausende so gehandelt, daß man von Fall zu Fall über das Verbrechen zu Gericht gesessen und die Tat am Täter in einem Maße bestraft hat, das von Zeit zu Zeit wechselte. Es ist aber angesichts neuzeitlicher Anschauungen nicht gerade schwierig, den Wert allgemeiner Gesetze für die Kriminalität zu behaupten und zu beweisen. Ich kann mir die Führung eines solchen Beweises schenken.

Wesentlicher schon ist die Kontroverse, ob man die gesetzmäßigen Zusammenhänge aus den Massenerscheinungen oder aus den Einzelerscheinungen ableiten soll. Ich will, wie gesagt, keineswegs in Abrede stellen, daß etwa das wirtschaftliche, das klimatische oder sonst ein Milieu für die Kriminalität, insbesondere für ihre zahlenmäßigen Erscheinungen von großer Bedeutung sind. Aber auch die strikteste Observanz läßt diese Richtung nicht vorübergehen an dem verbrecherischen Individuum, das doch immer Träger und Ursacher der kriminellen Handlung bleibt. Und eben dieses Individuum kann nicht weggedacht werden, wenn man im modernen Sinne den Kampf gegen das Verbrechen führen will.

Vor allem darf man nie vergessen, daß die Lehre vom Milieu uns niemals die Frage beantworten kann, warum eine gewisse

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Anzahl von Menschen zu Verbrechern wird, warum nicht andere, warum nicht alle. Und gerade in diesem Punkte scheint sich das Gesetz des kürzesten Weges als rettende Erleuchtung einzustellen.

Längst hat man in den Vereinigten Staaten von Amerika, wie ich es an anderer Stelle[1]) zu zeigen versucht habe, erkannt, daß nur ein einziger Gedanke die Wege zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechens eröffnen kann, das ist die Lehre von dem Verbrecher aus Unreife. Die glänzenden Institute der amerikanischen Jugendgefängnisse sind das sichtbare Zeichen dieser Lehre. Darum tragen sie den stolzen Namen der Reformatories.

Die These, daß jeder Mensch zum Verbrecher werden kann, wird man nicht bestreiten können. In seiner Kindheit zeigt jeder Mensch die Qualitäten auf, die erfahrungsgemäß den Weg zum Verbrechen eröffnen: ausschließliche Beherrschung durch Affektheit und Triebe. Im späteren Lebensalter wird dieses infantile Stadium zweimal zur kritischen Höhe gesteigert, einmal um die Zeit der „Frühlingszeit", der Pubertät, das zweite Mal um die Zeit der „Herbststürme", des Übergangs zum Greisentum. Das sind Perioden, von denen wir wissen, daß sie das Begehen von Straftaten in erheblichem Maße begünstigen.

Das Wesen aller Kultur liegt darin, den Mitgliedern der Gesellschaft ein möglichst großes Maß von Frieden zu garantieren. Das Zusammenleben in der Gemeinschaft fordert einen Vertrag, in dem sich jeder einzelne verpflichtet, das Maß seiner Begehrungen so weit einzuschränken, daß die Unversehrtheit der Güter unseres Nächsten gewahrt wird. Dadurch wird die Zielstrebigkeit des Einzelnen nicht aufgehoben. Geändert wird lediglich der Weg, der zum Ziele führt, die Wege dahin werden zu „Umwegen".

Wenn in der Mechanik das Maß der geleisteten Arbeit dargestellt wird durch ein Produkt aus Kraft und Weg, so repräsentiert die von dem einzelnen Individuum in der Gesellschaft geleistete Arbeit ein Produkt aus Kraft und Zeit. Das natürliche Streben geht dahin, den Erfolg mit einem Minimum von Kraft und Zeit zu leisten. Gleichwohl sieht sich die normalwertige Durchschnittspersönlichkeit zu einem mählichen Lebensaufbau genötigt, indem sie die Notwendigkeit anerkennt, bei der Verfolgung ihrer Ziele auf benachbarte Interessensphären Rücksicht zu nehmen.

---

[1]) Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1912.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Dieses Anerkennen eines gesellschaftlichen Sollens oder auch eines gesellschaftlichen Nichtdürfens wird von der kriminellen Persönlichkeit abgelehnt. Wenn die normalwertige Persönlichkeit einen stetigen Aufwand von Energie zu leisten hat, so treffen wir dagegen bei dem verbrecherischen Menschen einen Mangel an Stetigkeit an, er verbraucht seine Energiewerte ruckweise und explosionsartig, wobei dann freilich gelegentlich erhebliche Energiewerte vertan werden, um das gesetzte Ziel zu erreichen. Wenn wir eine Rechnung aufmachen, so werden wir immer finden, daß es dem Rechtsbrecher darum zu tun gewesen ist, mit dem größtmöglichen Minimum von Kraft und Zeit, d. h. auf dem kürzesten Wege zum Erfolge zu kommen, wobei denn dieser kürzeste Weg durch fremde Interessengebiete gebahnt wird.

So legt sich der Urkundenfälscher Rechtstitel zu, die legalerweise nur mit einem größeren Aufwand von Kraft und Zeit zu erreichen waren; der Sittlichkeitsverbrecher macht sich den Gegenstand seiner Begierde zu eigen unter Umgehung der von der Gesellschaft gebotenen, Zeit und Mühe fordernden Werbung, oder wir sehen ihn sich der natürlichen Widerstandslosigkeit unmündiger Personen bedienen. Der Dieb vermeidet den langen Weg ehrlichen Erwerbes, er greift kurz entschlossen den Besitzstand seines Nebenmenschen an.

Wir finden ein Analogon zu unserem Fall in den gewaltsamen politischen Bewegungen. Die Revolution vermeidet den langen Umweg, der sich aus dem zögernden Gange historischer Entwicklung ergibt, und will das erstrebte politische Ziel auf dem kürzesten Weg erreichen. In eben dem Sinne habe ich dieses Gesetz, wie schon eingangs erwähnt, auf die Bewegung der englischen Suffragettes angewandt.

Es ist leicht verständlich, daß geistig defekt veranlagte Persönlichkeiten, ihrer Natur entsprechend, den kürzesten Weg bevorzugen. Personen, die, auf Grund einer psychopathischen Veranlagung, auf einem juvenilen Standpunkt stehen geblieben sind, gleichen in ihrem geistigen Leben dem triebhaften Kinde, dem die Rücksicht auf Güter und Rechte der Mitmenschen fremd ist. Es ergibt sich, daß überhaupt überall da, wo das Triebleben dauernd oder auch nur vorübergehend gesteigert ist, das Gesetz des kürzesten Weges obwaltet. So neigt auch der später in normale Bahnen zurückkehrende Mensch in solchen Zeiten dazu, den kürzesten Weg zu gehen, wo, wie etwa im Pubertätsalter, die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Triebhaftigkeit besonders gesteigert ist, und wo die lebhafter gewordenen Affekte zur Entladung drängen.

Wir verstehen, warum die Geisteskranken ein so außerordentlich großes Kontingent zur Zahl der Kriminellen stellen, ihnen ist der kürzeste Weg von ihrem geistigen Defekt geradezu vorgezeichnet. Wir verstehen ferner den Mechanismus des Leidenschaftsverbrechens, bei dem sich infolge überwertiger Affekte große Energiemengen ansammeln, die sich dann jäh auf dem kürzesten Weg entladen.

Jede Verbrechenslehre muß ihre Richtigkeit durch ihre Anwendbarkeit auf die Praxis bewähren, und so werden wir denn zuzusehen haben, wie weit sich das von unserer Theorie sagen läßt. Ich habe oben versucht, an wenigen kurz angedeuteten Beispielen zu zeigen, wie ich das Gesetz des kürzesten Weges verstanden wissen will, seine volle Bewährung kann das Gesetz aber erst finden, wenn wir seine Bedeutung für die Bekämpfung des Verbrechens überprüfen.

Ist das Gesetz richtig und allgemein gültig, so muß sich aus seiner Umkehrung ein Weg zur Bekämpfung des Verbrechens ergeben.

Da nach unserer Meinung nicht das Verbrechen, sondern nur der verbrecherische Mensch Gegenstand einer Strafgesetzgebung sein kann, so haben wir von vornherein die Verpflichtung, einer groben Verallgemeinerung aus dem Wege zu gehen. Wir haben mit anderen Worten daran zu denken, daß eine Verbrechensbekämpfung aus dem Gesetze des kürzesten Weges nur da versucht werden darf, wo die Erreichung eines Zieles möglich ist. Demnach ist vor allem eine Ausscheidung zu treffen für Persönlichkeiten, die durch ihre natürliche Veranlagung nur den einen Weg, den kürzesten Weg gehen können; das sind, um es deutlicher zu machen, alle geisteskranken Verbrecher und alle verbrecherischen Geisteskranken, zu denen ein großer Teil der im klinischen Sinne nicht ausgesprochen Geisteskranken, der geistig hochgradig Minderwertigen gehört.

Für diese Gruppen kann man nie etwas anderes anstreben als das, was längst als Notwendigkeit anerkannt ist: die Eliminierung aus dem Gesellschaftskörper, die dauernde Verwahrung.

Für das Heer der übrigbleibenden Rechtsbrecher muß die praktische Umkehrung des Gesetzes des kürzesten Weges sich bewähren, es muß versucht werden, diese Persönlichkeiten zu lehren,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

jenen längeren Weg zu gehen, den die Gesellschaft von ihren Mitgliedern zu fordern ein Recht hat.

Ich komme damit auf das zurück, was ich oben andeutete, als ich von den amerikanischen Jugendgefängnissen sprach, von den Reformatories. Die verbrecherische Persönlichkeit muß reformiert werden. In einer großen Reihe von amerikanischen Jugendgefängnissen wird dieser Gedanke schon heute praktisch durchgeführt; die jugendlichen Rechtsbrecher lernen irgend ein Handwerk, und zwar lernen sie dieses Handwerk stufenweise, sie lernen zunächst die primitiven Anfänge der Technik und können, erst wenn sie diese Anfänge vollkommen beherrschen, auf die nächste höhere technische Stufe befördert werden. Da die Vereinigten Staaten von Amerika das Prinzip des unbestimmten Strafmaßes haben, so können dem jugendlichen Rechtsbrecher die Strafzeiten ausgedehnt werden, wenn es ihm nicht gelingt, in dem vorgeschriebenen Zeitminimum die einzelnen Stufen des ihn gelehrten Handwerks zu vollenden. So lernt der jugendliche Rechtsbrecher das ihm mitgegebene Maß der Kräfte auf ein nützliches Ziel zu verwenden, so lernt er praktisch Geduld, lernt jenen Umweg, den später das Leben in der Gesellschaft von ihm erfordert.

Das ist in groben Zügen etwa der Sinn, in dem das Gesetz des kürzesten Weges seine praktische Anwendung finden soll. Es wird darauf ankommen, in unseren Gefängnissen ganz systematisch eine körperliche und geistige Erziehung vorzunehmen, die sich das Ziel setzt, die Gefangenen darauf vorzubereiten und sie gelehrig zu machen, in einem künftigen Leben in der Freiheit ihre Zielstrebigkeit auf Wege zu leiten, die dem Postulat der Gesellschaft nach sozialer Friedfertigkeit entsprechen.

Die neuere Krimialistik hat unanfechtbar gelehrt, daß die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung an der Spitze jedes Erfolg versprechenden Kampfes gegen das Verbrechen stehen muß, und so gilt die praktische Bedeutung des Gesetzes des kürzesten Weges vor allem für die Jugendlichen und die Bekämpfung ihrer Kriminalität.

Auch hier ergibt sich wieder die längst erkannte Wahrheit, daß Strafe nur einen Sinn hat, wenn sie das Prinzip der Erziehung anerkennt. Wir erwarten dann eben von der Strafe nichts anderes als das, was jede Erziehung des Menschen überhaupt zu leisten hat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kriminalpsychologische Studien aus der gerichtlichen Praxis.

Von

Dr. iur. Edmund Mezger in Stuttgart.

Es handelt sich um einige praktische Strafrechtsfälle aus dem Gebiete der Sexualpsychologie, die im folgenden mit anschließenden Bemerkungen aktenmäßig wiedergegeben werden sollen. Sie bieten nach der einen und andern Richtung kriminalpsychologisches Interesse.

I.

R. ist in Wien geboren und jetzt 54 Jahre alt, nicht nennenswert vorbestraft, verheiratet und Vater von vier Kindern im Alter von jetzt drei bis dreizehn Jahren. Während seiner militärischen Dienstzeit führte er sich straffrei. Früher trat er lange Jahre hindurch in Wirtschaften als Komiker auf, später wurde er Provisionsreisender und war viel auf Reisen von Hause abwesend. Er ist seit längerer Zeit geschlechtlich impotent. Da seine, jetzt 46 Jahre alte Ehefrau immer wieder klagte, daß sie ohne Geschlechtsverkehr nicht sein könne, gestattete er ihr schließlich, daß sie Geschlechtsverkehr mit einem andern Manne suche. Sie knüpfte hierauf intime Beziehungen mit dem 23 Jahre alten Friseurgehilfen H. an. In der Folge erlaubte er ihr, um die Beziehungen unauffälliger zu gestalten, den H. als Zimmerherrn ins Haus zu nehmen. Dort wohnte dieser seit Herbst 1913 vier Monate lang, wobei es in Abwesenheit des Mannes zu regelmäßigem Geschlechtsverkehr mit der Frau kam. Einmal schrieb der Mann allerdings von der Reise, er verlange, daß H. die Wohnung verlasse, sonst gebe es ein Blutbad; H. verließ hierauf die Wohnung, kehrte aber nach acht Tagen auf Aufforderung der Frau im Einverständnisse mit dem Manne wieder zurück. Bei den Akten befinden sich einige Briefe, die der Mann Ende Januar 1914 von der Reise an seine Frau schrieb. Es heißt hierin unter anderem: „Ich bekam doch endlich einmal einen Brief, der anfängt, nach meinem Geschmack zu sein, daß du mich doch im Geiste einen kleinen Einblick machen läßt in euer Liebesleben. O, was gäbe ich, wenn ich das so mitmachen könnte. Euer Sklave möchte ich sein, du könntest von mir alles verlangen. Ich tue alles dir zuliebe. Nur einen Einblick will ich haben in euer Leben, ich nehme es dir dann nicht übel, daß du ihn liebst, ich ziehe mich gerne zurück und spiele den Bescheidenen, mich reizt schon der Gedanke, das zu sehen und dadurch zurück in meine Jugend versetzt

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu werden." Wiederholt möchte er dann bei dem Geschlechtsverkehr seiner Frau mit H. zugegen sein. „Ich bin ihm nicht mehr böse, im Gegenteil, ich werde ihn liebgewinnen, wenn er trachtet, daß ich auch einmal einen sinnlich-seelischen Genuß haben kann. Beschreibe mir doch einmal solche Liebesnacht, es ist mir lieber als der schönste Roman. Na, solchen Tanz müßt ihr mir unbedingt vormachen, ich laß ein paar Flaschen Wein auf den Tisch stellen. Meine Person kommt hier nicht in Betracht, alles sollt ihr von mir haben, frei will ich euch gewähren lassen nach Herzenslust." Weil die Frau in der Folge dem H. zu viel Geld schenkte, statt es im Haushalte zu verwenden, schickte er jetzt kein Geld mehr. Die Frau verließ daher an Ostern 1914 mit H. die eheliche Wohnung und zog nach N. Er ging ihr nach, um sie zurückzuholen. Infolge verschiedener Streitigkeiten kam die Angelegenheit vor Gericht. R. wurde durch Urteil vom 18. 7. 14 wegen erschwerter Kuppelei mit drei Monaten Gefängnis bestraft; die Verurteilung erfolgte auf Grund von § 181 Nr. 2 und Abs. 3 StGB. Er ist nach dem Urteile zwar zurechnungsfähig, aber abnorm und exzentrisch; sein Vorbringen, er habe nur die Mutter den Kindern erhalten wollen, was für ein Opfer dies für ihn gewesen sei, könne nur ein Familienvater ermessen, der aus Liebe zu seiner Frau handelt, hält das Gericht nicht für widerlegt und nimmt an, daß er zu seiner Tat bestimmt worden sei „durch Mitleid und Liebe zu seiner Frau und durch die Furcht, sie möchte sonst ihn und die Kinder verlassen und einem andern Manne nachgehen." Die Revision gegen dieses Urteil wurde verworfen, dem Gesuch um gnadenweisen Nachlaß der Strafe oder um bedingte Begnadigung wurde nicht entsprochen.

Die psychologische Auffassung des Falles, wie sie in dem Urteile zum Ausdrucke gelangt, erschöpft nicht das ganze Bild; es empfängt durch die auszugsweise wiedergegebenen Briefe vom Ende Januar 1914 noch eine weitere Ergänzung. R. zeigt auch nach der psychischen Seite hin geschlechtlich-perverse Züge, und zwar — wie alsbald näher dargetan werden soll — solche masochistischer Natur. v. Krafft-Ebing versteht in seiner Psychopathia sexualis (14. Aufl., 1912) S. 104 unter Masochismus „eine eigentümliche Perversion der psychischen Vita sexualis, welche darin besteht, daß das von derselben ergriffene Individuum in seinem geschlechtlichen Fühlen und Denken von der Vorstellung beherrscht wird, dem Willen einer Person des andern Geschlechts vollkommen und unbedingt unterworfen zu sein, von dieser Person herrisch behandelt, gedemütigt und selbst mißhandelt zu werden." Mit dieser ursprünglichen Form des Masochismus hat unser Fall nur das Merkmal gemeinsam, daß auch in ihm in einer für den Masochismus charakteristischen Weise die Vorstellung des Unterworfenseins und Gedemütigtwerdens wiederkehrt: „euer Sklave möchte ich sein, du könntest von mir alles verlangen, ich spiele den Bescheidenen, meine Person kommt gar nicht mehr in Be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tracht." Es fehlt aber zu diesem Bilde des ursprünglichen Masochismus der als lustbetont hervortretende Gedanke, daß es gerade die geliebte Person des andern Geschlechts, also die Frau des R. ist, von der die Tatsache der Unterwerfung und Demütigung ausgeht. Nun kennt aber v. Krafft-Ebing S. 143ff. noch eine weitere, übertragene Form des Masochismus, die Vornahme „ekelhafter, Selbstdemütigung involvierender Handlungen"; „normaliter mit dem tiefsten Ekel betonte Vorstellungen rufen die lebhaftesten Lustgefühle hervor, wobei die Vita sexualis mächtig erregt wird und der Perverse zu Orgasmus und selbst Ejakulation gelangt." Auch hier steht zunächst noch im Vordergrunde des Interesses die „Selbstdemütigung vor dem Weibe", die Fälle aber führen mehr und mehr hinüber zu der sexuellen Lustbetonung der „Selbstdemütigung involvierenden Handlungen" als solcher. Züge dieser Art zeigt das vorliegende Bild. Mag auch für den selbst geschlechtlich impotent gewordenen R. der Gedanke an die Ausübung des Geschlechtsaktes und das Mitansehen und Miterleben dieses Vorgangs schon „einen sinnlich-seelischen Genuß" bedeuten, der ihn „zurück in seine Jugend versetzt" [1]), so erschöpft sich doch hierin keineswegs die psychologische Analyse seiner Äußerungen. Wenn er auch ursprünglich das Demütigende seiner Stellung in den Beziehungen seiner Frau zu H. noch so stark empfindet, daß er droht, ein „Blutbad" anzurichten, wenn diese Beziehungen nicht aufhören, so verschiebt sich doch sein Fühlen und Denken mehr und mehr, bis ihm das demütigende, verabscheuungswürdige Verhältnis selbst zum sexuell lustbetonten Erlebnis wird. Das Verhältnis seiner Frau zu H. wird für ihn zum sexuellen Reiz.

v. Krafft-Ebing sieht im echten Masochismus, wie im Sadismus, eine „angeborene sexuelle Perversion als ein funktionelles Degenerationszeichen im Rahmen der fast ausschließlich erblichen Belastung" (S. 160), also „eine originäre Anomalie der Vita sexualis" (S. 70). Um eine solche handelt es sich im vorliegenden Falle nicht; die Verknüpfung des sexuellen Lustgefühls mit dem demütigenden Verhältnis seiner Frau zu H. ist bei R. eine zufällige, durch die Umstände gegebene, es handelt sich um ein besonderes „Ereignis, welches die Betonung gerade dieses einzigen

[1]) Vergl. auch die von Senf „Geschlechtstrieb und Verbrechen" in H. Groß' Archiv Bd. 48 S. 17 als „Mixoskopie" bezeichnete Erscheinung, bei welcher „Situationen, welche die Möglichkeit bieten, die sexuelle Erregung anderer wahrzunehmen", zur Erlangung von Lust ausgenützt werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eindrucks mit Wollustgefühlen determiniert hat" (wie v. Krafft-Ebing S. 177 die Entstehung des Fetischismus erklärt). Die Entstehungsweise des perversen Fühlens bei R. deckt sich also mit der Art und Weise, nach der die „anthropologische Betrachtung der Psychopathia sexualis" — J. Bloch, Das Sexualleben unserer Zeit, 1909 S. 503ff. — auch sonst die Entstehung des Masochismus und der übrigen sexuellen Perversionen auffaßt. „Die endgültige, letzte Ursache aller geschlechtlichen Perversionen, Aberrationen, Abnormitäten, Irrationalitäten ist das dem Genus Homo eigentümliche geschlechtliche Variationsbedürfnis, welches als eine physiologische Erscheinung aufzufassen ist, und dessen Steigerung zum geschlechtlichen Reizhunger die schwersten sexuellen Perversionen erzeugen kann" (Bloch a. a. O. S. 514). Es ist auch nicht schwer zu sagen, worin bei R. die Ursache dieses gesteigerten „geschlechtlichen Reizhungers" liegt, der ihn in seinem sexuellen Fühlen zu so schwerer sexuellen Perversion führt: in dem Verluste der Potenz bei erhalten gebliebener Libido. Das durch den Mangel normaler Geschlechtsbefriedigung fortwährend gesteigerte Geschlechtsbedürfnis sucht und findet neue, für das normale Empfinden fremde und verabscheuungswürdige Formen der Lustbetonung. Es ist derselbe Grund, der in vielen Fällen exhibitionistische Akte und unzüchtige Handlungen an Kindern verständlich macht. Siehe v. Krafft-Ebing S. 378 und 414.

Der Fall ist interessant für die Methode und für die praktisch-juristische Bedeutung der Kriminalpsychologie. Nicht die scharf ausgeprägten, klaren Typen sind es in der Regel, die uns in der gerichtlichen Praxis gegenübertreten; an den verwickelteren, mannigfach überwucherten Fällen die mit den schärfer gezeichneten psychologischen Typen übereinstimmenden Züge aufzuzeigen und sie damit dem Verständnisse näherzuführen, ist die umfassende Aufgabe der Kriminalpsychologie. Der Fall zeigt aber auch, wie diese Aufgabe unmittelbare praktische Bedeutung für die Rechtspflege und für die Anwendung des Strafgesetzes gewinnen kann. Nach der Begründung des Urteils, wonach R. nur aus „Mitleid und Liebe zu seiner Frau" und „aus Furcht, sie möchte sonst ihn und die Kinder verlassen", gehandelt haben soll, ist die erheblich über das gesetzliche Mindestmaß hinausgreifende Strafe nicht verständlich; der Endzweck des R. wäre dann ja nicht auf eine Verletzung, sondern auf eine, wenn auch nur äußerliche Erhaltung der Ehe gerichtet gewesen, so daß auf seine Handlungsweise die ratio legis des § 181 Ziff. 2 StGB. nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zuträfe. Die gefühlsmäßig ausgesprochene Strafe wird verständlich erst dann, wenn man auch den weiteren, allerdings nur bei Kenntnis der Psychopathia sexualis ersichtlichen Zug in Rücksicht nimmt: die Tatsache, daß dem R. das Verhältnis seiner Frau zu H. selbst mit der Zeit zum lustbetonten sexuellen Erlebnis wird, und daß er dieses Verhältnis durch sein Verhalten und seine Briefe als selbstgewollt unmittelbar gefördert hat.

II.

Heinrich M., evangelisch, von Beruf Tagelöhner, ist im Jahre 1880 als Sohn eines Weingärtners geboren. Mit 21 Jahren kam er zum Militär und diente zwei Jahre. Seit September 1911 ist er verheiratet und hat von seiner Frau ein Kind; Vermögen besitzt er nicht. Vorbestraft wurde er 1902 beim Militär wegen Diebstahls gegenüber einem Kameraden mit vierzehn Tagen Mittelarrest und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, 1905 wegen versuchten Diebstahls mit sechs Monaten Gefängnis, im gleichen Jahre wegen schweren Diebstahls und Unterschlagung mit weiteren sechs Monaten Gefängnis, 1906 wegen schweren Diebstahls im Rückfall mit einem Jahre und vier Monaten Gefängnis und fünfjährigem Ehrverlust und 1908 wegen versuchten schweren Diebstahls im Rückfalle begangen neun Tage nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt mit einem Jahre Gefängnis. In den drei letzten Fällen handelte es sich um Diebstahl an Frauenwäsche mittels Einsteigens oder Einbruchs, ohne daß dessen fetischistische Grundlage erkannt wurde. In der Nacht vom 14. auf den 15. Februar 1912 etwa um 10 Uhr wurde er wieder bei einem Diebstahl auf frischer Tat betreten. Er hatte auf dem Wege zu seiner Nachtschicht in die Fabrik entdeckt, daß in einem Gartenhause Wäsche zum Trocknen aufgehängt war, war alsbald, um von dieser Wäsche zu holen, über den anderthalb Meter hohen Zaun des rings umfriedigten Hofraumes eingestiegen und hatte aus dem Gartenhaus einen noch nassen Frauenrock an sich genommen und ihn in der inneren Tasche seines Überziehers untergebracht. Ein Schutzmann hatte ihn entdeckt, war ihm nachgestiegen, hatte ihn noch bei dem Gartenhause gestellt und ihm seine Festnahme wegen Diebstahls erklärt. Er stieg gutwillig mit ihm über den Zaun zurück und wurde außen auf der Straße von einem zweiten Schutzmann in Empfang genommen; nun verweigerte er aber seinen Namen, schlug mit den Armen um sich und stieß mit den Füßen gegen die Schutzleute, versuchte zu fliehen, wurde aber schließlich von den zwei Schutzleuten und einem Zivilisten überwältigt und gefesselt zur Polizeiwache gebracht. Bei der körperlichen Untersuchung entdeckte man außer dem gestohlenen Unterrocke, daß er einen Frauenschurz unter dem Hemd auf der bloßen Brust trug, der Schurz war trocken. Er gestand, daß er diesen Schurz etwa vierzehn Tage vorher gestohlen und seither auf dem Leibe getragen hatte.

Bei seiner Vernehmung gab er an, daß er von Zeit zu Zeit den unwiderstehlichen Drang bekomme, nasse oder trockene Frauenunterwäsche auf den bloßen Leib zu nehmen und dort längere Zeit so zu tragen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß sie bis zu seinem Geschlechtsteil herunterhänge und diesen berühre; es entstehe dadurch für ihn ein derart geschlechtlicher Reiz, daß es häufig bis zum Samenerguß komme, und wenn er daher Frauenwäsche irgendwo entdecke, so müsse er sie haben, und es sei ihm ganz unmöglich, diesem übermächtigen Drange sich zu entziehen. Am liebsten seien ihm Frauenhemden, er habe aber auch schon Unterröcke oder Schürzen getragen. Weiße Stoffe reizen ihn am meisten. Der Trieb komme über ihn, wenn er ein fremdes weibliches Kleidungsstück sehe. Auf die Frage, wie er sich jeweils in der Strafanstalt beholfen habe, erwiderte er, wenn er kein weibliches Kleidungsstück sehe, habe er kein Verlangen darnach. Er verspüre den Drang seit dem zehnten Lebensjahr, und seine früheren Vorbestrafungen wegen Diebstahls seien ebenfalls hierauf zurückzuführen; aus Scham habe er aber bisher nie von dieser Art der Befriedigung seines Geschlechtstriebes gesprochen. Nach acht bis vierzehn Tagen verliere sich gewöhnlich der Reiz wieder, dann nehme er die Kleidungsstücke vom Leib und entledige sich ihrer entweder, oder er habe sie auch schon wieder an Ort und Stelle zurückgebracht. In diesem Drange sei auch die Wegnahme der Schürze und des Unterrocks erfolgt. Seine Frau war früher Dienstmädchen, er hatte einige Zeit vor der Heirat mit ihr ein Verhältnis mit Geschlechtsverkehr; schon zuvor hatte er nach seiner Militärzeit ein Jahr lang mit einem andern Mädchen ein Verhältnis gehabt. Kleidungsstücke seiner Frau hätten ihn nicht gereizt. Ihr zuliebe habe er schon öfters versucht, seinen Trieb zu unterdrücken. Gleichwohl habe er aber auch nach seiner Verheiratung sein Treiben fortgesetzt, das ihm mehr geschlechtliche Befriedigung verschafft habe als der normale Geschlechtsverkehr. Auf die Frage, wie er seine Leidenschaft vor seiner Frau habe verbergen können, gibt er an, er wechsle nachts sein Hemd nicht, er habe das Stück, das er allemal unter dem Hemd getragen habe, auf die Brust hinaufgeschoben. Er trage das Stück ununterbrochen, solange es ihn reize; feine Wäsche ziehe ihn besonders an, es komme ihm nicht darauf an, wem sie gehöre. Am liebsten habe er es, wenn die Kleidungsstücke auf seinem Leibe trocknen.

Der ärztliche Sachverständige äußerte sich folgendermaßen: Von erblicher Belastung ist nichts bekannt. Der Vater sei auch kein Trinker. Er selbst ist in der Schule ordentlich mitgekommen, mit neun Jahren habe er infolge von Scharlach an Wassersucht gelitten und dreiviertel Jahre gelegen. Größere Freude als ein normaler Geschlechtsverkehr macht ihm ein nasses oder halbnasses Frauenkleidungsstück. Es sei bei ihm ein periodischer Drang — bald schwächer, bald stärker, wie dies auch für den normalen Geschlechtstrieb gelte — mit längeren oder kürzeren Pausen, dem er zeitweilig widerstehen könne, zeitweilig nicht. Zuvor sei er oft gemütlich verstimmt, der Kopf sei ihm schwer. Sehe er dann oder finde er Frauenwäsche, so zittere alles an ihm, wenn er ein Stück anhabe, sei es ihm erst wieder wohler. Auch durch seine Verheiratung ist er nicht besser geworden, obgleich seine Frau eine stattliche, sympathische, dem Geschlechtsverkehr nicht abholde, normal gebaute Person ist. Ihre Angaben bestätigen, was man bei solchen Leuten stets trifft, die fehlende Libido ihres Mannes für normalen Geschlechtsverkehr. M. ist einer derjenigen, deren Fetische vollständig

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

losgelöst sind von einem geliebten oder begehrten Individuum. Exkulpiert werden solche Abnorme, wenn ihr perverser Trieb Begleiterscheinung einer Geisteskrankheit oder eines dieser gleichzurechnenden Schwachsinns oder einer schweren Nervenkrankheit, wie Epilepsie oder Hysterie, ist. Von all dem ist bei M. nichts zu finden. § 51 StrGB. ist nicht anwendbar, dagegen ist eine milde Beurteilung angezeigt. „Man muß, zumal in seinem Alter, von ihm verlangen, daß er bei seinem Triebe keine ungesetzlichen Handlungen begeht." Die Fetischisten sind wohl als psychopathische Abnormitäten zu betrachten, sind aber im übrigen durchaus zurechnungsfähig. M. ist sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise vollständig bewußt. Wie er mit seinem perversen Geschlechtstrieb ins reine kommt, muß man ihm überlassen. Das Urteil schloß sich im wesentlichen diesem Gutachten an und erkannte wegen einfachen und schweren Diebstahls im Rückfall und wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt auf ein Jahr und einen Monat Gefängnis. Die Strafe wurde im Gnadenweg auf sechs Monate ermäßigt, ferner wurde dem Verurteilten nach Verbüßung von drei Monaten in der Strafanstalt, während deren er sich sehr gut führte, Strafunterbrechung auf drei Jahre gewährt; nach Ablauf dieser Probezeit wurde der Rest der Strafe nachgelassen. Seither wurde er nicht mehr bestraft.

Wir werden auf diesen Fall bei der Besprechung des nächsten noch des Näheren zurückkommen.

III.

Der zwanzig Jahre alte Kaufmann Alfons J. hat 1913 und 1914 als Volontär im Lager einer Firma und dann als Lagerist und Expedient in einem zweiten Geschäft Seidenbänder, Hutgarnituren, Spitzen und Ähnliches im Werte von zusammen etwa 300 Mark entwendet und diese Waren dann, ohne sie zu verkaufen oder sonst zu verwerten, auf der Bühne seiner elterlichen Wohnung aufgehäuft. Er gab an, „weil er Liebhaber für derartige Putzsachen sei, habe er sich hinreißen lassen, die Sachen zu entwenden"; wie er dazu gekommen sei, die Sachen zu stehlen, wisse er nicht, „er habe eben eine gewisse Manie". Von der Lehre weg sei er fünfviertel Jahre lang nervenkrank in ärztlicher Behandlung gewesen; das Urteil spricht davon, „sein Vorbringen, daß er ein sexuell abnorm veranlagter Mensch sei, war ihm nicht zu widerlegen". Seinem Geschäftsherrn ist aufgefallen „sein großes Interesse für Damenhüte", auch habe er, was vom andern männlichen Geschäftspersonal sonst nie jemand getan habe, selbst Damenhüte garniert; „bezüglich dieses Gebarens habe ich selbst oft gesagt, J. sei mehr Weib als Mann". Sehr oft habe er über Kopfweh geklagt.

Durch Urteil des Schöffengerichts vom 11. Mai 1915 wurde er wegen Diebstahls zu einer Woche Gefängnis verurteilt. Er erhielt jedoch bedingte Begnadigung mit dreijähriger Probezeit.

Es ist nicht ohne Interesse, diesen Fall mit dem oben unter Ziffer II mitgeteilten Falle zu vergleichen. Dort (II) haben wir es mit einem typischen Falle von sexuellem Fetischismus zu tun, und zwar mit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einem Falle von ausgesprochen pathologischem Fetischismus (womit allerdings der Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit noch keineswegs gegeben ist). Hierbei sehen wir für den pathologischen Charakter mit v. Krafft-Ebing S. 196 als entscheidend an, „daß es gar nicht mehr das Weib selbst ist, welches, wenn auch bekleidet oder auf eine bestimmte Art gekleidet, in erster Linie sexuell reizend wirkt, sondern das sexuelle Interesse so sehr sich auf ein bestimmtes Stück der weiblichen Kleidung konzentriert, daß die lustbetonte Vorstellung dieses Kleidungsstückes sich gänzlich von der Gesamtvorstellung des Weibes loslöst und so selbständigen Wert gewinnt". Diese Fälle des eigentlichen Kleiderfetischismus, „wo eine unbelebte Sache, ein isoliertes Stück der Kleidung für sich allein zur Erregung und Befriedigung des Geschlechtstriebes benützt und verwendet wird", kommen verhältnismäßig häufig zur Beobachtung und gewinnen, wie hier, forensische Bedeutung. Die psychologische Beobachtung des jetzt mitgeteilten Falles (III) weist demgegenüber erhebliche Lücken auf: Zunächst tritt uns in ihm nur die große Vorliebe für weibliche Putzsachen und das bis zur kriminellen Handlung gehende Verlangen nach deren Besitz entgegen; sexuelle fetischistische Grundlage dieser Liebhaberei ist zwar wahrscheinlich, wie J. selbst sich als einen nervösen, „sexuell abnorm veranlagten Menschen" bezeichnet, der Zusammenhang der Diebstähle mit der Sexualsphäre ist aber durch die vorliegende psychologische Analyse keineswegs sichergestellt; ebenso legt die Äußerung des Geschäftsherrn, „J. sei mehr Weib als Mann", zwar die Möglichkeit nahe, daß es sich um eine, beim Fetischismus nicht gerade seltene Verbindung mit homosexuellen Zügen handelt, ohne daß jedoch das vorliegende Tatsachenmaterial auch in dieser Richtung genügende Anhaltspunkte zu einer sicheren Feststellung darbieten würde. Aber gerade diese Lücken des Falles in der psychologischen Beobachtung sind geeignet, auf einige kriminalpsychologisch wichtige Punkte hinzuweisen und zu weiteren Bemerkungen Anlaß zu geben. Wir sehen zunächst, daß in allen Fällen einer auffallenden Vorliebe für Kleidungsstücke des andern Geschlechts ein gewisser Verdacht sexueller Motivierung nicht von der Hand zu weisen ist; die Handlungen, die auf dem Grunde einer solchen Leidenschaft erwachsen, müssen nicht notwendig sexuellen Charakter tragen, aber sie tun es sehr häufig, ohne daß das Vorhandensein eines solchen sexuellen Charakters der Handlung davon abhängig wäre, daß sich das Individuum selbst dessen bewußt ist. Der Fall legt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aber ganz allgemein die Frage nahe, was wir dann nun eigentlich im forensischen Sinne unter einer Handlung „sexuellen Charakters" zu verstehen haben, eine Frage, die in der gerichtlichen Praxis selten klar dargestellt, und deren Beantwortung keineswegs so einfach ist, wie gewöhnlich angenommen wird. Wir dürfen bei dieser Untersuchung auch nicht von vornherein voraussetzen, daß es uns gelingen wird, ein eindeutiges, auf alle einzelnen Fälle sicher zutreffendes Merkmal für das „Sexuelle" im forensischen Sinne zu finden. Was wir uns zur Aufgabe setzen, kann vielmehr nur sein, die Merkmale genauer zu umschreiben, welche der sexuellen Handlung in ihrer ausgeprägten Form eigen sind, und damit Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, wie wir im einzelnen Falle den Sexualkomplex des Individuums näher umgrenzen können. Dabei müssen wir uns von Anfang an die außerordentlich große individuelle Verschiedenheit gerade dieses psychischen Komplexes gegenwärtig halten, ja sogar mit der Möglichkeit eines völligen Fehlens dieses Komplexes im Einzelfalle rechnen, einer Möglichkeit, die allerdings beim gesunden, erwachsenen und anatomisch-geschlechtlich intakten Individuum bei der großen biologischen Wichtigkeit des sexuellen Gebiets eine äußerst geringe Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Das entscheidende Merkmal für den sexuellen Charakter einer Handlung im forensischen Sinne liegt auf subjektiv-psychologischem Gebiete. Wir denken, wenn wir nach dem sexuellen Charakter eines Vorgangs in der gerichtlichen Praxis fragen, nicht an den Geschlechtstrieb als Fortpflanzungstrieb, als Zeugungstrieb, sondern an den Geschlechtstrieb als Trieb nach Erzeugung eines sexuellen Lustgefühls. Diese „psychologische Analyse zur Begrenzung des Begriffes Geschlechtstrieb" fordert Albert Moll in dem hiervon handelnden Artikel in Eulenburgs Realenzyklopädie der gesamten Heilkunde 4. Aufl. (1908) Bd. V S. 731. Dies ist klar und bestimmt ferner in der Rechtsprechung zum Begriffe der „unzüchtigen Handlung" in § 174 und § 176 StrGB. ausgesprochen. Schon zum Vorliegen einer unzüchtigen Handlung im Sinne des § 183 StrGB. verlangt das Urteil des Reichsgerichts II. Strafsenat vom 30. Oktober 1882 (Entscheidung Strafs. Bd. VII S. 168) ein solches subjektives Moment: „Wenn nun von Doktrin und Praxis fast übereinstimmend angenommen wird, daß der Begriff der unzüchtigen Handlung in § 183 StGB. nicht bloß voraussetzt, daß die Handlung das Scham- und Sittlichkeitsgefühl im allgemeinen verletze und die Grenzen überschreite, welche

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch Herkommen, Gewohnheit und Erziehung dem Tun und Lassen auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Verkehres des Menschen nach der gemeinen Anschauung gezogen sind, sondern auch weiter erfordert, daß dieselbe eine geschlechtliche Beziehung habe, so läßt sich darunter nichts anderes verstehen, als daß sie Rücksichten verletzen müsse, welche im menschlichen Geschlechtsleben zur Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte geboten sind. Es sind damit diejenigen Handlungen ausgeschlossen, welche, wenn auch, wie z. B. Entblößung der Geschlechtsteile, objektiv unzüchtig, lediglich zum Zwecke der Ausübung sonstiger physischer Funktionen erfolgen und einer geschlechtlichen Beziehung entbehren, von welcher subjektiv und objektiv nur dann geredet werden kann, wenn die Worte oder Handlungen nicht bloß an und für sich auf das Geschlechtsleben hinweisen, sondern auch nach der Willensrichtung des Täters ihren Motiven und Tendenzen nach in denselben wurzeln." Noch deutlicher tritt das subjektiv-psychologische Moment, wie bereits erwähnt, in dem Begriffe der unzüchtigen Handlungen im Sinne der §§ 174, 176 StGB. hervor. In dem Urteile des RG. I. Strafs. vom 22. September 1892 (Entsch. Bd. XXIII S. 223) heißt es hierüber: „Der Begriff der Unzucht in dem § 183 StGB. stimmt mit demjenigen in den §§ 174, 176 nicht vollständig überein. Die in den §§ 174, 176 mit Strafe bedrohten Handlungen charakterisieren sich dadurch, daß sie an individuell bestimmten Personen vollzogen werden und diesen gegenüber nur unter der Voraussetzung von geschlechtlicher Bedeutung sein können, daß sie auf die Befriedigung oder doch die Erregung eigener oder fremder Geschlechtslust gerichtet werden." Diese Auffassung wird auch weiterhin vom Reichsgericht durchaus festgehalten (vergl. z. B. Urt. II. Strafs. vom 23. Dezember 1895. Entsch. Bd. XXVIII S. 77): als entscheidend wird nach „der ständigen Praxis des Reichsgerichts", die sich „in völliger Übereinstimmung mit fast der gesamten Literatur" befindet, angesehen neben der objektiven Unzüchtigkeit der Handlung und dem Bewußtsein von dieser Eigenschaft „das Vorhandensein einer wollüstigen (geilen) Absicht auf seiten des Täters" und demgemäß das Vorliegen einer unzüchtigen Handlung verneint, wenn nicht angenommen werden kann, „daß das Motiv für die Handlungsweise beim Angeklagten in der Geilheit zu finden sei, und daß er beabsichtigt habe, seine Geschlechtslust durch diese Handlung zu erregen oder zu befriedigen", wenn sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die Handlung vielmehr nur als „überaus ungehöriger Scherz" darstellt. Zum sexuellen Charakter einer Handlung gehört also „die wollüstige Absicht", bestehend in der Erregung oder der Befriedigung des Geschlechtstriebes; sie fehlt bei Handlungen, bei denen der Täter nur einen rohen Scherz oder eine Mißhandlung beabsichtigt, selbst wenn er dabei mit eigenen oder fremden Geschlechtsteilen operiert. Olshausen Kommentar zum StGB. 9. Aufl. (1912) § 174, Note 6 bemerkt hierzu, daß es „nur wenige die geschlechtlichen Verhältnisse berührende Handlungen gebe, die nicht nur durch ihre Erscheinung selbst das Scham- oder Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen, sondern gleichzeitig unbedingt dartun, daß sie aus fleischlicher Lust unternommen seien". Das subjektiv-psychologische Moment bedarf also immer einer besonderen Feststellung.

Es fragt sich nun aber, wie diese „Geschlechtslust", deren gewollte Erregung oder Befriedigung der Handlung ihren sexuellen Charakter verleihen soll, näher zu umschreiben ist. Hierüber spricht sich die erwähnte Judikatur nicht näher aus, und wir müssen daher versuchen, diese Frage auf anderem Wege ihrer Lösung näherzuführen. Der Wortlaut der Begriffe „Geschlechtslust", „Geschlechtstrieb" legt den Gedanken nahe, daß jenes eigenartige Lustgefühl, welches wir als „Geschlechtslust" bezeichnen, durch seine Beziehungen auf das andere Geschlecht näher bestimmt wird. Wir wissen nun aber, daß es Handlungen gibt, denen wir zweifellos sexuellen Charakter zuschreiben, denen aber jede Beziehung zum andern Geschlechte fehlt; so allen geschlechtlichen Akten in homosexuellen Beziehungen und ebenso allen Äußerungen der Sexualität, die wir unter dem Namen „Autoerotismus" zusammenfassen können. Insbesondere gehören hierher auch die Fälle des echten pathologischen Fetischismus, die gerade durch ihre mangelnde Beziehung zu der Person, welcher das Kleidungsstück zugehört, ihr charakteristisches Gepräge erhalten. Ebenso tragen umgekehrt nicht alle Beziehungen zum andern Geschlechte sexuellen Charakter; auch im Verkehre mit dem andern Geschlechte sind „rein freundschaftliche" Beziehungen möglich, denen der spezifisch geschlechtliche Charakter fehlt. Vermögen wir so das Wesen der „Geschlechtslust" nicht durch die Beziehungen auf das andere Geschlecht näher zu bestimmen, so scheint uns die Beziehung zu bestimmten körperlichen Organen, den Geschlechtsorganen, und den mit ihnen zusammenhängenden Nervenpartien das gewünschte Merkmal

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

darzubieten. Allerdings ist diese Beziehung zur Körperlichkeit ein wichtiges Merkmal der Geschlechtslust. Aber auch diese Beziehung liefert kein sicheres und eindeutiges Merkmal: die Beziehung zu den Sexualorganen kann fehlen, es gibt auch außerhalb der eigentlichen Sexualsphäre sog. erogene Zonen, deren Erregung neben oder sogar an Stelle der Erregung der Genitalorgane die Erzeugung des sexuellen Lustgefühls übernimmt; sie kann umgekehrt vorhanden sein, obwohl der Handlung kein geschlechtlicher Charakter innewohnt, so im Falle eines groben Scherzes unter Beziehung auf die Geschlechtsorgane. Wohl aber werden uns diese beiden Komponenten des Geschlechtstriebes in seiner ausgeprägten Form — seine Beziehungen zur Körperlichkeit, insbesondere zu den Geschlechtsorganen, und seine Beziehungen auf das andere Geschlecht — vereint die erforderlichen Anhaltspunkte dazu liefern, den sexuellen Charakter einer Handlung im einzelnen Falle festzustellen. Sehr schön ist diese Analyse des Geschlechtstriebs in dem erwähnten Artikel von Moll durchgeführt. Es heißt hier: „Die eigene Beobachtung zeigt sofort, daß zwei ganz verschiedene Vorgänge bei dem Geschlechtstriebe beteiligt sind: erstens die Prozesse, die sich an den Genitalien abspielen und die sich durch Organempfindungen dem Bewußtsein bemerkbar machen, zweitens jene Erscheinungen, die zunächst lediglich im Psychischen gelegen zu sein scheinen und den Mann zum Weibe, das Weib zum Manne führen." Im einzelnen ist dann hierüber — ausgehend von dem psychologisch klarer und bestimmter ausgeprägten Geschlechtstriebe des Mannes — ausgeführt: Zweierlei ist nötig, um die in den Hoden abgesonderten Samenfäden mit dem weiblichen Ei in Berührung zu bringen, die Austoßung des Samens aus dem Vaterorganismus und die Einführung in den Mutterorganismus. „Der erste Vorgang heißt Ejakulation, ihr dient die eine Komponente des Geschlechtstriebes, die ich als Detumeszenztrieb bezeichnet habe." Manchmal tritt er isoliert auf als die einzige Äußerungsform des Geschlechtstriebes. Es gibt Idioten, die die Masturbation wie einen physischen Akt ausüben, weil die von den Genitalien ausgehenden Organempfindungen dazu ebenso drängen wie das Jucken einer Hautstelle zum Kratzen. Sie masturbieren, ohne dabei an eine andere Person zu denken, und haben auch niemals den Drang, eine andere Person geschlechtlich zu berühren. Es gibt auch normale Knaben, bei denen der Drang zur Masturbation als ausschließliche Äußerung des Geschlechtstriebes im Beginne der

Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Pubertät auftritt; sie haben noch kein Gefühl für das andere Geschlecht, wohl aber organische Empfindungen an den Genitalien, die zur Masturbation führen. „Tumescere heißt anschwellen, detumescere abschwellen. Ich habe das Wort Detumeszenztrieb gewählt, weil stets eine Abschwellung, eine Volumenverminderung das Wesentliche ist und den Akt beschließt." Meist tritt jedoch der Detumeszenztrieb nicht isoliert auf, sondern mit der zweiten Komponente des Geschlechtstriebes, dem Triebe zum Weibe, innig vereinigt, der den Mann zur körperlichen Berührung, zur Umarmung des Weibes und auch dazu führt, höheres geistiges Interesse für dieses zu zeigen, eine Komponente, „die ich als Kontrektationstrieb bezeichnet habe. Contrectare heißt berühren, geschlechtlich berühren, aber auch sich geistig mit etwas beschäftigen". Auch der Kontrektationstrieb kommt, wenigstens zeitweise, isoliert vor. Es gibt Knaben, die lange vor der Pubertät den Drang haben, weibliche Personen zu berühren, zu umarmen, zu küssen, sich mit ihnen geistig zu beschäftigen, denen jeder Gedanke an Masturbation oder einen sonstigen Akt an den Genitalien fehlt. Sehr oft kommt es vor, daß der Betreffende selbst eines Tages überrascht ist, wie sich die Vorstellungen in Erscheinungen an den Genitalien äußern, sei es, daß es nur zur Erektion kommt, sei es, daß er beim Andrücken eines sympathischen Mädchens Erektion und Ejakulation hat. Dasselbe finden wir beim perversen Geschlechtstrieb, und es gibt nicht wenig Homosexuelle, die lange Zeit homosexuelle Empfindungen haben, ohne diese als mit den Genitalien zusammenhängend zu empfinden. Sie fühlen sich zu diesem oder jenem Altersgenossen hingezogen, sie reden sich ein, daß dies lediglich Freundschaft sei, daß es eine Verehrung der glänzenden Charaktereigenschaften des andern sei, bis eines Tages die Vorgänge an den Genitalien ihnen keinen Zweifel darüber lassen, was vorliegt. Bei Umarmung des Freundes treten Erektion und Ejakulation ein, die dem Knaben vielleicht anfangs noch rätselhaft sind, allmählich aber, wenn sie sich wiederholen, ihm beweisen, daß die vermeintlichen Freundschaftsgefühle in Wahrheit sexuelle Vorgänge waren. So redet ähnlich Näcke in Aschaffenburgs Monatsschrift Bd. III S. 479 von der Beziehung Homosexueller, welche „in Form von platonischer Liebe auftritt, die jedoch ihre sexuelle Wurzel genugsam durch das Sehnen nach dem Freunde, durch Eifersucht, wahrscheinlich auch durch unbewußte orgastische Gefühle aufdeckt und sogar bis zu verschiedenen homosexuellen Praktiken gehen kann".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aus der Vereinigung des von Moll geschilderten Detumeszenztriebes und Kontrektationstriebes geht dann beim geschlechtsreifen, normalen Manne der Drang hervor, bei Berührung des Weibes zu detumeszieren und schließlich bei Einführung des Membrum in die Vagina den Samen zu entleeren, d. h. den Beischlaf auszuüben. Entsprechendes wird dann von Moll für den Geschlechtstrieb des Weibes ausgeführt.

Wir schließen uns dieser Ansicht von Moll in den wesentlichen Punkten an, indem wir in dem Geschlechtstrieb ebenfalls die beiden Komponenten, die Moll als Detumeszenztrieb und Kontrektationstrieb bezeichnet, unterscheiden und demgemäß zum Nachweise des sexuellen Charakters einer Handlung in Foro den Nachweis eines psychologischen Zusammenhangs mit diesen beiden Komponenten verlangen. Damit ist gleichzeitig eine andere Auffassung des Geschlechtstriebs und eine ihr entsprechende Bestimmung des Sexualcharakters einer Handlung abgelehnt, wie sie insbesondere von Freud und seiner Schule vertreten wird. In seiner „Sammlung kleiner Schriften zur Neurosenlehre" Zweite Folge 2. Aufl. (1912) S. 181 sagt Freud: „der Sexualtrieb — oder richtiger gesagt: die Sexualtriebe, denn eine analytische Untersuchung lehrt, daß der Sexualtrieb aus vielen Komponenten, Partialtrieben, zusammengesetzt ist." Freud kommt so, indem er auch andere Komponenten als die beiden bereits erwähnten als „sexuell" auffaßt, zu einem viel weiteren Begriffe der Sexualität. Wesentlich bestimmend hierfür ist ihm seine Theorie von der infantilen Sexualität, nach welcher schon das Kind seine sexuellen Triebe und Betätigungen von Anfang an hat, sie mit auf die Welt bringt; aus ihnen, die sich als hoch zusammengesetzt erweisen und eine Zerlegung in viele Komponenten zulassen, soll dann durch eine bedeutungsvolle, an Etappen reiche Entwicklung die sogenannte normale Sexualität der Erwachsenen hervorgehen (Freud, Über Psychoanalyse 3. Aufl. 1916 S. 45. 47). So kommt Freud in seinen „Kleinen Schriften" Dritte Folge S. 301 zu dem Resultat: „Die Psychoanalyse dehnt den Begriff des Sexuellen weit über den gebräuchlichen Umfang aus; der Begriff des Sexuellen umfaßt in der Psychoanalyse weit mehr, er geht nach unten wie nach oben über den populären Sinn hinaus. Diese Erweiterung rechtfertige sich genetisch. Wir gebrauchen das Wort Sexualität in demselben umfassenden Sinne wie die deutsche Sprache das Wort lieben." Nun ist aber weder der angegebene Grund für diese weite Ausdehnung des Begriffes

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zwingend, noch empfiehlt sich die von Freud gegebene Begriffsbestimmung aus praktischen Gründen: mag auch genetisch das, was sich später zum Sexualtrieb entwickelt, im Kinde noch ungeschieden mit andern verwandten psychischen Vorgängen vereinigt sein und sich erst in der späteren Entwicklung genügend klar differenzieren, so besteht doch keinerlei zwingender Grund dafür, diesen genetischen Ausgangspunkt an Stelle der späteren differenzierten Anlage zur Grundlage der Begriffsbestimmung zu machen. Vor allem aber empfiehlt sich diese weite Fassung des Begriffs in gar keiner Weise im forensischen Interesse: je weiter wir den Begriff des Sexuellen fassen, desto unbestimmter wird er, desto weniger ist er geeignet, eine exakte und bestimmte kriminalpsychologische Analyse zu ermöglichen. Wenn wir, wie die psychoanalytische Schule gerne geneigt ist, „in allem und jedem einen sexuellen Hintergrund sehen und schließlich das ganze Leben nur in Sexualität aufgehen lassen", wenn wir „im Menschen ein nur sexuelles Wesen" erblicken (Näcke in H. Groß' Archiv Bd. 39 S. 122 und Bd. 53 S. 366), dann geben wir damit den festumschriebenen Begriff des Sexuellen gerade preis und verzichten auf seine für die wissenschaftliche Analyse des psychischen Lebens sonst so außerordentlich weittragende und klärende Bedeutung.

Wesentlich kompliziert und erschwert wird nun allerdings die Frage nach dem sexuellen Charakter einer Handlung noch durch ein weiteres Moment, nämlich durch die starke Neigung des sexuellen Motivs, im Verborgenen zu wirken. Dies gilt zunächst im Verhältnis nach außen. Hans Groß widmet in seiner „Kriminalpsychologie" 2. Aufl. (1905) in dem Kapitel über die Frau einen besonderen Abschnitt dem „versteckt Sexuellen" (S. 416—427) im weiblichen Seelenleben. „Schwierige Momente für den Kriminalisten finden sich in psychologischer Richtung immer dort, wo versteckte Triebe wirken: ein solch versteckter Ausgangspunkt, und zwar der häufigste, ist der sexuelle; daß er oft nur unsichtbar wirkt, hat seinen Grund im Schamgefühl, und deshalb kommt er auch in deutlicher und ausgeprägter Form unvergleichlich öfter beim Weibe vor." Groß nennt als versteckte Formen des sexuellen Triebes beim Weibe insbesondere die Frömmelei, die falsche Religiosität als eine altbekannte Erscheinung im Mystizismus; dann die Langeweile, „jene eigentümliche, träumerische, wohle und unwohle Stimmung mit Sehnsucht nach etwas nicht Daseiendem, mit stillen Vorwürfen im allgemeinen wegen Verweigerung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des Gewünschten, mit dem stets zurückkehrenden Wunsche nach Ausfüllung einer inneren Leere"; endlich die Eitelkeit, das versteckte „Mittel der Frau im sexuellen Kampfe". Er betont aber auch mit Recht, wie heikel es für den Kriminalisten ist, direkt Wollust nachzuweisen und hieran Verdachtsgründe zu knüpfen, und wie notwendig es ist, vorerst das Verdeckende festzustellen. Ganz besonders erschwert wird die Frage aber dadurch, daß nicht nur häufig ein Verbergen des sexuellen Motivs nach außen hin stattfindet, sondern daß ebenso häufig der Handelnde selbst sich des ihn treibenden sexuellen Motivs nicht bewußt wird. Es ist das nicht zu verkennende Verdienst von Freud, auf diese Erscheinung mit allem Nachdruck hingewiesen und sie zum Gegenstand einer umfassenden Untersuchung gemacht zu haben.

In der Neurosenlehre Freuds spielt in dieser Richtung die „Verdrängung" sexueller Wünsche und ihr „Widerstand" gegen ihre Aufdeckung eine bedeutsame Rolle. Die Idee, an welcher der unerträgliche Wunsch (sexueller Natur) hängt, und welche in der Folge die Ursache der hysterischen oder sonstigen neurotischen Erkrankung wird, ist zwar „aus dem Bewußtsein und aus der Erinnerung getrieben, aber im Unbewußten besteht die verdängte Wunschregung weiter, lauert auf eine Gelegenheit, aktiviert zu werden, und versteht es dann, eine entstellte und unkenntlich gemachte Ersatzbildung für das Verdrängte ins Bewußtsein zu schicken" (Über Psychoanalyse S. 24 f.). In ähnlicher Weise haben wir schon in den Ausführungen von Moll gesehen, wie beim erst erwachenden Geschlechtstrieb oder bei gewissen Perversionen sexuelle Motive unter dem Deckmantel von Schwärmerei und Freundschaft unerkannt und ungewußt vom Individuum ihre Wirksamkeit entfalten können. Diese Tatsache einer unbewußten Wirksamkeit geschlechtlicher Motive ist psychologisch von größter Bedeutung. Aber auch hier ist daran festzuhalten, daß wir mit diesem Forschungsergebnisse nur auf eine psychologische Möglichkeit hinweisen; ob nun im Einzelfall ein unbewußt sexuelles Motiv wirksam ist, das bedarf immer erst des Beweises. Für diesen Nachweis gelten durchaus die sonstigen Beweisregeln: er kann geführt werden durch genaue Analyse des Einzelfalles ebenso wie durch Anwendung allgemeiner Erfahrungssätze; aber so oder so kann niemals auf diesen besonderen Beweis im konkreten Falle verzichtet werden. Daran lassen es Freud und seine Schule vielfach fehlen. Hierfür nur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zwei Beispiele. In den „Kleinen Schriften" Bd. III S. 290 erzählt Freud, daß einst seiner Theorie von der sexuellen Natur der Träume von einem seinen Anschauungen Fernstehenden entgegengehalten worden sei, er träume häufig, eine Stiege hinaufzusteigen, und in dem könne doch wirklich nichts Sexuelles vermutet werden; Freud erwidert unentwegt: „Wir konnten bald feststellen, daß die Stiege (und was ihr analog ist) ein sicheres Koitussymbol darstellt", die Grundlage der Vergleichung soll darin gegeben sein, daß man in beiden Fällen in rhythmischen Absätzen unter zunehmender Atemnot in die Höhe kommt und dann in ein paar raschen Sprüngen wieder unten sein kann! Ein weiteres Beispiel sei dem Aufsatze von Wulffen (vgl. auch dessen Buch „Der Sexualverbrecher" 1910) „Das Kriminelle im deutschen Volksmärchen" in H. Groß' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. 38 S. 352, der sich weitgehend die Anschauungen der psychoanalytischen Schule zu eigen macht, entnommen; es heißt hier unter anderem: „Das Märchen vom Aschenbrödel ist reichlich von Sexualität erfüllt. Sadistisch ist der Haß der Stiefmutter, die das Stiefkind zur Magd erniedrigt, ihm alle schmutzigen Arbeiten im Hause zuweist und aus bloßer Lust am Quälen Linsen in die Asche schüttet. Erotisch gefärbt ist die treue Gehilfenschaft der Turteltäubchen, die ihm die Linsen aus der Asche picken. Der Prinz ist ein larvierter Fuß- und Schuhfetischist, den der kleine Pantoffel und der hineinpassende kleine Fuß entzücken. Die Stiefschwestern sind im Gegensatze zum sadistischen Prinzen Masochistinnen: aus Liebe zu ihm verstümmeln sie sich. Sadistisch ist endlich der Ausgang des Märchens: die Tauben picken den boshaften Schwestern beide Augen aus." Die Lücke in der Beweisführung springt hier deutlich in die Augen: mag auch „bloße Lust am Quälen" oder ein „Sichverstümmeln aus Liebe zu einem andern" oder was nun auch immer im Einzelfall erwiesen sein, so fehlt doch hier gerade das wesentlichste Moment, das, worauf es für uns einzig und allein ankommt, nämlich der Beweis dafür, daß dieses sich oder andere Quälen gerade aus sexuellen Motiven geschieht, also „sadistischer" oder „masochistischer" Natur ist. Demgegenüber betont Näcke in einem Aufsatze: „Die moderne Übertreibung der Sexualität" in H. Groß' Archiv Bd. 39 S. 130 zutreffend, daß unter Sexualität nur „die Äußerung des erwachenden Geschlechtstriebes, die erst un- oder halbbewußt, dann klar bewußt" auftritt, zu verstehen ist; „nur dann werden wir aber wirkliches

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sexuelles Empfinden vor uns haben, wenn es unter den körperlichen Anzeichen der höchsten Erregtheit und Lust zur Samenentleerung oder wenigstens zur Erektion kommt, wenn also auf den Kontrektationstrieb die Detumeszenz folgt oder sich doch vorbereitet, beides muß mehr oder minder vereint sein." Man muß (daselbst Bd. 53 S. 366) „strikte Beweise für die verdrängten (oder erst erwachenden) sexuellen Wünsche usw." fordern. Dabei bleibt die psychologische Tatsache, daß wir überall — auch dort, wo das Individuum selbst nichts davon weiß und ahnt — mit der Möglichkeit larvierter Sexualität und versteckter sexueller Motivierung rechnen müssen. Auch im forensischen Sinne bleibt diese versteckte, dem handelnden Individuum selbst unbewußte Geschlechtlichkeit als Sexualität wichtig.[1])

Im ersten unserer beiden mitgeteilten Fälle (II) ist die Beziehung der Diebstähle zu der Sexualsphäre zweifellos erwiesen und dem Täter selbst genau bewußt; das ergeben die mit dem Tragen der Frauenwäsche verbundenen, bis zur Ejakulation gesteigerten Erektionen sowie die gelegentlichen onanistischen Manipulationen, die einen Zweifel an dem sexuellen Charakter des Vorgangs überhaupt nicht aufkommen lassen. Im zweiten unserer Fälle (III) dagegen ist diese Beziehung zweifelhaft; festgestellt ist zwar eine bis zur strafbaren Handlung gesteigerte Liebhaberei für Gegenstände, die erfahrungsgemäß sehr häufig das Objekt sexuell-fetischistischer Neigungen bilden, festzustellen ist ferner eine — allerdings in keiner Weise näher umschriebene — „sexuell abnorme Veranlagung" und eine frühere nervöse Erkrankung des Täters; dagegen fehlen alle näheren Anhaltspunkte für die Art der Beziehungen zwischen der behaupteten sexuellen Abnormität und den unter Anklage stehenden Straftaten. Der Hinweis auf diese Lücke in der getroffenen Tatsachenfeststellung in Verbindung mit dem an erster Stelle erwähnten klaren und erschöpfend analysierten Tatbestande zeigt deutlich, auf was es

[1]) Womit natürlich der juristischen Frage, ob nun die unbewußt sexuelle Handlung dem Täter auch als solche anzurechnen sei oder nicht, in gar keiner Weise vorgegriffen ist. Nur diese wenn auch unbewußte, so doch unmittelbare sexuelle Motivierung ist im forensischen Sinn als „sexuell" anzusprechen; wo die Motivierung eine nur mittelbare ist, also vor allem in den Fällen der sog. Sublimierung des Geschlechtstriebs (vgl. Freud, Über Psychoanalyse S. 25 und Kleine Schriften, Zweite Folge S. 181), in denen „das ursprünglich sexuelle Ziel gegen ein anderes, nicht sexuelles, aber psychisch mit ihm verwandtes" vertauscht wird, kommt der Handlung im forensischen Sinn überhaupt kein „sexueller" Charakter mehr zu.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:23 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bei der weiteren psychologischen Zergliederung dieses Falles ankommen würde; auch hier wäre die Untersuchung darauf zu richten gewesen, ob sich gerade bei dem Sammeln der weiblichen Putzsachen oder bei dem Manipulieren mit ihnen bestimmte Vorgänge nachweisen ließen, deren sexueller Charakter nicht zweifelhaft sein kann. Nur gilt auch hier, daß die eigenen Gedanken des Täters über den sexuellen oder nicht sexuellen Charakter seiner Handlungen zwar wertvolle Anhaltspunkte für die psychologische Analyse liefern können, niemals aber unbedingt entscheidend sind für das schließliche Forschungsergebnis.

IV.

Durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts T. vom 24. Dezember 1915 wurden der am 14. 6. 80 in Bayern geborene, nicht vorbestrafte Hilfsredakteur P. und der am 5. 7. 93 in Württemberg geborene, bisher ebenfalls straflose Kaufmann und Handelslehrer G. je wegen Vergehens im Sinne von § 175 StGB., und zwar P. zu acht Monaten und G. zu drei Monaten Gefängnis verurteilt; sie haben in der Zeit vom März 1913 bis August 1914 in W. und S. nicht nur wechselseitige Onanie getrieben, sondern sich auch wiederholt nachts, während sie bei den Pflegeeltern des G. in W. und später in ihrem gemeinsamen Zimmer in S. zusammen schliefen, in der Weise vergangen, daß sich P. auf den G. mit entblößtem Unterleibe legte und so den Coitus inter femora bis zum Samenerguß vollzog. G. hat zu Beginn dieser Beziehungen zunächst in schwacher Weise versucht, den P. von seinem Vorhaben abzuhalten, später aber allmählich selbst Gefallen daran gefunden. Die näheren Erhebungen über den Fall ergaben, daß es sich zwischen den beiden um ein „förmliches Liebesverhältnis auf homosexueller Grundlage" handelte; auch dritten Personen ist ihr „Getue wie bei recht verliebten Leuten", das „zärtliche Verhältnis" aufgefallen, sie hielten sich „nach Art von Liebespaaren umschlungen", in ihren Briefen redeten sie sich mit „lieber Bruder" an. P. hat bei seiner Vernehmung die ihm zur Last gelegten Straftaten bestritten, dagegen gegenseitige Onanie zugegeben; es sei ihm genau bekannt gewesen, daß solches straflos ist. „Das bestreite ich durchaus nicht, daß ich den Mitangeklagten G. und er mich überaus gerne gehabt haben, seit wir uns am Karfreitag 1913 kennen gelernt haben, und daß wir uns heute noch gerne haben. Wir haben oft zueinander gesagt, wie es denn komme, daß wir zwei uns so gern haben müssen, das sei nicht von ungefähr so, da müsse der Herrgott die Hand im Spiel gehabt haben; wir haben uns auch stets Brüder geheißen und uns auch nach außen hin als Brüder ausgegeben. Ich durfte mit keinem Menschen außer G. verkehren, sonst war er gleich eifersüchtig. Ich leugne gar nicht, daß unser Verhältnis auch eine sinnliche Seite gehabt hat, aber es ist gewiß nicht wahr, daß diese die Hauptsache gewesen wäre. Ich bin seit Jugend kränklich, die Ärzte bezeichnen meine Krankheit als hochgradige Neurasthenie. Mit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Selbstmordgedanken habe ich mich hin und wieder getragen aus Gram über meine unglückliche geschlechtliche Veranlagung, aber seit ich mit G. zusammen bin, ist es besser geworden, er war immer bestrebt, mich davon abzuhalten." Über das sonstige Verhalten des P. ist erhoben, daß er im Sommer 1915 in Gegenwart zweier 10—11jähriger Schüler auf dem städtischen Badeplatze, nachdem er sich zuvor unbekleidet in die Kinderabteilung zu ihnen begeben hatte, bis zum Samenerguß onaniert hat. Ein weiterer Fall mutueller Masturbation mit einem Dritten im September 1915 in einem öffentlichen Abort sowie der Umstand, daß die W.er Jugend den P. mit einem nicht mißzuverstehenden Schimpfwort als Päderasten bezeichnete, haben den Anlaß zum polizeilichen Einschreiten und zur Verfolgung des vorliegenden Falles gebildet. G. hat bei seiner Vernehmung angegeben: „Ich lernte den P. am Karfreitag 1913 in W. auf einem Spaziergange kennen. Wir schlossen uns deshalb zusammen, weil wir beide Waisen waren, uns einsam fühlten und deshalb glaubten, daß wir füreinander paßten. Wir haben uns deshalb auch gegenseitig Brüder geheißen. P. war geschlechtlich nicht normal veranlagt, er wollte nichts von Frauen wissen, sondern von Mannspersonen, d. h. solange ich mit ihm zusammen war, von mir. Er hat mir öfters über diesen Geburtsfehler, wie er sich ausdrückte, geklagt, oft hierwegen geweint und sich auch bemüht, von ihm loszukommen, er hat es aber nicht fertiggebracht. Ob ich geschlechtlich auch nicht normal veranlagt bin, weiß ich selber nicht; mit Mädchen hatte ich noch nie Verkehr, ging auch sonst gewöhnlich für mich allein, bis ich mit P. bekannt wurde. Ich habe früh meine Eltern verloren, bin viel kränklich gewesen und war dadurch in Ausbildung und Fortkommen behindert. Mein Pflegevater war Meßner an der katholischen Kirche. Ich habe oft in der Kirche vor dem Tabernakel den lieben Heiland unter Tränen gebeten, er möge mir doch auch einen Bruder schenken, damit ich nicht immer so allein sei und auch Freude habe wie andere, welche Geschwister haben. Am Karfreitag 1913 ist mein Gebet erhört worden, indem ich den B. habe kennen lernen, der auch Waise war wie ich, sich durch seine hohe Begabung und seinen großen Fleiß, durch Arbeit und eifriges Studium hinaufgearbeitet hat, aber viel vom Unglück verfolgt worden ist. Ich habe ihn getroffen in einem Zustande von Verzweiflung mit Selbstmordgedanken, den Glauben seiner Kinderjahre verloren, und habe mir vorgenommen, ihm wieder zurecht zu helfen, und habe zum göttlichen Heiland und zur Muttergottes um Kraft hierzu gebeten. Es war eine Zeit von Kämpfen und Entsagungen, von Gram und Sorge, dazu die Verfolgungen, von den anderen, die uns unser bißchen Glück und friedliches Zusammensein nicht gönnten. Ich bin immer in Angst um das Leben des P. gewesen, beide haben wir kämpfen müssen. Der schwerste Schlag war für uns das nun eingeleitete Strafverfahren und die Verhaftung des P. Wir haben nach schweren Kämpfen schwer gefehlt, aber wir sind nicht schlecht. Ich bitte, dem P. wieder die Freiheit zu schenken. Wir sind beide echte Leidenskinder. Wir haben vor dem Tabernakel des lieben Heilands und vor der Muttergottes geschworen, einander treu zu bleiben bis in den Tod, und müssen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

doch diesen Schwur halten." Später spricht er dann davon, er wolle, wenn P. begnadigt werde, freiwillig ins Feld ziehen und sein Leben opfern, und malt sich aus, wie er dann für P. stürbe und ihn so wieder auf den rechten Weg bringe. Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit bemerkt das Urteil: Wenn auch bei P. ein sog. perverser Sexualtrieb vorliege, so dürfe doch seine darauf beruhende Unsittlichkeit in forensisch-psychiatrischem Sinne nicht schon um deswillen als krankhaft aufgefaßt werden, als pathologisch bedingt könnte sie vielmehr erst dann bezeichnet werden, wenn sich Zeichen einer seelischen Störung nachweisen ließen. Eine ärztliche Begutachtung hat nicht stattgefunden.

An verschiedenen Stellen wendet sich Näcke gegen die Verwendung forensischer Fälle zur Beurteilung der Homosexualität. So meint er in Aschaffenburgs Monatsschrift Bd. III S. 480 (vgl. auch S. 486f.): „Was von den Urningen zum Psychiater oder Neurologen läuft oder ins Gefängnis kommt, ist eben zum großen Teil abnorm; das kann man aber von der großen Masse derjenigen, die nie einen Arzt konsultieren, sicher nicht ohne weiteres sagen." Und in H. Groß' Archiv Bd. 50 S. 175 heißt es in einer Polemik: „Das ist so recht typisch für einen Laien, der offenbar keine Urninge in der Außenwelt gesehen und studiert hat, außer in foro. Und von diesen verbrecherischen Homosexuellen darf man nie und nimmer auf die übrigen, unbescholtenen schließen." Solche Äußerungen mahnen zur Vorsicht, nicht aus Einzelfällen allgemeine Schlüsse zu ziehen und sich in dieser schwierigen Materie nicht vorschnell ein Urteil anzumaßen. Sie dürfen uns aber nicht daran hindern, auch in den Beobachtungen der Homosexuellen in Foro einen wertvollen Beitrag zu wissenschaftlicher Kenntnis dieser Persönlichkeiten zu erblicken, so gut, wie die Liebesäußerungen der Heterosexuellen aus der gerichtlichen Praxis für die allgemeine Sexualpsychologie wertvolle Bereicherungen liefern. Wir müssen versuchen, auch die homosexuellen Vorgänge, welche uns in der gerichtlichen Praxis begegnen, im Zusammenhalt mit den sonstigen verfügbaren Erfahrungen auf diesem Gebiete verstehen zu lernen. In diesem Sinne mögen die nachfolgenden Bemerkungen verstanden werden.

Bei P. in unserem mitgeteilten Falle scheint es sich ohne Zweifel um einen echten Homosexuellen ohne jede Neigung zum andern Geschlechte zu handeln. Gründe, welche an seiner Zurechnungsfähigkeit zweifeln ließen, sind in dem gerichtlichen Verfahren nicht hervorgetreten. v. Krafft-Ebing bemerkt S. 374 ff. zu dieser Frage: „Die Art des Deliktes kann niemals an und für sich eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob es sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

um einen psychopathischen oder einen in physiologischer Breite des Seelenlebens zustande gekommenen Akt handelt. Der perverse Akt verbürgt nicht die Perversion der Empfindung." Und auch, wo diese Perversion der Empfindung vorliegt, muß sie als eine pathologische erwiesen werden, wenn sie die Zurechnungsfähigkeit ausschließen soll. „Dieser Nachweis wird geliefert durch Entwicklung ihrer Entstehungsbedingungen und durch ihre Konstatierung als Teilerscheinung eines neuro- oder psychopathischen Gesamtzustandes. Außerhalb eines psychischen Defekt-, Entartungs- oder Erkrankungszustandes liegende Fälle von sexuellem Delikt können niemals der Entschuldigung der Unzurechnungsfähigkeit teilhaftig werden." Mit Recht ist hiernach die Zurechnungsfähigkeit des P. bejaht worden. Nicht so einfach dagegen liegt im Rahmen des § 175 StGB. die Frage der Strafzumessung. In ganz besonderem Maße springt nämlich hier die Abhängigkeit des sozialen Werturteils von der kausalen Erklärung der Erscheinungen der Homosexualität in die Augen. Gewiß ist das soziale Unwerturteil, das den homosexuellen Betätigungen und dem homosexuellen Fühlen gegenüber an den Tag gelegt wird und seinen besonders prägnanten Ausdruck in der Strafbestimmung des § 175 StGB. findet, zunächst von diesen kausalen Erklärungsversuchen unabhängig. Der Mangel eines sozial wertvollen Endziels, das dem heterosexuellen Geschlechtstrieb in der Fortpflanzung der Art innewohnt, läßt den homosexuellen Trieb von vornherein unter sozialen Gesichtspunkten als minderwertig erscheinen; in der gleichen Richtung wirkt die naheliegende Gefahr einer Verwirrung und Störung des Verkehrs von Mann zu Mann durch sexuellerotische Gesichtspunkte, die sozial schädlich wirken müßten und dem normalen Empfinden widerwärtig erscheinen. Aber all diesen Gesichtspunkten gegenüber wird unser endgültiges, nach gerechter Abwägung drängendes Urteil auch die individuellen Gesichtspunkte zu würdigen haben, und für ihre Beurteilung werden wir unwillkürlich zu der Frage nach dem Wesen und dem Ursprung der Homosexualität geführt. In dieser Beziehung ist nun folgendes zu bemerken.

v. Krafft-Ebing verwendet bekanntlich als heuristisches Prinzip in der Erforschung, Erkenntnis und Beurteilung der geschlechtlichen Perversionen überhaupt und so auch der Homosexualität im besonderen die Degeneration. Zwar lassen sich nach ihm auch beim unbelasteten Individuum perverse sexuelle Akte beobachten; aber die eigentliche Perversion der Geschlechts-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

empfindung, die allerdings mit geschlechtlichen Akten an dem eigenen Geschlechte noch keineswegs unbedingt gegeben ist (S. 226), findet sich nur beim belasteten Individuum. „Es ist kein Fall nachzuweisen, in welchem bei unbelasteten Individuen die Perversität zur Perversion, zur Umkehr der Geschlechtsempfindung geworden wäre" (S. 228); „auf Grund der bis 1877 veröffentlichten Fälle habe ich diese eigenartige Geschlechtsempfindung als ein funktionelles Degenerationzeichen und als Teilerscheinung eines neuro-psychopathischen, meist hereditär bedingten Zustandes bebezeichnet, eine Annahme, welche durch die fernere Kasuistik durchaus Bestätigung gefunden hat" (S. 258 f. vgl. auch 262). Was ist nun die Konsequenz dieser Auffassung? Die Homosexualität als wirkliche Perversion des Geschlechtstriebes (nicht bloß als Bezeichnung für einzelne perverse Akte) ist „Teilerscheinung eines neuro-psychopathischen, meist hereditär bedingten Zustandes"; also ist sie Symptom für eine — meist erbliche — psychische Belastung des Individuums. Der homosexuell empfindende Mensch ist demnach vermindert zurechnungsfähig. Der perverse Akt als solcher verbürgt zwar nicht verminderte Zurechnungsfähigkeit, bildet aber doch immerhin ein Indiz für Perversion der Geschlechtsempfindung und damit für verminderte Zurechnungsfähigkeit. Diese an sich auffallende Erscheinung, daß ein und dasselbe Moment zugleich strafbegründend ist und anderseits als Indiz für verminderte Zurechnungsfähigkeit, also als strafmilderndes Moment bewertet merden muß, ist nichts Außerordentliches, sie findet sich auch sonst im geltenden Recht, beispielsweise bei vielen Rückfallsverbrechen; sie hängt zusammen mit der unrichtigen und auf die Dauer unhaltbaren Behandlung der sog. vermindert Zurechnungsfähigen und psychisch Minderwertigen im heutigen Gesetz. In neuerer Zeit ist nun allerdings noch ein anderer Erklärungsversuch für die Homosexualität gemacht worden, der aber in juristischer Beziehung zu ähnlichen Konsequenzen führen würde wie die Degenerationshypothese. In der neuesten (14.) Auflage der Psychopathia sexualis v. Krafft-Ebings ist S. 43 gesagt: Neuere Forschung führt zu der „Anschauung, daß die sexuellen Anomalien psychischer Art auf einer anatomischen oder funktionellen Grundlage beruhen, und zwar in der Entwicklung bedingt sind, zum Teil in dem innersekretorischen Anteil der Keimdrüse selbst, zum Teil vielleicht in der Beschaffenheit und Funktion anderer innersekretorischer Organe. Minderentwicklung der Keimdrüse führt zu dem somatischen Zeichen des Infantilismus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dabei kann es zum Prävalieren des hetero-sexuellen Interstitialgewebes kommen, wodurch dann die psychischen Merkmale des anderen Geschlechtes sich entwickeln und fortbilden, beziehungsweise im Triebleben als konträre Sexualempfindung manifestieren können". Es handelt sich hier um eine „für die klinische und nicht minder forensische Einwertung der konträren Sexualempfindung überaus bedeutungsvolle Anschauung". Die Homosexualität wäre nach dieser Anschauung eine rein anatomisch-biologisch begründete Erscheinung. Im Rahmen des geltenden § 175 StGB. wäre für die gerechte Beurteilung und Strafbemessung die wesentlichste Frage die, ob die Handlung einer wirklichen sexuellen Anomalie psychischer Art entspringt, die auf einer solchen „anatomischen oder funktionellen Grundlage beruht"; ist dies der Fall — und es wäre in allen Fällen einer wirklichen Perversion der Geschlechtsempfindung im Gegensatz zu bloßer Perversität der Handlung anzunehmen —, so wäre eine möglichst milde Beurteilung geboten, weil wir das Individuum für eine rein anatomisch-physiologische Eigentümlichkeit vernünftigerweise strafrechtlich nicht verantwortlich machen können.

Nun steht aber, wie wir schon in anderem Zusammenhange hervorgehoben haben, der erwähnten Degenerationshypothese v. Krafft-Ebings eine andere Hypothese zur Erklärung der Homosexualität gegenüber. Nach ihr sind die geschlechtlichen Perversionen im allgemeinen und die Homosexualität im besonderen nicht der Ausdruck einer Entartung, sondern eine mit durchaus normalem Seelenleben verträgliche Erscheinung. So bemerkt Bloch S. 514 ff.: „Die Degeneration kann nicht, wie dies v. Krafft-Ebing in seiner Psychopathia sexualis getan hat, als heuristisches Prinzip in der Erforschung, Erkenntnis und Beurteilung der geschlechtlichen Verirrungen und Perversionen verwendet werden. Sie bildet allerhöchstens einen begünstigenden Faktor, ein frequenzvermehrendes Moment". Die Mannigfaltigkeit des normalen Geschlechtstriebs, seine leichte Bestimmbarkeit durch äußere Einflüsse, das Variationsbedürfnis, die häufige Wiederholung geschlechtlicher Verirrung, die Suggestion und der Nachahmungstrieb und ähnliche Faktoren sollen ohne Zuhilfenahme der „Degeneration" als Erklärungsprinzip die Tatsache einer Perversion der Geschlechtsempfindung auch beim Gesunden genügend erklären. Auch die echte Homosexualität finde sich als besondere, wohl charakterisierte Gruppe bei „durchaus gesunden, hereditär nicht belasteten, körperlich und psychisch normalen" Individuen (S. 541 ff.). Es ist

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mir „auf Grund meiner anthropologischen Theorie der sexuellen Anomalien klar, daß die Homosexualität ebensogut bei gesunden Menschen vorkommen könne wie bei kranken. Darin habe ich von jeher mit Magnus Hirschfeld, dem Hauptvertreter dieser Anschauung, übereingestimmt gegenüber der Theorie von der degenerativen Natur der Homosexualität. Für mich besteht heute kein Zweifel mehr, daß Homosexualität mit völliger geistiger und körperlicher Gesundheit vereinbar sein kann". Dasselbe gilt (S. 595 ff.) für die sog. Pseudo-Homosexualität. Ähnlich vertritt Näcke a. a. O. Aschaff. Monatsschrift Bd. 3 S. 480 die Anschauung, daß „die Homosexuellen nicht oder kaum in höherem Grade psychopathisch sind als die sog. Normalen unter den Heterosexuellen" und daß „Inversion allein wahrscheinlich kein Entartungszeichen ist". Es ist einleuchtend, daß sich die Konsequenzen von dem Standpunkte dieser „anthropologischen Betrachtung der Psychopathia sexualis" aus anders gestalten als vom Standpunkte der Degenerationshypothese, wenn sie auch von den Vertretern der Anschauung kaum gezogen und vielleicht noch weniger gewünscht werden. Auf dem Boden dieser Auffassung besteht bei einem unter § 175 StGB. fallenden Vergehen kein besonderer Grund, schon aus der Natur des Delikts auf verminderte Zurechnungsfähigkeit des Täters zu schließen. Steht fest, daß „die Homosexualität ebensogut bei gesunden Menschen vorkommen kann wie bei kranken", so kann die konträre Sexualempfindung so wenig wie die Vornahme geschlechtlich perverser Handlungen als Indiz für eine abnorme Geistesbeschaffenheit und verminderte Zurechnungsfähigkeit des Individuums angesprochen werden. Erklärt sich die homosexuelle Empfindung und Betätigung lediglich aus dem „dem Genus Homo eigentümlichen Variationsbedürfnis", so ist es durchaus verständlich und haltbar, wenn die Betätigung dieses Variationsbedürfnisses aus sozialen Gründen wenigstens in einer bestimmten Richtung eingeschränkt, der „geschlechtliche Reizhunger" auf andere minder schädliche Formen der Befriedigung verwiesen wird.

Erst unmittelbar vor Abschluß dieser Arbeit ist das Buch von Dr. Wilhelm Stekel über „Onanie und Homosexualität (Die homosexuelle Neurose)" bei Urban und Schwarzenberg (1917) erschienen. Es enthält S. 115 ff. eine eingehende Besprechung der verschiedenen Theorien über die Homosexnalität. Stekel selbst vertritt, wie schon in seiner Abhandlung „Die Analyse eines Falles von Homosexualität" in Bd. 66 S. 94 ff. dieses Archivs in durchaus überzeugender Weise die Anschauung, daß alle Menschen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Natur bisexuell veranlagt sind. Beim Normalen erfolgt mit der Zeit eine Verdrängung der homosexuellen Komponente, während umgekehrt beim Homosexuellen die heterosexuelle Komponente der Verdrängung unterliegt; damit aber entsteht für den Homosexuellen die Disposition zur Neurose. Die Homosexualität ist also nicht angeboren, aber „eine schwere Krankheit, eine Neurose". Stekel hat mit seinen Ausführungen die Frage nach dem Ursprung der Homosexualität, die Frage, ob die ausnahmsweise Verdrängung der heterosexuellen statt der homosexuellen Komponente das Zeichen eines entarteten Triebs oder die Wirkung biochemischer Vorgänge, eine normale Erscheinung infolge besonderer äußere Einflüsse oder Folge und Ursache einer Neurose ist, in interessanter Weise erneut zur Diskussion gestellt.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, zu diesen verschiedenen Hypothesen über den Ursprung und das Wesen der Homosexualität endgültig Stellung zu nehmen. Es kam uns lediglich darauf an, zu zeigen, in welch nahem Zusammenhange die Fragen der Strafzumessung auf diesem Gebiete mit den Ergebnissen der kausalen Forschung stehen. Unabhängig von diesem Ergebnis aber werden wir bei P. vom sozialen Standpunkt aus auf den sehr bedenklichen Umstand einer bereits deutlich zutage getretenen Neigung hinzuweisen haben, mit seinen perversen Betätigungen auch an Jugendliche heranzutreten. Dies wird eine juristische Würdigung bei der Strafbemessung wesentlich zu seinen Ungunsten verwerten müssen.

Schwieriger und interessanter ist die psychologische Analyse bei G.; es fragt sich, ob wir auch bei ihm eine angeborene homosexuelle Anlage vorauszusetzen haben, ob sein Verhältnis zu P. von Anfang an als ein sexuelles zu bezeichnen ist, oder ob er den Wünschen des P. nur aus einer, wenn auch merkwürdig gefärbten Freundschaft schließlich nachgegeben hat. Er selbst gibt an, er wisse nicht, ob auch er geschlechtlich nicht normal veranlagt sei. Wir dürfen annehmen, daß er damit seine eigene Ansicht über sich selbst wahrheitsgemäß zum Ausdruck gebracht hat; er war sich über den geschlechtlichen Charakter seiner Beziehungen zu P., wenigstens zu Beginn ihrer Bekanntschaft, nicht klar. Gleichwohl erscheinen diese Beziehungen von Anfang an bei genauer psychologischer Betrachtung auch auf seiner Seite als solche sexueller Natur. Der Fall bietet also ein Beispiel für die nähere Durchführung des psychologischen Nachweises einer unbewußten Sexualität, auf deren Möglichkeit wir

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schon oben hingewiesen haben. Zunächst ist in dieser Beziehung die auffallende Übereinstimmung bemerkenswert, die das Charakterbild des G. mit der sonstigen Schilderung der seelischen Eigenschaften der männlichen Homosexuellen darbietet. Es heißt hierüber beispielsweise bei Bloch a. a. O. S. 555: „Alles Gefühlsmäßige tritt bedeutend stärker hervor als energischer Wille und klug berechnender Verstand. Etwas Sanftes, Schmiegsames ist den meisten Urningen eigen. Diese Anpassungsfähigkeit äußert sich in Gutmütigkeit, Gefälligkeit bis zur Aufopferung, vor allem aber in einer erstaunlichen Beweglichkeit des Phantasielebens, die mir für den Homosexuellen etwas Charakteristisches zu sein scheint. Das Phantastische, Träumerische tritt beim Homosexuellen viel mehr hervor als ein brutaler Wirklichkeitssinn. Das spricht sich am meisten in seiner Liebe aus, die neben den sinnlichen Beziehungen ein inniges Zärtlichkeitsbedürfnis, eine eigentümliche ideale Färbung erkennen läßt." Auch v. Krafft-Ebing betont S. 259, daß „die geistige Liebe dieser Menschen vielfach eine schwärmerisch exaltierte" ist. Mehr als diese allgemeine Charakteristik beweisen aber die einzelnen Züge beim Entstehen des Verhältnisses zu P., daß ihm von vornherein sexueller Charakter zukommt und dieser sich nicht erst im Laufe der Zeit entwickelt hat. G. hat „oft in der Kirche vor dem Tabernakel den heiligen Heiland unter Tränen gebeten, er möge ihm doch auch einen Bruder schenken, damit er nicht immer so allein sei und auch Freude habe wie andere, welche Geschwister haben"; es ist jene von H. Groß als Symptom für versteckte Sexualität erwähnte „Stimmung mit Sehnsucht nach etwas nicht Daseiendem, mit stillen Vorwürfen im allgemeinen wegen Verweigerung des Gewünschten mit dem stets zurückkehrenden Wunsche nach Ausfüllung einer inneren Leere", welche hier dem Bekanntwerden mit P. vorangeht. Als dann beide öfter zusammenkamen, durfte P. „mit keinem Menschen außer mit G. verkehren, sonst war dieser gleich eifersüchtig"; G. bewundert „seine hohe Begabung, seinen großen Fleiß, sein eifriges Studium und Sichhinaufarbeiten", will ihm „aus dem Zustande von Verzweiflung und Selbstmordgedanken wieder zurechthelfen" und ihn zum „Glauben seiner Kinderjahre" zurückführen, teilt mit ihm „Kämpfe und Entsagungen, Gram, Sorge und Verfolgungen", ist „immer in Angst um das Leben des P. gewesen", er bittet für seine Freiheit und will für ihn im Felde sein Leben lassen. Auch äußerlich fällt das „Getue wie bei recht verliebten Leuten", das zärtliche Verhältnis

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der beiden und ihr Umschlungensein wie ein Liebespaar auf. Wir erinnern uns an die Worte Näckes von der „Freundschaft" und Liebe, „die ihre sexuelle Wurzel genügsam durch das Sehnen nach dem Freunde, durch Eifersucht, wahrscheinlich auch durch unbewußte orgastische Gefühle aufdeckt". Auch die psychische Komponente des Geschlechtstriebs zeigt, wie wir sehen, in der Art und Weise des contrectare, des „Sichbeschäftigen" mit dem andern Teil ein eigentümliches, spezifisches Gepräge, das ihren sexuellen Ursprung auch unabhängig von der Kenntnis bestimmter körperlicher Vorgänge charakterisiert. Das psychische Bild des G. weist Züge und Formen auf, die ebenso für die heterosexuelle Liebe charakteristisch und eigentümlich sind; die Beziehungen zu P. erscheinen von vornherein nicht als bloße „Freundschaft". Auch die eigenartige Verquickung der homosexuellen Liebe des G. mit religiösen Momenten, an deren innerer Wahrhaftigkeit zu zweifeln wir keinen Grund haben, dürfte hiermit zusammenhängen; wir verweisen in dieser Beziehung auf die Bemerkungen bei v. Krafft-Ebing S. 8ff. über die psychologischen Beziehungen dieser beiden Lebensgebiete der Religion und der Liebe, in denen gezeigt ist, wie nahe die psychischen Wurzeln dieser beiden zusammen liegen.

V.

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über das Verhältnis von Kriminalpsychologie und Psychiatrie und über die wissenschaftlichen und praktischen Aufgaben der ersteren, wie solche durch die Betrachtung unserer Fälle nahegelegt werden. Das Verhältnis der Kriminalpsychologie zur Psychiatrie ist nach seiner positiven Seite geschichtlich gegeben: Gleichartigkeit des Forschungsmaterials wie der Forschungsmethode, insbesondere in ihrer kasuistisch-analytischen Ausprägung, haben die beiden Forschungsgebiete der Psychiatrie und der Kriminalpsychologie, diese beiden Wissenschaften von den „nächstverwandten Erscheinungen im Nachtleben des einzelnen wie der Gesellschaft", von Anfang an in enge Beziehungen zueinander gebracht. Dies sind bekannte und oft betonte Dinge. Wichtiger ist es daher, auf die Verschiedenheiten in den Zielen und den Wegen der beiden Wissenschaften hinzuweisen. Die Psychiatrie ist eine praktische Wissenschaft, ihre Forschungs- und Darstellungsweise ist bestimmt durch den Heilzweck, durch den Gedanken und das Bestreben, das kranke Seelenleben zur Norm zurückzuführen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der „gerichtlichen Psychiatrie" im besonderen fehlt zwar der Heilzweck als leitendes Motiv; aber auch für sie steht im Vordergrund eine genaue Unterscheidung des kranken und des gesunden psychischen Geschehens, damit sie auf dieser Grundlage die Entscheidung der Zurechnungsfähigkeits-, Entmündigungs- usw. frage vorzubereiten vermöge. Überall handelt es sich auf den psychiatrischen Gebieten um eine starke Gegensätzlichkeit der beiden Begriffe krank und gesund. Der Kriminalpsychologie kommt von vornherein eine andere Art der Stellungnahme gegenüber den psychopathologischen Vorgängen, soweit diese überhaupt in ihr Gebiet fallen, zu. Nicht die Unterscheidung von krank und gesund ist es in letzter Linie, auf welche ihr Interesse gerichtet ist: sie interessiert sich für den psychologischen Vorgang als solchen, für den psychologischen Inhalt auch des pathologisch veränderten Seelenlebens, für die psychologischen Vorgänge im Verbrecher als für die empirisch möglichen Äußerungen jenes vielgestaltigen biologischen Wesens, welches wir die menschliche Psyche nennen. Ihr Ziel ist eine umfassende Phänomenologie des Seelenlebens im Verbrecher in gesunden und kranken Tagen. Diese umfassende Formulierung der Aufgabe ist möglich, weil wir es beim gesunden und kranken Seelenleben nicht mit prinzipiell verschiedenen Vorgängen zu tun haben; die Elemente, aus welchen sich das krankhafte Seelenleben zusammensetzt, sind dieselben wie die des gesunden Lebens, nur ihre Entstehungsbedingungen sind geänderte, der Inhalt der von innen heraus gegebenen, krankhaften psychischen Vorgänge ist wesentlich kongruent dem der durch äußere Erreger hervorgerufenen gesunden Vorgänge (v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie 6. Aufl. 1897 S. 25). In diesem seinem Aufgabenkreise — wenn auch nicht in der Methode seiner Betrachtung — begegnet der Kriminalpsychologe vielfach dem Dichter. „Die Dichter aller Zeiten haben sich bemüht, die Wurzeln des Verbrechens in der Seele des Täters bloßzulegen. Von dem alten Pitaval aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis auf Ibsens Dramen oder Zolas Romane, von Schillers Verbrecher aus verlorener Ehre bis auf Dostoijewskis Schuld und Sühne, von den Königsdramen mit dem geborenen Verbrecher Richard III. bis zu den Hintertreppenromanen und Detektivgeschichten unserer Tage: stets war die psychologische Erklärung des Verbrechens eine Lieblingsaufgabe der schönen Literatur" (v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd. II. 1905 S. 289). Was so zu allen Zeiten die dichterische Phantasie beschäftigt hat, das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wird in der Kriminalpsychologie zum Gegenstand exakt-wissenschaftlicher Beobachtung und Forschung. Ausgehend von dem Erfahrungsmaterial, wie es durch genaue Beschreibung und Analyse des einzelnen, wirklichen Kriminalfalles gewonnen wird, schreitet sie darüber hinaus zur Gewinnung und Vergleichung bestimmter Typen des psychischen Geschehens und zur Aufdeckung bestimmter festgeordneter Kausalbeziehungen im Seelenleben.

Auf dieser wissenschaftlichen und erfahrungsmäßigen Grundlage vermag dann die Kriminalpsychologie auch ihre praktischen Aufgaben im Rechtsleben zu lösen. Sie übermittelt die Kenntnis von den Formen des verbrecherischen Geschehens und dient damit der wissenschaftlich gegründeten Tatsachenfeststellung im Strafprozeß. Sie schafft die wissenschaftliche Basis für die Auslegung der Rechtsbegriffe in ihren psychologischen Bestandteilen, die letzthin die Urelemente aller Strafrechtsbegriffe sind, und wird damit zum unmittelbaren Hilfsmittel einer fortgeschrittenen, vom unfruchtbaren Formalismus dem empirisch-wirklichen Leben zugewandten Jurisprudenz. „Hervorgewachsen aus den Tatsachen des Rechtslebens, hat die Rechtswissenschaft in letzter Linie nicht Begriffe, sondern Tatsachen zu umspannen," (v. Liszt a. a. O. Bd. I. S. 217). Die Kriminalpsychologie deckt die bleibenden Erfahrungsgrundlagen aller positivrechtlichen Gestaltung auf, ohne deren Kenntnis keine wissenschaftliche Auslegung des geltenden Rechts möglich ist. Schon Zitelmann in „Irrtum und Rechtsgeschäft" (1879) S. 20 hat diese Bedeutung der Psychologie für die Erforschung des positiven Rechts mit großer Klarheit hervorgehoben: „Für alle Zeiten und Räume bleiben die psychischen Tatsachen die gleichen; auch wird sich kein einigermaßen entwickeltes Recht der Berücksichtigung derselben entziehen können. Diese sich immer gleichbleibenden, durch die Natur selbst gegebenen Beziehungen können jedenfalls den Stoff eines Naturrechts abgeben, welches eine sicherere Existenz haben würde als das heute so genannte." Damit aber leitet die Kriminalpsychologie von selbst über das geltende Recht hinaus zu dessen Weiterbildung, zu den Fragen einer wissenschaftlich gegründeten Kriminalpolitik und Strafrechtsreform: indem sie die großen psychischen Zusammenhänge erschließt, deckt sie die letzte Wurzel des Verbrechens auf und zeigt zugleich durch Aufstellung des genetischen Werdeprozesses[1]) verbrecherischen Ge-

[1]) Vgl. v. Liszt a. a. O. Bd. II. S. 289.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schens das Mittel zu einer systematischen und erfolgreichen Verbrechensbekämpfung. Indem so die Kriminalpsychologie das Verbrechen an seiner Wurzel, der psychologischen Entstehung erfaßt, gibt sie die umfassende wissenschaftliche Erfahrungsgrundlage für die gesamte Strafrechtswissenschaft, deren Gegenstand nicht sowohl das Verbrechen als gedachter Begriff, sondern das Verbrechen als Phänomen ist. Nicht allein die genaue Umgrenzung des Umfangs der allgemeinen und speziellen Verbrechensbegriffe ist Gegenstand einer fortgeschritteneren Strafrechtswissenschaft; ihre Aufmerksamkeit gebührt in nicht geringerem Maße der Erforschung des Inhalts dieser Begriffe, also aller derjenigen Lebensvorgänge, die in den Tatbeständen des positiven Rechts aus der Fülle des wirklichen Geschehens umgrenzt und herausgegriffen werden. Nur aus der Kenntnis dieses Inhalts erwächst eine sachgemäße Bestimmung der begrifflichen Grenzen. Die Jurisprudenz ist Technik menschlichen Wollens; wer diese Technik übt, der bedarf hiezu in erster Linie einer genauen Kenntnis von den natürlichen Gesetzen eben dieses Wollens.

Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Das elektrische Auge.

Ein neuer Sicherheitsschutz gegen Einbruch und Feuersgefahr.

Von

Dr. jur. Hans Schneickert, st. Leiter des Erkennungsdienstes in Berlin.

Die Nutzbarmachung chemischer Elemente und Verbindungen hat bekanntlich schon oft der Menschheit die dankbarsten Einrichtungen geschaffen. In den seltensten Fällen hat man gleich bei und nach der Entdeckung eines solchen Elements auch seine besten Eigenschaften erkannt, die dem Element erst seinen rechten Wert verleihen. Das liegt in ganz natürlichen Hindernissen und Verzögerungen, denn jene Elemente oder Entdeckungen, in deren Verein sie erst nutzbar gemacht werden konnten, fallen oft in eine spätere Zeit. Ein recht lehrreiches Beispiel dafür haben wir an dem chemischen Element Selen erfahren. Das Selen, aus Schwefelmetallen gewonnen, entdeckte der schwedische Chemiker Berzelius im Jahre 1817. Einem englischen Ingenieur (Willoughby Smith) war es vorbehalten, zuerst auf die heute in der sinnreichsten Weise ausgenützte Lichtempfindlichkeit dieses Elementes aufmerksam zu machen. Die bleibende Lichtempfindlichkeit des Selens besteht darin, daß seine elektrische Leitungsfähigkeit durch Belichtung erhöht wird. Schaltet man ein geeignetes Selenpräparat, eine sogenannte Selenzelle, in den Stromkreis einer Akkumulatoren-Batterie ein, so beobachtet man, daß die im Dunkeln befindliche Selenzelle den Stromkreis fast vollkommen absperrt. Sobald aber auf die Zelle Licht fällt, vermindert sich ihr elektrischer Widerstand beträchtlich, und der Batteriestrom wird infolgedessen verstärkt. Je heller das darauffallende Licht ist, um so stärker ist der elektrische Strom. Diese spezifische Eigenschaft des Selens nützte der englische Physiker Bidwell im Jahre 1881 zum ersten Male zu fernphotographischen Versuchen aus, die aber wegen der Mangelhaftigkeit der ihm zur Verfügung stehenden Selenzelle nur primitiv ausfielen. Erst der Berliner

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Professor Korn hat bei seinen im Jahre 1902 begonnenen fernphotographischen Versuchen weitere Fortschritte gemacht. Zwei Jahre später schon gelang ihm der erste Versuch der telegraphischen Bildübertragung: in 42 Minuten konnte ein Porträt über das Telephondrahtnetz München-Nürnberg-München gesandt werden. Die ausschlaggebenden Versuche zwischen entfernten Stationen fanden im Jahre 1907 zwischen Berlin und München sowie zwischen Paris und London statt; hier sowohl wie auch in Kopenhagen und Stockholm wurden phototelegraphische Stationen eröffnet, die allerdings nur im Dienste der Presse standen. Bald interessierte sich aber auch die Kriminalpolizei für diese Einrichtungen und ließ Probeversuche zwecks telegraphischer Übersendung von Verbrecherbildern anstellen, die zur allgemeinen Zufriedenheit ausfielen.

Wenn es diesen Versuchen infolge ihrer Kostspieligkeit auch noch nicht beschieden war, für die Polizeipraxis dauernd nutzbar gemacht zu werden, so hat diese brauchbare Anwendung der Selenzelle doch zu einer weiteren Erfindung geführt, für die sich die Kriminalpolizei eigentlich noch viel mehr erwärmen muß, da sie zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Einbrecher eine recht wirksame Handhabe zu bieten vermag. Die praktischen Versuche, den Verbrecher eindringlich von seinem Vorhaben durch Anwendung von Sicherungsmitteln aller Art abzuschrecken, haben zu einer ganzen Reihe von Sicherheitsapparaten geführt, deren Besprechung schon zu einer umfangreichen Geschichte des technischen Sicherheitsschutzes gegen Einbruch führen würde. Jeder derartige Schutz ist wohl des Forschens der Erfinder wert, denn, seine sichere und zuverlässige Wirksamkeit vorausgesetzt, wären sowohl dem Geschädigten wie den Sicherheitsbehörden, deren Arbeitsüberhäufung sehr wohl eine Verminderung der Vermögensbeschädigungen durch Einbrecher ertragen könnte, große Dienste geleistet. Scheidet man aber die durch Diebstahl gefährdeten Gegenstände und Wertsachen in zwei Gruppen, je nach der Möglichkeit eines wirklichen Schadenersatzes, so zweifeln wir keinen Augenblick daran, daß die Verhütung von Diebstählen schwer oder überhaupt nicht ersetzlicher Sachen, wie wertvolle Schmuck- und Kunstgegenstände, Familienerbstücke, Kronschätze, amtliche und namentlich diplomatische Geheimakten usw., der sehnlichste Wunsch jeden Besitzers ist, den im Falle des Verlustes keine Versicherungsgesellschaft mehr vertrösten könnte. Er wird daher notgedrungen auch noch zu einem Selbstschutze seine Zuflucht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nehmen müssen und vielleicht diesen oder jenen Sicherheitsapparat erwerben. Doch ist es mit seiner eigenen Beruhigung, die ihm ein solcher Apparat einflößen könnte, noch lange nicht getan, denn man muß auch mit der Schlauheit der Verbrecher rechnen. Auch sie kennen diese Apparate und wissen sie entweder unschädlich zu machen oder zu „umgehen". So ist man bald auf den Gedanken gekommen, Sicherungen herzustellen, deren Vorhandensensein sich dem Späherauge des Verbrechers verbergen, oder die auch bei ihrer „Abstellung" oder gar Zerstörung noch einen wirksamen Schutz ausüben: Es sind dies die elektrischen Sicherungsapparate, die mit Arbeits- und Ruhestrom eingerichtet sind, auch in unerkennbarer Weise, z. B. im Innern eines Geldschrankes, angebracht werden können. Eine der besten Art ist die vor einigen Jahren den Polizeibehörden vorgeführte elektrische Sicherheitseinrichtung des Dresdner Ingenieurs Trautmann, von der einige Modelle im Dresdner und Berliner Kriminalmuseum aufgestellt sind.

Das Bessere ist aber immer der Feind des Guten, und eine Erfindung sucht die andere in ihren Vorzügen zu überholen. Die Vorrangstellung, die der ganz neuartigen Sicherheitseinrichtung des „elektrischen Auges" zukommt, ist in der an Einfachheit und Wirksamkeit unerreichten natürlichen Eigenschaft des Selens begründet. Es wird also eine vorhandene Naturkraft ausgenützt, um ein brauchbares Verbrecherabwehrmittel zu schaffen, das sich nur auf eine rechtzeitige „zarte Warnung" bei ungebetenem Besuch beschränkt.

Wie bei der elektrischen Fernphotographie die Selenzelle die Grundlage bildet, so ist sie auch hier das Herz der neuen Schutzerfindung. Die Lichtempfindlichkeit des Selens ist zwar nicht abnutzbar, aber sie ist in ihrem natürlichen Zustande „träge". Dem Physiker Dr. Oskar Hannach ist es gelungen, die Lichtempfindlichkeit des Selens zu steigern, um sie zu dem gedachten Zwecke nutzbar zu machen. Schon ein schwacher Lichtschein, der die in einem gut abgedunkelten Raum angebrachte und in den elektrischen Stromkreis eingeschaltete Selenzelle trifft, genügt, um ein damit verbundenes Läutewerk dauernd in Tätigkeit zu setzen. Diese Tatsache in Verbindung mit der weiteren Tatsache, daß auch der geschulteste Einbrecher nicht ohne Licht seine ersehnten Früchte ernten könnte, hat dazu geführt, einen wirksamen Schutz gegen Einbruch zu ersinnen. Das „elektrische Auge" soll nicht dazu bestimmt sein, seine Vorgänger ganz und gar zu verdrängen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:26 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und sie nur eines mitleidigen Blickes zu würdigen; es rechnet vielmehr damit, daß mit der Kostbarkeit des zu sichernden Gutes auch die Wirksamkeit des Schutzes sich steigern müsse, und daß die Wahl des Sicherheitsschutzes im Einzelfalle sich daher ganz von selbst regle.

Die Einrichtung des alarmierenden Läutewerkes mit Ruhe- und Arbeitsstrom, die Einstellung des Apparates zu Beginn der Überwachung des verlassenen Raumes, die Verteilung der Alarmglocken oder anderer Lautsignale, wie Hupen z. B., und der zugleich aufflammenden elektrischen Lichter der gefährdeten Räume bei Eintritt des Gefahrzeitpunktes, die Kontrollmöglichkeiten des Chefs seinen Angestellten oder Wächtern gegenüber und dergleichen mehr sind nur Ausführungsmöglichkeit der modernen Elektrotechnik. Sie spielen bei der Bewertung der neuen Erfindung daher nur eine nebensächliche Rolle und hängen ganz von den Wünschen des sich schützenden Eigentümers oder Besitzers oder von den örtlichen Bedürfnissen der zu sichernden Räumlichkeiten oder diebstahlsgefährdeten Objekte ab. Der erreichbare Zweck aber, den Dieb schon bei seinem Eintritt in den Raum, sei es durch die Tür oder durch das Fenster oder durch die Decke, sobald er den Raum beleuchtet, oder sobald er ein Streichholz anzündet oder eine elektrische Taschenlampe aufleuchten läßt, dem fernen Wächter durch Glockenalarm anzukündigen, ist das bisher Unerhörte der Erfindung und hätte früher, als man sich noch nicht durch praktische Versuche selbst davon überzeugen konnte, als Sherlock-Holmes-Phantasien erklärt werden müssen. Der große Vorteil dieses neuen Sicherheitsschutzes liegt darin, daß der Dieb nicht erst Schreibtisch und Geldschrank zu berühren oder zu beschädigen braucht, um, wie bei einigen Sicherheitsapparaten, signalisiert zu werden. Auch ist es nicht nötig, daß der Lichtschein, z. B. der in der Hand gehaltenen Blendlaterne des Einbrechers, direkt auf die Selenzelle fällt, denn es genügt schon das Hervorbringen eines gewissen, wenn auch lichtzerstreuten Helligkeitsgrades im abgedunkelten Raum, um die Selenzelle aus ihrer Ruhe zur Tätigkeit aufzuwecken. Ihre Anbringung im Raume kann so geschickt erfolgen, daß sie auch der geübte Späherblick des Einbrechers nicht zu entdecken vermag, z. B. in einer Konsoluhr, hinter einem Spiegel oder in einer sonstigen unauffälligen Umgebung, selbst in Form einer elektrischen Glühbirne.

Aber auch dadurch gewinnt die neue Erfindung an Wert, daß sie zugleich als Schutz gegen ausbrechendes Feuer in dem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesicherten Raume zu dienen bestimmt ist, da ja schon der geringste Feuerschein die Signale über den Weg der lichtempfindlichen Selenzelle auslöst. Die Aufgabe, die daher das „elektrische Auge“ für die Geheimarchive oder bestimmte Räume einer Munitionsfabrik oder die Schiffspulverkammern erfüllen kann, sind von weittragender Bedeutung.

Daß dieser Erfolg des so lange verkannten Elements Selen in die Zeit der 100. Wiederkehr seines Entdeckungsjahres fällt, möge auch ein gutes Zeichen sein. Bei der Vorführung des „elektrischen Auges“ im Erkennungsdienste der Berliner Kriminalpolizei am 28. März 1917 durch die Firma Böker & Komp. (Berlin W., Schwäbische Str. 23), die sich der Ausbeutung der zum Patentschutz angemeldeten Erfindung widmen will, und den Ingenieur S. Nelken, der die Erfindung für ihre praktischen Zwecke noch zu verbessern wußte, sind alle vorgenommenen Versuche auf das günstigste ausgefallen, so daß man dem „elektrischen Auge“ als einem sehr wertvollen technischen Hilfsmittel in der Bekämpfung der gewerbsmäßigen Einbrecher einerseits und als zweifellos wirksamer Schutz gegen Brandstiftung und Feuersgefahr andererseits auch vom kriminalpolitischen Standpunkt aus mehr als ein alltägliches Interesse entgegenbringen muß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

(Aus der psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Halle, z. Zt. Hilfslazarett. [Direktor: Geh. Rat Prof. Dr. Anton]).

Psychologie und Psychopathologie der Fahnenflucht im Kriege.

Von

Dr. **Karl Pönitz**, Assistenzarzt der Kgl. Nervenklinik in Halle, z. Zt. im Heeresdienst.[1])

Eine eingehende psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie über die Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung verdanken wir Stier.[2]) Wenn im folgenden erneut — und zwar ausschließlich vom psychologisch-psychiatrischen Standpunkte aus — auf dieses Thema eingegangen werden soll, so ist dafür folgender Grund maßgebend gewesen: Die Abhandlung Stiers basiert auf Friedensmaterial, sie ist einer Nachprüfung wert, da das in Frage kommende Soldatenmaterial jetzt anders zusammengesetzt ist als in Friedenszeiten. Es ist natürlich — und das gilt für alle Kriegführenden! —, daß bei den Aushebungen nicht ganz die hohen Anforderungen gestellt werden können wie im Frieden. Mit Hysterikern, Epileptikern und Psychopathen — wenn sie auch prozentual in unserem Kriegsheere erfreulich gering zu sein scheinen — ist daher bei der ärztlichen Beurteilung jetzt mehr zu rechnen als im Frieden. Es ist nun begreiflich, daß Psychopathen, Hysteriker und Epileptiker im streng geregelten militärischen Leben besonders häufig bewußt oder unbewußt Schwierigkeiten bereiten, andererseits — und das erscheint mir für unsere Frage das Wichtige! — ist die scharfe militärische Disziplin sozusagen ein Prüfstein für abnorme psychische Veranlagungen, die im bürgerlichen Leben wenig oder garnicht bemerkbar werden, zum mindesten aber nicht in ärztliche Beobachtung kommen.

Man kann nun vermuten, daß es Menschen gibt, die in krankhafter Weise triebartig weglaufen, den Aufenthalt wechseln,

[1]) Nach einem Vortrage, gehalten auf der 20. Versammlung Mitteldeutscher Psychiater und Neurologen (Dresden, 6. Januar 1917). Die Veröffentlichung geschieht mit Genehmigung des stellvertr. Herrn Korpsarztes.

[2]) Ewald Stier, Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Halle 1905. (Literaturverzeichnis!)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ja selbst kurzdauernde Dämmerzustände haben, ohne als Kranke erkannt oder behandelt zu werden. Entweder werden solche Zustände im Zivilleben garnicht bemerkt, oder man faßt sie — wenn auch mit Kopfschütteln — als Ausdruck eines absonderlichen, aber zielbewußten Willens auf und respektiert das Recht auf persönliche Freiheit, oder aber die Familie ahnt oder empfindet, daß etwas Krankhaftes vorliegt, sie gibt sich aber zufrieden, weil durch das Weglaufen nur selten Konflikte mit den Behörden entstehen, kurz, die Sache wird nicht für so bedeutungsvoll gehalten, daß der Arzt hinzugezogen wird.

Die Tatsachen bestätigen diese Vermutungen. Unter den von den Kriegsgerichten unserer Klinik zur Begutachtung überwiesenen Soldaten[1]) befindet sich eine größere Anzahl Fahnenflüchtiger, die psychologisch und psychiatrisch nicht ohne Interesse sind, und die in Friedenszeiten selten vor das Gericht, noch weniger vor den Arzt gekommen wären. Dabei ist es für die folgenden Betrachtungen von Wert, daß uns nicht nur ausgesprochen Geisteskranke, sondern auch ausgesprochen Geistesgesunde überwiesen wurden. Es ist dies auf ein weitgehendes Entgegenkommen der Kriegsgerichte den Angeklagten gegenüber zurückzuführen. Ich verkenne dabei nicht, daß Stier trotzdem einen Vorteil bei der Bearbeitung derselben Frage gehabt hat, insofern er nämlich meines Wissens das Gesamtmaterial der Fahnenflüchtigen im Kölner Bezirk, also Gesunde und Kranke ohne Auswahl, vor sich hatte. Warum das Pathologische unter den Fahnenflüchtigen jetzt von größerer Bedeutung ist als im Frieden, habe ich eben erwähnt. Die restlose Ausnützung dieses Materials zur Klärung psychiatrischer Probleme wird allerdings durch den Punkt erschwert, daß es sich eben um forensisches Material handelt, daß alle Autoanamnesen zunächst mit Skepsis zu bewerten sind, daß zunächst einmal unendlich viel Zeit mit der Prüfung der Glaubwürdigkeit von Angeklagten und Zeugen dahingeht, und daß leider in manchen, wissenschaftlich nur mit Vorsicht zu bewertenden

[1]) Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Fälle, die von uns an der Kgl. Univ.-Nervenklinik-Halle (jetzt Hilfslazarett) untersucht und für die Kriegsgerichte begutachtet worden sind. Nur um einen allgemeinen Überblick zu geben sei erwähnt, daß bis Anfang 1917 der Klinik etwa 200 Fälle von den Kriegsgerichten überwiesen wurden, wobei es sich in rund 120 Fällen um Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung handelte. Genauere Zahlenverhältnisse zu geben, wird im übrigen nicht beabsichtigt, verbietet sich auch durch Zeit und Umstände.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fällen uns nichts anderes übrigbleibt, als die Glaubwürdigkeit zur Voraussetzung zu machen und auf die Aussagen des Angeklagten unser Gutachten zu bauen. Es kommt dazu, daß die Auffindung krankhafter Motive und Triebe bei wenig Intelligenten auf viel größere Schwierigkeiten stößt als bei Intelligenten, die sich besser beobachten und besser mitteilen, die den Arzt selber auf das Krankhafte ihres Tuns aufmerksam machen, und die viel seltener in Gefahr kommen, in ihrer Krankheit verkannt zu werden.

Im folgenden will ich nun versuchen, die Motive und die krankhaften Zustände und Veranlagungen herauszuheben, die zur Fahnenflucht führen. Es muß da zuvor kurz auf den Begriff „Fahnenflucht" eingegangen werden. Das Wort „Fahnenflucht" schließt ja, militärrechtlich verstanden, bei uns in Deutschland bereits eine psychologische Definition in sich. Das Militärstrafgesetzbuch versteht unter Fahnenflucht die unerlaubte Entfernung, die jemand „in der Absicht" begeht, sich „seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen" (§ 69 des MStGB.), während bei der bloßen „unerlaubten Entfernung" (§ 64 ff. des MStGB.) eine solche Absicht nicht angenommen wird, das Strafmaß daher hier auch ein wesentlich geringeres ist. Wenn ich nun im Titel nur das Wort Fahnenflucht gebraucht habe und der Kürze halber es auch im folgenden allein brauche, so meine ich es stets doch im erweiterten Sinne, d. h. ich schließe die unerlaubte Entfernung mit ein. Die Fahnenflucht ist ja, was schon aus dem Frieden bekannt ist, und worauf auch Stier hinweist, das bei weitem seltenere Vergehen, besonders selten aber jetzt im Kriege, wo die Flucht über die Grenze, die dabei meist beabsichtigt wird, durch den Grenzschutz sehr erschwert ist und wo das Reichsmilitärgericht in einer Entscheidung den Begriff „Fahnenflucht" noch enger gefaßt hat. Das Reichsmilitärgericht legt nämlich neuerdings den Begriff des „dauernd" folgendermaßen aus: Es muß dem wegen Fahnenflucht Verurteilten nachgewiesen sein, daß er die Absicht gehabt hat, niemals zu seiner Truppe zurückzukehren, niemals, d. h. auch später im Frieden nicht. Es ist klar, daß damit eine Verurteilung wegen Fahnenflucht, solange der Angeklagte nicht geständig ist, nur in seltenen Fällen möglich ist, und es bestehen — wie ich weiß — auch bei Juristen Bedenken gegen diese milde Auslegung.

Ich gehe also von den Motiven zur Fahnenflucht aus, und es können danach die Fahnenflüchtigen m. E. ohne Zwang in drei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

große Gruppen eingeteilt werden. Die erste Gruppe umfaßt die Fälle, wo das Motiv zum Davonlaufen für uns etwas Verständliches, Begreifliches an sich hat, sozusagen, aus normalen Gefühlen und Vorstellungen heraus geboren wird, oder wenigstens von ihnen abgeleitet werden kann, wenn schon in vielen Fällen das Ganze sich auf dem Boden einer pathologisch zu bewertenden Persönlichkeit abspielt. Die zweite Gruppe umfaßt die ausgesprochen Psychotischen, hier ist die Fahnenflucht meist — nicht immer, worauf später noch hinzuweisen ist — die direkte oder indirekte Folge der Gemüts-, Willens- und Vorstellungsstörungen, welche die Krankheit ausmachen, also z. B. von Wahnideen bei Paranoia. Die dritte und letzte Gruppe ist die, bei der das Weglaufen selbst das charakteristische, oft einzige Krankheitssymptom ist und „nicht im Gefolge schon länger bestehender krankhafter Störungen, sondern unter dem Einfluß plötzlich in Erscheinung getretener krankhafter Momente von Personen unternommen wird, die entweder vorher geistig überhaupt nicht erkrankt waren, oder jedenfalls bis dahin keine Erscheinungen dargeboten haben, die an sich zu derartigen Wanderungen hätten Anlaß geben können", kurz die Fugues und Fugue-ähnlichen Zustände[1]).

Ich bin mir wohl bewußt, daß es auch andere Einteilungsmöglichkeiten gibt, und daß die gegebene Einteilung vom psychologischen Standpunkte aus keine streng einheitliche ist, ich halte jedoch eine derartige Einteilung, die sich mir als die praktischste ergeben hat, für erlaubt, solange unsere Geisteskrankheiten insgesamt noch nicht unter einem einheitlichen Gesichtspunkte betrachtet werden. Da die Einteilung aber nicht unter einem streng einheitlichen psychologischen Gesichtspunkte steht, so ergibt sich von selbst, daß diese drei Hauptgruppen unter Umständen ineinander übergehen können, daß einzelne Fälle sowohl in diese als in jene Hauptgruppe eingeordnet werden können. Einteilung und Statistik sind aber nicht das Ziel meiner Ausführungen, und so dürfte das kein allzu großer Nachteil sein.

Die erste Gruppe ist die bei weitem größte. Von den 120 Fahnenflüchtigen, die der Klinik zur Beobachtung überwiesen wurden, gehören ihr etwa 80 Fälle an, und die Prozentzahl wird natürlich wesentlich größer, wenn wir alle die Weglaufer hinzu-

[1]) Heilbronner: Über Fugues und Fugue-ähnliche Zustände. Jahrbuch für Psych. u. Neurol. Bd. 23, 1903.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rechnen, die standgerichtlich oder kriegsgerichtlich abgeurteilt werden, aber nicht in ärztliche Beobachtung kommen. Es ist also die Gruppe, wo der Grund zum Weglaufen Vorstellungen, Trieben und Gefühlen entspricht, die auch dem Gesunden eigen sind, die hier aber oft in krankhafter Weise das Übergewicht erlangen. Fließende Übergänge vom Physiologischen zum Pathologischen sind überall festzustellen, wir finden neben den geistig Gesunden hauptsächlich Psychopathen der verschiedenartigsten Schattierung, in geringerer Zahl Schwachsinnige und Hysteriker, in weiterem Abstande Epileptiker und Alkoholiker.

Ich habe nun versucht, diese Gruppe nach den Motiven zu analysieren und zu gruppieren, und ich glaube, man kann — ohne in Künstelei zu verfallen — zwei Untergruppen aufstellen: Bei der ersten — ich möchte sie die „positive" nennen — hat der Täter beim Weglaufen ein bestimmtes, an anderer Stelle liegendes Ziel vorm Auge. Das Ziel kann ihm bewußt sein, d. h. er kann sich Rechenschaft darüber abgeben, es kann aber auch im Unterbewußtsein schlummern. Jedenfalls spielen Vorstellungen hier eine wesentlich größere Rolle als in der zweiten, wo meist Affektstörungen im Sinne der Unlustempfindungen den Ausschlag geben. Bei dieser zweiten Untergruppe, der negativen, ist der Hauptwunsch der, zeitlich oder für immer von der Truppe wegzukommen, das Ziel spielt die geringere Rolle, fehlt oft ganz.

Die Ziele, nach denen die Fahnenflüchtigen der ersten Untergruppe streben, können die verschiedenartigsten sein. Alle Motive, die dabei vorkommen und die denkbar wären, können hier nicht aufgezählt werden. Ich beschränke mich darauf, die Typen hervorzuheben, die mit besonderer Häufigkeit wiederkehren. Einen solchen Typus bilden die Wegläufer aus Heimweh. Es will mir scheinen, daß dieser Typus etwas häufiger bei Verheirateten als bei Unverheirateten vorkommt. Auch erstreckte sich bei meinen Beobachtungen die Sehnsucht mehr auf die Familie als auf das heimatliche Milieu. Meist handelte es sich um Leichtschwachsinnige, in ihrem Interessenkreis stark eingeengte, denen es schwer wurde, unter den Kameraden den Anschluß zu finden, der die Heimat ihnen etwas ersetzte. Fälle, bei denen das Heimweh allein die Ursache zum Weglaufen war, waren übrigens selten, meist traten noch andere Motive hinzu.[1])

[1]) Anm. bei der Korrektur: In letzter Zeit konnte ich mehreremals Fahnenflüchtige beobachten, die als Süddeutsche oder Kölner in einem norddeutschen Regiment dienten und als Grund des Weglaufens u. a. angaben, daß sie sich in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:27 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erwähnt sei hierzu kurz ein 21jähriger Leichtschwachsinniger (Musketier Robert N.), bei dem das Heimweh von Jugend auf eine Rolle spielte. Er stammte aus verkommener Familie (Vater Trinker, Mutter faul, Schwester Dirne), kam wegen verschiedener Diebstähle in Fürsorgeerziehung, später zu einem Maler in die Lehre, lief jedoch immer fort, weil er Heimweh hatte, und wurde bei der Mutter stets wieder gefunden. N. hatte jetzt einige Wochen nach seiner Einziehung aus Heimweh die Mauer der Kaserne überstiegen und wurde dann auf dem Wege zur Mutter aufgegriffen.

Eng mit der Fahnenflucht aus Heimweh ist die Fahnenflucht aus sexuellen Zielvorstellungen verbunden. Sie wird von den Angeschuldigten selten zugegeben und kann häufiger mehr vermutet als bewiesen werden. Erfahrungsgemäß werden wir ja nie so viel angelogen, als wenn wir Fragen nach sexuellen Dingen stellen. Es ist deshalb auch schwer festzustellen, bei wie vielen das Motiv des Weglaufens auf sexuellem Gebiete zu suchen ist, wieviel Verheiratete, wieviel Unverheiratete in Frage kommen.

Wiederholt haben die Angeschuldigten angegeben — in diesem Falle waren es stets Familienväter —, daß Eifersucht sie zum Weglaufen veranlaßt hatte. Die Eifersucht war wiederholt nicht unbegründet: Der Ehemann war von der Untreue der Gattin benachrichtigt worden, verließ deshalb ohne Urlaub den Truppenteil, um die Frau unverhofft zu überraschen, und traf sie mit dem Liebhaber zusammen. Daß auch hierbei die Betreffenden sich oft scheuen, das wahre Motiv zum Weglaufen anzugeben, beweist folgender Fall:

August St., 28jähriger verheirateter Kanonier, hatte sich unerlaubt aus dem Felde entfernt und wurde nach mehreren Wochen in der Wohnung seiner Ehefrau in Charlottenburg aufgegriffen. In der Untersuchungshaft führte er sich so, daß Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit auftraten und er der Klinik überwiesen wurde. Hier konnte auf körperlichem Gebiete nur positiver Wassermann im Blute (+ +) festgestellt werden. Psychisch war er in keiner Weise auffällig, nur über seine Straftat wollte er nicht sprechen, später wollte er nichts davon wissen; durch wiederholte Kreuz- und Querfragen wurde jedoch festgestellt, daß die Erinnerung an die Straftat wohl vorhanden war, und schließlich gab er auch zu, daß die Eifersucht ihn zur Fahnenflucht veranlaßt hatte. Er hatte eine junge, hübsche und etwas kokette Frau, die — wie

der ihnen wesensfremden Umgebung, wo die sprachliche Verständigung erschwert, die dienstlichen Gepflogenheiten andere seien, nicht wohl gefühlt hätten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie selbst zugab — vor der Ehe ein Verhältnis mit einem Ingenieur gehabt hatte, und von der er — ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt — vermutete, daß sie auch jetzt noch in Beziehung zu ihm trete. Um sie zu überraschen, war er nach Ablauf seines rechtskräftigen Urlaubes nicht zur Front zurückgekehrt, sondern nur bis Königsberg gefahren und dann unverhofft wieder nach seinem Wohnort, Charlottenburg, zurückgekehrt. Hier blieb er dann bis zur Verhaftung. Zum Überfluß stellte sich noch heraus, daß St. vorher, als er noch Garnisondienst in Magdeburg tat, fast jeden Abend heimlich von Magdeburg in die Wohnung nach Charlottenburg fuhr, um seine Frau dort zu beaufsichtigen. Am nächsten Morgen fuhr er dann eben so heimlich mit der Bahn wieder zurück. Diese heimlichen Reisen hatte er wochenlang fortgesetzt.[1])

Beinahe absurd wird es vielleicht klingen, wenn ich von Leuten berichte, die Fahnenflucht begehen, um ins Feld zu kommen. Es handelt sich hier stets um Psyphopathen, reizbar Affektive und Abenteurernaturen, die aus irgendwelchen Gründen beim Ersatz-Truppenteil zurückgehalten werden, dort öfter größere oder kleinere Konflikte haben, immer wieder ins Feld verlangen, wohin sie ein ungebundeneres Leben lockt, und wo sie ihre oft recht gute Körperkonstitution auszunutzen hoffen. Sie laufen schließlich fort, entweder um sich bei einem anderen Truppenteil zu melden, oder um sich, verärgert, ganz dem Heeresdienste zu entziehen. Einer (Kürassier) brachte es tatsächlich fertig, nachdem er in Halberstadt weggelaufen war, unter falschem Namen bei einem Inf.-Regiment in Hamburg eingestellt zu werden. Hier machte er wochenlang zur Zufriedenheit Dienst, machte nochmals die Ausbildungszeit mit, unter der falschen Angabe, daß er noch nicht ausgebildet gewesen sei, verlobte sich mit einer reichen Bauerntochter der Umgebung und wurde erst kurz vor dem ersehnten Abtransport ins Feld zufällig als Fahnenflüchtiger entdeckt, nachdem man auf ihn infolge kleinerer Nahrungsmittelschwindeleien aufmerksam geworden war.

[1]) St. hat sich jetzt — nach Monaten, noch vor Abbüßung der für die erste Straftat zu erwartenden Strafe — zum zweiten Male unerlaubt entfernt, und zwar mit dem gleichen Motive. Er hat es diesmal verstanden, sich längere Zeit in der Nähe seiner Frau aufzuhalten, ohne von der Polizei entdeckt zu werden, und hat, um sich Geld zu verschaffen, mehrere Betrügereien begangen. Nach der Festnahme trat eine Haftpsychose in Form eines hysterischen Stupors auf, die nach Überführung in die Klinik völlig geheilt wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besonders gut wird dieser Typus durch folgenden zweiten Fall illustriert:

Ein 24jähriger Arbeitssoldat, Franz B., war von jeher unsozial, ging nie zur Schule, wurde wegen Vergehen in der Kinderzeit bereits in Fürsorgeerziehung gebracht, lief davon, ging zur See, diente dann bei der Marine. Hier wurde er bereits im Frieden fahnenflüchtig. Er hatte in der Erregung einen Vorgesetzten mißhandelt und wollte durch die Fahnenflucht der zu erwartenden hohen Strafe entgehen. Er verheiratete sich dann in Spanien, fuhr von hier aus zur See, bildete sich schließlich in Spanien als Stierkämper aus; nach Kriegsbeginn trieb es ihn aber wieder nach Deutschland zurück. Die Kriegsabenteuer dürften ihn dabei vielleicht mehr gelockt haben als rein patriotische Empfindungen. Jedenfalls gelang es ihm aber trotz großer Schwierigkeiten, über Italien nach Deutschland zurückzukehren. Die Strafe für die frühere Fahnenflucht wurde ihm erlassen, und er kam wieder zur Marine. Sein Wunsch, auf See oder zu den Marinelandtruppen zu kommen, wurde nicht erfüllt, vielmehr wurde er, da er wiederholt betrunken gewesen war und den Urlaub überschritten hatte, zum Arbeitssoldaten degradiert und nach Magdeburg versetzt. Hier beging er zum zweiten Male Fahnenflucht, und zwar, wie er sagte, aus Ärger darüber, daß er es nicht erreichen konnte, ins Feld zu kommen. Er sei nicht unter Gefahren aus dem Auslande nach Deutschland zurückgekommen, um den Arbeitssoldaten zu spielen.

Bei der Untersuchung zeigte sich, daß es sich um einen außerordentlich kräftigen, muskulösen Menschen handelte, dessen Intelligenz keine schlechte war, der in seinem Gemütsleben aber auf kindlicher Stufe stehen geblieben war, der, wenn er hart angefaßt wurde, sich kindisch trotzig gebärdete, aber außerordentlich lenksam war, wenn man ihm zuzureden verstand. In der Untersuchungshaft machte er durch Verschlucken eiserner Stücke, was eine Operation notwendig machte, einen Selbstmordversuch und war im übrigen infolge seiner tätlichen Angriffe auf das Bewachungspersonal im Gefängnis sehr gefürchtet.

Es besteht kein Zweifel, daß dieser athletisch gebaute Mensch zunächst sicher den besten Willen zum Kriegsdienst gehabt hatte, und es ist nicht ausgeschlossen, daß er an gewissen Stellen der Front gute Dienste geleistet hätte. Die Urteile darüber, ob derartig reizbar affektive Psychopathen für die Front einen wesentlichen Gewinn bedeuten, ob die Front sozusagen für sie ein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

temporäres Heilmittel ist, gehen allerdings, wie die Aussprache auf der letzten Münchener Tagung bewiesen hat, auseinander.

Den Übergang zur zweiten Klasse, also zu denen, welche ich als die „Negativen" bezeichnet habe, deren Hauptzweck es ist, von der Truppe wegzukommen, bilden die Fälle, bei denen ein ausgesprochener Freiheitsdrang besteht. Der Drang zur Freiheit und Selbständigkeit steckt ja mehr oder weniger in den meisten normalen Menschen, besonders ist er bei den intellektuell Hochstehenden, Selbstbewußten zu finden. Einen solchen Trieb nach Freiheit und Unabhängigkeit finden wir auch oft im Zivilleben bei Leuten ausgeprägt, die in durchaus geordneten, ja glänzenden Verhältnissen leben und nicht den geringsten Grund haben, ihre Stellung zu verlassen. Ich denke da an einen kleinen Charakterzug, den man von dem bekannten Schauspieler Mitterwurzer erzählt. Mitterwurzer war jahrelang als Virtuose an deutschen Theatern herumgezogen und erhielt dann eine lebenslängliche Anstellung am Wiener Hofburgtheater, eine Stelle, welche zur damaligen Zeit das begehrenwerteste Ziel eines Schauspielers war. Man sagt nun, daß Mitterwurzer, trotzdem er dauernd sein Heim in Wien aufgeschlagen hatte, sich doch ständig ein nie von ihm benutztes Hotelzimmer hielt, lediglich damit er das Gefühl haben konnte, er befinde sich in Wien nur vorübergehend und könne jederzeit wieder abreisen. Ich möchte hierher auch einen mir bekannten intelligenten und sonst vollwertigen Akademiker rechnen, der sich in seinen freien Zeiten mit Vorliebe auf Bahnhofswirtschaften aufhielt, sich anfangs über dieses Verhalten keine Rechenschaft gab, dem es aber später klar wurde, daß er es nur tat, um die Vorstellung zu haben, er könne jederzeit seinen Beamtendienst unterbrechen und auf Reisen gehen.

Mit ähnlichen, oft nicht klar bewußten Vorstellungen und Gefühlen muß natürlich auch gerechnet werden, wenn die Motive zur Fahnenflucht klargelegt werden sollen. Es ist aber andererseits erwiesen, daß bei den sonst nicht Abnormen und Intelligenteren, bei denen eben der Freiheitsdrang besonders entwickelt ist, dieser Trieb durch gesunde Vorstellungen unterdrückt wird und es nicht zum Davonlaufen kommt.

Aus den Erwähnten heraus wächst aber dann, sozusagen in krankhafter Verzerrung, die Gruppe der vagabundierenden Psychopathen. Die Zahl derselben unter den Fahnenflüchtigen ist nicht gering. Es handelt sich meist um die bekannten Typen, die, trotz bisweilen leidlicher Intelligenz, von jeher zu keiner

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

längeren geordneten Tätigkeit zu haben sind, oft Konfliktsmenschen, die es nirgends ausgehalten haben, von Stelle zu Stelle gezogen sind, zum Teil als Landstreicher und Vagabunden lebten, zwischendurch sich in Strafanstalten, Arbeitshäusern, auch schon in psychiatrischen Kliniken aufgehalten haben. Es ist bezeichnend, daß — von einer einzigen Ausnahme abgesehen — nur unter dieser Gruppe Fälle waren, welche schon in Friedenszeiten in unserer Klinik beobachtet wurden.

Als Beispiel folgender Fall:

Ernst F., 26jähriger Reservist (Chemiker). Die Familie ist erblich belastet, er selbst der Sohn eines wohlhabenden Fabrikbesitzers. Anfangs war er auf dem Gymnasium ein guter Schüler, ließ dann nach, blieb sitzen, machte schon als Tertianer Schulden, wurde Volontär an einer Maschinenfabrik, zeigte von hier an stets die Neigung, mit tief unter ihm stehenden Leuten zu verkehren, er hielt gern Leute frei, auch später, als er Chemie studierte, trieb er sich umher, machte, als er keine Unterstützung mehr von zu Hause erhielt, wiederholt kleinere Betrügereien, wurde wiederholt verwahrlost aufgegriffen und bereits 1910 zur Begutachtung der hiesigen Klinik zugeführt, wo er wegen schwerer Psychopathie exkulpiert wurde. Danach hat er größere Wanderungen nach Frankreich und Holland unternommen, er wollte in die Fremdenlegion eintreten, wurde aber in Holland verwahrlost aufgegriffen und wieder zurückgeschickt. Zu Kriegsbeginn trat er freiwillig ins Heer ein, meldete sich oft zu freiwilligen Patrouillen, wurde durch Granate am rechten Unterarm derartig verletzt, daß dieser amputiert werden mußte, so daß er dann monatelang in Lazaretten lag. Trotzdem er in Lazaretten außerordentlich gut behandelt wurde, erwachte sein Wandertrieb von neuem, er entwich, kurz vor einer geplanten neuen, aber leichteren Operation am Armstumpf und vor der Entlassung aus dem Heeresdienst, und trieb sich ein halbes Jahr lang mit einem Komplizen umher, übernachtete oft im Freien und lebte dann von Feldfrüchten, dann wieder verübte er zahllose kleine Betrügereien in Städten, bettelte und hielt sich so bis zu seiner Verhaftung über Wasser. Gegen die Familie versuchte er wiederholt erpresserisch vorzugehen.

Die erneute Beobachtung in der Klinik zeigte, daß es sich um einen moralisch Schwachsinnigen, im Affektleben auf infantiler Stufe stehengebliebenen Psychopathen handelte, der auf der Station unverträglich und reizbar war, renommierte, hetzte, Unfrieden stiftete, immer zu kindischen und boshaften Streichen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufgelegt war, dabei sich immer als den Verfolgten hinstellte, sich ein Opfer der Gesellschaft nannte, aber seinen Hang zum Ungebundenen, zum Wanderleben offen zugab. Immer wieder bettelte er um die Freiheit, beschimpfte in blindem Haß den Vater, der an allem schuld sei, zeigte einen weitgehenden Verlust sozialer und ethischer Empfindung bei guter Intelligenz und leidlichen Kenntnissen. F., der neben Erpressung auch Brandstiftungen im väterlichen Hause versucht hatte, wurde wegen schwerer Psychopathie exkulpiert und als gemeingefährlich einer Irrenanstalt zugeführt.

An diese Vagabunden und Landstreicher schließen sich eng diejenigen an, denen der Militärdienst an und für sich ein Greuel ist, die also, bei denen es sich im wesentlichen um Unlustempfindungen handelt. In diese Gruppe würden auch diejenigen fallen, die aus religiösen und politischen Erwägungen heraus dem Kriegsdienste entgehen wollen. Erfreulicherweise ist kein einziger derartiger Fall zu unserer Beobachtung gelangt. Ein einziger Krimineller (übrigens nicht ein Fahnenflüchtiger, sondern einer, der des Ungehorsams beschuldigt war) versuchte uns gegenüber zunächst religiöse Motive für seine Straftat verantwortlich zu machen, mußte aber dann zugeben, daß er diese Motive vorgetäuscht hatte.

Fast alle, die aus Unzufriedenheit und Unlust die Truppe verlassen, sind vielmehr entweder als intellektuell oder moralisch minderwertig zu bezeichnen. Der größte Teil von ihnen ist im Zivilleben schon vorbestraft, fast alle sind militärisch disziplinarisch bestraft. Wiederholung der Straftat wird hierbei oft beobachtet. Mehrere Male war zu beobachten, daß der Betreffende wegen unerlaubter Entfernung bestraft wurde, in der Haft dann um Strafaufschub bat, weil er sich felddienstfähig fühlte; der Strafaufschub wurde ihm gewährt, jedoch noch bevor er mit dem Ersatz ins Feld kam, entfernte er sich zum zweiten Mal und derselbe Vorgang wiederholte sich in derselben Weise bisweilen sogar nochmals. Es mögen im übrigen Fälle vorkommen, wo die Unlustempfindungen durch unangenehme dienstliche Verhältnisse, die ja vorkommen, eine natürliche Begründung haben. Besonders strenge Anforderungen, hin und wieder eine nicht wohlwollende Behandlung seitens des Vorgesetzten, dann und wann ungenügende Kost sowie Ärger über sonstige dienstliche Verhältnisse spielen bisweilen eine Rolle, werden dann aber meist in krankhafter Weise übertrieben empfunden. Es entsteht hier oft auch ein Circulus vitiosus, denn es handelt sich eben um minder-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wertige Individuen, die der dauernde Ärger der Truppe sind. Die Geduld von Vorgesetzten und Kameraden wird naturgemäß oft erschöpft, und die Betreffenden werden dann wenig wohlwollend behandelt, es kommt zu Reibereien und Konflikten, und die Folge ist das Davonlaufen.

Diese Typen machen sich in ihrer Eigenart auch während der Beobachtung in der Klinik deutlich bemerkbar. Sie sind es, die sich über jedes angebliche Unrecht beschweren, denen das Essen nicht genügend zubereitet ist, sie sind es, die behaupten, zu wenig Freiheit zu haben, und die nachweislich auf die Mitkranken in ungünstiger Weise durch Hetzen und Schimpfen einwirken. Schon kurz nach dem Betreten der Beobachtungsstation merkt man als Arzt meines Erachtens sofort an Stimmung und Gesichtsausdruck der Leute, ob ein solcher negativistischer Geist zurzeit sein Wesen treibt. Fast immer werden die gleichen Gründe für das Weglaufen angegeben: Der eine beschwert sich, weil er ungerechterweise mit Arrest bestraft worden sei, der andere, weil er von den Fliegern zur Infanterie strafversetzt worden ist, ein dritter, weil er zu wenig zu essen bekomme, ein vierter, weil der Feldwebel ihn schlecht behandle, ein fünfter erklärt ganz offen, daß es beim Militär zu streng sei und ihm nicht gefalle. Die Ausführung der Straftat selbst geschieht oft so, daß die Betreffenden sich irgendwo Zivilkleider beschaffen und dann Gelegenheitsarbeit machen, bis sie zufällig ergriffen werden.

Unter denen, bei denen diese Unlustempfindungen besonders ausgeprägt waren, sind zwei Homosexuelle zu erwähnen, von denen der eine mir weinend erklärte, den rauhen Ton und die rohen Späße seiner Kameraden nicht aushalten zu können, und der (ohne sonstige wesentliche Vorstrafen) versucht hatte, in die Schweiz zu entkommen. Ein anderer Homosexueller war aus Angst vor Artilleriebeschießung aus dem Gefecht weggelaufen und hatte sich dann nach 14 Tagen im Inlande gestellt.

Ich komme hiermit auf die Gruppe der Angstzustände, speziell auf die Fahnenflucht aus Feigheit. Es ist das ein Motiv, welches naturgemäß im Frieden nicht in Frage kommt. Man sollte erwarten, daß es jetzt im Kriege das Hauptmotiv für die Fahnenflucht wäre. Ein sicheres Urteil darüber, inwieweit das der Fall ist, kann ich nicht abgeben, da die Fahnenflüchtigen, die uns überwiesen wurden, zum größeren Teil sich innerhalb des Landes unerlaubt entfernt hatten. Man müßte hier unterscheiden zwischen Fahnenflucht an der Front, d. h. genau genommen, in der Gefahrzone, und Fahnenflucht im gefahrlosen Inlande. Selbst-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verständlich kann auch hier im Inlande aus diesen Motiven heraus die Entfernung begangen werden, wenn nämlich damit bezweckt wird, sich dem Abtransport ins Feld zu entziehen. Offenbar spielt dieses Motiv auch hier im Lande bisweilen eine Rolle. Es wird aber nur ganz selten zugegeben, vermutlich, da jeder, auch der schwachsinnige Soldat, instinktiv das Gefühl hat, als Soldat alles zugeben zu dürfen, nur nicht Feigheit. Bei der psychologischen Bewertung muß man m. E. zwei verschiedene Vorgänge unterscheiden: entweder läuft der Betreffende schon davon, wo er sich noch nicht in unmittelbarer Gefahr oder in der Nähe derselben befindet, wo also die Gefühlsalteration noch keine übermäßig große ist, also vor dem Transport ins Feld, oder im Feld vor Beziehung der Stellung; oder im zweiten Falle wird der Entschluß zum Davonlaufen, soweit man von einem Entschlusse sprechen kann, erst im Gefechte, z. B. bei Artilleriebeschießung usw. gefaßt und ausgeführt. Die erstere Art bietet für die forensische Beurteilung meist keine großen Schwierigkeiten, wohl aber der zweite Modus, wo also auch nach dem Militärstrafgesetze zur Fahnenflucht resp. unerlaubten Entfernung noch die Anklage wegen Feigheit nach § 84—88 MStGB. tritt.

In letzten Falle handelt es sich für die forensische psychiatrische Begutachtung meist um die Entscheidung der Frage, ob der Betreffende beim Weglaufen aus dem Gefechte zurechnungsfähig war oder nicht, und wie lange die eventuelle Unzurechnungsfähigkeit dauerte. Meist wird der Angeschuldigte, falls er bereits im Bereiche der Front wieder ergriffen worden ist und falls dort Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit auftreten, ins Hinterland zurückgeschickt, und er kommt dann erst mehrere Wochen nach der Straftat in psychiatrische Beobachtung. Wenn es sich nun um Psychopathen und Neurastheniker handelt, so ist eine nachträgliche sichere Entscheidung meist unmöglich. Die Frage, wenn eine Feigheit als pathologisch zu betrachten ist und wenn nicht, ist eine außerordentlich schwierige. Vielleicht ist nach Schluß des Friedens seitens der Truppenärzte einiges Klärende hierzu zu erwarten. An und für sich kann es natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß jemand in einen Affekt gerät, der die Willensfreiheit aufhebt, daß er, mit dem Volke zu reden, „sinnlos vor Angst“ wird. Die schwierige Frage ist nur, zu entscheiden, wie lange er „sinnlos vor Angst“ bleibt. Es ist selbstverständlich, daß ein solcher Zustand, vorausgesetzt, daß es sich nicht um eine durch Schreck ausgelöste Psychose handelte, nicht 14 Tage lang dauert.

Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Das Kriegsgericht pflegt sich in solchen Fällen, wo sich an das Weglaufen aus Feigheit noch ein längeres Wegbleiben von der Truppe schließt, für den Fall, daß für die erste Zeit die Möglichkeit des § 51 zugegeben werden muß, bisweilen so zu verhalten, daß es den Angeklagten von der Anklage der Feigheit freispricht, ihn aber wegen der nachfolgenden unerlaubten Entfernung verurteilt. So wurde der oben erwähnte Homosexuelle, der plötzlich bei einem unerwarteten Artilleriefeuer davonlief, sich nach 12 Tagen in seiner Garnison stellte und bei der Beobachtung in der Klinik nach einigen Wochen noch deutlich Symptome einer exogenen Neurasthenie bot, wegen der Anklage der Feigheit freigesprochen, wegen der unerlaubten Entfernung aber zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Ein derartiger Ausweg ist vom praktischen Gesichtspunkt aus natürlich zu begrüßen, da einesteils aus disziplinaren Gründen das Weglaufen aus der Front, wenn möglich, bestraft werden muß, andererseits die Flucht aus Feigheit außerordentlich streng bestraft wird. Vom psychiatrischen Standpunkt aus muß aber daran festgehalten werden, daß es natürlich nicht möglich ist, die Straftat einfach in zwei Vorgänge zu zerlegen. Es geht vielmehr das eine aus dem anderen hervor, und es ist durchaus begreiflich, daß jemand, der aus Feigheit weggelaufen ist, sich nicht gleich nach Abklingen der ersten Erregung sofort wieder bei der Truppe meldet. Vielmehr wird die Angst in irgend einer Form in ihm noch fortwirken, andererseits kommen Reue und Angst vor Strafe sowie Unentschlossenheit hinzu, so daß der Betreffende zögert oder es ganz unterläßt, sich zu stellen. Die Fortdauer des Affektes und die psychischen Nachwirkungen des Affektes müssen jedenfalls bei der Begutachtung solcher Fälle gebührend gewürdigt werden. Ein für den Juristen sowohl als für den Arzt befriedigendes Urteil muß in solchen Fällen so lange ausbleiben, als nicht gewisse unten noch kurz zu erörternde Änderungen des Strafmaßes im Militärstrafgesetzbuch eintreten, für die schon im Frieden, u. a. von Stier eingetreten worden ist, und auf die neuerdings im Reichstage hingearbeitet wird.

Bei den uns Überwiesenen, die nachweislich im Felde weggelaufen waren, handelt es sich fast nur um Schwachsinnige und Neurastheniker. Angst wird jedoch auch im Lande Ursache zum Davonlaufen, wenn der Betreffende Strafe wegen anderer Vergehen zu erwarten hat, z. B. wegen Diebstahls, Achtungsverletzung usw. Wiederholt haben wir Fälle beobachtet, wo der betreffende Soldat z. B. durch Verpassen eines Zuges den Urlaub

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

überschritten hatte, dann Angst vor Strafe bekam und Fahnenflucht beging.

Zum Schlusse der ersten großen Gruppe möchte ich dann noch die körperlich Schwächlichen und Hypochonder erwähnen. Unter den ersteren finden wir körperlich hochgradig herabgekommene, oft leicht schwachsinnige Leute, mit zahlreichen neurasthenischen Symptomen, die tatsächlich die Strapazen des Dienstes nicht mehr aushalten, deren Schwäche auch vielleicht zeitweise von den Ärzten nicht richtig gewürdigt worden ist, die schließlich weder ein noch aus wissen und davonlaufen. Bei den Hypochondern handelt es sich im wesentlichen um dasselbe, nur mit dem Unterschiede, daß das Ganze eben in der Einbildung besteht. Wir hatten einen Hypochonder mit vasomotorischen Erscheinungen zur Beobachtung in der Klinik, der weggelaufen war, um Selbstmord zu begehen, in einen See sprang, dadurch aber abgekühlt wurde, sich selbst rettete und dann freiwillig stellte.

Ich glaube hiermit die Haupttypen der ersten und — wie ich schon sagte — der bei weitem größten Gruppe herausgehoben zu haben. Ich habe dabei versucht, die Motive herauszuschälen, und ich brauche nur noch zu erwähnen, daß die Motive natürlich sich summieren können, daß jemand z. B. Fahnenflucht begeht sowohl aus Heimweh als aus Unzufriedenheit mit den Dienstverhältnissen. Diese Summierung der Motive ist häufig, die Entscheidung, welches Motiv das überwertige ist, oft schwer.

Kurz sei hier noch auf die forensisch-psychiatrische Bewertung der ersten Gruppe eingegangen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die volle Anwendung des § 51 RStGB. sowohl aus militärisch-disziplinarischen Erwägungen als auch vom ärztlich psychiatrischen Standpunkt aus nur in den wenigsten Fällen zu rechtfertigen ist. Andererseits kann aber an der Tatsache nicht vorübergegangen werden, daß es sich doch derartig oft in dieser Gruppe um psychisch abnorme Individuen handelt, daß bei ihnen die volle Zurechnung der Strafe im Vergleich zu normalen Menschen hart erscheinen muß. Die schon seit lange geforderte Einführung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit oder — was Stier für richtiger hält — der „mildernden Umstände“ kann allein hier Wandel schaffen. Im einzelnen verweise ich auf das, was Stier im 5. Kapitel seiner Monographie zu dieser Frage ausführt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die zweite Hauptgruppe umfaßt die Psychotischen im engeren Sinne. Unter den uns überwiesenen Fällen waren es nicht mehr als ein Fünftel, hauptsächlich paranoid Demente und Hebephrene, dazu einige Katatoniker, ein Paralytiker, eine Trinkerhalluzinose, eine akute halluzinatorische Paranoia. Ein besonderes klinisches Interesse haben diese Fälle m. E. im einzelnen nicht geboten. Der Zusammenhang zwischen dem Vergehen und der Psychose war bei einigen Patienten deutlich nachzuweisen, so bei dem Paranoiker, der sich von seinen Kameraden verfolgt glaubte, entfloh und einen Selbstmordversuch machte, so bei einem paranoid Dementen, der voller Beziehungsideen steckte, der behauptete, daß seine Vorgesetzten ihn für einen verkappten Franzosen hielten, und der deshalb Fahnenflucht beging. Ein anderer lief halbbekleidet weg, weil er die Wahnidee hatte, seine Kameraden wollten sich an ihm vergreifen.

Bei einem Teile dieser Fälle sind die Zusammenhänge zwischen Weglaufen und der Psychose aber nur zu vermuten, bei einem anderen Teil zum mindesten nicht nachzuweisen, bei dem Reste besteht anscheinend überhaupt kein Zusammenhang. Es sind darunter Fälle, wo die Motive zur Tat selbst begreiflich und die Tat logisch ausgeführt erscheint. Hier kommt dann die so oft aufgestellte Regel zur Geltung, bei der forensischen Würdigung solcher Fälle nicht von der Straftat, sondern von dem Habitualzustande des Angeklagten auszugehen, mit anderen Worten: Man wird den Psychotischen auch dann den Schutz des § 51 zubilligen, wenn die Straftat anscheinend außerhalb der Psychose zu stehen scheint.

Da der letzte Fall öfters vorkommt und praktisch also nicht ohne Interesse ist, will ich einen unserer Fälle als Beispiel wählen:

Ein 32jähriger Armierungssoldat hatte nach Ablauf eines zweitägigen Urlaubs an seine Truppe ein Telegramm geschickt, mit dem Inhalte, daß seine Mutter gestorben sei, er bäte um 4 Tage Nachurlaub. Die Motivierung war falsch, die Mutter war nicht gestorben, und er wollte lediglich Nachurlaub, weil sein Bruder gerade vom Felde beurlaubt war und er mit ihm zusammensein wollte. Tatsächlich ist ihm der Inhalt der Depesche geglaubt worden, und er hat seinen Nachurlaub erhalten, erst später wurde die Lüge entdeckt. Nach dieser aktenmäßigen Darstellung erscheint die Straftat begründet, verständlich, nicht verwunderlich, Zweifel an die Zurechnungsfähigkeit tritt nicht auf. Tatsächlich aber bot der Angeschuldigte, als er zu uns gebracht wurde, ein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

typisch katatones Zustandsbild mit Katalepsie, Unempfindlichkeit gegen äußere Reize, Halluzinationen und ausgesprochenen katatonen Habitus. Dazu konnte einwandfrei festgestellt werden, daß sichere Krankheitssymptome schon seit 10 Jahren und auch zur Zeit der Straftat bei ihm bestanden hatten.

Ich komme zur dritten Hauptgruppe, den Fugue-Zuständen. Hier handelt es sich also um zeitweise auftretendes, triebartiges, planloses Weglaufen, bei in der Zwischenzeit geistig nicht abnormen Menschen. Wenn man vom Standpunkte des Psychiaters an die Untersuchung Fahnenflüchtiger herangeht, so sind es die Fugue-Zustände, die man zunächst erwartet, denen man das meiste Interesse entgegenbringt, und die tatsächlich nicht selten zu sein scheinen; unter unseren Fällen konnte 10 Mal die Diagnose „Fugue-Zustände" mit ziemlicher Sicherheit gestellt werden. Ich beabsichtige an anderer Stelle auf die Psychopathologie und klinische Stellung der Fugue-Zustände genauer einzugehen und will hier nur einiges von dem anführen, was sich aus der Beobachtung dieser 10 Fälle zu ergeben scheint.

Bei uns in Deutschland ist das Thema Fugue-Zustände durch Heilbronner zu einem gewissen Abschlusse gekommen. Heilbronner wies im Jahre 1903 an einer größeren Anzahl von Fällen nach, daß die frühere Gepflogenheit, alle Fugue-Zustände als Ausdruck einer bestehenden Epilepsie aufzufassen, nicht gerechtfertigt ist. Seiner Meinung nach handelt es sich hierbei viel häufiger um Hysteriker, in der übergroßen Mehrzahl aber um krankhafte Reaktionen degenerativ veranlagter Individuen auf dysphorische Zustände.

Heilbronners Anschauungen können durch unsere Fälle im wesentlichen nur bestätigt werden. Nur ein einziger war sicher Epileptiker, er zeigte in der Klinik Bettnässen, wiederholt Wutausbrüche, Stimmungsschwankungen und lückenhafte Erinnerung an das Vorgefallene. Nur bei einem einzigen war die Diagnose „Hysterie" berechtigt, er war bereits in früheren Jahren wegen eines hysterischen Dämmerzustandes in klinischer Behandlung und zeigte jetzt eine ausgesprochene hysterische Astasie und Abasie. Sowohl bei diesen beiden wie bei dem größten Teile der übrigen konnte festgestellt werden, daß Unlustempfindungen bei dem Einsetzen des Zustandes bestanden hatten, die Verstimmungen waren meistens jedoch nicht autochthon, sondern durch äußere Momente ausgelöst.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Was nun die übrigen 8 anbelangt, so boten 5 während der klinischen Beobachtung ein im wesentlichen neurasthenisches Zustandsbild, nach ihrem Vorleben konnte man sie teilweise ohne Zwang in die Gruppe der Psychopathen einreihen. Drei Fälle bleiben aber übrig, die in der Klinik weder auf körperlichem Gebiete noch im psychischen Verhalten die geringsten krankhaften Symptome zeigten. Die Fugue-Zustände waren jedoch durch zahlreiche einwandfreie Zeugen sichergestellt und bestanden seit Jahren. In den Zwischenzeiten hatten sich die drei stets unauffällig verhalten, alle drei befanden sich im kräftigen Mannesalter, gingen in der anfallsfreien Zeit dem Berufe nach, zwei waren Familienväter. Nur bei zweien bestand Amnesie, bei allen Dreien begann das Ganze nach dysphorischen Zuständen, die stets durch äußere Vorkommnisse ausgelöst waren.

Einen dieser Fälle, der mir besonders instruktiv erscheint, will ich hier mitteilen:

J., 43jähriger Landsturmrekrut (Brunnenbauer).

Vorgeschichte (nach Akten und eigenen Angaben): Keine erbliche Belastung. Keine ernsteren Krankheiten bisher durchgemacht. Keine Geschlechtskrankheiten, Alkoholgenuß nur in früheren Jahren, mitunter reichlich, kaut zurzeit stärker Tabak.

Nur einmal wegen einer Schlägerei vorbestraft, im übrigen leidlich gut durch das Leben gekommen (auch in der Schule hatte er gut gelernt), ist nicht verheiratet.

Hat schon seit Jahren wiederholt eine gute Arbeitsstätte plötzlich ohne Grund im Stiche gelassen und sich entfernt. In einem Zustande geistiger Abwesenheit, wie er sagt, blieb er dann längere Zeit weg. Angehörige und Arbeitgeber bestätigen diese Angabe des Patienten und fügen hinzu, daß er plötzlich fortgegangen und nach einiger Zeit wiedergekommen sei, ohne zu wissen, wo er gewesen war. Einmal ist er während eines solchen Zustandes bei seinem Bruder in der Scheune eingebrochen und hat dort geschlafen.

Im November 1915 wurde er zum Kriegsdienst eingezogen, machte Garnisondienst und wurde im März 1916 vom Kompagniearzt zwecks Augenuntersuchung zum Augenarzte geschickt. Von diesem soll er dreimal unverrichteter Sache, da zuviel Patienten dawaren, wieder fortgeschickt sein. Beim dritten Mal (21. März) kehrte er nicht wieder in die Kaserne zurück, sondern ging in eine Gastwirtschaft, trank dort einige Glas Bier, begab sich dann in eine zweite Gastwirtschaft, wo er Abendbrot aß, trieb sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann in der Umgegend seiner Garnisonstadt herum, übernachtete teilweise in Wirtschaften und ein paar Mal in einer Feldscheune. Am 29. März begab er sich wieder freiwillig zur Truppe.

Bei der Vernehmung wußte er keinen Grund für seine Entfernung anzugeben und machte auf die früheren krankhaften Zustände aufmerksam. Er wurde deshalb zur Begutachtung seines Geisteszustandes der hiesigen Klinik überwiesen, nachdem er vorher einige Zeit in der chirurgischen Klinik gelegen hatte. J. hatte nämlich beim Umherirren die Zehen in weitgehendem Grade erfroren, so daß chirurgische Behandlung notwendig war.

Körperlicher Befund: Leidlicher Ernährungszustand, etwas blasse Gesichtsfarbe, keine Schädeldeformation, keine Schädelklopfempfindlichkeit. An den Augen vom neurologischen Standpunkt aus nichts Krankhaftes, insbesondere Augenbindehaut-, Augenhornhaut- und Pupillenreflexe vorhanden. Keine Zungenbißnarben, leichter Rachenkatarrh, vorhandener Würgreflex. Keine Steigerung der Hautblutgefäßerregbarkeit, normaler Puls, keine pathologischen Veränderungen an den inneren Organen und im Urin. Keine Blasen- und Mastdarmstörungen. Nirgends Spasmen, Atrophien; normale Sehnenreflexe. Patient liegt im Bett, Füße im Verband, die erfrorenen Zehen zum Teil in Gangrän übergegangen und mit Eiter bedeckt, übelriechend. Wassermannsche Probe im Blute negativ.

Psychischer Befund: J. ist besonnen, geordnet, zeitlich und örtlich vollkommen orientiert, befolgt alle Aufforderungen, gibt prompt Auskunft.

Sprachstörungen sind nicht vorhanden. Die Stimmungslage ist eine gleichmäßige. Die gegenwärtige Situation wird richtig beurteilt.

Wahnideen und Sinnestäuschungen sind nicht nachzuweisen.

Eine Prüfung der Intelligenz und Kenntnisse ergibt, daß beide ebensowenig wie Gedächtnis und Merkfähigkeit in nennenswerter Weise herabgesetzt sind.

Während seines Aufenthaltes in der hiesigen Klinik hat J., der wegen des schweren Erfrorenseins der Beine dauernd im Bett lag und oft verbunden werden mußte, sich durchaus unauffällig benommen. Er war gleichmäßig in seiner Stimmung, unterhielt sich mit seinen Kameraden, las Zeitungen.

Bei der Unterhaltung bezüglich seiner Straftat gibt er folgendes an: Er sei von der Kompagnie zum Augenarzte geschickt worden. Als dieser ihn zum dritten Mal wegen Zeitmangels nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

untersuchen wollte, ihn wieder wegschickte und ihn für ein anderes Mal bestellte, sei er unmutig gewesen. Er sei in mehrere Kneipen gegangen, habe Bier getrunken (Schnaps nicht). Im ganzen seien es etwa 7 Glas gewesen. Eine starke Betrunkenheit sei seiner Ansicht nach nicht vorhanden gewesen. Über den Aufenthalt in den Wirtshäusern sei es dann spät geworden, und er sei dann hinausgewandert und habe sich in den nächsten Tagen in der Umgebung der Garnison herumgetrieben, sei bald in den Feldern herumgelaufen, dann wieder habe er sich in Wirtschaften gesetzt, sei meistens für sich gewesen, habe keine Bekannte getroffen. Er erinnere sich im wesentlichen genau, wo er gewesen sei, er wisse auch, daß er auch einmal in einer Wirtschaft von zwei Gendarmen gefragt worden sei, ob er Urlaub habe, was er bejaht hätte. Er habe meistens in Scheunen übernachtet und habe sich wohl auch dabei die Füße erfroren, obwohl keine übermäßige Kälte herrschte, er sei aber schon immer sehr empfindlich gewesen.

Einen Grund für sein Herumstreichen könne er nicht angeben. Während des Herumstreichens habe er weder Lust- noch Unlustgefühle gehabt, er habe sich gar keine Gedanken darüber gemacht. Es sei nicht Furcht vor Strafe gewesen, daß er längere Zeit umhergeirrt sei, sondern es soll der gleiche Zustand gewesen wie früher in seinem Zivilleben. Er habe sich freiwillig gemeldet, als er merkte, daß seine Füße krank wurden.

J. kann keine Erklärung für seine Zustände geben, für geistesgestört hält er sich nicht.

Nach seinen Zukunftsplänen gefragt, meint er, das Wichtigste sei ihm, daß er wieder laufen könne.

Epikrise: Dieser Fall zeigt typisch, wie schwierig die Diagnose „Fugue-Zustände" sein kann. Allein aus dem klinischen Untersuchungsbefund ist sie unmöglich zu stellen, da J., abgesehen von dem Erfrorensein der Füße, hier nach keiner Richtung hin Krankheitssymptome geboten hat. Die Diagnose „Fugue-Zustände" wird sicher durch die Angaben der vereidigten Zeugen. Die Art, wie diese das frühere wiederholte Weglaufen schildern, spricht durchaus für Poriomanie. Auch das jetzige Weglaufen, das motivlos und für J. nur schädigend gewesen ist, läßt nicht daran zweifeln, daß es sich um einen echten Fugue-Zustand handelt, und daß J. daraufhin durchaus zu exkulpieren ist.

Welche klinische Stellung soll man nun einem solchen Falle, der typisch für die drei letzterwähnten ist, einräumen? Natürlich können wir solche Kranke immer als Psychopathen be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zeichnen, wenn wir diesen Begriff weit fassen. Wir kommen aber damit nicht wesentlich weiter, wir bewegen uns eigentlich im Kreise, denn wir würden ja nur deshalb solche Kranke als Psychopathen bezeichnen, weil sie zeitweise weglaufen, und weil wir dieses Weglaufen für krankhaft halten. Wir würden also einfach bestimmen, daß Leute, die Fugue-Zutände haben, und bei denen sonst mit unserer Untersuchungstechnik nichts zu finden ist, zu den Psychopathen zu rechnen sind. Meines Erachtens nach liegt die Sache hier aber ähnlich wie bei der Dipsomanie. Hier wie dort müssen wir doch eine kleinere Anzahl von Fällen anerkennen, wo die periodisch auftretenden Zustände z. Zt. noch nicht als das Symptom irgend einer anderen Krankheit aufgefaßt werden können, sondern z. Zt. das einzig nachweisbar Krankhafte selbst sind. Ich erinnere hier an die Dipsomanen Fritz Reuter und Gottfried Keller, die man doch nur dann zu Psychopathen stempeln kann, wenn man diesen Begriff bis ins Uferlose dehnt. Meines Erachtens müssen zurzeit eben noch „idiopathische Fugue-Zustände" anerkannt werden.

Wie außerordentlich schwierig es für den Begutachter oft sein kann, nachträglich zu entscheiden, ob ein Fugue-Zustand vorgelegen hat, oder ob ein solcher vorgetäuscht wird, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst. Eine sichere Diagnose kann für gewöhnlich nur unter Zuhilfenahme von Zeugenaussagen gestellt werden. Wesentlich ist, daß Verstimmungszustände exogener und autochthoner Natur meist die Fugue-Zustände auslösen und es muß wohl von dieser Tatsache ausgegangen werden, wenn weitere Klärung in die Psychopathologie der Fugue-Zustände — die damit dem normalen Denken und Handeln gar nicht so fern liegen, als man zunächst vielleicht meint — gebracht werden soll. Ich werde an anderer Stelle versuchen, an der Hand der von uns beobachteten Fälle näher auf diese Frage einzugehen.

Ich will am Schlusse nur noch kurz die Frage streifen: „Wie sind die Fahnenflüchtigen moralisch zu bewerten?" Während des Krieges hat sich ja wohl ein großer Teil der Psychiater und Neurologen, — mancher vielleicht zum Schaden der Wissenschaft zu sehr! — daran gewöhnt, etwas „Wertpsychologie" zu treiben. Wenn ich aus unserem Material Schlüsse ziehen darf, so muß ich natürlich die Gruppen der Psychopathen und Fugue-Zustände weglassen, da wir hier eben nur die Krankheit sehen dürfen und hier volle Unzurechnungsfähigkeit besteht. Ich muß mich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vielmehr auf die erste große Gruppe beschränken, da hier weitaus die meisten Fälle als zurechnungsfähig bez. vermindert zurechnungsfähig bezeichnet wurden. Von dieser Gruppe ist — soweit ich nachträglich festellen konnte — mindestens die Hälfte schon früher mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen. Auch von der übrigen Hälfte, wo Vorstrafen nicht nachzuweisen waren, entpuppte sich der größte Teil als ausgesprochen moralisch minderwertig. Ein kleinerer Prozentsatz von Fahnenflüchtigen — ich denke hier besonders an die, welche aus Feigheit oder aus körperlicher Schwäche wegliefen — bleibt übrig, über die man nicht den Stab brechen sollte, die in Frieden stets gute Staatsbürger waren und ohne den Krieg wahrscheinlich auch nie mit den Gesetzen in Konflikt gekommen wären. Wir sehen ja jetzt oft, daß die Abschätzung des sozialen Wertes eines Mannes bisweilen zu ganz verschiedenen Resultaten kommen kann, je nachdem man die verschiedenen Maße des Krieges und des Friedens anlegt. Wir haben hier das Problem vor uns, welches Bloem in seinem „Eisernen Jahr" versucht hat dichterisch zu gestalten.

Es wird seitens der ärztlichen Begutachter oft davon gesprochen, daß die militärischen Vergehen außerordentlich einförmig sind. Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung spielen sich gewiß fast immer unter den gleichen Umständen ab, die Ausführung wiederholt sich oft in photographischer Treue. Trotzdem hoffe ich, durch meine Darlegung darauf hingewiesen zu haben, daß individuelle Veranlagung, Motive (und deren Summierung), die zur Fahnenflucht führen, jetzt im Kriege die verschiedenartigsten sind, vor allem aber darauf, daß sich eben eine größere Anzahl fraglos pathologischer Fälle unter den Fahnenflüchtigen befindet, die in Friedenszeiten der ärztlichen Beobachtung entgehen und daher jetzt zur Weiterforschung ausgenutzt zu werden verdienen, speziell gewisse Formen von Psychopathie und die erwähnten Fugue-Zustände.

Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Kurt Boas.

1.

Weitere Beiträge zur forensischen Bedeutung des „Puppenfetischismus". Die Frage des Puppenfetischismus hat uns kürzlich in einer ausführlichen Arbeit [1]) beschäftigt, die indes in mehreren Punkten einer Ergänzung bedarf. Zunächst muß auf einen weiteren von Vinchon [2]) mitgeteilten Fall von Puppenkult eingegangen werden:

Es handelt sich um ein Mädchen, welches einer Lyoner Seidenweberfamilie — dieser Beruf ist für die Entstehung der geschlechtlichen Perversität von Wichtigkeit — angehörte. Sie kam dann aus der Provinz nach Paris. Dort war sie Mitglied einer familiären Warenhausdiebstahlgesellschaft, der außer ihr selbst noch ihre Töchter, Schwiegertöchter und ihr Sohn angehörten.

Aus der Anamnese ist folgendes von Bedeutung:

Der Vater und einer der Brüder waren Epileptiker. Ein Onkel mütterlicherseits ist idiotisch. Eine Schwester der Kranken hat Suicid begangen.

Die Kranke selbst ist in der Schule zurück geblieben. Sie hat erst mit fünf Jahren mühsam zu sprechen gelernt. Mit sieben Jahren litt sie an „Nervenfieber" infolge von Angstzuständen; ein Mensch wäre ihr auf der Straße nachgelaufen und hätte sie bezichtigt, einen kleinen Hund gestohlen zu haben. In der Schule lernte sie schlecht und zog die Handarbeiten vor.

Sie war traurig, ängstlich und suchte viel die Einsamkeit auf. Sie litt häufig an Kopfschmerzen. Zu dieser Zeit hatte sie auch pathologische Zustände, von pathologischer Reizbarkeit, von hysterischer Natur, die bei der geringsten Aufregung zutage traten.

Mit fünfzehn Jahren war sie gewerblich tätig, arbeitete zunächst etwas in allen Zweigen der Schneiderei und bildete sich speziell in der Zurichtung von Seidenkorsetts aus. Ihr Geschmack für diesen Stoff trat seit dem siebenten Lebensjahre in die Erscheinung. Einer ihrer Onkel überraschte sie damals, als sie im Begriffe war, den Stoff zu

[1]) Boas: „Über Warenhausdiebinnen mit besonderer Berücksichtigung sexueller Motive". Dies Archiv 1916, Bd. LXV, S. 103.

[2]) Vinchon: „Le fétichisme de la poupée et le vol aux étalages. Journal de médecine de Paris 1914", Nr. 16; vgl. auch meine Arbeit: „Über Hephephilie, eine angebliche Form des weiblichen Fetischismus". Dies Archiv 1914, Bd. LXI, S. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

reiben, an dem sie gerade arbeitete. Sie empfand dabei ein Gefühl, das sie als eine Art von Schauer (frisson) schilderte.

Mit siebzehn Jahren menstruierte sie zum ersten Male. Sie erkrankte damals im Anschluß an einen schweren Typhus an Chorea minor, die erst nach drei Jahren wieder verschwand Dank einer Isolierung in einer Anstalt.

Nach ihrer Wiederherstellung nahm sie dann wieder ihren Beruf auf und wurde schließlich Vorarbeiterin bei einer Schneiderin in Lyon mit einem Gehalte von 300 Frank monatlich.

Außerdem wurde sie von einem Geliebten ausgehalten, einem Schriftsteller, mit dem sie seit ihrem 21. Lebensjahre zusammenlebte, und von dem sie ein lebendes Kind hatte. Zwei andere starben im zarten Alter, außerdem hatte sie drei Fehlgeburten und dann noch eine Tochter, die stets kränkelt. Während ihrer Schwangerschaften war sie oft auf Eßwaren scharf, hatte sich jedoch niemals dazu hinreißen lassen, sich in den Besitz solcher durch Diebstahl zu setzen.

Ihr Geliebter starb nach zehnjähriger Gemeinschaft. L., die damals 31 Jahre alt war, nahm einige Zeit darauf die Gewohnheit an, mit Seide zu masturbieren, ist jedoch dem Seidendiebstahl noch nicht ergeben. Die Wutanfälle gehen wechselseitig einher mit hysterieformen Anfällen, wenn die Versuchung über sie kommt und sie sich nicht befriedigen kann. Bei anderen Gelegenheiten dagegen kann sie sehr leicht widerstehen.

Mit 36 Jahren macht sie abermals einen Typhus durch. Während der Rekonvaleszenz will sie das erste Mal gestohlen haben unter nicht näher feststellbaren Umständen. Seither lebt sie in Paris, und von dieser Zeit an datiert der Beginn ihrer Betätigung als Seidenfetischistin.

Die ersten Diebstähle ließen sie ein lebhafteres Wollustgefühl verspüren als das von ihr früher gekannte, als sie noch mit Seidenstoffen Onanie betrieb. Der Kontakt der Seide, namentlich solcher von roter Farbe, und ihr Rauschen genügten, um den sexuellen Orgasmus auszulösen. Sie war derartig erregt, daß sie keine Vorsichtsmaßregeln traf und sich jedesmal abfassen ließ.

Nach dem Diebstahl empfindet sie Abscheu und Scham, versucht die Seide wegzuwerfen, oder sie ist erleichtert und verspürt eine allgemeine Ermüdung. Wie all die Kranken dieser Art, empfindet Louise eine große Scheu davor, Fragen über diesen Gegenstand zu beantworten.

Bald kann sie es an keiner Stelle aushalten. Man setzt sie vor die Tür der Warenhäuser, in denen sie beschäftigt ist, sobald man bemerkt, daß die Seide verschwindet. Sie wird eine gewerbsmäßige Diebin und sucht auf diese Weise ihren täglichen Lebensunterhalt zu gewinnen.

Die Impulse zum Stehlen traten namentlich während gewisser Depressionszustände auf, nach ihrem zweiten Typhus, in ihrem Klimakterium usw. Während dieser Perioden war sie weniger zur Arbeit aufgelegt als gewöhnlich und trug sich mit Selbstmordgedanken. Sie unternahm mehrfach Versuche dieser Art, versuchte sich die Pulsader mittels eines Messers zu öffnen, sich zu erdrosseln, sich die Treppe oder vom Fenster herunterzustürzen und sich von einen Eisenbahnzug überfahren zu lassen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Louise wurde 20mal verhaftet, erlitt im ganzen 11 Verurteilungen zu 18 Monaten Gefängnis und brachte 9mal in der Irrenanstalt zu seit 1911. (Sie war damals 45 Jahre alt). Jedesmal machte sie dieselben Erzählungen. Während ihres jedesmaligen Aufenthaltes stellte man bei ihr hysterieartige Erscheinungen fest, und sie wies zu den schönen Zeichen der Hysterie die vollständige Gruppe der Symptome dieser Neurose auf.

Louise entwich viermal aus der Irrenanstalt, dank der Beihilfe ihrer Kinder und zweifellos auch gewisser Individuen, die sich ihrer als einer ausgezeichneten Kraft beim Diebstahl bedienen, die sie ausschicken, um Seidenreste und alte Teppiche zu entwenden, von deren Erlös sie dann profitieren. Sie selbst verschwinden dann, sobald die Kranke verhaftet ist.

Als Kind hat Louise die Puppen leidenschaftlich geliebt. Damals schon machte es ihr außerordentliches Vergnügen, ihnen kleine Seidenkleider zu verfertigen. Bis in die letzten Zeiten hinein hat sie damit fortgefahren, und sie erzählt nun selbst, daß sie, um nicht lächerlich zu erscheinen, wo sie einmal Mutter, sagte, sie arbeite für ihre Kinder, wie sie dies jetzt ihrer Angabe nach für ihre Enkelkinder tut.

Die Puppe selbst ist kein weiblicher Fetisch. Um es zu werden, muß sie mit einem seidenen Kleide angetan sein, wobei sie rot bevorzugt.

Das Vergnügen, das sie bei der Manipulation verspürte, war sehr lebhaft und ehemals sexueller Natur. Jetzt sind ihr bloß noch die Anregungen an angenehme Gefühle geblieben.

Niemals ist es Louise eingefallen, Puppen zu stehlen, wie übrigens auch Carmen[1]) nicht.

Wenn wir diesen zweiten Fall vor unseren Augen Revue passieren lassen und ihn zugleich in Parallele setzen zu dem ersten Fall Vinchons, so sehen wir zunächst, daß in beiden Fällen keinerlei forensische Komplikationen eingetreten sind, die mit dem Puppenfetischismus direkt in Verbindung stehen. Im übrigen liegen Verstöße gegen das Eigentum vor, und zwar sind beide Patienten als regelrechte Warenhausdiebinnen aufgetreten. Immerhin bestehen gewisse Unterschiede. Wenn wir nämlich nach den Diebstahlsmotiven fragen, so ist bei Louise sehr wohl eine tiefere sexuelle Wurzel möglich: sie ist Fetischistin und stiehlt als solche. Fragt sich nur: was ist ihr der Fetisch? Für Vinchon ist die Puppe der Fetisch, diese wurde dazu erst durch die Seidenbekleidung. Diese Annahme ist falsch. Nicht die Puppe ist der Fetisch, sondern die Seide. Die Puppe ist nur das Vehikel. Wir werden daher in dem zweiten Falle nicht von „Puppenfetischismus" sprechen dürfen, sondern werden ihn unter die Kategorie der von de Clérambault[2]) und Langlois[3]) beschriebenen Fälle von Hephephilie = Kleider (Seiden-, Samt-Pelz)fetischismus aufzunehmen haben. Wäre die Kranke Puppenfetischistin, so hätte sie Puppen gestohlen, Puppenkult getrieben.

[1]) Fall I von Vinchon, l. c.

[2]) de Clérambault: „Archives d'anthropologie criminelle et de médecine légale." Jahrgänge 1908—1910.

[3]) Langlois: „Une observation de fétichisme des étoffes chez la femme". Thèse de Montpellier 1912.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eine Puppensammlung gehabt. So geht sie nur darauf aus, in den Besitz der Seide zu gelangen. Daß dies der Fetisch für sie ist, dafür spricht ihre typische Schilderung: die allgemeine Erschlaffung, die nach jedem Diebstahl eintritt, das Wegwerfen der Seide, das nicht etwa geschieht, um nicht ertappt zu werden, sondern weil der Fetisch seinen Dienst geleistet hat und danach keinen Wert mehr für sie hat. Im übrigen hebt ja Vinchon selbst hervor, daß die Frau niemals Puppen gestohlen hat.

Geradezu typisch für die Seidenfetischistin sind ihre Angaben: sie hätte mit Seidenstoffen onaniert. Die Berührung der entwendeten Seide und das Frottieren gegen ihre Genitalien lasse es bei ihr zum Orgasmus kommen. Auch die Bevorzugung der roten Farbe, die wir als eine besonders erogene kennen gelernt haben, paßt durchaus zu dem Bilde der Hephephilie. Endlich auch die Unvorsichtigkeit, die sie bei ihren Diebstahlsmanövern an den Tag legte.

Diese Vorliebe für gewisse Stoffe läßt sich nach Art der Hephephilen bei der Patientin sehr weit zurück verfolgen. Schon als kleines Kind wurde sie von ihrem Onkel dabei ertappt, wie sie mit Seidenstoffen, die auf ihrem Arbeitstische lagen, gewisse Manipulationen ausführte, wobei sie von einem gewissen wohltuenden Schauergefühle befallen wurde.

Diese Perversion, die gewissermaßen in ihrem Berufe gelegen war und durch diesen begünstigt wurde, verschwand dann oder blieb zum mindesten unbewußt im Hintergrunde, als das psychologische sexuelle Erlebnis in Gestalt des Liebhabers in ihr Leben tritt. Auffallend ist auch, daß sie als Französin die ersten Menses erst mit siebzehn Jahren bekommt.

Es treten dann durchaus normale sexuelle Beziehungen zu dem Liebhaber hervor, die in zwei Schwangerschaften, zahlreichen Fehlgeburten und frühzeitigen Todesfällen reif ausgetragener Kinder ihren Ausdruck finden. Von irgend welchen perversen Manövern, namentlich nach der Richtung des Seidenfetischismus, ist während dieses zehnjährigen Konkubinates nicht die Rede.

In dieses normale Verhältnis reißt der Tod eine Lücke. Der Liebhaber stirbt, schon nach kurzer Zeit kommt die durch den regelmäßigen Geschlechtsverkehr sehr libidinöse Kranke zur Masturbation. Auch diese befriedigt sie nicht mehr recht. Die alten Bilder des Seidenfetischismus, die unterschwellig stets an der Schwelle ihres Bewußtseins gestanden hatten, kehren wieder. Ihr an sich labiles Nervensystem wird durch eine Typhusinfektion — die zweite ihres Lebens — erschüttert und in diesem Zustande wird sie zur Warenhausdiebin aus fetischistischen Motiven. Mag sein, daß auch das Klimakterium mit seinen nervösen Begleiterscheinungen den moralischen Widerstand der an sich haltlosen Frau herabgesetzt haben mag. Die Delikte häufen sich. Patientin macht mehrfache, wohl nicht sehr ernsthaft gemeinte und durchgeführte Selbstmordversuche, was mit ihrer Hysterie wohl in Einklang zu bringen ist, erleidet in der Strafhaft wiederholt hysterische Anfälle und bietet auch sonst alle Symptome einer ausgesprochenen Hysterika dar. Ebensowenig wie in der Strafanstalt ist sie auch in der Irrenanstalt zu halten gewesen, aus der sie viermal entwichen war.

Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Wir sehen, daß auch dieser zweite Fall ganz anders zu kommentieren ist, als Vinchon damit verfährt.

Im übrigen zweifelt Vinchon selbst daran, ob Louise als Fetischistin zu bezeichnen ist. Er vermißt bei ihr den lebhaften Kultus, den im Gegensatz dazu Carmen zeigt. Dies geht für ihn auch daraus hervor, daß sich das Fehlen einer Puppe bei Carmen sehr fühlbar machte. Für Louise dagegen war die Hauptsache, sich in den Besitz der Seide zu setzen, um daraus die kleinen Kostüme für ihre Puppen zu verfertigen. Es gelang ihr, diesen Zug unter dem Mantel der Mutterliebe zu verdecken, indem sie stets behauptete, die Puppen für ihre Kinder anzuziehen.

Wenn wir nun den Status psychicus und gleichzeitig das sexuelle Verhalten der Patientin etwas genauer betrachten, so müssen wir sagen, daß es sich um einen Grenzfall zwischen Neurose und Psychose handelt. Wo die funktionelle Störung aufhört, da setzt die Psychose ein. Wenn wir die wichtigsten Geschehnisse aus dem Leben der Patientin rekapulieren, so ist darüber folgendes zu bemerken:

Die Kranke stammt aus einem epileptischen Milieu. Wir finden nach dieser Richtung eine Belastung von seiten des Vaters — dieser und ein Bruder von ihm waren epileptisch. Auch nach der mütterlichen Seite hin ist die Kranke belastet. (Onkel der Mutter ist idiotisch.) Diese Belastung von elterlicher Seite tritt auch in dem Umstande zutage, daß eine ihrer Schwestern Selbstmord beging.

In der Kindheit blieb sie geistig zurück, lernte erst spät und mühsam sprechen. Mit sieben Jahren machte sie eine Schreckneurose durch Wutanfälle von hysterischem Typus aus geringfügiger Ursache durch. Kopfschmerzen waren damals an der Tagesordnung. Im übrigen war die Kranke furchtsam und sonderte sich gern ab. In der Schule ging es mäßig mit ihr. Nur in der Verrichtung manueller Arbeiten verriet sie ein gewisses Geschick.

Schon früh tritt der Ernst des Lebens an sie heran. Wie alle jungen Mädchen geht auch sie dem Seidengeschäft nach und bringt es in diesem Berufe zu einer verhältnismäßig sehr hoch dotierten Stellung. In dieser Tätigkeit ist wohl auch die Wurzel zu ihrer späteren perversen Betätigung zu suchen.

Mit siebzehn Jahren bekommt sie die ersten Menses. Gleichzeitig wirft sie ein Typhus aufs Krankenlager. Im Anschluß daran kommt es zu einer angeblich drei Jahre lang dauernden chocea.

Es folgt dann die Zeit des Konkubinates mit dem Schriftsteller. In psychischer Beziehung erfahren wir aus dieser Zeit nichts, bekommen dagegen genauere Angaben über die Folgen ihres Verkehrs. Daß dieser durchaus normaler Richtung war, wurde bereits erwähnt. Die Ausgänge der Schwangerschaften, die zahlreichen Fehlgeburten, die frühzeitige Mortalität ausgetragener Kinder lassen die Annahme einer syphilitischen Infektion durchaus möglich erscheinen. Weitere bekräftigende Angaben nach dieser Richtung fehlen allerdings, so daß die etwaige Annahme einer Paralyse auf schwachen Füßen steht.

Nach dem Tode des Geliebten ergibt sie sich der Onanie und bald dem Warenhausdiebstahl, um ihrem Seidenfetischismus zu frönen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gleichzeitig treten die hysterischen Zustände wieder in stärkerem Maße in Erscheinung, besonders in Gestalt von Wutanfällen. Dabei empfindet die Kranke durchaus das Verwerfliche ihrer Handlungsweise.

Sie kommt schließlich ganz auf die Bahn des Warenhausdiebstahles, der noch krassere Formen annimmt mit dem Eintritt der Frau ins Klimakterium. Auf das Konto einer klimakterischen Verstimmung sind wohl auch die zahlreichen Suicidversuche mit zu setzen, obgleich die hysterische Komponente hier wohl an erster Stelle zu nennen ist.

Diese hysterischen Erscheinungen haben sie wiederholt aus der Strafhaft in die Irrenanstalt geführt und umgekehrt.

Noch zu einigen Bemerkungen Vinchons soll Stellung genommen werden. Zunächst wird hingewiesen auf das häufige Vorkommen des Puppenkultus bei Homosexuellen, insbesondere bei Lesbierinnen. Ein Fall dieser Art wird von Vinchon mitgeteilt:

Es handelte sich um eine amoralische perverse Kranke, die lesbische Beziehungen zu einer Prostituierten eingegangen war. Diese hatte ihr eine grosse Puppe verehrt, die sie beide als ihr „Kind" bezeichneten. Dieses „Kind" war prächtig mit rosafarbnen[1]) oder blauen Kleidern angetan. Sie ruhte in einem kleinen Fauteuil, welcher in einer Ecke der Stube stand. Um den Hals trug sie eine Sparbüchse, in welche die jeweiligen Freier einen freiwilligen Obolus entrichteten. Die beiden Frauenzimmer verehrten diese Puppe wie ein lebendes Wesen und die Kranke sprach davon mit auffallender Erregung.

Daß hier von einem Puppenfetischismus nicht die Rede sein kann, wurde bereits früher[2]) auseinandergesetzt, so daß sich ein nochmaliges Eingehen erübrigt. Vielmehr hatte der Puppenkult — wenigstens für die zahlreichen Liebhaber — einen sehr nahen Hintergrund.

Zum Beweise dessen, daß der Puppenkult häufig bei Homosexuellen vorkommt, führt Vinchon mehrere Fälle aus v. Krafft-Ebing[3]) an Ein Fräulein Marie schrieb in einem Brief an ihre lesbische Freundin Sandor: „Ich liebe nicht mehr die Kinder der anderen, sondern ein kleines Baby meines Sandi, eine reizende kleine Puppe. Ach welches Glück, mein Sandi."

Auch männliche Homosexuelle betreiben gelegentlich den Puppenkult. Ein hierher gehöriger Fall von Laquer[4]) war bereits früher[5]) kurz erwähnt. v. Krafft-Ebing[6]) berichtet über einen Uranier, der das Bekenntnis ablegte, gern mit Mädchen zu spielen, die Puppen besaßen. Für letztere verfertigte er dann Kleidungsstücke. Noch mit dreißig Jahren

---

[1]) Man beachte stets das Wiederkehren derselben Farbe Rot und ihrer Varianten!

[2]) a. a. O. 119 und 120.

[3]) v. Krafft-Ebing: „Psychopathia sexualis". 13. Auflage. Stuttgart. Verlagsbuchhandlung Ferdinand Enke.

[4]) Laquer: „Der Warenhausdiebstahl". Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten". Halle a. S. 1907. Bd. VII, Heft 5.

[5]) a. a. O.

[6]) a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

legte er ein großes Interesse für Puppen an den Tag. Auch die Fälle 122, 124 und 129 aus der v. Krafft-Ebingschen Kasuistik gaben von den Mädchenspielen dem Puppenspielen den Vorzug und schneiderten ebenfalls für ihre Puppen.

Vinchon selbst hebt hervor, daß hier von einem echten Puppenfetischismus keine Rede sein könne. Dazu fehlen auch alle von Stekel[1]) und mir[2]) angegebenen Kriterien.

Wenn Vinchon weiterhin äußert, daß es neben dem ausgesprochenen Puppenkultus Grenzzustände und fließende Übergänge gibt, so ist er zweifellos darin im Recht. Hierhin gehört die Beobachtung, daß bei den Weihnachts- und anderen Bescherungen in den Irrenanstalten sich die Puppen einer besonderen Beliebtheit erfreuen und nie zahlreich genug als Geschenke figurieren können.

Auch draußen, besonders in den Großstädten, trifft man den Puppenfetischismus im gewöhnlichen Sinne des Wortes (nach Vinchon) sehr häufig an, besonders in manchen Milieus wie im Schneiderinnen- und Konfektionsgewerbe. In den Nachtlokalen werden sie mit Bonbons und Rauchutensilien, ferner, aber dann weniger auffällig, in einer Schachtel, die Kokain enthält, gefüllt verkauft. Jede Frau hat ihren bevorzugten Puppentypus. Diejenigen, die besonders grotesk sind, haben oft die besten Abnehmer.

Vinchon führt dann Beispiele für den Puppenkultus aus den Zeiten der alten Griechen und Römer, Japaner und Chinesen an. Bei letzteren verfertigten besondere Künstler wertvolle seidene Kleider mit allerlei Zierat versehen und stellten allerlei Kostbarkeiten für sie an.

Man muß sich hüten, all diese Fälle unter der pathologischen Lupe zu betrachten und sie von vornherein als Fetischismus zu stempeln. Vinchon empfiehlt, sich an die Definition von Garnier[3]) zu halten, der ich freilich die von Stekel[4]) und mir[5]) angegebenen Kriterien des echten Fetischismus vorziehe.

Die bisherigen Versuche, dem psychologischen Verständnis des Puppenfetischismus näherzukommen, können als nicht gelungen bezeichnet werden, so wenn Féré das Wesentliche in einer Anomalie der Elternliebe erblickt, die sogar vor der sexuellen Wollust zutage treten kann. In der Folgezeit könnte, meint Féré, diese Liebe zu den Puppen

---

[1]) Stekel: „Zur Psychologie und Therapie des Fetischismus". Zentralblatt für Psychoanalyse und Psychotherapie 1914. Bd. IV, Heft 316; vgl. auch meine Arbeit: „Kriminalistische Studien". Beitrag zur Psychopathologie der Fetischisten. Dies Archiv. Bd. 64, S. 71.

[2]) a. a. O.

[3]) Ich gebe sie hier nach der Darstellung Vinchons wörtlich wieder: „Le fétichisme est une perversion sexuelle obsédante et impulsive conférant tantôt à un objet auquel nos usages prêtent une signification sexuelle (fétichisme impersonel), tantôt à une partie du corps (fétichisme corporel), le pouvoir exclusif de l'orgasme génital, le fétiche étant soit directement, soil par évocation ou représentation mentale l'élément à la fois nécessaire et suffisant de l'excitation sexuelle."

[4]) a. a. O.

[5]) a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sich dauernd festsetzen und das ganze Leben hindurch die Zuneigung zu den Eltern ersetzen. Mit dieser Anomalie des Geschlechtslebens können andere Anomalien des Affektlebens einhergehen. Féré weist besonders darauf hin, daß es Frauen gibt, die noch in hohem Alter Puppenkultus treiben oder diesen durch einen anderweitigen Kultus, z. B. durch Verhätschelung von Tieren (Hunden, Katzen, Papageien, Kanarienvögeln usw.) ersetzen.

Diese Féréschen Erklärungsversuche bringen uns m. E. dem tieferen psychologischen Verständnisse für das Wesen des Puppenfetischismus nicht näher. Vor allem erklären sie nicht den Fetischismus und dessen geheimnisvolle Grundlage.

Auch mit Queyrats[1]) Hinweis, daß beim Spielen die Persönlichkeit desjenigen, der spielt, sich selbst in das Spielzeug umwandelt, bringt uns nicht recht weiter.

Rousseau[2]) meint, das kleine Mädchen, das mit Puppen spielt, gehe ganz in jene Puppe und lege seine ganze Koketterie dahinein. Es wird es dabei nicht immer belassen und wird auf die Gelegenheit warten, selbst seine Puppe zu sein.

Zum Schluß regt Vinchon an, der Frage nachzugehen, wie viele von den Puppendiebinnen Fetischistinnen sind. Besonders zu den Jahresfesten gehören diese Diebstähle keineswegs zu den Seltenheiten, und es bedarf einer besonderen Überwachung an den Lagern, wo die Modestoffe zur Auswahl des kaufenden Publikums daliegen. Die Warenhausinspizienten kennen sehr wohl neben den gewöhnlichen Warenhausdiebinnen den Typus gewisser Frauen, welche ausschließlich auf den Diebstahl von Puppen ausgehen. Régis[3]) hat diese Fälle im Auge, wenn er von einem „monokleptocollectionisme" spricht, d. h. von der Sucht, sich in den Besitz eines bestimmten Gegenstandes durch Diebstähle zu setzen, und von diesem eine Art Sammlung anzulegen.

Abgesehen von diesen auf besondere Gegenstände ausgehenden Diebinnen gibt es andere, die mehr eklektisch verfahren, wie z. B. ein fetischistischer Seiler[4]), bei dem man dreihundert gestohlene weibliche Toilettengegenstände fand, wie Unterröcke, Frauenschuhe, Nachtjacken und auch eine Puppe. Nachts schlief er von all diesen Fetischen umgeben und stellte sich dabei in seiner Phantasie herrliche Weiber vor. Dabei empfand er ein Wollustgefühl, welches dem Koitus vergleichbar war.

Niemals kann beim Puppenfetischismus, dessen pathologisches Wesen unbestreitbar ist, eine Exkulpation wegen des Diebstahlsdeliktes stattfinden. Es ist lediglich, wie bei anderen geschlechtlichen Perversionen, der Ausdruck einer großen Haltlosigkeit, wobei man daran denken soll, daß die Furcht vor Strafe die Fähigkeit, diesem Triebe zu widerstehen, verstärkt, wofern man es nicht mit gänzlich unerschreckbaren Leuten zu tun hat, was mindestens jedoch zu Beginn selten ist.

---

[1]) Queyrat, Les jeux d'enfants. Paris 1915. p. 115.
[2]) a. a. O.
[3]) a. a. O.
[4]) a. a. O.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von Dr. Albert Hellwig.

2.

Frauen als Richter. Wiederholt hat man in den letzten Jahren die Ansicht vertreten, daß es entweder allgemein oder doch in gewissen Fällen, so insbesondere für die Jugendgerichte, erwünscht sei, sich auch weiblicher Richter zu bedienen. Ich habe kein Hehl daraus gemacht, daß ich es für außerordentlich unerwünscht halten würde, wenn tatsächlich Frauen Richter werden würden, da den Frauen fast durchweg die für den Richter unbedingt erforderliche Objektivität fehlt.[1])

Daß auch von einem anderen Gesichtspunkt aus die Forderung nach der Hinzuziehung weiblicher Richter als verfehlt bezeichnet werden muß, zeigt ein interessantes Experiment, das Professor Münsterberg in seinen „Grundzügen der Psychotechnik" (Leipzig 1914) S. 454 schildert, er hatte Experimente veranstaltet, um den Einfluß der Diskussion auf die Urteilsfindung festzustellen. Während von Männern bei der ersten Abfindung 51 Proz. richtige Urteile abgegeben wären, nachdem eine zweimalige Diskussion war, 78 Proz., hätten die Frauen nicht nur bei der ersten Abstimmung nur 45 Proz. richtige Urteile abgegeben, sondern auch vor allem nach Schluß der Diskussion wiederum nur 45 Proz. Es hätten zwar infolge der Diskussion 19 Proz. der Frauen ihre Ansicht verändert, aber ebenso häufig zur falschen wie zur richtigen Seite. Während also die Männer von der Diskussion so viel profitierten, daß 27 Proz. richtige Urteile noch den ursprünglichen zugefügt wurden, glitt die Diskussion an den Frauen im Durchschnitt wirkungslos ab. „Es ist kaum möglich, die Vorstellung abzuweisen, daß sich damit eine seelische Eigenart bekundet, die ja an sich weder gut noch schlecht ist, mit Rücksicht auf die besondere Aufgabe aber doch wohl besagt, daß die Frau zum Geschworenendienst weniger geeignet ist als der Mann."

3.

Erfahrungspsychologie und wissenschaftliche Psychologie. Wenn man mit Praktikern über die Bedeutung der forensischen Psychologie spricht und ihnen darzulegen versucht, daß eine gründliche psychologische Schulung des Richters unbedingt erforderlich sei, wenn anders er seiner schwierigen Aufgabe gerecht werden wolle, so hört man nicht selten den Einwand, daß jedem Praktiker die Fehlerquellen der Zeugenaussage ja bekannt seien, und daß diese auch ausreichend berücksichtigt würden. So zweifellos es nun auch ist, daß die forensische Erfahrung den Richtern nach und nach auch eine gewisse psychologische Schulung zu geben vermag, und so unbestreitbar es auch ist, daß der eine oder andere Richter infolge seiner intuitiven Veranlagung alle Regeln der forensischen Psychologie beachtet, ohne sich je wissenschaftlich mit psychologischen Fragen beschäftigt zu haben, so unbestreitbar es schließlich auch ist, daß selbst die größten theoretischen Kenntnisse in

[1]) Vgl. Hellwig „Zur Psychologie der richterlichen Urteilsfindung" (Stuttgart 1914) S. 62.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Psychologie noch keine Gewähr dafür bieten, daß der Betreffende seine Kenntnisse auch in der Praxis anzuwenden vermag, so kann ich doch auf Grund meiner eigenen Wahrnehmungen bei zahlreichen Besuchen der Verhandlungen der Schöffengerichte, der Strafkammern und der Schwurgerichte in Berlin sowie auf Grund der Mitteilungen in der Literatur die Behauptung aufstellen, daß in kaum einer anderen Beziehung in der Praxis der Strafrechtspflege so sehr gesündigt wird als gerade vom psychologischen Gesichtspunkt aus. Während es mitunter wirklich eine Freude ist zu sehen, wie verständnisvoll der Richter Zeugen und Angeklagte behandelt, in wie vortrefflicher Weise er sich die für eine sachgemäße Urteilsbildung erforderliche Unterlagen zu schaffen versteht, so bedauerlich ist es, in anderen nicht ganz seltenen Fällen zu sehen, daß der Richter trotz seines besten Willens, die Wahrheit zu ermitteln, durch die Art, wie er die Verhandlung leitet, nur dazu beiträgt, die Ermittelung der Wahrheit zu verhindern oder doch zu erschweren.

Aus der einschlägigen Literatur möchte ich nur auf den wertvollen Aufsatz von Professor Aschaffenburg über „Verbrecherkliniken" (Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Bd. 21, S. 208 f.) hinweisen, in welchem auf das entschiedenste bestritten wird, daß die Psychologie in hinreichender Weise bei der Praxis der Strafrechtspflege berücksichtigt werde: „Wer wie ich seit über zwanzig Jahren an den verschiedensten Gerichten in allen Gegenden Deutschlands Verhandlungen von oft tagelanger Dauer mitgemacht hat, wird mir Recht geben, daß auf keinem Gebiete — vielleicht abgesehen von der Erfassung psychopathologischer Zustände — vor Gericht so viel Fehler gemacht werden wie auf dem der Zeugenvernehmung und der Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit, nicht überall, aber doch so oft, um die Behauptung nach wie vor berechtigt erscheinen zu lassen, daß die Ergebnisse der Forschungen über die Psychologte der Aussage vielen Richtern und Staatsanwälten durchaus noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen sind."

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Richter in wissenschaftlicher Weise mit den Problemen und Ergebnissen der modernen Psychologie vertraut gemacht werden. Die Erfahrungspsychologie, welche sie sich durch ihre Praxis aneignen können, bietet hierfür keinen genügenden Ersatz. So bemerkenswert und interessant es auch ist, daß auch schon in früheren Jahrzehnten ein gewisser Schatz von Erfahrungen der forensischen Psychologie sich gebildet hatte und zum großen Teil in den sogenannten Beweisregeln zum Ausdruck gekommen war, so beachtenswert es auch ist, daß in der gleichen Richtung die Grundsätze des heutigen englischen und nordamerikanischen law of evidence liegen, so betont doch Münsterberg in seinen „Grundzügen der Psychotechnik" (Leipzig 1914) S. 685 f. mit Recht, daß bei aller Anerkennung dessen, was oft fein beobachtende Richter an psychologischem Material beigebracht hätten, doch nicht verkannt werden könne, „daß das, was die Tausende von Richtern aus ihrer Menschen- und Lebenskenntnis abstrahiert haben, der Psychologie sehr viel weniger bieten kann, als ein bescheidenes psychologisches Laboratorium den Juristen zu bieten vermöchte".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von Dr. Kurt Boas.

4.

Über die Anpassung der Kleidung der Frau an die Berufskleidung des Mannes und deren forensische Bedeutung. Einen Beitrag zu diesem im Thema angedeuteten Kapitel mögen die folgenden Beobachtungen, die man in Hafenstädten, aber auch im Getriebe der Großstadt zu machen Gelegenheit hat, liefern:

In den Städten, die nahe der Waterkant liegen und viel von an Land beurlaubten Matrosen aufgesucht werden, spinnen sich zahlreiche enge Beziehungen zwischen diesen und der weiblichen Stadtbevölkerung an, was den Beziehungen zu der dortigen Garnison und den Herren vom Zivil nicht gerade förderlich ist. Man macht nun die Beobachtung, daß gewisse Frauenspersonen sich nur zu den blauen Jungens hingezogen fühlen und durch ihre Kleidung bereits einen Fühler nach Marineangehörigen ausstrecken. Lernt ein Mädchen einen Matrosen eines Schiffes, sagen wir von „Ostfriesland" kennen, und kommt es zu einem Liebesverhältnis zwischen beiden, so bekommt es von dem Liebhaber das betreffende Mützenband mit der silbern eingepreßten Inschrift „S. M. S. Ostfriesland" gewissermaßen als Talisman geschenkt. Das Mädchen, das früher einen ungarnierten Hut trug, legt nun dies Mützenband bis auf weiteres, d. h. bis zu dem eventuellen Bruche, der wegen der Untreue des Betreffenden ja meist nicht allzu lange auf sich warten läßt, auch während seines Fortseins an und bringt damit seine Zugehörigkeit zu diesem Manne zum Ausdruck. Abgesehen davon stellt das Tragen des Mützenbandes eine prinzipielle Bereitwilligkeit dar, sich den Anschluß eines „Kulis", wie die Matrosen im Volksmunde heißen, gefallen zu lassen. Für den Matrosen, der Anschluß sucht, ist naturgemäß ein solcher Wink recht nützlich, da er von vornherein auf ein sexuelles Entgegenkommen bei Frauenspersonen dieses Schlages rechnen darf. So kameradschaftlich der Geist in unserer Marine ist, so wenig Rücksicht wird gerade in diesen Dingen auf die älteren Rechte eines Kameraden genommen. Und das Abwechslungsbedürfnis der betreffenden Frauenspersonen ist ja nachgerade bekannt.

Warum ich diese Beobachtungen an dieser Stelle mitteile? Weil sie gegebenenfalls einen Anhaltspunkt für die Verfolgung eines Kriminellen liefern können, wenn das Milieu, in dem er verkehrt, bekannt ist. Sind die Beziehungen des Täters zu einer Frauensperson bekannt, und wissen wir, daß diese eine Anpassung an den Beruf des Liebhabers durch Tragen eines Mützenbandes am Hut oder am Schirm oder eines Matrosenkragens, was ebenfalls sehr häufig ist[1]), vollzogen hat, so werden wir durch diese Angabe auf die richtige Spur gesetzt. Auf diese Weise können solche Beobachtungen unter Umständen zur Ermittlung beitragen.

[1]) Bei Großstädterinnen, die mit Offizieren oder Studenten verkehren, findet man häufig kleine versilberte Nachahmungen von Portepees, kleinen Achselklappen mit der Regimentsnummer des Liebhabers, oder Bier- resp. Wein- oder Sektzipfeln, deren Tragen wohl auf eine ähnliche Art und Weise erklärt werden muß.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Von Prof. Dück, Innsbruck.

5.

Anonymität und Sexualität. Im Januarheft 1914 der „Sexualprobleme" und im 56. Bande S. 191 und folg. dieses Archivs sind die Ergebnisse meiner einschlägigen Untersuchungen aus 100 Fällen meiner Gerichts-Sachverständigenpraxis mitgeteilt. Inzwischen sind weitere 100 dazugekommen, und es ergeben sich nun, in derselben Art und Reihenfolge wie das erstemal mitgeteilt, folgende Zahlen:

Männliche Beschuldigte:

anonyme Schreiben ohne sexuellen Inhalt . . .	54
„ „ mit sexuellem „ . . .	7
sonstige Fälle (meistens Unterschriftsfälsch.) . .	65
zusammen	126

Weibliche Beschuldigte:

anonyme Schreiben ohne sexuellen Inhalt . . .	15
„ „ mit sexuellem „ . . .	39
sonstige Fälle (meistens Ableugn. v. Unterschriften)	20
zusammen	74

Das heißt, aufs Hundert berechnet:

anonyme Schreiben ohne sexuellen Inhalt	42,9 Proz.	m. und	20,3 Proz.	w.
„ „ mit sexuellem „	5,5 „	m. „	52,7 „	w.
sonstige Fälle	51,6 „	m. „	27,0 „	w.
	100,0 Proz.	m. u.	100,0 Proz.	w.

Anonyme Schreiben überhaupt: 48,4 Proz. m. und 73,0 Proz. w.

Es zeigt sich also in den wesentlichen Punkten kein nennenswerter Unterschied gegenüber der ersten Untersuchung. Vielleicht regen diese Zahlen andere Forscher zu einer erwünschten Nachprüfung und breiteren Basierung dieser Untersuchungen an; es wäre ja sehr vorteilhaft, den Einfluß von Stadt und Land, Industrie und Ackerbaubeschäftigung, Schulbildung und Religion, des Klimas und der Stammes-, beziehentlich der Rasseneigentümlichkeiten dabei etwas kennen zu lernen. (Ausführliches mit weiteren statistischen Nachweisen in meinen Aufsätzen in der „Ärztl. Sachv.-Ztg.", 1916, Nr. 24, und über die „Psychologie des anonymen Anzeigers" im „Neuen Wiener Journal", 1917, Nr. 8398 vom 18. März 1917! Es wäre erwünscht, wenn mir zu weiteren Untersuchungen Ämter, Redaktionen usw. sämtliche in einem Jahr einlaufenden anonymen Schreiben zur Verfügung stellten, wie mir das schon von einigen Seiten für 1917 versprochen wurde.)

Von Dr. Hans Reichel, Zürich.

6.

Aufgebotsschwindel. Einer Mitteilung des „Pester Lloyd" vom 8. Januar 1917 entnehmen wir folgenden Bericht: Das österreichische Rote Kreuz veranstaltete 1885 eine Lotterie, bei der das Los Nr. 39,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Serie 2624 mit 60 000 Kronen Gewinn gezogen, aber vom Inhaber nicht präsentiert wurde, daher man es auf die Restantenliste setzte und mit dieser öffentlich kundmachte. Der Privatmann G. notierte sich dieses Los, wartete seine Zeit ab und brachte nunmehr beim Handelsgericht Wien den Antrag auf Amortisierung des Loses ein. Gleichzeitig erließ er, um sich vor Überraschungen zu sichern, durch Zeitungsinserat eine private Aufforderung an allfällige Inhaber, sich bei ihm zu melden. Es meldete sich auf gut Glück der Wirtschaftsbesitzer B. Diesen zog G. ins Vertrauen und vereinbarte mit ihm eine Teilung des Erlöses. B. trat abredegemäß im Amortisationsverfahren als Zeuge auf und bekundete wahrheitswidrig, er habe das Los 1886 um 13 Gulden 60 Kreuzer gekauft, aber während einer Eisenbahnfahrt verloren. Das Aufgebotsverfahren wurde durchgeführt, das Los für kraftlos erklärt, und das Rote Kreuz zahlte dem G. den Gewinn abzüglich Steuer aus, worauf G. diesen mit B. teilte. Im Verfolg kam die Sache ans Licht; G. und B. wurden demgemäß vom Landesgerichte Wien wegen Betruges in Mittäterschaft zu $3^1/_2$ bezw. 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

Inwieweit diese Mitteilungen dem Sachverhalt entsprechen, konnte nicht nachgeprüft werden. Auch der (vorliegend auch für die Strafzumessung wichtigen) Frage, wer in solchem Fall als Geschädigter anzusehen sei, ob der Schuldner (Rotes Kreuz) oder der wahre Inhaber (Verlierer), sei hier nicht nachgegangen. Immerhin zeigt der Bericht, daß zu den Handwerksgeräten gewisser Betrüger auch das Aufgebotsverfahren gehört.

Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Besprechungen.

1.

Dr. Wilhelm Stekel: „Onanie und Homosexualität." (Berlin, Wien, Urban & Schwarzenberg 1917.) Preis: br. M. 15,—, geb. M. 17,—.

Auf Seite 246 des vorstehenden Werkes bezieht sich der Verfasser auf sein in zweiter Auflage erschienenes Buch: „Nervöse Angstzustände" und bemerkt hierzu: „Ich habe mich sehr gewundert, daß diese Arbeit von den Neurologen und Kriminalisten so wenig gewürdigt wurde. Es ist dies schon das Los der Psychoanalytiker. Die hohe Wissenschaft hat uns ja mit dem großen Bann belegt, und so werden unsere Arbeiten nicht einmal referiert und finden keinen Anhang in der Literatur, auch wenn sie von grundlegender Bedeutung sind." Es wäre lebhaft zu bedauern, wenn das vorliegende Werk nicht die volle Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Welt fände, denn mit seinem tiefen Ernst und seiner Fülle von kasuistischen Einzelheiten ist es eine Fundgrube der Erkenntnis, deren Bedeutung wohl in erster Linie für den Arzt, aber in weitgehendem Maß auch für den Erzieher, den Lehrer, den Geistlichen und nicht zuletzt für den Kriminologen gegeben ist. Wie man sich zur Frage der Psychoanalyse selbst stellt — über diese Frage erlaubt sich Referent kein Urteil —, ist für die Wertung des Buches selbst nicht unbedingt entscheidend, denn seine Bedeutung geht weit über diese Lehre hinaus. Es ist übrigens auch für weitere Kreise interessant, wie sich Verfasser mit dem Begründer der Psychoanalyse, Freud, nicht bloß an zahlreichen Stellen des Buches, sondern insbesondere in dem Vorwort persönlich und sachlich auseinandersetzt. In persönlicher Beziehung heißt es Seite VI:

„Einen Irrtum hat Freud immer nur unter schwersten Kämpfen zugestanden. Wer nicht blindlings mit ihm geht, ist sein Gegner. Mit einer geschickten Verschiebung versteht er es dann, das Sachliche ins Persönliche zu übertragen; der Bruch wurde unvermeidlich. Schließlich wurde ich in einer seiner Arbeiten in unqualifizierbarer Weise angegriffen und herabgesetzt. Doch will ich es vermeiden, dem genialen Manne, dem ich so viel Anregung verdanke, mit Gleichem zu vergelten. Eine Psychoanalyse der Psychoanalytiker gäbe eine ergötzliche Satire."

Schließlich aber macht er das bemerkenswerte Zugeständnis: „Wir müssen bedenken, daß die junge Wissenschaft der Psychoanalyse im Eifer der ersten Erkenntnisse, die maßlos überschätzt wurden, zahlreiche Irrtümer als Wahrheiten proklamierte und zu rasch über die ersten

Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Fundamente hinaus den Bau in die Höhe trieb. Es wäre oft Gelegenheit gewesen, einen Irrtum einzusehen und von falschem Wege zurückkehrend einen anderen einzuschlagen. Freud aber verwendete und verwendet sein Genie dazu, seinen erschütterten Bau zu pölzen und scheinbar für die Ewigkeit festzustellen. Schon aber merken die Nichtverblendeten, wie viel niedergerissen werden muß, um neu aufgebaut zu werden"
und führt auf Seite 341 mit einer gewissen Resignation aus: „Die Psychoanalyse ist eine schwere Kunst und wird immer nur wenigen Auserwählten zugänglich sein."

Die wesentliche Bedeutung des Buches, namentlich für das Gebiet der Kriminologie, liegt in der gewissenhaften Beobachtung zahlreicher Einzelfälle aus dem männlichen und weiblichen Sexualleben und in den Schlußfolgerungen, die aus der Zusammenstellung dieser Einzelfälle gezogen werden. Ich möchte die Anschaffung des Werkes jedem empfehlen, der als Arzt, als Seelsorger, als Jurist und nicht zuletzt als Strafrichter sich mit den so vielfach in die Erscheinung tretenden Äußerungen des Sexuallebens zu befassen hat. Wie viel vorgefaßte Meinungen, wie viel verhängnisvolle Vorurteile ist das Buch zu zerstören geeignet! Während Dr. Magnus Hirschfeld in seinem in diesem Archiv besprochenen Werke: „Sexualpathologie" (Bonn 1917, A. Marcus und E. Webers Verlag) die Onanie unter diese Sexualpathologie rubriziert, versucht Stekel an der Hand zahlreicher Fälle nachzuweisen, daß die Onanie, falls sie nicht in krankhafte Exzesse ausartet, geradezu als die Norm angesehen werden müsse, der nach seiner Ansicht bewußt oder unbewußt jeder Mensch in seinem Leben unterliege, und die nur dann zu schädlichen Folgen führe, wenn sie unter dem Einflusse von Furcht und Angst, durch Bücher oder Erziehung veranlaßt, zu einem Schuldbewußtsein sich gestalte, das als die eigentliche Ursache aller der Onanie zugezählten Störungen anzusehen sei. Stekel spricht Seite 10 die Überzeugung aus:

„Ich möchte hier nochmals betonen: Frühes Erwachen des Geschlechtstriebes ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel, Coitus und Onanie im Kindesalter sind nicht Zeichen von Degeneration und Entartung, sondern im Gegenteil häufig die ersten Symptome eines regen Geistes, einer starken Begabung, deren erste Anfänge immer ein gesundes urkräftiges Triebleben darstellen"
und Seite 11 behauptet er:

„Alle Schädigungen, die man der Onanie zuschreibt, existieren nur in der Phantasie der Ärzte, alle Schädigungen sind Kunstprodukte der Ärzte und der herrschenden Moral, welche seit zwei Jahrtausenden einen erbitterten Kampf gegen die Sexualität und alle Lebensfreude führt."
Es ist sicher des Nachdenkens wert, wenn er sich gegen die Erzieher, die mit den Gefahren der Onanie für Leib und Seele die Jugend zu belehren suchen, mit den Worten wendet:

„Unsere Beispiele haben uns gezeigt, wie wichtig eine Reform der Seelsorge und eine analytische, sexuologische Erziehung der Lehrer und Priester ist. Wollte man die verschiedenen Schriften der ganzen und halben Pfarrer über die Onanie zitieren, man bekäme erst einen Einblick

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in das furchtbare Treiben, würde erst bemerken, wie unglaublich leichtsinnig hier mit der Gesundheit des Volkes umgegangen wird."

Für das Gebiet der Kriminologie erscheint es beachtenswert, daß Stekel an der Hand zahlreicher Beispiele nachweist, daß die Onanie geradezu ein Schutzmittel der menschlichen Gesellschaft gegen sittliche und andere Verbrechen bildet. Seite 20 führt er, nachdem er eine Reihe ähnlicher Fälle mitgeteilt hat, folgenden Fall an: „Ein 34jähriger Mann W. M. onaniert seit dem achten Lebensjahre mit kurzen Unterbrechungen. Er onaniert immer mit der Phantasie, daß er ein Mädchen vergewaltigt und erwürgt. Mit vierzehn Jahren wurde er von einem Kollegen über die Schädlichkeit der Onanie aufgeklärt und erhielt auch ein Buch, in dem furchtbare Dinge über die Folgen dieses Lasters standen. Er versuchte, sich die Onanie abzugewöhnen. In den Zeiten der Abstinenz traten die Phantasien so stark auf, daß er sich fürchtete, er könne sich zu einem Verbrechen hinreißen lassen. Er begann wieder zu onanieren und fühlte sich vor seinen sadistischen Trieben sicher. Mit achtzehn Jahren versuchte er normalen Verkehr mil einer Puella publica, war aber vollkommen impotent, mit 21 Jahren einen Suicidversuch, nachdem er drei Monate nicht onaniert hatte. In diesen Zeiten der Abstinenz ist er furchtbar aufgeregt, wird von sadistischen Träumen gefoltert und flieht alle Menschen, da er seiner nicht sicher ist. Schließlich mußte er sich zu regelmäßiger Onanie entschließen, er fühlte sich bis auf seine krankhaften Phantasien gesund."

Stekel fügt diesem Falle die Worte hinzu:

„Kann man diesem Menschen die Onanie entziehen, wenn man weiß, daß man eventuell ein Verbrechen provozieren würde? Die Onanie hat in diesem Sinn eine wichtige soziale Bedeutung. Sie ist gewissermaßen ein Schutz der Gesellschaft gegen unglückliche Menschen mit übermächtigen Trieben, allzu schwachen ethischen Hemmungen. Würde man die Onanie vollkommen unterdrücken, die Zahl der Sittlichkeitsdelikte würde ins unglaubliche steigen. Andererseits schützt die Onanie manchen Onanisten vor dem Verbrechen. Er tobt sich nur in seiner Phantasie aus und ist sozial ungefährlich. So wird der asoziale Akt des Autoerotismus zu einer sozialen Notwendigkeit"

und Seite 21 bemerkt er nach der gleichen Richtung:

„Der Analytiker schaudert, wenn er den Urmenschen im Kulturmenschen entdeckt. Er bemerkt mit Grauen, wie viel Geheimes, Verbrecherisches, Grausames in allen Neurotikern schlummert, und wie häufig kann er konstatieren, daß beim Neurotiker alle verbotene Lust sich in den onanistischen Akten entladen muß, wenn er sein seelisches Gleichgewicht nicht verlieren will. Wie viel Lustmorde wurden — um nur ein Beispiel anzuführen — nicht ausgeführt, weil die Onanie es den Sadisten ermöglicht, ihre Instinkte in der Welt der Phantasie auszuleben. Die Onanie wird auf diese Weise eine Sicherung der Gesellschaft gegen ihre Vergangenheit. Sie erfüllt eine bedeutsame soziale Funktion. Sie schützt das Individuum gegen die strengen Strafen der Gesellschaft, sie behütet es vor dem bürgerlichen Tode und bewahrt die Gesellschaft vor seinen asozialen Trieben."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Für das Gebiet der Kriminologie sind weiter die Konstatierungen wichtig, die Stekel bezüglich der Sexualität des Kindes anführt. Seite 7 bemerkt er:

„Es ist falsch, daß unser Geschlechtsleben erst in der Pubertät beginnt. Es ist falsch, daß die Kinder nur durch Verführung und durch fremdes Beispiel mit den Regungen der Sexualität bekannt werden, und daß es nur von der Erziehung abhängt, ob das Kind frühreif oder spätreif werde"

und Seite 176 zitiert er einen Fall, wonach eine Frau, die als Patientin zu ihm kam, ihm gestanden habe, daß sie schon als Kind von acht Jahren mit dem Bruder den Coitus auszuführen versucht habe. Der Bruder sei zwei Jahre älter gewesen, oft sei es zu förmlichen Orgien gekommen, sie wurde von dem Bruder dann seinen Freunden abgetreten, wenn die Freunde ihm die Schwestern abtreten konnten. Sie erinnere sich einmal von vier Buben hintereinander benutzt worden zu sein. Stekel fügt hinzu: „Derartige Vorkommnisse bestätigen meine früheren Ausführungen. Ich höre sie so oft, daß es mir schon als etwas Gewöhnliches vorkommt. Andere werden über diese Sittenverderbnis die Hände zusammenschlagen, so sieht es aber hinter den Kulissen mancher Kinderstube aus und wer sich die Kinder als asexuelle weiße Lämmer vorstellt, wird nie die Menschen gründlich kennen lernen." In einem Seite 19 mitgeteilten Falle wurde ein Mann wegen unsittlicher Handlungen mit Kindern zu längerer Kerkerhaft verurteilt. Das Gericht hatte seine Behauptung, er sei von zwei Kindern immer wieder herausgefordert worden, sei schließlich schwach geworden und habe sich dann mit ihnen eingelassen, als lächerlich und unwahrscheinlich verworfen. Stekel bemerkt: „Ich habe von manchen Frauen, die als Kinder ähnliche Szenen aufgeführt haben, Geständnisse gehört, die solche schier unglaublichen Vorkommnisse aus eigener Erfahrung bestätigen." Referent ist aus seiner Verteidigerpraxis ein gleicher Fall bekannt, wo ein unter derselben Anklage stehender Mann wegen unsittlichen Verkehrs mit zehnjährigen Mädchen allerdings zur Minimalstrafe verurteilt wurde, weil sich in der Verhandlung herausstellte, daß diese Mädchen sich wie erfahrene Prostituierte gegenüber Soldaten betragen hatten. Wie viel wäre gewonnen, wenn das Stekelsche Buch die Mehrzahl der Strafrichter darüber belehren könnte, daß eine isoliert dastehende Aussage eines Kindes, selbst wenn sie von einem Zeugnis der Lehrerin als glaubwürdig bezeichnet wird, nicht ausreicht, um den Tatbestand eines Sittlichkeitsdeliktes zu ergeben. Die strafrechtlichen Konsequenzen de lege ferenda aus derartigen Konstatierungen zu ziehen, liegt gegenwärtig noch in weiter Ferne.

Auch in bezug auf das Problem der Homosexualität, das nach allen Richtungen hin erörtert wird, unterscheidet sich Stekel wesentlich von anderen Forschern. Auf Seite 127 faßt er seine Anschauung in folgenden Worten zusammen: „Alle Menschen sind ursprünglich bisexuell. Von dieser Regel gibt es keine Ausnahme. Bei dem normalen Menschen zeigt sich bis zu der Pubertät eine deutliche bisexuelle Periode. Der Heterosexuelle verdrängt dann seine Homosexualität. Er

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sublimiert auch einen Teil der homosexuellen Kräfte in Freundschaft, Nationalismus, soziale Bestrebungen, Vereinswesen usw. Mißlingt ihm diese Sublimierung, so wird er neurotisch. Da jeder Mensch seine Homosexualität nicht gänzlich bewältigen kann, so trägt er dadurch schon die Disposition der Neurose in sich. Je stärker die Verdrängung ist, desto größer dann die neurotische Reaktion, die bis zur Paranoia führen kann (Freuds Paranoitheorie). Wird aber die Heterosexualität verdrängt, so entsteht die Homosexualität. Beim Homosexuellen wird wieder die verdrängte und nicht bewältigte Heterosexualität als Disposition zur Neurose. Je sicherer die Heterosexualität sublimiert wird, desto mehr kann der Homosexuelle das Bild eines normalen gesunden Menschen bieten, er gleicht dann dem normalen Heterosexuellen."

Die Begründung dieser Theorie, die sich wiederum auf zahlreiche Einzelfälle von männlichen und weiblichen homosexuellen Patienten stützt, würde hier zu weit führen, da diese Frage zu dem Gebiet der Sexualwissenschaft gehört. Für die Kriminologie wichtig ist die Schlußfolgerung des Verfassers auf Seite 361:

„Da ich die Homosexualität als eine Neurose, wenn man also will, als einen krankhaften Zustand auffasse, so muß ich mich mit aller Entschiedenheit gegen eine Bestrafung der Homosexualität, gegen die verschiedenen berüchtigten Paragraphen aussprechen, die die Ursache von namenlosem Elend geworden sind. Es fällt auf, daß in Frankreich und Italien die Homosexualität eine geringere Rolle spielt als zum Beispiel in Deutschland, obwohl sie in diesen Ländern nicht bestraft wird. Oft enthalten Gefahren und Verbote die größten Anziehungskräfte, und gerade der Neurotiker neigt dazu, sich zum Märtyrer zu machen. Homosexuelle Beziehungen und Akte, die unter gegenseitiger Zustimmung vor sich gehen, sollten außerhalb jedes Gesetzes stehen, wie es der Code Napoléon auch verfügt hat. Er kennt nur Strafen für ein öffentliches Ärgernis, d. h. wenn die Handlung an einem öffentlichen Orte oder vor Zeugen vor sich gegangen ist, er bestraft die Anwendung von Gewalt und schützt die Minderjährigen und Geistesschwachen."

In hohem Grade beachtenswert ist auch die Forderung Stekels Seite 386:

„Eine neue Generation von Ärzten, die nicht in den Vorurteilen aufgewachsen ist wie die alte, dürfte die psychologische Erforschung der Neurose fortsetzen. Freilich wird die Hochschule ihre Stellung zur Sexualforschung ändern müssen. Lehrkanzeln für Sexuologie und Psychotherapie sind notwendig, um dem jungen Mediziner die notwendigsten Kenntnisse über das Geschlechtsleben und seine krankhaften Verirrungen beizubringen und ihm in der Kunst zu unterweisen, diese Leiden, denen man bisher wie einem Fatum gegenüber machtlos dagestanden ist, zu heilen."

Verfasser schließt seine Betrachtungen mit folgenden Worten:

„Wer noch mehr als einige Worte über die Prophylaxe der Homosexualität und Onanie erwartet, der wird kaum auf seine Rechnung kommen. Ich glaube, wir tun am besten, wenn wir uns um beide Ausdrucksformen des Geschlechtslebens nur kümmern, wenn wir als

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ärzte in Frage kommen. Ich rate allen Eltern und Erziehern, nicht darauf zu achten, ob ein Kind onaniert oder nicht. Es hört von selber auf, wenn der Drang andere Wege gefunden hat, und daß die Verhütung einer Homosexualität hier unmöglich ist, haben unsere Analytiker zur Genüge gezeigt. Welches Unheil in der Seele des Kindes die Teilnahme an ehelichen Zwistigkeiten, das Auffangen von affektativen Welturteilen über Frauen und Männer, die Art, wie Eltern ihre Konflikte auf das Kind reagieren, anrichten können, das erzählen die mitgeteilten Lebensgeschichten der Homosexuellen jedem, der es sehen will, mit aller Deutlichkeit. Noch immer ist es uns nicht ganz klar, wie vorsichtig wir im Umgang mit Kindern sein müssen. Noch immer geschehen die größten Fehler von seiten der Erzieher, welche ihre Aufgabe darin erblicken, durch Angst die kindliche Seele zum Guten zu lenken. Es gibt aber nur zwei Erziehungsprinzipien: das eigene Beispiel und die Liebe. Aus glücklichen Ehen kommen die gesündesten Kinder. Die Liebe ist es, die darüber entscheidet, ob eine Ehe glücklich wird, und ob die Nachkommenschaft gesund oder krank ist. Der unbewußte Geschlechtsinstinkt, der sich in der Liebe äußert, ist der Wegweiser zur Regeneration der Menschheit. Soziale Verhältnisse, die die Eheschließung aus Liebe in jungen Jahren begünstigen, sind die einzigen sozialen Maßregeln, von der ich mir einen Erfolg verspreche."

Das geistvolle, überall von dem Ernste des wissenschaftlichen Forschers durchdrungene Werk, das zugleich eine feinfühlige universelle Bildung zum Ausdruck bringt, verdient auch für das Gebiet der Kriminologie eine weitgehende Beachtung.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

2.

Cormann Dr., Geh. Oberjustizrat, Vortr. Rat im Justizministerium: „Krieg, Strafrecht und Heeresfähigkeit." (Deutsche Juristenzeitung vom 1. Februar 1917, S. 169 ff.)

Dieser für die gegenwärtigen Zeitverhältnisse außerordentlich bedeutsame Gegenstand wird von dem Verfasser im Anschluß an die erlassene gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers des Innern und des Kriegsministers vom 25. Dezember 1916 in eingehender und interessanter Weise erörtert. StGB. und MStGB. gehen in den Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Heeresfähigkeit wesentlich auseinander. Ist der Verurteilte noch nicht ins Heer eingetreten, so verliert er die Heeresfähigkeit als Folge des Ehrverlustes in jedem Falle, aber nur während der im Urteil bestimmten Zeit des Ehrverlustes, während, wenn der Verurteilte dem Heer als Unteroffizier oder Gemeiner bereits angehört, er, wenn die Dauer des Ehrverlustes drei Jahre nicht übersteigt, die Heeresfähigkeit überhaupt nicht verliert, sondern lediglich in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt wird. Übersteigt die Dauer des Ehrverlustes drei Jahre, dann verliert er auch die Heeresfähigkeit, aber nicht nur für die Zeit des Ehrverlustes, sondern dauernd. Übereinstimmend legen beide Gesetzbücher der Zuchthausstrafe, auch wenn der Richter nicht zugleich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt hat, die Folge dauernden Verlustes der Heeresfähigkeit bei. Verfasser macht an Hand der parlamentarischen Verhandlungen, die den betreffenden Bestimmungen vorausgingen, den Standpunkt geltend, daß die gegenwärtige Behandlung der Angelegenheit weder den Bedürfnissen der Zeit noch den strafrechtlichen Verhältnissen selbst gerecht werde. Zur Beleuchtung der gegenwärtigen Lage stellt er zwei Fälle gegenüber: A. wird unter ausdrücklicher Anerkennung, daß seine Tat nicht einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei, zu einer geringen Zuchthausstrafe ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt, B. wegen einer ehrlosen Tat zu einer hohen Zuchthausstrafe und zugleich zu Ehrverlust auf die Dauer von zehn Jahren. Beide verlieren gleichermaßen dauernd die Heeresfähigkeit. A. darf an der Ehre, sein Vaterland im schwersten Kampfe zu verteidigen, nicht teilnehmen. Würde dagegen B. wegen seiner ehrlosen Tat zu hoher Gefängnisstrafe und Ehrverlust auf die Dauer von fünf Jahren verurteilt worden sein, so würde er nach Ablauf dieser Zeit die Fähigkeit, ins Heer einzutreten, wieder erlangen. Verfasser macht mit Recht darauf aufmerksam, wie wenig ein auf Grund solcher Rechtslage eingetretener Verlust der Heeresfähigkeit der inneren Gerechtigkeit und den wahren militärischen Interessen entspreche. Die Zahl der auf diese Weise dem Heere entzogenen wehrfähigen Männer schätze von Liszt auf etwa 100000 Mann. Schon vor dem Kriege hätten diese Mißstände dazu geführt, daß die sämtlichen Entwürfe zu einem neuen StGB. übereinstimmend vorschlugen, die Wiedereinsetzung in die durch die Zuchthausstrafe oder den Ehrverlust verlorene Heeresfähigkeit nach verhältnismäßig kurzen Fristen unter bestimmten von dem Gerichte zu prüfenden Voraussetzungen zu gewähren. Den gleichen Gedanken gibt die oben zitierte Verfügung vom 25. Dezember 1916 wieder, indem sie gleichfalls die Wiederverleihung der Heeresfähigkeit auf Grund sorgsamer Prüfung des Einzelfalles anbahnt, die jedoch mangels einer gesetzlichen Bestimmung nur im Gnadenweg erfolgen kann. Was in nicht seltenen Einzelfällen, begleitet von den besten Erfahrungen, auf besonderes Gnadengesuch hin veranlaßt worden sei, solle nun durch die Verfügung gewissermaßen organisiert werden. Diese habe sich das Ziel gesteckt, unter den Heeresunfähigen die brachliegenden guten Kräfte herauszufinden. Das wichtigste Mittel hierzu bestehe darin, daß nur freiwillige Bewerbung zu der Ehre der Einstellung in das Heer führen könne. Die zweite Voraussetzung sei die Kriegsverwendungsfähigkeit. An diese allgemeinen Voraussetzungen schließen sich die auf die Persönlichkeit des Verurteilten und die Beschaffenheit seiner Straftat sich beziehenden Hinweise an. Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle Personen, die zu wiederholten Zuchthaus- und Ehrenstrafen verurteilt worden sind, weil gerade unter den erstmalig mit Zuchthaus bestraften Personen sich zahlreiche befinden, die ohne Zweifel vorzügliche und pflichtgetreue Soldaten werden würden, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wäre, ihre gute Gesinnung in die Tat umzusetzen. Ebenso sind ausgeschlossen Personen, die, wenn auch nicht mehrmalig, so doch unter Umständen verurteilt worden sind, welche sie als gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Übeltäter erscheinen lassen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besonderer Berücksichtigung sind Verurteilungen empfohlen, die sich als eine einmalige Verirrung oder als eine Aufwallung der Leidenschaft kennzeichnen. Die Heeresfähigkeit kann, wenn zugleich Ehrverlust besteht, nur mit den Ehrenrechten zusammen wieder verliehen werden. Die Entscheidung über die Vorschläge, die durch das Zusammenwirken der Gefängnisbehörden, der Ersten Staatsanwälte und der Oberstaatsanwälte sowie der Regierungspräsidenten erfolgen, wird durch den Justizminister, den Minister des Innern und den Kriegsminister im Einvernehmen herbeigeführt. Verfasser schließt mit den Worten: „Man darf in der Tat erwarten, daß die derart „gesiebten" Personen ohne jedes Bedenken unserem in Ehre und Pflicht erprobten Heere zugeführt werden können, das seinerseits diesen Zuwachs an Streitern, die mit besonderer Hingabe ihre freiwillig übernommene Pflicht erfüllen werden, vorurteilslos -- für Vorurteile ist in den engen Schützengräben kein Platz — aufnehmen wird. Daß die Verfügung das Datum 25. Dezember trägt, ist wohl nur ein Zufall gewesen; die bereits zahlreich eingegangenen Gesuche um Einreihung in das Heer, die oft in dringlichen Worten eine gar beredte Sprache sprechen, zeigen aber, daß für viele, die mit brennender Scham zur Seite treten mußten, als ihre Volksgenossen zu den siegreichen Fahnen eilten, der Erlaß eine rechte Weihnachtsbotschaft geworden ist, die ihnen freie Bahn für den Beginn eines neuen Lebens verheißt."

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

3.

Ministerialrat Dr. Meyer: „Zu viele Strafen". (Deutsche Juristenzeitung, Seite 1023.)

In dem sehr beachtenswerten Aufsatz klagt der Verfasser mit Recht darüber, daß namentlich auf Grund der zahllosen Kriegsgesetze in Deutschland gegenwärtig viel zu viel gestraft und zu wenig verwarnt werde. Schon vor Jahren habe Geheimrat Dr. Finkelnburg darauf hingewiesen, daß jeder sechste Mann im deutschen Reiche bestraft sei. Bei den Reformarbeiten des formellen und materiellen Strafrechts hätten wiederholte Versuche stattgefunden, darauf hinzuwirken, daß unnötige Bestrafung vermieden und in besonders leichten Fällen von Strafen abgesehen werden könne. Früher habe man ängstlich erwogen, bis eine einzige Strafvorschrift erlassen worden sei und es habe jahrelang gedauert, bis man sich zu dem Zuhälterparagraphen entschlossen habe. Jetzt während des Krieges würden Tag für Tag zahlreiche Strafvorschriften erlassen, die eine außerordentliche Erweiterung der Bestrafungen zur Folge hätten, zumal in den meisten Fällen der Irrtum über das Strafgesetz nicht entlastend wirke. Auch über die Langsamkeit des Strafverfahrens werde mit Recht geklagt. Ob eine Änderung dieser Verhältnisse während des Krieges möglich sei, stellt der Verfasser in Zweifel. Für notwendig erachtet er es angesichts der langen Dauer des Krieges und der Zunahme der Kriegsverordnungen, daß in geringfügigen Sachen die Möglichkeit eröffnet werde, wonach von einer Bestrafung abgesehen und der Verfolgungszwang in Bagatellsachen gemindert werden könne. Verfasser meint, daß in geringfügigen Fällen, wo nur eine un-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bedeutende an der Grenze der Verschuldung liegende Fahrlässigkeit, keine Widersetzlichkeit, sondern Unbedachtheit, oft nicht zureichende Kenntnis der Vorschrift, kein Schadenserfolg vorliege, also in Fällen, wo ohne Gefährdung der Rechtsordnung und des militärischen und wirtschaftlichen Durchhaltens von Strafe abgesehen werden könne, in diesen Kriegszeiten gesetzgeberisch die Ermächtigung gegeben werden solle, daß der Richter nicht gezwungen sei zu strafen. In einer solchen Vorschrift liege eine Hebung der guten Stimmung der Bevölkerung, ein nicht gering anzuschlagendes wirtschaftliches Moment, das die Ausschließung einer unter Umständen schwer belastenden Geldstrafe und der nicht unerheblichen Kosten des Verfahrens vermeiden lasse. Ein Anhaltspunkt gebe der § 153 des Entwurfs einer Str.P.O., wonach die Staatsanwaltschaft in Sachen, die vor den Amtsgerichten ohne Schöffen zu verhandeln seien, von Erhebung der Klage absehen könne, wenn die Verfolgung des Verdächtigen wegen Geringfügigkeit der Verfehlung nicht geboten erscheine. Verfasser macht den Vorschlag, anknüpfend an die Beschlüsse der Reichstagskommission, daß die Genehmigung des zuständigen Gerichts zur Straflosigkeit hinzutreten solle und daß die Vorschrift während der Kriegszeit auf alle Übertretungen und Vergehen ausgedehnt werden möge, die wegen Grades der Verschuldung und der Umstände der Tat so geringfügig seien, daß eine Bestrafung nicht geboten erscheine. Die Verweisung auf die Gnadeninstanz sei nicht ausreichend. Eine zu starke Inanspruchnahme dieser Instanz sei der Autorität der Strafgerichte nicht förderlich. Verfasser macht schließlich bei seinen beherzigenswerten Vorschlägen auf die durch diese zu erreichende Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte und die Ersparung von Kosten für die Staatskasse aufmerksam.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

4.

Univ.-Professor Dr. E. Heinrich Kisch: „Die sexuelle Untreue der Frau". Eine sozial-medizinische Studie. A. Marcus & E. Webers Verlag, Bonn 1917. Preis geh. M. 4.50, geb. M. 5.50.

Der rühmlichst bekannte Forscher auf dem Gebiete des Geschlechtslebens des Weibes, dessen Werk „Das Geschlechtsleben des Weibes in physiologischer, pathologischer und hygienischer Beziehung" soeben in dritter, vermehrter Auflage bei Urban und Schwartzenberg erschienen ist, gibt in der vorliegenden Arbeit die Schlußfolgerungen wieder, die er auf sozialem Gebiet aus seiner offenbar sehr umfangreichen, viele Jahrzehnte umfassenden Praxis gewonnen hat. Daß diese sexuelle Untreue der Frau auch für den Kriminologen von besonderem Interesse ist, bedarf keiner Darlegungen, da so viele Verbrechen gerade an die Verfehlungen der Frau auf sittlichem und geschlechtlichem Gebiet anknüpfen, ganz abgesehen davon, daß die strafrechtliche Bedeutung des Ehebruchs, über die der Verfasser sich an der Hand der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Nationen äußert, für den Kriminologen von besonderer Wichtigkeit ist. Die Absichten des Verfassers, die er im Vorworte dahin präzisiert, er wolle die Motive und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Werdegang der weiblichen Geschlechtsuntreue in ihrer merkwürdigen Verschlingung vom gedanklichen Liebessehnen bis zur fleischlichen Tat des Ehebruchs erforschen, den Zusammenhang des letzteren mit der angeborenen Keimanlage der Frau, mit der Beschaffenheit des heimständigen Bodens, mit der Eigentümlichkeit der erworbenen Umwelt der Ehegattin dartun, ist ihm durchaus gelungen, wenn auch selbstverständlich seine Auffassung eine subjektive und mitunter mit den anderweitigen Forschungen, insbesondere auf dem Gebiete der Sexualwissenschaft, im Widerspruch stehende ist. Seine Auffassung über die geringere Entwicklung des sexuellen Triebes beim Weibe wird wohl kaum von allen einschlägigen Forschern geteilt werden, insbesondere, wenn man das neueste Werk von Stekel über „Onanie und Homosexualität" in Berücksichtigung zieht. Sehr richtig empfunden ist der Unterschied der Untreue des Mannes und der Untreue der Frau, auf die schon Referent in seiner Arbeit über „Sexualität und Ehescheidung" im Archiv für Sexualforschung Bd. 1 Heft 1 Seite 47 und in seiner Studie über „Die Frau als Klientin" im Archiv für Frauenkunde und Eugenik Bd. 2 Seite 96 aufmerksam gemacht hat. Kisch führt in dieser Hinsicht folgendes an:

„Der Mann kann in der Ehe Seitensprünge machen, ohne daß die Folgen derselben tief eingreifend sein müssen, er kann jeden Augenblick reuige Buße tun, ohne daß der angerichtete Schaden nicht gutzumachen wäre. Die Untreue der Frau vergiftet die Seele derselben für immer, erschüttert die Grundlage der Harmonie zwischen Mutter und Kindern, stellt die Legitimität der letzteren in Frage und bringt einen unheilbaren Riß in das Familienleben."

Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Verfasser über ein außergewöhnliches Material auf dem Gebiete der einschlägigen Literatur verfügt, und daß überall eine universelle Bildung zutage tritt, die dem Werk einen ganz besonderen Wert verleiht. In dieser Hinsicht berührt es besonders wohltuend, mit welcher Altersmilde der Verfasser auf die Verirrungen des Einzelnen herabsieht, und es ist für die Tendenz des ganzen Werkes bezeichnend, daß er im Vorworte seine Betrachtungen mit den Worten schließt: „Die Erkenntnisse aus dem eigenen Erleben, aus dem wissenschaftlichen Ergründen wie aus dem historischen Betrachten ist zumeist der Wahrspruch: Alles begreifen, heißt alles verzeihen."

Wer sich für die einschlägige, so bedeutsame Frage interessiert, wird der neuen Arbeit von Kisch die verdiente Beachtung schenken.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

5.

Dr. H. Schneickert: „Kriminalistische Spurensicherung." Sammlung dienstlicher Anweisungen und sachverständiger Ratschläge für den Dienstgebrauch und für Polizeischulen. Verlag J. Guttentag, Berlin 1917. Preis: 2 Mark.

Daß es für die erfolgreiche Durchführung eines Kriminalprozesses unerläßlich ist, alle zur Feststellung des Sachverhaltes und des Täters

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vorhandenen Spuren zu sammeln, sorgfältig zu verwahren und richtig zu verwerten, ist jedem Kriminalisten genügend bekannt. Die Schwierigkeit liegt darin, daß bei der Dringlichkeit des Entschließens und Handelns oftmals wichtige Dinge übersehen werden, die bei ruhiger Arbeit vielleicht doch rechtzeitig wahrgenommen und gesichert werden. Wie nun die Erfolglosigkeit eines Kriminalprozesses regelmäßig in der Mangelhaftigkeit des Vorerhebungsverfahrens begründet ist, so läßt sich diese vielfach auf die ungenügende und oberflächliche Ausbilduug der Vorerhebungsbeamten zurückführen. H. Groß stellte den für das ganze Vorverfahren grundlegenden Satz auf, daß die wichtigsten und verläßlichen Beweismittel nicht die Zeugen, also allgemein gesprochen, die Menschen, sondern die Sachen sind. Denn diese vermitteln die Kenntnis des Sachverhaltes direkt und objektiv, jene hingegen indirekt und subjektiv. Diese Wahrheit kann nicht oft genug gepredigt werden. Aus ihr aber folgert, daß der Schwerpunkt des ganzen Strafprozesses im Vorverfahren, und die Voraussetzung für dessen erfolgreichen Abschluß in der gewissenhaften und genauesten Durchführung der Vorerhebungen gelegen ist. Es erübrigt also die dringendste Forderung, daß die mit der Durchführung der Vorerhebungen betrauten Organe eine entsprechende gründliche Ausbildung in kriminalistischer Richtung erfahren. Zweifellos obliegt im Vorverfahren dem Untersuchungsrichter die Hauptaufgabe. Er hat den ganzen Apparat in Händen, er gibt die Verfügungen und Beschlüsse hinaus, er ordnet die Vornahme der einzelnen Untersuchungshandlungen, die Festnahme des Verdächtigen oder Beschuldigten, die Beschlagnahme der Gegenstände, die Durchführung der Beweise an; er ist der Leiter des Verfahrens, das Zentrum, in das alle Fäden zusammenlaufen. Es ist also selbstverständlich, daß der Untersuchungsrichter über alle Fragen der Kriminalistik eingehend unterrichtet ist. Was aber seine Tätigkeit im Vorverfahren anbelangt, so ist sie, abgesehen von der Aufnahme des Beweises durch Zeugen, im allgemeinen auf formelle Handlungen beschränkt, nämlich auf die bloße Anordnung jener Untersuchungen, die meritorisch vom Sachverständigen, von der Polizei, der Gendarmerie, sonstigen Behörden und Anstalten durchgeführt werden. Der Untersuchungsrichter hat dann erst wieder die Ergebnisse dieser Vornahmen zusammenzufassen und auf ihrer Grundlage zu entscheiden, ob weitere Erhebungen durchzuführen oder die bereits abgeschlossenen zu ergänzen oder die ganze Sache nach Feststellung des Sachverhaltes der Staatsanwaltschaft zur Antragstellung abzutreten ist. Insofern nun der sachliche Beweis von primärer und ausschlaggebender Bedeutung ist, kommt dem betreffenden Sachverständigen, der die Beweisstücke in gewisser Hinsicht zu prüfen und zu begutachten hat, eine hervorragende Stellung und dem Sachverständigenbeweis eine besondere Bedeutung im Vorverfahren zu. Aber der Sachverständige prüft und begutachtet nur die Gegenstände, die ihm zu diesem Zwecke vorgegeben werden. Daß aber alle nach einer Übeltat zurückgebliebenen persönlichen und sachlichen Beweisstücke gesammelt, erhalten und ihrer Bestimmung zugeführt werden, dafür hat in erster Linie jenes Organ zu sorgen, das mit der Durchführung der ersten Vorerhebungshandlungen betraut ist, in großen Kriminalfällen der U.-R.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in Verbindung mit Gendarmerie und Polizei, im allgemeinen und regelmäßig aber auf dem Lande die Gendarmerie, in der Stadt die Polizei. So lastet auf diesen Organen ein Hauptteil der Verantwortung für das Gelingen oder Mißlingen eines Kriminalfalles, denn sie sind eigentlich dazu berufen, alles das zu sammeln, zu verwahren, gegen Vernichtung, Beschädigung oder Entstellung zu sichern und zu schützen, was die Grundlage des ganzen Prozesses, der Unterbau des riesenhaften, vielzweigigen Systems des Beweisverfahrens ist. Ihnen obliegt die Sorge für die Sicherung des Beweismaterials — oder wie Verfasser des vorliegenden, ganz hervorragenden Buches einschränkend sagt — die kriminalistische Spurensicherung. Von diesen Überlegungen ausgehend und von ihnen durchdrungen, behandelt Verf. alle Fragen und Probleme, die sich an das Schema der Spurensicherung knüpfen.

Alle Einzelheiten, scheinbar unbedeutende Dinge werden hervorgehoben und als möglicherweise wichtige Beweismomente in einem vielarmigen Systeme zusammengefaßt. In seinem Hauptteil ist das vorliegende Buch der Beweissicherung oder — formell gesprochen — dem Vorverfahren bei Kapitalverbrechen gewidmet. Es lassen sich aber die Ausführungen mit gewissen Einschränkungen und Änderungen auf das Vorverfahren bei jedem anderen Verbrechen anwenden. In der Durchführung seiner Aufgabe hat Verf. aber tatsächlich alles berücksichtigt, was für das Beweisverfahren von Bedeutung ist und sein könnte.

So möchten wir vorliegendes Werk als ein „Bestimmungsbuch" zur Feststellung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen bezeichnen. Es scheint als selbstverständlich, daß dieser ausgezeichnete und insbesondere für den praktischen Kriminalisten unentbehrliche Ratgeber allgemein für Gendarmerie und Polizei eingeführt und darüber hinaus auch in den Kreisen der Richter und theoretischen Kriminalisten weiteste Verbreitung findet.

Es sei noch erwähnt, daß das vorliegende Buch ganz im Sinne und Geiste des Begründers der Kriminalistik, H. Groß, und vielfach in Anlehnung an dessen grundlegende kriminalistische Werke entstanden ist.

Dr. H. Zafita.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitschriftenschau.

Von Dr. Kurt Boas, Chemnitz.

Mönkemöller, Die Strafe in der Fürsorgeerziehung. (Zeitschr. f. Kinderforschung. XIX. H. 3—5. 1914.)

Verfasser bespricht die Einwirkung der Strafe auf die verschiedenen psychopathologischen Typen der Fürsorgezöglinge: die angeborenen Schwachsinnigen, die ethisch und moralisch Verkommenen, die Schwachsinnigen, die zu stärkeren Stimmungsschwankungen neigen, die Epileptiker, die paranoischen Naturen, die Dementia praecox-Kranken, die hysterischen Naturen, die nervösen Naturen und die psychopathischen Konstitutionen. Zusammenfassend bemerkt Verfasser, daß zwar ein Teil der Fürsorgezöglinge durch die Strafe günstig beeinflußt wird, daß aber bei einem nicht unbeträchtlichen Teile der Fürsorgezöglinge schwere psychiatrische Bedenken in den Strafvollzug hineinragen.

Verfasser gibt dann eine Anzahl von Reformvorschlägen an. Vor allem fordert er die Mitarbeit des Psychiaters. Für wünschenswert hält er, die ärztliche Untersuchung der Fürsorgezöglinge vor dem Strafvollzug oder zum mindesten möglichst bald nach der Einlieferung in die Fürsorgeanstalt vorzunehmen.

G. Möring, Ein Beitrag zur forensischen Bedeutung der Depressionszustände. (Inaug. Dissert. Kiel 1914.)

Verfasser berichtet über vier Fälle von Melancholie mit forensischen Komplikationen:

Fall I: Eine 45jährige Frau, die bereits früher einen Selbstmordversuch unternommen hat, schlägt ihrem Sohn mit wuchtigen Hammerschlägen den Schädel ein. Patientin hatte am Tage vor Begehung der Tat die Regel. Die Diagnose lautete auf echte Melancholie.

Fall II: Eine 22jährige Frau suchte sich mit ihren zwei Kindern zu ertränken. Die Diagnose lautete Raptus melancholicus. Es erfolgte Freisprechung nach § 51 StrGB.

Fall III: Ein 25jähriger Torpedoheizer entfernte sich von seinem Marineteil. Die Untersuchung ergab eine hochgradige Neurasthenie. Dann kam der durch die Angst vor dem Strafvollzug, durch Arger und verletztes Ehrgefühl hervorgerufene Depressionszustand. Dem Patienten wurde die Wohltat des § 51 StrGB. zugebilligt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fall IV: Ein 21 jähriger Matrose verschluckte Nadeln und andere Gegenstände aus Furcht vor der infanteristischen Ausbildung zu Lande. Er wurde wegen Simulation und Entziehung vom Dienst unter Anklage gestellt. Die Beobachtung ergab, daß bei dem Patienten angeborene Imbecillität vorlag. Hierzu trat der depressive Affekt, der den Patienten in einen Zustand versetzte, bei dem eine freie Willensbestimmung als ausgeschlossen gelten mußte Es kam dabei auf ihn der § 51 StrGB. zur Anwendung.

Schnitzer, H., Forensische Psychiatrie und Fürsorgeerziehung Ztschr. f. Psychotherapie und medizin. Psychologie. VI. Heft 2. S. 75. 1914.

Verf. schildert an der Hand von 18 kurzen Krankengeschichten die verschiedenen Typen der Fürsorgezöglinge. Am häufigsten liegt bei ihnen Imbecillität vor. In zwei Fällen bestand Idiotie. In den meisten Fällen liegt die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit klar, nur bei den Psychopathen bestehen in dieser Hinsicht oft große Schwierigkeiten. Die Fürsorgezöglinge nehmen unter den Kriminellen eine besondere Stellung ein. Die Strafmündigkeitsgrenze trägt den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung. Im übrigen muß jeder Fürsorgezögling individuell behandelt werden. Verf. fordert darum mit Recht eine Reform des Jugendstrafrechts, von der er sich weiteren Segen für die Fürsorgeerziehung und das Institut der Jugendgerichte erhofft.

Anton, Verschlechterung der Erblichkeit bei Trinkern. Die Alkoholfrage, XI. Heft 3. S. 242. 1915.

Verf. führt aus, daß die richtige Erkenntnis falsch angewendet ist, welche dahin geht, daß die Trunksucht nicht nur Ursache, sondern auch die Folge einer erblichen Anlage ist. Weiterhin geht Verf. ein auf jede Schädigung des Alkohols, welche an und für sich geeignet ist, vorhandene Konstitutionen zu untergraben und eine Verschlechterung der Erblichkeit zu setzen, welche aber bei richtiger Aufklärung vermieden werden kann. Der Alkohol gefährdet zweifellos Konstitution und Schicksal der kommenden Generation in vielfacher Weise. Man muß sich dies klar vor Augen halten, denn das Schicksal und die menschliche Freiheit werden nicht von außen, sondern von innen entschieden.

Über die Beurteilung der psychischen Hemmungen für die Beurteilung durch Schul- und Gerichtsärzte von R. Weber. Ztschr. f. Medizinalbeamte 1915. Nr. 5.

Auch bei psychisch normalen Menschen wird eine große Zahl von zweckwidrigen, unsinnigen, verbrecherischen oder gar verrückten Trieben beobachtet. Der Mensch an und für sich ist zu jedem Verbrechen veranlagt. Alle Triebe werden durch die psychischen Hemmungen geregelt, entweder ganz unterdrückt oder in einer dem Charakter des Einzelnen angepaßten Weise zur Ausführung gebracht. Die psychischen Hemmungen beruhen auf der physiologischen Tätigkeit anatomisch vorgebildeter Organe, die in hohem Maße entwicklungsfähig sind. Alle Hemmungen dienen letzten Endes der Erhaltung der Art und der Person. Sie sind entwicklungsgeschichtlich aus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

den Urhemmungen (Fortpflanzung und Selbsterhaltung) abzuleiten. Die Kenntnis dieser Tatsachen ist wichtig für die Beurteilung der Verantwortlichkeit bei Straftaten und Verbrechen, besonders jugendlicher Personen.

Über den Verfall in Geisteskrankheit von Personen, an denen ein Verbrechen begangen wurde. Von Oberarzt Dr. Becker. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin und öffentliches Sanitätswesen. LXIX. Heft 1. 1915. S. 76.

Verf. berichtet über sieben Fälle von Geisteskrankheit infolge von Verbrechen. In den drei ersten Fällen (Dementia paranoides posttraumatica, Dementia praecox catatonica, epileptische Demenz) war das Verschulden des Andern gemäß § 224 bzw. 187 StrGB. klar vorliegend. In weiteren drei Fällen war dieser Nachweis schwieriger zu führen. Hier bestand das ätiologische Moment in einem brutalen Benehmen des Ehemannes seiner Frau gegenüber, Liederlichkeit des Ehemannes, dadurch bedingte unglückliche Ehe, noch mißlicher gestaltet durch pekuniäre Sorgen. Die klinische Diagnose lautete in diesen Fällen: Dementia praecox paranoides, halluzinatorische Verrücktheit, sekundäre Demenz mit hysterischen Zügen. Ähnlich lag Fall VII, eine Dementia senilis resp. praesenilis.

Verf. beziffert den Prozentsatz dieser durch Verbrechen hervorgerufenen Fälle von Geisteskrankheit in den Anstalten auf noch nicht einmal $^1/_2$ Proz. Meist kommen diese Fälle allerdings nicht vors Forum, zum größten Teil, weil es nicht zur Erhebung der Anklage kommt. Meist können die Kranken, teils aus formal juristischen Gründen, teils aus Mängel im Gesetz, ihre Anspruchserhebung nicht mit Erfolg durchfechten oder doch nur, wie dies in einem vom Verf. angeführten Falle war, wenn dies frühzeitig genug möglich ist. Alle Fälle von schwerer Schädigung des Gehirns sollten von vornherein zivilrechtlich erledigt werden.

Verf. bezweifelt gegenüber Duncke, daß der psychiatrische Sachverständige bei der Feststellung des Tatbestandes des § 214 StrGB nicht ganz selten mitzuwirken hätte. Verf. glaubt, daß dieser Fall wenigstens in den Anstalten — anders liegen die Dinge ja bezüglich der Kliniken — selten eintreten wird. Wenigstens haben Kollegen, die 10 bis 20 Jahre in der Anstaltspraxis stehen, keine Gelegenheit dazu gehabt.

Simulation eines Psychopathen. Gerichtsärztliches Gutachten von San.-Rat Dr. H. Hoppe. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin und öffentliches Sanitätswesen. LI. H. 1. S. 69. 1916.

Ausführliches Gutachten über einen wegen mehrfacher Vergehen angeklagten Soldaten II. Klasse. Es wird die psychopathische Veranlagung und der psychopathische Charakter des Beklagten hervorgehoben. Seine Unfähigkeit, sich dem militärischen Milieu anzupassen, führte ihn zur Erfindung von Krankheiten, Simulation von Geistesstörung und Selbstverstümmelung. In seiner Unfähigkeit sich zu fügen, liegt eine große Einsichtslosigkeit und eine gewisse Urteilsschwäche. Gehörshalluzinationen und Verfolgungsideen, wie von militärärztlicher Seite angenommen wird, lagen durchaus nicht vor. Er fühlte sich absolut nicht verfolgt, sondern führte alles auf das System zurück. Im übrigen gab der Beklagte Desorientiertheit über

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

alle in Rede stehenden Straftaten vor. Bei aller Anerkennung der psychopathischen Stigmen konnte von einer Geisteskrankheit im Sinne des § 51 StrGB keine Rede sein.

Sadger, J., Neue Forschungen über Homosexualität. Berliner Klinik. Heft 315. 1915.

Verfasser faßt in Ergänzung seiner früheren Arbeit (Welcher Wert kommt den Erzählungen und Autobiographien der Homosexuellen zu? Groß' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. 53, Heft 1) seine neuen Erfahrungen über männliche Inversion in folgender Weise zusammen:

1. Der Urning verhält sich weiblichen Sexualobjekten gegenüber genau wie der psychisch Impotente, der nicht leistungsfähig ist, weil er an die Mutter, selten an die Schwester verlötet ist.

2. Ein Stück seiner spezifischen Konstitution läßt sich dahin definieren, daß einerseits seine Muskelerotik von Haus aus herabgesetzt, andererseits die genitale Libido und die sexuelle Schaulust — diese letztere vornehmlich auf die Geschlechtsorgane — erheblich gesteigert ist. Es besteht ferner

3. sehr häufig eine besondere Verstärkung jener ohnehin erhöhten genitalen Libido durch Reizungen von Seiten des Vaters, der seinen Sprößling übertrieben liebt,

4. eine Überschätzung des männlichen Gliedes, welches manchen Urning wie ein Dämon verfolgt,

5. endlich aus dem nämlichen Grunde eine besondere Lust zum Hingreifen ad membrum. Die typischen „Verderber" sind meistens „absolut" homosexuell.

6. Die Überbetonung der genitalen Libido führt ausnahmslos zu früher Verliebtheit in das andere Geschlecht, vor allem in die Mutter (oder deren frühere Vertreterin), auf welche der Urning grobsinnliche Gelüste nährt,

7. deren scharfe Zurückweisung bedingt dann jene erste Enttäuschung, die zweite das Fehlen des Penis bei der Mutter, die er weit stärker und schwerer empfindet, als der normale Junge.

8. Wenn dann in der Reifung wieder durch die Mutter eine Enttäuschung in sexualibus erfolgt, kommt es zur Fixierung ans eigene Geschlecht auf dem Wege der Regression zur urgeliebten Mutter mit dem Penis und der steten Überschreibung vom Weib auf den Mann.

9. Die Regression ermöglicht es ihm, die beiden stärksten Liebesempfindungen jegliches Menschen und Ich gleichzeitig zu geben und zu empfangen, daher die Hartnäckigkeit, mit der die Fixierung an den Mann vom Urning festgehalten wird.

Caractères morphologiques généraux des aliénés, par A. Marie et Léon Mac-Auliffe. Comptes rendus hebdomadaires des Séances de l'académie des Sciences CLXI No. 19 p. 571. 1915.

Die Verff. setzen in der vorliegenden Arbeit ihre Untersuchungen über die morphologischen Eigenschaften der Geisteskranken fort:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Es wurden an 200 Geisteskranken, Epileptikern und Idioten aus Villejuif genaue Messungen ausgeführt. Dabei ergaben sich folgende Resultate:

	klein	mittel	groß
Wuchs	72	65	63
Brustumfang	123	52	23
Weite	43	65	89
untere Extremitäten . .	123	52	23
linker Ellenbogen . . .	66	64	69
linker Mittelfinger . . .	62	61	76
linke Ohrmuschel . . .	73	47	76
linker Fuß	97	52	50
Kopflänge.	73	57	70
Kopfbreite	66	42	92

Einteilung der Länge des rechten Ohres von 200 Geisteskranken, Epileptikern und Idioten aus der Anstalt Villejuif nach sieben Kategorien geordnet:

sehr klein: (0,000—0,050 m einschließlich) .	3
klein: (0,051—0,056 m)	19
etwas klein: (0,057—0,060 m)	30
mittel: (0,061 m—0,063 m)	48
etwas groß: (0,064—0,066 m)	55
groß: (0,067—0,070 m)	35
sehr groß: (0,071 m und mehr)	10

Aus den Untersuchungen der Verff. ergibt sich demnach Folgendes:

Der Wuchs der Geisteskranken usw. ist im allgemeinen klein. Der Brustumfang ist meist gering (123 mal bei 200 Fällen), was auf eine ontogenetische Wachstumshemmung der Lungen und des Verdauungstraktus hinweist.

Dagegen sind die Extremitäten, besonders die unteren, überentwickelt. 127 mal waren die unteren Extremitäten groß und nur 31 mal unter dem Durchschnitt. Die Weite war 89 mal groß und nur 43 mal klein. Dagegen war der Fuß 97 mal klein. 92 mal war der Kopf breit.

Endlich sind bemerkenswerterweise die Ohren zumeist groß, wie dies auch bei den geisteskranken Frauen der Fall ist. Man hat die Entwicklung des Ohrapparates anzusehen als den Reflex der ontogenetischen Entwicklungsstörungen des Gehirns (vermehrte Wachstumstendenz!).

Über Selbstmorde und Selbstmordversuche beim Militär von E. Sträußler. Militärmedizin und Kriegswissenschaft. H. 5. Wien 1914.

Über 40 Proz. der Selbstmörder gehören dem ersten Dienstjahr an. Bei ihnen fand sich viermal soviel Kriminalität vor dem Diensteintritt wie bei den übrigen Mannschaften. Im Herbst und Winter sind Selbstmorde häufiger als im Sommer. Motive wurden in einem Drittel der Fälle kon-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:28 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

statiert und betrafen den Dienst nur bei Imbecillen. Sehr häufig handelt es sich um geistig anormale Leute. Mit der Fernhaltung solcher Elemente aus der Armee werden auch die Selbstmorde verschwinden.

Die Strafrechtsreform, dargestellt an einem konkreten Fall von Alkoholismus von H. Meyer v. Schauensee. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. XI. H. 2. 1914.

Verf. berichtet über einen Alkoholiker (34jähriger Gastwirt), der nicht hochgradig betrunken gewesen sein will, aber auf ein unbedeutendes Reizwort seiner Frau lautlos, plan- und sinnlos mit einer brutalen Gewalttätigkeit reagierte, die er bei nachfolgender Überlegung bereute. Es wurde ein Zustand ganz erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit angenommen und der Täter zu einem Viertel des gesetzlichen Strafmaßes verurteilt.

Le virilisme surrénal par Tuffier. Bulletin de l'Académie de Médicine 1914. p. 726.

Verf. berichtet über einen Fall von Virilismus, der ausging von den Nebennieren. Die betreffende Patientin (62 Jahre alt) bekam in der Menopause einen männlichen Bart und virilen Habitus, ferner eine Hypertrophie der Clitoris und des Uterus. Beide Nebennieren zeigten sich bei der Autopsia in viro auf den Umfang einer halben Niere vergrößert.

Schlafende und geisteskranke Richter von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. XI. 1916. H. 9 u. 10. S. 529.

Verf. führt aus:

Anwesend ist ein Richter, wenn er sich im Verhandlungssaal befindet und weder durch Bewußtlosigkeit noch durch hochgradig anormale Geistesbeschaffenheit abstrakt verhindert ist, alle im Verhandlungsraum sich ereignenden, für die Urteilsbildung möglicherweise bedeutungsvollen Vorgänge wahrzunehmen.

Diese Frage ist deshalb wichtig, weil Fälle von Paralyse bei hohen Gerichtspersonen erst erkannt wurden, als die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht hatte. Der Geisteskranke ist abstrakt nicht in der Lage, die Vorgänge im Verhandlungsraum richtig wahrzunehmen und zu deuten und kann deshalb ebensowenig als anwesend gelten als ein schlafender Richter, der an der Wahrnehmung der betreffenden Vorgänge überhaupt verhindert ist. Die „Unzurechnungsfähigkeit" des Schlafenden hat hiermit nichts zu tun, sie ist vielmehr ebenso wie die „Nichtanwesenheit" trotz körperlicher Anwesenheit lediglich eine Folgerung aus der psychischen Beschaffenheit des Schlafenden. Die gleichen Erwägungen treffen aber auch für den geisteskranken Richter oder Geschworenen zu. Auch hier sind ihre Unzurechnungsfähigkeit und ihre Nichtanwesenheit zwei einander gleichwertige Folgen ihres geistigen Zustandes und nicht die Nichtanwesenheit die Folge ihrer Unzurechnungsfähigkeit oder auch mit ihr gleichbedeutend.

Zum Schluß werden einige Feldzugsbeobachtungen über die psychologischen Grundlagen der Aufmerksamkeit mitgeteilt. Die Feldzugserfahrungen sprachen ganz im Sinne früherer Ausführungen des Verf., „daß beim Einwirken des gleichen, die Aufmerksamkeit schwächenden psycholo-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gischen Ursachen diejenige am besten der Ermüdungswahrnehmungen bis zu einem gewissen Grade Herr wird, der gewissenhaft aus Pflichtbewußtsein dagegen ankämpft, daß dagegen derjenige, der sich energielos den auf ihn anstürmenden Einflüssen hingibt, ihnen auch zuerst erliegen wird."

Verbrecherkliniken. Ein Vorschlag zur psychologischen Ausbildung der Strafrichter von Gustav Aschaffenburg. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistenvereinigung. XXI. H. 1. 1914. S. 205.

Verf. wünscht zur gründlicheren Ausbildung der zukünftigen Richter die Einrichtung von Verbrecherkliniken. Die betreffenden Vorlesungen sollen im Gefängnis abgehalten und den Juristen in die wichtigsten Dinge der Psychopathologie und Geisteskrankheiten, in die Handhabung der exploratorischen Methoden (Intelligenzprüfung usw.) und der strafrechtlichen Beurteilung in foro einführen. Verf. hat selbst in Halle jahrelang ein forensisch-psychiatrisches Praktikum in der dortigen Strafanstalt abgehalten (wird jetzt von Siefert weitergeführt. Ref.) und gute Erfolge gehabt. An Material und an der Bereitwilligkeit der Gefängnisverwaltung und der Strafgefangenen selbst, als Demonstrationsobjekte zu dienen, hat es nicht gefehlt. Eine Störung des Strafvollzugs tritt keineswegs ein, im Gegenteil dieser trägt einen dreifachen Nutzen: abgesehen von der Ausbildung der Mediziner bessere Ausbildung der Strafrichter und Gefängnisbeamten. Alles in allem plädiert Verf. für die Institution der Verbrecherkliniken.

Ref. möchte dazu folgendes bemerken: ähnlich wie in Halle bestehen noch an einer Reihe anderer Universitätsstädte — z. B. Berlin, Breslau, Freiburg i. Br., Münster usw. — größere Strafanstalten mit psychiatrischen Beobachtungsstationen. Es ließe sich nach Art des Lehrbetriebes in Halle dort sehr gut ein forensisch-psychiatrischer Demonstrationskurs in den Strafanstalten selbst einrichten, zumal die Leiter der betreffenden Irrenabteilungen in den meisten Fällen die Venia legendi besitzen. Sonst sollten sie mit einem entsprechenden Lehrauftrag (als Lektoren oder dergl.) ausgestattet werden. Es kann dann von der an sich recht wünschenswerten Schaffung von besonderen Verbrecherkliniken Abstand genommen werden.

Ob sich die Herren Juristen freilich mit den Reformvorschlägen des Verf.s befreunden werden, erscheint dem Ref. zum mindesten zweifelhaft. Jedenfalls ist es von dem Verf. sehr verdienstlich, in einer juristischen Zeitschrift mit seinen Anregungen hervorgetreten zu sein.

Im übrigen verweist Ref. auf seine ausführliche Arbeit: Zur Frage des forensisch-psychiatrischen Unterrichts an Universitäten (dies Archiv 1916, Bd. 67, S. 95), in welcher speziell auf den Seiten 100 und 101 zu der Arbeit Aschaffenburgs in eingehenderer Weise Stellung genommen wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Neuerscheinungen

auf dem Gebiet der Kriminologie (Dezember 1916 bis März 1917).

Auer, G., Über Verbrecher, Verbrechen und Strafen während des Krieges. Arch. f. Kriminol. 67. 1916. H. 3, S. 133—148.

Bäumer, Gertr., und Lili Droescher, Von der Kindesseele. Beiträge zur Kinder-Psychologie aus Dichtung und Biographie. 2. verm. u. verb. Aufl. Leipzig o. J. 1916. R. Voigtländer. Gr. 8°, XII, 467 S. 6 M.

Behn, H., Zur Lehre von der geistigen Minderwertigkeit im Strafrecht. Inaug.-Diss. Kiel 1916. Hamburg. Petermann. 8°.

Boas, Kurt, Zur Frage des forensisch-psychiatrischen Unterrichts an Universitäten. Arch. f. Kriminonol. 67. 1916. H. 2, S. 95—102.

Bonger, W. A., Criminality and economic conditions. Boston 1916. Little, Brown and Co. 8°. 706 S. 5,50 Doll.

Bowers, Paul, E, Clinical Studies in the Relationship of Insanity to Crime. New York 1916. Alexander Pub. Co. 8°. 104 S. 1,50 Doll.

Dumas, G., Qu'est ce que la psychologie pathologique. Journal de psych. normale et pathologique. April 1915.

Elster, Alexander, Aus der Kriegsgesetzgebung 1914 u. 1915. Ein Überblick. Arch. f. Frauenkunde 2. 1916. H. 3, S. 351—358.

Epstein, L., Die Frage der weiblichen Pflege bei männlichen Geisteskranken. Psych.-Neurol. Wochenschr. 18. 1916/17. Nr. 26, S. 175—176.

Finger, E., Der Krieg und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Wien. 1916. Anzengruber-Verlag. 8°. 32 S. 80 Pf.

Fraenkel, L., Sexuelle Gefährdung der Frau durch den Krieg. Zeitschrift für Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. 17. 1916. H. 7, S. 212—215.

Franqué, Otto v., Geburtenrückgang. Arzt und Geburtshelfer. Würzburg. 1916. C. Kabitzsch. Lex. 8°. 22 S. 1 M.

Haedenkamp, K., Zur forensischen Beurteilung psychopathischer Grenzzustände. Inaug.-Diss. Rostock. Sept. 1916. 8°.

Hellwig, A., Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Halle 1916. Buchh. des Waisenhauses. Gr. 8°. 282 S. 6 M.

Hellwig, A., Volkskundliche Kriminalistik. Arch. f. Kriminol. 67. 1916. H. 2, S. 123—126.

Henne am Rhyn, Otto, Prostitution und Mädchenhandel. Neue Enthüllungen aus dem Sklavenleben weißer Frauen und Mädchen. 3. verm. Aufl. (7. Tausend) Leipzig o. J. 1916. H. Hedewigs Nachf. 8°. 80 S. 1 M. 20 Pf.

Hilliard, E. Br., The perverse and the perverted. Work with Boys. 16. 1916. S. 176—183.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hirschfeld, M., Aus der Kriegszeit (VIII. Teil). Vierteljahrsber. d. Wissenschaftl.-humanitären Komitees 16. 1916. H. 4, S. 147—170.

Hirschfeld, M., Über Frühreife. Klin.-therap. Wochenschr. 23. 1916. Nr. 37/38.

Horch, Eine Erweiterung des Strafgesetzbuchs in Beziehung auf Sittlichkeitsdelikte? Arch. f. Kriminol. 67. 1916. H. 2, S. 128—132.

Hunziker, Der Kampf gegen das Kurpfuschertum in der Schweiz. Korr.-Bl. f. Schweizer Ärzte. 1916. Nr. 39.

Jaworski, Josef v., Mangelhafte Ernährung als Ursache von Sexualstörungen bei Frauen. W. kl. W. 1916. Nr. 34.

Kammerer, Paul, Erbliche Entlastung. Hyg. 5. 1916. Nr. 10, S. 3–7.

Karman, E. v., Ein kriminalpädagogisches Institut. Zeitschr. f. Kinderforsch. 21. 1916. H. 9/10, S. 369–403.

Knapp, H., Alt-Memminger Strafrecht. Arch. f. Strafrecht 63. 1916. H. 1/2. S. 46—69.

Kötscher, L., M., Kriminelle Anthropologie. In: Jahresbericht für Neurol. und Psych. 1916. Berlin. Karger. S 758–802.

Kuhn-Kelly, Über das Problem des sogen. Versehens der Frauen (Muttermale) und Mutmaßliches über Vererbung und Beeinflussung des Kindes in körperlicher und seelischer Beziehung vor der Geburt usw. Langensalza 1916. H. Beyer u. Söhne. Gr. 8°. 27 S. 60 Pf.

Lipmann, Otto, Psychische Geschlechtsunterschiede. Ergebnisse der differentiellen Psychologie, statistisch bearbeitet. 2 Teile. Mit 9 Kurven. Leipzig 1917. J. A. Barth. Gr. 8°. 108 u. 172 S. 12 M.

Mac Bride, E. W, The Study of Heredity. Eugenics Rev. 8. 1916. S. 1—33.

Mahling, Der gegenwärtige Stand der Sittlichkeitsfrage. Gütersloh 1916. C. Bertelsmann. Gr. 8°. 126 S.

Manouvrier, L., Conclusions générales sur l'anthropologie des sexes et applications sociales (suite). Revue antropol. 26. 1916. S. 145—154.

Marcuse, Max, Mischehen und Statistik. Halbmonatsschr. f. soz. Hyg. u. prakt. Med. 24. 1916. Nr. 24. S. 229—230.

Meisel-Heß, Grete, Vom Sinn und Zweck der Ehe. Die neue Generation 12. 1915. H. 9/10, S. 263—273. Die Wage 19. 1916. Nr. 44/45.

Mennicke, O, Über plötzlichen Tod durch Verblutung sub coitu. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 3. Folge. 24. 1916. H. 2.

Metelmann, Ein Beitrag zur Kenntnis der Verbrechersprache. D. Strafr.-Zeit. 3 1916. H 9/10, Sp. 405—409.

Meyer, K., Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und ärztliches Berufsgeheimnis. D. Strafr.-Zeit. 3. 1916. H. 9/10, Sp. 362—366.

Meyer-Rüegg, Über künstliche Befruchtung beim Menschen. M. m. W. 63. 1916. Nr. 40, S. 1416—1418.

Moede, W., Kriminalpsychologische Umschau. Die Entlarvung des Schuldigen durch den psychologischen Versuch. Kosmos. 1916. H. 10, S. 283—287.

Neisser, A., Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung. Vorschläge und Forderungen für Ärzte, Juristen und Soziologen. Mit einem Bildnis in Heliogravüre. Berlin 1916. Jul. Springer. Lex. 8°. XII. 331 S. 8 M.

Olshausen, Th. v., Abtreibung bei Schwangerschaft infolge erlittener Notzucht. B. kl. W. 53. 1916. Nr. 48, S. 1273.

Ottolenghi, La medicina legale della demenzia precoce. Arch. di Antrop. Criminale 37. 1916. H. 1.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Pollitz, Paul, Die Psychologie des Verbrechers. Kriminalpsychologie. 2. Aufl. Mit 5 Diagrammen. Leipzig 1916. Teubner. 8°. IV, 128 S. 1 M.

Proal, L., La Psychopathologie historique, Rev. phil. de la France et de l'étranger. 41. 1916. S. 135—164.

Ruge, Paul, Über die Zunahme der Aborte. Monatsschrift f. Geburtshilfe und Gyn. 43. 1916. H. 5.

Rupprecht, Die Prostitution jugendlicher Mädchen in München im Kriegsjahr 1915. Zschr. f. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. 17. 1916. H. 7, S. 216—221.

Schapira, Krieg und Geschlechtskrankheiten. Deren strafrechtliche Bekämpfung. W. kl. W, 29. 1916. Nr. 29.

Schmid, Bastian, Die sexuelle Frage und die Schule. Monatsh. f. den naturwissensch. Unterricht 9. 1916. H. 8/9, S. 370—375.

Schmidt, C., Krieg und Kriminalität. Deutsch-Evangelische Z. 1916. H. 9.

Schönitz, H. E., Zur forensischen Beurteilung des pathologischen Rausches. Inaug.-Diss. Kiel. Aug. 1916. Schmidt & Klaunig. 8°.

Sommer, Rob., Zur forensischen Beurteilung der Erblichkeit von morphologischen Abnormitäten und der Papillarlinien des Fingers. Mit 2 Abb. Arch. für Kriminol. 67. 1916. H. 3, S. 161—174.

Sonnenberger, Moderne Sexualpädagogik. Der Schularzt 14. 1916. Nr. 9, S. 425—438.

Stern, William, Die Intelligenzprüfung an Kindern und Jugendlichen. Methoden, Ergebnisse, Ausblicke. 2. Aufl. Leipzig 1916. J. A. Barth, Gr. 8°. V, 170 S. 5 M. 50 Pf.

Strassmann, F., Der Familienmord in gerichtlich-psychiatrischer Beziehung. V. f. gerichtl. Med. 51. 1916. S. 54—69.

Tattenbach, Eberhard Graf v., Die Zuhälterei. Inaug.-Diss. Würzburg 1915. 8°. 62 S.

Timerding, H. E., Die Aufgaben der Sexualpädagogik. Leipzig u. Berlin 1916. B. G. Teubner. Gr. 8°. 20 S. 80 Pf.

Weber, Zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung von Eheangelegenheiten. Ärztl. Sachverst.-Zeit. 1916. Nr. 14.

Wessel, Johannes, Der menschliche Hermaphroditismus, sein Wesen und seine Ätiologie. Inaug.-Diss. Breslau, Aug. 1916. 8°.

Wundt, W., Völkerpsychologie und Entwicklungspsychologie. Psychol. Studien 10. 1916. H. 3.

Zeitschrift für Bevölkerungspolitik und Säuglingsfürsorge. Hrsg. von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. Behring, red. von Prof. Bruno Salge, Art. Schloßmann, Er. Opitz. 2. Bd., 12 Hefte. Leipzig 1916. J. A. Barth. Gr. 8°. 12 M.

Zerkowski, E., Das Kriterium der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher. Inaug.-Diss. Würzburg 1916. Becker. 8°.

Ziehen, Th, Die Geisteskrankheiten des Kindesalters einschließlich des Schwachsinns und der psychopatischen Konstitutionen. II. Hälfte. Berlin 1917. Reuther & Reichard. Gr. 8°. IX. S. 217—491. 11 M. 50 Pf.

Zur Frage der Meldepflicht für Geschlechtskrankheiten. Der Abolitionist 15. 1916. Nr. 11, S. 88—89.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ARCHIV

FÜR

KRIMINOLOGIE

begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

unter verantwortlicher Redaktion von

Dr. Hermann Horch

69. BAND.

(Mit 17 Abbildungen)

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1918.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-16 16:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Band 69 **1. Heft**

DEC 9 1919

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

unter verantwortlicher Redaktion von

Dr. Hermann Horch

Mit 17 Abbildungen

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1917

Ausgegeben am 14. August 1917

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:29 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG von F. C. W. VOGEL in LEIPZIG

Soeben ist erschienen:

Der sozial Primitive

von

Dr. Franz Georg Strafella

Mit 73 Abbildungen.

Preis M. 3.—.

Der Verfasser, Dr. Franz Strafella in Graz, zeigt in geordnet vorgehender Betrachtung, daß wir beim Verbrecher eine besondere Menge primitiver Dinge festzustellen haben, die sein Denken, sein Handeln und dessen Technik vielfach charakterisieren. Man könne ihn daher nicht selten mit dem wirklich primitiven Menschen, dem Wilden, erfolgreich vergleichen. Die Beispiele sind bisweilen überraschend, haben aber Strafella keineswegs verleitet, lediglich hierauf soziologische Schlüsse zu basieren. Er betont vielmehr, daß zunächst ein Zwang vorliegt, sich zu behelfen, das ferner ganze Menschenklassen da eben gleichfalls in ihrem Wesen und Tun primitiv erscheinen, daß es endlich asoziale Einzelelemente gibt, die ihr Primitiventum so gut wie notwendig zu Verbrechern machen muß, wenn sie dem Mangel ausgesetzt werden. Die reich mit Illustrationen ausgestattete Arbeit, auch als Sonderausgabe zum Preise von M 3.— erschienen, dürfte viele Leser fesseln. Norddeutsche Allgem. Zeitung Nr. 142, Mai 1917.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Inhalt des 69. Bandes.

1. Heft

ausgegeben am 14. August 1917.

Original-Arbeiten: Seite

Verbrecherhandschriften. Von Dr. Georg Schneidemühl. (Mit 13 Abbildungen) 1

Zum Kampfe gegen die Gesundbeter. Von Dr. Albert Hellwig . . 24

Tischrücken zur Ermittelung eines Mörders. Von Dr. Albert Hellwig 40

Verbrecherische Gelehrte. Von Dr. Heinrich Klenz. 49

Erfahrungen aus dem Polizeidienste. Von Wilhelm Polzer. (Mit 4 Abbildungen) 64

Kleinere Mitteilungen:

Von Amtsrichter Dr. Albert Hellwig.

1. Schundliteratur als Verbrechensanreiz 72

Von Dr. Kurt Boas.

2. Über das Vorkommen und die forensische Bedeutung homosexueller Vergehen bei Tabikern. 73

Bücherbesprechungen:

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.

1. Erich Wulffen, „Psychologie des Giftmordes". 79

Von Karl Birnbaum.

2. Gotthold, Vergleichende Untersuchungen über die Tätowierung bei Normalen, Geisteskranken und Kriminellen 80

2. Heft

ausgegeben am 2. Oktober 1917.

Original-Arbeiten:

Der Fall E., ein Kapitel aus dem Irrenrecht. Vortrag, gehalten am 24. März 1917 in der Forensisch-Psychologischen Gesellschaft in Hamburg. Von Dr. A. Henschel. 81

Totschlag im phathologischen Rausch. Von Dr. Heinrich Herschmann. 115

Zufälle und Indizienbeweise. Zugleich ein Beitrag zur Psychologie der Beobachtung. Von Dr. Ernst Eckstein 127

Reform des schweizerischen Strafrechts. Von H. Fehlinger 132

Der Psychologe als Sachverständiger. Eine Entgegnung. Von Otto Lipmann 136

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Kleinere Mitteilungen:

Von Dr. Kurt Boas.

1. Zur Kasuistik und Bedeutung der suggestiven Hörigkeit und deren Mißbrauch zu sexuellen Zwecken 138
2. Über die Verwendung des Kinemathographen in der forensischen Praxis 141
3. Weiteres über Berufsmerkmale 142

Von Dr. Max Marcuse.

4. Kasuistische Ergänzung zu der Mitteilung von Dr. Kurt Boas, „Über die Anpassung . . ." 144

Von Wilhelm Polzer.

5. Photographische Vervielfältigung von Geschriebenem, Gedrucktem, Gezeichnetem u. dergl. ohne Kamera und Linse 145
6. Die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge 146

Bücherbesprechungen:

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.

1. Dr. Friedrich Sturm, „Über Trennung der Justizgewalten" 147
2. Dr. med. Heinrich Többen, „Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter" 149
3. Dr. Max Hirsch, „Die Unterbrechung der Schwangerschaft" 150
4. Dr. E. Mezger, „Der Jurist als Psychologe" 151
5. A. Abels, „Verbrechen als Beruf und Sport" 152
6. Dr. Placzek, „Freundschaft und Sexualität" 153

Von Karl Birnbaum.

7. Tramer, „Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsmeider) einer ‚Herberge zur Heimat' in der Schweiz" 153
8. Consiglio, „Studien über Militärpsychiatrie und -kriminologie. Die soziale Medizin im Heere" 154

Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Kriminologie (Dezember 1916 bis März 1917) 155

Zeitschriftenschau 159

3. und 4. Heft

Ausgegeben am 28. Februar 1918.

Original-Arbeiten:

Über den Beweggrund der Fahnenflucht (Desertion). Von Dr. Fritz Byloff. 161
Zur Frage der Überlegung beim Morddelikt. Von Dr. Karl Birnbaum 186
Die Berufsbefangenheit der Organe der Strafrechtspflege. Von Dr. Horch 213
Über Kindesmißhandlung. Von Dr. Erwein Ritter von Höpler . . 223

Kleinere Mitteilungen:

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.

1. Dr. Albert Hellwig, „Über die wissenschaftliche Tätigkeit des Strafrichters" 286

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Seite

Bücherbesprechungen:

Von Geh. Justizrat Dr. Horch.

1. Dr. jur. Edm. Mezger, „Ein Fall von Blutuntersuchung zur Beurteilung des Geisteszustandes“ 288
2. Dr. Max Marcuse, „Der eheliche Präventivverkehr, seine Verbreitung, Verursachung und Methodik, dargestellt und beleuchtet an 300 Ehen“ 291
3. Dr. Karl Binding, „Der umgekehrte Irrtum“ 292
4. „Das Verbrechen am Verbrecher.“ In Verbindung mit C. S. Curtius, Dr. Eugen Alexander, Dr. Buot Uolf, Dr. Sturm und einem Verbrecher, herausgegeben von Dr. Rudolf Bußmann . 296
5. A. Haberda, „Scheinindikationen bei ärztlicher Fruchtabtreibung“ 298

Von Karl Birnbaum.

6. Bendixsohn, „Paralysediagnose bei psychopathisch veranlagten Verbrechern“ 299
7. Härtl, „Fehlende Erinnerung des Verletzten für einen Schädelschuß. Verkannter Mordversuch“ 299
8. Kastan, „Die strafbaren Handlungen psychisch kranker Angehöriger des Feldheeres“ 300
   Stiefler, „Forensisch-psychische Beobachtungen im Felde“ . 300
9. Zangger, „Erfahrungen bei einer Zelluloidkatastrophe. Mit besonderer Berücksichtigung der neurologischen und psychologischen Gesichtspunkte“ 302
10. Siebert, Über einen von einem Geisteskranken ausgeführten Raubmord“ 302
11. Schneider, „Die Kindheit der Prostituierten“ 303
12. Birnbaum, „Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit mit besonderer Berücksichtigung der retrograden Amnesie“ 303

Von Amtsgerichtsrat Dr. Mayer.

13. Dr. Hans Carl Nipperdey, „Grenzlinien der Erpressung durch Drohung unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeiterkämpfe“ 303

Von Dr. Albert Hellwig.

14. „Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich, von der Theresiana bis zur Gegenwart“ von Generalprokurator Dr. Hugo Högel 304

Von Dr. Hans Schneickert.

15. Dr. Ludwig Klages, „Handschrift und Charakter“ 305

Neuerscheinungen 306

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-16 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Verbrecherhandschriften.

Von
Professor **Dr. Georg Schneidemühl.**

Man hat schon vor langer Zeit die Ansicht ausgesprochen, daß bei Verbrechern besondere Handschriftenmerkmale vorhanden sein müßten. So wollte man in den Handschriften von Mördern und Räubern die Merkmale für Rohheit, Heftigkeit, Grausamkeit und Schlauheit in verschiedenen Graden, zuweilen auch Eigentümlichkeiten leichter Erregbarkeit gefunden haben. Bei Dieben sollte sich nicht selten der Charakter der Handschrift dem weiblichen nähern.

Als ich im Jahre 1911 mein Lehrbuch der Handschriftenbeurteilung herausgab,[1]) fehlte es jedoch an methodisch durchgeführten Studien der Handschriften, namentlich gewerbsmäßiger und jugendlicher Verbrecher, und die bis zur Herausgabe meines Werkes von mir selbst angestellten Untersuchungen schienen mir noch nicht ausreichend, um aus ihnen bestimmte Schlußfolgerungen ziehen zu können. Auch bis heute sind besondere Untersuchungen über Verbrecherhandschriften von anderer Seite nicht angestellt worden. Es fehlte ja auch bisher an geeigneten Sammlungen dieser Art.

Mit Rücksicht aber auf die große Bedeutung solcher Studien sowohl für die Kriminalpsychologie wie auch für manche allgemeine Lehren der Psychologie der Handschrift habe ich vor einiger Zeit sehr eingehende Untersuchungen der Handschriften von Verbrechern und anderen Personen, die sich aus verschiedenen Gründen gegen das Strafgesetz vergangen hatten, bei der königlichen Polizeidirektion in Dresden ausgeführt. Die Kriminalabteilung dieser Behörde besitzt seit einer Reihe von Jahren eine

[1]) Handschrift und Charakter. Ein Lehrbuch der Handschriftenbeurteilung. Auf Grund wissenschaftlicher und praktischer Studien bearbeitet von Dr. Georg Schneidemühl, Professor der vergleichenden Pathologie an der Universität Kiel. Mit 164 Handschriftproben im Text. 318 Seiten stark. Leipzig 1911.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sehr sorgfältig angelegte Sammlung von Handschriften der verschiedensten Verbrecherkategorien. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind die Handschriften dadurch beschafft worden, daß die im Königreich Sachsen zur Aburteilung gelangten Personen ihren Lebenslauf und die Umstände, die nach ihrer Meinung bei der Ausführung der Tat mitgewirkt haben, in Gegenwart eines Beamten der Polizei oder der Gefängnisverwaltung niedergeschrieben haben. Diesen Handschriften sind dann polizeilicherseits Angaben über Alter, Beruf, Art des Vergehens oder Verbrechens, Höhe der Strafe, Bemerkungen über Vorstrafen und zuweilen auch allgemeine Urteile über den Charakter der bestraften Personen beigefügt. In einer Anzahl von Fällen, namentlich bei internationalen Verbrechern, waren nur kleine Rechnungen, kurze Notizen oder photographisch hergestellte Wiedergaben von oft nur wenigen handschriftlichen Aufzeichnungen vorhanden, die ich dann für meine Untersuchungen nicht verwerten konnte.

Ehe ich auf das Ergebnis meiner Studien näher eingehe, dürfte es zum Verständnis beitragen, einige Bemerkungen über die Psychologie des Verbrechers voranzuschicken, wobei ich zum Teil den Ausführungen von Pollitz folge.[1])

Zunächst ist es nicht leicht, aus den Begriffsbestimmungen der Gesetzgebung eine Unterlage für die Definition eines psychologischen Verbrecherbegriffes zu erlangen. Die von Ihering formulierte Begriffsbestimmung „Verbrechen ist die von seiten der Gesetzgebung festgestellte, nur durch Strafe abzuwehrende Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft" erscheint nicht erschöpfend. Die kriminalpsychologische Forschung wird in jedem Verbrechen eine rechtswidrige, strafrechtlich zu ahnende Willensbetätigung erkennen müssen, mag diese nun das Strafgesetz als Verbrechen, Vergehen oder nur als polizeiliche Übertretung ansehen und ahnden.

Für den vorliegenden Zweck ist es nun erforderlich, das Verbrechertum nicht nach rein rechtlichen, sondern nach psychologischen Gesichtspunkten zu gruppieren. In dieser Richtung sind bereits verschiedene Vorschläge gemacht worden. Ferri unterscheidet verbrecherische Irre, geborene Verbrecher, Verbrecher aus erworbener Gewohnheit, Gelegenheitsverbrecher und Leidenschaftsverbrecher. Aschaffenburg scheidet Zufalls-, Affekt-, Gelegenheits-, Verdachts-, Rückfalls-, Gewohnheits- und Berufs-

[1]) Psychologie des Verbrechers. „Aus Natur und Geisteswelt." Band 248. (B. G. Teubner, Leipzig.)

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

verbrecher. Sommer hat nun eine Einteilung versucht, in der das verbrecherische Seelenleben in Analogie gestellt wird mit dem des Geisteskranken. Er unterscheidet:

1. Menschen mit angeborenem Hang zu gemeinschädlichen Handlungen, also Menschen mit gutem Verstand, aber angeborenem moralischen Defekt, geborene Verbrecher.[1])

2. Leidenschaftsverbrecher, analog und verwandt dem Epileptiker.

3. Verbrecher, deren Handlungen mit bestimmten Ideen und Überzeugungen über die eigene Person, die Außenwelt zusammenhängen. Sie finden ihre Analogie in gewissen krankhaften Zuständen der Wahnbildungsprozesse.

4. Menschen mit normal motivierten Handlungen, aber fehlenden moralischen und ethischen Gefühlen. Sie stellen die Vertreter der ausgeprägten Kriminalität dar.[1])

Die kriminalpsychologische Forschung wird von der Individualpsychologie auszugehen haben. Daraus folgt die Notwendigkeit, die verbrecherische Persönlichkeit nach ihrer Abstammung, Jugendentwicklung, nach den materiellen Bedingungen, geistigen Fähigkeiten, Lebensbedingungen, nach ihren häuslichen Verhältnissen, Eheleben und sexuellen Beziehungen, mithin nach ihren gesamten Lebensbedingungen zu studieren. Auch die Motive für den Verfall ins Verbrechen, die Einwirkung der Strafe mit ihren für die Gesamtexistenz so verhängnisvollen Folgen werden zu analysieren und zu durchforschen sein. „Nur die Kenntnis einer großen Zahl von Verbrechern, die eingehende Verfolgung ihres Lebenslaufes und ihrer Lebensschicksale, eine fortlaufende Beobachtung und ernste kritische Beurteilung ihrer Persönlichkeit innerhalb des Strafvollzuges gewähren uns einen tieferen Einblick in die Persönlichkeit des Verbrechers, den keine Statistik, keine noch so interessanten Romane oder fesselnden Schilderungen von Kriminalfällen alter und neuer Zeit ersetzen können.“ (Pollitz.) Das Studium der Handschrift wird hierbei in vielen Fällen sehr wertvolle Dienste leisten können.

Für ein näheres Verständnis der Kriminalität eines Volkes im allgemeinen und für die vorliegende Betrachtung im besonderen gibt nun die Kriminalstatistik ein in mancher Beziehung wichtiges, wenn auch nur relatives Bild. Wissen wir doch heute, daß man die moralische Höhe eines Volkes keineswegs aus-

[1]) Diese werden für die nachfolgende Handschriftenbeurteilung in erster Linie in Betracht kommen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:32 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schließlich nach seiner geringeren oder höheren Kriminalität beurteilen darf, denn deren Zahlen sind doch von einer ganzen Reihe Faktoren abhängig.

Man kann jedoch bei Betrachtung der statistischen Ergebnisse zwei Gruppen von Erscheinungen unterscheiden. Einmal eine Gruppe, bei der das gleiche Delikt sich mehrfach wiederholt, eine bestimmte verbrecherische Neigung zum Ausdruck bringt, und zweitens eine andere, bei der die erneuten Bestrafungen keine Rückälle sind, sondern verschiedene Delikte (Körperverletzung, Diebstahl usw.) betreffen, und die dann als Ausdruck großer Charakterschwäche und Verkommenheit, oft durch Alkohol gefördert, anzusehen sind. Rückfälle finden, wie die Statistik unzweideutig lehrt, um so häufiger statt, je schwerer das Vorleben des Verbrechers belastet ist, oder, möchte ich nach meinen Untersuchungen sagen, je stärker eine verbrecherische Anlage bei dem Verbrecher vorhanden ist.

Wenn man die Lebensschicksale einer größeren Zahl von Rechtsbrechern verfolgt, zeigt sich, wie ich durch meine Studien der von ihnen geschriebenen Lebensläufe bestätigen kann, ein außerordentlich großes Prozentverhältnis von Fällen, in denen trostlose Familienverhältnisse, der volksdegenerierende Alkoholismus, geisteskranke und epileptisch veranlagte Eltern, schlechtes Beispiel innerhalb und außerhalb des Elternhauses, mangelhafte oder fehlende Erziehung, Prostitution der Mutter die Schuld an dem sittlichen Untergang eines oder mehrerer Familienmitglieder tragen. Besonders wird sich das Fehlen guter erzieherischer Einwirkung geltend machen, wenn beide Eltern fehlen und das Kind bei fremden Leuten erzogen wird, namentlich gilt dies für die unehelich Geborenen, die ja auch viel Anteil bei verbrecherischen Taten haben. Im Jahre 1906 waren in Preußen 9,8 Proz. männliche und 10,7 Proz. weibliche Zuchthausgefangene unehelicher Abkunft, unter den rückfälligen Zuchthausgefangenen waren es 9,6 bezw. 11,5 Proz. Von den Fürsorgezöglingen sind nach einer Angabe des preußischen Ministeriums des Innern sogar 16 Proz. unehelich geboren. Es kann nach alledem keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um kriminell veranlagte Elemente handelt, die den großen Prozentsatz der Rechtsbrecher bedingen, weil sie mit überaus großer Charakterschwäche und Haltlosigkeit auf die Welt kommen, die ihnen, bei dem Fehlen jeder Korrektur durch die Erziehung, bei passender Gelegenheit, wie sie Großstädte und einzelne Berufe nur zu oft bieten, zum

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verhängnis werden. Die Charakteranlage ist jedoch ein außerhalb des Willens des Individuums liegender, für die Handlung ausschlaggebender Faktor, der gewiß durch Erziehung und Lebensschicksale große Umgestaltungen erfahren kann, in der Hauptsache aber, wie Schopenhauer mit Recht betont hat, angeboren und unabänderlich ist. Demnach wird und muß die Widerstandskraft gegenüber den bestehenden Versuchungen bei den einzelnen Menschen sehr verschieden sein, und wird nicht immer ausreichen, der Versuchung zu widerstehen. So hat denn auch die in neuerer Zeit immer ausgedehntere Forschung auf diesem Gebiete gezeigt, daß die Zahl der abnorm veranlagten Rechtsbrecher außerordentlich groß ist. Sie sind es auch, deren Handschriften, wie später dargetan werden soll, bestimmte Eigenschaften erkennen lassen. Manche unwahre, lügenhafte, phantastische Zeugenaussage läßt uns schon auf solche abnorme Anlage schließen und läßt sich nach bestimmten Handschrifteneigentümlichkeiten wenigstens vermuten. Man kann nachweisen, daß es Menschen gibt, bei denen schon von Jugend auf, ganz für sich, moralische Defekte bestehen als Zeichen einer krankhaften Veranlagung, ohne daß andere abnorme Erscheinungen bei ihnen festgestellt werden können. Solche Menschen kann man als mit „moralischem Irrsinn“ behaftet bezeichnen. Sie sind gekennzeichnet durch vollkommene Unerziehbarkeit, völlige Unbeeinflußbarkeit, Gefühllosigkeit, Unempfindlichkeit, großen Zynismus und Egoismus; es sind Augenblicksmenschen, denen jede Hemmung fehlt, voll Überschätzung ihrer Persönlichkeit und mit überaus reger Phantasietätigkeit ausgestattet. Sie bilden die größte Masse der Insassen von Strafanstalten. Nach den gegenwärtigen Ansichten der medizinischen Wissenschaft handelt es sich bei dem moralischen Irrsinn nicht um eigentliche Geisteskrankheit.

Besonders bemerkenswert für unsere Betrachtung ist auch die große Zahl der rückfällig-kriminellen Jugendlichen. Bei einer Gesamtzahl der Jugendlichen von 7178000 Köpfen im Jahre 1905, davon 3596000 männliche und 3582000 weibliche, kamen 14546 Straffälle auf die männliche junge Bevölkerung unter 15 Jahren und 28935 über 15. Unter den unter 15 Jahre alten waren schon 1500 Vorbestrafte und unter den über 15 Jahre alten 63000. Es waren ferner unter 68000 Bestraften im Alter von 18 bis 21 Jahren 20000 Vorbestrafte und unter den 21—25 Jahre alten 62700 Bestraften nicht weniger als 30000 Vorbestrafte! Und nur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

bei dem kleinsten Teile dieser Bestraften spielt drückende Not eine Rolle. Die großen Rückfallszahlen lehren offenkundig, daß es sich in den meisten Fällen um einen angeborenen Hang zu Unredlichkeiten aller Art, das sind die häufigsten Ursachen der Bestrafungen in diesen Altersstufen, handeln muß. Es betrifft dies in der großen Mehrzahl solche Menschen, deren Haltlosigkeit der geringsten Verführung nicht standhält, und deren Energie deshalb meistens auch nicht ausreicht, einen redlichen Kampf um eine neue Existenz auszufechten, nachdem sie einmal erst auf die abschüssige Bahn des Verbrechens gekommen sind. Diese Eigentümlichkeiten ihrer Charakteranlage ist in den meisten Fällen, wie wir sehen werden, auch an den Eigenheiten ihrer Handschrift zu erkennen. Es sind oberflächlich angelegte Menschen, die das Für und Wider einer Handlung nicht genau überlegen, über die Dinge nicht tiefer nachdenken, und bei denen deshalb auch in recht vielen Fällen die erlittenen oder in Aussicht stehenden Strafen nicht den erforderlichen Eindruck machen. Die Eindrucksfähigkeit ist bei vielen von ihnen vermindert, was sich auch an ihrer ganzen Lebensführung zeigt. Daneben braucht aber eine einseitige Begabung (künstlerische, technische) nicht zu fehlen.

Nach diesen Darlegungen lasse ich nun die Ergebnisse meiner psychologischen Untersuchungen zahlreicher Verbrecherhandschriften folgen, über die ich schon an anderer Stelle kurz berichtet habe.[1])

Im Verlaufe von mehreren Wochen habe ich in der Kriminalabteilung der Polizeidirektion in Dresden die Handschriften von 1180 Personen beiderlei Geschlechts untersucht, die sich mehr oder weniger erheblich gegen das Strafgesetzbuch vergangen hatten. Von diesen 1180 untersuchten Handschriften mußten 164 ausgeschieden werden, weil das vorhandene Material für den vorliegenden Zweck wegen zu geringen Umfangs u. dgl. nicht zu verwerten war. In den meisten übrigen Fällen konnte ich jedoch ziemlich eingehende Schlüsse ziehen, die um so wertvoller waren, als ich sehr häufig die Richtigkeit meiner Ergebnisse an der Hand der Angaben im Lebenslauf, oder der Mitteilungen der betreffenden Polizei- oder Gefängnisverwaltungen kontrollieren

[1]) Die Handschriftenbeurteilung. Aus Natur und Geisteswelt. Band 514. Leipzig 1916. B. G. Teubner Verlag.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und stützen konnte. Das Material war auch deshalb besonders geeignet, weil die Urheber der Handschriften bei der Niederschrift ihrer Mitteilungen keine Ahnung haben konnten, daß sie für einen solchen Zweck jemals Verwendung finden würden.

Unter den für die nachfolgende Untersuchung, nach Abzug der ungeeigneten, verbleibenden 1016 Handschriften befanden sich 45 von Münzverbrechern und Urkundenfälschern, 38 von Hochstaplern und Bettelbriefschreibern, 55 von Sittlichkeitsverbrechern, 30 von Wechselfälschern, 38 von Erpressern, 30 von Heiratsbetrügern, 44 von Waren- und Zechbetrügern, 8 von Hehlern, 20 von Brandstiftern, Mördern und Räubern, 40 von Dieben, 35 von Einbrechern, 35 von Gelegenheitsdieben, 48 von Fahrradbetrügern, 50 von weiblichen Verbrechern verschiedener Kategorien, 480 von Süßstoffschmugglern, darunter 80 Frauen, und 50 von Personen, die andere Vergehen und Verbrechen begangen hatten.

Von 836 Handschriften männlicher Verbrecher hatten 135 einen ausgesprochen weiblichen Charakter. Die Handschriften waren nämlich meistens dünn und zart und die Schriftlage meist ziemlich nach rechts geneigt. Es fehlten die Merkmale für Willensstärke, Tatkraft und Ausdauer, und es waren häufiger die der Eitelkeit und Selbstgefälligkeit vorhanden. Diese für rein weibliche Handschriften wohl mehr charakteristischen Merkmale waren vorhanden:

unter	45	Münzverbrechern und Urkundenfälschern bei	7
„	38	Hochstaplern und Bettelbriefschreibern bei	3
„	55	Sittlichkeitsverbrechern bei	**31**
„	30	Wechselfälschern bei	3
„	38	Erpressern bei	**14**
„	30	Heiratsbetrügern bei	2
„	44	Waren- und Zechbetrügern bei	**12**
„	8	Hehlern bei	4
„	20	Brandstiftern, Mördern und Räubern bei	4
„	40	Dieben bei	9
„	35	Einbrechern bei	**14**
„	35	Gelegenheitsdieben bei	**14**
„	48	Fahrradbetrügern bei	**16**

Dazu kommt, daß unter den verbleibenden Handschriften noch 75 äußerst druckschwache vorhanden waren. Da auch die Handschriften mit vorwiegend weiblichem Charakter ebenfalls alle die gleiche Eigenschaft zeigten, so kann ohne weiteres ausgesprochen werden, daß von den hier in betracht kommenden Menschen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

waren, 210 = etwa 25 Prozent von sehr schwachem Charakter waren und deshalb der an sie herangetretenen Versuchung wenig Widerstand entgegenzusetzen vermochten. Das stimmt auch überein mit den früher erwähnten statistischen Ermittelungen über die Zahl der jugendlichen Rechtsbrecher, die wegen ihres schwachen Charakters der Versuchung und Verführung nicht standzuhalten vermögen. Die Charakteranlage spielt also eine bedeutsame Rolle bei dieser Gruppe von Entgleisten. Bemerkenswert ist in obiger Übersicht auch die große Zahl der weiblichen Handschriften bei den Sittlichkeitsverbrechern, Einbrechern, Erpressern, Gelegenheitsdieben und Fahrradbetrügern.

Recht bemerkenswert sind, in Hinblick auf die früheren Ausführungen, auch die Altersverhältnisse der einzelnen Verbrecherkategorien.

Unter 45 Münzverbrechern und Urkundenfälschern waren
18 im Alter von 23—28 Jahren und 27 im Alter von 35—45 Jahren.

Unter 38 Hochstaplern und Bettelbriefschreibern waren
11 im Alter von 23—28 Jahren und 27 im Alter von 39—44 Jahren.

Unter 55 Sittlichkeitsverbrechern waren
24 im Alter von 19—28 Jahren und 29 im Alter von 29—60 Jahren.

Unter 30 Wechselfälschern waren
12 im Alter von 20—27 Jahren und 17 im Alter von 29—40 Jahren.

Unter 38 Erpressern waren
18 im Alter von 18—28 Jahren und 20 im Alter von 29—40 Jahren.

Unter 30 Heiratsbetrügern waren
3 im Alter von 24—29 Jahren und 27 im Alter von 30—50 Jahren.

Unter 44 Warenhaus- und Zechbetrügern waren
14 im Alter von 20—29 Jahren und 30 im Alter von 30—61 Jahren.

Unter 20 Brandstiftern, Mördern und Räubern waren
8 im Alter von 20—29 Jahren und 12 im Alter von 30—40 Jahren.

Unter 40 Dieben waren
18 im Alter von 19—28 Jahren und 22 im Alter von 30—42 Jahren.

Unter 35 Einbrechern waren
18 im Alter von 18—28 Jahren und 17 im Alter von 29—34 Jahren.

Unter 35 Gelegenheitsdieben waren
20 im Alter von 18—27 Jahren und 15 im Alter von 28—35 Jahren.

Unter 48 Fahrradbetrügern waren
40 im Alter von 18—27 Jahren und 2 im Alter von 28—33 Jahren.

Es waren demnach von den 458 Rechtsbrechern 175 im Alter von 18—27 Jahren, was für die späteren Ermittelungen ihrer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Handschrifteigentümlichkeiten nicht ohne Interesse ist. Hier möge schon auf die große Zahl jugendlicher Personen unter den Sittlichkeitsverbrechern, Erpressern, Dieben, Einbrechern und namentlich unter den Fahrradbetrügern hingewiesen werden.

Neben den bereits erwähnten Handschriften mit ausgesprochen weiblichen Merkmalen und druckschwachen Eigenheiten zeigten sich nun noch andere, ganz besonders auffällige Eigentümlichkeiten an vielen der von mir untersuchten Verbrecherhandschriften.

Ich erwähne zunächst die sog. Arkadenform in der Schrift. Wenn in einer Schrift die kleinen Buchstaben, besonders u, m, n, w, v usw. abgerundet sind, so daß Haar- und Grundstriche durch oben geschlossene Bogen verbunden sind, so spricht man von Arkadenschrift. Befinden sich dagegen die abrundenden Bogen unten, so bezeichnet man Schriften dieser Art auch als Girlandenschriften. Die Girlandenschrift (Abb. 2) läßt im allgemeinen auf einen im Verkehr mit anderen Personen freundlichen und verbindlichen Menschen schließen. Die in vorliegendem Falle in Betracht kommende **Arkadenschrift** wird in deutschen

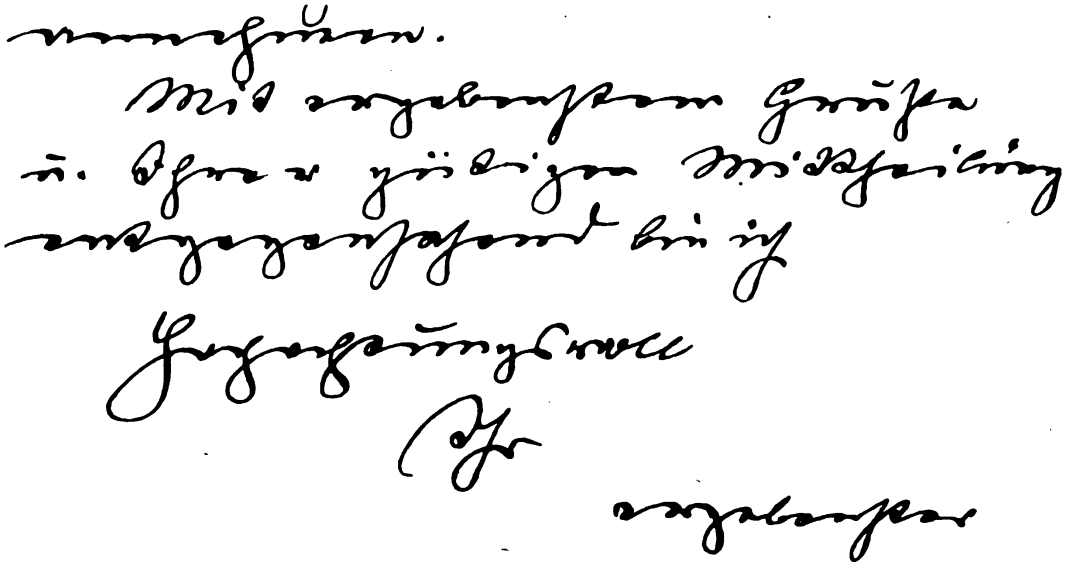

Abb. 1. Ausgeprägte Arkadenhandschrift eines älteren Herrn.

und lateinischen Schriftarten bei weiter und enger, und sowohl bei rechtsschsäger, wie bei linksschräger Schrift beobachtet (Abbildung 1).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schon seit längerer Zeit hat man dieser eigentümlichen Schriftform besonderes Interesse zugewendet und behauptet, sie sei namentlich den Heuchlern eigentümlich. Die Besitzer von Handschriften in Arkadenform sollen namentlich gegenüber von Personen, die ihnen nützen können, zu schmeicheln und zu kriechen verstehen. Bei Kindern, die Lügenhaftigkeit zeigen, ist die Arkadenschrift häufig beobachtet worden. Bei jugendlich verwahrlosten Kindern und Zöglingen in Besserungsanstalten im Alter von 12—18 Jahren hat man durchweg Arkadenschriften festgestellt. Beobachtungen, nach denen die Arkadenschrift das Vorhandensein von Heuchelei und Unwahrhaftigkeit vermuten läßt, sind im Laufe der letzten

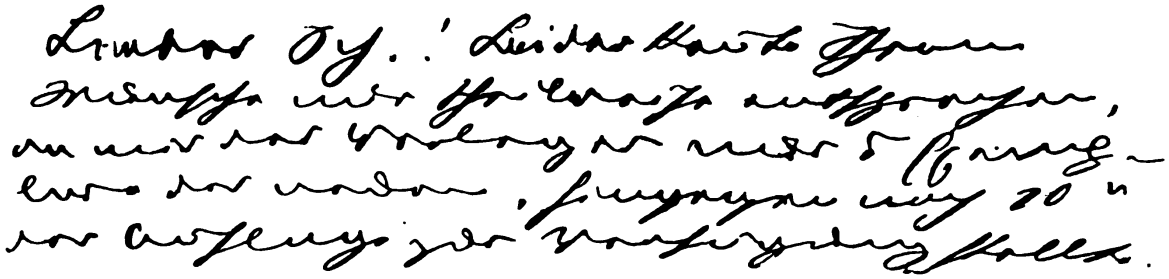

Abb. 2. Girlandenhandschrift eines älteren Herrn.

Jahre von verschiedenen Seiten gemacht worden. Auf eine Erklärung und Begründung dieser Beurteilung der Arkadenschrift kann hier nicht weiter eingegangen werden. In meinem oben genannten größeren Werke habe ich eine solche zu geben versucht [1]). Nach meinen bisherigen Erfahrungen sind erwachsene Personen mit ausgesprochener Arkadenschrift vorsichtige, zurückhaltende und, namentlich fremden Personen gegenüber und, wo es sich um Wahrung ihres eigenen Vorteils handelt, nicht immer aufrichtige, auch mißtrauische Naturen, die ihre wahre Gesinnung möglichst zu verbergen versuchen. Im Verkehr erscheinen sie häufig überaus freundlich und liebenswürdig und täuschen so: Blender. In meinen bisherigen Studien, die sich auf weit über 100 000 Handschriften der verschiedensten Art, vorwiegend jedoch auf Briefe ausdehnten, habe ich vielleicht unter je 500 Briefen eine Arkadenschrift feststellen können. Waren nun die Urteile über die Bedeu-

[1]) Seite 200.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tung der Arkadenschrift richtig, so mußte man sie auch häufig bei Personen finden, die mit dem Strafgesetz aus irgend einem erheblichen Grunde in Konflikt gekommen waren, namentlich wenn dies öfters der Fall gewesen war. Diese Vermutung hat sich nun bei meinen Untersuchungen in Dresden als vollkommen richtig herausgestellt. Unter den **1046** Handschriften dieser Personen waren nicht weniger als **329** Arkadenschriften, mithin zeigte fast der dritte Teil diese Handschrifteigentümlichkeit. Man wird also auf Grund dieser Feststellung sagen können, daß bei einem Drittel jener Menschen die Anlage, bei geeigneter Gelegenheit Unwahrhaftigkeit zu zeigen, vorhanden war. Vereint man mit diesem Ergebnis das frühere, daß unter den 1046 Handschriften 210 mit ziemlich druckschwachem Charakter vorhanden waren, so wird für eine große Zahl von Vergehen und Verbrechen auch die psychologische Erklärung gegeben sein: Anlage zur Unwahrhaftigkeit und Vorhandensein eines Charakters, zu schwach, um bei eintretender Versuchung und Verführung Widerstand leisten zu können.

Die Arkadenschrift war vorhanden unter

45	Münzverbrechern und Urkundenfälschern bei	10
38	Hochstaplern und Bettelbriefschreibern bei	13
55	Sittlichkeitsverbrechern bei	13
30	Wechselfälschern bei	1
38	Erpressern bei	**19**
30	Heiratsbetrügern bei	**17**
44	Waren- und Zechbetrügern bei	17
8	Hehlern bei	**5**
20	Brandstiftern, Mördern und Räubern bei	5
40	Dieben bei	11
35	Einbrechern bei	**14**
35	Gelegenheitsdieben bei	**17**
48	Fahrradbetrügern bei	**23**
150	weiblichen Süßstoffschmugglern bei	43
50	weiblichen Verbrechern bei	**20**
300	Süßstoffschmugglern beiderlei Geschlechts bei	**92**
50	teils der Spionage verdächtigen teils überführten Personen bei	9

Bemerkenswert ist in dieser Übersicht die große Zahl der Arkadenschriften bei Erpressern, Heiratsbetrügern, Hehlern, Einbrechern, Gelegenheitsdieben, Fahrradbetrügern, weiblichen Verbrechern und Süßstoffschmugglern.

Außer der Arkadenschrift konnte noch ein weiteres, überaus eigenartiges Merkmal unter den 1046 Handschriften festgestellt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

werden. Es ist bekannt, daß viele Menschen in Briefen mit deutschen Buchstaben die Eigennamen oder auch die Namen von Städten häufig mit lateinischen Schriftzeichen schreiben. Namentlich kann man diese Eigentümlichkeit oft in Briefen von Kaufleuten beobachten. Es sind dann also ganze Wörter mit anderen Buchstaben geschrieben. Daneben findet sich, wenn auch seltener, in einem längeren deutschen Briefe der Gebrauch von lateinischen Großbuchstaben, so daß z. B. das Wort Vater, Verein regelmäßig mit einem lateinischen V statt mit einem deutschen geschrieben wird. Dagegen habe ich in solchen Geschäfts- oder Privatbriefen bei einwandfreien Personen kaum jemals den wechselweisen Gebrauch derselben Buchstaben bald deutsch, bald lateinisch in einem deutschen Briefe beobachtet, so daß das Wort Vater mit einem deutschen V und schon in der nächsten Zeile z. B. das Wort Verein mit einem lateinischen V geschrieben war. Diese eigentümliche Schreibweise, ich will sie als Mischschrift bezeichnen, fand ich nun in auffälliger Häufigkeit in den von mir untersuchten Verbrecher-Handschriften. Neben diesen wechselweise bald deutsch, bald lateinisch geschriebenen großen Buchstaben fanden sich nicht selten auch einzelne kleine Buchstaben, z. B. a in einem deutschen Briefe bald deutsch, bald lateinisch geschrieben. Ich habe diese Beobachtung in größerem Umfange schon vor 15 Jahren machen können, als ich bei einer größeren Polizeiverwaltung Handschriften von Fälschern öffentlicher und privater Urkunden und von Betrügern in den Untersuchungsakten dieser Personen studierte. Ich konnte schon damals die jetzt wieder an einer großen Zahl von Verbrecherhandschriften bestätigte Tatsache festsellen, daß die erwähnte Mischschrift sowohl in den Handschriften der dem Arbeiterstande angehörigen wie auch der mit guter Schulbildung ausgestatteten, selbst akademisch gebildeten Verbrecher nachzuweisen ist. Sie war oft so auffällig, daß man schon beim ersten Blick auf ein solches Schriftstück auf sie aufmerksam wurde. „Soll nun auch nicht behauptet werden," bemerkte ich bei der Erwähnung dieser Beobachtung in meinem im Jahre 1911 erschienenen Werke, „daß das regelmäßige Vorkommen lateinischer Buchstaben und Worte in deutscher Schrift charakteristisch für Personen ist, die sich bemühen, aus verbrecherischer Absicht die Handschrift anderer nachzumachen oder überhaupt Fälschungen von Worten und Zahlen in gewinnsüchtiger Absicht auszuführen, so ist die Beobachtung doch wert, weiter verfolgt und nachgeprüft zu werden."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Da ich die erwähnte Eigentümlichkeit in vielen tausend anderen Briefen und Schriftstücken, die mir zu Gesicht kamen, nur etwa fünfmal beobachtete, davon zweimal bei Personen, die später als Betrüger und Hochstapler erkannt wurden — in dem einen Falle war ich selbst der Geschädigte —, so war ich auf das Ergebnis meiner Dresdner Untersuchungen nach dieser Richtung besonders gespannt. Ich konnte nun die gewiß sehr auffällige Tatsache feststellen, daß von 1016 untersuchten Handschriften nicht weniger als 171, also etwa 17 Prozent, diese eigentümliche Mischung von deutschen und lateinischen Buchstaben zeigten. Und es zeigte sich weiter, daß davon in 81 Handschriften Arkaden und Mischschrift gleichzeitig vorhanden waren.

Es waren vorhanden unter:

45 Handschriften von Münzverbrechern und Urkundenfälschern	12	Mischschr.,	darunter	5	mit gleichzeit.	Arkadenschr.
38 Hochstaplern und Bettelbriefschreibern	19	„	„	7	„	„
55 Sittlichkeitsverbrechern . .	8	„	„	1	„	„
30 Wechselfälschern	1	„	„	—	„	„
38 Erpressern	14	„	„	7	„	„
30 Heiratsbetrügern	15	„	„	9	„	„
44 Waren- und Zechbetrügern	12	„	„	7	„	„
8 Hehlern	1	„	„	—	„	„
20 Brandstiftern, Mördern . . .	—	„	„	—	„	„
40 Dieben	5	„	„	1	„	„
35 Einbrechern	4	„	„	2	„	„
35 Gelegenheitsdieben	5	„	„	4	„	„
48 Fahrradbetrügern	8	„	„	2	„	„
150 weibl. Süßstoffschmugglern	12	„	„	7	„	„
50 weibl. Verbrechern verschiedener Art	13	„	„	6	„	„
300 Süßstoffschmugglern beiderlei Geschlechts	38	„	„	22	„	„
50 der Spionage teils verdächtigen, teils überführten Personen	4	„	„	1	„	„

Bemerkenswert ist in vorstehender Zusammenstellung die Häufigkeit der Mischhandschrift bei Hochstaplern, Erpressern, Heiratsbetrügern, Waren- und Zechbetrügern und bei weiblichen Verbrechern verschiedener Art.

Demnach scheint die Ansicht wohl berechtigt, daß das Vorkommen der Mischhandschrift der erwähnten Art, und namentlich in Verbindung mit der Arkadenschrift, das Vorhandensein

Generated on 2019-11-16 16:33 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

einer Anlage für Gesetzesübertretungen vermuten läßt. Dabei muß jedoch betont werden, daß bei dem Vorhandensein solcher Schrifteigenheiten aus der Anlage nicht etwa ohne weiteres auch auf die Ausführung verbrecherischer Handlungen zu schließen ist. Das letztere hängt in jedem Falle von sonstigen Umständen: Not, Verführung, Gelegenheit usw., ab.

Daß es sich in einer Reihe von verbrecherischen Handlungen, namentlich von Diebstählen, um eine unwiderstehliche Neigung und nicht immer um einen wirtschaftlichen Notstand als Ursache handelt, wird nicht selten durch die Angaben der Rechtsbrecher in ihren aufgezeichneten Lebensläufen selbst bestätigt. So erklären einzelne, daß sie im Hause ihrer Eltern eine gute, sorgfältige Erziehung genossen hätten, Eltern und Geschwister niemals bestraft worden seien, und sie selbst sich in guten, geordneten Lebensverhältnissen befunden hätten. Gleichwohl hätten sie der gelegentlichen Versuchung und Verführung, an Diebstählen, Einbrüchen, Unterschlagungen usw. sich zu beteiligen, nicht widerstehen können. Auch die Fälle, in denen sehr gebildete und in guten Lebensverhältnissen befindliche Personen bei sich darbietender Gelegenheit auf die verbrecherische Bahn geraten, dürfte ein Beweis sein, daß es sich um eine verbrecherische Anlage handelt, wogegen Bildung und ein gewisser Wohlstand keinen Schutz bieten. Ich kenne die Handschrift eines akademisch gebildeten Mannes mit den erwähnten Eigentümlichkeiten der Großbuchstaben, der mit seinen sonstigen Fähigkeiten sich ohne Mühe einen redlichen Unterhalt hätte verschaffen können, aber regelmäßig, weil sich ihm die Gelegenheit oft darbot, auf die schiefe Bahn geriet.

Diese verbrecherische Neigung mit dem oft anhaftenden großen Zwange ihr nachzugeben, ist es auch, die solche Menschen veranlaßt, einen Beruf zu ergreifen, wo sie Unredlichkeiten möglichst lange und unentdeckt ausführen können. Sie widmen sich dem Beruf als Kaufmann, Bankbeamter, Reisender, Agenten. Und aus diesem Grunde erklärt sich wohl unter den Verbrechern mit Arkaden- und Mischschriften die große Zahl von Angehörigen der genannten Berufe.

Es mag noch erwähnt sein, daß zuweilen, wenn auch selten, sehr gebildete, einwandfreie Personen aus einer besonderen Neigung zu Absonderlichkeiten eine Mischung von lateinischen Großbuchstaben in deutschen Briefen in der Weise ausführen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

daß sie die Anfangsbuchstaben **aller** Hauptwörter in einem deutschen Briefe mit lateinischen Buchstaben schreiben. Solche Handschriften lassen auch sonst durch ihre Verzierungen und durch ihre eigenartigen Verschnörkelungen die Neigung zu Besonderheiten bei dem Briefschreiber erkennen. In den Mischhandschriften verbrecherisch veranlagter Personen sind aber, wie wiederholt betont sei, dieselben Buchstaben bald lateinisch, bald deutsch geschrieben, oder es ist dasselbe Hauptwort in einem deutschen Briefe bald mit einem deutschen, bald mit einem lateinischen Großbuchstaben geschrieben, andere nicht, und daneben sieht man nicht selten auch die Anwendung kleiner lateinischer Buchstaben in einem deutschen Briefe. Diese Tatsachen gehen aus den in den Abbildungen wiedergegebenen Verbrecherhandschriften überzeugend hervor. (Abb. 3—13.)

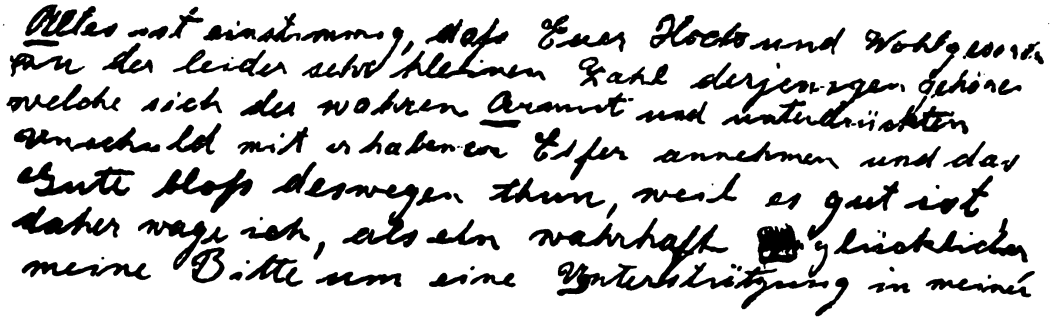

Abb. 3. Handschrift eines 25 Jahre alten Bettelbriefschreibers.
Deutsche Buchstaben (A U) in lateinischer Schrift.

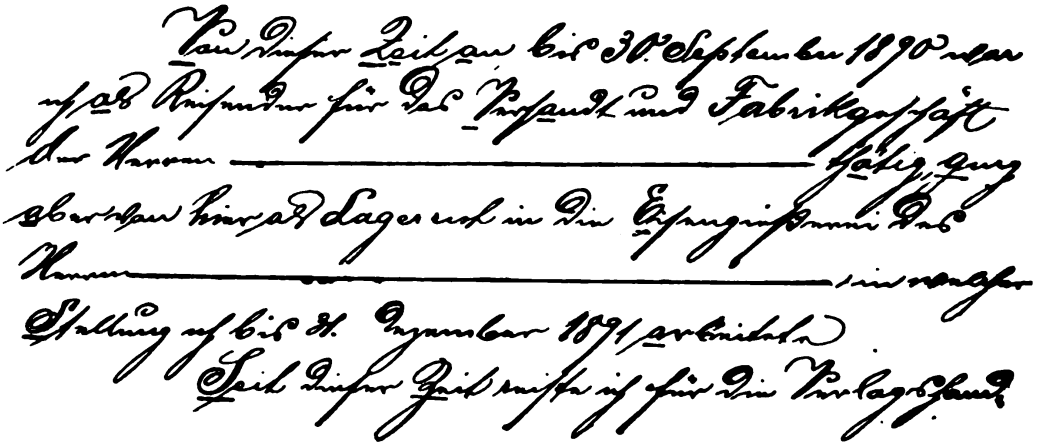

Abb. 4. Handschrift eines 35 Jahre alten wiederholt bestraften Zechbetrügers (Kaufmann). Zierschrift.
Große und kleine lateinische Buchstaben (V, S, Z, a) in deutscher Schrift.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

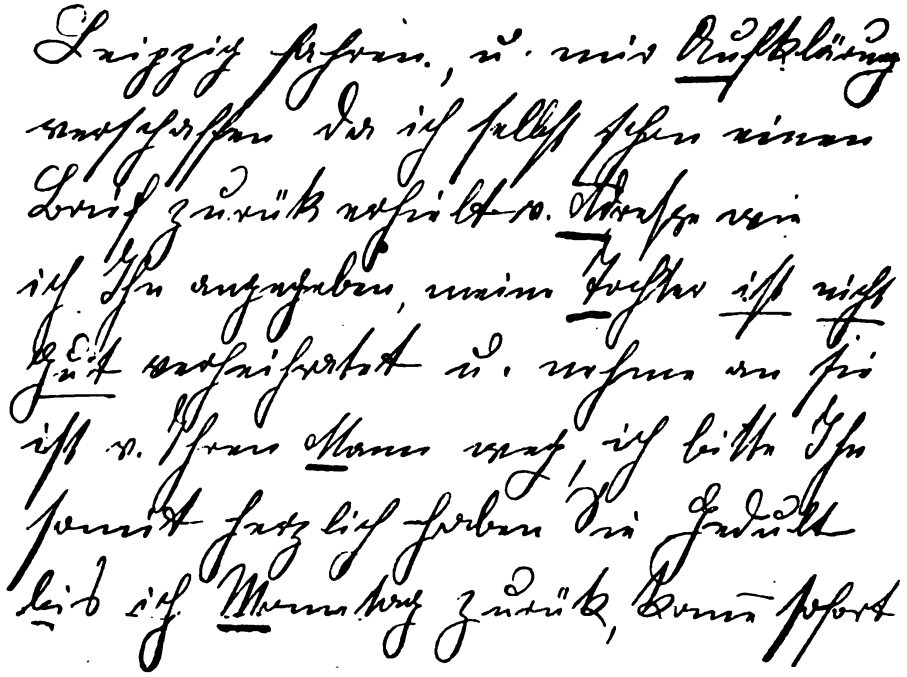

Abb. 5. Handschrift eines 48 Jahre alten Betrügers.
Deutsches und lateinisches A und M in deutscher Schrift.

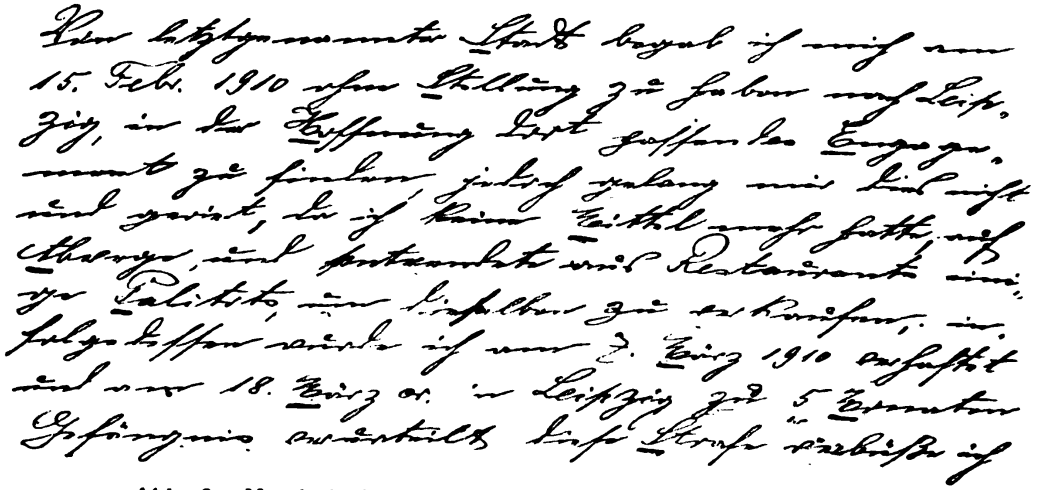

Abb. 6. Handschrift eines 31 Jahre alten Winterüberzieherdiebes.
Lateinische Buchstaben in deutscher Schrift. Arkadenschrift.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

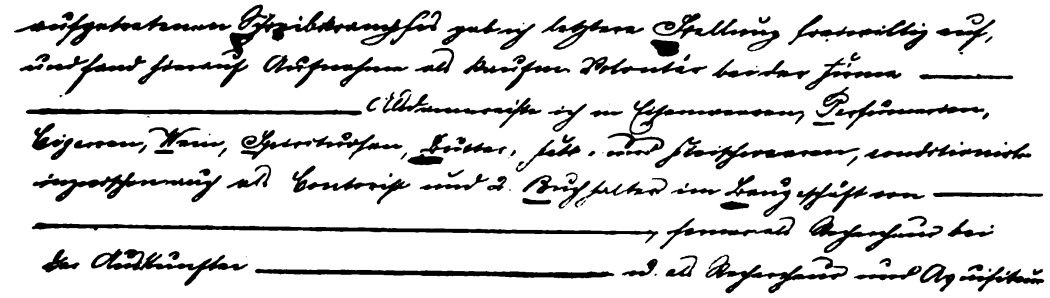

Abb. 7. Handschrift eines wiederholt, zuletzt mit 2 Jahren Gefängnis bestraften 35 Jahre alten Kaufmanns, der eine höhere Schule besucht hat.

Deutsche und lateinische Großbuchstaben (S B) in derselben Zeile eines deutschen Schriftsatzes. Druckschwache Schrift.

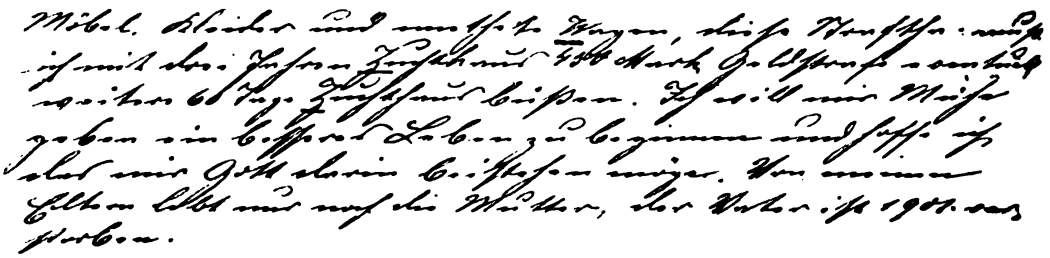

Abb. 8. Druckschwache Schrift eines 28 Jahre alten, wiederholt, zuletzt mit 3 Jahren Zuchthaus bestraften Waarenbetrügers (Kaufmann), der sein Vorhaben, sich zu bessern, nicht gehalten hat.

Deutsche u. lateinische Großbuchstaben (M) in deutscher Schrift. Arkadenschrift.

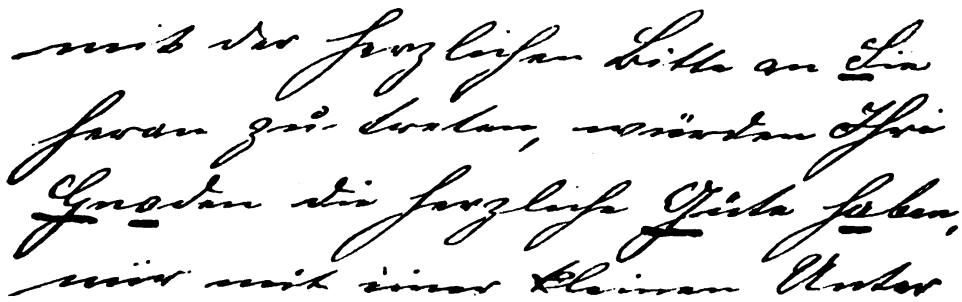

Abb. 9. Handschrift eines 35 Jahre alten Bettelbriefschreibers (Maurer) mit weiblichem Charakter.

Deutsche und lateinische Groß- und Kleinbuchstaben in derselben Zeile.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

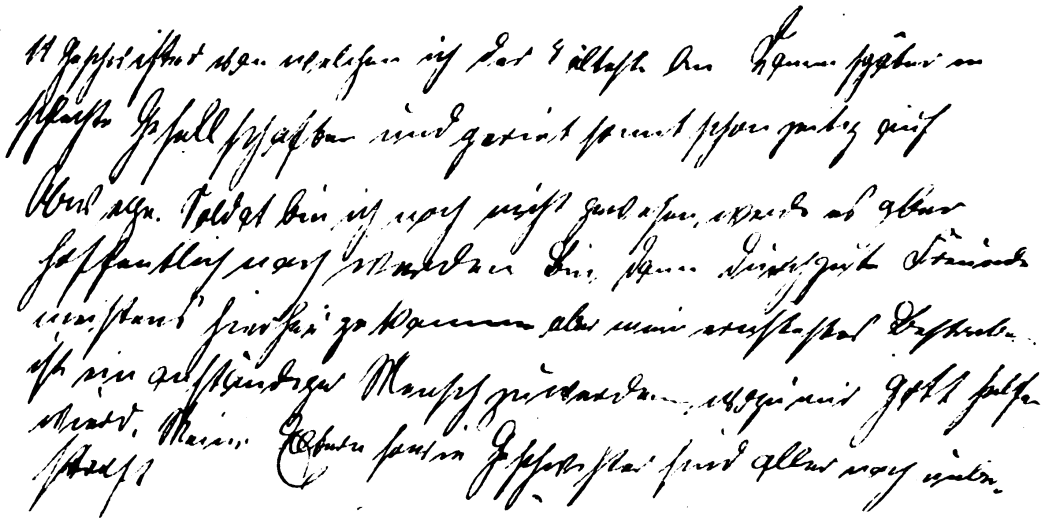

Abb. 10. Druckschwache Handschrift mit weiblichem Charakter eines 21 Jahre alten, wiederholt bestraften Fabrikarbeiters, der sein Vorhaben, sich zu bessern, nicht gehalten hat.

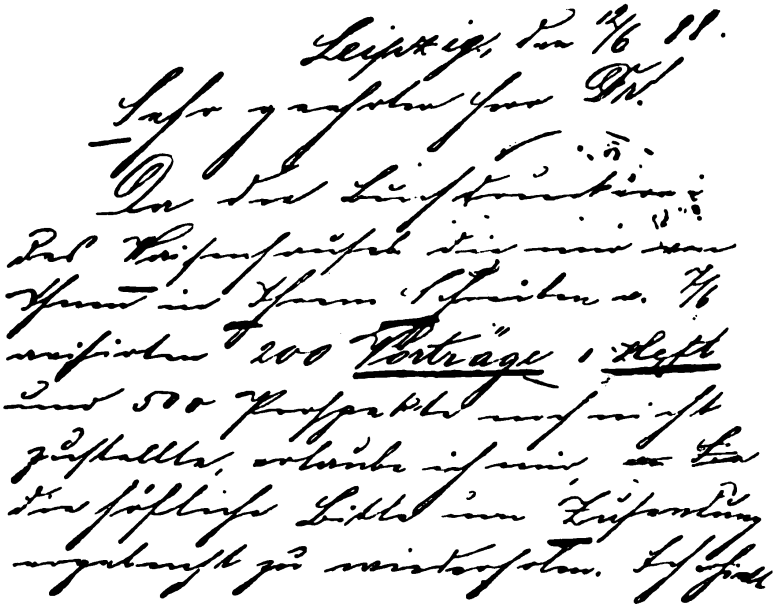

Abb. 11. Handschrift eines 30 Jahre alten, betrügerischen Kaufmanns. Lateinische Großbuchstaben in deutscher Schrift.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

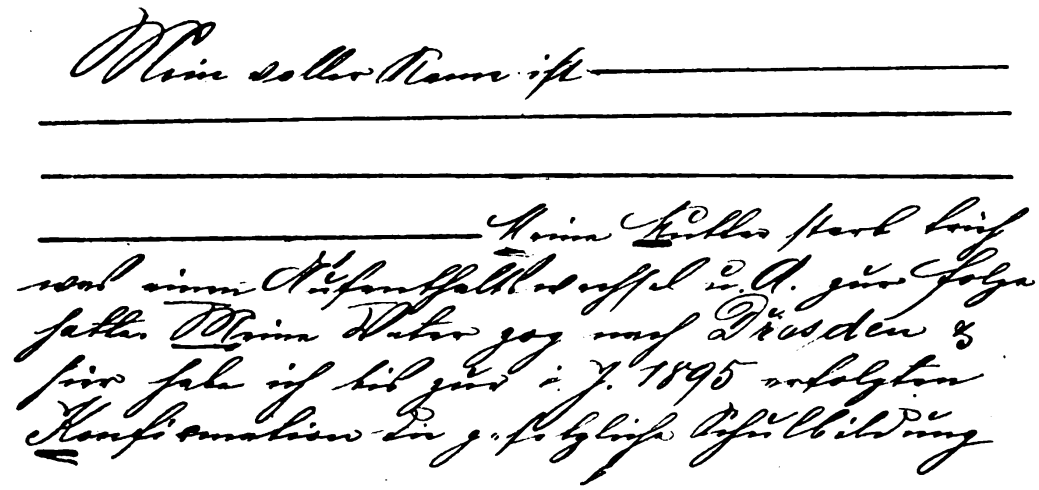

Abb. 12. Handschrift eines 22 Jahre alten, seit seinem sechszehnten Jahre wiederholt, zuletzt mit 4 Jahren Gefängnis bestraften Heiratsbetrügers (Kontorist) mit guter Schulbildung.
Deutsche und lateinische Großbuchstaben in deutscher Schrift.

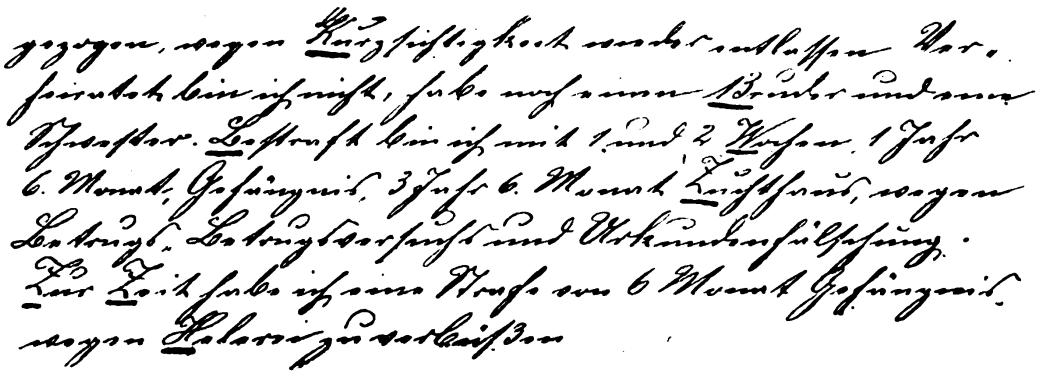

Abb. 13. Handschrift des 28 Jahre alten Kaufmanns, die in Abb. 8 wiedergegeben ist, nach 4 Jahren.
Man sieht noch jetzt deutsche und lateinische Großbuchstaben in deutscher Schrift. (B, K, Z, H.) B bald deutsch, bald lateinisch. Arkadenschrift.

Eine psychologische Erklärung für das häufige Vorkommen der genannten Form der Mischhandschriften bei Verbrechern ist nicht ohne weiteres zu geben. Man muß sich aber vorstellen, daß bei diesen Menschen, die zweifellos mit der verbrecherischen Anlage geboren sind, ein dauernder Zwang vorhanden ist, zu täuschen, etwas Unrichtiges an die Stelle des Richtigen zu setzen, um den verbrecherischen Zweck zu erreichen. So schreiben sie — unter der Schwelle des Bewußtseins — in einem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

deutschen Briefe lateinische Buchstaben und deutsche, und umgekehrt. Daß es sich dabei keineswegs, wie zuweilen behauptet ist, um Handschriften ungebildeter Personen handelt, lehrt das Vorkommen dieser Eigenheit bei der nicht geringen Zahl von Verbrechern, die eine gute Schulbildung genossen haben, wie auch die Tatsache, daß die richtigen Großbuchstaben in einem deutschen Briefe neben den unrichtigen (lateinischen) gleichzeitig in demselben Schriftstück, oft in derselben Zeile beobachtet werden.

Da sie in Folge ihrer Proteusnatur dauernd sich im Verwandlungszustand befinden, sich im Verkehr mit ihren Mitmenschen anders zu zeigen gezwungen sind, als es ihrer eigentlichen Anlage entsprechen würde, verwandeln sie auch die richtigen Buchstaben einer deutschen Schrift in lateinische. Sie sind im öffentlichen Leben Schauspieler und spielen die Rolle eines ehrsamen Menschen, während sie ihrer Anlage nach zur Unehrlichkeit in jeder Richtung neigen. So fand ich z. B. die erwähnte Mischschrift in allen Schriftstücken (Briefen, Postkarten, Zetteln) des bereits erwähnten akademisch gebildeten Mannes, auch wenn es sich um die gleichgültigsten Mitteilungen handelte. Andererseits erscheint bemerkenswert, daß sich die Umwandlung der deutschen in lateinische Großbuchstaben in deutschen Schriftstücken und umgekehrt namentlich an denjenigen Stellen einer Mitteilung zeigte, wo der Urheber das Gegenteil von dem niederschrieb, was er in Wahrheit dachte oder zu tun beabsichtigte. So schreibt der erwähnte Verfasser z. B. in einem Briefe: „Selbstverständlich muß Fürsorge getroffen werden, daß Sie nicht weiter mit finanziellen Sorgen beschwert werden". In Wahrheit wußte der verbrecherisch veranlagte Absender des Schriftstückes ganz bestimmt, daß dem Adressaten zu den bisherigen gerade durch den Absender noch neue finanzielle Sorgen beschert werden sollten. Er verwandelt nun das richtige deutsche S in den Worten Sorge und Sie plötzlich in das unrichtige lateinische in dem Augenblicke, wo er den Fürsorglichen heuchelte und neue Betrügereien in Aussicht genommen hatte. Da aber, wie erwähnt, es sich um handschriftliche Projektion eines psychischen Dauerzustandes handelt, die unter der Schwelle des Bewußtseins vor sich geht, findet man die erwähnte Eigenheit in Verbrecherhandschriften oft auch dort, wo der Inhalt des Schriftstückes von vollkommen harmloser Art ist. Es wäre nun jedenfalls von besonderem Interesse, das Vorkommen solcher Mischhandschriften einmal in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

älteren Zeiten zu studieren, um zu ermitteln, ob auch in den Handschriften der Verbrecher vor fünfzig und hundert Jahren solche Mischhandschriften in einem so großen Prozentverhältnis vorgekommen sind. Auch würden die Handschriften der Insassen von Fürsorgeanstalten ein geeignetes Material für weitere Studien abgeben und die psychologische Erklärung der Eigentümlichkeit vielleicht fördern können. Einstweilen muß die Ermittelung der erwähnten Tatsachen genügen.

Es möge noch erwähnt sein, daß unter den Verbrechern, deren Handschriften ich untersucht habe, auch die Zahl der Rückfälligen in vielen Fällen sehr erheblich war. So waren unter:

45	Münzverbrechern und Urkundenfälschern .	22	Rückfällige
38	Hochstaplern und Bettelbriefschreibern .	6	„
55	Sittlichkeitsverbrechern	12	„
30	Wechselfälschern	12	„
38	Erpressern	8	„
30	Heiratsbetrügern	12	„
44	Waren- und Zechprellern	18	„
8	Hehlern	6	„
20	Brandstiftern, Mördern und Räubern . .	3	„
40	Dieben	23	„
35	Einbrechern	20	„
35	Gelegenheitsdieben	24	„
48	Fahrradbetrügern	41	„

Auffallend ist die große Zahl der Rückfälligen, von denen viele 4- bis 6mal vorbestraft waren, unter den Heiratsbetrügern, Waren- nnd Zechbetrügern, Hehlern, Dieben, Einbrechern und Fahrradbetrügern. Es sind im wesentlichen dieselben Verbrecherkategorien, bei denen auch Arkaden- und Mischschriften häufig nachzuweisen waren, was mit als Beweis dafür angesehen werden könnte, daß das gleichzeitige Vorkommen dieser Handschrifteneigenheiten eine verbrecherische Anlage vermuten lassen dürfte.

Es wäre nun noch die Frage zu erörtern, in welcher Weise die vorstehenden Ergebnisse für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden könnten.

Zunächst wäre es gewiß sehr wünschenswert, wenn Feststellungen über das Vorkommen von Mischhandschriften sowie von Arkaden- und Mischhandschriften in allen größeren Strafanstalten und Fürsorgeanstalten gemacht und das Ergebnis ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

öffentlicht würde. Es könnte dadurch sehr wesentlich zur Klarstellung der Beziehung dieser Schrifteigenheiten zu verbrecherischer Anlage beigetragen werden. Auch würde es sich empfehlen, in höheren Schulen und in Volksschulen auf die Entwicklung und das Vorhandensein der genannten Schrifteigenheiten in den Handschriften älterer Kinder, besonders unehelicher und solcher von Alkoholikern zu achten, um, soweit möglich, noch erzieherisch vorbeugend auf die in der Entwicklung begriffenen Charakteranlage einwirken zu können, so wenig aussichtsvoll auch diese Einwirkung in vielen Fällen sein dürfte.[1])

Eine dankenswerte Aufgabe für Richter, Staats- und Rechtsanwälte dürfte es künftig sein, weitere Untersuchungen anzustellen, ob die hier mitgeteilten Ergebnisse der Handschriftuntersuchungen und ihre Beurteilung mit dem auf andere Weise gewonnenen Urteil über solche Verbrecher übereinstimmen. Sollte diese Erfahrung das auf Grund der Handschriftuntersuchung gewonnene Urteil bestätigen, wie ich freilich glaube, dann wäre wohl zu erwägen, ob jene Eigenheiten in der Handschrift eines Verbrechers, weil auf angeborene Anlage hinweisend, bei der Frage nach den mildernden Umständen mit herangezogen werden dürfen. In nicht wenigen Fällen wird man diesen haltlosen, charakterschwachen und deshalb dem angeborenen Triebe nach unredlichem Handeln fast widerstandslos preisgegebenen Menschen durch dauernde Unterbringung in einem Fürsorgeheim selbst, wie auch der Allgemeinheit eine Wohltat erweisen können. Eine Zukunftsfrage! —[2])

Die mitgeteilten, für den Verdacht auf verbrecherische Anlage charakteristischen und leicht erkennbaren Eigentümlichkeiten der Handschrift lassen es auch wünschenswert erscheinen, überall dort, wo größere Polizeiverwaltungen Archive von Verbrecherhandchriften angelegt haben, für die Handschriften von angeklagten oder bereits verurteilten Verbrechern, die die erwähnten Schrifteigenheiten zeigen, besondere Abteilungen einzurichten. Ab-

---

[1]) Man vergleiche auch meine Arbeit: „Die Psychologie der Handschrift im Dienste der Schule". (Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen 1916; als Sonderabdruck im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig.)

[2]) Auch für die Beurteilung mancher Zeugenaussagen wird man die erwähnten Handschrifteigenheiten gelegentlich verwerten können, um Anlage zur Unwahrhaftigkeit zu ermitteln. In meinem Aufsatz „Die Handschriftpsychologie im Dienste der Rechtspflege" (Das Recht, XVI, Jahrgang 1912) habe ich bereits auf die Verwertung der Handschriftbeurteilung für Zeugenaussagen hingewiesen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gesehen davon, daß diese Abteilungen in vielen Fällen besonderen Wert für die Identifizierung von Verbrechern haben werden, würden sie auch beitragen, unsere Kenntnisse über die Verbreitung der erwähnten Handschriftmerkmale in den Handschriften bestimmter Verbrecherkategorien, namentlich der mit verbrecherischer Anlage geborenen Menschen zu erweitern und tiefer in die Bedeutung dieser eigenartigen Mischhandschriften einzudringen.

Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zum Kampfe gegen die Gesundbeter.

Von

Amtsrichter **Dr. Albert Hellwig**, z. Zt. im Felde.

Die Bewegung der „Christian Science“ hat aus Amerika auch nach Europa übergegriffen. Namentlich in England, aber auch in den übrigen Ländern findet diese religiös gefärbte Lehre viele Anhänger. Auch bei uns zählen die Anhänger der Lehre jedenfalls zu vielen Tausenden. Es handelt sich dabei keineswegs lediglich, vielleicht nicht einmal überwiegend um Personen aus den unteren Ständen. Vielmehr rechnen sich auch zahlreiche sogenannte Gebildete aus den besseren Kreisen, ja sogar aus den höchsten Kreisen zu den Anhängern der christlichen Wissenschaft. Wenn man weiß, daß auch sonstiger abergläubischer Humbug, beispielsweise die Lehren des Spiritismus, die Lehren mancher Theosophen usw. auch gerade in diesen Kreisen viele Gläubige finden, so wird man sich darüber nicht allzusehr wundern. In seinem kürzlich erschienenen Büchlein über „Lehre und Heilverfahren der Szientisten, der sogenannten Gesundbeter“ mit einem Charakterbilde der Begründerin des Szientismus (Leipzig 1916) bemerkt Superintendent Kleuker auf S. 53 aus eigener Wahrnehmung, daß die Bedeutung des Szientismus immer mehr zunehme. Die großen Städte seien längst Mittelpunkt der Bewegung, er habe einen öffentlichen Gottesdienst der Szientisten besucht, die etwa 400 Sitzplätze enthaltende Kapelle sei von Besuchern aus allen Volksklassen bis auf den letzten Platz gefüllt gewesen. Ein sehr wirksames Agitationsmittel seien die sogenannten Zeugnisversammlungen, die in allen Kirchen nach Vorschrift der Gründerin an jedem Mittwoch abend zwischen 8—10 Uhr stattfänden. Er habe auch diese Versammlungen besucht und die Kapelle vollbesetzt gefunden. In diesen Versammlungen werde zunächst in abgekürzter Form der sonntägliche Gottesdienst wiederholt, es würden Lieder gesungen und Abschnitte aus der Bibel und aus dem Lehrbuche „Wissenschaft und Gesundheit“ vorgelesen. So-

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann würden diejenigen in der Versammlung, die Erfahrungen mit der christlichen Wissenschaft gemacht hätten, aufgefordert, dieses mitzuteilen. In diesen Versammlungen solle öfter bezeugt worden sein, daß Krankheiten, denen gegenüber die ärztliche Kunst versagt habe, durch Behandlung nach der christlichen Wissenschaft geheilt seinen. Er habe in den Zeugnisversammlungen, die er besucht habe, nur von leichten Krankheiten gehört, deren Heilung durch solche Behandlung erfolgt sei. In den großen Städten würden auch ab und zu Werbevorträge in öffentlichen Versammlungen gehalten. Er habe den Vortrag eines amerikanischen Wanderredners gehört, ein großer Saal sei von Besuchern aus allen Volksklassen voll besetzt gewesen; viele hätten den Vortrag stehend anhören müssen, eine Besprechung des Vortrages sei nicht gestattet worden. „Nach den von mir gemachten Erfahrungen muß ich urteilen, daß diese Bewegung noch weit mehr Fortschritte machen wird, als es bisher geschehen ist. Die Kirche aber wird sich nicht der Pflicht entziehen dürfen, sie mehr, als es bisher geschehen ist, zu beachten und die Gemeinden über dieses Zerrbild des Christentums aufzuklären." [1])

Wenn man nach den Gründen fragt, welche den Glauben an die Lehre der „christlichen Wissenschaft" erklärlich machen, so wird man in erster Linie auch auf die Tatsache Gewicht legen müssen, daß durch die Behandlungsweise der christlichen Wissenschaft zahlreiche Scheinerfolge bei der Krankenbehandlung erzielt werden, ja daß sogar auch in seltenen Fällen wirkliche Heilerfolge auf diese Methode zurückzuführen sind. Darauf habe ich auch schon in meinem Buch über „Gesundbeten und andere mystische Heilverfahren" (Leipzig 1914) S. 39 ff. hingewiesen. Es wird heutzutage allgemein anerkannt, daß namentlich bei nervösen Leiden durch suggestive Behandlung nicht nur eine

---

[1]) Vgl. auch Holl „Der Szientismus" (Z. f. ges. StrW. 37) S. 473: „Der im Szientistenprozeß zu Berlin gefällte Spruch ist als erste gerichtliche Verurteilung des Szientismus innerhalb Deutschlands ein Ereignis, dessen Bedeutung weit über den einzelnen Fall hinausreicht. Niemand, der die Geschichte religiöser Bewegungen kennt, wird freilich annehmen, daß es jetzt mit dem Szientismus, auch nur bei uns in Deutschland, zu Ende wäre. Im Gegenteil. Die Sache hat nur Märtyrer erhalten, die Zeugen hatten Gelegenheit, ihre Lehre in der breitesten Öffentlichkeit vorzutragen und der Eindruck ihrer Persönlichkeit war eher geeignet, für die Richtung zu werben, als abzuschrecken. Es scheint mir darum gerade an der Zeit, daß man sich ernsthafter als bisher um den Szientismus bekümmert." — Der Aufsatz von Holl ist kürzlich als Sonderabdruck auch im Buchhandel erschienen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besserung, sondern auch dauernd Heilung erzielt werden kann. Besonders bemerkenswert ist es ferner, daß die Suggestionstherapie nicht lediglich auf nervöse Leiden beschränkt ist, sondern daß sie in gewissem Umfange auch organische Erkrankungen günstig beeinflussen kann. Gar manche Heilerfolge der Kurpfuscher werden durch die Berücksichtigung der von der wissenschaftlichen Medizin in den letzten Jahrzehnten festgestellten Tatsachen erklärlich, ohne daß man zu der Annahme zu greifen braucht, es handle sich hier nur um Scheinerfolge. Berücksichtigt man diese auf Suggestion zurückzuführenden Heilerfolge der Sympathiekuren usw., und bedenkt man ferner, daß auch die noch weit zahlreicheren Fälle von Scheinerfolgen von den Patienten für wirkliche Erfolge gehalten werden, so wird man es verstehen, daß immer noch so überaus zahlreiche Personen glauben, daß zahlreiche mystische Heilverfahren außerordentlich wirksam seien.

Hierauf weist auch mit Recht Kleuker in seiner erwähnten Schrift S. 26 ff. hin, doch geht er wohl zu weit, wenn er meint, auch die Telepathie, die geistige Fernwirkung von einer Person auf die andere, sei durch Tatsachen, die nicht bezweifelt werden könnten, erwiesen, wenngleich diese Tatsachen zurzeit noch nicht erklärt werden könnten, auch die Tatsache des sogenannten zweiten Gesichts könne nicht geleugnet werden, manche besäßen die Fähigkeit, zukünftige Ereignisse vorauszusagen. Verwandt sei das Fernsehen, die Fähigkeit, ein Ereignis in weiter Entfernung, das gerade geschehe, wahrzunehmen, es handele sich in diesen Fällen um verborgene Kräfte der Intuition, des inneren Schauens. Etwas Ähnliches seien die Ahnungen von Todesfällen nahestehender Personen. Das Heilverfahren der Szientisten sei Suggestion oder Gedankenübertragung. Seinen weiteren Ausführungen, die darauf hinzielen, daß es sich bei der Tätigkeit der Szientisten um suggestive Behandlung handele, kann man beipflichten, abgesehen davon, daß Suggestion und Hypnotisierung nicht auseinandergehalten werden.

Wenn sich die Gesundbeter endlich darauf beschränken würden, solche Krankheiten zu behandeln, bei welchen die Suggestionstherapie Erfolge verspricht, so könnte man im wesentlichen nichts gegen sie einwenden, wenngleich selbst dann die Bestärkung des Aberglaubens durch die der christlichen Wissenschaft zugrunde liegenden unklaren mystischen Vorstellungen unerwünscht wäre. Da aber die Anhänger der christlichen Wissenschaft in der Regel von der Wahrheit ihrer Lehren durch-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus überzeugt sind, ist es zu natürlich, daß sie auch in solchen Fällen mit Hilfe ihrer Scheinwissenschaft die Behandlung von Krankheiten unternehmen, in denen die Behandlung mit Hilfe einer derartigen psychischen Heilmethode nicht nur nichts nützen kann, sondern auch dem Kranken notgedrungen Schaden bringen muß. Dies sind diejenigen Fälle, in denen die Lehre der christlichen Wissenschaft, oder vielmehr ihre Umsetzung in die Tat, auch den Kriminalisten interessieren. Man hört verhältnismäßig selten von Fällen, in denen sich Gerichte mit derartigen zweckwidrigen Krankenbehandlungen durch Anhänger der christlichen Wissenschaft zu befassen haben. Aus Gründen, die ich hier nicht näher anführen kann, ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß dies nicht darauf zurückgeht, daß nur in seltenen Fällen die Behandlung durch Gesundbeter den Kranken Schaden bringt, sondern auf ganz andere Gründe, insbesondere auf die Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit, einen Gesundbeter zu überführen. Wenn nicht ganz krasse Fälle vorliegen, so beschäftigen sich weder Polizei noch Staatsanwalt gern mit der aussichtslosen Verfolgung von Gesundbetern.

Ein derartiger besonders krasser Fall, mit dem sich die breite Öffentlichkeit seinerzeit befaßt hat, ist der sogenannte Fall Nuscha-Butze, welcher im Jahre 1913 sich in Berlin ereignet hat. Es wurde ein Strafverfahren gegen die geschiedene Elisabeth Hüsgen in Berlin-Wilmersdorf und gegen die frühere Privatlehrerin, die unverehelichte Elisabeth Ahrens, gleichfalls in Berlin-Wilmersdorf, bei dem Landgerichte III zu Berlin (Aktenzeichen 17 A. J. 1592/13. (25/14) eingeleitet. In meinem erwähnten Buche S. 11 bemerkte ich, es lasse sich eine bestimmte Vermutung, wie der Ausgang dieses Strafverfahrens sein werde, nicht aufstellen, jedenfalls aber sei dasjenige gewiß, daß selten die Umstände für eine Verurteilung von Gesundbetern so günstig liegen würden wie hier, da jedenfalls der Kausalzusammenhang zwischen der Behandlung der Gesundbeter und der eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Nuscha-Butze, die schließlich zu ihrem Tode geführt habe, auf der Hand liege. Ich erwähnte aber S. 21 ff. bei der Kritik eines anderen Falles gleichfalls, daß in der Regel die Schwierigkeit bei derartigen Strafverfahren nicht in dem Nachweise des Kausalzusammenhanges zwischen dem Handeln der Angeklagten und der Verschlechterung des Leidens und dem Tode der Patientin liege, sondern vielmehr darin, daß es außerordentlich schwer sei, den Angeklagten ein fahrlässiges

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verhalten nachzuweisen. Nach der herrschenden Meinung könne nämlich von Fahrlässigkeit nur dann die Rede sein, wenn der betreffende Beschuldigte nach seiner ganzen Persönlichkeit imstande gewesen sei, bei sorgfältiger Prüfung und gehöriger Überlegung zu erkennen, daß seine Maßnahmen nicht richtig gewesen seien. Es müsse also mit anderenWorten immer ein individueller Maßstab angelegt werden, und es gelte nicht als zulässig — in meinem Buch ist infolge eines Druckfehlers das „nicht" ausgelassen —, eine Fahrlässigkeit schon dann für gegeben zu erachten, wenn ein verständiger Mann unter den gegebenen Umständen hätte erkennen müssen, daß der Angeklagte nicht so handeln durfte, wie er gehandelt habe, wenn er nicht die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährden wolle. „Da nun die Gesundbeter und ähnliche Personen meistens fest von der Wirksamkeit ihrer Heilprozeduren überzeugt sind und es sich auch bei denjenigen, die nicht gutgläubig sind, nur schwer nachweisen läßt, daß sie an den Heilerfolg ihrer mystischen Verfahren nicht geglaubt haben, so scheitert hieran in außerordentlich vielen Fällen die Möglichkeit des Nachweises eines fahrlässigen Verhaltens und demgemäß auch die Möglichkeit einer Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung." Abgehen davon, daß mir als Quelle für den Fall Nuscha-Butze damals nur Zeitungsnotizen zur Verfügung standen, waren jene Erwägungen für mich maßgebend, zu erklären, daß der Verlauf des Prozesses wegen der fahrlässigen Tötung der Nuscha-Butze nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden könne. Erfreulicherweise ist es aber gelungen, beide Angeklagte voll zu überführen. Sie sind durch Urteil des Landgerichts III zu Berlin vom 13. November 1915 wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden.

Der II. Strafsenat des Reichsgerichts hat in seiner Entscheidung vom 14. April 1916 $\frac{\text{(II D 54/1916)}}{\text{IX 706}}$ die Revision der Angeklagten verworfen. Die Angeklagte Hüsgen war der fahrlässigen Tötung der Hofschauspielerin Frau Nuscha-Butze und die Angeklagte Ahrens der fahrlässigen Tötung der Hofschauspielerin Alice von Arnauld schuldig erklärt worden. Im wesentlichen mit Ausführungen, die grundsätzliche Bedeutung für den Kampf gegen die Gesundbeter und überhaupt gegen das Kurpfuschertum haben, erklärte das Reichsgericht auf Grund der von der Strafkammer im Urteile getroffenen Feststellungen, insbesondere auch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hinsichtlich der Anschauungen der Anhänger der christlichen Wissenschaft, die Revision für unbegründet.

„I. Zur Revision der Angeklagten Hüsgen.

1. Der Tod der Frau Nuscha-Butze, die seit 1906 an Zuckerkrankheit litt, ist nach dem Gutachten der Ärzte, denen das Urteil folgt, auf die völlige Nichtachtung der für Zuckerkranke gebotenen Diät zurückzuführen. Bei fortgesetzter Beobachtung dieser Diät, wie sie ihr ärztlicherseits verordnet worden war, hätte sie noch etwa 5 bis 10 Jahre dem Leben erhalten bleiben können. Für die Mißachtung der ärztlichen Vorschriften ist aber die Angeklagte Hüsgen, die am 8. November 1913 die Behandlung der Butze nach den Grundsätzen der sogen. christlichen Wissenschaft (christian science) übernommen hatte, verantwortlich, da sie unter Hinweis darauf, daß ihre Lehre keine Speiseverbote kenne, der Kranken alles zu essen erlaubt hat, was ihr beliebte. Sonach ist mit Grund nicht zu bezweifeln, daß das Verhalten der Angeklagten, der von ihr als „christlicher Helferin" der Frau Butze erteilte Rat, die Ursache des Todes gebildet hat.

Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß Frau Nuscha-Butze schon vor dem Auftreten der Angeklagten Hüsgen eine überzeugte Anhängerin der Lehre der christian science war, und daß die Auskunft, die ihr die Angeklagte auf ihre Anfrage wegen der Diät erteilte, keine bindende Anordnung enthalten habe, der sie unbedingt hätte Folge leisten müssen. Gewiß ist es richtig, daß die Kranke mit der Übernahme der Behandlung durch die Angeklagte noch nicht ihr Selbstbestimmungsrecht verlor, und daß sie an sich die Freiheit gehabt hätte, deren Anregungen und Ratschläge abzulehnen. Daraus folgt aber keineswegs, daß, wenn sie dem Rate der Angeklagten Gehör gab, die nunmehr infolge davon eintretenden übeln Wirkungen ausschließlich ihrem freien Willen zuzuschreiben wären. Dieser Wille stand eben, wie die Strafkammer annimmt, unter dem Einflusse der Angeklagten, zu der die Frau Butze das Zutrauen gefaßt hatte, daß sie auch ohne die Anwendung medizinischer Mittel imstande sein werde, sie von ihrer Krankheit zu heilen, durch Zuspruch und Gebet, nämlich stille Betrachtung zur Verneinung der irrigen Krankheitsvorstellungen und zur Erweckung der Gegenvorstellungen von der allein vorhandenen Gottheit, die „Licht, Liebe, Leben" sei, zur Wiederherstellung des Zusammenhangs des Patienten mit der allumfassenden Gottheit, dem göttlichen Prinzip. Die eigene

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kenntnis von der Heilmethode der christlichen science, die sich Frau Butze verschafft hatte, noch bevor sie die Angeklagte am 8. November 1913 zu ihrem Beistand erkor, ging nicht so weit, daß sie sich auch ohne den Rat der Angeklagten und aus eigenem Antriebe zur Aufgabe der bis dahin befolgten Diabetesdiät entschlossen haben würde. So die Meinung der Strafkammer, die ausdrücklich hervorhebt, bei der Kranken hätten in dieser Beziehung zunächst noch Zweifel obgewaltet; ausschlaggebend für die vollständige Vernachlässigung der Diabetesdiät sei bei ihr die Erklärung der Angeklagten Hüsgen gewesen, daß sich die ärztliche Behandlung mit der Heilmethode der christlichen Wissenschaft nicht vertrage, und daß es nach deren Grundsätzen keine Speiseverbote gebe. Dieser Feststellung steht nicht entgegen, daß die Frau Butze bereits einige Zeit vorher, während sie sich noch in der Behandlung der Mitangeklagten Ahrends befand, angefangen hatte, sich über die ärztlichen Diätvorschriften hinwegzusetzen.

2. Mit Recht wird von der Strafkammer ferner angenommen, daß die Angeklagte jene Todesursache schuldhaft gesetzt hat, und daß ihr der Tod der Frau Butze zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

Die Revision sucht das Verhältnis zwischen der Angeklagten und der Frau Butze so darzustellen, als ob es sich dabei nur um die lose Verbindung von zwei Frauen gehandelt habe, die Anhängerinnen der gleichen (christlich-wissenschaftlichen) Lehre gewesen seien, nicht aber um ein Rechtsverhältnis mit daraus wechselseitig entspringenden Verpflichtungen. Das trifft nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht zu. Danach hat es die Angeklagte vielmehr übernommen, die Kranke nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft gesund zu machen. Sie hat ihr, wie das Urteil anführt, in der Zeit bis zum 24. November 1913 etwa fünf Heilbesuche abgestattet und hat auch sonst fast alltäglich für sie „gearbeitet". Daß die ihr obliegende Arbeit nicht in der Anwendung medizinischer Heilmittel bestand, die im Gegenteil für verderblich erachtet wurde, sondern, der von ihr vertretenen Lehre entsprechend, in einem stillen Sichversenken in die Allgegenwart Gottes, ist hierbei gleichgültig. Und es ist nur eine Sache des Ausdrucks, ob man diese von ihr im Interesse der Kranken aufgewendete mehr geistige Tätigkeit — die Tätigkeit einer „christlichen Helferin" — noch als Krankenbehandlung ansprechen will. Wenn das Urteil sie so bezeichnet, so schließt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

es sich dabei nur der Sprachweise der Angeklagten an, die ihre Heilmethode und deren Betätigung selbst so genannt haben. Übrigens ist es keineswegs sprachwidrig, eine seelische Einwirkung auf den Geist der Kranken zu dem Zwecke seiner Heilung als eine Art Krankenbehandlung zu kennzeichnen.

Nach Ansicht der Strafkammer hat sich die Angeklagte schon allein dadurch einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, daß sie sich bei ihrer völligen Unkenntnis in Dingen der Medizin überhaupt der Behandlung einer so ernsten Krankheit wie derjenigen der Frau Nuscha Butze unterzogen hat. Ob dem bei der Eigenart der hier in Betracht kommenden Verhältnisse ohne weiteres beizustimmen sein würde, kann dahingestellt bleiben. Denn die Angeklagte, die in dem Glauben befangen gewesen sein mag, mit Hilfe ihrer Methode alle körperlichen Leiden und Gebrechen, selbst die schwersten und von der ärztlichen Wissenschaft für unheilbar erklärten, heilen zu können, hat sich nicht auf die Übernahme der Krankenbehandlung beschränkt, sondern hat diese auch dann noch fortgesetzt, als bereits sichtbare Anzeichen hervorgetreten waren, daß ihr Verfahren Schiffbruch gelitten hatte, und daß es im weiteren Fortgange desselben aller Voraussicht nach zum Zusammenbruche kommen werde. Alsdann aber hätte sich die Angeklagte nach Feststellung der Strafkammer von der Behandlung zurückziehen und durch ihr Abtreten die Bahn freimachen müssen für ein Wiedereingreifen des Arztes. Dazu war sie, wie sie übrigens selbst zugibt (Urt. Abschr. S. 25), schon vom Standpunkt ihrer eigenen Lehre verpflichtet, die dahin geht, daß, da die christliche Wissenschaft mit nur geistigen Mitteln arbeite, ihre Anhänger nur dann Aussicht auf Heilung ihres Leidens haben, wenn sie innerlich durchdrungen sind von der Richtigkeit der Lehre. Das hebt auch die Revisionsschrift des Verteidigers der Angeklagten Hüsgen (unter II 3) hervor. Bleibt daher die erwartete Besserung aus, oder zeigt sich sogar eine Verschlimmerung des Leidens, so weist das nach der Anschauung jener Lehre auf einen Mangel an Glauben hin. Und da ein solcher Mangel auf die Dauer auch nicht durch die Gegenarbeit des „Helfers“ überwunden werden kann, fordert die Lehre von ihm, sich in diesem Falle von dem Kranken zurückzuziehen.

Die Notwendigkeit des Rücktritts ergab sich für die Angeklagte Hüsgen sehr bald. Wie das Gericht als erwiesen ansieht, hat sich der Zustand der Frau Nuscha-Butze schon nach Verlauf einer Woche, nachdem sie an Stelle der Ahrens ihre Behandlung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

übernommen hatte, erheblich verschlechtert. Ihre Kräfte verfielen zusehends, die Schmerzen steigerten sich ins unerträgliche, und das Leiden nahm schließlich eine so ernste Wendung, daß die Angeklagte, der diese Verschlimmerung nicht entgangen war, „bei auch nur einiger Überlegung damit rechnen mußte, wenn die Patientin lediglich in ihrer mentalen Behandlung verbliebe, könne der Tod eintreten" (Urt. Abschr. S. 25). In der Fortsetzung dieser Behandlungsweise trotz ihres augenfälligen Mißerfolgs unter geflissentlicher Fernhaltung des Arztes konnte ohne Rechtsirrtum die Hauptschuld der Angeklagten gefunden werden. Der Vorderrichter ist überzeugt, daß, wenn sich die Angeklagte von der Krankenbehandlung rechtzeitig zurückgezogen hätte, Frau Nuscha-Butze trotz ihrer begeisterten Anhängerschaft an die Lehre der christlichen Wissenschaft sich dennoch wieder in die Behandlung eines sachverständigen Arztes begeben hätte, und daß es dessen Eingreifen dann gelungen sein würde, die Kranke noch etwa 5 bis 10 Jahre am Leben zu erhalten.

Die Revision tritt der Auffassung, daß die Angeklagte verpflichtet gewesen sei, einem Arzte Platz zu machen, entgegen. Sie führt aus: Die medizinische Wissenschaft habe kein Monopol auf Krankenbehandlung. Der Staat gewährleiste seinen Bürgern die freie Wahl der Heilmethode und das Recht, über seinen Körper und sein körperliches Befinden nach Gutdünken zu verfügen. Niemand könne gezwungen werden, sich bei eintretender Erkrankung an einen Arzt zu wenden; selbst die Ausübung der Kurpfuscherei sei nicht verboten. Darum habe auch Frau Nuscha-Butze, gegen deren Leiden sich die ärztliche Kunst bis dahin machtlos erwiesen, nicht gehindert werden können, ihr Vertrauen den Vertretern der christlichen Wissenschaft zuzuwenden und sich zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit derjenigen besonderen Heilfaktoren zu bedienen, die diese Wissenschaft ihren Gläubigen zur Verfügung halte, wobei namentlich in Betracht komme, daß der von dem Kranken zugezogene Helfer ihm gegenüber nicht etwa die Rolle des Arztes spiele; Heilmittel sei vielmehr einzig und allein die Erkenntnis der Allgegenwart Gottes und der Glaube daran.

Alle diese Erwägungen gehen an dem Punkte, auf den es ankommt, vorbei.

Der Kranke mag für seine Person sich behandeln lassen dürfen, wie er will, und durch wen er will. Da er gegen sich selbst keine rechtlichen Verpflichtungen hat, wird er, von be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sonderen Verhältnissen abgesehen, in der Regel auch dann kein Unrecht begehen, wenn er sich in völlig zweckwidriger Weise und unter Mißachtung anerkannter Regeln der Gesundheitslehre behandeln läßt. Auf dieses Selbstbestimmungsrecht des Kranken kann sich indes der Dritte, der die Krankheit eines anderen zu heilen übernommen hat, nicht berufen. Mit der Übernahme der Behandlung hat er immer zugleich die rechtliche Verpflichtung auf sich genommen, nach dem Maße seiner Kenntnisse und seiner Einsicht alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die Krankheit zu heben. Verfehlt er sich hiergegen und läßt seine Behandlung die durch die Umstände des Falls gebotene Sorgfalt vermissen, so macht er sich insoweit strafrechtlich verantwortlich.

Sonach kann keine Rede davon sein, daß die Angeklagte in ihrer Eigenschaft als „christliche Helferin" von jeder rechtlichen Verpflichtung gegen Frau Butze entbunden gewesen wäre. Richtig ist nur so viel, daß die Grundsätze der christlichen Wissenschaft, nach denen sie es übernahm, die Kranke gesund zu machen, die Anwendung materieller Heilmittel, wie sie die medizinische Wissenschaft bietet, ausschlossen, daß sich mithin ihre Vertragspflicht darauf beschränkte, der Frau Butze die geistigen Mittel zugängig zu machen, an deren alleinige Heilwirkung sie glaubte. Das hat aber auch der Vorderrichter nicht verkannt. Der Vorwurf, den er wider die Angeklagte erhebt, geht nicht dahin, daß sie unterlassen habe, einen Arzt zu Hilfe zu rufen, sondern dahin, daß sie bei ihrem Heilverfahren auch dann noch verharrt hat, als die fortschreitende Verschlimmerung im Zustande der Kranken sie bereits zu der Einsicht geführt hatte, daß die rein geistigen Mittel keinen Erfolg hatten und den drohenden Zusammenbruch nicht aufzuhalten vermochten. Da die Grundsätze der „Wissenschaft", zu denen sich die Angeklagte bekannte, und zu deren Betätigung sie sich anheischig gemacht hatte, ihr in diesem Falle die Pflicht auferlegten, von der weiteren Behandlung der Kranken abzusehen, verfuhr sie unter allen Umständen pflichtwidrig, wenn sie das unterließ. Hieran kann auch die Ausführung des Verteidigers unter 3. der Revisionsschrift nichts ändern, wonach es der Angeklagten nach der Anschauung ihrer Lehre unmöglich gewesen sei, vor der Frau Butze das Bekenntnis abzulegen, daß es „mit ihrer Kunst zu Ende sei".

II. Zur Revision der Angeklagten Ahrens.

1. Die Angeklagte Ahrens war als Vertreterin der christlichen Wissenschaft etwa Mitte Oktober 1913 von der schwer erkrankten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hofschauspielerin von Arnauld zur Beistandsleistung herbeigerufen worden. Fräulein von Arnauld litt an einer gefährlichen krebsartigen Hautkrankheit, die regelmäßig mit dem Tode zu enden pflegt, und wegen deren sie bis dahin von verschiedenen Ärzten mit wechselndem Erfolge behandelt worden war. Die Angeklagte hat sich zur Übernahme der Helferschaft bereit erklärt, jedoch nur unter der Bedingung, daß die ärztliche Behandlung fortan wegfalle. Hierauf ist die Kranke eingegangen. Ihre weitere Behandlung hat sich dementsprechend darauf beschränkt, daß die Angeklagte teils durch Zuspruch, teils durch allgemeine stille Betrachtungen über das Wesen der Gottheit, gewisse geistige Gegenvorstellungen in der Seele der Kranken zu wecken gesucht hat. Um ihr körperliches Befinden hat sich die Angeklagte, abgesehen davon, daß sie die Halsverbände mit lauem Wasser sowie die Kleiebäder zuließ, die früher der Naturarzt Kanitz verordnet hatte, und die sie als „nicht medizinisch" ansah, nicht gekümmert.

Als Folge dieser körperlichen Vernachlässigung hat sich, wie im Falle der Frau Nuscha-Butze, so auch hier sehr bald eine erhebliche Verschlimmerung des Leidens eingestellt. Es haben sich Geschwüre gebildet, so namentlich eine stark eiternde Nackengeschwulst, die trotz andauernder „szientistischer Arbeit" der Angeklagten im Laufe der Zeit einen immer bedrohlicheren Charakter annahm, bis schließlich am 17. Dezember 1913 auf das Drängen der Verwandten des Fräuleins v. Arnauld ihre Aufnahme in das St. Norbert-Krankenhaus zu Berlin-Schöneberg erfolgte. Zu dieser Zeit war aber der Zustand der Kranken bereits hoffnungslos. Am 14. Februar 1914 ist sie dort ihrem Leiden erlegen. Als unmittelbare Todesursache bezeichnen die Urteilsgründe im Anschluß an das Gutachten der Sachverständigen: eine bei der Einlieferung ins Krankenhaus nicht mehr aufhaltbare eitrige Verjauchung der Nackengeschwulst, herbeigeführt durch das Unterlassen jeglicher Reinigung und ihre zweckwidrige Behandlung mit einfachem Warmwasserverband anstatt, wie notwendig gewesen wäre, mit Desinfektionsverbänden. Hätte noch bei Beginn der Eiterung, also etwa Ende November 1913, eine sachgemäße ärztliche Behandlung eingesetzt, so wäre zwar bei der Schwere der Krankheit keine vollständige Heilung eingetreten, wohl aber hätte sich dann — dies stellt die Strafkammer ausdrücklich fest — das Leben der Kranken noch für längere Zeit erhalten lassen.

2. Die in der letzteren Richtung getroffene Feststellung genügt zur Begründung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem Tode der von Arnauld und ihrer vorausgegangenen Behandlung durch die Angeklagte. Ihr steht nicht entgegen, daß die in dem Urteile näher geschilderte Hautkrankheit an sich unheilbar war und auch ohne das Eingreifen der Angeklagten über kurz oder lang unvermeidlich zum Tode geführt haben würde. Was der Angeklagten zur Last fällt, ist, daß sie durch ihr Dazwischentreten das Ableben der Kranken beschleunigt hat. Bei sorgfältiger ärztlicher Behandlung, für deren Unterlassung die Angeklagte verantwortlich ist, wäre der Tod auf alle Fälle nicht schon am 14. Februar 1914 eingetreten. Es bleibt also dabei, daß der Tod der von Arnauld, so wie er tatsächlich eingetreten ist, d. i. ihr vorzeitiger Tod, in dem Eingreifen der Angeklagten seine Ursache findet.

Ob das eigene Verhalten der Kranken zu der Beschleunigung des Todes mit beigetragen hat, ist gleichgültig. Selbst wenn es geschehen wäre, würde das an der Ursächlichkeit zwischen dem Handeln der Angeklagten und dem nachfolgenden Tode nichts ändern. Die gegenteilige Meinung der Verteidiger beruht auf einem Mißverständnis der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Daß das Verhalten des Täters die ausschließliche Ursache des Erfolges gewesen sein müsse, ist nicht erforderlich; die „volle" Verursachung wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß neben der Tätigkeit des Beschuldigten noch andere Umstände zum Erfolge mitgewirkt haben (RGSt. Bd. 1 S. 373; Bd. 22 S. 173). Den Ausführungen in den Revisionsschriften gegenüber ist übrigens darauf hinzuweisen, daß sich die Kranke, soviel die Urteilsgründe erkennen lassen, seit der Übernahme ihrer Behandlung durch die Angeklagte deren Anordnungen beständig gefügt, und daß sie schließlich nicht anderes getan hat, als was ihr von jener vorgeschrieben worden war. Um so weniger kann daran gedacht werden, eine andere als die von der Angeklagten gesetzte Ursache für den vorzeitigen Eintritt des Todes verantwortlich zu machen. Das gilt auch von der neben der Tätigkeit der Angeklagten einhergehenden Krankenpflege der Frieda Oesterreich, die sich unter dem Einflusse der Angeklagten ebenfalls im Rahmen der Heilmethode der christlichen Wissenschaft bewegte. Und es gilt nicht minder von der fortgesetzten Zulassung der Halsverbände und Kleiebäder des Naturarztes Kanitz, die in einem früheren Krankheitsstadium verordnet worden waren, als sich die Wunden noch nicht zu eitrigen Geschwüren entwickelt hatten, und die bei rechtzeitiger Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sofort eingestellt worden wären.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3. Verfehlt ist der Einwand der Revision, daß der Tatbestand der fahrlässigen Tötung eine äußere mechanische Einwirkung auf den Körper des Getöteten voraussetze. Dies ist so wenig richtig, daß unter Umständen gerade die Unterlassung einer solchen Einwirkung dem Täter als Fahrlässigkeit angerechnet werden kann. Entscheidend ist lediglich, ob der Tod zurückzuführen ist auf einen Mangel an derjenigen Sorgfalt und Überlegung, zu welcher der Täter nach Lage der Dinge sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande ist.

Die Verpflichtung sorgfältig zu sein hat aber jeder, der einen anderen zu heilen übernimmt, gleichviel nach welcher Methode dies geschieht, und ob hierbei die Grundsätze der medizinischen Wissenschaft oder irgendwelche andere zur Anwendung kommen. Vergeblich beruft sich die Angeklagte dem entgegen darauf, daß das von ihr in Übereinstimmung mit der Lehre der christlichen Wissenschaft angewandte „mentale Verfahren" keine Krankenbehandlung sei, sondern, der Auffassung der Bibel entsprechend, nur eine Kundgebung des religiösen Gedankens enthalte, daß die Vertiefung in Gott geeignet sei, die Nichtigkeit aller Krankheitserscheinungen hervortreten zu lassen. Der Glaube an die Lehre dieser Wissenschaft und das unbegrenzte Vertrauen zu der ihr innewohnenden Heilkraft gaben der Angeklagten kein Recht, sich von der Forderung gewissenhafter Pflichterfüllung gegen die Kranke enthoben zu erachten. Die Freiheit der religiösen Überzeugung und die Art. 12, 27 der Preußischen Verfassungsurkunde, auf die sich die Revision hierbei stützen zu können vermeint, haben damit nichts zu tun. In Frage kommen kann nur, ob die Angeklagte sich schon dadurch hat eine Pflichwidrigkeit zu schulden kommen lassen, daß sie ohne irgendwelche medizinische Erfahrungen sich vermaß, die Behandlung einer so schweren Krankheit ausschließlich mit den Mitteln der szientistischen Wissenschaft in Angriff zu nehmen.

In dieser Beziehung gilt das bereits oben zu I. Gesagte. Selbst wenn man der Angeklagten zu gute halten will, was ihr Verteidiger geltend macht, daß sie von der Heilkraft ihrer Methode innerlich überzeugt war, und daß sie zunächst keinen Grund hatte, ihrer Wirksamkeit zu mißtrauen, so kam doch, wie das angefochtene Urteil mit Recht hervorhebt, ein Zeitpunkt, wo sie vom Standpunkte ihrer eigenen Anschauungen aus diese Zuversicht nicht mehr haben und den Glauben an die Überlegenheit ihrer Wissenschaft mit gutem Gewissen nicht mehr aufrecht-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erhalten konnte. Das war die Zeit, wo sich trotz ihrer unausgesetzten Nah- und Fernarbeit der Zustand der Kranken von Tag zu Tag zusehends verschlechterte und sie dadurch inne wurde, daß es an einer wesentlichen Vorbedingung fehlte, unter der allein ihre Behandlung einen Einfluß auf das Leiden zu gewinnen vermochte, nämlich an dem Glauben der Kranken. Die Verschlimmerung im Befinden der Kranken war nach dem Urteile so auffallend, daß sich die Besucher der von Arnauld bei ihrem Anblick damals geradezu entsetzt haben. Jetzt mußte sich die Angeklagte, der jene Verschlimmerung nicht entgangen war, klar darüber werden, und nach den Urteilsgründen ist sie sich auch vollkommen klar darüber gewesen, daß ihre „Wissenschaft" hier versagte. Wenn das Gericht sie bei solcher Lage der Dinge für verpflichtet erklärt, ihren Platz am Krankenbette zu räumen und ihre Behandlung einzustellen, da sie bei Anwendung auch nur einiger Aufmerksamkeit sich habe sagen können, daß ihre Behandlungsweise einen verhängnisvollen Ausgang nehmen werde, so ist das nicht rechtsirrig. Die Angeklagte kann nicht verlangen, in dieser Hinsicht anders beurteilt zu werden als ein Arzt, der eine verkehrte Heilmethode fortsetzt, auch nachdem er sich durch ihre ungünstigen Einwirkungen auf das Befinden des Kranken von ihrer Verkehrtheit bereits überzeugt hat. Die Feststellung, die Angeklagte habe schuldhaft gehandelt, als sie, die eingetretene Verschlimmerung mißachtend, bei ihrer fehlerhaften Behandlungsweise verharrte, kann hier um so weniger einem rechtlichen Bedenken unterliegen, als die von der Angeklagten selbst für maßgebend erachteten Grundsätze der christlichen Wissenschaft ihr in dem bezeichneten Falle geradezu zur Pflicht machten, sich von der Kranken zurückzuziehen. Daß Fräulein v. Arnauld, wenn dies rechtzeitig geschehen wäre, sich selbst überlassen, wieder einen Arzt herbeigerufen hätte, und daß es dessen Kunst gelungen sein würde, das Leben der Kranken zu verlängern, steht fest."

Diese Ausführungen des Reichsgerichts enthalten eine Bestätigung dessen, was ich früher über die Schwierigkeiten des Kampfes gegen die Gesundbeter ausgeführt habe. Die Feststellungen der Strafkammer und die diese bestätigende Entscheidung des Reichsgerichts zeigen aber auch, daß es wenigstens in besonders krassen Fällen möglich ist, die gemeingefährlichen Kurpfuscher zur Verantwortung zu ziehen. Dies ist wohl um so erfreulicher, als kaum ein Zweifel darüber bestehen kann, daß nach dem Kriege die Gesundbeter und andere derartige Kur-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

pfuscher weit größeren Zuspruch haben werden als vordem. Infolge des Krieges sind Hunderttausende krank geworden, und viele, viele Tausende von ihnen werden mit allen Mitteln der ärztlichen Kunst nicht wieder voll hergestellt werden können. Der Wunsch, gesund zu werden, ist aber einer der stärksten Triebe des Menschen und wenn die Mittel der medizinischen Wissenschaft versagen, dann ist es nur allzu verständlich, daß viele bei den Kurpfuschern Rat und Hilfe suchen, um so mehr, als diese ihnen Heilung in sichere Aussicht stellen.

Vor allem, weil durch eine derartige Tätigkeit der Kurpfuscher in recht vielen Fällen die Leiden der unglücklichen Patienten nur vergrößert werden und der Tod nur beschleunigt wird, ist es erforderlich, diese unerfreuliche Folge des Krieges nach Möglichkeit zu bekämpfen. In erster Linie wird man da natürlich, wie immer, an Aufklärung und Belehrung denken, und sicherlich ist es nur recht und billig, wenn man durch eine in möglichst weite Kreise getragene Aufklärung die Gesundbeter und andere Kurpfuscher zu bekämpfen versucht. Hat aber die Erfahrung schon ganz allgemein beim Kampfe gegen den Aberglauben gezeigt, daß die Wirksamkeit der Aufklärung doch recht beschränkt ist, so gilt dies in weit höherem Maße noch von der Bekämpfung der christlichen Wissenschaft durch die Aufklärung, da die Lehre der christlichen Wissenschaft religiös gefärbt ist und deshalb naturgemäß durch Aufklärung allein niemals vollkommen widerlegt werden kann, denn Glauben und Wissen ist zweierlei.

Man muß meines Erachtens deshalb auch durch energische Repressivmaßnahmen das Kurpfuschertum wirksam zu bekämpfen versuchen. Schon in meinem Buch auf S. 48 ff. habe ich darauf hingewiesen, daß man die Notwendigkeit und Nützlichkeit scharfer Repressivmaßnahmen nicht ganz allgemein in Abrede stellen kann, auch wenn in einzelnen Fällen die Gefahr vorliegen möge, daß beispielsweise durch schwere Bestrafungen von Kurpfuschern Märtyrer geschaffen werden, und daß dadurch die Bewegung, die man bekämpfen will, an innerer Kraft und Ausbreitung nur gewinne, anstatt daß ihr Einhalt geboten wird. „Den Nachteil, welchen eine energische Bekämpfung des Kurpfuschertums auf diese Weise in vereinzelten Fällen vielleicht mit sich führen könnte, wird mehr als reichlich wettgemacht durch die günstige Wirkung in zahlreichen anderen Fällen. Es ist daher meines Erachtens eine Pflicht des Staates, durch Schaffung geeigneter gewerbepolizeilicher und strafrechtlicher Maßnahmen dafür zu

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sorgen, daß auch durch solche Repressivmittel die Anwendung mystischer Heilverfahren — jedenfalls dann, wenn sie gewerbsmäßig erfolgen — nach Möglichkeit verhindert wird . . . . Von unserm Gesichtspunkt aus wäre es besonders wesentlich, daß jedenfalls die gewerbsmäßige Anwendung mystischer Heilverfahren zu Heilzwecken unter hoher Strafandrohung unbedingt verboten wird." Ich sprach dann die Hoffnung aus, daß die Bemühungen der an der Volksgesundheit interessierten Kreise, die Schaffung eines Kurpfuschereigesetzes anzuregen, recht bald von vollem Erfolg gekrönt seien.

Diesen Standpunkt halte ich auch heute noch aufrecht. Die Bestrafung des gewerbsmäßigen Gesundbetens halte ich schon deshalb für erwünscht und erforderlich, weil das Gemeingefährliche und das Verderbliche derartigen Tuns der Allgemeinheit nur auf diese Weise, nämlich durch Androhung schwerer Strafen, sinnfällig dargetan werden kann. Ich halte es für außerordentlich erfreulich, daß eine Reihe von stellvertretenden Generalkommandos auf Grund der ihnen durch § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes gegebenen Machtbefugnisse auch Verordnungen zur Bekämpfung des Kurpfuschertums erlassen haben und dabei unter anderem auch die Behandlung mit mystischen Heilverfahren — darunter fällt natürlich auch die Behandlung mit den Methoden der christlichen Wissenschaft — und die Ankündigung einer derartigen Behandlung unter Strafandrohungen verboten haben. Es wäre sehr zu wünschen, daß infolge der durch den Krieg geschaffenen besonderen Lage es wenigstens jetzt gelingen möge, die in dem seinerzeit dem Reichstage vorgelegten Kurpfuschereigesetzentwurf und jetzt in den erwähnten Verordnungen der Militärbefehlshaber gegebenen Anregungen zu verwirklichen und durch ein Reichsgesetz den Kampf gegen das gemeingefährliche Kurpfuschertum auch durch energische staatliche Repressivmaßnahmen aufzunehmen. Der Erfolg würde nicht ausbleiben.

Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Tischrücken zur Ermittelung eines Mörders.

Von

Amtsrichter **Dr. Albert Hellwig**, z. Zt. im Felde.

Die ethnologischen Forschungen der letzten Jahrzehnte gestatten uns, einen interessanten Blick in Perioden der Rechtsfindung zu tun, die wir heutigen Tages nur noch bei den sogenannten Naturvölkern studieren können, die aber vor Jahrhunderten und Jahrtausenden zweifellos auch unseren Vorfahren eigen gewesen sind. Dem modernen Kulturmenschen erscheint es fast als selbstverständlich, daß man durch Zeugenbeweis, durch Verwertung aller Fortschritte der modernen Naturwissenschaften bei der Deutung von Spuren der Tat und durch derartige exakte Methoden den Täter einer Straftat zu ermitteln trachte. Wer nicht geschichtlich oder ethnologisch geschult ist, und wer auch nicht mit den volkskundlichen Forschungen der letzten Jahre vertraut ist, der wird sich kaum denken können, daß bei primitiven Völkern keineswegs immer oder auch nur hauptsächlich derartige exakte Mittel zur Ermittelung des Schuldigen zur Anwendung kamen, sondern oft genug auch mystische Mittel, die vielfach auf religiösen Aberglauben zurückgingen. Noch sonderbarer wird es den meisten erscheinen, daß aus Gründen, die darzulegen hier zu weit führen würde, diese mystischen Mittel nicht selten sich als ebenso wirksam, ja fast noch wirksamer erwiesen haben als die unsern modernen Kriminalisten zur Verfügung stehenden exakten Methoden. Wollten wir Menschen des 20. Jahrhunderts freilich den Versuch machen, die Errungenschaften der modernen Kriminalistik über Bord zu werfen und eine neue Periode der mystischen Rechtsfindung einzuleiten, so würden wir dabei wohl geringen Erfolg erzielen, weil eben die Vorbedingungen heutzutage ganz andere sind, als sie bei jenen primitiven Gemeinschaften gegeben waren.

Wer mit dem Glauben des Volkes vertraut ist, der weiß aber sehr wohl, daß Überbleibsel dieser mystischen Periode der Rechts-

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

findung auch heute noch existieren, daß man in weiten Volkskreisen noch heutigen Tages an Erbschlüssel und Erbbibel, an Erbsieb, an das Kauordal, an die Entdeckung von Mördern oder Dieben durch Hellseher, durch Somnambulen, durch die Wünschelrute oder im Traume glaubt. Ja, der moderne Okkultismus hat sogar, wie manchem andern, so auch diesem uralten Volksglauben ein wissenschaftlichen Mäntelchen umzuhängen versucht und vertritt z. B. die Auffassung, daß man mit Hilfe des siderischen Pendels, der Planchette, des Tischrückens und durch andere derartige Methoden in der Tat imstande sei, Verbrecher zu entlarven.

Schon eine einfache Überlegung muß zu der Erkenntnis führen, daß ein derartiger Glaube wohl kaum sich durch Jahrtausende würde erhalten können, wenn nicht gewisse tatsächliche Unterlagen dafür gegeben wären. Wie die modernen psychologischen Forschungen, die sich erfreulicherweise auch mit diesem lange Zeit vollkommen vernachlässigten Gebiete beschäftigt haben, nachgewiesen haben, ist dies in der Tat der Fall. Dem Erbschlüssel-Zauber, dem Tischrücken usw. liegen unbewußte und kaum merkliche Zitterbewegungen zugrunde, und im übrigen handelt es sich in der Hauptsache um gutgläubige Falschdeutungen von angeblichen oder auch wirklichen Wahrnehmungen.

In der Regel sind diejenigen Personen, die angeblich imstande sind, mit Hilfe derartiger mystischer Prozeduren Verbrecher zu entlarven, gutgläubig, sie sind selbst davon überzeugt, daß sie imstande seien, den von ihnen versprochenen Erfolg herbeizuführen. Gerade durch diese Gutgläubigkeit aber sind sie im besonderen Maße gefährlich, denn sie wirken überzeugend auf die urteilslose Masse und richten durch ihre oft der geringsten Begründung entbehrenden Angaben großes Unheil an. So gering auch meistens die Verschuldung der betreffenden Wahrsager sein mag, so erscheint doch mit Rücksicht auf ihre Gemeingefährlichkeit eine strenge Bestrafung erforderlich.

Daß derartige Prozeduren bis in die letzte Zeit noch zur Anwendung kommen, das zeigen eine ganze Reihe von Strafakten, die ich durchgearbeitet, und deren Ergebnisse ich teilweise auch schon an anderer Stelle veröffentlicht habe. Im folgenden soll ein Fall dargestellt werden, welcher im Jahre 1906 westpreußische Gerichte beschäftigt hat.

In der Nacht vom 15. zum 16. Dezember verschwand das Dienstmädchen Frida L., das bei dem Lehrer J. in Dorf Schweine-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

grube im Dienst stand. Zwei Wochen später wurde des Mädchens Leiche in der Nogat gefunden. Die von der Staatsanwaltschaft Elbing angestellten Ermittelungen zur Feststellung der Todesursache der L. blieben ohne Ergebnis. Es lag keinerlei Anlaß vor, irgend ein Verbrechen zu mutmaßen, insbesondere lagen auch keinerlerlei Verdachtsmomente gegen ihren Dienstherrn, den Lehrer J., vor.

Das Volk, bei dem der Lehrer J., der noch nicht lange in der dortigen Gegend war, seiner eigenen Angabe nach nicht recht beliebt war, war anderer Meinung. Es wurde gemunkelt und offenbar von breiten Kreisen geglaubt, daß er an dem Tode seines Dienstmädchens schuld sei. Er habe das Mädchen, mit dem er vielleicht in unerlaubtem Verkehr gestanden habe, beseitigen wollen, er habe es erwürgt und dann in den Fluß geworfen. An die Staatsanwaltschaft zu Elbing wurde auch eine anonyme Anzeige gerichtet, in welcher diesem Verdacht Ausdruck gegeben wurde. Die sorgsam geführten Ermittelungen konnten aber nichts feststellen, was irgendwie zur Stütze dieser Beschuldigungen dienen konnte. Es mußte den Umständen nach angenommen werden, daß die L. entweder Selbstmord verübt habe, oder daß sie doch einem Unfalle zum Opfer geworden sei.

Wer zuerst den Verdacht ausgesprochen hat, daß der Lehrer J. bei dem Tode des Mädchens seine Hand im Spiele gehabt habe und auf Grund welcher Annahmen diese Behauptung zuerst aufgestellt worden ist, läßt sich nicht mehr feststellen. So viel geht aber geht aus demjenigen, was in den Akten enthalten ist, hervor, daß zum mindesten bei der Weiterverbreitung dieses Gerüchts auch mystische Prozeduren der oben erwähnten Art, nämlich der Erbschlüssel-Zauber und das Tischrücken, eine Rolle gespielt haben, und daß sie auch in verhängnisvoller Weise die allgemeine Volksüberzeugung bestärkt haben.

Der Lehrer J. und seine Familie litten natürlich sehr unter diesen Verdächtigungen, er bat deshalb um Bestrafung der Schuldigen. In seinem Schriftsatze vom 28. Januar 1916 äußerte er sich unter anderem in folgender Weise: „Gleich nach dem Verschwinden der L. wurden in der Arbeiterbevölkerung hiesiger Ortschaft allerlei mich beleidigende Gerüchte laut. Letztere kamen wie folgt zustande. Die Frau des Eigentümers S. besitzt einen sogenannten Erb- oder Zauberschlüssel. Dieser sollte über das Verschwinden und über die Todesursache des Mädchens Aufschluß geben. Abergläubische liefen nun eines Tages zusammen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und der Schlüssel wurde befragt. Das Bewegen des letzteren auf eine diesbezügliche Frage wurde als Antwort und feststehende Tatsache angesehen. Hierbei soll folgende Antwort herausgekommen sein:

1. Er hat sich an Frida L. sittlich vergangen.

2. Darauf hat er sie umgebracht und in der Gartenlaube mit Hilfe seiner Frau verscharrt.

Die Folge war, daß auch wirklich der Vater des Mädchens und der hiesige Amtsdiener im Garten Suche hielten, natürlich ohne jeglichen Auftrag der Polizeibehörde . . . . . Die Seele des Ganzen sind vor allen Dingen der Eigentümer Q. und dessen Sohn Robert. Nach Aussage der Besitzerssöhne Alex und Erich B. und der Frau des Besitzers P. soll Q. außer den schon genannten Verdächtigungen noch folgende in der Leute Mund gebracht haben:

1. Nachdem der Lehrer die L. umgebracht, ist dieselbe in der Schlafkammer von ihm und seiner Frau verscharrt worden.

2. Nach einigen Tagen ist die Leiche in einen Sack gestopft und von beiden an die Nogat getragen worden.

Ähnliches ist auch im Gasthause des Herrn F. von mehreren Arbeitern darauf weiterverbreitet worden . . . . .

Leider haben alle diese fürchterlichen und schädlichen Verdächtigungen gegen mich meine Autorität in Schule und Gemeinde in hohem Maße beeinträchtigt, ich möchte sagen untergraben und meiner kränklichen Frau und mir unverdienten Kummer bereitet."

In einem weiteren Schriftsatze vom nächsten Tage wurde unter anderem erwähnt, die Mutter seines jetzigen Dienstmädchens, die Besitzersfrau P., sei von Q. aufgefordert worden, ihre Tochter doch aus dem Dienste zu nehmen, damit sie nicht auch noch von ihm ermordet werde.

Es wurde gegen Q. öffentliche Anklage erhoben wegen übler Nachrede (Vergehen gegen §§ 186, 200 Reichsstrafgesetzbuch). Von dem Schöffengericht in Stuhm (2. D. 83/06) wurde er am 3. Mai 1906 zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt.

In den Urteilsgründen heißt es bezüglich der Gründe der Strafzumessung, daß die erkannte Strafe als nicht zu hoch erscheine mit Rücksicht darauf, daß die Beleidigung völlig grundlos gewesen sei, und mit Rücksicht auf die schwere Kränkung, die durch sie ein völlig unbescholtener Mann, dessen Stellung und Ansehen im Dorfe zu wahren sei, erfahren habe.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die von dem Angeklagten eingelegte Berufung wurde von der I. Strafkammer des Landgerichts Elbing vom 11. 6. 1906 zurückgewiesen.

In diesem Urteile werden folgende uns interessierende tatsächlichen Feststellungen getroffen:

„Unter der Bevölkerung von Schweinegrube und Umgegend war das Gerücht verbreitet, daß der Lehrer J. das Mädchen umgebracht habe. Der Angeklagte besitzt einen sogenannten Wundertisch, der vielfach darum befragt wurde, wer die L. umgebracht habe. Der Lehrer J. litt sehr unter dem Gerücht. Von Kindern und Knechten wurden auf der Straße öffentliche Bemerkungen gemacht, als ob der Lehrer der Mörder der L. sei. Sowohl er wie seine Frau wurden durch die Haltung der Bevölkerung dermaßen aufgeneckt, daß sie beide erkrankten und auch jetzt noch nicht hergestellt sind . . . . Die Äußerung des Angeklagten im Ja.'schen Lokale war folgende: „Die L. ist nicht allein in die Nogat hineingegangen, der Lehrer hat sie hineingetragen, er hat sie mit Betten gedrückt, sie ist erstickt. Er hat fünf Körbe Sand vom unteren Teiche weggetragen." Als ihm K. sagte, er solle nicht dummes Zeug quatschen, es könnte die Sache an das Gericht kommen, erwiderte der Angeklagte: „Das will ich auch haben, der Tisch hat recht." "

In Beziehung auf die Gründe der Strafzumessung heißt es in den Urteilsgründen: „Die von dem ersten Richter festgesetzte Strafe hat das Berufungsgericht nicht für zu hoch erachten können. Dabei ist erwogen worden: Der Angeklagte hat seinen schweren Verdacht ausgesprochen, obwohl er dazu auch nicht den geringsten Anhalt hatte. Er hat dazu beigetragen, den Lehrer auf das empfindlichste in der öffentlichen Meinung und an seiner Gesundheit zu schädigen. Er ist bereits mit 6 Monaten Gefängnis wegen Betruges betraft. Da der § 186 St.G.B. eine Strafe bis zu 2 Jahren zuläßt, erschien in diesem Fall eine solche von 8 Monaten durchaus angemessen."

Aus dem sonstigen Akteninhalt mag noch auf folgende uns hier interessierenden Punkte hingewiesen werden:

Der damals 60jährige Angeklagte bestritt bei seiner verantwortlichen Vernehmung die ihm zur Last gelegte Beschuldigung. Er sagte, eine gewisse Frau P. sei eines Tages zu ihm gekommen, um seinen Tisch zu sehen, es sei außer ihm noch sein Sohn und ein Arbeiter K. anwesend gewesen. Sie hätten sich um den Tisch herumgesetzt, Frau P. habe Fragen bezüglich des Todes der L.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an den Tisch gestellt, worauf sein Tisch geantwortet habe: „Der Lehrer hatte das Mädchen erwürgt, in seinem Zimmer unter den Dielen verscharrt und nach einigen Tagen mit Hilfe seiner Frau zur Nogat getragen." Daß der Lehrer sich an dem Mädchen sittlich vergangen habe, sagte der Tisch nicht aus. Daß er in dem Ja.'schen Lokale die ihm zur Last gelegte Äußerung getan habe, bestritt Q.; er habe im übrigen niemand etwas vom Tode der L. erzählt.

Der Gemeindevorsteher Sch. gab als Zeuge an, der Vater der L. habe ihm erzählt, daß der Erbschlüssel der Frau S. in seiner Gegenwart gesagt habe, seine Tochter läge auf dem Schulhofe oder dem angrenzenden Acker verscharrt. Nachdem das Mädchen in der Nogat gefunden worden sei, habe ihm L. erzählt, was der Tisch von Q. wahrgesagt habe: „Der Lehrer hätte das Mädchen zweimal vergewaltigt, sie dann erwürgt, im Zimmer unter den Dielen verscharrt und nach einigen Tagen zur Nogat getragen."

Eine gewisse Frau G. bekundete als Zeugin, die Frau P. sei eines Tages, etwa Mitte Februar des Jahres, in ihrer Wohnung erschienen und habe im Gespräch zu ihr gesagt: „Wissen Sie, jetzt habe ich mich auch überführt betreffend des Tisches, ich bin mit Q. gegangen und sagte zu ihm: „Na, nun fragen Sie doch einmal den Tisch an wegen des Mädchens." Q. sagte: „Na, fragen Sie doch an!" Ich frug den Tisch, und es stimmte ganz genau. Ich habe zu Hause mit dem Erbschlüssel probiert und das stimmte überein." Die Frau P. habe dann gefragt, ob sie auch daran glaube, worauf sie entgegnet habe: „Ich glaube nur das, was ich sehe."

Die Frau P. wurde zunächst als Beschuldigte vernommen und bestritt dabei, die eben erwähnten Äußerungen gegenüber Frau G. getan zu haben. Sie sei eines Tages bei Q. gewesen und habe ihm gesagt: „Zeigen Sie mir doch einmal den Tisch!" Sie habe sich erkundigen wollen, zu welcher Strafe diejenigen verurteilt werden würden, welche ihren Mann und ihren Bruder geschlagen hätten, Q. habe mit dem Tische geredet und ihr gesagt, die betreffenden würden 6—7 Wochen Gefängnis erhalten. Da sie aber schon gewußt habe, daß sie mit 1—2 Jahren Gefängnis bestraft worden seien, so habe sie zu Q. gesagt, er möge mit dem Tische verschwinden, sie habe den Tisch nicht angefragt.

Bei seiner Vernehmung in der Berufungsverhandlung äußerte sich der Angeklagte wie folgt: „Ich habe den Lehrer niemals be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schuldigt, die L. getötet zu haben; ich habe nur erzählt, was mein Tisch durch Klopfen gesagt hat. Wenn der Tisch etwas gefragt wird, so klopft er, und das bedeutet „Ja". Wenn er aber nicht klopft, so bedeutet das „Nein". Die Frau P. hat die Frage gestellt, die Frau hat einen Erbschlüssel; der hat auch erzählt, daß der Lehrer das Mädchen erstickt hat, ich habe nur erzählt, was die Frau P. den Tisch gefragt hat."

Der Lehrer J., der eidlich vernommen wurde, erklärte laut Protokoll in der Berufungsinstanz, daß der Urheber des ihn beleidigenden Gerüchts Q. sei, da er den Unfug mit dem Tische gemacht habe. Er sei überzeugt, daß der Angeklagte fest geglaubt habe und auch jetzt noch glaube, er habe das Mädchen tatsächlich umgebracht. Es möge aber auch Haß dabei gewesen sein, da er bei der Bevölkerung überhaupt nicht beliebt sei. Seine Stellung im Dorfe sei durch das Gerede sehr erschüttert, die Kinder sogar schrien es auf der Straße, er hätte die L. erstickt.

Zu erwähnen ist endlich noch, daß Q. ein Gnadengesuch einreichte, in welchem er unter anderem bemerkte, er sei der ihm zur Last gelegten Beleidigung nicht so schuldig wie andere Personen. Als das 16jährige Dienstmädchen Frida L. verschwunden sei, da sei hier ganz allgemein der Verdacht auf den Lehrer J. gelenkt worden; man habe gemeint, er müsse wissen, was mit der L. geschehen sei; für alle müsse er allein büßen. Das Gnadengesuch wurde abgelehnt.

Am 10. August 1906 wurde Q. verhaftet und in das Gefängnis eingeliefert.

Dieser Fall gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Nach der ganzen Sachlage kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht nur Q., sondern auch andere Personen fest davon überzeugt gewesen sind, daß der Lehrer J. sein Dienstmädchen auf die Seite gebracht habe, und daß sie danach getrachet haben, die Staatsanwaltschaft zur Anstellung von Ermittelungen zu veranlassen. Darauf deutet nicht nur die anonyme Anzeige hin, sondern auch die von Q. berichtete Bemerkung, ihm sei es recht, wenn das Gericht sich mit seinen Äußerungen über den Lehrer J. zu befassen habe. Selbst der von den Verdächtigungen Betroffene gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß Q. im guten Glauben gehandelt habe. Wenn man weiß, wie wenig oft dazu gehört, um einfache Leute davon zu überzeugen, daß irgend eine ihren vorgefaßten Meinungen entsprechende Annahme eine vollgültig erwiesene Tatsache sei, so wird man es vom psychologischen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Standpunkt aus verständlich finden, daß Q. und seine Dorfgenossen fest davon überzeugt gewesen sind, daß die L. in der Tat von J. ermordet worden sei, umsomehr, als ja auch der Wundertisch und der Erbschlüssel das gleiche bekundeten. Wenn man den Bildungsgrad des Q. berücksichtigt, so wird man wohl sagen dürfen, daß die Schuld, die ihn trifft, nicht allzu groß ist.

Wenn man davon ausgeht, daß bei der Strafzumessung lediglich der höhere oder geringere Grad der Verschuldung berücksichtigt werden dürfe, so wird man wohl die erkannte Strafe, selbst unter Berücksichtigung einer früheren Vorstrafe des Q., die offenbar auf anderem Gebiete lag, für viel zu schwer ansehen müssen. Berücksichtigt man andererseits aber, daß die vollkommen unbegründete Verdächtigung des Lehrers J. ihn und seine Familie außerordentlich geschädigt hat, berücksichtigt man die Gefährlichkeit derartiger grundlos erhobener schwerer Verdächtigungen, so wird man zugeben müssen, daß nur eine exemplarische Strafe angebracht war.

Wichtiger noch als alle Strafurteile gegen diejenigen, welche sich, wenn auch in gutem Glauben, auf Grund abergläubischer Vorurteile derartige leichtfertige Verdächtigungen zu schulden kommen lassen, scheint es mir einmal zu sein, daß man gegen die gewerbsmäßigen betrügerischen Wahrsager endlich energisch vorgeht, und daß man ferner auch endlich damit beginnt, die abergläubische Schundliteratur, welche dem Aberglauben immer von neuem Nahrung gibt, zu bekämpfen. Zufällig lese ich gerade heute, wo ich diese Zeilen schreibe, in dem „Wöchentlichen Verzeichnis der erschienenen und der vorbereiteten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels“ in Nr. 8 vom 22. Februar 1917 folgende Ankündigung:

> „Traumbuch, großes, ägyptisches, oder die Kunst, nächtliche Vorbildungen und Träume richtig zu deuten und daraus die Zukunft auf das genaueste vorherzusagen, nebst beigefügten Lottonummern. Mit einem Anhange „Das Wunder und Kartenorakel“, ferner „Die Glücks- und Unglückstage des Jahres“ und eine Anleitung „Wie muß man in der Lotterie spielen, um sicher zu gewinnen?“

Daß derartige Schundliteratur, die von gewissenlosen Verlegern auf den Markt gebracht wird, auch in unserer Zeit nur allzu viele Abnehmer findet, kann man daraus ersehen, daß dieses Schundmachwerk schon in 9. Auflage erschienen ist, und zwar in 45000 Exemplaren. Solange der Staat es zuläßt, daß derartige

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

abergläubische Schundliteratur, von der ich Dutzende und Aberdutzende aufzählen könnte, und über deren verheerende Wirkungen ich im Laufe der Jahre schon zahlreiche Materialien gesammelt habe, hergestellt und verbreitet werden, möchte man fast die Frage aufwerfen, ob der Staat unter diesen Umständen in der Tat berechtigt ist, gegen die Opfer derartiger Schundliteratur allzu strenge ins Gericht zu gehen. Während der Kriegszeit haben die stellvertretenden Generalkommandos den schon in den letzten Friedensjahren von vielen Seiten angeregten Kampf gegen die Schundliteratur erfreulicherweise aufgenommen und gefördert. Es wäre sehr zu wünschen, daß es glücken möge, diese Errungenschaften der Kriegszeit auch in das Friedensrecht hinüberzunehmen. Man möge dann aber nicht vergessen, dafür zu sorgen, daß auch die abergläubische Schundliteratur von diesen kräftigen Abwehrmaßnahmen getroffen wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Verbrecherische Gelehrte.

Von
Dr. Heinrich Klenz.

Eine Zusammenstellung von verbrecherischen Gelehrten, die meines Wissens bisher nicht versucht ist, dürfte für den Kriminalanthropologen nicht ohne Wert sein. Die im folgenden beigebrachten Fälle sind mir bei meinen Arbeiten über „Gelehrten-Kuriositäten" einzeln aufgestoßen. Obgleich sie deshalb auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben können, so beruhen sie doch auf einem umfangreichen Material. Da dieses nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Fällen geliefert hat, wird ihre Behandlung das Ansehen des Gelehrtenstandes gewiß nicht beeinträchtigen, vielmehr Thesen wie die eines Hieronymus Hirnheim (Bernhard, Historie derer Gelehrten, Frankfurt a. M. 1718 S. 144), „Doctos plerumque malos esse et vitiis subjectos", d. h. daß die Gelehrten meistens böse sind und Lastern unterworfen, in ihrer ganzen Übertreibung erscheinen lassen. Ich habe auch bloße Verdächtigungen aufgenommen, wenn sich Zeugnisse für ihre Grundlosigkeit fanden, so daß jene in Zukunft als erledigt zu betrachten sind.

Die Reihe der verbrecherischen Gelehrten eröffne der Franzose Gilles de Laval, Baron de Retz (ca. 1396—†1440), der aus wissenschaftlichem Interesse zum vielfachen Mörder wurde. Er kämpfte 1429 für König Karl VII. mit der Jungfrau von Orleans gegen die Engländer und erhielt zur Belohnung die Marschallwürde. Im Jahre 1433 zog er sich aber auf sein Schloß Machecoul bei Nantes zurück und beschäftigte sich fortan mit Alchimie und chirurgischen Experimenten, besonders mit der Transplantation von Körperteilen. So nahm er die Überpflanzung eines Armes von einer Negerin auf eine seiner Verwandten vor, was den Tod beider zur Folge hatte, sowie die von Nieren und Drüsen. Über die Ergebnisse führte er ein Tagebuch in lateinischer Sprache,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das nebst anderen auf ihn bezüglichen Urkunden, wie der „New York American“ 1913 berichtete, im Archiv des Schlosses von Nantes aufgefunden wurde. Die Zahl seiner Opfer, die ihm von zwei Dienern und einer Magd zugeschleppt wurden, um hinter den 2½ Meter dicken Mauern seiner Burg zu verbluten, wird auf 500 angegeben. Es waren größtenteils Kinder; aber auch acht Frauen befanden sich darunter, weswegen er von einigen für das Urbild des Blaubart angesehen wird. Erst im Jahre 1440 wurde er auf die Anzeige eines Bischofs hin vor Gericht gestellt und zur Strafe des Feuertodes verurteilt, die am 25. Oktober in Nantes zur Vollstreckung gelangte.

Ein Landsmann dieses jedenfalls sadistisch veranlagten Vivisektors, der neun Jahre vor dessen Tode geborene Magister und Dichter François Villon, auch de Montcorbier und des Loges genannt, wurde als Dieb und Mörder des Galgens für würdig befunden. Jöcher berichtet in seinem Gelehrten-Lexikon 1733 unter „Corbevil“ nach französischen Quellen über ihn folgendes: „ein satirischer französischer Poet, geboren zu Paris 1431, ergab sich in seiner Jugend einem liederlichen Leben und wurde in kurzem ein vollkommener Spitzbube, davon er auch den Zunamen Villon bekam. Man zog ihn deswegen ein und verdammte ihn im 30. Jahr zum Galgen, welche Strafe aber, nachdem er an das Parlament appelliert, in eine Landesverweisung verwandelt wurde. Darauf ging er nach England, kam aber wieder nach Frankreich und schrieb Testament, Ballades, Rondeaux und viele andere französische Gedichte, welche Coustelier am vollständigsten 1723 zu Paris herausgegeben. Er war von sehr aufgeräumtem Naturell und machte den Tag, als er sein Todesurteil erhalten, einige lächerliche Verse auf seinen Tod, wie auch eine Grabschrift auf sich und seine Gesellen. Dessen Gedichte standen zu seiner Zeit in solcher Hochachtung, daß man sie auch auswendig gelernet.“ Hierzu ist verschiedenes zu bemerken. Villon, oder wie er sonst geheißen haben mag, studierte anfangs und geriet 1455 auf die Bahn des Verbrechers, weswegen er 1457 aus Paris verbannt wurde. Dann schien er sich dauernd bessern zu wollen: er weilte eine Zeitlang am Hofe des dichtenden Herzogs Charles von Orleans und beteiligte sich an den Theateraufführungen der Confrérie de la passion in Poitou. Doch wurde er bald rückfällig und zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt, von welcher er aber nur einen kleinen Teil in Meung verbüßte, da ihm ein Gnadenerlaß Ludwigs XI. bei der Thronbesteigung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

1461 die Freiheit schenkte. Im Jahre 1462 soll er dann in Paris zum Tode verurteilt, aber wiederum zur Verbannung begnadigt worden sein. Nach einigen starb er nicht lange darauf, nach andern erst um 1484 zu Saint-Maixent. Seine Werke, „Le grand testament de Villon et le petit, son codicille, le jargon et ses ballades", erschienen 1489 und wurden bis 1542 siebenundzwanzigmal aufgelegt. Neue Ausgaben veranstalteten P. Lacroix 1854, A. W. v. Wurzbach 1903 und F. E. Schneegans 1908. Es schrieben über ihn Campaux (Paris 1859), A. Longnon (Paris 1877), Nagel (Berlin 1877), W. Armbrust („F. V., ein Dichter und Vagabonde", Braunschweig 1881), Bijvanck (Leiden 1882), G. Paris (Paris 1901), P. Champion (F. V., sa vie et son temps, 1914), Suarès (Cahiers de la Quinzaine, 1914). Dichterisch behandelt wurde sein Leben in dem englischen Roman „Wenn ich der König wäre" von M. C. Carthy sowie 1910 in der romantischen Komödie „François Villon" von Leo Lenz (d. i. J. R. Schwanzara).

Der spanische Gelehrte Alfonso Diaz soll, nach Bernhards Gelehrten-Historie 1718 S. 837, „seinen Bruder Juan, weil er sich zu der reformierten Kirche geschlagen, erwürgt haben." Nach Jöcher „ließ er ihn zu Neuburg an der Donau, woselbst er ein Buch von [dem Reformator Martin] Bucer wollen drucken lassen, wegen seines Abfalls von der römisch-katholischen Religion durch einen Kerl, der sich als ein Briefträger angestellt, 1546 den 27. März umbringen". Bernhard fügt Obigem hinzu: „Aber dieser böse Kain hat sich dadurch mit ums Leben gebracht. Das Gewissen peinigte und nagte ihn von dieser Stunde an, daß er sich keine bessere Ruhe zu schaffen wußte, als daß er an sich selbst zum Henker wurde, indem er sich zu Trient in seinen Sünden erhenket."

Der Humanist Franciscus Robortellus (1517—67, aus Udine), der so „fürchterlich anzusehen war", daß „einem das Lachen den ganzen Tag vergehet, der ihn nur von ferne erblicket" (Bernhard S. 175 u. 227), wurde nach Jöcher „von Lucca wegen einer Mordtat verwiesen".

Dem Humanisten Marcus Antonius Muretus (1526—85), der sich 1554 von Frankreich nach Italien wandte, wurde nachgesagt, er habe „wegen Verdachts der Sodomiterei oder, wie andere wollen, wegen einer Mordtat sich aus dem Staube machen müssen" (Jöcher). Bernhard kommt S. 880 f. auf diese Frage zu sprechen und meint: „Wenn Muretus bekanntermaßen den Josephus Scaliger nicht hinter das Licht geführt und ihm eine gedreht hätte,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

würde er ihn nimmermehr des Lasters der Sodomiterei beschuldigt und folgendes anzügliche Distichon auf ihn verfertigt haben:

Qui fumos rigidae vitaverat ante Tolosae,
Muretus, fumos vendidit ille mihi.

[Das heißt: Der dem Rauch (dem Scheiterhaufen) des strengen Toulouse früher ausgewichen war, Muretus, er verkaufte mir Rauch (machte mir Wind vor).] Aber eben aus der Ursache, weil er es als ein erhitzter Gegner getan, so haben die Gelehrten diese Beschuldigung ohne vorgängige Prüfung nicht annehmen wollen. Allein wie kommt man hinter die Wahrheit? Dieses geschieht, wenn ich andere und unparteiische Schriftsteller nachschlage, die von dem Leben eines Mannes auch geschrieben. Was den Muretus anlangt, so ist Imperialis im Museum p. 111 gar zu wohlwollend gegen ihn; er meldet von seiner Flucht aus Frankreich gar nichts und will der Welt weismachen, als habe ihn bloßerdings eine Lust, Italien zu besehen, aus Frankreich getrieben. Sammarthanus schweigt auch still davon und setzt in seinen Elogia p. 85 nur diese Worte: ‚Frankreich selbst mußte, ich weiß nicht durch welches böse Geschick, einen solchen Mann entbehren.' Da ihm Scaliger zu viel aufbürdet, so liebkosen ihn diese zur Unzeit. Ich glaube, daß Erythräus den besten Schiedsmann abgeben kann, wenn er in seiner Pinacotheca p. 18 versichert, daß Muretus in Frankreich einen Mord begangen (womit auch die Naudaeana p. 41 einig sind, wiewohl in den Zusätzen p. 169 eine andere Ursache angezeigt wird), welches wohl die wahre Ursache seiner Flucht mag gewesen sein. Auf diese Weise fällt die Schuld der Sodomie von ihm hinweg, Imperialis' Schmeichelei wird offenbar, und gleichwohl bleibt Muretus ein Mörder." Vielleicht ist es nur ein Duell mit tödlichem Ausgange gewesen. — Von Josephus Scaliger wurde auch der Philologe Caspar Scioppius (eigentl. Schoppe, 1576—1649, aus der Oberpfalz) mehrerer „Untaten" verdächtigt. So sollte er „einer von der bösen Rotte" gewesen sein, die den Kirchenhistoriker Paolo Sarpi meuchlings überfiel und ihm viele Wunden beibrachte; „darüber er auch ins Gefängnis gekommen, aber bald wieder losgelassen worden" (Bernhard S. 439). Allein Scaligers Äußerungen über gleichzeitige Gelehrte, besonders über deutsche, sind als boshaft und wenig zuverlässig längst erkannt (siehe seine Lebensbeschreibung von Jak. Bernays 1855 S. 187 u. 194).

Unter den Gelehrten überhaupt war damals der Klatsch im Schwange. Von dem Philologen Kaspar v. Barth (1587—1658,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus Küstrin, zuletzt in Leipzig) z. B. erzählte Paulus Colomesius (Opuscula, ed. J. A. Fabricius 1709, p. 818), er habe „ein Frauenzimmer, mit welchem er in allzu großer Vertraulichkeit gelebet, in den Rhein werfen lassen". Dies widerlegte schon Morhof im Polyhistor I 1688 p. 168. (Dunkels Hist.-Crit. Nachrichten von Gelehrten, Cöthen I 3. 1754 S. 379; s. a. II 4. 1756 S. 755.)

Der durch Gutzkows Drama allbekannt gewordene Philosoph Uriel Acosta (1590—1640) kann wegen seines Mordversuches hier genannt werden. „Er berichtet von sich, daß er in Oporto von adligen Eltern, die ihren Ursprung aus dem Judentume herrechneten und vormals zu der christlichen Religion gezwungen worden, erzeugt sei; sein Vater wäre doch ein guter Christ gewesen und habe ihn auch in dieser Religion von Jugend auf angeführt. Als er aber mit den anwachsenden Jahren in der christlichen Religion keine Ruhe gefunden und wohl gewußt, daß zwischen derselben und der jüdischen Lehre ein großer Unterschied sei, habe er eifrig die Bücher Mosis und der Propheten durchgelaufen, in deren Lesung er wahrgenommen, daß einiges darinnen dem Neuen Testament zuwiderliefe. Weil nun die Juden und Christen das Alte Testament, die Christen aber allein das Neue annehmen, habe er beschlossen, dem Gesetze Mosis zu folgen; da dieser ja alles von Gott empfangen zu haben versicherte, indem er sich für einen bloßen Vermittler ausgab, von Gott selbst zu solchem Amte berufen oder vielmehr gezwungen. Wie er aber nach der Zeit auch die jüdische Kirche verlassen, nachdem er viel Widriges darin ausstehen müssen, und endlich gar zum Atheismus verfallen, fällt hier zu weitläuftig zu erzählen ... Das Leben des Uriel Acosta, so er selber aufgesetzt und Exemplar humanae vitae [d. h. Abbild des menschlichen Lebens] genannt, hat [Philipp van] Limborch zum erstenmal durch den Druck gemein gemacht und seiner Amicae collationi cum erudito Iudaeo [d. h. Freundschaftlichen Vergleichung mit einem gelehrten Juden, 1687] angehängt. Er beschreibt in der Vorrede das klägliche Ende, welches dieser böse Bube genommen. Er sei nämlich auf seinen Bruder, oder wie andere wissen wollen, auf einen seiner Befreundeten sehr erbost gewesen, welchen er mörderischerweise zu erschießen gesucht. Als derselbe einsmalen bei seinem Haus vorbeigegangen, habe er auch wirklich losgedrückt, in der Meinung, ihm den Garaus zu machen. Als er aber wider Vermuten gesehen, daß man seiner wahrgenommen, und der andere gleichwohl unbeschädigt davongesprungen, habe er ein ander

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Rohr, welches er zu dem Ende geladen, zur Hand genommen und sich damit seinen unseligen Geist aus dem Leib geschossen." (Bernhard S. 543f. und 837f.)

Der Licentiatus juris Jakob Varmeier (1598—1631, aus Osnabrück) ermordete am 1. Februar 1631 in Rostock den dort in Quartier liegenden Wallensteinschen Obersten v. Hatzfeld. Näheres teilte auf Grund eines von Pastor Eugen Müller am 24. Mai 1897 in Rostock gehaltenen Vortrages die „Rostocker Zeitung" mit, die auch auf die aktenmäßige Darstellung in ihrem Jahrgang 1888 Nr. 577 u. 579 verwies. Daraus mag folgendes angeführt werden: Varmeier war stark zu Aberglauben geneigt und machte 1622 einen Selbstmordsversuch. Er hatte achtbare Kenntnisse in der Mathematik und Astronomie. Er heiratete 1629 die Tochter des verstorbenen Kanzlers v. Nessen und zog zu seiner Schwiegermutter, der das Haus Neuer Markt 34 gehörte. Bald nachher quartierte sich der Oberst v. Hatzfeld daselbst ein, so daß die Familie das Haus verlassen mußte. Auch hatte Hatzfeld früher in Westfalen mehrere Güter der Familie Varmeier geschädigt. Varmeier stand jedoch mit Hatzfeld, der ebenfalls die Mathematik schätzte, in regem Verkehr und hatte jederzeit ohne Anmeldung Zutritt zu ihm. Am 31. Januar wurde Varmeier beim Lesen des Buches Judith betroffen, wie die Jüdin den feindlichen General Holofernes ermordet. Für den 1. Februar hatte er für eine hochwichtige Sache in der Kirche zum Heiligen Geist auf morgens 8 Uhr eine Fürbitte bestellt, die aber nicht vollzogen wurde. Zur selben Stunde ging er zu Hatzfeld und bat um einige Geleitsbriefe. Während der Oberst sich nun über die vorgelegten Schriftstücke beugte, schlug ihm Varmeier mit einem Beile auf den Kopf und zweimal in den Hals, schnitt den Kopf mit einem Messer ab, wickelte ihn in ein Tuch und versteckte das Bündel auf der Diele eines Hauses. Er hatte hiermit genau das Verfahren der Judith nachgeahmt, da er in seinem Vorhaben durch das auffallende Zusammentreffen bestärkt war, daß Hatzfeld und Holofernes, Jakob (sein eigener Vorname) und Judith mit denselben Buchstaben beginnen. Er wurde bald ergriffen und vom Wallensteinschen Kriegsgericht so furchtbar gefoltert, daß er am selben Tage starb. Dann wurde der Leiche Kopf und Rechte abgehauen, der Rumpf aber gevierteilt, am Hochgericht und an drei Toren anfgehängt und erst am 16. Oktober von den Schweden abgenommen. — Des Vortragenden Studierzimmer war ein Teil des Saales gewesen, in dem der Mord verübt war.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Christoph Christian Händel, Generalsuperintendent und Hofprediger des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, wurde 1720 zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt, weil er „von 23 Scriptis criminosis, injuriosis et seditiosis entweder selbst Autor oder doch selbige zum Druck befördert, sich wider das sechste Gebot sehr vergangen" usw. Es gibt darüber eine gleichzeitige umfangreiche Schrift: „Gründliche Nachricht in abgeurteilter peinlicher Inquisitions-Sache Ch. Ch. Händels" (219 Seiten in Folio). Vehse (Kleine deutsche Höfe VI 1857 S. 143 f.) weiß folgendes zu berichten: „Der Markgraf wollte nicht mehr bei ihm beichten, der Hofprediger aber sich die Seele seines Herrn, die ihm anvertraut sei, nicht nehmen lassen. Man versetzte ihn, und zuletzt setzte man ihn ab. Er begab sich nun nach Nürnberg und publizierte Pasquille. Der Markgraf ließ ihn aufheben, nach Wilsburg, der ansbachischen Bastille, setzen, eine Untersuchung gegen ihn einleiten. Der Hofprediger perhorreszierte seinen Herrn, die Räte und das Land, antwortete in keinem Verhör, stiftete sogar unter den Invaliden der Festung ein Komplott an. Die Juristenfakultäten zu Halle und Jena erkannten gegen ihn auf Enthauptung. Die Strafe ward in lebenslängliche Haft umgewandelt."

Der englische Dichter Richard Savage (1698—1743, aus London) beging einen Totschlag, indem er bei einem Streit in der Trunkenheit den James Sinclair tödlich verwundete. Darauf wurde er zum Tode verurteilt, aber von der Königin begnadigt. Dies hatte seine eigene Mutter zu hintertreiben versucht, die Gräfin Anna Macclesfield, die ihn außer der Ehe von Lord Rivers geboren und in die Schuhmacherlehre gegeben hatte, und die ihn durchaus nicht anerkennen wollte. Er selbst schilderte sein Leben in der Dichtung „The bastard"; Gutzkow dramatisierte es 1842 in dem Trauerspiel „R. S., oder: Der Sohn der Mutter."

Der englische Sprachforscher Eugene Aram (1704—59, aus Ramsgill in Yorkshire) ermordete aus Eifersucht den Schuhmacher Clark und wurde deswegen gehenkt. Er war der Sohn eines Gärtners; von Beruf Lehrer, arbeitete er an einem keltisch-englisch-lateinisch-griechisch-hebräischen Wörterbuche. Edward Bulwer machte ihn 1832 zum Helden eines Romans und Thomas Hood dichtete 1828 auf ihn „The dream of E. A.".

Der englische Kanzelredner, Bibelerklärer und Ästhetiker William Dodd (1729—77, aus Bourn in Lincolnshire) beging eine großartige Wechselfälschung und mußte dafür dieselbe Todesstrafe wie Aram erleiden. Mit 22 Jahren Vikar in West-Ham,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

war er trotz seines ausschweifenden Lebens 1753 Prediger in London, 1763 Erzieher des nachmaligen Lord Chesterfield und 1765 Hofprediger geworden, hatte aber dann den Abschied bekommen, weil er versucht, den Lord-Kanzler zu bestechen. Danach stellte er auf Chesterfields Namen einen falschen Wechsel von 4200 Pfund Sterling aus und wurde deswegen in Tyburn gehenkt. Er verfaßte: „The beauties of Shakespeare selected" in zwei Bänden (1752), „A new commentary on the Bible" in drei Bänden (1765—70) und „Sermons to young men" in drei Bänden (1771, deutsch 1772 f.). Percy Fitzgerald beschrieb 1865 sein Leben. Jean Paul gedankt seiner im „Komet" III 1822, S. 204: „. . . so hat man auch nicht bei dem moralischen Dichter und Prediger selber gute Eigenschaften zu suchen . . . und ein Engländer konnte sich recht gut unter dem Galgen an einer Predigt des berühmten Doktors Dodd erbauen, während man den Kanzelredner selber daran knüpfte"; vgl. Carl Julius Webers Demokritos XI 1835, Kap. 1: „. . . so sollte man auch nur auf das sehen, was diese Männer sagen, nicht was sie tun, und man kann sich an der Predigt eines Dr. Dodd erbauen, während dieser am Galgen zappelt." — Andere Fälle von verbrecherischen englischen Geistlichen findet man in Vehses Geschichte der Höfe des Hauses Braunschweig 1853 II S. 262 f.

Der französische Romanschriftsteller Marquis de Sade (1740—1814, aus Paris), nach dem eine Art geschlechtlicher Verirrung „Sadismus" heißt, wurde wegen Sodomiterei und Giftmischerei 1772 in Aix zum Tode verurteilt, aber nur im Gewahrsam behalten; er starb im Wahnsinn. Siehe Eugen Dühren, d. i. Iwan Bloch, Der M. de S. und seine Zeit, 1900, 4. Aufl. 1906.

Drei Pfarrer sind nunmehr als Mörder zu nennen: zunächst aus dem Jahre 1775 der Pfarrer Valentin zu Münster bei Kreuznach. Über diesen wird in Magister F. Ch. Laukhards Leben und Schicksale (1792 ff., bearbeitet von V. Petersen 2. Aufl. 1908 I S. 40 f.) folgendes berichtet: „Valentin hatte dem Hofprediger [des Rheingrafen zu Grehweiler] Herrenschneider aus Rachsucht, weil er von ihm beleidigt war, einen tödlichen Haß geschworen. Der Hofprediger wohnte so, daß man aus dem Schloßgarten gerade durch ein Fenster in seine Wohnstube sehen konnte. Das wußte Magister Valentin, welcher ehemals in Grehweiler Hofkaplan gewesen war. Um nun seine Sache auszuführen, begab er sich an einem Winterabend in den Schloßgarten und schoß eine Flinte mit gehacktem Blei durch das gedachte Fenster ab, als der Hof-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

prediger mit seinen Kindern zu Tische saß. Seine zweite Tochter, ein Mädchen von elf oder zwölf Jahren, wurde von einem Stück Blei ins Herz getroffen und starb auf der Stelle; der Hofprediger selbst wurde nur an der Schulter beschädigt. Diese Begebenheit erregte in der dortigen weiten Gegend fürchterliches Lärmen; aber den wahren Täter erriet niemand. Das ganze Publikum fiel auf den Rheingrafen, welcher den Hofprediger damals schlangenartig verfolgte. Valentin verriet sich aber selbst. Auf dem Nachhauseweg ging er zu Kalkofen in eine Schenke; es war um Mitternacht und also schon verdächtig. Hierzu kam, daß er einige Tage vor der grausamen Tat Blei und Pulver in Kreuznach hatte holen lassen und mehrmalen dem Hofprediger den Tod geschworen hatte. Auf diese und andere mehre Anzeigen ließ ihn die Obrigkeit einziehen; aber er kam dem Richter dadurch zuvor, daß er selbst sein Leben mit Gift unterbrach, welches er zu diesem Gebrauch vielleicht schon lange bei sich geführt hatte. Er starb in schrecklichen Konvulsionen und gestand demohngeachtet, er freue sich, daß ihm seine Rache an dem Schurken gelungen wäre. Er mußte über vier Wochen über der Erde liegen bleiben; endlich verdammte ihn die Kammer zu Wetzlar nebst zwei Universitäten zu einem Begräbnis — unter dem Galgen!" Laukhard, der damals vor dem Universitätsstudium stand, verfertigte auf den tragischen Tod der Hofpredigertochter eine lateinische Elegie.

Zum zweifachen Meuchelmörder wurde 1803 der Kölner Pfarrer Peter Joseph Schäffer. O. F. Hugo hat diesen Fall nach den Kriminalakten dargestellt; die Schrift ist 1858 in zweiter Auflage erschienen. Auch im „neuen Pitaval", herausgegeben von Hitzig und Häring, findet sich eine Schilderung (Band XX, 1853).

Zum Raubmörder wurde aus Bücherwut 1813 der Pfarrer von Poserna (Seumes Geburtsort) bei Weißenfels, Magister Johann Georg Tinius (1764—1846), welcher der Sohn eines kräuterkundigen Schäfers im Flecken Stanko in der Niederlausitz war. Er hatte die kostbare Bibliothek des Halleschen Theologen Nösselt gekauft und sich gerühmt, dafür 400 Taler mehr gezahlt zu haben, als der König von Preußen geboten habe. Im Jahre 1813 wurde er nun angeklagt, auf dem „Neumarkt" in Leipzig eine alte Frau mit einem Hammer erschlagen zu haben, um mit ihrem Gelde seine Bücherwut zu befriedigen. Er war, als er die Treppe des Hauses am Neumarkt hinuntergestiegen, von dem Dienstmädchen erkannt worden, und das Mordwerkzeug hatte man in seiner Wohnung aufgefunden. Der Prozeß zog sich, infolge der Ab-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tretung des zuständigen Gebietes von Sachsen an Preußen, sehr in die Länge. Das Gericht verurteilte ihn trotz seines Leugnens wegen des Mordes 1820 in erster Instanz zu 18 Jahren, 1823 in zweiter Instanz zu nur 10 Jahren, außerdem wegen Unterschlagung von Kirchengeldern zu 2 Jahren Zuchthaus. Er hatte sich auch der Ermordung und Beraubung eines Kaufmanns in der Grimmaschen Straße im Jahre 1812 verdächtig gemacht, doch konnte ihm solches nicht nachgewiesen werden. Es wurde ferner behauptet, daß er mehrmals Reisende in der Postkutsche nach Verabreichung betäubenden Schnupftabaks beraubt habe. Die gerichtliche Versteigerung seiner Bücherschätze fand am 5. Nov. 1821 in Leipzig statt; es gibt ein für diesen Zweck gedrucktes Verzeichnis. Tinius saß seine Strafe ab, verweilte darauf im Armenhause zu Zeitz und in verschiedenen Dörfern Thüringens und starb erst am 24. September 1846 in Gräbendorf bei Königswusterhausen. Über ihn veröffentlichte der Leipziger Superintendent Johann Georg Rosenmüller: „Lebensgeschichte des M. Tinius und die bei seiner Absetzung und Entkleidung gehaltenen Reden", Leipzig 1814. Tinius selbst hatte sein „merkwürdiges und lehrreiches Leben" beschrieben (aus Johann Georg Eck's „Biographischen und literarischen Nachrichten von den Predigern im Kurfürstlich sächsischen Anteile der Grafschaft Henneberg" besonders abgedruckt, Halle 1813); aus seiner Feder erschienen ferner: 1820 in einem Zeitzer Verlag eine „Biblische Prüfung von Brenneckes Beweis, daß Jesus nach seiner Auferstehung noch 27 Jahre auf Erden gelebt", 1836 (2. Aufl. 1845) „Der Jüngste Tag; ob, wie und wann er kommen wird," 1837 „Sechs bedenkliche Vorboten einer großen Weltveränderung, an Sonne und Erde sichtbar", und 1839 zu Leipzig ein Werk über die Offenbarung Johannis. Näheres findet man jetzt in Reclams Universal-Bibliothek, Bändchen 5816, das Ernst Arnold nach dem „neuen Pitaval" (1842 ff., Bd. IV) und einem Aufsatze von Erich Fließ (in der „Gartenlaube" 1893 Nr. 21) bearbeitet hat.

Hier verdienen auch die Bücher- und Münzdiebe Erwähnung. An den seiner Obhut anvertrauten Münzen und Medaillen vergriff sich der Rat Rudolf Erich Raspe (1737—94) in Cassel, der später eine englische Bearbeitung der Münchhauseniaden, welche Bürger wieder unter dem Titel „Wunderbare Reisen" usw. ins Deutsche übertrug, sowie eine englische Übersetzung von Lessings Nathan veröffentlichte. Er war in Schulden geraten, da er ein glänzendes Haus machte. Am 15. März 1775 entfloh er, in einem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hinterlassenen Schreiben seine Diebereien eingestehend. Zwar wurde er steckbrieflich verfolgt und auch verhaftet, doch gelang es ihm bald, aus dem Clausthaler Gefängnisse nach England zu entweichen. Dort war er eine Zeitlang bei den Bergwerken in Cornwallis beschäftigt; er starb zu Mucreß in Irland. (Vgl. Ebelings Geschichte der komischen Literatur in Deutschland III 1869 S. 601 ff.) — Nicht solches Glück hatte der Züricher Pfarrer Johann Heinrich Waser, Verfasser eines „Historisch-diplomatischen Jahrzeitbuchs" 1779. Er wurde wegen Veruntreuung von Urkunden am 27. Mai 1780, 38 Jahre alt, in seiner Vaterstadt Zürich enthauptet. (Siehe die Allgemeine Deutsche Biographie.) — Christian Friedrich Matthaei (1744—1811, aus Gröst bei Freyburg an der Unstrut), Professor des Griechischen in Moskau, bestahl die dortigen Bibliotheken, während er einen Handschriften-Katalog anfertigte. Er begann mit dem Entwenden einzelner Teile von Handschriften, um damit einflußreiche Personen zu beschenken, und stahl schließlich eine ganze Kollektion zusammen, die er 1788 an die Kurfürstliche Bibliothek in Dresden verkaufte. Hierüber veröffentlichte O. v. Gebhardt: „Ch. F. M. und seine Sammlung griechischer Handschriften", Leipzig 1898 (Sonderdruck aus dem „Zentralblatt für Bibliothekswesen", 15. Jahrgang). — Im Jahre 1860 wurde der Leipziger Theologe Wilhelm Bruno Lindner (1814—76), außerordentlicher Professor, zu sechsjähriger Gefängnistrafe verurteilt, weil er aus der dortigen Universitätsbibliothek mehrere seltene Drucke entwendet hatte. Siehe: „Der Prozeß gegen Dr. W. B. L. . . . wegen Diebstahls", Leipzig 1860. — Im Jahre 1871 wurde der katholische Kirchenhistoriker Alois Pichler (1833—74, aus Burgkirchen in Oberbayern) zur Deportation nach Sibirien verurteilt, weil er in Petersburg als Kaiserlicher Bibliothekar ungefähr 4000 Bände gestohlen hatte. Zwei Jahre darauf erfolgte zwar seine Begnadigung durch die Fürsprache des Prinzen Leopold von Bayern, doch starb er bald danach in Siegsdorf bei Traunstein. Siehe: „Dr. A. P. und der Bücherdiebstahl aus der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek zu St. Petersburg", St. Petersburg 1871. — Noch im Jahre 1913 wurde in Berlin ein ungarischer Rechtsanwalt erwischt, der aus Büchern der Universitätsbibliothek Blätter herausgeschnitten, und in Dresden ein Arzt, der aus Büchern mehrerer Bibliotheken Bilder und Zeichnungen entfernt hatte.

Als Dieb und Mörder wurde der Dr. juris F. Desgouttes am 30. September 1817 zu Aarwangen im Kanton Bern hinge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

richtet. Er selbst hat, während er gefangen saß, seine „Lebens- und Bekehrungs-Geschichte" in französischer Sprache niedergeschrieben. Als sie im Druck erschien, wurde sie von der Regierung des Kantons aufgekauft und vernichtet; sie ist jedoch in deutscher Übersetzung (von F. A. T***, Berlin 1827) erhalten.

Der Pfarrer Johann Peter Welti zu Wohlenschwil im Kanton Aargau wurde wegen einer Reihe „beschwerter Brandstiftungen und Postdiebstähle" am 26. August 1834 zum Tode verurteilt. Es erschien eine „Aktenmäßige Darstellung der Kriminalprozedur, verführt mit dem berüchtigten . . . Welti" mit dessen angehängter Selbstbiographie und einem Bildnisse des Verbrechers (Aarau 1834) sowie seine „Lebensgeschichte, von ihm selbst verfaßt in seiner Gefangenschaft zu Baden" (Sursee 1834), gleichfalls mit Porträt; der letzteren pflegen beigeheftet zu sein: das obergerichtliche Urteil, die Standrede, die Welti auf dem Richtplatze selbst halten wollte, und seine Abendbetrachtung im Gefängnisse. Siehe auch den „neuen Pitaval" Bd. XX 1853.

Der englische Dichter und Maler Thomas Wainewright (1794—1852, aus Chiswick bei London) war Giftmörder und Urkundenfälscher. Er vergiftete zuerst seinen Onkel, um dessen Landsitz zu bekommen, dann seine Schwiegermutter, hierauf seine Schwägerin, um eine große Versicherungssumme zu erlangen, derentwegen er sogar die Gesellschaft verklagte, als sie die Zahlung aus formellen Gründen ablehnte. Während dieser Prozeß noch spielte, wandte er sich nach Bologna und lud einen neuen Mord auf sich. Erst später in den dreißiger Jahren wurde er wegen schwerer Urkundenfälschungen zu lebenslänglicher Verbannung in die britischen Strafkolonien verurteilt und nach Vandiemensland geschickt, wo er die „Künstlichen Paradiese" schrieb. Er war einst mit den Dichtern Samuel Taylor Coleridge und Charles Lamb befreundet. Charles Dickens verewigte ihn in dem Roman „Zu Boden gehetzt", Edward Bulwer in „Lucretia", Oscar Wilde — auf dessen Schaffen er Einfluß ausübte — in dem Essay „Stift, Gift, Schrifttum", worin es heißt: „Daß jemand ein Giftmörder ist, sagt nichts gegen seine Prosa. Häusliche Tugenden gehen die Kunst nichts an, wenn sie auch Künstlern zweiten Ranges zur Empfehlung gereichen mögen." (Hans Landsberg im „Berliner Tageblatt" 1911 Nr. 421.)

Ein Meuchelmörder, allerdings aus überspannter Vaterlandsliebe, war Carl Ludwig Sand (1795—1820, aus Wunsiedel, dem Geburtsorte Jean Pauls), wenn wir ihn hierher rechnen dürfen —

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:34 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er hatte auf den Universitäten Tübingen, Erlangen und Jena studiert. Sein Opfer, der Lustspieldichter und russische Agent August v. Kotzebue, galt in burschenschaftlichen Kreisen für einen Spion. Ihm überreichte er in Mannheim am 23. März 1819 ein Papier und stieß ihm während des Lesens einen Dolch in die Brust; dafür wurde er am 20. Mai 1820 enthauptet. Carl Julius Webers Beurteilung des Falles scheint mir noch immer die richtige zu sein. Er läßt sich in seinem „Deutschland" I 1826 S. 354 f. darüber folgendermaßen aus: „Johann v. Müller sagte 1809 seinem König: Il y a loin de la plume au poignard chez les Allemands [Es ist weit von der Feder zum Dolche bei den Deutschen], zehn Jahre später hätte er es nicht mehr sagen können. Aber der Satz bleibt dennoch wahr; denn ganz Deutschland blickte auf die fanatische Tat des Studenten Sand mit Abscheu, wenn es auch gleich den überspannten Jüngling bemitleidete und niemand um Kotzebue trauerte als die Seinigen. Auf dem lutherischen Begräbnisplatz [in Mannheim] ruhen der Gemordete und der Mörder. . . . Auf dem Wege nach Heidelberg kommt man hart an der Stelle vorüber, wo der Mörder auf dem Schafotte büßte. Sehr klüglich nahm man die Exekution vor der angekündigten Zeit vor, um neue Schwärmereien zu verhüten; indessen hörte man später nächtliche Serenaden auf dem Platz und fand Blumen und Zweige von Trauerweiden auf Sands Grabe. Die Pfeifenköpfe und Ringe mit seinem Bilde sind doch mit Zeit und Nachdenken verschwunden." Mit noch schärferen Worten verurteilt Weber die Tat in seinem nachgelassenen „Demokritos" IX Kap. 8: „Der undeutsche Meuchelmordsdolch eines wahnsinnigen Deutschtümlers — es war die Zeit, wo deutsche Jünglinge schwärmten und eine der schönsten Tugenden, die altdeutsche Bescheidenheit, ganz vergaßen — fuhr Kotzebue im Schoße der Seinigen in die Brust. Dem Meuchelmörder widerfuhr sein Recht, aber schwärmerische Deutschtümler trugen Sands Silhouette auf ihren Pfeifenköpfen"; um dennoch zu schließen: „sie und Sand entschuldigt die Jugend". Man vergleiche übrigens die Schrift: „C. L. Sand dargestellt durch seine Tagebücher und Briefe von einigen seiner Freunde", Altenburg 1821.

Auch zwei Attentäter wären hier vielleicht zu erwähnen: der Storkower Bürgermeister Heinrich Ludwig Tschech (1789—1844, aus Klein-Kniegnitz in Schlesien), der auf Friedrich Wilhelm IV. einen Mordanschlag unternahm und enthauptet wurde, sowie der Landwirtschaftler Dr. phil. Karl Eduard Nobiling (1848—78,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aus Birnbaum in Posen), der den Kaiser Wilhelm I. durch Schrotschüsse verwundete und dann auf sich selbst einen Schuß abgab, an dessen Folgen er drei Monate später starb. Der erstere lebte noch lange in einem anfangs zur Drehorgel gesungenen Liede fort, das also beginnt:

„Sagt, wer war wohl je so frech
Wie der Bürgermeister Tschech,
Der mit frevelhafter Hand
Kugeln auf den König sandt'!
Schoß der guten Landesmutter
Durch den Rock ins Unterfutter" usw.

Im Refrain ist das Wort „Attentäter" (gereimt auf „Hochverräter") zum erstenmal gebraucht.

Der Medizin-Professor Webster an der Harvard-Universität zu Cambridge in Nordamerika erschlug gegen Ende des Jahres 1849 seinen Kollegen Parkman bei einem Streit und verbrannte seine Leiche, wofür er zum Tode verurteilt wurde.

Der französische Dichter Paul Verlaine (1844—96) schoß auf seinen ihn verschmähenden Freund Arthur Raimbaud und mußte dafür zwei Jahre im Gefängnis zu Mons zubringen. Der englische Dichter Oscar Wilde (1854—1900) erhielt wegen Verführung zu homosexuellem Verkehr zwei Jahre Zuchthaus.

Der Geologe Dr. phil. Hermann Proescholdt, Professor am Realgymnasium in Meiningen, Verfasser einer „Geschichte der Geologie in Thüringen" (1881), wurde wegen eines von ihm begangenen Verbrechens flüchtig. Nach Jahren in einem Städtchen Steiermarks als Obdachloser aufgegriffen, erhängte er sich im Gefängnisse Mitte August 1898.

Der Rigaer Professor Friedrichs wurde wegen Brandstiftung verurteilt und erschoß sich darauf im Februar 1912 in der Umgegend von Innsbruck.

An den Juristen Karl Hau brauche ich wohl nur zu erinnern.

Von den verbrecherischen Gelehrten und Dichtern zu unterscheiden sind solche Personen, die sich hauptsächlich als Verbrecher und nur nebenher oder im Gefängnis schriftstellerisch betätigt haben. So verfaßte der als „Kostanzer Hansz" berüchtigte Räuber Johann Baptist Herrenberger (1759—93) die „Wahrhafte Entdeckung der Jauer- oder Jenischen Sprache", Sulz am Neckar 1791. Siehe den Aufsatz von E. Arnold in der „Zeitschrift für Bücherfreunde" N. F. I Heft 10 (1910). Und ein Verbrecher, der schon 20 Jahre in belgischen Gefängnissen zugebracht hatte und zuletzt wegen Falschmünzerei in Brüssel saß,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schrieb dort jüngst eine mathematische Abhandlung, die für würdig befunden wurde, in die Annalen der belgischen Akademie der Wissenschaften aufgenommen zu werden (Berliner Tageblatt 1914 Nr. 333). — In einem „Verbrecher als Dichter" überschriebenen Feuilleton nannte André Hesse 1912 u. a.: den Mörder Anastay, der im Zuchthause Gedichte und Romane schrieb, den Doppelmörder Peugnez, der in der Zelle seine „Denkwürdigkeiten" verfaßte, den Mörder Lacenaire, der Gedichte hinterließ, den Doppelmörder Abadie, der in der Untersuchungshaft eine Denkschrift über „die Reform der Justiz", unterzeichnet „Robespierre der Jüngere", abfaßte, den Einbrecher Bellamy, der in der Zelle die Satire „Das himmlische Gericht" schrieb, und den berüchtigten Verbrecher Gallay, der im Gefängnis eifrig dichtete. — Der unter seinem Verbrechernamen „Mahne-Friedrich" bekannte Philipp Friedrich Schulz, welcher am 31. Juli 1812 zu Heidelberg mit seinen Genossen wegen des Raubmordes hingerichtet wurde, den sie bei Hemsbach a. d. Bergstraße an dem von der Frankfurter Messe zurückkehrenden Kaufmann Jakob Rieder aus Winterthur begangen, schrieb im Kerker einige Gedichte und Lieder, die zuerst von Anton Birlinger (ca. 1865), dann in der Deutschen Revue 1883 veröffentlicht sind. Auch der sizilische Straßenräuber und Mörder Giuseppe Salamone hat, nach Hans Barth (Berliner Tageblatt vom 2. Mai 1912), außer allerlei Artikeln, die er an das Giornale di Sicilia geschickt, Gedichte und ein langes Drama verfaßt, das seine eigenen Abenteuer behandelt und viele moralische Lehren enthält.

Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Erfahrungen aus dem Polizeidienste.

Von

Wilhelm Polzer, k. k. Polizeikonzipist, Wien.

Mit 4 Abbildungen.

Erster Fall. — Eines Tages meldete im Nachtdienste der Wachmann X die Arretierung eines ausweislosen Individuums wegen versuchten Einbruchsdiebstahles bei einem Juwelier im Bezirke. Tatbestand nach vorgenommenem Lokalaugenscheine war folgender: Bei der nächtlichen Rayonsbegehung sah dieser Wachmann in einiger Entfernung bei einem geschlossenen Juwelierladen einen Menschen, der sich — unterstützt vom schräg gegenüber befindlichen Straßenlampenlichte — beim Rollbalken des Geschäftes in verdächtiger Weise zu schaffen machte und so eifrig arbeitete, daß die vorsichtige Annäherung des Postens unbemerkt blieb. Angehalten und bezüglich seines Tuns befragt, gab der etwa dreißigjährige Mann zu, einen Einbruchsdiebstahl geplant und an Ort und Stelle versucht zu haben. Über die Art und Weise, wie er sich Pretiosen verschaffen wollte, eingehend einvernommen, gab er an, er habe mit einer zu diesem Zwecke gekauften kleinen Flobertpistole (Kaliber 6 mm) nach Erweiterung einer Drahtschlinge des im Rollbalken eingesetzten Guckfensters einen Schuß auf die dahinter befindliche Glasscheibe abgegeben und sich hierauf sofort entfernt, um unweit des Tatortes abzuwarten, ob durch den Schuß etwa jemand aufmerksam geworden sei. Nachdem er sich nach einiger Zeit vergewissern konnte, daß die Detonation nicht weiter aufgefallen sein mußte, sei er wieder zum Tatorte gegangen und habe konstatiert, daß durch die abgeschossene Kugel ein kleines Loch in der sternförmig gesprungenen Scheibe entstanden war. Diese Einschußöffnung habe er mit einem mitgebrachten alten Bilderhaken erweitert („ausgerieben") und dann — entsprechend vergrößert — dazu benützt, um durch sie mittelst hakenförmig am Ende eingebogenen starken Blumendrahtes die in der Auslage hängenden goldenen dünnen Damenuhr- und

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Halsketten („Schlangerlinge") zu angeln und so herauszuziehen. Bei dieser Beschäftigung sei er eben unverhofft durch den Wachmann gestört worden. Auf die Frage, warum er es nicht versucht habe, zu fliehen, sagte er, er sei tags zuvor aus Deutschland zugereist gekommen, den ganzen Tag herumgegangen, um einen Blumendraht und einen passenden Juwelierladen zu finden, und daher todmüde gewesen. Befragt, wieso er gerade auf diese Art des Einbruches gekommen sei, gab er zur Antwort, daß er diese Methode selbst ausgedacht und angewendet habe, weil sie leicht auszuführen sei, denn das erforderliche Werkzeug (Pistole, Draht und Bilderhaken) sei leicht und unauffällig zu tragen und die Aussicht auf Erfolg groß, denn fast jeder Rollbalken habe so ein eingesetztes Drahtgitter (das angebracht ist, um dem Wachorgan von der Straße aus die Kontrolle über den betreffenden meist noch beleuchteten Geschäftsraum zu ermöglichen). Die Detonation einer solchen Schußwaffe sei ohnehin nicht groß und werde durch den geschlossenen Rollbalken, hinter dem der Schuß abgegeben wird, noch bedeutend in der Schallwirkung gedämpft. — Wahrhaftig, eine nicht unbeachtenswerte Methode.

Ganz eigenartig ist der im nächsten Falle besprochene Vorgang, wie ganz bedeutende Pretiosen- und Juwelendiebstähle von einer organisierten internationalen Einbrecherbande mit großem Erfolge begangen wurden.

Zweiter Fall. — Im Jahre 1912 wurden in mehreren Bezirken Wiens bei größeren Juwelieren auf ganz eigenartige Weise Einbruchsdiebstähle verübt. Die Einbrüche geschahen — und das ist hier charakteristisch — stets während des Tages und zu einer Zeit, wo das Leben und Treiben auf der Straße, in der das Geschäft lag, gerade am stärksten, also der lebhafteste Verkehr war. Daß diese Einbrüche stets von denselben Tätern ausgeführt worden waren, ging daraus hervor, daß die wichtigsten Tatbestandsmerkmale immer genau übereinstimmten: die durch den Wurf eines gewöhnlichen Straßensteinquaders zertrümmerte Glasscheibe und Auslage samt dem im Verkaufsraume dann vorgefundenen Steine, der, eingehüllt in ein Papier oder ein Taschentuch, vom Anführer der Bande mitten im regsten Verkehr unbemerkt in den Laden geschleudert wurde, während ein Teil der Komplizen die entstandene Panik sich zunutze machte, ins Geschäft lief und dort an Pretiosen stahl, was in der Eile möglich war, und der andere Teil den Auflauf beim Juwelierladen benützte, um entweder Schmuckgegenstände aus der zertrümmerten Aus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lage zu entwenden oder unter dem dichtgedrängten Publikum Geldbörsen zu ziehen. Die „Internationalen" kamen in vielen Fällen mit hohen Beträgen auf ihre Rechnung, bis es endlich gelang, ihrer in flagranti habhaft zu werden. Unter der Last erdrückender Zeugenaussagen bequemten sie sich zu einem Geständnis auch bezüglich der früheren bisher gegen unbekannte Täter dem Gerichte abgetretenen analogen Fakten. —

Dritter Fall. — In einer Nacht war in die Räume einer jüdischen Zeitung eingebrochen worden. Der vorgenommene Lokalaugenschein ergab, daß die Täter außerordentlich vorsichtig dabei zu Werke gegangen waren, mit Handschuhen, um ja keine Fingerabdrücke zu hinterlassen, und in Socken, um kein Geräusch zu machen. Die Nachbarschaft hatte nichts Verdächtiges wahrgenommen, und so war der einzige Anhaltspunkt das, was am Tatorte zurückgeblieben war. Mit um so größerer Vorsicht und Genauigkeit wurde deshalb bei der Verwertung der Spuren vorgegangen. Die Täter hatten eine große Wertheimkasse erbrochen und daraus sämtliche Wertgegenstände entwendet. Infolge der heftigen Staubentwicklung, die durch das Herausfallen des Füllschuttes beim Aufreißen der Kassenwände entstand, war der Parkettboden mit einer dicken Staubschichte belegt, welche die einzelnen Fußspuren um so deutlicher hervortreten ließ, als die Täter — wie schon erwähnt — in Socken arbeiteten. Die „Eiserne" war von der Wand weggerückt, da sie von rückwärts angebohrt worden war. Das Beiseiteschieben geschah — wie sich bei genauer Besichtigung erkennen ließ — dadurch, daß sich einer der Einbrecher mit dem rechten Fuß in etwa einem Meter Höhe vom Boden aus an die Mauer stemmte und gleichzeitig die rückwärtige rechte Längskante der Kasse mit beiden Händen anfaßte. Diese Fußspur an der Mauer war derart deutlich ausgeprägt und charakteristisch, daß sie als — leider einziger — brauchbarer Anhaltspunkt zur Eruierung wenigstens eines der Täter unbedingt verwertet und abgenommen wurde. Es zeigten sich in aller Deutlichkeit die Strukturen des Sockens und — die typische Form eines Plattfußes: einer der Einbrecher war wenigstens rechtsseitig plattfüßig, eine nicht zu unterschätzende Tatsache zur Identitätsfeststellung: man suchte in den Vormerkungen über Kasseneinbrecher unter den besonderen Merkmalen nach und las das Nationale eines Mannes, auf den das Vorgefundene in jeder Hinsicht paßte. Auch dessen Komplizen waren angeführt, und da die Einbrecherbande laut Erkundigung bei den Gerichten nicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in Haft und unbekannten Aufenthaltes war, somit den Einbruch verübt haben konnte, wurde sie namentlich gesucht, in Steiermark ausgeforscht und gestand dann nicht nur dieses Faktum, sondern noch andere Kasseneinbrüche, welche sie ebenfalls bei jüdischen Korporationen in anderen Städten begangen hatte, was ihr nachgewiesen werden konnte, ein. —

Vierter Fall. — Ein durch Vorbereitungshandlungen und Ausführung vielleicht einzig dastehender Fall eines Selbstmordes durch Erhängen wurde von einem dem Arbeiterstand angehörenden Familienvater just in einer Neujahrsnacht verübt und soll hier Erwähnung finden.

Dieser Mann hatte mit seiner Familie eine aus Zimmer, Kabinett und Küche bestehende ebenerdige Wohnung inne. Die Leiche des Mannes wurde im eintürigen Kabinett, in welchen Raum man vom Wohnungseingange zuletzt gelangte, vorgefunden. Über dem Bette der der Türe gegenüber befindlichen Mauer war vom Fußboden in etwa drei Meter Höhe ein starker Bilderhaken eingeschlagen und an der oberen Schmalseite des Türstockes eine Metallrolle angebracht. Der Mann hatte, um sich zu erhängen, eine Art Flaschenzug konstruiert: er hatte eine Rebschnur über die Rolle geführt, die an den Knöcheln zusammengebundenen Füße mit dem einen Ende daran befestigt, seinen Hals in eine große Sacktuchschlinge, die er in den Mauerhaken eingehängt hatte, gelegt und dann an dem zum Bette zurückgeführten andern Ende der Rebschnur fest angezogen, bis sein Körper in bogenfömige Lage gebracht wurde, so, wie man ihn vorfand. Daß bei Selbstmorden durch Erhängen oft die denkbar einfachsten Stellungen vorkommen, bei denen sich der Laie sagen wird, der Mann kann doch unmöglich absichtlich sich so erhängt haben, denn er hätte doch noch in dieser Stellung (z. B. mit einem Fuße vom Stuhl herabgestiegen, in halbkniender Stellung usw.) die Kraft gehabt, sich aufzurichten, ist ebenso bekannt wie die Verwendung einer weichen Halsschlinge; manche wollen möglichst genau probieren, „wie das Erhängen ist", und können sich nicht mehr aufrichten weil sie bereits die Besinnung verloren haben.

Fünfter Fall. — Ein Beitrag zum Kapitel Verleumdung des Vaters wegen Blutschande soll diesen Fall beinhalten.

Ein siebzehnjähriges entwickeltes Mädchen zeigte seinen als Bahnhofsgepäckträger beschäftigten Vater eines Tages an, er habe es durch wiederholten geschlechtlichen Verkehr geschwängert. Trotz der wiederholten Vorstellung, das Mädchen solle doch lieber

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

diesbezüglich die Wahrheit sagen, bevor es den Vater eines solchen Verbrechens beschuldige, und ein Liebesverhältnis, das Folgen gehabt habe, ruhig eingestehen, blieb es dennoch fest bei seinen Angaben, so daß der des Verbrechens der Blutschande bezichtigte Vater zur Einvernahme zum Amte gestellt wurde. Schon der erste Eindruck, den der biedere, durchaus gediegene Charakter des abgehärmten Mannes erweckte, ließ die Angaben seiner Tochter als höchst zweifelhaft, nahezu unwahrscheinlich erscheinen. Die Tochter brachte vor — und das ist in diesem Falle das Charakteristische —, daß sie, während sie (im Ehebette der verstorbenen Mutter) schlief, vom Vater geschändet worden sei und beim Aufwachen nach vollzogenem coitus noch deutlich gespürt habe, „wie das Ding drinnen war". Den Geschlechtsverkehr mit dem Vater hätte sie deshalb nicht verhindern hönnen, weil sie erst immer nach dem coitus erwacht sei.

Der Vater war nach Vorhalt dieser schweren Anklage seitens seiner Tochter völlig gebrochen, gab aber, nachdem er sich erholt hatte, Auskünfte, wodurch die Sache eine ganz andere Wendung bekam. Er erzählte nun, daß seine Tochter ein Liebesverhältnis mit einem Soldaten habe, mit diesem sehr oft zusammenkomme und auch eine lebhafte Korrespondenz mit ihm unterhalte, welche sie jedoch sehr sorgfältig zuhause versperrt habe. Niemand anders als dieser Soldat werde die schon deutlich sichtbaren Folgen des Verhältnisses verursacht haben. Er gelobte „vor Gott und beim Andenken an seine geliebte verstorbene Gattin", daß er sich nie die geringste Unsittlichkeit gegen seine Tochter zuschulden kommen ließ, bezeichnete deren Angaben also als vollständig erdichtet und bat, man möge die versperrten Briefe einsehen, um Klarheit zu gewinnen.

Die Revision der bezeichneten Korrespondenzen ergab die Schuldlosigkeit des Vaters, dessen Tochter dem Gericht eingeliefert wurde. Auch gegen den Soldaten, der dem Mädchen — wie aus den Briefen ersichtlich war — diese kurzbeinige Lüge inspiriert hatte, wurde das Strafverfahren eingeleitet.

Sechster Fall. — Für einen internationalen Taschendiebstrick, dem viele und bedeutende Beträge anheimfielen, war die Postsparkasse der Tatort. Vier „Internationale" beobachteten im Kassenraume der Anstalt unauffällig, wer Geld behob, wieviel es beiläufig war, und in welche Tasche es gegeben wurde. Hatten sie ein passendes Opfer einen entsprechenden Geldbetrag ein-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stecken gesehen, so schloß sich beim Fortgehen von links, rechts und rückwärts je einer der Komplizen unauffällig und scheinbar fremd zueinander an, während der vierte vorauseilte und vor der Doppelpuffertür wartete, bis der richtige Moment gekommen war, d. h. bis der zu Bestehlende in Begleitung der übrigen Komplizen zwischen die Doppeltür trat, dann schlug das anscheinend von außen gekommene Individuum dem Opfer die äußere Spieltür durch rasches Öffnen ins Gesicht und der rückwärtige Komplize die innere Tür in den Rücken, so daß dem Opfer meist der Hut zu Boden fiel und beim scheinbaren Behilflichsein und Komplimentieren — die Börse gezogen wurde, von der man genau wußte, wo sie sich befand. Erst nachdem mehrere solche „unaufgeklärte Geldabgänge" zur Anzeige gebracht wurden und als vermutlicher Tatort die Postkasse in Betracht kam, wurde dort überwacht, wobei das „Konsortium" einfiel.

Siebenter Fall. — Ein großzügig angelegter, wohldurchdachter, in zahlreichen Fällen mit hoher Schadensziffer gelungener Betrug wurde im Jahre 1912 verübt. Ziemlich gleichzeitig wurden in sehr vielen Versatzämtern Wiens großgliedrige 14karätige Herrenuhrketten verpfändet. Das Gewicht dieser Ketten war durchwegs ein entsprechend großes, das gegebene Darlehen ein verhältnismäßig hohes. Da diese Pretiosen weder ausgelöst noch umgesetzt wurden, gelangten sie schließlich zur Versteigerung, und dabei ergab sich nun ein unaufgeklärtes Defizit an Gewicht: die seinerzeit doch durch Organe des k. k. Versatzamtes gewogenen Ketten mit deklarierter Gewichtsangabe waren auf einmal ganz bedeutend leichter. Die Sache war bedenklich, man durchschnitt ein Glied einer solchen Kette und siehe da — eingetrocknete Sägespäne fanden sich vor, die in nassem Zustand in die hohlen Kettenglieder eingefüllt worden waren und so dem Gewichte massiver Ketten entsprachen. Natürlich trockneten die Sägespäne mit der Zeit und verursachten so das bis dahin unaufgeklärte Gewichtsmanko.

Achter Fall. — Eines ebenso einfachen als praktischen und unauffälligen und bisher noch nicht überall bekannten Instrumentes zum Stehlen von Lebensmitteln aus gefüllten plombierten Säcken bedienen sich besonders Individuen Südtirols: eine Art Blechdüte mit schräg zulaufender scharfer Spitze oder auch ein röhrenförmiges Blech, an der einen Seite scharf abgeschnitten, im ganzen etwa 15 cm lang (siehe verkleinerte Zeichnung 1 u. 2). — Der Vorgang ist folgender: Die Blechspitze wird in den zu be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stehlenden Sack (mit Kaffee, Hafer, Korn, Grieß, Polenta usw. gefüllt) hineingetrieben, das Werkzeug nach abwärts gehalten, so daß der Sackinhalt leicht und unbemerkt in den bereit gestellten Behälter rieseln kann (siehe Abbildung 3). Man lasse sich daher beim Vorfinden eines solchen scheinbar harmlosen Werkzeuges nicht durch ausweichende Antworten beirren! —

Neunter Fall. — Ein zerlegbares und deshalb interessantes Diebswerkzeug wurde bei einem internationalen Kasseneinbrecher vorgefunden und soll hier Erwähnung finden. Es diente zum Erweitern der in die Kassa bereits eingebohrten Öffnung (zum „Ausreiben") und dann zum Aufschneiden der Kassenwände.

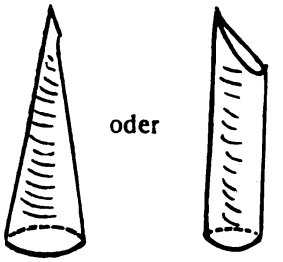

Fig. 1 Fig. 2

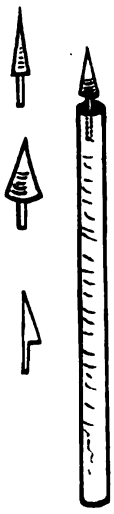

Fig. 3

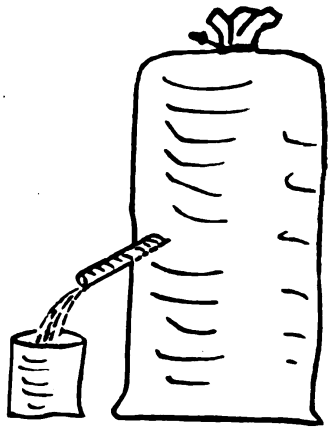

Fig. 4

Dieses Werkzeug bestand (siehe Zeichnung 4) aus einer beiläufig 40 cm langen Eisenröhre mit oben auswechselbaren Stahleinsätzen (Kegeln und Messern). Der Umstand, daß in die Röhre Stahlkegel dünnen und dann größeren Durchmessers zur Vergrößerung des Bohrloches und hierauf Stahlmesser eingesetzt werden können, macht außer der Bohrvorrichtung jedes weitere Werkzeug zum „Knacken" entbehrlich.

Zehnter Fall. — Ein Beitrag zum Kapitel: gänzliche sittliche Verkommenheit der weiblichen Jugend verbunden mit schwerer Verleumdung soll hier wiedergegeben werden.

Die damals dreizehnjährige Volksschülerin Anna J. brachte zur Anzeige, sie habe im Prater einen etwa 35jährigen, den besseren Ständen angehörenden, blonden Mann mit „englisch" gestutztem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schnurrbart kennen gelernt, der sie nach öfterem Zusammentreffen im bezeichneten Belustigungsort in seine in der Nähe befindliche Wohnung „im zweiten Stocke links“ zu einer etwa 28jährigen Frau geführt habe. Diese Frauensperson, die angeblich die Quartiergeberin war, habe gesagt, sie solle jetzt niemanden in die Wohnung hereinlassen und sich selbst ausziehen und auch der Anna zugeredet, sich auszukleiden, wobei ihr die Frau behilflich war. Als Frau und Anzeigerin nackt waren, habe er — ebenfalls der Kleider entblößt — zuerst die Frau „gebraucht“, dann sei er zu Anna gekommen und habe ihr „zweimal sein Glied hineingedrückt, daß es jedesmal naß war“. Während er der Frau zwei Fünfkronenstücke dafür in die Hand gegeben habe, habe die Anzeigerin, obwohl sie „über zwei Stunden in der Wohnung dieses Mannes“ war und sich von ihm gebrauchen ließ, kein Entgelt bekommen.

Die ärztliche Untersuchung der A. J. mit Rücksicht auf die gemachte Anzeige ergab folgendes: „Das Genital ist kindlich entwickelt, der mons venus ist nur schwach behaart, das Hymen ist ringförmig mit glatten Rändern und ist nirgends eingerissen. Die Hymenöffnung ist nur für die Kuppe des kleinen Fingers durchgängig. Weder an den Geschlechtsteilen noch in der Umgebung derselben sind Verletzungen auffindbar. Dem Befunde nach hat eine immissio penis **nicht** stattgefunden.“

Als ich Anna die Unwahrscheinlichkeit ihrer Anzeige vorhielt, bückte sie sich rasch, entblößte durch Hinaufschieben ihrer reformartigen Kleider den Körper bis über die Brüste und rief: „So schauen Sie selbst her, daß es wahr ist, was ich gesagt habe.“

Die zur Eruierung des Hauses und des Täters ausgeführte A. J. vermochte die Wohnung, in der sie angeblich wiederholt war, nicht zu finden, und so gab sie schießlich — in die Enge getrieben — zu, daß ihre Angaben erfunden waren. Motiv unbekannt. — Man vergleiche das Ergebnis der Erhebungen und der ärztlichen Untersuchung mit den strikten präzisen Aussagen der sittlich gänzlich verwahrlosten A. J.!

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kleinere Mitteilungen.

1.

Schundliteratur als Verbrechensanreiz. Es ist in den letzten Jahren wiederholt mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß die eingehende Schilderung von Verbrechen, wie sie sich in den Nickarterheften, aber auch in den Gerichtssaalberichten vieler Tageszeitungen sowie endlich auch in den kriminellen Schundfilmen der Kinotheater finden, außerordentlich verderblich wirken müßten. Auch ich habe wiederholt in eingehender Weise diese Probleme erörtert und stets zum Ausdruck gebracht, daß es zwar im konkreten Fall außerordentlich schwierig sei, eine ursächliche Beziehung zwischen der Kriminalität und diesen Schilderungen von Verbrechen nachzuweisen, daß aber dennoch nicht der geringste Zweifel darüber bestehen könne, daß ein Kausalnexus zwischen beiden tatsächlich bestehe. Die Folgerung, die sich daraus ergibt, ist die, daß alles geschehen muß, um auch diese Verbrechensanreize nach Möglichkeit auszuschalten.

In recht interessanter Weise weist auch Münsterberg in seinen „Grundzügen der Psychotechnik" (Leipzig 1914) S. 475 f. darauf hin, daß die Sozialreformen, die das Verbrechen verhüten wollen, indem sie die psychologischen Verbindungen des Verbrechens ausschalten, sicherlich nicht auf solche psychologischen Faktoren wie Alkohol beschränkt bleiben dürften: „Es ist der öffentlichen Meinung wohlbekannt, welche Rolle etwa die Schundliteratur bei der seelischen Verderbnis der Jugend mitspielt, und es ist nicht unschwer zu erkennen, wie die wachsende Tendenz der Presse in der ganzen Welt, die Einzelheiten der Verbrechen und der großen Strafprozesse mit sensationellem Detail den weitesten Leserkreisen vorzuführen, im letzten Grunde psychisch erregend und dadurch verbrechenstiftend wirken muß. Die Psychologie der Nachahmung zeigt zu deutlich, wie der Impuls im Bewußtsein an Kraft gewinnt, wenn ein Vorbild der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht wird. Einfache Laboratoriumsversuche mit dem Ergographen zeigen, wie zu einer Zeit, wenn der persönliche Wille bereits unfähig geworden ist, das Gewicht durch Muskelkontraktion noch zu heben, und kein Zureden Erfolg hat, die Wahrnehmung, daß ein anderer die Bewegung noch durchführt, tatsächlich oft ausreicht, um ein neues psychophysisches Kraftreservoir zu erschließen. Auch in allen diesen Gebieten der sozialen Arbeit wird der nächste Schritt doch der sein müssen, daß nicht einfach die Krumen aufgelesen werden, die zufällig vom Tische des Experimentalpsychologen fallen, sondern daß auf Anregung des sozialen Praktikers für ihn eigenes psychologisches Brot gebacken wird. Die Faktoren, welche den Gang

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zum Verbrechen oder die Hemmung des verbrecherischen Impulses steigern können, müssen durch psychologische Experimente geprüft werden, die planmäßig auf dieses besondere Ziel hingerichtet sind."

Ganz besonders wertvoll wäre es, wenn diese psychologischen Experimentaluntersuchungen, auf welche Münsterberg hinweist, recht bald in ausgedehntestem Maße veranstaltet würden, um die wünschenswerte exakte Grundlage zur Beurteilung dieses Problems zu liefern.

Amtsrichter Dr. Hellwig.

2.

Über das Vorkommen und die forensische Bedeutung homosexueller Vergehen bei Tabikern. In einer im Jahre 1914 erschienenen Arbeit hat Mörchen[1]) auf das Vorkommen besonderer Homosexualität bei Tabikern hingewiesen. Er berichtete über zwei Fälle, in denen Tabiker gegen den § 175 StGB. verstießen. In beiden Fällen bestand ursprünglich eine ausschließlich heterosexuelle Veranlagung. Allmählich wurden die beiden Patienten dann homosexuell. Wie Mörchen ausführt, handelt es sich hierbei nicht um Pseudohomosexualität, sondern um eine echte angeborene Homosexualität, da die gleichgeschlechtliche Triebrichtung die einzige und psychisch wie somatisch nicht nur gewollte, sondern auch befriedigende geworden war. Nach der Auffassung Mörchens entspringt diese Abart der Homosexualttät einer an sich krankhaften (hypothetischen) bisexuellen Anlage. Sie erscheint aber durch die Bedingung der Entwicklung als etwas durchaus Krankhaftes, ohne dadurch den Charakter echter Homosexualität zu verlieren.

Im Hinblick auf die Seltenheit homosexueller Vergehen bei Tabikern erscheint die Mitteilung des folgenden Falles nach mehreren Richtungen bemerkenswert:

Der Rittergutsbesitzer A. B. wird beschuldigt, durch zwei selbständige Handlungen, nämlich in R. im Jahre 19 . . mit dem Diener G. und in der Zeit von Juli bis Dezember 19 . . mit dem Mitangeklagten R. fortgesetzt widernatürliche Unzucht begangen zu haben.

Aus den Akten geht hervor, daß der Angeklagte seit Jahren als homosexuell gilt. Der Stationswärter T. aus M. gibt an: Auf R. habe stets ein starker Wechsel von Wärtern stattgefunden, und die entlassenen Diener hätten häufig in Andeutungen von unsittlichen Angriffen des Herrn gesprochen. Vier Stellenvermittler berichten übereinstimmend, daß A. B. durch die Art, wie er sie beschäftigt habe, den entschiedenen Verdacht homosexueller Neigungen erweckt hätte.

Schon im Jahre 19 . . ist ein Verfahren wegen homosexueller Verfehlungen von der Staatsanwaltschaft in S. eröffnet worden. Damals haben der Arbeiter N. und der Diener O. von sehr eindeutigen homosexuellen Angriffen berichtet, die A. gegen sie unternommen hat. Ein

---

[1]) Mörchen, Tardive Homosexualität bei Tabikern. Zeitschrift für Sexualwissenschaft 1914 Bd. I S. 113.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vollendetes Vergehen gegen den § 175 ist damals aber nicht nachgewiesen worden, und das Verfahren wegen Beleidigung hat aus Mangel an einem rechtzeitig gestellten Strafantrag eingestellt werden müssen.

Im Laufe des jetzigen Verfahrens haben die Zeugen S., T., U., V. des mit angeklagten R. ausführliche Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, daß B. mit seinen Dienern Unsittlichkeiten in großem Umfange getrieben hat. Er hat sie nicht nur geküßt und gestreichelt, sondern auch onanistische Manipulationen mit ihnen vorgenommen und mehrfach den Coitus bei andern versucht, bezw. ausgeführt. Auf Einzelheiten einzugehen, erscheint bei der Übereinstimmung, die diese Angaben zeigen, nicht notwendig. Hervorgehoben sei nur, daß die homosexuelle Neigung nach diesen Aussagen zum mindesten seit zehn Jahren betätigt worden ist und ferner, daß die strafbaren Handlungen selbst in die Jahre 1911 und 1912 fallen.

Endlich kann aus den Angaben, die die inzwischen geschiedene Ehefrau des Angeklagten gemacht hat, geschlossen werden, daß B.'s Neigungen sich nicht bloß auf das gleiche, sondern auch, wenn auch vielleicht in geringerem Grade, auf das andere Geschlecht erstreckte.

B. ist im Verlaufe des Verfahrens bereits mehrfach begutachtet worden. Während sich die übrigen Gutachten im wesentlichen auf die Feststellung des körperlichen Leidens, an dem B. zweifellos leidet, beschränken, hat Dr. X. Y. in Berlin die folgenden Schlüsse gezogen:

1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei dem Gutsbesitzer B. auf R. von Haus aus eine psychopathische Konstitution als vorliegend erachtet werden muß.

2. Auf Grund dieses hereditären Zustandes hat sich bei B. ein hereditäres Sexualempfinden entwickelt.

3. Diese „krankhafte Störung der Geistestätigkeit" hat ihn zwangsmäßig zu Personen männlichen Geschlechtes gedrängt.

4. Mit Hilfe eines gesunden Nervensystems wäre B. vermutlich in der Lage gewesen, dieser pathologischen Antriebe Herr zu werden.

5. Es ist nun aber mit absoluter Sicherheit nachgewiesen, daß bei B. seit Jahren bereits ein organisches Zucken des Zentralnervensystems vorhanden ist, und zwar handelt es sich um eine schwere multiple Arteriosklerose des Gehirns und des Rückenmarks einerserts, und andererseits um eine Entzündung und Degeneration der hinteren Rückenmarkswurzeln.

6. Durch die Kombination dieses Leidens ist außer Frage zu stellen, daß A. B. zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen aus § 175 R.St.G.B. mit P. und R., also in den Jahren 1911 und 1812, sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 R.St.G.B. ausgeschlossen war.

Das Ergebnis der Beobachtung und Untersuchung der Irrenanstalt in H., das am Schlusse mit diesen Schlüssen verglichen werden soll, war das folgende:

Auf körperlichem Gebiete bestehen die sicheren Anzeichen einer Tabes dorsalis (Rückenmarkschwindsucht). Die Pupillen sind nicht ganz kreisrund, die rechte reagiert etwas schlechter als die linke

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf Licht. Die Achillessehnenreflexe fehlen am Rücken, und besonders an den Unterschenkeln besteht eine Herabsetzung der Berührungs- und eine Verlangsamung der Schmerzempfindung. Beim Stehen mit geschlossenen Augen tritt Schwanken auf, Bewegungen mit den Beinen werden unsicher (ataktisch) ausgeführt. Die Syphilisreaktion im Blute (Wassermannsche Reaktion) ist sehr stark positiv ausgefallen.

Subjektiv bestehen schon seit vielen Jahren Schmerzen in den Beinen, Schmerzen am After und in der Blasengegend, Impotenz, zeitweilige Hörstörungen, Störung beim Wasserlassen.

Im Jahre 1914 hat B. an einer Lähmung und Schwellung des rechten Armes gelitten, die von anderer Seite auf eine Thrombose zurückgeführt worden ist, und deren wahre Ursache nicht wohl mehr aufgeklärt werden kann.

Von dem Vorhandensein einer schwereren Arteriosklerose habe ich mich nicht überzeugen können. Die fühlbaren Gefäße sind etwas verhärtet, wie es in diesem Lebensalter sehr häufig vorkommt; dagegen ist der Blutdruck nicht gesteigert, und andere Anzeichen einer allgemeinen Sklerose des Gefäßsystems lassen sich auf körperlichem Gebiete nicht nachweisen.

Was nun das psychische Verhalten angeht, so fällt B. ohne weiteres durch sein unruhiges Wesen und insbesondere durch seine aufgeregte und zugleich doch zögernde Sprechweise auf. Er wiederholt beim Sprechen gewisse Worte und Satzteile und schiebt zwischen die einzelnen Worte stöhnende unartikulierte Laute ein. Auf diese Weise entsteht der Eindruck eines schwerfälligen Denkers, der in diesem Maße jedenfalls nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Auffassung ist gestört, die Orientierung vollkommen erhalten, das Gedächtnis für breitere Ereignisse ist gut erhalten; die Merkfähigkeit — d. h. das Vermögen, neues Gedächtnismaterial aufzunehmen — dagegen etwas herabgesetzt, sechsstellige Zahlen können nach einer halben Minute nicht nachgesprochen werden, kürzere Zahlenreihen dagegen werden behalten, so daß die Störung als unerheblich bezeichnet werden muß.

Das Urteil weist keine krankhaften Störungen auf. Der Angeklagte ist wohl etwas schwerfällig im Denken und uneinsichtig in bezug auf seine Verfehlungen und die dadurch geschaffene Rechtslage, aber er begeht doch keinen Fehler im Denken und beurteilt bei ruhiger Überlegung alle Dinge, die innerhalb seines Gesichtskreises liegen, durchaus zutreffend.

In gemütlicher Beziehung fiel B. durch seine leicht bewegliche Stimmung sowie durch die gelegentliche Neigung zu plötzlichen Affektausbrüchen aus. Er erklärte dann — wenn ihm nicht alle von ihm verlangten Schlaf- und Beruhigungsmittel gegeben wurden —, er wolle hier fort, das halte er nicht aus, lieber nehme er sich das Leben, beruhigte sich aber gewöhnlich schon nach ganz kurzer Zeit und verfiel dann wieder in den larmoyanten, servilen Ton, der ihm sonst eigen ist.

Über seine Vorgeschichten sowie insbesondere über seine sexuelle Veranlagung und seine Straftaten hat uns B. das folgende angegeben:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Er habe als junger Mensch viel unter Zahnweh und Kopfschmerzen zu leiden gehabt und deshalb die Schule häufig versäumt. Wiederholt will er Kieferhöhleneiterungen durchgemacht haben und in späteren Jahren an Kopfneuralgien gelitten haben. Deshalb habe er in den Jahren 91 bis 94 Trional genommen. Von 1891 ab scheinen tabische Beschwerden aufgetreten zu sein, die oben erwähnt wurden.

Sexuell will sich der Angeklagte verhältnismäßig spät entwickelt haben. Er habe zunächst nichts von einer abnormen Veranlagung gemerkt und seinen ersten Geschlechtsverkehr 1890 oder 91, also erst mit 27 Jahren ausgeführt; dabei habe er sich sofort gonorrhoisch infiziert. Seine erste Schmierkur habe er vor 10 Jahren durchgemacht und sie seitdem häufig wiederholt. Im ganzen habe er den Geschlechtsverkehr vor der Ehe selten ausgeführt und wenig Bedürfnis, aber auch wenig Gelegenheit dazu gehabt.

Seine Ehe sei von vornherein unglücklich gewesen. B. behauptet, seine Frau habe übermäßige Leistungen in geschlechtlicher Hinsicht von ihm verlangt und ihn dadurch abgestoßen; so sei das Verhältnis ganz zerrüttet worden, nachdem bei ihm Impotenz aufgetreten war. Lange vorher schon aber hätte er nach jedem Akte die entsetzlichsten Schmerzen auszustehen gehabt und sich dem Verkehr deshalb möglichst entzogen. Außerdem aber gibt er selbst zu, kleinlich, empfindlich und reizbar gewesen zu sein, wenn er auch die meisten von seiner Frau behaupteten und zum Teil bewiesenen Tatsachen in Abrede stellt.

Wann der Angeklagte sich zuerst homosexuell betätigt hat, ist von ihm nicht zu erfahren. Er ist sich offenbar bewußt, in dieser Hinsicht möglichst unklare Auskunft zu geben. Er wiederholt immer wieder, daß er in der Tat wohl mit einigen Dienern „zu weit gegangen sei", leugnet aber Handlungen im Sinne des § 175. Auch eventuelle Onanie gibt er erst nach Vorhalt der Zeugenaussagen zu. Er behauptet, sich in sexuellen Träumen nicht mit Männern, sondern mit Frauen zu beschäftigen, und will sich gar nicht darüber klar geworden sein, daß seine Neigungen pervers und unerlaubt gewesen seien.

Aus den eben gemachten Feststellungen lassen sich die folgenden Schlüsse ziehen:

Es ist wohl richtig, daß B. von Haus aus als psychisch abnorm angesehen werden muß. Er ist wohl immer ein nervöser, zu subjektiven Beschwerden neigender und reizbarer Mensch gewesen, bei dem wahrscheinlich schon frühzeitig abnorme sexuelle Regungen aufgetreten sind. Es ist möglich, daß sich B. der perversen Natur dieser Neigungen lange Zeit hindurch nicht bewußt geworden ist; dagegen wird er bei seiner Intelligenz nach dem ersten onanistischen Akt den er mit einem Diener vorgenommen hat, Illusionen in dieser Beziehung nicht mehr gehabt haben.

Zu dieser nervösen Anlage, die in dieser Form nicht selten vorkommt, ist später auf der Basis der syphilitischen Infektion eine Tabes dorsalis getreten. Hierbei handelt es sich um eine organische Rückenmarkskrankheit, die nur einzelne Teile des Gehirns und diese vielleicht auch nur mittelbar ergreift, und die die psychische Leistungsfähigkeit in erheblicher Weise nicht herabsetzt. Die Krankheit als solche konnte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

die nervöse Widerstandsfähigkeit psychischen Aufgaben gegenüber nur auf dem Umwege über Schmerzen, häufig genommene Schlafmittel und dergleichen schädigen.

Eine progressive Paralyse, die sich aus unserer Ursache häufig mit der Tabes dorsalis verbindet, liegt hier sicher nicht vor; ebensowenig habe ich mich, wie gesagt, von einer irgendwie erheblicheren Arteriosklerose des Gehirns überzeugen können. Die gemütlichen Eigentümlichkeiten, die bei B. festgestellt sind, lassen sich viel zwangloser auf den Mißbrauch von Aspirin, Pyramidon, Veronal, Trional usf. zurückführen.

Daß diese Anomalien an sich nicht ausreichen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit aufzuheben, bedarf nach der gegebenen Schilderung wohl keines Beweises. So braucht die Frage nicht aufgeworfen zu werden, ob sie vor Einleitung des Strafverfahrens und der dadurch bedingten Aufregungen überhaupt schon in dem Maße bestanden haben wie heute.

Die mir vorgelegte Frage spitzt sich somit dahin zu, ob die perverse Anlage eines psychopathischen Menschen als Strafausscheidungsgrund im Sinne des § 51 StGB. angesehen werden darf oder nicht. Dr. X. Y. scheint diesen Standpunkt zu vertreten, wenn er ihn auch durch die Heranziehung der Hirnarteriosklerose und der Tabes noch zu stützen sucht. Ich glaube, daß man diese Momente bei der Erörterung der Frage ganz außer acht lassen kann. Die eine von den beiden Krankheiten liegt nach meinem Dafürhalten überhaupt nicht vor; aber beide könnten als Beweis für eine verminderte Widerstandsfähig kriminellen Antrieben gegenüber doch wohl nur dann herangezogen werden, wenn es sich um Fahrlässigkeitsdelikte, einen einfachen Bankrott z. B. oder passive Amtsvergehen etwa handelt. In wieweit ein homosexueller Antrieb durch diese Krankheiten an zwingender Kraft gewinnen sollte, ist nicht einzusehen.

Die Frage aber, ob die homosexuelle Anlage als solche als krankhafte Störung der Geistestätigkeit angesehen werden kann, die durch die zwingende Gewalt ihrer Äußerungen die freie Willensbestimmung ausschließt, ist literarisch oft erörtert und, wenn man von einem Dr. X. Y. nahestehenden kleinen Kreise von Autoren absieht, stets verneint worden. Daß der Gesetzgeber bei Schaffung des § 51 ihre Bejahung nicht für möglich gehalten hat, ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, daß er und dasselbe Strafgesetzbuch den § 175 überhaupt aufgenommen hat. Mit einer gewissen zwingenden Gewalt äußert sich bekanntlich jeder, auch der normale Geschlechtstrieb, und doch verlangt das geltende Strafrecht auch von dem gesunden Manne, dem die Gelegenheit zu einem erlaubten Verkehr fehlt, daß er diesen Trieb unterdrückt und nicht etwa ein Notzuchtattentat z. B. begeht, und von homosexuell veranlagten Menschen wird nur verlangt, daß er die durch mehrfache Reichsgerichtsentscheidungen gezogenen sehr engen Grenzen, die den Tatbestand des § 175 einschließen, nicht überschreitet. So ist auch B. nicht angeklagt, weil er seine Diener geküßt, und nicht einmal, weil er mit ihnen eventuelle Onanie getrieben hat, und somit könnte nach meinem Dafürhalten seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dann als ausgeschlossen gelten, wenn sich schwerere psychische Defekte nachweisen ließen, die ihn nicht nur für die Begehung sexueller Handlungen, sondern für die von irgend welchen Reaten überhaupt als unzurechnungsfähig erscheinen ließen.

Ich gebe deshalb zusammenfassend mein Gutachten dahin ab:

Daß sich A. B. auf R. zur Zeit der ihm zur Last gelegten Straftaten nicht in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit oder von krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 StGB. befunden habe.

Im Anschluß an den vorstehend mitgeteilten Fall seien noch folgende prinzipielle Bemerkungen zur forensischen Bedeutung der Homosexualität bei Tabikern gestattet.

Man muß sich durchaus auf den Boden der Anschauung stellen, daß die Tabes an sich niemals zu einer echten Homosexualität führen kann. Zeigt ein Tabiker homosexuelle Neigungen, so ist er dazu auf dem Umwege der bei Tabes so ungemein häufigen Potenzschwäche gelangt. Man könnte hier also nur von Pseudohomosexualität reden. Daß eine solche in dem oben geschilderten Falle vorliegt, geht schon aus der Tatsache hervor, daß der Angeklagte auch durchaus normale Beziehungen zum anderen Geschlechte gepflogen hat. Wenn der Gegengutachter, der in der Homosexualitätsfrage eine sehr laxe Stellung einnimmt, auf die psychischen Veränderungen bei der Tabes hinweist, so gehen diese über das normale Maß der psychischen Erscheinungen, die wir bei jeder schweren Krankheit (Karzinom, Tuberkulose) sehen, keineswegs hinaus. Es besteht bei den Tabikern vielfach eine ähnliche gemütliche Unstimmung wie etwa bei der Paralysis agitans und dort, würde es keinem Menschen einfallen, den § 51 StGB. etwa auf einen Paralysis agitans-Kranken mit einigen melancholischen Zügen anzuwenden. Dieselbe Stellungnahme werden wir auch gegenüber den Tabikern einzunehmen haben.

Eine Einschränkung ist geboten. Sie bezieht sich auf jene nicht allzu seltenen Fälle, die wir als Taboparalyse zu bezeichnen pflegen. Aber auch hier werden wir eine eventuelle Anwendung des § 51 StGB. nicht auf das Konto der Tabes, d. h. der somatischen Komponente der Erkrankung, zu setzen haben, sondern einzig und allein auf das der Paralyse, der ja im Falle forensischer Komplikation stets der strafausschließende Schutz der vorerwähnten Gesetzesbestimmung zur Seite steht. Neben den Taboparalysen gibt es auch anderweitige Psychosen, die allerdings sehr selten sind. Die forensische Beurteilung in diesen Fällen von nichtparalytischen Psychosen wird stets von den jeweiligen Umständen abzuhängen haben. Jedenfalls kann die Tabes an sich als körperliche Erkrankung niemals den Schutz des § 51 StGB. involvieren ebensowenig wie die von dem Gegengutachter angezogene Hirnarteriosklerose. Gerade die Akkumulierung von angeblich strafauschließenden Momenten im Gutachten des Gegensachverständigen beweist die schwache Position des von ihm vertretenen Standpunktes. Dem Tabiker wie dem Hirnarteriosklerotiker steht der Schutz des § 51 nicht zu.

Dr. Kurt Boas.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Erich Wulffen, „Psychologie des Giftmordes". Wien 1917, Uraniaverlag.

Der durch seine „Psychologie des Verbrechers" sowie seinen „Sexualverbrecher" weithin bekannte Verfasser widmet die vorliegende kleine Schrift einem Spezialgebiete, das gerade bezüglich der Psychologie die gesteigerte Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Forschung von jeher verdient hat. Die kurz vor dem Kriege sich häufende Anzahl von Giftmischerprozessen — es sei an Grete Bayer, an Hofrichter, an Hopf und andere erinnert — hatte den Verfasser angeregt, seinen auf Anlaß der Direktion der Wiener Urania im Frühjahr 1914 gehaltenen Vortrag in weiterer Ausführung niederzulegen. Es handelt sich um eine sehr bemerkenswerte Arbeit, die die Frage der Psychologie des Giftmordes nach den verschiedensten Richtungen hin beleuchtet. Was die historische Entwicklung der psychologischen Betrachtung gerade dieses Verbrechens anlangt, so sei in diesem Archiv nur auf die von dem Verfasser hervorgehobene Stellungnahme des Begründers dieser Zeitschrift, Hans Groß, verwiesen, der, gleichwie der Verfasser, der Ansicht ist, daß insbesondere die Frau einen Hang zum Giftmord aufweise. Groß bemerkt: „Daran ist weder etwas Absonderliches noch etwas Auffallendes. Es ergibt sich von selbst aus den jedermann bekannten Eigenschaften der Frau. Deshalb wird man im Zweifel bei einem vorliegenden Giftmorde vorerst nach einer Frau und dann nach einem schwächlichen, weibischen Manne fragen." Die Arbeit Wulffens ist die erste Monographie, die sich mit dem Seelenleben des Giftverbrechers befaßt, und die nach seinem eigenen, auf Seite 7 aufgestellten Programm die Frage beantworten soll, welche physiologischen, welche psychologischen und pathologischen Bestrebungen vor, bei und nach der Tat im Giftverbrecher wirksam sind. Hochinteressant ist die bei der universellen Bildung des Verfassers sehr umfangreiche Darlegung der Behandlung des Giftmordes in der Dichtung, für die er eine ganze Reihe von Dichtern des Altertums und der neuen Zeit heranzieht. Die Auffassung des Verfassers, daß vorzugsweise das weibliche Geschlecht zum Giftmord neige, und daß bei den verschiedenen maßgebenden psychologischen Strömungen insbesondere der Sexualtrieb bestimmend mitwirke, zeigt er dann in einer ganzen Reihe von Einzelschilderungen bekannter Giftmörderinnen, bezüglich deren er die psychologischen Beweggründe in anziehenden Ausführungen darzulegen sucht. Daran

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

anschließend wird bezüglich der männlichen Giftmörder insbesondere der Fall des österreichischen Oberleutnants Hofrichter und der Fall Hopf geschildert. Das kleine Werk kann Jedem empfohlen werden, der sich für die psychologische Vertiefung der Einzelverbrechen interessiert, da es dem Verfasser in der Tat gelungen ist, dasjenige als Grundzug seiner Betrachtungen festzuhalten, was er auf Seite 8 als maßgebend hinstellt, daß die Kriminalpsychologie ihre eingeengte Stellung verlassen müsse, weil sie dabei ihre berechtigte weltumspannende Verbindung mit Welt- und Kulturgeschichte, mit Mythus und Religion, mit Kunst und Wissenschaft, mit allem Geschehen in der menschlichen Seele zu suchen und zu finden habe. Horch-Mainz.

2.

Gotthold, Vergleichende Untersuchungen über die Tätowierung bei Normalen, Geisteskranken und Kriminellen. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. Bd. 9. 1914—1916.

Die Tätowierungen haben ja einigermaßen an kriminalwissenschaftlichem Renommee verloren, seitdem der von Lombroso s. Zt. behauptete enge Zusammenhang zwischen Tätowierung und Verbrechertum von den verschiedensten Seiten widerlegt worden ist. Gotthold greift die Frage noch einmal auf. Er will durch vergleichende Untersuchung der Tätowierungen Normaler, Geisteskranker und Krimineller nach Prozentverhältnis, Häufigkeit, Sitz und Inhalt feststellen, ob Unterschiede in der Häufigkeit, in der Art der Tätowierungen und vor allem in der Auswahl der Muster zwischen diesen drei Kategorien bestehen. Die — an einer relativ kleinen Zahl von Untersuchten gewonnenen — Ergebnisse und die daraus gezogenen Schlüsse geben keinen Anlaß, die bisherigen Anschauungen über diese Frage zu revidieren. Auch nach Gotthold ist die psychologische und namentlich kriminal-psychologische Wertigkeit dieser Zeichen relativ gering, da das häufigere Vorkommen von Tätowierungen bei Kriminellen und Geisteskranken weniger auf einer inneren Veranlagung als auf äußeren Umständen (Gelegenheit, Nachahmung, Verführung) beruht. Ein gewisser Schluß auf eine gewisse Eitelkeit, Renommiersucht und rohsinnliche Veranlagung des Trägers sei allenfalls berechtigt, doch finden sich diese in gleicher Weise, wie bei Geisteskranken und Kriminellen, auch bei Gesunden vor. Tätowierungen bei Frauen dagegen verrieten stets eine gewisse sittliche Verkommenheit. Eine große Zahl von Tätowierungen bei einem Individuum sprächen einerseits für eine gewisse Hypalgesie, andererseits für eine psychische Hemmungslosigkeit, wie sie namentlich Schwachsinnigen eigen ist. Hinsichtlich der bevorzugten Muster ließen sich bei Normalen, Geisteskranken und Kriminellen keine tiefgreifenden Unterschiede feststellen. — Sind so die Ergebnisse der Gotthold'schen Arbeit nicht gerade überraschend zu nennen, so gewinnt doch die Arbeit an Wert durch die weitgehende Heranziehung der Literatur.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

J24.J
A73
K9

Band 69 **2. Heft**

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

JAN 5 1921

begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

unter verantwortlicher Redaktion von

Dr. Hermann Horch

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1917

Ausgegeben am 2. Oktober 1917

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG von F. C. W. VOGEL in LEIPZIG

Soeben ist erschienen:

Der sozial Primitive

von

Dr. Franz Georg Strafella

Mit 73 Abbildungen.

Preis M. 3.—.

Der Verfasser, Dr. Franz Strafella in Graz, zeigt in geordnet vorgehender Betrachtung, daß wir beim Verbrecher eine besondere Menge primitiver Dinge festzustellen haben, die sein Denken, sein Handeln und dessen Technik vielfach charakierisieren. Man könne ihn daher nicht selten mit dem wirklich primitiven Menschen, dem Wilden, erfolgreich vergleichen. Die Beispiele sind bisweilen überraschend, haben aber Strafella keineswegs verleitet, lediglich hierauf soziologische Schlüsse zu basieren. Er betont vielmehr, daß zunächst ein Zwang vorliegt, sich zu behelfen, das ferner ganze Menschenklassen da eben gleichfalls in ihrem Wesen und Tun primitiv erscheinen, daß es endlich asoziale Einzelelemente gibt, die ihr Primitiventum so gut wie notwendig zu Verbrechern machen muß, wenn sie dem Mangel ausgesetzt werden. Die reich mit Illustrationen ausgestattete Arbeit, auch als Sonderausgabe zum Preise von M 3.— erschienen, dürfte viele Leser fesseln. Norddeutsche Allgem. Zeitung Nr. 142, Mai 1917.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Fall E., ein Kapitel aus dem Irrenrecht.

Vortrag, gehalten am 24. März 1917
in der Forensisch-Psychologischen Gesellschaft in Hamburg.

Von
Landrichter **Dr. A. Henschel.**

Mit dem Fall des Händlers Eduard E. haben sich Juristen und Mediziner bereits wiederholt und sehr eingehend befaßt. Eine ganze Anzahl mehr oder minder umfangreicher Akten ist bei den Hamburger Gerichten und Verwaltungsbehörden erwachsen. Über den Geisteszustand E.s haben sich im Laufe der Zeit insgesamt 25 Ärzte gutachtlich geäußert, darunter mehrere zu drei verschiedenen Malen und ein Sachverständiger sogar fünfmal. Ein Gutachten umfaßt ca. 140, ein anderes ca. 200 Seiten.

Bei einer solchen Fülle des Stoffes ist es natürlich völlig ausgeschlossen, im Rahmen eines Vortrags das Tatsachenmaterial und die in Betracht kommenden medizinischen und rechtlichen Fragen auch nur irgendwie erschöpfend zu behandeln. Ich werde mich also darauf beschränken, aus dem Lebenslauf E.s das Wichtigste mitzuteilen, die psychiatrische Seite des Falles einer kurzen Betrachtung zu unterziehen und sodann diejenigen Fragen des Irrenrechts ins Auge zu fassen, welche in den bisherigen Zivil- und Strafprozessen in den Vordergrund getreten sind. Irrenrecht soll hierbei in einem weiteren Sinne verstanden werden, nämlich als die Gesamtheit der Bestimmungen, welche sich auf die besondere Stellung des Geisteskranken im Rechtsleben beziehen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um vier Punkte, welche einer Erörterung de lege lata und de lege ferenda wert erscheinen: Zurechnungsfähigkeit, Entschädigung wegen erlittener Untersuchungshaft, Entmündigung und zwangsweise Internierung wegen Gemeingefährlichkeit.

Der am 14. Mai 1883 geborene E. wurde im Alter von 15 Jahren aus der 4. Klasse der Schule entlassen. Vom 18. Lebensjahre

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an datiert eine Reihe von Vorstrafen: Abgesehen von kleineren Übertretungen ist er in den Jahren 1901 bis 1907 fünfmal wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und einmal wegen Hausfriedensbruchs verurteilt. Hinzu kommt eine im Jahre 1907 wegen Widerstands erkannte Gefängnisstrafe von sechs Wochen, welche von dem Berufungsgericht mit Rücksicht auf die inzwischen festgestellte Unzurechnungsfähigkeit E.s aufgehoben wurde. Aus dem gleichen Grunde ist es nicht zu einer Verurteilung gekommen in drei Untersuchungen, die in den Jahren 1908 und 1911 wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruchs und Beamtenbeleidigung eingeleitet worden sind. Endlich wurde E. während seiner Militärzeit wegen Achtungsverletzung mit vier Monaten Gefängnis bestraft.

In dem erwähnten Verfahren aus dem Jahre 1907 war die Zurechnungsfähigkeit E's angezweifelt, jedoch von dem in erster Instanz hinzugezogenen Physikus Dr. O. bejaht worden. Nachdem die Strafkammer als Berufungsgericht die Beobachtung des Angeklagten in der Irrenanstalt Friedrichsberg angeordnet hatte, erstattete der Oberarzt Prof. B. ein Gutachten dahin, daß die Voraussetzungen des § 51 StGB. gegeben seien. Infolgedessen wurde der Angeklagte von der Strafkammer am 11. August 1908 freigesprochen und gleichzeitig die Staatskasse für verpflichtet erklärt, ihm wegen der Untersuchungshaft Entschädigung zu leisten.

Bereits einige Tage später — am 16. August — wurde E. wegen Hehlerei verhaftet. Gleichzeitig ging die Anzeige ein, daß er an zahlreichen Knaben Sittenverbrechen begangen habe. Auf Grund erneuter Beobachtung in Friedrichsberg äußerte sich Prof. B. in demselben Sinne wie in seinem früheren Gutachten, worauf der Angeklagte durch Beschluß der Strafkammer vom 26. Januar 1909 außer Verfolgung gesetzt und die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wegen der Untersuchungshaft ausgesprochen wurde.

Alsbald nach seiner Freilassung wurde E. von der Hamburger Polizeibehörde als gemeingefährlicher Geisteskranker in die Irrenanstalt Friedrichsberg gebracht. Im März 1909 wurde er in die Irrenanstalt Langenhorn und im Mai 1909 in die Kropper Heilanstalten in Schleswig überführt. Aus den Kropper Anstalten entwich er am 20. Juni 1909. Im Angust 1909 wurde er in Hamburg von der Polizeibehörde wieder aufgegriffen und demnächst nach Langenhorn zurückgebracht.

Nunmehr strengte E. eine Klage gegen den Hamburger Staat an mit dem Antrage, die Unterbringung in einer Irrenanstalt für unzulässig zu erklären. Der von der Zivilkammer zum Sachver-

Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

ständigen ernannte Direkor der Irrenanstalt Friedrichsberg, Prof. W., erstattete am 29. Dezember 1909 auf Grund vorheriger Beobachtung in der Anstalt ein Gutachten, in welchem er den Kläger für geisteskrank und gemeingefährlich erklärte. Daraufhin wies das Landgericht durch Urteil vom 28. April 1910 die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers erkannte das Oberlandesgericht am 3. November 1910 dahin, daß die weitere Unterbringung E.s in einer Irrenanstalt unzulässig sei. Die vom Hamburger Staat eingelegte Revision wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 20. November 1911 zurückgewiesen.

Während der Dauer dieses Prozesses — am 25. Dezember 1909 — war E. aus der Irrenanstalt Langenhorn entwichen. Er wurde am 26. Mai 1910 wieder fest genommen und nach Langenhorn zurückgebracht.

Auf Grund der Beschlüsse der Strafkammer vom 11. August 1908 und 26. Januar 1909 erhob E. im April 1910 Klage gegen den Hamburger Staat und beanspruchte wegen der erlittenen Untersuchungshaft eine Entschädigung von M. 2000, —. Das Landgericht sprach ihm durch Urteil vom 26. September 1913 eine Entschädigung von M. 1700, — zu.

Im Juli 1910 strengte E. eine weitere Klage gegen den Hamburger Staat an, indem er die Freigabe derjenigen Gegenstände verlangte, welche ihm bei der im Mai 1910 erfolgten Internierung abgenommen und von der Polizeibehörde wegen der Verpflegungskosten gepfändet waren. Die Klage wurde vom Landgericht durch Urteil vom 24. Januar 1913 abgewiesen, die Berufung des Klägers vom Oberlandesgericht am 30. Juni 1913 verworfen.

Zufolge des Urteils des Oberlandesgerichts vom 3. November 1910 war E. am 12. Novemder 1910 aus Langenhorn entlassen worden. Im Dezember 1911 wurde wiederum die Anzeige erstattet, daß er in einer großen Reihe von Fällen Sittlichkeitsverbrechen an Knaben begangen habe. Er wurde darauf in Untersuchungshaft genommen und zum Zwecke der Beobachtung nach Friedrichsberg überführt. Prof. B. äußerte sich gutachtlich abermals dahin, daß der § 51 StGB. Anwendung finde. Darauf wurde der Angeschuldigte durch Beschluß der Strafkammer vom 15. Mai 1913 außer Verfolgung gesetzt, wobei jedoch die Entschädigungspflicht der Staatskasse wegen der Untersuchungshaft verneint wurde.

Nach seiner Freilassung wurde E. von der Polizeibehörde als gemeingefährlicher Geisteskranker nach der Irrenanstalt Langenhorn überführt, woselbst er sich jetzt noch befindet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im Juni 1913 erhob E. wiederum Klage gegen den Hamburger Staat, indem er beantragte, die erneute Internierung für unzulässig zu erklären. Das Landgericht wies die Klage durch Urteil vom 12. März 1914 ab. Die von dem Kläger eingelegte Berufung ist noch nicht erledigt.

Im Laufe des Jahres 1915 war die Entlassung E.s aus Langenhorn angeregt worden. Auf Veranlassung der Polizeibehörde wurde das Medizinalkollegium um ein Obergutachten ersucht. Am 5. Oktober 1915 erstattete die von dem Medizinalkollegium ernannte Kommission, bestehend aus dem Physikus Dr. V., dem Oberarzt Prof. v. G. und dem Nervenarzt Dr. D., das Obergutachten dahin, daß im Falle der Aufhebung der Internierung neue Delikte in der Freiheit nicht ausgeschlossen seien. Darauf lehnte die Polizeibehörde die Entlassung ab.

Bereits geraume Zeit vorher, im November 1913, hatte das Amtsgericht Hamburg gegen E. auf Antrag seines Vaters das Entmündigungsverfahren eingeleitet Von den mit der Begutachtung beauftragten Physici Dr. R. und Prof. M. erachtete der letztere die Voraussetzung der Entmündigung nicht für gegeben, während der erstere lediglich zu einem non liquet gelangte. Das Amtsgericht sprach durch Beschluß vom 25. November 1915 die Entmündigung wegen Geistesschwäche aus. Die von E. erhobene Anfechtungsklage wurde durch Urteil des Landgerichts vom 15. November 1916 abgewiesen.

Soviel über den Lebenslauf E.s!

In dieser kurzen Skizze muß natürlich von einer Aufzählung der sämtlichen Gutachten, welche teils im Auftrage der Gerichte, teils privatim erstattet worden sind, abgesehen werden. Es sei nur bemerkt, daß das Ergebnis der zahlreichen Begutachtungen ein sehr verschiedenartiges ist: Der überwiegenden Majorität der Sachverständigen, welche E. für geisteskrank, unzurechnungsfähig und gemeingefährlich erklären, steht diametral gegenüber die — namentlich in einigen Privatgutachten vertretene — Ansicht, daß nicht nur Zurechnungsfähigkeit, sondern auch völlige geistige Gesundheit gegeben sei. Zwischen beiden Extremen hält sich die Anschauung, daß es sich um einen geistig minderwertigen, psychopathisch degenerierten Menschen handle.

Zeigt schon diese Divergenz, daß ein besonders schwer zu beurteilender Grenzfall vorliegt, so war damit zugleich den Gerichten, welche unter den verschiedenen Meinungen der Sachverständigen die Auswahl zu treffen hatten, eine gewisse Richtschnur gegeben:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In Bezug auf die Beurteilung des Geisteszustandes hat sich in der gerichtlichen, insbesondere in der Kriminalpraxis der Erfahrungssatz herausgebildet, daß bei allen irgendwie schwierigen Fällen in erster Linie diejenigen Gutachten Berücksichtigung verdienen, welche von Fachvertretern der Psychiatrie auf Grund einer längeren Beobachtung in einer geschlossenen Anstalt erstattet worden sind.

Einen derartigen Standpunkt haben denn auch in dem vorliegenden Falle die sämtlichen Gerichte eingenommen, indem sie ihren Entscheidungen ausschließlich oder doch vorwiegend die auf wochenlanger Beobachtung in der Irrenanstalt Friedrichsberg beruhenden Gutachten der Professoren W. und B. zugrunde gelegt haben.

Hiernach darf ich mich wohl auf eine kurze Wiedergabe derjenigen Ergebnisse beschränken, zu welchen Prof. W. — wesentlich übereinstimmend mit Prof. B. — in einem sehr eingehend begründeten Gutachten gelangt. Er hebt als besonders bemerkenswert die folgenden Züge hervor: Erhebliche erbliche Belastung, mangelhafte Intelligenz, Tiefstand der Kenntnisse und des Wissens, geringe Fähigkeiten hinsichtlich einfacher geistiger Leistungen, hochgradige Urteilsschwäche, starke Verlogenheit, außerordentliche Selbstüberschätzung, krankhafte Erregbarkeit, tiefgreifende Gemütsroheit, perverse Neigung zu päderastischen Handlungen und damit zusammenhängend gewisse psychische feminine Züge: Eitelkeit, Launenhaftigkeit, Empfindlichkeit.

Das Gutachten kommt zu dem Resultat, daß es sich um einen Imbezillen oder Schwachsinnigen auf angeborener Grundlage handelt, und daß ein die freie Willensbestimmung ausschließender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit anzunehmen ist.

Folgt man der detaillierten Charakteristik E.s, wie sie von dem Sachverständigen gegeben wird, so zeigen sich hier in der Tat die typischen Merkmale des angeborenen Schwachsinns, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Kenntnisse und der Urteilsfähigkeit, sondern auch auf demjenigen der Gefühle, Affekte und Willensvorgänge.

Zugleich werden aber die großen Schwierigkeiten ersichtlich, welche vorliegendenfalls die psychiatrische Begutachtung zu überwinden hat: Während der ausgeprägte Schwachsinn in der Regel leicht zu erkennen ist, wird die Beurteilung ganz besonders schwierig, wenn es sich, wie zweifellos im gegenwärtigen Falle, um eine Übergangsform, nämlich einen Zustand handelt, der sich der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Grenze der — noch in die Breite der Gesundheit fallenden — schwachen geistigen Veranlagung einigermaßen nähert.

Diese Schwierigkeiten werden noch gesteigert durch einen weiteren Umstand: Wie es bei derartigen Grenzzuständen vielfach vorzukommen pflegt, so versteht auch E. recht geschickt zu dissimulieren und das enorme Manko seines geistigen Besitzstandes durch eine bemerkenswerte Redegewandtheit, eine auffallende Sicherheit und Dreistigkeit des Auftretens, kurz eine gewisse äußerliche Dressur, in dem Maße zu verdecken, daß man bei flüchtiger Berührung in der Tat nicht auf den Gedanken kommen kann, einen Schwachsinnigen vor sich zu haben.

Wenn also mehrere Ärzte, welche E. während der Zeit seiner Freiheit aufgesucht hat, ihm nach einer ein- oder zweimaligen Untersuchung in der Sprechstunde die Bescheinigung völliger geistiger Gesundheit ausgestellt haben, so können solche Gutachten natürlich keinen Anspruch auf Überzeugungskraft erheben.

Mit der abnormen Geistesverfassung E.s, wie sie bisher charakterisiert worden ist, hängen aufs engste zusammen die von ihm begangenen strafbaren Handlungen.

Wie bereits erwähnt, ist er wiederholt wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruchs, Körperverletzung und Beamtenbeleidigung bestraft oder doch zur Verantwortung gezogen worden. Die meisten dieser Straftaten haben sich in der Weise ereignet, daß E. aus geringfügigem Anlaß in eine sinnlose Wut geriet und diese dann an dem ersten Besten, mit welchem er zusammenkam, namentlich aber an Polizeibeamten, ausließ. Einen solchen Wutanfall hatte er sogar einmal im Gerichtssaal: Bei der Verhandlung des Schöffengerichts vom 23. Dezember 1907 benahm er sich derartig, daß er wegen Ungebühr in eine Ordnungsstrafe von drei Tagen Haft genommen und schließlich von sechs Schutzleuten aus dem Sitzungssaal getragen werden mußte.

In allen diesen Affektvergehen zeigt sich eine typische Eigenschaft des Imbezillen: die pathologische Reizbarkeit, vermöge deren er sich bei jeder Gelegenheit zu Wutausbrüchen, Beleidigungen und Gewalttätigkeiten hinreißen läßt, wobei in der Regel ein auffälliges Mißverhältnis besteht zwischen dem Grade der Affekterregung und der Bedeutung des auslösenden Ereignisses.

Weit schwerer ins Gewicht fallen die von E. begangenen Sittenverbrechen. Es handelt sich um zwei Strafprozesse, von denen der erste im August 1908, der zweite im Januar 1912 eingeleitet worden ist. Da der Angeschuldigte in beiden Fällen nach beendeter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:35 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Voruntersuchung in Gemäßheit des § 51 StGB. außer Verfolgung gesetzt worden ist, so fehlt es zwar an einer Feststellung des Tatbestandes durch strafrichterliches Urteil. Die mit der Sache späterhin befaßten Zivilgerichte haben jedoch kein Bedenken getragen, auf Grund der Strafakten die Schuld E.s im Sinne der §§ 175, 176 Z. 3, 185 StGB. für voll erwiesen zu erachten: Bezüglich des ersten Strafprozesses wird in dem Urteil des Oberlandesgerichts vom 3. November 1910 ausdrücklich festgestellt, daß E. bei drei Knaben die immissio penis in anum vorgenommen oder vorzunehmen versucht hat. Und was die zweite Untersuchung anlangt, so enthält das Urteil der Zivilkammer des Landgerichts vom 12. März 1914 die Feststellung, daß der Angeschuldigte sich an insgesamt elf Knaben vergangen hat.

Auch hier ist der Zusammenhang zwischen Straftat und Geisteskrankheit unverkennbar: Die perverse Neigung zu päderastischen Handlungen muß als Teilerscheinung einer schweren degenerativen Veranlagung aufgefaßt werden. Hinzu kommt eine für den angeborenen Schwachsinn charakteristische Eigenschaft: die geringe Widerstandsfähigkeit gegenüber triebartigen Impulsen, welche zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß bei dem Schwachsinnigen allen Trieben gegenüber die Hemmungsvorstellungen des normalen Menschen fehlen.

Mit dieser Betrachtung wären wir bereits angelangt bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit.

Dieser Begriff umfaßt zwei Momente: einen gewissen Grad von Einsicht, nämlich die Fähigkeit, die Tragweite der eigenen Handlungen zu erkennen, und eine gewisse Beschaffenheit des Willens, nämlich die Reaktionsfähigkeit gegenüber den Reiz- und Hemmungsvorstellungen. Im übrigen wird bekanntlich eine Definition der Unzurechnungsfähigkeit gegeben im § 51 StGB., welcher in erster Linie eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit fordert.

Dieses Kriterium ist im vorliegenden Falle zweifellos vorhanden, wenn man dem Gutachten von Prof. W. folgt: Der angeborene Schwachsinn gehört — ebenso wie der angeborene Blödsinn, der quantitativ höhere Grad geistiger Schwäche — zu der Gruppe der psychischen Entwicklungshemmungen, welche zu den Geisteskrankheiten gerechnet werden.

Eine abweichende Beurteilung würde allerdings Platz greifen, wenn die von anderer Seite geäußerte Ansicht richtig wäre, daß E. ein psychopathisch degenerierter Mensch ist. Denn die Degene-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ration oder Entartung ist an sich noch keine Krankheit, sondern nur der Boden, auf dem sich eine Geisteskrankheit entwickeln kann. Tatsächlich kann jedoch jene Auffassung nur insoweit für zutreffend erachtet werden, als sie einen richtigen Kern enthält: Man wird bei demselben Individuum neben den Zeichen des Schwachsinns häufig den Erscheinungen der allgemeinen psychopathischen Degeneration begegnen. So geht denn auch die übereinstimmende Meinung der Professoren W. und B. dahin, daß E. ein Schwachsinniger mit zahlreichen degenerativen Zügen ist.

Mit der Feststellung einer Psychose allein ist allerdings die Unzurechnungsfähigkeit noch nicht erwiesen. Diese setzt vielmehr außerdem noch voraus, daß der geistige Defekt auf das Handeln des Individuums einwirkt, und zwar wird das Maß der erforderlichen Beeinflussung im § 51 dahin präzisiert, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sein muß.

Die Beurteilung dieser Voraussetzung ist nun in Fällen der vorliegenden Art nicht ganz einfach: Der § 51 kennt nur zwei scharfe Gegensätze: geistige Gesundheit und geistige Krankheit, aber keine Zwischenstufen. Eine solche Auffassung ist aber vom medizinischen Standpunkt aus unhaltbar. Denn sie ignoriert vollkommen die große Gruppe der Grenzzustände, d. h. eine ganze Skala unendlicher Abstufungen zwischen normaler und krankhafter Geistestätigkeit.

Bei der Schwierigkeit, derartige Übergangsformen im Rahmen des geltenden Rechts richtig zu klassifizieren, hat sich eine psychiatrische Praxis herausgebildet, die eine Art von Kompromiß darstellt: Sind im konkreten Falle infolge des psychischen Defekts die für die Verantwortlichkeit in Betracht kommenden Fähigkeiten: das Erkenntnisvermögen und die Bestimmbarkeit zwar nicht geradezu auf Null reduziert, aber doch in einem so hohen Grade herabgesetzt, daß der verbleibende positive Rest nur ein ganz minimaler ist, so pflegt sich der Sachverständige für die Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen. Dieses Verfahren findet eine gewisse Stütze in der Judikatur des Reichsgerichts (Entsch. Band 21, S 132 und Goltdammers Archiv, Band 47, S. 441), wonach bei berechtigten Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit zugunsten des Angeklagten entschieden werden muß, gemäß dem allgemeinen Grundsatz: in dubio pro reo.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich bereits de lege ferenda die Notwendigkeit der gesetzlichen Anerkennung des Begriffs der sogenannten verminderten Zurechnungsfähigkeit. Hier-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch soll der Geistesbeschaffenheit derjenigen Individuen Rechnung getragen werden, bei welchen das Verständnis für die Strafwürdigkeit ihrer Handlungen und die Widerstandskraft gegenüber verbrecherischen Anreizen zwar erheblich geschwächt, anderseits jedoch nicht derartig herabgesetzt ist, daß die Verantwortlichkeit völlig aufgehoben wäre.

Diese — von juristischer wie von medizinischer Seite wiederholt erhobene — Forderung ist akzeptiert von dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Hier wird zunächst im § 63 Abs. 1 die folgende — von der bisherigen Formulierung nur unerheblich abweichende — Begriffsbestimmung der Unzurechnungsfähigkeit gegeben:

> „Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos war, sodaß dadurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wurde."

Dann heißt es im Abs. 2:

> „War die freie Willensbestimmung durch einen der vorbezeichneten Zustände zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in hohem Grade vermindert, so finden hinsichtlich der Bestrafung die Vorschriften über den Versuch (§ 76) Anwendung."

Es werden hiernach die gleichen abnormen Zustände wie bei der völligen Unzurechnungsfähigkeit — d. h. also stets eine psychische Krankheit — vorausgesetzt, anderseits jedoch eine geringere Wirkung derselben gefordert, nämlich nicht der Ausschluß, sondern nur die hochgradige Verminderung der freien Willensbestimmung. Die besondere Behandlung, welche der Vorentwurf der verminderten Zurechnungsfähigkeit angedeihen läßt, besteht in der Verhängung einer milderen Strafe, in der Rücksichtnahme beim Strafvollzug (§ 63 Abs. 3) und in der Zulässigkeit der — späterhin noch zu erwähnenden — Verwahrung (§ 65).

Um nunmehr wieder zum Fall E. zurückzukehren, so scheint bei einem derartigen Grenzzustand des angeborenen Schwachsinns geradezu ein typisches Beispiel der verminderten Zurechnungsfähigkeit vorzuliegen.

Bei der Beurteilung eines solchen Grenzfalles wird der Sachverständige versuchen müssen, sich mit den Schwierigkeiten des geltenden Rechts, welches keine Zwischenstufen der Verantwortlichkeit kennt, irgendwie abzufinden. Darüber, in welcher Weise dies am zweckmäßigsten zu geschehen hat, können natürlich die Ansichten auseinandergehen. Und so erklärt sich z. B. ohne

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

weiteres die Differenz zwischen dem von Prof. W. vertretenen Standpunkt und dem von der Kommission des Medizinalkollegiums erstatteten Gutachten, welches von einer geistigen Minderwertigkeit E.s spricht und die Notwendigkeit betont, bei künftigen Konflikten mit dem Gesetze die Frage der Verantwortlichkeit jedesmal besonders nachzuprüfen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches würden jedenfalls alle diese Zweifel und Meinungsverschiedenheiten beseitigt, zugleich aber einem Rechtszustand ein Ende gemacht werden, wonach ein gefährlicher Sittenverbrecher wie E. völlig straflos ausgeht.

Muß die Straflosigkeit E.s als ein unbefriedigendes Resultat empfunden werden, so ist noch weit unerfreulicher die Tatsache, daß er wegen der Untersuchungshaft eine Entschädigung zugebilligt erhalten hat.

Es handelt sich hierbei um eine Anwendung des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1904, wonach freigesprochene oder außer Verfolgung gesetzte Personen eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft verlangen können, wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oder dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt (§ 1). Als unbestritten gilt, daß ein erwiesener Schuldausschließungsgrund, wie z. B. Geistesstörung, die Feststellung der Unschuld in sich schließt. Hat also das Gericht die positive Überzeugung von der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten gewonnen, so ist der Ersatzanspruch gegeben, während derselbe wegfällt, wenn lediglich erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit bestehen. Gegenstand des dem Verhafteten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Untersuchungshaft entstandene Vermögensschaden (§ 3). Über die entsprechende Verpflichtung der Staatskasse wird von dem Gericht gleichzeitig mit der Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung durch besonderen Beschluß Bestimmung getroffen (§ 4). Dieser Beschluß enthält jedoch nur den prinzipiellen Ausspruch der staatlichen Entschädigungspflicht unter der Voraussetzung, daß überhaupt ein Schaden entstanden ist. Ob diese Voraussetzung gegeben, und wie hoch die Entschädigung zu bemessen ist, wird erst in einem späteren Verfahren entschieden. Auf Grund des strafgerichtlichen Beschlusses hat nämlich der Antragsteller seinen Entschädigungsanspruch zunächst bei der Staatsanwaltschaft einzureichen und im Falle der Abweisung durch Klage bei der Zivilkammer des Landgerichts zu verfolgen (§ 6).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Im gegenwärtigen Falle liegen nun drei Strafkammerbeschlüsse vor: Am 15. Mai 1913 ist die Entschädigung versagt worden, während dieselbe zugebilligt worden ist am 11. August 1908 sowie am 26. Januar 1909, als der Angeschuldigte hinsichtlich der Beschuldigung des Sittenverbrechens und der Hehlerei außer Verfolgung gesetzt wurde.

Auf Grund der letzterwähnten beiden Beschlüsse hat E., nachdem er vom Senat abschlägig beschieden war, gegen den Hamburger Staat Klage erhoben unter der Behauptung, durch die Untersuchungshaft, welche von Mitte August 1908 bis Ende Januar 1909 — insgesamt 170 Tage — gedauert hat, einen Vermögensverlust in Höhe von M. 2000, — erlitten zu haben. Das Landgericht hat durch Urteil vom 26. September 1913 die Entschädigung auf M. 1700, — bemessen, indem es annimmt, daß der Kläger durchschnittlich M. 10. — pro Tag verdient, d. h. also eine Jahreseinnahme von ca. M. 3600, — gehabt hat.

Diese Entscheidung gibt zu erheblichen Bedenken Veranlassung:

Aus der stattgehabten Beweisaufnahme geht allerdings hervor, daß der Kläger in den Jahren 1907 und 1908 Beerdigungen übernommen, einen Handel mit Schmucksachen betrieben und eine ganze Reihe weiterer Beschäftigungen gehabt hat. Was nun aber die Höhe seines Verdienstes anlangt, so sind die Bekundungen der hierüber vernommenen Zeugen größtenteils so unbestimmt und allgemein gehalten, daß sie für eine auch nur ganz ungefähre Schätzung keine Grundlage abgeben können. Noch ungünstiger ist speziell das Beweisergebnis in bezug auf die Tätigkeit E.s als Beerdigungsübernehmer, eine Beschäftigung, welche er selbst als seinen Hauptberuf bezeichnet hat: Er ist seinen Lieferanten wiederholt das Geld für Särge, Blumen und Wagenfahrten schuldig geblieben, so daß er auf geringfügige Beträge verklagt werden mußte.

Das Urteil legt ferner das Gewicht auf den Umstand, daß der Kläger seiner unwiderlegten Behauptung nach mit einem Einkommen von M. 5500,— zur Einkommensteuer herangezogen worden sei. Hiermit hat es aber eine eigentümliche Bewandtnis: Nachdem E. in den Jahren 1906 und 1907 ein jährliches Einkommen von M. 1500,— versteuert hatte, war er für das Jahr 1908 auf M. 1600,— und für 1909 auf M. 1800,— eingeschätzt worden. Am 21. Juni 1909. erschien er plötzlich auf der Steuerverwaltung mit der Erklärung, sein Einkommen für 1908 auf M. 3000,— und für 1909

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf M. 4000,— "berichtigen" zu müssen. Da E. damals bereits von den Entschädigungsbeschlüssen der Strafkammer Kenntnis hatte, so ist ohne weiteres klar, daß es ihm lediglich darauf ankam, vermittels des — übrigens recht bezeichnenden — Täuschungsmanövers der "Berichtigung" seines Einkommens eine höhere Entschädigung herauszuschlagen.

Es kommt nun aber hinzu, daß im vorliegenden Falle eine Entschädigung für die Untersuchungshaft überhaupt nicht hätte zugebilligt werden dürfen: Am 11. August 1908 war E. von der Anklage des Widerstandes auf Grund § 51 StGB. freigesprochen worden. Am 16. Aug. wurde diejenige Untersuchungshaft gegen ihn verhängt, auf welche er seine Entschädigungsansprüche gründet. In dem Entschädigungsprozeß hat nun die Polizeibehörde bescheinigt, daß sie E. nach der Freisprechung vom 11. August 1908 sofort als gemeingefährlichen Geisteskranken der Irrenanstalt Friedrichsberg überwiesen haben würde, wenn er nicht bereits einige Tage später von neuem in Haft geraten wäre. Da nun die polizeiliche Internierung dem Kläger in der Folgezeit eine freie Erwerbstätigkeit unmöglich gemacht haben würde, so war damit klar erwiesen, daß ihm infolge der Untersuchungshaft ein Vermögensschaden überhaupt nicht erwachsen ist. Über diesen Einwand, welcher ohne weiteres zur Abweisung der Klage hätte führen müssen, hat sich das Landgericht mit einer ganz unzureichenden Begründung hinweggesetzt.

Muß hiernach das Urteil vom 26. September 1913 als völlig verfehlt bezeichnet werden, so ist weiter zu prüfen, ob denn im gegenwärtigen Falle überhaupt die allgemeinen Voraussetzungen der staatlichen Entschädigungspflicht gegeben sind. In dieser Beziehung erscheint bereits der Umstand auffallend, daß einander widersprechende Entscheidungen vorliegen: Während die Beschlüsse der Strafkammer vom 11. August 1908 und 26. Jan. 1909 die Entschädigungspflicht des Staates bejahen, wird dieselbe verneint in dem späteren, die zweite Untersuchung wegen Sittenverbrechens abschließenden Beschlusse vom 15. Mai 1913.

Was nun die letzterwähnte Entscheidung anlangt, so muß die Annahme, daß das Gericht die Zurechnungsfähigkeit lediglich für zweifelhaft erachtet habe, nach der Fassung des Beschlusses betreffend die Außerverfolgungsetzung ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. Somit kommt als gesetzliche Grundlage der Entscheidung nur die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes in Betracht, wonach der Anspruch auf Entschädigung aus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geschlossen werden kann, wenn die zur Untersuchung gezogene Tat des Verhafteten eine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit in sich geschlossen hat.

Dann bleibt es aber wiederum unerklärlich, warum diese Bestimmung nicht auch zur Anwendung gebracht worden ist bei der früheren Beschlußfassung vom 26. Januar 1909, welcher der Tatbestand des Sittenverbrechens — also einer groben Unsittlichkeit — und der Hehlerei — einer groben Unredlichkeit — zugrunde gelegen hat.

Erscheint hiernach die praktische Behandlung der Entschädigungsfrage im vorliegenden Falle nach mehrfacher Richtung hin bedenklich, so ist doch das unbefriedigende Resultat nicht einzig und allein auf eine unrichtige Anwendung des Gesetzes, sondern zum großen Teil auf das Gesetz selbst zurückzuführen:

Man muß sich doch einmal fragen, ob es wirklich angebracht erscheint, einem gemeingefährlichen Geisteskranken, welcher erheblichen Schaden anrichtet, einen Rechtsanspruch auf Entschädigung wegen der erlittenen Untersuchungshaft zu gewähren.

Das Reichsgesetz vom 14. Juli 1904 hat kein Bedenken getragen, diese Frage prinzipiell zu bejahen. Denn die erwähnte Bestimmung des § 2 Abs. 2, welche eine Versagung der Entschädigung ermöglicht, findet nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Anwendung, ganz abgesehen davon, daß es im Falle einer ausgesprochenen Psychose höchst zweifelhaft sein kann, ob die — selbst objektiv recht krasse — Tat als eine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit bezeichnet werden darf.

Wenn man nun einmal denjenigen Erwägungen nachgeht, welche den Gesetzgeber veranlaßt haben, dem Geisteskranken eine Entschädigung zuzubilligen, so ergibt sich, daß hier nicht etwa Zweckmäßigkeitsgründe, sondern ganz formale Gesichtspunkte den Ausschlag gegeben haben:

In den Vorarbeiten des Gesetzes wird lediglich damit operiert, daß nach dem Strafgesetzbuch die Geisteskrankheit — ebenso wie z. B. die Notwehr — zu den Schuldausschließungsgründen gehöre, und daß ein festgestellter Schuldausschließungsgrund der Feststellung der Unschuld gleichzustellen sei. Dabei wird zwischen den einzelnen Gründen, welche die Schuld ausschließen, kein Unterschied gemacht.

Dieser — rein abstrakten — Betrachtungsweise, welche die Verschiedenartigkeit der Fälle völlig ignoriert, kann irgendwelche Überzeugungskraft nicht zuerkannt werden: Die Begehung einer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Straftat durch einen Geisteskranken liegt doch wesentlich anders als der Fall der Notwehr. Die Billigkeit und das allgemeine Rechtsbewußtsein — Momente, welche gerade bei der legislatorischen Behandlung der Entschädigungsfrage eine wesentliche Rolle spielen — sprechen zweifellos gegen die Entschädigung eines gemeingefährlichen Irren, der nur deswegen in das Untersuchungsgefängnis — statt in die Irrenanstalt — gebracht wird, weil man seine Geisteskrankheit zunächst noch nicht erkannt hatte.

Erscheint also de lege ferenda die Forderung begründet, daß dem gemeingefährlichen Geisteskranken eine Entschädigung für die Untersuchungshaft prinzipiell zu versagen ist, so könnte höchstens erwogen werden, ob für besonders geartete Fälle eine Ausnahme von der Regel zuzulassen wäre. Hiernach dürfte sich eine gesetzliche Bestimmung empfehlen, welche dem Strafrichter — ohne ihm eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen — lediglich die Befugnis verleiht, den Entschädigungsanspruch des Geisteskranken im Falle der Gemeingefährlichkeit auszuschließen.

Einem anderen Gebiete als die bisher erörterten Gesichtspunkte gehört die Frage der Entmündigung an.

Die Entmündigung bezweckt den Schutz des Individuums, welches vor den nachteiligen Folgen seiner mangelnden Einsicht bewahrt werden soll. Im übrigen werden die Voraussetzungen dieser Maßnahme näher bestimmt im § 6 Z. 1 BGB., wonach entmündigt werden kann, wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Der psychiatrische Ausgangspunkt ist hier der gleiche wie bei der strafrechtlichen Unzurechnungsfähigkeit, nämlich eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit. Dem Sinne der Entmündigung entspricht es jedoch, daß eine, wenn nicht geradezu unheilbare, so doch chronische Psychose vorliegen muß. In dieser Hinsicht ist auf Grund des Gutachtens von Prof. W. zu konstatieren, daß das Krankheitsbild des angeborenen Schwachsinns, wie es E. bietet, einen dauernden Zustand geistiger Erkrankung darstellt, der seinem ganzen Wesen nach voraussichtlich zeitlebens weiterbestehen wird.

Aber auch der Nachweis einer dauernden Psychose reicht für sich allein noch nicht aus, um die Entmündigung zu rechtfertigen. Ebenso wie hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es erforderlich, daß die geistige Störung in einem gewissen Grade auf das Handeln einwirkt, ein Gedanke, welcher im BGB. in der Weise formuliert wird, daß der zu Entmündigende infolge der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Psychose seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Bevor auf diesen Begriff näher eingegangen wird, sind noch die beiden im § 6 Z. 1 enthaltenen Eventualitäten in Betracht zu ziehen: Die Entmündigung kann erfolgen entweder wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche.

Diese Unterscheidung ist insofern keine besonders glückliche, als die beiden Bezeichnungen zwar der medizinischen Ausdrucksweise entnommen, hier jedoch in einer rein juristischen Bedeutung gebraucht sind: Nach der herrschenden Meinung ist die Frage, wann Geisteskrankheit und wann Geistesschwäche vorliegt, zu beantworten vermittelst eines Rückschlusses aus der juristischen Wirkung, die bei einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit einerseits und bei einer solchen wegen Geistesschwäche anderseits eintritt: Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte ist geschäftsunfähig (§ 104 Z. 3 BGB.), der wegen Geistesschwäche Entmündigte beschränkt geschäftsfähig (§ 114). Der grundsätzliche Unterschied besteht darin, daß der Entmündigte in dem ersteren Falle völlig aus dem Rechtsleben ausgeschaltet, in dem letzteren Falle dagegen für befähigt erachtet wird, bei der Besorgung seiner Angelegenheiten in einem gewissen Umfange mitzuwirken. Hiernach ist die Geisteskrankheit die schwerere, die Geistesschwäche die leichtere Form der Geistesstörung.

Im gegenwärtigen Falle hat das Amtsgericht die Entmündigung wegen Geistesschwäche ausgesprochen, eine Entscheidung, die von dem Landgericht durch Urteil vom 15. November 1916 bestätigt worden ist. Auch hatte sich bereits Prof. W. in seinem Gutachten dahin geäußert, daß bei E. Geistesschwäche gemäß § 6 BGB. vorliege.

Man hat die beschränkte Geschäftsfähigkeit des "Geistesschwachen" gelegentlich auch wohl als eine Art verminderter Zurechnungsfähigkeit im zivilrechtlichen Sinne bezeichnet. Wenn es zulässig ist, eine derartige Parallele zu ziehen, so mag daran erinnert werden, daß E. nach der hier vertretenen Auffassung auch in strafrechtlicher Beziehung als vermindert zurechnungsfähig zu gelten hat.

Es fragt sich nun, was das Gesetz darunter versteht, wenn es verlangt, daß der zu Entmündigende "seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag". In dieser Hinsicht sei kurz das Folgende bemerkt: Bei den "Angelegenheiten" handelt es sich nicht nur um die Vermögensverhältnisse, sondern auch um die rein persönlichen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Beziehungen, die Ausübung der Berufstätigkeit und das Verhältnis zur Familie. Das Gesetz verlangt nicht eine Unfähigkeit hinsichtlich aller einzelnen Angelegenheiten, sondern eine Unfähigkeit, die Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit, d. h. also als Ganzes, zu besorgen. Wenn ferner der § 6 schlechtweg von "besorgen" spricht, so kann doch immer nur eine sachgemäße Behandlung oder — wie sich das Reichsgericht (Entsch. Band 38, S. 193) ausdrückt — eine zweckentsprechende Besorgung in Betracht kommen. Sodann ist erforderlich, daß die geistige Störung die selbständige Besorgung der Angelegenheit ausschließt oder doch wesentlich beeinträchtigt. Endlich muß der zu Entmündigende außerstande sein, "seine" Angelegenheiten zu besorgen, eine Ausdrucksweise, welche auf die Notwendigkeit einer streng individualisierenden Untersuchung hinweist.

Um nunmehr im gegenwärtigen Falle in eine solche Untersuchung einzutreten, so kann ich mich darauf beschränken, aus dem landgerichtlichen Urteil vom 15. November 1916 kurz zu referieren.

Das Landgericht geht aus von einer Erörterung der von E. begangenen strafbaren Handlungen und stellt fest, daß dieser sowohl im Hinblick auf die von ihm verübten Sittlichkeitsverbrechen als auch wegen seiner Neigung zu Gewalttätigkeiten als gemeingefährlich bezeichnet werden muß.

Nun hat allerdings das Reichsgericht (Entsch. Band 38 S. 193) den Standpunkt vertreten, daß Gemeingefährlichkeit, selbst in Verbindung mit einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, für sich allein die Entmündigung nicht rechtfertigen könne, sofern nicht die geistige Störung zugleich die selbständige Besorgung der eigenen Angelegenheiten ausschließe.

Dieser Entscheidung dürfte eine erhebliche praktische Bedeutung kaum beizumessen sein: Wenn jemand dauernd der Gefahr ausgesetzt ist, seinen verbrecherischen Neigungen zu unterliegen, und alsdann entweder dem Gefängnis oder der Irrenanstalt überantwortet zu werden, so scheint damit die Unfähigkeit zu einer zweckentsprechenden Besorgung der eigenen Angelegenheiten klar erwiesen zu sein.

Aber auch wenn man sich völlig auf den Boden der reichsgerichtlichen Auffassung stellt, wonach die Gemeingefährlichkeit für sich allein kein Entmündigungsgrund ist, so erscheint es doch unbedenklich, die Gemeingefährlichkeit da, wo daneben auch eine Schädigung der privatrechtlichen Angelegenheiten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch die Psychose gegeben ist, als ein höchst bedeutsames Indiz heranzuziehen.

So liegt aber die Sache im gegenwärtigen Fall, in welchem auch eine Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Besorgung der privatrechtlichen Angelegenheiten angenommen werden muß.

E., welchem die Ausbildung für einen bestimmten Beruf fehlt, hat, teils nacheinander, teils nebeneinander, die verschiedenartigsten Beschäftigungen ausgeübt. In den Strafakten figuriert er als: Arbeiter, Fabrikarbeiter, Kontorbote, Kassierer, Zeitungsberichterstatter, Gold- und Silberhändler, Kaufmann und Beerdigungsübernehmer. Außerdem hat er gelegentlich als Kellner ausgeholfen, sich als Turn- und Schwimmlehrer betätigt, Ballonaufstiege vermittelt und für seinen Vater die Arbeiten eines Hausverwalters besorgt.

Wenn eine derartige, aus den verschiedenartigsten Erwerbszweigen zusammengesetzte Tätigkeit, welche lediglich eine Art von Gelegenheitsverdienst darstellt, alles in allem nur eine jährliche Einnahme von ca. 1500 bis 1600 Mark abgeworfen hat, so kann dieses Ergebnis nur als ein höchst kümmerliches bezeichnet werden, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß E. nicht einmal imstande gewesen ist, seinen geschäftlichen Verbindlichkeiten gerecht zu werden.

Ganz besonders bemerkenswert ist aber die Art und Weise, in welcher E. seinen Erwerb betrieben hat.

Wie bereits erwähnt, beruhte der Schwerpunkt seiner Berufstätigkeit in der Übernahme von Beerdigungen. In dieser Beziehung ergibt sich nun aus den Akten das Folgende.

E. pflegte jeden Morgen mit seinem Fahrrad vor dem Krankenhause in der Lohmühlenstraße zu warten, dem Krankenhausboten, welcher Todesnachrichten ausbrachte, aufzulauern und ihm auf seinen Wegen zu folgen. Hatte er auf diese Weise die Adresse einer von einem Todesfall betroffenen Familie in Erfahrung gebracht, so stellte er sich daselbst als Beerdigungsübernehmer vor und wußte die Hinterbliebenen — welche in ihrer frischen Trauer seinen Überredungsversuchen leicht zugänglich waren — zu bestimmen, ihm den Auftrag zur Ausführung der Beerdigung zu übertragen. Hierbei bediente er sich gelegentlich falscher Vorspiegelungen, indem er sich z. B. für einen Beauftragten der Ortskrankenkasse ausgab. Auch pflegte er den Hinterbliebenen einen relativ kostspieligen Beerdigungskontrakt aufzudrängen, so daß mehrfach über die Höhe der von ihm geforderten Preise Beschwerde geführt wurde.

Ebenso rücksichtslos ging er vor, wenn es darauf ankam, sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einer unbequemen Konkurrenz zu erwehren. Im Juli 1908 geriet er in dem Aufnahmebureau des Krankenhauses mit dem Beerdigungsübernehmer S. wegen des Auftrags zur Ausführung einer Beerdigung in einen Wortwechsel, welcher schließlich damit endete, daß er den S. in rohester Weise mißhandelte. Auch leistete er der Aufforderung des zuständigen Beamten, das Bureau zu verlassen, keine Folge, so daß sich die Krankenhausdirektion veranlaßt sah, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen.

Das Gesamtbild dieser Berufstätigkeit wird vervollständigt durch das Verhalten E.s gegenüber seinen Lieferanten, welchen er das Geld für Särge, Blumen und Wagenfahrten schuldig blieb.

Was ferner den Juwelenhandel anlangt, so stand E. in Geschäftsverbindung mit dem Händler B., welcher ihm Schmucksachen in Kommission gab. Doch scheint dieser Verdienst nur ein unregelmäßiger gewesen zu sein. Auch handelt es sich offenbar um einen Hausierhandel niedrigster Art; B. selbst hat Bücher nicht geführt. E. seinerseits hat die Schmucksachen hauptsächlich in Wirtschaften, Varietés und Bordellen abgesetzt. Im übrigen hat er nicht nur von B. Waren bezogen, sondern auch häufig Gold- und Silbersachen bei Gelegenheit auf Auktionen von unbekannten Händlern gekauft.

Noch weit bedenklicher ist die Tatsache, daß E. sich auch mit dem Vertriebe von gestohlenen Gegenständen befaßt hat: Das im August 1908 gegen ihn eingeleitete — allerdings wegen seiner Unzurechnungsfähigkeit nicht zum Abschluß gelangte — Strafverfahren hat zwei Fälle zutage gefördert, in welchen der Angeschuldigte im Besitz von Gegenständen betroffen worden ist, die nachweislich aus Einbruchsdiebstählen herrührten. Hierbei handelt es sich um Gold- und Silbersachen (Tabak- und Zigarettendosen, Schirmgriffe usw.), sowie ferner um 14 Coupons Herrenstoffe im Werte von 600 Mark. E. bestritt zwar die Beschuldigung, erscheint jedoch nach den Beschlüssen der Strafkammer und des Oberlandesgerichts, durch welche seine Haftbeschwerde verworfen wurde, der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei dringend verdächtig. Hat auch die Untersuchung nur zwei einzelne Fälle ergeben, so ist doch die Annahme kaum von der Hand zu weisen, daß E. das Hehlergewerbe — welches bekanntlich nur sehr schwer zu fassen ist — in einem weit größeren Umfange betrieben hat. In dieser Hinsicht mag auch erwähnt werden, daß er nach den polizeilichen Ermittelungen seit Jahren in anrüchigen Kreisen und Lokalen verkehrt und mit Einbrechern intime Freundschaften unterhalten hat.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Eine Berufstätigkeit, wie sie hier geschildert worden ist, läßt sich etwa folgendermaßen charakterisieren:

E. hat nicht einen einheitlichen Beruf ausgeübt, sondern nur einen aus den verschiedenartigsten Beschäftigungen resultierenden Gelegenheitsverdienst erzielt. Die von ihm erreichten — schon an sich recht bescheidenen — finanziellen Erfolge verdankt er lediglich der absoluten Skrupellosigkeit, mit welcher er sich über alle durch Sitte, Moral und Strafgesetz gezogenen Grenzen hinwegsetzte.

Daß in einem derartigen Verhalten die absolute Unfähigkeit zu einer sachgemäßen Besorgung der eigenen Angelegenheiten zutage tritt, scheint einer weiteren Ausführung nicht zu bedürfen.

Dagegen muß noch kurz auf die Frage eingegangen werden, ob und inwieweit die Unfähigkeit E.s zu einer einwandfreien Erwerbstätigkeit im Zusammenhange steht mit seiner abnormen Geistesverfassung.

Daß E. niemals imstande gewesen ist, sich in einem einheitlichen Berufe dauernd und mit Erfolg zu betätigen, erklärt sich dadurch, daß es ihm an drei Eigenschaften fehlt: den nötigen Kenntnissen, einer normalen Urteilsfähigkeit und der erforderlichen Stetigkeit. Ebenso wie sich nun der Tiefstand der Kenntnisse und die Unzulänglichkeit des Urteils als ein typisches Merkmal des angeborenen Schwachsinns darstellt, so gehört bei diesem Krankheitsbild auch der beständige Wechsel der Berufstätigkeit zu den bekannten Erscheinungen.

Nicht minder charakeristisch ist die Art und Weise, in welcher E. seinen Erwerb betrieben hat.

In dem brutalen Exzeß gegenüber seinem Konkurrenten S. zeigt sich wiederum jene pathologische Reizbarkeit, von welcher bereits die Rede war.

Ebenso bemerkenswert ist die absolute Skrupellosigkeit, mit welcher E. als Hausierer und Beerdigungsübernehmer vorging: Hier tritt der typische moralische und ethische Defekt des Schwachsinnigen, seine Neigung zu antisozialen und verbrecherischen Betätigungen und die — durch keinerlei Hemmungsvorstellungen beeinträchtigte — Ausbildung der selbstsüchtigen Interessen besonders kraß in die Erscheinung.

Am Schlusse des landgerichtlichen Urteils findet sich eine Zusammenfassung, welche folgendermaßen lautet:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Kläger leidet an angeborenem Schwachsinn, d.h. einer dauernden psychischen Störung, die als Geistesschwäche im Sinne des § 6 Z. 1 BGB. bezeichnet werden muß. Infolge dieser geistigen Störung ist er zur Unterdrückung der ihn beherrschenden Neigungen, welche auf homosexuelle Betätigung und Gewalttätigkeiten hindrängen, ebensowenig imstande, wie er in der Lage ist, eine geregelte und einwandfreie Berufstätigkeit auszuüben. Er ist somit zur selbständigen und sachgemäßen Besorgung der Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht fähig und bedarf zu seinem eigenen Schutze der Entmündigung."

Dürften die bisherigen Erörterungen zur Beurteilung der Entmündigungsfrage nach geltendem Recht genügen, so bietet diese Materie zu besonderen Ausführungen de lege ferenda keinerlei Veranlassung. Abgesehen von der — etwas bedenklichen — Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche im § 6 Z. 1 BGB. haben sich die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im großen und ganzen durchaus bewährt. Dies gilt nicht nur von dem materiellen Recht, sondern auch von dem Verfahren, insbesondere von der dem Entmündigungsrichter gesetzlich eingeräumten Stellung, welche ihm die Möglichkeit gewährt, seiner schwierigen und verantwortlichen Aufgabe gerecht zu werden.

Wir werden uns nunmehr dem Irrenrecht im engeren, technischen Sinne zuzuwenden haben, d. h. der Gesamtheit derjenigen Fragen, welche sich auf die zwangsweise Aufnahme gemeingefährlicher Geisteskranker in eine Irrenanstalt, ihre Verwahrung und Entlassung beziehen.

War hinsichtlich der Entmündigung konstatiert, daß man mit den geltenden Vorschriften ganz gut auskommen könne, so läßt sich von dem Irrenrecht keineswegs das Gleiche sagen: An einer reichsgesetzlichen Regelung der Materie fehlt es überhaupt. Nach den in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften können gemeingefährliche Geisteskranke von den Verwaltungsbehörden zwangsweise einer Irrenanstalt überwiesen werden, insbesondere dann, wenn eine Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung auf Grund des § 51 StGB. stattgefunden hat. Der Strafrichter selbst hat sich um den geisteskranken Verbrecher und sein zukünftiges Schicksal nicht weiter zu kümmern. Nur rein tatsächlich besteht vielfach die Gewohnheit, von der Freisprechung oder Außerverfolgungsetzung die Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Im einzelnen sind die Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten außerordentlich verschiedenartige.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In Preußen unterliegt die Anordnung der Polizeibehörde, daß ein Geisteskranker einer Irrenanstalt zuzuweisen sei, der Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

In Hamburg ist der Rechtszustand der folgende.

Die Internierung gemeingefährlicher Geisteskranker findet ihre gesetzliche Grundlage in dem § 22 des sogenannten Verhältnis-Gesetzes vom 23. April 1879. Hiernach ist die Polizeibehörde befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Abwendung von Gefahren für andere Personen diese Maßregel erforderlich macht. Nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes kann wegen Verletzung von Privatrechten durch Verfügungen oder Maßregeln von Verwaltungsbehörden gegen die betreffende Verwaltungsbehörde Klage vor den Gerichten erhoben werden; der Internierungsakt unterliegt also der Anfechtung im ordentlichen Rechtswege. § 6 der Medizinalordnung vom 29. Dez. 1899 gibt den Insassen der öffentlichen und privaten Irrenanstalten die Befugnis, an eine Kommission des Medizinalkollegiums Beschwerden zu richten, eine Bestimmung, welche z. B. Anwendung findet, wenn die Verwaltung der Irrenanstalt die Entlassung eines Kranken verweigert. Die Zusammensetzung dieser Beschwerdekommission ist geregelt durch § 10 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Irrenwesen vom 1. Juni 1900. Sie besteht aus Ärzten und Laien, nämlich: einem Physikus als Vorsitzendem, dem Direktor einer öffentlichen Irrenanstalt, einem praktischen Arzt und zwei bürgerlichen Mitgliedern. Endlich kommt noch in Betracht die Vorschrift des § 6 Z. 1 der erwähnten Verordnung, wonach die Entlassung von gemeingefährlichen Geisteskranken aus der Irrenanstalt nur nach eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde erfolgen kann.

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf den einzelnen Fall hängt natürlich alles ab von der Beantwortung der Frage, ob Gemeingefährlichkeit und damit Anstaltsbedürftigkeit gegeben ist.

Liszt (in den Mitteilungen der I. K. V., Band 11, S. 644) bezeichnet als gemeingefährlich denjenigen, von welchem infolge seiner Geisteskrankheit oder seiner geistigen Minderwertigkeit die Begehung strafbarer Handlungen zu besorgen ist. Diese Begriffsbestimmung bedarf jedoch noch einer Modifikation. Zum Tatbestand der Gemeingefährlichkeit gehört eine gewisse Erheblichkeit der Gefährdung: Es darf kein Mißverhältnis bestehen zwischen dem in der Internierung liegenden Eingriff in die persönliche Freiheit und der Bedeutung der hierdurch zu schützenden Rechtsgüter.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Überhaupt handelt es sich bei den Entscheidungen des Irrenrechts im wesentlichen darum, das persönliche Wohl des Kranken und das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Diese beiden Gesichtspunkte werden allerdings vielfach zusammenfallen, insofern vom ärztlichen Standpunkt aus die Anstaltsverwahrung zugleich im eigenen, wohlverstandenen Interesse des Kranken liegt, welcher vor den schädlichen Einflüssen der Außenwelt bewahrt bleiben soll. Die Schwierigkeit beginnt erst da, wo jene beiden Tendenzen miteinander kollidieren. In dieser Hinsicht wird generell davon auszugehen sein, daß das öffentliche Interesse dem Privatinteresse vorgeht: Die menschliche Gesellschaft kann beanspruchen, vor den Angriffen geisteskranker Verbrecher in ausreichendem Maße geschützt zu werden. Dieser Anspruch ist ein so absoluter, daß ihm nötigenfalls das persönliche Interesse des Individuums geopfert werden muß.

Eine besondere Berücksichtigung verdient der Fall des Geisteskranken, welcher bereits mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen war. Hier entscheidet über die Notwendigkeit der Anstaltsverwahrung in erster Linie nicht die Tat des Kranken, sondern sein Zustand, welcher möglicherweise die Gewähr bieten kann, daß sich die der Vergangenheit angehörenden Delikte in der Zukunft nicht wiederholen werden. Im einzelnen wird hierbei die auf dem objektiven Befund beruhende ärztliche Prognose den Ausschlag zu geben haben.

Was nun den Fall E. anlangt, so scheint die Gemeingefährlichkeit klar auf der Hand zu liegen: Bei der Hehlerei, den Gewalttätigkeiten, namentlich aber den Sittlichkeitsverbrechen, handelt es sich um Verstöße gegen das Strafgesetz, welche eine recht erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten. Da überdies die in diesen Delikten zutage tretenden antisozialen und verbrecherischen Neigungen mit der gesamten geistigen Persönlichkeit E.s aufs engste verknüpft sind, so kann die Prognose nur dahin lauten, daß mit der Möglichkeit eines Rückfalls stets gerechnet werden muß.

In einem derartigen Sinne hat sich denn auch die überwiegende Majorität der Sachverständigen ausgesprochen, insbesondere Prof. W., die Kommission des Medizinalkollegiums und der Direktor der Irrenanstalt Langenhorn, Prof. N.

Bei dieser Übereinstimmung berufener Beurteiler muß der tatsächliche Verlauf der Dinge einigermaßen überraschen:

Nach dem Abschluß der ersten Untersuchung wegen Sittenverbrechens wurde der Angeschuldigte im Januar 1909 von der Polizei-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

behörde gemäß § 22 des Verhältnis-Gesetzes zunächst in die Irrenanstalt Friedrichsberg und später nach Langenhorn gebracht. Die von ihm daraufhin gegen den Hamburger Staat angestengte Klage, in welcher er die Unzulässigkeit der Internierung behauptete, wurde von der Zivilkammer des Landgerichts auf Grund des Gutachtens von Prof. W. durch Urteil vom 28. April 1910 abgewiesen. Das Oberlandesgericht stellte sich jedoch auf einen anderen Standpunkt: Nachdem es neben Prof. W. auch die Nervenärzte Prof. N. und Prof. S. vernommen hatte, erkannte es am 3. November 1910 dahin, daß die weitere Unterbringung des Klägers in einer Irrenanstalt unzulässig sei.

In den Entscheidungsgründen des Urteils des Oberlandesgerichts (abgedruckt in der Hanseatischen Gerichtszeitung 1910, Beiblatt S. 308) wird ausgeführt:

In Übereinstimmung mit der Polizeibehörde und dem Landgericht sei festzustellen, daß bei dem Kläger zur Zeit der Unterbringung in einer Irrenanstalt die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme gemäß § 22 des Verhältnis-Gesetzes vorhanden gewesen seien. Kläger sei vom Jahre 1907 ab mehrfach mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten. Er sei nach dem Gutachten von Prof. W. als geisteskrank, unzurechnungsfähig und gemeingefährlich zu bezeichnen. Auch von den Professoren N. und S. werde die Geisteskrankheit des Klägers angenommen und die Möglichkeit zugegeben, daß er, aus der Irrenanstalt entlassen, eine Gefahr für das Publikum, insbesondere für die Sittlichkeit unreifer Knaben, werden könne. Ferner müsse als erwiesen gelten, daß Kläger mit drei Knaben unzüchtige Handlungen vorgenommen habe. Obgleich hiernach das Gericht das Vorgehen der Polizeibehörde für berechtigt halte und auch an dem Fortbestehen der geistigen Erkrankung des Klägers nicht zweifle, erhebe sich doch die Frage, ob sich zurzeit seine weitere Zurückbehaltung in der Irrenanstalt noch verantworten lasse. Diese Frage würde zu bejahen sein, wenn dabei allein das Interesse der Allgemeinheit, vor weiteren Straftaten des Klägers dauernd geschützt zu sein, in Betracht käme. Denn auch jetzt sei nach Meinung der Sachverständigen keine Gewähr dafür gegeben, daß nicht der Kläger, beeinflußt von seiner Krankheit, wieder Gewaltdelikte und unzüchtige Handlungen mit Knaben begehe. Es sei aber auch das Interesse des Klägers selbst zu berücksichtigen. Da die Ärzte nur schwache Hoffnung hätten, daß sein — auf dem Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Erkrankung liegender — Zustand jemals der vollständigen Heilung entgegen-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geführt werden könne, so würde der Kläger mutmaßlich zu lebenslänglichem Aufenthalt im Irrenhause verurteilt sein. Dadurch würde er bei weitem schwerer getroffen werden als ein geistesgesunder Gewohnheitsverbrecher, bei dem auch die Gefahr bestehe, daß er nach Verbüßung seiner Strafe seinem Hange nachgehen und von neuem Straftaten verüben werde. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes sei das Gericht der Meinung, daß der augenblickliche Zustand des Klägers seine weitere Detention nicht rechtfertige. Kläger habe sich bei den Prozeßverhandlungen, denen er zweimal stundenlang beiwohnte, in völlig ruhiger und sachlicher Weise benommen. Die Ärzte seien der Meinung, daß der längere Aufenthalt in der Ruhe der Anstalt seinen Zustand günstig beeinflußt und eine gewisse, wenn auch vielleicht nur vorübergehende Besserung erzielt habe. Hinzukomme, daß der Kläger vor seiner Wiederinternierung im Mai 1910 vier Monate lang im Leben gestanden habe, ohne mit den Strafgesetzen in Konflikt zu geraten. Danach glaube das Gericht annehmen zu dürfen, daß auch zurzeit die geistige Erkrankung dem Kläger noch so viel Willensfreiheit lasse, um sich vor erneuten Straftaten zu hüten. Die immerhin nicht zu leugnende Gefahr, die mit Freilassung des Klägers verbunden sei, müsse im Hinblick auf die schweren Schädigungen, die für ihn mit einer fortdauernden Unterbringung in der Irrenanstalt verbunden seien, einstweilen getragen werden.

Daß es sich bei diesem Urteil um einen Fehlspruch handelt, ist schon aus den Ereignissen der Folgezeit zu ersehen: Nachdem E. zufolge der Entscheidung des Oberlandesgerichts am 12. November 1910 aus Langenhorn entlassen war, wurde er im Januar 1912 wiederum wegen Sittlichkeitsverbrechens in Haft genommen. Die erneute Untersuchung erbrachte ein geradezu erdrückendes Belastungsmaterial, auf Grund dessen späterhin die Zivilkammer in dem Urteil vom 12. März 1914 festgestellt hat, daß der Angeschuldigte sich an insgesamt elf Knaben vergangen habe.

So ist denn auch nach Beendigung des Strafverfahrens die Polizeibehörde ebenso unbedenklich zur abermaligen Internierung E.s geschritten, wie alle später mit der Sache befaßten Gerichte — darunter auch das Oberlandesgericht selbst in dem Urteil vom 30. Juni 1913 — an der Annahme der Gemeingefährlichkeit konsequent festgehalten haben.

Aber nicht nur die oberlandesgerichtliche Entscheidung an sich, sondern auch die Art und Weise ihrer Begründung ist geeignet, Befremden zu erregen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hartmann (in der deutschen Juristenzeitung 1912 S, 780 ff.) hat das Erkenntnis vom 3. November 1910 einer Kritik unterzogen, in welcher er namentlich die folgenden Gesichtspunkte geltend macht:

In dem Urteil würden offenbar die privaten Interessen des Klägers zu sehr, das öffentliche Interesse dagegen zu wenig berücksichtigt. Wo ein öffentliches Interesse in Frage komme, habe das Privatinteresse zu weichen. Solange die Gemeingefährlichkeit des Klägers nicht völlig gehoben war, hätte die Freilassung nicht angeordnet werden dürfen. Aber auch rechtliche Bedenken seien gegen das Urteil zu erheben: Gegenstand des Rechtsstreits sei lediglich die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Internierungsverfügung gewesen. Da diese bejaht wurde, so hätte die Klage abgewiesen werden müssen. Die Klage auf Entlassung aus der Irrenanstalt sei etwas ganz anderes als die Klage, durch welche der Internierungsakt selbst angefochten wird. Zum mindesten hätte Kläger, wenn er unter Berufung auf seine Genesung die Entlassung hätte verlangen wollen, erst einen dahingehenden Antrag bei der — nach § 6 der Medizinalordnung hierfür kompetenten — Beschwerdekommission des Medizinalkollegiums stellen müssen. Solange die Kommission über die Zulässigkeit der weiteren Internierung noch nicht entschieden hatte, waren die Gerichte nicht zuständig. Hätte sie aber ein Gutachten abgegeben, so wäre dies für alle Beteiligten und auch für das Gericht bindend gewesen.

Diesen Ausführungen ist durchaus beizutreten, insbesondere auch darin, daß das Oberlandesgericht das private Interesse des Klägers viel zu sehr in den Vordergrund stellt.

Dabei wirft sich allerdings die Frage auf, ob nicht das Urteil überhaupt von einem unrichtigen Gesichtspunkt ausgeht, wenn es annimmt, daß die Rücksicht auf das persönliche Wohl des Klägers seine Freilassung gebieterisch fordere. Demgegenüber ließe sich sehr wohl die entgegengesetzte Auffassung vertreten, wonach ein Mensch wie E. bei seiner absoluten Unfähigkeit, sich in geordnete Lebensverhältnisse einzufügen, in der Freiheit einfach nicht existieren kann, so daß die Anstaltsverwahrung, welche ihn den Versuchungen und Reizungen der Außenwelt entzieht, tatsächlich seinem eigenen, richtig verstandenen Interesse entspricht.

Schon diese Erwägung zeigt, daß die Kritik, welche Hartmann an dem oberlandesgerichtlichen Erkenntnis übt, einer wesentlichen Ergänzung bedarf:

Der Hauptfehler des Urteils besteht nicht in der erwähnten unrichtigen Rechtsauffassung, auch nicht eigentlich in der einsei-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tigen Betonung der privaten Interessen des Klägers, sondern vielmehr in der Art und Weise der Beurteilung der in Betracht kommenden psychiatrischen Fragen.

Zur Entscheidung stand die Gemeingefährlichkeit des Klägers. Es war also zu prüfen, ob von ihm nach menschlichem Ermessen die erneute Begehung von strafbaren Handlungen zu erwarten war.

Für die Beantwortung dieser Frage bildete die ärztliche Prognose die gegebene Grundlage.

Die vor dem Oberlandesgericht vernommenen Sachverständigen hatten sich nun im wesentlichen übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß mit der Möglichkeit oder sogar mit der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls gerechnet werden müsse. Vor allem hatte Prof. W. auf die mit der gesamten geistigen Persönlichkeit E.s aufs engste zusammenhängenden homosexuellen Neigungen hingewiesen und ihn als in dem Maße unverbesserlich bezeichnet, daß er im Falle einer Freilassung aller Voraussicht nach bald wieder rückfällig werden, möglicherweise auch noch schlimmere Dinge begehen würde als die bisher von ihm vollführten.

Demgegenüber stellt das Oberlandesgericht fest, daß die geistige Erkrankung dem Kläger zur Zeit noch so viel Willensfreiheit lasse, um sich vor erneuten Straftaten zu hüten. Es trägt also kein Bedenken, sich über das eingehend begründete Gutachten einer psychiatrischen Autorität, welche den Kläger einer wochenlangen, sorgfältigen Untersuchung unterzogen hatte, einfach hinwegzusetzen und seinerseits in einer — vorwiegend ärztlichen — Frage eine Auffassung zu vertreten, welche von keinem einzigen der vernommenen Sachverständigen geteilt wird.

War dies schon von vornherein ein recht gewagtes Experiment, so bietet in der Tat die Behandlung, welche das Gericht der psychiatrischen Seite des Falles angedeihen läßt, eine Reihe von Angriffspunkten.

Das Urteil nimmt an, daß die von der Polizeibehörde angeordnete Internierung derzeit rechtmäßig, Kläger also zur Zeit dieser Maßnahme geisteskrank und gemeingefährlich gewesen sei. Auch zweifelt das Gericht nicht an dem Fortbestehen der Geisteskrankheit. Dagegen wird die Fortdauer der Gemeingefährlichkeit verneint und die Feststellung getroffen, daß Kläger jetzt — zur Zeit der Entscheidung – genügend Willenskraft besäße, um einen Rückfall zu vermeiden.

Diese Ausführungen lassen logischerweise nur den Schluß zu, daß das Befinden des Klägers sich nach der polizeilichen Inter-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nierung — d. h. also: während und infolge der Anstaltsbehandlung — in dem Maße gebessert habe, daß er jetzt nicht mehr gemeingefährlich sei.

Auch hier setzt sich das Oberlandesgericht — und noch dazu in einer ausschließlich ärztlichen Frage — in Widerspruch mit der Ansicht der sämtlichen Sachverständigen, welche übereinstimmend die scheinbare Besserung als eine nur vorübergehende bezeichnet und die Meinung geäußert hatten, daß sich der Zustand des Klägers in demselben Augenblicke wieder verschlechtern würde, in welchem er aus der Anstalt herauskäme.

Im übrigen erscheint es notwendig, die in Betracht kommenden Daten festzuhalten:

Am 31. August 1909 war E. von der Polizeibehörde in die Irrenanstalt Langenhorn gebracht worden. Am 25. Dezember 1909 entwich er aus der Anstalt. Am 26. Mai 1910 wurde er wieder festgenommen und zum zweiten Male interniert. Am 3. November 1910 erging die Entscheidung des Oberlandesgerichts.

Während der Kläger sowohl die Internierung vom 31. August 1909 als auch diejenige vom 26. Mai 1910 als unzulässig angefochten hatte, hat sich das Oberlandesgericht auf den Standpunkt gestellt, daß in beiden Fällen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anstaltsverwahrung derzeit vorhanden gewesen seien. Da nach dieser Feststellung die Gemeingefährlichkeit des Klägers auch noch bei der zweiten Internierung vom 26. Mai 1910 fortbestanden hat, so muß die angebliche Besserung seines Befindens eingetreten sein in der Zeit vom 26. Mai bis zum 3. November 1910.

Um dieses Ergebnis richtig beurteilen zu können, muß man die folgenden Momente berücksichtigen:

E. leidet an angeborenem Schwachsinn, einem chronischen Zustand geistiger Erkrankung, bei welchem wohl periodische Schwankungen möglich, irgendwelche das Gesamtbild erheblich beeinflussende Veränderungen jedoch so gut wie ausgeschlossen sind. Mit dieser abnormen Geistesverfassung ist die Gemeingefährlichkeit E.s, insbesondere nach der Richtung homosexueller Betätigung, aufs engste verknüpft.

Und in diesem Krankheitszustand soll nach der Meinung des Oberlandesgerichts ein Anstaltsaufenthalt von ganzen fünf Monaten eine so durchgreifende Veränderung hervorgebracht haben, daß die Gemeingefährlichkeit, welche vorher vorhanden und sogar in der Verübung schwerer Sittenverbrechen zu-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tage getreten war, nunmehr als definitiv und ein für alle Mal beseitigt zu gelten habe.

Eine derartige Auffassung ist mit den Erfahrungen der Psychiatrie so wenig in Einklang zu bringen, daß sie vom ärztlichen Standpunkt aus überhaupt nicht diskutabel erscheinen dürfte.

Es kommt aber noch ein weiterer Umstand in Betracht: Erfahrungsgemäß pflegt der Anstaltsaufenthalt infolge des Wegfalls der Reizungen und Versuchungen des täglichen Lebens kein einwandfreies Bild der Entlassungsfähigkeit zu bieten, ein Gesichtspunkt, welcher auch von den vor dem Oberlandesgericht vernommenen Sachverständigen besonders hervorgehoben worden war.

Schließlich operiert das Urteil damit, daß der Kläger bei den Prozeßverhandlungen ein ruhiges und sachliches Benehmen gezeigt habe. Demgegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in Fällen der vorliegenden Art stets mit der Gefahr einer mehr oder minder geschickt durchgeführten Dissimulation gerechnet werden muß. Berücksichtigt man außerdem, daß es sich um einen ganz besonders schwierigen Grenzfall handelt, bei welchem der sachverständige Psychiater gründlicher wochenlanger Untersuchungen bedarf, um zu einem sicheren Urteil zu gelangen, so muß der Versuch des Gerichts, aus dem lediglich in der Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck weitreichende Schlüsse zu ziehen, als gänzlich verfehlt bezeichnet werden.

Eine gewisse Erklärung für die Unzulänglichkeit der Urteilsbegründung dürfte der Umstand liefern, daß psychiatrische Fragen, wie sie bekanntlich im Strafverfahren zum täglichen Brot gehören, in der Zivilpraxis verhältnismäßig selten vorkommen.

Wenn jedoch Hartmann (a. a. O.) in dem Erkenntnis des Oberlandesgerichts einen Beweis dafür findet, daß die Zivilgerichte zu einer sachgemäßen Behandlung der Irrensachen nicht befähigt seien, so scheint doch wohl der gegenwärtige Fall zu einer solchen Verallgemeinerung keine ausreichende Veranlassung zu bieten. Einer derartigen Argumentation steht schon die Tatsache entgegen, daß die Entscheidung der ersten Instanz — das landgerichtliche Urteil vom 28. April 1910, welches die Klage E.s abgewiesen hat — durchaus zutreffend und in jeder Beziehung, insbesondere auch in der Art der Begründung, einwandfrei gewesen ist.

Will man also überhaupt verallgemeinern, so wäre höchstens darauf hinzuweisen, daß die Oberlandesgerichte der Strafpraxis und den — hier besonders häufig vorkommenden — Fragen der Psychiatrie mitunter etwas ferner stehen als die Landgerichte, bei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

denen der regelmäßige Wechsel zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Tätigkeit eine gewisse Routine in der rechtlichen Beurteilung abnormer Geisteszustände mit sich bringt.

Mit diesen Erörterungen hätten wir uns bereits der Frage genähert, in welcher Weise das Irrenrecht de lege ferenda am zweckmäßigsten auszugestalten ist, eine Frage, bei welcher es sich in erster Linie um die Regelung der Kompetenz handelt.

Was zunächst die allgemeine Richtung der anzustrebenden Reform anlangt, so hat man bereits wiederholt die Notwendigkeit betont, die menschliche Gesellschaft in höherem Maße als bisher gegen gemeingefährliche Geisteskranke zu schützen. Von diesem Standpunkt aus wird es namentlich darauf ankommen, einer ungerechtfertigten Entlassung geisteskranker Verbrecher aus der Irrenanstalt nach Möglichkeit vorzubeugen, ein Gesichtspunkt, dessen Bedeutung durch den Fall E. in besonderem Maße illustriert wird.

Dieser Reformbewegung steht diametral gegenüber eine — allerdings fast nur in Laienkreisen vertretene, hier aber um so fester wurzelnde — Anschauung: die Furcht vor der — angeblich zurzeit bestehenden — Möglichkeit, daß auch völlig geistesgesunde Personen zwangsweise in einer Irrenanstalt untergebracht werden könnten. Diese Vorstellungen müssen natürlich zu dem Ergebnis führen, daß das Hauptziel der Neugestaltung des Irrenrechts darin zu bestehen hat, die Internierung eines Gesunden unter allen Umständen zu verhüten.

Beruhen derartige Forderungen auch zum größten Teil auf irrigen Auffassungen und einer unzulässigen Verallgemeinerung seltener Ausnahmefälle, so handelt es sich doch um ein Moment, an welchem der Gesetzgeber nicht einfach vorübergehen kann: Eine Reform des Irrenrechts muß nun einmal mit gewissen Imponderabilien rechnen. Sie muß, sofern sie ihren Zweck erfüllen soll, getragen sein von dem Vertrauen weitester Kreise der Bevölkerung. Es wird sich also nicht umgehen lassen, den hier fraglichen Bestrebungen dadurch Rechnung zu tragen, daß ausreichende Garantien geschaffen werden, um der Gefahr eines Mißgriffs bei der Internierung nach Möglichkeit zu begegnen. Diese Garantieen können aber nach hergebrachten Anschauungen nur darin bestehen, daß die Entscheidung über die Verwahrung und Entlassung in die Hand des ordentlichen — persönlich und sachlich unabhängigen — Richters gelegt wird.

Übrigens ist diese Regelung nicht etwa nur eine Konzession

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

an die öffentliche Meinung, sondern zugleich das Ergebnis rechtlicher Erwägungen:

Der Jurist ist nun einmal gewohnt, die zwangsweise Unterbringung in einer Irrenanstalt — welche vom ärztlichen Standpunkt aus der Heilung oder doch der sachgemäßen Verpflegung des Kranken zu dienen bestimmt ist — seinerseits unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsberaubung zu betrachten und die Frage zu entscheiden, ob diese berechtigt ist, oder nicht. Es ist das eine ähnliche — etwas abstrakte und formale — Anschauungsweise, wie sie z. B. dazu geführt hat, in dem operativen Eingriff des Arztes eine — allerdings unter Umständen nicht rechtswidrige — Körperverletzung zu erblicken.

Geht man aber davon aus, daß bei der Anordnung der Anstaltsverwahrung der Schutz der persönlichen Freiheit in Frage steht, so handelt es sich um eine Aufgabe, zu deren Lösung nach allgemeinem Rechtsempfinden der Richter berufen ist. In dieser Beziehung mag hingewiesen werden auf die Analogie der Untersuchungshaft, deren Verhängung das Gesetz aus dem gleichen Grunde dem ordentlichen Richter anvertraut hat.

Durch diese Erwägungen erledigt sich ohne weiteres der — von Hartmann u. a. gemachte — Vorschlag, die Entscheidung über die Internierung der Verwaltungsbehörde oder wenigstens dem Verwaltungsgericht zu übertragen.

Ebenso ist aber auch eine andere Eventualität abzulehnen: die Mitwirkung von Laien im Irrenwesen. Dieser Institution, wie sie auch in Hamburg in der Zusammensetzung der Beschwerdekommission des Medizinalkollegiums gesetzliche Anerkennung gefunden hat, liegt offenbar zugrunde die bereits charakterisierte Furcht vor widerrechtlicher Freiheitsberaubung. Demgegenüber ist jedoch zu konstatieren, daß Laien — und zwar selbst im Zusammenwirken mit Sachverständigen — die denkbar ungeeignetste Instanz sind für die Beurteilung so schwieriger und komplizierter Fragen, wie sie auf dem Gebiete des Irrenrechts vorzukommen pflegen.

Ist also an dem Prinzip der richterlichen Kompetenz festzuhalten, so fragt es sich, welchem Richter die Entscheidung zustehen soll. Hier kommen eigentlich nur zwei Möglichkeiten in Betracht: die Zuständigkeit des Entmündigungsrichters und diejenige des Strafrichters.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch hat sich für die letztere Alternative entschieden: Durch den § 65 wird eine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:37 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sichernde Maßnahme eingeführt, nämlich die Verwahrung des Unzurechnungsfähigen und des vermindert Zurechnungsfähigen. Die Anordnung der Verwahrung erfolgt in dem freisprechendem oder verurteilenden Erkenntnis bezw. in dem Beschluß, durch welchen der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird. Die Verwahrung ist anzuordnen, „wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert". Auf Grund der gerichtlichen Entscheidung hat die Landespolizeibehörde für die Unterbringung des Angeklagten in einer Anstalt zu sorgen. Ist die Verwaltungsbehörde insoweit lediglich Vollstreckungsorgan des Gerichts, so hat sie anderseits selbständig Bestimmungen zu treffen über die Dauer der Verwahrung und über die Entlassung. Doch sollen diese Anordnungen keine unanfechtbaren sein. Vielmehr steht sowohl dem Angeklagten und seinem Vertreter als auch dem Staatsanwalt das Recht zu, gegen die betreffenden Bestimmungen der Verwaltungsbehörde gerichtliche Entscheidung zu beantragen.

Bedeuten diese Neuerungen auch im Vergleich zu den jetzigen Verhältnissen einen gewissen Fortschritt, so unterliegen sie doch gewichtigen Bedenken:

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen die Gemeingefährlichkeit eines Geisteskranken zwar zweifellos gegeben, aber noch nicht durch die Verübung strafbarer Handlungen in die Erscheinung getreten ist. Auch hier liegt ein Bedürfnis dafür vor, daß die Voraussetzungen der Verwahrung durch die Entscheidung einer Behörde festgestellt werden. Nach der Regelung des Vorentwurfs soll in derartigen Fällen offenbar die Kompetenz der Verwaltungsbehörde bestehen bleiben. In diesem Umfange würde also der jetzige Rechtszustand mit seinen mannigfachen Unzuträglichkeiten einfach aufrechterhalten werden. Berücksichtigt man weiter, daß es ein höchst unbefriedigendes Resultat wäre, wenn die Zuständigkeit hier anders geregelt sein würde als in dem Fall der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens, so dürften die Vorschläge des Vorentwurfs unannehmbar erscheinen.

Hiernach kommt nur noch die Möglichkeit in Frage, die Entscheidung über die Anstaltsverwahrung dem Entmündigungsrichter zu überlassen, eine Regelung, deren Vorzüge in der Tat unverkennbar sind:

Im Entmündigungsverfahren sind ganz ähnliche Aufgaben zu lösen wie bei der Beschlußfassung über die Internierung. In beiden Fällen bildet die Feststellung einer Geisteskrankheit den Ausgangspunkt der Erwägungen. In beiden Fällen spielt das Moment

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Prognose eine entscheidende Rolle. Vor dem Strafrichter, der sich in erster Linie mit der rein kriminalistischen Seite des einzelnen Falles zu beschäftigen hat, hat der Entmündigungsrichter voraus, daß er sozusagen Spezialist in der rechtlichen Würdigung abnormer Geisteszustände ist. Verfügt er also über die — für die Handhabung des Irrenrechts schlechterdings unentbehrliche — Erfahrung und Routine in der Beurteilung psychiatrischer Fragen, so bietet diese Tatsache zugleich eine gewisse Garantie dafür, daß er bei seinen Entscheidungen den Gesichtspunkt des Schutzes der Gesellschaft gegen geisteskranke Verbrecher niemals außer acht lassen wird.

Auch unter Berücksichtigung aller dieser Momente braucht man nicht so weit zu gehen wie Liszt (Mitteilungen der I. K. V., Band 11, S. 637 ff.), welcher eine Entmündigung wegen Gemeingefährlichkeit im Wege des Entmündigungsverfahrens empfiehlt. Dieser Forderung ist entgegenzuhalten, daß es sich bei aller Ähnlichkeit zwischen der Entmündigung und der Feststellung der Gemeingefährlichkeit doch immer nur um Analogien und nicht etwa um die gleiche Frage handelt.

Immerhin enthält der Liszt'sche Vorschlag einen berechtigten Kern: Die Form des Entmündigungsverfahrens hat sich in dem Maße bewährt, daß sie zweckmäßigerweise auch dem Verfahren, in welchem über die Anstaltsverwahrung entschieden wird, zugrunde zu legen ist.

Was nun die Ausgestaltung eines derartigen Verfahrens — welches man als Sicherungs-, Feststellungs- oder Internierungsverfahren bezeichnet hat —, im einzelnen anlangt, so haben E. Schultze (in Aschaffenburg's Handbuch der Psychiatrie, Allgemeiner Teil, 5. Abteilung, S. 260 ff.), Ötker (Mitteilungen der I. K. V., Band 12, S. 58ff.) und Aschaffenburg (Sicherung der Gesellschaft, gegen gemeingefährliche Geisteskranke, Berlin 1912 S. 276 ff.) nach dieser Richtung hin bemerkenswerte Vorschläge gemacht.

Hiernach hat in Fällen einer strafrechtlichen Untersuchung zunächst der Strafrichter bei der Freisprechung des Unzurechnungsfähigen und bei der Verurteilung des vermindert Zurechnungsfähigen die Verwahrung anzuordnen. Im Anschluß hieran wird das Sicherungsverfahren eingeleitet. Die Anordnung des Strafrichters ist also nur eine vorläufige und verliert durch die in dem ordentlichen Verfahren erlassene Entscheidung ihre Wirksamkeit.

Das Sicherungsverfahren hat aber auch da stattzufinden, wo ein Verbrechen überhaupt nicht begangen, eine Strafuntersuchung also gar nicht geführt worden ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Alles Weitere ergibt sich von selbst aus der Analogie des Entmündigungsverfahrens: Zuständig ist das Amtsgericht. In dem Verfahren hat die Staatsanwaltschaft in ähnlicher Weise wie bei der Entmündigung mitzuwirken. Die amtsgerichtliche Entscheidung geht, je nachdem die Gemeingefährlichkeit festgestellt oder verneint wird, auf Verwahrung oder Entlassung. Gegen den die Verwahrung aussprechenden Beschluß ist die Anfechtungsklage beim Landgericht gegeben.

Ein derartiges Sicherungsverfahren stellt allerdings einen etwas umständlichen Apparat dar. Zu betonen ist jedoch, daß es sich dabei lediglich um die definitive und bindende Entscheidung über die Verwahrung handelt. Hiervon wohl zu unterscheiden ist die vorläufige Unterbringung des gemeingefährlichen Geisteskranken in einer Anstalt. Dieses provisorische Aufnahmeverfahren bedarf naturgemäß der größten Beschleunigung und muß infolgedessen möglichst einfach und formlos gestaltet werden, was um so unbedenklicher erscheint, als das sich unmittelbar anschließende systematische Sicherungsverfahren eine Kontrolle der vorläufigen Internierung ermöglicht.

Könnten wir hiermit unsere Betrachtungen abschließen, so mag noch eine kurze Schlußbemerkung gestattet sein.

Fast bei allen heute erörterten Fragen: bei der Zurechnungsfähigkeit, der Entmündigung, der Gemeingefährlichkeit, findet im einzelnen Falle ein Zusammenwirken des Arztes mit dem Richter statt. Dabei ist es vielfach gar nicht leicht, die beiderseitigen Kompetenzen richtig gegeneinander abzugrenzen und genau den Punkt zn bestimmen, in welchem die Begutachtung des Sachverständigen aufhört und die richterliche Urteilsfindung beginnt. Eine solche Abgrenzung ist aber auch gar nicht erforderlich. Denn nach den geltenden Prozeßordnungen steht die Entscheidung stets — also auch in rein ärztlichen Fragen — dem Gericht zu, ein Ergebnis, zu welchem ja auch ohne weiteres die Tatsache führen muß, daß die Ansichten der Psychiater nicht selten auseinandergehen.

Ist hiernach der Richter genötigt, sich über die zweifelhafte Geistesbeschaffenheit einer Partei oder eines Angeklagten eine selbständige Meinung zu bilden, so tritt damit die große Schwierigkeit der ihm obliegenden Aufgabe zutage.

Wer derartigen Aufgaben gerecht werden will, muß zunächst über eine ausreichende praktische Erfahrung in der Würdigung abnormer Geisteszustände verfügen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Aber mit der bloßen Erfahrung und Routine allein ist es nicht getan.

Angesichts der Kompliziertheit der Probleme der Psychiatrie erscheint für den Richter, der berufsmäßig mit Geisteskranken in Berührung kommt, eine gewisse allgemeine psychiatrische Vorbildung absolut erforderlich, eine Vorbildung, welche ihn zum mindesten in den Stand setzt, den Ausführungen der ärztlichen Sachverständigen das nötige Verständnis entgegenzubringen.

Auf diese — bereits von verschiedenen Seiten, namentlich von Aschaffenburg (a. a. O. S. 227) erhobene — Forderung kann natürlich hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur konstatiert, daß in den letzten Jahren schon manches besser geworden ist, und daß beispielsweise durch forensisch-psychologische Vereinigungen, wie sie bereits in mehreren Städten bestehen, dem Juristen schätzenswerte Anregungen geboten werden. Und wenn der Fall E. wiederum Veranlassung gibt, die Frage der psychiatrischen Vorbildung des Richters zur Diskussion zu stellen, so hat er neben zahlreichen unerfreulichen Folgeerscheinungen wenigstens eine erfreuliche Wirkung gehabt.

Generated on 2019-11-16 16:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Totschlag im pathologischen Rausch.

Von

Dr. Heinrich Herschmann, k. und k. Oberarzt i. d. Res., Sachverständigem für Psychiatrie beim Gerichte einer Armee.

Der Nachweis pathologischer Rauschzustände, der sich naturgemäß zumeist nur auf einen Indizienbeweis stützen kann, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der gerichtlich-psychiatrischen Sachverständigentätigkeit. Sind doch bei vielen Verbrechern die Voraussetzungen pathologischer Alkoholreaktion wie hereditäre Belastung, psychische Entartung, epileptische Antezedentien, fortgesetzter Alkoholmißbrauch, Schädeltraumen usw. in reichem Maße gegeben. Wenn sich nun, wie es ja häufig der Fall ist, beweisen läßt, daß der Tat ein Wirtshausbesuch vorausgegangen ist und der Täter von der beliebtesten Verbrecherausrede „sich an gar nichts erinnern zu können" Gebrauch macht, so ist für einen psychiatrisch geschulten Verteidiger reichlich Gelegenheit geboten, die Tat als Produkt eines pathologischen Rauschzustandes darzustellen. Der ärztliche Sachverständige ist dann sehr oft nicht in der Lage, diese Behauptung zu widerlegen, sein Gutachten kommt über ein „non liquet" nicht hinaus, und nach dem alten Grundsatze „in dubio pro reo" erfolgt dann ein Freispruch. So gelingt es zumal bei dem Mangel an ausreichend strengen Strafbestimmungen gegen kriminelle Trinker und bei dem Fehlen entsprechender Gesetze zum Schutze der Gesellschaft gegenüber antisozialen Individuen vielen Verbrechern, die Gerechtigkeit hinters Licht zu führen, eine bedauerliche Tatsache, die in den Kreisen der Kriminellen leider bereits sehr bekannt geworden ist.

Daß unter diesen Umständen den „Erinnerungslücken" der Inkulpaten seitens der Richter und der Sachverständigen mit großer Skepsis begegnet wird, ist wohl nur zu begreiflich. In dem Falle, der Gegenstand dieser Mitteilung bildet, führte dieses Mißtrauen jedoch zu dem sehr folgenschweren Irrtum einer ungerechten Verurteilung, deren Aufhebung nur durch eine Reihe glücklicher Zufälle möglich war.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Anklage lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 4. April 1915 gegen 5 1/2 Uhr nachmittags suchte die 9jährige Sophie B. nächst dem Brunnen auf der Pferdeweide bei K. auf Geheiß ihrer Mutter Juliana B. das dem Vater der Sophie B. gehörige Pferd, wobei ihr der 13jährige Pero M. behilflich war. In der Nähe der Pferdeweide befindet sich der röm.-kath. Friedhof und vor diesem ein von der Frau des zum Militärdienst eingerückten Totengräbers S. bewohntes Häuschen. Während die beiden Kinder noch eifrig mit dem Suchen des vermißten Pferdes beschäftigt waren, tauchte in einer Entfernung von 70 Schritten ein Matrose auf und begann beim Ansichtigwerden der Kinder auf diese hinzulaufen. Angsterfüllt flüchteten beide Kinder. Der Matrose lief ihnen nach, rief ihnen etwas Unverständliches zu und holte sie in wenigen Augenblicken ein. Er ergriff nunmehr die Sophie B., zerrte sie trotz heftigsten Sträubens zum Totengräberhäuschen, stieß dort ein Fenster auf, warf das Mädchen durch dieses Fenster in das Innere des Häuschens und folgte ihr dann auf demselben Wege nach. Alle diese Vorgänge wurden von dem Kronzeugen Pero M. aus nächster Nähe genau beobachtet. Pero M. hörte noch, wie das Mädchen nach Vater und Mutter schrie, und wie der an der Kette liegende Haushund heftig zu bellen begann. In diesem Augenblicke stieß der Matrose die Tür des Häuschens von innen auf, trat heraus, ergriff ein großes Holzscheit und holte damit gegen den angeketteten Hund aus. Dieser biß ihn jedoch in die Wade, weshalb der Matrose von ihm ablassen mußte. Nunmehr holte der Matrose aus dem Hause Steine, erschlug mit diesen den Hund und kehrte dann erst ins Haus zurück. Während der Zeit, die der Matrose auf die Vernichtung des Hundes aufwandte, rief die Sophie B. fortwährend um Hilfe. Pero M. lief weg, um Leute herbeizuholen. Was sich von dem Augenblicke an, in welchem der Matrose in das Innere des Häuschens zurückkehrte, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Vater der Sophie B. auf den Tatort kam, begab, ist durch Zeugenaussagen nicht klargestellt, doch scheint nach den vorhandenen Indizien ein Geschlechtsakt nicht stattgefunden zu haben. Die mikroskopische Untersuchung wenigstens ergab später weder Spermatozoen noch Gonokokken noch Eiterzellen im Scheiden- und Afterinhalt des Mädchens.

Miša B., dem seine Tochter auf der Suche nach dem Pferde allzu lange ausblieb, begab sich auf die Weide und fand das Mädchen als Leiche neben der Hundehütte beim Totengräberhäuschen vor.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bei der Ankunft des Miša B. war der Matrose damit beschäftigt, die Ziegel des Daches von innen herauszuschlagen, scheinbar in der Absicht, um durch das Dach zu entkommen. Kurze Zeit später wurde der Täter über Veranlassung des Miša B. 300 Schritte vom Totengräberhäuschen entfernt verhaftet. In den wenigen Minuten, die zwischen der Flucht und der Verhaftung lagen, bot der Matrose ein höchst merkwürdiges Verhalten. Er begegnete auf seinem Wege einem 18jährigen Mädchen namens Ljubica Sl. und begann auf sie zuzulaufen. Das Mädchen geriet in große Angst und rannte davon, stets von dem Matrosen gefolgt, der ihr zurief „ja ti zaplatim" („ich werde dir zahlen"). Der Matrose ließ jedoch bald von der Verfolgung der Ljubica Sl. ab und trat nunmehr in das Haus der ihm gänzlich unbekannten Ljubica P. Er begrüßte sie artig mit „ich küß die Hand" und begann hierauf ein belangloses freundliches Gespräch mit der 80jährigen Tante der Ljubica P. (auf der Flucht!). Ljubica P. gab später als Zeugin an, daß man aus dem Gespräche nicht erkennen konnte, was der Matrose eigentlich wollte. Als die Ljubica P. dem Matrosen sagte, daß ihr Mann in wenigen Augenblicken ins Zimmer kommen werde, entfernte er sich und wurde gleich nachher festgenommen.

Aus den Zeugenaussagen geht hervor, daß der Täter damals unter starker Alkoholwirkung stand. Ljubica Sl.: „Der Matrose schien stark betrunken zu sein", Ljubica P.: „er taumelte", usw. Andere Zeugen wieder hielten ihn bloß für „etwas angetrunken". Wie in jedem derartigen Prozeß gingen natürlich auch in diesem die Aussagen über den Grad der von allen wahrgenommenen Berauschung auseinander. Der Täter wurde bei seiner Verhaftung als der 20jährige Matrose IV. Kl. Franz L. agnosziert.

Die vom Gerichte über die Persönlichkeit des Franz L. eingeleiteten Erhebungen ergaben folgendes: L. entstammt einer hereditär schwer belasteten Familie. Die Mutter seiner Mutter litt an Kopfschmerzen und Schwindelanfällen. Die gleiche Krankheit hat auch die Mutter des L., die herzleidend und frühzeitig gealtert ist. Von seinen 10 Geschwistern starben 4 in den ersten Lebensmonaten, von den am Leben gebliebenen Brüdern ist einer geisteskrank, ein zweiter blödsinnig und dem Trunke ergeben, ein dritter leidet an epileptischen Krampfanfällen. L. selbst zeigte eine verzögerte Entwicklung und begann später als andere Kinder zu gehen und zu sprechen. Er absolvierte 4 Volksschulklassen und eine Bürgerschulklasse, machte jedoch in der Schule keine guten Fortschritte. Vom 6.—14. Lebensjahre litt er an sehr häufigen nächtlichen Anfällen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Er schrie im Schlafe auf, sprang aus dem Bette und mußte festgehalten werden. Nachher hatte er von diesen Vorfällen keine Kenntnis. Nach dem Austritt aus der Schule kam er in verschiedene Lehren, er wechselte seinen Beruf sehr häufig und war nacheinander Schlosser, Kachelerzeuger und Monteur. Obgleich er in jedem Gewerbe ein guter Arbeiter war, hielt er es nirgends lang aus. Auffallend war seine Neigung zur Landstreicherei. Im 15. Lebensjahre begann er zu trinken. Schon geringe Mengen genügten zu seiner Berauschung. Im Rausche weinte er, war ängstlich und wollte sich verbergen. Nachher wußte er von nichts. Wegen mehrerer zumeist im volltrunkenen Zustand verübter Raufhändel kam er mit der Polizei in Konflikt. Im März 1913 verbüßte er beim Kreisgerichte in St. wegen Übertretung der Trunkenheit eine 14tägige Arreststrafe. Im Alter von 11 Jahren erlitt er beim Turnen eine Verletzung am Hinterhaupt. Später wurde er bei einer Rauferei durch einen Bajonettstich an der Stirne verletzt. Beide Narben sind noch heute deutlich sichtbar. Mit 17 Jahren rückte er freiwillig zur Kriegsmarine ein. Sein Strafregister ist sehr reichhaltig, es enthält nicht weniger als 16 Disziplinarstrafen, die zumeist wegen Landgangsüberschreitung, Renitenz und exzessiven Benehmens im Rausche verhängt wurden. Die Konduite bezeichnet den L. als unberechenbaren Charakter, als trunksüchtig und im Rausche gewalttätig. Vor dem Feinde war er tapfer. Die als Zeugen vernommenen Kameraden des L. gaben an, daß sie seine Neigung zu Gewaltakten im Rausche kannten und fürchteten. Seiner Gesellschaft suchte man nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen. Während seiner Dienstzeit stand L. bloß einmal in Spitalbehandlung. Aus der damaligen Krankengeschichte geht hervor, daß L. am 7. Mai 1913 um 10 1/2 Uhr nachts plötzlich aus dem Schlaf erwachte, aufsprang, den Posten beiseite stieß, einen Oberheizer mit einem Brett verletzte und mit den Flaschen in der Stabsunteroffiziersmesse derart herumschlug, daß er gefesselt werden mußte. Im Spitale schlief er sogleich ein. Beim Erwachen wußte er bloß, daß er vom Kriege mit Russen und Serben geträumt habe, an die weiteren stürmischen Szenen vermochte er sich nicht zu erinnern. Trotzdem der Kranke in der Nacht nach seiner Spitalaufnahme noch einen ähnlichen Dämmerzustand durchmachte, wurde er schon nach 12 tägiger Beobachtung als angeblich diensttauglich entlassen.

Im Laufe der Untersuchung wurde festgestellt, daß L. am kritischen Tage im Bootsdienste stand und außerdem Bordarrest hatte. Trotzdem verließ er um 1/2 4 Uhr nachmittags sein Schiff und begab sich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:39 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ans Land, um, wie er dem Zeugen Fr. sagte, etwas Wein zu trinken. L. suchte das Gasthaus des Pavel G. in K. auf, scheint jedoch unterwegs irgendwo Alkohol konsumiert zu haben, denn die Frau des Gastwirts G. gab als Zeugin an, daß ihr L. bereits bei seinem Kommen betrunken vorkam. L. ließ sich noch ungefähr 5 Flaschen Bier servieren, die er in Gesellschaft zweier anderen Matrosen austrank. Infolge des Alkoholgenusses geriet er in außerordentlich gute Laune, er sprach viel und gestikulierte lebhaft. Mit einem zufällig anwesenden Gendarmeriezugführer geriet er aus geringfügiger Ursache in Streit, worauf der Zugführer der Gastwirtin verbot, dem L. noch weiter geistige Getränke zu verabreichen. Trotzdem erhielt dieser gegen 5 Uhr nachmittags von dem Gastwirt G. über sein Verlangen Schnaps, den er jedoch nicht austrank, sondern in den Spucknapf schüttete (!). Kurz nach 5 Uhr verließ L. das Gasthaus in Gesellschaft der Matrosen N. und M. Er machte seinen Begleitern den Vorschlag, ins Bordell zu gehen. Unterwegs trafen sie mehrere Soldaten, die aus dem Bordell kamen. L. ließ sich mit ihnen in ein Gespräch ein, welchen Augenblick die Matrosen N. und M. benützten, um sich unbemerkt zu entfernen, da ihnen die Gesellschaft des L. wegen seiner bekannten Neigung zu Exzessen im Rausche Angst einflößte.

Aus dem Obduktionsprotokoll ist zu ersehen, daß die Tötung der Sophie B. in äußerst gewalttätiger und roher Weise verübt wurde. L. wurde bereits am Tage nach seiner Verhaftung verhört. Er erklärte, von der ihm zur Last gelegten Tat nichts zu wissen. Aufgefordert, die Provenienz der unter dem linken Knie sichtbaren und von dem Hundebisse herrührenden Hautabschürfung zu erklären, gab L. an, daß er diese Wunde eben erst bemerke und nicht wisse, wie sie entstanden sei. Bei dieser Verantwortung blieb er während der ganzen Dauer der Untersuchung sowie bei der Hauptverhandlung. Er schilderte konform zu den Zeugenaussagen das widerrechtliche Verlassen des Schiffes und seinen Aufenthalt im Gasthaus des G. bis zu dem Zeitpunkt, da er mit N. und M. in der Absicht das Bordell aufzusuchen auf die Straße trat. Hierauf sei er planlos herumgeirrt. Er erinnere sich noch, daß er bei seiner Wanderung auf den Hauptplatz kam. Über die weiteren Vorgänge könne er nichts angeben. Er habe erst nachts im Arreste wieder das Bewußtsein erlangt. Er entsinne sich nicht, daß er sich während des kurzen Zeitraumes aufgeregt habe, er habe weder Befriedigung noch Schmerzen empfunden. Von seiner Arrestierung sei ihm nichts bekannt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mit Rücksicht auf diese Verantwortung des Angeklagten wurde ein ärztliches Sachverständigengutachten eingeholt. In diesem wurde L. als vollkommen zurechnungsfähig und strafrechtlich verantwortlich erklärt. Das Gutachten gelangte sogar bis zu folgender Erklärung: „es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß die Tat nicht im Zustande einer Volltrunkenheit vollführt wurde, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sich der Angeklagte während der Tat im Besitz einer normalen Geistestätigkeit befand."

Bei der am 14. Mai 1915 stattgefundenen kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung erklärte der Verteidiger, daß die vorliegenden anamnestischen Daten und das Verhalten des L. während der Tat dafür sprechen, daß er geistig nicht normal sei. Der Verteidiger beantragte daher, den Angeklagten zur Beobachtung seines Geisteszustandes in ein Spital abzugeben. Der ärztliche Sachverständige erklärte dies für gänzlich überflüssig (!), worauf der Antrag der Verteidigung abgelehnt wurde. Das Kriegsgericht sprach den Angeklagten vom Morde frei, verurteilte ihn jedoch wegen Verbrechens des Totschlages und Vergehens der boshaften Beschädigung fremden Eigentums zu 8 Jahren schweren Kerkers mit Verschärfung.

Daß das ärztliche Gutachten von weittragender Bedeutung für den Ausgang des Prozesses war, ist selbstverständlich und geht überdies aus den Urteilsgründen deutlich hervor. Es heißt dort: „Nun stellt der Angeklagte aber die Tat gar nicht in Abrede, sondern behauptet, daß er damals ziemlich betrunken war und in einen Zustand verfiel, in welchem er sich seiner Handlung nicht bewußt war. Offenbar will der Angeklagte hierdurch an eine starke Trunkenheit oder Geisteskrankheit glauben machen. Der über diese Umstände einvernommene ärztliche Sachverständige negierte jedoch diese beiden Momente mit einer derartigen Entschiedenheit, daß insbesondere zu einer weiteren Prüfung des Geisteszustandes des Angeklagten keine Veranlassung vorlag."

Der Verurteilte brachte gegen das kriegsgerichtliche Urteil keine Einwendung vor und trat seine Strafe sofort an. Er verbüßte 9 Monate. Hierauf wurde ihm in Stattgebung eines von ihm eingebrachten Gesuches eine Strafunterbrechung bis nach der Demobilisierung gewährt, und L. rückte zur Kriegsmarine ein. Gelegentlich einer Differenz bei der Auszahlung der Löhnung benahm er sich einem Fähnrich gegenüber in ungebührlicher Weise. Er wurde mit 7 Tagen Einzelarrest bestraft und in eine Strafkompanie eingestellt. Über seine eigene Bitte wurde er jedoch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schon nach kurzer Zeit zu einer Fliegerabwehrbatterie in T. transferiert.

Am 28. Mai 1916 zechte er in Gesellschaft mehrerer Kameraden und trank in schnellem Tempo 7 Gläser aus. Er reagierte auf diesen Exzeß mit einem Tobsuchtsanfall und mußte von der Rettungsgesellschaft ins Krankenhaus gebracht werden. Dort verbrachte er trotz Hyoszin- Morphiuminjektion eine sehr agitierte Nacht. Er ging gegen seine Umgebung derart aggressiv vor, daß er mit der Schutzjacke beschränkt werden mußte. Das Krankheitsbild klang innerhalb weniger Stunden vollkommen ab. Für den durchgemachten Ausnahmszustand war der Kranke völlig erinnerungslos.

L. wurde behufs weiterer Beobachtung dem Garnisonspital in Laibach übergeben, wo ich ihn am 2. Juni 1916 zum erstenmal untersuchte. Der Aufforderung, aufzustehen und sich an den Tisch zu setzen, leistete er ohne weiteres Folge. Auf die ersten Fragen gab er willig Antwort, zeigte sich hierbei jedoch nur mangelhaft orientiert. Nach kurzer Dauer des Gespräches begann er plötzlich heftig zu weinen, er eilte in sein Bett zurück und erklärte in erregtem Tone, wenn man ihn erschießen wolle, so möge man ihn lieber gleich an die Front schicken. Bemerkt muß werden, daß die Konversation noch nicht über die üblichen Orientierungsfragen hinausgediehen war; für den plötzlichen Affektausbruch bestand also nicht die geringste Veranlassung. L. ließ alle weiteren Fragen unbeantwortet und erklärte endlich in zornigem Tone, er lasse sich von dem Spion da (hierbei zeigte er auf mich) nicht aushorchen.

Ungefähr eine Stunde hierauf (bei der Vormittagsvisite) unternahm L. auf die Frage nach seinem Befinden einen raptusartigen Angriff gegen mich. Er war in zornmütigster Erregung und konnte nur mit größter Mühe von mehreren Wärtern überwältigt und ins Gitterbett gebracht werden. (L. ist ein geradezu herkulisch gebauter Mann.) Im Gitterbette brach er abermals in Weinen und Schluchzen aus. Alle Fragen blieben unbeantwortet.

Die Nacht vom 2. auf 3. Juni verbrachte L. fest schlafend. Am Morgen des 3. war er völlig beruhigt, er orentierte sich rasch in seiner neuen Umgebung und gab willig und sinngemäß Auskunft. Er wurde daher zu den ruhigen Kranken rücktransferiert.

Bei der retrospektiven Befragung konnte festgestellt werden, daß sich L. noch genau an den Abtransport aus dem Spital in T. erinnerte. Er sei von einem Korporal und einem Infanteristen begleitet worden. Diese beiden hätten ihn im Eisenbahnwagen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einen Augenblick ohne Aufsicht gelassen, und da habe ihm ein unbekannter Mitreisender in italienischer Sprache Wein angeboten. Er sei der Einladung gefolgt, habe jedoch nicht viel getrunken, da der Korporal und der Infanterist bald zurückkamen. An alle weiteren Ereignisse könne er sich nicht erinnern, er sei erst jetzt wieder zur Besinnung gelangt und ganz entsetzt gewesen, als er sich beim Erwachen im Gitterbett gefunden habe. Von dem Aufenthalt im anderen Krankenzimmer, von unserer ersten Unterredung und von dem gegen mich unternommenen Angriff wußte L. nichts.

L. zeigte, als er von diesen Dingen erfuhr, ungekünsteltes Erstaunen. Auch der Zornaffekt am Morgen des 2. Juni und die ihn begleitende psychomotorische Entladung waren von derart plastischer Realität, daß alle anwesenden Ärzte der Überzeugung waren, daß es einem Simulanten selbst beim Vorhandensein größter darstellerischer Begabung niemals gelingen könnte, ein solches Schauspiel zu bieten.

In der Folgezeit verhielt sich L. psychisch gänzlich unauffällig. Er legte ein gutmütiges, heiteres, fast kindliches Benehmen an den Tag. Er verkehrte in freundlicher Weise mit den anderen Kranken und suchte sich im Spitalsbetriebe durch Unterstützung der Wärter nützlich zu machen.

Da L. in kurzer Zeit zwei von Ärzten beobachtete zweifellose Ausnahmszustände durchgemacht hatte (in T. und im Laibacher Garnisonspital), so ergab sich die Notwendigkeit, die Frage seiner Zurechnungsfähigkeit am 4. April 1915 einer neuerlichen Untersuchung zu unterziehen, zu welchem Zwecke der Gerichtsakt erbeten wurde. Die Ergebnisse des Aktenstudiums sind, soviel sie für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeitsfrage relevant erschienen, im vorstehenden reproduziert worden.

Bei den wiederholten Befragungen des L. über die Vorgänge am kritischen Tage antwortete er in stets gleicher Weise und konform zu seinen Angaben in der Untersuchung respektive bei der Hauptverhandlung. Er verwickelte sich nie in einen Widerspruch, die Erinnerungslücke wurde immer im gleichen Umfange begrenzt. Über den Zweck dieser Befragungen wurde L. natürlich im unklaren gelassen, er glaubte, daß es sich nur um die Konstatierung seines gegenwärtigen Geisteszustandes handle, und brachte dementsprechend wiederholt die Bitte vor, man möge seinen Spitalaufenthalt abkürzen, damit er zur Front zurückkehren und durch brave Aufführung eine Milderung seiner Strafe herbeiführen könne.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Durch das Aktenstudium und die im Laibacher Garnisonspital an L. gemachten Beobachtungen gelangte ich zu der Überzeugung, daß das erste psychiatrische Gutachten eine Folge irriger Beobachtungen und Schlußfolgerungen war. Ich beantragte daher im Einverständnis mit Stabsarzt Dr. Mann, der meine Anschauung vollkommen teilte, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen L. und begründete diesen Antrag in einem Gutachten, welches folgende Schlußsätze enthielt:

Franz L. ist hereditär schwer belastet. Seine Mutter und seine Großmutter litten an Kopfschmerzen und Schwindelanfällen, wie es in der Aszendenz von Geisteskranken und Epileptikern überaus häufig vorzukommen pflegt. Von seinen Geschwistern starb nahezu die Hälfte in den ersten Lebensmonaten, 3 andere bieten Erscheinungen schwerster psychischer Entartung. Daß die familiäre Belastung auch bei L. selbst wirksam ist, verriet sich schon frühzeitig in Verzögerung seiner geistigen Entwicklung. Später, zwischen dem 6. und 14. Lebensjahre, litt er an nächtlichen Anfällen, die aus der überaus charakteristischen Beschreibung ohne weiteres als epileptische Äquivalente erkennbar sind. Als Schulknabe wurde er einmal am Hinterhaupte verletzt. Seine Wunde dürfte, nach den Narben zu schließen, ziemlich erheblich gewesen sein. Nach beendeter Schulpflicht traten die charakteristischen Merkmale der psychischen Degeneration, der folie morale, bei L. immer deutlicher auf. Er hielt es in keiner Lehre längere Zeit aus und wechselte ohne ersichtlichen Grund seinen Beruf mehrmals. Er begann herumzuvagieren, und schon in seinem 15. Lebensjahre galt er als Trinker. Nun kamen die bei derartigen Degenerierten unvermeidlichen Konflikte mit der Polizei und dem Strafgericht. Alkoholexzesse, Raufhändel im berauschten Zustande, Verhaftungen wegen Landstreicherei und gerichtliche Bestrafung lösten einander ab. In der Auskunft seiner Heimatstadt findet sich ein Satz, der für die psychiatrische Beurteilung des L. von höchster Bedeutung ist. Es heißt dort, daß schon geringe Mengen alkoholischer Getränke zu seiner Berauschung genügten. Die wichtige Tatsache, daß L. schon damals alkoholintolerant war, erscheint auf den ersten Blick verständlich, denn alle jene Faktoren, die geeignet sind, Intoleranz gegen geistige Getränke herbeizuführen, nämlich hereditäre Belastung, psychische Degeneration, Schädeltrauma, chronischer Alkoholismus und vor allen Epilepsie, waren bei L. schon damals vorhanden. Während seiner militärischen Dienstzeit erlitt L. eine Disziplinarstrafe nach der anderen, zumeist wegen Trunksucht. Seine Unverbesserlich-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keit wird wohl am besten dadurch illustriert, daß er auch nach seiner Entlassung aus der Strafhaft weiter trank und abermals im Disziplinarwege bestraft werden mußte, trotzdem er wirklich den Willen hatte, sich gut aufzuführen, da er ja bei tadellosem Verhalten hoffen konnte, eine Milderung seiner Strafe herbeizuführen.

Durch die in T. und hier gemachten Wahrnehmung erscheint es zweifelsfrei festgestellt, daß L. auf Alkohol in pathologischer Weise mit schweren transitorischen Bewußtseinstrübungen von gewöhnlich mehrstündiger Dauer reagiert. Auch die Erkrankung, derentwegen L. im Jahre 1913 in Spitalsbehandlung stand, muß als Dämmerzustand, als pathologische Alkoholreaktion eines Epileptikers aufgefaßt werden.

Da durch die Zeugenaussagen mit Sicherheit bewiesen erscheint, daß L. vor der Tat geistige Getränke zu sich nahm und sichtlich unter dem Einflusse einer Alkoholintoxikation stand, so muß schon auf Grund der bisherigen Feststellung der Schlußpassus des ersten Gutachtens: „Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich L. während der Tat im Besitze einer normalen Geistestätigkeit befand", als unrichtig bezeichnet und das gerade Gegenteil hiervon als wahrscheinlich angenommen werden. Die Verantwortung des L., sich an keinen der im kritischen Zeitabschnitte stattgefundenen Vorgänge erinnern zu können, erscheint keineswegs unglaubwürdig, um so mehr, als auch einwandfrei bewiesen ist, daß L. vor Verübung des Totschlages an Sophie B. sexuell erheblich erregt war, was aus seiner wiederholt geäußerten Absicht, das Bordell aufzusuchen, hervorgeht. Unter jenen Faktoren, die beim Vorhandensein der erforderlichen, im gegebenen Falle nachgewiesenen Prämissen besonders geeignet zur Auslösung pathologischer Rauschzustände sind, kommt sexueller Erregung eine große Bedeutung zu.

Die Ansicht, daß der Totschlag in einem pathologischen Rausch, also in einem Zustande schwerster Bewußtseinstrübung, begangen wurde, wird durch eine Betrachtung der Tat selbst noch weiter gestützt. Es lassen sich da nämlich eine ganze Reihe von Merkmalen finden, die zeigen, daß der Täter derart unüberlegte und unsinnige Handlungen bei Verübung eines Verbrechens beging, daß diese nur bei Annahme einer geistigen Störung verständlich und erklärlich erscheinen. Als L. das Gasthaus verließ, wollte er das Bordell aufsuchen. Statt diese Absicht auszuführen, wanderte er in den Straßen herum und gelangte schließlich in die abgelegene Friedhofsgegend. Als er dort die Sophie B. erblickte, begann er sofort

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:40 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auf sie loszurennen. Bei erhaltener Überlegung hätte er wahrscheinlich einen weniger angsteinflößenden Annäherungsversuch gemacht. Er hätte jedenfalls auch die Anwesenheit des Pero M. beachtet und sich kaum in Gegenwart eines dritten, der ihn ja später leicht verraten konnte, an das Mädchen herangewagt. Das Verhalten des L. nach der Tat weist jedoch geradezu gebieterisch auf die Annahme einer Sinnesverwirrung hin. Da ist vor allem die Flucht durch das Dach. Dieses zeitraubende und anstrengende Unternehmen ist geradezu unverständlich. Aus welchem Grunde begab sich der flüchtende L., der doch trachten mußte, so schnell als möglich das Weite zu suchen, in das Obergeschoß des Häuschens und bahnte sich mühsam einen Weg durch das Ziegeldach, da er doch durch die Fenster des Erdgeschosses schnell und ohne jede Anstrengung entweichen konnte? Höchst merkwürdig ist es ferner, daß L. während der Flucht noch Zeit fand, der Ljubica Sl. einen sexuellen Antrag zu machen, und hierauf gänzlich fremd in das Haus der Ljubica P. trat, wo er sich, immer noch in nächster Nähe des Tatortes, mit einer ihm unbekannten 80 jährigen Frau in ein Gespräch einließ, dessen Zweck niemand begriff. In der deutlichsten Weise zeigte sich hier die vielen Dämmerzuständen eigentümliche und daher zu ihrer Diagnose sehr wertvolle „Inkohärenz der Willensäußerungen" (Hoche).

Aus allen diesen Gründen wird zusammenfassend erklärt, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sich L. zur Zeit der Tat in einem pathologischen Rauschzustande, mithin in einer vollständigen Sinnesverwirrung befand. Seine Handlungen in diesem Zeitraum können ihm daher nicht zur Last gelegt werden.

Der k. u. k. Oberste Militärgerichtshof bewilligte in der am 28. November 1916 abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung über Antrag des Verteidigers des L. die Wiederaufnahme des rechtskräftig beendeten Strafverfahrens gemäß § 393 Abs. 2 der MStPO. und wies die Angelegenheit in die Kompetenz des Festungsgerichtes in P.

Bei der am 13. Dezember 1916 stattgefundenen neuerlichen Hauptverhandlung wurde L. freigesprochen. Das Kriegsgericht fand, daß zwischen dem ersten Gutachten und den wahrgenommenen Tatsachen offenkundige Widersprüche bestehen, und erachtete bei Beurteilung des Geisteszustandes des Angeklagten zur Zeit der Tat ausschließlich das Gutachten des Laibacher Garnisonspitales als bestimmend.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

L. wurde auf Grund des Gutachtens des Laibacher Garnisonspitales aus der Kriegsmarine ausgeschieden und wegen seiner Haltlosigkeit und Unverbesserlichkeit, die es zweifellos erscheinen ließ, daß er bald wieder zum Alkohol greifen würde, sowie mit Rücksicht auf seine große Gemeingefährlichkeit im berauschten Zustande zwecks Durchführung einer längeren Abstinenzkur einer geschlossenen Heilanstalt des Hinterlandes übergeben, in welcher er sich derzeit noch befindet.

Bei dem Mangel eines Gesetzes, welches die Detention krimineller Trinker ermöglicht, ist die Dauer seiner Internierung allerdings vollkommen dem Ermessen der Anstaltsdirektion überlassen. Der Fall L. ist daher ein klassisches Beispiel für die unaufschiebliche Notwendigkeit der Errichtung von Detentionsanstalten für kriminelle Trinker.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zufälle und Indizienbeweise.

Zugleich ein Beitrag zur Psychologie der Beobachtung.

Von

Gerichtsassessor **Dr. Ernst Eckstein,** Berlin.

I.

Der Oberleutnant X. befand sich hinter der deutschen Schützenlinie und hatte an einem Gehölz entlang zu gehen. Nicht weit davon befanden sich die Deutschen, gegenüber in einer Entfernung von über 2000 m die feindliche Schützenlinie. Um die fragliche Zeit wurden nur noch ganz vereinzelt Schüsse abgegeben. In der Richtung auf uns — sagt der Oberleutnant — wurde nicht geschossen. Er hört plötzlich in der Entfernung von 40—50 m einen Schuß fallen. Wie er erfährt, daß im Gehölz ein Verwundeter sei, schöpft er Verdacht, stößt auf den verwundeten Soldaten, geht mit ihm auf den Verbandplatz und veranlaßt die Untersuchung. Der Soldat macht sich ihm gegenüber gleich dadurch verdächtig, daß er sagt: Herr Oberleutnant denken wohl, ich hätte mir die Verwundung selbst beigebracht?

Zur Untersuchung wurde Hauptmann Y. zugezogen. Er prüft das Gewehr und stellt fest, daß sich an der Mündung frischer Pulverschleim befand; es befanden sich im Gewehr noch 4 Patronen, während ein voller Rahmen 5 Patronen enthalten muß. Das Gewehr war ungesichert, aber gespannt. Der Verdacht wurde vergrößert dadurch, daß der Soldat dem Hauptmann sofort sagte, es wäre gar nicht sein Gewehr, er habe am selben Morgen bei der Arbeit (er war mit dem Legen von Telephonleitungen beschäftigt) sein Gewehr beiseitegestellt an einen Baum, an dem noch ein anderes stand; nachher sei sein Gewehr verschwunden gewesen, und er habe das fremde nehmen müssen.

Der Arzt des Verbandplatzes stellte eine Wunde am Unterarm fest, die ihrer Beschaffenheit nach, insbesondere wegen der schweren Zerreißungen auf einen Nahschuß hindeutete. Die Ränder der Wunde zeigten von Pulverschleim gebräunte Stellen, die Löcher im Ärmel und Hemd hatten verbrannte Ränder. Die Rich-

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

tung des Schußkanals war so, daß die Möglichkeit einer Selbstverstümmelung vorliegt.

Der Beschuldigte bestreitet, sich selbst verstümmelt zu haben. Erscheinen die Indizien aber nicht erdrückend?

Von den wenigen Schüssen, die überhaupt vonseiten des Feindes abgegeben wurden, soll sich einer gerade in dieses Gehölz verirrt haben, obwohl „die Schüsse nicht in der Richtung auf uns abgegeben waren", das Geschoß soll das Schicksal gehabt haben, ein Querschläger zu sein, denn sonst wäre der Schußkanal glatt gewesen; dieser Querschläger soll seinen Weg durch 40—50 m Wald gefunden haben, ohne in einem Baum stecken zu bleiben oder durch andere Widerstände abgelenkt zu werden, soll ausgerechnet den einen Soldaten treffen, und zwar gerade zu einer Zeit, zu der er allein war, so daß kein Kamerad als Entlastungszeuge dienen kann. Diese Kugel trifft den Soldaten in den linken Unterarm, gerade an einer Stelle und in einer Richtung, in der man sich einen Schuß selbst beibringen kann, und hat das merkwürdige Schicksal, sich auf die Verletzung des Armes zu beschränken, ohne vorher oder nachher den Körper zu treffen. Der Schuß wurde außerdem aus „nächster Nähe" von jenem Oberleutnant gehört, der Verdacht wird durch jene Frage verdichtet, es finden sich da Spuren an der Wunde und am Ärmel, die sich stets bei Schüssen aus nächster Nähe finden, und schließlich spricht die Bemerkung, daß das gar nicht das Gewehr des Beschädigten sei, dafür, daß er nur den Verdacht ablenken wollte, in Wirklichkeit hat diese Tatsache mit der Sache selbst gar nichts zu tun. Aus diesem fremden Gewehr mußte auch gerade eine Patrone frisch abgeschossen worden sein.

Es spricht allerdings scheinbar einiges gegen eine Selbstverstümmelung. Welches Interesse hätte der Beschuldigte an der Verstümmelung gehabt, da er ja selbst dauernd nur hinter der Front verwendet wurde? Das Interesse kann aber nun darin liegen, daß es ihm auf die Erlangung der Rente ankam, und außerdem konnte er vielleicht damit rechnen, daß er doch auch einmal wieder auf gefährlicherem Posten verwendet werden könnte, und schließlich können alle möglichen Gründe ihn veranlassen, z. B. durch eine Verletzung nach der Heimat zu kommen. Ferner die Tatsache, daß das Gewehr gespannt war? Nach dem Gutachten eines Sachverständigen ist es schwer, aber nicht unmöglich, mit einem Arm allein das Gewehr wieder zu spannen. Außerdem besteht doch auch die Möglichkeit, daß dieses Gewehr präpariert

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

war, und die Verletzung durch ein anderes Gewehr, nämlich das des Beschuldigten, erfolgt war? Allerdings hätte dann nahegelegen, es umgekehrt zu machen; aber die eine oder andere Dummheit macht der gewiegteste Verbrecher in seiner Aufregung.

Wäre dieser Mann unmittelbar nach dem Vorfall abgeurteilt worden, so wäre er wohl auf Grund der erdrückenden Indizien mit größter Wahrscheinlichkeit verurteilt worden. Ein Verfahren war aber, da der Mann zunächst ins Lazarett kam, nicht möglich, und so wurde er erst abgeurteilt, als die Wunde verheilt war, und nun stellte sich heraus, daß der Mann tatsächlich unschuldig ist. Der Arm zeigt zwar sehr große Narben, ist aber einigermaßen wieder gebrauchsfähig geworden, und ein ärztlicher Spezial-Sachverständiger für Schußverletzungen äußert sich über die Verletzung dahin, daß sie nicht von einem Selbstschuß herrühren kann, denn dann sind die Verletzungen so schwerer Art, daß eine Wiederherstellung ausgeschlossen ist. Die Wunde war schwer, aber die Gewebszerreißungen waren doch nicht so, wie sie bei einem Selbstschuß unbedingt hätten sein müssen. Außerdem sind bei solchen Fällen die Blutungen so schwer, daß die Adern stets notwendig abgebunden werden müssen, und da das hier nicht geschehen ist, kann die Wunde, trotz ihrer Größe, doch nicht so schwer gewesen sein, um auf einen Nahschuß zurückzuschließen.

Und wie erklären sich diese eigenartigen Indizien, daß der Schuß in nächster Nähe gehört worden ist, und daß Wunde und Ärmel Brand- und Pulverschleimspuren aufweisen; wie auch erklärt sich der frische Pulverschleim am Gewehr?

Aus dem Gewehr mußte eben frisch geschossen worden sein, bevor der Beschuldigte es an sich nahm. Die Pulverschleimspuren an der Wunde beruhen auf falscher Beobachtung, die vielleicht durch die Überzeugung von der Schuld des Mannes bedingt war; denn wenn die Wunde so schwer war, so kann man wohl an der Haut eine braune oder schwarze Färbung feststellen, nicht aber Pulverschleimspuren (selbst dann nicht, wenn der Mann sich selbst angeschossen hätte). Die Brandspuren finden sich auch bei Fernschüssen, wenn nämlich ein Explosivgeschoß verwendet worden ist. Und über den nahen Knall gab ein Jäger eine auf eigner Beobachtung beruhende Erklärung: Wenn nämlich ein Schuß auf einen Zweig oder sonstigen Widerstand stößt, den die Kugel leicht überwindet, so erzeugt das einen Knall ganz ähnlich wie ein neuer Schuß; diese Kugel ist wahrscheinlich auf ein solches Hindernis gestoßen und wurde dadurch zum Querschläger.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

II.

Der Reservist T. befand sich auf einem vorgeschobenen Posten, und zwar allein; er wurde durch einen Schuß am rechten Oberarm verletzt, und zwar unter so verdächtigen Umständen, daß die Untersuchung wegen Selbstverstümmelung eingeleitet wurde.

Sofort nach dem Vorkommnis wurden Zeugen vernommen.

Gefreiter K. hat 12 m von T. entfernt gestanden. Die ganze Nacht war kein Schuß von den Vorposten gefallen, plötzlich sah er einen Schuß aufblitzen und hörte einen Knall an der Stelle, wo T. stand, und hörte T. rufen, er wäre verwundet. Er gab darauf zwei Alarmschüsse ab und ging zu ihm hin. T. sagte zu ihm, „ich bin verwundet, die Russen, 3—4 dunkle Gestalten, sind im Korn dicht herangekommen und haben auf mich geschossen".

Unteroffizier Sch., der zunächst hinzukam, legte den ersten Notverband an und nahm an seinen Sachen einen Pulvergeruch wahr, der ihm gleich auffiel. Beim Wegtransportieren sagte T. zu ihm, die Russen hätten ihn im Graben von der Seite ganz nah angeschossen. Das fiel dem Zeugen auf, weil an dieser Stelle des Grabens ein solcher Schuß gar nicht möglich sei.

Reservist J. bestätigt, daß in dieser Nacht von deutscher Seite nicht geschossen wurde. Er sah links von sich einen Schuß aufblitzen, dort wo T. stand, und es fiel ihm auf, daß der Schuß in dem Graben des Postens fiel. Dieser Zeuge hat sofort den Verdacht eines Selbstschusses gehabt, teilte dem Offizier den Verdacht mit und äußerte zu ihm auch, er habe gehört, daß jemand, der sich selbst verletzen will, vorher einen nassen Lappen auflegt, um den Pulverschleim nicht auf die Kleidung kommen zu lassen.

Von diesem Offizier wurde nun festgestellt, daß bei dem Gewehr das Seitengewehr nicht aufgepflanzt war, daß in dem Gewehr eine abgeschossene Patrone war, und er ließ den Standort des T. absuchen; dabei wurde ein Stück von einem Sandsack, eine weiße Armbinde und ein durchlöchertes feuchtes Handtuch aufgefunden, das 3 Tage vorher an einen der Leute aus der Kompagnie unbeschädigt ausgegeben worden sein mußte.

Auch dieser Mann war unschuldig. Die Wunde wies die sicheren Spuren eines Fernschusses auf, Ein- und Ausschußöffnung waren ganz klein, die Wunde zeigte keine größeren Gewebezerreißungen. Als der Sachverständige erklärte, diese Wunde könne unmöglich von einem Nahschuß herrühren, weder von einem Gewehr noch von einer anderen Schußwaffe, da jeder Nahschuß zu schweren Gewebezerreißungen führt, so wurden nun die übrigen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Indizien nachgeprüft und durch Versuch festgestellt, daß auf Grund der Schußrichtung eine Selbstverletzung sehr unwahrscheinlich war, da sie kaum stehend ausgeführt worden sein könnte und es selbst im Liegen nicht gerade leicht ist, den Arm so zu legen, um sich den Schuß beizubringen. Es wurden ferner Schußversuche an trockenen und feuchten Handtüchern gemacht, und die Löcher waren vollständig anderer Art, ganz klein und mit ausgedehnten schwarzen Pulverschleimspuren, während das gefundene Handtuch faustgroße Löcher mit teils verbrannten Rändern und nicht ausgedehnten Pulverspuren aufwies.

Die weiteren Einzelheiten sind nicht aufgeklärt, insbesondere nicht, warum das Seitengewehr nicht aufgepflanzt war, und warum T. geschossen hatte.

Wäre dieser Schuß zufällig ein Querschläger gewesen, die zuweilen so schwere Verletzungen hervorrufen, daß die Wunde von Nahschußwunden nicht zu unterscheiden ist, so wäre bei diesen schwer belastenden Indizien wohl auch sicherlich eine Verurteilung erfolgt.

Wie aber erklären sich die Zeugenaussagen (die allerdings nicht eidlich waren)? Man wird schwerlich annehmen können, daß die Kameraden des T., bei denen allerdings dieser nicht beliebt war, wissentlich Unwahres gesagt haben. Es bleibt nur die eine Erklärung, daß die Zeugen, da sie alle von der Schuld überzeugt waren, dadurch in ihrer Erinnerung unzuverlässig wurden, und alles, was sie beobachtet haben mochten, aus einem voreingenommenen Standpunkt beurteilten und nicht mehr objektiv aussagten, sondern kombinierten.

Der Sachverhalt war offenbar so, daß T., der feindliche Gestalten beobachtet haben mochte, geschossen hatte, vielleicht nachdem er des sichereren Schießens wegen vorher das Seitengewehr wieder abgenommen hatte, daß das Aufblitzen des Schusses auch beim Feinde gesehen worden ist und nun vom Feinde aus großer Entfernung nach dieser Stelle geschossen und T. getroffen wurde. Daß diese feindlichen Schüsse nicht gehört wurden, erklärt sich sehr leicht: Die Aufmerksamkeit war durch den Schuß im Graben auf diesen Vorgang konzentriert, und in solchen Zuständen der Spannung werden bekanntlich die stärksten Geräusche überhört. Und T. selbst wird der Überzeugung gewesen sein, er sei von einer der Gestalten angeschossen worden, auf die er unmittelbar vorher den Schuß abgegeben hatte, weil ja auch seine Aufmerksamkeit hierauf konzentriert war.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Reform des schweizerischen Strafrechts.

Von
H. Fehlinger.

Der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, wie er von der zweiten Expertenkommission abgefaßt wurde, ist eben vom Justiz- und Polizeidepartement der Eidgenossenschaft veröffentlicht worden.[1]) Er geht nun an die eidgenössischen Räte (Bundesrat und Bundesversammlung), um nachher in der von diesen genehmigten Form dem Referendum bezw. der Volksabstimmung unterstellt zu werden. Die Vorarbeiten zur Erstellung eines einheitlichen schweizerischen Strafrechtes waren schon seit 1889 im Gange. Eine Expertenkommission beriet 1894/95 über die Sache, doch verzögerte sich ihre Erledigung, hauptsächlich wegen der als dringender erachteten Reform des Zivilrechts. Im Jahre 1911 wurde das Material einer zweiten Expertenkommission vorgelegt; sie bestand aus Theoretikern und Praktikern des Strafrechtes, Parlamentariern und Sachverständigen des Strafvollzuges sowie Mitgliedern aus allen Landesteilen und Sprachgebieten der Schweiz. Der Vorentwurf von 1916 ist das Resultat der Beratungen dieser Kommission, die unter dem Vorsitz von Bundesrat Müller, Vorsitzenden des Justiz- und Polizeidepartements, tagte. Der Entwurf unterscheidet in Bezug auf die Subjekte des Strafrechtes zwischen 1. erwachsenen Personen und 2. Kindern sowie Jugendlichen, welch letztere bloß erzieherischen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden unterliegen. Als Kinder gelten Personen im Alter zwischen 6 und 14, als Jugendliche Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren. Personen im Übergangsalter zwischen 18 und 20 Jahren sind zwar strafbar, aber nur in vermindertem Maße. Zwischen männlichen und weiblichen Personen als Subjekte der Straftaten wird kein Unterschied gemacht. Den Militärgesetzen wird anheimgegeben, zu bestimmen, inwieweit das bürgerliche Strafgesetz auf die dem Militär-

[1]) Im Buchhandel zu haben bei Orell Füßli in Zürich.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

strafrecht unterstellten Personen Anwendung finden kann. Es soll dadurch verhütet werden, daß auch künftig Zivilpersonen, die mit der Militärverwaltung nicht in besonderem Zusammenhang stehen, vor die Militärgerichte gezogen und nach strengeren Vorschriften der Militärgesetze bestraft werden. Der Vorentwurf hat dafür gesorgt, daß Zivilpersonen, die in Kriesgszeiten oder bei drohendem Krieg Vergehen gegen die Landesverteidigung sich zuschulden kommen lassen, vom bürgerlichen Richter zur Rechenschaft gezogen werden können, so bei Kriegsverrat, bei Verletzung militärischer Geheimnisse, bei Waffenhilfe oder anderer Begünstigung des Feindes und bei Verbreitung unwahrer Nachrichten, die in landesverräterischer Absicht begangen werden usw.

Die Behandlung von Kindern, die sich Vergehen oder Übertretungen zuschulden kommen lassen, wird den Verwaltungsbehörden übertragen; gegenüber Jugendlichen hat der Richter je nach ihrem geistigen Zustand geeignete Maßnahmen zur Erziehung und Besserung zu treffen. Sittlich verwahrloste, verdorbene oder gefährdete Jugendliche sollen in Fürsorgeerziehungs-, in schwerern Fällen in Korrektionsanstalten eingewiesen, normale Jugendliche mit Verweis oder mit abgesonderter Einschließung bis zur Dauer von drei Monaten bestraft werden. Der Entwurf enthält Angaben über die Aufgaben und Einrichtungen der Verwahrungsanstalten für Jugendliche.

Gegen verurteilte Erwachsene kann je nach der Schwere der Straftat als Freiheitsstrafe für Übertretungen die Haft, für Vergehen das Zuchthaus oder Gefängnis verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft und die lebenslängliche Zuchthausstrafe als obligatorisch nur gegenüber dem Morde, als fakultativ gegenüber dem schweren Raub angedroht. Eine besondere Behandlungsweise ist gegenüber gemeingefährlichen Geisteskranken vorgesehen. Der Entwurf setzt gegenüber Erwachsenen, die für begangene Vergehen mit Gefängnis bestraft werden könnten, unter Umständen den Vollzug sichernder Maßnahmen an Stelle eigentlicher Strafe, nämlich die langzeitige Unterbringung von Gewohnheitsverbrechern in Verwahrungsanstalten, die Behandlung von Personen, die sich aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit vergangen haben, in Arbeitserziehungsanstalten und diejenige von heilbaren Alkoholikern in Trinkerheilanstalten. Über diese Fälle gibt der Entwurf genaue Umschreibungen des Vollzuges.

Wie bei den eigentlichen Freiheitsstrafen ist vorgesehen, daß die Eingewiesenen bedingt entlassen und für bestimmte Zeit unter

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schutzaufsicht gestellt werden können mit Androhung der Wiedereinberufung, sofern sie sich gegebenen Vorschriften nicht fügen oder neuerdings straffällig werden. Geldbußen können bei Übertretungen wie bei Vergehen verhängt werden, besonders wenn die Schuldigen aus Gewinnsucht gehandelt haben. Dabei ist dem Richter vorgeschrieben, die Buße so zu bemessen, daß sie mit dem Vermögen des Schuldigen im Verhältnis steht. Bezüglich der Eintreibung von Bußen sind für die Unbemittelten humane Grundsätze aufgestellt; sie können sie in Teilzahlungen leisten oder durch Arbeit abverdienen. Die früher übliche Umwandlung unerhältlicher Bußen in Gefängnis ist nicht mehr vorgesehen, doch ist bestimmt, daß, wer aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Nachlässigkeit eine Buße, zu der er verurteilt worden ist, nicht bezahlt, mit Haft bestraft werden solle.

Der Artikel über Preßvergehen entspricht modernen Anschauungen. Er setzt unter anderem die bloß stufenweise Verantwortlichkeit des Verfassers, des Herausgebers, des Redakteurs und des Druckers fest und wahrt das Redaktionsgeheimnis bei allen Vergehen mit Ausnahme von solchen gegen den allgemeinen Frieden, gegen den Staat und gegen die Landesverteidigung Ein Grundsatz des Entwurfes ist, daß auf die tiefere Veranlassung der Straftaten — den psychischen Zustand der Täter — bei der Bestrafung stets Rücksicht zu nehmen ist. Wo es sich jedoch um schwere Straftaten handelt, die mit rechtswidrigem Vorsatz begangen wurden, da soll auch eine ernste Bestrafung der Urheber stattfinden. Die Zuchthausstrafe beträgt im Mindestmaß ein Jahr, sie soll bei vorsätzlicher Tötung und bei schweren Sittlichkeitsverbrechen nicht unter fünf Jahre, in anderen Fällen nicht unter drei Jahre betragen. — Die Gefängnisstrafe hat eine Mindestdauer von drei Monaten und es kann diese Strafe, deren gewöhnliches Maximum zwei Jahre beträgt, bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Das Mindestmaß der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern ist fünf Jahre, dasjenige der Einweisung in Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalten, die nicht an Stelle von Zuchthaus, sondern nur an Stelle von Gefängnis treten können, auf ein Jahr angesetzt. Ebensolange soll mindestens die Unterbringung von Jugendlichen in Fürsorge- und Erziehungsanstalten dauern. Vorgesehen ist für alle Anstalten Geschlechtertrennung, Verbot der Verabreichung geistiger Getränke usw. Die Häftlinge sollen zur Arbeit angehalten werden und unterliegen Disziplinar-Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Anstaltsverordnungen. Um eine wirksame Behandlung lang-

Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

zeitiger Gefängnissträflinge zu ermöglichen, sind sie in Zentralanstalten unterzubringen. Hier und bei Zuchthausstrafe soll das progressive Vollzugssystem gelten: Einzelhaft während der ersten Monate, nachher Arbeitsgemeinschaft und schließlich bei gutem Verhalten bedingte Entlassung während des letzten Dritteils. Für den Strafvollzug in Anstalten mit ausgedehntem landwirtschaftlichen Betrieb kann der Bundesrat ausnahmweise Behandlung der Sträflinge zulassen. Der Entwurf sieht vor, daß der Bund zum Bau und Umbau der vom Gezetz geforderten Anstalten, zum Betrieb einzelner derselben und zur Errichtung besonderer Bewahrungsabteilungen zur Aufnahme gefährlicher Geisteskranker in Irrenheil- oder Pflegeanstalten Beiträge leiste. Die Organisation der gerichtlichen und administrativen Behörden, welche die Rechtsprechung und den Vollzug der Strafen und sichernden Maßnahmen zu besorgen haben, wird im Entwurf eingehend zu regeln versucht.

Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Der Psychologe als Sachverständiger.

Eine Entgegnung

von

Otto Lipmann.

Herr Dr. Marcuse wendet sich im 3. Hefte des 67. Bandes in einer Mitteilung über die forensisch-psychiatrische Beurteilung von Eheangelegenheiten im Anschluß an einen nicht näher zitierten Artikel von Prof. Weber in Chemnitz gegen die Gutachtertätigkeit des „Berufspsychologen". Sehen wir von dieser irreführenden Bezeichnung ab, — wir verstehen unter „Berufspsychologen" einen Psychologen, der sich mit Fragen der Berufspsychologie und der psychologischen Berufsberatung beschäftigt —, so meint M., daß dem Fachpsychologen „zur Begutachtung von Fragen aus der normalen Psychologie des täglichen Lebens" „prinzipiell die Kompetenz fehlt". Diese Ansicht darf doch wohl nicht ganz unwidersprochen bleiben. Der lebensferne „Experimentalpsychologe", den M. im Auge hat, gehört ja zum Glück einer früheren Generation an, und das Aufblühen der angewandten Psychologie im letzten Jahrzehnt zeigt doch, daß die wissenschaftliche Psychologie sich neuerdings ganz bewußt und wohl auch nicht ohne Erfolg mit Fragen der normalen Psychologie des täglichen Lebens beschäftigt. Wenn wir auch zugeben können, daß auch der vielerfahrene Arzt unter Umständen eine gewisse „Menschenkenntnis" besitzen wird, so kann es doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die systematisch-wissenschaftliche Beschäftigung mit psychologischen Problemen zu gediegeneren Ergebnissen führen muß als die gelegentliche unsystematische Beobachtung, der jede wissenschaftliche Grundlage fehlt. Letztere kann auch durch vielfältigen Umgang mit Menschen nicht ersetzt, sondern nur ergänzt werden. Und so wäre das Ideal des Menschenkenners der Arzt, der psychologische Vorbildung und zugleich eine gewisse intuitive Begabung der Menschenerkenntnis besitzt. Solange aber dem Arzte diese Vorbildung fehlt, muß sich seine Sachverständigentätigkeit eben auf solche Fälle beschränken, für die er wirklich sachverständig ist, also „auf die Untersuchung und Begutachtung typischer Krankheitszustände". Gerade die Ärzte selbst pflegen ja eine auf mangelhafter Vorbildung beruhende Tätigkeit mit Recht als Kurpfuscherei zu bekämpfen! —

Nun ist freilich zuzugeben, und M.s Urteil ist wohl auch so zu erklären, daß die schulmäßige Psychologie, wie sie z. B. in den meisten

Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Universitätsvorlesungen behandelt wird, noch immer recht lebensfern ist und dem heutigen Stande der Wissenschaft nur unvollkommen gerecht wird. So hat M. recht, wenn er den Mann, der als einzige wissenschaftliche Legitimation ein psychologisches Doktorexamen oder auch einen Professortitel vorweisen kann, noch nicht als genügend zum psychologischen Sachverständigen legitimiert betrachtet. Es ist natürlich notwendig, daß einer, der Zeugenaussagen zu begutachten hat, sich speziell mit Aussagepsychologie beschäftigt hat, und wenn es sich um die Beurteilung sexueller Vorgänge handelt, daß der als Sachverständiger Herangezogene ein Sexualpsychologe ist. Abgesehen davon aber vermag unter Umständen auch die sogenannte „gewöhnliche Experimentalpsychologie" zu Gutachten zu führen; ich erwähne als Beispiel das Gutachten Marbes bei dem Prozeß über das Müllheimer Eisenbahnunglück.

Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kleinere Mitteilungen.

1.

Zur Kasuistik und Bedeutung der suggestiven Hörigkeit und deren Mißbrauch zu sexuellen Zwecken. Das „Berliner Tageblatt“ vom 30. September 1916 (Nr. 501) bringt in seiner Morgenausgabe unter dem etwas abenteuerlichen Titel „Erlebnisse eines Mädchens. In der Gewalt eines Armeniers“ folgenden Bericht:

Das Schöffengericht Berlin-Mitte hatte sich gestern unter dem Vorsitz des Amtsgerichtsrates v. d. Sch. mit einer etwas ungewöhnlichen Angelegenheit zu befassen. Auf der Anklagebank erschien der aus Armenien gebürtige Diamantenhändler J. H., um sich wegen Beleidigung und Nötigung zu verantworten. Der Angeklagte, ein älterer gutsituierter Kaufmann, der seit dem 16. Lebensjahre nicht mehr in Rußland lebt, hat viele Jahre in London und Paris zugebracht und ist dann nach Berlin übergesiedelt. Er versicherte, daß er ein sehr ernster Mann evangelischer Religion sei, einer Freimaurerloge angehöre und daß er es als seine Aufgabe betrachte, Verirrte auf die rechten Wege zurückzuführen und der Wahrheit zum Siege zu verhelfen.

Eines Tages lernte er am Bahnhof Friedrichstraße die jetzt 20jährige Frida K. kennen, die hübsche Schwester zweier in Moabit wohnender Schneiderinnen, die von diesen aus der Fürsorgeerziehung herausgenommen war. Zwischen beiden entwickelte sich schnell ein Liebesverhältnis und es dauerte nicht lange, bis der Armenier nicht nur Frida K., sondern auch die beiden Schwestern mit seinem Willen völlig beherrschte. Bei religiösen Gesprächen brachte er zum Ausdruck, daß er mit überirdischen Geisteskräften ausgestattet und in der Lage sei, in das Innere des Menschen hineinzublicken, sie auf gute Wege zu leiten und Verirrte zu retten. Bei den Schwestern K. lernte die jetzt 17 Jahre alte Margarete R., ein unverdorbenes, guterzogenes Mädchen, die Tochter sehr anständiger Eltern, die Schneiderei. Der Armenier kam auf den nicht ganz unberechtigten Gedanken, daß Frida K. ihm nicht treu sei. Er erklärte ihr, daß sie ihm die Wahrheit sagen müsse, da er sich vorgenommen habe, sie zu bessern und daß er von ihr ein volles Geständnis ihrer Seitensprünge verlange. Das Mädchen schrieb darauf, nach Rubriken und Abteilungen, nach Stand, Wohnung und Nebenumständen geordnet, eine lange Reihe von Männernamen auf, mit denen sie angeblich in Verkehr getreten sei. Sie behauptete, daß sie von dem Lehrmädchen Margarete R. verdorben sei. Der Angeklagte sprach darauf den Wunsch aus, mit der angeblichen Verführerin unter vier Augen reden zu können. Er ging mit dem Mädchen in eine Konditorei in Altmoabit und befahl ihr alles zu gestehen, widrigenfalls er sie verhaften lasse; dann würde

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sie sehr bald hingerichtet werden. Das erschrockene und verängstigte Mädchen erklärte immer wieder, daß sie nichts zu gestehen habe. Sie war bereit, mit dem Angeklagten nach der Polizei zu gehen. Der Armenier brachte sie aber nicht dorthin, sondern ging mit ihr in die K.'sche Wohnung. Dort warteten die drei Schwestern in Bewunderung des Mannes mit den „großen Geisteskräften." Es spielte sich nun folgendes ab: Magarete R. mußte sich an einen Tisch setzen, man brachte Feder und Papier herbei und während der Mann mit den übersinnlichen Kräften und die drei Schwestern um sie herumstanden, sollte sie alle ihre Missetaten, die sie auf dem Gewissen habe, niederschreiben. Sie weigerte sich zuerst, aber ihre Selbstbestimmung verließ sie mehr und mehr und so schrieb sie auf Geheiß des Angeklagten ein umfangreiches Geständnis auf. So gestand sie u. a., daß sie ein ganz verworfenes Mädchen sei, daß sie den Mord an der Else Ley in der Köpeniker Straße begangen habe, drei Herren beraubt und durch Chloroform betäubt und einen davon auf diese Weise getötet habe. Wenn sie sich weigerte, weiterzuschreiben, dann befahl es ihr der Angeklagte; sie mußte sogar den Zusatz machen: „ich schwöre es zu Gott" und wenn sie wieder zögerte, dann drohte ihr der Angeklagte, daß drei unten stehende Männer, mit denen er in Verbindung stehe, sie abführen würden. Zehn volle Stunden stand das verschüchterte Mädchen unter dieser Seelenqual. Als sie entlassen wurde, war es 4 Uhr morgens geworden. Inzwischen waren die Eltern durch die Straßen geirrt, um ihre Tochter zu suchen. Als das Mädchen dem Vater das Abenteuer erzählt hatte, kam dieser auf den Gedanken, daß es sich vielleicht um einen unsichern Spion handelte, und er erstattete Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Der Angeklagte wurde am 4. November 1915 in Untersuchungshaft genommen; er hat darin fünf Monate zugebracht und ist dann in militärische Sicherheitshaft genommen worden. Er behauptete, daß es ihm gar nicht eingefallen sei, das Mädchen zu beleidigen; sie habe die Geständnisse aus freiem Antriebe niedergeschrieben.

Der Angeklagte ist sechs Wochen in Dalldorf beobachtet worden. Nach dem Gutachten des Dr. B. ist bei dem Angeklagten keine Spur geistiger Störung erkennbar; die ganze Sache sei vollkommen rätselhaft und abnorm. Staatsanwalt-Assessor F. wollte des Rätsels Lösung in einer sexuellen Verirrung, einer Art von geistigem Sadismus, finden, den sowohl der Angeklagte als auch sein Verteidiger Justizrat H. weit zurückwiesen. Der Staatsanwalt beantragte sechs Monate Gefängnis, der Verteidiger Freisprechung. Das Gericht erkannte auf einen Monat Gefängnis und rechnete die Strafe der Untersuchungshaft an.

Wenn wir den vorstehend mitgeteilten Zeitungsbericht als wahr unterstellen, so dürfte eine Analyse des Falles nicht schwer fallen. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den Tatbestand:

Eine exotische Persönlichkeit, die ebenso phantastischen Dingen nachgeht („er gehöre einer Freimaurerloge an, er betrachte es als seine Aufgabe, Verirrte auf die rechten Wege zurückzuführen und der Wahrheit zum Siege zu verhelfen") lernt zufällig ein 20jähriges hübsches Mädchen niederer Herkunft kennen, das bereits aus irgendwelchen Gründen mit der Fürsorgeerziehung Bekanntschaft gemacht hat. Es gelingt ihm leicht, dies Mädchen und die beiden Schwestern in seine Hörigkeit zu bringen. Allmählich tritt in dem Verkehr mit den drei Mädchen neben rein Sexuellem der religiöse

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Moment in den Vordergrund, und schließlich gibt sich der Mann als eine mit überirdischen Geisteskräften ausgestattete Persönlichkeit aus, dem ein Einblick in das Seelenleben der Menschen gestattet und der berufen sei, sie auf den rechten Pfad wieder zurückzuführen. Dadurch, daß sich dies Rettungswerk auf junge Mädchen erstreckt, wird von vornherein der Verdacht wachgerufen, daß hier sexuelle Absichten mit im Spiele sind. Welcher Natur dieselben sind, ist in Bezug auf die Frida K. ohne weiteres klar. Ob auch die beiden Schwestern derselben dem Manne sexuell nähergetreten sind, ist nicht ohne Weiteres zu sagen. Wahrscheinlich ist es nicht gerade, sondern es ist eher anzunehmen, daß die beiden Schwestern ganz unter dem Zauber der geheimnisvollen mystischen Persönlichkeit des Armeniers gestanden haben, ohne daß sexuelle Dinge eine Rolle gespielt haben. Da Frida K. sich der Untreue schuldig gemacht hat, tritt der Mann mit dem Verlangen an sie heran, ihm ein vollständiges Geständnis ihrer Verirrungen abzulegen. Unter dem suggestiven Einfluß der Persönlichkeit des Exoten beichtet sie darauf mehr, als sie zu beichten hat. Man hat den Eindruck, daß sie mehr Fehltritte zugibt, als sie in Wirklichkeit begangen hat. Fragen wir uns, wie der Armenier dazu kommt, der Frida K. suggestiv Geständnisse über Dinge unterzuschieben, die sie in Wirklichkeit gar nicht begangen hat, so liegt es, wie der Staatsanwalt ausgeführt hat, in der Tat nahe, sexuelle Motive dafür anzuführen. Mit der Psychopathologia sexualis ist die Vorstellung recht gut vereinbar, daß der Angeklagte eine gewisse sadistische Wollust dabei empfunden hat, dem naiven Mädchen eine sexuelle Beichte in die Feder zu diktieren, die ihr in Wirklichkeit gar nicht zukam, klingt doch aus allen seinen Angaben das Bestreben heraus, Entgleiste wieder auf den rechten Weg zurückzuführen. Noch eine andere Deutung, die vielleicht noch näher liegt, ist denkbar: der Angeklagte wollte sich durch eine möglichst ausgiebige und detaillierte Angabe der sexuellen Verirrungen der Frida K. eine sexuelle Wollust verschaffen. Diese Möglichkeit ist um so näher liegend, wenn wir den Fall, der hier zur Anklage stand, betrachten. Es handelte sich hier um ein 17jähriges unschuldiges Mädchen. Hier war der sexuelle Appetit des gereiften Mannes, der auf seinen ausgedehnten Reisen alle Reize der normalen Liebesbetätigung bereits zur Genüge ausgekostet hatte, von vornherein auf eine perverse Betätigung gerichtet. In ganz ähnlicher Weise und unter Zuhilfenahme stärkster suggestiver und mystischer Einflüsse, wobei die drei Mädchen, die Lehrherrinnen der Margarete R., assistieren mußten, sucht der Angeklagte, aus dieser Geständnisse herauszupressen, die sie in Wirklichkeit gar nicht abzulegen hat. Diese beziehen sich in erster Linie auf sexuelle Dinge Dann kommen jedoch auch andere kriminelle Dinge in Betracht: Mordtaten, Beraubungen von Herren. Auch bezüglich dieser letzteren Geständnisse fließt wohl ein sexueller Hintergedanke mit ein: Beraubung der Herren bei Gelegenheit eines Beischlafes. Diese dem Mädchen suggestiv unterschobenen Geständnisse fallen entweder unter den Begriff des Sadismus oder sie sollen auch hier der sexuellen Wollusterregung in dem Sinne dienen, daß der Angeklagte sich bewußt oder unbewußt sexuell zu einem Mädchen hingezogen fühlt, das derartige Dinge auf dem Kerbholz hat. Bei der Frida K. handelte es sich nur um sexuelle Vergehen, bei der Margarete R. um noch weit schlimmere kriminelle Dinge. Die Vorstellung, mit diesen verlorenen Geschöpfen, denen er die rechten Wege weisen will, in einem irgendwie ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

arteten, sexuell oder nicht sexuell gefärbten Verhältnis zu stehen, gibt dem Angeklagten höchste Wollustbefriedigung.

Wir haben es hier also offenbar mit einem Fall von starker suggestiver Hörigkeit zu tun, die dazu benutzt wird, um aus zwei naiven Mädchen sexuelle und kriminelle Geständnisse herauszulocken, die dem Angeklagten Gegenstand höchster sexueller Lustbetonung sind. In diesem Sinn ist der Angeklagte zweifellos als eine gemeingefährliche Persönlichkeit zu betrachten und es dürfte die Frage zu Recht zu erörtern sein, ob es nicht angezeigt erscheint, solche Individuen möglichst unschädlich zu machen. Dr. Kurt Boas.

2.

Über die Verwendung des Kinematographen in der forensischen Praxis. Vor kurzem hat Strafella[1]) an dieser Stelle auf die Verwendung des Kinematographen in der forensischen Praxis hingewiesen. U. a. meint er, „daß auf kriminalpsychologischem Gebiete durch experimentelle Versuche mit dem Kinematographen viel Interessantes zutage gefördert werden könne. Vielleicht käme man auf diese Weise durch die Möglichkeit der Feststellung des objektiven Tatbestandes auf manche Fehler — und auf deren Gründe — in der Wahrnehmung, im Gedächtnis und in der Aussage".

Zu diesen Ausführungen Strafellas möchte ich bemerken, daß ich[2]) bereits vor einer Reihe von Jahren den Vorschlag gemacht habe, den Kinematographen in den Dienst der Feststellung des intellektuellen Inventares aufzunehmen. Demgegenüber hat Helene Friederike Steltzner[3]) auf Grund des umfassenden Materials der Intelligenzprüfungen an der Ziehenschen Klinik darauf hingewiesen, daß des Kinematographen als Mittels zur Prüfung der Intelligenz wohl entraten werden kann.

Auf exakter psychologischer Grundlage hat dann Fricke[4]) in einer mir bisher nicht zugänglich gewordenen Arbeit auf die Bedeutung des Kinematographen für die objektive Tatbestandsdiagnostik hingewiesen. Ich behalte mir vor, nach Erscheinen dieser Arbeit auf das Thema zurückzukommen.

Meine Ausführungen haben lediglich den Zweck zu zeigen, daß bereits Ansätze vorhanden sind, um dem Kinematographen auch in der forensisch-psychiatrischen Praxis Eingang zu verschaffen. Daß auch der Kinematograph selbst zur Fahndung auf Verbrecher durch Bekanntgabe von Steckbriefen usw. beitragen kann, sei hier nur nebenbei bemerkt. Dr. Kurt Boas.

[1]) Strafella: Verwertung des Kinematographen in der Wissenschaft. Dies Archiv Bd. 67, Heft 1, S. 67. 1916.

[2]) Boas: Intelligenzprüfungen mittels des Kinematographen. Zeitschrift für medizinische Psychologie und Psychotherapie 1909, Bd. I, S. 364.

[3]) Helene Friederike Steltzner: Die psychopathischen Konstitutionen und ihre soziologische Bedeutung. Berlin 1911, Verlagsbuchhandlung S. Karger.

[4]) Fricke: Ein neuer Versuch zur Psychologie der Aussage. Aussageuntersuchungen nach kinematographischen Vorführungen. Inaugural-Dissertation. Leipzig 1915.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

3.

Weiteres über Berufsmerkmale. Vor kurzem habe ich[1]) und kurz darauf Polzer[2]) auf die Bedeutung der Berufsmerkmale an den Zähnen[3]) hingewiesen. Der Zweck der vorliegenden Mitteilung ist es, die Bedeutung anderer Berufsmerkmale für die kriminalistische Praxis zu erörtern und einige allgemeine Bemerkungen über die Möglichkeit einer forensischen Verwertung derartiger professioneller Stigmata daran zu knüpfen.

Die Berufsstigmata, von denen hier die Rede sein soll, gehören den Haaren an, und zwar soll es nach Merian[4]) die grüne Haarfarbe sein, welche dem Berufe der Munitions- und Kupferarbeiter eine besondere Note verleiht. Während Borellus, Certuna, Blanchard u. a. Leute mit natürlichen grünen Haaren gesehen haben wollen, soll eine derartige Pigmentanomalie des behaarten Kopfes nach Merian[5]), Stowers[6]), Abbot[7]) und Petri[8]) bei Kupferminenarbeitern, Kupferschmieden und ähnlichen Arbeitern, die gewerbsmäßig mit Kupfer in Berührung kommen, beobachet worden sein.

Merian berichtet über zwei weitere solche Fälle. In beiden handelte es sich um Leute, die in einer Maschinenfabrik in der Kupferabbrennerei und Wicklerei mit Schmirgeln, Feilen, Putzen und Ausglühen des Kupfers beschäftigt waren. Der eine schon seit sechzehn Jahren in seinem Berufe tätige Mann zeigte eine schwach grünliche Verfärbung des sonst weißen Haares, besonders die mittleren Partien des Kopfes erscheinen grün. Er will zuerst auf die Verfärbung seiner Haare vor fünf oder sechs Jahren aufmerksam gemacht worden sein. Seiner Frau ist dies schon vor sechzehn Jahren aufgefallen. Nachdem der Mann nur noch vorübergehend mit der Verarbeitung von Kupfer beschäftigt wurde, trat die grünliche Farbe nicht mehr so intensiv in die Erscheinung.

Chemisch zeigte sich eine sehr deutliche Schwarzfärbung der Haare mit Schwefelkohlenstoff und leichte Blaufärbung, mikroskopisch zuweilen bläuliche Auflagerung.

---

[1]) Boas, „Was lehrt die Inspektion der Zähne dem Kriminalisten?" Dies Archiv Bd. 66, S. 324.

[2]) Polzer, „Berufsmerkmale an den Zähnen". Dies Archiv 1916 Bd. 67, Heft 2, S. 114.

[3]) Die Arbeit von Polzer[2]) ist eine fast wörtliche Wiedergabe der Arbeit von Kraus. Sogar die Figuren sind dieser Arbeit entlehnt. Über die Zulässigkeit derartiger „Arbeiten" kann man sehr verschiedener Meinung sein. Dr. Boas.

[4]) Merian, „Über Haarveränderung bei Munitions- und Kupferarbeitern". Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte 1916, Nr. 10.

[5]) Merian, „Über Haarfärbemittel". Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte 1915.

[6]) Stowers, „British Journal of Dermatology". Vol. XIX, p. 85; zit. nach Merian[3]).

[7]) Abbot, „Abnormalities in the colour of the human hair". Medical News Vol. 67, p. 88; zit. nach Merian[3]).

[8]) Petri, „Über Grünfärbung der Haare bei älteren Kupferarbeitern". Berliner klinische Wochenschrift 1881, Nr. 51; zit. nach Merian[3]).

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Außer bei Kupferarbeitern hat Merian eine ähnliche grünliche Verfärbung allerdings mit olivgrüner Nüance bei Munitionsarbeitern gesehen, die Sprengstoff aus Pikrinsäure herstellen. Diese Leute zeigen schon nach kurzer Zeit eine gelbliche Verfärbung der Haut und eine grünliche Verfärbung der Haare. Die Säurewirkung ist so penetrant, daß Kopftücher und Mützen keinen Schutz gewähren. Die Pikrinsäure oder der Pikrinsäurestaub durchdringt dieselben und verfärbt die Haare. Blonde und weiße Haare nehmen die Farbe rascher als braune und dunkle Haare an. Die Pikrinsäure färbt die Haare echt, d. h. sie läßt sich nicht mehr durch Auswaschen aus den Geweben und Haaren vollkommen entfernen. Die Männer können sich nur in der Weise helfen, daß sie die Haare oft schneiden lassen. Bei Frauen bleibt, wenn man die Haare nicht opfern will, nichts anderes übrig, als sie zu färben.

Mikroskopisch bemerkt man Pikrinsäurenadeln, welche durch Lösung und verdampfendes Wasser erhalten werden.

Der chemische Nachweis der Pikrinsäure gelingt entweder mit Cyankali — man bekommt dann eine Rotfärbung der Haare — oder mit heißer alkalischer konzentrierter Traubenzuckerlösung. Wiederholt man diesen Prozeß öfters, so gelingt es, die Pikrinsäure aus den Haaren zu entfernen.

Es entsteht nunmehr die Frage, inwieweit diese Befunde etwaiges kriminalistisches Interesse bieten. Würden die von Merian geschilderten Tatsachen der Wirklichkeit entsprechen, so wäre damit unter Umständen eine Bereicherung der Berufsstigmata gegeben. Leider muß deren Bedeutung aber stark eingeengt werden. Zunächst scheinen nicht alle Arbeiter der betreffenden Branchen von den Veränderungen an den Haaren betroffen zu werden. Und dann sind die Haare an sich ein kriminalistisch gesprochen recht ungeeignetes Berufsstigma, da sie durch Schneiden sowie durch anderweitige Maßnahmen, Rasieren, Depilationsmittel usw. mit Leichtigkeit entfernt werden können.

Im übrigen wird ja der Zivildienst ein Experiment im großen darüber ermöglichen, ob und in welchem zahlenmäßigen Umfange die Grünfärbungen der Haare bei Munitionsarbeitern auftreten. Durch das Eintreten Tausender von Individuen in den Dienst der Munitionserzeugung werden wir ja quasi durch das Experiment feststellen können, ob es gewisse Noxen des technischen Betriebes sind, welche die erwähnten Veränderungen produzieren. Treten diese in auffälligem Maße zutage, so wird auch dies die Brauchbarkeit des Berufsstigmas wesentlich einschränken. Wir werden dann zu bedenken haben, daß ja jetzt unendlich viele Personen im Dienste der Munitionsindustrie stehen, und würden auf Grund der Haarveränderungen keinen weiteren Anhaltspunkt gewinnen als den, daß wir sagen können: Der Täter muß in der Munitionsbranche stehen. Damit wäre aber praktisch so gut wie nichts gewonnen.

Etwas anderes wäre es, wenn mehrere Berufsstigmata zugleich bei einer Branche auftreten würden. In einem Beispiele, das ich hier anführen möchte, ist dies tatsächlich der Fall. Es wurde früher[1]) auf die

[1]) Boas, l. c. Abbildungen in der aus Kraus entlehnten Arbeit von Polzer, l. c.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

eigentümlichen Veränderungen an den Zähnen bei den Zuckerbäckern hingewiesen, die sogenannte Zuckerbäckerkaries. Außer diesen Veränderungen an den Zähnen treten auch sehr charakteristische Veränderungen an der Haut und an den Nägeln auf, die Merian[1]) in folgender Weise beschreibt:

Die an mal des confiseurs „Konditorerkrankung" leidenden Kranken zeigen nach der Beschreibung von Merian[2]) folgendes Bild:

Die Arbeiter beschäftigen sich vorwiegend mit der Herstellung kandierter Früchte oder feiner Zuckerwaren. Die Arbeiter müssen zu diesem Zweck ihre Finger, besonders die Endphalangen der Mittelfinger, des Daumens und des Zeigefingers in die warme Zuckerlösung eintauchen. Die Zubereitung der kandierten Edelkastanien ist in dieser Hinsicht äußerst gefährlich. Die Haut wird trocken, rissig, der Zucker dringt ein und setzt die Vitalität des Gewebes herab. Besonders unter den Nägeln, im Nägelwall, finden sich bei den Arbeitern, die ihre Hände nur wenig pflegen, große Mengen Zucker, die für Gärungsprozesse einen ausgezeichneten Nährboden abgeben.

Meistens beginnt die Erkrankung mit leichten Erosionen am Nagelwall, bald gesellt sich eine akute Schwellung und Rötung derselben hinzu, die großen Schmerz verursacht. Die Anschwellung geht aber auch auf die Nagelmatrix über, der Nagel wird von seiner Unterlage abgehoben; dadurch leidet er in seiner Ernährung, er wird uneben, weich, zerbrechlich und nimmt eine dunkle Farbe an.

Aus dem Zusammentreffen zweier so verschieden bedingten und an verschiedenartigen Stellen auftretenden Stigmata professionis werden wir im gegebenen Falle sehr wichtige Rückschlüsse ziehen können.

Die Berufsstigmata an sich können der Kriminologie in hohem Maße förderlich sein, besonders wenn wir sie in einer Duplizität beobachten, wie dies bei der Zuckerbäckerkaries und dem mal des confiseurs der Fall ist. Betreffs einzelner Berufsmerkmale ist, wie auch bereits früher[3]) ausgeführt wurde, und worauf besonders auch im Hinblick auf die Untersuchungen von Merian[4]) erneut hingewiesen ist, stets eine gewisse Zurückhaltung und Skepsis am Platze.

Dr. Kurt Boas.

4.

Kasuistische Ergänzung zu der Mitteilung von Dr. Kurt Boas „Über die Anpassung . . ." in Nr. 3/4, 68 dieses Archivs. Namentlich die Fußnote zu der Mitteilung von Boas brachte mir folgendes kleine Erlebnis aus meiner Assistentenzeit an dem Krankenhause einer Großstadt in Erinnerung.

Die Oberschwester, eine gebildete Dame von bester Herkunft, um die 30 herum, hatte mich dienstlich in meinem Zimmer für einige

---

[1]) l. c.

[2]) Merian, „Ein Fall von Konditorerkrankung (Mal des confiseurs)." Korrespondenzblatt für Schweizer Ärzte 1916, Nr. 10.

[3]) Boas, l. c.

[4]) Merian, l. c.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Minuten besucht gehabt. Nachdem sie es verlassen, fand ich auf dem Fußboden ein aus zwei Couleur-Bierzipfeln zusammengesetztes Strumpfband, und alsbald erschien die Oberschwester wieder in großer Erregung bei mir, da sie etwas verloren haben müsse. Ich überreichte ihr das Strumpfband, das sie mit den Worten entgegennahm: „Honny soit, qui mal y pense", um errötend davonzueilen.

Dr. Max Marcuse, Berlin.

5.

Photographische Vervielfältigung von Geschriebenem, Gedrucktem, Gezeichnetem u. dergl. ohne Kamera und Linse. In der illustrierten Familienzeitung „Das Buch für Alle" war jüngst[1]) ein Aufsatz erschienen, der auch für uns Kriminalisten entschieden von Bedeutung ist und deshalb in diesem Archiv aufgenommen werden möge. Der Verfasser bespricht die Art und Weise, wie ohne Kamera und Linse Feldpostbriefe u. a. auf photographischem Wege vervielfältigt werden können.

Für uns hat dieses Verfahren insofern Wert, als wir wiederholt in die Lage kommen, zwar kaum Feldpostbriefe, wohl aber sonstige Schriften, Drucke, Zeichnungen u. dgl. (soweit sie sich auf Papier befinden), die am Tatorte vorgefunden oder dem Beschuldigten abgenommen wurden usw. und die somit als oft nur in einem einzigen Exemplare vorhanden, für das Strafverfahren in Betracht kommen, auf diese Weise zu vervielfältigen. Daß dazu weder ein photographischer Apparat noch besondere Kenntnisse nötig sind, erleichtert das Verfahren ganz wesentlich. Erforderlich ist nur ein größerer Kopierrahmen (für unsere Zwecke etwa im gewöhnlichen Buchformate), ein Päckchen photographisches Kopierpapier — glänzendes Zelloidinpapier — und ein Fläschchen Tonfixierbad.

Ist das zu Vervielfältigende nur auf einer Seite bedruckt oder beschrieben, so legt man (nach Öffnung des durch Federn gespannten Deckels des Kopierrahmens) das photographische Kopierpapier mit der glänzenden Seite auf den Text (die leere Seite des Schriftstückes liegt auf dem Glas) und schließt den Rahmen. Das Einlegen geschieht natürlich in einer dunklen Zimmerecke. Den so gefüllten Kopierrahmen läßt man vom hellen Tageslicht oder noch besser unmittelbar vom Sonnenlichte bescheinen. Nun wird das photographische Papier unter den nicht mit Schrift bedeckten Stellen belichtet, färbt sich dadurch bräunlich bis schwärzlich, während die Schriftzüge usw. das Papier vom Lichteinwirken schützt. Es entsteht eine Kopie, welche die Schrift weiß auf dunklem Grunde und spiegelverkehrt zeigt. Hält man die Kopie mit der glänzenden Seite gegen das Licht, so wird von der Rückseite her die Schritt lesbar. Das Nachprüfen des Kopierens ist bei Beleuchtung durch helles Sonnenlicht schon nach wenigen Minuten möglich; bei schwächer einwirkendem Licht erst nach längerer Zeit. Auch dieses Nachsehen ist natürlich in einer dunklen Zimmerecke vor-

[1]) „Photographische Vervielfältigung von Feldpostbriefen u. a. ohne Kamera und Linse" von Max Frank im 15. Heft 1916, pag. 361.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zunehmen. Ist der Grund ziemlich schwarz, so nimmt man das Kopierpapier heraus. Um die Kopie lichtbeständig zu machen, legt man sie durch 15 Minuten ins Tonfixierbad.

Sind beide Seiten des zu Vervielfältigenden beschrieben usw. und ist das Papier halbwegs stark, wie z. B. bei Postkarten, so kopiert die eine Seite schwächer, unschärfer, sodaß sie, wenn auch immer noch sichtbar, nicht allzusehr stört. Man kann dann, wie oben angegeben, verfahren; sonst aber legt man bei zweitseitiger Schrift in den Kopierrahmen zuerst das lichtempfindliche Kopierpapier mit der Rückseite auf das Glas, mit der glänzenden lichtempfindlichen Schichte nach oben und darauf die zu vervielfältigende Briefseite; die weitere Behandlung bleibt die gleiche. Polzer, Graz.

6.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hat einen Preis von

Eintausend Mark

für die beste Arbeit über folgendes Thema ausgesetzt.

Vorschläge für eine Neugestaltung des Deutschen Jugendrechts.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Preises steht einem Preisrichterkollegium zu, das sich aus sieben Personen zusammensetzt, die seitens der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge gewählt werden.

Bewerber werden aufgefordert, die Arbeiten mit Kennwort versehen bis zum 1. April 1918, abends 8 Uhr, dem Direktor der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N 24, Monbijouplatz 3, einzureichen. Der Name und die Anschrift sind im verschlossenen Umschlage beizufügen.

Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Besprechungen.

1.

Dr. Friedrich Sturm, Rechtsanwalt in Breslau, z. Zt. im Felde: „Über Trennung der Justizgewalten". Sonderabdruck aus der Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 38, 1916/1917.

Die gegenwärtige Zeit der Unruhe, Gärung und Umwälzung ruft auf den verschiedensten Gebieten des Wirtschaftslebens und der Gesetzgebung Vorschläge hervor, die alle dem Willen entspringen, befruchtend zu wirken, keineswegs aber in ihrer größeren Mehrzahl diese Wirkung hervorrufen. Gerade auf dem Gebiet der Rechtspflege sind die sich immer mehr häufenden Tendenzen zu einer völligen Umgestaltung der grundlegenden Faktoren mit besonderer Vorsicht aufzunehmen, namentlich, wenn die theoretischen Ausführungen mit der praktischen Erfahrung in offenbarem Widerspruch stehen. Dies ist auch bezüglich der Vorschläge des Verfassers in der oben angegebenen Schrift der Fall, der in Band 51 dieses Archivs recht interessante Ausführungen zur Frage der Beweiswürdigung gemacht hat, bezüglich der Trennung der Justizgewalten aber trotz der Berufung auf seine Vorgänger Pfister und Hellwig keineswegs überzeugt. Er will, kurz gesagt, eine Trennung der Justizgewalt in der Weise, daß Zivilrichter und Strafrichter dauernd getrennt funktionieren und nicht, wie jetzt, untereinander wechselnde Faktoren einer einheitlichen Rechtsprechung sein sollen. Nach meiner 36jährigen Berufserfahrung würde eine derartige Umgestaltung weder zum Vorteil der Zivil-, noch zu dem der Strafrechtspflege ausschlagen. Eine ganze Reihe von Prämissen des Verfassers sind zweifellos irrig. Wenn er behauptet, die Geschicklichkeit des Zivilrichters konzentriere sich vornehmlich auf die richtige Gesetzesauslegung, die des Strafrichters auf die richtige Beweisschöpfung, so ist diese Unterscheidung eine durchaus willkürliche. Sowohl der Zivil-, als der Strafrichter haben in derselben Weise das Gesetz auszulegen und den Beweis zu würdigen. Wie denkt sich der Verfasser ein Ehescheidungs-, wie ein Entmündigungsverfahren, wie einen Haftpflichtprozeß und zahlreiche, ja man kann sagen zahllose Fälle der täglichen Praxis, in denen im Zivilprozeß nicht Beweiserhebung und Gesetzesanwendung Hand in Hand gingen? Wie denkt er sich ein Strafverfahren, in dem die Beweiswürdigung nicht im Einklang mit dem Gesetze selbst stünde? Wenn der Verfasser behauptet, es sei verkehrt, wenn im Strafrecht durch das Rechtsmittel der Revision der Gesetzesauslegung formell die größte Bedeutung beigelegt werde, so übersieht er zunächst, daß dem unschuldig Verurteilten in der Revision das einzige

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Mittel zur Wiedererlangung seiner Ehre zur Verfügung steht. Er übersieht aber auch, welch ein feingegliedertes Recht das Strafrecht ist und wie niedrig es von ihm bewertet würde, wenn die Tätigkeit des Strafrichters lediglich in richtiger Beweisschöpfung zu finden wäre. Kann eine richtige Beweisschöpfung ohne richtige Gesetzesanwendung überhaupt erfolgen und sieht Verfasser nicht die ungeheure Gefahr, die darin liegen würde, die ehernen Grenzen des Gesetzes zugunsten einer im letzten Ende doch immer subjektiven Beweiswürdigung zu beseitigen, die dem einen richtig, dem anderen total unrichtig erscheinen dürfte? Wie kann ein einigermaßen erfahrener Praktiker den Satz aussprechen: „Es wäre pedantischer Formalismus, das Strafrecht in der Ausübung mit der umfangreichen Gesetzesarbeit im Zivilrecht zu lassen; denn die Praxis lehrt uns täglich, daß wir dort uns fast nur mit den Fragen nach Beweis, Schuld, Strafmaß beschäftigen. In den selteneren Fällen, wo eine gesetzliche Frage auftaucht, wird sie heute von dem Richter aus Gewohnheit an seine zivilrechtliche Tätigkeit, sowie aus Angst vor der Revision mit einem direkt komischen Eifer erörtert, der ihr im Vergleich zur Wichtigkeit der anderen Gebiete garnicht zukommt. In den eigentlichen Strafsachen bildet die Gesetzesauslegung nur selten den Kernpunkt des Prozesses." In den weitaus meisten Fällen, die nicht gerade schablonenmäßig heruntergehaspelt werden, bildet gerade die Gesetzesauslegung auch im Strafverfahren die eigentliche wissenschaftliche Tätigkeit, die sonst wirklich gerade so gut von „Gevatter Schneider und Handschuhmacher" ausgeübt werden könnte. Wie überaus geringfügig müssen die praktischen Erfahrungen des Verfassers sein, wenn er Seite 505 die Meinung ausspricht, bei den Strafrichtern drehe sich fast alles um Diebstähle und Körperverletzung, bei der Zivilrechtspflege um den Kauf. Auch das Argument, berufsmäßige Verteidiger betrieben auch nur Strafsachen, ist irrig, denn derartige ausschließlich als Strafverteidiger auftretende Anwälte sind vielleicht in Berlin vorhanden, — wo sie mitunter keineswegs eine Zierde des Standes bilden — für den Anwaltsberuf als solchen kommen sie nicht in Betracht.

Falsch wie die Prämissen sind auch die Schlußfolgerungen des Verfassers. Eine dauernde Trennung der richterlichen Tätigkeit in Straf- und Zivilrichter würde vielleicht nicht der Zivilrechtspflege, sicherlich aber der Strafrechtspflege zu großem Schaden gereichen. Der lebendige Kontakt mit den tausenderlei Erscheinungen des täglichen Lebens, die dem Zivilrichter keineswegs bloß in der Gestalt des Kaufes sich darbieten, würde dem Strafrichter verschlossen bleiben, die Verknöcherung des strafrichterlichen Elementes, über die schon jetzt im dreijährigen Turnus mitunter geklagt wird, würde rapid zunehmen, eine schematische Aburteilung, eine allmähliche Erstarrung in der Anwendung für richtig erkannter Grundsätze, namentlich unter der Leitung der unseligen temperamentvollen Vorsitzenden, würde zu unerträglichen Zuständen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege führen, ganz abgesehen von dem immer mehr zunehmenden Gefühl der Gottähnlichkeit des Strafrichters, vor der zwar nicht diesem, wohl aber dem Abzuurteilenden sehr rasch bange würde. Ein ausgezeichneter Zivilrichter wird auch stets ein guter Strafrichter, ein gewissenhafter Strafrichter stets auch ein gewissenhafter

Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zivilrichter sein und gerade in dieser Abwechslung wird für den noch entwicklungsfähigen Richter der größte Anreiz zu möglichster Vervollkommnung liegen. Bestrebungen, wie die vorliegenden, mögen sie noch so gut gemeint sein, scheitern von vornherein an ihrer gänzlich unzureichenden Begründung. Im Übrigen gilt auch für die gesamte Rechtspflege der englische Grundsatz: „men not measures". Der Ruf nach richterlichen Persönlichkeiten wird sowohl für die Zivil-, wie für die Strafrechtspflege der in erster Linie bedeutungsvolle sein.

Horch-Mainz.

2.

Dr. med. Heinrich Többen: „Beiträge zur Psychologie und Psychopathologie der Brandstifter." (Berlin, Verlag von Julius Springer 1917).

Verfasser erweitert die vom Standpunkt der Wissenschaft und Praxis gleich wünschenswerte Erforschung einzelner Delikte durch die vorliegende Arbeit in dankenswerter Weise. Er hebt mit Recht hervor, daß neben dem Tode, als Zerstörer des menschlichen Lebens, das Feuer als Vernichter des Eigentums in der Volksüberlieferung eine große Rolle spiele. „Der Graus vor dem Knochenmann und die Furcht vor dem roten Hahn, der plötzlich auf des Hauses First seine Flügel schlägt, hat zu allen Zeiten den Vorstellungskreis der Menschen beschäftigt." An der Hand eines reichhaltigen kasuistischen Materials erörtert Verfasser das Verbrechen der Brandstiftung nach seiner kriminalistischen, individualphsychologischen und psychiatrischen Seite. Auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Brandstiftung und die Beziehungen des Verbrechens zum Kriege werden ausführlich in gründlichen Darlegungen erörtert. Einen speziellen Begriff der Pyromanie anzunehmen, lehnt Verfasser ausdrücklich ab. Er schließt sich in dieser Hinsicht Mendel an, der sich dahin ausspricht, „die Kleptomonomanie, die Pyromonomanie und die Mordmonomanie sind entweder keine Monomanien, indem die verbrecherischen Neigungen als Teilerscheinung einer Psychose auftreten, welche von sehr verschiedener Form sein kann, oder die angeblichen Monomanen sind als Verbrecher zu bezeichnen." Sehr beachtenswert sind die Vorschläge des Verfassers zur Bekämpfung der Brandstiftung. Bei dem geisteskranken Brandstifter ist angesichts des großen Schadens, den der Brandstifter fremdem Eigentum und dem Volksvermögen zufügt, beschleunigte Unterbringung in eine öffentliche Heilanstalt vorzunehmen. Nach dem Kommissionsentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, wenn die Verwahrung über zwei Jahre ausgedehnt werden soll. Der durch den Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch eingeführte Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit wird gerade bei diesem Verbrechen eine besondere Bedeutung erhalten. Bei den auf Grund dieser neuen Vorschriften des Entwurfs zu einer milden Strafe Verurteilten hat das Gericht die Unterbringung in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Da nun Brandstifter, selbst wenn sie geistig minderwertig sind, unmöglich wie Geisteskranke behandelt und untergebracht werden können, und die Heilanstalten Kranken- und keine

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Bewahrungsanstalten für Verbrecher bilden, erscheint es dem Verfasser mit Aschaffenburg dringend wünschenswert, daß der entsprechenden Bestimmung des Vorentwurfs ein Zusatz des Inhalts beigegeben werde, daß, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordere, das Gericht im Anschluß an die Strafe oder an deren Stelle die Verwahrung in einer eigenen Anstalt anzuordnen befugt sei. Des Weiteren empfiehlt Verfasser neben anderen Maßnahmen (Seite 90 und 91) die Bekämpfung der Trunksucht, die oft indirekt Brandstiftungen zur Folge habe. Neben der Förderung der Jugendfürsorge und den entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen wird auch auf die Belehrung über die Gemeingefährlichkeit der Brandstiftung und die hohe Strafe des Deliktes in den Schulen besonderer Wert gelegt, zumal gerade dieses Verbrechen so häufig von jugendlichen Personen begangen werde. In strafrechtlicher Beziehung empfiehlt Verfasser die Behandlung der Brandstiftung im neuen Gesetzbuch als ein spezielles Gefährdungsdelikt. Welch eine große Bedeutung bei der Bekämpfung der Brandstiftung der Kriminalistik, die sich mit der besseren Kenntnis der Methoden und mit der richtigen Erforschung des Tatbestandes befaßt, zukommt, wird Seite 102 ff. unter Bezugnahme auf einen auch zivilrechtlich interessanten praktischen Fall dargelegt. Das gründliche und auf umfassende Studien aufgebaute Werk ist als eine Bereicherung der psychiatrischen, nicht minder aber der juristischen und kriminologischen Wissenschaft anzusehen. Horch-Mainz.

3.

Dr. Max Hirsch, Berlin: „Die Unterbrechung der Schwangerschaft" (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 38. Band, S. 194 ff.).

Verfasser nimmt zu der in derselben Zeitschrift Seite 173 des gleichen Bandes erschienen Abhandlung von Dr. H. B. Adams-Lehmann, München über die „Unterbrechung der Schwangerschaft" Stellung, die um deswillen hier nicht übergangen werden soll, weil sie in einem gewissen Gegensatz zu der Besprechung steht, die der Unterzeichnete in Band 68, Heft 1, dieses Archivs Seite 74 f. vorgenommen hat. Auch Dr. Hirsch geht von der Auffassung aus, daß die Verfasserin „in edelster Absicht ihren Aufsatz als Resultat von Gedanken und Erfahrungen während einer 33jährigen Berufsausübung und als warmherziges Vermächtnis eines langen ärztlichen Lebens gegeben habe." Er wendet sich nur gegen eine Reihe von Forderungen, die die Verfasserin aufgestellt hat und zwar in erster Linie vom Standpunkt des Arztes, obwohl seine praktischen Schlußfolgerungen gegenüber seinen theoretischen Ausführungen nicht einmal sehr weit von der Verfasserin wegführen. Es ist nicht richtig, wenigstens vom juristischen Standpunkte aus, wenn Dr. Hirsch glaubt, daß die Ausführungen der Verfasserin in eine Zeit zurückführen, in welcher „zum ersten Male auf Grund von Sentiments, tragischer Einzelschicksale, frauenrechtlichen Emanzipationsbestrebungen, Gedanken über sexuelle Ethik, Doppelmoral und dergleichen mehr gegen den § 218 RStG., angelaufen sei" und wenn er weiter die Ansicht ausspricht, „daß die ganze große wissenschaftliche Literatur der Folgezeit unbekannt und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ungeachtet an ihr vorübergegangen sei." Die Frage ist wenigstens in juristischen Kreisen stets in einem dem § 218 des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs entgegengesetzten Sinne behandelt worden, wie Referent in seiner obigen Besprechung auf Seite 75 nachgewiesen hat. Gerade die Frauenvereine waren diejenigen gewesen, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl sich für die strenge Beibehaltung des drakonischen Strafgesetzes ausgesprochen haben. Ich stimme mit Dr. Hirsch überein, daß die gegenwärtigen Bestrebungen der Bevölkerungspolitik den Tendenzen der Verfasserin nicht günstig gegenüberstehen und habe auch auf Seite 78 auf die Bedenken hingewiesen, die für die idealen Gesichtspunkte, welche die Verfasserin in ihrer Arbeit aufstellt, gefährlich erscheinen dürften. Immerhin ist die Frage jedenfalls eine sehr dringliche und mit der bloßen Ablehnung der von Dr. Adams-Lehmann aufgestellten Forderungen ist die Angelegenheit keireswegs abgetan. Gerade weil Dr. Hirsch zugibt, daß die Fruchtabtreibung „weder durch die mit ihr verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit noch durch die Schranken eines harten Strafgesetzbuchs gehemmt werden" und daß darin „ein Beweis zu erblicken sei, welcher gewaltig drängende Wille den Menschen zur Geburtenbeschränkung treibe," sollten die Ärzte geradeso wie die Juristen dieser hochwichtigen Frage ihr fortgesetztes und nicht bloß ablehnendes Interesse entgegenbringen. Wenn Herr Dr. Hirsch resigniert erklärt: „Bei der Stärkung des Zeugungswillens im Volke führen viele Wege nach Rom, vielleicht aber auch keiner dorthin", so wird er meines Erachtens den Gewissensbedenken der in idealster Absicht ihre Erfahrungen kundgebenden verstorbenen Verfasserin gerechter, als dies in seiner Beurteilung zu Tage tritt. Horch-Mainz.

4.

Amtsrichter Dr. E. Mezger, Stuttgart: „Der Jurist als Psychologe", Sonderabdruck aus: „Der Gerichtssaal" 85. Band, 3.—5. Heft Seite 363 ff.

Verfasser geht in seiner sehr interessanten Arbeit von der Ansicht derjenigen Forscher aus, die die Bedeutung der wissenschaftlichen Psychologie für den praktischen Juristen verneinen. Am klarsten gab in dieser Hinsicht Professor von Hamel bei dem 12. Kongreß der J. K. V. in Kopenhagen am 30. August 1913 seiner Überzeugung in den Worten Ausdruck:

„Meiner Erfahrung nach gibt es wirklich einen Gegensatz zwischen Erfahrungspsychologie und wissenschaftlicher Psychologie. Meiner Ansicht nach ist die wissenschaftliche Psychologie noch nicht so weit gekommen, daß sie uns in praktischen psychologischen Fragen viel hilft. Wenn wir vor einer Frage stehen, haben wir viel weniger an dem Manne, der viel psychologisch experimentiert und viele psychologische Studien gemacht hat, als an dem Manne, der selbst persönlich psychologisch fühlt und eine psychologische Seele hat."

Verfasser steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt und schließt sich der Ansicht Molls an, der auf dem vorerwähnten Kongreß sich dahin aussprach:

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

„Die Psychologie, die aus der Erfahrung und aus der Beobachtung lernt — und das ist ein immens großes Gebiet — ist nur vernachlässigt worden, weil die Experimentalpsychologie und die sog. physiologische Psychologie lange Zeit dieses ganze Gebiet beherrschten."

Mezger seinerseits ist der Meinung:

„Die forensische Erfahrungspsychologie wird ihr Material dort suchen, wo es zu finden ist, nicht in theoretisch-konstruktiven Lehrgebäuden, sondern in der reichen Fülle des praktischen Lebens, in der bunten Mannigfaltigkeit des täglichen Geschehens, in der Menge der konkreten Einzelfälle des Gerichtssaales. Wie in jeder Erfahrungswissenschaft, beginnt die Arbeit mit der Sammlung und Sichtung dieses Materials. Aber aus der Fülle dieses induktiv gewonnenen Materials läßt sich allmählich emporsteigen zu wissenschaftlicher Betrachtungsweise, zur Gewinnung allgemeiner Typen und allgemeiner Gesetze. Und wie auf jedem anderen Lebensgebiet, wird auch hier erst diese Art der Betrachtung und Zusammenfassung den Überblick und die volle Beherrschung des Stoffes gewähren, durch die wiederum das einzelne, individuelle Geschehen seine richtige Beleuchtung erfährt. Diese Art der Psychologie, gewonnen aus der Erfahrung und wissenschaftlich bearbeitet für die Erfahrung, ist es, die der Jurist braucht und die mehr und mehr für ihn zum unentbehrlichen Hilfsmittel praktischer Rechtspflege werden wird."

In eingehenden Erörterungen zeigt der Verfasser, in welchen Richtungen sich die heutige forensisch-psychologische Wissenschaft bewegt, wie sie die psychologischen Erfahrungen wissenschaftlich-systematisch verarbeitet und wie an Hand der gewonnenen Gesichtspunkte neue Erfahrungen gesammelt und gesichtet werden können.

Für das Gebiet der Kriminologie besonders wichtig sind die Ausführungen Seite 373 ff., die sich mit den Erscheinungen der Suggestion, des Sexuallebens und der Psychopathologie eingehend befassen. Nach einem Überblick über die wissenschaftliche Methode der forensischen Psychologie schließt Verfasser seine in vielfacher Hinsicht anregenden Ausführungen mit den Worten des Professor Dr. Mabe in Würzburg:

„Wir sollten aufhören, nur unsere Ansichten über die juristische Bedeutung der Psychologie auszusprechen und anfangen, dieses Problem auf Grund der einschlägigen Tatsachen der modernen Psychologie zu entscheiden."

Horch - Mainz.

5.

A. Abels: „Verbrechen als Beruf und Sport." (Minden, Verlag von J. C. C. Bruns). Preis gebunden M. 2.—.

Das kleine Werk, dem Professor Groß bei seinem ersten Erscheinen in Band 55 Seite 192 dieser Zeitschrift ein freundlich empfehlendes Wort gewidmet hatte, liegt nunmehr in einem Neudrucke vor. Einzelne in dem Werk behandelte Themen sind etwas anders sowohl in der Überschrift als in dem Inhalt gefaßt worden. Auch in der gegenwärtigen Fassung bietet das Werk, wenn es auch als streng wissenschaftlich nicht angesehen werden kann, eine Reihe von interessanten Darlegungen, die namentlich demjenigen willkommen sein werden, dem

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das große Gebiet der Kriminologie bisher verschlossen gewesen ist. Die am Schlusse zusammengestellte Literatur weist eine Reihe der verschiedensten literarischen Erzeugnisse auf, die, abgesehen von eigenen Arbeiten des Verfassers, etwas kunderbunt durcheinandergemengt sind. Doch werden die mehr feuilletonistisch gehaltenen Arbeiten für Viele von Interesse sein. Horch-Mainz.

6.

Dr. Placzek, Berlin: „Freundschaft und Sexualität." 3. erweiterte Auflage 1917. (A. Marcus & E. Webers Verlag, Bonn).

Die vorliegende Schrift ist bereits in Band 67, Heft 3, Seite 235, eingehend gewürdigt worden. Die in kürzester Frist erforderliche dritte Auflage beweist, welch ein reges Interesse die geistvollen Ausführungen des Verfassers im weitesten Kreise gefunden haben. Da die Erweiterung des Werkes (102 Seiten statt früher 48) manche neuen Gesichtspunkte darbietet, sei auch dieser dritten Auflage ein empfehlendes Wort mit auf den Weg gegeben. Horch-Mainz.

7.

Tramer, Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsmeider) einer „Herberge zur Heimat" in der Schweiz. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. 35. Bd. 1. u. 2. Heft. 1916.

Im Gegensatz zu den sonstigen Vagantenuntersuchungen, die ihr Material den Arbeitshäusern, Polizeigefängnissen, Irrenanstalten u. dgl. entnahmen, wählte Verf. die Gäste der Herberge zur Heimat in Zürich als psychiatrisch-soziologische Untersuchungsobjekte. Es handelt sich bei ihnen um eine sozial wohl etwas besser dastehende Gruppe, insofern in der Herberge im allgemeinen alle die Obdach finden, deren Papiere (Heimatsschein, Wanderbuch) polizeilicher Untersuchung standzuhalten vermögen, was sonst bekanntlich — etwa bei dem großstädtischen Vagabundentum — durchaus nicht immer selbstverständlich ist. Die umfassende Arbeit selbst ermöglicht keinen Gesamtüberblick über die Zusammensetzung dieser Herbergsgäste. Es wurde vielmehr von vornherein von dem Herbergsvater eine einseitige Auslese getroffen, indem im wesentlichen die als abnorm auffallenden dem Arzte zugeführt wurden. Dementsprechend finden sich unter den 106 untersuchten Vaganten nur ganz wenige in die normale Breite fallend. Im übrigen wurden die verschiedensten Krankheitsformen festgestellt, psychopathische Persönlichkeiten, Schwachsinnige und Schizophrene an der Spitze. Der Walzbeginn setzte zumeist erst nach der Erkrankung ein und fiel in $^3/_4$ der Fälle auf das Alter von 15—25 Jahren. Von sonstigen ursächlich in Betracht kommenden Faktoren fanden sich vor allem frühzeitiger Elterntod, Alkoholismus, Alter und körperliche Erkrankungen. Die im Titel angedeutete Einteilung der Vaganten in Arbeitswanderer (wandern, um Arbeit zu finden), Wanderarbeiter (arbeiten, um zu wandern) und Arbeitsmeider (Kunden, Vaganten und Landstreicher im engeren Sinne) soll das Verhältnis der Vaganten zur Arbeit als dem Hauptmittel für

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihre psychische Beeinflussung kennzeichnen und zugleich Richtlinien für die spezielle Behandlung geben. Verf. fordert in dieser Hinsicht Anstalten für die nötige Arbeitstherapie und die Einführung geeigneter Formen der Zuweisung der Vaganten in diese Anstalten. Die Kennzeichnung der einzelnen Untersuchten macht im übrigen den Hauptinhalt der Arbeit aus. Da diese Untersuchungen sich im wesentlichen auf einmalige Explorationen beschränkten, so erhält man naturgemäß nicht gerade erschöpfende und eindrucksvolle Bilder. Freilich ist es überhaupt schwer, den aus unmittelbarer Anschauung gewonnenen Eindruck der Gesamtpersönlichkeit andern ungeschwächt in kurzer Darstellung zu übermitteln. Was übrigens die oben erwähnte Einteilung angeht, so glaube ich, daß praktischen Zwecken immer noch am ehesten eine solche entspricht, die im wesentlichen Vagabondage aus Arbeitsmangel, Arbeitsscheu und Arbeitsunfähigkeit nebeneinanderstellt.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

8.

Consiglio, Studien über Militärpsychiatrie und -kriminologie. Die soziale Medizin im Heere. Zeitschr. f. d. gesamte Neurol. u. Psychiatrie. Bd. 28. 1915.

Ein eigentümlicher Zufall will es, daß diese Arbeit eines italienischen Militärarztes: Ergebnisse von ärztlichen Studien am italienischen Heere, ungefähr zur selben Zeit in einer deutschen Zeitschrift erschien, als dieses Heer sich gegen die Mittelmächte wandte. — Consiglio gibt einen statistischen Überblick über Zahl und Ursache der Ausmusterungen wegen körperlicher Mängel, weist auf die Zunahme der Entlassungen wegen der verschiedenen psycho-nervösen Abnormitäten hin, die je nach Alter, Dienstjahren, Waffen, Jahreszeit verschiedenen Umfang haben. Die Aushebestatistik verwertet er dann weiter für Fragen der Anthroposoziologie, so bezüglich der verschiedenartigen Morbidität unter der Bevölkerung Italiens, je nach den regionären Unterschieden. Süditalien scheint dabei in psychisch-nervöser Hinsicht recht ungünstig abzuschneiden. Es folgt eine Charakteristik der einzelnen psychischen Krankheitsformen im Heere (einfache Neurastheniker, konstitutionelle Neurastheniker, Epileptiker, Degenerierte, Dementia praecox usw.). Daran schließen sich dann zahlenmäßige Feststellungen über Häufigkeit und Art der Kriminalität im Heere und Erörterungen über die Eigenart der militärischen Verbrecher. Einige psychiatrische Erfahrungen aus dem lybischen Kriege beschließen die Arbeit.

Die einzelnen Ergebnisse mit ihren vielen Zahlen müssen im Original selbst nachgelesen werden. Um sie richtig zu bewerten, dürfte freilich eine genauere Kenntnis der allgemeinen gesundheitlichen, sozialen und sonstigen Verhältnisse in Italien erforderlich sein, auf die Verf. in mancher Hinsicht selbst näher eingeht. Vergleiche mit den Erfahrungen am deutschen Heere könnten bei der weitgehenden Verschiedenheit von Rasseneigenart und äußeren Bedingungen nur mit größter Vorsicht verwertet werden. Zu bemerken ist noch, daß manche Anschauungen des Verf.s an gewisse Einseitigkeiten der italienischen kriminalanthropologischen Schule erinnern. Karl Birnbaum, Berlin-Buch.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Neuerscheinungen

auf dem Gebiete der Kriminologie (Dezember 1916 bis März 1917).

Adams-Lehmann, Unterbrechung der Schwangerschaft. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 38. 1916. H. 2.

Anträge an den Bundesrat und den Reichstag betr. antikonzeptionelle und antivenerische Mittel sowie Erweiterung des Gesetzes über Körperverletzung. Mitt. d. deutschen Gesellsch. f. Bevölkerungspolitik 1. 1916. Nr. 2.

Aschaffenburg, Körperliche Mängel und Seelenleben. Zeitschr. f. Krüppelfürsorge 9. 1916. Nr. 10.

Baller, Krieg und krankhafte Geisteszustände im Heere. Allg. Zeitschr. f. Psych. 73. 1917. H. 1. S. 1—33.

Bastard, A., L'adultère en droit pénal. Thèse de Genève Nr. 311. Genève 1916. Kündig.

Birnbaum, K., Kriegsneurosen und -psychosen auf Grund der gegenwärtigen Kriegsbeobachtungen. Vierte Zusammenstellung von Anfang Febr. 1916 bis Ende Juli 1916. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. und Psych. 13. 1917. H. 6. S. 457—533.

Boas, Kurt, Forensisch-psychiatrischer Unterricht an Universitäten. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.

Böhm, Die 12—14jährigen Großstadtjungen. Monatsschr. f. d. Kinderhortwesen 2 1916. Nr. 1.

Bonhoeffer, K., Erfahrungen aus dem Kriege über die Ätiologie psychopathologischer Zustände mit besonderer Berücksichtigung der Erschöpfung und Emotion. Allg. Zeitschr. f. Psych. 73. 1917. H. 1. S. 77—95.

Bonhoeffer, K., Zur psychogenen Entwicklung und Hemmung kriegsneurotischer Störungen. Monatsschr. f. Psych. 40. 1916. H. 2—3.

Bornträger, J., Zum Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. Zeitschr. f. Med.-Beamte 29. 1916. Nr. 24. S. 737—742.

Das Kriminalpädagogische Institut in Budapest-Elisabethdorf. Zeitschr. f. pädagog. Psychol. 17. 1916. Nr. 10/11.

Downward Paths. An inquiry into the causes with contribute to the making of the prostitute. With a foreward by A. M. Royden-London. 1916. Bell. 8°.

Dück, J., Anonymität und Sexualität. Ärztl. Sachverst.-Z. 1916. Nr. 24.

Ebermayer, Krieg, Geschlechtskrankheiten und ärztliches Berufsgeheimnis. Ärztl. Mitt. aus und für Baden 70. 1916. Nr. 21.

Engel, Adolf, Die Eigenart der akuten Psychosen im Kindesalter. Inaug.-Diss. Halle a. S. Nov. 1916. 8°.

Faßbender, Martin, Sexualität und Moralität — Bevölkerungspolitik und Volkspädagogik. Der Tag. Ausgabe A. Nr. 42 vom 20. Febr. 1917.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fehlinger, Anordnungen zum „Schutz der Jugend" in Bayern. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.

Finger, E, Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung. Wien 1916 Perles. Kl. 8°. 31 S. 60 Pf.

Flatau, G., Psychotherapie unter Berücksichtigung von Kriegserfahrungen. Med. Klinik 13. 1917. Nr. 4. S. 96—99.

Flesch, Max, Anzeigepflicht und Berufsgeheimnis des Arztes und die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Zeitschr. f. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. 17. 1916, 1917. Nr. 9. S. 249—277.

Freud, S., Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse. 2. Teil. Vorlesung 5—15. (Der Traum) S. 81—270 mit 1 Taf. Gr. 8°. Wien 1916, H. Heller & Co. 7 M. 50 Pf.

Friedeberg, Intellektueller Sadismus. D. Strafr.-Zeit. 4. 1917. H. 1/2. Sp. 70—71.

Geburtenrückgang und Bevölkerungspolitik. Volksmedizin in medizinpolitischer. juristischer und geschichtlicher Beleuchtung. Heidelberg 1917. Zentralverband f. Parität der Heilmethoden. Lex.-8°. 117 S. 5 M.

Glueck, B., Studies in forensic psychiatry. Boston 1916. Little, Brown. 8°. 2,50 Dollar.

Graßl, Moderne Staatsmedizin. Öffentl. Gesundheitspflege 1. 1916. H. 9. S. 535—540.

Hecht, H., Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. W. kl. W. 1916. Nr. 51.

Hellwig, A., Krieg und Kriminalität der Jugendlichen. Österreich. Rundschau 49. 1916. Nr. 5.

Hellwig, A., Kriminalität der Jugendlichen in Dresden unter dem Einfluß des Krieges. Annalen d. Deutschen Reichs 49. 1916. Nr. 7/9.

Hellwig, A., Volkskundliche Kriminalistik. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.

Hellwig, A., Zum modernen Hexenglauben aus der Mark Brandenburg. Bemerkungen hierzu von Kohler. Arch. f. Strafr. 62. 1916 H. 4/6.

Henze, A., Sind die intellektuell minderwertigen Kinder auch moralisch minderwertig? Die Hilfsschule 9. 1916. H. 1. S. 1—14.

Hirschfeld, Magnus, Die Untersuchungen und Forschungen von Professor E. Steinach über künstliche Vermännlichung, Verweiblichung und Hermaphrodisierung. Vierteljahrsber. d. wissensch.-human. Komitees 17. 1917. H. 1. S. 3 - 20.

Hirschfeld, Magnus, Sexualpathologie. Ein Lehrbuch für Ärzte und Studierende. 1. Teil. Geschlechtliche Entwicklungsstörungen mit besond. Berücksichtigung der Onanie. Bonn 1917. A. Marcus & E. Weber (Dr. jur. Alb. Ahn). Lex. 8°. XV, 211 S. Mit 14 Taf., 1 Textbild und 1 Kurve. 8 M. 40 Pf.

Horch, Erweiterung des Str.-G.-B. in Beziehung auf Sittlichkeitsdelikte? Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.

Hurwicz, E., Kriminalität und Prostitution der weiblichen Dienstboten 12. 1916. H. 11/12. S. 343—345.

Jodl, Friedr., Lehrbuch der Psychologie. 4. Aufl. 2 Bde. Stuttgart 1916. Cotta. Gr. 8°. XXIV, 472 und XII, 512 S. 18 M.

Kepes, Gesetzentwurf über „das Verbrechen der sexuellen Ansteckung". Bünügyi Szemle 1916. Nr. 2.

Klages, Ludwig, Handschrift und Charakter. Gemeinverständl. Abriß der graphолog. Technik. Mit 127 Fig. und 16 Tab. Leipzig 1917. J. A. Barth. Gr. 8°. IX, 157 S. 8 M. 40 Pf.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kraß, Zwangsweise Unterbringung von Arbeitsscheuen, Gewohnheitstrinkern und Bummlern in Anstalten während des Krieges. Zeitschr. f. d. Armenwesen 17. 1916. Nr. 11/12.

Kreuser, H., Krankheit und Charakter. Wandlungen der Persönlichkeit in gesunden und kranken Tagen. Stuttgart 1916. Strecker & Schröder. 8°. VII, 213 S. 3 M. 20 Pf.

Lilienstein, Die Kriegsneurosen. Therapie d. Gegenwart 57. 1916. H. 12. S. 461 bis 463.

Lindenau, Hans Groß und sein Werk. Arch. f. Strafrecht und Strafprozeß 62. 1916. H. 4/6.

Lucas, Zur Bestrafung des Geschlechtsverkehrs venerisch Kranker. D. Jur.-Z. 21. 1916. Nr. 23/24.

Lust, Kriegsneurosen und Kriegsgefangene. M. m. W. 63. 1916. Nr. 52. S. 1829—1830.

Marcuse, Max, Zwei Fälle von Inzest. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.

Marx, Gerichtliche Medizin und Geburtenrückgang. B. kl. W. 54. 1917. Nr 1. S. 6—7.

Mayr, G. v., Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik. Tübingen 1917. Mohr. Gr. 8°. VIII, 385 S. 12 M. 40 Pf.

Meyer, E, Krankheitsanlagen und Krankheitsursachen im Gebiete der Psychosen und Neurosen. B. kl. W. 54. 1917. Nr. 3. S. 64—65.

Mittermaier, Die Prostitutionsfrage. Korr.-Bl. f. Bevölkerungspolitik 1. 1916. Nr. 36.

Moll, Kriminelle Jugend. Pharus 7. 1916. Nr. 9.

Mönkemüller, Die kindliche Kriminalität in der Fürsorgeerziehung. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Med. 1916. H. 4.

Moravcsik, E., Die Psychosen des Krieges. W. m. W. 1916. Nr. 39/40.

Raecke, Zur Kenntnis und gerichtsärztlichen Beurteilung psychopathischer Zustände. Ärztl. Sachverst.-Z. 1916. Nr. 22.

Rehbein, A., Der Zweckgedanke bei der Bestrafung des Ehebruchs in seiner geschichtlichen Entwicklung und de lege ferenda. Inaug.-Diss. Borna-Leipzig. 1916. Noske. 8°.

Reichel, Verleumdung aus Eifersucht. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.

Schlenzka, A., Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und Prostitution. Zeitschr. f. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh. 17. 1916. Nr. 8 S. 227—236.

Schmidt, Krieg und Kriminalität. Deutsch-evangel. Zeitschr. 7. 1916. Nr. 9.

Schmölder, Robert, Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht. Entwicklung und Kritik des bestehenden Zustandes. Vorschläge zu einer Neuordnung. Berlin 1917. Carl Heymanns Verlag. 8. 23 S. 60 Pf.

Siemens, H. W., Kritik der rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Bestrebungen. Polit.-anthrop. Monatsschr. 15. 1917. Nr. 10. S. 547—551.

Sigmund-Schultze, Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend, Groß stadtjungen von 12—14 Jahren. Monatsschr. f. Kinderhortwesen 2. 1916. Nr. 1 und 2.

Sokolow und Szpakowska, Die sozialen Gefühle und Triebe bei den Dementen. Korr.-Bl. f. Schweizer Ärzte 46. 1916. Nr. 41.

Sommer, R., Die körperliche Erziehung der deutschen Studentenschaft. Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. 1916. Nr. 9.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Spliedt, W., Über Psychosen bei Kriegsgefangenen. Psychiatrisch-Neurologische Wochenschr. 1916/17. Nr. 18. 43/44. S. 331—334.

Straßmann, F, Die Behandlung der Abtreibung im künftigen Strafgesetzbuche. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 49. 1916. H. 2.

Strümpell, A. v., Über Wesen und Entstehung der hysterischen Krankheitserscheinungen. D. Zeitschr. f. Nervenheilk. 55. 1916. H. 1—3.

Syassen, O., Pseudohermaphroditismus masculinus externus. Inaug.-Diss München Dezember 1916. 8°.

Taußig, F. J., Die Kontrolle des kriminellen Aborts und der Krieg. Die Umschau 21. 1917. Nr. 6. S. 112—113.

Teutsch, Sächsische Hexenprozesse. Arch. d. Vereins f. siebenbürg. Landeskunde N. F. 39. 1916. Nr. 3.

Tosetti, Ein Beitrag zum krimminellen Abort. D. m. W. 64. 1917. Nr. 9. S. 287.

Trumpp, Ärztlicher Ehekonsens und Eheverbote. M. m. W. 63. 1916. Nr. 50. S. 1756—1757.

Viegener, Johannes, Über die forensische Bedeutung der progressiven Paralyse. Inaug.-Diss. Bonn. Dez. 1916. 8°.

Weininger, Otto, Die Liebe und das Weib. Ein Versuch. Wien 1917. Verlag Neue Bahnen. 8°. 20 S. 80 Pf.

Wessel, J., Der menschliche Hermaphroditismus, sein Wesen und seine Ätiologie. Inaug. Diss. Breslau 1916. Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei. 8°.

Wexberg, Neurologische Erfahrungen im Felde. W. m. W. 1916. Nr. 36.

Winter, G., Der künstliche Abort bei Schwangerschaftstoxikosen. Med. Klin. 13. 1917. Nr. 7. S. 173—177.

Winter, G., Die Stellung des Arztes zum künstlichen Abort. Med. Klin. 13. 1917. Nr. 4. S. 85—89.

Wörter, Durch Täuschung ermöglichte Vornahme unzüchtiger Handlungen. Arch. f. Krimin. 67. 1917. H. 1.

Wurster, Paul, Die Prostitutionsfrage im Lichte des Krieges. Karlsruhe o. J. (1916). Evang. Schriftenverein. 8°. 30 S. 20 Pf.

Zanger, Psychische Traumata und deren Behandlung. Korr.-Bl. f. Schweizer Ärzte 1916. Nr. 45.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zeitschriftenschau.

Zeitschrift für Sexualwissenschaft, Bd. II, Heft 7—12.

Juliusburger, Otto, Alkoholismus und Psychosexualität. S. 357.

Der Trinker wird nicht erst durch die trinkende Gesellschaft erzeugt, sondern er wird mit einer ganz bestimmten Veranlagung zum Alkoholismus geboren; er ist so wie der Verbrecher eine atavistische Erscheinung. Das Psychosexuelle spielt dabei zwar eine wichtige Rolle im Aufbau der Trinkerseele, aber ausschlaggebend ist der Alkoholismus. Dafür spricht der bekannte Eifersuchtswahn des Trinkers, dem häufig eine im Unterbewußtsein liegende homosexuelle Komponente zugrunde liegt. Nie wird Homosexualität durch geistige Getränke erzeugt, sie ist immer angeboren. In dem immer wieder auftretenden Hang, einsam und abgeschieden Alkohol zu genießen, erblickt Verfasser ein Äquivalent für den autoerotischen Genuß der Masturbation. (? Ref.)

Sigg, E., Zur Kasuistik des Fetischismus. S. 366.

Mitteilung eines Falles von Leder- und Gummifetischismus, geheilt durch analytische Behandlung.

Stekel, W., Ergänzende Bemerkungen zum Falle von Dr. Sigg. S. 377.

Der Fetischismus ist eine Ersatzreligion. Er bietet seinem Träger in Form einer Perversion eine neue Religion, in der er seinem Bedürfnis nach Glauben gerecht werden kann. Er entspringt aus einem Kompromiß zwischen einer übermächtigen Sexualität und einer starken Frömmigkeit. Er gewährleistet seinem Träger die Möglichkeit einer mehr oder minder vollkommenen Askese. Unter dem Bilde des Satanismus und der Libertinage verbirgt sich eine Frömmigkeit, deren Ziele weit über diese Welt hinausgehen. Der Fetischist ist im offenen Kampfe mit jeder Autorität, besonders aber mit Gott, dem er sich im Geheimen unterwirft, und dem er durch besondere Entbehrungen zu dienen glaubt.

Eulenburg, A., Sexualethische Probleme im Lichte der heutigen Philosophie und Ethik. S. 414 u. 452.

Wiedergabe und kritische Besprechung der Anschauungen von Lipps, Paulsen, Simmel, Natorp, Rein, Hammmacher u. a. Zu kurzer Wiedergabe nicht geeignet.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Saaler, B., Bemerkungen zu dem Aufsatz „Die vita sexualis der Hysterischen" von Frau Dr. phil. et med. Margarethe Kossak im 5. Heft der Zeitschrift für Sexualwissenschaft. S. 422.
Polemisches.

Kossak, M., Erwiderung auf vorstehende Bemerkungen. S. 423.
Replik.

Levy, L., Die Sexualsymbolik des Ackerbaues in Bibel und Talmud. S. 437.

Der Acker ist das Weib, der Pflug der Phallus (!). Pflügen, ackern, dreschen, düngen sind Synonyma für koitieren. Weib oder Vulva wird oft als Weingarten, Garten bezeichnet.

Bei der Lektüre der vorliegenden Arbeit muß man unwillkürlich an Riegers trefflichen Ausspruch von den Maulhuren denken.

Meisel-Heß, Grete, Die metaphysische Bedeutung des Hymens. S. 461.

Der Hymen stellt einen Schutz gegen die Preisgabe dem schwachen Manne gegenüber dar. Es bedeutet andererseits aber auch die Auslese durch das Weib. Denn nur mit dessen Willen kann der Hymen gesprengt werden.

Dr. Kurt Boas.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Band 69 **3./4. Heft**

GENERAL LIBRARY
APR 1 1921
UNIV. OF MICH.

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE

begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Hermann Horch,
Geheimer Justizrat, Mainz

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Prof. Dr. Robert Sommer,
Geheimer Medizinalrat, Gießen

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Zafita,
Graz

unter verantwortlicher Redaktion von

Dr. Hermann Horch

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1918

Ausgegeben am 28. Februar 1918

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG von F. C. W. VOGEL in LEIPZIG

Der sozial Primitive

von

Dr. Franz Georg Strafella

Mit 73 Abbildungen.

Preis M. 3.—.

Der Verfasser, Dr. Franz Strafella in Graz, zeigt in geordnet vorgehender Berachtung, daß wir beim Verbrecher eine besondere Menge primitiver Dinge festzustellen haben, die sein Denken, sein Handeln und dessen Technik vielfach charakterisieren. Man könne ihn daher nicht selten mit dem wirklich primitiven Menschen, dem Wilden, erfolgreich vergleichen. Die Beispiele sind bisweilen überraschend, haben aber Strafella keineswegs verleitet, lediglich hierauf soziologische Schlüsse zu basieren. Er betont vielmehr, daß zunächst ein Zwang vorliegt, sich zu behelfen, das ferner ganze Menschenklassen da eben gleichfalls in ihrem Wesen und Tun primitiv erscheinen, daß es endlich asoziale Einzelelemente gibt, die ihr Primitiventum so gut wie notwendig zu Verbrechern machen muß, wenn sie dem Mangel ausgesetzt werden. Die reich mit Illustrationen ausgestattete Arbeit, auch als Sonderausgabe zum Preise von M 3.— erschienen, dürfte viele Leser fesseln. Norddeutsche Allgem. Zeitung Nr. 142, Mai 1917.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Über den Beweggrund der Fahnenflucht (Desertion).

Von

Universitätsprofessor **Dr. Fritz Byloff** in Graz.

I.

Die nachfolgende Untersuchung beruht auf praktischen Erfahrungen, die der Verfasser während des Krieges in seiner Eigenschaft als zum Kriegsdienst einberufener Militärrichter gemacht hat. Während dieser mehrjährigen Tätigkeit hauptsächlich als Verhandlungsleiter, aber auch als Untersuchungsführer, Militäranwalt und Verteidiger ist dem Verfasser eine Überfülle von Untersuchungsmaterial zur Kenntnis gelangt, dessen eingehende Verarbeitung späteren ruhigen Zeiten vorbehalten werden muß, das aber schon jetzt eine vorläufige Übersicht ermöglicht. Da wahrscheinlich die außerordentlich günstige, in solchem Umfange noch niemals vorhanden gewesene Gelegenheit, die durch die Militarisierung ganzer Völker geschaffen worden ist, auch manchen anderen Forschern Anlaß zu ergebnisreichen Beobachtungen und Studien über die psychologischen Grundlagen der Desertion geboten haben dürfte, scheint es dem Verfasser zweckdienlich, die bis jetzt sichtbar gewordenen Ergebnisse seiner Wahrnehmungen schon im gegenwärtigen Zeitpunkte an die Öffentlichkeit zu bringen, weil zu hoffen steht, daß dadurch eine fruchtbringende Erörterung auf einem wissenschaftlich bis jetzt fast nicht ausgebauten Gebiete eröffnet werden kann.

Der Tatbestand der Desertion, an dem die psychologischen Erscheinungen geprüft worden sind, ist der des § 183 des österr. Militärstrafgesetzes. Er ist im wesentlichen subjektiv gefaßt. Die Entfernung von der Truppe, die im allgemeinen nur als das Vergehen nach § 212 M.-St.-G. (sogenannte eigenmächtige Entfernung) erklärt wird, erhebt sich dann zu dem schweren, unter Kapitalstrafe stehenden Verbrechen der Desertion, wenn sie in der Absicht erfolgt, „sich dem Militärdienste für immer zu entziehen". Es ist damit der Unterschied zwischen der geringen Straffällig-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:41 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

keit der unerlaubten Entfernung von der Truppe und der verbrecherischen Desertion ausschließlich auf ein subjektives Merkmal psychologischer Natur, auf den Willen, nicht mehr zurückzukehren, die Entfernung zu einer dauernden zu gestalten und sich der Wehrpflicht gänzlich zu entziehen, abgestellt, und es läßt sich denken, daß der durch die Fassung des Gesetzes dem Richter auferlegte Zwang, die psychologischen Elemente der Tat zu analysieren, zu psychologischen Entdeckungen führt, welche sonst bei mehr objektiv und formalistisch konstruierten Deliktsformen wahrscheinlich unbeachtet bleiben würden. Psychologie des Verbrechers zu treiben, war bis vor nicht langer Zeit nicht gerade beliebt; es setzt eine besondere Schulung voraus, kann zu Täuschungen und Fehlurteilen führen und ist vor allem zeitraubend und mühselig. Schon die Gesetzgebung hat infolgedessen trotz der ausgesprochen subjektiven Natur des Strafrechtes subjektive Tatbestände und Deliktsmerkmale gern vermieden und, wo sie nicht vermeidlich waren, hat die Praxis sich redliche Mühe gegeben, das Subjektive hinauszuinterpretieren und an seine Stelle objektive, praktisch viel besser verwendbare Schablonen zu setzen. Es mag, um diese Gattung Judikatur durch ein Beispiel zu kennzeichnen, auf den Diebstahlsbegriff verwiesen werden. Die gewinnsüchtige Absicht, auf die sich der Diebstahl aufbaut und die psychologisch die einzig mögliche Abgrenzung gegenüber äußerlich ähnlichen Vermögensentziehungstatbeständen ist, wurde bekanntlich durch lange Zeit hindurch in der Spruchpraxis der österreichischen Gerichte ignoriert und durch die generelle „böse Absicht" ohne psychologische Differenzierung ersetzt, ein unableugbarer, geradezu zu Ungeheuerlichkeiten führender Mißgriff, der nur dadurch erklärt werden kann, daß es viel einfacher ist, die Tatsache einer vorsätzlichen Entziehung fremden Gutes zu beweisen, als ihren psychologischen Grund klarzulegen. Es darf uns bei diesem Drängen der Praxis nach Objektivierung subjektiver Tatbestände nicht wundern, daß man auch bei der Desertion den Versuch gemacht hat, dem unbequemen Beweise der Desertionsabsicht aus dem Wege zu gehen und das Entscheidende in äußerlich sichtbaren Merkmalen zu finden. Vor allem bot das Gesetz selbst, ein ungefüges Ding noch aus der Inquisitionsära, hierfür durch seine gesetzlichen Beweisregeln Handhaben. Wenn z. B. der Ausreißer gesteht, daß er dem Dienste für immer entrinnen wollte, dann ist natürlich kein Zweifel an dem Vorhandensein des Verbrechens und deswegen konnte das Gesetz im § 212

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

M.-St.-G. die merkwürdige Formulierung gebrauchen, daß derjenige nur eine eigenmächtige Entfernung begehe, der zwar seine Truppe verlasse, „dabei aber des Vorsatzes, sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen, weder geständig, noch durch die Umstände überwiesen ist". Solche Anhaltspunkte, um aus äußeren Momenten ein inneres zu erschließen, hat das Gesetz noch mehrere (§§ 185, 188, 196 lit. c M.-St.-G.). Sie sind sämtlich durch die Novellierung des Militärstrafprozesses und durch die zum Grundsatz erhobene freie Beweiswürdigung (§§ 76 u. 305 M.-St.-P.-O.) aus der Welt geschafft worden, so daß nunmehr die psychologische Analyse des Entfernungsgrundes auf dem Boden des Gesetzes nicht mehr vermeidlich ist. Und trotzdem dauert das Bestreben, ihr auszuweichen oder sie wenigstens auf den geringsten Umfang zu beschränken, fort! Man greift auf eine alte Theorie zurück, die das Wesen der Desertion in der Entfernung erblickt und demgemäß auch denjenigen für einen Verbrecher erklärt, der — seine Absicht mag im übrigen sein wie sie wolle — die ihm zugewiesene militärische Einteilung eigenmächtig verläßt und sich dauernd einer anderen anschließt. Die Theorie führt in ihren Folgerungen dahin, daß jemand von der ersten zur zweiten Kompagnie desselben Bataillons desertieren kann, ist aber ein willkommener Ausweg für alle Fälle, wo die Desertionsabsicht nicht klar hervortritt, wohl aber feststeht, daß der Handelnde seine bisherige Diensteszuteilung dauernd zu verlassen beabsichtigte. Nun soll gewiß nicht bestritten werden, daß man dem Soldaten nicht das Recht geben darf, sich den Platz in der Armee zu suchen, der ihm am besten taugt, und zu diesem Zwecke die Dienstesverwendung, zu der er kommandiert worden ist, willkürlich aufzugeben. Allein von Desertion kann gewiß keine Rede sein, solange das Gesetz diese auf die Absicht aufbaut, den Militärdienst dauernd zu verlassen. Wir erinnern uns eines ehrgeizigen Erfinders, der angeblich eine epochale Erfindung auf dem Gebiete des Flugwesens gemacht hatte und der verschiedene Schritte unternahm, um von dem Infanterieregiment, dem er angehörte, zur Fliegertruppe zu kommen. Als ihm dies nicht gelang, ging er kurzerhand durch und meldete sich freiwillig, jedoch unter falschem Namen, bei einem Fliegerersatzdepot. Der Mann war gewiß kein Deserteur, weil er ja beim Militär zu bleiben beabsichtigte und nur eine andere Verwendung erstrebte. Wir können bei den folgenden Betrachtungen, die ja keine Kritik eines veralteten Gesetzes oder einer verfehlten Praxis bringen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sondern nur psychologische Tatsachen registrieren sollen, über diese Versuche, einem — wie zuzugeben ist — nicht leicht anwendbaren subjektiven Verbrechenstatbestande durch Objektivierung bessere praktische Verwendbarkeit zu geben, hinweggehen; sie bedurften nur deshalb der Erwähnung, weil daraus hervorgeht, daß die Praxis die ihr gebotene Gelegenheit, den Desertionstatbestand psychologisch auszuziselieren, vielfach vorübergehen gelassen hat und daß daher das Studium des Aktenmateriales und der Spruchpraxis durch einen späteren Forscher nicht immer Klarheit über die Frage des Motives bringen dürfte. Für uns genügt die Feststellung, daß die Desertion aufzufassen ist als das Verlassen der Truppe in der Absicht, dem Militärdienste für immer zu entgehen. Das ist der geschichtlich gewordene Begriff der Desertion und so muß sie aufgefaßt werden, um nicht zu Ergebnissen zu gelangen, die falsch sind und bei der Schwere der angedrohten Strafen geradezu verhängnisvolle Folgen haben können.

II.

Der Hauptgrund, weshalb die Desertionsabsicht, entgegen dem abgelegten Militärdiensteid sich dem Dienste dauernd zu entziehen, vielfach zweifelhaft bleiben muß, liegt in der praktischen Erwägung, daß diese Absicht unter Zugrundelegung der Verhältnisse, die durch den Krieg geschaffen worden sind, kaum als realisierbar bezeichnet werden kann. Die Schließung der Grenzen, die strenge Evidenzhaltung und das große Aufgebot an Aufsichts- und Verfolgungsmaßnahmen lassen es als höchst unwahrscheinlich erscheinen, daß es einem Fahnenflüchtigen tatsächlich gelingen könnte, im Inland auf die Dauer unentdeckt zu bleiben. Jeder Militärflüchtling muß sich sagen, daß eine Rückkehr in geordnete bürgerliche Verhältnisse nahezu unmöglich ist, daß daher seine Abwesenheit besten Falles nur so lange dauern könne, solange er sich wie ein Tier der Wälder fern von den Menschen versteckt halten und in seinem Verstecke ernähren kann; dann müsse er notwendig den Verfolgern in die Hände fallen und zu seiner Truppe zur Bestrafung, aber auch zum Weiterdienen zurückgebracht werden. Diese Erwägung führt dazu, daß man eigentlich nur einen ganz unzweifelhaften Fall echter Desertion annehmen kann, jene nämlich, bei der sich der Handelnde bemüht, zum Feinde oder in das neutrale Ausland, welches keine Auslieferungspflicht hat, zu desertieren. In allen anderen Fällen wird die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Desertionsabsicht selten mit solcher Reinheit in Erscheinung treten und der Fall immer zweifelhaft bleiben, um so zweifelhafter, je plumper die Desertion angelegt wird. Der allergrößte Teil der uns untergekommenen vielen Desertionen krankte an dieser Schwierigkeit. Wenn der Mann ohne jegliche Vorbereitung in voller Uniform die Flucht ergreift, sich nicht versteckt, offen vor den Augen der Verfolgungsorgane herumgeht, vielleicht gar sein Haus und seine Familie aufsucht, dann muß man sich füglich fragen, ob die noch so offen ausgesprochene Desertionsabsicht überhaupt ernst genommen werden und zur Annahme der vollendeten Desertion genügen kann. Ist der in Frage kommende Beschuldigte in solchen Fällen, wie dies ebenfalls nahezu die Regel ist und nach Lage der Umstände beinahe sein muß, ein beschränkter, unorientierter Mensch von schwerfälliger Denkungsweise oder vielleicht sogar ein Minderwertiger, dessen Verantwortungsfähigkeit jedoch vom Psychiater nicht ausgeschlossen worden ist, so verstärkt sich die Schwierigkeit, die Absicht dauernden Verlassens des Militärdienstes anzunehmen, ins Ungemessene und man wird selbst dann seine Bedenken nicht unterdrücken können, wenn vielleicht der Betreffende, wie dies ebenfalls dem Verfasser wiederholt untergekommen ist, der Desertionsabsicht rückhaltlos geständig sein sollte. Es ergibt sich daraus die Schlußfolgerung, daß bei der Desertion nicht so sehr, wie das Gesetz artikuliert, das subjektive Moment allein Berücksichtigung finden kann, sondern daß es vielmehr vielfach auf das äußerliche Moment ankommen wird, welche Mittel der Handelnde gewählt hat, um seine Absicht zu verwirklichen. Sind diese schon nach ihrer Anlage kaum geeignet, den vom Täter gewollten Zweck zu erreichen, so wird der Schluß, daß die Desertionsabsicht überhaupt keine ernstlich berücksichtigenswerte war, schwer zu vermeiden sein. Daraus erklärt sich die Erscheinung, daß die Desertion, die im Kriege unter der Drohung des Standrechtes steht, so selten zu der Einstimmigkeit der Richter erfordernden Verurteilung zu führen pflegt. Begreiflicherweise läßt sich dermalen eine Statistik der standrechtlichen Verurteilungen wegen Desertion im Verhältnis zu den erhobenen Anklagen nicht geben; dies wird erst lange nach dem Kriege möglich sein. Allein die Tatsache ist schon jetzt feststellbar, daß das Standrecht gegen Desertion keine besonders wirksame Waffe ist, daß die Fälle, wo sich Einstimmigkeit der Verurteilung erzielen ließ, einen geringen Bruchteil der tatsächlich durchgeführten, aber mißlungenen Standrechtsprozesse

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wegen desselben Deliktes darstellen. Es hat sich im allgemeinen ergeben, daß die begreifliche Scheu der Richter des Kriegsgerichtes, Todesurteile ohne sichere Beweisgrundlage zu fällen, das Standrecht nur dort zu einem Schuldspruch gedeihen läßt, wo es sich um ganz klare Fälle schwerer Verfehlungen gegen die Rechtsordnung handelt. Die erwähnten äußeren Schwierigkeiten der Annahme ernstlicher Desertionsabsicht wegen unzweckmäßiger Verwirklichungsmaßregeln erweisen sich somit in der Regel als unüberwindlich und erklären die relative Wirkungslosigkeit des gegen Desertion verhängten Standrechtes aus psychologischen Vorgängen in der Seele des Richters. Daß sich dieselbe Beobachtung auch aus der psychologischen Beschaffenheit des Täters ableiten läßt, daß also das Standrecht mit seiner der Verurteilung sofort nachfolgenden Kapitalstrafe auch eine geringe Prohibitivwirkung auf die Psyche des Deserteurs selbst ausübt, soll später dargetan werden.

Diese Erfahrungen ergeben einen grundlegenden Unterschied. Es wurde bereits das Schlagwort: „echte Desertion" für jene Fälle geprägt, wo weder an der Ernstlichkeit der Desertionsabsicht, noch an der Tauglichkeit des zu ihrer Verwirklichung eingeschlagenen Weges gezweifelt werden kann. Diese Bezeichnung soll beibehalten werden. Nur sei, um Mißverständnisse zu vermeiden, ausdrücklich betont, daß der Gegensatz: „unechte Desertion" keineswegs für alle anderen Fälle etwa in dem Sinne zutreffend ist, daß bei diesen eine Verwirklichung der Deliktsmerkmale der Desertion nur scheinbar stattfinde und daher nur irrtümlich das Vorhandensein des Verbrechens angenommen werden könne. Was durch die gewählte Terminologie zum Ausdrucke kommen soll, ist nur der Gedanke, daß die echte Desertion Fälle ganz zweifelloser Art umfaßt, wogegen bei den anderen Erscheinungsformen des Deliktes immer noch als mögliches Irrtumsmoment der Zweifel mitschwingt, ob denn überhaupt ein ernstlicher Desertionswille vorhanden sei.

III.

Als typischer Fall echter Desertion ergibt sich die Flucht zum Feinde oder über die Grenze eines neutralen, nicht auslieferungspflichtigen Staates. Man pflegt gewöhnlich anzunehmen, daß die Flucht zum Feinde aus politischen Beweggründen erfolgt. Nichts ist unrichtiger, als an die Ausschließlichkeit oder auch nur an das Überwiegen dieses Motives zu glauben. Leute, deren politische

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Gesinnung jener ihrer Volksgenossen, in deren Reihen sie kämpfen sollen, und den Grundlagen des Staates, dem sie dienstpflichtig sind, widerstreiten, gibt es gewiß in jedem Staate in großer Zahl. Sie wird um so größer sein, je zahlreicher die in den Krieg geworfenen Streitpunkte, je schärfer die zum Ausbruche gekommenen Gegensätze sind. Allein es ist ganz unrichtig, die Zahl der zum Feinde Übergelaufenen mit jener der politisch Unzufriedenen in Verbindung zu setzen. Der politische Verbrecher ist gemeiniglich ein Idealist, dem die verstandesmäßigen Hemmungen fehlen, der dem unbezwingbaren Hange, ein unzweifelhaftes und unwiderrufliches Bekenntnis seiner Überzeugung abzugeben, seine sonstigen Interessen aufopfert. Das politische Verbrechen ist nur in Ausnahmsfällen von materiellen Vorteilen begleitet und so werden sich nur jene zu ihm entschließen können, die ideelle Bedürfnisse höher schätzen als materielle. Was sind nun die Folgen der Desertion zum Feinde? Der schimpfliche Tod am Galgen im Falle der Betretung, der Verlust aller inländischen Beziehungen und Güter, der Fluch der Ehrlosigkeit des Eidbruches und des Vaterlandsverrates, der stärker sein kann als der zweifelhafte, vom endgültigen Ausgange der Sache abhängige Ruhm in den Augen der engsten Gesinnungsgenossen. Diese Umstände stellen ebensoviel Hemmungen dar und bewirken, daß die erdrückende Mehrzahl der Unzufriedenen — insbesondere alle mit ausgeprägter Überlegenheit des Verstandes über die Phantasie — der Soldatenpflicht treu bleibt und den Kampf auf Seite der militärischen Pflicht gegen das politische Ideal auskämpft. Die geringe Zahl jener Deserteure, die ausschließlich aus Gründen ihrer politischen Überzeugung desertieren, vermag uns kaum ein psychologisches Interesse abzunötigen. Sie unterscheiden sich psychologisch von politischen Verbrechern anderer Art kaum in wesentlichen Punkten; sie sind wie sie Fanatiker einer alles bezwingenden Idee, die vielleicht nur das eine Besondere haben, daß bei ihnen das Moment der Selbstvernichtung, welches sonst das politische Verbrechen charakterisiert, in bedeutend abgeschwächter Form zum Ausdrucke gelangt. Der echte politische Verbrecher begeht das Verbrechen, trotzdem er daraus seinen sicheren Untergang voraussieht; ja er richtet vielleicht sogar das Verbrechen so ein, daß die Tat ihn gleichzeitig mit dem Opfer vernichtet (man denke etwa an die nihilistischen Bombenattentäter Rußlands). Der Deserteur zum Feinde hat die Sicherheit, daß er sich damit selbst zerstört, keineswegs; er hofft auf den Dank des

Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Feindes, auf die Glorie des Helden seiner Überzeugung, auf den Sieg seiner Sache, der ihm alles das hundertfältig ersetzen wird, was er vorläufig verlassen mußte. Mag man sonst vom ethischen Standpunkte aus über das politische Verbrechen als die von Gemeinem freie Tat einer vielleicht irregeleiteten, aber ehrlichen Überzeugung günstig urteilen, der politische Überläufer hat nur in den seltensten Fällen Anspruch auf dieses Urteil, weil der tragische, eine heroische Lösung erfordernde Gegensatz zwischen Überzeugung und Existenz gewöhnlich nicht die alleinige Ursache seiner Entscheidung ist. Seit jeher hat die Volksmeinung den Überläufer als einen ehrlosen Verräter gebrandmarkt und ihm damit mit richtigem Gefühle den falschen Nimbus unbeeinflußter Überzeugungstreue genommen.

In Wirklichkeit sind nichtpolitische Beweggründe auch beim Überlaufen zum Feind weitaus zahlreicher als politische, während umgekehrt solche auch bei einfacher Desertion vorkommen können. So betrachtet verwischt sich psychologisch der Gegensatz zwischen Desertion zum Feind und gewöhnlicher Desertion fast vollständig. Es wird kaum ein Desertionsmotiv geben, welches nicht auch die Überläuferei verursacht haben könnte; Unlust am Dienst, Furcht, Veränderungs- und Wanderbedürfnis spielen hier und dort dieselbe Rolle, so daß wir das Überlaufen als eine psychologisch differenzierte und kriminalpolitisch besonders zu behandelnde Form der Desertion ohne weiteres beiseitestellen können.

Ein weiterer, schon zufolge seiner äußeren Erscheinungen unzweifelhaft echter Fall von Desertion scheint sich erst in der Zeit des Massenaufgebotes an Wehrkraft zufolge der allgemeinen Wehrpflicht entwickelt zu haben. Wir meinen jene Form der Desertion, die zu ihrer Realisierung militärische Einrichtungen zuhilfe nimmt und durch kluge Ausnützung von Verkehrsanstalten, Unterbringungs- und Fürsorgestellen jenes Verschwinden der Persönlichkeit ermöglicht, welches die Desertionsabsicht erfolgreich in die Tat umsetzt. Diese Form der Desertion wählen die intelligenten Elemente unter den Fahnenflüchtigen; insbesondere ist die geistige Elite des Verbrechertums, das große Heer der Betrüger und Hochstapler, bemüht, sich auch auf diesem Gebiete durch Feinheit und Eleganz der Begehungsform auszuzeichnen. Ein Beispiel für viele! Ein berüchtigter, oftmals abgestrafter Gauner italienischer Nationalität wird zum Militär eingezogen und zur ersten Ausbildung in eine Garnison in einem steirischen Landstädtchen hart an der ungarischen Grenze gelegt. Er entweicht

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach kurzer Zeit, entäußert sich seiner Uniform und beschafft sich durch Diebstahl Zivilkleider, so daß er, ohne sehr aufzufallen, in das Innere Ungarns gelangen kann, wo er bettelnd und stehlend umherzieht. Als ihn ein Gendarm verhaftet und nach seinen Personalien frägt, erklärt er, er sei ein Bersagliere der italienischen Armee, am Isonzo übergelaufen und habe sich, weil er gehört habe, daß die Österreicher alle Gefangenen erschießen, aus Furcht nicht gemeldet, sondern sich heimlich bis nach Ungarn durchgeschlagen. Dieser geniale Einfall — unterstützt durch italienischen Typus und Sprachkenntnisse — bewirkte, daß der Mann in ein italienisches Gefangenenlager abgeschoben wurde, woselbst er durch beinahe einundeinhalb Jahre unangefochten lebte, bis ihn die Furcht, durch eingelieferte wirkliche Angehörige seines angeblichen italienischen Truppenteiles entlarvt zu werden, zu einer meisterhaft gespielten reuigen Selbstmeldung veranlaßte. Ähnliche Erscheinungen mannigfachster Art, aber immer charakterisiert durch das gemeinsame Merkmal des Mißbrauches der militärischen Organisation zu Desertionszwecken, sind dem Verfasser in größerer Zahl untergekommen. Hierher gehören z. B. die angeblichen Kriegsverwundeten und Invaliden, die — in ihrer Zivilbeschäftigung Landstreicher — die dort erworbene Kunst der Verfertigung falscher Reisedokumente nunmehr auf die militärischen Evidenz- und Marschpapiere anwenden und mit falschen Marschrouten, Legitimationsblättern, Befunden usw. gratis mit der Eisenbahn fahren, von Etappe zu Etappe, von Spital zu Spital wandern, beständig ihren angeblichen Truppenkörper suchen und niemals finden, sich dabei aber sorgfältig hüten, ihre wahre Persönlichkeit etwa dadurch zu verraten, daß sie mit Bekannten zusammentreffen. Es kommt sogar vor, daß derartige Deserteure, um desto sicherer ihre Absicht zu verwirklichen, von Zeit zu Zeit — selbstverständlich unter falschem Namen und bei fremden Truppenkörpern — militärischen Dienst leisten; haben sie ihren Zweck erreicht, so verschwinden sie aufs neue. Ein berüchtigter, ungezählte Male vorbestrafter Hochstapler, dem es gelang, durch mehr als ein halbes Jahr trotz steckbrieflicher Verfolgung unentdeckt zu bleiben, ließ sich während der Zeit seiner Desertion als Aufsichtscharge einer Arbeiterabteilung verwenden, unterschlug hierbei die Löhnungsgelder seiner Mannschaft, tauchte dann als Wachtmeister und mit einer Reihe militärischer Auszeichnungen geschmückt am nördlichen Kriegsschauplatze auf, woselbst er sich in die Militärpolizei einschmuggelte und eine Zeitlang Sicherheitsdienst versah, bis

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

endlich großorganisierte Pferdeschwindeleien seine Festnahme und Erkennung herbeiführten.

Bei allen diesen Erscheinungsformen der Desertion ist die Desertionsabsicht ganz unverkennbar. Der Umstand, daß sich der Deserteur an militärische Einrichtungen anlehnt, um in kluger Ausnützung der hiedurch geschaffenen Möglichkeiten seine Entdeckung zu verzögern, ist nur ein Beweis für den Desertionswillen und für die Intelligenz des Handelnden, der einsieht, daß die Einordnung in den militärischen Organismus ein viel sichereres Mittel zur Durchführung der Desertion ist als die einfache Flucht, welche notwendig zur alsbaldigen Aufgreifung führen muß. Diese Anpassungsfähigkeit des gewiegten Verbrechertums an die kriegerischen Verhältnisse bestätigt die oft gemachte Erfahrung, daß sich der intelligente Teil des Verbrechertums alsbald in neue Verhältnisse hineinfindet und ihnen mit stellenweise geradezu verblüffender Sicherheit und Raschheit jene Seiten abgewinnt, welche zu neuen, bisher ungewohnten Betätigungsformen von Verbrechen führen.

Abgesehen von den besprochenen zwei Desertionsformen, bei denen die Desertionsabsicht schon aus der Begehungsart so deutlich hervorgeht, daß ein Abstreiten kaum möglich ist, wird der Nachweis der Desertionsabsicht in allen anderen Fällen bedingt sein durch die psychologische Analyse. Gewisse Äußerlichkeiten der Begehungshandlung werden natürlich immer sorgfältige Berücksichtigung finden müssen, weil sich aus ihnen wertvolle Anhaltspunkte für die richtige Beurteilung der Absichten des Deserteurs gewinnen lassen. In dieser Richtung werden z. B. die alten, jetzt durch die freie Beweiswürdigung überholten Beweisregeln, die § 185 M.-St.-G. aufstellt, immer noch als bewährte Erfahrungssätze Verwertung finden können. Eine längere Dauer unentschuldigter Abwesenheit, Entäußerung der militärischen Uniform und Tragen von Zivilkleidern, befürchtete Bestrafung wegen einer anderen erheblichen Straftat, Einschlagen einer anderen, als der befohlenen Richtung bei einer durch Marschdokumente gedeckten Reise usw. wird immer als beachtenswertes Jndiz für den Desertionswillen Geltung haben müssen. Allein man hüte sich, derartige Äußerlichkeiten als allein ausschlaggebend zu betrachten und aus ihrem Vorhandensein die Schlußfolgerung abzuleiten, daß man sich die psychologische Untersuchung der Seelenvorgänge ersparen könne. Verhängnisvolle Fehlurteile sind nirgends leichter möglich als gerade hier durch Überschätzung äußerlicher

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Erscheinungen. So ist z. B. das Ablegen der Uniform nichts weniger als ein verläßliches Anzeichen für den Desertionswillen. Dem Verfasser sind ganz unzweifelhafte Fälle mangelnder Desertionsabsicht vorgekommen, bei denen der Täter sich seiner Uniform während der ganzen Zeit seiner Abwesenheit von der Truppe entledigt hatte. Gerade das Massenaufgebot von Überwachungsmaßnahmen der Bevölkerung, welches den Kriegszustand charakterisiert, bewirkte vielfach, daß die Uniform nur deshalb abgelegt wurde, um nicht verschiedenen Schwierigkeiten, z. B. beim Gehen auf der Straße, beim Besuche von Gasthäusern, beim Ausbleiben über die Retraite ausgesetzt zu sein, ohne daß jedoch der Betreffende, der nur diese Molestierungen vermeiden wollte, fahnenflüchtig zu werden beabsichtigte. Umgekehrt gab es zahlreiche Fälle echter Desertion, bei denen der Handelnde während der ganzen Zeit seiner Abwesenheit immer Uniform trug, und zwar deshalb, weil er, wie früher erwähnt, seine Desertionsabsicht besser durch Einordnung in die militärischen Einrichtungen als durch die Flucht in die Zivilbevölkerung verwirklichen zu können glaubte.

IV.

Wenn wir nun die am häufigsten vorgekommenen Desertionsmotive an uns vorüberziehen lassen, so müssen wir zunächst des geradezu überraschend großen Anteiles gedenken, den die verschiedenen Formen der Minderwertigkeit an der Desertion haben. Der große Krieg mit seinem Massenaufgebot an Kräften bewirkte, daß die Anforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit wesentlich herabgesetzt werden mußten, und so zogen — gewiß nicht zum Vorteile — unübersehbare Scharen geistiger Krüppel in die Armee ein, die alsbald eine Verlegenheit nicht nur hinsichtlich der militärischen Verwendung, sondern auch in bezug auf ihre kriminelle Behandlung bildeten. Der Weg, durch psychiatrische Untersuchung ihre Unverantwortlichkeit und ihre absolute Untauglichkeit zum Militärdienst festzustellen, erwies sich in vielen Fällen als unbegehbar, weil der Gerichtsarzt zwar viele Anzeichen minderwertiger Veranlagung und Beschaffenheit, jedoch keine verläßlichen Anhaltspunkte einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteskrankheit feststellen konnte. Welche Schwierigkeiten in solchen Fällen die diffizile Unterscheidung bereitete, ob der betreffende Minderwertige desertieren oder sich nur — ohne Desertionsabsicht — eigenmächtig entfernt halten wollte, läßt sich denken und noch schwieriger gestaltete sich die Sachlage,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wenn die besondere Gattung der minderwertigen Beschaffenheit — z. B. Altersdegeneration, Infantilismus oder alkoholische Beeinflussung — Bedenken in der Richtung verursachte, ob nicht unter Zugrundelegung der Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen im besonderen Falle die Verantwortlichkeit für die psychologischen Prämissen der Desertion — z. B. die Einsicht in die Bedeutung des abgelegten Militärdiensteides — abgelehnt werden müsse. Wir erinnern uns noch eines zugrundegegangenen Kleinhäuslers vorgeschrittenen Alters mit ausgesprochen melancholischer Veranlagung, der kurz nacheinander dreimal desertierte, obwohl ihm bei den vorausgegangenen Verhandlungen immer mit allem Nachdrucke die Warnung vorgehalten worden war, daß er bei einer etwaigen neuerlichen Desertion ohne Gnade standrechtlich erschossen werden würde. Das psychiatrische Gutachten lautete auf Zurechnungsfähigkeit unter Zubilligung minderwertiger Geistesbeschaffenheit wegen melancholisch-depressiver Veranlagung unter dem Einflusse der Altersdegeneration. Seine Verantwortung bestritt die Desertionsabsicht; er habe sich beim Militär nicht wohlgefühlt, weil er von seinen Kameraden wegen seiner Unbehilflichkeit und Beschränktheit verspottet wurde; er sei daher fortgegangen und habe trotz des festen Willens, wieder zurückzukehren, den Tag seiner Einrückung aus Furcht vor der verwirkten Strafe immer wieder verschoben. Dabei hatte er jedoch in der Art und Weise, wie er sich den Nachstellungen zu entziehen trachtete, immerhin nicht unerhebliche Vorsicht und Geriebenheit bewiesen. Ähnlicher Art waren die zahlreichen infantil Zurückgebliebenen, die mit der Erweiterung der Wehrpflicht auf die Achtzehnjährigen dem Kriegsdienste unterworfen wurden und sich typisch damit verantworteten, sie hätten es beim Militär nicht ausgehalten und hätten in die Heimat und zur Mutter zurückkehren müssen. Auch bei diesen konnte von Unzurechnungsfähigkeit keine Rede sein, wohl aber mußten auch hier Zweifel in der Richtung erhoben werden, ob die Beschuldigten wegen ihrer Jugend und ihrer Zurückgebliebenheit die zur Einsicht in die Pflichten des Soldatenstandes erforderliche geistige Reife besäßen. Die Bedeutung aller dieser Degenerationsformen für die Desertion besteht darin, daß durch sie die Verbrechensmotive eine gewaltige Verstärkung erfahren, weil die der Intellektsphäre angehörigen Hemmungen viel schwächer sind als bei normal gearteten Menschen. Es lassen sich also auch bei den Minderwertigen dieselben typischen Desertionsmotive konstatieren, und zwar in einer wesentlich günsti-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geren Beobachtungsform als wie sonst, da das psychologische Bild wie unter einem Mikroskope schärfer und größer hervortritt, ohne durch verstandesmäßige Einflüsse getrübt und verkleinert zu werden.

Das Grundmotiv der Desertion ist seit jeher die Unlust am Militärdienste gewesen. Der Beruf des Soldaten ist rauh, eintönig, beschwerlich und gefährlich. Die genau bis in die kleinsten Einzelheiten vorgeschriebene, mit notwendig ermüdender Regelmäßigkeit und Eintönigkeit ablaufende Tagesbeschäftigung, die für viele ungewohnte primitive Lebensweise in Essen, Kleidung und Schlafstätte, die körperliche Anstrengung des Dienstes ohne entsprechende Abwechslung, die lästigen Beschränkungen in der Benützung der Freiheit, der schroffe dienstliche Ton im Verkehr stellen ebensoviel Quellen der Unlust dar, die schon im Frieden dazu führen können, daß sie schließlich alle anderen Rücksichten überwinden und den Entschluß zeitigen, durch Flucht der nicht mehr auszuhaltenden Depression zu entgehen. Im Kriege liegen die Verhältnisse teils günstiger, teils schlechter. Gewiß ist der Krieg eine Erlösung von dem ewigen Einerlei des Garnisonslebens; er gibt dem Soldaten die Möglichkeit, sich in seinem Berufe zu betätigen, auszuzeichnen und das zu verwerten, was er in langen Friedensjahren gelernt hat; er schafft Fühlung mit dem gewaltigen Pulsschlag der Zeit, bietet reiche Anlässe zu ungeheurem Erleben und befriedigt nachhaltig den in jedem Menschen steckenden Abenteurersinn, dem er durch den täglichen Einsatz des Lebens, durch das Mitmachen aufregender Kämpfe, durch das Anschauen von schauerlich-großartigen Kriegsbildern nie geahnte Sensationen gewährt. Allein die Kehrseite des Krieges sind die ungeheuren Gefahren für Leben und Gesundheit, entsetzliche Strapazen und Entbehrungen sowie der Ekel an der ins Uferlose gehenden Blutarbeit, dem sich schließlich nur stumpfe Naturen vollständig entziehen können. Dazu kommt noch die im gegenwärtigen Kriege herausgebildete Positionskriegsführung, das monate- und jahrelange Ausharrenmüssen im selben Abschnitte in primitiven Unterständen, wobei das belebende Element des frischen und fröhlichen Krieges stark zurückgedrängt wird und die Abwechslungslosigkeit des Garnisonslebens — nur verschärft durch ungleich härtere Entbehrungen und Gefahren — wiederkehrt. Schon in der Vergangenheit hat sich die Erfahrung herausgebildet, daß die Ziffer der Desertionen immer stieg, wenn eine Truppe im Kriege irgendwo — z. B. bei einer Belagerung oder Einschließung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

— festgehalten und der anfeuernden Wirkung des Bewegungskrieges entzogen war. Diese Erfahrung hat man auch im jetzigen Kriege feststellen können. So erklärt sich z. B. auch die Tatsache, daß Desertionen bei einer auf Retablierung oder im Hinterlande befindlichen Truppe häufiger vorkommen als wie im Felde. Im allgemeinen jedoch dürfte sich nicht behaupten lassen, daß der Krieg an sich eine prozentuelle Steigerung der Desertionsziffer gebracht hat. Rein absolut genommen muß natürlich die Zahl der Desertionen eine ungleich höhere sein als wie im Frieden, weil die Kriegsstände der bewaffneten Macht ein Vielfaches der Friedensstände ausmachen; allein die Verhältniszahl dürfte, soweit sich jetzt beurteilen läßt, ziemlich gleichgeblieben sein, woraus sich die Schlußfolgerung ergibt, daß die die Desertion befördernden Einflüsse des Kriegszustandes durch die sie herabsetzenden Faktoren ziemlich aufgewogen werden.

Diese psychologische Grundstimmung des Überdrusses ist bei jeder echten Desertion vorhanden und gibt ein ziemlich sicheres Unterscheidungsmittel von den eigenmächtigen Entfernungen. Bei den letzteren handelt es sich psychologisch genommen um etwas ganz anderes. Der Konflikt zwischen Militärdienstpflicht und Freiheitsdrang kommt überhaupt nicht zum Ausdruck, braucht gar nicht zu bestehen. Vielfach sind die, welche sich eigenmächtig einen Urlaub nehmen, gute, mit vollem Herzen ihrem Berufe anhängende Soldaten, die nur einem Augenblicksbedürfnis zuliebe die Truppe verlassen, jedoch vor die Wahl gestellt, ob sie ihr ganz den Rücken kehren wollen oder nicht, ohne weiteres ein überzeugtes Bekenntnis ihrer Diensttreue abgeben würden. Man wird selten fehlgehen, wenn man die Desertionsabsicht bei allen jenen Leuten ausschließt, bei denen die Beweislage ergibt, daß der Grund ihrer Entweichung irgend ein aktueller Wunsch, dessen Befriedigung einen beschränkten Zeitaufwand erfordert, gewesen ist. Der Sohn, der seine Mutter, der Familienvater, der nach langer Zeit seine daheimgebliebene Familie wiedersehen will, der leichtsinnige Bursche, der einige Tage in lustiger Gesellschaft durchbringen möchte — Fälle, wie sie in der Praxis mit ermüdender Regelmäßigkeit wiederkehrten — können von vornherein mit ziemlicher Sicherheit von der Desertion ausgeschaltet werden. Dasselbe gilt auch von dem, der eine Strafe — und sei es auch nur eine geringfügige Disziplinarstrafe — zu befürchten hat und der, um sich dieser Strafe wenigstens vorläufig zu entziehen, in kopfloser Furcht die Flucht ergreift. Gewiß kommen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

hier auch Fälle echter Desertion vor; wenn z. B. ein zu mehrjähriger Freiheitsstrafe verurteilter Gauner aus der Untersuchungshaft des Militärarrestes die Flucht ergreift, so wird der Fall ganz anders zu beurteilen sein, als wenn jemand dasselbe tut, der etwa einer kleinen Disziplinarstrafe wegen Retraiteüberschreitung entgegensieht. Ebenso wird die Wiederholung der Entweichung auf Grund desselben, immer wieder vorgeschützten Motives verdächtig werden; wenn jemand, wie es der Verfasser erlebt hat, in kürzester Zeit mehrere Male hintereinander durchgeht, weil er sich konsequent außerdienstlich berauscht und dessentwegen in beständigen Disziplinarstrafen steckt, so ist dies einfach der Ausdruck der Dienstesverdrossenheit und der Nichtanpassung an die militärischen Anforderungen, der die echte Desertion charakterisiert.

Am stärksten sind dem Eindrucke der Unlust am Militärdienste Elemente mit antisozialer Veranlagung und Neigung unterworfen. Der Militärdienst mit seiner pflichtgemäßen Unterordnung egoistischer Wünsche unter die große Idee der Betätigung im Interesse der Allgemeinheit ist im eminenten Sinne des Wortes eine soziale Aufgabe. Gesellschaftsfeindliche Menschen sind ihr nicht gewachsen, weil sie den abstrakten Gedanken, persönliche Wünsche dem Wohle der Allgemeinheit zum Opfer zu bringen, nicht zu erfassen und die erforderliche Selbstverleugnung nicht zu prästieren vermögen. Daraus erklärt sich die in zahllosen Fällen gemachte Erfahrung, daß die Gewohnheitsverbrecher jeder Kategorie das Hauptkontingent zu den Desertionen stellen. Man kann in der kriminalpsychologischen und kriminalpolitischen Literatur häufig die Ansicht vertreten finden, daß die Einweisung des Verbrechertums in das Heer eine empfehlenswerte kriminalpolitische Verteilungsmaßnahme sei; der Kriegsdienst sei das beste Betätigungsgebiet für zuchtloses, dabei aber persönlich tapferes Gesindel. Nichts kann schlagender diese Ansicht widerlegen, als die Fülle der Erfahrungen, zu denen der Weltkrieg Anlaß gegeben hat. Der Verbrecher — selbst der oftmals vorbestrafte Gewalttätigkeitsverbrecher — ist nur in äußerst seltenen Fällen ein guter Soldat. Man kann nahezu darauf wetten, daß die Strafkarte eines echten Deserteurs eine größere Anzahl von Vorstrafen aufweisen wird. Vor allem gilt dies von den Eigentumsverbrechern. Der Dieb ist gemeiniglich der verkommenste Verbrechertypus, hinterlistig, lügnerisch und bei aller Frechheit und Brutalität feig. Daß er es beim Militär nicht aushält und daß er insbesondere die Gefahren des Felddienstes fürchtet und ihnen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch die Flucht zu entgehen sucht, ist begreiflich. Wenn aber auch Gewalttätigkeitsverbrecher, Totschläger und Körperverletzer mit reicher krimineller Vergangenheit, wie der Verfasser oftmals beobachten konnte, zu Desertionen neigen, also der Gelegenheit, ihre gewalttätigen Instinkte am Feinde wirken zu lassen, ausweichen, so ist dies im ersten Augenblicke überraschend, findet aber seine Erklärung darin, daß die verbrecherische Veranlagung — welche Richtung immer sie im einzelnen annehmen möge — die ganze sittliche Persönlichkeit ergreift und den Menschen unfähig macht, einen geregelten und geordneten Pflichtenkreis auszufüllen. Diese Erfahrung deckt sich im wesentlichen mit den Wahrnehmungen, welche bisher mit solchen Truppen gemacht worden sind, die sich hauptsächlich aus dem Verbrechertum rekrutieren. Die enfants perdus der französischen Fremdenlegion, die holländischen und englischen Kolonialtruppen sind trotz allem, was von interessierter Seite gesagt wurde, keine guten Soldaten; sie sind nur dort verwendbar, wo die örtlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Aufsichtsführung die Desertion unmöglich machen, müssen aber überall dort versagen, wo Pflichtgefühl und ethische Grundlage in Betracht kommen. Hat der Verbrecher Gelegenheit, sich dem Militärdienst durch die Flucht zu entziehen, so wird er davon — es läßt sich dies nahezu mit Bestimmtheit voraussagen — ungescheut Gebrauch machen, selbst auf die Gefahr hin, auf dem Fluchtwege zugrundezugehen. Bei der französischen Fremdenlegion ließen sich die Deserteure auch durch die Voraussicht, in der Wüste zu verschmachten oder zu verhungern, nicht abhalten, die Flucht nach Marokko, welche nur nach mehrmonatlichen härtesten Entbehrungen und Gefahren gelingen konnte, zu ergreifen. Damit im Zusammenhange steht die alte Erfahrung, daß die Deserteure zum allergrößten Teil wieder in das Verbrechertum zurückkehren, von dem sie ausgegangen sind. Die bandenmäßigen Gauner und Mordbrenner früherer Zeiten, unter denen sich größtenteils entlaufene Soldaten befanden, die „gartenden Knechte" der Landsknechtheere, über die zeitgenössische Quellen Klage führen, die Marodeure und Stellungsflüchtlinge mit ihrer hohen Kriminalität sind ein Beweis dafür, daß die Desertion vielfach nur ein Symptom allgemein-verbrecherischer Anlage ist und daß man irregeht, wenn man sie in ihrem überwiegenden Teile als Delikt von psychologischer Eigenart auffaßt.

Auch die Beziehungen der Landstreicherei zur Desertion sind an dieser Stelle einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Landstreicher ist gekennzeichnet durch Arbeitsscheu und durch die merkwürdige Unruhe, die ihn verhindert, seßhaft zu werden, und ihm ständige Ortsveränderung aufnötigt. In beiden Richtungen muß es zu Zusammenstößen mit der militärischen Dienstpflicht kommen. Die stets wiederkehrende körperliche Anstrengung taugt dem Vagabunden nicht, der sein Leben in behaglichem Dahinschlendern auf freier Landstraße verbringt und seinen Unterhalt mühelos durch Intributsetzung der menschlichen Mildtätigkeit erwirbt. Noch weniger vermag er sich mit der Gleichförmigkeit und Eintönigkeit des Dienstes sowie mit den weitgehenden Freiheitsbeschränkungen auch in der dienstfreien Zeit abzufinden. Vielfach wird dieses letztere Moment das stärkere sein und den Desertionswillen mehr beeinflussen als die Arbeitsscheu. Wir wissen aus vielfacher Erfahrung, daß der Landstreicher seßhafte und geordnete Lebensführung in höherem Maße scheut als schwere Arbeit. Ergreift er irgendwo die ihm gebotene Arbeitsgelegenheit, so leistet er häufig die notwendige Arbeit in einwandfreier Weise, gibt sie aber alsbald nur deshalb wieder auf, weil seine Natur der ungebundenen Freiheit des Wanderlebens nicht entraten kann. Seine individuelle Veranlagung läßt sich eben nicht einem Schema unterwerfen. Der zu militärischer Dienstleistung eingezogene Landstreicher wird es daher beim Militär auch dann nicht allzulang aushalten, wenn die Abwechslung des Krieges seinem Variationsbedürfnis entgegenkommt und die in ihm steckende Abenteuerlust noch so sehr befriedigt. Denn der Grundstock des militärischen Lebens ist strengste Zucht, die zur rigorosen Unterdrückung unvereinbarlicher Individualwünsche führen muß. Dieser Zwang aber ist es, der dem Landstreicher unerträglich erscheint und ihn trotz aller Gefahren zur Desertion verleitet. Wir haben Fälle einfach unverbesserlicher Desertion von Landstreichern erlebt, darunter solche, bei denen der Täter, der schon das erste Mal mit knapper Not dem Standrecht entgangen war, förmlich mit offenen Augen in den Tod lief und immer und immer wieder desertierte. Solche Beobachtungen rollten die Frage auf, ob der Handelnde nicht unter einem unwiderstehlichen psychologischen Zwange stehe und von einem Wandertriebe pathologischen Charakters beherrscht werde, dessen Einwirkung die Verantwortlichkeit ausschließe. Die psychiatrische Begutachtung konnte gewöhnlich Zeichen einer Geisteskrankheit nicht feststellen, obwohl es dem Verfasser auch vorgekommen ist, daß sich eine unbezweifelbare Psychose in fortgesetzten Entweichungen äußerte. So erübrigte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in solchen Fällen nur die auf rein juristisch-psychologischem Gebiete liegende Untersuchung, ob die Stärke des vorhandenen Wandertriebes nach Lage der Umstände und nach Beschaffenheit der in Frage kommenden Persönlichkeit als unüberwindlich und daher schuldausschließend angesehen werden müsse. In einzelnen Fällen konnte die Frage bejaht und damit das Vorhandensein des vielfach angezweifelten Wandertriebes festgestellt werden. Wir erinnern uns eines älteren Landstreichers mit mehr als 50 Vorstrafen wegen Vagabondage, der seine wiederholten, trotz eindringlichster Erklärung des Standrechtes begangenen Entweichungen damit rechtfertigte, daß er es, seit er zurückdenken könne, nirgends längere Zeit an einem Orte ausgehalten habe und krank werde, wenn er nicht wandern könne. Als die Erforschung seiner Vergangenheit ergab, daß er schon als Kind mehrmals seinen Eltern entlaufen war und wiederholt gute Arbeitsplätze und gesicherte Lebensstellungen aus unerklärlichen Gründen verlassen hatte, überzeugte sich das Kriegsgericht, daß der Angeklagte unter dem Drucke eines schlechthin unbezwinglichen Hanges stehe, und sprach ihn frei, obwohl der Psychiater keine Merkmale einer geistigen Störung zu finden imstande war.

Daß der seit seinem geschichtlichen Auftreten als unstet bekannte und wegen seiner Landstreicherei und kriminellen Gewohnheiten gefürchtete nomadisierende Volksstamm der Zigeuner auch ein erkleckliches Kontingent zu den Desertionen stellt, ist selbstverständlich. Bei ihnen ist das Wandern eine erblich erworbene Eigenschaft; sie haben sich mit geringen Ausnahmen seit ihrem Auftreten in Europa nicht seßhaft machen lassen und bildeten immer wegen ihres unsteten Lebens eine Verlegenheit für die Staaten mit seßhafter Bevölkerung, in deren Gefüge ein Wandervolk nicht hineinpaßt. Die kriminellen Eigenschaften des Zigeuners ergeben sich ausschließlich aus diesem primären Wandertriebe; die Diebstähle, Raubüberfälle und Betrügereien erweisen sich bei dem Mangel eines geordneten Erwerbes als eine bis zu einem gewissen Grade kaum vermeidliche Notwendigkeit, um den Lebensunterhalt im Herumziehen gewinnen zu können. Der Zigeuner ist von Haus aus nicht kriegerisch veranlagt, er ermangelt persönlicher Tapferkeit, ist weich und wehleidig, gegen körperliche Anstrengungen wenig widerstandsfähig. Offener Kampf mit einem gleichstarken Gegner ist nicht seine Sache. Im Kampfe wird daher der Zigeunersoldat selten etwas leisten, dagegen unter Umständen als Aufklärer, Späher und Kundschafter verwendbar sein,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

wobei ihn seine hochentwickelte Orientierungsgabe im Terrain, seine Personen- und Menschenkenntnis und seine Verschlagenheit wesentlich unterstützen. Trotz dieser teilweisen Eignung für militärische Nebenaufgaben wird es selten vorkommen, daß es der Zigeuner beim Militär aushält. In der Regel benützt er die nächste sich bietende Gelegenheit zur Flucht. Am Desertionswillen wird in solchen Fällen kaum zu zweifeln sein. Der Zigeuner verfügt von seinem Wanderleben her über eine hochentwickelte landstreicherische Technik, um unentdeckt und — wenn entdeckt — unerkannt zu bleiben. Infolgedessen ist die Begehungsart der Zigeunerdesertion eine typische. Die Uniform wird alsbald weggeworfen; irgendwo gestohlene oder von einer Vogelscheuche aufgelesene Zivilkleider treten an ihre Stelle. Falsche Dokumente werden beschafft und, wenn irgendein Sicherheitsorgan den Zigeuner anhält, leistet er das Möglichste in der Verdunkelung seines Personenstandes, wobei, wennschon nicht ein falscher Name gebraucht wird, die bei den Zigeunern sehr verbreitete Namensgleichheit und die Unmöglichkeit, die Personaldaten zu überprüfen, die Identitätsfeststellung außerordentlich erschwert. Das einzige sichere Mittel, um diese Winkelzüge zu vereiteln, ist das anthropometrische System und die Errichtung von Zigeunererkennungsstellen, wo die einzelnen Meßkarten in Registraturen gesammelt werden. Bei den Desertionen von Zigeunern wird die Frage nach der Unwiderstehlichkeit des Wandertriebes besonders akut. An der Tatsache, daß ein solcher besteht, kann schon mit Rücksicht auf die Vergangenheit der Zigeunerrasse nicht gezweifelt werden, und seine kaum zu überwindende Stärke im allgemeinen — unbeschadet vereinzelter persönlicher Ausnahmen — erweist sich durch den Umstand, daß bisher alle Jahrhunderte alten Bemühungen, die Zigeuner zu disziplinieren und der ansässigen Bevölkerung anzugliedern, vollkommenen Schiffbruch erlitten haben. Es handelt sich hier um das Zigeunerproblem überhaupt; daß die Zigeuner ebenso desertieren, wie sie sich in außermilitärischen Verhältnissen als unassimilierbar erwiesen haben, ist eine Folge ihrer Rasseneigentümlichkeiten. Mag man den Einzelfall auch unter Bedachtnahme auf subjektive Umstände verschieden entscheiden und den unwiderstehlichen Zwang bald bejahen, bald verneinen, eine allgemein gültige Lösung wird sich nur dann finden lassen, wenn man sich über die Behandlung des Zigeunervolkes in den europäischen Staaten prinzipiell klar geworden ist. Entschließt man sich dazu, auch den Zigeuner trotz seines aso-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zialen Wesens den Staatsbürgerpflichten zu unterwerfen, dann unterliegt er auch konsequenterweise der Wehrpflicht und allen besonderen Verpflichtungen des bewaffneten Standes; schaltet man ihn jedoch aus, dann darf man ihn auch nicht zum Soldaten machen und ihm dadurch Pflichten aufbürden, denen er nicht zu entsprechen vermag. Vom Standpunkte einer gesunden Realpolitik aus dürfte sich das letztere empfehlen; denn die praktischen Erfahrungen sprechen dafür, daß es ebenso unmöglich ist, den Zigeuner zu einem brauchbaren Staatsbürger wie zu einem tüchtigen Soldaten zu erziehen. Es ist besser, Maßnahmen, welche einen ersprießlichen Erfolg nicht versprechen, ungetan zu lassen, als zwecklose, umständliche und zeitraubende Schwierigkeiten zu schaffen.

V.

Auf der Plattform des Grundmotives der Desertion — Überdruß an militärischer Lebensführung und Dienstleistung — ergeben sich als Beweggründe untergeordneter Art einzelne besonders typisch hervortretende psychologische Erscheinungen.

Seit altersher erscheint — vielfach auch dichterisch verwertet — das Heimweh als mit Vorliebe genanntes Entweichungsmotiv. Der schweizerische Reisläufer, der es im Flachland nicht aushält, der Husar der Puszta, dem das Leben in gebirgiger Umgebung unerträglich scheint, sind förmlich typische Gestalten geworden. Es bedarf kaum der Begründung, warum dieses Motiv, das man des dankbaren künstlerischen Vorwurfes wegen — Verklärung der Heimatsliebe — stark übertrieben hat, im Weltkriege ohne jede Bedeutung geblieben ist. Der Krieg ist für uns ein Kampf um die Heimat, die Verteidigung der Grenzen des Vaterlandes gegen räuberische Gelüste und gegen die Schrecken der Unterjochung und Verwüstung. Dieser Zweck unseres Verteidigungskampfes ist so einleuchtend, daß er auch bei primitiven Menschen Verständnis finden mußte. Insbesondere war und ist es auch jedermann klar, daß es auf allen Kriegsschauplätzen um ganz Österreich-Ungarn geht und daß der Sohn der österreichischen Alpenländer auch in den Ebenen Russisch-Polens, der Bewohner des Alföld auch in den Dolomiten seine engste Heimat verteidigt. Für ein übermächtiges partikularistisches Heimatssehnen war daher trotz geänderter Umgebung kein Raum, und so kann an der Hand der praktischen Erfahrungen die vollständige Einflußlosigkeit dieses Desertionsmotives festgestellt werden. Zudem ist das Heimweh

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein Zustand, der zu seiner Entwicklung eine bestimmte Zeit und eine gewisse Ereignislosigkeit verlangt. Im monotonen Garnisonleben des Friedens ist seine Entstehung denkbar; im nervenaufpeitschenden ereignisreichen Milieu des Krieges fehlen die Prämissen hierfür.

Auch ein zweites oft erwähntes und überschätztes Desertionsmotiv kann hier unter Verweis auf früher Gesagtes kurz übergangen werden. Die Furcht vor einer wegen einer anderen vielleicht geringfügigen Tat verwirkten Strafe ist tatsächlich eine sehr häufig vorgekommene Entweichungsursache. Allein es handelt sich hier fast regelmäßig nicht um echte Desertion, sondern höchstens um eigenmächtige Entfernung. Wo aber wirklich in solchen Fällen unbezweifelbarer Desertionswille vorliegt, ist die drohende Bestrafung wohl nur der Anlaß, nicht aber die Ursache der Fahnenfucht gewesen. Vielfach konnte die Erfahrung gemacht werden, daß Leute, die aus Furcht vor Strafe geflohen waren, relativ lange Zeit ausblieben, so daß schließlich die Schuld, die sie dadurch auf sich luden, in ein krasses Mißverhältnis zur ursprünglichen Straffälligkeit geriet. Begreiflicherweise! Wer entflieht, weiß, daß er dadurch neuerlich Strafe auf sich geladen hat und daß diese umso strenger ausfällt, je länger er seiner Truppe fernbleibt. Auf diese Weise erfährt das ursprüngliche Entweichungsmotiv eine mit jedem Augenblicke progressiv steigende Verstärkung, welche die Beendigung des rechtswidrigen Zustandes immer mehr erschwert. Aus diesem Grunde ist es falsch, bei solcher Sachlage aus der Tatsache der längeren Zeit der Abwesenheit generell auf den Desertionswillen zu schließen; nur dann wird man diesen annehmen dürfen, wenn die Gesamtpersönlichkeit des Täters entsprechende Anhaltspunkte dazu liefert. Wie schwer es namentlich schwachen Naturen fällt, Mut zu fassen und zur Truppe, die sie aus Furcht vor kleiner Strafe verlassen hatten, nunmehr mit Überwindung der Angst vor der größeren Strafe zurückzukehren, beweisen mehrere praktische Fälle, bei denen die Täter, die wiederholte vergebliche Anläufe zur Selbststellung genommen hatten, schließlich ihre Angehörigen baten, sie — im Notfalle zwangsweise — in die Kaserne zurückzuführen, weil sie alleingelassen doch wieder im letzten Moment zurückschrecken würden. Ein wegen Retraiteüberschreitung Entwichener provozierte sogar in Zivilkleidern auf der Straße einen Streit mit einem unbekannten Offizier, damit ihn dieser verhaften lasse und er so zur Truppe zurückkomme. Denselben Versuch hatte er früher erfolglos

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit einem Feldwebel gemacht, den er durch langes und auffälliges Fixieren zum Einschreiten bringen wollte. Ein anderer beging sogar einen kleinen Diebstahl, an dessen Erfolg er nicht das geringste Interesse hatte, nur um verhaftet und aus dem peinigenden Dilemma von Selbststellungsabsicht und Willensschwäche erlöst zu werden.

Daß Furcht und Zaghaftigkeit zur Desertion häufig Anstoß geben, war man bisher anzunehmen geneigt. Auch hier hat sich herausgestellt, daß dieses Motiv an Bedeutung überschätzt worden ist. Gewiß ist für zaghafte Menschen ohne Pflichtbewußtsein die Versuchung groß, sich den Gefahren des Soldatenberufes durch die Flucht zu entziehen. Allein die Schwierigkeiten der Entweichung und die drohende strenge Strafe für den Fall der Ergreifung stellen ebensoviel Gegengewichte dar. Wie sich der Handelnde dann entscheidet, hängt lediglich davon ab, ob die Furcht vor der Lebensgefahr oder die Furcht vor Ergreifung und Strafe, die ebenfalls ans Leben gehen kann, stärker ist. Bei diesem Entweichungsmotiv erweist sich daher das Standrecht als eine wirksame Vorbeugungsmaßregel, weil es dem Soldaten die Hoffnung raubt, durch die Flucht sein Leben — wenn auch nur für den Kerker — zu retten. Tatsache ist, daß nur in vereinzelten der dem Verfasser zur Kenntnis gelangten Fälle Feigheit als psychologische Triebfeder der Entweichung in Betracht kam. Das Davonlaufen aus dem Gefechte ist bei der heutigen Bewachung des Schlachtfeldes nicht mehr leicht; der Ausreißer hat auch im Rücken denselben Tod zu erwarten wie von der Hand des Feindes und so ist das Ausharren in der Stellung für jeden Besonnenen eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die sich rein aus der äußerlichen Situation ergibt und mit Mut nichts zu tun zu haben braucht. Dort aber, wo die Todes- oder Verwundungsgefahr keine unmitelbare ist — wie im Hinterlande —, schwächt sich die Furcht wesentlich ab und es gewinnt die Angst vor den Folgen der Desertion das Übergewicht. Aus diesen faktischen und psychologischen Gründen hat das Feigheitsmotiv an Bedeutung sehr eingebüßt.

Bei vielen Entwichenen ergibt sich als Grund ihrer Entfernung die Sehnsucht nach den Angehörigen, nach der Geliebten, nach der Häuslichkeit. Wir haben schon früher betont, daß bei solchen Erscheinungsformen der Entweichung gewöhnlich keine echte Desertion vorliegt. In der Tat gibt es kaum etwas Verkehrteres, als deshalb zu desertieren, um in den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Schoß seiner Familie zurückzukehren. Jedermann weiß, daß der erste Ort, wo man den Flüchtling suchen wird, eben seine Heimat sein wird und daß sich daher die Absicht, sich der Dienstpflicht für immer zu entziehen, auf diese Art am allerwenigsten verwirklichen läßt. Man kann daher bei solchen Tätern die Ernstlichkeit des Desertionswillens kaum behaupten und wird nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen der subjektive Tatbestand der Desertion zu beweisen sein.

Im übrigen gilt auch von der Desertion wie von jedem Verbrechen der alte Erfahrungssatz, daß bei ihr als gewillkürter Handlung die verschiedenartigsten Motive vorkommen können und daß ihre Schematisierung nur so weit Bedeutung hat, als besonders häufige und typische psychologische Tatbestände eine zusammenfassende Betrachtung gestatten. Wenn wir daher scheinbar fernliegenden und unglaubwürdigen Begründungen über die Ursache der Desertion begegnen, z. B. gekränkter Eitelkeit wegen der Zuweisung alter oder schlecht passender Uniformkleider, wegen Nichtberücksichtigung des Wunsches, in die Front geschickt oder auf einen besonders gefährlichen Posten gestellt zu werden, Aufregung wegen eines unbedeutenden Streites usw. — lauter Dinge, deren Geringfügigkeit im auffallendsten Mißverhältnisse zu den schweren Nachteilen steht, die der Ausreißer durch die Entweichung riskiert —, so ist ihr Vorhandensein nicht von vornherein abzulehnen. Gerade bei derartigen Unwahrscheinlichkeiten ist sorgfältigste psychologische Analyse Pflicht des Richters und diese wird wenigstens bei einzelnen dieser Fälle ergeben, daß das Unwahrscheinliche doch Ereignis geworden ist. Die Psychologie des Verbrechens und des Verbrechers ist, jemehr man sich in sie vertieft, ein Land unbegrenzter Möglichkeiten, ein Gebiet, auf dem der Begriff des Unmöglichen überhaupt nicht besteht. Die Kategorisierung der Verbrechensmotive schafft nur Durchschnittswerte und kann niemals Anspruch auf eine solche Genauigkeit erheben, daß alles nicht in die Norm Passende von vornherein nicht als existierend bezeichnet werden könnte.

VI.

Wie schon angedeutet, ergibt die Betrachtung der Desertion, daß ihr eine psychologische Sonderstellung nicht oder nur in geringfügigem Ausmaße zukommt. Im großen Ganzen ist die allgemeinverbrecherische Veranlagung auch bei ihr das Ausschlaggebende; der nicht disziplinierbare Mensch, der unter anderen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Umständen stehlen, betrügen, morden würde, begeht auch die Desertion, weil diese unter den gegebenen Verhältnissen die naheliegendste Form des Konfliktes mit den gesellschaftlichen Anforderungen ist. Darum ist das Verbrechertum im allgemeinen — das läßt sich schon jetzt ohne Aufstellung einer genauen Statistik mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten — auch an der Desertion am stärksten beteiligt. Die Frage der Bekämpfung der Desertion fällt daher mit der Verbrechensbekämpfung an sich zusammen; die Maßnahmen, die das Verbrechensbekämpfungsrecht vorschlägt, müssen auch von entscheidendem Einflusse auf die Desertionsziffer sein. Die Fälle, wo ein nicht verbrecherisch veranlagter Mensch eine echte Desertion begeht, sind vereinzelt und können bei einer Gesamtbetrachtung unberücksichtigt bleiben.

Diese Erfahrung ist eine Warnung vor der Maßregel, die Zuchthäuser durch Einberufung zum Militärdienste zu leeren. Wir wiederholen: verbrecherische Anlage jeder Art und Soldatenpflicht sind miteinander unverträglich. Der in die Truppe eingereihte Verbrecher ist kein Vorteil für die Disziplin und Kampfkraft des Heeres; er schafft nur durch seine Unbotmäßigkeit und sein böses Beispiel Ansteckungsgefahr. Der Vorgang einzelner Heeresverwaltungen, an das Verbrechen die Unwürdigkeit zur Heeresdienstleistung zu knüpfen, ist eine durchaus gerechtfertigte, der Nachahmung werte Maßnahme.

Dieselbe Erfahrung gibt uns schließlich auch die Erklärung dafür, weshalb sich die Standrechtsdrohung gegenüber der Desertion als nur von geringer praktischer Wirksamkeit erwiesen hat. Daß der Berufsverbrecher die Todesstrafe nicht fürchtet und sich durch sie vom Verbrechen nicht abhalten läßt, ist oft hervorgehoben worden. Die Abstumpfung, die sich als Folge langzeitiger Freiheitsstrafen herausgestellt hat, die volle Gleichgültigkeit gegenüber dem Gesetzesgebot, die den aus dem Gleichgewicht Gekommenen charakterisiert, läßt auch die Todesdrohung nicht mehr empfinden; der Verbrecher rechnet schließlich, wie wir wiederholt beobachten konnten, mit der Füsilierung wegen Desertion als einem nicht an sich unehrlichen, eine gewisse Romantik in sich schließenden Abschlusse einer hoffnungslosen Existenz, die sich sonst noch lange Zeit im Zuchthause fortgeschleppt hätte. Ob die Standrechtsdrohung an sich eine Prohibitivwirkung auf den nicht verbrecherisch veranlagten Soldaten hat, können wir nicht beurteilen; ist sie vorhanden, so dürfte sie kaum notwendig sein, weil der Nichtverbrecher auch ohne sie nicht zu desertieren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

pflegt. Es läßt sich somit die Richtigkeit der Argumente, die man gegen die Todesstrafe eingewendet hat, auch an jenen Fällen bestätigen, für die auch die Gegner der Todesstrafe bisher Ausnahmen machen zu müssen glaubten. Ob sie durch das, was dann allein noch übrig bleibt — die dauernde Unschädlichmachung eines Verlorenen —, gerechtfertigt werden kann, bleibt dahingestellt.

Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Zur Frage der Überlegung beim Morddelikt.

Von

Dr. Karl Birnbaum, Irrenanstalt Buch der Stadt Berlin.

Die Aufstellung der Überlegung als entscheidendes Tatbestandsmerkmal des Mordes und Unterscheidungskennzeichen gegenüber anderen Tötungsdelikten ist von den verschiedensten Autoren mit mannigfachen Gründen angefochten worden. v. Liszt hat alle die auf den verschiedensten Gebieten gelegenen Bedenken systematisch zusammengestellt und erörtert[1]), Aschaffenburg[2]) sie kürzlich nochmals kritisch beleuchtet. Neben dem Versagen dieses Begriffs als Maßstab für die Schwere des Delikts, den Grad der antisozialen Gesinnung und der sittlichen Verkommenheit sowie die Höhe der Gemeingefährlichkeit sind es besonders die ihm anhaftende Unklarheit und die daraus erwachsenden praktischen Schwierigkeiten, die gegen die Beibehaltung der Überlegung im Strafgesetz geltend gemacht wurden. „Wenn die einen", sagt Liszt, „das zeitliche Moment betonen und verlangen, daß die Ausführung der Tat auf Grund eines vor der Tat gefaßten Entschlusses erfolgt sei, legen die andern das Schwergewicht auf das psychologische oder physiologische Moment und fordern dort die ruhige Abwägung der für und gegen die Tat sprechenden Gründe, hier die Kaltblütigkeit des Täters. Andere verbinden das zeitliche Moment mit dem psychologischen und physiologischen, und wieder andere stellen alles auf das planmäßige Vorgehen des Täters ab, der sich vor der Tat über Mittel und Wege der Ausführung klar geworden ist. Aus dem Wortlaut des Gesetzes läßt sich kein Schluß darauf ziehen, was der Gesetzgeber eigentlich gedacht und gewollt hat. Daß aber der Verzicht auf eine gesetzliche Festlegung des Begriffs den Streitfragen über seinen Inhalt kein Ende bereitet hat, das lehrt jeder tiefere Einblick in Literatur und Rechtsprechung der verschiedenen Länder. — — —

[1]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil Band V. Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Berlin 1905.

[2]) Mord und Totschlag in der Strafgesetzgebung. Mschr. Krimps. 1913 Bd. 9.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Ein Begriff aber, der bei jedem Schriftsteller einen andern Inhalt hat, der die Rechtsprechung führerlos läßt, der die Literatur in unlösliche Widersprüche verwickelt, ist nicht geeignet, die begriffliche Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag und die durch sie begründete Anwendung verschiedener Strafarten zu rechtfertigen."

Der Vorentwurf zum neuen Deutschen Strafgesetzbuch hat diese Gegengründe nicht anerkannt, er hat vielmehr die Überlegung als entscheidendes Kennzeichen des Mordes beibehalten. „Die Brauchbarkeit dieses Merkmals", heißt es in der Begründung[3]), „ist zwar mehrfach und besonders von wissenschaftlicher Seite angefochten worden. Diese Angriffe können jedoch nach den Erfahrungen der Praxis nicht für hinlänglich begründet erachtet werden. Weder ist der Begriff unklar, denn unter einer mit Überlegung ausgeführten Tat versteht man allgemein eine solche, die sich als das Ergebnis einer auf Abwägung des „Für und wider" gerichteten Verstandestätigkeit darstellt, noch ist es richtig, daß der Begriff bisher den Geschworenen bei genügender Rechtsbelehrung Schwierigkeiten bereitet habe und von ihnen oft nicht verstanden worden sei. . "

So ist die Überzeugung von der psychologischen und sonstigen Unzulänglichkeit des Überlegungsbegriffs beim Morddelikt nichts weniger als allgemein, und es besteht die Möglichkeit, daß man sich auch nach erfolgter Strafrechtsreform noch mit ihm wird auseinandersetzen müssen. Unter diesen Umständen liegt es nahe und erscheint es berechtigt, auf Fälle hinzuweisen, in denen dieses Moment irgendwie in foro in seiner Unzulänglichkeit zutage getreten ist, sei es daß die Frage der Überlegung den Prozeßbeteiligten gewisse — vielleicht begründete, vielleicht unbegründete —, immerhin aber doch tatsächliche Unklarheiten und Schwierigkeiten geboten hat, sei es, daß sie der psychologischen oder sonstigen Eigenart des Falles nicht genügend gerecht geworden ist. Zu diesen Fällen, die eigentlich in beider Hinsicht ins Gewicht fallen, scheint mir auch der folgende, speziell auch in psychopathologischer Beziehung recht interessante Fall zu gehören, für dessen freundliche Überlassung ich Herrn Direktor Geheimrat Dr. Richter (Buch) danke. Bei seiner Wiedergabe begnüge ich mich mit der kurzen Zusammenstellung der für das vorliegende Problem in Frage kommenden Haupttatsachen unter Verzicht auf eine Gesamtdarstellung mit ihren psychiatrisch belangvollen Einzelheiten.

[3]) Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Besonderer Teil. Berlin 1909.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der objektive Sachverhalt ist kurz folgender:

Am 27. X. 1906 wurde der Betriebsführer H. der Zeche G. zu H. von einem Manne mittels Revolverschuß, der die rechte Lunge durchbohrte, tödlich verletzt. Es gelang ihm noch, während der Mörder ihn verfolgte und einen weiteren Schuß hinter ihm abfeuerte, nach seiner Wohnung zu flüchten, wo er kurze Zeit darauf verschied. Vor seinem Tode beschrieb H. den Täter noch genau und äußerte: „Ach Gott, was habe ich denn eigentlich getan, daß ich schon sterben muß, ich habe dem Manne doch nichts getan", und „Ich habe ganz ruhig auf dem Bureau gesessen." Als Täter wurde der litauische Arbeiter K. festgestellt. Er war gleich nach der Tat entflohen, zu Fuß herumgewandert und hatte sich schließlich, als seine Subsistenzmittel ausgingen, 14 Tage später der Polizei in K. freiwillig gestellt mit der Angabe, jenes Attentat begangen zu haben.

Über die Vorgänge vor der Tat wurde folgendes festgestellt: K. hatte vom 20. VII. — 11. VIII. 1906 auf der Zeche G. in Arbeit gestanden und war als Heizer auf der Rangierlokomotive beschäftigt worden. Als am 11. VIII. die Maschine in Reparatur kam und infolgedessen mit Pferden rangiert werden sollte, hatte er sich geweigert, dies zu tun, und hatte ohne Kündigung die Arbeit niedergelegt. Dafür war ihm nach den Bestimmungen der für den Oberbergamtsbezirk D. geltenden Arbeitsordnung von dem Betriebsführer H. der Lohn für die letzten sechs Arbeitsschichten einbehalten worden. K. suchte nun anderwärts, auf dem Walzwerk in A., Arbeit und versuchte zugleich von hier aus die Auszahlung der einbehaltenen Schichten zu erwirken. Nachdem er sein Lohnbuch und den Lohn für den Juli von der Zeche abgeholt hatte, schrieb er am 18. IX. einen Brief an den Betriebsführer H., in welchem er ihn um den Lohn für den Monat August bat. Er erwähnte darin die beabsichtigte Kürzung des Lohnes und wandte dagegen ein, daß er doch persönlich die Gründe seines Austritts vorgelegt habe. Es sei sehr traurig, daß ein Arbeiter seines Lohnes nicht mehr wert sei. — Auf diesen Brief erhielt er am 24. IX. den Restbetrag zugeschickt und zugleich ein Schreiben, worin diese Summe als Lohnrest unter Kürzung von sechs Schichten gemäß den Bestimmungen der Arbeitsordnung bezeichnet wurde. Am folgenden Tage begab sich nun K. auf das Gewerbegericht zu D., um im Wege der Klage die einbehaltenen Schichten zu erlangen. Er gab dort auf Befragen an, daß er die Arbeit verweigert und niedergelegt habe, als er anläßlich der Lokomotivreparatur eine andere Arbeit

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

übernehmen sollte, und gab auch zu, daß er nicht nur für Heizerarbeiten angenommen worden sei. Der Gerichtsschreiber erklärte ihm darauf ausführlich, daß ihm dann die Schichten mit Recht zurückbehalten wären, und daß eine Klage aussichtslos sei. Er solle sich die Sache noch einmal überlegen. K. hat dann am 22. X. 1906, nachdem er inzwischen wieder eine neue Arbeitsstelle angenommen hatte, einen letzten Brief mit roter Tinte an H. geschrieben, in dem er seine Abkehrscheine und das abgezogene Geld verlangte. Am Morgen des 26. erhielt er darauf die Papiere zugesandt und zugleich die wiederholte ablehnende Antwort des H. Daraufhin begab er sich am gleichen Tage unter falschen Angaben gegenüber seinen Arbeitsgenossen und der Kostwirtin nach N., wo er sich in Wirtschaften aufhielt und übernachtete, fuhr am nächsten Tage für einige Stunden nach D., wo er gleichfalls verschiedene Wirtschaften aufsuchte, erkundigte sich dann nach der Rückkehr, wann H. auf der Zeche zu sprechen sei, trank danach noch in einer Wirtschaft verschiedene Kognaks und suchte schließlich H. in der Zeche auf, wo sich dann der oben gekennzeichnete Vorgang abspielte.

Ein Streit oder auch nur ein erregter Wortwechsel hatte, wie festgestellt werden konnte, nicht stattgefunden. H. war anscheinend von K. überrumpelt worden und hatte den tödlichen Schuß aus ziemlicher Nähe erhalten, als er noch am Schreibtisch saß.

Für die Frage der Überlegung bei der Entschließung und bei der Ausführung der Tat sind folgende Feststellungen von Belang: Gleich nach der Erklärung des H. bei K.s Arbeitsniederlegung: Das werde ihm sechs Schichten kosten, soll K. zu einem Arbeitsgenossen geäußert haben: „Wenn der Mann die sechs Schichten einbehält, dann mache ich ihn kaput!“ Ähnlich erklärte er dann in seinem Logis, wenn die Schichten einbehalten würden, dann passiere etwas. Seinem Stubengenossen in der neuen Arbeitsstelle erzählte er wiederholt von seinem Streit mit H. und sagte dabei, daß die Sache mit den sechs Schichten ihm im Kopfe stehe und er dem H. die Sache nicht schenken würde. Dreimal sei er bereits vergeblich auf der Zeche gewesen, um an H. Rache zu nehmen, H. wäre jedoch schlecht zu treffen, da er auf der Zeche wohne. Außerdem wohnten Verwandte bei ihm, vor denen er sich in acht nehmen müsse, da sie ihm sonst die Knochen kaput schlagen würden. Weiter soll er beim Verlassen des Gewerbegerichts etwas von „nichts schenken“ gemurmelt haben. Als er anderen von seinem Gange nach dem Gewerbegericht er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

erzählte, äußerte er: „Er wollte jetzt selbst ein Urteil fällen" und „sich rächen um sein verdientes Geld". Auch in seinem letzten Logis erzählte er den Arbeitsgenossen viel von seinem Ärger wegen der einbehaltenen Schichten und erklärte, er bekomme aber seine Schichten so oder so, und er habe deswegen einen Termin gehabt unter vier Augen. —

In seinem letzten, mit roter Tinte geschriebenen Brief an H. vom 22. X. heißt es: „ir (hier) bitte ich meine beid(en) Apkerscheine (Abkehrscheine) zu schicken und soeben (zugleich) die sechs Schichten. Denken Sie nicht, daß ich zum Schirz (Scherz) schreibe. Da(s) ist auch die letz(te) Brief an Ihn

A. K."

Weiter hat K. am Tage vor der Tat angegeben, daß er zu einem Termin gehe, was für einer, werde sich schon später herausstellen. Er hat sodann noch einen Brief an den Obermeister geschrieben, in dem er u. a. Verfügungen über seine Sachen trifft: „Bitte von meinem Lohn Kostgeld zu bezahlen und daß Ibrig (übrige) wünsch ich auf die Arme in Irren(h)anstalt in (hin) schicke — — —"

Dazu kommt nun noch sein eigenes anfängliches „wahrheitsgemäßes" Geständnis, das er vor dem Untersuchungsrichter ablegte. Danach faßte er in der Zeit, nachdem er abschlägig vom Gewerbegericht beschieden war, den Entschluß, sich einen Revolver zu kaufen und H. zu erschießen. Vorher wollte er ihn allerdings erst noch einmal brieflich auffordern, ihm die sechs Schichten auszuzahlen. Dementsprechend schrieb er den Drohbrief mit roter Tinte, mit dem er zum Ausdruck bringen wollte, daß er dem H. etwas antun wollte, wenn er das Geld nicht bekäme. Als er dann am 26. X. morgens den Absagebrief des H. bekam, faßte er den Entschluß, noch am selben Tage zu H. zu gehen und ihn, falls er auch mündlich die Auszahlung ablehnte, zu erschießen. Es war ihm bekannt, daß H. nachmittags zwischen fünf und sechs auf seinem Büro zu sprechen war. Er habe an diesem Tage aber die Tat noch nicht ausgeführt, weil er noch nicht den richtigen Mut dazu hatte. Nachdem er H. getötet, wollte er sich erschießen, weshalb er auch vorher seine Sachen verschenkte, im Falle er nicht wiederkäme. Seine Absicht führte er nicht aus, weil er meinte, den H. nicht getroffen zu haben.

Dieses Geständnis hat K. allerdings in der Hauptverhandlung abgeschwächt und insbesondere betont, er habe den H. nicht er-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:42 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schießen, sondern nur „bange" und „scheu" machen wollen, um ihn einzuschüchtern und zur Herausgabe des Geldes zu veranlassen.

Den Hergang bei der Tat hat er mit ausreichender Erinnerung wiedergegeben. Danach sei er zwar ein wenig angetrunken gewesen, habe aber die Tat mit klarem Bewußtsein ausgeführt. Er habe, als H. ihm auf die Frage wegen der Herausgabe der Schichten ablehnend geantwortet, gesagt, es sei traurig, daß man seinen verdienten Lohn nicht bekomme, er müsse doch auch Kostgeld bezahlen. Dabei habe er den Revolver herausgeholt und angelegt. Er habe so genau gezielt, wie es beim Lichte der auf dem Tisch stehenden Lampe möglich war. Beim zweiten Schuß habe er nicht gezielt, da er inzwischen zu aufgeregt geworden war. Als Motiv der Tat gab er an, er wollte sich an H. wegen der seiner Meinung nach ungerecht einbehaltenen Schichten rächen.

Soweit die äußerliche Betrachtung des Straffalles, der psychologisch relativ einfach und insbesondere für die Frage der Überlegung keine wesentlichen Unklarheiten und Schwierigkeiten zu bieten scheint. So ziemlich alles, was für die Feststellung der Überlegung beim Entschluß wie bei der Ausführung der Tat als charakteristisch und nötig gilt, scheint, wie im Laufe des Prozesses auch herausgehoben wurde, vorhanden. Seine verschiedenen mündlichen Äußerungen, seine Briefe, insbesondere der letzte mit roter Tinte geschriebene Drohbrief, seine Verfügungen über seine Sachen, der Kauf des Revolvers, das „Mutantrinken" in der Wirtschaft und seine eigenen Schilderungen von dem Hergang der Tat wurden denn auch zum Beweise vorangegangener Erwägungen, der Klarheit über Ziele, Mittel und Folgen der Tat und ihrer planvoll vorbedachten Ausführung entsprechend im Verfahren gewürdigt. Demgemäß haben auch die Geschworenen zweier verschiedener Verhandlungen beide Male die Frage der Überlegung bejaht.

K. wurde zunächst — um den äußeren Verlauf des Straffalls, soweit er hier interessiert, gleich zu erledigen — in der ersten Schwurgerichtsverhandlung unter Bejahung der Überlegung zum Tode verurteilt. Dieses Urteil wurde aus formalen Gründen vom Reichsgericht aufgehoben, K. kam vor ein neues Schwurgericht, die Frage der Überlegung wurde, wie erwähnt, wieder bejaht, und er erhielt daraufhin von neuem die Todesstrafe. Die Begnadigung wurde abgelehnt. In dieser zweiten Sitzung spielten nun gewisse bald noch näher anzuführende auf die Überlegungsfrage bezügliche Erörterungen eine Rolle, die neben anderen Momenten vom Ver-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

teidiger für einen Wiederaufnahmeantrag herangezogen und nach dessen Ablehnung ganz unmittelbar vor der Hinrichtung zur Stützung einer Beschwerde beim Oberlandesgericht verwertet wurden. Es fand nun eine neue Beweisaufnahme statt, bei der es sich wiederum nicht zum wenigsten um die Frage der Überlegung drehte. Sie führte zur Zurückweisung der Beschwerde. Nunmehr erfolgte aber nach erneutem Vortrag vor dem Kaiser Begnadigung zu lebenslänglichem Zuchthaus. K. ist dann einige Jahre später in der Strafhaft psychotisch erkrankt und wurde in die Irrenanstalt überführt. —

Soweit bietet der Fall, wie man sieht, nicht gerade viel Bemerkenswertes für die aus § 211 StGB. sich ergebenden Probleme. Seine Besonderheiten und ihre Bedeutung für die Frage der Überlegung treten überhaupt erst zutage, wenn man von den äußeren Vorgängen auf den psychologischen Untergrund zurückgeht, die Gesamtpersönlichkeit des Täters, sein Vorleben, seine psychische Eigenart und seine besondere psychische Verfassung zur Zeit des fraglichen Vorgangs näher beleuchtet. Ein Eingehen aufalle diese Faktoren ist daher unumgänglich.

Über K.s Persönlichkeit und seine Lebensentwicklung sei zunächst kurz zusammengestellt: Er entstammt einer armen litauischen Kätnerfamilie, verlor schon mit vier Jahren beide Eltern, wurde auf dem Wege der Armenpflege von den verschiedenen Besitzern der Gemeinde verpflegt, vom ersten Vormund in seiner Erziehung vernachlässigt, erhielt keine eigentliche Schulbildung und war von frühester Jugend an nur als Hütejunge beschäftigt. Er konnte nach Schulabschluß weder lesen noch schreiben und war auch der deutschen Sprache nur in ganz geringem Maße mächtig. Er diente dann einige Jahre bei verschiedenen Besitzern als Knecht und ging schließlich mit 19 Jahren des besseren Verdienstes halber nach dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Hier wechselte er in einem Zeitraum von zehn Jahren sehr oft die Stellen und zog umher. Dabei hat er aus eigenem Antrieb und aus eigenen Geldmitteln Nachhilfestunden im Lesen und Schreiben zur Besserung seiner Kenntnisse genommen.

Über erbliche Belastung in K.s Familie ist nichts bekannt. Als Schädigungen, die er selbst erlitten, werden von ihm nur schwere Krankheit in früher Kindheit und eine Kopfverletzung ohne Bewußtlosigkeit und ohne sonstige Folgen angegeben. Über sein Wesen wird gesagt, daß er böse, streitsüchtig, leicht erregbar und dann roh, namentlich gegenüber dem Vieh, sich verhielt, aber

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

auch daß er still, in sich gekehrt, sehr sparsam und nüchtern war. Bemerkenswert ist die weitere Angabe, daß er sich oft ohne Grund benachteiligt und zurückgesetzt gefühlt habe und aus geringem Anlaß in große Erregung geraten sei.

Von den ärztlichen Gutachtern wurden denn auch an K., in Übereinstimmung mit dieser Kennzeichnung seines Vorlebens, seine geistigen Mängel, die ungemein schwerfällige und unbeholfene schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, (die leider in den Vernehmungsprotokollen verloren gegangen ist — die psychologischen Vorgänge hätten sich sonst in viel klarerer Weise herausheben lassen —), die dürftigen Kenntnisse, der geringe Bildungsgrad, das ärmliche Vorstellungsvermögen und die mangelhafte Urteilsfähigkeit hervorgehoben und K. in seinem Gesamtwesen als ein beschränkter, minderwertiger, seelisch unausgeglichener Mensch hingestellt.

Aus seinem Vorleben heben sich nun noch einige bemerkenswerte Vorkommnisse heraus, die seine Wesensart und — wie sich gleich noch zeigen wird — den psychologischen Charakter der Straftat besonders beleuchten. Sie zeigen nämlich, wie K. von jeher geneigt war, auf geringfügige Anlässe, äußere Widerwärtigkeiten in abnormer Weise gefühls- und verstandesmäßig zu reagieren.

Zunächst hat er sich schon früher in Arbeitsstellen von Vorgesetzten ohne Schuld schlecht behandelt und im Verdienst zurückgesetzt geglaubt. So war er unter anderem, wie aus seinen eigenen Angaben im Laufe des Verfahrens hervorgeht, der Überzeugung, auf dem Räderwerk zu M. habe ihm der Obermeister B. ohne Veranlassung, ja absichtlich den Lohn gekürzt dadurch, daß er ihn aus der Akkordarbeit in Tagelohn setzte, und er allein so bei der gleichen Arbeit weniger verdiente als die anderen. In Wirklichkeit hatte lediglich eine aus sachlichen Gründen vorübergehend nötige Veränderung in der Arbeitsteilung vorgelegen, wie auch der dazu vernommene Obermeister B. selbst überhaupt nicht wußte, daß er etwas Ernstliches mit K. vorgehabt hätte, so daß Feindschaft entstehen konnte. Auch wegen dieser Zurücksetzung will K. übrigens Rachepläne gehabt und auf der Flucht nach der Tat in M. sich mit dem Gedanken getragen haben, auf B. zu schießen, ohne es jedoch über sich bringen zu können, den Revolver aus der Tasche zu ziehen.

Ähnlich glaubte er auch schon im Jahre 1905 auf dem Hüttenwerk zu R. von einem Obermeister Unrecht erlitten zu haben, indem dieser seine Papiere und seinen Lohn längere Zeit wider-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

rechtlich vorenthielt, eine Auffassung, die, wie aktenmäßig klargestellt, wiederum einer sachlichen Grundlage entbehrte. In Wirklichkeit hatte er beim Obermeister wegen einer unbedeutenden Verletzung einen Krankenschein und sofortige Entlassung verlangt, war aber von diesem auf Einhaltung der üblichen Kündigungsfrist hingewiesen worden. Trotzdem war K. dann mit der gleichen Forderung der Entlassung und Entlöhnung am Abend des gleichen Tages in das Geschäftszimmer des Obermeisters gekommen, hat sich dort wie ein Wütender gebärdet und auf diesen plötzlich ohne weitere Veranlassung eingeschlagen. Bei der gerichtlichen Vernehmung wußte er seinerzeit keinen Grund für seine Handlungsweise anzugeben, außer dem, daß er wegen der Krankmeldung so viel hin und her gelaufen und erbost gewesen sei. Auch der Überfallene selbst konnte nur sagen, daß er sich K.s Vorgehen nicht erklären könnte, da er ihn nicht einmal persönlich kannte.

Besonders bemerkenswert ist nun — aus bald zu erkennenden Gründen —, daß K. auch in der Strafe, die er wegen dieser Mißhandlung (3 Monate Gefängnis) erhielt, ein schweres, ihm angetanes Unrecht gesehen hat, und zwar traf dieses, wie aus gewissen Hinweisen der Akten und auch seinen eigenen späteren Angaben mit einwandfreier Deutlichkeit hervorgeht, so schwer und nachhaltig sein Seelenleben, daß er selbst noch am Abend vor der bereits in Aussicht genommenen (erst im letzten Augenblick wegen der beim Oberlandesgericht erhobenen Beschwerde aufgehobenen) Hinrichtung auf die Mitteilung des Urteils und der Ablehnung des Gnadengesuches zu der Erklärung: „Es ist weiter nichts zu wollen, ich habe die Tat begangen und muß dafür büßen“ noch hinzufügte: „Im Jahre 1905 bin ich in einer anderen Sache zu Unrecht verurteilt worden, das hat mich in Aufregung gebracht.“ Über diesen Vorfall gab er noch später in der Strafanstalt in ungemein charakteristischer Weise an, wie er seitdem unter dem Drucke gestanden habe, daß ihm Unrecht geschehen sei, und ebenso hat er nach Verbringung in die Irrenanstalt mit der ihm eigenen unbeholfenen Ausdrucksweise im gleichen Sinne und unter unverkennbar lebhafter Erregung immer wieder von den psychischen Nachwirkungen dieses Vorfalles gesprochen: Er war so aufgebracht, habe deswegen nächtelang darüber geweint, er habe es so durchgearbeitet im ganzen Körper und ganzen Leben, daß er das ganze Leben nichts mehr sei. Er konnte nirgends mehr richtig, wußte nicht, wo er dran war, konnte nicht mehr arbeiten, nicht mehr leben. Wie er aus dem Gefängnis herauskam, wußte er nicht mehr, in

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

was für einem Zustand er sich befinde, das ganze Leben war ihm dahin, er wollte nicht mehr leben, alles war ihm zuwider, er hatte keine Ruhe mehr, konnte nichts mehr sehen, daß man ihm Unrecht getan und er zu Unrecht die Strafe verbüßt habe. —

Diese Feststellungen lassen zur Genüge erkennen, daß ein tieferes Verständnis und eine richtige psychologische Würdigung der Mordtat, ihrer Motive und Entstehungsweise nicht ohne Heranziehung pathologischer Momente, der abnormen psychischen Grundlage und der auf ihr aufgebauten pathologischen Reaktionserscheinungen gewonnen werden dürfte. Der psychopathische Boden, auf dem das Delikt erwächst, ist, wie Vorleben und Vorakten ergeben, eine minderwertige, mit Mängeln der Gefühls- und Vorstellungssphäre behaftete Geistesartung. Es handelt sich um einen geistig beschränkten, affektiv abnorm erregbaren, zu wahnhafter Verarbeitung an sich geringfügiger Vorkommnisse im Sinne der Beeinträchtigung neigenden Menschen, dessen Vorstellungsleben, wie von dem einen Sachverständigen ausdrücklich und wohl mit Recht hervorgehoben, im wesentlichen von Verdienst und verdientem Lohn beherrscht und ausgefüllt wird. Diese pathologische Geistesbeschaffenheit macht K. — das beweisen die früheren Vorkommnisse und insbesondere die erste Straftat und seine Reaktion auf die Bestrafung — unfähig, eine sachlich begründete Einschränkung seines Verdienstes resp. seiner Verdienstmöglichkeit ruhig zu erfassen und richtig zu bewerten. Er faßt sie vielmehr in seiner affektiven Übererregbarkeit, seiner Urteilsschwäche und Neigung zu subjektiv wahnhafter Mißdeutung als ein an ihm verübtes schweres Unrecht auf, das ihn schwer und nachhaltig bedrückt, ja, ihn in einen abnormen, das ganze geistige Leben beeinträchtigenden Affektzustand versetzt.

Prüft man nun die vorliegende Straftat auf ihren inneren Zusammenhang mit diesen psychopathischen Eigenheiten und Reaktionstendenzen, so finden sich zunächst charakteristische Äußerungen des K., die auf eine weitgehende Analogie mit den oben gekennzeichneten seelischen Vorgängen hinweisen.

Besonders bezeichnend sind in dieser Hinsicht seine Auslassungen über die Art, wie die Einbehaltung der 6 Schichten auf ihn gewirkt hat. Immer wieder gibt er der schweren und nachhaltigen Verstimmung über diese vermeintliche Lohnentziehung Ausdruck: „Infolge des Ärgers war ich Tag und Nacht in Unruhe, ich konnte bei Tag nicht arbeiten, bei Nacht nicht schlafen", erklärte er vor dem Untersuchungsrichter, und dies hat er noch verschiedentlich mit geringen Variationen wiederholt. Vor dem einen Sachverstän-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

digen fügte er noch hinzu, er habe geglaubt, verrückt zu werden und in eine Irrenanstalt zu kommen. Der Gedanke, sagte er, habe nicht nachgelassen, daß er aufs Bureau gehen sollte, und nach dem abschlägigen Bescheid auf dem Gewerbegericht sei sein Ärger und seine Unruhe noch mehr gewachsen und habe ihn geplagt. Einem Stubengenossen, der ihm öfter zuredete, er solle sich dieser Gedanken wegen des Streits mit H. entschlagen, erklärte er: „Sein Leben sei vergiftet. Er könne nicht eher ruhn, bis er sich gerächt, die geschworene Rache ausgeübt habe." In dem am Vorabend der Tat an den Obermeister geschriebenen Brief, worin er über seinen Nachlaß verfügt und einen Teil des Geldes „auf die Arme in Irrenanstalt" hingeschickt wünscht, heißt es bezeichnend weiter: „Da ich bin dazu gezwungen, ich habe Tag und Nacht keine Ruh wegen 6 Schichten, da erst hab ich sofort das geschworen." — Auch weiterhin finden sich Äußerungen der Art: Er habe geglaubt, darüber verrückt zu werden; er müsse etwas unternehmen, um nicht verrückt zu werden; er habe sich in den Kopf gesetzt, er müsse sein Geld erhalten, koste es, was es wolle; ständig habe er an die Ausführung dieses Gedankens gedacht: der Gedanke, auf irgend einem Wege das Geld zu erhalten, habe ihn geplagt und gequält; die Gedanken hätten nicht nachgelassen, daß er auf das Bureau gehen sollte u. ähnl. mehr.

Dabei trat in all seinen Angaben immer wieder die Überzeugung zutage, H. habe ihm Unrecht getan, ihm zu Unrecht die Schichten einbehalten. Eine Überzeugung, die sich, wie auch von juristischer Seite z. B. in einer ausführlichen Darstellung des Falls von seiten des Staatsanwalts ausdrücklich anerkannt wurde, unbelehrbar bei ihm festgesetzt hatte.

Man sieht also: Die gleichen Momente, wie sie den früheren Vorkommnissen zugrundeliegen, finden sich auch bei dieser letzten Straftat wieder, und zwar Momente von unverkennbar pathologischem Charakter: einmal als Reaktion auf das den K. schwer treffende Vorkommnis einer sachlich gerechtfertigten Lohnverkürzung die — man muß sagen, wahnhafte — Überzeugung eines an ihm verübten Unrechts, insofern er fest davon durchdrungen ist, daß H., der doch lediglich den bestehenden Vorschriften entsprechend handelt, ihm zu Unrecht den Lohn vorenthielt. Mag auch eine solche Auffassung und ihre Entstehung unter solchen Umständen an sich noch nicht ins Gebiet des Pathologischen zu rechnen sein — von dem einen Sachverständigen wurde sogar darauf hingewiesen, daß K. mit dieser Anschauung nicht allein dastehe, daß

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

er selbst beispielsweise einen analogen Fall zu begutachten hatte, nur daß bei diesem die Schüsse nicht losgingen —, mag, sage ich, es ein allgemein menschlicher Zug sein, daß man da, wo man sich persönlich, sei es auch objektiv zu Recht, geschädigt sieht und fühlt, gleich fremdes Unrecht zu sehen und andere dafür verantwortlich zu machen neigt, so hebt doch in diesem Falle das starre Festhalten an dieser Überzeugung, die hartnäckige Fixiertheit, die Unzugänglichkeit für Aufklärungen (Belehrung durch das Gewerbegericht), die Unfähigkeit, zur Einsicht zu gelangen, die ganze unverrückbare und unbeirrbare Unbelehrbarkeit die Erscheinung stark ins Pathologische und verleiht ihr den Charakter einer unkorrigierbaren Überzeugung, einer isolierten Wahnidee, einer „fixen Idee", wenn man diesen in der Psychiatrie freilich verpönten, hier aber nichts destoweniger zutreffenden Ausdruck gebrauchen will.

Darüber hinaus rücken aber auch noch die diesen Vorstellungskomplex begleitenden und tragenden Gefühlsmomente und die beherrschende Gewalt, die sie ihm im Denken und Handeln verleihen, den ganzen Vorgang durchaus in das Bereich des Pathologischen. Die gefühlsmäßige Reaktion auf die Einbehaltung des Lohnes und auf die Überzeugung von ihrer Unrechtmäßigkeit geht in Intensität, in Umfang, Dauer und Triebkraft weit über das normale Maß hinaus. Die ständige, nicht nachlassende, Tag und Nacht ihn peinigende und quälende, Arbeit und Schlaf ihm störende Unruhe und Erregung, der sich aufzwingende Druck, das vollkommne innerliche Beherrscht- und Ausgefülltsein von dem Gedanken des erlittenen Unrechts und der Rache (charakteristische Äußerungen wie: sein Leben sei vergiftet, und er könne nicht eher ruhn, bis er sich gerächt), des weiteren der starke Drang nach Entladung, nach innerlicher Befreiung durch irgend eine dem Gefühl entsprechende Handlung (wie er selbst bezeichnend sagte: er hatte das Gefühl, daß er etwas tun mußte, um nicht verrückt zu werden), der Zwang, mit dem geradezu dieser ihn beherrschende überstark betonte Vorstellungskomplex auf sein inneres und äußeres Leben, auf Gedankengang und Handeln wirkt, dies alles gibt ausreichende beweiskräftige Belege für diese Auffassung.

Fragt man zur Begründung der pathologischen Natur dieser Erscheinung, ob diese der Psychopathologie bekannt ist, ob sie bestimmten anerkannten psychopathischen Merkmalen entspricht, so muß die Antwort durchaus bejahend lauten. Was hier vorliegt, entspricht in allen Teilen dem Symptomenbild der „überwertigen Idee", wie sie von Wernicke charakteristisch herausgehoben worden

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ist. D. h. also, wenn man das Syndrom mit einigen Worten kennzeichnen will, daß hier infolge eines affektvollen Erlebnisses, das die Person innerlich nicht zu assimilieren, nicht zu überwinden vermag, der darauf bezügliche Vorstellungskomplex eine übermäßige Gefühlsbetonung und damit ein dominierendes Übergewicht im seelischen Leben gewonnen hat. In diesem Sinne ist die Erscheinung auch von den Prozeßbeteiligten aufgefaßt und anerkannt worden. Die verschiedenen ärztlichen Sachverständigen haben dies unzweideutig zum Ausdruck gebracht. Besonders bezeichnend in dieser Hinsicht sagt der eine, der als ärztlicher Gutachter herangezogene Gefängnisarzt: „Nach Erstattung meines Gutachtens habe ich mich noch des öfteren mit dem Verurteilten beschäftigt, da er einmal allgemeines psychologisches Interesse bot und andererseits das Motiv zu der Handlung bei Erstattung meines schriftlichen Gutachtens für mich psychologisch noch nicht einwandfrei geklärt schien. Ich bin in der Zeit zwichen Erstattung meines Gutachtens und dem Termin der Hauptverhandlung immer mehr zu der Überzeugung gekommen, daß der Verurteilte unter dem Drucke einer sich stetig aufdrängenden nicht korrigierten Vorstellung gestanden hat, der Betriebsführer H. sei dafür verantwortlich zu machen, daß die ihm vorenthaltenen 21 Mark nicht ausgezahlt seien, daß er ferner unter einem gewissen Zwange gelitten hat, mit dem diese Vorstellung immer wieder auftauchte. Es wurde immer klarer für mich, daß man es mit einer Vorstellungskette zu tun hatte, die mit Nachhalt sich immer wieder in das Bewußtsein des Verurteilten vorschob, und zwar so nachdrücklich, daß sie ihn nie verlassen hat, vielmehr sein ganzes bewußtes Denken inhaltlich ausfüllte [1])".

Diese Erkenntnis, daß hier ein pathologisches oder zum mindesten hart ans Pathologische grenzendes Phänomen vorlag, konnte naturgemäß auch nicht ohne Einfluß auf die kriminalpsychologische Beurteilung und juristische Bewertung des Falles bleiben. Sie mußte zunächst — wie ohne weiteres naheliegend — für die allgemeine Frage ins Gewicht fallen, ob hier nicht überhaupt bei einem solchen

[1]) In Betracht kam außerdem noch — um gleich kurz die klinisch-psychiatrische Seite des Falles zu erledigen —, ob hier nicht etwa echte psychische Zwangserscheinungen vorlagen. Die Frage ist auch von den Sachverständigen seinerzeit geprüft worden, doch wurde das Bestehen von Zwangsvorstellungen mit Recht wegen des Fehlens gewisser charakteristischer Merkmale (Fehlen des Bewußtseins ihrer Unsinnigkeit, ihrer Fremdartigkeit, ihrer Krankhaftigkeit und ihres Widerspruchs zum eigenen psychischen Ich, Fehlen des von Angst, Unruhe usw. begleiteten Ankämpfens gegen sie u. a. m.) zurückgewiesen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

geistig unzulänglichen Habitualzustande und bei einer solchen abnormen Seelenverfassung während des ganzen Verlaufs des kriminellen Vorgangs von einer die freie Willensbestimmung ausschließenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit die Rede sein könne. Diese Frage ist von den vernommenen Sachverständigen durchweg verneint worden. Eine Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung durch die erwähnten Mängel und Anomalien haben sie freilich anerkannt und den K. u. a. als an der Grenze der Zurechnungsfähigkeit stehend gekennzeichnet. Immerhin ist es doch bemerkenswert, daß der eine Gutachter zugleich zugab, die Mehrzahl der Psychiater würden K. sogar als unzurechnungsfähig bezeichnen. Es läßt sich nicht verkennen, daß man eine solche über die im Termin vorgebrachten Gutachten hinausgehende Anschauung sehr wohl zu stützen und begründen vermöchte. Gewiß besteht, resp. bestand bei K. keine Geisteskrankheit im engeren und eigentlichen Sinne, aber was hier an pathologischen Faktoren zusammenkommt, gewinnt durch Summation eine solche Bedeutung, daß es halbwegs einer psychischen Störung in seinem Einfluß auf den Ablauf der seelischen Vorgänge gleichkommt. Zu dem gewiß schon im Sinne einer nicht unerheblichen psychischen Minderwertigkeit einzuschätzenden Habitual- und Grundzustand des K. gesellen sich speziell für den Zeitabschnitt des kriminellen Vorgangs noch weitere pathologische Momente: ein Vorstellungskomplex von überwertigem und wahnhaftem Charakter und eine in Intensität, Nachhaltigkeit und Färbung anomale Affektlage, beide beherrschend im Vordergrund des Bewußtseins stehend, beide das Denken in ihrem Banne haltend und das Handeln zur Entladung drängend und in ihre Richtung zwingend. Und gerade diese pathologischen Faktoren sind es zugleich, die die Grundkomponenten bilden, aus denen sich das Morddelikt ergibt. Sie stellen die Anfangsglieder einer psychischen Reihe dar, die mit Gesetzmäßigkeit zu der Straftat führt und mit ihr abschließt. Mag also auch die seelische Durchschnittsverfassung des K. als solche nicht die Voraussetzungen für die Annahme einer geistigen Unzurechnungsfähigkeit erfüllen, so kann man immerhin verstehen, wenn Sachverständige eine Tat, bei deren Zustandekommen so wie hier pathologische Triebkräfte in so ausgesprochener und entscheidender Weise mitgewirkt haben, nicht mehr als eine durch freie, d. h. normale Willenstätigkeit entstandene anerkennen und die „normale Bestimmbarkeit durch normale Motive“ nach der ganzen Art der wirksamen pathologischen Kräfte in Abrede stellen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nun ist aber die Frage der Unzurechnungsfähigkeit gar nicht der Kernpunkt, um den sich die psychologisch-psychiatrische Betrachtung in diesem Mordfalle gedreht hat, und auch das wissenschaftliche Interesse liegt bei aller Anerkennung der entscheidenden Bedeutung dieser Frage für die praktische Erledigung des Falles nicht an dieser Stelle. Viel mehr interessiert, wie man sich zur Frage der Überlegung in einem solchen Falle zu stellen hat, wo zwar die strafrechtliche Veranwortlichkeit anerkannt wird, die Mitwirkung pathologischer Einflüsse bei Entschließung und Ausführung damit aber doch noch nicht aus der Welt geschafft ist. Diese Frage der Überlegung hat denn auch in diesem Strafprozeß eine weitgehende Rolle gespielt und zu eigenartigen Erörterungen Anlaß gegeben.

Bemerkenswert ist zunächst in diesem Falle, um erst einmal das rein Äußerliche herauszugreifen —, daß zu dieser Frage, die an sich ja gar nicht in den Bereich der ärztlichen, resp. psychiatrischen Gutachtertätigkeit fällt, doch die Mitwirkung ärztlicher Sachverständigen in weitgehendem Maße herangezogen, und daß deren Stellungnahme zu diesem Punkte von wesentlicher Bedeutung für den Verlauf des Prozesses geworden ist.

Bezeichnenderweise ist in der zweiten Hauptverhandlung an den einen Sachverständigen von richterlicher Seite direkt die Frage gerichtet worden: „Müssen Sie auf Grund ihres Gutachtens die Überlegung des Angeklagten zur Zeit der Tat verneinen"? Und als dann der Sachverständige, die verneinende Fragestellung mißverstehend, eine seiner Überzeugung widersprechende Antwort gab, wurde dieses Moment von seiten des Verteidigers neben anderen zur Begründung eines Wiederaufnahmeantrags verwertet und nach dessen Ablehnung zur Stützung der daraufhin erhobenen sofortigen Beschwerde herangezogen. Das Oberlandesgericht hat nicht nur diese Feststellung als eine neue Tatsache im Sinne § 399, 5 StPO. anerkannt —, denn unter diesen Begriff falle auch das Vorbringen neuer Angaben, die lediglich darauf abzielen, die Unzuverlässigkeit des bisher benutzten Beweismaterials darzutun —, sondern es hat auch die vom Oberstaatsanwalt dagegen geltend gemachte Auffassung abgelehnt, der erklärte, die jetzige Behauptung, daß bei K. Überlegungsfähigkeit nicht vorhanden gewesen sei, sei deswegen nicht beachtlich, weil die Frage nach der Überlegung und Überlegungsfähigkeit keine Frage wäre, die dem Sachverständigen vorgelegt werden durfte und in einem späteren Verfahren rechtmäßigerweise nicht vorgelegt werden könnte, denn durch eine solche Frage

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

würden dem Sachverständigen richterliche Funktionen übertragen. Es hat vielmehr einen weiteren Psychiater mit einem Gutachten beauftragt und ihm außer der hier nicht weiter interessierenden Frage, ob K. zur Zeit der Beobachtung geisteskrank sei, ausdrücklich noch die andere vorgelegt, „ob und inwieweit anzunehmen ist, daß der Geisteszustand des Angeklagten denselben gehindert hat, die vorsätzliche Tötung des Betriebsführers H. mit Überlegung auszuführen".

Wesentlicher aber als diese rein formale Seite des Prozesses — bei der aber immerhin zu denken gibt, daß man für die einfache tatsächliche Feststellung des rein normalen psychologischen Vorgangs der Überlegung psychiatrisches Fachurteil für erforderlich hielt — sind nun aber eigentümliche Auseinandersetzungen, die im Laufe des Prozesses sich über diese Frage der Überlegung erhoben, und die zeigen, welche Schwierigkeit in dieser Hinsicht ein an sich scheinbar eindeutiger Fall bieten kann. Sie finden in folgenden beiden Tatsachen ihren Ausdruck:

1. Von einzelnen Prozeßbeteiligten wird statt von Überlegung im allgemeinen von normaler Überlegung im Sinne § 211 StGB. resp. von vernünftiger Überlegung gesprochen. Insbesondere betont der eine Sachverständige immer wieder, daß die „normale Überlegung bei Begehung der Tat, wie sie § 211 StGB. verlangt", auf Grund der Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten vom psychiatrischen Gesichtspunkte geleugnet werden müsse, daß die „normale Überlegung bei Begehung der Tat ausgeschlossen war" usw. Dem anderen Sachverständigen kommen bezeichnende Bedenken über die Fragestellung des Oberlandesgerichts (ob und wieweit anzunehmen ist, daß der Geisteszustand des K. ihn gehindert hat, die Tat mit Überlegung auszuführen), denen er in einer Anfrage folgenden Inhalts an die Gerichtsbehörde charakteristischen Ausdruck gab: Er meine, es könne sich nur um die Frage handeln, ob K. sich z. Z. der Tat in einem krankhaften Geisteszustande befunden habe, durch welchen die Fähigkeit, vernünftig zu überlegen, ausgeschlossen war. Auch der Geisteskranke sei imstande, eine Tat mit Überlegung auszuführen, wenn auch unter Mitwirkung krankhafter Momente. Es komme deshalb schließlich auf die Frage hinaus, welche aus § 51 StGB. hervorgehe, nämlich ob K. sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand. Wenn dieser durch § 51 berücksichtigte Zustand nicht vorlag, so bestünde seines Erachtens auch die Befähigung zu vernünftigem Überlegen, weil

Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

umgekehrt, wenn die Überlegungsfähigkeit fehle, auch die freie Willensbestimmung aufgehoben wäre.

Diese Anfrage weist nun zugleich schon auf das 2. Moment hin, das in dieser Sache Schwierigkeiten bereitete: Es wird nämlich ohne weitere Unterscheidung wiederholt statt von Überlegung von Überlegungsfähigkeit gesprochen. Auch bezüglich der oben erwähnten von einem Richter an den einen Sachverständigen gerichteten Frage in der Hauptverhandlung: „Müssen Sie auf Grund ihres Gutachtens die Überlegung des Angeklagten zur Zeit der Tat verneinen"? die ja im Laufe des Prozesses verschiedentlich aufgegriffen wurde, wird bald der Ausdruck „Überlegung", bald der „Überlegungsfähigkeit" gebraucht.

Diese beiden aus den Akten sich aufdrängenden Punkte sind ja nun freilich nicht gerade schwer klarzulegen. Um zunächst den einfacheren, den letzten, zu erledigen, so ist es eigentlich selbstverständlich, daß Überlegung und Überlegungsfähigkeit zwei wesensverschiedene Dinge sind, die man bei den Erörterungen im Sinne § 211 StGB. ganz verschieden zu beurteilen und zu bewerten und daher unbedingt und prinzipiell auseinanderzuhalten hat.

Die Frage der Überlegung ist eine Tatfrage. Sie bezieht sich auf einen tatsächlichen Vorgang, ihr Nachweis besagt, daß ein solcher tatsächlich stattgehabt hat. Die Überlegungsfähigkeit ist im Gegensatz dazu eine Eigenschaft, vor allem eine solche, welche der Person dauernd zu eigen, ihr eigentümlich ist, vielleich auch eine Eigenheit, die ihr vorübergehend — zu bestimmter Zeit, unter bestimmten Umständen — zugesprochen werden kann. Ihr Nachweis besagt nur, daß im gegebenen Falle eine Überlegung stattfinden konnte, daß die inneren — resp. auch gewisse äußere — Bedingungen und Voraussetzungen für ihr Statthaben gegeben waren, aber noch nicht, daß eine solche auch wirklich stattfand. Also nur auf die Möglichkeit, nicht auf ein wirkliches Geschehen bezieht sich die Feststellung der Überlegungsfähigkeit. Da nun § 211 StGB. nur den Vorgang der Überlegung als solchen im Auge hat, die Befähigung dazu, weil auf die bloße Möglichkeit hinweisend, ihn aber weiter nicht interessiert, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß eigentlich nur das erste Moment bei den durch § 211 StGB. nahegelegten Erörterungen in Frage kommt. Damit ist natürlich noch nicht ausgeschlossen, daß in gewissen Fällen besondere Umstände Veranlassung geben können, zur besseren Klärung der Sache zunächst einmal zu fragen, ob denn ganz allgemein der Person überhaupt oder für einen speziellen Zeitpunkt die Fähigkeit zur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Überlegung zugeschrieben werden kann. So sind Fälle denkbar, in denen man sich auf diese Weise die Sicherheit verschaffen will, daß ein als Überlegung gedeuteter psychologischer Vorgang auch wirklich so aufgefaßt und bewertet werden darf.

Das ist nichts groß künstlich Konstruiertes und weit Hergeholtes. Speziell bei gewissen pathologischen Bewußtseinstrübungen, pathologischen Rauschzuständen, Dämmerzuständen verschiedenster Art und dergl., die ja besonders zu schwerwiegenden Entladungen tendieren, ist es ja gar nichts Seltenes, daß aus dem geordneten Normalbewußtsein herübergenommene, sinnvoll geordnete Vorstellungsreihen, Motive, Handlungstendenzen und dergl. vorgebracht und wirksam werden, die durchaus den Anschein planmäßigen Vorgehens und Überlegens erwecken, wovon in Wirklichkeit naturgemäß bei der Schwere der vorliegenden Bewußtseinsstörungen nicht die Rede sein kann. Im allgemeinen, zumal in Fällen dieser Art, erübrigt sich nun freilich zumeist in praxi die Entscheidung bezüglich der Überlegungsfähigkeit, da die umfassendere Frage nach dem Bestehen eines krankhaften Geisteszustandes im Sinne § 51 StGB. bejaht werden muß und so jene engere hinfällig macht. Doch kann beispielsweise in Fällen, wo die Zurechnungsfähigkeit des Täters nicht zweifelhaft ist, etwa bei einer unter einfacher Alkoholwirkung erfolgten Mordtat, doch einmal die Prüfung notwendig sein, ob nicht trotz gewisser für einen Überlegungsprozeß sprechender Äußerungen und Handlungen die Person zu einer solchen Überlegung bei ihrem momentanen Geisteszustand von vornherein gar nicht imstande war.

Was im übrigen das allgemeine Verhältnis der Überlegungsfähigkeit zu einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhaft gestörter Geistestätigkeit angeht in dem Sinne, woraus dem einen Sachverständigen (der allerdings speziell von der Befähigung zu vernünftigem Überlegen spricht) die oben wiedergegebenen Zweifel erwuchsen, so würde natürlich eine Unfähigkeit zum Überlegen als eine dauernd der Person anhaftende Eigenschaft einen so erheblichen geistigen Defekt bedeuten, daß sie gewiß wohl die Voraussetzungen für eine geistige Störung im Sinne § 51 StGB. abgäbe. Keinesfalls ließe sich das aber dagegen so ohne weiteres von der zeitweise — unter bestimmten inneren Bedingungen oder äußeren Umständen — vorhandenen Überlegungsunfähigkeit sagen, denn selbstverständlich kann eine solche auch bestehen (etwa bei starker Affekterregung, unter akutem Schreckeinfluß u. dergl.), ohne daß über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

haupt die normale Geistesbeschaffenheit in Zweifel gezogen zu werden braucht.

Im übrigen darf vielleicht noch darauf hingewiesen werden, daß aus dem verschiedenen Charakter von Überlegung und Überlegungsfähigkeit sich immerhin gewisse Differenzen bezüglich der Stellung des ärztlichen Gutachters zu diesen Fragen ableiten und rechtfertigen lassen. Im Gegensatz zur reinen Tatfrage der Überlegung, die zu beurteilen nicht Sache des psychiatrischen Sachverständigen ist, kann die Frage der Überlegungsfähigkeit — zumal in Fällen zweifelhaften Geisteszustandes — sehr wohl ins Bereich der psychiatrischen Gutachtertätigkeit fallen, da nur die sachverständige Erkennung und Beurteilung der besonderen psychischen Eigenart und Reaktionsweise in solchen Fällen die Beantwortung ermöglicht.

Was nun den zweiten Punkt, die Frage der „normalen" oder „vernünftigen" Überlegung angeht, so ist auch sie schnell abgefertigt, wenn man auf den Überlegungsbegriff im Sinne des Strafgesetzes eingeht.

Was man unter diesem psychologischen Begriff zu verstehen hat, darüber ist, wie ja schon anfangs erwähnt, im Gesetze nichts gesagt und besteht unter den Autoren auch nichts weniger als Einigkeit. Auf die mannigfachen Differenzen in der Auffassung — bezüglich des Zeitpunktes, des Gegenstandes der Überlegung usw. — braucht hier zur glücklichen Vereinfachung der Besprechung nicht näher eingegangen zu werden[1]).

Für die hier interessierenden Fragen genügt es, wenn man sich an die in der Begründung des Vorentwurfs gegebene Fassung hält, zumal diese ja, wie daselbst betont, zudem der allgemeinen Auffassung entsprechen soll. Danach ist also unter einer mit Überlegung ausgeführten Tat eine solche zu verstehen, „die sich als das Ergebnis einer auf Abwägung des Für und Wider gerichteten Verstandestätigkeit darstellt." Wie man sieht, enthält diese

[1]) Im Hinblick auf die in wiederholten Reichsgerichtsentscheidungen zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit, daß zum Morddelikt nicht nur Überlegung beim Entschluß, sondern auch bei der Ausführung der Tat gehöre, liegt die Frage nahe, ob danach die Voraussetzungen des Mordes für den — übrigens im Bereich der Möglichkeit liegenden — Fall nicht gegeben wären, wenn jemand nach reiflicher Überlegung den endgültigen Entschluß faßt, einen anderen beim nächsten Zusammentreffen niederzuschießen, und nun bei dieser Begegnung infolge der durch den definitiven Entschluß erzeugten Willens- und Zieleinstellung den Vorsatz blitzschnell, ohne jede weitere Überlegung und beinahe reflexartig (nach Art einer „reflektoiden" Handlung) zur Ausführung bringt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Auslegung des Begriffs der Überlegung so wenig wie der Wortlaut des Gesetzes irgend einen Hinweis auf die Normalität oder Vernünftigkeit, und damit wäre die ganze Streitfrage auch für unsern Fall eigentlich gegenstandslos und ohne weiteres abgetan. Immerhin erscheint es doch beachtenswert, daß der eine Sachverständige zunächst bei allgemeiner theoretischer Prüfung dieses Moments zu eigentümlichen Bedenken der gekennzeichneten Art geführt wurde, und daß der andere, dem doch bei seiner speziellen Beschäftigung mit dem vorliegenden Straffall die Punkte, auf die es bei der Überlegungsfrage ankommt, sehr wohl vertraut sein durften, einen solchen an sich nicht hineingehörigen ergänzenden und beschränkenden Faktor („normal") in den Überlegungsbegriff mit hineinbrachte. Dieses Bedürfnis nach einer besonderen Kennzeichnung der Überlegung unter bestimmten Gesichtspunkten läßt doch vermuten, daß hier besondere Umstände vorliegen, die den Sachverständigen durch die allgemeine Fassung des Überlegungsbegriffs nicht genügend herausgehoben und gewürdigt erschienen. Dem ist auch tatsächlich so.

Was den Fall in dieser Hinsicht bemerkenswert macht, ist offenbar dies, daß durch das Mitsprechen eines an sich schon pathologischen oder wenigstens hart an der Grenze des Pathologischen stehenden Bewußtseinsinhalts, einer überwertigen Idee, beim Überlegungsvorgang dieser selbst in Richtung und Ergebnis pathologisch beeinflußt und damit die „Normalität", die „Vernünftigkeit" der Überlegung in Frage gestellt wird. Diese Erscheinung, daß pathologische Elemente als Gründe resp. Motive für eine Mordtat an der Überlegung teilhaben und für die Entschließung mehr oder weniger maßgebend werden, ist ja an sich nicht gerade etwas Neues und Eigenartiges. Die psychiatrische Erfahrung bietet — zumal an paranoischen Kranken — genug Belege für ähnliche Vorkommnisse, insofern brauchte man also diesen Fall nicht besonders herauszuheben. Immerhin besteht aber doch ein für die praktische Stellungnahme schwerwiegender Unterschied, ähnlich dem schon oben in anderem Zusammenhang angedeuteten. In Fällen der letzterwähnten Art gewinnt die Frage der Überlegung in praxi überhaupt weiter keine Bedeutung, da der gestörte Grundzustand, die Geisteskrankheit, sowieso einen allgemeinen Strafausschließungsgrund abgibt. Anders dagegen bei den gleichfalls nicht so seltenen Fällen, wo pathologische Elemente zwar auch mit in die Überlegung eingehen, beim Überlegungsvorgang verwertet werden, aber von einer die freie Willensbe-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

stimmung ausschließenden Geistesstörung keine Rede sein kann. So etwa bei leicht Schwachsinnigen oder manchen Psychopathen, deren Überlegung oft genug mit nicht „vernünftigen" oder nicht „normalen" Motiven und Argumenten arbeitet und zu entsprechend beeinträchtigten Ergebnissen und Entschlüssen geführt wird. So vor allem auch in unserem Falle, wo die überwertige Idee eines vermeintlich erlittenen Unrechts usw. in schwerwiegendster Weise beim Gedankengang mitspricht und die Überlegung — sofern eine solche angenommen werden muß — zum mindesten inhaltlich gegenüber der Norm beeinträchtigt. Hier entsteht dann jene nach Lage des Gesetzes nicht auszugleichende Dissonanz, daß als erschwerendes Moment das Vorliegen einer Überlegung anerkannt werden muß, ohne daß einem gleichzeitig in schuldmilderndem Sinne ins Gewicht fallenden weiteren Faktor — einer von der normalpsychologischen Überlegung (die doch wohl der Gesetzgeber allein im Auge hatte), in der Richtung aufs Pathologische abweichenden, — durch Annahme mildernder Umstände, einer geminderten Zurechnungsfähigkeit u. dgl. genügend Rechnung getragen werden kann. Unter solchen Umständen ist es immerhin verständlich, wenn auch deswegen noch nicht berechtigt, daß man unwillkürlich einen besonderen Ausweg durch Verschiebung des Überlegungsbegriffs einschlägt. Da man die Frage der Überlegung, die Überlegung in juristischem Sinne im allgemeinen nicht verneinen kann, so verneint man speziell die normale Überlegung, die Überlegung in — wie es vom Staatsanwalt ausgedrückt wurde — „psychiatrischem" Sinne.

Wichtiger als dieses rechtmäßigerweise bei der Überlegungsfrage überhaupt nicht zu diskutierende Moment der normalen oder vernünftigen Überlegung ist nun aber ein anderes, das ganz gewiß mit dem Überlegungsbegriff im Sinne des Strafgesetzbuches unmittelbar zusammenhängt und zu ihm gehört, und auch in unserem Falle ins Gewicht fällt.

Die Eigenart der Überlegung im Sinne des Strafgesetzes ist — darin scheinen trotz aller sonstigen Unstimmigkeiten in den Definitionen die Meinungen ziemlich übereinzustimmen — nicht sowohl durch Besonderheiten des Inhalts (auf die es beispielsweise — z. T. wenigstens — bei „vernünftiger", „richtiger" u. dgl. Überlegung ankommt) gegeben, als vielmehr durch formale Eigenheiten gekennzeichnet. Die besondere Funktions- und Ablaufsform des psychologischen Vorganges erscheint als das Wesentliche und Charakteristische, wie sie sich allgemein

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nach dem oben Gesagten als abwägende Verstandestätigkeit oder auch — vielleicht noch bezeichnender — als verstandesmäßiges Abwägen kurz kennzeichnen läßt.

Nun ist dieses verstandesmäßige Abwägen eine ziemlich komplizierte Sache, und sie bereitet demgemäß dem jeweils erforderlichen Versuch ihres einwandfreien Nachweises unverkennbare Schwierigkeiten, die in dem Maße zu wachsen pflegen, als man sich der Anforderungen, die an eine solche Verstandestätigkeit zu stellen sind, bewußt wird. Es handelt sich ja dabei nicht einfach um ein bloßes Auftauchen und Bewußtwerden von Vorstellungen und Gegenvorstellungen, auch nicht um eine einfache gedankliche Aneinanderreihung von psychischen Inhalten, die alle irgendwie auf die Tat, speziell das „ob und wie" der Tat, sich beziehen, sondern vielmehr um eine höhere Geistestätigkeit, die im einzelnen urteilsmäßig Wert und Bedeutung der betreffenden herangezogenen Inhalte feststellt, ihr Verhältnis zu den übrigen würdigt und prüft, sie gegeneinander abschätzt und abwägt und daraus folgerichtige Schlüsse mit abschließendem Ergebnis (Entschluß) zieht. Es ist nicht ganz leicht zu entscheiden, was bei diesem Vorgang vorhanden sein muß, damit die Überlegung als vorhanden, und was fehlen darf, ohne daß sie als aufgehoben zu bezeichnen ist. Auf Umfang, Gründlichkeit usw. der Erwägung, auf die Zahl und Wertigkeit der herangezogenen Vorstellungselemente usw. kommt es ganz gewiß nicht an, ebensowenig wie auf den Wert und die Richtigkeit der Ergebnisse, eine Feststellung, die im Hinblick auf unseren Fall speziell deswegen interessiert, weil damit eine ihrer Natur nach unzulängliche, d. h. mit ungenügender Heranziehung und Würdigung aller für das Für und Wider in Betracht kommender Momente vor sich gehende Überlegung, wie sie nun einmal bei Psychisch-Minderwertigen von der Art des K. nicht anders sein kann, auf eine Stufe gestellt und in strafrechtlicher Beziehung gleichgewertet wird mit der wohldurchdachten und vollerwogenen Überlegung des Vollwertigen, ohne daß ihre Minderwertigkeit bei der Beurteilung und Strafzumessung entsprechende Würdigung findet.

Auf der andern Seite genügt doch aber auch wieder nicht die bloße Feststellung, daß gewisse auf die Tat bezügliche Vorstellungen und Gegenvorstellungen, Gründe und Gegengründe im Bewußtsein vertreten waren, was in unserem Falle übrigens zweifellos der Fall war. Vielmehr ist darüber hinaus noch der Nachweis erforderlich, daß sie tatsächlich als Objekt, als Material

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

für eine abwägende Verstandestätigkeit gedient haben. Nun ist dieser innere Vorgang seiner Natur nach selbstverständlich der unmittelbaren Beobachtung entzogen, und das an sich wahrnehmbare Ergebnis, daß so oder so gehandelt, dies getan oder unterfassen wurde, gestattet gewiß noch nicht mit eindeutiger Sicherheit die Annahme einer vorausgegangenen Überlegung. Es bleibt dann gewöhnlich nichts übrig als gewisse Hilfsmittel heranzuziehen, die einen mehr oder weniger sicheren Rückschluß auf das Vorliegen oder Fehlen eines solchen Überlegungsvorganges gestatten. Die Beweisführung in dieser Frage hat sich nun, wie genugsam bekannt, mit Vorliebe in der Richtung bewegt, daß man solchen Momenten nachging, die erfahrungsgemäß den Überlegungsprozeß zu beeinträchtigen oder gar aufzuheben pflegen. Unter diesen Momenten steht bekanntlich die Gefühlserregung, der Affekt, an erster Stelle und zwar mit solcher Deutlichkeit, daß man vielfach Tötung im Affekt und Tötung mit Überlegung als sich ausschließende Gegensätze in der Mordfrage verwertet. Nun ist die Gegenüberstellung in dieser Verallgemeinerung ganz gewiß nicht richtig. Wie schon vielfach in der Literatur hervorgehoben, können affektive Erregung und Überlegung sehr wohl nebeneinander bestehen, und auch die Begründung des Vorentwurfs ist vorsichtig genug, nur von dem in Fällen nichtüberlegter Tötung in der Regel vorhandenen Affekt zu sprechen. Immerhin gestattet doch die Prüfung des Anteils des Affekts (in Intensität, Umfang usw.) am Tötungsdelikt noch am ehesten einen Rückschluß auf die eventuelle Mitwirkung einer abwägenden Verstandestätigkeit. Wie nun im einzelnen das Verhältnis dieser beiden Faktoren bei den beiden Tötungsdelikten kriminalpsychologisch geartet und strafrechtlich zu bewerten ist, darüber gibt die Reichsgerichtsentscheidung vom 26. März 1909 [1]) für die praktische Unterscheidung wichtige Aufklärung. Danach handelt der Täter im Affekt dann, „wenn ein die naturgemäße Aufregung dessen, der einen anderen zu töten im Begriff steht, übersteigendes und das folgerichtige Abwägen der vorbezeichneten Umstände (sc. des zur Erreichung seines Zweckes gewollten Erfolges der Tötung, der zum Handeln drängenden und von ihm abhaltenden Beweggründe usw.) ausschließendes Maß der Gefühlserregung sein Tun beherrscht".

Stellt nun, das ist die schwerwiegende Frage für unseren Fall, unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, das kriminelle Handeln

[1]) RGE. in Strafsachen, Bd. 42 S. 260.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

des K. etwa eine Affekthandlung dar? Nun, nach der obigen Kennzeichnung seiner allgemeinen psychischen Verfassung und insbesondere nach der Schilderung, die er selbst von seinem damaligen inneren Zustande gab — von der inneren Unruhe, der Schlaflosigkeit, dem Gefühl, als ob er verrückt werden müsse, dem inneren Drang zur Entladung usw., die seine seelische Erregung begleiteten —, nach allen diesen in Art, Ausprägung und Dauer ungewöhnlichen Äußerungsformen und Begleiterscheinungen des tragenden Affekts, wird man, meine ich, wohl annehmen dürfen, daß die vorliegende Gefühlserregung „die naturgemäße Aufregung dessen, der einen anderen zu töten im Begriff steht", überstieg. Insofern dürfte sehr wohl eine der Bedingungen für das Vorliegen einer Affekthandlung als gegeben gelten. Ob nun diese Gefühlserregung auch so weit ging, daß sie ein folgerichtiges Abwägen — oder um den noch prägnanteren in der gleichen Reichsgerichtsentscheidung verwandten Ausdruck zu gebrauchen —, eine „genügend klare Erwägung" der in Frage kommenden Umstände unmöglich machte, dürfte sich mit wissenschaftlicher Eindeutigkeit überhaupt kaum entscheiden, zum mindesten nicht glattweg bejahen lassen. Muß doch — trotz mancherlei Anzeichen für das Vorhandensein von Gegenvorstellungen u. dgl. — die uneingeschränkte Anerkennung der Überlegung in einem solchen Falle Bedenken erwecken, wo ein von Natur geistig tiefstehender und beschränkter Mensch nun noch zur fraglichen Zeit unter dem Drucke eines pathologisch gefärbten und verstärkten Daueraffektes stand. Zum mindesten wäre der Fall angetan, daß man — wenn etwas derartiges im Gesetz vorgesehen wäre — im Falle der Bejahung der Überlegung im Hinblick auf den psychisch minderwertigen Grundzustand und die abnorm anhaltende Affektlage von einer „geminderten" Überlegung redete.

Nun ist es aber nicht allein der allgemeine Gefühlszustand, der in diesem Falle für und wider die Überlegung in die Wagschale fällt, sondern noch ein weiteres, in gewissem Sinne vielleicht noch bedeutsameres emotionelles Moment kommt dabei in Betracht. Ein rein verstandesmäßiges Abwägen ohne Mitwirkung von Gefühlseinflüssen mag ja vielleicht einmal bei abstraktem, rein wissenschaftlichem Denken möglich sein. Bei Erwägungen in Fragen des praktischen Lebens, die mehr oder weniger schwerwiegend ins eigne oder fremde Leben eingreifen, fehlen solche ganz gewiß nicht, ja sie sprechen sogar zumeist recht wesentlich mit. Nun ist es für das Zustandekommen und den Ablauf eines

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Abwägungsvorganges von nicht geringer Bedeutung, wie sich die einzelnen Gefühlsmomente auf die in Betracht kommenden Vorstellungsgruppen verteilen, und das Gewicht, mit dem die einzelnen Vorstellungen und Gegenvorstellungen, Gründe und Gegengründe, Motive und Gegenmotive für und wider die Tat in die Wagschale fallen, ist nicht zum wenigsten auch durch die ihnen anhaftende Gefühlskraft, die sie tragende Gefühlsbetonung gegeben. Soll nun überhaupt der Vorgang des Abwägens möglich sein, dann müssen die betreffenden Gegenvorstellungen usw. mit genügender Gefühlsbetonung versehen sein, um mit eben jenen treibenden Vorstellungselementen in Verbindung zu treten und ihnen gegenüber wirksam zu werden. Je mehr sich die Gefühlskräfte auf eine Seite legen, an einen bestimmten Vorstellungskomplex sich binden, desto weniger können die übrigen Vorstellungsgruppen zum Zwecke der Gedankenarbeit zur Geltung kommen, desto mehr ist die assoziative und logische Tätigkeit herabgemindert und damit die Abwägung, die Überlegung eingeschränkt. Hat nun gar ein einziger Vorstellungskomplex die ganze Gefühlsenergie an sich gerissen, so drängt er, ohne weiteres sich im Vorstellungsleben durchzusetzen, als Handlungsmotiv wirksam zu werden. Ihm gegenüber kommen Gegenvorstellungen, Gegengründe usw. dann so wenig auf, daß es überhaupt nicht erst zu einem Abwägen kommt. Statt einer überlegten Handlung erfolgt dann eine mehr triebartige, von einem Motiv bestimmte.

Sieht man nun unseren Fall daraufhin an, wie es mit dem Maßverhältnis der im Sinne des Für und Wider wirksamen Gefühlskräfte steht, so läßt sich nicht verkennen, daß hier gerade im ausgesprochensten Maße jene einseitige Verschiebung der Gefühlsbetonung zugunsten eines Vorstellungskomplexes gegeben ist, die, wie gesagt, das In-Verbindung-treten mit anderen Vorstellungen zum Zwecke einer abwägenden Verstandestätigkeit erschwert oder unmöglich macht. Gerade die hier als charakteristisch herausgehobene „überwertige Idee" ist ja dadurch ausgezeichnet, daß sie die ganze Gefühlsenergie auf diesen einen Inhalt konzentriert und damit das geistige Leben und das Handeln einseitig in ihrem Sinne einengt. Ich habe an einer anderen Stelle, wo es mir auf ganz andere als forensische Fragen, wo es auf die rein psychologische Klarlegung der inneren Zusammenhänge zwischen pathologischer Überwertigkeit und Wahnbildung ankam, auseinandergesetzt[1]), wie diese überwertigen Komplexe „in den Mittelpunkt,

[1]) Monatsschr. f. Psychiatrie u. Neurologie. Bd. 37. 1915.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und Vordergrund des Bewußtseins rücken, wie sie Aufmerksamkeit und Interesse machtvoll an sich ziehen und bedingungslos an sich fesseln, wie sie Denken und Fühlen, Streben und Wollen rücksichtslos in ihre Bahnen drängen, wie sie zum ausschlaggebenden Leitmotiv für alle Entschlüsse, zur beherrschenden Triebkraft für alles Handeln werden, kurz den alles überragenden und zurückdrängenden Lebensinhalt ausmachen". Diese Kennzeichnung, der sich manche andere analoge an die Seite stellen, — Wernicke, der Schöpfer dieses Begriffs, nennt beispielsweise die überwertigen Ideen herrschende Ideen, die der Korrektur durch entgegengesetzte Erfahrungen (Gegenvorstellungen!) schwer zugänglich seien und die bedingungslose Voraussetzung für das Handeln bilden — läßt doch auch in unserem Falle den geistigen Vorgang vor der Tat in besonderem Lichte erscheinen. Nun erwäge man, ob unter solchen Umständen, wo unverkennbar das gesamte Schwergewicht der Gefühle, die ganze treibende Kraft der Motive von vornherein allein auf der einen Seite lag und mit beinahe zwingender Gewalt zur Entladung in ihrem Sinne drängten, ob da wirklich Gegenvorstellungen, selbst wenn sie im Bewußtsein aufgetaucht sein mögen, noch für ein verstandesgemäßes Abwägen herangezogen und verwertet werden und damit eine wirkliche Überlegung des Für und Wider statthaben konnte. Zum mindesten werden da doch wohl Bedenken in dieser Hinsicht naheliegen, und ähnliche Erwägungen mögen wohl auch den mit dem Straffall Beschäftigten gekommen sein, wenn etwa der Gefängnisgeistliche in einem Gnadengesuch darauf hinweist, daß K. „schließlich fast wider Willen zum Rechtsfanatiker geworden ist und — — — zu ungesunder Selbsthilfe getrieben wurde", oder wenn der Staatsanwalt in seiner ausführlichen Darstellung des Falles betont, daß K. „in seinem ganzen Denken und in seiner ganzen Handlungsweise vollkommen unter dem Einflusse dieser überwertigen Idee gestanden hat".

Nach alledem ist jedenfalls nicht zu verkennen, daß selbst in solchen, im Punkte der Überlegung scheinbar eindeutigen Fällen Gründe genug sich auffinden lassen, die dazu angetan sind, Zweifel an dem tatsächlichen Bestehen einer Überlegung im Sinne des Strafgesetzes zu erwecken.

Doch liegt in der Schwierigkeit der Entscheidung über das Vorliegen oder Fehlen der Überlegung m. E. nicht die alleinige Bedeutung des Falles. Von gleicher Wichtigkeit erscheint die dabei deutlich zutage tretende Unzulänglichkeit der strafrecht-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

lichen Beurteilung, insofern eine Entscheidung, welche die Überlegungsfrage bejaht, den mannigfachen pathologischen Eigenheiten und psychologischen Unzulänglichkeiten des Täters, wie sie nicht zum wenigsten gerade beim Überlegungsprozeß selbst zur Geltung kommen, in keiner Weise gerecht wird. Daß ähnliche Schwierigkeiten auch sonst in pathologischen Fällen zutage treten können, legt die allgemeine Eigenart psychopathischer Naturen von vornherein nahe. Und so dürfte es, glaube ich, auf ähnliche Erscheinungen zurückzuführen sein, wenn beispielsweise in einem jüngst von Reukauff[1]) angeführten Falle eines psychisch-abnormen Täters, an dem u. a. ausdrücklich das ruhige, z. T. sogar „programmäßige" Vorgehen bei der Tötung hervorgehoben wurde, das Medizinalkollegium auf die Frage, ob es sich um eine Affekthandlung handeln könne, die eigentümlich vorsichtige, der Fassung des § 211 StGB allerdings nicht Rechnung tragende Antwort gab, daß die Tat nicht mit der Überlegung ausgeführt sei, die die Voraussetzung des Mordes darstelle. - -

Die praktischen Folgerungen, die sich aus den Erschwerungen in der Beurteilung und den Unzulänglichkeiten bei der Strafzumessung im Gefolge dieser unberechtigten forensischen Einschätzung der Überlegung beim Tötungsdelikt ergeben, sind so selbstverständlich und so oft gekennzeichnet worden, daß sich ihre erneute Wiedergabe erübrigt. Wie sonst immer, gilt es auch hier, daß nicht ein psychologisches Einzelmerkmal, sondern nur die psychische Gesamtpersönlichkeit den richtigen Maßstab für die kriminalpsychologische und strafrechtliche Beurteilung abgeben kann. In unserem Falle hat man die der besonderen Eigenart desselben nicht angemessene Härte des Urteils dadurch zu mildern gesucht, daß Staatsanwaltschaft wie auch Geschworene einstimmig den K. für die Begnadigung empfohlen haben, und es verdient vielleicht ausdrückliche Erwähnung, daß die kaiserliche Begnadigung, die nach der zweiten Verurteilung bereits abgelehnt war, schließlich doch noch nachträglich im Anschluß an die erneute, nicht zum wenigsten der Überlegungsfrage gewidmete Beweisaufnahme nach erneutem Vortrag erfolgte.

[1]) Reukauff, „Mord und Mörder" L. Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1915. Nr. 11.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Berufsbefangenheit der Organe der Strafrechtspflege.

Von
Geh. Justizrat **Dr. Horch,** Mainz.

In der Aschaffenburgschen Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 11. Jahrgang Seite 614 ff. entwickelt Amtsrichter Dr. Hellwig „Zur Frage der Berufsbefangenheit der Anwälte" eine Reihe von Gesichtspunkten, die sich von einer einseitigen Voreingenommenheit, die sonst vielfach auf diesem Gebiet in die Erscheinung tritt, fernhält und in einer einwandfreien vornehmen Form zum Ausdruck gelangte. Unbedenklich kann dem Verfasser darin beigepflichtet werden, daß, wie er Seite 616 bemerkt: „in nicht allzu seltenen Fällen Anwälte, namentlich auch Verteidiger — zum größten Teil wohl durch wirtschaftliche Not veranlaßt — einseitig bei der Wahrnehmung der Interessen ihrer Klienten vorgehen, und zwar mitunter in so schroffer einseitiger Weise, daß ihr Verhalten wenigstens vom ethischen Standpunkt entschieden Mißbilligung verdient." Allerdings scheint mir Antsrichter Hellwig in anderer Richtung viel zu weit zu gehen. Wenn er annimmt, daß die „unbewußte Berufsbefangenheit" als etwas allgemein Gegebenes zu gelten habe, bei der die wenigen Ausnahmen nur die Regel bestätigen könnten, so vermag eine derartige Annahme weder auf die noch nicht spruchreifen persönlichen Erfahrungen eines Amtsrichters, der in einem anderen Artikel des gleichen Heftes der oben zitierten Zeitschrift Seite 670 noch als Gerichtsassessor zeichnet, noch auf die Zitate des in dieser Frage in seiner Befangenheit sattsam bekannten Oberlandesgerichtsrats Otto gestützt zu werden. Wenn der Verfasser sich weiter gegen die Forderung wendet, erfahrene Anwälte zu Richtern zu machen — er fügt vorsichtigerweise hinzu „in größerem Maßstabe" —, so entspricht er der namentlich in den Kreisen der jüngsten und jüngeren Richter naturgemäß sich geltend machenden Richtung, allein auch hier widersprechen die Erfahrungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

vieler Jahrzehnte der Stellungnahme Hellwigs. Speziell in Hessen sind die Präsidenten der Landgerichte und des Oberlandesgerichts zum größten Teil mit früheren angesehenen Rechtsanwälten besetzt worden und ganz gewiß nicht zum Nachteil der Rechtspflege. Am schärfsten muß dagegen Widerspruch erhoben werden, daß Hellwig unter Anlehnung an ein anonym erschienenes Schriftchen zum Prozeß Sternberg die Auffassung dieses Anonymus vertritt, der Verteidiger dürfe nicht „um seinen Beruf zu idealisieren, als Mitarbeiter der Justiz bezeichnet werden". Eine derartige Auffassung steht im direkten Widerspruch mit dem Gesetze. Einerlei, ob die Berufsbefangenheit der Anwälte vorhanden ist oder nicht, ob sie die Regel oder die Ausnahme darstellt, der Verteidiger ist zweifellos ein wesentliches Organ der Strafrechtspflege, und die mitunter unerfreulichen Erscheinungen, die hier zutage treten, ändern an der grundsätzlichen Stellung der der Staatsanwaltschaft vollständig adäquaten Verteidigung nicht das Geringste. Allein so notwendig es mir schien, gegen einige Schlußfolgerungen Hellwigs Stellung zu nehmen, so beabsichtige ich schon aus dem Grunde nicht, in eine Polemik mit ihm einzutreten, weil in diesem Archiv hierfür kein Raum vorhanden wäre. Im Gegenteil, die Ausführungen Hellwigs regten in mir die Frage an, die für das Gebiet der Kriminologie besonders wichtig scheint:

„Wie steht es denn überhaupt mit der Unbefangenheit der Organe der Strafrechtspflege? Ist das, was der Verfasser des oben zitierten Aufsatzes bezüglich der Anwälte behauptet, nicht eine Erscheinung, die auch bei den übrigen Organen der Strafrechtspflege in die Erscheinung tritt?"

Über die Berufsbefangenheit der Verteidigung hat Hellwig, trotzdem ich in mehrfacher Hinsicht anderer Meinung bin, manches zutreffende Wort geäußert. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß der Verteidiger kraft seiner ganzen Stellung nicht gegen den Angeklagten seine Tätigkeit ausüben darf. Er soll, wenn er seine Aufgabe richtig erfaßt, wie in einem Brennpunkt all das vereinigen, was zugunsten des Angeklagten, sei es zur Schuld-, sei es zur Straffrage, angeführt werden kann. Bei den Ausführungen zur Schuldfrage ist es häufig nicht bloß das Tatsachenmaterial, das in Betracht gezogen werden muß, sondern auch die Unterordnung des einzelnen Falles unter das Strafgesetz. So ist dem gewissenhaften Verteidiger Raum genug gegeben, trotz seiner subjektiven Auffassung objektives Material zur Schuld- und Straffrage dem Richter vorzulegen. Jenseits dieser Grenzen liegen die von Hellwig

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mit Recht gerügten Fälle, in denen junge disziplinlose oder skrupellose Verteidiger, worunter ich insbesondere manche ausschließlich in Strafsachen tätige Anwälte in Großstädten zähle, bemüht sind, aus Schwarz Weiß zu machen und den Interessen des Angeklagten unter allen Umständen mit Hintansetzung der von der Persönlichkeit und dem Pflichtbewußtsein gezogenen Grenzen zu dienen. Aber auch diesseits der Grenzen soll eine gewisse Berufsbefangenheit der Verteidigung nicht geleugnet werden.

Wie steht es zunächst mit derjenigen der Staatsanwaltschaft? Hier handelt es sich um ein Organ der Strafrechtspflege, das nicht bloß das Recht gegen, sondern auch für den Angeklagten anzuwenden berufen ist. Wird von diesem letzteren Recht wirklich so häufig Gebrauch gemacht, wie es bei objektiver Beurteilung der Sachlage am Platze wäre, oder ist auch hier die Berufsbefangenheit nicht oft genug ein Hindernis für eine vorurteilslose Stellungnahme? Wie häufig kommt es vor, daß bei einer nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung gänzlich unhaltbar gewordenen Anklage diese trotzdem von der Staatsanwaltschaft aufrechterhalten wird! Wie viele Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte, die sich später als unbegründet herausstellen, sind von dieser Befangenheit beeinflußt! Ist es nicht geradezu zur Regel geworden, daß Anträge der Verteidigung oder des Angeklagten, selbst wenn sie sachlich durchaus begründet erscheinen, grundsätzlich von dem Vertreter der Anklage bekämpft werden?

Doch Staatsanwaltschaft und Verteidigung sind ja nur Hilfsorgane der Strafrechtspflege. Wie steht es mit der Berufsbefangenheit der entscheidenden Richter? Ein interessanter Zufall ist es, daß unmittelbar an den oben zitierten Aufsatz Hellwigs in der Aschaffenburgschen Zeitschrift eine gründliche und weitschauende Abhandlung von Dr. Herbert Geber über „die richterliche Unabhängigkeit“ sich anschließt, die auch für unsere Frage eine Fülle fesselnder Gesichtspunkte ergibt. Geber sagt auf Seite 624 bis 626: „Die Unparteilichkeit des deutschen Richters steht außer Frage. Zwar wird sich — zumal im Strafprozeß — kein einsichtiger Richter absolut frei von Sympathie und Antipathie fühlen. Aber das sind Faktoren, die sich der Berechnung und Feststellung im einzelnen schlechthin entziehen, da sie zu den ursprünglichsten Äußerungen menschlichen Wesens gehören. Das bewußte Ankämpfen gegen sie ist aussichtslos und führt, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten in entgegengesetztem Sinne zur Ungerechtigkeit. So ist der Vorwurf der Klassenjustiz, der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

fortgesetzt von Vertretern der arbeitenden Klasse gegen unsere Richter erhoben wird, so maßlos er auch verallgemeinert wird, doch nicht als völlig haltlos von der Hand zu weisen. Es ist in der Tat vorgekommen, daß ein Angeklagter wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Interessengruppe von einem Gericht härter angefaßt worden ist als ein anderer ohne derartige Beziehungen unter den gleichen Umständen, — aber wohlverstanden, ohne daß sich das Gericht dessen bewußt gewesen wäre, nur aus einer instinktmäßigen Antipathie heraus. Anderseits drängt sich bei einem unbefangenen Studium der Judikatur nicht selten die Beobachtung auf, daß der Richter aus Furcht, gegen Angehörige einer anderen Gesellschaftsklasse voreingenommen zu sein, seinem ursprünglichen und gerechten Gefühl entgegen urteilte und dadurch einen Fehlspruch tat. So ist in den Urteilen manchen Gerichtes eine — natürlich ebenfalls absolut ungewollte — Bevorzugung Angehöriger der arbeitenden Klasse zu erkennen. Diese Andeutungen müssen genügen. Es handelt sich bei der hier erörterten Frage um einen Ausschnitt aus dem bisher nicht behandelten Problem der Psychologie des Richters. Auch Regierung und Verwaltung haben auf die Entscheidungstätigkeit der heutigen deutschen Gerichte keinen Einfluß, und es sind ebensowenig Versuche von dieser Seite bekannt, einen solchen auszuüben.

Ganz anders steht es praktisch mit dem Verhältnis der Gerichte untereinander: die Judikatur der letzten Jahre hat in dieser Beziehung Erscheinungen gezeitigt, die zu ernsten Bedenken bezüglich der praktischen Ausgestaltung unseres Gerichtswesens Anlaß geben, und auf die die Aufmerksamkeit weiterer Kreise der Gebildeten zu lenken notwendig erscheint. Inwieweit die Richterunabhängigkeit durch das Instanzensystem unserer Gerichtsverfassung rechtlich eingeschränkt ist, haben wir oben gesehen. Der Überblick hat uns gezeigt, daß es (abgesehen von dem Erfordernis der Plenarentscheidungen) eine Bindung der unteren Instanzen nur für den einzelnen Fall eintreten läßt, in dem das höhere Gericht gesprochen hat. Wie anders es in der Praxis aussieht, möge folgender von dem Verfasser beobachtete Fall illustrieren, der im deutschen Rechtsgebiet in ähnlicher Form nicht selten vorkommen wird. Im Beratungszimmer der Zivilkammer eines holsteinischen Landgerichts war des langen und breiten über eine prinzipielle Rechtsfrage disputiert worden, die für den Ausgang des betreffenden Rechtsstreites entscheidend war. Von Einzelheiten kann abgesehen werden. Die Kammer war nach

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

mehrstündiger Beratung einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß der von der Mehrzahl der Lehrbücher und Kommentare vertretenen Lösung der Frage zu folgen und die Klage demgemäß abzuweisen sei. Plötzlich entdeckt einer der Räte eine Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1873, die zu derselben Rechtsfrage entgegengesetzt Stellung nimmt. Man sollte erwarten, daß die Richter darüber zu der Tagesordnung übergehen und an ihrer Entscheidung festhalten würden. Aber das geschah nicht, sondern die Kammer tat das, was die große Mehrzahl der deutschen Gerichte in diesem Falle getan hätte: die Frage wurde ohne weitere Debatte im Sinne des höchstrichterlichen Urteils entschieden; der Beklagte wurde verurteilt. — Nicht minder bezeichnend ist folgender typische Fall. Bei der Strafkammer in H. hatte ein Referendar, der sich von der Fakultätsweisheit noch nicht emanzipiert hatte, als Referent in einer Strafsache die Urteilsgründe anzufertigen, bei deren Entscheidung die Kammer einem Reichsgerichtsurteil gefolgt war. Der Referendar schrieb nun: „Wie das Reichsgericht mit Recht ausführt . . .“ Der Korreferent war ein ergrauter Landgerichtsrat, der sich wegen seines hervorragenden juristischen Scharfblicks und seiner überzeugenden und äußerst sympathischen Beredsamkeit allgemein der größten Achtung erfreut. Dieser ließ den Referendar zu sich rufen und erklärte ihm, daß das Urteil keinesfalls diese Fassung behalten dürfe. Er hatte das „mit Recht“ durchstrichen. Der alte Herr sagte wörtlich: „Man würde uns schön auf den Kopf kommen, wenn wir anders entscheiden würden. Das darf sich unter besonderen Umständen wohl mal das Oberlandesgericht erlauben, aber niemals wir als untere Instanz.“ Auf die bescheidene Entgegnung des jungen Juristen, die Ungebundenheit des Gerichts sei doch ein Hauptgrundsatz unserer Gerichtsverfassung, entgegnete der Rat: „Ganz recht! Das Gericht ist nicht gebunden, — de iure nicht, aber wohl de facto.“ Daran knüpfte er weitere Ausführungen, aus denen hier noch zwei Sätze Platz finden mögen, die u. a. den Schlüssel enthalten zu der seit langem eingerissenen Unterbindung der richterlichen Unabhängigkeit durch freiwillige Selbstentäußerung der Richter. Er sagte: „Es kommt alles darauf an, daß wir eine feststehende Praxis und damit Rechtsgewißheit haben“ und zweitens: „Wenn wir dem Reichsgericht folgen, handeln wir nicht kulpos.“

Etwas später wirft Geber die Frage auf (Seite 628): „Ist es richtig, daß ein Gericht niemals „kulpos“ handelt, wenn es bei

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seiner Entscheidung dem Reichsgericht folgt? Die Antwort ergibt sich aus dem § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, der, wie wir gesehen haben, Recht und Pflicht des Richters bedeutet, bei seiner Entscheidungstätigkeit keiner anderen Macht als dem Gesetz Ausdruck zu verleihen. Hieraus folgt unzweideutig und unzweifelhaft, daß der Richter jeden Rechtsfall selbständig nach eigener richterlicher Überzeugung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu entscheiden verpflichtet ist, daß er mithin pflichtwidrig handelt, wenn er eine Entscheidung im Anschluß an ein oberinstanzliches Urteil trifft, ohne selbst eine Prüfung der Rechtslage vorzunehmen, und daß es in noch viel höherem Grade eine Verletzung seiner Richterpflicht bedeutet, wenn er gar seiner eigenen Überzeugung zuwider in Übereinstimmung mit einer obergerichtlichen Entscheidung Stellung nimmt. Dabei wirft sich für den Strafprozeß die Frage auf, ob der Richter sich hierdurch nicht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen Freiheitsberaubung unter Mißbrauch der Amtsgewalt oder wegen Bewirkung einer dem Gesetz nicht entsprechenden Bestrafung (nach §§ 341, 239 und § 346 des Strafgesetzbuchs) kriminell strafbar macht. Auch dies zeigt, eine wie ernste Bedeutung der hier besprochenen Frage zukommt."

Neben dieser sachlichen Befangenheit macht sich aber nicht allzu selten eine, wenn auch unbewußte, persönliche Befangenheit wahrnehmbar. Zu dieser neigen vor allem jene temperamentvollen Vorsitzenden, zu denen ein kürzlich behandelter Sensationsprozeß einen recht unerquicklichen Beitrag lieferte. Was Hellwig dem Verteidiger zum Vorwurf macht, daß er nämlich auch nach Abschluß seiner Tätigkeit gewissermaßen retrospektiv noch die Berufsbefangenheit dadurch offenbare, daß er zu einer objektiven Sachdarstellung nicht fähig sei, hat sich gerade in diesem Falle erwiesen, wo der betreffende Vorsitzende, der offenbar von seinem Rechte überzeugt war, obwohl jeder Unbefangene nur mit Kopfschütteln den stürmischen Verhandlungen folgen konnte, nachträglich zu einer Beschwerde an die Anwältekammer gegen die betreffenden Verteidiger sich veranlaßt sah, die von dieser objektiv urteilenden Behörde als völlig unbegründet zurückgewiesen worden ist. Der Verfasser dieser Betrachtungen hat in Band 67 dieses Archivs Seite 153 bei der Besprechung einer Schrift von Dr. von Holten, Landgerichtsrat in Magdeburg „An die deutschen Geschworenen" in Übereinstimmung mit einem Referat des Professor

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von Liszt in der Juristischen Wochenschrift eine solche Fülle von Vorurteilen und Voreingenommenheiten gegenüber der Verteidigung feststellen können, daß die Berufsbefangenheit des Richters, wenn auch an seiner Unparteiischkeit nicht gezweifelt werden soll, auch in diesem Falle klar zutage trat. Diese Berufsbefangenheit macht sich aber nicht bloß gegenüber dem Verteidiger geltend, der ja mitunter durch sein Verhalten es dem leitenden Richter schwer macht, unbefangen zu bleiben, kommt nicht bloß gegenüber dem Angeklagten zur Geltung, bei dem häufig das Studium der Akten der Voruntersuchung eine gewisse Grundanschauung ergibt, der gegenüber die Feststellungen der Verhandlung nicht immer objektiv genug gewürdigt werden können, sondern sie macht sich auch den Zeugen und Sachverständigen gegenüber mitunter höchst unliebsam bemerkbar. Wie rückständig die Ansichten mancher Vorsitzenden bezüglich der psychiatrischen Beurteilung eines Falles sich darstellen, weiß jeder, der sich in einer größeren Praxis mit diesem Gebiet jemals zu befassen hatte. Steht doch für viele Vorsitzenden von vornherein fest, daß ein Angeklagter, der sich gewandt und sicher auszusprechen weiß, unter keinen Umständen als ein Geisteskranker erscheinen könne. Derartige Schlußfolgerungen sind nicht möglich, ohne daß eine gewisse allgemeine Berufsbefangenheit auch auf das Richtermaterial übergegriffen hätte. Dazu kommt, daß auch die Beschlußkammern sich unbewußterweise häufig von vorgefaßten Meinungen leiten lassen. Wie häufig kommt es vor, daß Kindsmorde, die vollständig dem Tatbestand des § 217 entsprechen, sei es mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft oder gegen den Antrag derselben, statt dem Schwurgericht als fahrlässige Tötung der Strafkammer überwiesen werden, weil im Unterbewußtsein des Richters der Gedanke mitspricht, die Geschworenen könnten sich von nichtjuristischen Gründen leiten lassen, während die Strafkammer auch auf Grund einer Anklage wegen fahrlässiger Kindestötung zu derselben Strafe gelangen könne, die das Schwurgericht im Falle einer Verurteilung wegen Kindsmords auszusprechen veranlaßt sei. Es ist dieselbe Bevorzugung des Naturrechts gegenüber dem positiven Recht, über die Binding in seinem hochinteressanten Aufsatz in der Zeitschrift: „Der Gerichtssaal“ Band 35, Seite 178 ff. unter dem Titel: „Der umgekehrte Irrtum“ in so überzeugenden Worten sich ausspricht. Was er dort über die verfehlte Rechtsprechung des Reichssgerichts zur Frage des Putativdelikts geltend macht, daß nämlich das Reichsgericht sich nicht von dem Gesetze selbst, sondern von den Erwägungen

Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

der Strafbarkeit des einzelnen Falles leiten lasse, trifft auch auf diese Verweisungen der Beschlußkammer in vielen Fällen zu.

Mit diesen sachlichen Ausführungen soll keineswegs ein Zweifel an der Unparteiischkeit des Richterstandes ausgesprochen, sondern nur dargetan werden, daß, was Hellwig für die Verteidigung behauptet, auch auf die übrigen Organe der Strafrechtspflege Anwendung findet, daß „peccatur intra muros et extra" und daß die Unvollkommenheit menschlicher Verhältnisse auch auf die Strafrechtspflege naturgemäß sich erstreckt. Ganz unheilbar sind diese für das Ansehen der Rechtspflege nicht entscheidenden, aber doch unliebsamen Vorkommnisse nicht. Vielmehr ist der Weg zu einer besseren Gestaltung ein vielfacher. Was die Verteidigung anbetrifft, so ist schon jetzt die Strenge der Anwältekammern und der Ehrengerichtshöfe geeignet, denjenigen Elementen entgegenzutreten, die sich außerhalb der Grenzen ihrer Berufspflichten stellen, und es muß in dieser Hinsicht weiterhin durch das Beispiel der älteren und angesehenen Anwälte, durch Belehrung und Ermahnung seitens der zuständigen Anwältekammern darauf gedrungen werden, daß die Berufsbefangenheit nicht zum Nachteil der Berufspflicht ausschlage. Bei der Staatsanwaltschaft wird wohl durch eine richtige Handhabung der Verteilung der einzelnen Fälle seitens des Oberstaatsanwaltes mancher Fehler beseitigt und manche Einseitigkeit in der Stellung von Anträgen, in der Einlegung von Berufungen und dergleichen vermieden werden können.

Schwieriger liegt die Frage bei dem unabhängigen Richterstand. Aber auch hier könnte bei der Auswahl der Vorsitzenden und namentlich der Vorsitzenden der Schwurgerichte seitens des Präsidiums darauf hingewirkt werden, daß nervöse und temperamentvolle Richter, die am Kollegialgericht mitunter zu den besten Elementen des Richterstandes zählen, nicht zu Vorsitzenden gewählt werden. Es wäre weiter darauf hinzuwirken, daß die Beisitzer bei den Strafkammern und den Schwurgerichten nicht, wie dies häufig geschieht, aus den jüngsten Richtern entnommen werden, die im einzelnen Fall nicht die nötige Widerstandskraft besitzen, um gegenüber dem älteren und angesehenen Vorsitzenden das Gewicht ihrer Mitentscheidung in die Wagschale zu werfen. Es ist überaus auffällig, daß in allen den Fällen, in denen die Entscheidung eines Vorsitzenden gegenüber Anträgen des Angeklagten und der Verteidiger auch bei den objektiv Urteilenden Aufsehen erregte, bei der Erwirkung eines Gerichtsbeschlusses

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

nur in den seltensten Fällen eine andere Entscheidung zutage kam als diejenige, die der Vorsitzende vor der Beschlußfassung zu erkennen gegeben hatte. Eine Änderung in der Bestellung der Beisitzer würde zweifellos dazu beitragen, die unbewußte Befangenheit des Vorsitzenden zu korrigieren. Eine weitere Besserung auf dem Wege der Bekämpfung der Befangenheit, insbesondere der Geschworenen, würde in der Erfüllung der von den verschiedensten Seiten erhobenen Forderung herbeigeführt werden können, daß in Zukunft die Frage nach der Konfession eines Zeugen oder eines Angeklagten unterbleibt. Die französische Strafprozeßordnung, die bis zum Jahre 1879 in Rheinhessen Geltung hatte, kannte eine derartige Frage nicht, und es ist außer allem Zweifel, daß die Frage geeignet erscheint, von vornherein eine gewisse Voreingenommenheit hervorzurufen. Dies gilt nicht etwa bloß gegenüber dem Antisemitismus, sondern weit mehr noch in katholischen Gegenden gegenüber den Protestanten, in protestantischen Gegenden gegenüber den Katholiken. Wenn man sich das Material vergegenwärtigt, aus dem die Geschworenen in den weniger gebildeten Bezirken Deutschlands hervorgehen, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß die Frage nach der Konfession an sich völlig zwecklos ist, bei der Erregung von Vorurteilen und Befangenheiten aber eine mitunter entscheidende Rolle spielt, abgesehen davon, daß die Frage Viele geradezu vor den Gewissenszwang stellt, einen Glauben zu bekennen, dem sie längst entfremdet sind. Daß bezüglich der psychologischen und psychiatrischen Ausbildung sämtlicher Organe der Strafrechtspflege sehr häufig noch die ersten Anfänge zu eröffnen sind, ist schon häufig hervorgehoben worden. Von dieser psychologischen und psychiatrischen Ausbildung hängt aber die Stellungnahme zu einer ganzen Reihe für die Befangenheit oder Unbefangenheit sprechender Gesichtspunkte ab. Die Hauptsache für sämtliche an der Strafrechtspflege Beteiligten ist aber die Vertiefung der allgemeinen Bildung. Obwohl unter Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern überaus gebildete und in jeder Beziehung hochstehende Persönlichkeiten sich befinden, so läßt doch die allgemeine Bildung einer großen Zahl der diesen Berufsklassen Angehörigen noch in vielfacher Hinsicht zu wünschen übrig. Nur wenn diese allgemeine Bildung durch Vertiefung des akademischen Studiums, durch Ergänzung der Fachkenntnisse auf der Grundlage einer philosophischen, psychologischen, literarischen und künstlerischen Ausbildung derartig gefördert wird, daß die Ergebnisse sich mehr und mehr bemerkbar machen in der größeren

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Einsicht in das menschliche Leben, in der Duldsamkeit gegen Fehler und Irrtümer, in dem tieferen Verständnis für die Zusammenhänge der Schuld des einzelnen, für die Voraussetzungen und die Folgen der Strafe, dann ist zu hoffen, daß die Befangenheit der Strafrechtsorgane mehr und mehr schwinden und einer vollen Erfassung der Aufgaben der Strafrechtspflege Platz machen wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Über Kindermißhandlung.

Von
Dr. Erwein Ritter v. Höpler, kk. Hofrat und Leitender Erster Staatsanwalt in Wien.

Mögen wir vom Frieden vielleicht noch weiter entfernt sein, als es jeder Freund kulturellen Fortschrittes wünschen muß, das eine ist sicher: Der Ruf nach Vorbereitung der Friedenswirtschaft ertönt überall und allerorten, er darf auch auf dem Gebiete der Kriminalistik nicht überhört werden. Auch unser harren große und schwierige Aufgaben, auch wir müssen retten, was noch zu retten ist, müssen aufbauen, was der Krieg zerstört.

Überblicken wir aber die Kriegsschäden auf unserem Gebiete, so bleibt unser Auge vor allem dort haften, wo am meisten zerstört, wo rasche und ausgiebigste Wiederherstellungsarbeit am meisten not tut, bei unserer Jugend.

All die Maßnahmen zu besprechen, die nötig sind, um die Jugenderziehung in die richtigen Bahnen zu lenken, ein zweckentsprechendes Jugendstrafrecht ein- und durchzuführen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Erörterung; ich will mich mit der Frage befassen, wie der Rechtsschutz, den das Kind, die Jugend gegenüber strafbaren Angriffen gegen Leben und Gesundheit genießen muß, wirksam werden kann, und im Rahmen dieser Besprechung mich mit den schwersten und für die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes gefährlichsten Angriffen befassen, mit den Kindermißhandlungen.

Es ist wohl unbestritten, daß gerade diese strafbaren Handlungen jenen Boden mangelnder Widerstands- und Willenskraft schaffen, in dem der Same des Bösen, des Verbrechens, so gut gedeiht und so reichlich aufgeht.

Ich glaube der Sache am besten zu dienen, daß ich der allgemeinen Erörterung der einschlägigen Fragen die Schilderung einzelner mir bekannt gewordener Fällen, die ich seit Jahren sammle, voranstelle. Daran schließe ich aber die Bitte, die Arbeit dadurch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

zu fördern, daß mir möglichst viele andere einschlägige Prozesse — am besten durch Veröffentlichung in diesen Blättern — zur Verfügung gestellt werden.

Absichtlich habe ich jene Fälle ausgewählt, bei denen mir die Gerichtsakten zur Verfügung standen, und habe insbesondere darauf verzichtet, Gerichtssaalberichte als Quellen zu benützen, weil diese gerade auf diesem Gebiete nur zu leicht der Sensationslust Dienste leisten und daher eine Färbung nach der oder jener Seite nicht verkennen lassen.

Dadurch erklärt sich auch die Dürftigkeit der Quellen, damit erscheint aber auch die gestellte Bitte um werktätige Unterstützung begründet.

Jene zahllosen Fälle, die mangels bösen Vorsatzes und mangels schwerer oder erheblicher Folgen lediglich als Überschreitungen des Züchtigungsrechtes zu werten sind, wurden nicht berücksichtigt; sie finden in angeborener Roheit, gesteigerter Aufregung, Zorn, Trunksucht leicht ihre Erklärung.

I.

Eingangs möchte ich auf den von Landgerichtsrat Ungewitter im Großschen Archiv Band XXI Seite 276 veröffentlichten Strafprozeß verweisen, wonach ein Kind, das bis zur Verehelichung der Eltern von fremden Leuten gut gepflegt worden war, von den Eltern in grausamer Weise so lange mißhandelt wurde, bis es starb.

II.

Der zweite Fall spielte im Jahre 1899 in Wien und hatte sowohl wegen des Beweisergebnisses als wegen des Ausganges das größte Aufsehen erregt.

Der 33jährige Hausknecht Josef H. und dessen 29 Jahre alte Gattin Juliane H. wurden im Jahre 1899 angeklagt, ihr 5 Jahre altes Kind Anna ermordet zu haben.

Die Gründe der erhobenen Anklageschrift führen im wesentlichen folgendes aus:

Der Totenbeschauer fand an der Leiche des in der Wohnung seiner Eltern verstorbenen Kindes auffällige Verletzungsspuren, die ihn zur Erstattung der Anzeige veranlaßten. Die gepflogenen Erhebungen stellten fest, daß die Todesursache bei Anna H. nicht klar sei, daß sichtbare Spuren erlittener Mißhandlung vorlägen und daß ein ursächlicher Zusammenhang dieser Verletzungen mit dem eingetretenen Tode nicht ausgeschlossen sei. Die Sache trat in den Stand gerichtlicher Untersuchung, die mit offenkundiger Klar-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

heit zeigte, daß an dem verstorbenen Kinde von den leiblichen Eltern mit grausamsten Mitteln ein Mord verübt worden war.

Josef und Juliane H. sind Tagelöhnersleute von niederer Bildung und Gesinnung; er ist Hausknecht, sie verdient sich mit Bügeln ihr Brot. Beide hatten zunächst in wilder Ehe gelebt; zu dieser Zeit kam Anna H. zur Welt, die durch später nachgefolgte Eheschließung der Eltern legitimiert wurde. Das Kind hatte seine ersten Lebensjahre zumeist bei fremden Leuten zugebracht und kam erst mit zwei Jahren zu den Eltern. Wenn Anna H. es überhaupt in ihrem kurzen Leben jemals gut hatte, so war dies nur bei fremden Leuten. Die Eltern müssen das Kind von allem Anfang an mit Lieblosigkeit und Abneigung, die sich schließlich bis zum bittersten Haß steigerten, behandelt haben.

Durch die eingehend gepflogenen Erhebungen ist zu erweisen, daß die Beschuldigten seit mindestens einem Jahre die verschiedenartigsten und grausamsten Mißhandlungen an ihrem Kinde begangen haben mit dem Erfolge, daß dieses gequälte Kind endlich infolge der fortgesetzten Verletzungen und Angriffe zugrunde gegangen ist.

Das wird vor allem durch das Gutachten der Gerichtsärzte festgestellt, die die Leichenöffnung vornahmen.

Die Leiche war vollkommen abgemagert, hatte bei einer Länge von 88 cm nur 8850 g, also nicht einmal 9 kg Gewicht; das Haar auf der Scheitelhöhe war spärlich und gelichtet, am ganzen Körper war eine Anzahl von Verletzungen vorhanden, von denen folgende als schwer festgestellt wurden:

An der linken Ohrmuschel eine Rißwunde mit blutiger Unterlaufung des Gewebes.

An der Oberlippe links eine Rißquetschwunde, die ganze Dicke der Lippe durchdringend; im Oberkiefer fehlen die dieser Verletzung entsprechenden drei Scheidezähne, der vierte ist gelockert; in einer Wurzelhöhle ist Eiter angesammelt.

Ein Bruch des rechten Schlüsselbeines; ein Bruch der 7. rechten Rippe mit Vereiterung der Bruchstellen; der 3., 4. und 5. Finger beider Hände verkrüppelt. Außerdem waren noch unzählbare Hautaufschürfungen und Substanzverluste der Oberhaut an der Stirne, der Schläfe, den Wangen, Ohrmuscheln, am Unterkieferwinkel, an Knie und Nase, am linken Ober- und Unterschenkel, am Rücken und an beiden Armen sichtbar. Die Haut- und Unterhautzellgewebe an Stirne und Kopf waren infiltriert und entleerten bei Einschnitten eitrige Flüssigkeit.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Ärzte führen alle diese Verletzungen auf stumpf oder stumpfkantig wirkende Gewalten zurück in Gestalt von Schlägen, Stößen, Fußtritten, Anschleudern an harte Gegenstände und dergl. Der Tod des Kindes ist nach dem Gutachten infolge einer Zellgewebsentzündung der Kopf- und Gesichtshaut durch Blutvergiftung eingetreten, und es stehen mit dieser tödlichen Blutvergiftung zweifellos insbesondere die Verletzungen am Kopf und im Gesichte in ursächlichem Zusammenhange. Die Rißquetschwunde an der Oberlippe wird als die wahrscheinliche Eingangspforte der tödlichen Infektion bezeichnet und ist schon allein als eine schwere und tödliche Verletzung zu bezeichnen. Die hochgradige Abmagerung des Körpers ist nicht auf eine natürliche Krankheit zurückzuführen, sondern muß als Folge einer durch längere Zeit erfolgten Entziehung der Nahrung erklärt werden.

Aus den Aussagen der vernommenen 12 Zeugen ergibt sich, daß Anna H. im letzten Jahre ein qualvolles Martyrium zu erdulden hatte, über sich die schwersten, grausamsten und ausgesuchtesten Mißhandlungen ergehen lassen mußte, ohne Nahrung oder nur mit den geringfügigsten Eßmitteln gelassen wurde, daß zu den Schlägen ein eiserner Schürhaken, ein zweifingerdicker Rohrstock, ein großer Waschkochlöffel und Ähnliches verwendet wurden, daß Anna H. oft stundenlang in der Wohnung allein ohne Nahrung und Licht eingesperrt gehalten wurde und bei den schrecklichen Züchtigungen nicht einmal schreien, sondern bei fest zugehaltenem Munde nur durch unterdrücktes Weinen und leises Wimmern dem großen Seelen- und Körperschmerze Ausdruck geben durfte. Nur einige besonders hervorstehende Behauptungen der Zeugenaussagen sollen hier betont werden: Karoline I. erzählt, das Kind habe, weil es ein Brotscherzel mit dem Finger ausgehöhlt, auch die heruntergefallenen Brösel aus einem mit schmutzigem Wasser gefüllten Sitzschaff herausfischen und essen müssen. Bei einer mit dem Schürhaken erfolgten Züchtigung soll das Kind aus Angst und Schmerz den Kot gegessen haben, den ihm Juliane H. mit dem Rufe: „Friß, Canaille, ich werd' für dich keinen Kot putzen!" in den Mund gestrichen habe.

Dem hungernden Kinde steckten mitleidige Nachbarn durch eine Türspalte einigemal Eßwaren zu. Kaum hatten die Beschuldigten hiervon erfahren, ließen sie die Türspalte mit einem Brette vernageln.

Magdalena K., welche den soeben geschilderten Sachverhalt bestätigt, hat gleichfalls gesehen, daß dem Kinde der eigene Kot in den Mund geschmiert wurde.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:43 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Marie L. sah unter anderem, daß Juliane H. einmal das Kind heftig und wütend in das von den Beschuldigten bewohnte Gassenlokal hineinschleuderte.

Anna Z. sah beide Hände des Kindes verbrannt, und das Kind erzählte über die Entstehung der Brandwunden, die Mutter habe ihr die Hände in heißes Wasser gesteckt.

Eine andere Zeugin sah das Kind einmal an einen Bettfuß so knapp angebunden, daß es sich nicht rühren konnte; auf einem dem Kind nicht erreichbaren Tische war Kaffe und ein Stück Brot hingestellt worden, um das hungrige Kind durch den Anblick der nicht erreichbaren Nahrung zu quälen.

Die Zeugin Marie M. fand das Kind einmal unter einem Bette zusammengekauert mit dem Gesichte gegen den Fußboden, nur mit einem Hemd bekleidet. Ein Bett hatte Anna H. überhaupt nicht, sie mußte auf einem Holzkoffer, der mit einigen Lumpen bedeckt wurde, schlafen.

Angesichts dieser erdrückenden Beweise mußten beide Beschuldigten, insbesondere die weit schwerer belastete Juliane H., ihr anfängliches dreistes Leugnen zum Teil aufgeben. Als eine Lüge ist es zu bezeichnen, wenn die Beschuldigten dem unglücklichen Kinde alle möglichen schlechten Eigenschaften zulegen wollen; im Gegensatz zu diesen Behauptungen wird das Kind als sehr brav, sittsam und herzig bezeichnet.

Bei dem schließlichen Zugeständnis hat Juliane H. auch eingeräumt, daß sie wiederholt dem Kinde als Nahrung für einen ganzen Tag nur ein „Häferl" Kaffee und ein kleines Stück Brot gegeben, daß sie das Kind durch wiederholte Schläge mit dem Rohrstock oder mit der Faust auf alle Körperteile, insbesondere auf den Kopf und ins Gesicht mißhandelt, endlich auch die Wunde an der Oberlippe zugefügt habe. Auch Josef H. mußte schließlich zugeben, das Kind wiederholt geschlagen zu haben; daß er im großen und ganzen seiner Gattin in den grausamen Mißhandlungen nicht nachstand, daß er insbesondere das Hungern des Kindes ruhig ansah, wird durch die Aussagen zahlreicher Zeugen erhärtet.

Die Tötungsabsicht der Beschuldigten ergibt sich unter anderem auch aus folgenden Tatsachen: Beide Beschuldigte sind erst im Sommer 1898 wegen Mißhandlung ihres Kindes Anna gerichtlich schuldig gesprochen und mit einer Verwarnung bestraft worden. Juliane H. ließ sich, wie sie sagte, hierdurch nicht im geringsten stören, rühmte sich vielmehr einer neuen Erfindung. Damit das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kind keine blauen Flecke bekomme, wird es jetzt mit der Faust vorn auf die Brust geschlagen.

Die vernommenen Zeugen geben übereinstimmd ihrer Meinung dahin Ausdruck, daß die Beschuldigten es darauf abgesehen hatten, das Kind durch Hunger und grausame Mißhandlungen zu töten. Darauf deuten verschiedene Äußerungen der Beschuldigten, die den ersehnten Tod des Kindes kaum mehr erwarten konnten.

Als schließlich der Zustand des gemarterten Kindes immer schlechter wurde, es vor Schmerzen jammerte und stöhnte, wußte Juliane H. es sogar zu verhindern, daß ein Arzt geholt wurde. Dieser gegen Juliane H. vorliegende schwerwiegende Verdachtsgrund wird sogar von ihrem Ehegatten bestätigt.

Bei der durchgeführten Verhandlung wurden beide Angeklagte von den Geschwornen wegen Verbrechens des Mordes schuldig erkannt und zur Todesstrafe verurteilt. An Juliane H. wurde diese Strafe vollzogen, Josef H. wurde zu lebenslanger schwerer Kerkerstrafe begnadigt.

Die durchgeführten Beweise hatten im Sinne der Anklage ein geradezu erschütterndes Bild über die Qualen und Leiden entrollt, die das Kind hatte erdulden müssen.

III.

Auch dieser Fall beschäftigte die Wiener Geschwornen. Wenn die Angeklagte auch nicht die natürliche Mutter des getöteten Kindes war, so sind dennoch die Einzelheiten des Prozesses wissenswert und auch für unseren Zweck verwertbar.

Der Anklageschrift ist folgender Sachverhalt zu entnehmen:

Im November 1895 wurde der vermögenslose Postbeamte Rudolf K. Witwer mit sieben Kindern im Alter von vier bis vierzehn Jahren. Mitte Januar 1896 nahm er eine frühere Schanddirne zu sich, mit welcher er im gemeinsamen Haushalte lebte; soweit feststellbar, sorgte diese schlecht und recht für die Kinder. Im Frühjahr 1897 trennte sich Rudolf K. von dieser Haushälterin und nahm eine Witwe Marie M. und deren zwölfjährigen Sohn zu sich. Mit diesem Zeitpunkt begann für die Kinder des Rudolf K. ein Leidensweg, der damit endete, daß die drei ältesten in Besserungsanstalten untergebracht werden mußten und die elf Jahre alte Anna K. in der Nacht zum 11. Dezember 1898 starb, worauf Marie M., die indessen die Ehegattin das Rudolf K. geworden war, wegen Verdachtes, dieses Kind vorsätzlich getötet zu haben, in Haft gesetzt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

und nach dem Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung wegen Verbrechens des Mordes unter Anklage gestellt wurde.

Die Anklage schildert zunächst entsprechend der Aktenlage die ausgeklügelt schlechte Behandlung der Stiefkinder durch Marie K. Sie mußten Hunger leiden, wurden mit einem Stocke und einer Knute maßlos geschlagen, die Älteren Nachbarn gegenüber in der beschämendsten Weise bloßgestellt. Am Vater, der infolge seines Berufes nur wenig zu Hause, überdies ganz unter dem Banne der Angeklagten stand, fanden die Kinder nicht die geringste Stütze; im Gegenteil, er billigte das Vorgehen der Stiefmutter und beteiligte sich mitunter an den Mißhandlungen. Als kennzeichnend werden folgende Tatsachen hervorgehoben: Die älteste Tochter entlief eines Tages dem Elternhause und ließ einen Brief an ihren Vater zurück, in dem sie als Grund ihrer Flucht die elende Behandlung und die schweren Mißhandlungen durch die Stiefmutter vorführt, von der sie fürchten müsse, erschlagen zu werden. Das Mädchen warf sich nach ihrer Flucht der Schande in die Arme und wurde nach kurzer Zeit venerisch erkrankt aufgefunden.

Der neun Jahre alte Knabe war in der Schule tadellos, entlief jedoch wiederholt dem Elternhaus und beging allerlei Streiche. Nach dem Grund dieser Aufführung befragt, erklärte er, das Zuchthaus dem Elternhause vorzuziehen.

Den in der Nacht zum 11. Dezember 1898 plötzlich erfolgten Tod der elf Jahre alten Anna K. suchte die Angeklagte damit zu erklären, Anna habe geschrieen, und da habe ihr der zwölfjährige Stiefbruder den Mund fest zugehalten, wobei das Kind erstickt sein müsse. Die offenbare Unglaubwürdigkeit dieser Darstellung führte zur Einleitung der Untersuchung, die sich auch auf die Feststellung allfälliger Verletzungsspuren der anderen Kinder bezog. Hierbei kam hervor, daß nur der eigene Sohn der Marie K. keine Verletzungsspuren aufwies, während die noch lebenden Stiefkinder deutliche Spuren teils älterer, teils frischer Verletzungen am ganzen Körper, insbesondere am Kopfe zeigten.

Die gerichtliche Leichenöffnung ergab bei Anna K. als Todesursache einen Nervenchok, der infolge heftiger, durch zahllose Verletzungen hervorgerufener Reizungen der Hautnerven entstanden war.

Zahllose Verletzungsspuren waren an der Leiche festgestellt worden, die auf Verletzungen hindeuten, die noch kurz vor Eintritt des Todes verübt worden sein mußten. Von älteren Verletzungen wurden insbesondere ein Bruch der rechten Armspeiche und Ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schwüre an den Fingerspitzen gefunden, welche wegen vollkommener Vernachlässigung zum Absterben des linken Mittelfingers und dessen Verkürzung hätten führen müssen.

Frische Verletzungen fanden sich am ganzen Körper, insbesondere am Kopfe, vor allem im Gesicht. Der Großteil der Verletzungen wurde von den Ärzten als schwer bezeichnet, und das Gutachten kommt zu dem Schlusse, daß alle diese Verletzungen, von denen eine Reihe kurze Zeit vor dem Tode erfolgt sein mußten, infolge ihrer gewaltigen, durch das Zusammenwirken verursachten, intensiven Reizung der Hautnerven sowie infolge des dadurch vom Gehirn aus hervorgerufenen lähmenden Einflusses auf das Herz den Tod herbeigeführt haben. Weiter schließen die Ärzte, daß zwar ein Teil der namentlich älteren Verletzungen entweder durch fremde Hand oder durch Fall entstanden seien, daß aber bezüglich der jüngsten Verletzungen nur Mißhandlungen durch Schläge, Stöße und Fußtritte als Ursachen in Betracht kommen können.

Die Angeklagte hat nach anfänglichem völligen Leugnen schrittweise zugestanden, die elfjährige Anna mit einem Stocke geschlagen zu haben, doch sei dies das letztemal etwa zehn Tage vor dem Tode, später nicht mehr geschehen. Das Kind habe aber öfters mit den Geschwistern gerauft und sei in trunkenem Zustande oft zu Boden gefallen.

Nach den vorliegenden Beweisen sind die Behauptungen nach beiden Richtungen hin falsch.

Das getötete Kind war vom November 1897 bis in den Oktober 1898 in einem Kinderspital untergebracht gewesen, wo es wegen Geschwüren im Unterleib behandelt worden war. Von dort war das Kind völlig gesund in geradezu blühendem Aussehen, geistig voll entwickelt und heiter entlassen worden; die nach dem Tode festgestellten Verletzungen müssen daher in der verhältnismäßig kurzen Zeit von drei Monaten zugefügt worden sein.

Eine Reihe von Zeugen hatten während dieser Zeit schwere Mißhandlungen des Kindes durch die Stiefmutter beobachtet. Insbesondere war gesehen worden, wie Marie K. wiederholt die Hand des Kindes mit der Rückenfläche so lange gegen das Fensterbrett schlug, bis sie dick verschwollen war; ein andermal hatte die Angeklagte die auf dem Fensterbrett festgehaltenen Finger des Kindes mit einem Rohrstocke bearbeitet. Auch schon zu einer Zeit, als die Finger des Kindes vereitert waren, hieb die Angeklagte mit einem Stocke das Mädchen auf die Hand.

Keiner der Nachbarn ist in der Lage, Raufereien oder auch nur

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Balgereien der Geschwister zu bestätigen; im Gegenteil wird von allen Seiten auf die besondere Verträglichkeit und Ruhe der Kinder zu Hause hingewiesen.

Besonders schwerwiegend sind die Beweise, welche den Abend vor dem Tode des Kindes schildern.

Am Abend des 10. Dezember 1898 hatte das Ehepaar K. in Begleitung des eigenen Kindes der Angeklagten die Wohnung verlassen, in der die elfjährige Anna mit ihren kleinen Geschwistern zurückgeblieben war. Um 7 Uhr abends kehrte die Angeklagte mit ihrem Sohne zurück. Während vorher in der Wohnung völlige Ruhe geherrscht hatte, begann mit der Rückkehr der Angeklagten Lärm; die nur durch eine leichte Riegelwand geschiedenen Wohnungsnachbarn hörten deutlich, wie Schläge fielen, begleitet von den rohesten Beschimpfungen des Kindes seitens der Mutter, und hörten das Kind klagen und weinen. Diese Mißhandlungen, unterbrochen durch das Weinen des Kindes, währten längere Zeit, veranlaßten die Nachbarsleute zu wiederholtem Klopfen; plötzlich war ein dumpfer Fall zu hören, worauf die Klagen des Kindes in ein leises Wimmern übergingen.

Die Nachbarn sahen sich genötigt, ihre Wahrnehmungen sofort zur Anzeige zu bringen, und die etwa eine Stunde später erschienene Polizeikommission stellte bereits den eingetretenen Tod des Kindes fest.

Mit der Behauptung der angeblichen Trunkenheit des Kindes steht die Angeklagte und deren Gatte allein da. Weder Nachbarn und Lehrer hatten diesbezügliche Wahrnehmungen gemacht, noch hatte die Leichenöffnung irgendwelche Anhaltspunkte für diese Behauptung gegeben.

Daß es sich der Angeklagten nicht um Züchtigungen zu Erziehungszwecken handelte, ergibt sich nicht bloß aus der ganz unverhältnismäßigen Schwere und ausgeklügelten Grausamkeit der Mißhandlungen, sondern auch daraus, daß die kleine Anna K. sowohl in der Schule als auch von anderen Personen, die das Kind gekannt und beobachtet hatten, als tadellos wohlverhalten, bescheiden und lenksam geschildert wird.

Daraus sowie aus verschiedenen, von Zeugen bestätigten Äußerungen der Angeklagten, warum die Anna denn nicht im Spital gestorben sei, die Kinder seien ihr zu viel, sie würde das Kind so lange martern, bis sie es endlich los sei, und Ähnliches schließt die Anklage auf eine absichtliche, vorbedachte Tötung, auf Mord.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Wiener Geschworenen sprachen auch Marie K. mit acht gegen vier Stimmen des Verbrechens des Mordes schuldig; der Kassationshof änderte jedoch im Wege der außerordentlichen Wiederaufnahme (§ 362 StPO) das Urteil dahin ab, daß er die Angeklagte des Verbrechens des Totschlages schuldig erkannte und sie zu einer achtjährigen schweren verschärften Kerkerstrafe verurteilte. In den Gründen wird hervorgehoben, daß bei dem Bildungsgrad der Angeklagten die rohen Äußerungen nicht derart wörtlich genommen werden dürfen, daß aus ihnen auf die Mordabsicht geschlossen werden müßte.

IV.

Im Jahre 1904 spielte sich vor einem Erkenntnissenate des Landesgerichtes Wien ein Strafprozeß ab, dem nach der Anklageschrift folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Am 9. Februar 1904 zwischen 9 und ½11 Uhr vormittags erstattete die Schuhmachersgattin Anna G. bei dem magistratischen Bezirksamte für den 14. Bezirk die Anzeige, daß ihr 5 Jahre altes Kind Rudolf G. im Verlauf der verflossenen Nacht verstorben sei. G. führt an, sie könne die Todesstunde nicht näher bezeichnen, weil sie das Kind erst am Morgen tot aufgefunden habe, das Kind sei übrigens einige Tage vor dem Tode über die Stiege gefallen, ohne sich jedoch zu verletzen. Der städtische Arzt Dr. T., welcher um 4 Uhr nachmittags die Totenbeschau vornahm, fand an der Leiche derart verdächtige Zeichen grober Gewaltanwendung, daß er die polizeiliche Anzeige erstattete, welche unter anderem die gerichtliche Leichenöffnung zur Folge hatte. Das Ergebnis dieser letzteren entwarf nun ein geradezu Entsetzen erregendes Bild von den Qualen, welche das verstorbene Kind während seiner letzten Lebenszeit zu erdulden gehabt hatte.

Schon die äußere Besichtigung der Leiche zeigte eine Unzahl von Verletzungen, welche unzweifelhaft auf eine äußerst rohe Mißhandlung hindeuteten; nicht weniger als 21 Rippenbrüche waren feststellbar, welche nach Lage und Alter eine nur zufällige Zufügung ausschlossen. Die Leiche zeigte weiter Spuren einer Gewalteinwirkung auf den Kopf des Kindes, schließlich deutliche Würgspuren am Halse, einen Bruch des linken Schlüsselbeines und Brandwunden am rechten Fuße.

Die Gerichtsärzte wandten bei der Frage der Todesursache zunächst ihre Aufmerksamkeit der Verletzung am Kopf und den Würgspuren zu.

Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die erstere stellte sich als eine durch stumpfe Gewalteinwirkung auf den Kopf des Kindes erzeugte, mit einer Zerreißung des Unterhautzellgewebes verbundene, an sich schwere Verletzung dar, die jedoch den Tod nicht verursacht haben konnte.

Die Würgspuren deuteten auf eine gewaltsame Einwirkung einer fremden Hand, welche die Atmungswege und Atmungsöffnungen versperrte, daher die Eignung der Todesursache unzweifelhaft besitzt. Nur der Umstand, daß die Gerichtsärztė bei dem Kinde chronische Tuberkulose in den Lymphdrüsen, der Lunge und im Darme feststellten, veranlaßte sie, zumindest die Möglichkeit zuzugeben, daß Rudolf G. an Tuberkulose, eines natürlichen Todes gestorben sein könne.

Wie bereits erwähnt, wurden an der Leiche 21 Rippenbrüche und ein Schlüsselbeinbruch festgestellt, die zum Teil mehrere Wochen alt waren, und von denen zumindest die Mehrzahl nicht auf Selbstverschulden, sondern auf rohe Mißhandlung zurückzuführen sind, und welche dem Kinde die größten Beschwerden und Schmerzen beim Gehen verursacht haben müssen.

Außer zahlreichen Striemen an der Haut, Beulen der Haut, gewaltsam zugefügten Kratzwunden fanden sich an beiden Ohren wunde Stellen, welche offenbar von einem rohen Reißen an der Ohrmuschel herrührten.

Wird das Gutachten der Gerichtsärzte zusammengefaßt, so ergibt sich, daß der verstorbene Rudolf G. selten rohen Mißhandlungen durch längere Zeit ausgesetzt war, und daß, wenn auch ein ursächlicher Zusammenhang der zahlreichen Verletzungen mit dem Tode des Kindes nicht nachweisbar ist, doch festgestellt erscheint, daß es sich um zahlreiche von fremder Hand absichtlich zugefügte Verletzungen, die zum Teil an sich schwere sind und eine über 30tägige Gesundheitsstörung bedingen, handelt.

Die Frage nach den Tätern war mit Rücksicht auf die Sachlage unschwer zu beantworten, und es wurde denn auch schon am 10. Februar 1904 die Haftnahme der Eheleute Leopold und Anna G. verfügt.

Verfolgt man die Verantwortung dieser beiden Beschuldigten von Beginn bis zum Schlusse der Voruntersuchung, so ersieht man, daß ihre Angaben hinterhältig und verlogen sind und unzweifelhaft den Eindruck machen, als sollten gewisse Vorgänge, welche dem Tode des Kindes vorangegangen waren, nicht an das Tageslicht kommen.

Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Es ist zunächst nicht ohne Bedeutung, daß sowohl Leopold als Anna G. den verstorbenen Rudolf als ihr eheliches Kind bezeichneten und damit den Beweis des inneren Grundes ihres rohen Vergehens zu erschweren suchten.

Erst als die Mutter der Beschuldigten Anna G., Pauline G., den wahren Familienstand des verstorbenen Kindes dem Gerichte bekanntgegeben hatte, gaben die beiden Beschuldigten zu, der 5jährige Rudolf sei ein in die Ehe mitgebrachtes, von Anna G. außerehelich geborenes Kind gewesen, ein Umstand, der die feindselige Gesinnung der Eheleute gegen das Kind wenn auch nicht erklären, so doch wenigstens einigermaßen begreifen läßt.

Bei ihrem ersten Verhöre behauptete Anna G., der kleine Rudolf sei am 6. Februar auf der Stiege gestürzt und sei in der Nacht vom 8. zum 9. Februar aus dem Bette gefallen. Eine Mißhandlung stellte die Vernommene in Abrede.

Leopold G. erzählte gleichfalls von dem angeblichen Sturze von der Stiege, wußte jedoch von dem angeblichen Falle aus dem Bette nichts, obwohl das Kind in demselben Bette lag wie er, ein Umstand, der an Bedeutung gewinnt, wenn erwogen wird, daß auch Anna G. beim magistratischen Bezirksamte von diesem Fallen aus dem Bette nichts erzählte, obzwar gewiß dieser Umstand für die Frage der Todesursache von weit größerer Bedeutung gewesen wäre als der 2 Tage vorher erfolgte Fall auf der Stiege.

Im weiteren Verlauf des Verhöres rückte zuerst Leopold G. damit heraus, seine Gattin habe den kleinen Rudolf wiederholt zu Boden geworfen und schwer mißhandelt; bei einer diese Mißhandlungen sei das Kind an den heißen Ofen angefallen und habe hierbei die Brandwunde erlitten. Auch erzählte Leopold G., er habe selbst gesehen, wie seine Gattin am Nachmittage des 8. Februar das Kind anläßlich einer Mißhandlung kräftig würgte. Anna G. stellte alle die Angaben ihres Gatten in Abrede und behauptete ihrerseits, der kleine Rudolf sei wiederholt von ihrem Gatten mit einem Stocke mißhandelt worden.

Über die Ereignisse der letzten Tage vor dem Tode des Kindes, insbesondere des Nachmittags des 8. Februar und der darauffolgenden Nacht machen die Eheleute geradezu widersprechende Angaben, was vermuten läßt, daß den beiden Beschuldigten sowohl die Zeit als die wahrscheinliche unmittelbare Ursache des Todes des Rudolf G. wohl bekannt sein dürfte.

Wie hinterhältig das Vergehen der Beschuldigten von allem Anfang an war, ergibt sich übrigens auch aus der Art und Weise,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in welcher der Tod des Kindes aufgenommen wurde: Leopold G., der — wie erwähnt — mit dem Kinde Rudolf das Bett teilte, will um 6 Uhr früh beim Aufstehen angeblich nichts von dem Tode des Kindes bemerkt und erst beiläufig um 7 Uhr von seiner Gattin die Nachricht vom Tode des Kindes erhalten haben. Ohne daß — wie es in einem solchen Falle gewiß natürlich gewesen wäre — dem Entsetzen und Schrecken in einer dem Bildungsgrade der Beschuldigten entsprechenden Weise Luft gemacht worden wäre, ohne daß auch nur Versuche gemacht worden wären, durch einen Arzt eine allfällige Möglichkeit der Rettung feststellen zu lassen, begnügten sich die Beschuldigten damit, den Tod des Kindes beiläufig 2 Stunden nach dessen angeblicher Feststellung zur behördlichen Anzeige zu bringen, und beeilten sich, vor Ankunft des Totenbeschauers die Kindesleiche zu waschen und umzukleiden, gewiße Umstände, welche gleichfalls darauf schließen lassen, daß den Beschuldigten sehr viel daran gelegen war, die ihnen bekannte Art und Zeit des Todes des Kindes zu verbergen.

Erwägt man nun alle bisher hervorgehobenen Umstände und bedenkt weiter, daß durch die zur Vorladung beantragten Zeugen feststellbar ist, das wiederholte Mißhandlungen des verstorbenen Kindes von den Zeugen teils gesehen, teils gehört wurden, daß weiter durch die gegenseitigen Beschuldigungen der Eheleute G. erweislich ist, daß Rudolf G. von seiner Mutter wiederholt zu Boden geschleudert wurde, und von Leopold G. wiederholt mit einem Stocke mißhandelt wurde, so kommt man zu dem notwendigen Schlusse, daß die an der Leiche des Rudolf G. festgestellten teilweise schweren Verletzungen mit den durch beide Angeklagten erfolgten Mißhandlungen in ursächlichem Zusammenhange stehen; und wenn auch — wenigstens nach dem bisherigen Stunde der Beweisfrage — nicht feststellbar ist, ob die oder jene bestimmte Verletzung auf eine bestimmte Tätigkeit eines oder des anderen Beschuldigten zurückzuführen ist, so ist doch dieser Umstand für die Schuldfrage gleichgültig, sobald, wie im gegenwärtigen Falle nachweisbar ist, die Tätigkeit jedes einzelnen Beschuldigten mindestens eine der zahlreichen schweren Verlerzungen des Kindes herbeigeführt hat.

Daß es sich endlich um Verletzungen handelt, die in feindseliger Absicht gesetzt wurden, ergibt sich einerseits durch die im gerichtsärztlichen Gutachten festgestellte Art der Zufügung, welche auf rohe, mit großer Gewalt begangene Mißhandlungen schließen läßt, anderseits daraus, daß, wie erweislich ist, die beiden Beschuldigten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

dem verstorbenen Kinde gegenüber gehässig und feindselig gesinnt waren, was sich unter anderem aus Vorakten ergibt, laut deren die beiden Beschuldigten schon im Jahre 1901 sich wegen Mißhandlung des damals 2jährigen Rudolf G. zu verantworten hatten.

Da Leopold G. als Heimarbeiter sich stets zu Hause aufhielt, und die Beschuldigten nur eine kleine, aus Zimmer und Küche bestehende Wohnung innehatten, so muß nach dem Vorgesagten angenommen werden, daß die schweren Mißhandlungen des Kindes Rudolf im gegenseitigen Einverständnis und in verabredeter Verbindung beider Beschuldigten erfolgten.

Bei der durchgeführten Verhandlung war der Vater des Erstbeschuldigten erschienen, der das Kind bis zur Übernahme durch Leopold und Anna G. in Pflege gehabt hatte, dessen blühendes Aussehen bis zu diesem Zeitpunkt bestätigte und die Angeklagten in Ausdrücken echter Entrüstung als die Mörder des Knaben bezeichnete.

Die Angeklagten wurden wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152, 145 $^{b, c}$ und ^{d} StG. schuldig erkannt und zu schweren Kerkerstrafen, und zwar Leopold G. in der Dauer von 4 Jahren, Anna G. in der Dauer von $4^1/_2$ Jahren verurteilt.

V.

Im Jahre 1903 wurde der 30 Jahre alte Mechanikergehilfe Josef O. und dessen 25 Jahre alte Gattin, die Zeitungsausträgerin Karoline O. wegen Verbrechens des Mordes, begangen an ihrem fünfjährigen Sohne Ignaz, vor das Wiener Geschworenengericht gestellt. Die Anklageschrift führte folgendes aus:

Die Beschuldigten lebten durch Jahre hindurch im gemeinsamen Haushalte. Erst als drei Kinder diesem Verhältnisse entsprossen waren, und ein viertes Kind zu erwarten war, ließen sie sich trauen.

Eine Folge dieser Verehelichung war, daß eines der drei Kinder der fünf Jahre alte Josef, für den die Eltern bis dahin nicht zu sorgen hatten, da das Kind, in der Findelanstalt geboren, auf Landeskosten in Verpflegung gegeben worden war, den Ehegatten zur eigenen Obsorge und Betreuung zurückgestellt wurde.

Am 20. Februar 1900 übernahm Karoline O., welche in Begleitung ihrer Schwiegermutter Anna O. erschienen war, in der Anstalt ihr Kind und brachte es in ihre Wohnung.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der hübsche, gesundheitstrotzende Knabe erwarb sich rasch die Sympathie der Wohnungsnachbarn und Hausgenossen, die sich an seinem blühenden Aussehen erfreuten.

Befremdend wirkte es daher, als seit dem Beginne des April das Kind sich nicht mehr auf dem Gange, im Hause oder auf der Straße zeigte, teilnahmsvolle Nachfragen nach dem Befinden des Kindes widerspruchsvollen, verlegenen Antworten seitens der Ehegatten, insbesondere seitens der Frau begegneten, und eine Nachschau dadurch unmöglich gemacht wurde, daß die Eheleute den Nachbarn das Betreten der Wohnung verwehrten.

Dieses Befremden steigerte sich zum Argwohne, daß ungehörige, vielleicht gar verbrecherische Handlungen an dem Kinde vorgenommen würden, als in den ersten Tagen des Monates Mai die unmittelbare Wohnungsnachbarin, Anna T., den kleinen Josef wimmern und jammern hörte, diese Wehelaute noch deutlich von ihr in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai, später aber nicht mehr wahrgenommen wurden und auf die erklärlichen Fragen der Hausleute, welche Bewandtnis es mit dem Kinde habe, ihnen wechselnde Antworten zuteil wurden; einmal wurde behauptet, das Kind sei an Diphtheritis, dann wieder an Bauchtuberkeln, dann an Masern erkrankt, einmal wurde erklärt, das Kind befinde sich im Franz-Josefs-Spital, dann wieder, es sei im Rudolfsheimerspitale untergebracht.

Als die durch vorstehende Verdachtsgründe hervorgerufene Nachfrage seitens der Hausgenossen in den namhaft gemachten Spitälern ergab, daß die von den Eltern über den Verbleib ihres Kindes gemachten Angaben nicht auf Wahrheit beruhten, daß in keinem dieser Spitäler der kleine Josef untergebracht sei, es daher keinem Zweifel unterlag, daß die Ehegatten die fragenden Personen auf falsche Fährte führen wollten, wurde es allen, die an dem Schicksale des hilflosen Wesens Anteil nahmen, klar, daß an diesem aller Wahrscheinlichkeit nach eine Tat begangen worden sei, deren Geheimhaltung von den Eltern angestrebt werde, und es erschien als unabweisbare Pflicht, durch Erstattung der Strafanzeige die Erforschung des Sachverhaltes herbeizuführen.

Der mit der Erhebung an Ort und Stelle betreute Polizeiagent begab sich am 9. Mai 1900 zunächst in die Wohnung der Eheleute O., die er beide zu Hause traf; er richtet an Josef O. die Frage, in welchem Spitale sein krankes Kind sich befinde. Josef O. wird leichenblaß, stammelt nur „im Spital“ und wiederholt diese Antwort auf die zweite, gleichlautende Frage. Nunmehr eindringlich

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufgefordert, das Spital zu nennen oder anzugeben, was mit dem Kinde geschehen sei, bringt er nach längerem Zögern das Geständnis über seine Lippen: „Das Kind lebt nicht mehr", und spricht in weiterer Folge die schwerwiegenden, vielsagenden Worte aus: „Meine Frau ist nicht mitschuldig; das Kind ist verbrannt." Von dem Polizeiagenten gemahnt, die volle Wahrheit zu sagen, wie das Kind gestorben sei, ob es nicht gemordet wurde, ob seine Frau von dem Tode desselben wisse, antwortete er nur, seine Frau wisse, daß das Kind tot sei, aber die Verbrennung desselben sei ihr nicht bekannt; er habe dem Kinde einen Abszeß geöffnet, und es sei dann gestorben.

Da diese Angaben nicht mehr verkennen ließen, daß das Kind tot sei und dessen Leichnam beseitigt wurde, die schauerliche Art der Beseitigung des Leichnams den Verdacht geradezu aufdrängte, daß strafbare Taten an dem Kinde begangen wurden und die zur Erforschung dieser Taten führenden Spuren durch Wegräumung des Leichnams verwischt werden sollten, schreitet der Agent zur Verhaftung der Eheleute O. —

Kaum daß Frau O. diese Worte gehört, eilt sie zum Fenster, reißt dieses auf, wird aber noch rechtzeitig am Weiteren verhindert und in Haft genommen.

Das erste polizeiliche Verhör, dem Josef O. am selben Tage unterzogen wurde, fördert sein beide Ehegatten schwer belastendes Geständnis zutage, daß das Kind infolge von Handanlegungen, die er an ihm vorgenommen hatte, gestorben sei und daß er, um das Aufkommen seines Tuns zu verhindern und der zu gewärtigenden Strafe zu entgehen, die Leiche zerstückelt und in seinem Küchenherde verbrannt habe.

Josef O. gab an, er habe dem Kind einen Abszeß aufgeschnitten, ihm hierdurch am Gesäß eine Wunde zugefügt, habe, obwohl dem Kinde Eiter aus Mund, Nase und Ohren zu treten begann, keinen Arzt beigezogen, sondern nur mit Bleiwasser den Eiter weggewaschen oder — wie Karoline O. ergänzend mitteilt — durch Einspritzen von Karbolwasser mittels einer Glasspritze zu beseitigen versucht, er habe nach dem Tode des Kindes, um die Entdeckung seiner „Kuren" und das „Aufkommen der Wunde" bei der Leichenschau zu verhindern, aus Furcht, in Strafe gezogen zu werden, den Leichnam in der geschilderten grausigen Weise beseitigt.

Kaum waren diese Angaben gemacht, als Josef O., augenscheinlich in der Besorgnis, in seinem Geständnis zu weit gegangen zu sein, den wahren Tatbestand beinahe enthüllt zu haben,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

seine Mitteilungen vor dem indessen erschienenen Untersuchungsrichter widerruft und durch Ablenkung der Nachforschungen Verwirrung zu schaffen sucht.

Dem Untersuchungsrichter gegenüber, der an Ort und Stelle erschienen war, ändert Josef O. sein Geständnis dahin, daß das von ihm in der geschilderten Weise operierte Kind am 4. Mai gestorben sei, daß er dem Leichnam nur den linken Fuß abgeschnitten und diesen im Herde verbrannt habe, dann aber, vor der Vollendung des entsetzlichen Werkes zurückschaudernd, den verstümmelten Körper zur Donau getragen und in das Wasser geworfen habe.

Tatsächlich folgte zur Erhärtung dieser neuerlichen Darstellung eine Fahrt der Gerichtskommission über die Reichsbrücke an das linke Donauufer, woselbst Josef dem Untersuchungsrichter eine Stelle des Ufers bezeichnet, wo er die verstümmelte Leiche in die Wellen gestoßen haben will. Selbstverständlich wurde an Ort und Stelle nicht die geringste Spur von der Leiche gefunden.

Allein die im Laufe der nächsten Tage mit peinlichster Sorgfalt von den Gerichtsärzten vorgenommene Untersuchung der aus der Asche aufgelesenen Knochenstücke förderte nicht nur die Knochenreste eines Beines, sondern auch menschliche Kopf- und Rumpfknochen zutage, ergab daher, daß nicht ein Fuß des Kindes verbrannt wurde, vielmehr angenommen werden könne, daß der ganze Körper des Kindes den Flammen preisgegeben worden war. Und in Übereinstimmung mit diesen unwiderlegbaren Feststellungen erklärt Josef O. in seinen späteren gerichtlichen Verhören, daß seine bei der ersten Vernehmung gemachten Angaben richtig seien, daß er den Leichnam des Kindes, von dem heute nur noch geschwärzte, beinahe zur Asche verkohlte Knochenreste vorliegen, in der barbarischsten Weise zerstückelt, daß er mit dem Küchenmesser erst die einzelnen Gliedmaßen vom Leibe getrennt, dann den Kopf vom Rumpfe geschnitten, den Rumpf in Stücke geteilt und diese Körperteile einzeln in seinem Küchenherde verbrannte, währenddem er an den von dem Fleische seines Kindes genährten Flammen für sich, Frau und Kinder das Essen kochte.

Steht aber fest, daß diese allem menschlichen Gefühle Hohn sprechende Tat wirklich begangen wurde, dann ist der Schluß wohl berechtigt, daß der Beweggrund kein nichtiger gewesen sei, daß nicht lediglich Furcht vor der Entdeckung einer Kurpfuscherei die ruchlose Tat bewirkt haben kann, diese vielmehr nur das

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

äußerste Mittel gewesen sei, von dem der Täter sich Rettung aus furchtbarer Zwangslage versprach.

Und als Josef O. seine erstgemachten Angaben abermals widerrief, als er schließlich in Abrede stellte, daß die Beseitigung des Leichnams zu dem Zwecke erfolgte, die Spuren der am Kinde unternommenen Operation zu vertilgen und sich hierdurch der zu gewärtigenden Strafe zu entziehen, als er nunmehr behauptete, nicht zu wissen, warum er so gehandelt, erklärte, hierfür keinen Beweggrund nennen zu können, da war der Weg, den die Untersuchung nehmen mußte, vorgezeichnet, und der bisher bestandene Verdacht eines Mordes und der infolgedessen erfogten Beseitigung des Leichnams vertiefte sich und fand seine Bestätigung im Ergebnis der weiteren Erhebungen.

Wohlgepflegt, reinlich und nett wurde das Kind von den Pflegeeltern der eigenen Mutter übergeben, die Hausgenossen sehen mit Freude das blühende, schöne Kind und kommen ihm mit Liebe entgegen.

Von den eigenen Eltern wird ihm aber kein Zeichen der Liebe zuteil, sie behandeln es derart hart und schlecht, daß die Großmutter von väterlicher Seite, schon nach 14 Tagen erklärt, sie könne diese Behandlung nicht länger ansehen und werde das Haus ihrer Kinder nicht mehr betreten. Nahrungsentziehung findet statt, angeblich als Strafe wegen Unreinlichkeit, und wenn das Kind in der Nacht, vom Hunger gefoltert, in die Küche schleicht und mit Brot und rohen Erdäpfeln den Hunger stillt, folgt neuerliche Strafe wegen Stehlens.

Allerlei Schimpfworte sind die Benennungen, die dem Kinde zuteil werden.

Die Wohnungsnachbarn und Wohnungsgenossen hören in den letzten Tagen vor dem Verschwinden des Kindes dieses Jammern und Wimmern. Am 1. Mai findet der Schwager — fremden Personen wurde schon seit Wochen der Eintritt verwehrt — anläßlich eines Besuches das Kind stöhnend auf dem Sofa liegend, den Mund mit weißem Schleim bedeckt, und stellt völlige Teilnahmslosigkeit seitens der Eltern fest.

Eine Nachbarin hört wenige Tage vor dem Verschwinden des Kindes einen dumpfen Schlag in der Wohnung der Eheleute O. und hört deutlich die Entgegnung des Mannes: „Ach was, wegen körperlicher Beschädigung sind zehn Monate."

Der Vormund weiß von der Großmutter, daß das Kind vom Vater mit dem Schürhaken geschlagen wurde, und die ältere Schwester,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ein wahrheitsliebendes Kind, erzählt, daß der Vater auf den „Peperl" oftmals mit einer Eisenstange loshieb.

Blutspritzer, also Blutspuren, die ihrer äußeren Form von diesen oder ähnlichen Mißhandlungen herrühren, bei denen schon ein wohlgezielter Schlag das fünfjährige Kind töten konnte, sind, wie der Augenschein feststellte, an der inneren Seite der Zimmertüre, der Türverschalung und am Küchenkasten vorhanden.

Um die Verbergung des Kindes, dessen Entziehung den Blicken dritter Personen, welche helfend eingreifen konnten, nicht zu auffällig werden zu lassen, werden von beiden Eltern böswillige Gerüchte über das Kind verbreitet: daß es die Spielschule nicht mehr besuchen dürfe, weil es dort gestohlen habe, daß es einen Aussatz habe, daß es nicht zimmerrein sei, von den Pflegeeltern an das Schnapstrinken gewöhnt wurde und dergl. mehr.

Planmäßig und wohlüberdacht ersonnen, haben diese Gerüchte, deren Unwahrheit durch eine Reihe von Zeugenaussagen erwiesen wird, nicht nur bloß den Zweck gehabt, dem Kinde die Sympathien der Nachbarn zu rauben, sondern auch den Glauben zu erwecken, daß das Kind bereits gänzlich verkommen und schwer erkrankt sei, dessen plötzliches Hinscheiden daher nicht überraschen könne.

Denn daß die Mißhandlungen, welche das unglückliche Wesen über sich ergehen lassen mußte, an und für sich schon einem langsamen Hinmorden gleichkomme, das beweist dessen Schilderung durch eine Augenzeugin, die Schwester Poldi.

Dieses Kind war Zeugin, wie der Vater den Bruder schlug, bis er voll Wunden war, wie der kleine Bruder mit Eisenstücken in den Händen auf einem scharfen Holze knieen mußte und, wenn er eines dieser Eisen fallen ließ, neuerliche Schläge erhielt, bis er unter diesen zusammenbrach; dieses Kind sah, wie die Mutter, wenn es, geängstigt und geschwächt, den Kot nicht mehr halten konnte, ihm diesen in den Mund strich.

Und diese Zeugin, deren Aussage in Ergänzung der weiteren Beweise klar darlegt, daß beide Elternteile gemeinsam ihr Kind mißhandelt und gefoltert haben, widerlegt auch die Angabe der Karoline O., daß diese vom Tode des Kindes nichts gewußt habe.

Die Poldi sah nämlich, wie der Vater dem Pepi, den er entkleidet im Waschtroge hielt, in Gegenwart der Mutter ein Stück Fleisch aus dem Hinterteile herausschnitt, wie das Wasser in dem Troge sich blutig rot färbte, wie der Vater ihn dann auf das Sofa hinschleuderte und einen Kotzen über ihn warf, ohne sich des weiteren um ihn zu kümmern. Sie sah, wie die Mutter am nächsten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Morgen den Kotzen wegzog, und hörte, wie die Mutter zum Vater sagte: „Der Peperl ist schon tot", von ihm die Antwort erhielt: „Soll ich ihn in die Donau tragen?", worauf die Mutter erwiderte: „Tu' was du willst." —

Stellt man nun all diese Vorgänge, deren entsetzliche Einzelheiten ebenso durch Zeugen erhärtet als von den Eheleuten O. bezeichnenderweise abgeleugnet werden, mit der zugegebenen Tatsache zusammen, daß die sterbliche Hülle des unglücklichen Kindes in radikalster Weise allen Nachforschungen der Behörde entzogen worden ist, so ist es wohl kein Wagnis, auszusprechen, daß der kleine Josef O. im Wege eines Mordes beseitigt und der Leichnam vernichtet worden ist, um die Spuren des Mordes zu verwischen.

Und wenn Josef O., im Gefühle der Sicherheit darauf pochend, das wichtigste unmittelbare Zeugnis seiner Tat mit dem Leichnam vernichtet zu haben, höhnend den Ausspruch machte: „Was ich dem Kinde getan, weiß ich allein, ein anderer braucht es nicht zu wissen", und in dem hartnäckigsten Leugnen verharrte, so vergißt er, daß Worte und Handlungen, die nicht wegzuleugnen sind, Spuren, welche doch nicht verwischt werden konnten, eine Kette von Beweisen ergeben, aus denen die Tat erschlossen werden konnte.

Daß aber die Anklage — trotzdem im gegebenen Falle der Mann und Vater gegen die Frau und Mutter in den Vordergrund getreten ist — gleichzeitig beide Elternteile getroffen hat, war bei den obwaltenden Umständen unabweisliche Notwendigkeit; denn mögen auch Josef O.s Hände allein den fürchterlichen Schlußakt der Zerstückelung und Verbrennung vollzogen haben, durch die Erhebungen festgestellte Vorgänge beweisen, daß beide Ehegatten das gleiche Interesse an der Wegräumung des Kindes hatten und diesen Endzweck anstrebten, die beschränkten Räumlichkeiten, das enge Zusammenleben der Eheleute bedingen, daß die vorhergehende Tat so wie die ihr folgende Handlung nicht von einem Ehegatten ohne vorläufiges Wissen und Einverständnis, geschweige gegen den Willen des anderen vollführt werden konnte.

Um zu erfassen, wie der frevelhafte Gedanke, das eigene Kind hinzumorden und wegzuräumen, in den beiden Ehegatten zu keimen begann, Wurzel faßte und schließlich zur Tat wurde, ist vor allem das Verhältnis klarzustellen, in welchem der kleine Josef zu seinen Eltern stand.

Der kleine Josef gehörte zu jenen unglücklichen Kindern, die sobald sie das Licht der Welt erblickt haben, in fremde Obhut über-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

gehen, damit demjenigen Boden entnommen werden, aus welchem die Elternliebe ihre Nahrung zog.

Denn wie das im Herzen keimende Gefühl der Vater- und Mutterliebe mit den Opfern wächst, die dem Kinde gebracht werden, so stumpft es ab und kann ersterben, wenn Eltern sich um die Bedürfnisse des Kindes nicht kümmern, wenn sie die nach dem Naturgesetze obliegende Sorge für das hilflose Wesen anderen übertragen.

Und so war auch der kleine Pepi, der sofort nach seiner Geburt, als Findelkind fremden Händen anvertraut werden mußte, als er nach 5 jähriger Abwesenheit von den Eltern notgedrungen übernommen wurde, diesen nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich fremd geworden, sie empfanden die Sorge um sein Dasein, die ihnen nunmehr oblag, nur mehr als Last, als um so drückendere Verpflichtung, als sie bereits für zwei Kinder zu sorgen hatten und ein drittes erwartet wurde.

Und so kam es, daß die Eltern ihr eigenes Fleisch und Blut zu hassen begannen und der frevelhafte Gedanke in ihnen keimte, der Tod des Kindes wäre eine wohltätige Erleichterung. Denn nur unter der Annahme, daß dieser Gedanke, einmal erfaßt, ihr Denken und Handeln beherrschte, welches dahin ging, den Tod des Kindes herbeizuführen und sich hierdurch die ersehnte Erleichterung zu schaffen, ist das Verhalten dieser Eltern ihrem Kinde gegenüber erklärlich.

Und als das Entsetzliche vollführt war, dann vereinte sich der verbrecherische Wille in dem Bestreben, die Spuren der Tat zu beseitigen und, wenn auch nicht den Verdacht, so doch den Beweis der Täterschaft unmöglich zu machen.

Nur auf diese Weise wird die schauerliche Tat des Zerstückelns und Verbrennens des Leichnams verständlich, nur so ergibt sich die Erklärung, die Josef O. nicht geben wollte, denn war diese Tat nicht von einem Wahnsinnigen vollbracht — und O. ist und war nicht wahnsinnig —, so kann sie nur von einem verzweifelnden Verbrecher ersonnen und vollführt worden sein, der auch vor dem Entsetzlichsten, dem Furchtbarsten nicht zurückschreckt, um sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen.

Und nur die gänzliche Vernichtung und Zerstörung des Leichnams konnte dies als möglich erscheinen lassen, und wagten deshalb die Ehegatten nicht, den Leichnam an einer abgelegenen Stelle zu begraben oder ihn in die Donau zu werfen, Beseitigungsarten, deren Ausführung leicht möglich gewesen wäre, allein Erde oder Wasser

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

konnten das ihnen anvertraute blutige Geheimnis wieder preisgeben, das Feuer aber mußte jede Spur sicher vertilgen.

Auch Grund des durchgeführten Beweisverfahrens, das die tatsächlichen Behauptungen der Anklage voll bestätigt hatte, sprachen die Geschworenen Josef O. des Verbrechens des Mordes im Sinne der erhobenen Anklage mit 10 gegen 2 Stimmen schuldig, verneinten bezüglich Karoline O. die auf Mord lautende Schuldfrage einstimmig und sprachen die Zweitangeklagte mit 10 gegen 2 Stimmen der entfernten Mitschuld am Morde schuldig. Auf Grund dieses Wahrspruches wurde Josef O. zur Todesstrafe, Karoline O. zu einer 12jährigen schweren, verschärften Kerkerstrafe verurteilt.

Der oberste Gerichtshof als Kassationshof änderte dieses Urteil jedoch im Wege der außerordentlichen Wiederaufnahme (§ 362 öst. StPO.) dahin ab, daß er Karoline O. völlig freisprach, Josef O. jedoch wegen Verbrechens des Totschlages zu einer 12jährigen schweren, verschärften Kerkerstrafe verurteilte.

Der Kassationshof fand gewichtige Bedenken, die gegen den Wahrspruch der Geschworenen sprechen. Bezüglich Karoline O. fehle es an dem entsprechenden Substrat, da für eine verbrecherische Betätigung oder Mithilfe keine tatsächliche Grundlage vorhanden sei; was erwiesen sei, beschränke sich auf ein Mitwissen, Beweise für eine Tötungsabsicht fehlen.

Auch bezüglich des Josef O. sprechen zwar die vorliegenden Beweise zweifellos für eine feindselige Absicht, sie reichen jedoch namentlich unter Berücksichtigung des geringen Bildungsgrades des Josef O. nicht hin, um den auf Mord lautenden Wahrspruch zu rechtfertigen, denn für eine Mordabsicht fehlen genügende Anhaltspunkte.

VI.

Daß auch auf dem flachen Lande schwere Kindermißhandlungen vorkommen, beweist der Fall der 24 Jahre alten, verheirateten Fabrikarbeiterin Marie S., die zweimal wegen schwerer Beschädigung ihrer Kinder vor Gericht gestellt wurde.

Der Sachverhalt ist folgender:

Marie S. war seit 2. August 1909 verheiratet; ihrer Ehe mit Friedrich S. entstammen zwei Kinder. Den am 6. Mai 1908 geborenen Karl hatte Marie S. in die Ehe mitgebracht und durch nachfolgende Ehe legitimieren lassen.

Von den drei Kindern war das jüngste zu fremden Leuten in die Kost gegeben worden, während die zwei älteren, darunter Karl, bei den Eltern verblieben.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die als nervös und jähzornig geschilderte Beschuldigte mißhandelte ihre Kinder fast täglich in unmenschlichster Weise. Beide mußten oft hungern und in der sogenannten Schweineküche auf einer Kiste mit Stroh schlafen.

Namentlich der Knabe Karl wurde sehr häufig durch Rutenhiebe, Schläge mit einem fingerdicken Riemen und Fußtritte gezüchtigt.

Eines Tages, Ende Oktober oder Anfang November 1911 kam der 13jährige Johann Sch. zu Maria S. Diese war gerade damit beschäftigt, eine Rute zusammenzuflechten, und schimpfte auf den Knaben Karl, weil dieser ein Stück Brot aus der Tischlade genommen hätte. Als der Knabe zu weinen anfing, geriet Maria S. in Erregung; sie schlug mit der Rute auf den Rücken und das nackte Gesäß des Kindes unbarmherzig los, warf dieses zu Boden, trat es mit Füßen und steckte schließlich die beiden Hände des Knaben in den eisernen Ofen, dessen Türchen sie geöffnet hatte. Erst nach dem Wehgeschrei des Kleinen, der an beiden Händen verbrannt wurde, ließ sie von weiteren Mißhandlungen ab.

Als Johann Sch. gegen ihr grausames Vorgehen Einsprache erheben wollte, erhielt er von ihr eine Ohrfeige und die Antwort „Ich darf tun, was ich will!"

Der rachitische Karl S. zeigte noch bei der gerichtsärztlichen Untersuchung am 24. 11. 1911 Kontusionen über dem linken und rechten Stirnhöcker, zahlreiche Substanzverluste an dem Gesäß und ausgedehnte Brandwunden an beiden Händen. Diese haben eine Gesundheitsstörung von mehr als 30tägiger Dauer nach sich gezogen. —

Das jüngere Kind der Beschuldigten wurde am 13. 11. 1911 vom Distriktsarzt untersucht, der unter der rechten Achselhöhle Striemen vorfand, die gleichfalls nur von einer Mißhandlung mit einem Stock oder Riemen herrühren konnten.

Maria S. gab die Züchtigung ihrer Kinder mit der Rute zu, leugnete aber, die Hände des Knaben ins Feuer gehalten zu haben.

Im übrigen suchte sie ihr Vorgehen mit ihrer Nervosität und leichten Reizbarkeit zu beschönigen.

Wegen dieses, vom Landesgericht in Graz als erwiesen angenommen Tatbestandes wurde Marie S. ob des Verbrechens der körperlichen Beschädigung nach § 152, 155 b StG. und Übertretung der § 413 und 414 StG. zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von zehn Monaten verurteilt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Nicht lange nach Verbüßung dieser Strafe erstattete die Gendarmerie gegen Maria S. die Anzeige, daß diese ihr jüngstes $3^1/_2$ Jahr altes Kind Adolf, das sie nunmehr auch in Pflege hatte, schwer mißhandle.

Die gerichtsärztliche Untersuchung des Knaben ergab, daß das Kind, das an vererbter Lues leidet, eine Luxation am rechten Schlüsselbein zeigte, die sich als Folge einer Verletzung darstellte.

Eine Zeugin hatte in der Wohnung der Maria S. ein Poltern gehört, dem ein jämmerliches Geschrei des jüngsten Kindes gefolgt war. Später hörte dieselbe Zeugin, wie der Gatte der Beschuldigten dieser Vorwürfe machte, daß sie das Kind hinabgeworfen habe. Der damals in der Wohnung der Beschuldigten anwesende 7jährige Josef E. erzählte gleich darauf der erwähnten Zeugin, daß die Beschuldigte damals den Knaben gegen die Nähmaschine geworfen habe, worauf dieser heftig aus der Nase blutete. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte das Kind damals die Luxation des Schlüsselbeins erlitten. Daß sich der Knabe die Verletzung selbst durch einen Sturz zugezogen hätte, erschien im hohen Grade unwahrscheinlich, zumal die Erhebungen wiederholte schwere Mißhandlungen des Kindes durch Maria S. in einwandfreier Weise ergaben. Als der Knabe im April 1915 einmal im Hofe seine Notdurft verrichtete, hatte Maria Z. gesehen, daß das Gesäß des Kindes mit roten Striemen bedeckt war, welche offenbar von Mißhandlungen herrührten. In den ersten Tagen des September 1915 hatte Maria Z. in der Wohnung der Beschuldigten wiederholt ein Patschen und gleich darauf das Geschrei des Kindes gehört. Um dieselbe Zeit erzählte die Schwester der Beschuldigten dem Gemeindevorsteher, daß Maria S. ihr Kind durch Fußtritte arg mißhandelt habe. Zwei Nachbarinnen waren im Februar 1915 Zeugen, wie die Beschuldigte den jüngsten Knaben durch einen Faustschlag ins Gesicht derart mißhandelte, daß das Gesicht gerötet war. Josefa S. hörte schon im Jänner 1915 vom Hofe aus, wie Maria S. den Knaben in ihrer Wohnung so prügelte, „daß es nur so pumperte".

Im Februar 1915 war die Zeugin einmal dabei, als die Beschuldigte dem Knaben mit der Faust einen Hieb in den Rücken versetzte.

Ganz allgemein wurde wahrgenommen, daß Maria S. ihren Kindern nur so viel zu essen gab, daß sie nicht verhungerten, und daß sie die Kinder tagsüber im Zimmer eingesperrt hielt, damit sie die Schandtaten der Mutter nicht weiter erzählten.

Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Obwohl die luetische Erkrankung des Knaben und dessen Schulterverletzung die Beiziehung ärztlicher Hilfe geboten erscheinen ließen, ist Maria S. dieser selbstverständlichen Pflicht bis zur Erstattung der Anzeige nicht nachgekommen.

Maria S. leugnete und führte die Anschuldigungen auf Gehässigkeit zurück, wurde jedoch wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 413, 414 und 360 StG. zu einer Arreststrafe in der Dauer von vier Monaten verurteilt. Die Sachverständigen hatten die festgestellte Verletzung als leicht bezeichnet, weshalb das Gericht die verbrecherische Eignung der Tat nicht als gegeben erachtete.

VII.

Auf Grund des nachstehend geschilderten Sachverhalts wurde die 30 Jahre alte, ledige Zeitungsausträgerin Karoline St. im Jahre 1914 vom Landesgerichte Wien wegen Verbrechens des Totschlages, begangen an ihrem siebenjährigen Kinde Karoline St., zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von fünfzehn Jahren verurteilt.

In der Nacht vom 1. zum 2. September 1914 starb die am 29. Oktober 1907 geborene, bei ihrer gleichnamigen Mutter wohnhaft gewesene Karoline St., ohne daß vorher von einer ernstlichen Erkrankung des Kindes etwas bekannt gewesen, oder ein Arzt zugezogen worden wäre. In der ganzen Nachbarschaft herrschte allgemein die Ansicht, das Kind sei von der Mutter umgebracht worden, und da schon die Totenbeschau das Vorhandensein schwerer Verletzungen an der Leiche ergab, wurde die gerichtliche Leichenöffnung verfügt. Diese hatte ein geradezu erschreckendes Ergebnis. Es befanden sich zahlreiche Verletzungen, und zwar Blutaustritte und durch diese bedingte Hautverfärbungen im Gesicht, im Rücken und an beiden Armen, viele vertrocknete Kratzer, besonders im Gesichte, und einzelne noch nicht geheilte Wunden am rechten oberen Augenlide, an der inneren und äußeren Oberlippe, eine vernarbte Wunde am linken Scheitel und Lockerung dreier Schneidezähne im Oberkiefer, verbunden mit Bruch des Zahnfächers und Einreißung des Lippenbändchens.

An der seitlichen Brustwand entdeckte man streifenförmige Hautverletzungen, am Gesäß rundliche Verletzungsspuren und in der Rückenhaut, in den Muskeln und im Fettgewebe zum Teil schon recht alte Blutungsreste. Auf beiden Schultern fanden sich große Abßzesse, an Rücken und Kreuz ein zwischen Haut und Muskeln gelegener Abszeß von einer Größe, daß eine Männerhand

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

flach hineingelegt werden konnte; endlich auch ein Abszeß am Gesäß. Das ungemein ausführliche und wissenschaftlich begründete gerichtsärztliche Gutachten stellt fest, daß das Kind durch lange Zeit den brutalsten Mißhandlungen ausgesetzt gewesen sein muß und daß diese, wie die zahlreichen frischen Verletzungen beweisen, bis in die letzte Zeit vor dem Tode mit unverminderter Brutalität fortgesetzt worden sein müssen. Auch steht vom ärztlichen Standpunkte außer Zweifel, daß das Kind infolge der Abszesse in den letzten Wochen seines Lebens sichtlich schwer krank gewesen sein und heftig gefiebert haben muß. Daß es auch durch längere Zeit bettlägerig war, ergibt sich aus einem durch Aufliegen erstandenen Druckgeschwür am Kreuz. Es ist endlich festgestellt, daß die Verdickungen an der Oberhaut der Kniee durch vieles schmerzhaftes Knieen entstanden sein müssen.

Die Todesursache war eine infolge der großen Rücken- und Schulterabszesse eingetretene Blutvergiftung.

Auf Grund des ersten, später noch ergänzten und ausgeführten Gutachtens wurde die Verhaftung der beschuldigten Karoline St. verfügt. Die eingehend gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß St. bereits drei Kinder geboren hatte, und zwar am 18. Juni 1905 die Ida St., am 29 Oktober 1907 die nunmehr verstorbene Karoline St. und am 16. September 1911 den seither am 30. Jänner 1912 verstorbenen Max St. Jedes der Kinder stammt von einem anderen Vater. Ida St. war bis zum Oktober 1910 im Findelhaus und wurde dann von ihrer Mutter, die damals schon mit dem Metallgießer Johann Sch. in gemeinsamem Haushalt lebte, bei sich aufgenommen. Schon bezüglich dieses Kindes wurden Klagen über schlechte Behandlung durch die Mutter laut, und die Schwägerin der Beschuldigten, Dorothea St., bezeugte am 30. Dezember 1910, daß sie am Gesäße und am Rücken des Kindes offenbar von Stockhieben herrührende blaue Flecke wahrgenommen habe. Die Schwester der Beschuldigten, Franziska N., nahm das Kind deshalb eigenmächtig zu sich und wurde damals von Sch. sogar wegen Entführung angezeigt. Der Waisenrat Bernhard K., der sich bei der Beschuldigten nach dem Kinde erkundigte, berichtete damals an das Vormundschaftsgericht, daß ihm eine „so niederträchtige, lieblose" Mutter noch nie vorgekommen sei.

Auch bezeugt die Hausbesorgerin Marie Sch., daß die kleine Ida tagelang allein in der Wohnung eingesperrt war und vor Hunger weinte, daß es ihr jedoch verboten war, irgend eine Gabe von den Hausparteien anzunehmen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Sohn Max St. war das Kind des bereits erwähnten Johann Sch., und es ist nicht hervorgekommen, daß die Beschuldigte dieses Kind, das sie selbst aufzog und das allerdings schon im Alter von 4½ Monaten starb, schlecht behandelt hätte. Immerhin ergibt sich aus ihren eigenen Angaben, daß sie an dem Knaben längere Zeit vor seinem Tode Krankheitserscheinungen wahrnahm und es trotzdem nicht für notwendig fand, einen Arzt herbeizurufen.

Die kleine Karoline St., deren angeblicher Vater sich seit der Geburt des Kindes in Amerika befinden soll, kam gleichfalls im Findelhaus zur Welt und war bis zu ihrem sechsten Lebensjahr über Anordnung des Zentralkinderheimes bei der Taglöhnerin Johanna M. auf dem Lande in Pflege. Dort scheint es ihr gut gegangen sein, denn das Kind war, als es am 29. Oktober 1913 seiner Mutter übergeben wurde, gesund. Die Pflegemutter teilt nur mit, daß es, wie viele schwächliche Kinder dieses Alters, hie und da an Bettnässen gelitten habe. Der Beschuldigten war die Rückkehr des Kindes sehr willkommen, da sie einerseits von ihrem Geliebten Johann Sch. erhalten wurde, anderseits einen Nebenverdienst als Zeitungsausträgerin hatte und trotz des Verbotes, kleine Kinder hierzu zu benutzen, damit rechnete, die kleine Karoline werde ihr bei dieser Arbeit behilflich sein. Tatsächlich wird bezeugt, daß das Kind eine Zeitlang schon vor fünf Uhr morgens das Haus verlassen und mit der Beschuldigten Zeitungen austragen mußte. Ja es wird behauptet, daß die Beschuldigte öfters gemütlich auf der Straße stehen blieb, während das Kind, von ihr zur größten Eile angetrieben, bis in die obersten Stockwerke lief. Dieses Treiben erregte jedoch bald den Unwillen verschiedener Personen, und es wurde der Beschuldigten ausdrücklich untersagt, sich des Kindes weiterhin in dieser Weise zu bedienen. Trotzdem tat sie dies nach wie vor nach Möglichkeit, mag jedoch auch durch diese Zwischenfälle zum Zorne gegen die Kleine angereizt worden sein. Die Beschuldigte scheint das Kind teils aus angeborener Roheit, teils in dummem, unverständigem Ärger über seine angebliche Unreinlichkeit und sonstige Unarten von allem Anfang an schlecht behandelt zu haben. Auch Johann Sch. hat das Kind öfters mißhandelt, doch wird seine Verantwortung, er habe es nur mit der Hand aufs Gesäß geschlagen, durch nichts widerlegt, ja sogar von der Beschuldigten selbst, die nur behauptet, er habe dem Kind einmal ein Büschel Haare ausgerissen, bestätigt. Die Beschuldigte gibt zu, daß das Kind, als Sch. am 1. August einrücken mußte, noch so ziemlich gesund war, und hat auch dem Sch. in einer

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

offenen Karte mitgeteilt, daß sie beide (sie und das Kind) „gesund" seien. Sch. selbst, der im Zuge des Gerichtsverfahrens die St. zu entlasten versucht, hat ihr, als er von dem Tode des Kindes erfuhr, einen langen Brief geschrieben, in dem er ihr vorwirft, sie habe das Kind gewiß umgebracht, anders könne es gar nicht sein; sie habe es gewiß so viel geschlagen, daß es habe sterben müssen; er kenne es ja, wie roh und grob sie sei, wegen jeder Kleinigkeit haue und trete sie das Kind, ohrfeige es und stoße es in den Bauch; wie oft habe er sie abgemahnt, aber sie lasse sich nichts sagen. Jetzt sei ihr Wunsch erfüllt, da sie die Line „hinausgebracht" habe.

Unter diesen Umständen kann mit Sicherheit angenommen werden, daß Sch., wenn er gegen das Kind gewiß ebenfalls roh und unfreundlich verfuhr, eine mit dem Tode des Kindes in irgend einem ursächlichen Zusammenhang zu bringende strafbare Handlungsweise selbst nicht gesetzt hat.

Daß die Beschuldigte das Kind fortgesetzt in der grausamsten Weise mißhandelte, ergibt sich aus den Aussagen der in großer Zahl vernommenen Zeugen in ihrem Zusammenhange. Fast nie wurde das Kind unverletzt gesehen. Es blutete, war voller Kratzer und Beulen, war im Gesicht arg geschwollen, hatte die Hände und Füße verbunden, zeigte Brandwunden am Kopfe, und dergleichen mehr. Die Verantwortung der Beschuldigten, daß das Kind sich einen großen Teil dieser Verletzungen beim Spielen oder durch Hinfallen selbst zugefügt habe, muß als eine geradezu läppische bezeichnet werden, und wird auch durch das gerichtsärztliche Gutachten widerlegt, welches feststellt, daß derartige, vielfach bis in die Muskeln hineinreichende Blutungen bei einem normalen siebenjährigen Kinde unmöglich auf die von der Beschuldigten behauptete Weise entstanden sein können.

Die Beschuldigte kann nicht bestreiten, daß ihr schon einige Wochen vor dem Tode des Kindes das Vorhandensein der schrecklichen Abszesse auf dessen Rücken bekannt war. Daß auch diese Abszesse nur auf Mißhandlungen zurückzuführen sind, stellt das gerichtsärztliche Gutachten fest. Die Beschuldigte hat es sorgfältigst vermieden, irgend einen Arzt zu Rate zu ziehen, und das Kind angeblich mit Hausmitteln behandelt. Geradezu grauenhaft ist die Schilderung, welche die Beschuldigte selbst und, soweit sie leugnet, die Zeugen von den letzten Lebenstagen des unglücklichen Geschöpfes geben. Da es infolge seiner Schwäche seine jeweilige Liegestatt wiederholt beschmutzte, wurde es von der Mutter auf

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

das gröblichste mißhandelt. Auch als es, ganz kurz vor seinem Tode, in der Wohnung allein geblieben war und, von Fieber und Durst gepeinigt, das Wasser aus den Trinkschalen der Vogelkäfige ausgetrunken hatte, wurde es nach Rückkehr der Beschuldigten wegen dieser Eigenmächtigkeit hart gezüchtigt. Welcher Art die Mißhandlungen waren, welche die Beschuldigte dem Kind zufügte, ergibt sich aus mehreren Zeugenaussagen. So bezeugt die Wäscherin Franziska St., sie habe, allerdings in einem Zeitpunkte, als das Kind noch nicht schwer erkrankt war, gesehen, wie die Beschuldigte es mit den Fäusten auf Kopf und Schultern schlug, es dann gegen die Wand oder einen Kasten schleuderte, es zu Boden warf und mit den Füßen stieß. Diese widerliche, von der Zeugin St. durch das Fenster beobachtete Szene habe etwa 10 Minuten gedauert. Die bezeichnenden Äußerungen über ihr Verhalten macht übrigens die Beschuldigte selbst. Während sie einerseits nachzuweisen versucht, daß sie dem Kinde nichts Böses getan habe, gesteht sie anderseits zu, sie habe es bei jeder Gelegenheit geohrfeigt und auf den Kopf und ins Gesicht geschlagen. Sie gibt im Zuge des Verhöres schließlich ausdrücklich zu, „daß das Kind möglicherweise an den Folgen der Mißhandlungen, denen es durch sie ausgesetzt war, gestorben sei. Absichtlich habe sie das Kind nicht umgebracht und habe nicht daran gedacht, daß der Tod infolge der Mißhandlungen eintreten könne."

Nun ist es durchaus nicht auszuschließen, ob die Beschuldigte nicht mit der Absicht vorging, sich des Kindes, das sie als Arbeitskraft nicht sehr entsprechend verwenden konnte, auf unauffällige Weise zu entledigen. Allerdings hat niemand eine Äußerung aus ihrem Munde gehört, die auf eine derartige Absicht hinweisen würde, doch wäre dies auch allzu unvorsichtig gewesen, und Sch., der die St. ja am besten kennen muß, schreibt ihr geradezu, es sei geschehen, was sie gewollt habe. Gleichwohl würde sich ein Beweis für ihre Tötungsabsicht nicht erbringen lassen, es steht jedoch fest, daß die Beschuldigte, die ihr Kind monatelang in der unmenschlichsten Weise mißhandelte, die Mißhandlungen auch nach der schweren, durch diese herbeigeführten Erkrankung des Kindes fortsetzte, dem Kinde keine ärztliche Pflege angedeihen ließ, dessen schwache Arbeitskraft in der rohesten Weise mißbrauchte und seinen letzten Gruß zugestandenermaßen mit einer unflätigen Beschimpfung erwiderte, gegen das Kind in erbittert feindseliger Weise durch lange Zeit so vorgegangen ist, daß hieraus schließlich dessen Tod erfolgen mußte und auch erfolgt ist.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VIII.

Im September 1916 wurde die 38 Jahre alte Schuhmachersgattin Antonie H. vom Landesgerichte Graz wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152, 152[b] und[c] StG. zu einer schweren verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von sechs Monaten verurteilt. Die Anklage legte ihr folgendes zur Last:

Antonie H. war Mutter von drei Kindern. Zwei sind außer der Ehe vor ihrer Verehelichung geboren und werden von der Heimatgemeinde erhalten. Der am 3. Juni 1911 ehelich geborene Mathias wurde schon sechs Tage nach seiner Geburt zu Verwandten in die Pflege gegeben, angeblich damit Antonie H. ihrem Gatten bei der Arbeit helfen könne. Im Frühjahr 1915 mußte der Gatte der Angeklagten zum Militärdienste einrücken, und Antonie H. nahm ihr Kind Mathias zu sich, vernachlässigte es aber derart, daß es in der Nachbarschaft allgemein der Gegenstand tiefsten Erbarmens wurde.

Die Angeklagte, welche nach Angabe ihres Schwagers das Kind nicht leiden konnte, mißhandelte es durch Schläge mit stumpfen Werkzeugen in solch roher Weise, daß sich die Nachbarspartei schon im Juli 1915 veranlaßt sah, hiervon bei der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu erstatten. Nichtsdestoweniger setzte die Antonie H. die Mißhandlung des Kindes in so roher liebloser Weise fort, daß das Kind schließlich am 26. November 1915 mit zahlreichen Verletzungen und zwei handtellergroßen Abszessen völlig verwahrlost in das Kinderspital gebracht werden mußte. Die Angeklagte war geständig, das Kind wiederholt mit einem Staberl deshalb gezüchtigt zu haben, weil es sich an Reinlichkeit nicht gewöhnen wollte. Sie behauptet jedoch, daß sie ihr Kind stets gut gepflegt habe, und daß die Hautausschläge darauf zurückzuführen sein könnten, daß das Kind bei den früheren Pflegeeltern schlecht gehalten worden sei.

Die bei der Spitalsaufnahme am 24. November 1915 festgestellten frischen Verletzungen sind laut Sachverständigengutachtens auf Mißhandlungen mit groben Werkzeugen zurückzuführen und stellen durch die Zusammenwirkung eine mit einer Gesundheitsstörung von mindestens 30tägiger Dauer verbundene schwere Verletzung dar, wobei die einzelnen Mißhandlungsakte, die die Heilung der früher zugefügten Verletzungen immer wieder hinderten, dem blutarmen Kinde besondere Qualen verursacht haben mußten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die vom Zeugen bestätigte feindselige Gesinnung der Mutter gegen das Kind und das arge Mißverhältnis zwischen dem zarten Alter des erst dreijährigen Kindes und dessen unmenschlicher Behandlung sprechen gegen das Vorliegen eines Besserungs- und Erziehungszweckes; übrigens gab die Angeklagte selbst zu, im Zorne geschlagen zu haben.

IX.

Im Jahre 1916 hatte sich die 40 Jahre alte verheiratete Arbeitersgattin Marie S. wegen schwerer körperlicher Beschädigung und fahrlässiger Tötung durch Unterlassung ärztlichen Beistandes vor dem Wiener Landesgerichte auf Grund des folgenden Sachverhaltes zu verantworten:

Am 19. September 1916 starb in der Wohnung der Beschuldigten Marie S. deren am 1. Oktober 1914 geborenes Kind Max S. Nach dem Ergebnis der gerichtlichen Leichenöffnung war das rachitisch veranlagte Kind infolge eines Darmkatarrhs heruntergekommen und war an akuter Bronchitis gestorben. Infolge des Darmkatarrhs bestand auch eine Furunkulose der Haut, die an vielen Stellen kleine Abszesse und Pigmentierungen herbeigeführt hatte.

Der Leichnam des Kindes wies aber auch überaus zahlreiche verschiedene alte Quetschungen und Blutunterlaufungen der Haut auf, so an der Stirne, am Kinn, an den Wangen, an den Armen und an den Unterschenkeln. Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte ist es möglich, daß eine Reihe dieser Verletzungen etwa durch Hinfallen entstanden ist, wie die Blutunterlaufungen an der Stirne, am Kinn und an den Knieen, dagegen ist eine solche Entstehung für die Blutunterlaufungen an den Wangen und Armen nicht wahrscheinlich. Diese waren eher auf grobe Züchtigungen des kaum zwei Jahre alten kranken Kindes zurückzuführen.

Auf Grund dieses Gutachtens wurden Erhebungen eingeleitet, die ergaben, daß die Beschuldigte Marie S. ihr Kind seit längerer Zeit geradezu systematisch in rohester Weise mißhandelt hat.

Das Kind war zu Ostern 1916 von einer Pflegemutter, bei der es sich bis dahin befunden hatte, in die Wohnung der Beschuldigten gebracht worden.

Wie drei Zeugen übereinstimmend bestätigen, war das Kind damals vollkommen gesund und von gutem Aussehen. Bald nachdem das Kind zu der Beschuldigten gebracht worden war, hörten die im selben Hause wohnenden Parteien oft das jammervolle Schreien des Kindes aus der Wohnung der Beschuldigten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Hausparteien sahen das Kind auch zu wiederholten Malen mit Verletzungen, Beulen, blauen Flecken im Gesichte und am Körper; auch blutete das Kind, wie die Zeugen bestätigen, oft aus der Nase. Zweifellos waren dem Kinde diese Verletzungen von der Beschuldigten beigebracht worden, denn die Zeugin Marie E. bestätigt, daß sie einmal, als das Kind besonders jämmerlich schrie, in die Wohnung der Beschuldigten eilte und daß sie dort sah, wie Marie S. das Kind in heftiger Weise schlug und wie das Gesäß des Kindes bereits stark angeschwollen war. Auch gab die Beschuldigte gegenüber der Zeugin Marie S. unumwunden zu, daß sie das Kind geschlagen habe.

Die Beschuldigte bestreitet zwar, daß sie das Kind mißhandelt habe; sie behauptet, nur wenn es sich verunreinigte, es mit der bloßen Hand auf das Gesäß geschlagen zu haben, um es zur Reinhaltung zu bringen.

Mit Rücksicht auf das zarte Alter des Kindes konnte die Beschuldigte Marie S. jedoch nicht der Meinung sein, daß fortgesetzte Züchtigungen das geeignete Mittel waren, das Kind, welches an Darmkatarrh erkrankt war, zur Reinhaltung zu bringen, denn sie mußte als Mutter mehrerer Kinder wissen, daß das Kind infolge der Erkrankung und mit Rücksicht auf sein Alter nicht imstande war, den Stuhl anzuhalten, und daß nur sorgfältige, nötigenfalls ärztliche Behandlung eine Besserung der Erkrankung des Kindes herbeizuführen geeignet waren.

Auch ist es nach dem Gutachten der Gerichtsärzte mit Rücksicht auf die Zahl, den Sitz und das Aussehen der Verletzungen ganz ausgeschlossen, daß diese auf vielleicht gerechtfertigte Züchtigungen zurückgeführt werden könnten. Es ist vielmehr sicher, daß Marie S. das Kind aus Abneigung vorsätzlich mißhandelt hat.

Dies geht auch aus Äußerungen der Beschuldigten gegenüber den Zeuginnen Elisabeth S. und Marie E. hervor, denen sie zu wiederholten Malen bemerkte, daß sie das Kind nicht leiden könne.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte sind die Verletzungen, welche zweifellos von vorsätzlichen Mißhandlungen des Kindes herrührten, zwar an sich leicht, zogen auch einzeln und zusammengenommen nur eine Gesundheitsstörung von unter 20 Tagen nach sich, es besteht jedoch der begründete Verdacht, daß die Beschuldigte die Absicht gehabt hat, dem Kind durch die systematischen Mißhandlungen eine schwere Verletzung beizubringen. Schon der Umstand, daß die Beschuldigte ein Kind in dem zarten Alter von

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

unter zwei Jahren in fortgesetzter Weise mißhandelte, so daß der ganze Körper des Kindes Verletzungen verschiedenen Alters aufwies, läßt erkennen, daß sie dem Kinde einen schweren körperlichen Schaden zufügen wollte. Für diese Annahme spricht außerdem der Umstand, daß die Beschuldigte, wie die Zeugin Marie E. bestätigt, das Kind auch mit kaltem Wasser begossen hat, eine Handlung, welche eine Erziehungsabsicht jedenfalls ganz ausschließt. Weiter hat Marie S. das Kind, wie mehrere Zeugen bestätigen, trotz dessen Erkrankung auf dem Boden des Zimmers, auf Fetzen in einem Winkel zwischen Kasten und Türe an einer besonders zugigen Stelle schlafen lassen. Endlich hat Marie S., was für ihre Absicht besonders bezeichnend ist, gegenüber Zeuginnen, die sie wegen der Mißhandlungen des Kindes zur Rede gestellt hatten, geäußert: „Wenn wir das Kind auch erschlagen, so geht das euch nichts an." Die fortgesetzten schweren Mißhandlungen, welche mit dem Alter des Kindes in grobem Mißverhältnisse stehen, die Art und Weise, wie die Beschuldigte das Kind nach den Aussagen der Zeugen überhaupt behandelte, und die letzterwähnten Äußerungen der Beschuldigten lassen die Behauptung, daß die Beschuldigte einen schweren Erfolg herbeizuführen beabsichtigte, als gerechtfertigt erscheinen.

Für diese Annahme spricht auch die Art, wie die Beschuldigte vorgegangen ist, nachdem das Kind an Fieber und und Lungenkatarrh erkrankt war, woran es am 19. September starb.

Schon längere Zeit vor dem Tode des Kindes waren an ihm, wie die Zeugin Marie E. bestätigte, schwere Fiebererscheinungen aufgetreten.

Wiederholt machte Marie E. die Beschuldigte darauf aufmerksam, daß der Zustand des fiebernden Kindes eine ärztliche Behandlung als notwendig erscheinen lasse. Marie S. erklärte darauf, daß sie kein Geld habe, um einen Arzt holen zu lassen. Marie E. machte sie nun aufmerksam, daß sie einen Armenarzt holen oder das Kind in das Spital bringen könnte; diesen Rat befolgte die Beschuldigte nicht und ließ das kranke Kind ohne ärztliche Hilfe. Die Gerichtsärzte bezeichnen dieses Vorgehen der Beschuldigten als unbegreiflich.

Als einzige Erklärung dieser Handlungsweise der Beschuldigten kann nur der Umstand angesehen werden, daß sie fürchtete, es könnten durch den Arzt die Spuren der Verletzungen, welche sie dem Kinde beigebracht hatte, festgestellt werden, und es könnten dadurch die Mißhandlungen, die sie dem Kinde zuteil werden ließ,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

aufkommen. Offenbar nur aus diesem Grunde hat die Beschuldigte die Zuziehung eines Arztes trotz des bedrohlichen Zustandes des Kindes unterlassen. Mit Rücksicht auf das Alter des Kindes und den Charakter der Krankheit ist kein Zweifel, daß die Beschuldigte durch die Nichtzuziehung eines ärztlichen Beistandes mindestens fahrlässig den Tod des Kindes verschuldet hat.

Die gegen die Angeklagte durchgeführte Verhandlung bestätigte im Beweisverfahren im wesentlichen die Behauptungen der vorstehenden Anklage. Trotzdem erachtete der Gerichtshof den Beweis für eine feindselige Absicht nicht für erbracht und verurteilte die Angeklagte lediglich wegen fahrlässiger Tötung zu einer dreimonatigen strengen Arreststrafe.

X.

In einer Anklageschrift, die gegen Johanna H., eine 27jährige Hilfsarbeitersgattin in Wien, wegen Verbrechens des Totschlages an ihrem fünfjährigen Kind Adolf erhoben war, wird folgender Sachverhalt behauptet:

Am 28. November 1916 gegen 8 Uhr früh holte die Beschuldigte die Barbara F. mit der Angabe in ihre Wohnung, daß ihr fünfjähriges Kind im Sterben liege. Barbara F. fand das Kind in der Küche auf dem Boden liegend den Körper an einem mit Wasser gefüllten Kübel gelehnt, in welchen der eine Arm hineinhing. Die Beschuldigte gab an, sie sei vom Lebensmitteleinkauf heimgekehrt und habe ihr Kind in dieser Lage angetroffen. Hierauf wurde das Kind ins Bett gelegt, die Polizeianzeige erstattet und die Überführung in das Spital veranlaßt. Dort starb das Kind am 29. November 1916 um 2 Uhr früh. Die von den Amts- und Spitalsärzten vorgenommene Besichtigung der Leiche und deren über gerichtliche Anzeige veranlaßte Öffnung durch die Gerichtsärzte ergab, daß das Kind keines natürlichen Todes gestorben war. Die Leiche wies eine Unzahl von Verletzungen und Verletzungsspuren, Narben, in Heilung begriffene Hautwunden, Geschwüre, Borken, am Kopfe und am Gesäße Verdichtungen des Gewebes, unter der Beinhaut des Kopfes und am Rücken ausgedehnte Blutzysten auf. Das obere Lippenbändchen war narbig zerstört, die Zähne waren gelockert, unter dem Zahnfleisch waren Reste von Blutaustritten zu sehen, die Nasenspitze fehlte, dadurch war ein entstellender Defekt gebildet. Diese Verletzungen waren nach dem Gutachten der Gerichtsärzte durch monatelange Einwirkungen stumpfer Gewalt wie Schläge, Stöße und Fußtritte entstanden, die dem Kinde be-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

sondere Qualen verursacht hatten, und die nach Zahl, Ausbreitung und Verteilung (Kopfhöhe, Ohren, Rücken, Gesäß, Handrücken) die brutalsten Mißhandlungen annehmen ließen. Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte war der Tod durch Erschöpfung infolge Blutverlustes und der Schmerzen eingetreten.

Die eingeleiteten gerichtlichen Erhebungen erhärteten die Richtigkeit dieses Gutachtens.

Die Beschuldigte hatte am 12. August 1914 ihren Gatten Friedrich geheiratet und durch die Ehe die drei vorher mit ihm gezeugten Kinder (Karl 2½ Jahre alt, Franz 3½ Jahre alt und Adolf 5 Jahre alt) legitimiert. Seit 15. August 1914 ist Friedrich H. zum Militär eingerückt. Am 6. Oktober nahm die Beschuldigte ihr Kind Adolf, das sich bis dahin als Kostkind des Wiener Magistrates auf dem Lande in Pflege befunden hatte, zu sich. Wie aus den polizeilichen Angaben der Zeugin Josefine M. hervorgeht, hatte das Kind damals ein blühendes Aussehen. Schon im April 1915 wurde die Beschuldigte wegen Mißhandlungen ihres Kindes Adolf angezeigt. Das Kind kam dann durch einige Zeit in das Kinderspital. In der von diesem Spital dem Bezirksgerichte eingesandten Anzeige ist bereits eine Reihe von Verletzungen (jedoch keine an der Nase) erwähnt. Dann kam das Kind wieder zu seiner Mutter, schließlich am 7. Juni 1915 wieder in ein Kinderspital. In der Krankengeschichte dieses Spitales wurde zum ersten Mal der Defekt an der Nase des Kindes im Zusammenhang mit vielen anderen an dem Kinde festgestellten Verletzungen angeführt. Dann wurde das Kind, welches an Masern erkrankte, am 27. Juni 1915 in das Rudolfsspital überbracht, von wo es am 30. Juli 1915 entlassen wurde.

Inzwischen war die Beschuldigte am 30. Juni 1915 vom Bezirksgerichte wegen Mißhandlung des Kindes und wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 10 K Geldstrafe verurteilt worden. Auch in der Folgezeit wurden Anzeigen über Mißhandlungen des Kindes an das Pflegeschaftsgericht erstattet, die Mutter wurde wiederholt verwarnt und versprach, das Kind gut zu behandeln. Insbesondere trat die Schwiegermutter der Beschuldigten belastend gegen sie auf. Vor Gericht jedoch entschlug sie sich, sowie die Schwägerin M. der Zeugenaussage.

Seit 15. Oktober 1915 hatte die Beschuldigte die Wohnung gewechselt. Über die Behandlung des Kindes Adolf seitens seiner Mutter seit dieser Zeit gibt eine Reihe von Zeugen Auskunft. Im Hause sprachen alle Bewohner von den rohen Mißhandlungen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

welche das Kind von seiner Mutter zu erleiden hatte, und die es stillschweigend ertrug. Ch. sah, wie die Beschuldigte dem Kinde Fußtritte versetzte, wenn es die Aborttüre nicht schließen konnte. Sie bemerkte an ihm die Verletzung an der Nase und erfuhr von der Schwiegermutter der Beschuldigten, daß letztere selbst das Kind an der Nase entstellt habe. Als die Ch. die Beschuldigte aufmerksam machte, daß das Kind in den offenen Abort fallen könnte, erwiderte diese darauf, sie werde „den Hund" selbst hineinstoßen. N. sah, wie die Beschuldigte das Kind täglich mit groben Schlägen mißhandelte, ihm ohne Grund Fußtritte versetzte und dabei schrie, „Hund, wenn du weinst, hau ich dich zusammen". An der Wange sah sie oft breite, rote, von Schlägen herrührende Striemen.

Wenn die Beschuldigte auf die Verletzung an der Nase aufmerksam gemacht wurde, sagte sie, das Kind habe Skrofeln, habe eine fressende Krankheit, sei syphilitisch. M. sah, wie die Beschuldigte dem Kinde von der Seite einen Fußtritt versetzte, daß es hinstürzte, und hörte dabei die Beschuldigte sagen, um den Hund sei kein Schade. Am 7. Februar 1916 übersiedelte die Beschuldigte wieder. Die über die Behandlung des Kindes in der neuen Wohnung gehörten Zeugen haben das Kind nur selten gesehen. Es wurde von der Mutter offenbar auch mit Rücksicht auf die Entstellungen durch die Mißhandlungen gar nicht aus der Wohnung gelassen. Das Kind blieb oft allein eingeschlossen, während die Mutter mit ihren andern Kindern, die sie gut behandelte, fortging. Zudem führte die Mutter auch in sittlicher Beziehung keinen einwandfreien Lebenswandel, empfing Männerbesuche in ihrer Wohnung und ging viel mit Männern herum. Irene S. sah durchs Fenster, wie die Beschuldigte das Kind mit einem Pracker schlug. Als sie die Beschuldigte 14 Tage vor dem Tode des Kindes besuchte, bekam sie den kleinen Adolf gar nicht zu Gesicht. Die Beschuldigte behauptete, er habe Zahnschmerzen. Nach dem Tode des Kindes bat die Beschuldigte die S., ihr nichts Böses nachzusagen, und gab, über die näheren Umstände des Todes befragt, an, das Kind werde auf ein Tischchen gestiegen sein, um zu naschen, und herabgefallen sein, es habe dann die Freisen bekommen. Bemerkenswert ist, daß an die Polizei wiederholt namenlose Briefe kamen, in welchen der Beschuldigten die genaueste Erfüllung ihrer Mutterpflichten nachgerühmt wird. Daß diese Briefe von ihr zum mindesten angeregt wurden, ist selbstverständlich. Die Zeugen H. und Z. sahen, wie die Beschuldigte den Knaben mit einem Pracker

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

in grausamer Weise schlug, wo immer sie ihn traf. Sie bezeichnen das Kind als ruhig und brav.

Durch diese Zeugenaussagen und das Gutachten der Gerichtsärzte ist festzustellen, daß der kleine Adolf von der Beschuldigten Monate hindurch vor seinem Tode in grausamster Weise mißhandelt wurde. Aus der Art und Fortsetzung der Mißhandlungen geht deutlich hervor, daß sie nicht zu Erziehungszwecken geschahen, sondern in feindseliger Absicht, wenn auch die Ursache der Abneigung der Beschuldigten gegen das Kind nicht aufgeklärt ist. Vermutungen sprechen dafür, daß diese darauf zurückzuführen sei, daß das Kind nicht bei der Mutter aufgewachsen ist, oder daß ihr vielleicht das fünfjährige Kind bei ihren Beziehungen zu fremden Männern im Wege stand. Durch das Gutachten der Gerichtsärzte ist festzustellen, daß das Kind weder an Skrofulose oder Syphilis noch an einer anderen konstitutionellen Krankheit litt, und daß der Tod des Kindes nur auf die zahllosen grausamen an sich schweren, mit besonderen Qualen und Entstellungen verbundenen Verletzungen zurückzuführen ist, durch welche das Kind vollständig herunterkam, so daß es an Entkräftung starb.

Die Beschuldigte kann die Mißhandlungen nicht in Abrede stellen. Sie verantwortet sich nur damit, das Kind sei genäschig und unrein gewesen, und deshalb habe sie es im Jähzorn und ohne an die Folgen zu denken und ohne solche zu beabsichtigen, geschlagen. Was den Tod des Kindes betrifft, so kann sie die näheren Umstände nicht aufklären. Zeuginnen gegenüber hat sie auf die Möglichkeit verwiesen, daß das Kind von einem Tischchen gestürzt und an dadurch hervorgerufenen Freisen gestorben sei. Die Umstände, unter welchen das Kind am 28. November 1916 aufgefunden wurde, sprechen jedoch nicht für eine solche Annahme, sondern dafür, daß das Kind bei dem Kübel, wenn nicht infolge einer unmittelbar vorhergegangenen rohen Behandlung durch die Mutter, so doch durch Entkräftung infolge der früheren Mißhandlungen zusammengestürzt ist. Aber auch dann, wenn der Tod durch ein Trauma des Kindes (Erschütterung infolge eines Falles) zufällig eingetreten wäre, hat die Beschuldigte diesen Erfolg zu verantworten. Denn nach dem Gutachten der Gerichtsärzte konnte der Sturz diesen Erfolg nur deshalb herbeiführen, weil die Vorbedingungen für eine tödliche Wirkung durch die Entkräftung und durch die Veränderungen im Schädelraum gegeben waren, welche durch die Mißhandlungen der Mutter herbeigeführt waren. In diesem Falle wäre der Tod

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

durch eine zufällig hinzugekommene Zwischenursache eingetreten, welche aber in ihrer Wirkung durch die von der Beschuldigten dem Kinde zugefügten Mißhandlungen veranlaßt worden waren.

Die vor dem Landesgerichte Wien als Ausnahmsgericht im Jahre 1917 durchgeführte Verhandlung bestätigte sämtliche in der Anklage angeführten Beweise und führten zur Verurteilung der Angeklagten wegen Verbrechens des Totschlags und zu deren Bestrafung zu 5 Jahren schweren verschärften Kerkers.

XI.

Im März 1916 hatte sich die 28 Jahre alte ledige Wirtschafterin Marie St. vor dem Kreisgerichte Leoben wegen vorsätzlicher, schwerer körperlicher Beschädigung und wegen Vernachlässigung ihres erkrankten sieben Jahre alten Kindes zu verantworten und wurde im Sinne der wider sie erhobenen Anklage zu schwerem verschärftem Kerker in der Dauer eines Jahres verurteilt.

Die Angeklagte hatte im Jahre 1908 außer der Ehe ein Mädchen Leopoldine St. geboren, das bis zum Jahre 1914 bei fremden Leuten untergebracht war. Später kam das Kind zur Mutter, die mit einem Werksarbeiter im gemeinsamen Haushalte lebte, in Verpflegung; dort wurde es zunächst zu einer geradezu übermenschlichen Arbeit angehalten; es mußte um 4 Uhr aufstehen und die gesamte Hausarbeit verrichten, während die Angeklagte meist im Bette lag und nichts tat. Dies änderte sich, als das Kind im Oktober 1915 schulpflichtig wurde und daher während der Schulzeit nicht für die häuslichen Arbeiten verwendet werden konnte; nun begann aber auch die Angeklagte das Kind schwer zu mißhandeln; dabei litt das Mädchen Hunger, mußte auf dem Boden schlafen, wurde gezwungen, im Winter vollkommen zerrissene Schuhe zu tragen, so daß es ganz eiternde Füße bekam.

Durch die Nachbarschaft auf diese Zustände aufmerksam gemacht, schritt die Behörde ein.

Die ärztliche Untersuchung des intelligenten, gutentwickelten, aber schlecht genährten Kindes stellte in der Haut der Kopfschwarte, des Gesichtes, an den Armen und Beinen zahllose, dicht gedrängte, streifenförmige, schmerzhafte Narben vorbestandener Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen fest. Die fünfte Zehe des linken, die dritte und vierte Zehe des rechten Fußes waren geschwollen, rötlich verfärbt, mit Resten eingetrockneter Oberhaut bedeckt, teilweise mit zarter neuer Haut überzogen. An den offenen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Wunden des Körpers klebte das Hemd derart fest, daß es nur mit Schmerzen dem Kinde abgezogen werden konnte.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte waren dem Mädchen die Verletzungen am Körper durch schwere Mißhandlungen beigebracht worden und bildeten eine an sich schwere Beschädigung, die mit besonderen Qualen verbunden war; die Verletzungen an den Füßen rühren von Erfrieren her.

Das Kind wurde der Angeklagten abgenommen und der Spitalspflege übergeben, aus der es nach etwa vier Wochen als geheilt entlassen werden konnte.

Die Angeklagte gab Züchtigungen des Kindes zu, begründete diese jedoch mit Unreinlichkeit und Verlogenheit des Mädchens; sie gab auch zu, die Wunden an den Füßen mit Meerzwiebeln selbst behandelt und einen Arzt nicht zugezogen zu haben.

Das Beweisverfahren ergab, daß das Kind brav, reinlich und wahrheitsliebend war, daß die Angeklagte aber auf das Mädchen mit Kochlöffeln, Besenstielen, einer Kettengabel und einem mehrfach zusammengedrehten Strick blindlings losschlug, ohne daß hierfür im Verhalten des Kindes ein Grund gefunden werden konnte.

Es wurde daher die feindselige Absicht als erwiesen angenommen und der Schuldspruch wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung und wegen Vernachlässigung der Erkrankung an den Füßen gefällt.

XII.

Im März 1917 verurteilte das Landesgericht Wien die 30 Jahre Pflasterergehilfensgattin Leopoldine G. wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152, 155 c StG. und Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 335 StG. zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von drei Jahren.

Die Urteilsgründe lehnen sich auf Grund der durchgeführten Verhandlung an die nachfolgenden Ausführungen der Anklageschrift an:

Am 17. Januar 1917 gegen vier Uhr morgens starb der sechsjährige Friedrich P., ein außereheliches Kind der Pflasterergehilfensgattin Leopoldine G. Da die Leiche des Knaben mehrere äußere Verletzungen aufwies und im Hause davon gesprochen wurde, daß das Kind von seiner Mutter schlecht behandelt und ihm während seiner Krankheit keine ärztliche Hilfe zuteil geworden sei, wurde die Eröffnung der Leiche verfügt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am Kopf, am Rücken, an den Armen und Beinen der zum Skelett abgemagerten Leiche des Knaben wurden eine große Zahl von Hautquetschungen und Blutunterlaufungen vorgefunden, die nach der Farbe des ausgetretenen Blutes zu schließen aus verschiedenen Zeiten und von durch längere Zeit fortgesetzten groben Schlägen herrührten. Die am Kreuzbein und in dessen Nähe gefundenen Doppelstreifen sprachen dafür, daß sie durch wuchtige Hiebe mit einem schmalkantigen Werkzeuge entstanden seien. Infolge des mageren Zustandes des Körpers trafen die Schläge, auch wenn sie gegen das Gesäß gerichtet waren, die Gegend des Kreuzbeines und die vorstehenden Dorne des Lendenwirbels, an denen sich ebenfalls Verletzungsspuren vorfanden. Da an diesen Stellen die Haut unmittelbar auf dem Knochen aufliegt, waren die durch die Schläge erzeugten Schmerzen besonders qualvoll.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten können diese Beschädigungen, die in ihrer Gesamtheit eine an sich schwere Verletzung bilden und mit mehr als 20tägiger Gesundheitsstörung verbunden waren, nur durch fortgesetzte Mißhandlungen des Knaben entstanden sein.

Die Beschuldigte bestreitet, ihren Sohn mißhandelt zu haben; sie habe ihn nur bisweilen wegen Unfolgsamkeit und Unreinlichkeit und wegen anderer Unarten gezüchtigt. Die festgestellten Verletzungen dürften durch zufälliges Stürzen des Kindes entstanden sein.

Diese Verantwortung ist an und für sich ganz unglaubwürdig und nicht nur durch das gerichtsärztliche Gutachten, sondern auch durch die anderen Erhebungen zu widerlegen. Der verstorbene Knabe war der außereheliche Sohn des Pflasterergehilfen Franz G., der die Vaterschaft anerkannte und vor drei Jahren die Beschuldigte heiratete. Franz G. mußte zu Beginn des Krieges einrücken und befindet sich gegenwärtig in russischer Kriegsgefangenschaft. Deshalb konnte bisher eine Legitimation des Kindes nicht durchgeführt werden. Friedrich P. wurde bis Anfang August 1914 im nieder-österreichischen Zentralkinderheim verpflegt. Später übernahm die Kleinhäuslerin Barbara D. in Ober-Österreich den Knaben in Kost und Verpflegung. Während dieser Zeit kümmerte sich die Beschuldigte gar nicht um ihr Kind und bezahlte der D. nicht einmal das Kostgeld, so daß D. im März 1915 eine weitere Obsorge für den Knaben ablehnte. Die Beschuldigte übernahm in diesem Zeitpunkte selbst die Verpflegung ihres Kindes. Sie wird als unverträglich und rechthaberisch geschildert, behandelte ihren Sohn gleich von Anfang grob und lieblos und vernachlässigte

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

ihn in jeder Beziehung. Er bekam so wenig zum Essen, daß er aus dem Ofen Äpfelschalen heraussuchen mußte, die seine Nahrung bildeten. Er wurde nie an die Luft geführt, sondern in einem kalten finstern Zimmer eingesperrt. Er mußte in der Nacht bei der Mutter wachbleiben und wurde dadurch an dem für Kinder so notwendigen Schlaf verkürzt. In rohester Weise wurde er beschimpft und, wenn er sich beschmutzte, mit kaltem Wasser begossen. Zur mangelhaften Nahrung gesellten sich die fortgesetzen herzlosen Mißhandlungen durch Schläge mit einem Pracker, Kochlöffel oder durch Ohrfeigen, welche durch Blutverluste und Schmerzen das Kind schädigten und dessen Körperkraft verbrauchten.

Diese Behandlung war geeignet, das Kind, welches gesund und mit frischem Aussehen vom Lande nach Wien gekommen war, von Kräften zu bringen und seine Widerstandskraft herabzusetzen.

Der Tod des Knaben kann durch den akuten Dünndarmkatarrh erklärt werden. Der völlig heruntergekommene Knabe mußte einem wenig erheblichen Darmkatarrh erliegen. Die Veränderungen am Darme entsprechen einem Zustande, wie er durch unzureichende Nahrung und Pflege hervorgerufen wird. Durch das gerichtsärztliche Gutachten ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Vernachlässigung und unzureichenden Nahrung des Kindes und dessen Tod festzustellen. Daß die Beschuldigte dies als Mutter vorauszusehen vermochte, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Durch die vorzuladenden Zeugen ist zu erweisen, daß die Beschuldigte auch ihr zweites uneheliches Kind, den siebenjährigen Franz P., der sich gegenwärtig in der Verpflegung auf dem Lande befindet, lieblos behandelte.

XIII.

Ein Fall, dessen Entwicklung deutlich eine der vielen schädlichen Folgen des Krieges aufzeigt, spielte sich im heurigen Frühjahr vor dem Landesgerichte Wien ab.

Er betraf den 29jährigen Hilfsarbeiter Josef T., der im Sinne der wider ihn erhobenen Anklage wegen Verbrechens des Totschlages an seinem ehelichen zweieinhalbjährigen Kinde schuldig erkannt und zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von drei Jahren verurteilt wurde. Über Berufung der Staatsanwaltschaft wurde die Strafe vom Oberlandesgerichte in Wien auf 5 Jahre schweren Kerkers erhöht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Am 7. November 1916 um 8 Uhr abends überbrachte die Hilfsarbeiterin Karoline T. ihr zweieinhalbjähriges Kind Karoline in das St.-Josef-Kinderspital. Bei der Übernahme des Kindes wurde der bereits eingetretene Tod festgestellt. Über Antrag des städtischen und des Polizeiarztes wurde die sanitätspolizeiliche Obduktion der Leiche am 10. November 1916 vorgenommen, doch alsbald abgebrochen, da der Leichnam zahlreiche Verfärbungen der Haut, welche von Blutaustritten herrührten, aufwies. Aus diesem Grunde wurde auch die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet und nach polizeilichen Erhebungen die Kindesmutter Karoline T. unter dem Verdachte, durch die Mißhandlungen den Tod ihres Kindes verschuldet zu haben, verhaftet.

Die gerichtliche Leichenöffnung ergab eine große Anzahl von Hautverfärbungen, die durch Blutunterlaufungen bedingt waren, welche sich an manchen Stellen bis in die Muskeln erstreckten. Aus der Verfärbung des eingedickten Blutes war zu entnehmen, daß die Verletzungen mindestens einige Tage bis mehrere Wochen oder noch länger vor dem Tode zugefügt worden waren.

Die größte Zahl der Blutaustritte waren am Körper, an der Stirne und linken Schläfe, am Rücken und an den Vorderarmen und Unterschenkeln vorhanden, auch an der Vorderseite des Brustkorbes und in der Gegend der Rippenbogen waren sie nachzuweisen. Im Schädelraum fand sich eine beträchtliche Blutung zwischen den Gehirnhäuten, welche den unter Krämpfen eingetretenen Tod des Kindes zu erklären vermögen. Diese Blutungen waren traumatischen Ursprunges, und wenn einige auch durch zufälliges Hinfallen entstanden sein konnten, rührt die Mehrzahl doch sicher von Stößen, Schlägen und ähnlichen Einwirkungen her. Ihre große Zahl und die Tiefe der Blutaustritte ließen erkennen, daß es sich nicht um bloße Züchtigungen, die übrigens an einem so kleinen und jungen Kinde ganz zweck- und sinnwidrig waren, handeln konnte, sondern um grobe und fortgesetzte Mißhandlungen.

Wie in anderen solchen Fällen fanden sich auch Verletzungen an den oberen Ansätzen der Ohrmuscheln und im Anschlusse an das linke Ohr sogar an der linken Schläfe; auch das Bändchen an der Unterlippe war narbig; ebenso zeigte sich an den Unterkiefern und am Halse, woselbst frische Kratzer zu finden waren, ein auffallender Befund.

Vor dem Untersuchungsrichter leugnete die verhaftete Kindesmutter Karoline T., ihr Kind mißhandelt zu haben und von solchen Mißhandlungen überhaupt zu wissen, und gab folgendes an: Die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

kleine Karoline sei am 7. Mai 1914 in der Wiener Gebäranstalt zur Welt gekommen und schon nach 14 Tagen vom Zentralkinderheim aus nach Ungarn gebracht worden, wo es bis Juli 1916 in Pflege verblieb. Am 25. Juli 1916 habe sie das Kind nach Hause genommen, wo es in der Familie, welche aus ihrem Gatten und ihrem 3½jährigen Sohn Josef bestand, verblieb.

Das Kind, das an einem Bronchialkatarrh erkrankte, habe sich wieder hergestellt, sei aber im Laufe des Monats September im Versatzamte unversehens von einer unbekannten Frau umgeworfen worden und auf den Hinterkopf gefallen. Etwa vier Tage vor dem Tode, also Anfang November 1916, habe das Kind freisenartige Krämpfe bekommen, sie habe ihm Wasser auf die Brust und auf den Kopf gegossen und da sich darauf der Zustand besserte, habe sie keinen Arzt in Anspruch genommen. Am 7. November habe ihr Mann nach ihrer Rückkunft von einem Geschäftsgange ihr mitgeteilt, daß das Kind wieder Krämpfe habe und phantasiere. Sie sei hierauf mit dem Kinde zu verschiedenen Ärzten gegangen, habe aber keinen getroffen und sei endlich von der Polizeiwachstube in das Kolschitzkyspital gewiesen worden, wo das Kind bei der Aufnahme gestorben sei, bevor ihm noch ärztliche Hilfe gebracht werden konnte. Sie habe an dem Kinde keine Verletzung gesehen.

Karoline T. mußte zugeben, daß außer ihr und ihrem Manne niemand anders mit dem Kinde zu tun hatte.

Nach Vorhalt des gerichtlichen Obduktionsprotokolles gab sie an, nicht aufklären zu können, wie das Kind zu den an der Leiche festgestellten Verletzungen gekommen sei. Nach eindringlichem Vorhalte seitens des Untersuchungsrichters gab Karoline T. nach und nach zu, daß die Mißhandlungen dem Kinde von ihrem Gatten Josef T. zugefügt worden seien, daß sie ihn oft wegen der von ihr beobachteten Mißhandlungen zur Rede gestellt, die Mißhandlungen zu hindern versucht und sogar mit ihrem Manne deshalb öfters zu raufen begonnen habe. Sie gab auch an, daß ihr Mann sie verhindert habe, zu dem kranken Kinde einen Arzt zu holen, weil er fürchtete, daß der Arzt an den Verletzungen des Kindes deren Ursache erkennen konnte. Ihr Gatte habe sogar nach dem Tode des Kindes einen Selbstmord versucht, indem er sich am Fensterkreuz der Wohnung aufhängen wollte. Hierbei hatte er auf das Fensterbrett einen Zettel hingelegt, in welchem er sich an dem Tode des Kindes schuldig bekannte. Der Selbstmord wurde durch ihr Dazwischenkommen verhindert; den Zettel habe sie zerrissen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als Grund der Mißhandlungen gab Karoline T. ursprünglich an, ihr Gatte habe sich darüber geärgert, daß das Kind mehr an ihr als an ihm hänge, mußte aber dann, nachdem ihr die Unwahrscheinlichkeit dieser Angaben vorgehalten wurde, zugeben, daß der eigentliche Grund der war, daß sie sich, während ihr Mann, der zum Militär eingerückt war, im Felde stand, mit anderen Männern in Beziehungen eingelassen habe und auch in die Hoffnung gekommen sei, und daß ihr Gatte daher den Verdacht hegte, daß auch das Kind Karoline nicht das seine sei.

Auf Grund dieser Angaben der Karoline T. wurden eingehende polizeiliche Erhebungen vorgenommen, welche derart belastende Umstände gegen Josef T. ergaben, daß am 17. November 1916 dessen Verhaftung und sohin seine Einlieferung erfolgte. Es wurde durch die Untersuchung festgestellt, daß die Angaben der Karoline T. vollständig auf Wahrheit beruhen, und daß tatsächlich Josef T. allein an den Verletzungen des Kindes und sohin an dessen Tod schuldtragend ist.

Josef T. wurde als Sohn eines Spinnmeisters geboren und kam nach Absolvierung von vier Volksschulklassen als Hilfsarbeiter in die Spinnerei in E., wo er zwei Jahre blieb. Dann kam er, nachdem er an verschiedenen Orten gearbeitet hatte, nach Deutschland, ging wieder nach Hause und diente, als er 24 Jahre alt war, acht Wochen beim Militär, war dann mehrere Jahre in verschiedenen Fabriken und wurde schließlich Bürodiener.

Mit 27 Jahren, im November 1914, heiratete er die Karoline Z., mit der er bereits zwei außereheliche Kinder hatte, wodurch die Kinder legitimiert wurden. Bei Kriegsbeginn rückte er als Infanterist ein, kam nach Jaroslau, machte den Rückzug nach Przemysl mit, bekam dann die Ruhr und war in Spitalspflege. In den Karpathen wurde er durch einen Schuß in den rechten Unterarm verwundet und im Juni 1916 auf ein Jahr krankheitshalber beurlaubt.

Er kam zu seiner Familie zurück und ging keiner Beschäftigung nach, angeblich, weil er krank war; er blieb meist mit den Kindern in der Wohnung, während seine Gattin einen großen Teil des Tages zur Lebensmittelbeschaffung außer Hause war.

Schon vor der Polizei und später vor dem Untersuchungsrichter gab der Beschuldigte zu, daß er sein Kind mißhandelt habe, und gab auch zu, daß außer ihm und seiner Gattin niemand zu den Kindern gekommen sei, er mußte auch einräumen, daß es oft sogar zu Tätlichkeiten mit seiner Gattin kam, da sie ihn an

Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

der Mißhandlung der kleinen Karoline hindern wollte. Ebenso gestand er, daß er seine Gattin mehrmals an dem Vorhaben, mit dem Kinde zum Arzt zu gehen, nur aus dem Grunde gehindert habe, damit nicht aufkomme, daß die Verletzungen, die das Kind aufwies, von seinen Mißhandlungen herrühren. Als Grund der Mißhandlungen gab er an, daß das Kind seine Mutter lieber hatte als ihn und daß es nicht allein mit ihm bleiben wollte. —

Schon durch die Aussagen der Karoline T. und durch die Verantwortung des Beschuldigten kam hervor, daß er sich insbesondere in letzter Zeit — wie er angibt, infolge der Ruhrkrankheit — dem Trunke ergeben hatte und Wein, Bier, Schnaps, in letzter Zeit sogar Spiritus in großen Mengen trank. Da er auch angab, daß seine beiden Eltern starke Trinker waren, wurde, um einen Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit zu beseitigen, die Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten vorgenommen, welche ergab, daß er keinerlei Geistesstörung, grobe Intelligenzdefekte, Sinnestäuschungen oder Wahnideen aufweist, daß er aber ein minderwertiges, leicht reizbares und minder widerstandsfähiges Individuum ist, das zu Affektzuständen hinneige. Nach dem Gutachten liegt keinerlei Geistesstörung vor, die strafausschließend wirken könnte.

Waren schon die Aussagen der Kindesmutter und das Geständnis des Beschuldigten zur Überweisung im Sinne der erhobenen Anklage genügend, so treten noch zum Schuldbeweise die Aussagen von Nachbarinnen hinzu, welche angeben, daß sie oftmals, insbesondere in letzterer Zeit aus der Wohnung des Beschuldigten Klagen und Weinen der kleinen Karoline hörten, und zwar fast stets, wenn die Mutter derselben abwesend war.

Da auch durch die Sachverständigen der ursächliche Zusammenhang zwischen den Mißhandlungen und dem Tode des Kindes nachweisbar ist, erscheint die erhobene Anklage in vollem Maße begründet.

XIV.

Im April 1917 wurde gegen die Eheleute Emil und Franziska L. von der Staatsanwaltschaft Wien die Anklage wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, begangen an ihrem acht Jahre alten Sohn Stefan, auf Grund des nachstehenden Sachverhaltes verhandelt:

Am 25. November 1916 wurde ein Wachmann in das Haus des Beschuldigten gerufen, weil Franziska L. ihren 8 Jahre alten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:47 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Sohn Stefan L. derart auf den Erdboden geschleudert hatte, daß der Knabe das Bewußtsein verlor.

Stefan L. war erst seit etwa einem Jahre im Elternhause und war vorher als Kostkind des Wiener Magistrates bei fremden Leuten aufgezogen worden.

Der Wachmann fand den Knaben auf dem Diwan liegend im bewußtlosen Zustand. Das Kind hatte nur ein Hemd an und war mit einer schmutzigen Tuchart zugedeckt. Das linke Auge und die Nase waren stark verschwollen, die Hände, besonders die linke Hand an den Knöcheln derart abgeschunden und verschwollen, daß das Kind die Finger nicht ausstrecken konnte. Die Oberschenkel und das Gesäß waren mit blauen Flecken und Abschürfungen übersät und blutig geschlagen, so daß das lose Fleisch aus den Wunden hervorsah.

Der Geschlechtsteil des Kindes war verbunden, und aus dem Verbande sickerte frisches Blut. Als der Wachmann Franziska L. zur Rede stellte, warum sie ihr Kind so mißhandelt habe, sagte sie, das Kind habe Würste gestohlen und gegessen, es sei auch tags vorher unterstandslos aufgegriffen worden, und deshalb habe sie das Kind bestraft. Emil L. behauptete, das Kind nur auf das Gesäß geschlagen zu haben, um es zu züchtigen.

Die gerichtsärztliche Untersuchung des Kindes hat ergeben, daß es an verschiedenen Stellen des Körpers Wunden und Narben aufwies, und daß diese Verletzungen in ihrer Gesamtheit eine an sich schwere Verletzung, die mit mindestens zwanzigtägiger Berufsunfähigkeit und Gesundheitsstörung verbunden war, begründe. Die Beschuldigten verblieben auch vor Gericht bei der vor dem Wachmanne abgegebenen Rechtfertigung und wollen das Kind nur deshalb mißhandelt haben, um es zu strafen.

Den Aussagen der Zeugen ist zu entnehmen, daß die Beschuldigte Franziska L. unmittelbar vor erstatteter Anzeige den Stefan L. auf die Erde geworfen, daß sie davon ihren Nachbarn Mitteilung gemacht hatte und daß sie, als das Kind zum Bewußtsein kam, auf die Nachricht hiervon aufsprang und ihr Entsetzen darüber zum Ausdruck brachte, daß das Kind noch lebe. Es wird sich aus den Zeugenaussagen auch erweisen lassen, daß nicht nur Franziska L., sondern auch Emil L. wiederholt und in empörend roher und unbarmherziger Weise das Kind mißhandelte.

Diese jeder Elternliebe entbehrende Handlungsweise läßt den Verdacht begründet erscheinen, daß beide Elternteile in der Absicht handelten, für das Kind einen der schweren Erfolge des § 152

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Strafgesetz herbeizuführen. Da der Vater den geradezu jämmerlichen Zustand des Kindes sah, von den unmenschlichen Mißhandlungen durch die Mutter Kenntnis hatte und trotzdem den körperlich ganz herabgekommenen Knaben oft gleichzeitig mit seiner Gattin noch prügelte, ist die Annahme gerechtfertigt, daß seine Tätigkeit in verabredeter Verbindung mit Franziska L. erfolgte und daß daher beide Beschuldigten für den Gesamterfolg ihrer einverständlichen Handlungsweise aufzukommen haben.

Das Landesgericht Wien verurteilte nach durchgeführter Verhandlung Franziska L. wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung zu 6 Monaten schweren Kerkers, Emil L. lediglich wegen Übertretung der Überschreitung des Züchtigungsrechtes zu einem Verweis.

Das Urteil stellte unter anderem fest, daß Franziska L. den Knaben eine ganze Nacht neben ihrem Bette hatte stehen lassen, weil er ein Einkaufsgeld verloren hatte, daß sie das Kind wegen Zuckernaschens nackt in einem Kübel mit kaltem Wasser hatte stehen lassen und daß sie den Knaben kurz vor erstatteter Anzeige derart an den Erdboden geworfen hatte, daß er die am Kopfe und im Gesichte festgestellten Verletzungen davontrug. Auch die Beschädigungen an den Händen und die Verletzungsspuren am Gliede rührten nach dem Urteile von Franziska L. her.

Dem Emil L. wurden nur Mißhandlungen nachgewiesen, die am Gesäß des Knaben Verletzungen hervorgerufen und Spuren zurückgelassen hatten.

Aus der Art der Mißhandlungen und dem festgestellten lieblosen Verhalten der Franziska L. schloß das Urteil auf deren feindselige Absicht und schloß daher den animus corrigendi aus.

Da die Gerichtsärzte bei der Verurteilten Franziska L. erbliche Belastung, Minderwertigkeit, Zerrüttung der Nerven und starke Zornaffekte festgestellt hatten, erachtete der Gerichtshof die sonst niedrige Strafe für angemessen.

XV.

Erst in jüngster Zeit wurde die 27 Jahre alte Schlossersgattin Elisabeth T. vom Landesgerichte Wien wegen schwerer körperlischer Beschädigung ihres $3^1/_2$ Jahre alten Kindes zu 6 Monaten schweren Kerkers verurteilt.

Der Sachverhalt war folgender:

Elisabeth T. hat zu Pfingsten 1915 ihren jetzigen Gatten, den Maschinenschlosser Karl T. geehelicht. Sie hatte damals ein außerehe-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

liches Kind Franz, zurzeit 5 Jahre alt, und den am 29. November 1913 in Wien geborenen Stefan, welcher durch die nachfolgende Ehe mit Karl T. legitimiert wurde. Außerdem besitzt sie ein eheliches Kind Johann im Alter von 1½ Jahren. Franz und Johann waren immer in der Verpflegung der Beschuldigten, das Kind Stefan wurde im Alter von 6 Monaten vom magistratischen Bezirksamte nach Ungarn in Kost gegeben. Im September 1916 kam es, angeblich über Wunsch des Gatten der Beschuldigten, in deren Haushalt. Am 16. Juni 1917 wurde die Anzeige erstattet, daß Elisabeth T. ihr Kind Stefan ohne jeden äußeren Grund mißhandle. Die darauf erfolgte Untersuchung des Kindes durch den Polizeiarzt ergab eine Anzahl von bis Kreuzergröße blutenden Substanzverlusten der Haut über dem Kreuze, an beiden Oberschenkeln, am linken Ellenbogen, an beiden Knien, weiter zahlreiche gelblichgrüne bis blauviolette kreuzer- bis fünfkronenstück große Blutunterlaufungen am Kopfe, im Gesichte, am Rumpf und den Gliedmaßen. Der Zustand des Kindes war ein solcher, daß eine sofortige Abgabe an ein Kinderspital verfügt werden mußte.

Die Vernehmung der Parteien des Hauses, in welchem die Beschuldigte wohnte, ergab ein erschreckendes Bild der Leiden, welche das Kind infolge der Mißhandlungen der Mutter zu erdulden hatte. Johann F. hat durch nahezu ein halbes Jahr fast jeden Tag und jede Nacht gehört, daß T. den Knaben schlug, der laut jammerte. Die Schläge hörten erst auf, wenn F. oder seine Frau die Beschuldigten anriefen. Das Kind kam fast niemals aus dem Zimmer, während die beiden anderen Kinder regelmäßig ins Freie geführt wurden. Auch andere Hausparteien haben dieselben Wahrnehmungen wie F. gemacht. Während die beiden anderen Kinder der T. gut aussahen, zeigte sich Stefan T. in einem erbarmungswürdigen, vernachlässigten und herabgekommenen Zustande.

Für die planmäßige Grausamkeit, die Elisabeth T. ihrem Kinde gegenüber an den Tag legte, sind folgende Vorfälle bezeichnend: Im Mai und wiederholt im Juni l. J. wurde wahrgenommen, daß Elisabeth T. den Knaben unaufhörlich in der Wohnung hin- und herlaufen ließ. Wenn die Kräfte des Kindes nachließen und sich das Laufen verlangsamte, schrie sie: „Hund, kannst du nicht weiter?“ Daraufhin hörte man, wie sie das Kind schlug. Als man ihr die Unmenschlichkeit, ein kleines Kind derart zu martern, vorhielt, hatte sie lediglich die Erwiderung, sie müsse es tun, weil der Knabe so faul sei und immer einschlafe. Die Haus-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

besorgerin Fanny F. kam einmal in die Wohnung und sah, daß Stefan T. im Gesicht und am Körper mit Blut bedeckt war; in der Stirne hatte er ein Loch, der Körper war voller Wunden, welche bluteten.

Schon 6 Wochen vor der am 18. Juni l. J. erfolgten Verhaftung der Elisabeth T. wurde wahrgenommen, daß die Nase des Kindes verletzt sei. Die gerichtsärztliche Untersuchung des Stefan Taufer fand am 26. Juni l. J. statt. Der Befund bestätigte die vom Polizeiarzte gemachten Wahrnehmungen. Die Spitze der Nase des Knaben war nach oben verzogen, die Nasenlöcher waren nach vorne stehend. An der unteren Seite der Nasenspitze, des etwas eingezogenen Randes der Nasenscheidewand und an der Umrandung des etwas verengten Nasenloches waren Borken sichtbar. Auch das linke Nasenloch war verengt. Der Nasenknorpel war verdickt. An der Innenseite der Oberlippe fand sich eine tiefe Furche, in deren Grund, nahe am Lippenrot, eine Narbe zu sehen war. Auch am Lippenrot selbst war eine Einziehung festzustellen. Die ganze Lippe erschien an dieser Stelle nach oben hin verzogen, beiderseits von der Furche die Schleimhaut erhaben und weißlich getrübt, in der Mitte dieser Stelle zwei kleine, gelbe, vorspringende Furchen.

Im Zusammenhalte mit der Krankengeschichte gelangt das Gutachten zu dem Schlusse, daß die Verengung des Nasenein-ganges und die Verunstaltung der Nase sich als eine schwere Beschädigung darstellt, die auf mindestens eine, wahrscheinlich wiederholte Quetschungen zurückzuführen ist, welche einerseits am unteren Rande der Nasenscheidewand einen Gewebsverlust bewirkt, anderseits die Oberlippe tief eingerissen hatten.

Die Ärzte stellten weiters am Gliede des Knaben eine tiefe Narbe fest, welche nur durch scharfes Abbinden desselben entstanden sein kann, ein rohes Verfahren, das mitunter angewendet wird, um das Bettnässen zu verhindern.

Elisabeth T. behauptet, das Kind nur wegen Unfolgsamkeit ab und zu mit einem Pracker auf das Gesäß geschlagen zu haben. Sie bestreitet, daß die große Anzahl von Verletzungen, die am Körper des Kindes wahrnehmbar waren, auf ihre Handlungsweise zurückzuführen sind. Sie will glauben machen, daß das Kind in seiner Ungeschicklichkeit sich selbst derart beschädigt, insbesondere die schwere Nasenverletzung durch Auffallen auf eine blecherne Kinderwanne sich zugezogen habe. Die Veränderungen an der Lippe sollen davon herrühren, daß das Kind sehr häufig mit den

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Zähnen an der Lippe biß und zerrte. Diese Verantwortung ist sowohl durch die von den Hausparteien gemachten Wahrnehmungen, als auch durch das ärztliche Gutachten widerlegt.

Die mitgeteilten Straffälle betreffen sämtlich Tatbestände, die von der Staatsanwaltschaft und vom Gerichte oder zumindest von Ersterer als verbrecherische gewertet wurden. Die überaus zahlreichen Fälle vorsätzlicher Kindermißhandlung, in denen ein verbrecherischer Tatbestand nicht vorlag, eignen sich meines Erachtens nicht zur Veröffentlichung; sie würden, ohne etwas Neues zu bringen, durch Wiederholung und Eintönigkeit nur ermüden.

Aus gleichen Gründen glaubte ich die zahlreichen Fälle von Mißhandlungen bei häuslicher Zucht unberücksichtigt lassen zu müssen, dies um so mehr, als bei tatsächlichem Mangel eines bösen Vorsatzes diesen Fällen eine kriminalistische Bedeutung nicht zukommt und die später zu besprechende kriminalpsychologische Seite der Frage auch ohne Anführung einzelner Straffälle erörtert werden kann.

Erscheinungsformen der Verletzung der Erziehungspflicht.

Die Kindermißhandlung stellt sich als die schwerste Form der Verletzung der Erziehungspflicht dar. Zur Vervollständigung des Verständnisses dürfte es zweckmäßig sein, auch die übrigen Erscheinungsformen kurz zu streifen.

An niemandem wird mehr gesündigt als am Kind. Die Ursachen der unzählbaren Verfehlungen können in zwei Gruppen zusammengefaßt werden.

1. Die Eltern (im Rahmen dieser Besprechung interessieren uns vor allem die natürlichen Erzieher) können ihrer Pflicht nicht nachkommen, entweder wegen Mangels an Zeit oder mangels Verständnisses.

Spielte der Zeitmangel schon zu Friedenszeiten, namentlich bei der Arbeiterklasse, eine große Rolle, so verschärfte der Krieg diese Verhältnisse überall ganz bedeutend, und die Gefahr der Straße ist heute für die Jugend eine unabsehbare. Die Väter stehen im Kriegsdienst oder in Kriegsdienstleistung, die Mütter und die zur Beaufsichtigung und Anleitung befähigten älteren Geschwister stehen entweder auch in Arbeit oder müssen auf der mühseligen und zeitraubenden Jagd nach Lebensmitteln die kost-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

barsten Stunden des Tages verbringen. Die Kinder sind mehr denn je sich selbst überlassen. Die Schule, die in Friedenszeiten mit bestem Erfolg als Rettung angerufen wurde, hat durch den Krieg viel von ihrer Tragfähigkeit eingebüßt. Die stark eingeschränkte Zahl der Lehrkräfte ist mit einer Reihe zeitraubender, dem Schulzweck zwar fernstehender, aber dem Staate wichtiger Geschäfte der Brotkommissionen derart in Anspruch genommen, daß nur der gerade notwendigste Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann und an ein weiteres Heranziehen der Lehrer zur Unterstützung der Eltern nicht zu denken ist.

Die verschiedenen schon zu Friedenszeiten bestandenen Beschäftigungs- und Fürsorgeanstalten, Pfadfinder- und ähnliche Vereinigungen können allein die ganze Last um so weniger auf sich nehmen, als auch sie unter mancher Kriegssorge zu leiden haben und die Mittel der Wohltäter mit manchem dringenderen Kriegsbedürfnis, insbesondere der Sorge für Kriegsverletzte, teilen müssen.

Wurde auf der einen Seite infolge Schwächung der Abwehrmittel die Gefahr der Straße vergrößert, ist sie anderseits auch dadurch weit schwerer geworden, daß infolge der Knappheit der Lebensmittel und der wilden Jagd nach allem, was dem Bedarf dient, die Straße der Schauplatz zahlreicher Warendiebstähle wurde, an denen vor allem die Straßenjugend beteiligt ist.

Dabei nimmt infolge des durch die Kriegsverhältnisse gelockerten und gestörten Familienbandes die Anziehungskraft des Elternhauses ab, und die durch die Kriegsküchen bedingte Einschränkung des häuslichen Herdes nimmt dem Elternhaus noch das letzte Begehrenswerte, das wenigstens zu bestimmten Stunden zur Rückkehr nach Hause zwang.

So lauert die Gefahr des Verbrechens auf Schritt und Tritt und wächst mit der Länge des Krieges.

Nicht minder gefahrvoll für die Jugend ist der Mangel an Verständnis für die Erziehungspflichten.

Nicht jedem, dem Kinder beschieden sind, ist damit auch die Eignung zum Erziehen gegeben. Was durch diesen Mangel an Verständnis schon im Frieden für Fehler begangen wurden, ist kaum zu übersehen: Unangebrachte Strenge, grundlose Milde, ungleichmäßige, ziellose und launenhafte Behandlung, das Ausspielen eines Elternteiles gegen den andern, das Arbeiten gegen die Schule, das sind nur so einzelne Typen grober Fehler im Erziehungssystem.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Daß diese Verhältnisse durch den Krieg und im Kriege nicht besser wurden, ist klar, für die Behandlung von Erziehungsfragen blieb wenig Zeit und die gesteigerte Last des Lebens ließ auch die nicht zu Atem kommen, die sonst bemüht gewesen wären, Anregung zu empfangen.

Am traurigsten war es wohl seit jeher mit dem Lose jener Kinder bestellt, die, in der Gosse, im Sumpfe geboren, von vornherein von ihren natürlichen Erziehern und ihrer ganzen Umgebung nur die schlechtesten Einflüsse empfangen können, bei denen von einer Leitung im erzieherischen Sinn überhaupt nicht gesprochen werden kann.

2. Der Erzieher will seiner Pflicht nicht nachkommen; hier, wo böser Wille oder zumindest grobes Verschulden vorliegt, beginnt auch das Gebiet des Strafrechtes.

Es sind zumeist sittlich und gesellschaftlich tief stehende Schichten, in denen solche Pflichtverletzungen vorkommen. Das Kind ist eine Last, solange es nicht nützlich ist und zum Erwerbe beiträgt. Frühzeitig werden die Kinder zweifelhaften Erwerben, vielleicht der Bahn des Verbrechens, zugeführt oder durch Kuppelei zum Gegenstand von Geldgewinn gemacht.

Allein auch in Gesellschaftsschichten, bei denen es nicht zu erwarten wäre, ist mitunter dieser Mangel an Willen und grobe Versäumnis der Erziehungspflicht wahrzunehmen.

Man beobachte nur das Treiben in den feinen Parkanlagen der Großstadt, wo die Kinder reicher Leute unter der angeblichen Aufsicht verschiedener Kinderfrauen mit hochtreibenden Benennungen und uniformen Kleidungen an die Luft geführt werden. Immer muß ich mir bei diesem Anblicke die Frage aufwerfen, wo all die Mütter dieser Kinder sind, und immer kommen mir die so häufigen Straffälle in Erinnerung, in denen „Kinder aus besseren Häusern" den Weg des Verbrechens betreten hatten.

Wer gewöhnt ist, die kriminalistischen Erscheinungen möglichst auf ihre Grundursachen zurückzuführen, der wird nicht ohne Besorgnis derartige Bilder betrachten. Es ist wahrlich ein grober Mangel an sittlichem Ernst, wenn die edelste und schönste, dabei für das Gedeihen des Volkstums wichtigste Pflicht der Frau — die Mutterschaft — unter allerlei Ausreden und Ausflüchten gerade in jenen Kreisen vernachlässigt wird, bei denen alle Voraussetzungen zur tadellosen Erfüllung dieser Pflichten vorhanden sind und die auch in der Lage wären, minder günstig gestellte Mütter in ihrem Pflichtenkreis zu unterstützen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Der Krieg hat gewiß den Beweis erbracht, daß die Frau in manchen Berufskreisen, die bis dahin nur von Männern ausgefüllt waren, am Platz ist, allein die Frau möge nur wieder dorthin zurückkehren, wo sie vor allem hingehört, wo sie unersetzlich ist, zur Mutterpflicht.

Schutzmaßnahmen:

Der Raum der strafrechtlichen Vorschriften zum Schutze der Jugend ist nach geltendem österreichischen Rechte ein überaus enger: die Weglegung und Entführung eines Kindes, die Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht, die Verwendung der Kinder zum Bettel, die Mißhandlung bei häuslicher Zucht werden mit Strafe bedroht. Wird noch die gewerberechtliche Vorschrift betreffend die Einschränkung der Nachtarbeit hinzugerechnet, sind damit alle dem Schutze der Jugend dienenden gesetzlichen Vorschriften erschöpft.

Im Herbste 1917 hat die österreichische Regierung einen neuen Entwurf eines Gesetzes über das Jugendstrafrecht der Volksvertretung überreicht, der unter Anlehnung an die Regierungsvorlage vom Jahre 1904 und die Beschlüsse des Herrenhauses aus den Jahren 1910 und 1911 den Jugendschutz wesentlich erweitert. Danach werden mit Strafe bedacht: die Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige (§§ 56, 57) und die Gefährdung unmündiger und jugendlicher Personen durch Verwendung bei Schaustellungen und öffentlichen Vorführungen sowie bei einer Erwerbstätigkeit im Ausland, die für Körper, Gesundheit oder Sittlichkeit Gefahren herbeiführen kann (§§ 58, 59); die Strafbarkeit geschlechtlichen Mißbrauches und sittlicher Gefährdung wird wesentlich erweitert (§§ 60—63), vor allem aber wird das für den Jugendschutz so überaus wichtige Gebiet der Verletzung der Unterhaltungs- und Erziehungspflicht dadurch in den Bereich des Strafrechtes gezogen, daß die grobe Verletzung dieser Pflichten mit Strafe bedroht wird, wenn der Unmündige oder Jugendliche der Not oder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt wird.

Gleichzeitig überreichte die österreichische Regierung den Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung, der dem preußischen Gesetze vom 2. Juli 1900 nachgebildet ist.

Es wäre dringendst zu wünschen, daß diese Entwürfe baldigst Gesetzeskraft erlangen würden. Bei zweckmäßiger Anwendung könnte viel Versäumtes auf dem Gebiete des Jugendschutzes nachgeholt werden. Allerdings dürfte man die Frage der Anordnung

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

der Fürsorgeerziehung nicht zu ängstlich behandeln. Es gibt gesellschaftliche Schichten, denen das Kind geradezu von der Mutterbrust weggenommen werden muß. In diesen Fällen erst zu warten, bis die Wirkungen des Giftstoffes, den die ganze Umgebung ausströmt, sich bei dem Kinde bemerkbar machen, wäre ein grobes Versehen.

In Ungarn erzielt das staatliche Kinderasyl für verlassene Kinder hauptsächlich deshalb schöne Erfolge, weil der Begriff „verlassen" nicht zu engherzig aufgefaßt wird.

Was nun die Kindermißhandlung anbelangt, so reichen die für vorsätzliches Handeln zur Verfügung stehenden gesetzlichen Vorschriften bei zweckmäßiger und sachgemäßer Anwendung gewiß aus.

Da das österreichische Gesetz verbrecherischen Tatbestand nicht nur dann annimmt, wenn feindseliges Handeln einen schweren Erfolg zeitigte (§ 152 StGB.), sondern auch dann, wenn abgesehen von den tatsächlich eingetretenen Folgen ein schwerer Erfolg beabsichtigt war (§ 155a StGB.) lassen sich in den schweren Fällen von Kindermißhandlungen zweckentsprechende Strafen erwirken, was sich ja auch aus den von mir mitgeteilten Straffällen ergibt.

Aber auch dort, wo vorsätzliches Handeln nur leichte Folgen nach sich zog, ist mit dem nach § 411 StGB. vorgesehenen Strafsatz bis zu 6 Monaten Arrest das Auskommen zu finden.

Wesentlich anders verhält es sich bei den Strafbestimmungen über „die Mißhandlung bei häuslicher Zucht" (§ 413 öst. StGB.). Hier sind die Strafen völlig unzureichend und müssen mitunter geradezu wie Hohn wirken.

Nach dem Gesetze sind bei Mißhandlungen häuslicher Zucht folgende Strafen vorgesehen: das erste Mal ist „der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur beruhende Lieblosigkeit des Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; im zweiten Fall erfolgt ein Verweis mit der Bedrohung, das Kind werde abgenommen und auf Kosten der Täter anderswo erzogen werden." Beim dritten Falle, ausnahmsweise schon das erstemal, kann die Abnahme des Kindes erfolgen.

Eine Freiheitsstrafe bis höchstens drei Monaten tritt nur dann ein, wenn die Eltern die Erziehungskosten bei Abnahme des Kindes nicht zu tragen vermögen.

Ein solch unzulänglicher strafrechtlicher Schutz muß völlig versagen.

Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Die Scheidewand zwischen vorsätzlicher Mißhandlung und Mißhandlung bei häuslicher Zucht ist eine überaus dünne. Die Verantwortung der Angeklagten geht regelmäßig — das zeigen die veröffentlichten Beispiele — dahin, es habe sich um eine Züchtigung zu Erziehungszwecken gehandelt und, wie gezeigt, wird es den Eltern nicht schwer, den Schein der Berechtigung zu einer solchen Maßregel zu erwecken, weil das schlecht gehaltene, verfolgte Kind naturgemäß mit Unfolgsamkeiten, Unbotmäßigkeiten vielleicht mit Auflehnung antwortet. Es ist die Frage des Vorsatzes daher der Regel nach nur im Wege einer mühsamen Beweiswürdigung zu lösen.

Andererseits ist die Gefahr, welche dem Kinde durch Mißhandlung bei häuslicher Zucht erwächst, keine geringere, als bei der vorsätzlichen Mißhandlung. Hängt es doch zumeist nur von verschiedenen Zufälligkeiten und Zwischenursachen ab, ob und welche Folgen die Mißhandlung für das körperliche Wohl des Kindes auslöst. Seelisch aber wird jede Mißhandlung verderblich, gleichgiltig ob sie nur in Überschreitung des Züchtigungsrechtes oder vorsätzlich erfolgt, denn sie muß beim Mißhandelten das Gefühl erwecken, Unrecht dulden zu müssen, wodurch die Gehorsamspflicht naturgemäß erschüttert wird.

Hinzu kommen aber noch gewichtige kriminalpolitische Bedenken.

Wie gezeigt und wie die Erfahrung lehrt, treffen Kindermißhandlungen meistens solche Kinder, die von den Eltern in auswärtige Pflege gegeben worden waren, und nach längerer Zeit meist gegen den Willen der Eltern zurückkehren und von diesen als unliebsame Last empfunden werden.

Sind nun die Täter vorsichtig genug, den schwierigen Beweis vorsätzlichen Handelns umgehen zu können, so sind sie in der Lage durch fortgesetztes strafgesetzwidriges Handeln durchzusetzen, daß ihnen schließlich das Kind wieder abgenommen und in fremde Pflege übergeben wird. Hierdurch erreichen sie auf dem Wege strafbaren Handelns ein ihnen sonst unerreichbares oder zumindest schwer erreichbares Ziel.

Dabei können sie mit Recht darauf zählen, ein gutes Geschäft zu machen. Sind sie in der Lage, die Erziehungskosten zu tragen, so kommt eine Freiheits- oder Geldstrafe für sie nicht in Betracht; es werden aber die Erziehungskosten der von Amts wegen verfügten fremden Pflege regelmäßig billiger sein, als wenn die Eltern selbst das fremde Erziehungshaus hätten ausfindig machen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

müssen. Können sie die Erziehungskosten nicht zahlen, so droht ihnen eine nicht entehrende Höchststrafe von drei Monaten, die sich um so mehr auszahlen wird, je jünger das mißhandelte Kind ist, und je längere Zeit daher die Erziehung in Anspruch nehmen wird.

Bei diesen völlig unzulänglichen gesetzlichen Bestimmungen ist es nicht zu verwundern, daß dem Staate die Mittel fehlen, auch noch so groben Überschreitungen des Züchtigungsrechtes wirksam entgegenzutreten.

Bei der schweren Abgrenzung der vorsätzlichen Kindermißhandlung von der Überschreitung des Züchtigungsrechtes ist dieses Versagen des Gesetzes aber auch deshalb bedauerlich, weil die vorsätzliche Kindermißhandlung an ihrer Wurzel niemals fest gepackt werden kann, weil der Täter bei der Schwierigkeit der Beweisführung nur zu sehr damit rechnen kann, mit einem Schuldspruch wegen Mißhandlung bei häuslicher Zucht wegzukommen, der ja die Bezeichnung eines Strafurteils gar nicht verdient.

Desto wichtiger ist die Frage der Beweissicherung und Beweisfindung.

Kriminalistische Erfassung der Kindermißhandlung.

Die wahrheitsgemäße Erforschung des strafbaren Sachverhaltes bietet vielleicht nirgends solche Schwierigkeiten wie bei Kindermißhandlungen, und je schwerer der Fall, desto größer sind die Schwierigkeiten seiner Erforschung.

Ich habe absichtlich in die Darstellung des Sachverhaltes der geschilderten einzelnen Fälle alle Einzelheiten aufgenommen, um zu zeigen, wie erfinderisch oft die sogenannten Züchtigungsmittel ausgewählt werden, wie ausgesucht oft die Martern sind, denen verhaßte Kinder ausgesetzt sind. Der Kriminalist darf sich auch hier durch nichts überraschen lassen, die größten Scheußlichkeiten, die widernatürlichsten Roheiten muß er in den Bereich seiner Forschung ziehen. Hierin liegt aber auch schon die ernste Gefahr für die Wahrheit des Untersuchungsbildes. Wie leicht kann das Mitgefühl, die gerechte Empörung den klaren Blick trüben. Nirgends sind wir so empfindlich, wie beim Anblick eines gequälten schutzlosen Kindes, nirgends wird es uns so schwer, uns in den Gedankengang des Täters hineinzufinden, wie gerade in Fällen der Kindermißhandlung. Mehr denn je gilt es hier kaltes Blut bewahren und sich nicht durch Gesehenes, Gehörtes hinreißen zu lassen.

Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Gilt dies vom Vernehmenden, so gilt dies noch weit mehr von dem Vernommenen.

Wird ein Fall schwerer Kindermißhandlung aufgedeckt, so bemächtigt sich seiner auch schon die Tagespresse. Ein Blatt überbietet das andere in der möglichst drastischen Schilderung der Qualen und Leiden des gemarterten Kindes, „Sensation" folgt auf „Sensation", und Zeichnungen des allgegenwärtigen Augenzeugen peitschen die Nerven des Lesers noch weiter auf. Die Blätter werden gelesen, die Schriftleiter erhalten wirklich oder angeblich wichtige Mitteilungen über den Fall aus Leserkreisen, die Massensuggestion ist am Werk und gefährdet nicht bloß die Wahrheitsfindung im gerade fraglichen Falle, sondern versucht im Wege namenloser Anzeigen, mitunter auch Vernaderungen angeblich ähnliche oder noch ärgere Fälle aufzudecken.

Um so größer ist die Pflicht des Kriminalisten, sich nicht auch noch selbst hinreißen zu lassen, sondern genau Brauchbares von Unbrauchbarem zu scheiden. Gründlichste Prüfung der Wissensquelle der Zeugen ist das einzige Mittel, Klarheit zu schaffen. Konnten die Schläge, die in jener Nacht, konnte das Jammern, das an diesem Tag von Zeugen angeblich gehört wurde, überhaupt wahrgenommen werden? Steht der Zeuge nicht unter dem Eindruck von etwas Gelesenem, von dritter Seite Gehörtem, ist er nicht dadurch befangen, daß er — vielleicht aus Wichtigtuerei — schon anderen, z. B. einem Zeitungsberichterstatter, seine angeblichen Wahrnehmungen mitteilte und jetzt fürchten muß, als Aufschneider entlarvt zu werden? Allen diesen und vielen anderen der Überprüfung der Zeugenaussage dienlichen Fragen muß nähergetreten werden.

Es wäre aber ein grober Fehler, wegen dieser und ähnlicher Bedenken gegen die persönlichen Beweise die Erforschungsarbeit aufzugeben oder auch nur einzuschränken. Im Gegenteil: Kindermißhandlungen bedürfen eingehendster Untersuchung, das Hauptgewicht der Erforschung wird auf die genaue, sorgfältige Untersuchung des Kindes durch einen forensisch erfahrenen Gerichtsarzt zu legen sein. Ob es sich um den Kindeskörper oder die Kindesleiche handelt, in beiden Fällen muß genauestens untersucht werden.

Auszugehen ist von der Feststellung der Größe, der Entwicklung, des Ernährungszustandes, der allfälligen krankhaften Veranlagung (Rachitis, Tuberkulose, Lues?) des Kindes. Es ist zu untersuchen, wie das Kind — nach dem Befunde zu schließen — ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

halten wurde. Die äußere Besichtigung des Körpers oder der Leiche muß an allen Stellen genauestens durchgeführt werden, wobei festzustellen ist, worin die etwa vorgefundenen Veränderungen der Haut ihre Ursachen haben (Schmutzkrusten, Ausschläge, Borken, Narben?).

Dann ist das Knochengerüste einer genauen Untersuchung, und zwar, wenn nötig, mittels Röntgenstrahlen zu unterziehen, damit auch alte, verheilte oder halbverheilte Knochenbrüche nicht übersehen und von etwa krankhaften Knochenentartungen unterschieden werden können. Diese Knochenuntersuchung dient auch dem Zwecke, um festzustellen, ob bzw. wie das Kind laufen oder sich bewegen kann oder konnte, was für die Beurteilung der Verantwortung des Beschuldigten mitunter von größter Bedeutung sein kann.

Es wird auch stets angezeigt sein, mit der Möglichkeit einer Vergiftung zu rechnen, weshalb die Untersuchung der Exkremente anzuempfehlen ist.

Bei Leichenöffnungen ist auch auf den Magen- und Darminhalt Gewicht zu legen schon von dem Gesichtspunkte aus, um sich über die Ernährungsverhältnisse des Kindes möglichst unterrichten zu können.

Hand in Hand mit dieser gerichtsärztlichen Untersuchung wird ein Lokalaugenschein im letzten Unterstande des Kindes vorzunehmen sein. Der Gerichtsarzt wird auch hier zugezogen werden müssen. Der Eindruck, den die festgestellten Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern machen, wird mit dem festgestellten Ernährungszustand des Kindes, dessen Haltung, Kleidung und Verpflegung verglichen werden müssen, um entscheiden zu können, ob die Verwahrlosung eine absichtliche, vorsätzliche oder eine durch die Lebensverhältnisse bedingte oder erklärte ist. Unter diesen Gesichtspunkten wird insbesondere die Schlafstätte des Kindes zu untersuchen sein. Bei diesem Lokalaugenschein wird auch nach den zur Mißhandlung benützten Gegenständen, nach Blut- oder anderen Spuren (Exkrementen, Urinflecken) zu suchen sein. Besonderes Gewicht ist auch darauf zu legen, wie viel Kleider und Wäsche dem Kinde zur Verfügung stehen, ob dieser Stand den Verhältnissen der Eltern entspricht, ob nicht etwa Kleider und Wäsche verkauft wurden, was immerhin einen Schluß auf ein Erwarten des Todes des Kindes gestatten könnte.

Bei der Nachschau nach den bei den Mißhandlungen verwendeten Werkzeugen wird der Arzt, der die Verletzungen des

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kindes untersuchte, überaus wertvolle Dienste leisten, weil er aus der Art der festgestellten Verletzung auf das verwendete Werkzeug Schlüsse ziehen kann, die die Nachschau in die richtige Bahn lenken wird.

Das nächste Ziel der Untersuchung wird die Feststellung sein müssen, in welchem Zustand sich das Kind vor Einsetzen der Straftaten befand. In den weitaus meisten Fällen handelt es sich um Kinder, die erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in der Verpflegung der Eltern sich befinden. Die Auskünfte der Nachbarn, der früheren Pfleger, der Lehrer werden ebenso wichtig sein, wie die Wahrnehmungen, die bei altfälligen früheren Erkrankungen des Kindes seitens des Arztes gemacht wurden; die Beischaffung der Krankengeschichten von Krankenhäusern wird unbedingt erforderlich sein.

Die Erforschung muß mit einem Wort darauf das Hauptgewicht legen, möglichst viele und verläßliche sachliche Beweise beizuschaffen und trachten, sich von den Angaben der Ohren- und Augenzeugen der Tat selbst unabhängig zu stellen. Dies gilt insbesondere auch von den in solchen Fällen immer vorkommenden Äußerungen der Lieblosigkeit, ja vielleicht des Hasses. Wieviel kommt gerade hier auf den Zusammenhang, wieviel auf die gesellschaftlichen Umgangsformen der Beschuldigten und auf die Zeugen an.

Leute, die nicht imstande sind, den Mund aufzutun, ohne zu fluchen und die rohesten Beschimpfungen vorzubringen, müssen anders beurteilt werden als Leute, die jedes Wort wohl überlegen und in ihrer Ausdrucksweise vorsichtig sind.

Das Hauptgewicht wird jede sachgemäße Untersuchung auf den Beweggrund der Tat zu legen haben, und gerade das Naturwidrige, das Empörende und Unmenschliche der Tat wird die Erforschung des Tatmotives um so dringender erscheinen lassen. Die Erfahrung lehrt — und die hier dargestellten Fälle beweisen es —, daß die Frage des Motivs gar nicht so schwierig zu lösen ist, als es den Anschein hat. Dort, wo es sich um Mißhandlungen durch die natürlichen Eltern handelt, also gerade dort, wo wir scheinbar auf die größte Naturwidrigkeit stoßen, betrifft der überwiegende Großteil solche Fälle, in denen das Kind kurz nach der Geburt aus dem Mutter- bzw. Elternhause in fremde Pflege gekommen ist und erst nach Jahren zu den Eltern zurückkehrte.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Als Fremdkörper tritt das Kind nun in den Familienbund ein, als eine Last, die man schon vergessen glaubte.[1]) Diesen Gefühlen entspricht seine Aufnahme im Elternhause. Ein Kind merkt bekanntermaßen sehr wohl, wo man ihm Liebe und Wohlwollen entgegenbringt, und wo ihm das Gegenteil entgegentritt. Es wird „lieblos" und schafft damit den mißhandelnden Eltern die mitunter gewünschte Ausrede für ihr Tun.

Es ist charakteristisch, daß einmal eine Beschuldigte, die ihr seit drei Wochen bei ihr befindliches Kind barbarisch gedroschen und schwer verletzt hatte, die entrüstete Frage stellte: „Muß ich nicht ein 6jähriges Kind schlagen, das mir nicht Mutter sagen will?"

Wie deutlich zeigt uns doch das Leben, daß der Name Mutter erst erworben werden muß. Die Geburt des Kindes, die ja schließlich nur die natürliche, durch kein verbrecherisches Tun gestörte Folge der Befruchtung ist, sie allein tut es nicht; erst die hingebende, opferreiche und selbstlose Liebe vermag das Anrecht auf den Namen Mutter zu schaffen.

Unter den früher geschilderten Verhältnissen nimmt die Entfremdung zwischen Eltern und Kind immerwährend zu und wächst um so rascher, je mehr die Eltern die Strafe als das einzige Mittel betrachten, die Kindespflicht zu wecken. Mitunter wird diese Entfremdung auch dadurch erweitert, daß das Kind in der Fremde in einer anderen als der Muttersprache der Eltern aufgezogen wurde. Das Kind wird verschüchtert, mißtrauisch, unaufrichtig. Darauf erfolgt die Bestrafung der „Lüge". Naturgemäß trachtet das Kind den Strafen zu entgehen, es verläßt das Haus, wenn es Mißhandlungen fürchtet, es bettelt um Nahrung, es stiehlt vielleicht auch, wenn es hungert. Darauf folgt die Freiheitsentziehung, und hiermit tritt das Verhältnis in das für das Kind gefährlichste Stadium. Die „Erzieher" müssen jetzt in der Auswahl neuer „Züchtigungsmittel" nicht mehr wählerisch und vorsichtig sein, weil das Kind von der Mitwelt abgeschlossen und die lästige Überwachung durch die Nachbarschaft nicht mehr zu fürchten ist. Das Kind kommt nun erst recht herab, es wird schwächlich, bleibt hinter seinen Altersgenossen zurück, ist unrein. Ein neuer Scheingrund für weitere Mißhandlungen und Martern. Fragen der Nachbarn nach dem Verbleib des

[1]) Die Ähnlichkeit mit Vorgängen im Tierleben ist augenfällig. Wie oft beobachten wir, daß eine Tiermutter das ihr fortgenommene Junge hilflos liegen läßt, wenn man es ihr nach einiger Zeit wieder zurückstellt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Kindes werden ausweichend mit angeblicher Kränklichkeit beantwortet: Es leide an Abszessen, es habe sich durch einen Fall aus dem Bette verletzt, sind die häufigsten Ausreden.

So geht die Sache langsam den von den Eltern gewünschten Weg. Das verhaßte Kind siecht dahin, und eines Morgens werden die Nachbarn durch die Nachricht überrascht, das Kind sei ganz plötzlich und unerwartet in der Nacht gestorben.

Arzt wurde natürlich keiner beigezogen und dem Totenbeschauer wird mit Krokodilstränen in den Augen die liebevoll hergerichtete und gebettete Leiche des Kindes gezeigt.

Das ist so ziemlich der regelmäßige Gang der Dinge, wenn nicht besonders aufmerksame Nachbarn die Behörde noch rechtzeitig auf das verbrecheriche Tun aufmerksam machen.

Es ist nach dem Vorgesagten begreiflich, daß meistens nur Kinder bis zu 6 Jahren, seltener ältere zurückgebliebene Kinder Opfer schwerer Mißhandlungen werden, weil die Schule eine Überwachung der häuslichen Pflege des Kindes ermöglicht. Die Ehelichkeit oder Unehelichkeit spielt nur eine nebensächliche Rolle, sie allein hat mit der Frage der Entfremdung nichts zu schaffen. Allerdings bildet die uneheliche Geburt häufig die Ursache der Entfernung des Kindes von der Mutter. Ist die Frage der Täterschaft zwischen Vater und Mutter zweifelhaft, so spricht die Vermutung erfahrungsgemäß immer für die Mutter, auch dort, wo der Vater im gleichen Gelegenheitsverhältnis steht. Ebenso muß behauptet werden, daß in der Auswahl besonders grausamer Motive die Mutter der weitaus erfinderische Teil ist, was ja der kriminalpsychologischen Stellung der Frau als Verbrecherin vollkommen entspricht.

Auf die größeren Schwierigkeiten stößt in allen diesen Fällen die Feststellung der wahren Absicht des Täters.

Wie schon die vorgeführten Beispiele beweisen, kommen die behandelten Straffälle nur in gesellschaftlichen Schichten vor, wo Roheit, Mangel an Geistes- und Seelenbildung nicht allzu selten sind. Dies läßt einerseits die Erklärung für Roheitsdelikte leichter finden, verhindert aber anderseits, festgestellte Äußerungen der rohen Gesinnung, des Hasses und der Feindschaft auf die Goldwage zu legen. Diese Erwägungen waren es ja auch, die in zwei der geschilderten Fälle den obersten Gerichtshof veranlaßt hatten, den auf Mord lautenden Schuldspruch auf das Verbrechen des Totschlages einzuengen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:48 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

An der Hand der mitgeteilten Straffälle hat sich gezeigt, daß ein Großteil der Fälle die Entfremdung zwischen Eltern und Kind die Grundursache für die strafbare Handlung bildet.

Daneben können aber Eifersucht, ein abstoßendes Aussehen des Kindes, ein verunstaltendes großes Mal, endlich auch Sadismus das strafbare Tun erklären.

Ist die Entfremdung die Grundursache, so entwickelt sie sich durch die Verhältnisse zu Haß und Feindschaft, die schließlich so weit gehen kann, daß sie zur Tötungsabsicht wird.

Hier festzustellen, wann die feindselige Absicht einsetzte, wann der Mordplan auftauchte, ist ungemein schwierig, und es ist selbstverständlich, daß die ganze Tatverübung, ihre Einzelheiten und Nebenumstände peinlichst untersucht und für den Beweis der Absicht herangezogen werden müssen.

Die Verantwortung der Beschuldigten geht aus begreiflichen Gründen regelmäßig dahin, sie hätten in Züchtigungsabsicht gehandelt. Die Glaubwürdigkeit dieser Behauptungen wird genauestens zu prüfen sein.

In allen Fällen, in denen die Art der Tatverübung und die Schwere der Mißhandlung mit dem Alter und dem Gesundheitszustand des Kindes in auffallendem Mißverhältnis steht, werden diese Tatsachen der gedachten Verantwortung entgegengehalten werden müssen.

Mißhandlungen von Säuglingen und schwerkranken Kindern werden selbstverständlich von vornherein aus dem Gebiete der Züchtigung auszuscheiden haben. Aber auch dort, wo ein offensichtig kränkliches und hilfloses Kind mißhandelt wurde, wird der Schluß auf böse Absicht nicht schwer zu ziehen sein. Besonders grausames Aussuchen nicht üblicher Mittel wird gleichfalls für das Vorliegen bösen Vorsatzes sprechen.

Allerdings muß auch hier auf den Bildungsgrad der Täter Bedacht genommen werden. Es gibt wohl grausame, die Gesundheit schwer gefährdende Mittel, deren Anwendung für sich allein den Beweis böser Absicht gewiß nicht herstellen wird. Ich erinnere z. B. an das in ungebildeten Kreisen übliche Abbinden des Gliedes als Mittel zur Bekämpfung des Bettnässens durch Knaben.

Von größter Wichtigkeit wird es sein, festzustellen, wie alt die aufgefundenen Verletzungen und Verletzungsspuren waren, und wie die einzelnen Mißhandlungen einander folgten.

Ich habe gezeigt, daß die Eltern regelmäßig bemüht sind, Scheingründe für Züchtigungen zu suchen, und daß ihnen hierbei

Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

mitunter eine an und für sich vielleicht tadelnswerte Aufführung des Kindes zu Hilfe kommt.

Es ist nun immer von Wichtigkeit festzulegen, wo die Ursache und wo die Wirkung zu suchen ist. Daher ist es notwendig, auch das Knochengerüst und den Gesundheitszustand des Kindes genau zu untersuchen. Wie oft wird es sich da herausstellen, daß das Kind zur Zeit der erlittenen Mißhandlung physisch gar nicht in der Lage war, das ihm Angedichtete zu begehen, daß es z. B. schon an mehrfachen Knochenbrüchen litt und sich nur schwer bewegte, als es angeblich wegen Raufens mit den Geschwistern oder unartigen Umherkletterns abermals schwer mißhandelt wurde.

Naschhaftigkeit und Diebereien von Lebensmitteln werden sich vielleicht als Wirkung absichtlichen Hungernlassens statt — wie die Eltern es behaupten — als Ursache von Züchtigungen darstellen, und die fast regelmäßig gehörte Ausrede, das Kind sei auf den Tisch gekrochen und herabgefallen, wird richtig beurteilt werden, wenn festgestellt ist, daß das Kind damals schon einen doppelten Beinbruch erlitten hatte.

So wird der Kriminalist in allen Fällen von Kindermißhandlung im engsten Einvernehmen mit dem erfahrenen Gerichtsarzt arbeiten müssen; Umsicht, Tatkraft und Kaltblütigkeit werden auch hier die Schwierigkeiten überwinden und die Wahrheit zum Siege führen.

Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Kleinere Mitteilungen.

Über die wissenschaftliche Tätigkeit des Strafrichters. Unter diesem Titel veröffentlicht Amtsrichter Hellwig in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" eine Reihe von Ausführungen, auf die an dieser Stelle einzugehen kein Anlaß wäre, wenn sie nicht zum Ausgangspunkt eines heftigen Angriffs gegen den Unterzeichneten als verantwortlichen Leiter dieses Archivs gemacht würden. Gerade im Interesse des Archivs erscheint es mir unerläßlich zu sein, in dem Augenblick, wo ich die verantwortliche Leitung der Zeitschrift niederlege und nur als Mitherausgeber weiter fungiere, auf seine Ausführungen mit einigen Worten zurückzukommen. Im zweiten Heft des 69. Bandes Seite 147 ff. dieses Archivs habe ich zu einer Arbeit des Rechtsanwalt Dr. Friedrich Sturm über „Trennung der Justizgewalten" Stellung genommen und zwar, wie sich der Leser des Archivs überzeugen kann, in durchaus ruhiger und sachlicher Weise. Aus der großen Reihe von Erwägungen, die ich auf Grund einer fast vier Jahrzehnte umfassenden Berufserfahrung gegen die von Sturm befürwortete Trennung der Justizgewalten anführte, greift Amtsrichter Hellwig einen einzigen Satz aus dem Zusammenhang heraus, um ihn zum Gegenstand seines Angriffs auf mich und meine Leitung des Archivs zu machen. Sturm hatte unter anderem behauptet:

„Es wäre pedantischer Formalismus, das Strafrecht in der Ausübung mit der umfangreichen Gesetzesarbeit im Zivilrecht zu lassen; denn die Praxis lehrt uns täglich, daß wir dort uns fast nur mit den Fragen nach Beweis, Schuld, Strafmaß beschäftigen. In den seltnen Fällen, wo eine gesetzliche Frage auftaucht, wird sie heute von dem Richter aus Gewohnheit an seine zivilrechtliche Tätigkeit, sowie aus Angst vor der Revision mit einem direkt komischen Eifer erörtert, der ihr im Vergleich zur Wichtigkeit der anderen Gebiete gar nicht zukommt. In den eigentlichen Strafsachen bildet die Gesetzesauslegung nur selten den Kernpunkt des Prozesses."

Daran hatte ich die Bemerkung geknüpft:

„In den weitaus meisten Fällen, die nicht gerade schablonenmäßig heruntergehaspelt werden, bildet gerade die Gesetzesauslegung auch im Strafverfahren die eigentliche wissenschaftliche Tätigkeit, die sonst wirklich gerade so gut von ‚Gevatter Schneider und Handschuhmacher' ausgeübt werden könnte."

Diesen einen Satz benutzt Hellwig, um unter völliger Ausschaltung aller übrigen von mir geltend gemachten Gesichtspunkte die Ansicht zu äußern, als ob ich nur die juristische Tätigkeit des Strafrichters als wissenschaftliche Leistung ansähe, alles übrige, darunter die überaus wichtige kriminalwissenschaftliche Seite der Urteilsfindung „als handwerksmäßige, schablonenhafte Arbeit betrachte, die keinerlei besondere Fachkenntnis voraussetze". Wenn Hellwig sich die Mühe genommen hätte, meine zahlreichen kritischen Arbeiten in diesem Archiv zu lesen, so würde er ein-

Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

gesehen haben, wie völlig unbegründet seine Auffassung ist und wie sehr ich bemüht war, gerade die Wichtigkeit der Kriminalwissenschaft immer aufs neue zu betonen, von der er behauptet, daß ich sie „durch jene Äußerung vollkommen negiere." Er würde auch ersehen haben, daß ich durchaus nicht der Ansicht bin, „der gesunde Menschenverstand genüge, um ein guter Strafrichter zu sein, Laien seien infolgedessen als Richter in Strafsachen durchaus geeignet." Ich darf ihn vielleicht auf meine Ausführungen in Band 67 Seite 153 dieses Archivs verweisen, wo ich zur Bekämpfung der von einem Berufskollegen Hellwigs zugunsten der Laienrichter erschienenen Arbeit an die Spitze meiner Ausführungen die Ermahnung meines hochverehrten Strafrechtslehrers Binding stellte: „Dulden Sie nicht, daß Gevatter Schneider und Handschuhmacher in Ihren heiligen Beruf hineinzureden haben." Endlich wird Hellwig auch aus der in diesem Hefte veröffentlichten Arbeit über „die Berufsbefangenheit der Organe der Strafrechtspflege" die Überzeugung gewinnen können, welche Anforderungen ich an die Vertiefung der wissenschaftlichen Ausbildung aller Organe der Rechtspflege stelle. Als Mitbegründer der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtnm Hessen habe ich bereits im Jahre 1905 in einer der ersten Sitzungen dieser Vereinigung auf die hohe Bedeutung der kriminalwissenschaftlichen Ausbildung der Juristen in einem Vortrag hinweisen dürfen, sodaß die Belehrung, die mir Amtsrichter Hellwig über die Bedeutung der Kriminalwissenschaft in seiner obigen Arbeit zuteil werden läßt, reichlich spät kommt.

Auch der von ihm bekämpfte obige Satz würde, wenn er nicht aus dem Zusammenhang herausgerissen worden wäre, „bei ruhiger Überlegung" nur dahin verstanden worden sein, daß unter der Gesetzesauslegung selbstverständlich nur eine solche ins Auge gefaßt wurde, die unter Berücksichtigung aller für diese Gesetzesauslegung erforderlichen Wissenschaften, demnach auch der Wissenschaft der Kriminologie, zustande gebracht ist. Wenn Hellwig sich auch über meine Bemerkung über das schablonenhafte Herunterhaspeln von Fällen ereifert, das er anscheinend für unmöglich erachtet, so steht auch hier seine Erfahrung im Gegensatz zu der meinigen. Ich könnte sonst in der von ihm beanstandeten Kritik nicht mit Rücksicht auf die von Sturm gestellten Forderungen auf die Gefahr hingewiesen haben, daß „auf diesem Wege eine Verknöcherung des strafrichterlichen Elementes, eine schematische Aburteilung, eine allmähliche Erstarrung in der Anwendung für richtig erkannter Grundsätze und ein immer mehr zunehmendes Gefühl der Gottähnlichkeit des Strafrichters geschaffen würde, bei der zwar nicht diesem, wohl aber dem Abzuurteilenden sehr rasch bange werden könnte." Ich kann meine Tätigkeit als verantwortlicher Leiter dieses Archivs nicht besser abschließen, als mit den Schlußworten der von Hellwig beanstandeten Kritik: „Im Übrigen gilt für die gesamte Rechtspflege der englische Grundsatz: „men not measures". Der Ruf nach richterlichen Persönlichkeiten wird sowohl für die Zivil-, wie für die Strafrechtspflege der in erster Linie bedeutungsvolle sein."

Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Besprechungen.

1.

Dr. jur. Edm. Mezger, Stuttgart: „Ein Fall von Blutuntersuchung zur Beurteilung des Geisteszustandes", Sonderabdruck aus der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" 11. Jahrgang S. 672 ff.

Harnack macht in seinem Lehrbuch über gerichtliche Medizin (Leipzig 1914) bei der Besprechung der Simulation traumatischer Neurosen die Bemerkung: „Für die Entlarvung der Simulation psychoser Störungen besteht jetzt die Aussicht, objektiv entscheidende Methoden in Form bestimmter Blutproben zu gewinnen." Verfasser knüpft an einen aktenmäßig dargelegten Fall an, in dem diese Frage der Blutuntersuchung zur Beurteilung des Geisteszustandes eines Angeklagten den Gegenstand einer eingehenden gerichtlichen Erörterung gebildet hat:

Der 19jährige S. wurde durch Urteil des Schwurgerichts S. vom 31. Januar 1914 wegen Totschlags, Diebstahls und Unterschlagung zu 10 Jahren Zuchthaus und Nebenstrafen verurteilt. Er hatte eine 62 Jahre alte Wittfrau, bei der er in Arbeit stand, nach einem vorausgegangenen Streit getötet, indem er ihr mit dem schweren eichenen Klotz eines Krautstampfers den Schädel zertrümmerte. Da über seinen Geisteszustand Zweifel auftauchten, wurden in der Hauptverhandlung vier psychiatrische Sachverständige vernommen. Außerdem lag ein schriftliches Gutachten des württembergischen Medizinalkollegiums vor, das zur Verlesung gelangte. Das erste Gutachten, das zu den Akten genommen wurde, sprach sich für die Zurechnungsfähigkeit aus, hielt aber die Verbringung des S. für einige Zeit in eine öffentliche Irrenanstalt zur weiteren Begutachtung erforderlich. Nachdem er vom 5. bis 30 Juli in der Heilanstalt zugebracht hatte, sprach sich am letztgenannten Tage der Gutachter auf Grund eingehender, vom Verfasser mitgeteilter Darlegungen dahin aus, daß irgend eine Form von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung zur Zeit der Tat ausgeschlossen gewesen wäre, sich nicht erweisen lasse. Soweit hätte der Fall kein besonderes Interesse. Das Gutachten vom 26. September 1913 befaßt sich im Speziellen mit den vorgenommenen Blutuntersuchungen und insofern ist der von Dr. Mezger mitgeteilte Fall von grundlegendem Interesse. Den Kernpunkt des über die Blutuntersuchung erstatteten Gutachtens bilden folgende Ausführungen:

„Die drei Blutuntersuchungen haben übereinstimmend ergeben, daß im Blute des Beschuldigten giftige Eiweißzerfallsprodukte vorhanden sind, die mit einer schweren Dysfunktion (Störung des Zellstoffwechsels) der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Testikel und der Hirnrinde im Zusammenhang stehen." Nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft ist aus diesem serologischen Befund mit Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß es sich bei S. um eine in den Anfängen begriffene Dementia praecox handelt, d. h. also um jene bekannte schwere, hauptsächlich das jugendliche Alter betreffende geistige Störung. „Ich wiederhole ausdrücklich, daß ich die Annahme einer beginnenden Dementia praecox, soweit der serologische Befund allein in Betracht kommt, nur als einen Wahrscheinlichkeitsschluß betrachte; bei dem derzeitigen Stand der Frage halte ich mich nicht für befugt, aus dem Blutbefund allein jetzt schon einen sicheren Schluß nach dieser Richtung hin zu ziehen. Aber der Schluß kann aus der vorgefundenen schweren Stoffwechselstörung der Hirnrinde jetzt schon gezogen werden, daß die Gehirnfunktionen überhaupt und damit auch die psychischen Funktionen bei dem Beschuldigten eine schwere Störung zeigen."

Das Gutachten schließt:

„Die serologisch erwiesene Wahrscheinlichkeit, zusammengenommen mit dem aus rein psychischen Symptomen sich ergebenden Verdacht, nötigt mich, meine Überzeugung dahin auszusprechen, daß mit Wahrscheinlichkeit, ja sogar mit einem erheblichen Maß von Wahrscheinlichkeit, S. zurzeit der Tat in einem Zustand von Geisteskrankheit sich befunden hat, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Das Obergutachten des württembergischen Medizinalkollegiums, soweit es auf die Bedeutung der Blutuntersuchung eingeht, schließt mit folgenden Worten:

„Die Hauptstütze für die Annahme einer bestehenden Geistesstörung findet Dr. F. zweifelsohne in dem Ergebnis der von ihm angestellten serologischen Untersuchung. Zweifellos verdient der Befund (giftiger Eiweißzerfallprodukte im Blut) sehr große Beachtung, und er kann für die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte geisteskrank sei, erheblich ins Gewicht fallen. Andererseits möchte ich ihm aber doch keine ausschlaggebende Rolle bei der Entscheidung zuweisen. Was die Bewertung des Blutbefundes betrifft, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß diese neue, verhältnismäßig kurze Zeit in der Psychiatrie eingeführte Untersuchungsmethode noch viel zu jung und zu wenig erprobt ist, um im gerichtlichen Verfahren, zumal in solchen schweren Kriminalfällen, als einwandfreies Beweismaterial zu dienen. Ich verkenne die großen Verdienste um die Einführung dieser neuen Methode in keiner Weise und halte diese für eine sehr schätzenswerte Bereicherung der Psychiatrie, die uns über manches, vielleicht auch Ungeahnte, Aufschlüsse zu geben vermag; ich halte es aber andererseits auch für dringend notwendig, daß eine solche Methode nicht nur bei Hunderten, sondern bei Tausenden von Kranken nachgeprüft werden muß, und daß vor allem in gleicher Zahl auch Kontrolluntersuchungen bei geistig gesunden und bei auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und ausgesprochener Geisteskrankheit stehenden Personen vorgenommen sein müssen, bevor diejenigen Grundlagen geschaffen sind, die ihre Anwendung im gerichtlichen Verfahren gerechtfertigt erscheinen lassen. So wie ich den jetzigen Stand der Sache übersehe, kommt sie zurzeit mehr als ein differentialdiagnostisches Mittel für die Entscheidung, was für eine Art

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

von geistiger Störung bei einem Kranken vorliegt, in Anwendung; wir sind aber m. E. noch keineswegs soweit, daß wir aus ihrem Befund schon auf das Bestehen einer geistigen Erkrankung schließen können, wenn sonst keine einwandfreien Zeichen einer solchen vorhanden sind. In den Veröffentlichungen über diese Untersuchungsmethode wird auch fast allgemein betont, daß man sich auf diesem neuen serologisch-psychopathologischen Gebiet noch im Anfangsstadium befindet, und dieses noch ausgedehnter Prüfungen, und zwar zunächst noch an absolut sicheren klinischen Fällen bedürfe, um die Fundamentaltatsachen festzustellen, die es erlauben, das Verfahren für die praktischen Zwecke der Diagnostik zu verwenden. Von einer Anwendung im gerichtlichen Verfahren ist, soviel mir bekannt, bis jetzt überhaupt nichts veröffentlicht worden." Endlich wird darauf hingewiesen, daß die Fassung des § 51 StGB. zweifellos die Feststellung bestimmter, nach außen in Erscheinung tretender Störungen des Seelenlebens als Voraussetzung für dessen Anwendung verlangt. Im Endergebnis schließt sich das Obergutachten durchaus demjenigen des Gutachtens der Heilanstalt (Ziff. 2) an."

Ein weiterer seitens der Verteidigung in der Hauptverhandlung geladener Sachverständiger Dr. G., in dessen Klinik seit einer Reihe von Monaten das Abderhaldensche Verfahren geübt und seine Bedeutung für klinische und diagnostische Zwecke zu ergründen versucht wurde, schloß sich der Auffassung an, daß eine Geisteskrankheit im Sinne von § 51 StGB. nicht vorhanden sei. In interessanten Ausführungen wird nunmehr das Verhalten des Verurteilten, der weder um Revision noch Begnadigung nachgesucht hatte, während des Aufenthalts in der Strafanstalt von Februar 1914 bis Mitte April 1919 zur Grundlage gemacht und dargelegt, daß weder von einer Pyschose noch von einer Dementia praecox bei S. die Rede sein könne, daß also die Blutuntersuchung im vorliegenden Falle zweifellos versagt, und daß die Anhaltspunkte für das in der Hauptverhandlung auf Grund der Blutuntersuchung abgegebene Gutachten als unzuverlässig sich erwiesen haben. Mezger schließt sich der Ansicht eines vernommenen Sachverständigen an, der sich in der Hauptverhandlung dahin ausgesprochen hat:

„Ich glaube nicht, daß sobald eine Zeit kommen wird, wo man vor Gericht über die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen mit dem Reagensglas in der Hand entscheiden wird; dagegen spricht schon die Fassung des § 51 StGB., die zweifellos die Feststellung bestimmter, nach außen in Erscheinung tretender Störungen des Seelenlebens als Voraussetzung verlangt."

Wenn Dr. Mezger am Schluße die Ansicht ausspricht, es sei die Möglichkeit von einer unterstützenden Heranziehung körperlicher Vorgänge von einem nicht zu unterschätzenden Wert für die Beurteilung des moralischen Defektes, so ist gerade der vorliegende Fall nicht geeignet, die Hoffnung auf die Möglichkeit einer solchen Heranziehung wesentlich zu bestärken. Immerhin ist es bemerkenswert, welche neue Bahnen eröffnet werden könnten, auf welchen sich die psychiatrische Wissenschaft bei der Erforschung von zweifelhaften Geisteszuständen bei einer weiteren Ausgestaltung des Verfahrens zu bewegen imstande wäre.

Horch-Mainz.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

2.

Dr. Max Marcuse, Berlin: „Der eheliche Präventiverkehr, seine Verbreitung, Verursachung und Methodik, dargestellt und beleuchtet an 300 Ehen." (Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke, 1917.)

Die Literatur, die sich in den Dienst der Bevölkerungspolitik stellt, wächst ins Ungemessene. Es ist kaum noch möglich, die Veröffentlichungen auch nur zu registrieren, die sich mit der Frage der Hebung der Bevölkerungszahl befassen. Daß diese Frage auch für die Kriminologie von Bedeutung ist, schon mit Rücksicht auf das ungelöste Problem einer angemessenen Bestrafung der Abtreibung, auf die wiederholt in Erwägung gezogene Strafbarkeit der wissentlich oder fahrlässig vollzogenen venerischen Ansteckung sowie gegenüber dem Gesetzentwurf über das Verbot der antikonzeptionellen Mittel, bedarf keiner Erörterung. Schon um deswillen darf das neue Werk Marcuse's hier nicht übergangen werden, obwohl der weitaus größte Inhalt zur Besprechung in anderen, medizinischen und sozialpolitischen, Zeitschriften geeigneter ist. Das große Verdienst des vorliegenden Buches ist es, daß es sich nicht mit bloßen theoretischen und ideologischen Gesichtspunkten befaßt, sondern direkt vom praktischen Leben ausgeht und an der Hand der vom Verfasser an 300 Ehen festgestellten Erfahrungen, die sich durch frühere Erhebungen an 100 Berliner Arbeiterfrauen ergänzen, ein klares Bild über die Schwierigkeiten ergibt, die sich einer wirklich praktischen Lösung dieser von Berufenen und noch viel mehr von Unberufenen erörterten Frage entgegenstellen. Verfasser nimmt zu den speziellen kriminologischen Gesichtspunkten, bezüglich der Abtreibung, des Verbots der antikonzeptionellen Mittel, der Bestrafung der Verursacher venerischer Erkrankungen, nur vorübergehend Stellung. Allein aus dem gesamten Tatsachenmaterial geht klarer wie aus theoretischen Erörterungen hervor, wie wenig aussichtsvoll eine gesetzgeberische Lösung des Problems erscheint. Referent ist der Ansicht, daß angesichts der Armut, die sich im Gefolge dieses furchtbaren Krieges über ganz Europa und auch über Deutschland ausbreiten wird, die Frage der qualitativen Verbesserung der Bevölkerung weit mehr Bedeutung beansprucht als die der quantitativen und er kann die Hoffnung nicht unterdrücken, daß der dauernde Friede, der aus dieser unseligen Katastrophe schon durch die Erschöpfung der Völker sich zu entwickeln scheint, auch die Notwendigkeit einer quantitativen Hebung der Bevölkerungsziffer mehr in den Hintergrund drängen wird. Wenn Verfasser auf Seite 171 auf Grund der eingehend geschilderten Erfahrungen konstatiert, daß der Coitus interuptus als weitaus häufigste Form des Präventivverkehrs auftritt, so ist klar ersichtlich, daß diese wichtigste Form durch keinerlei Verbot verhindert werden kann, und daß eine etwaige Strafbarkeit des Verkaufs der antikonzeptionellen Mittel nur die eine Folge haben würde, daß zum Nachteil der Volksgesundheit der Coitus interuptus allmählich auch diejenigen Kreise gewinnen würde, die sich bisher mit den weniger gesundheitsschädlichen Formen des Präventivverkehrs beholfen hatten. Ich stimme vollständig mit Dr. Mar-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

cuse überein, wenn er am Schlusse seiner interessanten Ausführungen folgendes als eigene Ansicht ausspricht:

„Weder Kinderprämien noch Junggesellensteuern, weder nationale Verherrlichung der Mütter noch sittliche Entrüstung über die Entartung gebärunfroher Frauen, weder Verbot des Vertriebes antikonzeptioneller Mittel noch Verschärfung des § 218 StGB. werden je die Bereitschaft und den Willen zum Nachwuchs neu stärken und beleben. Nur Kulturpolitik, Menschenökonomie, Sozialreform im Tiefsten und Größten könnten wieder „volle Wiegen" schaffen. Kulturpolitik mit dem vornehmlichen Ziel der Erneuerung des Familiengedankens und Familienlebens; Menschenökonomie, die niemanden nur als Mittel zu einem ihm selbst fremden Zweck mißbraucht, „freie Bahn jedem Tüchtigen" schafft und jedem gesunden, geschlechtsreifen Mann und Weib die ungefährdete generative Betätigung ermöglicht; Sozialreform, die in der Umkehrung der gegenwärtigen Verhältnisse, unter denen die Lebenshaltung mit zunehmender Kinderzahl sich verschlechtert, ihre wichtigste Aufgabe sieht. . . . . .

Die Folgerung hieraus für die bevölkerungspolitische Erkenntnis der Gegenwart lautet: Wohl ruht die äußere Macht des Staates wesentlich auf der Zahl seiner Bürger, aber sein sittliches Recht und seine innere Kraft vor allem auf ihrem Wert und ihrem Glück."

Horch-Mainz.

3.

Dr. Karl Binding, Freiburg: „Der umgekehrte Irrtum" (Gerichtssaal Bd. 85, S. 177—339).

Die hochinteressante Arbeit, welche der Nestor der deutschen Strafrechtswissenschaft unter dem obigen Titel vorlegt, muß jeden Juristen, der sich mit den einschlägigen Fragen jemals beschäftigt hat, wahrhaft entzücken. Es ist erstaunlich, mit welcher jugendlichen Frische und welcher geistvollen Schärfe hier in Verhältnisse hineingeleuchtet wird, die in diesem Umfange und in dieser Folgerichtigkeit zum ersten Male dargelegt scheinen. Der weitaus größte Teil der das Putativdelikt behandelnden Ausführungen gehört ausschließlich dem Strafrecht an und es wird die Aufgabe der Zeitschriften sein, die dieser Wissenschaft im Speziellen sich widmen, eingehend von dieser wirklich bewundernswerten Emanation eines hervorragenden Geistes Kenntnis zu nehmen. An dieser Stelle scheint es mir unerläßlich, auf diejenigen Ausführungen hinzuweisen, die Binding unter dem Titel: „Das Reichsgericht als höchste Instanz nicht des positiven, sondern des Naturrechts" (S. 296) gegenüber den Entscheidungen des Reichsgerichts zur Frage des Putativdelikts in überaus interessanten Betrachtungen darlegt. Nachdem in vorausgehenden Erörterungen Binding bereits gegen die sogenannte subjektive Versuchstheorie von Buris und seiner Anhänger in überzeugender Weise Stellung nimmt und nachweist, daß die von Burische Theorie nicht nur in allen Bestandteilen unhaltbar sei, sondern sich als schwere Verkennung und Verleugnung des positiven Rechtes darstelle, wendet er sich in eingehenden Darlegungen gegen die

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichts, „das die vornehmste Gefolgschaft von Buris bilde." Aus der Fülle geistvoller Ausführungen sei das Nachfolgende hervorgehoben, weil es gerade in einer Zeitschrift für Kriminologie von besonderem Interesse erscheint.

Binding ist der Meinung, daß der Teil der Praxis des Reichsgerichts, der der von Burischen Theorie Gefolgschaft leiste, mit der über den Irrtum nach GB § 59 die größte Entgleisung des Reichsgerichts darstelle und daß die ganze Judikatur des Reichsgerichts auf diesem Gebiet durch das Fehlen jeden Versuchs charakterisiert werde, die Grundlagen der Entscheidungen aus dem Ganzen der Quellen zu gewinnen (S. 297). Verfasser behandelt insbesondere 20 Entscheidungen des Reichsgerichts zu der Frage des Putativdelikts, von denen sechs auf Abtreibung bei einer Schwangeren oder Nichtschwangeren, einer auf einen sogenannten Tötungsversuch am totgeborenen Kinde, einer auf Vergiftungsversuch, drei auf Betrugsversuch, einer auf Erpressungsversuch, einer auf Versuch der Urkundenfälschung, einer auf die Aufforderung einen Menschen durch Sympathiemittel zu töten, einer auf Versuch der Unzucht mit einem Kinde, das über 14 Jahre alt ist, bezüglich dessen der Täter oben annimmt, daß es erst 13 Jahre alt sei, und einer auf teilweise Abhebung eines Sparkassenguthabens durch einen Miteigentümer sich bezieht. In allen diesen Fällen hat das Reichsgericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Versuch am untauglichen Objekt und mit untauglichen Mitteln absolut strafbar sei. Binding ist der Meinung, daß die falsche Rechtsprechung des Reichsgerichts auf zwei Ursachen beruhen könne: entweder habe sich das Gericht in eine falsche Theorie verbissen und wende sie dann hartnäckig auch für die widerstrebenden Fälle an, oder aber es gehe von der Strafbedürftigkeit der an das Gericht gelangten Fälle aus und diesem Gefühle werde dann das Tatsachenmaterial mit größerer oder geringerer Gewaltsamkeit unterworfen. Zum ersten Male trat an das Reichsgericht die Frage nach der Behandlung des Putativdelikts in Gestalt der Frage nach der Möglichkeit eines Abtreibungsversuchs mit Nichtabtreibungsmitteln heran. Binding bemerkt (S. 299): „Mit der größten Hast legte sich der Gerichtshof durch die Plenarentscheidung vom 24. Mai 1880 sofort für den ganzen untauglichen Versuch, ja, ohne sich dessen gleich bewußt zu werden, auch für die Fälle des sogenannten Mangels am Tatbestande fest. Von Buri sei unter den Richtern der Plenarentscheidung gewesen und es sei voll Teilnahme des trefflichen Senatspräsidenten Dr. Hocheder zu gedenken, der, nachdem er in seinem gediegenen Kommentar zum bayerischen Strafgesetzbuch einen vortrefflichen juristischen Nachweis von der Unzulänglichkeit der Annahme eines untauglichen Versuchs geführt habe, verurteilt worden sei, dieser Plenarversammlung vorzusitzen, um dieses weittragende Urteil, dessen absolute Hinfälligkeit niemand klarer einsehen konnte, wie er, als Erster zu unterzeichnen. Für Binding unterliegt es keinem Zweifel, daß ein sehr starkes Gefühl unbedingter Strafwürdigkeit nicht aller, aber eines großen Teils der Putativdelikte in den Kreisen des höchsten Gerichtshofs diesen in die Richtung gedrängt habe, schließlich von jeder Rücksicht auf das Gesetz — natürlich unbewußt — abzusehen (S. 300). Beachtlich sei

Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

in dieser Hinsicht die seltsame Selbstverteidigung des Reichsgerichts (Entscheidung Bd. 34, S. 718), „daß doch sittliche Gründe für das Straflosbleiben von Putativdelikten gewiß nicht sprächen." Auch in einem Fall, in dem die Reichsanwaltschaft selbst sich gegen die Berufung ausgesprochen, weil ein objektives Merkmal, die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils, fehle, habe das Reichsgericht aufgehoben und den Fall zurückgewiesen. Binding folgert: „Die Stärke der die Rechtsprechung der ersten Instanz bezüglich des Putativdelikts lahmlegenden Kraft des Reichsgerichts ist aus einer Reihe von Urteilen mit erschreckender Deutlichkeit ersichtlich. Dabei versucht das Reichsgericht mit einer vor nichts zurückschreckenden Konsequenz alle Putativdelikte Strafen zu unterwerfen, die sich meist nur um ein Kleines von den Strafen des vollendeten echten Delikts unterscheiden" (S. 303). Binding ist der Auffassung, daß dem Reichsgericht die unerschütterliche Überzeugung von der Ernsthaftigkeit und Wirklichkeit der Tatbestände in den strafdrohenden Gesetzen fehle und führt dies an folgenden Beispielen aus:

„Verlangt GB § 217 die Tötung des neugeborenen unehelichen Kindes durch die Mutter, so sagt das Reichsgericht, dieses Strafgesetz finde auch Anwendung, wenn das Kind schon totgeboren ist.

Verlangt § 218 eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleib tötet, so sagt das Reichsgericht: ich strafe nach diesem Paragraphen auch eine Weibsperson — es könnte geradesogut auch Mannsperson sagen —, die nicht schwanger ist, also keine Frucht trägt, an der die Tötung vollführt werden könnte, die also unmöglich gegen eine lebende Frucht eine Tötungshandlung vorzunehmen vermöchte und ich strafe danach auch die Schwangere, die eine lebende Frucht trägt, aber weder eine Abtreibungs- noch Tötungshandlung gegen diese vornimmt.

Verlangen die §§ 253 und 263 zu Erpressung und Betrug die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sagt das Reichsgericht: ich strafe nach diesen Gesetzen auch solche, die es auf keinen rechtswidrigen Vermögensvorteil abgesehen haben, das will für den Betrug bedeuten: auch solche, die demgemäß durch Täuschung eine rechtswidrige Schädigung nicht vornehmen konnten. Der ganze Betrugsbestand wird vollständig in die Luft gesprengt!

Verlangt das Gesetz zum Betrug die Täuschung, so sagt das Reichsgericht, er kann auch gegen den Ungetäuschten, den Wissenden, begangen werden.

Verlangt § 229, 1 die Beibringung von „Gift oder anderen Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind," so sagt das Gericht: es genügt auch die Beibringung von Mitteln in ungenügender Menge, „um bei erwachsenen Personen überhaupt gesundheitsschädlich oder gesundheitsstörend zu wirken."

Verlangt GB § 176, 3 die Verübung von unzüchtigen Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, so sagt das Gericht: zur Anwendung des Gesetzes reicht auch Unzucht mit Personen über 14 Jahren aus.

Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Verlangt GB § 173, 1 Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie, so sagt das Gericht, die Bestrafung kann auch auf den Beischlaf mit der Nichttochter, mit der nur Verschwägerten angewandt werden.

Bedroht § 80 den Mordversuch am Kaiser, dem eigenen Landesherrn oder dem des Aufenthaltsstaates, so hat das Reichsgericht zwar noch nicht gesagt, weil glücklicherweise der Anlaß gefehlt hat, aber es müßte sagen, die Todesstrafe könne und müsse auch auf den zur Anwendung kommen, der in Verwechslung den Kammerdiener des Landesherrn zu ermorden versucht habe."

Binding schließt die praktischen Fälle mit der Bemerkung: „Mit dem Hebel dieser vollständig usurpierten Machtvollkommenheit lassen sich aber alle Tatbestände der Strafgesetze aus den Angeln heben und durch solche von Gnaden des Reichsgerichts ersetzen."

Als den Höhepunkt dieser Gewaltsamkeit bezeichnet Binding die Urteile des Reichsgerichts vom 7. Juni 1882 und 30. März 1883. Hiernach wurde, obwohl § 218 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich verlangt, daß die Schwangere ihre eigene Frucht abgetrieben oder getötet habe, vom Reichsgericht ausgeführt, diese Forderung gelte nur für die vollendete Abtreibung, der Versuch des § 218 könne aber auch von einer Nichtschwangeren verübt werden. Binding bemerkt, „daß die Entscheidungsgründe zu dem Schlimmsten gehören, was je in Entscheidungsgründen Aufnahme gefunden habe, und daß der Mut, sich in späteren Urteilen auf diese glänzende Motivierung zu berufen, kein beneidenswerter sei." Auf Grund dieser Ausführungen komme das Reichsgericht zu folgenden Trugschlüssen:

„GB § 218: Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Untersatz: Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß der oder die Angeklagte zwar nicht schwanger war, also auch keine Leibesfrucht und am wenigsten eine lebendige trug, also diese Frucht weder abtreiben, noch töten konnte, also sie auch nicht abgetrieben oder getötet hat . . . .

Schlußsatz: Demgemäß wird der oder die Angeklagte auf Grund des § 218 (!) in Verbindung mit § 43 G.B. s. zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt."

Referent muß sich leider versagen, auf die weiteren eingehenden Darlegungen Bindings zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts an dieser Stelle einzugehen. Nur ein Mann von der Bedeutung des Verfassers, der auf der Höhe des Alters und wissenschaftlichen Ruhmes angelangt ist, konnte es bei aller zum Ausdruck gebrachten Ehrfurcht vor dem höchsten Gerichtshof (S. 297) unternehmen, geleitet von der viel höheren Pflicht vor der unbedingten Autorität des Gesetzes und „von der Pflicht, den dornigen und steinigen Weg der Wahrheitserforschung nie auch nur um Haaresbreite zu verlassen," eine derartige Kritik vorzunehmen. Binding schließt seine längeren Ausführungen mit folgenden Worten:

Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

„Und so stehen wir vor dem merkwürdigen Schauspiel, daß der Gerichtshof, der berufen ist, mit höchster Autorität das Recht zu schützen, das bei uns gilt, zur höchsten Instanz des Naturrechts auf diesem Gebiet geworden ist. Wenn die Erkenntniss der völligen Unhaltbarkeit des Gerichts in dieser Stellung uns endgültig befreien würde von der Sucht, statt das geltende Recht und seine wirklichen Gedanken ernsthaft zu untersuchen, naturrechtliche Phantastereien für sie auszugeben, so wäre der gezahlte Kaufpreis für diese tiefe Umwandlung des Geistes unserer Rechtsprechung nicht zu hoch bemessen; durch den langen dunklen Torweg des Irrtums wären wir dann an das Tageslicht der Erkenntnis getreten und könnten unsere früheren Fehler lächelnd als überwunden betrachten.

Mit Lächeln würde man dann auch die wohlgemeinte Ermahnung des ersten Senats in seinem Urteil vom 14. März 1901 lesen: Gegenüber dem Fehlen einer herrschenden Anschauung „sollte es der Praxis umso willkommener sein, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts mit dem Beschlusse der vereinigten Strafsenate . . . vom 24. Mai 1880 und dessen folgerichtiger Durchführung endlich festen Boden für eine einheitliche, wissenschaftlich begründete und zwar angegriffene, aber nicht widerlegte Auffassung gewonnen zu haben."

Voller Anerkennung wird man aber auch der Urteile der unteren Gerichte gedenken, die trotz des Damoklesschwertes der Vernichtung, welches das Reichsgericht mit seiner Rechtsprechung über jedes gesetzestreue Urteil in Betreff des Putativdeliktes aufgehängt hatte, ihre Überzeugung von dem wahren Sinne des Gesetzes durch echte Ausführungshandlungen betätigt haben."

Was in den vorstehenden Darlegungen hervorgehoben ist, bezieht sich, wie bereits erwähnt, nur auf diejenigen Teile der Abhandlung, die für das Archiv für Kriminologie Wert haben. Kein ernsthafter Forscher kann aber in Zukunft an den gesamten Ausführungen Bindings achtlos vorübergehen und es bleibt zu hoffen, daß sowohl die Autorität des Verfassers, als seine zwingenden sachlichen Darlegungen geeignet sein werden, eine Änderung in der unhaltbar gewordenen Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Frage des Putativdeliktes herbeizuführen. Horch-Mainz.

4.

„Das Verbrechen am Verbrecher". In Verbindung mit C. S. Curtius, Dr. Eugen Alexander, Dr. Buot Uolf, Dr. Sturm und einem Verbrecher, herausgegeben von Dr. Rudolf Bußmann. (1917. Akademische Buchhandlung von Max Drechsel, Bern).

Es ist eine seltsame Erscheinung, daß mitten in den Schrecknissen des Krieges ein Werk — allerdings in Bern, also in einem vom Frieden gesegneten Lande — an die Öffentlichkeit tritt, das, während Tausende von schuldlosen Männern den Tod erleiden, „das Verbrechen am Verbrecher" zum Gegenstand von Betrachtungen macht, die eine völlige Umwälzung unserer Rechtsordnung zur Folge haben müßten.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

In dem Vorworte bemerkt Dr. Siegmund Sturm:

„Als eine Pflicht, jeden Opfers wert, erschien den Herausgebern, anzukämpfen gegen die Ungerechtigkeit der Welt gegenüber den Verbrechern, anzukämpfen unter dem Banner der höheren Gerechtigkeit, die auch dem Verbrecher Menschenrechte zubilligt und auch für ihn Lebenszweck und Lebenssinn bestimmt hatte. Auf die Sieghaftigkeit der Gerechtigkeit vertrauend, wissen die Herausgeber in ihrer „glänzenden Einsamkeit„ sich stark und rufen jedermann an, wer es auch sei, mitzuhelfen am Werke, zu dem ihn die Stimme der Gerechtigkeit ruft".

An der ehrlichen Überzeugung der Mitarbeiter des kleinen Werkes kann nicht gezweifelt werden; aber es genügt, auf die Schlußsätze der einzelnen Abhandlungen hinzuweisen, um darzutun, daß wir es hier nicht mit ernsthaften Reformvorschlägen, sondern mit Phantasien zu tun haben, die weitab vom Boden der tatsächlichen Verhältnisse liegen. So wird in dem Aufsatz „Naturwissenschaftliche Anschauung und Strafe" von Dr. Siegfried Sturm am Schlusse folgendes bemerkt:

„Die naturwissenschaftliche Anschauung fordert daher nach Einsicht in alle Unlogik der Strafrechtspflege:

1. Abschaffung der Strafe.
2. Behandlung des Verbrechens wie jeder anderen abnormen Erscheinung im Leben des Menschen durch den Arzt.
3. Ersatz der Strafanstalten durch psychologische Erziehungsanstalten, welche die Lust am sozialen Tun methodisch stärken und die Unlust au der antisozialen Untat entsprechend steigern.
4. Entlassung der Geheilten ohne Achtungsminderung wie nach einer Abnormität im Gesundheitszustande in die Gesellschaft der Lebensgenossen.
5. Umgestaltung der Lebensordnung unter dem Gesichtspunkte der Verminderung von Außenumständen, die Reize in Begleitung von Lust zu antisozialem Handeln auszuüben vermögen".

In der Abhandlung „Christentum und Strafe" von Dr. Eugen Alexander werden folgende Leitsätze vertreten:

„Aus diesem Gedanken drängt sich aber ein anderer Wille hervor, als der, der im Strafverfahren heute noch west. Wir hören auf, danach zu fragen, was wir um unseretwillen mit dem Verbrecher beginnen sollen; wir fangen an nachzudenken, was wir zu seiner Hilfe tun dürfen. Und aus dieser Liebe zu ihm, um dessen Innerstes, Heiligstes wir bangen, entfließen wie von selbst die Forderungen, die wir an den Wandel unseres Rechtslebens stellen müssen.

1. Abschaffung des Strafverfahrens.
2. Einsetzung von Anstalten zur Bekehrung des Rechtsbrechers zu einem christlichen Verhalten, aber nicht um des Schutzes der Gesellschaft, sondern um die Rettung des Verbrechers willen.
3. Änderung der Gesellschaftsordnung in dem Sinne, daß die Verhältnisse des Lebens die Verfügung zu einer unchristlichen Willensbetätigung mindern.
4. Nach erfolgter Festigung des christlichen Betätigungswillens im Rechtsbrecher ist dieser so zu achten und zu fördern, wie wenn er niemals einen Rechtsbruch begangen hätte".

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die Ausführungen „Denken und Strafe" von Dr. Rudolf Bußmann schließen mit den Worten:

„Die Menschheit bekämpft das Verbrechen durch Verbrechen. Die Strafe ist das Verbrechen am Verbrecher". Und endlich ergreift gar noch ein Verbrecher selbst das Wort zu Betrachtungen über „Strafe und Verbrecherwelt", der sich zu der — für den Verbrecher selbst allerdings sehr begreiflichen — Schlußfolgerung bekennt:

„Darum öffnet die Kerkertüren, reißet ein die Mauern der Menschenkäfige und ebnet die Lande für menschenwürdige Stätten denen, die an ihrer Menschenwürde kranken. Wer gesunden soll, bedarf mehr Pflege und Liebe und Wartung, denn derjenige, der nie krank war. So fordere ich die Abschaffung der Strafe und das Schaffen von Neuland für uns, die wir die Ordnung der Alten nicht mögen. Wir wollen dort unser Leben nach den in uns kraftenden Mächten urwüchsig und jugendlich schaffen".

Man sieht, mit derartigen Phantastereien läßt sich wissenschaftlich schlechterdings nichts anfangen. Sie weisen in eine Welt, die leider mit der realen Welt der Dinge nicht das Geringste zu tun hat. Als einst in der französischen Kammer über die Abschaffung der Todesstrafe beraten wurde, erfolgte jener berühmt gewordene Ausspruch: „Que messieurs les assassins commencent". Ein ähnliches Gefühl drängt sich bei dem vorliegenden Werk unwillkürlich auf, das mit seinen Vorschlägen ins Uferlose verschwimmt, mit unklaren Gefühlen, statt mit klaren Gedanken operiert, und gegenüber dieser Welt von Blut und Eisen eine Traumwelt errichten möchte, die fernab liegt von den nüchternen Anforderungen der Wirklichkeit. Horch-Mainz.

5.

A. Haberda, Wien: „Scheinindikationen bei ärztlicher Fruchtabtreibung". Sonderabdruck aus der Wiener klinischen Wochenschrift, 30. Jahrgang, Nr. 20.

Unter Bezugnahme auf die Ansichten von Juristen, wie Groß und Mediziner, wie Schickele, und die in diesem Archiv, Band 68 Seite 75, besprochene Schrift von Adams-Lehmann wendet sich der Verfasser gegen die Forderung, daß die Entscheidung, ob eine Fruchtabtreibung, zu vollziehen sei, dem Arzte ausschließlich überlassen werden könne. Er verlangt, daß dem Staat das Recht gewahrt bleibe, Kontrolle zu üben ob der Arzt wirklich nach bestem Wissen und Gewissen handle und hält es für undurchführbar, daß sich ein einzelner Stand außerhalb des Gesetzes stelle. Das praktische Material, auf das der Verfasser seine Forderungen nach einer staatlichen Kontrolle des Arztes stützt, ist allerdings ein in vielfacher Hinsicht überzeugendes. Er weist nach, wie vielfach gewohnheits- und gewerbsmäßige Fruchtabtreiber unter den Ärzten zutage treten und wie häufig förmliche Vereinigungen zwischen Hebammen, Ärzten und Frauenärzten sich bilden, um die Abtreibung auf eine möglichst lukrative Weise zu betätigen. Seine Fälle zeigen auch, wie häufig die geringste Indikation benutzt wird, um die aus anderen Gründen erwünschte Abtreibung zu vollziehen. Wenn in Wien, wie Verfasser Seite 3 anführt, im Allgemeinen Krankenhaus in einem Jahr über 2000 Abortus

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

behandelt werden müssen, in einzelnen gynäkologischen Stationen über 1000, und zwar vor dem Kriege, und wenn er nach statistischen Mitteilungen behaupten kann, daß die in den Wiener Krankenanstalten behandelten Fehlgeburten innerhalb 20 Jahren einen Anstieg von 400 auf 4500 erfahren haben, so kann allerdings der Gesetzgeber an diesen bedauerlichen Erscheinungen nicht achtlos vorübergehen. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die nach dem Kriege der Frage nach der Behebung aller Ursachen, welche die Volksvermehrung weiter herabdrücken, zukomme, verlangt Verfasser, daß bei den Bestimmungen gegen die Fruchtabtreibung Vertreter des Ärztestandes zugezogen werden müßten, damit jene Maßnahmen gefunden werden können, die erforderlich sind, um die Ärzte unschädlich zu machen, die „gegen ihren Promotionseid und gegen die Würde des Ärztestandes" sich zu vergehen pflegen.

Horch-Mainz.

6.

Bendixsohn, Paralysediagnose bei psychopathisch veranlagten Verbrechern. Monatsschr. für Psychyatrie u. Neurologie. Bd. 39. Heft 2. 1916.

Die Arbeit zeigt an einigen Fällen, wie gewisse bei Degenerierten auftretende episodische Störungen, insbesondere solche haftpsychotischer Art, Unerfahrene gelegentlich zur Fehldiagnose-Paralyse verleiten. Aus ihr läßt sich die berechtigte Warnung ableiten, bei kurzdauernder Untersuchung in solchen Fällen sich nicht so schnell auf die schwerwiegende und praktisch bedeutungsvolle Diagnose der Gehirnerweichung festzulegen.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

7.

Härtl, Fehlende Erinnerung des Verletzten für einen Schädelschuß. Verkannter Mordversuch. Deutsche medizin. Wochenschr. 1916. Nr. 44.

Der Titel gibt das ganz Außergewöhnliche dieses Falles eigentlich nicht ausreichend wieder. Seine Besonderheit liegt darin, daß der Betroffene von dem Attentäter unter schwindelhaften Angaben in eine Schonung gelockt wird, von diesem angeschossen wird, selbst glaubt, einen Schlaganfall erlitten zu haben, und nun ohne Kenntnis des Mordversuchs und des ihm zugefügten Schädelschusses einträchtig mit dem Mörder nach Hause geht und diesem sogar die ersten Anordnungen für die Behandlung überläßt. Die Erinnerung an den Schuß fehlt ihm auch weiterhin, und erst Dritte machten später den Einwurf, daß es sich um etwas anderes gehandelt haben müßte. Der wirkliche Tatbestand wurde dadurch ermittelt, daß der Verletzte nach einigen Wochen von einem andern unter ähnlichen Umständen verübten Morde las und Anzeige erstattete. Eine schon vorher an die Staatsanwaltschaft gerichtete Mitteilung von dem Vorfalle war als belanglos abgewiesen worden. Durch Röntgenuntersuchung konnte dann das Geschoß am Schädel festgestellt werden.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Die forensische Bedeutung dieser Beobachtung liegt auf der Hand: Es handelt sich nicht etwa um einen retrograden Erinnerungsverlust, wie er von Gehirnerschütterungen her zur Genüge bekannt ist, sondern im Gegenteil: der Betroffene hat lückenlose Erinnerung an alle Vorgänge vor und nach der Verletzung, und nur die Tatsache des Schädelschusses (Streifschuß) ist ihm nicht bewußt geworden und damit ihm auch nicht der Gedanke an einen Mordversuch gekommen.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

8.

Kastan, Die strafbaren Handlungen psychisch kranker Angehöriger des Feldheers. Archiv für Psychiatrie und Nervenheilkunde. Bd. 56. 1916.

Stiefler, Forensisch-psychische Beobachtungen im Felde. Jahrbücher für Psychiatrie. Bd. 37. 1916.

Den kriminalpsychopathologischen Erfahrungen des Krieges konnte man mit einiger Erwartung entgegensehen. Die veränderte Zusammensetzung des Feldheers, die andersartigen äußeren Bedingungen und Milieueinflüsse, unter denen die Kriegsteilnehmer im Felde stehen, und nicht zum wenigsten die mannigfachen körperlichen und psychischen Schädlichkeiten, denen sie gerade in diesem an Strapazen und Erregungen reichen Kriege ausgesetzt sind, mußten die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß man hier bezüglich Zahl und Art zu mancherlei neuartigen Ergebnissen gegenüber dem am Friedensheere gewonnenen gelangen würde. Bisher liegen nun im wesentlichen zwei größere Beobachtungsreihen vor, von denen die eine (Kastan) aus der Königsberger psychiatrischen Klinik, die andere (Stiefler) aus dem Festungslazarett Przemysl stammt.

Unter Kastans etwa 100 Fällen, die im ersten Kriegsjahre zur gerichtlichen Begutachtung in die Klinik kamen, sind von den einzelnen Krankheitstypen die Psychopathen in ihren verschiedenen Formen (Degenerativ-Schwachsinnige, Affektiv-Reizbare, pathologische Schwindler usw.) am stärksten vertreten, dann folgen der Zahl nach Imbezille und pathologische Rauschzustände, wie überhaupt die alkoholisch bedingten Fälle und solche, bei denen Alkoholmißbrauch im Vorleben eine Rolle spielte, recht zahlreich waren. Auffallend gering war demgegenüber die Zahl der Epileptiker. Simulation wurde nie beobachtet, dagegen krankhafte Übertreibung.

Im einzelnen ist noch folgendes erwähnenswert: Fahnenflucht und Entfernung vom Heere, woran übrigens die Psychopathen stark beteiligt waren, war im Felde psychologisch meist anders bedingt als im Frieden. Die Alkoholintoleranz bei pathologischen Rauschzuständen war wiederholt erst durch Feldzugsschädlichkeiten herbeigeführt. Die Delikte in diesen Fällen abnormer Alkoholreaktion betrafen meist Achtungsverletzung und tätlichen Angriff. Bei den Alkoholpsychosen waren wiederholt Sinnestäuschungen und Angst die Triebfeder für die Straftaten, ebenso Wahnideen mit Spionageverdacht. Die Straftaten der Dementia-praecox-Fälle, die meist schon ausgeprägte Verblödungserscheinungen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

boten, beruhten vorwiegend auf Falschauffassungen, die der Epileptiker auf Dämmerzuständen. Bei beiden Gruppen handelte es sich vorzugsweise um militärische Delikte, ebenso bei den Imbezillen, die vor allem Fahnenflucht, sodann auch Gehorsamsverweigerung sich hatten zuschulden kommen lassen. Bei ihnen wurden häufig auch allerhand psychogene Reaktionen auf das ungewohnte militärische Milieu beobachtet. Die Degenerativ-Schwachsinnigen zeichneten sich durch frühzeitigen sozialen Verfall und vormilitärische Kriminalität aus, zeigten auch phantastische Schwindelneigung angedeutet. Die hysterischen Dämmerzustände betrafen zumeist Entfernung von der Truppe. Außer diesen vom Gericht überwiesenen Fällen wurden der Klinik auch sonstige straffällige von der Truppe wegen Auffälligkeiten zugewiesen, darunter Paralysen, Manie u. a. Eine Anzahl kam aus dem Arrest wegen pathologischer Haftreaktionen.

Stieflers Material ist gegenüber dem Kastanschen dadurch ausgezeichnet, daß es unmittelbar aus dem Kriegsgebiete stammt, daher die Beziehungen zu den eigenartigen Kriegseinflüssen naturgemäß stärker hervortreten läßt. Dementsprechend handelt es sich hierbei auch vorwiegend um rein militärische Delikte. Bei seinen (57) Fällen stand unter den Straftaten die Fahnenflucht, resp. eigenmächtige Entfernung an erster Stelle, an der sich vor allem Imbezille und Hebephrene beteiligten. Unter den Achtungsverletzungen war besonders der Alkoholismus vertreten. Feigheit vor dem Feinde und Selbstbeschädigungen in Form von Selbstmordversuchen fanden sich im wesentlichen bei Psychopathen. Spionage und Majestätsbeleidigung fielen auf Zivilfälle. Im übrigen war die beobachtete Kriminalität geringer als in Friedenszeiten. Der Krankheitsform nach war Alkoholismus am häufigsten, danach Dementia praecox und psychopathische Konstitutionen. Epilepsie und Imbezillität wiesen kleinere Zahlen auf. Die Psychopathen waren im Gegensatz zu Kastans Beobachtungen durchweg nicht kriminell veranlagt oder vorbestraft. Auch einige straffällig gewordene Paralysen bei älteren Landsturmleuten wurden festgestellt, ebenso zwei senile Psychosen bei Zivilhäftlingen.

Wie man sieht, weisen diese psychiatrisch-forensischen Kriegserfahrungen im großen ganzen nicht gerade allzuviel auf, was sie in qualitativer Hinsicht von denen des Friedens unterscheidet. Gewiß, manche Delikte, etwa die wiederholt festgestellte Feigheit vor dem Feinde u. dgl., sind spezifische Kriegserscheinungen, die der forensischen Psychiatrie des Friedensheers fremd sind. Die sonstigen Straftaten aber, ihr Zusammenhang mit bestimmten Krankheitstypen und die Art, wie diese letzteren sich im Kriege äußern, entsprechen halbwegs dem, was aus der Friedenserfahrung bekannt ist. Es steht hier also ähnlich wie mit der Kriegspsychiatrie im allgemeinen, die auch nichts weiter prinzipiell Neues gebracht hat. Über etwaige quantitative Verschiebungen lassen die von den Autoren gewonnenen relativ kleinen Zahlen noch kein abschließendes Urteil zu. Man wird da noch bis nach dem Kriege warten müssen, wo dann hoffentlich auch noch manches andere, was aus naheliegenden Gründen jetzt noch der wissenschaftlichen Verarbeitung vorenthalten bleibt, klargestellt wird.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

9.

Zangger, Erfahrungen bei einer Zelluloidkatastrophe. Mit besonderer Berücksichtigung der neurologischen und psychologischen Gesichtspunkte. Monatsschr. für Psychiatrie u. Neurologie. Bd. 40. Heft 2/3. 1916.

Der Aufsatz geht in seiner Bedeutung über das allgemein medizinische Interessenbereich hinaus. Er behandelt ein bisher nur wenig bearbeitetes Gebiet, dessen systematische Inangriffnahme nicht zum wenigsten Verf. und seinen Schülern zu danken ist: die Katastrophenmedizin und -psychologie. Im einzelnen werden die psychologischen und medizinischen (speziell neurologischen) Erfahrungen, die gelegentlich einer Explosionskatastrophe in einer Zelluloidkammfabrik gewonnen wurden, zusammengestellt und sowohl für wissenschaftliche Fragen der Verursachung, der Folgen und überhaupt der ganzen Zusammenhänge bei solchen Massenunglücksfällen wie auch für praktische Zwecke der Katastrophenverhütung und der Rettung verarbeitet. Die Psychologie der Rettung, die verschiedenen psychischen Verhaltungsweisen der Verunglückten, die Art der Überlegung, des Entschlusses, der Wahl des Rettungsweges bei Einzel- wie bei Gruppenrettungen, die Psychologie der Notausgänge und der Orientierung nach der Katastrophe, die verschiedenen Abstufungen der psychologischen Wirkungen der Katastrophe in den einzelnen Fabrikräumen u. a. m. finden eine ausführliche Würdigung.

Daß die Psychologie im allgemeinen aus solchen Erfahrungen reichen Gewinn für bisher ungenügend gewürdigte Einzelfragen herausholen kann, liegt auf der Hand. Man denke an die Psychologie der Gefahr und — damit zusammenhängend — die Psychologie der vom Affekt beeinflußten Seelenvorgänge (der Auffassung, Überlegung, Entschließung des Handelns im Augenblick stärkster Lebensbedrohung), an die Psychologie der Massenerregung, der Panik u. ähnl. Aber auch die forensische Bedeutung dieser Dinge ist nicht gering. So kann beispielsweise die Schuldfrage in solchen Fällen gar nicht ohne genaue Kenntnis dieser komplizierten, z. T. nur psychologisch erfaßbaren Zusammenhänge gelöst werden; so liefern des weiteren die Aussagen der einzelnen von der Katastrophe betroffenen oder an der Rettung beteiligten Personen, miteinander wie mit dem objektiven Sachverhalt verglichen, wichtige Beiträge zur Zeugenpsychologie u. a. m.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

10.

Siebert, Über einen von einem Geisteskranken ausgeführten Raubmord. Mit kurzem Nachtrag über die Irrenverhältnisse Kurlands. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. Bd. 72. Heft 5 u. 6. 1916.

Der Fall, der kriminalpsychiatrisch nichts Wesentliches bietet — es handelt sich um eine Dementia praecox —, gibt Verf. Veranlassung, auf gewisse Mängel in den Irrenverhältnissen Kurlands einzugehen. Er weist darauf hin, daß in einer großen Anzahl von Mordversuchen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

schweren Körperverletzungen und groben Gewalttätigkeiten, in denen er an den früheren russischen Gerichten als Gutachter herangezogen wurde und Freisprechung erfolgte, der unsoziale Geisteskranke stets in die Freiheit entlassen wurde. Leider reichen in Kurland die Irrenanstalten für die Versorgung aller Geisteskranken durchaus nicht aus, so daß ein Teil, wiewohl noch anstaltspflegebedürftig, vorzeitig entlassen werden muß, ein anderer Teil außerhalb der Anstalt in trostlosen Verhältnissen untergebracht ist.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

11.

Schneider, Die Kindheit der Prostituierten. Festschrift zur Feier des zehnjährigen Bestehens der Akademie für praktische Medizin in Köln. Bonn 1915. A. Marcus & E. Webers Verlag.

Kleine, die Ergebnisse der Untersuchungen an 70 Prostituierten wiedergebende Arbeit, die in Gesichtspunkten wie Resultaten im wesentlichen mit dem Inhalt sonstiger ähnlicher Abhandlungen übereinstimmt.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

12.

Birnbaum, Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit mit besonderer Berücksichtigung der retrograden Amnesie. Ärztl. Sachverständigen-Zeitung 1916. Nr. 8.

Verf. weist auf die stiefmütterliche Behandlung hin, welche die Frage der Verhandlungsfähigkeit bei psychischen Erkrankungen im Verhältnis zu andern forensischen Fragen (Zurechnungsfähigkeit, Strafvollzugsfähigkeit usw.) in der wissenschaftlichen Literatur erfahren hat. Er greift jene in forensisch-psychiatrischen Fällen gar nicht seltene Erscheinung der retrograden Amnesie heraus, durch die es infolge pathologischer Einflüsse nachträglich zum Verluste der Erinnerung an eine Tat gekommen ist, die im normalen Zustande begangen wurde, weist auf die Bedeutung dieses rückläufigen Erinnerungsdefekts für die verständnisvolle Teilnahme an einer Verhandlung hin und zeigt, welche Schwierigkeiten, Unstimmigkeiten und Widersprüche bezüglich der Verhandlungsfähigkeit in solchen Fällen gerade dadurch gegeben sind, daß sichere wissenschaftliche Grundlagen und Regeln in dieser Frage fehlen und die Rechtsprechung dem individuellen Ermessen weitgehenden Spielraum läßt.

Berlin-Buch. Karl Birnbaum.

13.

Nipperdey, Dr. Hans Carl: Grenzlinien der Erpressung durch Drohung unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeiterkämpfe. Weimar, Herm. Böhlau's Nachf. 1917.

Die vorliegende Jenenser Dissertation behandelt eines der schwierigsten und umstrittensten Probleme des Strafrechts, den § 253 RStGB., schwierig wegen der Auslegung des Tatbestandes besonders im Hinblick auf die weitgehende Rechtsprechung des Reichsgerichts, umstritten wegen der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Fassung dieses Paragraphen in den Entwürfen zur Abänderung des StGB. Verfasser ist sich bewußt, wie sehr neben juristischen Begriffsbestimmungen politische Interessen mitsprechen, wenn für den nach dem Kriege erhöht einsetzenden Wirtschaftskampf festgelegt werden soll, welche Maßnahmen und Kampfmittel von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erlaubt, welche als Erpressung bezeichnet werden sollen. Bei weitgehender, aber kühler Berücksichtigung dieser politischen Gesichtspunkte hat er die Streitfrage vom juristischen Standpunkt aus erörtert; dabei ist er davon ausgegangen, daß die Begriffsbestimmung des „rechtswidrigen Vermögensvorteils" keine Lösung bringt, und daß auch die von der Novelle, dem Vor- und Kommissionsentwurf angestrebte Einführung der „Vermögensbeschädigung" als Tatbestandsmerkmal zwar zu billigen sei, aber zu einer Beseitigung der Härten der bisherigen Rechtsprechung niemals führt. Überzeugend und klar weist er dann nach, daß in der Abgrenzung zwischen „Drohung" und „strafloser Ankündigung" der Kernpunkt der Streitfrage liegt, und bespricht eingehend und kritisch die in der Literatur vorhandenen Abgrenzungsversuche, welchen er einen eigenen Vorschlag hinzufügt.

Die Arbeit enthält einen wertvollen Beitrag zur Lösung des schwierigen Problems und wird für jeden, der sich damit beschäftigt, von Interesse sein. Amtsgerichtsrat Dr. Mayer.

14.

Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich, von der Theresiana bis zur Gegenwart von Generalprokurator Dr. Hugo Högel. Verlag Ulr. Moser (Meyerhoff), Graz. Preis: 5 Mk.

In äußerst interessanter Weise behandelt Verfasser die Freiheitsstrafen, wie sie durch die verschiedenen österreichischen Strafgesetze vorgesehen waren. Im Zusammenhang damit bringt er eine eingehende Darstellung der Gefangenhäuser und Strafanstalten von der Vor-Maria-Theresianischen Zeit bis auf den heutigen Tag. Die Arbeit baut sich auf den einschlägigen Gesetzesstellen, sowie auf der reichen Literatur auf und behandelt die wichtigsten Veränderungen auf diesem Gebiete sozialer Fürsorge. Verfasser begnügt sich selbstverständlich nicht damit, die in Österreich durchgeführten Reformen des Gefängniswesens zu behandeln. In ausführlicher Weise bespricht er in einem besonders gewidmeten Abschnitt auch die Wandlungen und Neuerungen des außerösterreichischen Gefängniswesens, kehrt dann zur Besprechung der österreichischen Gefängnisanstalten zurück und bringt eine ausführliche Darstellung der in Österreich allmählich entstandenen Strafhäuser sowie einen interessanten Einblick in ihre innere Einrichtung. Am Schlusse gibt Verfasser einen zahlenmäßigen Überblick über die nach der Schwere der Strafen abgestuften Verurteilungen von 1874 bis 1911 sowie sonstige interessante Daten aus der Kriminalstatistik. Endich bespricht er die staatswirtschaftliche Seite des Gefängniswesens sowie den Betrieb, die Einrichtungen und Vorkehrungen in den Strafanstalten, durch die sie ihrem wichtigsten Zwecke, der sozialen Hygiene und Sträflingsfürsorge, dienen.

Das Buch ist den Praktikern und Theoretikern wärmstens zu empfehlen. Hellwig.

Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

15.

Dr. Ludwig Klages: „Handschrift und Charakter." Gemeinverständlicher Abriß der graphologischen Technik. Mit 127 Figuren und 16 Tabellen. 157 Seiten. Verlag von Joh. Ambrosius Barth. Leipzig 1917. Preis 8,40 Mk., geb. 10,— Mk.

Die einschlägigen Arbeiten des Verfassers behandeln das Problem der Handschrift von einer höheren Warte der Wissenschaft aus; insofern weicht das vorliegende Werk von allen mehr oder weniger guten Lehrbüchern der Graphologie ab. Obwohl es als gemeinverständlicher Abriß des Lehrstoffes gelten soll, ist es an vielen Stellen doch nicht gemeinverständlich, setzt vielmehr teils graphologische, teils philosophisch-psychologische Kenntnisse voraus. Nur der Gebildete kann daher beim Studium des Buches gewinnen. Das mag auch sein Vorteil sein, da es ja nicht beabsichtigt war, die landläufigen Lehrbücher der Graphologie noch zu vermehren. Im Vergleich zu den früheren Arbeiten ist der Abriß in vielen Beziehungen wenigstens gemeinverständlicher geworden, hat insbesondere durch seine Kürze und bessere Inhaltseinteilung gewonnen. Fremdwörter, die leicht durch bessere deutsche, die Verständlichkeit noch erhöhende Ausdrücke hätten ersetzt werden können, sind leider nicht vermieden worden.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, den eigentlichen graphologisch-technischen Teil und in einen Teil der Charakterkunde, dem sich einige kurze Bemerkungen über die Literatur anschließen; es zeigt von einer bemerkenswerten Selbständigkeit der Deutung und Kritik des Verfassers, wie sie nur einem Manne zugetraut werden kann, der den gesamten Stoff beherrscht.

Da das Buch mehr der seelischen Diagnostik gewidmet ist, enthält es nichts aus dem Gebiete der Schriftvergleichung; wir betonen aber ausdrücklich, daß es zur Einführung in das überaus schwierige Gebiet der gerichtlichen Schriftvergleichung keine bessere Grundlage als das Studium eines solchen Lehrbuches geben kann; es ist gewissermaßen der theoretische Teil der Schriftvergleichung. Verfasser sagt mit Recht: Die Identitätsuntersuchung gehört zu den schwierigsten Aufgaben der forensischen Praxis und ist nur unter Mithilfe mehrerer Wissenschaften mit Erfolg in Angriff zu nehmen. Nur soviel sei gesagt, daß die Schriftverstellung zwar durchweg zu ermitteln, daß aber nicht stets auch nachzuweisen ist die Identität mit der Handschrift des Urhebers ... wie sich auch niemand einbilden würde, aus einem Photogramm brauchbare Eindrücke vom Antlitz des Abgebildeten zu erhalten, wenn dieser während der Aufnahme eine fürchterliche Grimasse schnitt.

Die Musterabbildungen von Schriftproben sind vom Verfasser wie immer mit Sachkunde ausgewählt und erhöhen die Erlernbarkeit der graphologischen Technik ganz besonders.

Dr. Hans Schneickert, Berlin.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Neuerscheinungen

auf dem Gebiet der Kriminologie (März bis Juni 1917).

Armbruster, Zur Genese des häufigen Aborts in Thüringen. Der Frauenarzt 32. 1917. H. 4. S. 87—89.

Baumgarten, Franziska, Die Lüge bei Kindern und Jugendlichen. Eine Umfrage in den polnischen Schulen von Lodz. Leipzig 1917. Joh. Ambr. Barth. Gr. 8°. III, 111 S. 4 Mk. 20 Pf.

Behn, H., Zur Lehre von der geistigen Minderwertigkeit im Strafrecht. Inaug.-Diss. Kiel 1916. 8°. 176 S.

Benthin, W., Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bei Herzerkrankungen. Med. Klin. 13. 1917. Nr. 16. S. 439—445.

Benthin, W., Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft bei Erkrankungen der Genitalorgane. Med. Klin. 13. 1917. Nr. 22 S. 606—609.

Benzion, Alex., Die Giftmischerin Gesche Margaretha Gottfried und andere berühmte Kriminalfälle, aus dem neuen Pitaval u. a. Quellen hrsg. Straßburg o. J. (1917). J. Singer. 8°. 156 S. 1 Mk.

Botzong, Der Krieg und die Kriminalität der Jugend. Jahrb. für die evang.-luth. Landeskirche Bayerns. 1916. S. 118—126.

Bovensiepen, Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen. Der Türmer 19. 1917. H. 12.

Fellner, Otfried O., Weitere Beiträge zur Lehre von der inneren Sekretion der weiblichen Genitalien, Gynäk. Rundschau 9. 1917. H. 3/4.

Forster, E. M., Über den kriminellen Abort. Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Zürich. Diss. Thalwil 1916. Tellenbach.

Franz, H., Der Hexenglaube in Hessen. IV. Hexenverfolgung. Hessenland 31. 1917. Nr. 4—8.

Freud, Sigmund, Zur Psychopathologie des Alltagslebens. 5. verm. Aufl. Berlin 1917. S. Karger. Gr. 8°. III, 232 S. mit 1 Fig. 6 Mk.

Fröbes, Joseph, Lehrbuch der experimentellen Psychologie. 1. Bd. 2. Abt. Freiburg i. B. 1917. Herder. Lex. 8°. XXVII, S. 199—605 mit 34 Textfig. 8 Mk. 60 Pf.

Gierke, Otto von, Recht und Sittlichkeit. Logos 6. 1917. H. 3. S. 211—264.

Glueck, B., Studies in forensic psychiatry; from the Criminal Dept. Government Hospital for the Insane. Boston 1916. Little Brown. 8°. 2.50 Doll.

Gruhle, H. W., Kriminalpsychologische Kasuistik. Archv. f. Krimin. 68. 1917. H. 2. S. 147—150.

Gutberlet, C., Die experimentelle Psychologie im Dienste des Lebens. Philos. Jahrb der Görres-Gesellschaft 30. 1917. H. 2. S. 131—171.

Haber, Leo, Krieg und Kriminalität. Die Umschau 21. 1917. Nr. 13. S. 252—254.

Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google
Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Haiser, Franz, Das maskulierte Weib. Polit.-Anthrop. Monatsschr. 16. 1917. Nr. 1. S. 27—28.

Hänsel R., Ein Verbrecheralbum vor 100 Jahren. Hessenland 31. 1917. H. 7/8.

Hecht, Hugo, Ein Vorschlag zur Sanierung der Prostitution. Dermat. Wochenschr. 64. 1917. Nr. 9. S. 512—217.

Heller, R., Eine neue optische Methode zur Auffindung von Spermaspuren. V. f. gerichtl. Med. 50. 1917. H. 1.

Hellwig, A., Ein Beitrag zum Kampf gegen das Wahrsageunwesen während der Kriegszeit. Archiv f. Krim. 68. 1917. H. 2. S. 126—141.

Hellwig, A., Krieg und Kriminalität. Eine kriminalpsychologische Betrachtung. Illustr. Zeit. 148. 1917. Nr. 3843.

Henne am Rhyn, Otto Prostitution und Mädchenhandel. Neue Enthüllungen aus dem Sklavenleben weißer Frauen. 4. verm Aufl. Leipzig o. J. (1917). H. Hedewigs Nachf. 8°. 80 S. 1 Mk. 20 Pf.

Hirsch, Max, Die Unterbrechung der Schwangerschaft. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 38. 1917. S. 494—501.

Karman, E. v., Ein kriminalpädagogisches Institut. Langensalza 1917. Beyer. 8°. 80. Pf.

Kirmsse, M., Ein Fall von familiärem Kretinismus aus dem 18. Jahrhundert. Zeitschr. f. d. Erforsch. u. Behandl. d. jugendl. Schwachsinns 8. 1916. H. 2. S. 140—145.

Kisch, E. Heinr., Das Geschlechtsleben des Weibes in psychiologischer, pathologischer und hygienischer Beziehung. 3. verm. Aufl. Wien 1917. Urban & Schwarzenberg. Lex. 8°. XII, 776 S. Mit 127 z. T. farb. Abbild. 25 Mk.

Kisch, Die sexuelle Untreue der Frau. Bonn 1917. A. Markus & E. Weber. 8°. VIII, 208 S. 4 Mk. 50.

Leubuscher, G., Krimineller Abort in Thüringen. V. f. gerichtl. Med. 50. 1917. H. 1.

Lewy, Erich, Aphorismen über Sexualneurasthenie. D. Ther. d. Gegenw. N. F. 19. 1917. H. 4.

Lieske, H., Der Kampf gegen die Abtreibung und das sogen. Kriegskinderproblem. Moderne Medizin. 8. 1917. Nr. 1.

Marcuse, Max, Ein Fall von periodisch alternierender Hetero-Homosexualität. Monatsschr. f. Psych. u. Neur. 41. 1917. H. 3.

Nürnberger, Die Stellung des Abortus in der Bevölkerungsfrage. Monatsschr. f. Geburtsh. u. Gynäk. 45. 1917. H. 1.

Puppe, G., Zur Psychologie und Prophylaxe des Kindesmordes. D. m. W. 43. 1917. Nr. 20. S. 609—613.

Rothe, H., Die Einschränkung des künstlichen Aborts. Zentralbl. f. Gynäk. 1917. Nr. 7.

Schultz, J. H., S. Freuds Sexualpsychoanalyse. Kritische Einführung für Gerichtsärzte, Ärzte und Laien. Mit einem Vorwort von Geh. Rat Prof. Dr. O. Binswanger. Berlin 1917. S. Karger. Gr. 8°. 40 S. 1 Mk. 50 Pf.

Sommer, Rob., Über Familienähnlichkeit. Wien 1917. Urania Kl. 8°. 96. S. 1 Mk.

Sonnenberger, M., Die Hauptlehren der Vererbungswissenschaft und die Ausgestaltung der Darwinschen Selektionstheorie. Würzburg 1917. Kabitzsch. Lex. 8°. 61 S. mit Abbild. 2 Mk.

Steckel, Wilhelm, Störungen des Trieb- und Affektlebens. II. Onanie und Homosexualität. (Die homosexuelle Neurose). Wien 1917. Urban & Schwarzenberg. Lex. 8°. XII, 387 S. 15 Mk.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Strafella, F. G., Der sozial Primitive. Die Hilfsmittel des Verbrechers und das Primitive an ihm. Arch. f. Krim. 68. 1917. H. 1. S. 1—72 mit 73 Abbild. Als Sonderausgabe: Leipzig 1917. F. C. W. Vogel. Gr. 8°. 72 S. mit 73 Abbild. 3 Mk.

Syassen, O., Pseudohermaphroditismus masculinus externus. Inaug.-Diss. München. Dezember 1916. 8°.

Trümbach, Ludwig, Ein Beitrag zum Hermaphroditismus. Inaug.-Diss. Würzburg März 1917.

Wassermann, Rudolf, Die künstliche Befruchtung im Lichte des Strafrechts. D. Strafr.-Zeit. 4. 1917. H. 3/4. Sp. 140—142.

Weidendall, Jean, The Mentality of the Criminal Woman. A Comparative Study of the Criminal Woman, the working girl, and the Efficient Working Woman in a Series of Mental and Physical tests. Baltimore 1616. Wipple. Gr. 8°. 327 S.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN
Generated on 2019-11-16 16:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

VERLAG von F. C. W. VOGEL in LEIPZIG

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. M. 13.50, gebunden M. 15.—.

Ich habe bei der ersten Auflage in einer Besprechung den Wunsch geäußert, daß das Werk zur obligatorischen Lektüre für jeden jungen Richter gemacht würde. Ich kann der neuen Auflage die nur in Einzelheiten ergänzt, sonst aber unverändert geblieben ist, nur dasselbe wünschen. Unsere Strafrechtspflege würde dabei nicht zu kurz kommen.

Gustav Aschaffenburg in „Kritische Blätter für die gesamte Strafrechtswissenschaft"

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

I. Band. gr. 8°. Preis M. 14.—, gebd. M. 15.25.
II. Band. gr. 8°. Preis M. 14.—, „ „ 15.25.

Encyklopädie der Kriminalistik

von

Dr. Hans Gross

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Preis M. 3.—.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

INHALT.

Seite

Dr. Fritz Byloff, Über den Beweggrund der Fahnenflucht (Desertion) 161
Dr. Karl Birnbaum, Zur Frage der Überlegung beim Morddelikt 186
Dr. Horch, Die Berufsbefangenheit der Organe der Strafrechtspflege 213
Dr. Erwein Ritter von Höpler, Über Kindermißhandlung 223

Kleinere Mitteilungen:

Von Geh. Justizrat **Dr. Horch.**

Dr. Albert Hellwig, Über die wissenschaftl. Tätigkeit des Strafrichters 286

Bücherbesprechungen:

Von Geh. Justizrat **Dr. Horch.**

1. Dr. jur. Edm. Mezger, Ein Fall von Blutuntersuchung zur Beurteilung des Geisteszustandes 288
2. Dr. Max Marcuse, Der eheliche Präventivverkehr, seine Verbreitung, Verursachung und Methodik, dargestellt und beleuchtet an 300 Ehen 291
3. Dr. Karl Binding, Der umgekehrte Irrtum 292
4. Das Verbrechen am Verbrecher. In Verbindung mit C. S. Curtius. Dr. Eugen Alexander, Dr. Buot Uolf, Dr. Sturm und einem Verbrecher, herausgegeben von Dr. Rudolf Bußmann 296
5. A. Haberda, Scheinindikationen bei ärztlicher Fruchtabtreibung . 298

Von **Karl Birnbaum.**

6. Bendixsohn, Paralysediagnose bei psychopathisch veranlagten Verbrechern 299
7. Härtl, Fehlende Erinnerung des Verletzten für einen Schädelschuß. Verkannter Mordversuch 299
8. Kastan, Die strafbaren Handlungen psychisch kranker Angehöriger des Feldheeres 300

Stiefler, Forensisch-psychische Beobachtungen im Felde 300

9. Zangger, Erfahrungen bei einer Zelluloidkatastrophe. Mit besonderer Berücksichtigung der neurologischen und psychologischen Gesichtspunkte 302
10. Siebert, Über einen von einem Geisteskranken ausgeführten Raubmord 302
11. Schneider, Die Kindheit der Prostituierten 303
12. Birnbaum, Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit mit besonderer Berücksichtigung der retrograden Amnesie 303

Von Amtsgerichtsrat **Dr. Mayer.**

13. Dr. Hans Carl Nipperdey, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung unter besonderer Berücksichtigung der modernen Arbeiterkämpfe 303

Von **Dr. Albert Hellwig.**

14. Freiheitsstrafe und Gefängniswesen in Österreich, von der Theresiana bis zur Gegenwart von Generalprokurator Dr. Hugo Högel . . . 304

Von **Dr. Hans Schneickert.**

15. Dr. Ludwig Klages, Handschrift und Charakter 305

Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Kriminologie (März 1917 bis Juni 1917) 306

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 14.—** bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

☛ ***Manuskripte** und **Rezensionsexemplare** werden an Herrn Regierungsrat **Dr. Heindl, Dresden,** Zeughausstr. 1, erbeten, der vom nächsten Bande ab die Redaktion übernehmen wird.*

Verantwortlicher Redakteur: Geh. Justizrat **Dr. Hermann Horch,** Mainz.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Generated on 2019-11-16 16:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Generated on 2019-11-16 16:53 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165619
Public Domain in the United States, Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MICHIGAN